Reichs-Gesetzblatt.

1907.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen usw. vom 7. Januar bis 19. Dezember 1907 nebst zwei Verträgen vom Jahre 1903, einem Abkommen vom Jahre 1904 und neun Verträgen, einem Allerhöchsten Erlaß und zwei Verordnungen vom Jahre 1906.

(Von Nr. 3284 bis einschl. Nr. 3401.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 51.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Postzeitungsamte.

Google

Google

Chronologische Übersicht

der im Reichs-Gesetzblatte vom Jahre 1907 enthaltenen Gesetze, Verordnungen usw.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1903.	**1907.**				
15. Aug.	18. Nov.	Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien wegen Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Löwen und Aachen sowie zwischen Malmedy und Stavelot.	47.	3388.	745-752.
3. Dez.	1. Sept.	Internationale Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber.	37.	3364.	425-543.
1904.					
21. Dez.	18. —	Abkommen über die Lazarettschiffe.	42.	3376.	722-729.
1906.					
18. Mai.	29. Jan.	Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und Spirituosen an der deutsch-niederländischen Grenze.	5.	3289.	23-24.
26. —	16. Sept.	Weltpostvertrag.	41.	3369.	593-635.
26. —	16. —	Übereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe.	41.	3370.	636-655.
26. —	16. —	Übereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst.	41.	3371.	656-672.
26. —	16. —	Vertrag, betreffend den Austausch von Postpaketen.	41.	3372.	672-699.

539567
(RECAP) Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1906.	**1907.**				
26. Mai.	16. Sept.	Übereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst.	41.	3373.	700-710.
26. —	16. —	Übereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften.	41.	3374.	710-719.
6. Juli.	8. Juni.	Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren.	25.	3337.	279-303.
11. —	12. März.	Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Zigarettensteuer.	11.	3300.	67-68.
17. Nov.	11. Nov.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1905 und 1906 als Kriegsjahre aus Anlaß von Gefechten und Kriegszügen in Deutsch-Ostafrika und Kamerun.	46.	3387.	742-743.
29. Dez.	9. Jan.	Verordnung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegsleistungen.	2.	3286.	5-6.
30. —	5. —	Verordnung, betreffend die Überweisung von Geldstrafen an die deutschen Niederlassungsgemeinden in Tientsin und Hankau.	1.	3284.	1.
1907.					
7. Jan.	9. —	Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.	2.	3285.	3-5.
9. —	12. —	Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.	3.	3287.	7-18.
9. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906 und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sowie die von den Vereinigten Staaten von Amerika bei der Unterzeichnung und der Ratifikation gemachten Vorbehalte.	4.	3288.	19-21.
23. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	5.	3290.	24.

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1907.	1907.				
30. Jan.	23. Febr.	Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1905 als Kriegsjahr aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika.	8.	3295.	39.
4. Febr.	5. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	6.	3291.	25.
7. —	20. —	Verordnung, betreffend Lotsensignalordnung.	7.	3292.	27-28.
12. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken.	7.	3293.	28-34.
14. —	23. Juli.	Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden.	33.	3355.	411-415.
16. —	27. Febr.	Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.	9.	3296.	41-64.
17. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen.	7.	3294.	34-38.
21. —	1. März.	Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung auf Werkstätten der Tabakindustrie.	10.	3297.	65.
21. —	12. —	Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen österreichischer Währung innerhalb badischer Grenzbezirke.	11.	3301.	68.
22. —	1. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	10.	3299.	66.
27. —	1. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb.	10.	3298.	66.
2. März.	4. Mai.	Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Großherzogtume Luxemburg, betreffend den Beitritt des Großherzogtums Luxemburg zur norddeutschen Brausteuergemeinschaft.	18.	3321.	149-150.

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1907.	**1907.**				
7. März.	31. Mai.	Zusatzvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Norwegen zu dem am 19. Januar 1878 abgeschlossenen Auslieferungsvertrage.	22.	3334.	239-242.
9. —	15. April.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und Eichgebührentaxe.	15.	3317.	92.
12. — 27. Febr.	3. Sept.	Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Griechenland.	38.	3365.	545-557.
16. März.	20. März.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1906.	12.	3302.	69-70.
16. —	20. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906.	12.	3303.	70-71.
16. —	20. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1906.	12.	3304.	71-72.
16. —	20. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906.	12.	3305.	72-73.
16. —	20. —	Gesetz, betreffend die Gewährung eines Darlehns an das Südwestafrikanische Schutzgebiet.	12.	3306.	73-74.
21. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals zu dem am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht.	13.	3309.	84-85.
22. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Cöln.	13.	3310.	85.
22. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	13.	3311.	85.
23. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	14.	3313.	88.
25. —	27. —	Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1907.	13.	3307.	75-83.

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1907.	**1907.**				
25. März.	27. März.	Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1907.	13.	3308.	83-84.
25. —	28 —	Gesetz, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907.	14.	3312.	87-88.
5. April.	15. April.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.	15.	3316.	91-92.
8. —	15. —	Gesetz, betreffend den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds.	15.	3314.	89-90.
8. —	15. —	Gesetz, betreffend die Bemessung des Kontingentsfußes für landwirtschaftliche Brennereien.	15.	3315.	91.
8. —	10. Aug.	Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien.	35.	3360.	419-422.
11. —	26. April.	Bekanntmachung, betreffend Desinfektionsanweisungen für gemeingefährliche Krankheiten.	17.	3320.	95-148.
12. —	18. —	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln.	16.	3318.	93.
12. —	15. Mai	Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1907 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete.	19.	3324.	154.
18. —	26. —	Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete.	17.	3319.	95.
22. — 2. Mai.	10. Juni.	Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika.	26.	3339.	305-365.

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1907.	**1907.**				
25. April.	26. Juni.	Zusatzübereinkunft zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei vom 26. August 1890 nebst einem Vollziehungsprotokolle.	28.	3342.	371-374.
1. Mai.	4. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	18.	3322.	151.
8. —	15. —	Gesetz, betreffend den Gebührentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal.	19.	3323.	153.
11. —	15. —	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen usw. auf der 1907 in Berlin stattfindenden Ausstellung von Erfindungen der Kleinindustrie.	19.	3325.	154.
16. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten.	21.	3331.	233-237.
17. —	22. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1907.	20.	3326.	155-188.
17. —	22. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1907.	20.	3327.	188-199.
17. —	24. —	Gesetz, betreffend Änderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873.	21.	3328.	201-208.
17. —	24. —	Beamtenhinterbliebenengesetz.	21.	3329.	208-214.
17. —	24. —	Militärhinterbliebenengesetz.	21.	3330.	214-233.
17. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichs-Kolonialamts.	22.	3333.	239.
18. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen usw. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Düsseldorf 1907.	21.	3332.	237.
18. —	7. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsbeamtengesetzes.	24.	3336.	245-278.

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1907.	**1907.**				
29. Mai.	8. Juni.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Reichs zur Genfer Konvention vom 22. August 1864 und die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren.	25.	3338.	303-304.
2. Juni.	3. —	Bekanntmachung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San-José-Schildlaus.	23.	3335.	243.
11. —	20. —	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Februar 1900, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar.	27.	3340.	367.
14. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Fürstlich Bulgarischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und dem Kaiserlichen Generalkonsul in Sofia vom 14./23. Mai 1907 über die zollfreie Einfuhr von gebrauchtem Umzugsgute.	27.	3341.	368-370.
20. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.	28.	3343.	375.
24. —	5. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn-Signalordnung.	29.	3344.	377-394.
24. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904.	29.	3345.	394-400.
24. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs.	29.	3346.	400.
27. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges.	30.	3347.	401.
28. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	30.	3348.	402-403.

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1907.	**1907.**				
28. Juni.	5. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlagen V und VI zur Militär-Transport-Ordnung.	30.	3349.	403-404.
1. Juli.	5. —	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfkesseln.	30.	3350.	404.
5. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien.	31.	3351.	405.
7. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	32.	3352.	407-408.
12. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen usw. auf der Hygiene-Ausstellung in Berlin 1907.	32.	3353.	408.
15. —	23. —	Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Äthiopien.	33.	3357.	416.
16. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Brasilien durch Notenwechsel vom $\frac{\text{30. November 1897}}{\text{15. Februar 1898}}$ getroffenen Vereinbarung über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen.	32.	3354.	409.
17. —	17. Aug.	Allerhöchster Erlaß, betreffend Amtsbezeichnung und Rangverleihung für in Stellen für Unterdirektoren bei Post-, Telegraphen- oder Fernsprechämtern verwendete Beamte	36.	3361.	423.
19. —	23. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden am 14. Februar 1907 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz unterzeichneten Vertrags und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden sowie die Änderung des dem Vertrage beigefügten Verzeichnisses von obersten und höheren Verwaltungsbehörden.	33.	3356.	415-416.

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1907.	**1907.**				
29. Juli.	10. Aug.	Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.	34.	3359.	418.
6. Aug.	10. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 13. Juli 1898 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.	34.	3358.	417.
6. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Militär-Transport-Ordnung.	36.	3362.	423-424.
9. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.	36.	3363.	424.
17. —	3. Sept.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland vom 12. März 1907 und den Austausch der Ratifikationsurkunden sowie eine in Ansehung der Bestimmungen des Artikels 2 des Vertrags durch Schriftwechsel vom 30. Mai 1907 getroffene Verständigung.	38.	3366.	558-560.
24. —	3. —	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	39.	3367.	561-562.
27. --	11. Dez.	Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden über Unfallversicherung.	50.	3395.	763-769.
28. —	18. Sept	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Deutschen Reichs für die Deutschen Schutzgebiete zu dem in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichneten Abkommen über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel.	42.	3375.	721.
29. —	7. —	Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den deutschen Häfen nebst Desinfektionsanweisung.	40.	3368.	563-592.

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1907.	1907.				
9. Sept.	18. Sept.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 21. Dezember 1904 im Haag unterzeichneten Abkommens über die Lazarettschiffe und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sowie den Vorbehalt, mit dem das Abkommen vom Reich unterzeichnet und ratifiziert worden ist.	42.	3377.	730.
11. —	18. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	42.	3378.	731.
16. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Nr. VII Abs. (2) in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	43.	3379.	733.
18. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	43.	3380.	733.
28. —	22. Okt.	Verordnung, betreffend das Gericht zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou.	44.	3381.	735.
4. Okt.	22. —	Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika.	44.	3382.	736-738.
9. —	22. Nov.	Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Führung der Reichsdienstflagge vom 8. November 1892.	48.	3389.	753.
15. —	22. Okt.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung.	44.	3383.	738.
23. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	45.	3384.	739.
30. —	11. Nov.	Verordnung, betreffend die Übertragung koburgischer Rechtssachen auf das Reichsgericht.	46.	3385.	741.
4. Nov.	11. —	Verordnung, betreffend die Pensionen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten.	46.	3386.	742.
12. —	22. —	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	48.	3390.	754-755

Google

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1907.	**1907.**				
21. Nov.	29. Nov.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	49.	3391.	757.
23. Nov.	11. Dez.	Verordnung, betreffend die Übertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen.	50.	3392.	759-762.
29. —	11. —	Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung der in Paris am 19. März 1902 unterzeichneten Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel durch Portugal.	50.	3393.	762.
30. —	11. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der besonderen Bestimmung (13) zu Abschnitt I des Militärtarifs für Eisenbahnen.	50.	3394.	763.
1. Dez.	11. —	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 27. August 1907 unterzeichneten Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden über Unfallversicherung.	50.	3396.	769.
4. —	20. —	Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung bremischer privater Versicherungsunternehmungen.	51.	3399.	772.
16. —	20. —	Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche.	51.	3397.	771.
16. —	20. —	Ausführungsbestimmungen zu dem am 27. August 1907 abgeschlossenen Vertrage zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden über Unfallversicherung.	51.	3400.	773-774.
17. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.	51.	3401.	774.
19. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche.	51.	3398.	772.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 1.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Überweisung von Geldstrafen an die Deutschen Niederlassungsgemeinden in Tientsin und Hankau. S. 1.

(Nr. 3284.) Verordnung, betreffend die Überweisung von Geldstrafen an die Deutschen Niederlassungsgemeinden in Tientsin und Hankau. Vom 30. Dezember 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213), im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Geldstrafen, die wegen Zuwiderhandlung gegen die für die deutsche Niederlassung in Tientsin eingeführten polizeilichen Vorschriften verhängt werden, fallen der Deutschen Niederlassungsgemeinde in Tientsin zu.

§ 2.

Geldstrafen, die wegen Zuwiderhandlung gegen die für die deutsche Niederlassung in Hankau eingeführten polizeilichen Vorschriften verhängt werden, fallen der Deutschen Niederlassungsgemeinde in Hankau zu.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. Dezember 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Januar 1907.

Google

Google

Ges.: Bekanntm. Abänderung vom 8. April 1907 Nr. 14 (Besondere Ausgabe)
4 Bekanntmachung betr. Inkrafttreten v. 9. April 1907 Nr. 15 (Ausgegeben)
3

Reichs-Gesetzblatt.

№ 2.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. S. 3. — Verordnung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegsleistungen. S. 5.

(Nr. 3285.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 7. Januar 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Im § 35 der Gewerbeordnung wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

Der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Der Untersagung muß nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörde die Anhörung von Sachverständigen vorangehen, welche zur Abgabe von Gutachten dieser Art nach Bedarf im voraus von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt sind. Soweit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige Gewerbebetriebe handelt, erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Handwerkskammer (§ 103) des Bezirkes.

Artikel 2.

Hinter § 35 der Gewerbeordnung wird der folgende neue Paragraph eingefügt:

§ 35a.

Mangel an theoretischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 5 gegenüber Bauunternehmern, Bauleitern oder Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, nicht geltend gemacht werden, wenn sie das

Ausgegeben zu Berlin den 9. Januar 1907.

Google

Zeugnis über die Ablegung einer Prüfung für den höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst oder das Prüfungs- oder Reifezeugnis einer staatlichen oder von der zuständigen Landesbehörde gleichgestellten baugewerklichen Fachschule besitzen oder wenn sie Diplomingenieure sind.

Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 5 nicht geltend gemacht werden gegenüber Bauunternehmern und Bauleitern, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer- oder Steinmetzgewerbe bestanden haben, sowie gegenüber Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung in dem von ihnen ausgeübten Gewerbe bestanden haben.

Die Landes-Zentralbehörden sind befugt, zu bestimmen, welche Prüfungen und Zeugnisse den im Abs. 1 bezeichneten gleichzustellen sind.

Artikel 3.

Hinter § 53 wird der folgende neue Paragraph eingeschaltet:

§ 53a.

Die unteren Verwaltungsbehörden können bei solchen Bauten, zu deren sachgemäßer Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erforderlich ist, im Einzelfalle die Ausführung oder Leitung des Baues durch bestimmte Personen untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß diese Personen wegen Unzuverlässigkeit zur Ausführung oder Leitung des beabsichtigten Baues ungeeignet sind.

Landesrechtliche Vorschriften, welche den Baupolizeibehörden weitergehende Befugnisse einräumen, bleiben unberührt.

Artikel 4.

§ 54 erhält folgenden zweiten Absatz:

Gegen die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues (§ 53a) findet innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung der Einspruch bei der unteren Verwaltungsbehörde statt, dessen Erhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Die Erteilung des Bescheids auf den Einspruch, welcher die Anhörung von Sachverständigen gemäß § 35 Abs. 5 vorangehen muß, soll spätestens innerhalb drei Wochen nach der Erhebung des Einspruchs erfolgen. Der Bescheid, der die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues gegenüber dem erhobenen Einspruch aufrecht erhält, kann im Wege des Rekurses gemäß §§ 20, 21 angefochten werden. Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren zu erfolgen hat. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.

Google

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1907 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 7. Januar 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3286.) Verordnung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 29. Dezember 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen in Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Artikel I, § 1b der Verordnung vom 14. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 142) wird aufgehoben; im Abschnitt I der Verordnung vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137), betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, werden die Festsetzungen unter Ziffer 3, 2 zu § 10 des Gesetzes durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Vergütung für Naturalverpflegung erfolgt — sowohl für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte, als auch für Mannschaften und Unterbeamte — nach § 9 Nr. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 1906.

Danach beträgt die Vergütung für Naturalverpflegung für den Kopf und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	1,20 Mark,	1,05 Mark,
b) = = Mittagskost	60 Pfennig,	55 Pfennig,
c) = = Abendkost	50 = ,	45 = ,
d) = = Morgenkost	25 = ,	20 = .

Google

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrat die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für Teile davon angemessen erhöhen.

Eine Erhöhung der Vergütungssätze wird vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 29. Dezember 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 3.

Inhalt: Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie S. 7.

(Nr. 3287.) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Vom 9. Januar 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Voraussetzungen des Schutzes.

§ 1.

Die Urheber von Werken der bildenden Künste und der Photographie werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

§ 2.

Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste. Das Gleiche gilt von Bauwerken, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen.

Als Werke der bildenden Künste gelten auch Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes sowie für Bauwerke der im Abs. 1 bezeichneten Art.

§ 3.

Als Werke der Photographie gelten auch solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.

§ 4.

Soweit Entwürfe als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, findet das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) auf sie keine Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Januar 1907.

Google

§ 5.

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk erscheinen lassen, das den Namen des Urhebers nicht angibt, werden, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

§ 6.

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

§ 7.

Wird ein Werk der bildenden Künste mit einem Werke der Photographie verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Urheber auch nach der Verbindung als Urheber. Das Gleiche gilt, wenn ein Werk der bildenden Künste oder ein Werk der Photographie mit einem Werke der Literatur oder der Tonkunst oder mit einem geschützten Muster verbunden wird.

§ 8.

Haben bei einem Werke mehrere in der Weise zusammengewirkt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 9.

Ist auf einem Werke der Name eines Urhebers angegeben oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei.

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers oder ohne den Namen eines Urhebers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

§ 10.

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Übertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

Die Überlassung des Eigentums an einem Werke schließt, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, die Übertragung des Rechtes des Urhebers nicht in sich.

Google

§ 11.

Über einen Beitrag, der für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk zur Veröffentlichung angenommen wird, darf der Urheber anderweit verfügen, sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll.

Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, der Urheber anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

Auf Beiträge zu einem nicht periodischen Sammelwerke finden diese Vorschriften insoweit Anwendung, als dem Urheber ein Anspruch auf Vergütung für den Beitrag nicht zusteht.

§ 12.

Im Falle der Übertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, bei der Ausübung seiner Befugnisse an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorzunehmen.

Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 13.

Der Name oder der Namenszug des Urhebers darf auf dem Werke von einem anderen als dem Urheber selbst nur mit dessen Einwilligung angebracht werden.

§ 14.

Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk oder eine Vervielfältigung davon erschienen ist.

Die gleichen Vorschriften gelten für die Zwangsvollstreckung in solche Formen, Platten, Steine oder sonstige Vorrichtungen, welche ausschließlich zur Vervielfältigung des Werkes bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt.

Befugnisse des Urhebers.

§ 15.

Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer

Google

Einrichtungen vorzuführen; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung, bei Bauwerken und Entwürfen für Bauwerke auch das Nachbauen.

Auch wer durch Nachbildung eines bereits vorhandenen Werkes ein anderes Werk der bildenden Künste oder der Photographie hervorbringt, hat die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse; jedoch darf er diese Befugnisse, sofern der Urheber des Originalwerkes gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung ausüben.

§ 16.

Die freie Benutzung eines Werkes ist zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

§ 17.

Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

§ 18.

Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist mit Ausnahme des Nachbauens zulässig, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird.

Bei Bildnissen einer Person ist dem Besteller und seinem Rechtsnachfolger gestattet, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, das Werk zu vervielfältigen. Ist das Bildnis ein Werk der bildenden Künste, so darf, solange der Urheber lebt, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 die Vervielfältigung nur im Wege der Photographie erfolgen.

Verboten ist es, den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes in einer Weise auf der Vervielfältigung anzubringen, die zu Verwechselungen Anlaß geben kann.

§ 19.

Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung, wenn einzelne Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden. Auf Werke, die weder erschienen noch bleibend öffentlich ausgestellt sind, erstreckt sich diese Befugnis nicht.

Wer ein fremdes Werk in dieser Weise benutzt, hat die Quelle, sofern sie auf dem Werke genannt ist, deutlich anzugeben.

§ 20.

Zulässig ist die Vervielfältigung von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie. Die Vervielfältigung darf nicht an einem Bauwerk erfolgen.

Google

Bei Bauwerken erstreckt sich die Befugnis zur Vervielfältigung nur auf die äußere Ansicht.

Soweit ein Werk hiernach vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung und Vorführung zulässig.

§ 21.

Eine Vervielfältigung auf Grund der §§ 19, 20 ist nur zulässig, wenn an dem wiedergegebenen Werke keine Änderung vorgenommen wird. Jedoch sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen gestattet, welche das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

§ 22.

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23.

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 24.

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

Google

Dritter Abschnitt.

Dauer des Schutzes.

§ 25.

Der Schutz des Urheberrechts an einem Werke der bildenden Künste endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre abgelaufen sind.

Steht einer juristischen Person nach §§ 5, 6 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe der im Abs. 1 bestimmten Frist, wenn das Werk erst nach dem Tode desjenigen erscheint, welcher es hervorgebracht hat.

§ 26.

Der Schutz des Urheberrechts an einem Werke der Photographie endigt mit dem Ablaufe von zehn Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe von zehn Jahren seit dem Tode des Urhebers, wenn bis zu dessen Tode das Werk noch nicht erschienen war.

§ 27.

Steht das Urheberrecht an einem Werke mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden.

§ 28.

Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Abteilungen bestehen, sowie bei fortlaufenden Blättern oder Heften wird jede Abteilung, jedes Blatt oder Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet.

§ 29.

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk erschienen ist.

§ 30.

Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen ist, kommt nur ein Erscheinen in Betracht, das der Berechtigte bewirkt hat.

Google

Vierter Abschnitt.

Rechtsverletzungen.

§ 31.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 32.

Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

War die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb erforderlich, weil an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorgenommen sind, so tritt Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer in den Fällen des Abs. 1 sechs Monate, in den Fällen des Abs. 2 einen Monat nicht übersteigen.

§ 33.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 18 Abs. 3 zuwider vorsätzlich den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes auf der Vervielfältigung anbringt;
2. wer den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider vorsätzlich ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer zwei Monate nicht übersteigen.

§ 34.

Wer der Vorschrift des § 13 zuwider vorsätzlich auf dem Werke den Namen oder den Namenszug des Urhebers anbringt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer einen Monat nicht übersteigen.

§ 35.

Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner.

Google

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadensersatz aus.

§ 36.

Die in den §§ 31, 32 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt wird.

§ 37.

Die widerrechtlich hergestellten, verbreiteten oder vorgeführten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Vorführung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, unterliegen der Vernichtung. Das Gleiche gilt von den widerrechtlich verbreiteten oder öffentlich zur Schau gestellten Bildnissen und den zu deren Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt, verbreitet oder vorgeführt, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung, der Verbreitung, der Vorführung oder der Schaustellung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung, die Verbreitung, die Vorführung oder die Schaustellung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

Vorstehende Bestimmungen finden auf Bauwerke keine Anwendung.

§ 38.

Der Verletzte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

§ 39.

Unterliegt auf Grund des § 37 Abs. 1 ein Sammelwerk oder eine sonstige, aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlung nur zum Teil der Vernichtung, so kann der Eigentümer von Exemplaren, die Gegenstand der Vernichtung sein würden, beantragen, daß ihm die Befugnis zugesprochen werde, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten. Der Antrag ist unzulässig, wenn der Eigentümer die ausschließliche Befugnis des Urhebers vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat.

Google

Das Gericht kann dem Antrag entsprechen, sofern durch die Vernichtung dem Eigentümer ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen würde. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

Auf die Vernichtung eines den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider verbreiteten oder zur Schau gestellten Bildnisses finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 40.

Wer der Vorschrift des § 19 Abs. 2 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 41.

Die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 32, 33, 40 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 42.

Die Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

§ 43.

Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Verletzten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

Der Verletzte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle finden die §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Verletzte als Privatkläger auftreten kann.

§ 44.

Die §§ 42, 43 finden auf die Verfolgung des im § 38 bezeichneten Rechtes entsprechende Anwendung.

§ 45.

Der im § 39 bezeichnete Antrag ist, falls ein auf die Vernichtung gerichtetes Verfahren bereits anhängig ist, in diesem Verfahren zu stellen. Ist ein Verfahren noch nicht anhängig, so kann der Antrag nur im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits bei dem Gericht angebracht werden, das für den Antrag auf Vernichtung der Exemplare zuständig ist.

Dem Eigentümer kann im Wege einer einstweiligen Anordnung gestattet werden, die Vernichtung durch Sicherheitsleistung abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten; soll die Anordnung im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits getroffen werden, so finden die Vorschriften über die einstweiligen Verfügungen Anwendung.

Google

Wird dem Eigentümer nicht die Befugnis zugesprochen, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten, so hat er, soweit auf Grund der einstweiligen Anordnung Exemplare von ihm verbreitet worden sind, dem Verletzten eine Vergütung zu gewähren. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

§ 46.

Für sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigenkammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

Die Sachverständigenkammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadensersatzansprüche, über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen sowie über die Zuerkennung des im § 38 bezeichneten Rechtes als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern.

Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigenkammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden.

§ 47.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Vervielfältigung verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Vervielfältigung vollendet ist. Ist die Vervielfältigung zum Zwecke der Verbreitung bewirkt, so beginnt die Verjährung erst mit dem Tage, an welchem eine Verbreitung stattgefunden hat.

§ 48.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Vorführung eines Werkes sowie die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Schaustellung eines Bildnisses verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

§ 49.

Die Verjährung der nach § 40 strafbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Verbreitung stattgefunden hat.

§ 50.

Der Antrag auf Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen ist so lange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

Google

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 51.

Den Schutz des Urhebers genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.

Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

§ 52.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 53.

Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines Werkes, das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschützt ist, bestimmen sich nach dessen Vorschriften. Auf ein Werk der Photographie, das bei dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erschienen war, finden dessen Vorschriften auch dann Anwendung, wenn die bisherige Schutzfrist abgelaufen ist.

Wer in seinem Geschäftsbetriebe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlaubterweise ein Werk zur Bezeichnung, Ausstattung oder Ankündigung von Waren benutzt hat, darf das Werk auch ferner zu diesem Zwecke benutzen.

Ist ein erschienenes Werk bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorgeführt worden, so genießt es den Schutz gegen unerlaubte Vorführung nicht.

§ 54.

Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, dürfen die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, noch bis zum Ablaufe von drei Jahren benutzt werden. Vorrichtungen, deren Herstellung begonnen war, dürfen fertiggestellt und bis zu demselben Zeitpunkte benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschriften hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

Google

§ 55.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1907 in Kraft.

Mit demselben Tage treten außer Kraft die §§ 1 bis 16, 20, 21 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 4) sowie das Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 8).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. Januar 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 4.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906 usw. S. 19.

(Nr. 3288.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906 und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sowie die von den Vereinigten Staaten von Amerika bei der Unterzeichnung und der Ratifikation gemachten Vorbehalte. Vom 9. Januar 1907.

Die Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906 nebst Zusatzprotokoll vom selben Tage, die in Nr. 52 des Reichs-Gesetzblatts vom Jahre 1906 Seite 891 ff. als Anlage des Gesetzes vom 21. Dezember 1906 zur Ausführung der Generalakte (Reichs-Gesetzbl. S. 889) abgedruckt ist, ist von den Staaten, deren Vertreter sie unterzeichnet haben, ratifiziert worden.

Die Ratifikationsurkunden dieser Staaten sind in Madrid hinterlegt worden. Das Protokoll über die Hinterlegung ist am 31. Dezember 1906 aufgenommen worden. Der im Zusatzprotokolle vorgesehene Beitritt Marokkos zu der Generalakte ist am 18. Juni 1906 erfolgt.

Der Vorbehalt, mit dem die Generalakte nebst Zusatzprotokoll von den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet und ratifiziert worden ist, sowie eine in die Ratifikationsurkunde der Vereinigten Staaten aufgenommene Resolution des Amerikanischen Senats vom 12. Dezember 1906 sind mit deutscher Übersetzung nachstehend abgedruckt.

Berlin, den 9. Januar 1907.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Januar 1907.

Google

Der in der Plenarsitzung der Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906 von dem ersten Delegierten der Vereinigten Staaten von Amerika erklärte Vorbehalt, mit dem die Vereinigten Staaten die Generalakte dieser Konferenz nebst Zusatzprotokoll unterzeichnet und ratifiziert haben, lautet wie folgt:

Le Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique n'ayant pas d'intérêts politiques au Maroc et n'ayant été, en prenant part à cette Conférence, animé de désirs et intentions autres que de contribuer à assurer à toutes les nations l'égalité la plus étendue au Maroc en matière de commerce, de traitement et de prérogative et d'y faciliter l'introduction de réformes dont le résultat serait un bien-être général basé sur une cordialité complète en relations extérieures et une stabilité administrative intérieure, déclare: qu'en s'associant aux Règlements et Déclarations de la Conférence par la signature de l'Acte Général, sous réserve de ratification en conformité avec les lois constitutionnelles, ainsi que du Protocole additionnel et en acceptant leur application aux citoyens et aux intérêts américains au Maroc, il ne prend sur lui aucune obligation ou responsabilité par rapport aux mesures qui pourraient être nécessaires pour la mise à exécution des dits Règlements et Déclarations.

(Übersetzung.)

Da die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika keine politischen Interessen in Marokko hat und bei ihrer Beteiligung an dieser Konferenz von keinen anderen Wünschen und Absichten geleitet war, als in Marokko zur Sicherung der umfassendsten Gleichheit auf den Gebieten des Handels, der Behandlung und der Vorzugsrechte für alle Nationen mitzuwirken und die Einführung von Reformen zur Erreichung allgemeiner Wohlfahrt auf der Grundlage vollkommener Herzlichkeit der auswärtigen Beziehungen und wohlgeordneter innerer Verwaltung zu erleichtern, so gibt sie die Erklärung ab, daß sie zwar durch Unterzeichnung der Generalakte, die unter dem Vorbehalte der Ratifikation gemäß den Verfassungsgesetzen erfolgt, sowie des Zusatzprotokolls sich den Reglements und Erklärungen der Konferenz anschließt und ihre Anwendung auf die amerikanischen Bürger und Interessen in Marokko gutheißt, daß sie aber damit keine Verpflichtung oder Verantwortung in Ansehung der Maßregeln übernimmt, die zur Ausführung der erwähnten Reglements und Erklärungen erforderlich sein könnten.

Google

Die in die Ratifikationsurkunde der Vereinigten Staaten von Amerika aufgenommene Resolution, womit der Senat der Vereinigten Staaten am 12. Dezember 1906 die Generalakte der Konferenz von Algeciras genehmigt hat, lautet wie folgt:

Resolved as a part of this act of ratification that the Senate understands that the participation of the United States in the Algeciras-conference and in the formulation and adoption of the general act and protocol which resulted therefrom, was with the sole purpose of preserving and increasing its commerce in Morocco, the protection as to life, liberty and property of its citizens residing or travelling therein, and of aiding by its friendly offices and efforts in removing friction and controversy which seemed to menace the peace between powers, signatory with the United States to the treaty of eighteen hundred eighty, all of which are on terms of amity with this government, and without purpose to depart from the traditional American foreign policy which forbids participation by the United States in the settlement of political questions which are entirely European in their scope.

(Übersetzung.)

Folgende Resolution wird als Teil dieses Ratifikationsakts gefaßt: Der Senat betrachtet es als selbstverständlich, daß die Beteiligung der Vereinigten Staaten an der Algeciraskonferenz sowie bei der Formulierung und Annahme der daraus hervorgegangenen Generalakte nebst Protokoll zu dem alleinigen Zwecke erfolgt ist, um ihren Handel in Marokko zu erhalten und zu vermehren, um Leben, Freiheit und Eigentum ihrer dort wohnenden oder reisenden Bürger zu schützen und um durch ihre freundschaftlichen Dienste und Bemühungen zur Beseitigung von Reibungen und Meinungsverschiedenheiten behilflich zu sein, die den Frieden zwischen Mächten, welche mit den Vereinigten Staaten den Vertrag von 1880 unterzeichnet haben und sämtlich auf freundschaftlichem Fuße mit dieser Regierung stehen, zu bedrohen schienen, daß es aber nicht der Zweck war, von der überlieferten auswärtigen Politik Amerikas abzuweichen, die eine Beteiligung der Vereinigten Staaten bei der Regelung politischer Fragen von lediglich europäischer Bedeutung verbietet.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 5.

Inhalt: Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und Spirituosen an der deutsch-niederländischen Grenze. S. 23. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 24.

(Nr. 3289.) Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und Spirituosen an der deutsch-niederländischen Grenze. Vom 18. Mai 1906.

Um den Verkehr mit Branntwein und Spirituosen an der Grenze zwischen Deutschland und den Niederlanden zu regeln, haben die Unterzeichneten, der Staatssekretär des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs und der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen, die nachstehende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1.

Steuerfreiheit bei der Ausfuhr von Branntwein und Spirituosen über die zuständigen Zollämter an der deutsch-niederländischen Grenze wird nur unter der Bedingung gewährt, daß der Ausführende dem Ausgangsamt eine Bescheinigung vorlegt, aus der erhellt, daß die Ware bei der Zollbehörde des Einfuhrlandes ordnungsgemäß zur zollamtlichen Abfertigung angemeldet worden ist.

Artikel 2.

Die Bestimmung des Artikel 1 findet keine Anwendung auf alkohol-

Ten einde den in-, uit- en doorvoer van gedistilleerd over de grens tusschen Duitschland en Nederland te regelen, zijn de ondergeteekenden, de Staatssecretaris bij het Departement van Buitenlandsche Zaken van het Duitsche Keizerrijk en de Buitengewoon Gezant en Gevolmachtigd Minister van Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden, behoudens nadere goedkeuring van hunne wederzijdsche Regeeringen, overeengekomen als volgt:

Artikel 1.

Afschrijving of teruggaaf van accijns bij uitvoer van gedistilleerd langs de daarvoor aangewezen of alsnog aan te wijzen kantoren aan de grens tusschen Nederland en Duitschland wordt slechts dan verleend, wanneer de uitvoerder aan het kantoor, waarlangs de uitvoer heeft plaats gehad, een bewijs overlegt, waaruit blijkt, dat de aangifte ten in- of doorvoer in het aangrenzend Rijk behoorlijk is geschied.

Artikel 2.

Het bepaalde bij artikel 1 is niet van toepassing op alkoholhoudende

Ausgegeben zu Berlin den 29. Januar 1907.

Google

haltige flüssige Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwasser, die mit der Post in das Ausland versandt werden.

Artikel 3.

Der Regierung jedes der beiden Länder steht es frei, jederzeit von der gegenwärtigen Vereinbarung zurückzutreten.

Geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung, am 18. Mai 1906.

von Tschirschky.

reuk-, toilet-, haar-, tand- en mondwaters, in geval van verzending per post.

Artikel 3.

Elk der beide Regeeringen heeft het recht de tegenwoordige overeenkomst te allen tijde op te zeggen.

Gedaan in dubbel te Berlijn, den 18 mei 1906.

Gevers.

Nachdem der Bundesrat zu dem vorstehenden Abkommen seine Zustimmung erteilt hat, ist dasselbe von den beiderseitigen Regierungen genehmigt worden. Die Auswechselung der Genehmigungserklärungen hat stattgefunden.

(Nr. 3290.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 23. Januar 1907.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom Januar 1906, Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 403 ff.), ist, wie folgt, berichtigt worden:

I. Unter „Österreich und Ungarn. I. A.“:

a) Die inzwischen verstaatlichte Kaiser Ferdinands-Nordbahn (Ziffer 10) ist gestrichen.

b) Die Ziffer 14 lautet:

14. Niederösterreichische Landesbahnen, bestehend aus den Linien: Gänserndorf-Mistelbach; Gmünd-Litschau-Heidenreichstein und Gmünd-Groß-Gerungs; Korneuburg-Hohenau und St. Pölten-Mariazell nebst Abzweigung Ober-Grafendorf-Ruprechtshofen.

c) Zwischen den Ziffern 19 und 20 ist eingeschaltet:

Steyrtalbahn.

Die Änderung unter c tritt erst am 16. Februar d. J. in Wirksamkeit.

II. Unter „Rußland. C. I.“ ist hinter Ziffer 38 eingeschaltet:

38a. bei Szczypiorno bis Kalisch.

Infolgedessen ist unter „Deutschland.“ in der Anmerkung am Schlusse bei „Rußland.“ hinter Ziffer 38 nachgetragen: „38a“.

Berlin, den 23. Januar 1907.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 6.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 25.

(Nr. 3291.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 4. Februar 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikel 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 19. Februar d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nötigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. Februar 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Februar 1907.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 7.

Inhalt: Verordnung, betreffend Lotsensignalordnung. S. 27. — Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. S. 28. — Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. S. 31.

(Nr. 3292.) Verordnung, betreffend Lotsensignalordnung. Vom 7. Februar 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 145 des Strafgesetzbuchs (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 40), was folgt:

§ 1.

Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle Fahrzeuge auf See und auf den mit der See in Zusammenhang stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern.

§ 2.

Lotsensignale im Sinne dieser Vorschriften sind Signale, durch welche ausgedrückt wird, daß auf den signalisierenden Fahrzeugen Lotsen verlangt werden.

Als Lotsensignale gelten:

a) bei Tage:
   1. die am Vormaste geheißte, mit einem weißen Streifen von $^1/_3$ der Flaggenbreite umgebene Reichsflagge (Lotsenflagge); oder
   2. das Signal „**PT**" des Internationalen Signalbuchs; oder
   3. die Internationale Flagge „**S**" mit oder ohne den Internationalen Signalbuchwimpel darüber; oder
   4. das Fernsignal, bestehend aus einem Kegel mit der Spitze nach oben geheißt und mit zwei Bällen oder ballähnlichen Gegenständen darüber.

b) bei Nacht:
   1. Blaufeuer, welche alle 15 Minuten abgebrannt werden; oder
   2. ein unmittelbar über der Verschanzung in Zwischenräumen von kurzer Dauer gezeigtes helles weißes Licht, welches jedesmal ungefähr eine Minute lang sichtbar ist.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Februar 1907.

Google

§ 3.

Die Lotsensignale dürfen auf den Fahrzeugen nur dann zur Anwendung gelangen, wenn auf ihnen Lotsen verlangt werden. Auch dürfen auf den Fahrzeugen andere, als die im § 2 bezeichneten Signale als Lotsensignale nicht benutzt werden.

§ 4.

Der bisher noch in Kraft gewesene Teil der Not- und Lotsensignalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern vom 14. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 7. Februar 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3293.) Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 12. Februar 1907.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird nachstehend eine Übersicht der Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke bekannt gemacht.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
I. Preußen. II. Bayern. III. Königreich Sachsen.		Unverändert. Vergleiche Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 27. März 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 449).	
IV. Württemberg.		Unverändert bis zum 31. August 1907. Vergleiche Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 27. März 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 449).	

Google

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
		Vom 1. September 1907 ab:	
Schwarzwald- und Donaukreis.	1.	Die Oberamtsbezirke: Kirchheim, Nürtingen, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen, Urach.	Oberes Neckartal.
Neckar-, Jagst- und Schwarzwaldkreis.	2.	Die Oberamtsbezirke: Backnang, Böblingen, Calw, Cannstatt, Eßlingen, Herrenberg, Leonberg, Ludwigsburg, Neuenbürg, Schorndorf, Stuttgart-Stadt, Stuttgart-Amt, Waiblingen, Welzheim.	Mittleres Neckartal.
Neckar- und Schwarzwaldkreis.	3.	Die Oberamtsbezirke: Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Marbach, Maulbronn, Neckarsulm, Vaihingen, Weinsberg.	Unteres Neckartal.
Jagstkreis.	4.	Die Oberamtsbezirke: Gaildorf, Hall, Künzelsau, Öhringen.	Kocher- und Jagsttal.
"	5.	Die Oberamtsbezirke: Gerabronn und Mergentheim.	Taubergrund.
Donaukreis.	6.	Die Oberamtsbezirke: Ravensburg und Tettnang.	Bodenseegegend.
V. Baden.		Unverändert. Vergleiche Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 27. März 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 449).	
VI. Hessen.			
Provinz Starkenburg.	1.	Provinz Starkenburg mit Ausnahme der Gemarkungen der Enklave Wimpfen.	Starkenburg.
Kreis Heppenheim.	2.	Gemarkungen der Enklave Wimpfen.	Wimpfen.
Provinz Oberhessen.	3.	Provinz Oberhessen.	Oberhessen.
Provinz Rheinhessen:			
Kreis Mainz.	4.	Gemarkungen Kastel und Kostheim.	Kostheim.
" "	5.	Kreis Mainz mit Ausnahme der zu den Weinbaubezirken Kostheim, Hahnheim und Bodenheim (laufende Nr. 4, 11 und 12) gehörigen Gemarkungen.	Mainz.
" Bingen.	6.	Gemarkungen Aspisheim, Bingen, Büdesheim, Dietersheim, Dromersheim, Gensingen, Grolsheim, Horrweiler, Kempten und Sponsheim.	Bingen.
" "	7.	Kreis Bingen mit Ausnahme der zum Weinbaubezirke Bingen (laufende Nr. 6) gehörigen Gemarkungen.	Ingelheim.
" Oppenheim.	8.	Gemarkungen Schimsheim, Wallertheim und Gauweinheim.	Schimsheim.
" "	9.	Gemarkung Sulzheim.	Sulzheim.
" "	10.	Gemarkungen Eichloch, Vendersheim und Wörrstadt.	Wörrstadt.

Google

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
Kreise Oppenheim und Mainz.	11.	Gemarkungen Hahnheim, Selzen, Mommenheim, Sörgenloch und Zornheim.	Hahnheim.
Kreise Oppenheim und Mainz.	12.	Gemarkungen Nieder-Olm, Ebersheim, Harxheim, Gaubischofsheim, Lörzweiler, Bodenheim, Laubenheim und Weisenau.	Bodenheim.
Kreis Oppenheim.	13.	Gemarkungen Nackenheim, Nierstein und Schwabsburg.	Nierstein.
» »	14.	Gemarkungen Köngernheim, Undenheim, Schornsheim und Udenheim.	Undenheim.
» »	15.	Kreis Oppenheim mit Ausnahme der Gemarkung Oberhilbersheim und der zu den Weinbaubezirken Schimsheim, Sulzheim, Wörrstadt, Gaubickelheim, Hahnheim, Bodenheim, Nierstein und Undenheim (laufende Nr. 8 bis 14 und 16) gehörigen Gemarkungen.	Oppenheim.
Kreise Oppenheim und Alzey.	16.	Gemarkungen Armsheim und Gaubickelheim im Kreise Oppenheim und Gumbsheim im Kreise Alzey.	Gaubickelheim.
» » » »	17.	Kreis Alzey mit Ausnahme der zu den Weinbaubezirken Gaubickelheim und Bosenheim (laufende Nr. 16 und 18) gehörigen Gemarkungen, ferner Gemarkung Oberhilbersheim im Kreise Oppenheim.	Alzey.
Kreis Alzey.	18.	Gemarkungen Ippesheim, Biebelsheim, Planig, Pfaffenschwabenheim, Bosenheim, Hackenheim, Freilaubersheim und Bolzheim.	Bosenheim.
» Worms.	19.	Kreis Worms.	Worms.
VII. Großherzogtum Sachsen.		Unverändert. Vergleiche Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 27. März 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 449).	
VIII. Sachsen-Meiningen.			
IX. Elsaß-Lothringen.	1.	Der Stadtkreis Straßburg und die Kantone Brumath und Schiltigheim mit Ausnahme der Gemarkungen Ittenheim und Breuschwickersheim.	Straßburg-Brumath-Schiltigheim.
	2.	Der Kanton Hochfelden.	Hochfelden.
	3.	Der Kanton Truchtersheim sowie die Gemeinden Ittenheim und Breuschwickersheim des Kantons Schiltigheim.	Truchtersheim.

Google

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: IX. Elsaß-Lothringen.)	4.	Der Kreis Erstein mit Ausnahme der Gemarkungen Bernhardsweiler und Oberehnheim, die Gemarkungen Bischofsheim und Griesheim des Kreises Molsheim und Heiligenstein und Gertweiler des Kreises Schlettstadt.	Erstein.
	5.	Der Kreis Hagenau.	Bischweiler-Hagenau-Niederbronn.
	6.	Die Gemarkung Dorlisheim.	Dorlisheim.
	7.	Die Gemarkungen Rosheim und Rosenweiler.	Rosheim.
	8.	Die Gemarkungen Barr, Bernhardsweiler, Börsch und Oberehnheim.	Barr.
	9.	Der Kanton Molsheim mit Ausnahme der Gemarkung Dorlisheim.	Molsheim-Mutzig.
	10.	Die Kantone Saales und Schirmeck sowie die Gemarkungen Grendelbruch, Mollkirch und Mühlbach, Ottrott und St. Nabor des Kantons Rosheim.	Saales-Schirmeck.
	11.	Der Kanton Wasselnheim.	Wasselnheim.
	12.	Die Gemarkungen Eichhofen, Epfig, St. Peter und Stotzheim.	Epfig.
	13.	Die Gemarkungen Andlau, Bernhardsweiler, Blienschweiler, Hochwald, Ittersweiler, Mittelbergheim, Nothalten und Reichsfeld.	Nothalten.
	14.	Der Kanton Markolsheim.	Markolsheim.
	15.	Die Gemarkungen Dambach, Diefenthal, Ebersheim, Ebersmünster, Kestenholz, Kinzheim, Scherweiler, Schlettstadt und Orschweiler.	Schlettstadt.
	16.	Der Kanton Weiler.	Weiler.
	17.	Der Kanton Weißenburg.	Weißenburg.
	18.	Die Kantone Lauterburg, Selz, Sulz u. W. und Wörth.	Wörth-Lauterburg.
	19.	Die Kantone Buchsweiler, Drulingen, Lützelstein und Saarunion.	Buchsweiler-Saarunion.
	20.	Die Kantone Maursmünster und Zabern.	Maursmünster-Zabern.
	21.	Der Kreis Altkirch mit Ausnahme der Gemarkungen Fröningen, Hochstatt und Illfurt.	Altkirch.
	22.	Der Kanton Neubreisach sowie der Kanton Andolsheim mit Ausnahme der Gemarkung Hausen.	Andolsheim-Neubreisach.
	23.	Die Gemarkungen Colmar, Hausen, Heiligkreuz.	Colmar.
	24.	Die Gemarkung Wettolsheim.	Wettolsheim.

Google

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch): IX. Elsaß-Lothringen.)	25.	Der Kanton Münster.	Münster.
	26.	Die Gemarkungen Hattstatt, Obermorschweier und Vöklinshofen.	Vöklinshofen.
	27.	Die Gemarkungen Egisheim, Häusern und Herlisheim.	Egisheim.
	28.	Die Gemarkungen Ingersheim, Niedermorschweier, Türkheim, Walbach, Winzenheim und Zimmerbach.	Türkheim.
	29.	Die Gemarkung Bollweiler.	Bollweiler.
	30.	Der Kanton Sulz mit Ausnahme der Gemarkungen Bollweiler und Isenheim.	Sulz.
	31.	Der Kanton Ensisheim sowie die Gemarkungen Baldersheim, Banzenheim, Battenheim, Eichwald, Homburg, Illzach, Ringersheim, Klein-Landau, Riffer, Ottmarsheim, Reichweiler, Rülisheim, Sausheim und Wittenheim des Kreises Mülhausen.	Ensisheim.
	32.	Der Kanton Gebweiler und die Gemarkung Isenheim des Kantons Sulz sowie die Gemarkungen Sulzmatt und Osenbach des Kantons Rufach.	Gebweiler.
	33.	Die Gemarkungen Gundolsheim, Rufach und Westhalten.	Rufach.
	34.	Die Gemarkungen Geberschweier und Pfaffenheim.	Geberschweier.
	35.	Die Gemarkungen Brubach, Brunstatt, Dietweiler, Eschentzweiler, Habsheim, Illfurt, Landser, Lutterbach, Mülhausen, Pfastatt, Riedisheim, Rixheim, Zillisheim und Zimmersheim.	Mülhausen.
	36.	Die Gemarkungen Häsingen und Hegenheim.	Hegenheim.
	37.	Die Gemarkung Flachslanden, der Kanton Landser mit Ausnahme der Gemarkungen Dietweiler und Landser sowie der Kanton Hüningen mit Ausschluß der Gemarkungen Häsingen und Hegenheim.	Hüningen.
	38.	Die Gemarkungen Ammerschweier, Kayersberg, Katzenthal, Kienzheim, Sigolsheim sowie der Kanton Schnierlach.	Kayersberg-Schnierlach.
	39.	Die Gemarkungen Bebelnheim, Bennweier, Bergheim, Gemar, Hunaweier, Illhäusern, Mittelweier, Ostheim, Rappoltsweiler, Reichenweier, Rodern, Rohrschweier, St. Pilt, Tannenkirch und Zellenberg.	Rappoltsweiler.
	40.	Der Kanton Markirch.	Markirch.
	41.	Die Gemarkungen Steinbach, Uffholz und Wattweiler.	Uffholz.

Google

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: IX. Elsaß-Lothringen.)	42.	Die Gemarkungen Alt-Thann und Thann.	Thann.
	43.	Die Kantone Masmünster und St. Amarin, der Kanton Sennheim mit Ausnahme der Gemarkungen Steinbach, Uffholz und Wattweiler sowie der Kanton Thann mit Ausnahme der Gemarkungen Thann und Alt-Thann. Außerdem die Gemarkungen Didenheim, Dornach, Galfingen, Heimsbrunn, Niedermorschweiler, Reiningen des Kreises Mülhausen sowie Hochstatt und Fröningen des Kreises Altkirch.	St. Amarin Sennheim.
	44.	Der Kanton Gorze, die Gemarkung Metz sowie die Gemarkungen Amanweiler, Augny, Ban St. Martin, Borny, Chieulles, Devant les Ponts, Longeville, Lorry bei Metz, Maxe, Mêy, Montigny, Moulins, Norroy-le-Veneur, Plantières, Plappeville, Plesnois, Sablon, St. Julien, Saulny, Scy, Vallières, Vantoux, Vany und Woippy des Kantons Metz, sowie die Gemarkungen Cheminot, Chesny, Coin a. d. Seille, Coin bei Couvry, Couvry, Fey, Fleury, Lorry-Mardigny, Louvigny, Magny, Marieulles, Marly, Peltre, Pommerieux, Pouilly, Pournoy-la-Chétive, Sillegny und Verny des Kantons Verny und Antilly, Arganey, Chailly, Charly, Failly, Malroy, Noisseville, Nouilly, St. Barbe, Saury, Servigny und Vrémy des Kantons Vigy.	Das Verjendungsgebiet bei Metz.
	45.	Die Gemarkungen Bronvaux, Fèves, Hagendingen, Hauconcourt, Maizières bei Metz, Malancourt, Marange-Silvange, Montois-la-Montagne, Pierrevillers, Rombach, Roncourt, Ste. Marie-aux-Chênes, St. Privat, Semécourt, Stahlheim und Talingen.	Marange-Silvange.
	46.	Die Kantone Delme und Château-Salins sowie der Kanton Pange nebst den Gemarkungen Achâtel, Buchy, Chérisey, Foville, Goin, Jury, Liéhon, Mecleuves, Moncheux, Orny, Vagny, Ponton, Pournoy-la-Grasse, Sailly, St. Jure, Secourt, Silly-en-Saulnois, Solgne, Vigny und Vulmont des Kantons Verny sowie der Kanton Vic mit Ausnahme der Gemarkung Vic.	Château-Salins.
	47.	Die Gemarkungen Ay, Brittendorf, Charleville, Emery, Flévy, Glatigny, Haiß, Tennschen, Trémery, Vigy, Villers-Bettnach und Vry.	Vigy.

Google

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: IX. Elsaß-Lothringen.)	48.	Die Gemarkung Reimeringen.	Reimeringen.
	49.	Der Kreis Bolchen ausschließlich Reimeringen.	Bolchen.
	50.	Die Gemarkung Montdidier.	Montdidier.
	51.	Der Kanton Albesdorf — ausschließlich Montdidier — und der Kanton Dieuze.	Albesdorf-Dieuze.
	52.	Die Gemarkung Vic.	Vic.
	53.	Der Kreis Diedenhofen-Ost mit Ausschluß der Gemarkungen Apach, Kemplich, Mallingen, Niederkontz, Oberkontz, Rettel, Rüsdorf und Sierck.	Diedenhofen-Ost.
	54.	Die Gemarkung Kemplich.	Kemplich.
	55.	Die Gemarkungen Mallingen und Rettel.	Mallingen.
	56.	Die Gemarkungen Apach, Niederkontz, Oberkontz, Rüsdorf und Sierck.	Sierck.
	57.	Der Kreis Diedenhofen-West.	Diedenhofen-West.
	58.	Der Kreis Forbach.	Forbach.
	59.	Der Kreis Saarburg.	Saarburg.
	60.	Der Kreis Saargemünd mit Ausnahme der Gemarkung Saareinsmingen.	Saargemünd.
	61.	Die Gemarkung Saareinsmingen.	Saareinsmingen.

Berlin, den 12. Februar 1907.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Jonquières.

Ausz. Zentralbl. Bekanntmachg. f. Reichsgesetzg. v. 27. August 1907 S. 42.

(Nr. 3294.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Vom 17. Februar 1907.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, erlassen:

§ 1.

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen, in welchen zur Herstellung von Zigarren er-

Google

förderliche Verrichtungen vorgenommen oder Zigarren sortiert werden, sofern in den Anlagen nicht ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden.

§ 2.

Die Arbeits-, Lager- oder Trockenräume dürfen nicht als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume benutzt werden. Die Zugänge von den Arbeits-, Lager- oder Trockenräumen zu benachbarten Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräumen sowie die Zugänge von den Arbeitsräumen zu benachbarten Lager- oder Trockenräumen müssen mit selbstschließenden dichten Türen versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3.

Räume, in welchen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Sie dürfen mit ihrem Fußboden höchstens einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen und müssen, wenn sie unmittelbar unter dem Dache liegen, verputzt oder verschalt sein;
2. sie müssen mindestens drei Meter hoch sein;
3. sie müssen mit festen und dichten Fußböden versehen sein;
4. sie müssen mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraums geöffnet werden können;
5. in den Räumen müssen auf jede beschäftigte Person mindestens zehn Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 4.

Im übrigen gelten für die im § 3 bezeichneten Räume folgende Vorschriften:

1. In den Räumen darf Tabak nicht anders als in angefeuchtetem Zustande gemischt und nicht getrocknet werden.

   Tabak oder Halbfabrikate dürfen nur in der durchschnittlich für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge gelagert werden. Auch dürfen daselbst nicht mehr Zigarren vorhanden sein, als durchschnittlich an einem Tage angefertigt werden. In Anlagen, in welchen nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, ist es gestattet, in den Räumen Tabak und Halbfabrikate in der durchschnittlich für eine Wochenarbeit erforderlichen Menge und soviel Zigarren, als durchschnittlich in einer Woche angefertigt werden, aufzubewahren, sofern die Aufbewahrung in dicht geschlossenen Behältnissen erfolgt.

Google

2. Die Räume müssen täglich mindestens dreimal eine halbe Stunde lang, und zwar jedenfalls morgens vor Beginn der Arbeit, während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Öffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume führenden Türen gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Räumen nicht gestattet werden.
3. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Decken, Gesimse, Regale sind mindestens zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

   Von den Fußböden und Arbeitstischen ist täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben der Staub zu entfernen.
4. In den Räumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen, aufzustellen.
5. In den Räumen oder in deren unmittelbarer Nähe sind für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Wascheinrichtungen mit Handtüchern und Seife anzubringen.

§ 5.

Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeits-, Lager- oder Trockenräume aufzubewahren. Innerhalb dieser Räume ist die Aufbewahrung nur dann gestattet, wenn sie in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 6.

In Anlagen, in welchen zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für Arbeiter und Arbeiterinnen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

§ 7.

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn sie im unmittelbaren Arbeitsverhältnisse zum Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen dieser Personen durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet. Diese Vorschrift findet auf Arbeiter, die zu einander in dem Verhältnisse von Ehegatten oder Geschwistern stehen oder mit einander in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, keine Anwendung.

§ 8.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Ziffer 2, Ziffer 4 Satz 2, Ziffer 5 und des § 4 Ziffer 2 zuzulassen, wenn die Arbeitsräume mit einer wirksamen Einrichtung zur

Google

Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels versehen sind. Im Falle der Bewilligung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 5 müssen jedoch für jede beschäftigte Person mindestens sieben Kubikmeter Luftraum verbleiben.

Die höheren Verwaltungsbehörden können ferner auf Antrag Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 2 für solche Räume zulassen, in denen auf die darin beschäftigten Personen ein größerer als der im § 3 Ziffer 5 bezeichnete Luftraum entfällt. Auch können für die Arbeitsräume in Shedbauten sowie für solche Räume, welche mit einer besonders großen Fensterfläche ausgestattet sind, Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 4 Satz 2 nachgelassen werden.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, für Anlagen, in denen nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, in Abweichung von den Vorschriften des § 2 und des § 4 Ziffer 1 Abs. 1 auf Antrag zu gestatten, daß das Trocknen des Tabaks in der Küche oder im Arbeitsraume vorgenommen wird, sofern durch geeignete Einrichtungen ausreichende Fürsorge gegen hiervon drohende Gesundheitsschädigungen getroffen ist.

§ 9.

Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen (§ 120d der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für alle Anlagen ihres Bezirkes (§ 120e Abs. 2 a. a. O.):

1. Die Anbringung besonderer Einrichtungen zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels in den Arbeitsräumen vorzuschreiben;
2. die für die Instandhaltung und Reinhaltung der Decken und Wände erforderlichen Bestimmungen zu treffen;
3. Anordnungen über die Einrichtung der Arbeitstische und -sitze zu erlassen;
4. Maßnahmen zur Vermeidung von Staubbelästigung bei der Verwendung von Maschinen anzuordnen.

§ 10.

Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Bestimmungen über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter dürfen nicht auf den Fußboden ausspucken.
2. Die Arbeiter dürfen Zigarren nicht mit dem Munde bearbeiten und die Zigarrenmesser nicht mit Speichel befeuchten.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für den Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

Google

§ 11.

In den Arbeitsräumen, in denen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, muß an der Eingangstür ein von der Ortspolizeibehörde unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich sind:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraums;
2. der Inhalt des Luftraums in Kubikmeter;
3. die Zahl der Personen, welche demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden dürfen;
4. die von der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 8 für den Arbeitsraum etwa zugelassenen Ausnahmen.

In jedem Arbeitsraume muß ferner eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Vorschriften sowie der gemäß § 10 vom Arbeitgeber erlassenen Bestimmungen an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 12.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Mai 1907 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 218) und vom 9. April 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 236) verkündeten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Jedoch bewendet es für die beim Erlasse dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehenden Anlagen hinsichtlich der Größe des jedem Arbeiter zu gewährenden Luftraums bis zum 1. Januar 1913 bei den Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893.

Berlin, den 17. Februar 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 8.

Inhalt: Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1905 als Kriegsjahr aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika. S. 39.

(Nr. 3295.) Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1905 als Kriegsjahr aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika. Vom 30. Januar 1907.

Ich bestimme:

1. Der Anfang August 1905 ausgebrochene Aufstand in Deutsch-Ostafrika gilt im Sinne des § 16 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 und des § 6 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906, der §§ 23 und 60 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, des § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1901, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, sowie des § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als Krieg beziehungsweise Feldzug.
2. Für die Beteiligung an der Niederwerfung des vorgenannten Aufstandes im Jahre 1905 ist, sofern sie mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefechte vorliegt, den dabei zur Verwendung gelangten Deutschen das Jahr 1905 als Kriegsjahr anzurechnen.
3. Eine Bestimmung hinsichtlich der Beendigung des Aufstandes im Sinne des § 14, 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1901 wird seinerzeit folgen.

Berlin, den 30. Januar 1907.

Wilhelm.
Fürst von Bülow.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Februar 1907.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 9.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 41.

(Nr. 3296.) Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 16. Februar 1907.

Die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beigefügte Liste der Eisenbahnstrecken, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet (Ausgabe von 1906, Reichs-Gesetzbl. von 1906 S. 403), ist unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen in der nachstehenden, vom Zentralamte für den internationalen Eisenbahntransport mitgeteilten Fassung neu aufgestellt worden:

Liste der Eisenbahnstrecken,

auf welche

das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet.

Ausgabe vom Januar 1907.

Deutschland.

A. Von deutschen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.

1. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
2. Militäreisenbahn.
3. Königlich Preußische Staatseisenbahnen — einschließlich der gemeinschaftlich mit ihnen betriebenen Großherzoglich Hessischen Staatseisenbahnen — sowie die unter preußischer Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen, mit Ausschluß:

der Oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahnen.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Februar 1907.

Google

4. Königlich Bayerische Staatseisenbahnen nebst den von ihnen betriebenen Lokalbahnen Augsburg–Haunstetten, Lam–Kötzting und Röthenbach b. L.–Weiler, jedoch mit Ausschluß der Lokalbahnen:
   a) Augsburg–Göggingen–Pfersee;
   b) Augsburger Lokalbahn.
5. Königlich Sächsische Staatseisenbahnen.
6. Königlich Württembergische Staatseisenbahnen.
7. Großherzoglich Badische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen.
8. Großherzoglich Mecklenburgische Staatseisenbahnen, einschließlich der Dampffährenverbindung über die Ostsee zwischen Warnemünde und Gjedser, wegen dieser Dampffährenverbindung siehe B. VI. 133.
9. Großherzoglich Oldenburgische Staatseisenbahnen.

II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.

10. Achern–Ottenhöfener Nebenbahn.
11. Altona–Kaltenkirchener Eisenbahn.
12. Die von den badischen Lokaleisenbahnen (Aktiengesellschaft) betriebenen Nebenbahnen:
   a) Bruchsal–Ubstadt–$\frac{\text{Hilsbach}}{\text{Menzingen}}$;
   b) Bühl–Oberbühlerthal (Bühlertalbahn);
   c) Karlsruhe–Ettlingen–$\frac{\text{Herrenalb}}{\text{Pforzheim}}$ (Albtalbahn);
   d) Neckarbischofsheim–Hüffenhardt;
   e) Wiesloch–$\frac{\text{Meckesheim}}{\text{Waldangelloch.}}$
13. Die bayerischen von der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München betriebenen Lokalbahnen:
   a) Bad Aibling–Feilnbach;
   b) Fürth–Zirndorf–Cadolzburg;
   c) Markt Oberdorf–Füssen;
   d) München–Wolfratshausen–Bichl;
   e) Murnau–Garmisch-Partenkirchen;
   f) Murnau–Oberammergau;
   g) Sonthofen–Oberstdorf;
   h) Stadtamhof–Donaustauf–Wörth;
   i) Türkheim–Wörishofen.
14. Bentheimer Kreisbahn.
15. Biberach–Oberharmersbacher Nebenbahn.

Google

16. Brandenburgiſche Städtebahn.
17. Braunſchweigiſche Landeseiſenbahn.
18. Braunſchweig-Schöninger Eiſenbahn.
19. Bröltaler Eiſenbahn.
20. Brohltal-Eiſenbahn.
21. Butzbach-Licher Eiſenbahn.
22. Cöln-Bonner Kreisbahnen.
23. Crefelder Eiſenbahn.
24. Cronberger Eiſenbahn.
25. Dahme-Uckroer Eiſenbahn.
26. Deggendorf-Mettener Lokalbahn.
27. Deſſau-Wörlitzer Eiſenbahn.
28. Diedenhofen-Mondorfer Eiſenbahn.
29. Eiſern-Siegener Eiſenbahn.
30. Eutin-Lübecker Eiſenbahn.
31. Frankfurter Verbindungsbahn (Frankfurt am Main).
32. Georgs-Marienhütte-Eiſenbahn.
33. Gera-Meuſelwitz-Wuitzer Eiſenbahn.
34. Gernrode-Harzgeroder Eiſenbahn.
35. Gotteszell-Viechtacher Lokalbahn.
36. Greifswald-Grimmener Eiſenbahn.
37. Halberſtadt-Blankenburger Eiſenbahn.
38. Haltingen-Kanderner Nebenbahn.
39. Hildesheim-Peiner Kreiseiſenbahn.
40. Hoyaer Eiſenbahn (Hoya-Eyſtrup).
41. Kahl-Schoellkrippener Lokalbahn.
42. Kayſersberger Talbahn, einſchließlich der Bahn Colmar-Winzenheim.
43. Kerkerbachbahn.
44. Königsberg-Cranzer Eiſenbahn.
45. Kreis Altenaer Schmalſpurbahn.
46. Kreisbahn Eckernförde-Kappeln.
47. Kreis Bergheimer Nebenbahnen.
48. Kremmen-Neu-Ruppin-Wittſtocker Eiſenbahn.
49. Krozingen-Staufen-Sulzburger Nebenbahn.
50. Lahrer Straßenbahn.
51. Lauſitzer Eiſenbahn (Rauſcha-Freiwaldau; Muskau-Teuplitz-Sommerfeld; Hansdorf-Priebus).
52. Liegnitz-Rawitſcher Eiſenbahn.
53. Lübeck-Büchener Eiſenbahn.
54. Ludwigs-Eiſenbahn (Nürnberg-Fürth).
55. Meckenbeuren-Tettnanger Nebenbahn.
56. Mecklenburgiſche Friedrich Wilhelm-Eiſenbahn.
57. Meppen-Haſelünner Eiſenbahn.

Google

58. Möckmühl-Dörzbacher Nebenbahn.
59. Mödrath-Liblar-Brühler Eisenbahn.
60. Mosbach-Mudauer Eisenbahn.
61. Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn.
62. Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahn.
63. Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn.
64. Neuhaldenslebener Eisenbahn.
65. Neustadt-Gogoliner Eisenbahn.
66. Niederlausitzer Eisenbahn.
67. Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn.
68. Oschersleben-Schöninger Eisenbahn.
69. Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn.
70. Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn.
71. Peine-Ilseder Eisenbahn.
72. Pfälzische Eisenbahnen.
73. Prignitzer Eisenbahn.
74. Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn.
75. Rhein-Ettenheimmünsterer Lokalbahn.
76. Rhene-Diemeltal-Eisenbahn (Bredelar-Marienberg).
77. Rinteln-Stadthagener Eisenbahn.
78. Rosheim-St. Naborer Nebenbahn.
79. Ruppiner Kreisbahn.
80. Schaftlach-Gmund-Tegernseer Lokalbahn.
81. Stendal-Tangermünder Eisenbahn.
82. Stralsund-Tribseer Eisenbahn.
83. Straßburger Straßenbahnen.
84. Die von der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft betriebenen Nebenbahnen:
    a) Frei-Weinheim-Jugenheim-Partenheim (Selztalbahn);
    b) Heßbach-Beerfelden;
    c) Hüfingen-Furtwangen (Bregtalbahn);
    d) Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Mannheim;
    e) Osthofen-Westhofen;
    f) Reinheim-Reichelsheim;
    g) Riegel-$\frac{\text{Breisach}}{\text{Gottenheim}}$ (Kaiserstuhlbahn);
    h) Sprendlingen-Fürfeld;
    i) Worms-Offstein und
    k) Zell-Todtnau.
85. Südharz-Eisenbahn.
86. Teutoburger Wald-Eisenbahn.

Google

87. Die unter der Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen stehenden Linien:
   a) Arnstadt–Ichtershausen;
   b) Greußen–Ebeleben–Keula;
   c) Hohenebra–Ebeleben;
   d) Ilmenau Großbreitenbach und
   e) Wutha–Ruhla.
88. Vorwohle–Emmerthaler Eisenbahn.
89. Westfälische Landeseisenbahn.
90. Wittenberge–Perleberger Eisenbahn.
91. Die von der Direktion der Württembergischen Eisenbahngesellschaft betriebenen Nebenbahnen:
   a) Amstetten–Gerstetten;
   b) Amstetten–Laichingen;
   c) Ebingen–Onstmettingen;
   d) Gaildorf–Untergröningen;
   e) Nürtingen–Neuffen und
   f) Vaihingen-Sersheim–Enzweihingen.
92. Die von der Direktion der Württembergischen Lokaleisenbahnen betriebenen Nebenbahnen:
   a) Aalen–Ballmertshofen;
   b) Ballmertshofen–Dillingen;
   c) Reutlingen–Gönningen.
93. Die Württembergischen Nebenbahnen:
   a) Filderbahn;
   b) Korntal–Weissach (Strohgäubahn).
94. Zschipkau–Finsterwalder Eisenbahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb außerdeutscher Eisenbahnverwaltungen befinden.

I. Russischer Verwaltungen.

95. Die von den Nordwestbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Eydtkuhnen bis Eydtkuhnen.
96. Die von den Weichselbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Prostken bis Prostken.
97. Die von den Weichselbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Illowo bis Illowo.
98. Die von der Warschau–Wiener Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Skalmierzyce bis Skalmierzyce.
99. Die von der Herby–Czenstochauer Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Herby bis Preußisch Herby.

Google

II. Österreichischer Verwaltungen.

Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

100. bei Myslowitz bis Myslowitz.
101. bei Hennersdorf bis Ziegenhals.
102. bei Niklasdorf bis Ziegenhals.
103. bei Heinersdorf bis Heinersdorf (in Oberschlesien).
104. bei Johanngeorgenstadt bis Johanngeorgenstadt.
105. bei Adorf bis Adorf.
106. bei Furth i. W. bis Furth i. W.
107. bei Passau bis Passau.
108. bei Braunau bis Simbach.
109. bei Lochau bis Lindau.

Die von der Österreichischen Nordwestbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze:

110. bei Wichstadtl bis Mittelwalde.

Die von der Österreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze:

111. bei Mittelsteine bis Mittelsteine.

Die von der Südnorddeutschen Verbindungsbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

112. bei Liebau bis Liebau.
113. bei Seidenberg bis Seidenberg.

Die von der Böhmischen Nordbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

114. bei Ebersbach bis Ebersbach.
115. bei Sebnitz bis Sebnitz.

Die von der Buschtěhrader Eisenbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

116. bei Reitzenhain bis Reitzenhain.
117. bei Klingenthal bis Klingenthal.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von den schweizerischen Bundesbahnen betriebenen Strecken von der schweizerisch-deutschen Grenze:

118. bei Konstanz bis Konstanz.
119. bei Rielasingen bis Singen.
120. bei Waldshut bis Waldshut.
121. bei Lottstetten bis zur deutsch-schweizerischen Grenze bei Altenburg-Rheinau.

Google

IV. Französischer Verwaltungen.

Die den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen gehörigen, von der Französischen Ostbahn mitbetriebenen Strecken von der französisch-deutschen Grenze:

122. bei Altmünsterol bis Altmünsterol.
123. bei Avricourt bis Deutsch-Avricourt.
124. bei Chambrey bis Chambrey.
125. bei Novéant bis Novéant.
126. bei Amanweiler bis Amanweiler.
127. bei Fentsch bis Fentsch.

V. Niederländischer Verwaltungen.

128. Die von der Nord-Brabant-Deutschen Bahn betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gennep bis Wesel.
129. Die von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:
    a) bei Elten bis Welle;
    b) bei Herzogenrath bis Herzogenrath;
    c) bei Aachen bis Aachen[1]);
    d) bei Dalheim bis Dalheim[2]);
    e) bei Gronau bis Gronau[1]).
130. Die von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen betriebene und von der Holländischen Eisenbahngesellschaft mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Elten bis Emmerich.
131. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene und von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gildehaus bis Salzbergen.
132. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Alstätte bis Ahaus.

---

[1]) Die Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen besorgt nur den Zugdienst in beiden Richtungen.

[2]) Auf dieser Strecke besorgt die Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen nur den Zugdienst in der Richtung von den Niederlanden nach Deutschland, und umgekehrt die preußische Staatseisenbahn auf der niederländischen Strecke bei Dalheim bis Vlodrop (Liste: Niederlande B. 10) in der Richtung von Dalheim nach den Niederlanden.

Google

VI. Dänischer Verwaltungen.

133. Die von den Dänischen Staatsbahnen in Gemeinschaft mit den Großherzoglich Mecklenburgischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffährenverbindung Warnemünde–Gjedser.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von deutschen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Österreich, Ziffer 29 bis und mit 52.
Dänemark, Ziffer 3, 4.
Frankreich, Ziffer 19, 20, 21, 22, 23, 24.
Luxemburg, Ziffer 2, 3.
Niederlande, Ziffer 5, 6, 7, 8, 9, 10.
Rußland, Ziffer 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40.
Schweiz, Ziffer 24, 25, 26, 27, 28, 29.

Österreich und Ungarn (nebst Bosnien-Herzegovina).

I. Im Reichsrate vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein).

A. Sämtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Österreich oder in Ungarn betrieben werden.

1. K. K. Österreichische Staatsbahnen, mit Einschluß der auf Fürstlich Liechtensteinschem Gebiete gelegenen Strecke der Linie Feldkirch–Buchs; — dagegen mit Ausschluß:
   a) folgender dalmatinischen Linien der K. K. Österreichischen Staatsbahnen:
      α) Spalato–Siverić–Knin,
      β) Perković-Sliwno–Sebenico,
      γ) Spalato–Sinj;
   b) der schmalspurigen Lokalbahn Unzmarkt–Mauterndorf (Murtalbahn).
2. Lokalbahn Aujezd-Luhatschowitz–Luhatschowitz.
3. Aussig–Teplitzer Eisenbahn.
4. Böhmische Kommerzialbahnen.
5. Böhmische Nordbahn.
6. Lokalbahn Brünn–Lösch.
7. Buschtèhrader Eisenbahn.
8. Friedländer Bezirksbahnen, bestehend aus den Lokalbahnen:
   Friedland–Reichsgrenze nächst Hermsdorf;
   Friedland–Reichsgrenze nächst Heinersdorf (Strecke bis Heinersdorf a. T.) und
   Raspenau–Weißbach.

Google

9. Gallonzer elektrische Bahnen.
10. Kaschau–Oderberger Bahn (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien).
11. Mährisch-Schlesische Lokalbahn-Aktiengesellschaft (Lokalbahn Hruschau–Polnisch-Ostrau).
12. Neutitscheiner Lokalbahn.
13. Niederösterreichische Landesbahnen, bestehend aus den Linien:
    Gänserndorf–Mistelbach;
    Gmünd–Litschau–Heidenreichstein und Gmünd–Groß-Gerungs;
    Korneuburg–Hohenau und St. Pölten–Mariazell nebst Abzweigung Ober-Grafendorf–Ruprechtshofen.
14. Österreichische Nordwestbahn.
15. Österreichisch-Ungarische Staatseisenbahngesellschaft.
16. Přívoz-Mähr. Ostrau–Witkowitzer Lokalbahn.
17. Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft.
18. Salzkammergut-Lokalbahn.
19. Steyrtalbahn.[1])
20. Südbahngesellschaft (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien), mit Ausschluß der Lokalbahnen:
    c) Grobelno–Rohitsch (Rohitscher Lokalbahn);
    d) Kapfenberg–Seebach–Au;
    e) Kühnsdorf–Eisenkappel;
    f) Mödling–Hinterbrühl nächst Wien (mit elektrischem Betriebe);
    g) Pöltschach–Gonobitz;
    h) Preding-Wieselsdorf–Stainz;
    i) Überetscherbahn (Lokalbahn Bozen–Kaltern und die elektrisch betriebene Kleinbahn Kaltern–Mendel [Mendelbahn]).
21. Südnorddeutsche Verbindungsbahn.
22. Stauding–Stramberger Lokalbahn.
23. Eisenbahn Wien–Aspang, mit Ausschluß:
    k) der Zahnradstrecke Puchberg–Hochschneeberg der Schneebergbahn.
24. Die von den Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken der K. K. Österreichischen Staatsbahnen von Lawoczne bis zur ungarischen Landesgrenze, von Fehring bis zur ungarischen Landesgrenze und von Sianki bis zur ungarischen Landesgrenze, sowie der Österreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft von Marchegg bis zur ungarischen Landesgrenze, endlich die von der Győr Sopron–Ebenfurter Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke der im Betriebe der Südbahngesellschaft stehenden Wien–Pottendorf–Wiener-Neustädter Bahn von Ebenfurt bis zur ungarischen Landesgrenze.

[1]) Mit Wirkung vom 16. Februar 1907.

Google

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Italienischer Verwaltungen.

Die durch die Generaldirektion der italienischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der italienisch-österreichischen Grenze:

25. bei Cormons bis Cormons.
26. bei Pontebba bis Pontafel in der Richtung aus Italien.
27. bei Peri bis Ala.

Die durch die italienische Eisenbahngesellschaft „Società Veneta per costruzione ed esercizio di ferrovie secondarie italiane" betriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze:

28. bei Cervignano bis Cervignano.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die durch die Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

29. bei Kiefersfelden bis Kufstein.
30. bei Salzburg bis Salzburg.
31. bei Waldsassen bis Eger.
32. bei Schirnding bis Eger.
33. bei Asch bis Eger.

Die durch die Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

34. bei Brambach bis Eger.
35. bei Bärenstein bis Weipert.
36. bei Markersdorf bis Hermsdorf i. B.
37. bei Moldau bis Moldau.
38. bei Schöna bis Bodenbach.
39. bei Schöna bis Tetschen.
40. bei Neusalza-Spremberg bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Taubenheim.
41. bei Alt- und Neu-Gersdorf bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach.
42. bei Seifhennersdorf bis Warnsdorf.
43. bei Groß-Schönau bis Warnsdorf.
44. bei Zittau bis Reichenberg.

Google

Die durch die Königlich Preußischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

45 bei Heinersdorf a. T. bis Heinersdorf a. T.
46. bei Grünthal bis Grünthal.
47. bei Neusorge bis Halbstadt.
48. bei Jägerndorf bis Jägerndorf.
49. bei Troppau bis Troppau.
50. bei Oderberg bis Oderberg.
51. bei Goczalkowitz bis Dziedits.
52. bei Neuberun bis Oświęcim.

III. Russischer Verwaltungen.

Die durch die Verwaltung der russischen Südwestbahnen in der Richtung aus Rußland betriebenen Strecken von der russisch-österreichischen Grenze:

53. bei Radziwilów bis Brody.
54. bei Woloczysk bis Podwoloczyska.
55. bis Österreichisch-Nowosielitza.

IV. Rumänischer Verwaltungen.

Die durch die Königlich Rumänischen Staatseisenbahnen in der Richtung aus Rumänien betriebene Strecke von der rumänisch-österreichischen Grenze:

56. bei Itzkany bis Itzkany.

C. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe der Bosnisch-Herzegovinischen Staatsbahnen befinden.

57. Gravosa (Gruz)–Landesgrenze bei Uskoplje.
58. Landesgrenze bei Glavska–Landesgrenze bei Nagumanac.
59. Landesgrenze bei Igalo–Zelenika.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von österreichischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 100 bis und mit 117.
Italien, Ziffer 7.
Rußland, Ziffer 41, 42, 43, 44.
Schweiz, Ziffer 22, 23.

Google

II. Ungarn.

Sämtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Ungarn oder in Österreich betrieben werden.

1. Königlich Ungarische Staatseisenbahnen und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen, mit Ausnahme:
   der schmalspurigen Linie Garam-Berzencze–Selmeczbánya,
   der normalspurigen Lokalbahn Sorokſár–Szt. Lörincz und
   der schmalspurigen Lokalbahn im Taracztal.
2. Südbahngesellschaft (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen.
3. Kaschau–Oderberger Bahn (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen, mit Ausnahme:
   der schmalspurigen Strecke Gölniczbánya–Szomolnok der Lokalbahn im Gölnicztal,
   der normalspurigen Flügelbahn Tarpatak–Tátra-Lomnicz und
   der Zahnradbahn Csorba–Csorbató.
4. Győr–Sopron–Ebenfurter Eisenbahngesellschaft und die im Betriebe derselben stehende Lokalbahn Fertövidék.
5. Vereinigte Arader und Csanáder Eisenbahnen, mit Ausnahme:
   der schmalspurigen Lokalbahn Borossebes–Menyháza und der Ersten Alföldер schmalspurigen landwirtschaftlichen Eisenbahn.
6. Eisenbahn im Szamostal und die im Betriebe derselben stehende Lokalbahn Zsibó–Nagybánya.
7. Eisenbahn Mohács–Pécs.
8. Schmalspurige Lokalbahn Nagy-Károly–Somkut.
9. Slavonische Drautalbahn.
10. Schmalspurige Lokalbahn Segesvár–Szentágota.
11. Lokalbahn Szatmár–Erdöd.
12. Budapester Lokalbahnen und die im Betriebe derselben stehende Linie Haraszti–Ráczkeve.
13. Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken der Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen von Mezö-Laborcz bis zur österreichischen Landesgrenze, von Körösmezö bis zur österreichischen Landesgrenze, die der Kaschau–Oderberger Bahn von Orló bis zur österreichischen Landesgrenze, die der Holics–Gödinger Lokalbahn von Holics bis zur österreichischen Landesgrenze und die der im übrigen im Betriebe der Königlich Ungarischen Staatsbahnen stehenden ungarischen Nordwest-Lokalbahn von Kutti bis zur österreichischen Landesgrenze.

Google

14. Die von der Österreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft betriebenen Strecken der Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen von Tepla-Trencsén-Teplicz bis zur österreichischen Landesgrenze am Vlárapaß, von Bruck-Királyhida bis zur österreichischen Landesgrenze und von Szakolcza bis zur österreichischen Landesgrenze.

III. Bosnien-Herzegovina.

1. K. und K. Militärbahn Banjaluka–Doberlin.
2. Bosnisch-Herzegovinische Staatsbahnen, einschließlich der von denselben betriebenen elektrischen Stadtbahn in Sarajevo.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von den Bosnisch-Herzegovinischen Staatsbahnen in Österreich betrieben werden, ist zu vergleichen:
Österreich, Ziffer 57, 58, 59.

Belgien.

A. Von belgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Belgische Staatsbahnverwaltung.
2. Belgische Nordbahn.
3. Gent–Terneuzen.
4. Mecheln–Terneuzen.
5. Westflandrische Eisenbahn.
6. Eisenbahn von Chimay.
7. Termonde–St. Nicolas.
8. Hasselt–Maeseyck.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Französischer Verwaltungen.

Die von der französischen Nordbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

9. bei Comines bis Comines.
10. bei Halluin bis Menin.

II. Luxemburgischer Verwaltungen.

11. Die von der luxemburgischen Prinz Heinrich-Bahn betriebene Strecke von der belgisch-luxemburgischen Grenze bei Rodange bis Athus.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von belgischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Frankreich, Ziffer 15, 16, 17, 18.
Niederlande, Ziffer 11, 12.

Google

Dänemark.

A. Von däniſchen Verwaltungen betriebene Strecken.

1. Die däniſchen Staatsbahnen, einſchließlich der von denſelben betriebenen Dampffährenverbindungen:
   a) über den Limfjord (Oddeſund Nord–Oddeſund Syd und Nykjøbing Morſø–Glyngøre);
   b) über den Kleinen [lille] Belt (Fredericia–Strib);
   c) über den Großen [ſtore] Belt (Nyborg–Korſør);
   d) über den Øreſund (Helſingør – Helſingborg und Kopenhagen [Kjøbenhavn]–Malmø);
   e) über den Masnedſund (Masnedø–Orehoved);
   f) zwiſchen Gjedſer und Warnemünde — wegen dieſer Dampffährenverbindung ſiehe unter B. I. 4;
   aber mit Ausſchluß:
   der von der Südfünenſchen Eiſenbahngeſellſchaft betriebenen Staatsbahnſtrecke Nyborg–Faaborg und
   der Dampfſchiffſtrecke Korſør–Kiel.
2. Folgende unter Staatsverwaltung ſtehende Privateiſenbahnſtrecken:
   a) Orehoved–Gjedſer,
   b) Aaleſtrup–Viborg,
   c) Sorø–Vedde.

B. Bahnſtrecken, welche ſich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Eiſenbahnverwaltungen befinden.

I. Deutſcher Verwaltungen.

3. Die von den Königlich Preußiſchen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutſch-däniſchen Grenze bei Farris bis Vamdrup.
4. Die in Gemeinſchaft mit den Großherzoglich Mecklenburgiſchen Staatsbahnen betriebene Dampffährenverbindung Gjedſer–Warnemünde.

Anmerkung. Betreffend die Bahnſtrecken, welche von däniſchen Verwaltungen im Auslande betrieben ſind, iſt zu vergleichen:
Deutſchland, Ziffer 133.

Google

Frankreich.

A. Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

Die Linien von allgemeiner Bedeutung:

1. Der Nordbahn.
2. Der Ostbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linien von Monthermé nach Monthermé, Vrigne-Meuse nach Vrigne-aux-Bois, Carignan nach Messempré, Charmes nach Rambervillers, Avricourt nach Blamont und Cirey, Saint-Dizier nach Vassy.
3. Der Westbahn.
4. Der Paris–Lyon-Mittelmeerbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linie des alten Hafens in Marseille und derjenigen von Arles nach Saint-Louis.
5. Der Orléansbahn.
6. Der Südbahn.
7. Der Staatsbahnen, einschließlich der für Rechnung des Departements Indre-et-Loire betriebenen Lokalbahn von Ligré-Rivière nach Richelieu.
8. Der beiden Ringbahnen von Paris, einschließlich der strategischen Linie von Valenton nach Massy-Palaiseau.
9. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
10. Der Eisenbahngesellschaft von Somain nach Anzin und bis zur belgischen Grenze.
11. Der Gesellschaft des Médoc.

Die Linien von lokaler Bedeutung:

12. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
13. Von Marlieux nach Châtillon-sur-Chalaronne.
14. Von Castelnau nach Margaux und von Pauillac nach Port des Pilotes (Gesellschaft des Médoc).

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Belgischer Verwaltungen.

15. Die von der Belgischen Staatsbahnverwaltung betriebene Strecke von der belgisch-französischen Grenze bei Doische bis Givet.
16. Die von der Belgischen Nordbahn betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Heer-Agimont bis Givet.

Google

17. Die von der Westflandrischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Abeele bis Hazebrouck.
18. Die von der Eisenbahngesellschaft von Chimay betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Momignies bis Anor.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die der französischen Ostbahn gehörigen, von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mitbetriebenen Strecken von der deutsch-französischen Grenze:

19. bei Altmünsterol bis Petit-Croix.
20. bei Deutsch-Avricourt bis Igney-Avricourt.
21. bei Chambrey bis Moncel.
22. bei Novéant bis Pagny-sur-Moselle.
23. bei Amanweiler bis Batilly.
24. bei Fentsch bis Audun-le-Roman.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von den schweizerischen Bundesbahnen betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

25. bei Delle bis Delle.
26. bei Vallorbe bis Pontarlier.
27. bei Les Verrières-Suisse bis Pontarlier.
28. bei Crassier bis Divonne-les-Bains.

IV. Italienischer Verwaltungen.

29. Die von der Generaldirektion der italienischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Modane bis Modane.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von französischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 122, 123, 124, 125, 126, 127.
Belgien, Ziffer 9, 10.
Italien, Ziffer 4.
Schweiz, Ziffer 30, 31, 32, 33.

Google

Italien.

A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Die sämtlichen von der Generaldirektion der Staatsbahnen betriebenen Linien.
2. Die von der Società Veneta per costruzione ed esercizio di ferrovie secondarie italiane betriebenen Linien:
   a) Cividale–Portogruaro,
   b) Parma–Suzzara,
   c) Bologna S. V.–Portomaggiore,
   d) Budrio–Massalombarda,
   e) Arezzo–Pratovecchio Stia,
   f) Conegliano–Vittorio,
   g) S. Giorgio di Nogaro bis zur italienisch-österreichischen Grenze bei Cervignano und
   h) Ferrara–Copparo.
3. Die Nord-Milano-Eisenbahnen in Mailand, nämlich:
   i) Milano–Bovisa–Seveso S. Pietro–Merone Pontenuovo (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Como–Lecco der Staatsbahnen)–Incino-Erba, mit Abzweigungen von Bovisa nach Milano–Lirera (Staatsbahnen) und von Seveso S. Pietro nach Cannago (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Chiasso–Milano der Staatsbahnen),
   k) Milano–Bovisa–Saronno,
   l) Saronno–Malnate–Varese Nord–Laveno Nord, mit Abzweigungen von Varese Nord nach Varese und von Laveno Nord nach Laveno Mombello (Staatsbahnen),
   m) Saronno–Grandate,
   n) Como Lago Nord–Camerlata–Grandate–Malnate, mit Abzweigung von Camerlata nach Albate Camerlata (Staatsbahnen),
   o) Novara Nord–Busto Arsizio Nord–Saronno–Seregno (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Chiasso–Milano der Staatsbahnen), mit Abzweigungen von Novara Nord nach Novara (Staatsbahnen) und von Busto Arsizio Nord nach Busto Arsizio (Staatsbahnen),
   p) Castellanza–Lonate Ceppino in Val d'Olona.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Französischer Verwaltungen.

4. Die von der Paris–Lyon-Mittelmeerbahn betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Ventimiglia bis Ventimiglia.

Google

II. Schweizerischer Verwaltungen.

5. Die von der Gotthardbahn betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Pino bis Luino.
6. Die von den schweizerischen Bundesbahnen betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Iselle bis Domodossola.[1])

III. Österreichischer Verwaltungen.

7. Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Italien mitbetriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Pontafel bis Pontebba.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von italienischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Österreich, Ziffer 25, 26, 27, 28.
Frankreich, Ziffer 29.
Schweiz, Ziffer 34.

Luxemburg.

A. Von luxemburgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Prinz Heinrich-Bahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

2. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebenen sämtlichen Linien der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.
3. Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-luxemburgischen Grenze bei Ulflingen bis Ulflingen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von luxemburgischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Belgien, Ziffer 11.

---

[1]) Die schweizerischen Bundesbahnen besorgen ab Iselle transit den Zugdienst (Zugförderung und Zugbegleitung) auf Rechnung der italienischen Staatsbahnen; der Stationsdienst wird von den letzteren selbst besorgt.

Google

Niederlande.

A. Von niederländischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen.
2. Holländische Eisenbahngesellschaft.
3. Niederländische Zentral-Eisenbahngesellschaft.
4. Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahngesellschaft.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

5. Die von den Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-niederländischen Grenze bei Neuschanz bis Neuschanz.

Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-niederländischen Grenze:

6. bei Borken bis Winterswyk.
7. bei Bocholt bis Winterswyk.
8. bei Straelen bis Venlo.
9. bei Kaldenkirchen bis Venlo.
10. bei Dalheim bis Blodrop.

II. Belgischer Verwaltungen.

11. Die von der Mecheln–Terneuzen-Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei La Clinge bis Terneuzen.
12. Die von der Gent–Terneuzen-Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Selzaete bis Terneuzen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von niederländischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 128, 129, 130, 131, 132.

Rumänien.

Königlich Rumänische Staatseisenbahnen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von der rumänischen Verwaltung im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Österreich, Ziffer 56.

Google

Rußland.

A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Nicolaibahn (mit Zweigbahn nach dem Hafen und den Eisenbahnen von Nowotorshok und Rshew–Wjasma) unter Ausschluß der Sektion nach Borowitschi.
2. Nord-West-Bahnen.
3. Moskau–Brester Eisenbahn.
4. Moskau–Kursk, Moskau–Nishninowgorod und Muromer Eisenbahnen.
5. Sysran–Wjasma-Eisenbahn.
6. Catherine-Eisenbahn.
7. Riga–Orel-Eisenbahn (mit der Riga–Tuckumer Eisenbahn).
8. Libau–Romny-Eisenbahn.
9. Weichselbahnen.
10. Südbahnen.
11. Ssamara–Slatouster Eisenbahn.
12. Polessier Eisenbahnen.
13. Südwestbahnen.
14. Perm-Eisenbahn.
15. Sibirische Eisenbahn.
16. Transkaukasische Eisenbahnen.
17. Nordbahnen.
18. Taschkent-Eisenbahn.
19. Mittelasiatische Bahn, mit den Linien:
    Krasnowodsk–Andishan,
    Merw–Kuschka,
    Tschernjajewo–Taschkent, und
    Gortschakowo–Margelan.

B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

20. Warschau–Wien-Eisenbahn.
21. Wladikaukaser Eisenbahn.
22. Lodser Eisenbahn.
23. Moskau–Kiew–Woronesch-Eisenbahn.

Google

24. Moskau–Kasan-Eisenbahn.
25. Moskau–Windau–Rybinsker Eisenbahn.
26. Rjasan–Uralsk-Eisenbahn.
27. Südostbahnen.
28. Belgorod–Ssumy-Eisenbahn.
29. Die Lokalbahnen der I. Gesellschaft für Lokalbahnen in Rußland:
    Pernau–Reval, mit den Linien:
    Walk–Pernau,
    Moisekull–Fellin,
    Fellin–Reval-Hafen,
    Allenkull–Weißenstein;
    Swientziany;
    Südbahnen, mit den Linien:
    Rudniza–Olwiopol,
    Dochno–Tschetschelnik,
    Berschad–Berschad-Fabrik,
    Shitomir–Gaiworon,
    Cholonewskaja–Ssemka,
    Woronowizy–Winniza.
30. Die Lokalbahn Nowosybkow.
31. Herby–Czenstochauer Eisenbahn.
32. Livländische Lokalbahn (Walk–Marienburg–Stockmannshof).

C. Grenzstrecken, welche sich im Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-russischen Grenze:

33. bei Eydtkuhnen bis Wirballen,
34. bei Ottlotschin bis Alexandrowo,
35. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn),
36. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Oberschlesischen Eisenbahn),
37. bei Prostken bis Grajewo,
38. bei Illowo bis Mlawa,
39. bei Szczypiorno bis Kalisch,
40. bei Herby bis Russisch-Herby.

Google

II. Österreichischer Verwaltungen.

Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der österreichisch-russischen Grenze:

41. bei Szczakowa bis Granica und

die in der Richtung nach Rußland betriebenen Strecken von der österreichisch-russischen Grenze:

42. bei Brody bis Radziwilów,
43. bei Podwoloczyska bis Woloczysk,
44. bei Nowosielitza bis Nowosielitza.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von russischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 95, 96, 97, 98, 99.
Österreich, Ziffer 53, 54, 55.

Schweiz.

A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Schweizerische Bundesbahnen, ausschließlich der von ihnen betriebenen Seilbahn Cossonay Bahnhof S. B. B.–Cossonay Stadt.
2. Gotthardbahn.
3. Neuenburger Jurabahn.
4. Emmentalbahn.
5. Langenthal–Huttwilbahn.
6. Tößtalbahn.
7. Schweizerische Seetalbahn.
8. Schweizerische Südostbahn.
9. Rorschach–Heidenbahn.
10. Sihltalbahn.
11. Thunerseebahn.
12. Onsingen–Balsthalbahn.
13. Bern–Neuenburgbahn (direkte Linie).
14. Freiburg–Murten–Insbahn.

Google

15. Le Pont–Brassusbahn.
16. Regionalbahn Saignelégier–Glovelier.
17. Urikon–Baumabahn.
18. Schmalspurige Eisenbahn Yverdon–Ste. Croix.
19. Schmalspurige Rhätische Bahn.
20. Schmalspurige Straßenbahn Aarau–Schöftland.
21. Schmalspurige Wynentalbahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Österreichischer Verwaltungen.

Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-schweizerischen Grenze:

22. bei Buchs bis Buchs,
23. bei St. Margrethen bis St. Margrethen.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-schweizerischen Grenze:

24. bei Gottmadingen bis zur schweizerisch-deutschen Grenze bei Wilchingen,
25. bei Stetten bis Basel badische Bahn,
26. bei Leopoldshöhe bis Basel badische Bahn,
27. bei Grenzach bis Basel badische Bahn.
28. Die von den Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Verbindungsbahn zwischen Basel badische Bahn und Basel schweizerische Bundesbahn.
29. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebene Strecke von der deutsch-schweizerischen Grenze bei St. Ludwig bis Basel schweizerische Bundesbahn.

III. Französischer Verwaltungen.

Die von der Gesellschaft der Paris–Lyon-Mittelmeerbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

30. bei St. Gingolph bis Bouveret,
31. bei Chêne-Bourg bis Genf-Eaux-Vives,
32. bei La Plaine bis Genf-Cornavin,
33. bei Col-des-Roches bis Le Locle.

Google

IV. Italienischer Verwaltungen.

34. Die von der Generaldirektion der italienischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Chiasso bis Chiasso.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von schweizerischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 118, 119, 120, 121.
Frankreich, Ziffer 25, 26, 27, 28.
Italien, Ziffer 5, 6.

Berlin, den 16. Februar 1907.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 10.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung auf Werkstätten der Tabakindustrie. S. 65. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb. S. 66. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 66.

(Nr. 3297.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung auf Werkstätten der Tabakindustrie. Vom 21. Februar 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, auf Grund des § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung und des Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) unter Hinweis auf § 146 Abs. 1 Ziffer 2, § 149 Abs. 1 Ziffer 7 der Gewerbeordnung, was folgt:

§ 1.

Auf Werkstätten, in denen zur Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- oder Schnupftabak erforderliche Verrichtungen vorgenommen oder fertige Tabakwaren sortiert werden, finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung Anwendung. Dies gilt für Werkstätten mit Motorbetrieb, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

Ausgenommen bleiben solche Werkstätten, in denen ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, an Bord M. S. „Deutschland", den 21. Februar 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Google

(Nr. 3298.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb. Vom 27. Februar 1907.

Auf Grund des § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Die vom Bundesrate für die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung der §§ 135 ff. der Gewerbeordnung (Bekanntmachung vom 13. Juli 1900, Reichs-Gesetzbl. S. 565) finden auf solche Werkstätten mit Motorbetrieb keine Anwendung, in welchen zur Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- oder Schnupftabak erforderliche Verrichtungen vorgenommen oder fertige Tabakwaren sortiert werden.

Berlin, den 27. Februar 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

(Nr. 3299.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 22. Februar 1907.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Königlich Sächsische Nebenzollamt I. Klingenthal erfolgen.

Berlin, den 22. Februar 1907.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Kautz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 11.

Inhalt: Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Zigarettensteuer. S. 67. — Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen österreichischer Währung innerhalb badischer Grenzbezirke. S. 68.

(Nr. 3300.) Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Zigarettensteuer. Vom 11. Juli 1906.

Die Unterzeichneten, der Kaiserliche außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in Luxemburg, Legationsrat Graf von Pückler, und der Staatsminister, Präsident der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung, Dr. Paul Eyschen, haben unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgendes Abkommen geschlossen:

Artikel 1.

Im Großherzogtume Luxemburg wird am 1. Juli 1906 ein Gesetz über die Besteuerung von Zigarettentabak, Zigaretten und Zigarettenhüllen (Zigarettensteuer) in Kraft treten, das mit dem im Deutschen Reiche an dem gleichen Tage in Kraft tretenden Gesetz über denselben Gegenstand inhaltlich übereinstimmt. Mit Rücksicht hierauf soll vom 1. Juli 1906 an zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg eine Gemeinschaft der Zigarettensteuer eintreten.

Artikel 2.

Für der Zigarettensteuer unterliegende Waren, die ordnungsmäßig mit dem vorgeschriebenen Steuerzeichen versehen sind, wird zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg völlige Freiheit des Verkehrs bestehen.

Die Versendung von solchen Waren aus dem Deutschen Reiche in den freien Verkehr Luxemburgs und umgekehrt gilt nicht als Ausfuhr. Für die so versandten Waren der bezeichneten Art darf im Versendungslande Steuerbefreiung nicht gewährt werden.

Artikel 3.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Zigarettensteuer wird zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg nach dem Verhältnisse der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterworfenen Gebiete verteilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten Einnahme aus der Zigarettensteuer, nach Abzug

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen aus unrichtigen Erhebungen,

Ausgegeben zu Berlin den 12. März 1907.

Google

3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, die für das Großherzogtum Luxemburg nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen sind wie für die Bundesstaaten des Deutschen Reichs.

Artikel 4.

Dem Deutschen Reiche bleibt unbenommen, wegen der an sein Zoll- und Steuersystem angeschlossenen österreichischen Gemeinden mit Österreich in eine Gemeinschaft der Zigarettensteuer zu treten. In diesem Falle wird bei der Abrechnung mit Luxemburg die Bevölkerung der betreffenden österreichischen Gebietsteile der Bevölkerung des Deutschen Reichs (Artikel 3 Abs. 1) hinzugerechnet.

Artikel 5.

Die Verwaltung und Erhebung der Zigarettensteuer im Großherzogtume Luxemburg wird den luxemburgischen Zollbehörden übertragen, und es finden in bezug auf dieselbe diejenigen Vereinbarungen, die hinsichtlich der Verwaltung und Erhebung der Zölle getroffen sind, entsprechende Anwendung.

Artikel 6.

Das vorstehende Abkommen gilt für die Dauer des Anschlusses des Großherzogtums Luxemburg an das deutsche Zollsystem.

Jeder Teil ist jedoch befugt, dieses Abkommen mit einjähriger Frist für den 1. April jedes Jahres zu kündigen.

Im Falle einer Änderung der im Deutschen Reiche oder in Luxemburg bestehenden Zigarettensteuergesetzgebung kann die Kündigung auch für einen anderen Termin mit halbjährlicher Frist erfolgen.

Geschehen zu Luxemburg in doppelter Ausfertigung am 11. Juli 1906.

(L. S.) C. Pückler. (L. S.) Eyschen.

Nachdem der Bundesrat dem vorstehenden Abkommen die Zustimmung erteilt hat, ist es von den beiderseitigen Regierungen genehmigt worden. Die Auswechselung der Genehmigungserklärungen hat stattgefunden.

(Nr. 3301.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen österreichischer Währung innerhalb badischer Grenzbezirke. Vom 21. Februar 1907.

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) — hat der Bundesrat genehmigt, daß die Scheidemünzen österreichischer Währung innerhalb des Zollgrenzbezirkes der Großherzoglich Badischen Hauptsteuerämter Siegen und Konstanz in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 21. Februar 1907.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Freiherr von Stengel.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1906. S. 69. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906. S. 70. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1906. S. 71. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906. S. 72. — Gesetz, betreffend die Gewährung eines Darlehns an das Südwestafrikanische Schutzgebiet. S. 73. — Druckfehler-Berichtigung. S. 74.

(Nr. 3302.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1906. Vom 16. März 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1906 tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1906 hinzu.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 29 220 000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 16. März 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Ausgegeben zu Berlin den 20. März 1907.

Google

Nachtrag

zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1906.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1906 treten hinzu Mark.
		B. Außerordentlicher Etat.	
		Ausgabe.	
9.		**IX. Aus Anlaß der Expedition in das Südwestafrikanische Schutzgebiet.**	
	2.	A. Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung	29 220 000
		Einnahme.	
8.		**VIII. Aus der Anleihe.**	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten.....	29 220 000

Berlin im Schloß, den 16. März 1907.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst von Bülow.

(Nr. 3303.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906. Vom 16. März 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906 wird in Einnahme und Ausgabe

für das Südwestafrikanische Schutzgebiet auf 29 220 000 Mark festgestellt

und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1906 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 16. März 1907.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst von Bülow.

Google

Nachtrag

zum Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1906 treten hinzu Mark.
		IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.	
		1. Ausgabe.	
		II. Einmalige Ausgaben.	
2.	10.	Ausgaben aus Anlaß des Eingeborenenaufstandes ...	29 220 000
		2. Einnahme.	
2.	—	Reichszuschuß	29 220 000
		Summe der Ausgabe	29 220 000
		Summe der Einnahme	29 220 000

Berlin im Schloß, den 16. März 1907.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst von Bülow.

(Nr. 3304.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1906. Vom 16. März 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1906 tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1906 hinzu.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 8 900 000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 16. März 1907.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst von Bülow.

Google

Zweiter Nachtrag

zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1906.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1906 treten hinzu Mark.
		B. Außerordentlicher Etat.	
		Ausgabe.	
9.		**IX. Aus Anlaß der Expedition in das Südwestafrikanische Schutzgebiet.**	
	2.	A. Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung	8 900 000
		Einnahme.	
8.		**VIII. Aus der Anleihe.**	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	8 900 000

Berlin im Schloß, den 16. März 1907.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst von Bülow.

(Nr. 3305.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906. Vom 16. März 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906 wird in Einnahme und Ausgabe für das Südwestafrikanische Schutzgebiet auf 8 900 000 Mark festgestellt und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1906 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 16. März 1907.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst von Bülow.

Google

Zweiter Nachtrag

zum Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1906 treten hinzu Mark.
		IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.	
		1. Ausgabe.	
		II. Einmalige Ausgaben.	
2.	10.	Ausgaben aus Anlaß des Eingeborenenaufstandes ...	8 900 000
		2. Einnahme.	
2.	—	Reichszuschuß	8 900 000
		Summe der Ausgabe	8 900 000
		Summe der Einnahme	8 900 000

Berlin im Schloß, den 16. März 1907.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst von Bülow.

(Nr. 3306). Gesetz, betreffend die Gewährung eines Darlehns an das Südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom 16. März 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die dem Südwestafrikanischen Schutzgebiete zum Baue einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop reichsseitig durch den Etat gewährten oder noch zu gewährenden Beträge sind seitens des Schutzgebiets vom 1. April 1911 ab mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert jährlich zu verzinsen und vom 1. April 1912 ab, nach einem vom Reichskanzler aufzustellenden Tilgungsplane, mit $\frac{3}{5}$ vom Hundert jährlich unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen nach Maßgabe der Bestimmung im § 2 Abs. 2 zu tilgen.

§ 2.

Die zur Verzinsung erforderlichen Beträge sind alljährlich in den Etat des Südwestafrikanischen Schutzgebiets aufzunehmen und zur Verfallzeit aus den bereitesten Mitteln an das Reich abzuführen.

Google

In gleicher Weise ist mit der Tilgung zu verfahren, sobald das Schutzgebiet eines Zuschusses aus Reichsmitteln nicht bedarf. Erreichen die aus den eigenen Einnahmen des Schutzgebiets zur Verfügung stehenden Beträge nicht die zur Deckung der plammäßigen Tilgungsraten erforderliche Höhe, so sind sie zurückzubehalten und einem Fonds zuzuführen, aus welchem künftige Fehlbeträge am Soll des Tilgungsbedarfs zu decken sind. Über den Stand dieses Fonds ist den gesetzgebenden Körperschaften alljährlich in der Etatsvorlage für das Südwestafrikanische Schutzgebiet Mitteilung zu machen.

§ 3.

Im Verkehrsbezirke der im § 1 genannten Eisenbahn sind die Grundeigentümer zu einer ihren Interessen an der Bahn entsprechenden Leistung zu Gunsten des Schutzgebiets heranzuziehen. Es kann verlangt werden, daß die Leistung in Form von Landabtretung erfolgt, sofern das Grundstück durch die Abtretung nicht derart zerstückelt wird, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann. Mangels einer Einigung über die Höhe der Leistung sowie über Größe und Lage der abzutretenden Flächen entscheidet eine vom Reichskanzler zu bestellende besondere Kommission von drei Mitgliedern endgültig.

Als Vorsitzender der Kommission ist der Oberrichter des Schutzgebiets zu berufen. Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Gouvernementsrats ernannt.

Die Kommission hat das Recht, die Grundeigentümer vorzuladen, Zeugen und Sachverständige eidlich zu hören, eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen sowie Gerichte und Verwaltungsbehörden um Rechtshilfe zu ersuchen. Die Entscheidungen der Kommission sind schriftlich abzufassen und mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 16. März 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 27. Februar d. J. — Reichs-Gesetzbl. S. 66 — muß es hinsichtlich der angezogenen Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 heißen »Reichs-Gesetzbl. S. 566« statt S. 565.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 13.

Inhalt: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1907. S. 75. — Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1907. S. 83. — Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals zu den am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht. S. 84. — Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Cöln. S. 85. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXII[3] der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 85.

(Nr. 3307.) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1907. Vom 25. März 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1907 und vorbehaltlich der Änderungen, welche sich durch diese Feststellung ergeben, wird über den Reichshaushalt für die Monate April und Mai 1907 folgendes bestimmt:

1. Von den durch den Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 477) festgestellten Summen und von den Nachbewilligungen können
   a) bei den fortdauernden Ausgaben innerhalb der Grenzen der bei den einzelnen Kapiteln und Titeln bewilligten Beträge,
   b) bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen sowie bei den Ausgaben des außerordentlichen Etats, insoweit diese Ausgaben für Zwecke bestimmt sind, die in dem der Beratung des Reichstags unterliegenden Entwurfe des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1907 unter den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats und den Ausgaben des außerordentlichen Etats wieder erscheinen,

   für die Monate April und Mai 1907 je ein Zwölftel zuzüglich derjenigen Mehrbeträge verausgabt werden, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind.

Ausgegeben zu Berlin den 27. März 1907.

Google

Ausgenommen hiervon sind

in dem Etat für die Verwaltung des Reichsheeres:

a) die bei Kapitel 18 der fortdauernden Ausgaben „Militär-Justizverwaltung" für 1906 bewilligten Beträge, für welche Bedürfnisse im § 2 besondere Bestimmung getroffen ist;

b) die bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Kapitel 5 — für 1906 bewilligten Beträge für:

1. Beschaffung von Handwaffen, Beschaffung und Umänderung von Handwaffenzubehör, Reinigungsgeräten, Büchsenmacherkasten, Büchsenmachergeräten und Handwaffenmunition — 1907 Titel 104, 188, 218 —,
2. Schaffung einer Reserve an Feldartilleriematerial — 1907 Titel 109, 190, 219 —,
3. weitere Beschaffungen für Zwecke der Fußartillerie (schwere Artillerie des Feldheeres und Belagerungsartillerie — früher auch Küstenartillerie —) — 1907 Titel 115, 191 —,

von denen, abweichend von der vorstehenden Festsetzung, je ein Sechstel für die Monate April und Mai 1907 zur Ausgabe gelangen darf;

c) die im Etat 1906 bei den einmaligen Ausgaben enthaltenen Bewilligungen für solche Maßnahmen, bezüglich deren der § 2 besondere Bestimmung enthält.

Für Übungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sowie zum Ankaufe, Transport und zur Unterhaltung der Remonten kann die Militärverwaltung den Gesamtbetrag der in dem Jahres-Etat für 1906 in Ansatz gebrachten Summen verwenden.

in dem Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine:

die bei Kapitel 57 Titel 6 der fortdauernden Ausgaben und bei Kapitel 4 Titel 38 der Ausgaben des außerordentlichen Etats für 1906 bewilligten Beträge, für welche Bedürfnisse im § 2 besondere Bestimmung getroffen ist.

Die Ausgabe nach dem Etat für das Reichsschatzamt für das Rechnungsjahr 1906 an die Bundesstaaten und an Elsaß-Lothringen zur Gewährung von Beihilfen an hilfsbedürftige Kriegsteilnehmer unter Kapitel 68 Titel 8 der fortdauernden Ausgaben für die Monate April und Mai 1907 ist von einer Summe von 19 300 000 Mark zu berechnen. Dem Verteilungsmaßstab ist der 1. März 1907 zu Grunde zu legen.

2. Die Matrikularbeiträge sind bis je zum zwölften Teile der durch den Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1906 festgestellten Summen,

Google

insoweit nicht deren Stundung erfolgt ist, von den Bundesstaaten einzuzahlen.

3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen für die Monate April und Mai 1907 sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben werden bei den einzelnen Kapiteln und Titeln auf die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1907 verrechnet.

§ 2.

Ferner können von den durch den Entwurf des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1907 angeforderten Summen verausgabt werden:

1. bei den fortdauernden Ausgaben des Reichsamts des Innern an Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüssen für 2 Mitglieder der Beschwerdeabteilungen sowie für 6 Mitglieder im Hauptamte beim Patentamte — Kapitel 13 Titel 1 —,
2. bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats des Reichsamts des Innern zu den laufenden Betriebskosten der Drachenstation am Bodensee für die Erforschung der oberen Luftschichten sowie zu den Kosten eines Motorboots — Kapitel 3 Titel 29 — und zur Förderung von Versuchen auf dem Gebiete der Motorluftschiffahrt — Kapitel 3 Titel 33 Ergänzungs-Etat —

   für die Monate April und Mai 1907 je ein Zwölftel zuzüglich derjenigen Mehrbeträge, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind;
3. bei den fortdauernden Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres für die Monate April und Mai 1907 je ein Zwölftel der bei Kapitel 18 „Militär-Justizverwaltung" eingestellten Beträge unter Zugrundelegung der daselbst vorgesehenen Änderungen;
4. bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats für die Verwaltung des Reichsheeres — Kapitel 5 —, Preußen:

   a) der angeforderte volle Betrag: für den Neubau und die Ausstattungsergänzung des Bekleidungsamts 8. Armeekorps in Coblenz — Titel 12 —, für den Neubau einer Kaserne für ein Bataillon Infanterie in Allenstein — Titel 21 —, für den Neubau einer Kaserne für ein Bataillon Infanterie in Sensburg — Titel 25 —, für die Neuanlage von 7 Schießständen für den Standort Gleiwitz — Titel 31 —, für den Neubau einer Kaserne für ein Pionier-Bataillon in Mainz — Titel 46 —, für die Anlage von Schießständen für die 1907 neu zu errichtenden und für die nach neuen Standorten zu verlegenden Truppen — Titel 62 —, für den Neubau und die Ausstattungsergänzung eines Garnisonlazaretts

Google

sowie Ersatzbeschaffung eines Exerzierplatzes in Coblenz — Titel 66 —, für die Erweiterung und Ausstattungsergänzung des Garnisonlazaretts in Altona — Titel 69 —, für die Einführung eines neuen Kavalleriebrückengeräts — Titel 88 —, für die Beschaffung des Materials zur Ausstattung der Armee mit Fernsprechtrupps — Titel 134 —, für die Beschaffung von Funkentelegraphengerät — Titel 135 —, für die Beschaffung von Fahrzeugen, Geschirren und Ausrüstungen der Reit-, Zug- und Packpferde für Feldsignalabteilungen — Titel 136 —, für den Neubau einer Kaserne für zwei Bataillone Infanterie nebst Regimentsstab sowie einer Regiments-Offizierspeiseanstalt in Neubreisach — Titel 149 —, für den Neubau von Wachtbaracken für eine Kompagnie Fußartillerie in Diedenhofen — Titel 151 —, für den Neubau einer Kaserne für ein Regiment Fußartillerie mit Bespannungsabteilung in Metz — Titel 153 —, für den Neubau von Wachtbaracken für eine Kompagnie Infanterie und ein Fußartilleriekommando in Metz — Titel 154 —,

b) ein Betrag von 2 841 600 Mark für die Versuche im Waffenwesen — Titel 106 —,

c) ein Betrag von 100 000 Mark für die Beschaffung und Unterbringung von Fußartilleriematerial infolge Neugestaltung und Erweiterung der Übungen des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie — Titel 119 —,

d) für die Monate April und Mai 1907 je ein Achtel der angeforderten Beträge: für die Beschaffung von Feldartilleriematerial nebst Munition für leichte Munitionskolonnen — Titel 111 —, für Herstellung von Unterbringungsräumen für das vorbezeichnete Feldartilleriematerial (Preußen und Elsaß-Lothringen) — Titel 112, 159 —,

e) für die Monate April und Mai 1907 je ein Sechstel des angeforderten Betrags für die Beschaffung des Feldgeräts, Schanzzeugs und Übungsmaterials für das 1907 neu zu errichtende Pionier-Bataillon — Titel 126 —,

f) für die Monate April und Mai 1907 je ein Zwölftel des angeforderten Betrags für die Erwerbung und Einrichtung von Übungsplätzen in Cöln für das 1908 neu zu errichtende Pionier-Bataillon — Titel 127 —;

5. bei den Ausgaben des außerordentlichen Etats für die Verwaltung des Reichsheeres — Kapitel 3 —, Preußen:

a) für die Monate April und Mai 1907 je ein Sechstel des angeforderten Betrags für die Küstenartillerie — Titel 2 —,

Google

b) für die Monate April und Mai 1907 je ein Zwölftel des angeforderten Betrags für Ersatzbauten und Beschaffungen aller Art für Cöln infolge Aufgabe der Umwallung — Titel 5 —.

Die vorstehend zu 4d bis f und 5a und b bewilligten Summen dürfen um die Beträge überschritten werden, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind;

6. bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats für die Verwaltung des Reichsheeres — Kapitel 5 —, Sachsen:
   a) für den Ausbau der elektrischen Anlage des Bekleidungsamts des 19. Armeekorps in Leipzig zu einer elektrischen Zentrale für die Betriebe der Garnison — Titel 165 —,
   b) für die Erwerbung und Einrichtung eines Truppenübungsplatzes für das 12. Armeekorps (Königsbrück) — Titel 173 —,
   c) für die Erweiterung des Garnisonlazaretts zu Freiberg (1. Baurate) — Titel 176 —

      der angeforderte volle Betrag;

   d) für die Herstellung von Unterbringungsräumen für das hinzutretende Feldartilleriematerial nebst Munition für leichte Munitionskolonnen — Titel 193 — für die Monate April und Mai 1907 ein Betrag von 30 000 Mark;
7. bei den fortdauernden Ausgaben der Verwaltung der Kaiserlichen Marine für die Monate April und Mai 1907 je ein Zwölftel der bei Kapitel 57 Titel 6 und bei Kapitel 59 Titel 5a eingestellten Beträge unter Zugrundelegung der daselbst vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen;
8. bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine — Kapitel 6 —:
   a) zur Einrichtung des Hafenschiffs „König Wilhelm" als Schiffsjungenschiff — Titel 22 —,
   b) zur Grundreparatur und zu baulichen Änderungen an dem Großen Kreuzer „Hansa" — Titel 24 —,
   c) zur Herrichtung eines alten Panzerschiffs zu Schießversuchen und zur Ausführung der letzteren sowie zur Abhaltung von Vergleichsschießen gegen Panzerplatten — Titel 106 —,
   d) zum Erwerbe von Schießstandsgelände für die Garnison Cuxhaven — Titel 124 —

      der angeforderte volle Betrag;

   e) zum Baue weiterer Uferschutzmauern auf Helgoland — Titel 103 — für die Monate April und Mai 1907 ein Betrag von 50 000 Mark,

Google

f) zur Ausarbeitung von Bauentwürfen und zu sonstigen Vorbereitungsarbeiten für Garnisonbauten, die in späteren Rechnungsjahren bei den einmaligen Ausgaben neu vorzusehen sind — Titel 129 —, für die Monate April und Mai 1907 je ein Zwölftel des angeforderten Betrags;

die ersten Raten

g) zum Baue des Linienschiffs „Ersatz Württemberg" — Titel 17 —,
h) zum Baue des Linienschiffs „Ersatz Baden" — Titel 18 —,
i) zum Baue des Großen Kreuzers F — Titel 19 —,
k) zum Baue des Kleinen Kreuzers „Ersatz Greif" — Titel 20 —,
l) zum Baue des Kleinen Kreuzers „Ersatz Jagd" — Titel 21 —,
m) zum Baue einer Torpedobootsflottille — Titel 27 —,
n) zur artilleristischen Armierung des Linienschiffs „Ersatz Württemberg" — Titel 48 —,
o) zur artilleristischen Armierung des Linienschiffs „Ersatz Baden" — Titel 49 —,
p) zur artilleristischen Armierung des Großen Kreuzers F — Titel 50 —,
q) zur artilleristischen Armierung des Kleinen Kreuzers „Ersatz Greif" — Titel 51 —,
r) zur artilleristischen Armierung des Kleinen Kreuzers „Ersatz Jagd" — Titel 52 —,
s) zur artilleristischen Armierung einer Torpedobootsflottille — Titel 53 —,
t) zur Torpedoarmierung des Linienschiffs „Ersatz Württemberg" — Titel 71 —,
u) zur Torpedoarmierung des Linienschiffs „Ersatz Baden" — Titel 72 —,
v) zur Torpedoarmierung des Großen Kreuzers F — Titel 73 —,
w) zur Torpedoarmierung des Kleinen Kreuzers „Ersatz Greif" — Titel 74 —,
x) zur Torpedoarmierung des Kleinen Kreuzers „Ersatz Jagd" — Titel 75 —,
y) zur Torpedoarmierung einer Torpedobootsflottille — Titel 76 —,

im angeforderten vollen Betrage;

9. bei den Ausgaben des außerordentlichen Etats für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine — Kapitel 4 —:

a) zur Verbesserung der Befestigung an der Elbe — Titel 18 — für die Monate April und Mai 1907 ein Betrag von 100 000 Mark;

Google

b) zum weiteren Ausbau der Artillerieschule in Sonderburg — Titel 29 — unter Zugrundelegung der daselbst vorgesehenen Änderungen,
c) zum Baue eines Exerzierhauses in Mürwik, einschließlich Einebnung des Geländes für einen Exerzierplatz — Titel 38 —,
d) zur Beschaffung fiskalischer Miets- und Dienstwohnungen in Sonderburg, einschließlich Grunderwerb — Titel 40 —,
e) zur Erweiterung des Marinelazaretts in Cuxhaven, einschließlich Grunderwerb und Ergänzung der Geräteausstattung — Titel 41 —,
f) zum Baue eines Marinelazaretts in Sonderburg, einschließlich Grunderwerb und Geräteausstattung — Titel 42 —

der angeforderte volle Betrag;

10. bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats des Reichsschatzamts zur Erweiterung der Diensträume des Reichsschatzamts, zweite Rate (Grundstückserwerb und erste Baurate) — Kapitel 7 Titel 2 — der angeforderte volle Betrag;

11. bei den fortdauernden Ausgaben der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für die Posthaus-Um- und Erweiterungsbauten in Markneukirchen und Wittenberge (Bezirk Potsdam) — Kapitel 85 Titel 61 — und

12. bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung — Kapitel 4 — für einen Um- und Erweiterungsbau auf dem Postgrundstücke Königgrätzerstraße 20 in Berlin — Titel 41 —, für einen Posthausneubau am Potsdamer Bahnhof in Berlin — Titel 43 —, für die Vergrößerung des Postgrundstücks in der Poststraße in Chemnitz und zu einem Um- und Erweiterungsbau auf diesem Grundstücke — Titel 46 —, für einen Posthausneubau in Eibenstock — Titel 50 —, für einen Um- und Erweiterungsbau auf dem Postgrundstück in Groß-Lichterfelde — Titel 52 —, für einen Posthausneubau in Herbesthal — Titel 54 —, für den Kauf eines Bauplatzes und für die Errichtung eines Postgebäudes in Höchst (Main) — Titel 55 —, für die Errichtung eines neuen Ober-Postdirektionsgebäudes in Posen und zu baulichen Änderungen im alten Postgebäude an der Wilhelm- und Friedrichstraße daselbst — Titel 57 —, für die Erwerbung eines Bauplatzes und für den Neubau eines Dienstgebäudes in Wilmersdorf bei Berlin — Titel 62 —, für den Ankauf eines Grundstücks in Auerbach (Vogtland) und zu einem Um- und Erweiterungsbau auf diesem Grundstücke — Titel 63 —, für die Erwerbung eines Grundstücks in der Französischen Straße in Berlin — Titel 65 —, für die Vergrößerung des Postgrundstücks in der Berlinerstraße in Charlottenburg — Titel 68 —, für die Erwerbung eines Postbauplatzes in Gelsenkirchen — Titel 72 —,

Google

für den Ankauf eines Postbauplatzes in Langfuhr — Titel 73 — und für die Erwerbung eines Grundstücks in Mühlhausen (Thüringen) — Titel 75 —

der angeforderte volle Betrag;

13. bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zur Beseitigung eines Straßenüberganges in Schienenhöhe auf dem Bahnhof Erstein — Kapitel 10 Titel 17 — für die Monate April und Mai 1907 je ein Zwölftel;
14. bei den Ausgaben des außerordentlichen Etats für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zur Ausführung genauer Vorarbeiten für eine vollspurige Nebenbahn von Bettsdorf über Endorf und Waldwiese nach Merzig — Kapitel 7 Titel 22 — für die Monate April und Mai 1907 je ein Zwölftel;
15. gleichfalls bei den Ausgaben des außerordentlichen Etats für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zur Erweiterung des Bahnhofs Colmar — Kapitel 7 Titel 5 — ein Betrag von 185 000 Mark für Geländeerwerb;
16. bei Kapitel 3 Titel 7 des außerordentlichen Etats für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung, und zwar zur Verstärkung des Oberbaues auf der Strecke Essen i. O.—Löningen, zur Herstellung einer Bahn von Kaiserslautern nach Waldfischbach nebst Ergänzung der Strecke Waldfischbach—Biebermühle, zur Herstellung einer Bahn von Kaltenbach nach Bundenthal und von Dümpelfeld nach Lissendorf nebst Anschluß nach Gerolstein sowie zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Strecke Remagen—Dümpelfeld, zum Baue einer Verbindungskurve zwischen den Strecken Völklingen—Lebach und Wemmetsweiler—Primsweiler sowie zur Herstellung örtlicher Ergänzungsanlagen — Ziffer 6 bis 11 der Erläuterungen —

    für die Monate April und Mai 1907 je ein Zwölftel zuzüglich derjenigen Mehrbeträge, die zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind.

§ 3.

Die Militärverwaltung ist befugt, die aus Anlaß der Ablösung eines Teiles des Ostasiatischen Detachements entstehenden Ausgaben zu leisten und bei den Ausgaben des außerordentlichen Etats für 1907 für die Expedition nach Ostasien in Anrechnung zu bringen.

§ 4.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Mittel bis zum Betrage von 150 000 000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Google

§ 5.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 350 000 000 Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§ 6.

Der Besoldungs-Etat für das Reichsbankdirektorium auf das Rechnungsjahr 1906 gilt mit der im § 1 Ziffer 1a bezeichneten Maßgabe auch für die Monate April und Mai 1907.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 25. März 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3308.) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1907. Vom 25. März 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Haushalts-Etats der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1907 und vorbehaltlich der Änderungen, welche sich durch diese Feststellung ergeben, wird folgendes bestimmt:

1. Von den durch den Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906 festgestellten Summen und von den Nachbewilligungen können
   a) bei den fortdauernden Ausgaben innerhalb der Grenzen der bei den einzelnen Kapiteln und Titeln bewilligten Beträge,
   b) bei den einmaligen Ausgaben, insoweit letztere für Zwecke bestimmt sind, die in dem der Beratung des Reichstags unterliegenden Entwurfe des Haushalts-Etats der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1907 unter den einmaligen Ausgaben wieder erscheinen,

Google

für die Monate April und Mai 1907 je ein Zwölftel zuzüglich derjenigen Mehrbeträge verausgabt werden, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind.

2. Die für die Monate April und Mai 1907 sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben werden bei den einzelnen Kapiteln und Titeln auf die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1907 verrechnet.

§ 2.

Ferner können von den durch den Entwurf des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1907 angeforderten Summen verausgabt werden:

Bei den einmaligen Ausgaben des Ostafrikanischen Schutzgebiets für eine Expedition zur Feststellung der deutsch-portugiesischen Grenze am Nyassasee, für die Monate April und Mai 1907 je ein Zwölftel zuzüglich derjenigen Mehrbeträge, die zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 25. März 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bülow.

(Nr. 3309.) Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals zu den am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht. Vom 21. März 1907.

Die am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen drei Abkommen über das internationale Privatrecht (Reichs-Gesetzbl. 1904 S. 221, S. 231, S. 240) nämlich:

1. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung,
2. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett,
3. Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige,

von denen die zu 1 und 2 bezeichneten von den in der Bekanntmachung vom 24. Juni 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 249) und in der Bekanntmachung vom 9. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) aufgeführten Staaten ratifiziert worden

Google

sind, und das zu 3 bezeichnete Abkommen außer von diesen Staaten laut Bekanntmachung vom 17. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) auch von Spanien ratifiziert worden ist, sind sämtlich auch von Portugal ratifiziert worden. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist am 2. März 1907 im Haag erfolgt.

Berlin, den 21. März 1907.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Tschirschky.

(Nr. 3310.) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Cöln. Vom 22. März 1907.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird bekannt gemacht, daß für die Festung Cöln eine Erweiterung ihrer Rayons infolge Neuanlage von Befestigungen in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 22. März 1907.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

(Nr. 3311.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXII[3] der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 22. März 1907.

Die durch Bekanntmachung vom 19. März 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 431) festgesetzte Frist für die versuchsweise Beförderung ungereinigter Knochen in bedeckten Privatgüterwagen im Verkehre zwischen Eidelstedt und Rendsburg wird bis zum 31. März 1908 verlängert.

Berlin, den 22. März 1907.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 14.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907. S. 87. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 88.

(Nr. 3312.) Gesetz, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907. Vom 25. März 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Im Jahre 1907 wird für den Umfang des Reichs eine Berufs- und Betriebszählung und in Verbindung damit eine Zählung der Personen, für die zu der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung Beiträge entrichtet werden, derjenigen Personen, welche auf Grund der Reichsgesetze Unfall- oder Invalidenrenten beziehen, und der Witwen und Waisen vorgenommen.

§ 2.

Die statistischen Aufnahmen werden von den Landesregierungen bewirkt. Die Lieferung der erforderlichen Erhebungsformulare und die Verarbeitung des Urmaterials erfolgt, soweit dies nicht von den Landesregierungen übernommen wird, von Reichs wegen. Die den Landesregierungen durch die Lieferung der erforderlichen Erhebungsformulare und durch die Bearbeitung des Urmaterials erwachsenden Kosten werden vom Reiche nach einem vom Bundesrate festzustellenden Satze vergütet.

§ 3.

Die vorzulegenden Fragen dürfen sich, abgesehen von dem Personen- und Familienstand und der Religion, nur auf die Berufsverhältnisse, und zwar bei Waisen unter achtzehn Jahren und Witwen auch auf diejenigen des verstorbenen Vaters beziehungsweise Ehemanns, und auf die sonstige regelmäßige Erwerbstätigkeit sowie auf die reichsgesetzliche Invaliden- und Unfallversicherung beziehen. Jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist ausgeschlossen.

Ausgegeben zu Berlin den 28. März 1907.

Google

§ 4.

Der Bundesrat bestimmt den Tag der statistischen Aufnahmen und erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 5.

Wer die auf Grund dieses Gesetzes an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach diesem Gesetz und den zur Ausführung desselben erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften (§ 4) obliegen, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 25. März 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3313.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. März 1907.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. In Nr. XX Abs. (4) wird am Ende nachgetragen:
   mit Ausnahme von Schmierölen, die im Pensky-Martensschen Apparat erst bei einer Wärme von mindestens 100° Celsius entzündliche Dämpfe geben,
2. In Nr. XXXVc wird vor dem mit „Dahmenit" beginnenden Absatz eingeschaltet:
   Chromammonit (Gemenge von Ammonsalpeter, Kalisalpeter, Chromammoniakalaun oder Chromalaun, Vaseline und höchstens 19,5 Prozent Trinitrotoluol oder höchstens 15 Prozent Kollodiumwolle (Schießwolle),.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 23. März 1907.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 15.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds. S. 89. — Gesetz, betreffend die Bemessung des Kontingentsfußes für landwirtschaftliche Brennereien. S. 91. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. S. 91. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe. S. 92.

(Nr. 3314.) Gesetz, betreffend den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds. Vom 8. April 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die im § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 vorgesehene Ansammlung von Zollerträgen zur Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung geschieht zu einem besonderen Fonds unter dem Namen „Hinterbliebenen-Versicherungsfonds".

§ 2.

Die zinsbare Anlegung und die Verwaltung des Fonds erfolgen unter der oberen Leitung des Reichskanzlers und unter der Aufsicht der Reichsschuldenkommission durch die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds nach den für diesen geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

1. Die Bestände des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds werden getrennt von den Beständen anderer der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unterstehender Fonds aufbewahrt. Die Anlegung durch Eintragung in das Schuldbuch des Reichs oder eines Bundesstaats ist zulässig.
2. Die bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über die Witwen- und Waisenversorgung, jedoch längstens bis zum 1. Januar 1910 aufkommenden Zinsen des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds sind in gleicher Weise wie die Kapitalaufkommen zinsbar anzulegen und treten dem Kapitalbestande hinzu.

Ausgegeben zu Berlin den 15. April 1907.

Google

3. Die Erwerbung von Schuldverschreibungen für den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds aus den Beständen des Reichs-Invalidenfonds geschieht ohne Vermittelung von Bankhäusern.
4. Eine Außerkurssetzung der für den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds erworbenen Schuldverschreibungen findet nicht statt.
5. Während der Dauer der gemeinschaftlichen Verwaltung werden Verwaltungskosten aus dem Hinterbliebenen-Versicherungsfonds nur insoweit bestritten, als bare Auslagen durch den Erwerb von Schuldverschreibungen für ihn oder durch Veräußerung von Schuldverschreibungen aus seinen Beständen entstanden sind.

§ 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die aus den Beständen des Reichs-Invalidenfonds notwendig werdenden Veräußerungen von Schuldverschreibungen auch über den Schluß eines Rechnungsjahrs hinaus auszusetzen und die erforderlichen Beträge aus Reichsmitteln vorzuschießen.

§ 4.

Die im § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds vom 23. Mai 1873 über den Vorsitzenden enthaltenen Bestimmungen werden dahin geändert, daß die Stelle des Vorsitzenden auch einem Beamten im Nebenamt und unter dem Vorbehalte des Widerrufs übertragen werden darf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 8. April 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Google

(Nr. 3315.) Gesetz, betreffend die Bemessung des Kontingentsfußes für landwirtschaftliche Brennereien. Vom 8. April 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Im ersten Absatze der Ziffer 2 des Artikel I des Gesetzes vom 7. Juli 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 243), betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom $\frac{24.\text{ Juni }1887}{16.\text{ Juni }1895}$, wird unter d die Zahl „80 000" durch „50 000" ersetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 8. April 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3316.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 5. April 1907.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. März 1907 auf Grund des § 22 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) beschlossen, die Ausführungsbestimmungen — Bekanntmachung vom 21. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) — zu ändern, wie folgt:

I. Bekämpfung der Cholera.

Unter Nr. 2 tritt an Stelle von Abs. 1 und 2 das Folgende:

Zu §§ 14, 18. An der Cholera erkrankte oder krankheitsverdächtige Personen sind ohne Verzug unter Beobachtung der Bestimmungen im § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes abzusondern. Als krankheitsverdächtig sind, solange nicht wenigstens zwei in eintägigem Zwischenraum angestellte bakteriologische Untersuchungen den Choleraverdacht beseitigt haben, solche Personen zu betrachten, welche unter Erscheinungen

Google

erkrankt sind, die den Ausbruch der Cholera befürchten lassen. Eine mindestens dreimalige Untersuchung ist namentlich in denjenigen Fällen erforderlich, in denen das klinische Bild den schweren Verdacht der Cholera weiter bestehen läßt, trotzdem die vorgenommenen zwei bakteriologischen Untersuchungen negativ ausgefallen sind. Anscheinend gesunde Personen, in deren Ausleerungen bei der bakteriologischen Untersuchung Choleraerreger gefunden wurden, sind wie Kranke zu behandeln.

Berlin, den 5. April 1907.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

(Nr. 3317.) Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage

die Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe, vom 9. März 1907

beigefügt.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe.

Vom 9. März 1907.

Auf Grund des Artikel 18 der Maß- und Gewichtsordnung erläßt die Normal-Eichungskommission folgende Vorschriften.

Artikel 1.

Betreffend Eichung von Flüssigkeitsmaßen.

Die Vorschrift im § 10 der Eichordnung unter 5 erhält folgenden Zusatz:

Derartige Verstärkungen des Randes sind entbehrlich bei den aus einem Stücke getriebenen Randmaßen von 1 Liter Inhalt und weniger, sofern deren Blechstärke mindestens 1 Millimeter beträgt.

Artikel 2.

Betreffend Eichung von Fässern.

Die Vorschriften im § 20 der Eichordnung über die Stempelung von Fässern werden, wie folgt, abgeändert und ergänzt:

Bei Fässern aus Holz ist neben der Brennstempelung auch Metallstempelung zulässig, wenn die Fässer mit einer zweckentsprechenden Vorrichtung versehen sind und die etwa erforderlichen besonderen Stempel und Gerätschaften — vom Eichzeichen abgesehen — von den Beteiligten zur Verfügung gestellt werden.

Von der Innehaltung der Bestimmung über die Stellung des Eichstempels kann in diesem Falle abgesehen werden, wenn für die Literzahl größere — und zwar mindestens 15 Millimeter hohe — Typen Verwendung finden als für die Jahreszahl.

Die Stempelplatte muß aus einem gegen äußere Beschädigungen genügend widerstandsfähigen Materiale bestehen, welches eine deutliche Ausprägung der Stempel gestattet. Das Stempelbild darf aber auch — vom Eichzeichen abgesehen — aus fertigen metallenen Ziffern und Buchstaben zusammengesetzt werden.

Die Platte oder die Zeichen müssen durch geeignete Vorrichtungen gegen unbefugte Auswechselung ohne gleichzeitige Vernichtung mindestens des Eichzeichens vollständig gesichert sein.

Google

Artikel 3.

Betreffend Zulassung neuer Gattungen von Handelswagen.

1. Als weitere Gattungen von Handelswagen werden neben den im § 56 der Eichordnung aufgeführten zur Eichung zugelassen:

a) Gleicharmige oberschalige oder Tafelwagen, deren Lastseite als oberschalige, deren Gewichtsseite als Balkenwage mit hängender Gewichtsschale ausgeführt ist.

b) Gleicharmige Brückenwagen, die für eine größte zulässige Last von nicht weniger als 20 Kilogramm bestimmt sind.

Die Wagen unter b haben allen Anforderungen zu genügen, die an ungleicharmige Brückenwagen gestellt sind. Sie sind daher auch mit einer Regulatorvorrichtung (§ 58) zu versehen.

2. Bis auf weiteres gelten als zugelassen nur solche Wagen der beiden angeführten Gattungen, deren Konstruktion in den Mitteilungen der Normal-Eichungskommission veröffentlicht worden ist.

3. Bereits geeichte gleicharmige Brückenwagen, die für eine größte zulässige Last von weniger als 20 Kilogramm bestimmt sind, werden bis auf weiteres noch zur Wiederholung der Eichung zugelassen.

Artikel 4.

Zusatz zur Eichgebührentaxe.

An die Stelle der Zusatzbestimmungen zu VI. A. Handelswagen, erster Absatz, treten die folgenden:

Für Wagen mit einer größten zulässigen Last von mehr als 10 000 Kilogramm tritt eine Gebührenermäßigung ein, wenn von den Beteiligten eine beglaubigte Gewichtsgerätschaft oder ein beglaubigtes Hebelsystem, sowie Normallast im Betrage von mindestens dem zehnten Teile der größten zulässigen Last der zu prüfenden Wage bereitgestellt sind. Es sind dann zu erheben:

bei Wagen für eine größte zulässige Last von mehr als 10 000 Kilogramm bis einschließlich 11 000 Kilogramm	7,50 Mark,
für jede volle oder angefangene Stufe von 1 000 Kilogramm mehr weitere	0,20 „
bis zur vollen Ausnutzungsfähigkeit der Gewichtsgerätschaft oder des Hebelsystems; darüber hinaus	
für jede volle oder angefangene Stufe von 1 000 Kilogramm mehr weitere	1,00 „ .

Artikel 5.

Betreffend die Eichung des Getreideprobers zu 20 Liter.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. 1891, Beilage zu Nr. 16) wird unter der Benennung „Getreideprober zu 20 Liter"

Google

eine Vorrichtung zur Bestimmung des Qualitätsgewichts von Weizen, Roggen, Hafer und Gerste nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Eichung zugelassen:

I.

Die Bestimmung des Qualitätsgewichts erfolgt mittels Wägung eines mit Getreide gefüllten Hohlmaßes von 20 Liter Raumgehalt. Die Füllung des Maßes erfolgt durch einen mit dem zu erprobenden Getreide gefüllten Trichter, dessen Verschlußklappe mit der Einrichtung für die Bewegung des Maßes gekoppelt ist und erst geöffnet werden kann, wenn das Maß in der für die Füllung geeigneten Lage unter dem Trichter festgestellt ist. Beim Abstreichen des Maßes wird zur Bewegung der Abstreichvorrichtung die Kraft eines sinkenden Gewichts verwendet.

II.

Dieser Getreideprober muß folgenden Bestimmungen genügen:

§ 1.

Die wesentlichen Teile, nämlich das Maß, die Einrichtung für die Bewegung des Maßes, der Fülltrichter, die Abstreichvorrichtung und die Wage, müssen aus Metall in der ihrer Beanspruchung angemessenen Stärke ausgeführt und, außer dem Maße, zusammen auf einer eisernen Grundplatte angebracht sein.

§ 2.

Das Maß soll aus mindestens 3 Millimeter starkem Bleche wasserdicht hergestellt sein, es muß am oberen und unteren Rande außen Verstärkungen haben und mit zwei Handgriffen versehen sein. Der obere Rand muß eben abgeschliffen sein. Der Hohlraum des Maßes darf von der Zylinderform merklich nicht abweichen, er muß von einem ebenen, der oberen Randebene parallelen Boden begrenzt sein und soll bis zum Rande gemessen einen Inhalt von 20 Liter haben. Die Abmessungen des Maßes sollen in der Regel gemäß der Vorschrift im § 23 der Eichordnung gewählt sein. Zulässig ist indes auch ein Maß, dessen Durchmesser der Höhe gleich ist.

§ 3.

1. Die zur Bewegung des Maßes dienende Einrichtung (auf Rollen bewegliche Plattform oder ähnliches) muß so angeordnet sein, daß dieses auf unveränderlicher Bahn leicht und ohne andere Teile merklich zu erschüttern in die für die Füllung geeignete Stellung (Füllstellung) sowie unter das eine Seitengehänge der Wage geschoben werden kann.

2. Durch Anbringung eines Anschlags und Riegels oder ähnlicher Einrichtungen muß dafür gesorgt sein, daß das Maß mit Sicherheit stets in die gleiche Füllstellung gebracht und darin während der Füllung unveränderlich festgehalten werden kann.

Das Maß muß in der Füllstellung horizontal ausgerichtet sein.

Google

§ 4.

1. Der Fülltrichter soll im allgemeinen die Form eines abgestumpften Kegels von kreisförmigem Querschnitte haben. An seinem oberen Ende soll er mit einem zylindrischen Rande, am unteren mit einem zylindrischen Auslaufstutzen versehen sein.

2. Der Fülltrichter muß von einem in die Grundplatte eingelassenen eisernen Unterbau in unveränderlicher, für die Füllung des Maßes geeigneter Lage gehalten werden, seine Achse soll senkrecht stehen. Die Innenwand des Trichters muß ohne Vorsprünge und glatt verlaufen. Sein Fassungsraum muß mindestens 24 Liter betragen.

§ 5.

1. Das untere Ende des Trichters muß mit einer beweglichen Verschlußklappe versehen sein, die beim Lösen des Verschlusses die Trichteröffnung frei gibt.

2. Die Klappe muß mit einer Hemmvorrichtung verbunden sein, durch die sie sofort nach Freigabe der Trichteröffnung in einer Lage außerhalb des Bereichs des ausfließenden Getreides festgehalten wird.

3. Die Einrichtung zum Öffnen des Klappenverschlusses muß mit der Sicherung der Füllstellung des Maßes (vergleiche § 3 Nr. 2) derartig gekoppelt sein, daß die Feststellung des Maßes sowie die Freigabe der Trichteröffnung durch Betätigung eines einzigen Handgriffs vor sich geht.

4. Das Schließen der Klappe soll durch eine Vorrichtung erfolgen, die bei der Bewegung des Abstreichers (vergleiche § 7) in Wirksamkeit tritt.

5. Gegen Eingriffe von außen, welche das Öffnen und Verschließen der Trichterklappe in anderer als in der durch die ordnungsmäßige Füllung bedingten Handhabung des Probers herbeiführen könnten, muß die Verschlußeinrichtung des Trichters hinreichend gesichert sein.

§ 6.

Zu dem Zwecke, die Ausflußgeschwindigkeit der Körner zu regeln, ist es zulässig, mit dem Trichter einen von oben in den Innenraum hineinragenden Körper von regelmäßiger, nach unten verbreiterter Form (Zerstreuer) zu verbinden. Der Zerstreuer muß aus hartem, der abschleifenden Wirkung des Getreides widerstehendem Materiale gefertigt und nach Form und Größe so bemessen sein, daß durch ihn unregelmäßige Stauungen des Getreides beim Entleeren nicht entstehen können. Er muß mit dem Trichter fest verbunden und gegen Veränderungen seiner Lage gesichert sein.

§ 7.

1. Die Abstreichvorrichtung muß mit dem Unterbaue des Trichters in fester Verbindung sein.

2. Das Abstreichen muß entweder mittels eines den Querschnitt des Maßes ausfüllenden, schieberartigen Messers erfolgen, durch welches die überschüssige

Google

Bei Aräometern ohne Thermometer muß sich das Beschwerungsmaterial stets in einem allseitig geschlossenen Gefäße befinden. In allen Fällen soll das Gefäß, wenn zur Beschwerung Schrot verwandt wird, so bemessen sein, daß es durch die Beschwerungskörper möglichst ausgefüllt wird.

§ 4.

Bezeichnung.

1. Die Aufschriften sollen in der Regel auf den Skalen angebracht sein. Die Aufschrift der Aräometerskale soll die Art des Instruments und seiner Anwendung unzweideutig kennzeichnen, insbesondere soll sie, falls der Name des Aräometers dies nicht schon kenntlich macht, angeben, für welche Flüssigkeit das Aräometer bestimmt ist, ebenso bei welcher Temperatur (Normaltemperatur) es richtig anzeigen soll. Bei den Angaben sind unzweideutige Abkürzungen zulässig. Ist das Aräometer für undurchsichtige Flüssigkeiten bestimmt, so daß die Ablesung nur an der oberen Begrenzung des Flüssigkeitswulstes erfolgen kann, so soll die Aufschrift einen entsprechenden Hinweis enthalten, z. B. „Ablesung am Wulstrande", „Ablesung oben", „obere Ablesung" oder ähnlich. Bei Aräometern ohne Thermometer ist es auch zulässig, die Aufschrift auf einem besonderen Papierstreifen, der sich im Innern des Glaskörpers befindet, anzubringen.

2. Die Thermometerskale muß die Bezeichnung tragen: „Grade des hundertteiligen Thermometers" oder „Grade C." oder ähnlich.

3. Jedes Aräometer soll mit einer Geschäftsnummer versehen sein, auch darf Name und Sitz eines Geschäfts sowie Jahr und Tag der Anfertigung angegeben sein (vergleiche Ziffer 1).

§ 5.

Fehlergrenzen.

1. Die Abweichungen der Angaben von der Richtigkeit dürfen an der Aräometerskale höchstens betragen:

a) bei den Prozent- und Grad-Aräometern, je nachdem die Aräometerskale eingeteilt ist in

ganze	Prozente / Grade	0,4	Prozent / Grad
halbe	Prozente / Grade	0,25	Prozent / Grad
fünftel	Prozente / Grade	0,15	Prozent / Grad
zehntel	Prozente / Grade	0,1	Prozent / Grad;

b) bei den Dichte-Aräometern: in der Regel den Wert eines kleinsten Teilabschnitts, soweit nicht die besonderen Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten.

Google

Körnermenge dicht über der Ebene des Maßrandes durchschnitten und abgehoben wird, oder mittels eines Armes, durch welchen die überschüssigen Körner allmählich über den Maßrand fortgestrichen werden.

3. Der Abstreicher muß aus gehärtetem Stahle hergestellt und so stark sein, daß er bei ordnungsmäßigem Gebrauche keine Formveränderungen erleidet. Seine Bewegung muß so geführt sein, daß er nur parallel mit der Randebene des in der Füllstellung befindlichen Maßes hin und her bewegt werden kann. Schädliche Stoßwirkungen gegen das Maß bei Beginn oder während des Abstreichens müssen durch die Konstruktion der Abstreicheinrichtung vermieden sein.

4. Der Abstreicher muß mit einer durch Gewichte gespannten Zugvorrichtung verbunden sein, deren Zug stark genug ist, um den Abstreicher aus der Anfangslage in ununterbrochener Bewegung über das abzustreichende Maß zu führen. In seiner Anfangslage muß der Abstreicher durch eine Sperrvorrichtung festgehalten werden.

§ 8.

1. Die Wage muß an einer in die Grundplatte eingelassenen Säule aus Gußeisen angebracht sein. Ihre Einrichtung hat im allgemeinen den Bestimmungen über Präzisionswagen für eine Höchstbelastung mit 50 Kilogramm (vergleiche § 61 der Eichordnung) zu entsprechen. Sie muß mit einer Abstellvorrichtung versehen sein.

2. Der Zeiger der Wage soll eine Länge von mindestens 40 Zentimeter haben und vor einer eingeteilten Skale spielen, auf der rechts und links von der Nullage je 10 Teilstriche in Zwischenräumen von mindestens 3 Millimeter aufgebracht sind. Zeiger und Skale müssen aus einiger Entfernung noch deutlich erkennbar sein, sie dürfen nicht durch hervorragende Teile des Apparats verdeckt werden.

3. An der Wagensäule muß ein Lot angebracht sein, das länger ist als der Zeiger der Wage.

4. Die Pfannen der Gehänge sollen gegen Herabgleiten von den Schneiden gesichert sein.

5. Die Gehänge sollen so austariert sein, daß die Wage nach Anbringen des leeren Maßes ohne Zulage von Gewichten auf Null einspielt.

§ 9.

Als Hilfseinrichtung gehört zum Getreideprober zu 20 Liter ein Satz von geeichten Gewichten zu 10, 5, 2, 2, 1 und 0,5 Kilogramm und 200, 200, 100, 50, 20, 20, 10 und 5 Gramm.

§ 10.

Das Maß muß die Bezeichnung „20 l“ tragen.

Die Nummer des Apparats muß angebracht sein auf dem Wagebalken, auf dem Maße, auf der Gewichtsschale, auf dem Abstreicher und auf dem

Google

Trichter. Die Jahreszahl der Eichung muß angebracht sein an dem rechten Arme des Wagebalkens auf einem eingelegten weichen Metallplättchen und auf dem Abstreicher.

Die Firma des Verfertigers muß auf dem Trichter angebracht sein.

Weitere Bezeichnungen sind, außer auf dem Trichter, nicht zulässig.

§ 11.

Für den Inhalt des Maßes ist eine Abweichung vom Sollwerte bis zu 20 Kubikzentimeter zulässig.

Bei dem Wagebalken muß die Gleichheit des Hebelverhältnisses innerhalb der für Präzisionswagen von 50 Kilogramm Höchstbelastung geltenden Fehlergrenzen (vergleiche § 62 der Eichordnung) erreicht und die Empfindlichkeit so bemessen sein, daß bei der Belastung von 50 Kilogramm eine Zulage von 5 Gramm eine Bewegung des Zeigers um mindestens 1 Teilstrich bewirkt.

Bei Einhaltung dieser Fehlergrenzen kann die Eichung eines Zwanzigliterprobers jedoch erst erfolgen, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Bei fünfmaliger Wiederholung der ordnungsmäßig ausgeführten Bestimmung des Qualitätsgewichts einer Probe dürfen die Einzelangaben nicht um mehr als 25 Gramm von der Durchschnittsangabe abweichen.
2. Der Durchschnitt von zwei ordnungsmäßig ausgeführten Qualitätsbestimmungen darf bei Anwendung schwerer Sorten in gereinigtem Zustande von den unter gleichen Bedingungen erhaltenen Angaben des Normal-Getreideprobers zu 20 Liter höchstens abweichen für Weizen und Roggen um $0{,}_{25}$ Prozent des Gewichts, für Hafer und Gerste um $0{,}_{5}$ Prozent des Gewichts.

§ 12.

Bei der Stempelung ist der Präzisionsstempel anzubringen: am Wagebalken auf dessen linkem Arme, auf dem Maße über der Bezeichnung, auf der Gewichtsschale und auf dem Abstreicher. Falls ein Zerstreuer vorhanden ist, muß dieser gegen Lageveränderungen durch Stempelung gesichert werden.

§ 13.

Die Eichung der Getreideprober zu 20 Liter erfolgt durch die Normal-Eichungskommission.

III.

An Gebühren sind zu erheben:

1. Für die Eichung:
   a) für die allgemeine Untersuchung und die Prüfung der Genauigkeit der Angaben einschließlich der Stempelung $12{,}_{00}$ Mark,

Google

b) für die Wage ..... 2,00 Mark,
c) für das Maß ..... 1,50 " ,
d) für die Gewichte die Gebühren für Handelsgewichte.

Außerdem für Berichtigung des Zerstreuers 5,00 " .

2. Für Prüfung ohne Stempelung:
a) für die allgemeine Untersuchung und die Prüfung der Genauigkeit der Angaben ..... 9,00 Mark,
b) für die Wage ..... 1,50 " ,
c) für das Maß ..... 1,00 " ,
d) für die Gewichte die Gebühren für Handelsgewichte.

Artikel 6.

Eichvorschriften für Aräometer.

An die Stelle der bisherigen Vorschriften über die Eichung von Aräometern (Alkoholometern, Saccharimetern, Aräometern für Mineralöle, Aräometern für Schwefelsäure, Aräometern nach Baumé usw.) treten die nachstehenden Vorschriften.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Zulässige Aräometer.

Zulässig sind Aräometer, welche angeben:
a) die Dichte einer Flüssigkeit, bezogen auf Wasser größter Dichte als Einheit;
b) den Prozentgehalt
oder
die Grädigkeit einer Flüssigkeit in Graden einer willkürlichen Skale.

§ 2.

Material.

Als Material ist nur durchsichtiges Glas zulässig.

§ 3.

Gestalt und Einrichtung.

1. Zulässig sind Aräometer mit und ohne Thermometer, soweit nicht die besonderen Vorschriften für gewiße Arten von Aräometern einschränkende Bestimmungen enthalten.

2. Die Glasflächen sollen einen gleichmäßigen, zur Achse symmetrischen Verlauf haben. Zulässig sind Stengel mit kreisförmigem und auch solche mit

Google

flachem Querschnitte, falls nicht die besonderen Vorschriften den flachen Querschnitt ausschließen. Beim Eintauchen soll sich das Aräometer lotrecht einstellen.

3. Die Stengelkuppe soll gleichmäßig gerundet sein und darf keine der Stempelung hinderlichen Erhöhungen oder Vertiefungen zeigen.

4. Die Skalen sollen unveränderlich befestigt sein. Die Teilstriche sollen in Ebenen liegen, welche zur Achse des Aräometers senkrecht stehen.

5. Die Länge des kleinsten Teilabschnitts soll in der Regel mindestens 1 Millimeter betragen, sofern nicht die besonderen Vorschriften andere Bestimmungen enthalten. Sie darf unter besonderen Umständen bei der aräometrischen Skale auch unter diesen letzteren Betrag, nicht aber unter $0{,}5$ Millimeter hinabgehen. Die Teilstriche der aräometrischen Skale sollen sich über mindestens ein Viertel des Stengelumfanges erstrecken. Durch geeignete Anordnung der Strichlängen soll für eine hinreichende Übersichtlichkeit der Einteilung Fürsorge getroffen sein. Letzteres gilt auch für die thermometrische Skale. Auf dieser sollen die Striche zu beiden Seiten der Kapillare mindestens je 1 Millimeter hervortreten.

6. Der obere Rand der Aräometerskale soll mindestens 10 Millimeter, der oberste Teilstrich aber mindestens 15 Millimeter von der Stengelkuppe entfernt sein. Der unterste Teilstrich soll mindestens 3 Millimeter über derjenigen Stelle liegen, an welcher der Stengel in den Glaskörper überzugehen beginnt.

7. Der obere Rand der Thermometerskale soll mindestens 15 Millimeter unterhalb derjenigen Stelle liegen, an welcher die Verjüngung des Glaskörpers nach oben zu beginnt. Teilstriche darf sie nach unten nur bis 3 Millimeter vor Beginn der Biegung der Kapillare tragen.

8. Die Aräometerskale darf bei

a) Dichte-Aräometern nur in $0{,}001$, $0{,}0005$, $0{,}0002$ und $0{,}0001$ Einheiten der Dichte,

b) Prozent- und Grad-Aräometern nur in ganze, halbe, fünftel oder zehntel Prozente oder Grade

eingeteilt sein.

Für die Thermometerskale sind nur Einteilungen nach ganzen, halben, fünftel oder zehntel Graden der hundertteiligen Skale (C.) zulässig.

9. Nebenteilungen irgend welcher Art sind weder auf der aräometrischen noch auf der thermometrischen Skale zulässig.

10. Die Bezifferung der Skalen muß eindeutig und klar sein.

11. Die für die Einstellung erforderliche Beschwerung ist bei Thermo-Aräometern im allgemeinen durch das Gefäß des Thermometers zu bewirken. Die letzte Ausgleichung darf durch besondere Beschwerungsmittel erfolgen, die jedoch unveränderlich auf der Innenseite der Skalen anzubringen sind.

Zulässig ist es, zum Zwecke der Beschwerung und ihrer letzten Ausgleichung außer dem Thermometergefäße noch ein zweites, allseitig geschlossenes Gefäß anzubringen, welches Beschwerungsmaterial enthält. Die Anordnung ist dabei so zu treffen, daß nicht zwischen beiden Gefäßen eine Einschnürung entsteht, welche einer Reinigung der Spindel hinderlich sein könnte.

Google

2. An der Thermometerskale dürfen die Abweichungen der Angaben von der Richtigkeit höchstens betragen, je nachdem diese Skale eingeteilt ist in

ganze Grade	$0{,}4$ Grad,
halbe oder fünftel Grade	$0{,}2$ Grad,
zehntel Grade	$0{,}1$ Grad.

3. Die Einteilung beider Skalen darf keine augenfälligen Teilungsfehler aufweisen.

§ 6.

Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt bei Thermo-Aräometern auf dem Körper oberhalb der Thermometerskale, bei Aräometern ohne Thermometer auf der Mitte des Körpers oder oberhalb des die Aufschrift tragenden Streifens. Außerdem erhält jedes Instrument einen Stempel auf der Kuppe des Stengels.

2. Ferner wird auf dem Glaskörper eine Nummer und das Gewicht des Instruments auf 5 Milligramm abgerundet angegeben und auf dem Stengel unmittelbar über dem obersten und unter dem untersten Teilstriche der Aräometerskale je ein Strich aufgeätzt, der sich mindestens über die Hälfte des Stengelumfanges erstreckt und mit seiner dem betreffenden Teilstriche zugekehrten Grenzlinie in dessen Ebene fällt.

3. Der Jahresstempel wird dem Bandstempel auf dem Körper beigefügt. Zulässig ist es, auf dem Körper des Aräometers die Bezeichnungen Ⓘ C (International Congress) oder Ⓒ J (Congrès International) hinzuzufügen.

§ 7.

Besondere Vorschriften.

I. Alkoholometer.

1. Zulässig sind nur Thermo-Alkoholometer, welche bei der Temperatur 15 Grad den Alkoholgehalt weingeistiger Flüssigkeiten, einschließlich des denaturierten Branntweins, in Gewichtsprozenten angeben.

2. Die Länge eines ganzen Prozents auf der Alkoholometerskale muß bei einer Einteilung in halbe Prozente mindestens 2 Millimeter, bei einer Einteilung in ganze oder fünftel Prozente mindestens 4 Millimeter und bei einer Einteilung in zehntel Prozente mindestens 6 Millimeter betragen.

3. Zulässig sind nur Thermo-Alkoholometer, deren Stengel kreisförmigen Querschnitt haben.

II. Saccharimeter.

1. Zulässig sind Saccharimeter, welche bei zuckerhaltigen Lösungen den Gehalt an reinem Zucker in Gewichtsprozenten angeben.

2. Die Länge eines ganzen Prozents auf der Saccharimeterskale muß bei einer Teilung in ganze, halbe oder fünftel Prozente mindestens 4 Millimeter, bei einer Teilung in zehntel Prozente mindestens 6 Millimeter betragen.

Google

III. Aräometer für Mineralöle.

1. Zulässig sind Aräometer für Mineralöle, welche bei 15 Grad die Dichte angeben.

2. Die Aräometerskale darf keine Dichteangaben unter 0,61 und keine über 0,99 enthalten.

3. Die Stengel der Aräometer müssen kreisförmigen Querschnitt haben.

4. Die Abweichungen von der Richtigkeit dürfen an der Aräometerskale in dem Dichtebereiche 0,83 bis 0,99 höchstens eine ganze Einheit des kleinsten Teilabschnitts, in dem Dichtebereiche 0,61 bis 0,829 höchstens eine halbe Einheit des kleinsten Teilabschnitts, jedoch bei Teilungen in 0,0002 und 0,0001 eine ganze Einheit betragen.

IV. Aräometer für Schwefelsäure.

Zulässig sind Aräometer, welche in schwefelsäurehaltigen Flüssigkeiten den Gehalt an reiner Schwefelsäure in Gewichtsprozenten, und zwar innerhalb des Bereichs von 0 bis 97 Prozent, angeben.

V. Aräometer nach Dichte.

Zulässig sind Aräometer nach Dichte für

a)	Schwefelsäure	innerhalb	des	Dichtebereichs	von	1,00	bis	1,85,
b)	Salpetersäure	"	"	"	"	1,00	"	1,55,
c)	Salzsäure	"	"	"	"	1,00	"	1,25,
d)	Natronlauge	"	"	"	"	1,00	"	1,55,
e)	Glyzerin	"	"	"	"	1,00	"	1,30,
f)	Kochsalzlösung	"	"	"	"	1,00	"	1,23,
g)	Ammoniak	"	"	"	"	0,85	"	1,00,
h)	Seewasser	"	"	"	"	1,00	"	1,04,
i)	Milch (nur für obere Ablesung)	"	"	"	"	1,015	"	1,04,
k)	Rosmarinöl	"	"	"	"	0,89	"	0,93,
l)	Branntwein	"	"	"	"	0,79	"	1,00.

VI. Aräometer nach Baumé-Graden.

1. Zulässig sind Aräometer, welche bei der Temperatur 15 Grad die Baumé-Grade angeben von

a)	Schwefelsäure	innerhalb	des	Bereichs	von	0	bis	70	Grad,
b)	Salpetersäure	"	"	"	"	0	"	50	" ,
c)	Salzsäure	"	"	"	"	0	"	30	" ,
d)	Farb- und Gerbstoffauszügen (nur für obere Ablesung)	"	"	"	"	0	"	30	" ,
e)	Kochsalzlösung	"	"	"	"	0	"	30	" .

Google

2. Die Grade Baumé sollen mit der zugehörigen Dichte bei 15 Grad, bezogen auf Wasser von 15 Grad, durch die Formel verbunden sein:

$$n = 144{,}3 - \frac{144{,}3}{s_{15/15}},$$

wo n die Grade Baumé, $s_{15/15}$ die zugehörige Dichte bezeichnet.

§ 8.
Eichgebühren.

An Gebühren sind zu erheben:

1. Für die Eichung:

bei Aräometern, die vorschriftsmäßig an mindestens 5 Punkten der Aräometerskale geprüft werden:

Thermo-Aräometer	2,00 Mark,
Aräometer ohne Thermometer	1,20 „ ;

bei Aräometern, die vorschriftsmäßig an nicht mehr als 3 Punkten der Aräometerskale geprüft werden:

Thermo-Aräometer	1,50 Mark,
Aräometer ohne Thermometer	0,70 „ .

2. Für Prüfung ohne Stempelung:

die Hälfte der Gebühren unter 1.

§ 9.

Die Eichung der Alkoholometer, Saccharimeter, der Aräometer für Mineralöle und für Schwefelsäure erfolgt durch die dazu befugten Eichämter. Die Eichung der anderen Arten von Aräometern erfolgt durch die Kaiserliche Normal-Eichungskommission oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht durch Eichämter, die hierzu im Einvernehmen mit der Normal-Eichungskommission ermächtigt werden.

Berlin-Charlottenburg, den 9. März 1907.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.

von Sydow.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 16.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln. S. 93.

(Nr. 3318.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 12. April 1907.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehende Bestimmung erlassen:

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln in Gemäßheit der Ziffer II und III der

> Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln (Bekanntmachung vom 24. März 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 331), und in Gemäßheit der hierzu ergangenen Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln (Bekanntmachung vom 20. März 1902, Reichs-Gesetzbl. S. 77),

wird unter den daselbst bezeichneten Bedingungen und mit der Maßgabe, daß die Beschäftigung der Arbeiterinnen in Gemäßheit der Ziffer III erst von 5 Uhr morgens an stattfinden darf, weiter bis zum 1. April 1912 nachgelassen.

Berlin, den 12. April 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten

Reichs-Gesetzbl. 1907. 22

Ausgegeben zu Berlin den 18. April 1907.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 17.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. S. 95. Bekanntmachung, betreffend Desinfektionsanweisungen für gemeingefährliche Krankheiten. S. 95.

(Nr. 3319.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 18. April 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1906 wird von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die Preußische Ober-Rechnungskammer in bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1906 die gemäß § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 18. April 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3320.) Bekanntmachung, betreffend Desinfektionsanweisungen für gemeingefährliche Krankheiten. Vom 11. April 1907.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. März d. J. auf Grund des § 22 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) den nachstehenden Desinfektions-

Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1907.

Google

anweisungen die Zustimmung erteilt. Die Desinfektionsanweisungen bei Pest, Aussatz, Cholera, Fleckfieber und Pocken treten an Stelle der den Bekanntmachungen vom 6. Oktober 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 849) und 21. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) beigefügten Desinfektionsanweisungen.

Berlin, den 11. April 1907.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Allgemeine Desinfektionsanweisung.

I. Desinfektionsmittel.

1. Verdünntes Kresolwasser (2,5 prozentig). Zur Herstellung werden entweder 50 Kubikzentimeter Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) oder ½ Liter Kresolwasser (Aqua cresolica des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

2. Karbolsäurelösung (etwa 3 prozentig). 30 Kubikzentimeter verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) werden mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

3. Sublimatlösung (1/10 prozentig). Zur Herstellung werden von den käuflichen, rosa gefärbten Sublimatpastillen (Pastilli hydrargyri bichlorati des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) entweder 1 Pastille zu 1 Gramm oder 2 Pastillen zu je ½ Gramm in 1 Liter Wasser aufgelöst.

4. Kalkmilch. Frisch gebrannter Kalk wird unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Menge des Kalkes) gleichmäßig besprengt; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähen zu Kalkpulver.

Die Kalkmilch wird bereitet, indem zu je 1 Liter Kalkpulver allmählich unter stetem Rühren 3 Liter Wasser hinzugesetzt werden.

Falls frischgebrannter Kalk nicht zur Verfügung steht, kann die Kalkmilch auch durch Anrühren von je 1 Liter gelöschten Kalkes, wie er in einer Kalkgrube vorhanden ist, mit 3 Liter Wasser bereitet werden. Jedoch ist darauf zu achten, daß in diesen Fällen die oberste, durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht vorher beseitigt wird.

Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzuschütteln oder umzurühren.

Google

5. Chlorkalkmilch wird aus Chlorkalk (Calcaria chlorata des Arzneibuchs für das Deutsche Reich), der in dicht geschlossenen Gefäßen vor Licht geschützt aufbewahrt war und stechenden Chlorgeruch besitzen soll, in der Weise hergestellt, daß zu je 1 Liter Chlorkalk allmählich unter stetem Rühren 5 Liter Wasser hinzugesetzt werden. Chlorkalkmilch ist jedesmal vor dem Gebrauche frisch zu bereiten.

6. Formaldehyd. Formaldehyd ist ein stechend riechendes, auf die Schleimhäute der Luftwege, der Nase und der Augen reizend wirkendes Gas, das in etwa 35 prozentiger wässeriger Lösung (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) käuflich ist. Die Formaldehydlösung ist gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren. Formaldehydlösung, in welcher sich eine weiße, weiche, flockige Masse, die sich bei vorsichtigem Erwärmen nicht auflöst (Paraformaldehyd), abgeschieden hat, ist weniger wirksam, unter Umständen sogar vollkommen unwirksam und daher für Desinfektionszwecke nicht mehr zu benutzen.

Formaldehyd kommt zur Anwendung:

a) entweder in Dampfform; zu diesem Zwecke wird die käufliche Formaldehydlösung in geeigneten Apparaten mit Wasser verdampft oder zerstäubt oder das Formaldehydgas durch ein anderes erprobtes Verfahren entwickelt;

b) oder in wässeriger Lösung (etwa 1 prozentig). Zur Herstellung werden 30 Kubikzentimeter der käuflichen Formaldehydlösung mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

7. Wasserdampf. Der Wasserdampf muß mindestens die Temperatur des siedenden Wassers haben. Zur Desinfektion mit Wasserdampf sind nur solche Apparate zu verwenden, welche sowohl bei der Aufstellung als auch später in regelmäßigen Zwischenräumen von Sachverständigen geprüft und geeignet befunden worden sind.

Neben Apparaten, welche mit strömendem Wasserdampfe von Atmosphärendruck arbeiten, sind auch solche, die mäßig gespannten Dampf verwerten, verwendbar. Überhitzung des Dampfes ist zu vermeiden.

Die Prüfung der Apparate hat sich namentlich auf die Art der Dampfentwickelung, die Anordnung der Dampfzu- und -ableitung, den Schutz der zu desinfizierenden Gegenstände gegen Tropfwasser und gegen Rostflecke, die Handhabungsweise und die für eine ausreichende Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung zu erstrecken.

Auf Grund dieser Prüfung ist für jeden Apparat eine genaue Anweisung für seine Handhabung aufzustellen und neben dem Apparat an offensichtlicher Stelle zu befestigen.

Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, nur geprüften Desinfektoren zu übertragen. Es empfiehlt sich, tunlichst bei jeder Desinfektion durch einen geeigneten Kontrollapparat festzustellen, ob die vorschriftsmäßige Durchhitzung erfolgt ist.

8. Auskochen in Wasser, dem Soda zugesetzt werden kann. Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblicke des Kochens ab mindestens eine Viertelstunde lang im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen bedeckt sein.

Google

9. Verbrennen, anwendbar bei leicht brennbaren Gegenständen von geringem Werte.

Anmerkung. Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage des Falles zu treffen. Auch dürfen unter Umständen andere, in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit und praktische Brauchbarkeit erprobte Mittel angewendet werden, jedoch müssen ihre Mischungs- und Lösungsverhältnisse sowie ihre Verwendungsweise so gewählt werden, daß nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Erfolg ihrer Anwendung einer Desinfektion mit den unter 1 bis 9 bezeichneten Mitteln nicht nachsteht.

II. Ausführung der Desinfektion.

Vorbemerkung.

Die Desinfektion soll nicht nur ausgeführt werden, nachdem der Kranke genesen, in ein Krankenhaus oder in einen anderen Unterkunftsraum übergeführt oder gestorben ist (Schlußdesinfektion), sondern sie soll fortlaufend auch während der ganzen Dauer der Krankheit stattfinden (Desinfektion am Krankenbette).

Die Desinfektion am Krankenbett ist von ganz besonderer Wichtigkeit. Es ist deshalb in jedem Falle anzuordnen und sorgfältig darüber zu wachen, daß womöglich von Beginn der Erkrankung an bis zu ihrer Beendigung alle Ausscheidungen des Kranken und die von ihm benutzten Gegenstände, soweit anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitserreger behaftet sind, fortlaufend desinfiziert werden. Hierbei kommen hauptsächlich die nachstehend unter Ziffer 1 bis 6, 9, 14 bis 18 und 24 aufgeführten Gegenstände in Betracht. Auch sollen die mit der Wartung und Pflege des Kranken beschäftigten Personen ihren Körper, ihre Wäsche und Kleidung nach näherer Anweisung des Arztes regelmäßig desinfizieren.

Bei der Schlußdesinfektion kommen alle von dem Kranken benutzten Räume und Gegenstände in Betracht, soweit anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitserreger behaftet sind und soweit ihre Desinfektion nicht schon während der Erkrankung erfolgt ist.

Genesene sollen vor Wiedereintritt in den freien Verkehr ihren Körper gründlich reinigen und womöglich ein Vollbad nehmen.

Auch sollen die Personen, welche die Schlußdesinfektion ausgeführt oder die Leiche eingesargt haben, ihren Körper, ihre Wäsche und Kleidung einer Desinfektion unterwerfen.

1. Ausscheidungen des Kranken.
   a) Auswurf, Rachenschleim und Gurgelwasser sind in Gefäßen aufzufangen, welche bis zur Hälfte gefüllt sind
      α) entweder mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung; in diesem Falle dürfen die Gemische erst nach mindestens zweistündigem Stehen beseitigt werden, am besten durch Ausgießen in den Abort;
      β) oder mit Wasser, welchem Soda zugesetzt werden kann; in diesem Falle müssen die Gefäße mit Inhalt ausgekocht oder

Google

in geeigneten Desinfektionsapparaten mit Wasserdampf behandelt werden.

Auch läßt sich der Auswurf in brennbarem Material auffangen und mit diesem verbrennen.

b) Erbrochenes, Stuhlgang und Harn sind in Nachtgeschirren, Steckbecken oder dergleichen aufzufangen und alsdann sofort mit der gleichen Menge von Kalkmilch, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu übergießen. Die Gemische dürfen erst nach mindestens zweistündigem Stehen in den Abort geschüttet werden.

c) Blut, blutige, eitrige und wässerige Wund- und Geschwürausscheidungen, Nasenschleim sowie die bei Sterbenden aus Mund und Nase hervorquellende schaumige Flüssigkeit sind in Wattebäuschen, Leinen- oder Mullläppchen oder dergleichen aufzufangen. Diese sind sofort zu verbrennen oder, wenn dies nicht angängig ist, in Gefäße zu legen, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gefüllt sind; sie müssen von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürfen erst nach zwei Stunden beseitigt werden.

d) Hautabgänge (Schorfe, Schuppen und dergleichen) sind zu verbrennen oder, wenn dies nicht angängig ist, in der unter c bezeichneten Weise zu desinfizieren.

2. Verbandgegenstände, Vorlagen von Wöchnerinnen und dergleichen sind nach der unter Ziffer 1 c gegebenen Vorschrift zu behandeln.

3. Schmutzwässer sind mit Chlorkalkmilch oder Kalkmilch zu desinfizieren; von der Chlorkalkmilch ist so viel hinzuzusetzen, daß das Gemisch stark nach Chlor riecht, von der Kalkmilch so viel, daß das Gemisch kräftig rotgefärbtes Lackmuspapier deutlich und dauernd blau färbt; in allen Fällen darf die Flüssigkeit erst zwei Stunden nach Zusatz des Desinfektionsmittels beseitigt werden.

4. Badewässer von Kranken sind wie Schmutzwässer zu behandeln. Mit Rücksicht auf Ventile und Ableitungsrohre empfiehlt es sich, hier eine durch Absetzen oder Abseihen geklärte Chlorkalkmilch zu verwenden.

5. Waschbecken, Spuckgefäße, Nachtgeschirre, Steckbecken, Badewannen und dergleichen sind nach Desinfektion des Inhalts (Ziffer 1, 3 und 4) gründlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung auszuscheuern und dann mit Wasser auszuspülen. Bei nicht emaillierten Metallgefäßen ist die Verwendung von Sublimat zu vermeiden.

6. Eß- und Trinkgeschirre, Tee- und Eßlöffel und dergleichen sind fünfzehn Minuten lang in Wasser, dem Soda — etwa 2 Prozent — zugesetzt werden kann, auszukochen und dann gründlich zu spülen. Messer, Gabeln und sonstige Geräte, welche das Auskochen nicht vertragen, sind eine Stunde lang in 1prozentige Formaldehydlösung zu legen und dann gründlich trocken zu reiben.

Google

7. Leicht brennbare Spielsachen von geringem Werte sind zu verbrennen, andere Spielsachen von Holz oder Metall sind gründlich mit Lappen abzureiben, welche mit 1 prozentiger Formaldehydlösung befeuchtet sind, und dann zu trocknen.

8. Bücher, auch Akten, Bilderbogen und dergleichen sind, soweit sie nicht verbrannt werden, mit Formaldehydgas, Wasserdampf oder trockener Hitze zu desinfizieren.

9. Bett- und Leibwäsche, zur Reinigung der Kranken benutzte Tücher, waschbare Kleidungsstücke und dergleichen sind in Gefäße mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu legen. Sie müssen von dieser Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürfen erst nach zwei Stunden weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

10. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Federbetten, wollene Decken, Matratzen ohne Holzrahmen, Bettvorleger, Gardinen, Teppiche, Tischdecken und dergleichen sind in Dampfapparaten oder mit Formaldehydgas zu desinfizieren. Das Gleiche gilt von Strohsäcken, soweit sie nicht verbrannt werden.

11. Die nach den Desinfektionsanstalten oder -apparaten zu schaffenden Gegenstände sind in Tücher, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung angefeuchtet sind, einzuschlagen und tunlichst nur in gutschließenden, innen mit Blech ausgeschlagenen Kasten oder Wagen zu befördern. Ein Ausklopfen der zur Desinfektion bestimmten Gegenstände hat zu unterbleiben. Wer solche Gegenstände vor der Desinfektion angefaßt hat, soll seine Hände in der unter Ziffer 14 angegebenen Weise desinfizieren.

12. Gegenstände aus Leder oder Gummi (Stiefel, Gummischuhe und dergleichen) werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung befeuchtet sind. Gegenstände dieser Art dürfen nicht mit Dampf desinfiziert werden.

13. Pelzwerk wird auf der Haarseite mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, Sublimatlösung oder 1 prozentiger Formaldehydlösung durchfeuchtet, feucht gebürstet, zum Trocknen hingehängt und womöglich gesonnt. Pelzwerk darf nicht mit Dampf desinfiziert werden.

14. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Gegenständen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche usw.) in Berührung gekommen sind, mit Sublimatlösung, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung gründlich abgebürstet und nach etwa fünf Minuten mit warmem Wasser und Seife gewaschen werden. Zu diesem Zwecke muß in dem Krankenzimmer stets eine Schale mit Desinfektionsflüssigkeit bereitstehen.

Google

15. Haar-, Nagel- und Kleiderbürsten werden zwei Stunden lang in 1 prozentige Formaldehydlösung gelegt und dann ausgewaschen und getrocknet.
16. Ist der Fußboden des Krankenzimmers, die Bettstelle, der Nachttisch oder die Wand in der Nähe des Bettes mit Ausscheidungen des Kranken beschmutzt worden, so ist die betreffende Stelle sofort mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gründlich abzuwaschen; im übrigen ist der Fußboden täglich mindestens einmal feucht aufzuwischen, geeignetenfalls mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung.
17. Kehricht ist zu verbrennen; ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist er reichlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung zu durchtränken und erst nach zweistündigem Stehen zu beseitigen.
18. Gegenstände von geringem Werte (Strohsäcke mit Inhalt, gebrauchte Lappen einschließlich der bei der Desinfektion verwendeten, abgetragene Kleidungsstücke, Lumpen und dergleichen) sind zu verbrennen.
19. Leichen sind in Tücher zu hüllen, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.
20. Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten oder Leichen gestanden haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften und dergleichen, ferner die Wände mindestens bis zu 2 Meter Höhe, die Türen, die Fenster und der Fußboden mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise mit den genannten Lösungen ausreichend zu befeuchten; dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Lösungen in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

    Die Lagerstellen von Kranken oder von Verstorbenen und die in der Umgebung auf wenigstens 2 Meter Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

    Alsdann sind die Räumlichkeiten mit einer ausreichenden Menge heißen Seifenwassers zu spülen und gründlich zu lüften. Getünchte Wände sind mit einem frischen Kalkanstriche zu versehen, Fußböden aus Lehmschlag oder dergleichen reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen.
21. Zur Desinfektion geschlossener oder allseitig gut abschließbarer Räume empfiehlt sich auch die Anwendung des Formaldehydgases; sie eignet sich zur Vernichtung von Krankheitskeimen, die an freiliegenden Flächen oberflächlich oder nur in geringer Tiefe haften. Vor Beginn der Desinfektion sind alle Undichtigkeiten der Fenster, Türen, Ventilationsöffnungen und dergleichen genau zu verkleben oder zu verkitten. Es

Google

ist überhaupt die größte Sorgfalt auf die Dichtung des Raumes zu verwenden, da hiervon der Erfolg der Desinfektion wesentlich abhängt. Auch ist durch eine geeignete Aufstellung, Ausbreitung oder sonstige Anordnung der in dem Raume befindlichen Gegenstände dafür zu sorgen, daß der Formaldehyd ihre Oberflächen in möglichst großer Ausdehnung trifft.

Für je 1 Kubikmeter Luftraum müssen mindestens 5 Gramm Formaldehydgas oder 15 Kubikzentimeter Formaldehydlösung (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) und gleichzeitig etwa 30 Kubikzentimeter Wasser verdampft werden. Die Öffnung der desinfizierten Räume darf frühestens nach vier Stunden, soll aber womöglich später und in besonderen Fällen (überfüllte Räume) erst nach sieben Stunden geschehen. Der überschüssige Formaldehyd ist vor dem Betreten des Raumes durch Einleiten von Ammoniakgas zu beseitigen.

Die Desinfektion mittels Formaldehyds soll tunlichst nur von geprüften Desinfektoren nach bewährten Verfahren ausgeführt werden.

Nach der Desinfektion mittels Formaldehyds können die Wände, die Zimmerdecke und die freien Oberflächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Augenscheinlich mit Ausscheidungen des Kranken beschmutzte Stellen des Fußbodens, der Wände usw. sind jedoch gemäß den Vorschriften unter Ziffer 20 noch besonders zu desinfizieren.

22. Holz- und Metallteile von Bettstellen, Nachttischen und anderen Möbeln sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung befeuchtet sind. Bei Holzteilen ist auch Sublimatlösung verwendbar. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehydgas desinfiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinfektion.

23. Sammet-, Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, 1prozentiger Formaldehydlösung oder Sublimatlösung durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehydgas desinfiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinfektion.

24. Aborte. Die Tür, besonders die Klinke, die Innenwände bis zu 2 Meter Höhe, die Sitzbretter und der Fußboden sind mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise ausreichend zu befeuchten; in jede Sitzöffnung sind mindestens 2 Liter verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Kalkmilch zu gießen.

Der Inhalt der Abortgruben ist reichlich mit Kalkmilch zu übergießen. Das Ausleeren der Grube ist während der Dauer der Krankheitsgefahr tunlichst zu vermeiden.

Der Inhalt von Tonnen, Kübeln und dergleichen ist mit etwa der gleichen Menge Kalkmilch zu versetzen und nicht vor Ablauf von vierundzwanzig Stunden nach Zusatz des Desinfektionsmittels zu entleeren; die Tonnen, Kübel und dergleichen sind nach dem Entleeren außen reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen.

Pissoire sind mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu desinfizieren.

25. Düngerstätten, Rinnsteine und Kanäle sind mit reichlichen Mengen von Chlorkalkmilch oder Kalkmilch zu desinfizieren. Das Gleiche gilt von infizierten Stellen auf Höfen, Straßen und Plätzen.

26. Krankenwagen, Krankentragen, Räderfahrbahren und dergleichen. Die Holz- und Metallteile der Decke, der Innen- und Außenwände, Trittbretter, Fenster, Räder usw. sowie die Lederüberzüge der Sitze und Bänke werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung befeuchtet sind. Bei Metallteilen ist die Verwendung von Sublimatlösung tunlichst zu vermeiden. Kissen und Polster, soweit sie nicht mit Leder überzogen sind, Teppiche, Decken usw. werden mit Wasserdampf oder nach Ziffer 23 desinfiziert. Der Wagenboden wird mit Lappen und Schrubber, welche reichlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, aufgescheuert.

Andere Personenfahrzeuge (Droschken, Straßenbahnwagen, Boote usw.) sind in gleicher Weise zu desinfizieren.

27. Die Desinfektion der Eisenbahn-Personen- und Güterwagen erfolgt nach den Grundsätzen in Ziffer 20, 21 und 26, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften ergehen.

28. Brunnen. Röhrenbrunnen lassen sich am besten durch Einleiten von strömendem Wasserdampf, unter Umständen auch mit Karbolsäurelösung, Kesselbrunnen durch Eingießen von Kalkmilch oder Chlorkalkmilch und Bestreichen der inneren Wände mit einem dieser Mittel desinfizieren.

29. Das Rohrnetz einer Wasserleitung läßt sich durch Behandlung mit verdünnter Schwefelsäure desinfizieren, doch darf dies in jedem Falle nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und nur durch einen besonderen Sachverständigen geschehen.

Anmerkung. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 29 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

Google

Anhang.

Besondere Vorschriften für die Desinfektion auf Schiffen und Flößen.

Auf Schiffen und Flößen ist die Desinfektion nach den vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben auszuführen:

1. Schiffe.

a) Soll die Desinfektion von Räumlichkeiten wegen der zu befürchtenden Beschädigungen oder wegen des längere Zeit haften bleibenden Geruchs des Desinfektionsmittels nicht nach den Bestimmungen in Ziffer 20 und 21 stattfinden, so hat sie in nachbezeichneter Weise zu geschehen:

Die nicht mit Ölfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit Kalkmilch angetüncht; dieser Anstrich ist nach drei Stunden zu wiederholen. Erst nach dem Trocknen des zweiten Anstrichs darf wieder feucht abgescheuert werden.

Wände mit Plüsch- oder ähnlichen Bezügen können nach Maßgabe der Vorschriften in Ziffer 23 desinfiziert werden.

Die mit Ölfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden frisch gestrichen, jedoch darf zuvor der alte Anstrich nicht durch Abkratzen oder dergleichen beseitigt werden.

b) Trink-, Gebrauchs- und Ballastwasser ist mit Kalkmilch oder mit Chlorkalkmilch zu desinfizieren. Von der Kalkmilch sind 2 Liter zu je 100 Liter des Wassers zuzusetzen; es ist eine mindestens einstündige Einwirkung des Desinfektionsmittels erforderlich. Chlorkalkmilch ist dem Wasser im Verhältnisse von 1 zu 10 000 zuzusetzen; es ist eine mindestens halbstündige Einwirkung der Chlorkalkmilch erforderlich. Kalkmilch und Chlorkalkmilch sind mit dem Wasser sorgfältig durch wiederholtes Umrühren zu vermischen. Unter Umständen kann Trink- und Gebrauchswasser auch durch Einleiten von Wasserdampf desinfiziert werden.

Liegen Wasserbehälter im Doppelboden des Schiffes, so wird es sich in der Regel empfehlen, das Wasser aus ihnen nach und nach in den Maschinenbilgeraum überpumpen zu lassen und hier mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu desinfizieren.

Handelt es sich um stehende Wasserbehälter in den Laderäumen, so kann man unter Umständen die Kalkmilch unmittelbar in sie hineinschütten und kräftig umrühren lassen. Zu diesen Maßnahmen ist der Schiffsmaschinist hinzuzuziehen.

c) Die Desinfektion des Bilgeraums mit seinem Inhalte geschieht durch Kalkmilch, die mit 9 Teilen Wasser verdünnt ist (Kalkbrühe), in folgender Weise:

In diejenigen Teile des Bilgeraums, welche leicht durch Abheben der Garnierungen und der Flurplatten zugänglich gemacht werden können (Maschinen- und Kesselraum, leere Laderäume), ist an möglichst vielen Stellen Kalkbrühe eimerweise hineinzugießen. Durch Umrühren mit Besen muß die Kalkbrühe kräftig mit dem Bilgewasser vermischt und überall, auch an die Wände des Bilgeraums, angetüncht werden. Zur Desinfektion der Maschinenbilge kann an Stelle der Kalkbrühe verdünntes Kresolwasser in gleicher Weise angewendet werden.

Überall da, wo der Bilgeraum nicht frei zugänglich ist, wird durch die von Deck herunterführenden Pumpen (Notpumpen) und Peilrohre so viel Kalkbrühe eingegossen, bis sie den Bilgeraum, ohne die Ladung zu berühren, anfüllt. Nach zwölf Stunden kann die Bilge wieder entleert werden. Im einzelnen wird folgendermaßen verfahren:

α) Der Wasserstand in den Peilrohren wird gemessen.

β) 100 bis 200 Liter Kalkbrühe — je nach der Größe des Schiffes oder der einzelnen Abteilungen — werden eingefüllt.

γ) Der Wasserstand in den Peilrohren wird wieder gemessen. Zeigt sich jetzt schon ein erhebliches Ansteigen des Wasserstandes, so ist anzunehmen, daß sich irgendwo die Verbindungslöcher der einzelnen Abschnitte des Bilgeraums verstopft haben, so daß keine freie Zirkulation des Wassers stattfindet. In solchen Fällen muß wegen der Gefahr des Überlaufens der Kalkbrühe und der dadurch bedingten Beschädigung der Ladung das Einfüllen unterbrochen werden, die Desinfektion des Bilgeraums kann dann erst bei leerem Schiffe stattfinden.

δ) Steigt das Wasser nur langsam, so ist, während von Zeit zu Zeit der Wasserstand gemessen wird, so viel Kalkbrühe einzufüllen, als der Bilgeraum ohne Schaden für die Ladung aufnehmen kann.

Als Anhaltspunkt diene, daß auf 1 Meter Schiffslänge erforderlich sind: bei Holzschiffen 40 bis 60 Liter, bei eisernen Schiffen 60 bis 120 Liter Kalkbrühe.

Auf manchen Schiffen sind Rohrleitungen vorhanden, welche nicht wie die Pumpen und Peilrohre in die hintersten Teile des Schiffsbodens oder der einzelnen Abteilungen, sondern in die vorderen, höher gelegenen Teile führen. Diese sind dann vorzugsweise zu benutzen, weil dadurch die Vermischung des Desinfektionsmittels mit dem Bilgewasser erleichtert und besser gesichert wird.

Auf Schiffen mit getrennten Abteilungen muß jede Abteilung für sich in der angegebenen Weise behandelt werden.

2. Flöße.

Die von Kranken oder Krankheitsverdächtigen benutzten Hütten werden, soweit sie nicht nach Ziffer 20 desinfiziert werden können, ebenso wie das Lagerstroh verbrannt. Die Umgebung der Hütten und diejenigen Stellen, welche augenscheinlich mit Ausscheidungen beschmutzt sind, werden durch reichliches Übergießen mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch desinfiziert.

Desinfektionsanweisung bei Aussatz (Lepra).

I. Desinfektionsmittel.

1. Verdünntes Kresolwasser (2,5 prozentig). Zur Herstellung werden entweder 50 Kubikzentimeter Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) oder $^1/_2$ Liter Kresolwasser (Aqua cresolica des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

2. Karbolsäurelösung (etwa 3 prozentig). 30 Kubikzentimeter verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) werden mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

3. Sublimatlösung ($^1/_{10}$ prozentig). Zur Herstellung werden von den käuflichen, rosa gefärbten Sublimatpastillen (Pastilli hydrargyri bichlorati des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) entweder 1 Pastille zu 1 Gramm oder 2 Pastillen zu je $^1/_2$ Gramm in 1 Liter Wasser aufgelöst.

4. Kalkmilch. Frisch gebrannter Kalk wird unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Menge des Kalkes) gleichmäßig besprengt; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähen zu Kalkpulver.

Die Kalkmilch wird bereitet, indem zu je 1 Liter Kalkpulver allmählich unter stetem Rühren 3 Liter Wasser hinzugesetzt werden.

Falls frisch gebrannter Kalk nicht zur Verfügung steht, kann die Kalkmilch auch durch Anrühren von je 1 Liter gelöschten Kalkes, wie er in einer Kalkgrube vorhanden ist, mit 3 Liter Wasser bereitet werden. Jedoch ist darauf zu achten, daß in diesen Fällen die oberste, durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht vorher beseitigt wird.

Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzuschütteln oder umzurühren.

5. Chlorkalkmilch wird aus Chlorkalk (Calcaria chlorata des Arzneibuchs für das Deutsche Reich), der in dicht geschlossenen Gefäßen vor Licht geschützt aufbewahrt war und stechenden Chlorgeruch besitzen soll, in der Weise hergestellt, daß zu je 1 Liter Chlorkalk allmählich unter stetem Rühren 5 Liter Wasser hinzugesetzt werden. Chlorkalkmilch ist jedesmal vor dem Gebrauche frisch zu bereiten.

6. Formaldehyd. Formaldehyd ist ein stechend riechendes, auf die Schleimhäute der Luftwege, der Nase und der Augen reizend wirkendes Gas, das in etwa 35prozentiger wässeriger Lösung (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) käuflich ist. Die Formaldehydlösung ist gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren. Formaldehydlösung, in welcher sich eine weiße, weiche, flockige Masse, die sich bei vorsichtigem Erwärmen nicht auflöst (Paraformaldehyd), abgeschieden hat, ist weniger wirksam, unter Umständen sogar vollkommen unwirksam und daher für Desinfektionszwecke nicht mehr zu benutzen.

Formaldehyd kommt zur Anwendung:

a) entweder in Dampfform; zu diesem Zwecke wird die käufliche Formaldehydlösung in geeigneten Apparaten mit Wasser verdampft oder zerstäubt oder das Formaldehydgas durch ein anderes erprobtes Verfahren entwickelt;

b) oder in wässeriger Lösung (etwa 1 prozentig). Zur Herstellung werden 30 Kubikzentimeter der käuflichen Formaldehydlösung mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

7. Wasserdampf. Der Wasserdampf muß mindestens die Temperatur des siedenden Wassers haben. Zur Desinfektion mit Wasserdampf sind nur solche Apparate zu verwenden, welche sowohl bei der Aufstellung als auch später in regelmäßigen Zwischenräumen von Sachverständigen geprüft und geeignet befunden worden sind.

Neben Apparaten, welche mit strömendem Wasserdampfe von Atmosphärendruck arbeiten, sind auch solche, die mäßig gespannten Dampf verwerten, verwendbar. Überhitzung des Dampfes ist zu vermeiden.

Die Prüfung der Apparate hat sich namentlich auf die Art der Dampfentwickelung, die Anordnung der Dampfzu- und -ableitung, den Schutz der zu desinfizierenden Gegenstände gegen Tropfwasser und gegen Rostflecke, die Handhabungsweise und die für eine ausreichende Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung zu erstrecken.

Auf Grund dieser Prüfung ist für jeden Apparat eine genaue Anweisung für seine Handhabung aufzustellen und neben dem Apparat an offensichtlicher Stelle zu befestigen.

Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, nur geprüften Desinfektoren zu übertragen. Es empfiehlt sich, tunlichst bei jeder Desinfektion

durch einen geeigneten Kontrollapparat festzustellen, ob die vorschriftsmäßige Durchhitzung erfolgt ist.

8. Auskochen in Wasser, dem Soda zugesetzt werden kann. Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblicke des Kochens ab mindestens eine Viertelstunde lang im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen bedeckt sein.

9. Verbrennen, anwendbar bei leicht brennbaren Gegenständen von geringem Werte.

Anmerkung. Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage des Falles zu treffen. Auch dürfen unter Umständen andere, in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit und praktische Brauchbarkeit erprobte Mittel angewendet werden, jedoch müssen ihre Mischungs- und Lösungsverhältnisse sowie ihre Verwendungsweise so gewählt werden, daß nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Erfolg ihrer Anwendung einer Desinfektion mit den unter 1 bis 9 bezeichneten Mitteln nicht nachsteht.

II. Ausführung der Desinfektion.

Vorbemerkung.

Die Desinfektion soll nicht nur ausgeführt werden, nachdem der Kranke genesen, in ein Krankenhaus oder in einen anderen Unterkunftsraum übergeführt oder gestorben ist (Schlußdesinfektion), sondern sie soll fortlaufend auch während der ganzen Dauer der Krankheit stattfinden (Desinfektion am Krankenbette).

Die Desinfektion am Krankenbett ist von ganz besonderer Wichtigkeit. Es ist deshalb in jedem Falle anzuordnen und sorgfältig darüber zu wachen, daß womöglich von Beginn der Erkrankung an bis zu ihrer Beendigung alle Ausscheidungen des Kranken und die von ihm benutzten Gegenstände, soweit anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitserreger behaftet sind, fortlaufend desinfiziert werden. Hierbei kommen hauptsächlich die nachstehend unter Ziffer 1 bis 6, 9, 14 bis 18 und 24 aufgeführten Gegenstände in Betracht. Auch sollen die mit der Wartung und Pflege des Kranken beschäftigten Personen ihren Körper, ihre Wäsche und Kleidung nach näherer Anweisung des Arztes regelmäßig desinfizieren.

Bei der Schlußdesinfektion kommen alle von dem Kranken benutzten Räume und Gegenstände in Betracht, soweit anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitserreger behaftet sind und soweit ihre Desinfektion nicht schon während der Erkrankung erfolgt ist.

Genesene sollen vor Wiedereintritt in den freien Verkehr ihren Körper gründlich reinigen und womöglich ein Vollbad nehmen.

Auch sollen die Personen, welche die Schlußdesinfektion ausgeführt oder die Leiche eingesargt haben, ihren Körper, ihre Wäsche und Kleidung einer Desinfektion unterwerfen.

1. Ausscheidungen des Kranken.
   a) Auswurf, Rachenschleim und Gurgelwasser sind in Gefäßen aufzufangen, welche bis zur Hälfte gefüllt sind
      α) entweder mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung; in diesem Falle dürfen die Gemische erst nach mindestens zweistündigem Stehen beseitigt werden, am besten durch Ausgießen in den Abort;
      β) oder mit Wasser, welchem Soda zugesetzt werden kann; in diesem Falle müssen die Gefäße mit Inhalt ausgekocht oder in geeigneten Desinfektionsapparaten mit Wasserdampf behandelt werden.

   Auch läßt sich der Auswurf in brennbarem Material auffangen und mit diesem verbrennen.
   b) Blut, blutige, eitrige und wässerige Wund- und Geschwürausscheidungen, Nasenschleim sowie die bei Sterbenden aus Mund und Nase hervorquellende schaumige Flüssigkeit sind in Wattebäuschen, Leinen- oder Mullläppchen oder dergleichen aufzufangen. Diese sind sofort zu verbrennen oder, wenn dies nicht angängig ist, in Gefäße zu legen, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gefüllt sind; sie müssen von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürfen erst nach zwei Stunden beseitigt werden.
   c) Hautabgänge (Schorfe, Schuppen und dergleichen) sind zu verbrennen oder, wenn dies nicht angängig ist, in der unter b bezeichneten Weise zu desinfizieren.
2. Verbandgegenstände und dergleichen sind nach der unter Ziffer 1 b gegebenen Vorschrift zu behandeln.
3. Schmutzwässer sind mit Chlorkalkmilch oder Kalkmilch zu desinfizieren; von der Chlorkalkmilch ist so viel hinzuzusetzen, daß das Gemisch stark nach Chlor riecht, von der Kalkmilch so viel, daß das Gemisch kräftig rotgefärbtes Lackmuspapier deutlich und dauernd blau färbt; in allen Fällen darf die Flüssigkeit erst zwei Stunden nach Zusatz des Desinfektionsmittels beseitigt werden.
4. Badewässer von Kranken sind wie Schmutzwässer zu behandeln. Mit Rücksicht auf Ventile und Ableitungsrohre empfiehlt es sich, hier eine durch Absetzen oder Abseihen geklärte Chlorkalkmilch zu verwenden.
5. Waschbecken, Spuckgefäße, Nachtgeschirre, Steckbecken, Badewannen und dergleichen sind nach Desinfektion des Inhalts (Ziffer 1, 3 und 4) gründlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung auszuscheuern und dann mit Wasser auszuspülen. Bei nicht emaillierten Metallgefäßen ist die Verwendung von Sublimat zu vermeiden.

6. Eß- und Trinkgeschirre, Tee- und Eßlöffel und dergleichen sind fünfzehn Minuten lang in Wasser, dem Soda — etwa 2 Prozent — zugesetzt werden kann, auszukochen und dann gründlich zu spülen. Messer, Gabeln und sonstige Geräte, welche das Auskochen nicht vertragen, sind eine Stunde lang in 1 prozentige Formaldehydlösung zu legen und dann gründlich trocken zu reiben.
7. Leicht brennbare Spielsachen von geringem Werte sind zu verbrennen, andere Spielsachen von Holz oder Metall sind gründlich mit Lappen abzureiben, welche mit 1 prozentiger Formaldehydlösung befeuchtet sind, und dann zu trocknen.
8. Bücher, auch Akten, Bilderbogen und dergleichen sind, soweit sie nicht verbrannt werden, mit Formaldehydgas, Wasserdampf oder trockener Hitze zu desinfizieren.
9. Bett- und Leibwäsche, zur Reinigung der Kranken benutzte Tücher, waschbare Kleidungsstücke und dergleichen sind in Gefäße mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu legen. Sie müssen von dieser Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürfen erst nach zwei Stunden weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.
10. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Federbetten, wollene Decken, Matratzen ohne Holzrahmen, Bettvorleger, Gardinen, Teppiche, Tischdecken und dergleichen sind in Dampfapparaten oder mit Formaldehydgas zu desinfizieren. Das Gleiche gilt von Strohsäcken, soweit sie nicht verbrannt werden.
11. Die nach den Desinfektionsanstalten oder -apparaten zu schaffenden Gegenstände sind in Tücher, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung angefeuchtet sind, einzuschlagen und tunlichst nur in gutschließenden, innen mit Blech ausgeschlagenen Kasten oder Wagen zu befördern. Ein Ausklopfen der zur Desinfektion bestimmten Gegenstände hat zu unterbleiben. Wer solche Gegenstände vor der Desinfektion angefaßt hat, soll seine Hände in der unter Ziffer 14 angegebenen Weise desinfizieren.
12. Gegenstände aus Leder oder Gummi (Stiefel, Gummischuhe und dergleichen) werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung befeuchtet sind. Gegenstände dieser Art dürfen nicht mit Dampf desinfiziert werden.
13. Pelzwerk wird auf der Haarseite mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, Sublimatlösung oder 1 prozentiger Formaldehydlösung durchfeuchtet, feucht gebürstet, zum Trocknen hingehängt und womöglich gesonnt. Pelzwerk darf nicht mit Dampf desinfiziert werden.
14. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Gegenständen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter

Wäsche usw.) in Berührung gekommen sind, mit Sublimatlösung, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung gründlich abgebürstet und nach etwa fünf Minuten mit warmem Wasser und Seife gewaschen werden. Zu diesem Zwecke muß in dem Krankenzimmer stets eine Schale mit Desinfektionsflüssigkeit bereitstehen.

15. Haar-, Nagel- und Kleiderbürsten werden zwei Stunden lang in 1 prozentige Formaldehydlösung gelegt und dann ausgewaschen und getrocknet.
16. Ist der Fußboden des Krankenzimmers, die Bettstelle, der Nachttisch oder die Wand in der Nähe des Bettes mit Ausscheidungen des Kranken beschmutzt worden, so ist die betreffende Stelle sofort mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gründlich abzuwaschen; im übrigen ist der Fußboden täglich mindestens einmal feucht aufzuwischen, geeignetenfalls mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung.
17. Kehricht ist zu verbrennen; ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist er reichlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung zu durchtränken und erst nach zweistündigem Stehen zu beseitigen.
18. Gegenstände von geringem Werte (Strohsäcke mit Inhalt, gebrauchte Lappen einschließlich der bei der Desinfektion verwendeten, abgetragene Kleidungsstücke, Lumpen und dergleichen) sind zu verbrennen.
19. Leichen sind in Tücher zu hüllen, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.
20. Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten oder Leichen gestanden haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften und dergleichen, ferner die Wände mindestens bis zu 2 Meter Höhe, die Türen, die Fenster und der Fußboden mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise mit den genannten Lösungen ausreichend zu befeuchten; dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Lösungen in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

    Die Lagerstellen von Kranken oder von Verstorbenen und die in der Umgebung auf wenigstens 2 Meter Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

    Alsdann sind die Räumlichkeiten mit einer ausreichenden Menge heißen Seifenwassers zu spülen und gründlich zu lüften. Getünchte Wände sind mit einem frischen Kalkanstriche zu versehen, Fußböden aus Lehmschlag oder dergleichen reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen.

21. Zur Desinfektion geschlossener oder allseitig gut abschließbarer Räume empfiehlt sich auch die Anwendung des Formaldehydgases; sie eignet sich zur Vernichtung von Krankheitskeimen, die an freiliegenden Flächen oberflächlich oder nur in geringer Tiefe haften. Vor Beginn der Desinfektion sind alle Undichtigkeiten der Fenster, Türen, Ventilationsöffnungen und dergleichen genau zu verkleben oder zu verkitten. Es ist überhaupt die größte Sorgfalt auf die Dichtung des Raumes zu verwenden, da hiervon der Erfolg der Desinfektion wesentlich abhängt. Auch ist durch eine geeignete Aufstellung, Ausbreitung oder sonstige Anordnung der in dem Raume befindlichen Gegenstände dafür zu sorgen, daß der Formaldehyd ihre Oberflächen in möglichst großer Ausdehnung trifft.

Für je 1 Kubikmeter Luftraum müssen mindestens 5 Gramm Formaldehydgas oder 15 Kubikzentimeter Formaldehydlösung (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) und gleichzeitig etwa 30 Kubikzentimeter Wasser verdampft werden. Die Öffnung der desinfizierten Räume darf frühestens nach vier Stunden, soll aber womöglich später und in besonderen Fällen (überfüllte Räume) erst nach sieben Stunden geschehen. Der überschüssige Formaldehyd ist vor dem Betreten des Raumes durch Einleiten von Ammoniakgas zu beseitigen.

Die Desinfektion mittels Formaldehyds soll tunlichst nur von geprüften Desinfektoren nach bewährten Verfahren ausgeführt werden.

Nach der Desinfektion mittels Formaldehyds können die Wände, die Zimmerdecke und die freien Oberflächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Augenscheinlich mit Ausscheidungen des Kranken beschmutzte Stellen des Fußbodens, der Wände usw. sind jedoch gemäß den Vorschriften unter Ziffer 20 noch besonders zu desinfizieren.

22. Holz- und Metallteile von Bettstellen, Nachttischen und anderen Möbeln sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung befeuchtet sind. Bei Holzteilen ist auch Sublimatlösung verwendbar. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehydgas desinfiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinfektion.

23. Sammet-, Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, 1 prozentiger Formaldehydlösung oder Sublimatlösung durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehydgas desinfiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinfektion.

24. Aborte. Die Tür, besonders die Klinke, die Innenwände bis zu 2 Meter Höhe, die Sitzbretter und der Fußboden sind mittels Lappen,

Google

die mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise ausreichend zu befeuchten; in jede Sitzöffnung sind mindestens 2 Liter verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Kalkmilch zu gießen.

25. Krankenwagen, Krankentragen, Räderfahrbahren und dergleichen. Die Holz- und Metallteile der Decke, der Innen- und Außenwände, Trittbretter, Fenster, Räder usw. sowie die Lederüberzüge der Sitze und Bänke werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung befeuchtet sind. Bei Metallteilen ist die Verwendung von Sublimatlösung tunlichst zu vermeiden. Kissen und Polster, soweit sie nicht mit Leder überzogen sind, Teppiche, Decken usw. werden mit Wasserdampf oder nach Ziffer 23 desinfiziert. Der Wagenboden wird mit Lappen und Schrubber, welche reichlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, aufgescheuert.

Andere Personenfahrzeuge (Droschken, Straßenbahnwagen, Boote usw.) sind in gleicher Weise zu desinfizieren.

26. Die Desinfektion der Eisenbahn-Personen- und Güterwagen erfolgt nach den Grundsätzen in Ziffer 20, 21 und 25, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften ergehen.

Anmerkung. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 26 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

Anhang.

Besondere Vorschriften für die Desinfektion auf Schiffen und Flößen.

Auf Schiffen und Flößen ist die Desinfektion nach den vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben auszuführen:

1. Schiffe.

Soll die Desinfektion von Räumlichkeiten wegen der zu befürchtenden Beschädigungen oder wegen des längere Zeit haften bleibenden Geruchs des Desinfektionsmittels nicht nach den Bestimmungen in Ziffer 20 und 21 stattfinden, so hat sie in nachbezeichneter Weise zu geschehen:

Die nicht mit Ölfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit Kalkmilch angetüncht; dieser Anstrich ist nach drei Stunden zu wiederholen. Erst nach dem Trocknen des zweiten Anstrichs darf wieder feucht abgescheuert werden.

Wände mit Plüsch- oder ähnlichen Bezügen können nach Maßgabe der Vorschriften in Ziffer 23 desinfiziert werden.

Die mit Ölfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden frisch gestrichen, jedoch darf zuvor der alte Anstrich nicht durch Abkratzen oder dergleichen beseitigt werden.

2. Flöße.

Die von Kranken oder Krankheitsverdächtigen benutzten Hütten werden, soweit sie nicht nach Ziffer 20 desinfiziert werden können, ebenso wie das Lagerstroh verbrannt.

Desinfektionsanweisung bei Cholera.

I. Desinfektionsmittel.

1. Verdünntes Kresolwasser (2,5 prozentig). Zur Herstellung werden entweder 50 Kubikzentimeter Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) oder $^1/_2$ Liter Kresolwasser (Aqua cresolica des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

2. Karbolsäurelösung (etwa 3 prozentig). 30 Kubikzentimeter verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) werden mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

3. Sublimatlösung ($^1/_{10}$ prozentig). Zur Herstellung werden von den käuflichen, rosa gefärbten Sublimatpastillen (Pastilli hydrargyri bichlorati des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) entweder 1 Pastille zu 1 Gramm oder 2 Pastillen zu je $^1/_2$ Gramm in 1 Liter Wasser aufgelöst.

4. Kalkmilch. Frisch gebrannter Kalk wird unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Menge des Kalkes) gleichmäßig besprengt; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähen zu Kalkpulver.

Die Kalkmilch wird bereitet, indem zu je 1 Liter Kalkpulver allmählich unter stetem Rühren 3 Liter Wasser hinzugesetzt werden.

Falls frisch gebrannter Kalk nicht zur Verfügung steht, kann die Kalkmilch auch durch Anrühren von je 1 Liter gelöschten Kalkes, wie er in einer Kalkgrube vorhanden ist, mit 3 Liter Wasser bereitet werden. Jedoch ist darauf zu achten,

Google

daß in diesen Fällen die oberste, durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht vorher beseitigt wird.

Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzuschütteln oder umzurühren.

5. Chlorkalkmilch wird aus Chlorkalk (Calcaria chlorata des Arzneibuchs für das Deutsche Reich), der in dicht geschlossenen Gefäßen vor Licht geschützt aufbewahrt war und stechenden Chlorgeruch besitzen soll, in der Weise hergestellt, daß zu je 1 Liter Chlorkalk allmählich unter stetem Rühren 5 Liter Wasser hinzugesetzt werden. Chlorkalkmilch ist jedesmal vor dem Gebrauche frisch zu bereiten.

6. Formaldehyd. Formaldehyd ist ein stechend riechendes, auf die Schleimhäute der Luftwege, der Nase und der Augen reizend wirkendes Gas, das in etwa 35prozentiger wässeriger Lösung (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) käuflich ist. Die Formaldehydlösung ist gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren. Formaldehydlösung, in welcher sich eine weiße, weiche, flockige Masse, die sich bei vorsichtigem Erwärmen nicht auflöst (Paraformaldehyd), abgeschieden hat, ist weniger wirksam, unter Umständen sogar vollkommen unwirksam und daher für Desinfektionszwecke nicht mehr zu benutzen.

Formaldehyd kommt zur Anwendung:

a) entweder in Dampfform; zu diesem Zwecke wird die käufliche Formaldehydlösung in geeigneten Apparaten mit Wasser verdampft oder zerstäubt oder das Formaldehydgas durch ein anderes erprobtes Verfahren entwickelt;

b) oder in wässeriger Lösung (etwa 1prozentig). Zur Herstellung werden 30 Kubikzentimeter der käuflichen Formaldehydlösung mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

7. Wasserdampf. Der Wasserdampf muß mindestens die Temperatur des siedenden Wassers haben. Zur Desinfektion mit Wasserdampf sind nur solche Apparate zu verwenden, welche sowohl bei der Aufstellung als auch später in regelmäßigen Zwischenräumen von Sachverständigen geprüft und geeignet befunden worden sind.

Neben Apparaten, welche mit strömendem Wasserdampfe von Atmosphärendruck arbeiten, sind auch solche, die mäßig gespannten Dampf verwerten, verwendbar. Überhitzung des Dampfes ist zu vermeiden.

Die Prüfung der Apparate hat sich namentlich auf die Art der Dampfentwickelung, die Anordnung der Dampfzu- und -ableitung, den Schutz der zu desinfizierenden Gegenstände gegen Tropfwasser und gegen Rostflecke, die Handhabungsweise und die für eine ausreichende Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung zu erstrecken.

Auf Grund dieser Prüfung ist für jeden Apparat eine genaue Anweisung für seine Handhabung aufzustellen und neben dem Apparat an offensichtlicher Stelle zu befestigen.

Google

Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, nur geprüften Desinfektoren zu übertragen. Es empfiehlt sich, tunlichst bei jeder Desinfektion durch einen geeigneten Kontrollapparat festzustellen, ob die vorschriftsmäßige Durchhitzung erfolgt ist.

8. Auskochen in Wasser, dem Soda zugesetzt werden kann. Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblicke des Kochens ab mindestens eine Viertelstunde lang im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen bedeckt sein.

9. Verbrennen, anwendbar bei leicht brennbaren Gegenständen von geringem Werte.

Anmerkung. Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage des Falles zu treffen. Auch dürfen unter Umständen andere, in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit und praktische Brauchbarkeit erprobte Mittel angewendet werden, jedoch müssen ihre Mischungs- und Lösungsverhältnisse sowie ihre Verwendungsweise so gewählt werden, daß nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Erfolg ihrer Anwendung einer Desinfektion mit den unter 1 bis 9 bezeichneten Mitteln nicht nachsteht.

II. Ausführung der Desinfektion.

Vorbemerkung.

Die Desinfektion soll nicht nur ausgeführt werden, nachdem der Kranke genesen, in ein Krankenhaus oder in einen anderen Unterkunftsraum übergeführt oder gestorben ist (Schlußdesinfektion), sondern sie soll fortlaufend auch während der ganzen Dauer der Krankheit stattfinden (Desinfektion am Krankenbette).

Die Desinfektion am Krankenbett ist von ganz besonderer Wichtigkeit. Es ist deshalb in jedem Falle anzuordnen und sorgfältig darüber zu wachen, daß womöglich von Beginn der Erkrankung an bis zu ihrer Beendigung alle Ausscheidungen des Kranken (Erbrochenes, Stuhlgang, Harn) und die von ihm benutzten Gegenstände, soweit anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitserreger behaftet sind, fortlaufend desinfiziert werden. Hierbei kommen hauptsächlich die nachstehend unter Ziffer 1 bis 5, 7, 12 bis 16 und 22 aufgeführten Gegenstände in Betracht. Auch sollen die mit der Wartung und Pflege des Kranken beschäftigten Personen ihren Körper, ihre Wäsche und Kleidung nach näherer Anweisung des Arztes regelmäßig desinfizieren.

Bei der Schlußdesinfektion kommen alle von dem Kranken benutzten Räume und Gegenstände in Betracht, soweit anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitserreger behaftet sind und soweit ihre Desinfektion nicht schon während der Erkrankung erfolgt ist.

Genesene sollen vor Wiedereintritt in den freien Verkehr ihren Körper gründlich reinigen und womöglich ein Vollbad nehmen.

Google

Auch sollen die Personen, welche die Schlußdesinfektion ausgeführt oder die Leiche eingesargt haben, ihren Körper, ihre Wäsche und Kleidung einer Desinfektion unterwerfen.

1. Ausscheidungen des Kranken (Erbrochenes, Stuhlgang und Harn) sind in Nachtgeschirren, Steckbecken oder dergleichen aufzufangen und alsdann sofort mit der gleichen Menge von Kalkmilch, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu übergießen. Die Gemische dürfen erst nach mindestens zweistündigem Stehen in den Abort geschüttet werden.
2. Schmutzwässer sind mit Chlorkalkmilch oder Kalkmilch zu desinfizieren; von der Chlorkalkmilch ist so viel hinzuzusetzen, daß das Gemisch stark nach Chlor riecht, von der Kalkmilch so viel, daß das Gemisch kräftig rotgefärbtes Lackmuspapier deutlich und dauernd blau färbt; in allen Fällen darf die Flüssigkeit erst zwei Stunden nach Zusatz des Desinfektionsmittels beseitigt werden.
3. Badewässer von Kranken sind wie Schmutzwässer zu behandeln. Mit Rücksicht auf Ventile und Ableitungsrohre empfiehlt es sich, hier eine durch Absetzen oder Abseihen geklärte Chlorkalkmilch zu verwenden.
4. Waschbecken, Spuckgefäße, Nachtgeschirre, Steckbecken, Badewannen und dergleichen sind nach Desinfektion des Inhalts (Ziffer 1, 2 und 3) gründlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung auszuscheuern und dann mit Wasser auszuspülen. Bei nicht emaillierten Metallgefäßen ist die Verwendung von Sublimat zu vermeiden.
5. Eß- und Trinkgeschirre, Tee- und Eßlöffel und dergleichen sind fünfzehn Minuten lang in Wasser, dem Soda — etwa 2 Prozent — zugesetzt werden kann, auszukochen und dann gründlich zu spülen. Messer, Gabeln und sonstige Geräte, welche das Auskochen nicht vertragen, sind eine Stunde lang in 1prozentige Formaldehydlösung zu legen und dann gründlich trocken zu reiben.
6. Leicht brennbare Spielsachen von geringem Werte sind zu verbrennen, andere Spielsachen von Holz oder Metall sind gründlich mit Lappen abzureiben, welche mit 1prozentiger Formaldehydlösung befeuchtet sind, und dann zu trocknen.
7. Bett- und Leibwäsche, zur Reinigung der Kranken benutzte Tücher, waschbare Kleidungsstücke und dergleichen sind in Gefäße mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu legen. Sie müssen von dieser Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürfen erst nach zwei Stunden weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.
8. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Federbetten, wollene Decken, Matratzen ohne Holzrahmen, Bettvorleger, Gardinen, Teppiche,

Google

Tischdecken und dergleichen sind in Dampfapparaten oder mit Formaldehydgas zu desinfizieren. Das Gleiche gilt von Strohsäcken, soweit sie nicht verbrannt werden.

9. Die nach den Desinfektionsanstalten oder -apparaten zu schaffenden Gegenstände sind in Tücher, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung angefeuchtet sind, einzuschlagen und tunlichst nur in gutschließenden, innen mit Blech ausgeschlagenen Kasten oder Wagen zu befördern. Ein Ausklopfen der zur Desinfektion bestimmten Gegenstände hat zu unterbleiben. Wer solche Gegenstände vor der Desinfektion angefaßt hat, soll seine Hände in der unter Ziffer 12 angegebenen Weise desinfizieren.
10. Gegenstände aus Leder oder Gummi (Stiefel, Gummischuhe und dergleichen) werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung befeuchtet sind. Gegenstände dieser Art dürfen nicht mit Dampf desinfiziert werden.
11. Pelzwerk wird auf der Haarseite mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, Sublimatlösung oder 1prozentiger Formaldehydlösung durchfeuchtet, feucht gebürstet, zum Trocknen hingehängt und womöglich gesonnt. Pelzwerk darf nicht mit Dampf desinfiziert werden.
12. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Gegenständen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche usw.) in Berührung gekommen sind, mit Sublimatlösung, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung gründlich abgebürstet und nach etwa fünf Minuten mit warmem Wasser und Seife gewaschen werden. Zu diesem Zwecke muß in dem Krankenzimmer stets eine Schale mit Desinfektionsflüssigkeit bereitstehen.
13. Haar-, Nagel- und Kleiderbürsten werden zwei Stunden lang in 1prozentige Formaldehydlösung gelegt und dann ausgewaschen und getrocknet.
14. Ist der Fußboden des Krankenzimmers, die Bettstelle, der Nachttisch oder die Wand in der Nähe des Bettes mit Ausscheidungen des Kranken beschmutzt worden, so ist die betreffende Stelle sofort mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gründlich abzuwaschen; im übrigen ist der Fußboden täglich mindestens einmal feucht aufzuwischen, geeignetenfalls mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung.
15. Kehricht ist zu verbrennen; ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist er reichlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung zu durchtränken und erst nach zweistündigem Stehen zu beseitigen.
16. Gegenstände von geringem Werte (Strohsäcke mit Inhalt, gebrauchte Lappen einschließlich der bei der Desinfektion verwendeten, abgetragene Kleidungsstücke, Lumpen und dergleichen) sind zu verbrennen.

Google

17. Leichen sind in Tücher zu hüllen, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.

18. Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten oder Leichen gestanden haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften und dergleichen, ferner die Wände mindestens bis zu 2 Meter Höhe, die Türen, die Fenster und der Fußboden mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise mit den genannten Lösungen ausreichend zu befeuchten; dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Lösungen in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

Die Lagerstellen von Kranken oder von Verstorbenen und die in der Umgebung auf wenigstens 2 Meter Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlichkeiten mit einer ausreichenden Menge heißen Seifenwassers zu spülen und gründlich zu lüften. Getünchte Wände sind mit einem frischen Kalkanstriche zu versehen, Fußböden aus Lehmschlag oder dergleichen reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen.

19. Zur Desinfektion geschlossener oder allseitig gut abschließbarer Räume empfiehlt sich auch die Anwendung des Formaldehydgases; sie eignet sich zur Vernichtung von Krankheitskeimen, die an freiliegenden Flächen oberflächlich oder nur in geringer Tiefe haften. Vor Beginn der Desinfektion sind alle Undichtigkeiten der Fenster, Türen, Ventilationsöffnungen und dergleichen genau zu verkleben oder zu verkitten. Es ist überhaupt die größte Sorgfalt auf die Dichtung des Raumes zu verwenden, da hiervon der Erfolg der Desinfektion wesentlich abhängt. Auch ist durch eine geeignete Aufstellung, Ausbreitung oder sonstige Anordnung der in dem Raume befindlichen Gegenstände dafür zu sorgen, daß der Formaldehyd ihre Oberflächen in möglichst großer Ausdehnung trifft.

Für je 1 Kubikmeter Luftraum müssen mindestens 5 Gramm Formaldehydgas oder 15 Kubikzentimeter Formaldehydlösung (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) und gleichzeitig etwa 30 Kubikzentimeter Wasser verdampft werden. Die Öffnung der desinfizierten Räume darf frühestens nach vier Stunden, soll aber womöglich später und in besonderen Fällen (überfüllte Räume) erst nach sieben Stunden geschehen. Der überschüssige Formaldehyd ist vor dem Betreten des Raumes durch Einleiten von Ammoniakgas zu beseitigen.

Google

Die Desinfektion mittels Formaldehyds soll tunlichst nur von geprüften Desinfektoren nach bewährten Verfahren ausgeführt werden.

Nach der Desinfektion mittels Formaldehyds können die Wände, die Zimmerdecke und die freien Oberflächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Augenscheinlich mit Ausscheidungen des Kranken beschmutzte Stellen des Fußbodens, der Wände usw. sind jedoch gemäß den Vorschriften unter Ziffer 18 noch besonders zu desinfizieren.

20. Holz- und Metallteile von Bettstellen, Nachttischen und anderen Möbeln sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung befeuchtet sind. Bei Holzteilen ist auch Sublimatlösung verwendbar. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehydgas desinfiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinfektion.
21. Sammet-, Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, 1 prozentiger Formaldehydlösung oder Sublimatlösung durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehydgas desinfiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinfektion.
22. Aborte. Die Tür, besonders die Klinke, die Innenwände bis zu 2 Meter Höhe, die Sitzbretter und der Fußboden sind mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise ausreichend zu befeuchten; in jede Sitzöffnung sind mindestens 2 Liter verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Kalkmilch zu gießen.

Der Inhalt der Abortgruben ist reichlich mit Kalkmilch zu übergießen. Das Ausleeren der Grube ist während der Dauer der Krankheitsgefahr tunlichst zu vermeiden.

Der Inhalt von Tonnen, Kübeln und dergleichen ist mit etwa der gleichen Menge Kalkmilch zu versetzen und nicht vor Ablauf von vierundzwanzig Stunden nach Zusatz des Desinfektionsmittels zu entleeren; die Tonnen, Kübel und dergleichen sind nach dem Entleeren außen reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen.

Pissoire sind mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu desinfizieren.

23. Düngerstätten, Rinnsteine und Kanäle sind mit reichlichen Mengen von Chlorkalkmilch oder Kalkmilch zu desinfizieren.

Das Gleiche gilt von infizierten Stellen auf Höfen, Straßen und Plätzen.

24. Krankenwagen, Krankentragen, Räderfahrbahren und dergleichen. Die Holz- und Metallteile der Decke, der Innen- und Außenwände, Trittbretter, Fenster, Räder usw. sowie die Lederüberzüge der Sitze und

Google

Bänke werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung befeuchtet sind. Bei Metallteilen ist die Verwendung von Sublimatlösung tunlichst zu vermeiden. Kissen und Polster, soweit sie nicht mit Leder überzogen sind, Teppiche, Decken usw. werden mit Wasserdampf oder nach Ziffer 21 desinfiziert. Der Wagenboden wird mit Lappen und Schrubber, welche reichlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, aufgescheuert.

Andere Personenfahrzeuge (Droschken, Straßenbahnwagen, Boote usw.) sind in gleicher Weise zu desinfizieren.

25. Die Desinfektion der Eisenbahn-Personen- und Güterwagen erfolgt nach den Grundsätzen in Ziffer 18, 19 und 24, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften ergehen.

26. Brunnen. Röhrenbrunnen lassen sich am besten durch Einleiten von strömendem Wasserdampf, unter Umständen auch mit Karbolsäurelösung, Kesselbrunnen durch Eingießen von Kalkmilch oder Chlorkalkmilch und Bestreichen der inneren Wände mit einem dieser Mittel desinfizieren.

27. Das Rohrnetz einer Wasserleitung läßt sich durch Behandlung mit verdünnter Schwefelsäure desinfizieren, doch darf dies in jedem Falle nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und nur durch einen besonderen Sachverständigen geschehen.

Anmerkung. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 27 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

Anhang.

Besondere Vorschriften für die Desinfektion auf Schiffen und Flößen.

Auf Schiffen und Flößen ist die Desinfektion nach den vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben auszuführen:

1. Schiffe.

a) Soll die Desinfektion von Räumlichkeiten wegen der zu befürchtenden Beschädigungen oder wegen des längere Zeit haften bleibenden Geruchs des Desinfektionsmittels nicht nach den Bestimmungen in Ziffer 20 und 21 stattfinden, so hat sie in nachbezeichneter Weise zu geschehen:

Google

Die nicht mit Ölfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit Kalkmilch angetüncht; dieser Anstrich ist nach drei Stunden zu wiederholen. Erst nach dem Trocknen des zweiten Anstrichs darf wieder feucht abgescheuert werden.

Wände mit Plüsch- oder ähnlichen Bezügen können nach Maßgabe der Vorschriften in Ziffer 21 desinfiziert werden.

Die mit Ölfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden frisch gestrichen, jedoch darf zuvor der alte Anstrich nicht durch Abkratzen oder dergleichen beseitigt werden.

b) Trink-, Gebrauchs- und Ballastwasser ist mit Kalkmilch oder mit Chlorkalkmilch zu desinfizieren. Von der Kalkmilch sind 2 Liter zu je 100 Liter des Wassers zuzusetzen; es ist eine mindestens einstündige Einwirkung des Desinfektionsmittels erforderlich. Chlorkalkmilch ist dem Wasser im Verhältnisse von 1 zu 10 000 zuzusetzen; es ist eine mindestens halbstündige Einwirkung der Chlorkalkmilch erforderlich. Kalkmilch und Chlorkalkmilch sind mit dem Wasser sorgfältig durch wiederholtes Umrühren zu vermischen. Unter Umständen kann Trink- und Gebrauchswasser auch durch Einleiten von Wasserdampf desinfiziert werden.

Liegen Wasserbehälter im Doppelboden des Schiffes, so wird es sich in der Regel empfehlen, das Wasser aus ihnen nach und nach in den Maschinenbilgeraum überpumpen zu lassen und hier mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu desinfizieren.

Handelt es sich um stehende Wasserbehälter in den Laderäumen, so kann man unter Umständen die Kalkmilch unmittelbar in sie hineinschütten und kräftig umrühren lassen. Zu diesen Maßnahmen ist der Schiffsmaschinist hinzuzuziehen.

c) Die Desinfektion des Bilgeraums mit seinem Inhalte geschieht durch Kalkmilch, die mit 9 Teilen Wasser verdünnt ist (Kalkbrühe), in folgender Weise:

In diejenigen Teile des Bilgeraums, welche leicht durch Abheben der Garnierungen und der Flurplatten zugänglich gemacht werden können (Maschinen- und Kesselraum, leere Laderäume), ist an möglichst vielen Stellen Kalkbrühe eimerweise hineinzugießen. Durch Umrühren mit Besen muß die Kalkbrühe kräftig mit dem Bilgewasser vermischt und überall, auch an die Wände des Bilgeraums angetüncht werden. Zur Desinfektion der Maschinenbilge kann an Stelle der Kalkbrühe verdünntes Kresolwasser in gleicher Weise angewendet werden.

Überall da, wo der Bilgeraum nicht frei zugänglich ist, wird durch die von Deck herunterführenden Pumpen (Notpumpen) und Peilrohre soviel Kalkbrühe eingegossen, bis sie den Bilgeraum, ohne

Google

die Ladung zu berühren, anfüllt. Nach zwölf Stunden kann die Bilge wieder entleert werden. Im einzelnen wird folgendermaßen verfahren:

α) Der Wasserstand in den Peilrohren wird gemessen.

ℰ) 100 bis 200 Liter Kalkbrühe — je nach der Größe des Schiffes oder der einzelnen Abteilungen — werden eingefüllt.

γ) Der Wasserstand in den Peilrohren wird wieder gemessen.

Zeigt sich jetzt schon ein erhebliches Ansteigen des Wasserstandes, so ist anzunehmen, daß sich irgendwo die Verbindungslöcher der einzelnen Abschnitte des Bilgeraums verstopft haben, so daß keine freie Zirkulation des Wassers stattfindet. In solchen Fällen muß wegen der Gefahr des Überlaufens der Kalkbrühe und der dadurch bedingten Beschädigung der Ladung das Einfüllen unterbrochen werden, die Desinfektion des Bilgeraums kann dann erst bei leerem Schiffe stattfinden.

δ) Steigt das Wasser nur langsam, so ist, während von Zeit zu Zeit der Wasserstand gemessen wird, soviel Kalkbrühe einzufüllen, als der Bilgeraum ohne Schaden für die Ladung aufnehmen kann.

Als Anhaltspunkt diene, daß auf 1 Meter Schiffslänge erforderlich sind: bei Holzschiffen 40 bis 60 Liter, bei eisernen Schiffen 60 bis 120 Liter Kalkbrühe.

Auf manchen Schiffen sind Rohrleitungen vorhanden, welche nicht wie die Pumpen und Peilrohre in die hintersten Teile des Schiffsbodens oder der einzelnen Abteilungen, sondern in die vorderen, höher gelegenen Teile führen. Diese sind dann vorzugsweise zu benutzen, weil dadurch die Vermischung des Desinfektionsmittels mit dem Bilgewasser erleichtert und besser gesichert wird.

Auf Schiffen mit getrennten Abteilungen muß jede Abteilung für sich in der angegebenen Weise behandelt werden.

2. Flöße.

Die von den Kranken oder Krankheitsverdächtigen benutzten Hütten werden, soweit sie nicht nach Ziffer 18 desinfiziert werden können, ebenso wie das Lagerstroh verbrannt. Die Umgebung der Hütten und diejenigen Stellen, welche augenscheinlich mit Ausscheidungen beschmutzt sind, werden durch reichliches Übergießen mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch desinfiziert.

Google

Desinfektionsanweisung bei Fleckfieber (Flecktyphus).

I. Desinfektionsmittel.

1. Verdünntes Kresolwasser (2,5 prozentig). Zur Herstellung werden entweder 50 Kubikzentimeter Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) oder ½ Liter Kresolwasser (Aqua cresolica des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

2. Karbolsäurelösung (etwa 3 prozentig). 30 Kubikzentimeter verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) werden mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

3. Sublimatlösung (1/10 prozentig). Zur Herstellung werden von den käuflichen, rosa gefärbten Sublimatpastillen (Pastilli hydrargyri bichlorati des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) entweder 1 Pastille zu 1 Gramm oder 2 Pastillen zu je ½ Gramm in 1 Liter Wasser aufgelöst.

4. Kalkmilch. Frisch gebrannter Kalk wird unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Menge des Kalkes) gleichmäßig besprengt; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähen zu Kalkpulver.

Die Kalkmilch wird bereitet, indem zu je 1 Liter Kalkpulver allmählich unter stetem Rühren 3 Liter Wasser hinzugesetzt werden.

Falls frisch gebrannter Kalk nicht zur Verfügung steht, kann die Kalkmilch auch durch Anrühren von je 1 Liter gelöschten Kalkes, wie er in einer Kalkgrube vorhanden ist, mit 3 Liter Wasser bereitet werden. Jedoch ist darauf zu achten, daß in diesen Fällen die oberste, durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht vorher beseitigt wird.

Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzuschütteln oder umzurühren.

5. Chlorkalkmilch wird aus Chlorkalk (Calcaria chlorata des Arzneibuchs für das Deutsche Reich), der in dicht geschlossenen Gefäßen vor Licht geschützt aufbewahrt war und stechenden Chlorgeruch besitzen soll, in der Weise hergestellt, daß zu je 1 Liter Chlorkalk allmählich unter stetem Rühren 5 Liter Wasser hinzugesetzt werden. Chlorkalkmilch ist jedesmal vor dem Gebrauche frisch zu bereiten.

6. Formaldehyd. Formaldehyd ist ein stechend riechendes, auf die Schleimhäute der Luftwege, der Nase und der Augen reizend wirkendes Gas, das in etwa 35 prozentiger wässeriger Lösung (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) käuflich ist. Die Formaldehydlösung ist gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren. Formaldehydlösung, in welcher sich eine weiße, weiche, flockige Masse, die sich bei vorsichtigem Erwärmen nicht

Google

auflöst (Paraformaldehyd), abgeschieden hat, ist weniger wirksam, unter Umständen sogar vollkommen unwirksam und daher für Desinfektionszwecke nicht mehr zu benutzen.

Formaldehyd kommt zur Anwendung:

a) entweder in Dampfform; zu diesem Zwecke wird die käufliche Formaldehydlösung in geeigneten Apparaten mit Wasser verdampft oder zerstäubt oder das Formaldehydgas durch ein anderes erprobtes Verfahren entwickelt;

b) oder in wässeriger Lösung (etwa 1prozentig). Zur Herstellung werden 30 Kubikzentimeter der käuflichen Formaldehydlösung mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

7. Wasserdampf. Der Wasserdampf muß mindestens die Temperatur des siedenden Wassers haben. Zur Desinfektion mit Wasserdampf sind nur solche Apparate zu verwenden, welche sowohl bei der Aufstellung als auch später in regelmäßigen Zwischenräumen von Sachverständigen geprüft und geeignet befunden worden sind.

Neben Apparaten, welche mit strömendem Wasserdampfe von Atmosphärendruck arbeiten, sind auch solche, die mäßig gespannten Dampf verwerten, verwendbar. Überhitzung des Dampfes ist zu vermeiden.

Die Prüfung der Apparate hat sich namentlich auf die Art der Dampfentwickelung, die Anordnung der Dampfzu- und -ableitung, den Schutz der zu desinfizierenden Gegenstände gegen Tropfwasser und gegen Rostflecke, die Handhabungsweise und die für eine ausreichende Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung zu erstrecken.

Auf Grund dieser Prüfung ist für jeden Apparat eine genaue Anweisung für seine Handhabung aufzustellen und neben dem Apparat an offensichtlicher Stelle zu befestigen.

Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, nur geprüften Desinfektoren zu übertragen. Es empfiehlt sich, tunlichst bei jeder Desinfektion durch einen geeigneten Kontrollapparat festzustellen, ob die vorschriftsmäßige Durchhitzung erfolgt ist.

8. Auskochen in Wasser, dem Soda zugesetzt werden kann. Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblicke des Kochens ab mindestens eine Viertelstunde lang im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen bedeckt sein.

9. Verbrennen, anwendbar bei leicht brennbaren Gegenständen von geringem Werte.

Anmerkung. Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage des Falles zu treffen. Auch dürfen unter Umständen andere, in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit und praktische Brauchbarkeit erprobte Mittel angewendet werden, jedoch müssen ihre Mischungs- und Lösungsverhältnisse sowie ihre Verwendungsweise so gewählt werden, daß nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Erfolg ihrer Anwendung einer Desinfektion mit den unter 1 bis 9 bezeichneten Mitteln nicht nachsteht.

Google

II. Ausführung der Desinfektion.

Vorbemerkung.

Die Desinfektion soll nicht nur ausgeführt werden, nachdem der Kranke genesen, in ein Krankenhaus oder in einen anderen Unterkunftsraum übergeführt oder gestorben ist (Schlußdesinfektion), sondern sie soll fortlaufend auch während der ganzen Dauer der Krankheit stattfinden (Desinfektion am Krankenbette).

Die Desinfektion am Krankenbett ist von ganz besonderer Wichtigkeit. Es ist deshalb in jedem Falle anzuordnen und sorgfältig darüber zu wachen, daß womöglich von Beginn der Erkrankung an bis zu ihrer Beendigung alle Ausscheidungen des Kranken und die von ihm benutzten Gegenstände, soweit anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitserreger behaftet sind, fortlaufend desinfiziert werden. Hierbei kommen hauptsächlich die nachstehend unter Ziffer 1 bis 6, 9, 14 bis 18 und 24 aufgeführten Gegenstände in Betracht. Auch sollen die mit der Wartung und Pflege des Kranken beschäftigten Personen ihren Körper, ihre Wäsche und Kleidung nach näherer Anweisung des Arztes regelmäßig desinfizieren.

Bei der Schlußdesinfektion kommen alle von dem Kranken benutzten Räume und Gegenstände in Betracht, soweit anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitserreger behaftet sind und soweit ihre Desinfektion nicht schon während der Erkrankung erfolgt ist.

Genesene sollen vor Wiedereintritt in den freien Verkehr ihren Körper gründlich reinigen und womöglich ein Vollbad nehmen.

Auch sollen die Personen, welche die Schlußdesinfektion ausgeführt oder die Leiche eingesargt haben, ihren Körper, ihre Wäsche und Kleidung einer Desinfektion unterwerfen.

1. Ausscheidungen des Kranken.

a) Auswurf, Rachenschleim und Gurgelwasser sind in Gefäßen aufzufangen, welche bis zur Hälfte gefüllt sind

α) entweder mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung; in diesem Falle dürfen die Gemische erst nach mindestens zweistündigem Stehen beseitigt werden, am besten durch Ausgießen in den Abort;

β) oder mit Wasser, welchem Soda zugesetzt werden kann; in diesem Falle müssen die Gefäße mit Inhalt ausgekocht oder in geeigneten Desinfektionsapparaten mit Wasserdampf behandelt werden.

Auch läßt sich der Auswurf in brennbarem Material auffangen und mit diesem verbrennen.

b) Erbrochenes, Stuhlgang und Harn sind in Nachtgeschirren, Steckbecken oder dergleichen aufzufangen und alsdann sofort mit der

Google

gleichen Menge von Kalkmilch, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu übergießen. Die Gemische dürfen erst nach mindestens zweistündigem Stehen in den Abort geschüttet werden.

c) Blut, blutige, eitrige und wässerige Wund- und Geschwürausscheidungen, Nasenschleim sowie die bei Sterbenden aus Mund und Nase hervorquellende schaumige Flüssigkeit sind in Wattebäuschen, Leinen- oder Mullläppchen oder dergleichen aufzufangen. Diese sind sofort zu verbrennen oder, wenn dies nicht angängig ist, in Gefäße zu legen, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gefüllt sind; sie müssen von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürfen erst nach zwei Stunden beseitigt werden.

2. Verbandgegenstände, Vorlagen von Wöchnerinnen und dergleichen sind nach der unter Ziffer 1 c gegebenen Vorschrift zu behandeln.
3. Schmutzwässer sind mit Chlorkalkmilch oder Kalkmilch zu desinfizieren; von der Chlorkalkmilch ist so viel hinzuzusetzen, daß das Gemisch stark nach Chlor riecht, von der Kalkmilch so viel, daß das Gemisch kräftig rotgefärbtes Lackmuspapier deutlich und dauernd blau färbt; in allen Fällen darf die Flüssigkeit erst zwei Stunden nach Zusatz des Desinfektionsmittels beseitigt werden.
4. Badewässer von Kranken sind wie Schmutzwässer zu behandeln. Mit Rücksicht auf Ventile und Ableitungsrohre empfiehlt es sich, hier eine durch Absetzen oder Abseihen geklärte Chlorkalkmilch zu verwenden.
5. Waschbecken, Spuckgefäße, Nachtgeschirre, Steckbecken, Badewannen und dergleichen sind nach Desinfektion des Inhalts (Ziffer 1, 3 und 4) gründlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung auszuscheuern und dann mit Wasser auszuspülen. Bei nicht emaillierten Metallgefäßen ist die Verwendung von Sublimat zu vermeiden.
6. Eß- und Trinkgeschirre, Tee- und Eßlöffel und dergleichen sind fünfzehn Minuten lang in Wasser, dem Soda — etwa 2 Prozent — zugesetzt werden kann, auszukochen und dann gründlich zu spülen. Messer, Gabeln und sonstige Geräte, welche das Auskochen nicht vertragen, sind eine Stunde lang in 1 prozentige Formaldehydlösung zu legen und dann gründlich trocken zu reiben.
7. Leicht brennbare Spielsachen von geringem Werte sind zu verbrennen, andere Spielsachen von Holz oder Metall sind gründlich mit Lappen abzureiben, welche mit 1 prozentiger Formaldehydlösung befeuchtet sind, und dann zu trocknen.
8. Bücher, auch Akten, Bilderbogen und dergleichen sind, soweit sie nicht verbrannt werden, mit Formaldehydgas, Wasserdampf oder trockener Hitze zu desinfizieren.

Google

9. Bett- und Leibwäsche, zur Reinigung der Kranken benutzte Tücher, waschbare Kleidungsstücke und dergleichen sind in Gefäße mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu legen. Sie müssen von dieser Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürfen erst nach zwei Stunden weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.
10. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Federbetten, wollene Decken, Matratzen ohne Holzrahmen, Bettvorleger, Gardinen, Teppiche, Tischdecken und dergleichen sind in Dampfapparaten oder mit Formaldehydgas zu desinfizieren. Das Gleiche gilt von Strohsäcken, soweit sie nicht verbrannt werden.
11. Die nach den Desinfektionsanstalten oder -apparaten zu schaffenden Gegenstände sind in Tücher, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung angefeuchtet sind, einzuschlagen und tunlichst nur in gutschließenden, innen mit Blech ausgeschlagenen Kasten oder Wagen zu befördern. Ein Ausklopfen der zur Desinfektion bestimmten Gegenstände hat zu unterbleiben. Wer solche Gegenstände vor der Desinfektion angefaßt hat, soll seine Hände in der unter Ziffer 14 angegebenen Weise desinfizieren.
12. Gegenstände aus Leder oder Gummi (Stiefel, Gummischuhe und dergleichen) werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung befeuchtet sind. Gegenstände dieser Art dürfen nicht mit Dampf desinfiziert werden.
13. Pelzwerk wird auf der Haarseite mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, Sublimatlösung oder 1prozentiger Formaldehydlösung durchfeuchtet, feucht gebürstet, zum Trocknen hingehängt und womöglich gesonnt. Pelzwerk darf nicht mit Dampf desinfiziert werden.
14. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Gegenständen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche usw.) in Berührung gekommen sind, mit Sublimatlösung, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung gründlich abgebürstet und nach etwa fünf Minuten mit warmem Wasser und Seife gewaschen werden. Zu diesem Zwecke muß in dem Krankenzimmer stets eine Schale mit Desinfektionsflüssigkeit bereitstehen.
15. Haar-, Nagel- und Kleiderbürsten werden zwei Stunden lang in 1prozentige Formaldehydlösung gelegt und dann ausgewaschen und getrocknet.
16. Ist der Fußboden des Krankenzimmers, die Bettstelle, der Nachttisch oder die Wand in der Nähe des Bettes mit Ausscheidungen des Kranken beschmutzt worden, so ist die betreffende Stelle sofort mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gründlich abzuwaschen; im übrigen ist der Fußboden täglich mindestens einmal

Google

feucht aufzuwischen, geeignetenfalls mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung.

17. Kehricht ist zu verbrennen; ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist er reichlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung zu durchtränken und erst nach zweistündigem Stehen zu beseitigen.

18. Gegenstände von geringem Werte (Strohsäcke mit Inhalt, gebrauchte Lappen einschließlich der bei der Desinfektion verwendeten, abgetragene Kleidungsstücke, Lumpen und dergleichen) sind zu verbrennen.

19. Leichen sind in Tücher zu hüllen, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.

20. Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten oder Leichen gestanden haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften und dergleichen, ferner die Wände mindestens bis zu 2 Meter Höhe, die Türen, die Fenster und der Fußboden mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise mit den genannten Lösungen ausreichend zu befeuchten; dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Lösungen in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

Die Lagerstellen von Kranken oder von Verstorbenen und die in der Umgebung auf wenigstens 2 Meter Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlichkeiten mit einer ausreichenden Menge heißen Seifenwassers zu spülen und gründlich zu lüften. Getünchte Wände sind mit einem frischen Kalkanstriche zu versehen, Fußböden aus Lehmschlag oder dergleichen reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen.

21. Zur Desinfektion geschlossener oder allseitig gut abschließbarer Räume empfiehlt sich auch die Anwendung des Formaldehydgases; sie eignet sich zur Vernichtung von Krankheitskeimen, die an freiliegenden Flächen oberflächlich oder nur in geringer Tiefe haften. Vor Beginn der Desinfektion sind alle Undichtigkeiten der Fenster, Türen, Ventilationsöffnungen und dergleichen genau zu verkleben oder zu verkitten. Es ist überhaupt die größte Sorgfalt auf die Dichtung des Raumes zu verwenden, da hiervon der Erfolg der Desinfektion wesentlich abhängt. Auch ist durch eine geeignete Aufstellung, Ausbreitung oder sonstige Anordnung der in dem Raume befindlichen Gegenstände dafür zu sorgen, daß der Formaldehyd ihre Oberflächen in möglichst großer Ausdehnung trifft.

Google

Für je 1 Kubikmeter Luftraum müssen mindestens 5 Gramm Formaldehydgas oder 15 Kubikzentimeter Formaldehydlösung (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) und gleichzeitig etwa 30 Kubikzentimeter Wasser verdampft werden. Die Öffnung der desinfizierten Räume darf frühestens nach vier Stunden, soll aber womöglich später und in besonderen Fällen (überfüllte Räume) erst nach sieben Stunden geschehen. Der überschüssige Formaldehyd ist vor dem Betreten des Raumes durch Einleiten von Ammoniakgas zu beseitigen.

Die zur Entwickelung des Formaldehyds dienenden Apparate werden entweder in dem zu desinfizierenden Raume oder außerhalb desselben aufgestellt. In letzterem Falle wird das Formaldehydgas von außen her in Verbindung mit Wasserdampf durch Schlüssellöcher, durch kleine, in die Tür gebohrte Öffnungen und dergleichen in den zu desinfizierenden Raum geleitet. Besteht eine besondere hohe Infektionsgefahr, so empfiehlt es sich, die Desinfektion mittels Formaldehyds auszuführen, ohne den Raum vorher zu betreten. Da in diesem Falle der Raum vorher nicht völlig abgedichtet werden kann, ist Formaldehyd in wenigstens der vierfachen Menge, als sie für die Desinfektion nach geschehener Abdichtung angegeben ist, einzuleiten.

Die Desinfektion mittels Formaldehyds soll tunlichst nur von geprüften Desinfektoren nach bewährtem Verfahren ausgeführt werden.

Nach der Desinfektion mittels Formaldehyds können die Wände, die Zimmerdecke und die freien Oberflächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Augenscheinlich mit Ausscheidungen des Kranken beschmutzte Stellen des Fußbodens, der Wände usw. sind jedoch gemäß den Vorschriften unter Ziffer 20 noch besonders zu desinfizieren.

22. Holz- und Metallteile von Bettstellen, Nachttischen und anderen Möbeln sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung befeuchtet sind. Bei Holzteilen ist auch Sublimatlösung verwendbar. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehydgas desinfiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinfektion.

23. Sammet-, Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, 1prozentiger Formaldehydlösung oder Sublimatlösung durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehydgas desinfiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinfektion.

24. Aborte. Die Tür, besonders die Klinke, die Innenwände bis zu 2 Meter Höhe, die Sitzbretter und der Fußboden sind mittels Lappen,

Google

die mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise ausreichend zu befeuchten; in jede Sitzöffnung sind mindestens 2 Liter verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Kalkmilch zu gießen.

Der Inhalt der Abortgruben ist reichlich mit Kalkmilch zu übergießen. Das Ausleeren der Grube ist während der Dauer der Krankheitsgefahr tunlichst zu vermeiden.

25. Krankenwagen, Krankentragen, Räderfahrbahren und dergleichen. Die Holz- und Metallteile der Decke, der Innen- und Außenwände, Trittbretter, Fenster, Räder usw. sowie die Lederüberzüge der Sitze und Bänke werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung befeuchtet sind. Bei Metallteilen ist die Verwendung von Sublimatlösung tunlichst zu vermeiden. Kissen und Polster, soweit sie nicht mit Leder überzogen sind, Teppiche, Decken usw. werden mit Wasserdampf oder nach Ziffer 23 desinfiziert. Der Wagenboden wird mit Lappen und Schrubber, welche reichlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, aufgescheuert.

Andere Personenfahrzeuge (Droschken, Straßenbahnwagen, Boote usw.) sind in gleicher Weise zu desinfizieren.

26. Die Desinfektion der Eisenbahn-Personen- und Güterwagen erfolgt nach den Grundsätzen in Ziffer 20, 21 und 25, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften ergehen.

Anmerkung. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 26 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

Anhang.

Besondere Vorschriften für die Desinfektion auf Schiffen und Flößen.

Auf Schiffen und Flößen ist die Desinfektion nach den vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben auszuführen:

1. Schiffe.

Soll die Desinfektion von Räumlichkeiten wegen der zu befürchtenden Beschädigungen oder wegen des längere Zeit haften bleibenden Geruchs des Desinfektionsmittels nicht nach den Bestimmungen in Ziffer 20 und 21 stattfinden, so hat sie in nachbezeichneter Weise zu geschehen:

Die nicht mit Ölfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit Kalkmilch angetüncht; dieser Anstrich ist nach drei Stunden zu wieder-

Google

holen. Erst nach dem Trocknen des zweiten Anstrichs darf wieder feucht abgescheuert werden.

Wände mit Plüsch- oder ähnlichen Bezügen können nach Maßgabe der Vorschriften in Ziffer 23 desinfiziert werden.

Die mit Ölfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden frisch gestrichen, jedoch darf zuvor der alte Anstrich nicht durch Abkratzen oder dergleichen beseitigt werden.

2. Flöße.

Die von Kranken oder Krankheitsverdächtigen benutzten Hütten werden, soweit sie nicht nach Ziffer 20 desinfiziert werden können, ebenso wie das Lagerstroh verbrannt.

Desinfektionsanweisung bei Pest.

I. Desinfektionsmittel.

1. Verdünntes Kresolwasser (2,5 prozentig). Zur Herstellung werden entweder 50 Kubikzentimeter Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) oder $^1/_2$ Liter Kresolwasser (Aqua cresolica des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

2. Karbolsäurelösung (etwa 3 prozentig). 30 Kubikzentimeter verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) werden mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

3. Sublimatlösung ($^1/_{10}$ prozentig). Zur Herstellung werden von den käuflichen, rosa gefärbten Sublimatpastillen (Pastilli hydrargyri bichlorati des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) entweder 1 Pastille zu 1 Gramm oder 2 Pastillen zu je $^1/_2$ Gramm in 1 Liter Wasser aufgelöst.

4. Kalkmilch. Frisch gebrannter Kalk wird unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Menge des Kalkes) gleichmäßig besprengt; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähen zu Kalkpulver.

Die Kalkmilch wird bereitet, indem zu je 1 Liter Kalkpulver allmählich unter stetem Rühren 3 Liter Wasser hinzugesetzt werden

Falls frisch gebrannter Kalk nicht zur Verfügung steht, kann die Kalkmilch auch durch Anrühren von je 1 Liter gelöschten Kalkes, wie er in einer Kalkgrube vorhanden ist, mit 3 Liter Wasser bereitet werden. Jedoch ist darauf zu achten,

Google

daß in diesen Fällen die oberste, durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht vorher beseitigt wird.

Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzuschütteln oder umzurühren.

5. Chlorkalkmilch wird aus Chlorkalk (Calcaria chlorata des Arzneibuchs für das Deutsche Reich), der in dicht geschlossenen Gefäßen vor Licht geschützt aufbewahrt war und stechenden Chlorgeruch besitzen soll, in der Weise hergestellt, daß zu je 1 Liter Chlorkalk allmählich unter stetem Rühren 5 Liter Wasser hinzugesetzt werden. Chlorkalkmilch ist jedesmal vor dem Gebrauche frisch zu bereiten.

6. Formaldehyd. Formaldehyd ist ein stechend riechendes, auf die Schleimhäute der Luftwege, der Nase und der Augen reizend wirkendes Gas, das in etwa 35 prozentiger wässeriger Lösung (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) käuflich ist. Die Formaldehydlösung ist gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren. Formaldehydlösung, in welcher sich eine weiße, weiche, flockige Masse, die sich bei vorsichtigem Erwärmen nicht auflöst (Paraformaldehyd), abgeschieden hat, ist weniger wirksam, unter Umständen sogar vollkommen unwirksam und daher für Desinfektionszwecke nicht mehr zu benutzen.

Formaldehyd kommt zur Anwendung:

a) entweder in Dampfform; zu diesem Zwecke wird die käufliche Formaldehydlösung in geeigneten Apparaten mit Wasser verdampft oder zerstäubt oder das Formaldehydgas durch ein anderes erprobtes Verfahren entwickelt;

b) oder in wässeriger Lösung (etwa 1prozentig). Zur Herstellung werden 30 Kubikzentimeter der käuflichen Formaldehydlösung mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

7. Wasserdampf. Der Wasserdampf muß mindestens die Temperatur des siedenden Wassers haben. Zur Desinfektion mit Wasserdampf sind nur solche Apparate zu verwenden, welche sowohl bei der Aufstellung als auch später in regelmäßigen Zwischenräumen von Sachverständigen geprüft und geeignet befunden worden sind.

Neben Apparaten, welche mit strömendem Wasserdampfe von Atmosphärendruck arbeiten, sind auch solche, die mäßig gespannten Dampf verwerten, verwendbar. Überhitzung des Dampfes ist zu vermeiden.

Die Prüfung der Apparate hat sich namentlich auf die Art der Dampfentwickelung, die Anordnung der Dampfzu- und -ableitung, den Schutz der zu desinfizierenden Gegenstände gegen Tropfwasser und gegen Rostflecke, die Handhabungsweise und die für eine ausreichende Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung zu erstrecken.

Auf Grund dieser Prüfung ist für jeden Apparat eine genaue Anweisung für seine Handhabung aufzustellen und neben dem Apparat an offensichtlicher Stelle zu befestigen.

Google

Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, nur geprüften Desinfektoren zu übertragen. Es empfiehlt sich, tunlichst bei jeder Desinfektion durch einen geeigneten Kontrollapparat festzustellen, ob die vorschriftsmäßige Durchhitzung erfolgt ist.

8. Auskochen in Wasser, dem Soda zugesetzt werden kann. Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblicke des Kochens ab mindestens eine Viertelstunde lang im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen bedeckt sein.

9. Verbrennen, anwendbar bei leicht brennbaren Gegenständen von geringem Werte.

Anmerkung. Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage des Falles zu treffen. Auch dürfen unter Umständen andere, in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit und praktische Brauchbarkeit erprobte Mittel angewendet werden, jedoch müssen ihre Mischungs- und Lösungsverhältnisse sowie ihre Verwendungsweise so gewählt werden, daß nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Erfolg ihrer Anwendung einer Desinfektion mit den unter 1 bis 9 bezeichneten Mitteln nicht nachsteht.

II. Ausführung der Desinfektion.

Vorbemerkung.

Die Desinfektion soll nicht nur ausgeführt werden, nachdem der Kranke genesen, in ein Krankenhaus oder in einen anderen Unterkunftsraum übergeführt oder gestorben ist (Schlußdesinfektion), sondern sie soll fortlaufend auch während der ganzen Dauer der Krankheit stattfinden (Desinfektion am Krankenbette).

Die Desinfektion am Krankenbett ist von ganz besonderer Wichtigkeit. Es ist deshalb in jedem Falle anzuordnen und sorgfältig darüber zu wachen, daß womöglich von Beginn der Erkrankung an bis zu ihrer Beendigung alle Ausscheidungen des Kranken und die von ihm benutzten Gegenstände, soweit anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitserreger behaftet sind, fortlaufend desinfiziert werden. Hierbei kommen hauptsächlich die nachstehend unter Ziffer 1 bis 6, 9, 14 bis 18 und 24 aufgeführten Gegenstände in Betracht. Auch sollen die mit der Wartung und Pflege des Kranken beschäftigten Personen ihren Körper, ihre Wäsche und Kleidung nach näherer Anweisung des Arztes regelmäßig desinfizieren.

Bei der Schlußdesinfektion kommen alle von dem Kranken benutzten Räume und Gegenstände in Betracht, soweit anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitserreger behaftet sind und soweit ihre Desinfektion nicht schon während der Erkrankung erfolgt ist.

Genesene sollen vor Wiedereintritt in den freien Verkehr ihren Körper gründlich reinigen und womöglich ein Vollbad nehmen.

Wenn Pest unter Tieren (Ratten und dergleichen) festgestellt ist, sind alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als pestinfiziert zu erachtenden Räumlich-

Google

keiten und Gegenstände zu desinfizieren. Besondere Sorgfalt ist auch der Desinfektion des Kehrichts zuzuwenden.

Die Personen, welche die Schlußdesinfektion ausgeführt oder die Leiche eingesargt haben, sollen ihren Körper, ihre Wäsche und Kleidung einer Desinfektion unterwerfen.

1. Ausscheidungen des Kranken.
   a) Auswurf, Nachenschleim und Gurgelwasser sind in Gefäßen aufzufangen, welche bis zur Hälfte gefüllt sind
      α) entweder mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung; in diesem Falle dürfen die Gemische erst nach mindestens zweistündigem Stehen beseitigt werden, am besten durch Ausgießen in den Abort;
      β) oder mit Wasser, welchem Soda zugesetzt werden kann; in diesem Falle müssen die Gefäße mit Inhalt ausgekocht oder in geeigneten Desinfektionsapparaten mit Wasserdampf behandelt werden.

   Auch läßt sich der Auswurf in brennbarem Material auffangen und mit diesem verbrennen.

   b) Erbrochenes, Stuhlgang und Harn sind in Nachtgeschirren, Steckbecken oder dergleichen aufzufangen und alsdann sofort mit der gleichen Menge von Kalkmilch, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu übergießen. Die Gemische dürfen erst nach mindestens zweistündigem Stehen in den Abort geschüttet werden.

   c) Blut, blutige, eitrige und wässerige Wund- und Geschwürausscheidungen, Nasenschleim sowie die bei Sterbenden aus Mund und Nase hervorquellende schaumige Flüssigkeit sind in Wattebäuschen, Leinen- oder Mullläppchen oder dergleichen aufzufangen. Diese sind sofort zu verbrennen oder, wenn dies nicht angängig ist, in Gefäße zu legen, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gefüllt sind; sie müssen von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürfen erst nach zwei Stunden beseitigt werden.

2. Verbandgegenstände und dergleichen sind nach der unter Ziffer 1 c gegebenen Vorschrift zu behandeln.

3. Schmutzwässer sind mit Chlorkalkmilch oder Kalkmilch zu desinfizieren; von der Chlorkalkmilch ist so viel hinzuzusetzen, daß das Gemisch stark nach Chlor riecht, von der Kalkmilch so viel, daß das Gemisch kräftig rotgefärbtes Lackmuspapier deutlich und dauernd blau färbt; in allen Fällen darf die Flüssigkeit erst zwei Stunden nach Zusatz des Desinfektionsmittels beseitigt werden.

Google

4. Badewässer von Kranken sind wie Schmutzwässer zu behandeln. Mit Rücksicht auf Ventile und Ableitungsrohre empfiehlt es sich, hier eine durch Absetzen oder Abseihen geklärte Chlorkalkmilch zu verwenden.
5. Waschbecken, Spuckgefäße, Nachtgeschirre, Steckbecken, Badewannen und dergleichen sind nach Desinfektion des Inhalts (Ziffer 1, 3 und 4) gründlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung auszuscheuern und dann mit Wasser auszuspülen. Bei nicht emaillierten Metallgefäßen ist die Verwendung von Sublimat zu vermeiden.
6. Eß- und Trinkgeschirre, Tee- und Eßlöffel und dergleichen sind fünfzehn Minuten lang in Wasser, dem Soda — etwa 2 Prozent — zugesetzt werden kann, auszukochen und dann gründlich zu spülen. Messer, Gabeln und sonstige Geräte, welche das Auskochen nicht vertragen, sind eine Stunde lang in 1prozentige Formaldehydlösung zu legen und dann gründlich trocken zu reiben.
7. Leicht brennbare Spielsachen von geringem Werte sind zu verbrennen, andere Spielsachen von Holz oder Metall sind gründlich mit Lappen abzureiben, welche mit 1 prozentiger Formaldehydlösung befeuchtet sind, und dann zu trocknen.
8. Bücher, auch Akten, Bilderbogen und dergleichen sind, soweit sie nicht verbrannt werden, mit Formaldehydgas, Wasserdampf oder trockener Hitze zu desinfizieren.
9. Bett- und Leibwäsche, zur Reinigung der Kranken benutzte Tücher, waschbare Kleidungsstücke und dergleichen sind in Gefäße mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu legen. Sie müssen von dieser Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürfen erst nach zwei Stunden weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.
10. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Federbetten, wollene Decken, Matratzen ohne Holzrahmen, Bettvorleger, Gardinen, Teppiche, Tischdecken und dergleichen sind in Dampfapparaten oder mit Formaldehydgas zu desinfizieren. Das Gleiche gilt von Strohsäcken, soweit sie nicht verbrannt werden.
11. Die nach den Desinfektionsanstalten oder -apparaten zu schaffenden Gegenstände sind in Tücher, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung angefeuchtet sind, einzuschlagen und tunlichst nur in gutschließenden, innen mit Blech ausgeschlagenen Kasten oder Wagen zu befördern. Ein Ausklopfen der zur Desinfektion bestimmten Gegenstände hat zu unterbleiben. Wer solche Gegenstände vor der Desinfektion angefaßt hat, soll seine Hände in der unter Ziffer 14 angegebenen Weise desinfizieren.
12. Gegenstände aus Leder oder Gummi (Stiefel, Gummischuhe und dergleichen) werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben,

Google

welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung befeuchtet sind. Gegenstände dieser Art dürfen nicht mit Dampf desinfiziert werden.

13. Pelzwerk wird auf der Haarseite mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, Sublimatlösung oder 1prozentiger Formaldehydlösung durchfeuchtet, feucht gebürstet, zum Trocknen hingehängt und womöglich gesonnt. Pelzwerk darf nicht mit Dampf desinfiziert werden.
14. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Gegenständen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche usw.) in Berührung gekommen sind, mit Sublimatlösung, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung gründlich abgebürstet und nach etwa fünf Minuten mit warmem Wasser und Seife gewaschen werden. Zu diesem Zwecke muß in dem Krankenzimmer stets eine Schale mit Desinfektionsflüssigkeit bereitstehen.

    Bei Berührung mit infizierten Dingen, Pestkranken, Pestleichen, bei Desinfektionen von Häusern usw. können die Hände vor dem Eindringen von Krankheitskeimen durch gründliches Einreiben mit Öl, Paraffinsalbe und dergleichen geschützt werden.
15. Haar-, Nagel- und Kleiderbürsten werden zwei Stunden lang in 1prozentige Formaldehydlösung gelegt und dann ausgewaschen und getrocknet.
16. Ist der Fußboden des Krankenzimmers, die Bettstelle, der Nachttisch oder die Wand in der Nähe des Bettes mit Ausscheidungen des Kranken beschmutzt worden, so ist die betreffende Stelle sofort mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gründlich abzuwaschen; im übrigen ist der Fußboden täglich mindestens einmal feucht aufzuwischen, geeignetenfalls mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung.
17. Kehricht ist zu verbrennen; ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist er reichlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung zu durchtränken und erst nach zweistündigem Stehen zu beseitigen.
18. Gegenstände von geringem Werte (Strohsäcke mit Inhalt, gebrauchte Lappen einschließlich der bei der Desinfektion verwendeten, abgetragene Kleidungsstücke, Lumpen und dergleichen) sind zu verbrennen.
19. Leichen sind in Tücher zu hüllen, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.
20. Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten oder Leichen gestanden haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften und der-

Google

gleichen, ferner die Wände mindestens bis zu 2 Meter Höhe, die Türen, die Fenster und der Fußboden mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise mit den genannten Lösungen ausreichend zu befeuchten; dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Lösungen in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

Die Lagerstellen von Kranken oder von Verstorbenen und die in der Umgebung auf wenigstens 2 Meter Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlichkeiten mit einer ausreichenden Menge heißen Seifenwassers zu spülen und gründlich zu lüften. Getünchte Wände sind mit einem frischen Kalkanstrich zu versehen, Fußböden aus Lehmschlag oder dergleichen reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen.

21. Zur Desinfektion geschlossener oder allseitig gut abschließbarer Räume empfiehlt sich auch die Anwendung des Formaldehydgases; sie eignet sich zur Vernichtung von Krankheitskeimen, die an freiliegenden Flächen oberflächlich oder nur in geringer Tiefe haften. Vor Beginn der Desinfektion sind alle Undichtigkeiten der Fenster, Türen, Ventilationsöffnungen und dergleichen genau zu verkleben oder zu verkitten. Es ist überhaupt die größte Sorgfalt auf die Dichtung des Raumes zu verwenden, da hiervon der Erfolg der Desinfektion wesentlich abhängt. Auch ist durch eine geeignete Aufstellung, Ausbreitung oder sonstige Anordnung der in dem Raume befindlichen Gegenstände dafür zu sorgen, daß der Formaldehyd ihre Oberflächen in möglichst großer Ausdehnung trifft.

Für je 1 Kubikmeter Luftraum müssen mindestens 5 Gramm Formaldehydgas oder 15 Kubikzentimeter Formaldehydlösung (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) und gleichzeitig etwa 30 Kubikzentimeter Wasser verdampft werden. Die Öffnung der desinfizierten Räume darf frühestens nach vier Stunden, soll aber womöglich später und in besonderen Fällen (überfüllte Räume) erst nach sieben Stunden geschehen. Der überschüssige Formaldehyd ist vor dem Betreten des Raumes durch Einleiten von Ammoniakgas zu beseitigen.

Die zur Entwickelung des Formaldehyds dienenden Apparate werden entweder in dem zu desinfizierenden Raume oder außerhalb desselben aufgestellt. In letzterem Falle wird das Formaldehydgas von außen her in Verbindung mit Wasserdampf durch Schlüssellöcher, durch kleine, in die Tür gebohrte Öffnungen und dergleichen in den zu desinfizierenden Raum geleitet. Besteht eine besonders hohe Infektionsgefahr, so empfiehlt es sich, die Desinfektion mittels Formaldehyds auszuführen, ohne den Raum vorher zu betreten. Da in diesem Falle

Google

der Raum vorher nicht völlig abgedichtet werden kann, ist Formaldehyd in wenigstens der vierfachen Menge, als sie für die Desinfektion nach geschehener Abdichtung angegeben ist, einzuleiten.

Die Desinfektion mittels Formaldehyds soll tunlichst nur von geprüften Desinfektoren nach bewährten Verfahren ausgeführt werden.

Nach der Desinfektion mittels Formaldehyds können die Wände, die Zimmerdecke und die freien Oberflächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Augenscheinlich mit Ausscheidungen des Kranken beschmutzte Stellen des Fußbodens, der Wände usw. sind jedoch gemäß den Vorschriften unter Ziffer 20 noch besonders zu desinfizieren.

22. Holz- und Metallteile von Bettstellen, Nachttischen und anderen Möbeln sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung befeuchtet sind. Bei Holzteilen ist auch Sublimatlösung verwendbar. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehydgas desinfiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinfektion.

23. Sammet-, Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, 1 prozentiger Formaldehydlösung oder Sublimatlösung durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehydgas desinfiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinfektion.

24. Aborte. Die Tür, besonders die Klinke, die Innenwände bis zu 2 Meter Höhe, die Sitzbretter und der Fußboden sind mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise ausreichend zu befeuchten; in jede Sitzöffnung sind mindestens 2 Liter verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Kalkmilch zu gießen.

25. Krankenwagen, Krankentragen, Räderfahrbahren und dergleichen. Die Holz- und Metallteile der Decke, der Innen- und Außenwände, Trittbretter, Fenster, Räder usw. sowie die Lederüberzüge der Sitze und Bänke werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung befeuchtet sind. Bei Metallteilen ist die Verwendung von Sublimatlösung tunlichst zu vermeiden. Kissen und Polster, soweit sie nicht mit Leder überzogen sind, Teppiche, Decken usw. werden mit Wasserdampf oder nach Ziffer 23 desinfiziert. Der Wagenboden wird mit Lappen und Schrubber, welche reichlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, aufgescheuert.

Andere Personenfahrzeuge (Droschken, Straßenbahnwagen, Boote usw.) sind in gleicher Weise zu desinfizieren.

Google

26. Die Desinfektion der Eisenbahn-Personen- und Güterwagen erfolgt nach den Grundsätzen in Ziffer 20, 21 und 25, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften ergehen.
27. Die Desinfektion von Waren ist je nach ihrer Beschaffenheit mit einem der in Abschnitt I bezeichneten Desinfektionsmittel vorzunehmen. Vielfach wird es genügen, nur die Umhüllungen der Waren zu desinfizieren. Lose Waren, z. B. Getreide, und Waren mit schadhaften Umhüllungen können, wenn die Desinfektion ohne Beschädigung der Waren oder ihrer Umhüllung nicht ausführbar ist, durch Lagerung in einem vor Ratten sicheren Raume bis zur Dauer von höchstens zwei Wochen von dem Ansteckungsstoffe der Pest befreit werden.
28. Etwa aufgefundene Tierkadaver sind in feuchte, mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkte Lappen einzuschlagen, ohne daß sie dabei mit den bloßen Fingern berührt werden; alsdann sind sie durch gründliches Auskochen unschädlich zu machen oder besser sofort zu verbrennen oder, wenn beides nicht durchführbar ist, in einer mindestens 1 Meter tiefen Grube zu vergraben. Der Platz, auf welchem die Tierkadaver gefunden wurden, ist durch Übergießen mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung zu desinfizieren.

Anmerkung. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 28 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

Anhang.

Besondere Vorschriften für die Desinfektion auf Schiffen und Flößen.

Auf Schiffen und Flößen ist die Desinfektion nach den vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben auszuführen:

1. Schiffe.

Soll die Desinfektion von Räumlichkeiten wegen der zu befürchtenden Beschädigungen oder wegen des längere Zeit haften bleibenden Geruchs des Desinfektionsmittels nicht nach den Bestimmungen in Ziffer 20 und 21 stattfinden, so hat sie in nachbezeichneter Weise zu geschehen:

Die nicht mit Ölfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit Kalkmilch angetüncht; dieser Anstrich ist nach drei Stunden zu wiederholen. Erst nach dem Trocknen des zweiten Anstrichs darf wieder feucht abgescheuert werden.

Google

Wände mit Plüsch- oder ähnlichen Bezügen können nach Maßgabe der Vorschriften in Ziffer 23 desinfiziert werden.

Die mit Ölfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden frisch gestrichen; jedoch darf zuvor der alte Anstrich nicht durch Abkratzen oder dergleichen beseitigt werden.

2. Flöße.

Die von Kranken oder Krankheitsverdächtigen benutzten Hütten werden, soweit sie nicht nach Ziffer 20 desinfiziert werden können, ebenso wie das Lagerstroh verbrannt.

Desinfektionsanweisung bei Pocken (Blattern).

I. Desinfektionsmittel.

1. Verdünntes Kresolwasser (2,5prozentig). Zur Herstellung werden entweder 50 Kubikzentimeter Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) oder $^1/_2$ Liter Kresolwasser (Aqua cresolica des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

2. Karbolsäurelösung (etwa 3prozentig). 30 Kubikzentimeter verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) werden mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

3. Sublimatlösung ($^1/_{10}$prozentig). Zur Herstellung werden von den käuflichen, rosa gefärbten Sublimatpastillen (Pastilli hydrargyri bichlorati des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) entweder 1 Pastille zu 1 Gramm oder 2 Pastillen zu je $^1/_2$ Gramm in 1 Liter Wasser aufgelöst.

4. Kalkmilch. Frisch gebrannter Kalk wird unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Menge des Kalkes) gleichmäßig besprengt; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähen zu Kalkpulver.

Die Kalkmilch wird bereitet, indem zu je 1 Liter Kalkpulver allmählich unter stetem Rühren 3 Liter Wasser hinzugesetzt werden.

Falls frisch gebrannter Kalk nicht zur Verfügung steht, kann die Kalkmilch auch durch Anrühren von je 1 Liter gelöschten Kalkes, wie er in einer Kalkgrube vorhanden ist, mit 3 Liter Wasser bereitet werden. Jedoch ist darauf zu achten, daß in diesen Fällen die oberste, durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht vorher beseitigt wird.

Google

Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzuschütteln oder umzurühren.

5. Chlorkalkmilch wird aus Chlorkalk (Calcaria chlorata des Arzneibuchs für das Deutsche Reich), der in dicht geschlossenen Gefäßen vor Licht geschützt aufbewahrt war und stechenden Chlorgeruch besitzen soll, in der Weise hergestellt, daß zu je 1 Liter Chlorkalk allmählich unter stetem Rühren 5 Liter Wasser hinzugesetzt werden. Chlorkalkmilch ist jedesmal vor dem Gebrauche frisch zu bereiten.

6. Formaldehyd. Formaldehyd ist ein stechend riechendes, auf die Schleimhäute der Luftwege, der Nase und der Augen reizend wirkendes Gas, das in etwa 35prozentiger wässeriger Lösung (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) käuflich ist. Die Formaldehydlösung ist gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren. Formaldehydlösung, in welcher sich eine weiße, weiche, flockige Masse, die sich bei vorsichtigem Erwärmen nicht auflöst (Paraformaldehyd), abgeschieden hat, ist weniger wirksam, unter Umständen sogar vollkommen unwirksam und daher für Desinfektionszwecke nicht mehr zu benutzen.

Formaldehyd kommt zur Anwendung:

a) entweder in Dampfform; zu diesem Zwecke wird die käufliche Formaldehydlösung in geeigneten Apparaten mit Wasser verdampft oder zerstäubt oder das Formaldehydgas durch ein anderes erprobtes Verfahren entwickelt;

b) oder in wässeriger Lösung (etwa 1 prozentig). Zur Herstellung werden 30 Kubikzentimeter der käuflichen Formaldehydlösung mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

7. Wasserdampf. Der Wasserdampf muß mindestens die Temperatur des siedenden Wassers haben. Zur Desinfektion mit Wasserdampf sind nur solche Apparate zu verwenden, welche sowohl bei der Aufstellung als auch später in regelmäßigen Zwischenräumen von Sachverständigen geprüft und geeignet befunden worden sind.

Neben Apparaten, welche mit strömendem Wasserdampfe von Atmosphärendruck arbeiten, sind auch solche, die mäßig gespannten Dampf verwerten, verwendbar. Überhitzung des Dampfes ist zu vermeiden.

Die Prüfung der Apparate hat sich namentlich auf die Art der Dampfentwickelung, die Anordnung der Dampfzu- und -ableitung, den Schutz der zu desinfizierenden Gegenstände gegen Tropfwasser und gegen Rostflecke, die Handhabungsweise und die für eine ausreichende Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung zu erstrecken.

Auf Grund dieser Prüfung ist für jeden Apparat eine genaue Anweisung für seine Handhabung aufzustellen und neben dem Apparat an offensichtlicher Stelle zu befestigen.

Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, nur geprüften Desinfektoren zu übertragen. Es empfiehlt sich, tunlichst bei jeder Desinfektion durch einen geeigneten Kontrollapparat festzustellen, ob die vorschriftsmäßige Durchhitzung erfolgt ist.

Google

8. Auskochen in Wasser, dem Soda zugesetzt werden kann. Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblicke des Kochens ab mindestens eine Viertelstunde lang im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen bedeckt sein.

9. Verbrennen, anwendbar bei leicht brennbaren Gegenständen von geringem Werte.

Anmerkung. Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage des Falles zu treffen. Auch dürfen unter Umständen andere, in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit und praktische Brauchbarkeit erprobte Mittel angewendet werden, jedoch müssen ihre Mischungs- und Lösungsverhältnisse sowie ihre Verwendungsweise so gewählt werden, daß nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Erfolg ihrer Anwendung einer Desinfektion mit den unter 1 bis 9 bezeichneten Mitteln nicht nachsteht.

II. Ausführung der Desinfektion.

Vorbemerkung.

Die Desinfektion soll nicht nur ausgeführt werden, nachdem der Kranke genesen, in ein Krankenhaus oder in einen anderen Unterkunftsraum übergeführt oder gestorben ist (Schlußdesinfektion), sondern sie soll fortlaufend auch während der ganzen Dauer der Krankheit stattfinden (Desinfektion am Krankenbette).

Die Desinfektion am Krankenbett ist von ganz besonderer Wichtigkeit. Es ist deshalb in jedem Falle anzuordnen und sorgfältig darüber zu wachen, daß womöglich von Beginn der Erkrankung an bis zu ihrer Beendigung alle Ausscheidungen des Kranken und die von ihm benutzten Gegenstände, soweit anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitserreger behaftet sind, fortlaufend desinfiziert werden. Hierbei kommen hauptsächlich die nachstehend unter Ziffer 1 bis 6, 9, 14 bis 18 und 24 aufgeführten Gegenstände in Betracht. Auch sollen die mit der Wartung und Pflege des Kranken beschäftigten Personen ihren Körper, ihre Wäsche und Kleidung nach näherer Anweisung des Arztes regelmäßig desinfizieren.

Bei der Schlußdesinfektion kommen alle von dem Kranken benutzten Räume und Gegenstände in Betracht, soweit anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitserreger behaftet sind und soweit ihre Desinfektion nicht schon während der Erkrankung erfolgt ist.

Genesene sollen vor Wiedereintritt in den freien Verkehr ihren Körper gründlich reinigen und womöglich ein Vollbad nehmen.

Auch sollen die Personen, welche die Schlußdesinfektion ausgeführt oder die Leiche eingesargt haben, ihren Körper, ihre Wäsche und Kleidung einer Desinfektion unterwerfen.

1. Ausscheidungen des Kranken.

a) Auswurf, Rachenschleim und Gurgelwasser sind in Gefäßen aufzufangen, welche bis zur Hälfte gefüllt sind

α) entweder mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung; in diesem Falle dürfen die Gemische

Google

erst nach mindestens zweistündigem Stehen beseitigt werden, am besten durch Ausgießen in den Abort;

β) oder mit Wasser, welchem Soda zugesetzt werden kann; in diesem Falle müssen die Gefäße mit Inhalt ausgekocht oder in geeigneten Desinfektionsapparaten mit Wasserdampf behandelt werden.

Auch läßt sich der Auswurf in brennbarem Material auffangen und mit diesem verbrennen.

b) Erbrochenes, Stuhlgang und Harn sind in Nachtgeschirren, Steckbecken oder dergleichen aufzufangen und alsdann sofort mit der gleichen Menge von Kalkmilch, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu übergießen. Die Gemische dürfen erst nach mindestens zweistündigem Stehen in den Abort geschüttet werden.

c) Blut, blutige, eitrige und wässerige Wund- und Geschwürausscheidungen, Nasenschleim sowie die bei Sterbenden aus Mund und Nase hervorquellende schaumige Flüssigkeit sind in Wattebäuschen, Leinen- oder Mullläppchen oder dergleichen aufzufangen. Diese sind sofort zu verbrennen oder, wenn dies nicht angängig ist, in Gefäße zu legen, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gefüllt sind; sie müssen von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürfen erst nach zwei Stunden beseitigt werden.

d) Hautabgänge (Schorfe, Schuppen und dergleichen) sind zu verbrennen oder, wenn dies nicht angängig ist, in der unter c bezeichneten Weise zu desinfizieren.

2. Verbandgegenstände, Vorlagen von Wöchnerinnen und dergleichen sind nach der unter Ziffer 1 c gegebenen Vorschrift zu behandeln.

3. Schmutzwässer sind mit Chlorkalkmilch oder Kalkmilch zu desinfizieren; von der Chlorkalkmilch ist so viel hinzuzusetzen, daß das Gemisch stark nach Chlor riecht, von der Kalkmilch so viel, daß das Gemisch kräftig rotgefärbtes Lackmuspapier deutlich und dauernd blau färbt; in allen Fällen darf die Flüssigkeit erst zwei Stunden nach Zusatz des Desinfektionsmittels beseitigt werden.

4. Badewässer von Kranken sind wie Schmutzwässer zu behandeln. Mit Rücksicht auf Ventile und Ableitungsrohre empfiehlt es sich, hier eine durch Absetzen oder Abseihen geklärte Chlorkalkmilch zu verwenden.

5. Waschbecken, Spuckgefäße, Nachtgeschirre, Steckbecken, Badewannen und dergleichen sind nach Desinfektion des Inhalts (Ziffer 1, 3 und 4) gründlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung auszuscheuern und dann mit Wasser auszuspülen. Bei nicht emaillierten Metallgefäßen ist die Verwendung von Sublimat zu vermeiden.

6. Eß- und Trinkgeschirre, Tee- und Eßlöffel und dergleichen sind fünfzehn Minuten lang in Wasser, dem Soda — etwa 2 Prozent — zugesetzt werden kann, auszukochen und dann gründlich zu spülen. Messer,

Google

Gabeln und sonstige Geräte, welche das Auskochen nicht vertragen, sind eine Stunde lang in 1prozentige Formaldehydlösung zu legen und dann gründlich trocken zu reiben.

7. Leicht brennbare Spielsachen von geringem Werte sind zu verbrennen, andere Spielsachen von Holz oder Metall sind gründlich mit Lappen abzureiben, welche mit 1prozentiger Formaldehydlösung befeuchtet sind, und dann zu trocknen.
8. Bücher, auch Akten, Bilderbogen und dergleichen sind, soweit sie nicht verbrannt werden, mit Formaldehydgas, Wasserdampf oder trockener Hitze zu desinfizieren.
9. Bett- und Leibwäsche, zur Reinigung der Kranken benutzte Tücher, waschbare Kleidungsstücke und dergleichen sind in Gefäße mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu legen. Sie müssen von dieser Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürfen erst nach zwei Stunden weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.
10. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Federbetten, wollene Decken, Matratzen ohne Holzrahmen, Bettvorleger, Gardinen, Teppiche, Tischdecken und dergleichen sind in Dampfapparaten oder mit Formaldehydgas zu desinfizieren. Das Gleiche gilt von Strohsäcken, soweit sie nicht verbrannt werden.
11. Die nach den Desinfektionsanstalten oder -apparaten zu schaffenden Gegenstände sind in Tücher, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung angefeuchtet sind, einzuschlagen und tunlichst nur in gut schließenden, innen mit Blech ausgeschlagenen Kasten oder Wagen zu befördern. Ein Ausklopfen der zur Desinfektion bestimmten Gegenstände hat zu unterbleiben. Wer solche Gegenstände vor der Desinfektion angefaßt hat, soll seine Hände in der unter Ziffer 14 angegebenen Weise desinfizieren.
12. Gegenstände aus Leder oder Gummi (Stiefel, Gummischuhe und dergleichen) werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung befeuchtet sind. Gegenstände dieser Art dürfen nicht mit Dampf desinfiziert werden.
13. Pelzwerk wird auf der Haarseite mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, Sublimatlösung oder 1prozentiger Formaldehydlösung durchfeuchtet, feucht gebürstet, zum Trocknen hingehängt und womöglich gesonnt. Pelzwerk darf nicht mit Dampf desinfiziert werden.
14. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Gegenständen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche usw.) in Berührung gekommen sind, mit Sublimatlösung, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung gründlich abgebürstet und nach etwa fünf Minuten mit warmem Wasser und Seife gewaschen werden. Zu diesem Zwecke muß in dem Krankenzimmer stets eine Schale mit Desinfektionsflüssigkeit bereitstehen.

Google

15. Haar-, Nagel- und Kleiderbürsten werden zwei Stunden lang in 1prozentige Formaldehydlösung gelegt und dann ausgewaschen und getrocknet.
16. Ist der Fußboden des Krankenzimmers, die Bettstelle, der Nachttisch oder die Wand in der Nähe des Bettes mit Ausscheidungen des Kranken beschmutzt worden, so ist die betreffende Stelle sofort mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gründlich abzuwaschen; im übrigen ist der Fußboden täglich mindestens einmal feucht aufzuwischen, geeignetenfalls mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung.
17. Kehricht ist zu verbrennen; ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist er reichlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung zu durchtränken und erst nach zweistündigem Stehen zu beseitigen.
18. Gegenstände von geringem Werte (Strohsäcke mit Inhalt, gebrauchte Lappen einschließlich der bei der Desinfektion verwendeten, abgetragene Kleidungsstücke, Lumpen und dergleichen) sind zu verbrennen.
19. Leichen sind in Tücher zu hüllen, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.
20. Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten oder Leichen gestanden haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften und dergleichen, ferner die Wände mindestens bis zu 2 Meter Höhe, die Türen, die Fenster und der Fußboden mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise mit den genannten Lösungen ausreichend zu befeuchten; dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Lösungen in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

    Die Lagerstellen von Kranken oder von Verstorbenen und die in der Umgebung auf wenigstens 2 Meter Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

    Alsdann sind die Räumlichkeiten mit einer ausreichenden Menge heißen Seifenwassers zu spülen und gründlich zu lüften. Getünchte Wände sind mit einem frischen Kalkanstriche zu versehen, Fußböden aus Lehmschlag oder dergleichen reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen.
21. Zur Desinfektion geschlossener oder allseitig gut abschließbarer Räume empfiehlt sich auch die Anwendung des Formaldehydgases; sie eignet sich zur Vernichtung von Krankheitskeimen, die an freiliegenden Flächen oberflächlich oder nur in geringer Tiefe haften. Vor Beginn der Desinfektion sind alle Undichtigkeiten der Fenster, Türen, Ventilationsöffnungen und dergleichen genau zu verkleben oder zu verkitten. Es

Google

ist überhaupt die größte Sorgfalt auf die Dichtung des Raumes zu verwenden, da hiervon der Erfolg der Desinfektion wesentlich abhängt. Auch ist durch eine geeignete Aufstellung, Ausbreitung oder sonstige Anordnung der in dem Raume befindlichen Gegenstände dafür zu sorgen, daß der Formaldehyd ihre Oberflächen in möglichst großer Ausdehnung trifft.

Für je 1 Kubikmeter Luftraum müssen mindestens 5 Gramm Formaldehydgas oder 15 Kubikzentimeter Formaldehydlösung (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) und gleichzeitig etwa 30 Kubikzentimeter Wasser verdampft werden. Die Öffnung der desinfizierten Räume darf frühestens nach vier Stunden, soll aber womöglich später und in besonderen Fällen (überfüllte Räume) erst nach sieben Stunden geschehen. Der überschüssige Formaldehyd ist vor dem Betreten des Raumes durch Einleiten von Ammoniakgas zu beseitigen.

Die Desinfektion mittels Formaldehyds soll tunlichst nur von geprüften Desinfektoren nach bewährten Verfahren ausgeführt werden.

Nach der Desinfektion mittels Formaldehyds können die Wände, die Zimmerdecke und die freien Oberflächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Augenscheinlich mit Ausscheidungen des Kranken beschmutzte Stellen des Fußbodens, der Wände usw. sind jedoch gemäß den Vorschriften unter Ziffer 20 noch besonders zu desinfizieren.

22. Holz- und Metallteile von Bettstellen, Nachttischen und anderen Möbeln sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung befeuchtet sind. Bei Holzteilen ist auch Sublimatlösung verwendbar. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehydgas desinfiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinfektion.

23. Sammet-, Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, 1prozentiger Formaldehydlösung oder Sublimatlösung durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehydgas desinfiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinfektion.

24. Aborte. Die Tür, besonders die Klinke, die Innenwände bis zu 2 Meter Höhe, die Sitzbretter und der Fußboden sind mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise ausreichend zu befeuchten; in jede Sitzöffnung sind mindestens 2 Liter verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Kalkmilch zu gießen.

25. Krankenwagen, Krankentragen, Räderfahrbahren und dergleichen. Die Holz- und Metallteile der Decke, der Innen- und Außenwände, Trittbretter, Fenster, Räder usw. sowie die Lederüberzüge der Sitze und Bänke werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung

Google

befeuchtet sind. Bei Metallteilen ist die Verwendung von Sublimatlösung tunlichst zu vermeiden. Kissen und Polster, soweit sie nicht mit Leder überzogen sind, Teppiche, Decken usw. werden mit Wasserdampf oder nach Ziffer 23 desinfiziert. Der Wagenboden wird mit Lappen und Schrubber, welche reichlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, aufgescheuert.

Andere Personenfahrzeuge (Droschken, Straßenbahnwagen, Boote usw.) sind in gleicher Weise zu desinfizieren.

26. Die Desinfektion der Eisenbahn-Personen- und Güterwagen erfolgt nach den Grundsätzen in Ziffer 20, 21 und 25, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften ergehen.

Anmerkung. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 26 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

Anhang.

Besondere Vorschriften für die Desinfektion auf Schiffen und Flößen.

Auf Schiffen und Flößen ist die Desinfektion nach den vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben auszuführen:

1. Schiffe.

Soll die Desinfektion von Räumlichkeiten wegen der zu befürchtenden Beschädigungen oder wegen des längere Zeit haften bleibenden Geruchs des Desinfektionsmittels nicht nach den Bestimmungen in Ziffer 20 und 21 stattfinden, so hat sie in nachbezeichneter Weise zu geschehen:

Die nicht mit Ölfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit Kalkmilch angetüncht; dieser Anstrich ist nach drei Stunden zu wiederholen. Erst nach dem Trocknen des zweiten Anstrichs darf wieder feucht abgescheuert werden.

Wände mit Plüsch- oder ähnlichen Bezügen können nach Maßgabe der Vorschriften in Ziffer 23 desinfiziert werden.

Die mit Ölfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden frisch gestrichen, jedoch darf zuvor der alte Anstrich nicht durch Abkratzen oder dergleichen beseitigt werden.

2. Flöße.

Die von Kranken oder Krankheitsverdächtigen benutzten Hütten werden, soweit sie nicht nach Ziffer 20 desinfiziert werden können, ebenso wie das Lagerstroh verbrannt.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 18.

Inhalt: Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg, betreffend den Beitritt des Großherzogtums Luxemburg zur norddeutschen Brausteuergemeinschaft. S. 149. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 151. — Druckfehler-Berichtigung. S. 151.

(Nr. 3321.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg, betreffend den Beitritt des Großherzogtums Luxemburg zur norddeutschen Brausteuergemeinschaft. Vom 2. März 1907.

Nachdem im Großherzogtume Luxemburg durch Gesetz vom 27. Juni 1906 eine mit dem deutschen Brausteuergesetze vom 3. Juni 1906 im wesentlichen übereinstimmende Besteuerung der Braustoffe eingeführt worden ist, haben Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, anderseits, beschlossen, einen Vertrag wegen Beitritts des Großherzogtums Luxemburg zur norddeutschen Brausteuergemeinschaft abzuschließen, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Luxemburg, Legationsrat Grafen Carl von Pückler,

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchstihren Staatsminister, Präsidenten der Regierung, Dr. Paul Eyschen,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Vom 1. April 1907 an soll zwischen den zur norddeutschen Brausteuergemeinschaft gehörigen Staaten und dem Großherzogtume Luxemburg, außer der bereits bestehenden Gemeinschaft der Übergangsabgabe von Bier, auch eine Gemeinschaft der Brausteuer eintreten.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Mai 1907.

Google

Artikel 2.

Der Ertrag der Brausteuer und der Übergangsabgabe von Bier wird zwischen der norddeutschen Brausteuergemeinschaft und dem Großherzogtume Luxemburg nach dem Verhältnisse der Bevölkerung ihrer der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterworfenen Gebiete geteilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten aus den bezeichneten Abgaben aufkommenden Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen;
2. der Rückerstattungen aus unrichtigen Erhebungen;
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, die für das Großherzogtum Luxemburg nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen sind, wie für die zur norddeutschen Brausteuergemeinschaft gehörigen Staaten.

Artikel 3.

Die Verwaltung und Erhebung der Brausteuer wird im Großherzogtume Luxemburg wie bisher durch die Landesbehörden bewirkt.

Artikel 4.

Der vorstehende Vertrag gilt für die Dauer des Anschlusses des Großherzogtums Luxemburg an das deutsche Zollsystem.

Jeder Teil ist jedoch befugt, dieses Abkommen mit einjähriger Frist für den 1. April jedes Jahres zu kündigen.

Im Falle einer Änderung der in Luxemburg oder im Deutschen Reiche bestehenden Brausteuergesetzgebung kann die Kündigung auch für einen anderen Termin mit halbjähriger Frist erfolgen.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen zu Luxemburg, am 2. März 1907.

(L. S.) C. Pückler. (L. S.) Eyschen.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und der Austausch der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Google

(Nr. 3322.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 1. Mai 1907.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Königlich Preußische Nebenzollamt I. Schwanenhaus erfolgen.

Die dem Königlich Preußischen Hauptzollamte Kaldenkirchen bisher zustehende Befugnis zur Pflanzenabfertigung (Bekanntmachung vom 23. Januar 1884 — Reichs-Gesetzbl. S. 10 —) fällt fort. Die Abfertigungsbefugnis der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe dortselbst bleibt unberührt.

Berlin, den 1. Mai 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 21. Februar d. J. — Reichs-Gesetzbl. S. 68 — muß es heißen „Hauptsteuerämter Singen usw." statt „Hauptsteuerämter Siegen usw.".

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Gebührentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. S. 153. — Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1907 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete. S. 154. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1907 in Berlin stattfindenden Ausstellung von Erfindungen der Kleinindustrie. S. 154.

(Nr. 3323.) Gesetz, betreffend den Gebührentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 8. Mai 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die nach dem Gesetze vom 20. Mai 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) mit dem 30. September 1907 ablaufende Frist, binnen welcher die Festsetzung des Gebührentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat überlassen bleibt, wird bis zum 30. September 1912 erstreckt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Karlsruhe, den 8. Mai 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Google

(Nr. 3324.) Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1907 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 12. April 1907.

Ich bestimme im Anschluß an Meine Orders vom 12. Oktober 1905 und 27. Februar 1906:

Den im Jahre 1907, bis zur Beendigung des Kriegszustandes, an der Bekämpfung der Eingeborenenaufstände in Südwestafrika beteiligt gewesenen Deutschen wird das Jahr 1907 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in diesem Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefechte vorliegt.

Im übrigen findet Meine Order vom 12. Oktober 1905 sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 12. April 1907.

Wilhelm.

Fürst von Bülow.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

(Nr. 3325.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1907 in Berlin stattfindenden Ausstellung von Erfindungen der Kleinindustrie. Vom 11. Mai 1907.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1904 S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen findet auf die Allgemeine Ausstellung von Erfindungen der Kleinindustrie in Berlin 1907 Anwendung.

Berlin, den 11. Mai 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 20.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1907. S. 155. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1907. S. 188.

(Nr. 3326.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1907. Vom 17. Mai 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 wird in Ausgabe und Einnahme auf 2 596 391 629 Mark festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat
auf 2 026 628 607 Mark an fortdauernden und
auf 312 262 012 Mark an einmaligen Ausgaben sowie
auf 2 338 890 619 Mark an Einnahmen,

im außerordentlichen Etat
auf 257 501 010 Mark an Ausgaben und
auf 257 501 010 Mark an Einnahmen.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 253 890 309 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von dreihundertfünfzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Mai 1907.

Google

§ 4.

Der diesem Gesetz als zweite Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbankdirektorium für das Rechnungsjahr 1907 wird auf 195 019 Mark festgestellt.

§ 5.

Diejenigen Stellen des Landheeres, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 8 des durch das Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) festgestellten Servistarifs fallen, sind aus der dritten Anlage ersichtlich.

§ 6.

Von dem nach China entsandten Ostasiatischen Expeditionskorps verbleibt ein aus Militärpersonen des Friedens- und des Beurlaubtenstandes der einzelnen Heereskontingente bestehender Teil, das Ostasiatische Detachement, noch in Ostasien, ist aber, sobald es seine Aufgabe erfüllt haben wird, aufzulösen. Die Verwaltung wird durch den Bundesstaat Preußen geführt.

Die nach Deutschland zurückkehrenden Offiziere, Unteroffiziere, Kapitulanten, Mannschaften und Beamten des Detachements werden, soweit sie nicht sofort in offene etatsmäßige Stellungen einrücken können, zunächst überetatsmäßig verpflegt und rücken beim Freiwerden etatsmäßiger Stellen in solche ein.

§ 7.

Soweit die zur Gewährung außerordentlicher einmaliger Beihilfen (Kapitel 11 Titel 1 bis 16 der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats) erforderlichen Matrikularbeiträge nach der Rechnung des Rechnungsjahrs 1907 keine Deckung finden, treten sie den ordentlichen Ausgaben im Etat für das Rechnungsjahr 1909 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 17. Mai 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Google

Reichshaushalts-Etat

für das Rechnungsjahr

1907.

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
		A. Ordentlicher Etat.	
		a. Fortdauernde Ausgaben.	
1.		I. Bundesrat.	
		Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 7 ausgesetzten Fonds mitbestritten.	
2.	1/13.	II. Reichstag	2 044 430
3.	1/10.	III. Reichskanzler und Reichskanzlei	302 730
		IV. Auswärtiges Amt.	
4.	1/12.	Auswärtiges Amt	2 798 780
5.	1/166.	Gesandtschaften und Konsulate	10 517 100
6.	1/20.	Allgemeine Fonds	3 558 602
		Summe IV	16 874 482
		V. Reichsamt des Innern.	
7.	1/12.	Reichsamt des Innern	1 546 295
7a.	1/23.	Allgemeine Fonds	60 450 615
7b.	1/7.	Reichskommissariate	75 700
7c.	1/2.	Bundesamt für das Heimatwesen	30 400
7d.	1/5.	Schiffsvermessungsamt	67 894
8.		Entscheidende Disziplinarbehörden	6 000
9.	1/3.	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	37 500
10.	1/8.	Statistisches Amt	1 823 500
11.	1/7.	Normal-Eichungskommission	237 790
12.	1/7.	Gesundheitsamt	694 560
12a.	1/7.	Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft	209 214
13.	1/8.	Patentamt	4 238 720
13a.	1/11.	Reichs-Versicherungsamt	2 140 280
13b.	1/9.	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	452 500
13c.	1/19.	Kanalamt	2 779 777
13d.	1/9.	Aufsichtsamt für Privatversicherung	442 320
		Summe V	75 233 065

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen usw. Mark.	Sachsen. Mark	Württemberg. Mark.	Überhaupt für das Rechnungsjahr 1907 Mark.
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.				
14.	1/12.	Kriegsministerium	2 883 383	420 132	284 527	3 588 042
15.	1/5.	Militärkassenwesen	366 240	75 690	43 170	485 100
16.	1/9	Militärintendanturen	3 454 849	367 665	180 776	4 003 290
17.	1/5.	Militärgeistlichkeit	1 158 212	83 738	26 812	1 268 762
18.	1/5.	Militärjustizverwaltung	2 055 161	163 924	106 677	2 325 762
19.	1/2.	Höhere Truppenbefehlshaber . .	3 400 935	317 493	165 465	3 883 893
20.	1/3.	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	695 567	32 011	23 716	751 294
21.	1/3.	Adjutanturoffiziere und Offiziere in besonderen Stellungen sowie Beamte bei denselben	1 152 210	162 228	117 496	1 431 934
22.	1/24.	Generalstab und Landesvermessungswesen	3 915 100	291 375	106 459	4 312 934
23.	1/3.	Ingenieur- und Pionieroffiziere	2 135 997	143 844	58 182	2 338 023
24.	1/23.	Geldverpflegung der Truppen .	132 052 822	12 464 340	6 757 703	151 274 865
25.	1/7.	Naturalverpflegung	139 082 506	13 235 842	7 131 924	159 450 272
26.	1/11.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	31 844 198	3 524 076	1 737 634	37 105 908
27.	1/22.	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen	49 198 135	4 812 682	2 025 831	56 036 648
28.	1/6.	Militärbauwesen	1 871 003	180 630	108 244	2 159 877
29.	1/18.	Militärmedizinalwesen	10 302 998	968 922	605 365	11 877 285
30.	1/6.	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräte	1 535 066	201 599	102 281	1 838 946
		Seite . . .	387 104 382	37 446 191	19 582 262	444 132 835

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen usw. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Überhaupt für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
		Übertrag . .	387 104 382	37 446 191	19 582 262	444 132 835
31.	1/2.	Ersatz- und Reservemannschaften usw.	3 706 648	181 095	101 342	3 989 085
32.	1/6.	Pferdebeschaffung	11 984 888	1 183 371	688 354	13 856 613
33.	1/3.	Verwaltung der Remontedepots	3 114 035	516 207	119 576	3 749 818
34.	1/2.	Reisegebührnisse, Umzugskosten, Vorspann- und Transportkosten	10 221 431	657 727	420 500	11 299 658
35.	1/60.	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	8 218 132	665 262	73 431	8 956 825
36.	1/6.	Militärgefängniswesen	703 885	76 105	35 999	815 989
37.	1/16.	Artillerie- und Waffenwesen . .	45 470 676	3 134 985	1 723 801	50 329 462
38.	1/6.	Technische Institute	2 109 870	181 381	1 152	2 292 403
39.	1/20.	Festungen, Ingenieur-, Pionier- und Verkehrswesen	7 493 350	171 642	77 418	7 742 410
40.		Wohnungsgeldzuschüsse	11 087 940	1 149 333	654 216	12 891 489
41.	1/6.	Unterstützungen an Militärs des aktiven und Beurlaubtenstandes, für die an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht angesetzt sind. Unterstützungen und außerordentliche Vergütungen für aktive Beamte mit Ausnahme derjenigen des Kriegsministeriums	1 206 498	115 008	60 418	1 381 924
42.		Zuschuß zur Militärwitwenkasse	2 939 000	300 000	142 000	3 381 000
43.	1/8.	Verschiedene Ausgaben	2 613 946	118 122	28 499	2 760 567
		Summe Kapitel 14 bis 43	497 974 681	45 896 429	23 708 968	567 580 078

Seite für sich

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
			Übertrag	567 580 078
			Mark.	
44.		Militärverwaltung von Bayern	92 779 748	
		Ab:		
		der auf die fortdauernden Ausgaben Kapitel 44a (Reichsmilitärgericht) mit	Mark. 28 042	
		Kapitel 74 (Allgemeiner Pensionsfonds) mit	10 302 110	
		Kapitel 75 (Reichsmilitärgericht) mit.	349	
		Kapitel 79 (desgleichen) mit	5 851	
		Kapitel 81 (desgleichen) mit	40 660	
		Kapitel 88 (desgleichen) mit	286	
		und auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Kapitel 5 — mit	11 589 695	
		Kapitel 11 mit	159 719	
		entfallende, unter Kapitel 44a Titel 14, 74, 75, 79, 81, 88 und bei Kapitel 5 unter Titel 227 sowie bei Kapitel 11 angesetzte Teil obiger Quote	22 126 712	
			bleiben	70 653 036
		Außerdem kann an Bayern im Laufe des Rechnungsjahrs ein Vorschuß bis zu 9 936 695 Mark gewährt werden.		
			Summe VI	638 233 114
44a.	1/13.	**VIa. Reichsmilitärgericht**		545 419
	14.	An Bayern		28 042
			Summe VIa ...	573 461

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
		VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.	
45.	1/14.	Reichs-Marineamt und Marinekabinett	1 898 540
46.	1/5.	Admiralstab der Marine	309 335
47.	1/5.	Seewarte und Observatorien	366 534
48.	1/5.	Intendanturen	617 958
49.	1/3.	Rechtspflege	170 320
50.	1/3.	Seelsorge und Garnisonschulwesen	139 815
51.	1/36.	Geldverpflegung der Marineteile	29 030 675
52.	1/4.	Indiensthaltungen	31 197 160
53.	1/5.	Naturalverpflegung	2 176 374
54.	1/4.	Bekleidung	440 283
55.	1/5.	Garnisonverwaltung	962 390
55a.	1/7.	Garnisonbauwesen	669 334
56.	1/3.	Servis und Wohnungsgeldzuschuß	2 557 057
57.	1/9.	Sanitätswesen	2 317 738
58.	1/3.	Reise-, Marsch- und Frachtkosten	3 411 000
59.	1/7.	Bildungswesen	492 557
60.	1/10.	Instandhaltung der Flotte und der Werften	29 578 470
61.	1/23.	Waffenwesen und Befestigungen	11 193 698
62.	1/5.	Kassen- und Rechnungswesen	920 667
63.	1/11.	Küsten- und Vermessungswesen	730 980
64.	1/11.	Verschiedene Ausgaben	1 561 381
		Summe Marineverwaltung	120 742 266
		Hierzu:	
64a.	1/4.	Zentralverwaltung für das Schutzgebiet Kiautschou	103 915
		Summe VII	120 846 181
		VIII. Reichs-Justizverwaltung.	
65.	1/12.	Reichs-Justizamt	389 630
66.	1/15.	Reichsgericht	2 028 060
		Summe VIII	2 417 690

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
		IX. Reichsschatzamt.	
67.	1/19.	Reichsschatzamt	834 710
68.	1/11.	Allgemeine Fonds	27 328 323
68a.	1/2.	Überweisungen an die Bundesstaaten	202 361 170
68b.	1.	Zur Kapitalsansammlung behufs Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung	48 000 000
69.	1/14.	Unmittelbare Ausgaben des Reichs für die Verwaltung der Zölle, Steuern und Gebühren	2 682 520
		Summe IX	281 206 723
		IXa. Reichs-Kolonialamt.	
69a.	1/26.	Zivilverwaltung	1 220 240
69b.	1/9.	Militärverwaltung	428 788
		Summe IXa	1 649 028
70.	1/13.	**X. Reichs-Eisenbahnamt**	430 300
		XI. Reichsschuld.	
71.	1/3.	Verwaltung	802 500
72.	1/4.	Verzinsung	135 792 000
		Summe XI	136 594 500
73.	1/11a.	**XII. Rechnungshof**	1 019 382
		XIII. Allgemeiner Pensionsfonds.	
74.	1/10.	Verwaltung des Reichsheeres:	
		a) Preußen usw.	73 280 980
		b) Sachsen	5 812 130
		c) Württemberg	3 667 275
		=	82 760 385
		d) an Bayern	10 302 110
		=	93 062 495
		Seite für sich.	

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
		Übertrag	93 062 495
75.	1/6.	Reichsmilitärgericht A und B	26 958
		C. an Bayern	349
		=	27 307
76.	1/8.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	7 269 354
77.	1/5.	Zivilverwaltung	2 632 170
78.		Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (Gesetz vom 2. Juni 1878):	
		a) Preußen usw.	19 800
		b) Sachsen	864
		c) Württemberg	180
		d) Bayern	216
		=	21 060
79.		Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen.	
	1.	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige	47 000
	2.	An Bayern	5 851
		=	52 851
80.	1.	Sonstige Bewilligungen	220 000
81.	1/11.	Invalideninstitute:	
		a) Preußen usw.	317 832
		b) Sachsen	—
		c) Württemberg	8 803
		d) an Bayern	40 660
		=	367 295
		Summe XIII ...	103 652 532

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
		XIV. Reichs-Invalidenfonds.	
82.	1/9.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds	72 500
83.	1/4.	Invalidenpensionen usw. infolge des Krieges von 1870/71 im Bereiche der	
		Verwaltung des Reichsheeres:	
		a) Preußen usw.	25 579 000
		b) Sachsen	2 076 500
		c) Württemberg	901 000
		d) Bayern	8 017 000
		=	36 573 500
84.	1/4.	Invalidenpensionen usw. infolge des Krieges von 1870/71 im Bereiche der	
		Verwaltung der Kaiserlichen Marine	16 792
		Summe XIV ...	36 662 792
85.		**XV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.**	
	1/16a.	Zentralverwaltung	3 371 480
	17/66.	Betriebsverwaltung	508 707 186
		Summe XV ...	512 078 666
86.	1/14.	**XVI. Reichsdruckerei**	6 293 315
87.		**XVII. Reichs-Eisenbahnverwaltung.**	
	1/12.	Zentralverwaltung	123 000
	13/23.	Betriebsverwaltung	88 553 790
		Summe XVII ...	88 676 790
88.		**XVIII. Zu Gehaltsaufbesserungen**	1 839 426
		Anmerkung.	
		Zu Kapitel 1 bis 88. Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten, Offiziere und Ärzte dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind der Reichskasse zuzuführen.	

Google

Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.	
Summe I. Bundesrat	—
= II. Reichstag	2 044 430
= III. Reichskanzler und Reichskanzlei	302 730
= IV. Auswärtiges Amt	16 874 482
= V. Reichsamt des Innern	75 233 065
= VI. Verwaltung des Reichsheeres	638 233 114
= VIa. Reichsmilitärgericht	573 461
= VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	120 846 181
= VIII. Reichs-Justizverwaltung	2 417 690
= IX. Reichsschatzamt	281 206 723
= IXa. Reichs-Kolonialamt	1 649 028
= X. Reichs-Eisenbahnamt	430 300
= XI. Reichsschuld	136 594 500
= XII. Rechnungshof	1 019 382
= XIII. Allgemeiner Pensionsfonds	103 652 532
= XIV. Reichs-Invalidenfonds	36 662 792
= XV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	512 078 666
= XVI. Reichsdruckerei	6 293 315
= XVII. Reichs-Eisenbahnverwaltung	88 676 790
= XVIII. Zu Gehaltsaufbesserungen	1 839 426
Summe der fortdauernden Ausgaben...	2 026 628 607

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
		b. Einmalige Ausgaben.	
1.	1.	I. Reichstag	197 600
2.	1/8.	II. Auswärtiges Amt	770 350
3.	1/34.	III. Reichsamt des Innern	5 335 100
4.	1/77.	IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	16 070 229
4a.	1.	IVa. Reichsdruckerei	87 084
5.		V. Verwaltung des Reichsheeres.	
	1/143.	a) Preußen usw.	79 639 886
	160/197.	b) Sachsen	10 596 687
	198/225.	c) Württemberg	2 867 420
		Summe A	93 103 993
		Preußen usw.	
	144/159.	Garnisonbauten in Elsaß-Lothringen	3 862 000
	226.	Zu Erstattungen auf einzelne aus Landesmitteln aufgewendete Kasernenbaukosten usw.	
		1. an Königreich Sachsen ... 174 346 Mark	
		2. an Württemberg ... 138 244 "	
		3. an Baden ... 99 811 "	
		4. an Hessen ... 2 325 "	
		5. an Mecklenburg-Schwerin ... 6 687 "	
		=	421 413
		Summe B	4 283 413
	227.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	11 589 695
		Summe V	108 977 101

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
5a.	1.	**Va. Reichsmilitärgericht**	892 320
6.	1/148.	**VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine**	136 311 450
		Davon ab:	
		Zuschuß des außerordentlichen Etats	36 080 000
		bleiben ...	100 231 450
6a.		Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im Schutzgebiete Kiautschou	11 735 500
		Summe VI ...	111 966 950
7.	1/4.	**VII. Reichsschatzamt**	1 589 700
7a.	1/14.	**VIIa. Reichs-Kolonialamt**	35 988 457
8.		**VIII. Reichsschuld**	852 000
9.		**IX. Rechnungshof**	—
10.	1/23.	**X. Reichs-Eisenbahnverwaltung**	6 384 120
11.	1/16.	**XI. Zur Gewährung außerordentlicher einmaliger Beihilfen an alle etatsmäßigen und diätarisch beschäftigten Unterbeamten sowie an alle etatsmäßigen und diätarisch beschäftigten mittleren Beamten, deren tatsächliches Gehalt den Betrag von jährlich 4200 *M.* nicht übersteigt**	23 151 001

Google

Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
Wiederholung der einmaligen Ausgaben.	
Summe I. Reichstag	197 600
„ II. Auswärtiges Amt	770 350
„ III. Reichsamt des Innern	5 335 100
„ IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	16 070 229
„ IVa. Reichsdruckerei	87 084
„ V. Verwaltung des Reichsheeres	108 977 101
„ Va. Reichsmilitärgericht	892 320
„ VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	111 966 950
„ VII. Reichsschatzamt	1 589 700
„ VIIa. Reichs-Kolonialamt	35 988 457
„ VIII. Reichsschuld	852 000
„ IX. Rechnungshof	—
„ X. Reichs-Eisenbahnverwaltung	6 384 120
„ XI. Zur Gewährung außerordentlicher einmaliger Beihilfen	23 151 001
Summe der einmaligen Ausgaben	312 262 012
Hierzu Summe der fortdauernden Ausgaben	2 026 628 607
Summe der Ausgabe des ordentlichen Etats	2 338 890 619

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
1.		I. Zölle, Steuern und Gebühren.	
	1.	Zölle	600 365 000
	2.	Tabaksteuer	11 197 000
	3.	Zigarettensteuer	11 473 000
	4.	Zuckersteuer	138 566 000
	5.	Salzsteuer	55 320 000
	6	Branntweinsteuer:	
		a) Maischbottichsteuer	14 549 000
		b) Verbrauchsabgabe und Zuschlag	102 334 000
		c) Brennsteuer	—
	7.	Schaumweinsteuer	4 933 000
	8.	Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	51 744 000
	9.	Spielkartenstempel	1 694 770
	10.	Wechselstempelsteuer	14 418 000
	11.	Reichsstempelabgaben:	
		I. Überweisungssteuern:	
		A. von Aktien, Kuxen, Renten- und Schuldverschreibungen 28 299 460 Mark	
		B. von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften 19 602 060 "	
		C. von Lotterielosen:	
		a) für Staatslotterien 32 390 000 "	
		b) für Privatlotterien 6 534 150 "	
		zusammen I	86 825 670

Seite für sich.

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.		Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
(1.)	(11.)		Übertrag ...	86 825 670
		II. Reichseigene Steuern:		
		A. von Frachturkunden	13 720 000 Mark	
		B. von Personenfahrkarten	30 380 000 „	
		C. von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge	2 940 000 „	
		D. von Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten	9 800 000 „	
			zusammen II ...	56 840 000
			Zusammen Titel 11 ...	143 665 670
	12.	Erbschaftssteuer		36 000 000
	13.	Statistische Gebühr		1 329 000
			Summe I ...	1 187 588 440
2.		II. Abfindungen (Aversa) für Zölle und Steuern von den außerhalb des Zoll- und Brausteuergebiets belegenen Gebietsteilen der zur Zoll- oder Brausteuergemeinschaft gehörigen Bundesstaaten.		
	1.	Abfindungen, an denen sämtliche Bundesstaaten teilnehmen (Zölle, Tabaksteuer, Zigarettensteuer, Zuckersteuer, Salzsteuer und Schaumweinsteuer)		83 940
	2.	Abfindungen, an denen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Teil haben (Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier)		8 740
			Summe II ...	92 680
3.	1/9.	III. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung		610 157 740

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
3a.	1/3.	IV. Reichsdruckerei	9 732 000
4.	1/6.	V. Reichs-Eisenbahnverwaltung	117 875 000
5.		VI. Bankwesen.	
	1.	Anteil des Reichs an dem Reingewinne der Reichsbank (Gesetz vom 7. Juni 1899 — Reichs-Gesetzbl. S. 311 —)	19 900 000
	2.	Steuer von den durch entsprechenden Barvorrat nicht gedeckten Banknoten nach § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177)	2 715 000
		Summe VI	22 615 000
		VII. Verschiedene Verwaltungseinnahmen.	
6.	1/5.	Reichstag	211 750
6a.	1/2.	Reichskanzler und Reichskanzlei	1 313
7.	1/5.	Auswärtiges Amt	1 181 730
7b.	1.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	10 794 614
8.	1/16.	Reichsamt des Innern	12 432 989
9.	1/5.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern:	
		Preußen usw.	6 311 259
		Sachsen	342 995
		Württemberg	187 480
9a.	1/5.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten:	
		Preußen usw.	445 384
		Sachsen	—
		Württemberg	—
9b.	1.	Reichsmilitärgericht	100
		Seite	31 909 614

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
		Übertrag ...	31 909 614
10.	1/11.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	581 424
11.	1/5.	Reichs-Justizverwaltung	803 755
12.	1/3.	Reichsschatzamt	6 685 095
12a.	1/3.	Reichs-Kolonialamt	263 335
13.	1/2.	Reichs-Eisenbahnamt	756
14.	1/2.	Reichsschuld	335 450
15.	1.	Rechnungshof	85
16.		Allgemeiner Pensionsfonds	10 776
17.		Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben für das Reichsschatzamt ..... 3 150 Mark für den Rechnungshof ..... 44 213 „	47 363
		Summe VII ...	40 637 653
18.	1/3.	VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds	39 828 797
19.		IX. Überschüsse aus früheren Jahren.	
	1.	Einnahmen und Ausgaben aus der Prüfung der Rechnungen für 1905	426 300
20.		X. Zum Ausgleiche für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen.	
	1.	Für die Brausteuer:	
		von Bayern	4 229 678
		von Württemberg	1 485 770
		von Baden	1 279 263
		von Elsaß-Lothringen	1 177 580
		zusammen (Titel 1) ...	8 172 291

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
(20.)	2.	Für den Überschuß der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung:	
		von Bayern	7 643 335
		von Württemberg	2 697 015
		zusammen (Titel 2) ...	10 340 350
	3.	Für die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres:	
		von Bayern	826 143
		Summe X ...	19 338 784
		Anmerkung. Die Ausgleichungsbeträge zu Titel 2 und 3 unterliegen der Berichtigung nach dem wirklichen Ergebnisse der aufkommenden Einnahmen.	
21.		**XI. Matrikularbeiträge.**	
	1.	Preußen	179 915 180
	2.	Bayern	29 872 217
	3.	Sachsen	21 744 135
	4.	Württemberg	10 763 668
	5.	Baden	9 700 254
	6.	Hessen	5 833 438
	7.	Mecklenburg-Schwerin	3 015 173
	8.	Sachsen-Weimar	1 872 262
	9.	Mecklenburg-Strelitz	499 023
	10.	Oldenburg	2 117 237
	11.	Braunschweig	2 344 294
	12.	Sachsen-Meiningen	1 297 320
	13.	Sachsen-Altenburg	996 228
	14.	Sachsen-Coburg und Gotha	1 169 526
	15.	Anhalt	1 582 413
	16.	Schwarzburg-Sondershausen	410 783
		Seite ...	273 133 151

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
(21.)		Übertrag ...	273 133 151
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt ...	467 134
	18.	Waldeck ...	285 223
	19.	Reuß älterer Linie ...	340 587
	20.	Reuß jüngerer Linie ...	697 474
	21.	Schaumburg-Lippe ...	217 044
	22.	Lippe ...	702 275
	23.	Lübeck ...	510 699
	24.	Bremen ...	1 271 075
	25.	Hamburg ...	4 221 031
	26.	Elsaß-Lothringen ...	8 752 532
		Summe XI ...	290 598 225
		Wiederholung der Einnahmen.	
		Summe I. Zölle, Steuern und Gebühren ...	1 187 588 440
		„ II. Abfindungen ...	92 680
		„ III. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ...	610 157 740
		„ IV. Reichsdruckerei ...	9 732 000
		„ V. Reichs-Eisenbahnverwaltung ...	117 875 000
		„ VI. Bankwesen ...	22 615 000
		„ VII. Verschiedene Verwaltungseinnahmen ...	40 637 653
		„ VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds ...	39 828 797
		„ IX. Überschüsse aus früheren Jahren ...	426 300
		„ X. Ausgleichungsbeträge ...	19 338 784
		„ XI. Matrikularbeiträge ...	290 598 225
		Summe der Einnahme des ordentlichen Etats ...	2 338 890 619
		Die Ausgabe des ordentlichen Etats beträgt ...	2 338 890 619

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
		B. Außerordentlicher Etat.	
1		I. Auswärtiges Amt	—
2.	1.	II. Reichsamt des Innern	
		a) für die Gesamtheit aller Bundesstaaten	1 647 000
		b) für die Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	2 353 000
		//	4 000 000
	2.	Zur Erweiterung des Kaiser Wilhelm-Kanals, erste Rate ...	15 000 000
		Summe II ...	19 000 000
3.		III. Verwaltung des Reichsheeres.	
	1.	a) Preußen usw.	500 000
		b) Sachsen	—
		c) Württemberg	—
		Summe A ...	500 000
		Preußen usw.	
	2/6.	Festungen	40 644 400
	7.	Für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung	10 396 800
		Summe B ...	51 041 200
	8.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	62 241
		Summe III ...	51 603 441

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
4.	1/42.	IV. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	21 290 260
	43.	Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat	36 080 000
		Summe IV	57 370 260
5.		V. Reichsschatzamt	—
6.	1.	VI. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	44 835 000
7.	1/26.	VII. Reichs-Eisenbahnverwaltung	37 638 500
8.		VIII. Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien.	
	1/30.	A. Verwaltung des Reichsheeres	4 764 409
	1/4.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	1 584 000
	1/5.	C. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	184 500
	1.	D. Reichsamt des Innern	2 000
		Summe VIII	6 534 909
9.		IX. Aus Anlaß der Expedition in das Südwestafrikanische Schutzgebiet.	
	1/2.	A. Reichs-Kolonialamt	40 125 900
	3.	B. Verwaltung des Reichsheeres	43 000
	4.	C. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	350 000
		Summe IX	40 518 900

Google

Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
Wiederholung der Ausgaben.	
Summe I. Auswärtiges Amt	—
„ II. Reichsamt des Innern	19 000 000
„ III. Verwaltung des Reichsheeres	51 603 441
„ IV. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	57 370 260
„ V. Reichsschatzamt	—
„ VI. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	44 835 000
„ VII. Reichs-Eisenbahnverwaltung	37 638 500
„ VIII. Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	6 534 909
„ IX. Aus Anlaß der Expedition in das Südwestafrikanische Schutzgebiet	40 518 900
Summe der Ausgabe des außerordentlichen Etats	257 501 010

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
1.		I. Rückzahlungen und Tilgungsraten aus der Verwendung des Fonds zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte in Betrieben und Verwaltungen des Reichs (Kapitel 2 Titel 1 der Ausgabe des außerordentlichen Etats):	
		a) für die Gesamtheit aller Bundesstaaten	85 150
		b) für die Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	121 650
		Summe Kapitel 1 ...	206 800
2.	1/6.	II. Erlöse aus dem Verkaufe von freiwerdenden Festungsgrundstücken und Festungsbaulichkeiten	1 251 578
3.	1/3.	III. Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	756 112
4.		IV. Rückerstattungen auf die aus dem Reichs-Festungsbaufonds geleisteten Vorschüsse	51 761
5.		V. Kaufpreis für die an den Staat Bremen verkaufte Batterie Brinkamahof I, dritte und Schlußrate	500 000
6.		VI. Von dem Schutzgebiete Togo zur Tilgung des Reichsdarlehns, dritte Rate	162 000
7.		VII. Tilgungsrate der Verwaltung der Reichseisenbahnen	358 370

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
8.		VIII. Von der Norwegischen Telegraphenverwaltung	324 080
9.		IX. Aus der Anleihe.	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	207 148 039
	2.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	— —
	3.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg.....	46 742 270
		Anmerkung. Die Einnahmen des Kapitels 9 übertragen sich innerhalb der einzelnen Titel mit den noch offenen Krediten aus früheren Anleihebewilligungen. Die solchergestalt sich ergebenden Gesamtkredite werden um den Betrag der bei den entsprechenden Ausgabefonds etwa eintretenden Ersparnisse gekürzt.	
		Summe Kapitel 9 ...	253 890 309

Google

Einnahme.		Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
	Wiederholung der Einnahmen.	
Summe I.	Aus der Verwendung der Fonds für Kleinwohnungen	206 800
= II.	Für Festungsgrundstücke	1 251 578
= III.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	756 112
= IV.	Rückerstattungen auf die aus dem Reichs-Festungsbaufonds geleisteten Vorschüsse	51 761
= V.	Kaufpreis für die Batterie Brinkamahof I	500 000
= VI.	Von dem Schutzgebiete Togo	162 000
= VII.	Von der Verwaltung der Reichseisenbahnen	358 370
= VIII.	Von der Norwegischen Telegraphenverwaltung	324 080
= IX.	Aus der Anleihe	253 890 309
	Summe der Einnahme des außerordentlichen Etats	257 501 010
	Die Ausgabe des außerordentlichen Etats beträgt	257 501 010
	Abschluß.	
Summe der Ausgabe des ordentlichen und des außerordentlichen Etats		2 596 391 629
Summe der Einnahme des ordentlichen und des außerordentlichen Etats		2 596 391 629

Wiesbaden, den 17. Mai 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Google

Zweite Anlage zum Etatsgesetze.

Besoldungs-Etat

für das

Reichsbankdirektorium auf das Rechnungsjahr 1907.

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
	Besoldungen.	
1.	Der Präsident, einschließlich 10 000 Mark Repräsentationskosten .. (Außerdem freie Wohnung mit Geräteausstattung im Bankgebäude, Licht und Heizung.)	40 000
2.	Ein Vizepräsident 18 000 Mark, sieben Mitglieder mit 9 000 Mark bis 15 000 Mark	111 000
	Summe Titel 1 und 2	151 000
3.	Mietsentschädigung (Wohnungsgeldzuschuß) je 1 500 Mark für die Beamten unter Titel 2	12 000
4.	Zu nichtpensionsfähigen Zulagen an den Vizepräsidenten und die Mitglieder bis zum Betrage von je 3 000 Mark jährlich.....	18 000
5.	Zu Pensionen	14 019
	Summe	195 019

Google

Dritte Anlage zum Etatsgesetze.

Verzeichnis

derjenigen Stellen des Landheeres, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 8 des Servistarifs fallen.

A 1. Generale.

a.	Landheer:	General der Infanterie oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandierender General, Generalinspekteur der Kavallerie, Generalinspekteur der Fußartillerie, Chef des Ingenieur- und Pionierkorps usw., Chef des Generalstabs der Armee, Präsident des Reichsmilitärgerichts.
	Marine:	Admiral.
b.	Landheer:	Generalleutnant, Divisionskommandeur und Offizier im Range desselben, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Feldzeugmeister, Inspekteur der Feldartillerie, Kavallerieinspekteur, Fußartillerieinspekteur, Inspekteur der Verkehrstruppen.
	Marine:	Vizeadmiral, Kontreadmiral als Stationschef, als Departementsdirektor im Reichs-Marineamt oder als Chef des Marinekabinetts.
c.	Landheer:	Generalmajor, Brigadekommandeur und Offizier im Range desselben, Generalquartiermeister, Oberquartiermeister, Ingenieurinspekteur, Pionierinspekteur, Präses des Ingenieurkomitees, Präses der Artillerieprüfungskommission, Inspekteur der Jäger und Schützen, Inspekteur der Infanterieschulen, Inspekteur der Technischen Institute, Inspekteur der Feldtelegraphie, Traininspekteur, Artilleriedepotinspekteur, Generalstabsarzt der Armee, Sanitätsinspekteur, Feldpropst, Senatspräsident des Reichsmilitärgerichts, Obermilitäranwalt beim Reichsmilitärgerichte.
	Marine:	Kontreadmiral, Inspekteur der Marineinfanterie als Generalmajor oder mit dem Range eines Brigadekommandeurs, Generalstabsarzt der Marine.

Google

A 2. Stabsoffiziere.

a.

Landheer: Oberst, Regimentskommandeur und Offizier im Range desselben, Abteilungschef im Kriegsministerium, im Großen Generalstab oder in der Feldzeugmeisterei, Chef der Zentralabteilung des sächsischen Generalstabs als Oberst, Chef des Generalstabs bei einem Generalkommando oder in einer Festung, Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme des sächsischen Generalstabs, Chef des Stabes der Generalinspektion der Fußartillerie sowie der Generalinspektion des Ingenieurkorps usw., Festungsinspekteur, Kommandeur der Pioniere eines Armeekorps, Kommandeur der Pioniere bei dem sächsischen Militärkontingent, Inspekteur der Telegraphentruppen, Artilleriedepot- oder Traindirektor, Generalarzt, Intendant, Oberintendanturrat, Reichsmilitärgerichtsrat, Militäranwalt beim Reichsmilitärgericht, Oberkriegsgerichtsrat, Militäroberpfarrer.

Marine: Kapitän zur See, Inspekteur der Marineinfanterie mit dem Range eines Regimentskommandeurs, Marinegeneralarzt, wieder angestellter, als Kapitän zur See pensionierter Offizier, Intendant, Werftverwaltungsdirektor, Oberintendanturrat, Oberkriegsgerichtsrat, Oberpfarrer, Ressortdirektor für Schiffbau oder Maschinenbau.

b.

Landheer: Major, Bataillons- und Abteilungskommandeur, aggregierter Oberst, Oberstleutnant, Bezirkskommandeur, Generaloberarzt, Oberstabsarzt, Intendanturrat, Kriegsgerichtsrat als Rat vierter Klasse, Betriebsdirektor II. Klasse im Kriegsministerium, Oberstabsapotheker im Kriegsministerium.

Marine: Fregatten- oder Korvettenkapitän, Kommandeur eines Seebataillons, Chefingenieur, Oberstabsingenieur, Generaloberarzt, Oberstabsarzt, wieder angestellter, als Fregatten- oder Korvettenkapitän pensionierter Offizier, Intendanturrat, Kriegsgerichtsrat als Rat vierter Klasse, Betriebsdirektor für Schiffbau oder Maschinenbau, Baurat für Schiffbau oder Maschinenbau.

A 3. Die übrigen Offiziere.

Landheer: Hauptmann oder Rittmeister, Kompagnie-, Eskadron- oder Batteriechef, Bezirksoffizier, Stabsarzt, Intendanturassessor, Kriegsgerichtsrat, Divisions- und Garnisonpfarrer, Armeemusikinspizient, Obersekretär (Militärgerichtsschreiber) beim Reichsmilitärgerichte, Korpsstabsapotheker, Stabsapotheker

Google

mit dem Befähigungsausweise für Nahrungsmittelchemiker, Korpsstabsveterinär, Oberingenieur (Elektrotechniker) im Kriegsministerium, Bureauvorsteher beim Generalstabe.

a. Marine: Kapitänleutnant, Hauptmann, Stabsingenieur, Stabsarzt, Feuerwerks- oder Zeugkapitänleutnant, Torpederkapitänleutnant, Torpedostabsingenieur, wieder angestellter, als Kapitänleutnant pensionierter Offizier, wieder angestellter, als Stabsingenieur pensionierter Ingenieur, Intendanturassessor, Kriegsgerichtsrat, Pfarrer, Marinestabsapotheker, Marineapotheker mit dem Befähigungsausweise für Nahrungsmittelchemiker, Baumeister für Schiffbau oder Maschinenbau, Stabszahlmeister, Lotsenkommandeur.

Landheer: Oberleutnant, Leutnant, Oberjäger und Feldjäger im Dienste des Reitenden Feldjägerkorps, Oberarzt, Assistenzarzt, Intendantursekretariats- und Registraturbeamter, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Festungsoberbauwart und Festungsbauwart, Telegraphenbauwart, Militärgerichtsschreiber, Stabsveterinär, Oberveterinär, Stabsapotheker ohne den Befähigungsausweis für Nahrungsmittelchemiker, Lehrer für Militärmusik an der Akademischen Hochschule für Musik.

b. Marine: Oberleutnant zur See, Leutnant zur See, Oberleutnant, Leutnant, wieder angestellter, als Oberleutnant oder Leutnant pensionierter Offizier, Oberingenieur, Ingenieur, Oberassistenzarzt, Assistenzarzt, Feuerwerksleutnant, Torpederleutnant, Torpedooberingenieur, Torpedoingenieur, wieder angestellter, als Oberingenieur oder Ingenieur pensionierter Ingenieur, Intendantursekretär, Intendanturregistrator, Militärgerichtsschreiber, Marineapotheker, welche nicht geprüfte Nahrungsmittelchemiker sind, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Oberlotse, Schiffsführer beim Lotsen- und Seezeichenwesen.

A 4. Feldwebel.

Landheer: Wachtmeister, Oberfeuerwerker, etatsmäßiger Schreiber bei den Armeeinspektionen, etatsmäßiger Schreiber und Registrator bei den Generalkommandos, dem Generalinspekteur der Kavallerie, den Generalinspektionen der Fußartillerie und des Ingenieurkorps und der Festungen, der Inspektion der Feldartillerie, etatsmäßiger Schreiber und Zeichner beim Ingenieurkomitee, etatsmäßiger Registrator bei dem Gouvernement von Berlin, etatsmäßiger Schreiber bei den Gouvernements, den größeren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gebührnissen eines Generalmajors), der Feldzeugmeisterei,

Google

den Divisions- und Brigadekommandos, den Fußartillerie-, Ingenieur- und Pionierinspektionen, der Inspektion der Verkehrstruppen, der Inspektion der Jäger und Schützen, dem Reitenden Feldjägerkorps, den Inspektionen der Infanterie- und der Kriegsschulen, bei den Kavallerieinspekteuren, dem Militärreitinstitute, beim Traininspekteur, bei der Artillerieprüfungskommission, beim Landwehrinspekteur, beim Stabe der Feldartillerieschießschule, bei der Militärtechnischen Akademie, etatsmäßiger Registrator, Zeichner und Schreiber bei der Eisenbahnbrigade, Unterzahlmeister, etatsmäßiger Schreiber bei den Sanitätsinspektionen, Proviantamtsaspirant, Bekleidungsamtsaspirant, Garnisonverwaltungsaspirant, Lazarettverwaltungsaspirant, Wallmeister, Wallmeister als Schirrmeister bei den Pionierbataillonen, Zeugfeldwebel, Unterarzt, Unterapotheker, Unterveterinär, Stabshoboist, Stabshornist, Stabstrompeter, Sanitätsunteroffiziere usw. bei dem Kriegsministerium, Sanitätsfeldwebel bei größeren Garnisonlazaretten.

Marine: Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere, Feldwebel, Wachtmeister, Unterarzt, Stabshoboisten, etatsmäßige Schreiber, und zwar 28 bei den Stationskommandos, 4 bei den Marineinspektionen, 6 bei der Inspektion des Bildungswesens, 3 bei der Inspektion des Torpedowesens, 1 bei der Marineakademie, 2 bei der Kommandantur von Wilhelmshaven und 2 (Sanitätsunteroffiziere) bei der Medizinalabteilung des Reichs-Marineamts.

A 5. Fähnriche.

Landheer: Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, Feuerwerker, Sanitätsvizefeldwebel, etatsmäßiger Regiments-, Bataillons- und Abteilungsschreiber, etatsmäßiger Schreiber bei den Festungsinspektionen, etatsmäßiger Schreiber und Zeichner bei der Inspektion der Telegraphentruppen, etatsmäßiger Schreiber beim Kommandeur der Pioniere eines Armeekorps, beim Kommandeur der Pioniere bei dem sächsischen Militärkontingent, beim Bezirkskommando, bei dem Luftschifferbataillon, der Oberfeuerwerkerschule, der Gewehrprüfungskommission, den Artilleriedepot- und Traindirektoren, der Inspektion der Militärischen Strafanstalten, der Inspektion des Militärveterinärwesens, den Inspizienten des Artilleriematerials und der Waffen, dem Inspizienten des Truppen- und Trainfeldgeräts, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, den Kriegsschulen, der Infanterieschießschule und den Artillerieschießschulen, der Offizierreitschule,

Google

den Unteroffizierschulen, den Unteroffiziervorschulen, den Sanitätsämtern, den Divisionsärzten, dem Garnisonrepräsentanten von Berlin, dem Kontingentsältesten in Ulm, den kleineren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gebührnissen eines Regiments- oder Bataillonskommandeurs), den Schießplatzverwaltungen und den Eisenbahnlinienkommissaren, Postenschreiber und Festungsterrainaufnehmer bei den Fortifikationen, etatsmäßiger Zeichner bei den Eisenbahnregimentern, etatsmäßiger Kammerunteroffizier und Quartiermeister, Furier, Schießunteroffizier, Schirrmeister und etatsmäßiger Schreiber der Traindepots, etatsmäßiger Schreiber der Bekleidungsämter, Beständeverwalter bei der Kavallerietelegraphenschule und bei der Festungsbauschule, Zahlmeisteraspirant im Sergeantenrange, Zeugsergeant, Lazarettrechnungsführer, Beständeverwalter der Telegraphenbataillone.

Marine: Vizefeldwebel, Fähnrich zur See, Kammerunteroffizier, Furier, Schießunteroffizier, etatsmäßige Schreiber, und zwar 40 bei den Matrosendivisionen und ihren Abteilungen, 32 bei den Werftdivisionen und ihren Abteilungen, 2 bei der Schiffsjungendivision, 16 bei den Torpedodivisionen und ihren Abteilungen, 8 bei den Matrosenartillerieabteilungen (einschließlich 4 Verwaltungsschreiber), 3 bei der Minenabteilung, 4 bei den Seebataillonen (einschließlich 2 Verwaltungsschreiber), 1 bei der Inspektion der Marineinfanterie, 4 bei der Inspektion des Torpedowesens, 5 bei den Artillerieinspektionen, 3 bei der Marinedepotinspektion, 5 bei der Marineakademie (einschließlich Bibliothek des Bildungswesens) und der Marineschule, 5 bei den Kommandanturen, 1 bei der Schiffsprüfungskommission, 1 bei dem Torpedoversuchskommando, 1 bei der Schiffsbesichtigungskommission, 4 bei den Bekleidungsämtern, 6 bei den Stationskassen, 6 bei den Abwickelungsbureaus, 6 bei den Küstenbezirksämtern, 12 bei den Marinegerichten in Kiel und Wilhelmshaven, 2 bei der Deckoffizierschule, 1 bei dem Hafenkapitän von Kiel, 6 (Sanitätsunteroffiziere) bei den Sanitätsämtern, geprüfter Zahlmeisterapplikant, Depotvizefeldwebel, Zeugobermaat.

A 6. Unteroffiziere.

Landheer: Sergeant, Oberjäger, Oberfahnenschmied, Fahnenschmied, Regiments- und Bataillonstambour, Sanitätssergeant und Sanitätsunteroffizier, etatsmäßiger Hoboist, Hornist und Trompeter, Oberbäcker, sächsische Obermüller.

Marine: Überzähliger Portepeeunteroffizier, Unteroffizier ohne Portepee.

Google

A 7. Gemeine.

Landheer: Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hilfs-) Hoboist, Hornist und Trompeter, Spielleute, Sanitätsgefreiter, Sanitätssoldat, Ökonomiehandwerker, Militärkrankenwärter, Militärbäcker, sächsische Militärmüller.

Marine: Gemeine mit Obermatrosen- und Matrosenrang.

A 8. Militärküster, Büchsenmacher, Sattler.

Landheer: Divisions- und Garnisonküster, Büchsenmacher, Waffenmeister, Sattler, Zeughausbüchsenmacher, Botenmeister und Bote beim Reichsmilitärgerichte, Militärgerichtsbote.

Marine: Marinegerichtsbote, Küster, Büchsenmacher, Steuermann, Maschinist, Lotse I. Klasse, Hafenlotse, Lotse II. Klasse, Untersteuermann, Materialienverwalter beim Lotsen- und Seezeichenwesen, Vorsteher des Brieftaubenwesens.

(Nr. 3327.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1907. Vom 17. Mai 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1907 wird in Einnahme und Ausgabe auf 104 245 009 Mark festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 17. Mai 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Google

Haushalts-Etat der Schutzgebiete

auf das Rechnungsjahr

1907.

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
		I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/9.	Zivilverwaltung	4 948 533
2.	1/4.	Militärverwaltung	3 083 590
3.	1/3.	Flottille	514 371
4.	1/6.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	654 306
5.	1/3.	Eisenbahnen	78 850
6.	—	Hafenanlagen	20 000
7.	1/2.	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	609 362
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	9 909 012
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/10.	Für verschiedene Zwecke	1 396 500
		Summe II. Einmalige Ausgaben	1 396 500
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	14 262
		Summe der Ausgabe	11 319 774
		2. Einnahme.	
1.	1/8.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	5 458 930
2.	—	Reichszuschuß	5 860 844
		Summe der Einnahme	11 319 774
		Summe der Ausgabe	11 319 774
		Die Einnahme beträgt	11 319 774

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
		II. Schutzgebiet Kamerun.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung	2 113 106
2.	1/4.	Militärverwaltung	1 817 114
3.	1/3.	Flottille	569 030
4.	1/9.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	720 600
5.	—	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	—
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	5 219 850
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/8.	Summe II. Einmalige Ausgaben	928 150
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	10 054
		Summe der Ausgabe	6 158 054
		2. Einnahme.	
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	3 253 700
2.	—	Reichszuschuß	2 904 354
		Summe der Einnahme	6 158 054
		Summe der Ausgabe	6 158 054
		Die Einnahme beträgt	6 158 054

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
		III. Schutzgebiet Togo.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung	881 585
2.	1/4.	Militärverwaltung	106 500
3.	1/9.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	290 200
4.	—	Hafenanlagen und Eisenbahnen	125 000
5.	—	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	424 255
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	1 827 540
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1.4.	Für verschiedene Zwecke	234 000
		Summe II. Einmalige Ausgaben	234 000
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	11 800
		Summe der Ausgabe	2 073 340
		2. Einnahme.	
1.	1/4.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	2 073 340
2.	—	Reichszuschuß	—
		Summe der Einnahme	2 073 340
		Summe der Ausgabe	2 073 340
		Die Einnahme beträgt	2 073 340

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
		IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/9.	Zivilverwaltung	5 807 840
2.	1/4.	Militärverwaltung	13 525 534
3.	1/7.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	1 163 960
4.	—	Eisenbahnen	2 010 000
4a.	—	Hafenanlagen	300 000
5.	—	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	91 800
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	22 899 134
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/13.	Für verschiedene Zwecke	5 717 000
2.	1/10.	Aus Anlaß des Eingeborenenaufstandes	40 043 900
		Summe II. Einmalige Ausgaben	45 760 900
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	27 347
		Summe der Ausgabe	68 687 381
		2. Einnahme.	
1.	1/7.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	3 616 450
2.	—	Reichszuschuß	65 070 931
		Summe der Einnahme	68 687 381
		Summe der Ausgabe	68 687 381
		Die Einnahme beträgt	68 687 381

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
		V. Schutzgebiet Neuguinea.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung	573 263
2.	1/3.	Flottille	206 000
3.	1/7.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	160 512
4.	—	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	400 000
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	1 339 775
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/3.	Summe II. Einmalige Ausgaben	171 450
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	4 000
		Summe der Ausgabe	1 515 225
		2. Einnahme.	
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	361 300
2.	—	Reichszuschuß	1 153 925
		Summe der Einnahme	1 515 225
		Summe der Ausgabe	1 515 225
		Die Einnahme beträgt	1 515 225

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
		VI. Verwaltung der Karolinen, Palau, Marianen und Marschallinseln.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/7.	Zivilverwaltung	247 270
2.	1/3.	Flottille	79 920
3.	1/7.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	89 900
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	417 090
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/2.	Summe II. Einmalige Ausgaben	59 000
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	1 351
		Summe der Ausgabe	477 441
		2. Einnahme.	
1.	1/4.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	137 141
2.	—	Reichszuschuß	340 300
		Summe der Einnahme	477 441
		Summe der Ausgabe	477 441
		Die Einnahme beträgt	477 441

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
		VII. Schutzgebiet Samoa.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung	432 110
2.	1/3.	Flottille	26 500
3.	1/8.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	154 500
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	613 110
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/4.	Summe II. Einmalige Ausgaben	114 000
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	8 484
		Summe der Ausgabe	741 844
		2. Einnahme.	
1.	1/4.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	555 753
2.	—	Reichszuschuß	179 841
		Summe der Einnahme	735 594
		Summe der Ausgabe	735 594
		Die Einnahme beträgt	735 594

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
		VIII. Schutzgebiet Kiautschou.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/5.	Zivilverwaltung	1 246 872
2/5.	—	Militärverwaltung	3 339 241
6/12.	—	Gemeinsame Ausgaben für Zivil- und Militärverwaltung	2 426 394
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	7 012 507
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/8.	Summe II. Einmalige Ausgaben	6 230 000
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	35 693
		Summe der Ausgabe	13 278 200
		2. Einnahme.	
1.	1/4.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	1 542 700
2.	—	Reichszuschuß	11 735 500
		Summe der Einnahme	13 278 200
		Summe der Ausgabe	13 278 200
		Die Einnahme beträgt	13 278 200

Google

Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.
Wiederholung.	
Die Einnahmen und Ausgaben betragen:	
I. für das Ostafrikanische Schutzgebiet	11 319 774
II. für Kamerun	6 158 054
III. für Togo	2 073 340
IV. für das Südwestafrikanische Schutzgebiet	68 687 381
V. für Neuguinea	1 515 225
VI. für die Karolinen, Palau, Marianen und Marschallinseln	477 441
VII. für Samoa	735 594
VIII. für Kiautschou	13 278 200
zusammen	104 245 009

Anmerkung.

Soweit sich aus der Übersicht der Einnahmen und Ausgaben eine Ersparnis am Reichszuschuß ergibt, ist sie spätestens in den Etatsentwurf für dasjenige Rechnungsjahr einzustellen, welches auf das Rechnungsjahr folgt, in dem nach § 2 des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 die Übersicht vorzulegen ist.

Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten und Militärpersonen dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, fließen dem Reservefonds zu.

Für die Aufrückungszeiten und die Aufrückungsstufen bezüglich der Auslandsgehälter, für die Höhe der Kolonialdienstzulagen sowie für die der Pensionsberechnung zu Grunde zu legenden Bezüge der Beamten in den afrikanischen Schutzgebieten sowie in den Schutzgebieten Neuguinea und Samoa gelten die Bestimmungen der Denkschrift zum Haupt-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900 mit der Maßgabe, daß die Auslandsgehälter in einjährigen Fristen aufsteigen und nach fünf Jahren der Höchstbetrag erreicht wird.

Den nichtetatsmäßigen Beamten der Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee darf neben der ihnen etwa nach § 37 des Reichsbeamtengesetzes bewilligten Pension eine Pensionserhöhung bis auf Höhe der für die entsprechenden etatsmäßigen Beamten zulässigen Sätze gewährt werden.

Die Hinterbliebenen der nichtetatsmäßigen Beamten in Afrika und in der Südsee können die volle Vergütung des Verstorbenen bis

Google

Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1907. Mark.

zur Dauer von drei Monaten nach Ablauf des Sterbemonats und ferner Versorgung in dem gleichen Maße erhalten, wie die Hinterbliebenen der etatsmäßigen Schutzgebietsbeamten.

Den nichtetatsmäßigen Schutzgebietsbeamten in Afrika und in der Südsee können in den Fällen der Ausreise nach dem Schutzgebiete beim Dienstantritte, der Heimreise beim Austritt aus dem Schutzgebietsdienst und der Versetzung nach einem anderen Schutzgebiete bei Mitnahme von Familienmitgliedern Beihilfen zur Deckung der sämtlichen dadurch wirklich entstandenen Beförderungskosten bewilligt werden, jedoch nicht über die für etatsmäßige Beamte mit Familien zulässigen Beträge hinaus. Soweit später für die betreffenden Umzugsreisen der Familien besondere Umzugskosten zuständig werden, ist darauf die für Mitnahme der Familie gewährte Beihilfe in Anrechnung zu bringen.

Den Militärpersonen, Beamten und sonstigen Angestellten der Schutzgebiete können, gleichviel ob sie etatsmäßig angestellt sind oder nicht, für ihre Familienmitglieder auch außerhalb des Falles eines Umzugs Reisebeihilfen gewährt werden und zwar sowohl bei Beurlaubungen des Familienhaupts als auch, wenn die Familienangehörigen wegen Erkrankung oder wegen anderer außerordentlicher Verhältnisse allein reisen müssen. Die Reisebeihilfe beträgt für alle Familienangehörige zusammen die Hälfte der bestimmungsmäßigen Urlaubsbeihilfe des Familienhaupts. Der Abzug, welchen die Gouvernementsangehörigen für den in dem Fahrpreis enthaltenen Anspruch auf freie Schiffsverpflegung erleiden, ist zwecks Bemessung der Reisebeihilfen der Familienmitglieder von der vollen Urlaubsbeihilfe auch dann zu machen, wenn das Familienhaupt im Schutzgebiete freie Verpflegung erhält.

Wiesbaden, den 17. Mai 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 21.

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. S. 201. — Beamtenhinterbliebenengesetz. S. 208. — Militärhinterbliebenengesetz. S. 214. — Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten. S. 233. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Düsseldorf 1907. S. 237.

(Nr. 3328.) Gesetz, betreffend Änderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Vom 17. Mai 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Bei den nachstehend aufgeführten Paragraphen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) treten folgende Änderungen ein:

I. Im § 7 Satz 1 werden die Worte „eine Witwe oder eheliche Nachkommen" ersetzt durch „eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge".

II. Im § 7 treten an die Stelle der Sätze 2 bis 4 folgende Vorschriften:

Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Diensteinkünfte. Nur die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte scheiden aus und von den zur Repräsentation bestimmten werden zwanzig vom Hundert in Abzug gebracht.

Den Hinterbliebenen eines Beamten, welcher nicht mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut gewesen ist, kann das Gnadenvierteljahr von der vorgesetzten Dienstbehörde bewilligt werden.

Das Gnadenvierteljahr wird im voraus in einer Summe gezahlt. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde.

Das Gnadenvierteljahr ist der Pfändung nicht unterworfen.

III. Im § 8 werden die Worte von „wenn der Verstorbene" bis zum Schlusse durch folgende Worte ersetzt: „wenn der Verstorbene Verwandte der auf-

Ausgegeben zu Berlin den 24. Mai 1907.

Google

steigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken."

IV. § 8 erhält den Zusatz: Die oberste Reichsbehörde kann die Befugnis zur Genehmigung auf andere Behörden übertragen.

V. § 25 wird geändert, wie folgt:

Außer dem im § 24 bezeichneten Falle können durch Kaiserliche Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden: der Reichskanzler, die Staatssekretäre, die Unterstaatssekretäre, Direktoren und Abteilungschefs in den dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten obersten Reichsbehörden, in der Reichskanzlei und in den Ministerien, die vortragenden Räte und etatsmäßigen Hilfsarbeiter in der Reichskanzlei und im Auswärtigen Amte, die Militär- und Marine-Intendanten, die Ressortdirektoren für Schiffbau und die Ressortdirektoren für Maschinenbau in der Kaiserlichen Marine, die Vorsteher der diplomatischen Missionen und der Konsulate sowie die Legationssekretäre.

VI. § 26 wird geändert, wie folgt:

Das Wartegeld beträgt drei Vierteile des bei Berechnung der Pension zu Grunde zu legenden Diensteinkommens.

Der Jahresbetrag ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

Das Wartegeld beträgt höchstens 12 000 Mark. Hat der Beamte indessen zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bereits eine höhere Pension erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe der zu diesem Zeitpunkt erdienten Pension.

VII. Der § 27 erhält folgenden Zusatz:

Vom Zeitpunkte der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bis zum Beginne der Zahlung des Wartegeldes stehen dem Beamten die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten gewährten Einkünfte nicht zu und von den zur Bestreitung von Repräsentationskosten gewährten kommen zwanzig vom Hundert in Abzug.

VIII. Im § 30 werden die Worte „im Reichs- oder Staatsdienst" ersetzt durch die Worte „in einer der im § 57 Nr. 2 bezeichneten Stellen", und an die Stelle des letzten Satzes tritt folgender Satz:

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung des Wartegeldes finden die Vorschriften des § 60 entsprechende Anwendung.

IX. § 35 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Der Reichskanzler und die Staatssekretäre können jederzeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Auch ohne eingetretene Dienst-

Google

unfähigkeit erhalten sie Pension, wenn sie entweder ihr Amt mindestens zwei Jahre bekleidet oder sich mindestens zehn Jahre im Dienste befunden haben.

X. § 41 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Pension beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit $^{20}/_{60}$ und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ und von da ab um $^{1}/_{120}$ des in den §§ 42 bis 44 bestimmten Diensteinkommens.

Über den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 39 erwähnten Falle beträgt die Pension höchstens $^{20}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Der Jahresbetrag der Pension ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

XI. § 42 Abs. 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte Diensteinkommen nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Der Wohnungsgeldzuschuß kommt nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anrechnung; ist im Reichshaushalts-Etat für eine freie Dienstwohnung ein Wert ausdrücklich als anrechnungsfähig bezeichnet, so kommt dieser zur Anrechnung.
2. Funktions-, Stellen-, Teuerungs- und andere Zulagen kommen, sofern im Haushalts-Etat nicht etwas anderes bestimmt ist, dann zur Anrechnung, wenn sie unter den Besoldungstiteln ausgebracht sind.
3. Weitere feststehende Bezüge, namentlich Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter und dergleichen, sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als ihr Wert im Reichshaushalts-Etat unter den Besoldungstiteln auf die Geldbesoldung in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrag als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
4. Bezüge, die ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nur, sofern sie als pensionsfähig gewährt oder im Reichshaushalts-Etat bezeichnet sind, zur Anrechnung gebracht, und zwar nach den im Reichshaushalts-Etat unter den Besoldungstiteln oder sonst bei Verleihung des Rechtes auf sie deshalb getroffenen Festsetzungen oder in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Rechnungsjahre vor dem Rechnungsjahr, in welchem die Pension festgesetzt wird.

Google

5. Die zur Bestreitung von Dienstaufwands- und Repräsentationskosten bestimmten Einkünfte sowie die Ortszulage der Auslandsbeamten kommen nicht zur Anrechnung.
6. Bloß zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Gewinnanteile, Auftragsgebühren, außerordentliche Remunerationen und dergleichen kommen nicht zur Anrechnung.

XII. Dem § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Unberücksichtigt bleibt diejenige Zeit, in welcher der Beamte ohne bleibende Verleihung einer etatsmäßigen Stelle nur in der im § 38 angegebenen Weise beschäftigt gewesen ist. Die Zeit unentgeltlicher Beschäftigung wird nur insoweit berücksichtigt, als die Beschäftigung zur Erreichung eines mit einem Diensteinkommen aus der Reichskasse verbundenen Amtes bestimmt war.

XIII. § 48 Abs. 1 und 2 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahrs fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur im Kriegsfalle wird die Militärdienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

XIV. § 49 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden geändert, wie folgt:

Für jeden Krieg, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen oder in der bewaffneten Macht eines Bundesstaats teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, dafür ist die nach § 17 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

XV. Im § 51 Abs. 1 und Abs. 2 werden an Stelle der Worte „gesandtschaftlichen und den besoldeten Konsulatsbeamten" beziehungsweise „gesandtschaftlichen oder von besoldeten Konsulatsbeamten" gesetzt „Beamten".

Der Absatz 3 dieses Paragraphen fällt fort.

XVI. Dem § 52 wird folgende Nr. 4 hinzugefügt:

4. vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Reiche oder einem Bundesstaate gegen unmittelbare Bezahlung aus der Reichs- oder einer Staats-

Google

kasse Dienste geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat.

XVIa. Im § 56 ist statt „monatlich" zu setzen: „vierteljährlich".

XVII. Im § 57 Nr. 2 werden folgende neue Absätze hinzugefügt:

Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt neben dem Militärdienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Gemeinde unterhalten werden.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Dienstaufwands- oder Repräsentationskosten sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, und die Ortszulagen der Auslandsbeamten nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist jedoch bei dem neuen Diensteinkommen der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

XVIII. § 58 Abs. 2 wird geändert, wie folgt:

Neben einer hiernach neu berechneten Pension ist die alte Pension nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrags zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der alten Pension zu Grunde gelegten Diensteinkommen ergibt.

XIX. § 59 wird geändert, wie folgt:

Erdient ein Pensionär außerhalb des Reichsdienstes in einer der im § 57 Nr. 2 bezeichneten Stellen eine Pension, so ist neben ihr die Reichspension nur bis zur Erreichung des im § 58 Abs. 2 angegebenen Betrags zu zahlen.

XX. An die Stelle des § 60 treten folgende Vorschriften:

Die Einziehung oder Kürzung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 57 bis 59 tritt mit dem Ende des Monats ein, in welchem das eine solche Veränderung bedingende Ereignis sich zugetragen hat; tritt dieses Ereignis am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne dieses Monats auf.

Google

Bei vorübergehender Wiederbeschäftigung gegen Tagegelder oder eine andere Entschädigung beginnt die Einziehung oder Kürzung mit dem Ablaufe von sechs Monaten, vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung ab gerechnet.

Die Wiedergewährung der Pension hebt mit dem Beginne des Monats an, in welchem das eine solche Veränderung bedingende Ereignis sich zugetragen hat.

XXI. An Stelle des § 69 treten folgende Vorschriften:

Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so wird die Pension einschließlich einer etwaigen auf Grund des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 gewährten Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage, Pensionserhöhung und Tropenzulage noch für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr unter Anrechnung des vor dem Tode des Pensionärs fällig gewordenen Betrags gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde.

Die Zahlung kann mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Die oberste Reichsbehörde kann die ihr zustehenden Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte Betrag ist der Pfändung nicht unterworfen.

XXII. An die Stelle des § 152 tritt folgende Vorschrift:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

XXIII. An die Stelle des § 154 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:

Die Vorschrift des § 152 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Vom diesem Zeitpunkt ab erhalten auch die bereits vorher pensionierten Beamten, sofern sie an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den damaligen Bestimmungen anzurechnenden pensionsfähigen Dienstein-

Google

kommens festzustellende Pensionsgebührnisse. Unter der gleichen Voraussetzung können die auf Grund des § 37 zweiter Halbsatz und des § 39 bewilligten Gebührnisse bis zu der aus den Vorschriften dieses Gesetzes sich ergebenden Höchstgrenze erhöht werden. Neben den erhöhten Gebührnissen wird die Verstümmelungszulage auf Grund der Militärpensionsgesetze nur in Grenzen des § 32 Abs. 8 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 gewährt.

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab können den bereits vorher pensionierten Beamten, welche als frühere Angehörige der dänischen, schleswig-holsteinischen oder französischen Armee an einem Kriege teilgenommen haben, Beihilfen in Grenzen der durch dieses Gesetz anderen Kriegsteilnehmern gewährten Erhöhung der Pensionsgebührnisse bewilligt werden.

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab finden die Vorschriften über Kürzung und Wiedergewährung der Pension im Falle des Erwerbes oder des Verlustes eines neuen Diensteinkommens auf alle bereits pensionierten Beamten, die Vorschriften über Kürzung der Pension im Falle des Erwerbes einer weiteren Pension auf alle bereits pensionierten Beamten, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der neuen Stelle ausscheiden, Anwendung, desgleichen die Vorschriften über die Gewährung eines Gnadenvierteljahrs auf die Hinterbliebenen derjenigen pensionierten Beamten, deren Tod nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt.

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab gilt die Vorschrift des Artikel 1 Ziffer XVIa für alle Pensionszahlungen.

Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Beamten und den Angehörigen bereits verstorbener Beamter zu zahlende Betrag an Gebührnissen darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, der ihnen nach den bis dahin geltenden Bestimmungen zusteht.

Den nicht unter dieses Gesetz fallenden pensionierten Beamten kann, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen hinter den ihnen bei Anwendung dieses Gesetzes zukommenden Beträgen und hinter 3000 Mark zurückbleibt, im Falle der Bedürftigkeit zu ihrer Pension eine Beihilfe in Grenzen desjenigen Betrags gewährt werden, der erforderlich ist, um ihnen ein Gesamteinkommen zu verschaffen, das der nach der Vorschrift des § 41 unter Zugrundelegung ihres vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens berechneten Pension gleichkommt.

Artikel 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), wie er sich aus den Änderungen, die in

dem § 13 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 244), dem § 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 157),

Google

dem Gesetze vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 80),
dem Gesetze vom 25. Mai 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 194),
dem Artikel 43 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 604),
dem Gesetze vom 23. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 241),
dem Gesetze vom 22. April 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 316)

enthalten sind, sowie aus den in dem Artikel 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Änderungen ergibt, unter der Überschrift „Reichsbeamtengesetz" durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. Hierbei sind die zwischenzeitlich in der Behördenorganisation eingetretenen Änderungen zu berücksichtigen.

Soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen auf Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des vom Reichskanzler bekannt gemachten Textes an die Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 17. Mai 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3329.) Beamtenhinterbliebenengesetz. Vom 17. Mai 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von Beamten, welchen zur Zeit ihres Todes ein Anspruch auf Pension aus der Reichskasse im Falle der Versetzung in den Ruhestand zugestanden hätte, sowie die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von ausgeschiedenen Beamten, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 39 des Reichsbeamtengesetzes lebenslängliche Pension aus der Reichskasse zu beziehen hatten, erhalten Witwen- und Waisengeld.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Hinterbliebenen derjenigen Beamten und ausgeschiedenen Beamten, welche nur nebenamtlich im Reichsdienst angestellt gewesen sind.

Google

§ 2.

Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 4 verordneten Beschränkung mindestens 300 Mark und höchstens 5 000 Mark betragen.

Bei Berechnung des Witwengeldes bleibt die Verstümmelungszulage und die Alterszulage (§§ 11, 13, 32 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906) stets, die Kriegszulage, Pensionserhöhung und Tropenzulage (§§ 12, 32; §§ 49, 59; §§ 66, 67, § 72 Nr. 8 ebenda) in dem Falle außer Betracht, daß die Witwe zu einer Kriegsversorgung berechtigt ist.

War der Verstorbene als Pensionär wieder in den Reichsdienst eingetreten, so wird der Berechnung des Witwengeldes derjenige Betrag zu Grunde gelegt, den der Verstorbene an neuer und alter Pension bezogen hat oder hätte beziehen können.

War der Verstorbene als Pensionär außerhalb des Reichsdienstes in eine der im § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes bezeichneten Stellen eingetreten, so wird der Berechnung des Witwengeldes die festgesetzte Reichspension im vollen Betrage zu Grunde gelegt.

Der Jahresbetrag des Witwengeldes ist nach oben so abzurunden, daß bei der Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 3.

Das Waisengeld beträgt jährlich:

1. für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes;
2. für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

Der Jahresbetrag des Waisengeldes ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 4.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Google

§ 5.

Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem Beginne des folgenden Monats an insoweit, als sie sich noch nicht in vollem Genusse der ihnen nach §§ 2 bis 4 gebührenden Beträge befinden.

§ 6.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 2, 4 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag $^1/_{10}$ des berechneten Witwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Auf den nach § 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ist diese Kürzung des Witwengeldes ohne Einfluß.

§ 7.

Liegen die Voraussetzungen einer Kürzung sowohl nach § 4 als auch nach § 6 vor, so ist zunächst das Witwen- und Waisengeld nach § 4 und erst dann das Witwengeld nach § 6 zu kürzen, demnächst aber der gemäß § 6 gekürzte Betrag des Witwengeldes dem nach § 4 gekürzten Waisengelde bis zur Erreichung des vollen Betrags zuzusetzen.

§ 8.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen worden und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines ausgeschiedenen Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist.

§ 9.

Der Witwe und den ehelichen oder legitimierten Kindern eines Beamten, welchem, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre, auf Grund des § 39 des Reichsbeamtengesetzes eine lebenslängliche Pension hätte bewilligt werden dürfen, kann Witwen- und Waisengeld bis zu der in den §§ 2 bis 7 angegebenen Höhe durch den Reichskanzler bewilligt werden.

§ 10.

Der Witwe und den ehelichen oder legitimierten Kindern eines Beamten, welcher unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt gewesen ist, ohne eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleidet zu

Google

haben, kann Witwen- und Waisengeld durch den Reichskanzler in Grenzen derjenigen Beträge bewilligt werden, welche ihnen zustehen würden, wenn der Verstorbene eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleidet gehabt hätte.

Das Gleiche gilt für die Witwe und die ehelichen oder legitimierten Kinder eines ausgeschiedenen Beamten, welchem auf Grund des § 37 des Reichsbeamtengesetzes eine lebenslängliche Pension bewilligt worden war, ohne daß er eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleidet hatte.

§ 11.

Stirbt ein Beamter, welchem im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand bei Berechnung seiner Pension die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit nach §§ 50, 52 des Reichsbeamtengesetzes hätte bewilligt werden dürfen, so kann eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes durch den Reichskanzler zugelassen werden.

§ 12.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der Zeit, für welche Gnadengebührnisse gewährt sind, oder, wenn solche nicht gewährt sind, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage, für Waisen jedoch, die nach dem Tode ihres Vaters geboren sind, nicht früher als mit dem Tage ihrer Geburt.

§ 13.

Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt.

Die Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes und die Bestimmung darüber, an wen die Zahlung zu leisten ist, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde, welche diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen kann.

§ 14.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 15.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht:

1. solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. neben einer Versorgung, welche einem Hinterbliebenen aus einer außerhalb des Reichsdienstes erfolgten Wiederanstellung oder Beschäftigung des Verstorbenen in einer der im § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes bezeichneten Stellen zusteht, insoweit das Witwen- oder Waisengeld

Google

unter Hinzurechnung jener anderweiten Versorgung den Betrag überschreitet, den der Hinterbliebene nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung desjenigen Betrags zu beziehen hätte, welcher dem Verstorbenen gemäß § 59 des Reichsbeamtengesetzes zu zahlen gewesen ist oder zu zahlen gewesen wäre;

3. bei Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes, wenn das Diensteinkommen einer Witwe 2 000 Mark, das einer Waise 1 000 Mark übersteigt, und zwar in Höhe des Mehrbetrags. Bei Berechnung des Diensteinkommens findet § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes Anwendung.

§ 16.

Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes ruht neben einer im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes erdienten Pension über 1 500 Mark in Höhe des Mehrbetrags.

§ 17.

Tritt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld gemäß §§ 15, 16 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Bei vorübergehender Beschäftigung gegen Tagegelder oder eine andere Entschädigung beginnt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld mit dem Ablaufe von sechs Monaten, vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung an gerechnet.

Lebt das Recht auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

§ 18.

Ist ein Beamter oder ein ausgeschiedener Beamter, dessen Hinterbliebenen im Falle seines Todes auf Grund dieses Gesetzes Witwen- oder Waisengeld zustehen würde oder bewilligt werden könnte, verschollen, so kann den Hinterbliebenen von der obersten Reichsbehörde das Witwen- und Waisengeld auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Den Tag, mit welchem die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt, bestimmt in diesem Falle die oberste Reichsbehörde.

§ 19.

Für die Entscheidung über Ansprüche aus diesem Gesetze sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Google

§ 20.

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab erhalten die Witwen und die Kinder von denjenigen bereits verstorbenen Beamten, welche an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen hatten, sofern ihnen nach den früheren Gesetzen Witwen- und Waisengeld zusteht und die Ehe schon zur Zeit des Krieges bestanden hat, Witwen- und Waisengeld in demjenigen Betrage, der ihnen zu bewilligen gewesen sein würde, wenn bei der Berechnung der Pension des Verstorbenen Artikel 1 Nr. X des Gesetzes, betreffend Änderung des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, zur Anwendung gekommen wäre.

§ 21.

Die Bezüge der Hinterbliebenen von Beamten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind, ruhen von diesem Zeitpunkt ab nur nach den Vorschriften der §§ 15 bis 17 dieses Gesetzes.

§ 22.

Der den Hinterbliebenen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Beamten zu zahlende Betrag an Versorgungsgebührnissen darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den früheren Gesetzen zusteht.

§ 23.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Außer Kraft treten alsdann:

1. das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung, vom 20. April 1881,
2. das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887, soweit es die Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie deren Hinterbliebene betrifft,
3. das Gesetz, betreffend den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 5. März 1888, soweit es die Beamten betrifft,
4. das Gesetz wegen anderweiter Bemessung der Witwen- und Waisengelder vom 17. Mai 1897, soweit es die Hinterbliebenen von Beamten betrifft.

Die unter der Herrschaft der vorstehend aufgeführten Gesetze erklärten und nicht rechtsgültig widerrufenen Verzichte auf Witwen- und Waisengeld behalten auch mit bezug auf dieses Gesetz ihre Wirksamkeit.

Google

§ 24.

Vorstehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnisvertrags vom 23. November 1870 für die Hinterbliebenen von Heeresbeamten oder ehemaligen Heeresbeamten, welche die im § 1 angegebenen Ansprüche gegen bayerische Militärfonds besessen haben, zur Anwendung.

Dem Königreiche Bayern wird zur Bestreitung der Ausgaben hierfür alljährlich eine Summe überwiesen, die sich nach der Höhe des entsprechenden tatsächlichen Aufwandes des Reichs im Verhältnisse der Kopfstärke des Königlich Bayerischen Kontingents zu der der übrigen Teile des Reichsheeres bemißt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 17. Mai 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3330.) Militärhinterbliebenengesetz. Vom 17. Mai 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Teil.

Reichsheer.

I. Allgemeine Versorgung.

A. Hinterbliebene von Offizieren einschließlich Sanitätsoffizieren des Friedensstandes.

§ 1.

Die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von Offizieren des Friedensstandes, welchen zur Zeit ihres Todes ein Anspruch auf lebenslängliche Pension aus der Reichskasse im Falle der Versetzung in den Ruhestand zugestanden hätte, sowie die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von verabschiedeten Offizieren des Friedensstandes, welche eine lebenslängliche Pension aus der Reichskasse zu beziehen hatten, erhalten Witwen- und Waisengeld.

Google

§ 2.

Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 4 verordneten Beschränkung, mindestens 300 Mark und höchstens 5 000 Mark betragen.

Bei Berechnung des Witwengeldes bleibt die Pensionsbeihilfe, die Verstümmelungszulage und die Alterszulage (§ 7 Abs. 1, §§ 11, 13 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906) stets, die Kriegszulage, die Pensionserhöhung und die Tropenzulage (§§ 12, 49, 66, 67 ebenda) in dem Falle außer Betracht, daß die Witwe zu einer Kriegsversorgung berechtigt ist.

Der Jahresbetrag des Witwengeldes ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 3.

Das Waisengeld beträgt jährlich:

1. für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes;
2. für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

Der Jahresbetrag des Waisengeldes ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 4.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnisse gekürzt.

§ 5.

Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem Beginne des folgenden Monats an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach §§ 2 bis 4 gebührenden Beträge befinden.

§ 6.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 2, 4 berechnete Witwengeld für jedes angefangene

Google

Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag $^1/_{10}$ des berechneten Witwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Auf den nach § 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ist diese Kürzung des Witwengeldes ohne Einfluß.

§ 7.

Liegen die Voraussetzungen einer Kürzung sowohl nach § 4 als auch nach § 6 vor, so ist zunächst das Witwen- und Waisengeld nach § 4 und erst dann das Witwengeld nach § 6 zu kürzen, demnächst aber der gemäß § 6 gekürzte Betrag des Witwengeldes dem nach § 4 gekürzten Waisengelde bis zur Erreichung des vollen Betrags zuzusetzen.

§ 8.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen worden und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder, wenn der Verstorbene die Ehe erst nach der Pensionierung oder Stellung zur Disposition und,

a) falls er im Heere oder in der Kaiserlichen Marine in einer mit Pensionsberechtigung verbundenen oder in einer im Militär- oder Marine-Etat für pensionierte Offiziere vorgesehenen Stelle Verwendung gefunden hat, nach dem Ausscheiden aus dieser Stelle,

b) falls er mit einer mit Gehalt oder Dienstzulage verbundenen Offizierstelle in einem Invalideninstitute beliehen worden ist, nach dem Ausscheiden aus dieser Stelle

geschlossen hat.

Eine Ehe gilt nur dann als nach der Pensionierung oder Stellung zur Disposition geschlossen, wenn die Eheschließung nach dem Schlusse des Monats stattgefunden hat, in welchem das Ausscheiden aus dem Dienste erfolgt ist.

§ 9.

Der Witwe und den ehelichen oder legitimierten Kindern eines Offiziers, dem, wenn er am Todestage verabschiedet worden wäre, auf Grund des § 7 Abs. 2 des Offizierpensionsgesetzes eine Pension hätte bewilligt werden können, sowie der Witwe und den ehelichen oder legitimierten Kindern eines verabschiedeten Offiziers, der am Todestag eine nicht lebenslängliche Pension zu beziehen hatte, kann durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents Witwen- und Waisengeld bis zu der in den §§ 2 bis 7 angegebenen Höhe bewilligt werden.

Google

§ 10.

Stirbt ein Offizier, welchem im Falle der Pensionierung bei Berechnung der Pension die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit nach § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 2 des Offizierpensionsgesetzes hätte bewilligt werden dürfen, so kann eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents zugelassen werden.

B. Hinterbliebene von Offizieren einschließlich Sanitätsoffizieren des Beurlaubtenstandes und von den ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offizieren.

§ 11.

Der Witwe und den ehelichen oder legitimierten Kindern eines Offiziers des Beurlaubtenstandes, dem zur Zeit seines Todes ein Anspruch auf Pension aus der Reichskasse im Falle der Verabschiedung zugestanden hätte, sowie der Witwe und den ehelichen oder legitimierten Kindern eines verabschiedeten Offiziers des Beurlaubtenstandes, welcher eine Pension aus der Reichskasse zu beziehen hatte, kann durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents Witwen- und Waisengeld bis zu der in den §§ 2 bis 7 angegebenen Höhe bewilligt werden.

Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen von Offizieren, die, ohne Pension ausgeschieden, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogen worden sind, sowie für die Hinterbliebenen von Offizieren, die, mit Pension ausgeschieden, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogen worden sind, falls die Ehe nach dem Ausscheiden aus dem Friedensstande geschlossen worden ist.

In den Fällen des Abs. 1 muß der Tod des Verstorbenen durch die Dienstbeschädigung verursacht worden sein, welche zur Pensionierung des Offiziers hätte führen können oder geführt hat.

C. Hinterbliebene von Militärpersonen der Unterklassen.

§ 12.

Die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von Militärpersonen der Unterklassen, die während der Zugehörigkeit zum aktiven Heere entweder infolge einer Dienstbeschädigung oder nach zehnjähriger Dienstzeit gestorben sind, erhalten Witwen- und Waisengeld.

Das Gleiche gilt für die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von ehemaligen Militärpersonen der Unterklassen, die

1. zur Zeit ihres Todes nach Ablauf mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit eine Rente zu beziehen hatten, oder

Google

2. infolge einer Dienstbeschädigung vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste

gestorben sind.

Die Dienstbeschädigung muß im Falle der Nr. 2 innerhalb der Fristen des § 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes festgestellt sein.

§ 13.

Das Witwengeld beträgt jährlich 300 Mark.

Dieser Betrag erhöht sich für die Witwen der Militärpersonen der Unterklassen mit mehr als fünfzehnjähriger Dienstzeit für jedes Jahr dieser weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahr um sechs vom Hundert.

Dem hiernach berechneten Betrage des Witwengeldes treten für die Witwe einer der im § 10 Abs. 1 des Mannschaftsversorgungsgesetzes bezeichneten Personen, falls diese als Rentenempfänger verstorben ist, vierzig vom Hundert desjenigen Betrags hinzu, den der Verstorbene infolge der im § 10 Abs. 1 ebenda vorgeschriebenen Erhöhung der Vollrente bezogen hat. Ist der Tod vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste eingetreten, so beträgt die Erhöhung des Witwengeldes $^{15}/_{100}$ der von dem Verstorbenen zuletzt bezogenen, im Etat als pensionsfähig bezeichneten Löhnungszuschüsse oder Zulagen und steigt bei Witwen von Kapitulanten mit mehr als achtzehnjähriger Dienstzeit für jedes fernere Dienstjahr um $^{9}/_{1000}$ bis höchstens $^{30}/_{100}$ dieser Löhnungszuschüsse oder Zulagen.

Sofern sich bei Anwendung der Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes für die Witwe eines zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfängers, mit Einschluß der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter bei den Kadettenkorps ein höheres Witwengeld ergeben würde, ist dieses zu gewähren.

Der Jahresbetrag des Witwengeldes ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 14.

Die §§ 3, 6, 8 Abs. 1 und § 10 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der im § 10 erwähnten Paragraphen des Offizierpensionsgesetzes § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes treten.

§ 15.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der im § 9 des Mannschaftsversorgungsgesetzes für den betreffenden Dienstgrad festgesetzten Vollrente übersteigen.

In Fällen des § 13 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich diese Grenze um denjenigen Betrag, von welchem die Erhöhung des Witwengeldes zu berechnen ist, in den Fällen des § 13 Abs. 3 Satz 2 um $^{75}/_{200}$ der von dem Verstorbenen zuletzt bezogenen im Etat als pensionsfähig bezeichneten Löhnungszuschüsse oder Zulagen.

Google

Bei den Hinterbliebenen der im § 12 Abs. 2 Nr. 1 erwähnten Personen dürfen Witwen- und Waisengeld weder einzeln noch zusammen den Betrag der vom Verstorbenen bezogenen Rente übersteigen.

Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnisse gekürzt.

Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem Beginne des folgenden Monats ab insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach §§ 13, 14 gebührenden Beträge befinden.

Liegen die Voraussetzungen einer Kürzung sowohl nach Abs. 1 als auch nach §§ 6, 14 vor, so ist zunächst das Witwen- und Waisengeld nach Abs. 1 und erst dann das Witwengeld nach §§ 6, 14 zu kürzen, demnächst aber der gemäß §§ 6, 14 gekürzte Betrag des Witwengeldes dem nach Abs. 1 gekürzten Waisengelde bis zur Erreichung des vollen Betrags zuzusetzen.

§ 16.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder, wenn der Verstorbene die Ehe erst nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst und,

a) falls er zum Militärdienste wieder herangezogen worden ist, nach der Wiederentlassung,
b) falls er in einem Invalideninstitut Aufnahme gefunden hat, nach dem Ausscheiden aus diesem

geschlossen hat.

D. Hinterbliebene von Beamten des Beurlaubtenstandes, von Personen, die gemäß §§ 34, 35 des Offizierpensionsgesetzes im Kriege als Heeresbeamte verwendet worden sind, und von Personen der freiwilligen Krankenpflege auf dem Kriegsschauplatze.

§ 17.

Der Witwe und den ehelichen oder legitimierten Kindern

1. von Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes,
2. von Personen, die nicht zu den Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes gehören, aber während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet worden sind,

kann, falls der Verstorbene zur Zeit seines Todes auf Grund der §§ 33, 34, 35 des Offizierpensionsgesetzes zu einer Pension im Falle seines Ausscheidens berechtigt gewesen sein würde oder eine Pension zu beziehen hatte, und falls der Tod durch Dienstbeschädigung verursacht worden ist, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents Witwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Google

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung auf die Hinterbliebenen von Personen der freiwilligen Krankenpflege, falls der Tod infolge dienstlicher Verwendung auf dem Kriegsschauplatze vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Friedensschluß eingetreten ist. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der Frist mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

§ 18.

Auf die Hinterbliebenen der im § 17 Abs. 1 erwähnten Personen finden die §§ 2 bis 8 Abs. 1, § 10, auf die Hinterbliebenen von Personen der freiwilligen Krankenpflege finden § 13 Abs. 1, § 14, § 15 Abs. 1, 4 bis 6 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Witwen- und Waisengeld kann nur gewährt werden, wenn die Ehe der ersteren vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Heere und der letzteren vor Beendigung ihrer Verwendung auf dem Kriegsschauplatze geschlossen ist.
2. Das Witwengeld kann bis zu den aus vorstehenden Vorschriften sich ergebenden Sätzen gewährt werden, in keinem Falle darf es jedoch den Betrag von 3 500 Mark übersteigen.

II. Kriegsversorgung.

§ 19.

Die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder der zum Feldheere gehörigen Offiziere, einschließlich Sanitätsoffiziere, Beamten und Militärpersonen der Unterklassen mit Einschluß der in den §§ 34, 35 des Offizierpensionsgesetzes erwähnten Personen und der auf dem Kriegsschauplatze verwendeten Personen der freiwilligen Krankenpflege, die

1. im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben sind,
2. eine sonstige Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben und an ihren Folgen gestorben sind,

erhalten Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld, in dem Falle zu 2 jedoch nur, wenn der Tod vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Friedensschluß oder dem im § 17 letzter Absatz Satz 2 angegebenen Zeitpunkt eingetreten ist.

§ 20.

Das Kriegswitwengeld beträgt jährlich:

a) wenn die allgemeine Versorgung zusteht:

1. für die Witwe eines Offiziers bis zum Stabsoffizier einschließlich abwärts ..... 1 500 Mark,
2. für die Witwe eines Hauptmanns, Oberleutnants, Leutnants oder Feldwebelleutnants ..... 1 200 „,

Google

3. für die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels, eines Sergeanten mit der Löhnung eines Vizefeldwebels, eines Zugführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Diensteinkommen von jährlich mehr als 1 200 Mark ..... 300 Mark,
4. für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführer-Stellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Diensteinkommen von jährlich 1 200 Mark und weniger ..... 200 " ,
5. für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegskrankenpflege ..... 100 " ;

b) wenn die allgemeine Versorgung nicht zusteht:

1. für die Witwe eines Generals oder eines Offiziers in Generalsstellung ..... 2 000 Mark,
2. für die Witwe eines Stabsoffiziers ..... 1 600 " ,
3. für die Witwe eines Hauptmanns, Oberleutnants, Leutnants oder Feldwebelleutnants ..... 1 200 " ,
4. für die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels, eines Sergeanten mit der Löhnung eines Vizefeldwebels, eines Zugführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Diensteinkommen von jährlich mehr als 1 200 Mark ..... 600 " ,
5. für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführer-Stellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Diensteinkommen von jährlich 1 200 Mark und weniger ..... 500 " ,
6. für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegskrankenpflege ..... 400 " .

Erreicht das Jahresgesamteinkommen der zu Kriegswitwengeld berechtigten Witwe

1. eines Generals oder eines Offiziers in Generalsstellung nicht 3 000 Mark,
2. eines anderen Offiziers mit Ausnahme der Feldwebelleutnants nicht ..... 2 000 " ,
3. eines Feldwebelleutnants nicht ..... 1 500 " ,

so kann mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents das Kriegswitwengeld bis zur Erreichung dieser Sätze erhöht werden.

Google

§ 21.

Das Kriegswaisengeld beträgt jährlich:

a) wenn die allgemeine Versorgung zusteht:

1. für jedes vaterlose Kind eines Generals oder eines Stabsoffiziers in Generals- oder Regimentskommandeur-Stellung ..... 150 Mark,
   eines anderen Offiziers ..... 200 " ,
   für jedes elternlose Kind eines Generals oder eines Stabsoffiziers in Generals- oder Regimentskommandeur-Stellung 225 " ,
   eines anderen Offiziers ..... 300 " ,
2. für jedes vaterlose Kind einer Militärperson der Unterklassen, eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten ..... 108 " ,
   für jedes elternlose Kind einer Militärperson der Unterklassen, eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten ..... 140 " ;

b) wenn die allgemeine Versorgung nicht zusteht:

1. für jedes vaterlose Kind eines Offiziers..... 200 Mark,
   für jedes elternlose Kind eines Offiziers ..... 300 " ,
2. für jedes vaterlose Kind einer Militärperson der Unterklassen, eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten ..... 168 " ,
   für jedes elternlose Kind einer Militärperson der Unterklassen, eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten ..... 240 " .

Dem elternlosen Kinde steht das Kind gleich, dessen Mutter zur Zeit des Todes seines Vaters zum Bezuge des Kriegswitwengeldes nicht berechtigt ist.

§ 22.

Den Verwandten der aufsteigenden Linie der im § 19 erwähnten Personen kann unter den dort bestimmten Voraussetzungen für die Dauer der Bedürftigkeit ein Kriegselterngeld gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer

a) vor Eintritt in das Feldheer oder
b) nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit

ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.

Das Kriegselterngeld beträgt jährlich höchstens:

1. für den Vater und jeden Großvater, für die Mutter und jede Großmutter eines Offiziers ..... 450 Mark,
2. für den Vater und jeden Großvater, für die Mutter und jede Großmutter einer Militärperson der Unterklassen, eines Unterbeamten oder eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenpflege ..... 250 " .

Google

§ 23.

Die Höhe der Kriegsversorgung richtet sich:

1. bei den Hinterbliebenen der Personen, die an dem Kriege als Personen des Soldatenstandes teilgenommen haben,
   nach dem militärischen Dienstgrade, den der Verstorbene zuletzt vor seinem Tode im aktiven Heere bekleidet hatte oder dessen Charakter ihm verliehen war,
2. bei den Hinterbliebenen der Personen, die an dem Kriege als Heeresbeamte teilgenommen haben oder als solche verwendet worden sind,
   nach dem Diensteinkommen, das bei Berechnung des Ruhegehalts des Verstorbenen zu Grunde gelegt worden ist oder zu Grunde zu legen gewesen sein würde, falls der Verstorbene am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre,
3. bei den Hinterbliebenen der während der Dauer eines Krieges in Stellen von Heeresbeamten verwendeten Personen des Soldatenstandes
   nach dem letzten militärischen Dienstgrade des Verstorbenen (Nr. 1),
4. bei den Hinterbliebenen der im § 35 des Offizierpensionsgesetzes bezeichneten Personen
   nach dem Betrage, der gemäß den vom Bundesrate festgestellten Grundsätzen bei Berechnung des Ruhegehalts des Verstorbenen zu Grunde gelegt worden ist oder zu Grunde zu legen gewesen sein würde, falls der Verstorbene am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Den Hinterbliebenen von solchen im § 35 des Offizierpensionsgesetzes genannten Personen, denen kein höherer militärischer Rang verliehen worden ist, sind die den Hinterbliebenen von Gemeinen zustehenden Sätze zu zahlen.

§ 24.

Das Diensteinkommen oder der zu berücksichtigende Geldbetrag der oberen Heeresbeamten und der im § 35 des Offizierpensionsgesetzes erwähnten Personen ist für die Höhe der Kriegsversorgung ihrer Hinterbliebenen dergestalt maßgebend, daß, je nachdem es dem pensionsfähigen Diensteinkommen einer der im § 20 erwähnten Offizierdienstgrade bis zum Leutnant abwärts am nächsten gestanden hat, auch die für Hinterbliebene dieses Dienstgrads zustehenden Sätze gewährt werden.

Steht das pensionsfähige Diensteinkommen eines oberen Heeresbeamten genau in der Mitte zwischen dem pensionsfähigen Diensteinkommen zweier Offizierdienstgrade, so wird die höhere Versorgung gewährt.

§ 25.

Keinen Anspruch auf Kriegswitwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe bei den Teilnehmern an den vor dem 1. April 1901 beendeten Feldzügen erst nach

Google

dem Jahre 1900, im übrigen erst nach Ablauf von 15 Jahren nach dem Friedensschluß oder dem im § 17 letzter Absatz Satz 2 angegebenen Zeitpunkt oder wenn die erst nach dem Friedensschluß oder diesem Zeitpunkt eingegangene Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Ehegatten geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Kriegswitwengeldes zu verschaffen.

§ 26.

Die Vorschriften der §§ 19 bis 25 finden auf die Hinterbliebenen der Teilnehmer an einer solchen militärischen Unternehmung, die gemäß § 17 des Offizierpensionsgesetzes und § 7 des Mannschaftsversorgungsgesetzes als ein Krieg anzusehen ist, entsprechende Anwendung.

Durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents kann eine den §§ 19 bis 25 entsprechende Kriegsversorgung gewährt werden:

1. den Hinterbliebenen von solchen nicht dem Feldheere zugeteilten Angehörigen des aktiven Heeres, die in der Zeit von der Mobilmachung bis zur Demobilmachung wegen des eingetretenen Krieges außerordentlichen Anstrengungen oder Entbehrungen oder dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt waren und infolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß oder dem im § 17 letzter Absatz Satz 2 angegebenen Zeitpunkte gestorben sind,
2. den Hinterbliebenen von solchen Angehörigen des Heeres, die auf Befehl dem Kriege eines ausländischen Heeres oder einer ausländischen Marine beigewohnt haben und infolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach der Rückkehr vom Kriegsschauplatze gestorben sind.

§ 27.

Den nicht nach § 19 versorgungsberechtigten Witwen von solchen Kriegsteilnehmern und von solchen im § 26 Abs. 1 genannten Personen, die infolge einer durch den Krieg erlittenen Dienstbeschädigung pensions- oder rentenberechtigt geworden sind oder geworden sein würden, falls sie am Todestag aus dem aktiven Dienste in den Ruhestand versetzt worden wären, können Witwenbeihilfen in der Art gewährt werden, daß das Jahresgesamteinkommen:

1. für die Witwe eines Generals oder eines Offiziers in Generalsstellung oder für die Witwe eines entsprechenden (§ 24) oberen Heeresbeamten höchstens ..... 3 000 Mark,
2. für die Witwe eines anderen Offiziers mit Ausnahme des Feldwebelleutnants oder für die Witwe eines anderen oberen Heeresbeamten höchstens ..... 2 000 „ ,
3. für die Witwe eines Feldwebelleutnants höchstens .... 1 500 „ ,
4. für die Witwe einer der im § 20b Nr. 4 genannten Personen höchstens ..... 600 „ ,

Google

5. für die Witwe einer der im § 20 b Nr. 5 genannten Personen höchstens ..... 500 Mark,
6. für die Witwe einer der im § 20 b Nr. 6 genannten Personen höchstens ..... 400 „

beträgt.

Die Vorschrift des § 25 findet entsprechende Anwendung.

III. Sonstige Vorschriften.

§ 28.

Die Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes sowie der Kriegsversorgung und die Bestimmung darüber, an wen die Zahlung zu leisten ist, erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, dem der Verstorbene zuletzt angehört hat, oder, wenn er einem Kontingente nicht angehört hat, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, in dessen Bezirk er zuletzt gewohnt hat.

Die oberste Militärverwaltungsbehörde kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

§ 29.

1. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes und der Gebührnisse aus der Kriegsversorgung beginnt mit dem Ablaufe der Zeit, für die Gnadengebührnisse (Gnadenvierteljahr, Gnadenmonat, Gnadenlöhnung) gewährt sind, oder, wenn solche nicht gewährt sind, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage, für die nach dem Tode ihres Vaters geborenen Waisen nicht früher als mit dem Tage ihrer Geburt.

2. Für die ersten zwei Monate des Bezugs von Witwen- und Waisengeld ist den Hinterbliebenen der im aktiven Dienste gestorbenen Personen des Soldatenstandes zu ihren Bezügen ein Zuschuß soweit zu gewähren, daß der Betrag des Gnadenmonats oder der Gnadenlöhnung erreicht wird.

Haben die vorbezeichneten Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld, so ist ihnen eine einmalige Zuwendung in Höhe des zweifachen Betrags der Gnadengebührnisse zu gewähren.

Wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken, kann mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine einmalige Zuwendung gewährt werden, sofern Gnadengebührnisse bewilligt worden sind. Die einmalige Zuwendung darf den zweifachen Betrag der Gnadengebührnisse nicht überschreiten. Die oberste Militärverwaltungsbehörde kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

Google

3. Das Witwen- und Waisengeld und die Kriegsversorgung werden monatlich im voraus, die in diesem Paragraphen erwähnten Zuschüsse und Zuwendungen in einer Summe im voraus gezahlt.

4. Die Gebührnisse der allgemeinen Versorgung und die der Kriegsversorgung werden nebeneinander gewährt.

5. Bei Veränderung in der Höhe der bewilligten fortdauernden Gebührnisse ist der veränderte Betrag vom ersten Tage des Monats an zu zahlen, der auf das die Veränderung verursachende Ereignis folgt.

§ 30.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes und der Kriegsversorgung erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 31.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes und der Kriegsversorgung ruht, solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht:

1. neben einer Versorgung, welche einem Hinterbliebenen aus einer Wiederanstellung oder Beschäftigung des Verstorbenen in einer der im § 24 des Offizierpensionsgesetzes und § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes bezeichneten Stellen des Zivil- oder Gendarmeriedienstes zusteht, insoweit das Witwen- oder Waisengeld unter Hinzurechnung jener anderweiten Versorgung den Betrag überschreitet, den der Hinterbliebene nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beziehen hätte, und zwar:
   a) sofern es sich um den Hinterbliebenen eines Offiziers handelt, unter Zugrundelegung desjenigen Betrags, welcher dem Verstorbenen gemäß § 26 des Offizierpensionsgesetzes zu zahlen gewesen ist oder zu zahlen gewesen wäre,
   b) sofern es sich um den Hinterbliebenen einer Militärperson der Unterklassen handelt, falls der Verstorbene die im Zivildienste verbrachte Zeit auch im Militärdienste zurückgelegt hätte.

   Bei Feststellung des ruhenden Betrags ist das Einkommen derjenigen Stelle zu Grunde zu legen, die der Verstorbene zuletzt im aktiven Heere bekleidet hat;
2. bei Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Zivildienste im Sinne des § 24 des Offizierpensionsgesetzes und des § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes, wenn

Google

das Diensteinkommen der Witwe 2 000 Mark, das der Waise 1 000 Mark übersteigt, und zwar in Höhe des Mehrbetrags.

Bei Berechnung des Diensteinkommens findet § 24 Nr. 3 Abs. 3 des Offizierpensionsgesetzes und § 36 Nr. 4 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes Anwendung.

§ 32.

Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes ruht neben einer im Zivildienst im Sinne des § 24 des Offizierpensionsgesetzes, § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes erdienten Pension über 1 500 Mark in Höhe des Mehrbetrags.

§ 33.

Tritt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld und der Kriegsversorgung gemäß §§ 31, 32 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Bei vorübergehender Beschäftigung gegen Tagegelder oder eine andere Entschädigung beginnt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld mit dem Ablaufe von sechs Monaten, vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung an gerechnet.

Lebt das Recht auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld und die Kriegsversorgung wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

§ 34.

Ist eine Person, deren Hinterbliebenen auf Grund dieses Gesetzes Witwen- und Waisengeld oder Kriegsversorgung zustehen würde oder bewilligt werden könnte, verschollen, so kann den Hinterbliebenen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents das Witwen- und Waisengeld oder die Kriegsversorgung auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Den Tag, mit welchem die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes oder der Kriegsversorgung beginnt, bestimmt in diesem Falle die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§ 35.

Wegen der Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Rechtsweg mit folgenden Maßgaben zulässig:

Die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents muß der Klage vorhergehen; das Klagerecht geht verloren, wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung erhoben wird.

Hat gemäß § 28 eine andere Behörde Entscheidung getroffen, so tritt der Verlust des Klagerechts auch dann ein, wenn gegen diese

Google

Entscheidung von den Beteiligten nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der Zustellung Einspruch bei der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eingelegt ist.

Auf die Frist von sechs Monaten finden die Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die Form der Zustellung bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Ansprüche aus diesem Gesetze sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 36.

Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber maßgebend:

1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen, ob eine Dienstbeschädigung durch den Krieg herbeigeführt ist;
2. ob der Tod mit den Folgen einer Dienstbeschädigung zusammenhängt;
3. ob der Verstorbene zum Feld- oder Besatzungsheere gehört hat.

Über die in Nr. 1 bis 3 genannten Fragen entscheidet innerhalb der obersten Militärverwaltungsbehörde das gemäß § 40 des Offizierpensionsgesetzes und § 43 des Mannschaftsversorgungsgesetzes gebildete Kollegium des betreffenden Kontingents endgültig.

§ 37.

Sind die in diesem Gesetze bezeichneten Personen, deren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Versorgung zusteht, auf dienstlichen Seereisen verwendet gewesen, so finden auf die Hinterbliebenen die Vorschriften des zweiten Teiles dieses Gesetzes, sind sie gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet gewesen, so finden auf sie die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil.

Kaiserliche Marine.

§ 38.

Auf die Hinterbliebenen von Angehörigen der Kaiserlichen Marine finden die §§ 1 bis 37 mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 39.

Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen sind, werden für den Bereich der Kaiserlichen Marine von der obersten Marineverwaltungsbehörde ausgeübt.

Google

§ 40.

Im Sinne dieses Gesetzes stehen den Offizieren die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine vorbehaltlich der Vorschriften des § 43 gleich.

§ 41.

Dem nach § 13, 1 berechneten Betrage des Witwengeldes treten für die Witwe einer der im § 56 des Mannschaftsversorgungsgesetzes bezeichneten Personen, falls diese als Rentenempfänger verstorben ist, auch vierzig vom Hundert desjenigen Betrags hinzu, den der Verstorbene infolge der ebenda vorgeschriebenen Erhöhung der Vollrente bezogen hat. Ist der Tod vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste eingetreten, so wird das Witwengeld auch um $^{15}/_{100}$ der von dem Verstorbenen zuletzt bezogenen Dienstalters-, Seefahr- und Fachzulagen erhöht und steigt weiter bei Witwen von Kapitulanten mit mehr als achtzehnjähriger Dienstzeit für jedes weitere Dienstjahr auch um $^{9}/_{1000}$ bis höchstens $^{30}/_{100}$ der zuletzt bezogenen Dienstalters-, Seefahr- und Fachzulagen.

Die Kürzungsgrenze des § 15 Abs. 2 erhöht sich im Falle des Abs. 1 Satz 1 auch um denjenigen Betrag, welcher von der Dienstalters-, Seefahr- und Fachzulage bei der Berechnung der Erhöhung des Witwengeldes berücksichtigt ist, im Falle des Abs. 1 Satz 2 um $^{75}/_{200}$ der von dem Verstorbenen zuletzt bezogenen Dienstalters-, Seefahr- und Fachzulagen. Die durch Berücksichtigung der Dienstalters- und Seefahrzulage eintretende Erhöhung darf auch nicht $^{1}/_{5}$ der Vollrentenbeträge übersteigen.

§ 42.

Der Kaiser bestimmt, welche Angehörige der Kaiserlichen Marine den Angehörigen des Feldheeres gleichstehen.

§ 43.

Für die Hinterbliebenen eines Deckoffiziers beträgt jährlich das Kriegswitwengeld (§ 20a und b) ..... 1 200 Mark,
das Kriegswaisengeld (§ 21a und b)
für jedes vaterlose Kind ..... 200 „,
für jedes elternlose Kind ..... 300 „.

Erreicht das Jahresgesamteinkommen der zu Kriegswitwengeld berechtigten Witwe eines Deckoffiziers nicht 1 500 Mark, so kann mit Genehmigung der obersten Marineverwaltungsbehörde das Kriegswitwengeld bis zur Erreichung dieses Satzes erhöht werden.

Den nicht nach § 19 versorgungsberechtigten Witwen von solchen Deckoffizieren, die infolge einer durch den Krieg erlittenen Dienstbeschädigung oder infolge einer der in § 26 Abs. 1, § 44 erwähnten Ursachen pensionsberechtigt geworden sind oder geworden sein würden, falls sie am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wären, können Witwenbeihilfen in der Art gewährt werden, daß das Jahresgesamteinkommen (§ 27) 1 500 Mark beträgt.

Google

§ 44.

Die Vorschriften der §§ 19 bis 25 finden entsprechende Anwendung:

1. auf die Hinterbliebenen der im Dienste durch Schiffbruch getöteten oder an den Folgen einer durch Schiffbruch erlittenen Dienstbeschädigung gestorbenen Angehörigen der Kaiserlichen Marine, sofern der Tod vor Ablauf von 10 Jahren nach der Rückkehr in die Heimat oder nach der im Ausland erfolgten Entlassung eingetreten ist;
2. auf die Hinterbliebenen derjenigen Angehörigen der Kaiserlichen Marine, welche infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während einer dienstlichen Seereise vor Ablauf von 10 Jahren nach der Rückkehr in die Heimat oder nach der im Ausland erfolgten Entlassung gestorben sind, sofern die Ehe zur Zeit der Seereise bestanden hat.

§ 45.

Auf die nicht nach § 44, 1 versorgungsberechtigten Witwen von solchen Angehörigen der Kaiserlichen Marine, die infolge einer durch Schiffbruch erlittenen Dienstbeschädigung pensions- oder rentenberechtigt geworden sind oder geworden sein würden, falls sie am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wären, finden die Vorschriften des § 27 entsprechende Anwendung.

§ 46.

Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Marineverwaltungsbehörde darüber maßgebend:

1. ob eine Dienstbeschädigung durch Schiffbruch oder außerordentliche Einflüsse des Klimas herbeigeführt ist;
2. ob der Tod mit den Folgen solcher Dienstbeschädigung zusammenhängt.

Über die in Nr. 1 und 2 genannten Fragen entscheidet innerhalb der obersten Marineverwaltungsbehörde das gemäß §§ 40, 45 des Offizierpensionsgesetzes und §§ 43, 49 des Mannschaftsversorgungsgesetzes gebildete Kollegium endgültig.

Dritter Teil.

Kaiserliche Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten.

§ 47.

Auf die Hinterbliebenen von Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen finden die §§ 1 bis 37 mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 48.

Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen sind, werden für den Bereich der Kaiserlichen Schutztruppen von der Kolonialzentralverwaltung ausgeübt.

Google

§ 49.

Die Vorschriften der §§ 19 bis 25 finden entsprechende Anwendung auf die Hinterbliebenen derjenigen Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen, welche infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten vor Ablauf von 10 Jahren nach der Rückkehr in die Heimat oder der im Schutzgebiet erfolgten Entlassung aus der Schutztruppe verstorben sind.

§ 50.

Der in einem Schutzgebiete befindliche Nachlaß eines Schutztruppenangehörigen kann den Hinterbliebenen kostenfrei nach ihrem Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reichs übersandt werden.

Hinterbliebene, welche mit dem Schutztruppenangehörigen einen Hausstand bildeten, haben innerhalb eines Jahres nach dem Tode Anspruch auf freie Rückbeförderung in die Heimat.

§ 51.

Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der Kolonialzentralverwaltung darüber maßgebend:

1. ob eine Dienstbeschädigung durch außerordentliche Einflüsse des Klimas oder durch die besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten herbeigeführt ist, und
2. ob der Tod mit den Folgen solcher Dienstbeschädigung zusammenhängt.

Über die in Nr. 1 und 2 genannten Fragen entscheidet innerhalb der Kolonialzentralverwaltung das gemäß §§ 40, 62 des Offizierpensionsgesetzes und §§ 43, 63 des Mannschaftsversorgungsgesetzes gebildete Kollegium endgültig.

Übergangsvorschriften.

§ 52.

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab erhalten die Witwen und die Kinder von denjenigen bereits verstorbenen Offizieren, welche an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen hatten, sofern ihnen nach den früheren Gesetzen Witwen- und Waisengeld zusteht und die Ehe schon zur Zeit des Krieges bestanden hat, Witwen- und Waisengeld in demjenigen Betrage, der ihnen zu bewilligen gewesen sein würde, wenn bei der Berechnung der Pension des Verstorbenen der § 6 des Offizierpensionsgesetzes zur Anwendung gekommen wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Versorgung der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts nach Maßgabe dieses Gesetzes festgesetzt. Auf die Witwen und Kinder der bereits verstorbenen gehaltsberechtigten Unteroffiziere, der Registratoren bei den Generalkommandos und der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter

Google

bei den Kadettenkorps findet die Vorschrift des § 20 des Beamtenhinterbliebenengesetzes sinngemäße Anwendung, wenn die Berechnung des Witwen- und Waisengeldes nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes erfolgt ist.

§ 53.

Die Bezüge der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind, ruhen von diesem Zeitpunkt ab nur nach den Vorschriften der §§ 31 bis 33 dieses Gesetzes.

§ 54.

Der den Hinterbliebenen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Personen zu zahlende Betrag an Versorgungsgebührnissen darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den früheren Gesetzen zusteht.

Schlußvorschriften.

§ 55.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Außer Kraft treten alsdann die bisherigen Militärpensionsgesetze mit Einschluß der Bundesgesetze vom 14. Juni 1868 und 3. März 1870 (Bundes-Gesetzbl. für 1868 S. 335, für 1870 S. 39), des Schutztruppengesetzes vom 7./18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653), soweit diese Gesetze die Versorgung der Hinterbliebenen betreffen; das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237), soweit es die Personen des Soldatenstandes und ihre Hinterbliebenen betrifft; das Gesetz, betreffend den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 5. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 65), soweit es die Personen des Soldatenstandes betrifft; das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, vom 13. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 261); ferner das Gesetz wegen anderweiter Bemessung der Witwen- und Waisengelder vom 17. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 455), soweit es die Hinterbliebenen der Personen des Soldatenstandes betrifft.

Die unter der Herrschaft der vorstehend aufgeführten Gesetze erklärten und nicht rechtsgültig widerrufenen Verzichte auf Witwen- und Waisengeld behalten auch mit bezug auf dieses Gesetz ihre Wirksamkeit.

§ 56.

Die Versorgungsgebührnisse derjenigen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden Vorschriften aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken sind, werden aus dem Reichs-Invalidenfonds bestritten.

Google

§ 57.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnisvertrags vom 23. November 1870 zur Anwendung.

Dem Königreiche Bayern wird zur Bestreitung der Ausgaben hierfür, mit Ausnahme der infolge des Krieges von 1870/71 erwachsenen, alljährlich eine Summe überwiesen, die sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes im Verhältnisse der Kopfstärke des Königlich Bayerischen Militärkontingents zu der der übrigen Teile des Reichsheeres bemißt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 17. Mai 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3331.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung und den Betrieb der Anlagen, in denen die Herstellung von Alkali-Chromaten (doppeltchromsaurem Kalium oder doppeltchromsaurem Natrium) oder die Chromatregeneration stattfindet, folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Die Zerkleinerung und Mischung der Rohmaterialien (Chromeisenstein, Ätzkalk, Soda usw.) darf nur in Apparaten erfolgen, welche so eingerichtet sind, daß das Eindringen von Staub in die Arbeitsräume tunlichst verhindert wird.

§ 2.

Alle Betriebseinrichtungen, welche geeignet sind, chromathaltigen Staub oder chromathaltigen Dampf zu erzeugen, müssen mit gut wirkenden Vorrichtungen versehen sein, durch welche der Eintritt solchen Staubes oder Dampfes in die Arbeitsräume tunlichst vermieden wird.

Die Schmelze darf außer bei den Öfen nur in einem von den sonstigen Arbeitsräumen abgesonderten Raume gelagert werden. Heiße Schmelze darf in beliebigen Gefäßen, erkaltete Schmelze nur in verdeckten Behältern transportiert werden.

Auslauge- und Abdampfpfannen sowie alle sonstigen Gefäße, welche Lösungen mit mehr als 50 Grad Celsius enthalten, desgleichen die Säuerungspfannen sind mit gut schließenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen zu überdecken.

Google

§ 3.

Die Weiterbearbeitung der festen Chromate, insbesondere beim Trocknen, Sieben, Zerkleinern (Brechen, Mahlen) und Verpacken, muß in einem von sonstigen Arbeitsräumen abgesonderten Raume stattfinden.

Die Zerkleinerung der Chromate darf nur in tunlichst dicht ummantelten Apparaten vorgenommen werden.

§ 4.

Die Arbeitsräume und Höfe sind von Verunreinigungen mit Chromaten möglichst frei zu halten; insbesondere ist auf alsbaldige Beseitigung von Chromaten Bedacht zu nehmen, welche durch Verspritzen von Laugen oder durch undichte Rohrleitungen in die Arbeitsräume gelangt und eingetrocknet sind. Fußböden, Wände, Treppen und Geländer sind stets in sauberem Zustande zu erhalten.

Nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, ist eine gründliche Reinigung der Arbeitsräume vorzunehmen.

§ 5.

Der Arbeitgeber hat allen im Chromatbetriebe beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge und Mützen in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 6.

Solche Arbeiten, bei welchen die Entwickelung chromathaltigen Staubes nicht völlig vermieden und letzterer nicht sofort und vollständig abgesaugt wird, darf der Arbeitgeber nur von Arbeitern ausführen lassen, welche zweckmäßig eingerichtete, von dem Arbeitgeber gelieferte Respiratoren oder andere Mund und Nase schützende Vorrichtungen, wie feuchte Schwämme, Tücher usw. tragen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Herausnehmen stäubender Masse aus den Trockenöfen, dem Beschicken der Schmelzöfen mit stäubender, aus den Trockenöfen entnommener Masse, von dem Entleeren der Schmelzöfen und dem Einschaufeln trockener Schmelze in die Transportbehälter sowie von den Arbeiten beim Trocknen, Sieben und Verpacken der fertigen Chromate.

§ 7.

Der Arbeitgeber hat durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren und sonstigen Schutzmittel regelmäßig, und zwar nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß die Arbeitskleider mindestens wöchentlich, die Respiratoren, Mundschwämme usw. vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§ 8.

In einem staubfreien Teile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide

Google

Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Gefäße zum Zwecke des Mundspülens, zum Reinigen der Hände und Nägel geeignete Bürsten, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Chromatarbeitern wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 9.

Die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern ist nur in solchen Räumen und nur zu solchen Verrichtungen gestattet, welche sie mit Chromaten nicht in Berührung bringen.

§ 10.

Der Arbeitgeber darf zur Beschäftigung im Chromatbetriebe nur solche Personen einstellen, welche eine Bescheinigung eines approbierten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht mit Hautwunden, -geschwüren oder -ausschlägen behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 11.

Der Arbeitgeber hat die Überwachung des Gesundheitszustandes der Chromatarbeiter einem dem Gewerbeaufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, welcher die Arbeiter mindestens einmal monatlich, und zwar namentlich auf das Vorhandensein von Hautgeschwüren und Erkrankungen der Nasen- und Rachenhöhle, zu untersuchen hat.

§ 12.

Der Arbeitgeber hat darauf zu halten, daß die Arbeiter auf das Vorhandensein von wunden Hautstellen, selbst geringfügiger Art, insbesondere an ihren Händen, genau achten und zutreffendenfalls von dem Arzte oder einer von diesem als geeignet bezeichneten Person mit einem Schutzverbande versehen werden. Täglich vor Beginn oder während der Arbeit sind Hände, Vorderarme und Gesicht der Arbeiter durch eine solche Person zu besichtigen.

§ 13.

Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Krankheitserscheinungen infolge von Chromateinwirkung, zum Beispiel Hautgeschwüre oder Anätzungen der Nasenschleimhaut, zeigen, bis zur völligen Heilung, solche Arbeiter aber, welche sich besonders empfindlich gegenüber den nachteiligen Einwirkungen des Betriebs erweisen, dauernd von der Beschäftigung im Chromatbetriebe fernzuhalten.

Google

§ 14.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt sind.

Das Krankenbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. den Namen der erkrankten Arbeiter,
4. die Art der Erkrankung und der vorhergegangenen Beschäftigung,
5. den Tag der Erkrankung,
6. den Tag der Genesung oder, wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung,
7. die Tage und Ergebnisse der im § 11 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

§ 15.

Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche außer einer Anweisung hinsichtlich des Gebrauchs der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Gegenstände folgende Bestimmungen enthalten müssen:

1. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet (vergleiche § 8).
2. Jeder Arbeiter hat die ihm überwiesenen Arbeitskleider, Respiratoren und sonstigen Schutzmittel (§§ 5 und 6) in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.
3. Die Arbeiter müssen sich vor dem Einnehmen einer Mahlzeit Hände und Gesicht sorgfältig waschen. Am Schlusse der Arbeitsschicht und vor dem Verlassen der Fabrik müssen die Arbeiter die Arbeitskleider ablegen, Hände und Gesicht sorgfältig waschen sowie Mund und Nase, und zwar ohne Anwendung von Apparaten, ausspülen.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind die vorstehend bezeichneten Vorschriften in die nach § 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 16.

In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 15 dieser Vorschriften und

Google

der gemäß § 15 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 17.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Februar 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) verkündeten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten.

Berlin, den 16. Mai 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

(Nr. 3332.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Düsseldorf 1907. Vom 18. Mai 1907.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in diesem Jahre in Düsseldorf stattfindende Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.

Berlin, den 18. Mai 1907.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

№ 22.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichs-Kolonialamts. S. 239. — Zusatzvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Norwegen zu dem am 19. Januar 1878 abgeschlossenen Auslieferungsvertrage. S. 239.

(Nr. 3333.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichs-Kolonialamts. Vom 17. Mai 1907.

Ich bestimme hiermit, daß die bisher mit dem Auswärtigen Amte verbundene Kolonialabteilung nebst dem Oberkommando der Schutztruppen fortan eine besondere, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Zentralbehörde unter der Benennung „Reichs-Kolonialamt" zu bilden hat.

Wiesbaden, den 17. Mai 1907.

Wilhelm.
Fürst von Bülow.

An den Reichskanzler.

(Nr. 3334.) Zusatzvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Norwegen zu dem am 19. Januar 1878 abgeschlossenen Auslieferungsvertrage. Vom 7. März 1907.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König von Norwegen beschlossen haben, den zwischen dem Deutschen Reiche und den Königreichen Norwegen und Schweden am 19. Januar 1878 abgeschlossenen Auslieferungsvertrag, soweit er die Beziehungen zwischen Deutschland und Norwegen betrifft, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und zu ergänzen und zu diesem Zwecke einen Zusatzvertrag abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Overſetzung.)

(Nr. 3334.) Tillægstraktat mellem det Tyske Rige og Norge til den under 19 januar 1878 afsluttede udleveringstraktat. Af 7 marts 1907.

Efterat Hans Majestæt den Tyske Keiser, Konge af Preussen, i det Tyske Riges navn, og Hans Majestæt Norges Konge har besluttet forsaavidt angaar forholdet mellem Tyskland og Norge, at ændre og fuldstændiggjöre den mellem det Tyske Rige og Kongerigerne Norge og Sverige under 19 januar 1878 afsluttede udleveringstraktat i enkelte bestemmelser og i dette öiemed afslutte en tillægstraktat, har De opnævnt som Sine befuldmægtigede:

Ausgegeben zu Berlin den 31. Mai 1907.

Google

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Michelet von Frantzius, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Direktor im Auswärtigen Amte,

Seine Majestät der König von Norwegen:

den Herrn Thor von Ditten, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Im Artikel 1 Abs. 1 des zwischen dem Deutschen Reiche und den Königreichen Norwegen und Schweden am 19. Januar 1878 abgeschlossenen Auslieferungsvertrags werden die Worte „in Schweden oder Norwegen mit schwererer als Gefängnisstrafe" ersetzt durch die Worte „in Norwegen mit Gefängnis von mehr als drei Monaten".

Im Artikel 2 des Auslieferungsvertrags vom 19. Januar 1878 werden die Worte „Schwedische oder" und „Schwede oder", im Artikel 3 daselbst die Worte „Schwede oder", im Artikel 4 Abs. 1 und 2 daselbst die Worte „Schweden oder" und „Schwedischen oder" gestrichen; im Artikel 8 Abs. 2 daselbst werden die Worte „den Königreichen Schweden und Norwegen" durch die Worte „dem Königreiche Norwegen" ersetzt.

Artikel 2.

Im Artikel 6 Abs. 1 des Auslieferungsvertrags vom 19. Januar 1878

Hans Majestæt den Tyske Keiser, Konge af Preussen:

Herr Michelet von Frantzius, Hans Virkelig Geheimeraad, Directör i Udenrigsdepartementet,

Hans Majestæt Norges Konge:

Herr Thor von Ditten, Hans overordentlige Udsending og befuldmægtigede Minister hos Hans Majestæt den Tyske Keiser, Konge af Preussen,

hvilke efter gjensidig overleverelse af deres i god og behörig form befundne fuldmagter er kommet overens om följgende artikler:

Artikel 1.

J 1ste afsnit af artikel 1 i den mellem det Tyske Rige og Kongerigerne Norge og Sverige under 19 januar 1878 afsluttede udleveringstraktat bliver ordene „i Sverige eller Norge er belagt med strengere straf end fængsel" erstattet af ordene „i Norge er belagt med fængsel i mere end tre maaneder".

J artikel 2 i udleveringstraktaten af 19 januar 1878 bliver ordene „Svenske eller" og „Svensk eller", i artikel 3 i samme traktat ordet „Svensk", i 1ste og 2det afsnit af artikel 4 i samme traktat ordene „Sverige eller" og „Svenske eller" ströget; i 2det afsnit af artikel 8 i samme traktat bliver ordene „Kongerigerne Sverige og Norge" at erstatte med ordene „Kongeriget Norge".

Artikel 2.

J 1ste afsnit af artikel 6 i udleveringstraktaten af 19 januar 1878

Google

treten an die Stelle der Worte „drei Monaten" die Worte „einem Monate".

Artikel 3.

Dem Artikel 9 des Auslieferungsvertrags vom 19. Januar 1878 wird folgender Satz hinzugefügt:

Unter der gleichen Voraussetzung und unter derselben Bedingung soll der Verfolgte in dringenden Fällen auf unmittelbares Ersuchen der zuständigen Behörde in vorläufige Haft genommen werden.

Artikel 4.

Dem Auslieferungsvertrage vom 19. Januar 1878 treten die nachstehenden neuen Artikel hinzu:

Artikel 11a.

Die Durchlieferung einer Person, die von einer dritten Regierung an einen der vertragschließenden Teile ausgeliefert wird, durch das Gebiet des anderen Teiles oder die Beförderung einer solchen Person auf einem Schiffe des anderen Teiles wird auf den im diplomatischen Wege zu stellenden Antrag bewilligt werden, sofern die betreffende Person dem um die Durchlieferung ersuchten Teile nicht angehört und die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung stattfindet, auch zwischen den vertragschließenden Teilen einen Anspruch auf Auslieferung begründen würde. Mit dem Antrag ist ein den Bestimmungen des Artikel 8 entsprechendes Schriftstück beizubringen. Die Durchlieferung erfolgt unter Begleitung von Beamten des um die Durchlieferung ersuchten Teiles und auf Kosten des ersuchenden Teiles.

træder istedetfor ordene „tre maaneder" ordene „én maaned".

Artikel 3.

Til artikel 9 i udleveringstraktaten af 19 januar 1878 föies följgende nye afsnit:

Under lige forudsætning og under den samme betingelse skal den strafferetslig forfulgte i presserende tilfælde paa direkte forlangende af vedkommende myndighed belægges med forelöbig arrest.

Artikel 4.

Til udleveringstraktaten af 19 januar 1878 föies efterstaaende nye artikler:

Artikel 11a.

Gjennemtransport af en person, der udleveres fra en tredie regjering til en af de kontraherende parter, over den anden parts omraade eller befordring af en saadan person paa et skib under den anden parts flag vil paa en ad diplomatisk vei fremkommet ansögning blive tilstaaet, forsaavidt vedkommende person ikke tilhörer den part, hos hvem gjennemtransport begjæres, og den strafbare handling, for hvis skyld udleveringen finder sted, ogsaa vilde begrunde krav paa udlevering mellem de kontraherende parter. Med ansögningen skal följge et til bestemmelserne i artikel 8 svarende dokument. Gjennemtransporten foregaar under ledsagelse af tjenestemænd tilhörende den part, hos hvem gjennemtransporten er begjæret, og paa bekostning af den part, der har fremsat begjæringen.

Google

Artikel 14a.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig die rechtskräftigen Verurteilungen von Angehörigen des anderen Teiles wegen strafbarer Handlungen jeder Art mitteilen, mit Ausnahme der in Deutschland ergangenen Verurteilungen wegen Übertretungen und der in Norwegen ergangenen Verurteilungen wegen solcher als „Forseelser" anzusehenden Straftaten, die nicht mit Gefängnis von mehr als drei Monaten bedroht sind. Diese Mitteilung wird durch die auf diplomatischem Wege zu bewirkende Übersendung des Strafurteils oder eines die Entscheidung auszugsweise enthaltenden Vermerkes erfolgen.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll ratifiziert werden.

Er soll zehn Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der sobald als möglich erfolgen wird, in Kraft treten und soll dieselbe Gültigkeit und Dauer haben, wie der Auslieferungsvertrag vom 19. Januar 1878.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihn vollzogen und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Berlin in doppelter Ausfertigung am 7. März 1907.

(L. S.) Michelet von Frantzius.
(L. S.) v. Ditten.

Artikel 14a.

De kontraherende parter skal gjensidig give hinanden meddelelse om retskraftige domme over den anden parts undersaatter for strafbare handlinger af enhver art med undtagelse af de i Tyskland for „Übertretungen" afsagte domme og de i Norge afsagte domme for strafbare handlinger, der ansees som forseelser og ikke straffes med mere end tre maaneders fængsel. Denne meddelelse skal foregaa ved ad diplomatisk vei at bevirke oversendelse af straffedommen eller af et dokument, der i uddrag indeholder afgjörelsen.

Artikel 5.

Nærværende tillægstraktat skal ratificeres.

Den skal træde i kraft ti dage efter ratifikationernes udvexling, hvilken skal finde sted saasnart som muligt, og skal have samme gyldighed og varighed som udleveringstraktaten af 19 januar 1878.

Til bekræftelse heraf har de befuldmægtigede for de to parter undertegnet nærværende og vedföiet sine segl.

Udfærdiget i Berlin i to exemplarer den 7 marts 1907.

(L. S.) Michelet von Frantzius.
(L. S.) v. Ditten.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind am 25. Mai 1907 in Berlin ausgetauscht worden.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 23.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José Schildlaus. S. 243.

(Nr. 3335.) Bekanntmachung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José Schildlaus. Vom 2. Juni 1907.

Auf Grund des § 3 der Verordnung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José Schildlaus, vom 6. August 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 791) bestimme ich:

Die Vorschriften des § 1 der angeführten Verordnung finden auf die Einfuhr von Waren und Gegenständen der dort bezeichneten Art aus Australien Anwendung.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1907.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juni 1907.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 24.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsbeamtengesetzes. S. 245.

(Nr. 3336.) Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 18. Mai 1907.

Auf Grund des Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1907, betreffend Änderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, wird die Fassung des Reichsbeamtengesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Mai 1907.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

Reichsbeamtengesetz.

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.

§ 2.

Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

§ 3.

Vor dem Dienstantritt ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1907.

Google

§ 4.

Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde.

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung.

§ 5.

Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im voraus. Dem Bundesrate bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbeziehen.

§ 6.

Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur insoweit zedieren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen (§ 19).

§ 7.

Hinterläßt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenvierteljahr), unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlaß dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind. Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Diensteinkünfte. Nur die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte scheiden aus und von den zur Repräsentation bestimmten werden zwanzig vom Hundert in Abzug gebracht.

Den Hinterbliebenen eines Beamten, welcher nicht mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut gewesen ist, kann das Gnadenvierteljahr von der vorgesetzten Dienstbehörde bewilligt werden.

Das Gnadenvierteljahr wird im voraus in einer Summe gezahlt. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde.

Das Gnadenvierteljahr ist der Pfändung nicht unterworfen.

§ 8.

Die Gewährung des Gnadenvierteljahrs kann in Ermangelung der im § 7 bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder

Google

überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. Die oberste Reichsbehörde kann die Befugnis zur Genehmigung auf andere Behörden übertragen.

§ 9.

In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestag an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sessionszimmer sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten sofort geräumt werden.

§ 10.

Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

§ 11.

Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

§ 12.

Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgibt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen.

Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugnis in betreff derjenigen Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind.

§ 13.

Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.

§ 14.

Die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen.

In Krankheitsfällen sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichsverfassung Artikel 21), findet ein

Google

Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§ 15.

Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.

Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in bezug auf sein Amt bedarf jeder Reichsbeamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

§ 16.

Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht erteilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 17.

Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 18.

Die Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, imgleichen der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrate zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt.

§ 19.

Auf die Rechtsverhältnisse der aktiven und der aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die aktiven beziehungsweise für die aus dem Dienste geschiedenen Staatsbeamten gelten. Für diejenigen Reichsbeamten, deren Wohnort außerhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich dieser Rechtsverhältnisse vor

Google

deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimatsstaats (§ 21) und in Ermangelung eines solchen die Vorschriften des preußischen Rechtes zur Anwendung.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichsbeamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§ 20.

Imgleichen stehen bezüglich

1. der Mitwirkung bei der Siegelung des Nachlasses eines Reichsbeamten,
2. des Vorzugsrechts im Konkurse oder außerhalb desselben wegen der einem Reichsbeamten zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassen- oder sonstigen Vermögensverwaltung

dem Reiche beziehungsweise dessen Behörden im Verhältnisse zu den Reichsbeamten dieselben Rechte zu, welche die am dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten geltende Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaats dem Staate beziehungsweise dessen Behörden den Staatsbeamten gegenüber gewährt.

§ 21.

Reichsbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimatsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimatsstaats und in Ermangelung eines Heimatsstaats vor dem Amtsgerichte Berlin-Mitte beziehungsweise dem Landgericht I zu Berlin begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 22.

Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten (§ 21) in einem Lande, in welchem Reichs-Konsulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß der Beamte zugleich der Reichs-Konsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) unterliegt.

§ 23.

Versetzung in ein anderes Amt.

Jeder Reichsbeamte muß die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert.

Google

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Ortszulage oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.

§ 24.

Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört.

§ 25.

Außer dem im § 24 bezeichneten Falle können durch Kaiserliche Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden: der Reichskanzler, die Staatssekretäre, die Unterstaatssekretäre, Direktoren und Abteilungschefs in den dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten obersten Reichsbehörden, in der Reichskanzlei und in den Ministerien, die vortragenden Räte und etatsmäßigen Hilfsarbeiter in der Reichskanzlei und im Auswärtigen Amte, die Militär- und Marine-Intendanten, die Ressortdirektoren für Schiffbau und die Ressortdirektoren für Maschinenbau in der Kaiserlichen Marine, die Vorsteher der diplomatischen Missionen und der Konsulate sowie die Legationssekretäre.

§ 26.

Das Wartegeld beträgt drei Vierteile des bei Berechnung der Pension zu Grunde zu legenden Diensteinkommens.

Der Jahresbetrag ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

Das Wartegeld beträgt höchstens 12 000 Mark. Hat der Beamte indessen zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bereits eine höhere Pension erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe der zu diesem Zeitpunkt erdienten Pension.

§ 27.

Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehalts stattgefunden hat. Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist. Vom Zeitpunkte der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bis zum Beginne der Zahlung des Wartegeldes stehen dem Beamten die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten gewährten Einkünfte nicht zu und von den zur Bestreitung von Repräsentationskosten gewährten kommen zwanzig vom Hundert in Abzug.

Google

§ 28.

Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamts, welches ihrer Berufsbildung entspricht, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach § 23 ein Reichsbeamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muß.

§ 29.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. wenn der Beamte im Reichsdienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen wieder angestellt wird,
2. wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert,
3. wenn der Beamte ohne Genehmigung des Reichskanzlers seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesstaaten nimmt,
4. wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

§ 30.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und solange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte infolge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung in einer der im § 57 Nr. 2 bezeichneten Stellen ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung des Wartegeldes finden die Vorschriften des § 60 entsprechende Anwendung.

§ 31.

Nach dem Tode eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnadenvierteljahrs vom Wartegeld an die Hinterbliebenen nach den in den §§ 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen.

§ 32.

Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten.

Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat.

§ 33.

Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten.

Zur Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Google

§ 34.

Pensionierung der Beamten. Anspruch auf Pension.

Jeder Beamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

§ 34a.

Bei denjenigen aus dem Dienste scheidenden Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§ 35.

Der Reichskanzler und die Staatssekretäre können jederzeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit erhalten sie Pension, wenn sie entweder ihr Amt mindestens zwei Jahre bekleidet oder sich mindestens zehn Jahre im Dienste befunden haben.

§ 36.

Ist die Dienstunfähigkeit (§ 34) die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§ 37.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§ 38.

Reichsbeamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf eine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet bei der Dienstübertragung die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

Google

§ 39.

Wird außer dem im § 36 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahrs dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Bundesrats eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 40.

Anspruch auf Umzugskosten.

Hat der in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren.

§ 41.

Betrag der Pension.

Die Pension beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit $^{20}/_{60}$ und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ und von da ab um $^{1}/_{120}$ des in den §§ 42 bis 44 bestimmten Diensteinkommens.

Über den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 39 erwähnten Falle beträgt die Pension höchstens $^{20}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Der Jahresbetrag der Pension ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 42.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte Diensteinkommen nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Der Wohnungsgeldzuschuß kommt nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anrechnung; ist im Reichshaushalts-Etat für eine freie Dienstwohnung ein Wert ausdrücklich als anrechnungsfähig bezeichnet, so kommt dieser zur Anrechnung.
2. Funktions-, Stellen-, Teuerungs- und andere Zulagen kommen, sofern im Haushalts-Etat nicht etwas anderes bestimmt ist, dann zur Anrechnung, wenn sie unter den Besoldungstiteln ausgebracht sind.
3. Weitere feststehende Bezüge, namentlich Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter und dergleichen, sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken, kommen nur insoweit zur Anrechnung, als ihr Wert im Reichshaushalts-Etat unter den Besoldungstiteln auf die Geldbesoldung in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrag als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
4. Bezüge, die ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nur, sofern sie als pensionsfähig gewährt oder im Reichshaushalts-Etat

Google

bezeichnet sind, zur Anrechnung gebracht, und zwar nach den im Reichshaushalts-Etat unter den Besoldungstiteln oder sonst bei Verleihung des Rechtes auf sie deshalb getroffenen Festsetzungen oder in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Rechnungsjahre vor dem Rechnungsjahr, in welchem die Pension festgesetzt wird.

5. Die zur Bestreitung von Dienstaufwands- und Repräsentationskosten bestimmten Einkünfte sowie die Ortszulage der Auslandsbeamten kommen nicht zur Anrechnung.
6. Bloß zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Gewinnanteile, Auftragsgebühren, außerordentliche Remunerationen und dergleichen kommen nicht zur Anrechnung.

Die Pension für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen gesamten Diensteinkommen berechnet.

§ 43.

Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder aber als Strafe auf Grund des § 75 gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnete Pension. Jedoch soll die gesamte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§ 44.

Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§ 45.

Berechnung der Dienstzeit.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritt in den Reichsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkt an gerechnet.

Unberücksichtigt bleibt diejenige Zeit, in welcher der Beamte ohne bleibende Verleihung einer etatsmäßigen Stelle nur in der im § 38 angegebenen Weise beschäftigt gewesen ist. Die Zeit unentgeltlicher Beschäftigung wird nur insoweit berücksichtigt, als die Beschäftigung zur Erreichung eines mit einem Diensteinkommen aus der Reichskasse verbundenen Amtes bestimmt war.

Google

§ 46.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter

1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand, oder
2. im Dienste eines Bundesstaats oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets sich befunden hat, oder
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Zivildienste des Reichs, eines Bundesstaats, oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets beschäftigt worden ist, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaats ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist.

Im Falle der Nr. 2 wird die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen berechnet.

§ 47.

Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 48.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahrs fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur im Kriegsfalle wird die Militärdienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 49.

Für jeden Krieg, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen oder in der bewaffneten Macht eines Bundesstaats teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder

Google

Demobilmachung stattgefunden hat, dafür ist die nach § 17 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen.

§ 50.

Inwieweit die Zeit eines Festungsarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft angerechnet werden könne, ist nach den für die Pensionierung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen.

§ 51.

Den Beamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendung in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht.

Bei Verwendung von Beamten in anderen außereuropäischen Ländern als den vorbezeichneten ist es dem Beschlusse des Bundesrats vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen.

§ 52.

Mit Genehmigung des Bundesrats kann nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 45 bis 49 die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter

1. sei es im In- oder Ausland als Sachwalter oder Notar fungiert, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
2. im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, oder
3. außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaats praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war,
4. vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Reiche oder einem Bundesstaate gegen unmittelbare Bezahlung aus der Reichs- oder einer Staatskasse Dienste geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat.

§ 53.

Nachweis der Dienstunfähigkeit.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Reichsbeamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Go gle

Inwieweit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§ 54.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrag eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde, welche die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann. Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

§ 55.

Zahlbarkeit der Pensionen.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des Vierteljahrs ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 54) bekannt gemacht worden ist.

§ 56.

Die Pensionen werden vierteljährlich im voraus gezahlt.

§ 57.

Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2. wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

   Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt neben dem Militärdienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Gemeinde unterhalten werden.

   Bei Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Dienstaufwands- oder Repräsentationskosten sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, und die Ortszulagen der Auslandsbeamten nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungs-

Google

geldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist jedoch bei dem neuen Diensteinkommen der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

§ 58.

Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Reichsdienstes wieder eingetreten ist (§ 57 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Neben einer hiernach neu berechneten Pension ist die alte Pension nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrags zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der alten Pension zu Grunde gelegten Diensteinkommen ergibt.

§ 59.

Erdient ein Pensionär außerhalb des Reichsdienstes in einer der im § 57 Nr. 2 bezeichneten Stellen eine Pension, so ist neben ihr die Reichspension nur bis zur Erreichung des im § 58 Abs. 2 angegebenen Betrags zu zahlen.

§ 60.

Die Einziehung oder Kürzung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 57 bis 59 tritt mit dem Ende des Monats ein, in welchem das eine solche Veränderung bedingende Ereignis sich zugetragen hat; tritt dieses Ereignis am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne dieses Monats auf.

Bei vorübergehender Wiederbeschäftigung gegen Tagegelder oder eine andere Entschädigung beginnt die Einziehung oder Kürzung mit dem Ablaufe von sechs Monaten vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung ab gerechnet.

Die Wiedergewährung der Pension hebt mit dem Beginne des Monats an, in welchem das eine solche Veränderung bedingende Ereignis sich zugetragen hat.

§ 60a.

Sucht ein Beamter, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 53 ff. in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte.

§ 61.

Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand.

Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

Google

§ 62.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nötigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe der Pensionierung und des zu gewährenden Pensionsbetrags eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 63.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 62) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt ist.

§ 64.

Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt die oberste Reichsbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

In diesem Falle hat der damit von der obersten Reichsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Tatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen und dem zu pensionierenden Beamten oder dessen Kurator zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen.

Zum Schlusse ist der zu pensionierende Beamte oder dessen Kurator über das Ergebnis der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Zu den Verhandlungen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§ 65.

Die geschlossenen Akten werden der obersten Reichsbehörde eingereicht, welche geeigneten Falles eine Vervollständigung der Ermittelungen anordnet.

Die baren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionierenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittelungen fallen demselben zur Last.

§ 66.

Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrate.

In betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde zu. Gegen diese Entscheidung hat der Beamte binnen einer Frist von

Google

vier Wochen nach deren Empfange den Rekurs an den Bundesrat. Des Rekursrechts ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

§ 67.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe des Vierteljahrs, das auf den Monat folgt, in welchem dem in Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung des Kaisers oder der obersten Reichsbehörde zugestellt worden ist.

§ 68.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch von der obersten Reichsbehörde mit Zustimmung des Bundesrats angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunkts zustehen würde, so kann die Pensionierung desselben nach den Vorschriften der §§ 61 bis 67 erfolgen.

§ 69.

Bewilligung für Hinterbliebene.

Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so wird die Pension einschließlich einer etwaigen auf Grund des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 gewährten Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage, Pensionserhöhung und Tropenzulage noch für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr unter Anrechnung des vor dem Tode des Pensionärs fällig gewordenen Betrags gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde.

Die Zahlung kann mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Die oberste Reichsbehörde kann die ihr zustehenden Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte Betrag ist der Pfändung nicht unterworfen.

§ 70.

Transitorische Bestimmungen.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er vor dem Erlasse dieses Gesetzes nach den damals für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird die letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Google

§ 71.

Insofern vor der Übernahme eines Beamten in den Reichsdienst hinsichtlich der aus den früheren Dienstverhältnissen demselben erwachsenden Pensionsansprüche mittels eines vor dem Erlasse dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsvertrags besondere Festsetzungen getroffen sind, sollen diese Festsetzungen auch für die Berechnung der jenem Beamten demnächst aus der Reichskasse zu gewährenden Pension maßgebend sein. Indes sollen statt der gedachten besonderen Bestimmungen die im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Vorschriften insoweit Anwendung finden, als sie für den Beamten günstiger sind.

§ 72.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 10) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§ 73.

Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte.

§ 74.

Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe,

   bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zu neunzig Mark.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 75.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. In Strafversetzung.

Dieselbe erfolgt durch Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel. Statt der Verminderung des Diensteinkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Diensteinkommens eines Jahres nicht übersteigt.

Die Strafversetzung wird durch die oberste Reichsbehörde in Ausführung gebracht.

2. In Dienstentlassung.

Dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechts wegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinarverfahrens das Amts-

Google

verhältnis bereits aufgehört, so wird, falls nicht der Angeschuldigte unter Übernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Pensionsanspruch verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des gesetzlichen Pensionsbetrags auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

§ 76.

Welche der in den §§ 73 bis 75 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesamte Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

§ 77.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Tatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 78.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (§ 84 Abs. 1), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 79.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatz oder eine sonstige zivilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Beteiligten vor das Zivilgericht. Die Befugnis der vorgesetzten Behörde, einen Beamten zur Erstattung eines widerrechtlich erhobenen oder vorenthaltenen Wertbetrags anzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Google

§ 80.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergeordneten Reichsbeamten befugt. Von dem Disziplinarverfahren.

§ 81.

Geldstrafen können

1. von der obersten Reichsbehörde gegen alle Reichsbeamte, und zwar bis zum höchsten zulässigen Betrage (§ 74 Nr. 3),
2. von den derselben unmittelbar untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von dreißig Mark,
3. von den den letzteren untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von neun Mark

verhängt werden.

§ 82.

Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Ist eine Geldstrafe für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldstrafe ohne weiteres festgesetzt werden.

§ 83.

Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im Instanzenzuge statt.

§ 84.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Die Einleitung desselben wird von der obersten Reichsbehörde verfügt.

Das Disziplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung.

§ 85.

Die oberste Reichsbehörde ernennt den untersuchungsführenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Disziplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Verfügung der Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Ernennung des untersuchungsführenden Beamten vorläufig von einer der im § 81 unter Nr. 2 bezeichneten Behörden oder einem der dort bezeichneten Beamten ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde einzuholen und, sofern diese versagt wird, das Verfahren einzustellen.

Google

§ 86.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden, welche je nach Bedürfnis zusammentreten, sind

1. in erster Instanz die Disziplinarkammern,
2. in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

§ 87.

An folgenden Orten:

Potsdam, Frankfurt a. O., Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Bromberg, Posen, Magdeburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Cöln, Trier, Darmstadt, Frankfurt a. M., Cassel, Hannover, Schleswig, Leipzig, Karlsruhe, Schwerin, Lübeck und Bremen

wird je eine Disziplinarkammer errichtet.

Durch Anordnung des Kaisers können im Einvernehmen mit dem Bundesrat einzelne Disziplinarkammern auch an anderen Orten errichtet werden.

Der Disziplinarhof tritt am Sitze des Reichsgerichts zusammen.

§ 88.

Die Bezirke der Disziplinarkammern werden vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat abgegrenzt.

Zuständig im einzelnen Falle ist die Disziplinarkammer, in deren Bezirke der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet, die Disziplinarkammer in Potsdam.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Disziplinarkammern werden vom Disziplinarhof entschieden.

§ 89.

Jede Disziplinarkammer besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens drei andere Mitglieder müssen in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch fünf Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

§ 90.

Wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkammer zweifelhaft machen, so tritt eine andere durch den Disziplinarhof ernannte Disziplinarkammer an deren Stelle.

Google

§ 91.

Der Disziplinarhof besteht aus 11 Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Bevollmächtigten zum Bundesrate, der Präsident und wenigstens fünf zu den Mitgliedern des Reichsgerichts gehören müssen.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

§ 92.

Die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die richterlichen Mitglieder an den einzelnen Sitzungen teilzunehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Disziplinarhof zu entwerfen und dem Bundesrate zur Bestätigung einzureichen hat.

§ 93.

Die Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Bundesrate gewählt, vom Kaiser ernannt, und für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

§ 94.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zugezogen. Dieselben werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört. Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf weder der Beamte der Staatsanwaltschaft noch der Angeschuldigte beiwohnen.

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

§ 95.

Über jede Untersuchungshandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollierung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

§ 96.

Wenn der Voruntersuchungsbeamte die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so teilt er die Akten dem Beamten der Staatsanwaltschaft mit. Hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er dieselbe bei dem Voruntersuchungsbeamten zu beantragen, welcher, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, die Entscheidung der obersten Reichsbehörde einzuholen hat.

Google

§ 97.

Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzuteilen. Darauf werden die Akten an die oberste Reichsbehörde eingesendet.

§ 98.

Die oberste Reichsbehörde kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Falles eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 99.

Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig.

War eine Ordnungsstrafe verhängt (§ 98), so findet eine Wiederaufnahme des eingestellten Disziplinarverfahrens nicht statt.

§ 100.

Die Einstellung des Verfahrens muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Reichsdienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von Reichsvermögen vollständige Rechnung gelegt hat.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig. Die Kosten des eingestellten Verfahrens (§ 124) fallen dem Angeschuldigten zur Last.

§ 101.

Beschließt die oberste Reichsbehörde die Verweisung der Sache vor die Disziplinarkammer, so wird der Angeschuldigte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift unter abschriftlicher Mitteilung der letzteren zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Verteidigers bedienen. Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.

§ 102.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist. Derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarkammer steht es jedoch, sofern der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat, jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

Google

§ 103.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf den Antrag des Angeschuldigten, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Beschluß der Disziplinarkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Öffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokolle hervorgehen.

§ 104.

Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft mündlich vorgetragen. Der Angeschuldigte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Tatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Disziplinarkammer, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde.

Andernfalls gibt ein von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht.

Zum Schlusse wird der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Verteidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 105.

Wenn die Disziplinarkammer vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen, sei es vor der Disziplinarkammer oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nötigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 106.

Die Vernehmung des Zeugen muß auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Tatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, und die Disziplinarkammer nicht die Überzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§ 107.

Stehen dem Erscheinen eines Zeugen Krankheit, große Entfernung oder andere unabwendbare Hindernisse entgegen, so ist von der Disziplinarkammer

Google

dessen Vernehmung durch einen damit beauftragten Beamten unter Beiladung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten anzuordnen.

Als große Entfernung im Sinne dieses Gesetzes ist es nicht anzusehen, wenn der Zeuge sich im Bezirke der entscheidenden Disziplinarkammer aufhält.

§ 108.

Bei der Entscheidung hat die Disziplinarkammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so spricht die Disziplinarkammer den Angeschuldigten frei. Vorläufige Freisprechung (Entbindung von der Instanz) ist nicht statthaft. Gegen den freigesprochenen Angeschuldigten darf wegen der nämlichen den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Handlung ein Disziplinarverfahren nicht wieder eingeleitet werden.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, und spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeschuldigten erteilt.

§ 109.

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 110.

Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer steht die Berufung an den Disziplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen.

Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§ 111.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Disziplinarkammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche. Sie beginnt für den Beamten der Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet, für den Angeschuldigten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

Google

§ 112.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine vierzehntägige Frist, vom Ablaufe der Anmeldungsfrist gerechnet, offen.

§ 113.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Berufungsschrift wird dem Gegner in Abschrift zugestellt, und falls dies der Beamte der Staatsanwaltschaft ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

§ 114.

Befindet sich der Angeschuldigte im Auslande, so hat die Disziplinarkammer die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung seiner Berufung und zur Beantwortung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft mit Rücksicht auf die Entfernung des dienstlichen Wohnsitzes des Angeschuldigten von Amts wegen zu erweitern und die betreffende Verfügung gleichzeitig mit dem Urteil beziehungsweise mit der Anmeldung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft dem Angeschuldigten zuzustellen.

§ 115.

Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung (§§ 112 bis 114) können auf Antrag von der Disziplinarkammer verlängert werden.

§ 116.

Nach Ablauf der in den §§ 113 bis 115 bestimmten Fristen werden die Akten an den Disziplinarhof eingesandt.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er bestimmt sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist.

In der mündlichen Verhandlung gibt zunächst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen, auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezüglichen Verhandlungen.

Im übrigen wird nach Maßgabe der in den § 101 Abs. 2, § 102, § 103, § 104 Abs. 2 und 3, § 105, § 106, § 107 Abs. 1, § 108 und § 109 enthaltenen Bestimmungen verfahren.

§ 117.

Ein anderes Rechtsmittel als die Berufung, insbesondere auch das Rechtsmittel des Einspruchs (Opposition oder Restitution) findet im Disziplinarverfahren nicht statt.

Google

§ 118.

Der Kaiser hat das Recht, die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern.

§ 119.

Die Vorschriften der §§ 84 bis 118 gelten auch in Ansehung der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten.

Der letzte dienstliche Wohnsitz derselben ist für die Zuständigkeit im Disziplinarverfahren entscheidend.

§ 120.

Besondere Bestimmungen in betreff der Beamten der Militärverwaltung.

Gegen Militärbeamte, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, verfügt der kommandierende General des Armeekorps beziehungsweise der Chef der Kaiserlichen Admiralität die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Voruntersuchungsbeamten.

§ 121.

Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disziplinarkommission.

Für jedes Armeekorps tritt die Militär-Disziplinarkommission am Garnisonorte des Generalkommandos zusammen. Dieselbe wird aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militärverwaltung gehören müssen, gebildet.

Die Militär-Disziplinarkommissionen für die Marine haben ihren Sitz an den betreffenden Marine-Stationsorten und bestehen aus einem Kapitän zur See als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren der Marine oder zu den Kapitänleutnants, die übrigen zu den oberen Beamten der Marineverwaltung gehören müssen.

Die Mitglieder der Kommission werden von der obersten Reichsbehörde ernannt.

§ 122.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militär-Disziplinarkommissionen werden von einem Oberkriegsgerichtsrate wahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird von der obersten Reichsbehörde ein anderer Oberkriegsgerichtsrat oder Kriegsgerichtsrat mit der Stellvertretung beauftragt.

§ 123.

Gegen Militärbeamte kommen in betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, die auf jene Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militärverwaltung im Falle des Krieges.

Google

§ 124.

Kosten des Disziplinarverfahrens.

Für das Disziplinarverfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.

Insoweit im förmlichen Disziplinarverfahren (§ 84) der Angeschuldigte verurteilt wird, ist er schuldig, die baren Auslagen des Verfahrens ganz oder teilweise zu erstatten. Über die Erstattungspflicht entscheidet das Disziplinarerkenntnis.

§ 125.

Vorläufige Dienstenthebung.

Die vorläufige Dienstenthebung eines Reichsbeamten (Suspension vom Amte) tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 126.

Im Falle des § 125 Nr. 1 dauert die Suspension bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurteilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urteil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urteils ohne Schuld des Verurteilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§ 128) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

Im Falle des § 125 Nr. 2 dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 127.

Die oberste Reichsbehörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens (§ 84) verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

Google

§ 128.

Während der Suspension des Beamten wird vom Ablaufe des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Diensteinkommens innebehalten.

In Fällen der Not des Beamten ist die oberste Reichsbehörde ermächtigt, die Innebehaltung des Diensteinkommens auf den vierten Teil desselben zu beschränken.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung des innezuhaltenden Teiles vom Diensteinkommen keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Teil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten (§ 124) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§ 129.

Der zu den Kosten (§ 128) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wo das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Dem Beamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu erteilen. Erinnerungen gegen die Verwendung können im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.

§ 130.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Teil insoweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt.

§ 131.

Wenn Gefahr im Verzug ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Reichsbehörde zu berichten.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.

§ 132.

Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Viertel des Wartegeldes innebehalten,

Google

wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Wegen der Nachzahlung des innebehaltenen Teiles vom Wartegelde kommen die Grundsätze der §§ 129 und 130 zur Anwendung.

§ 133.

Alle nach den Bestimmungen der §§ 61 bis 132 erfolgenden Aufforderungen, Mitteilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuation in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Behörde Kenntnis von seinem Aufenthalte hat, so erfolgt die Insinuation in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnorte desselben.

§ 134.

Besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten.

Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei Reichskassen oder anderen Reichsverwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§ 135.

Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, ob ein Reichsbeamter und eintretenden Falles welcher Beamte nach den Vorschriften des § 141 für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§ 136.

Ebenso (§§ 134 und 135) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Reichskasse oder anderen Reichsverwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Reichsbeamten gekommen ist.

§ 137.

Über den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatze verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§ 134 und 135 bezeichneten Behörde ein motivierter Beschluß abzufassen.

Google

§ 138.

Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Teil des Defekts sofort klar ist, der andere Teil aber noch weitere Ermittelungen notwendig macht, imgleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der anderen noch zweifelhaft ist.

§ 139.

Hat die Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde, so ist der Beschluß nach Maßgabe der §§ 143 und 144 vollstreckbar.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

Von dem Beschluß ist der obersten Reichsbehörde unverzüglich Kenntnis zu geben.

Der obersten Reichsbehörde bleibt in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§ 140.

In dem abzufassenden Beschluß ist zugleich zu bestimmen, welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defekts zu ergreifen sind.

Für diese Maßregeln sind die Gesetze des Bundesstaats, in welchem dieselben erfolgen, entscheidend.

§ 141.

Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatze des Defekts gerichtet werden:

1. gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung als Täter oder Teilnehmer nach der Überzeugung der Reichsbehörde überführt ist;
2. a) gegen diejenigen Beamten, welchen die Kasse usw. zur Verwaltung übergeben war, und zwar auf Höhe des ganzen Defekts,
   b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transporte von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung teilzunehmen hatte, jedoch nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrags,

   sofern der Defekt nach der Überzeugung der Reichsbehörde durch grobes Versehen entstanden ist.

Eben dies gilt gegen die im § 136 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

Google

§ 142.

Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defekts beschlossen wird, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution gestellt haben, belassen worden, so haben dieselben wegen Ersatzes des Defekts anderweite Sicherheit zu leisten. Erfolgt die Sicherstellung nicht, so findet die Zwangsvollstreckung zunächst nicht in die Kaution, sondern in das übrige Vermögen statt.

§ 143.

Die Verwaltungsbehörde ersucht die zuständigen Gerichte, Vollstreckungsbeamten oder Hypothekenbehörden um Vollziehung des Beschlusses.

Diese sind, ohne auf eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses einzugehen, verpflichtet, wenn sonst kein Anstand obwaltet, schleunig, ohne vorgängiges Zahlungsmandat, die Zwangsvollstreckung auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen im Hypothekenbuche zu veranlassen.

§ 144.

Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§§ 137 und 140), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrags, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit außer der Beschwerde im Instanzenzuge der Rechtsweg zu.

Die Frist zur Beschreitung des Rechtswegs beträgt ein Jahr, ist eine Ausschlußfrist und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Beamte an seinem Wohnorte nicht zu treffen ist, mit dem Tage des abgefaßten Beschlusses.

In dem auf die Klage des Beamten entstandenen Rechtsstreite hat das Gericht über die Wahrheit der tatsächlichen Behauptungen der Parteien nach seiner freien aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden.

Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer tatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzuerlegen, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

In der wegen des Defekts etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Beamten, insofofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Zivilprozesse nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§ 145.

Das Gericht hat auf Antrag des Beamten darüber Beschluß zu fassen, ob die Zwangsvollstreckung fortzusetzen oder einstweilen einzustellen sei. Die einstweilige

Google

Einstellung erfolgt, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung für ihn einen schwer ersetzlichen Nachteil zur Folge haben würde. Das Gericht ist jedoch verpflichtet, falls es die Einstellung der Zwangsvollstreckung verordnet, an Stelle derselben auf Antrag der verklagten Reichsbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defekts herbeizuführen.

§ 146.

Wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ist, daß ein Beamter, gegen welchen die Zwangsvollstreckung zulässig ist (§ 141), sich auf flüchtigen Fuß setzen oder sein Vermögen der Verwendung zum Ersatze des Defekts entziehen werde, so kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte das abzugsfähige Gehalt (§ 19 Nr. 1) und nötigenfalls das übrige bewegliche Vermögen des im Eingange bezeichneten Beamten vorläufig in Beschlag nehmen.

Der vorgesetzten höheren Reichsbehörde ist ungesäumt Anzeige davon zu machen und deren Genehmigung einzuholen.

§ 147.

Ist von den vorgesetzten Behörden oder Beamten gemäß § 146 eine Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirke die Beschlagnahme stattgefunden hat, auf Antrag des von derselben betroffenen Beamten anzuordnen, daß binnen einer zu bestimmenden Frist der in den §§ 137 und 140 vorgesehene Beschluß beizubringen sei.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben; andernfalls kommen die Bestimmungen des § 144 zur Anwendung.

§ 148.

Für das Defektenverfahren im Verwaltungswege werden Gebühren und Stempel nicht berechnet.

§ 149.

Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche.

Über vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§ 150.

Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde muß der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nach-

Google

dem dem Beteiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

In den Fällen, in welchen gemäß § 54 die höhere Reichsbehörde Entscheidung getroffen hat, tritt der Verlust des Klagerechts auch dann ein, wenn nicht von dem Beteiligten gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an die oberste Reichsbehörde erhoben ist.

§ 151.

Der Reichsfiskus wird durch die höhere Reichsbehörde, unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden hat, oder falls er direkt unter der obersten Reichsbehörde steht oder gestanden hat, durch die oberste Reichsbehörde vertreten.

Die Klage ist bei demjenigen Gericht anzubringen, in dessen Bezirke die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

§ 152.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 153.

Auf die im § 144 erwähnten Rechtsstreitigkeiten finden die Bestimmungen der §§ 151 und 152 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Reichsfiskus durch die höhere Reichsbehörde vertreten wird, welche den Defektbeschluß abgefaßt oder für vollstreckbar erklärt hat (§ 139 Abs. 2). Ist die Abfassung durch die oberste Reichsbehörde geschehen, so übernimmt diese die Vertretung des Reichsfiskus.

§ 154.

In Rechtsstreitigkeiten über Vermögensansprüche gegen Reichsbeamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen ist sowohl dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Beamte zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hatte, als dasjenige, in dessen Bezirke derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Die Vorschrift des § 152 findet entsprechende Anwendung.

§ 155.

Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder vorläufig

Google

seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§ 156.

Schlußbestimmungen.

Die Reichstagsbeamten haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Die Anstellung der Reichstagsbeamten erfolgt durch den Reichstagspräsidenten, welcher die vorgesetzte Behörde derselben bildet.

§ 157.

Auf Personen des Soldatenstandes findet dieses Gesetz nur in den §§ 134 bis 148 Anwendung.

§ 158.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichsgerichts, auf die Mitglieder des Bundesamts für das Heimatwesen, auf die Mitglieder des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und auf richterliche Militär-Justizbeamte keine Anwendung.

Außerdem haben für die Mitglieder des Reichsgerichts die Vorschriften dieses Gesetzes über die Pensionierung und über den Verlust der Pension keine Geltung.

§ 159.

Die Ausführung dieses Gesetzes regelt eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung, durch welche namentlich diejenigen Behörden näher zu bezeichnen sind, welche unter den in diesem Gesetz erwähnten Reichsbehörden verstanden sein sollen.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 25.

Inhalt: Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. S. 279. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Reichs zur Genfer Konvention vom 22. August 1864 und die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. S. 303.

(Übersetzung.)

(Nr. 3337.) Convention pour l'amélioration du sort des blessés et malades dans les armées en campagne. Du 6 juillet 1906.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; Son Excellence le Président de la République Argentine; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie; Sa Majesté le Roi des Belges; Son Altesse Royale le Prince de Bulgarie; Son Excellence le Président de la République du Chili; Sa Majesté l'Empereur de Chine; Sa Majesté le Roi des Belges, Souverain de l'État Indépendant du Congo; Sa Majesté l'Empereur de Corée; Sa Majesté le Roi de Danemark; Sa Majesté le Roi d'Espagne; le Président des États-Unis d'Amérique; le Président des États-Unis du Brésil; le Président des États-Unis Mexicains; le Président de la République Française; Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Empereur des

(Nr. 3337.) Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. Vom 6. Juli 1906.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Exzellenz der Präsident der Argentinischen Republik, Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien, Seine Exzellenz der Präsident der Republik Chile, Seine Majestät der Kaiser von China, Seine Majestät der König der Belgier als Souverän des Unabhängigen Kongostaats, Seine Majestät der Kaiser von Korea, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Vereinigten Staaten von Brasilien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König des Ver-

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1907.

Google

Indes; Sa Majesté le Roi des Hellènes; le Président de la République de Guatémala; le Président de la République de Honduras; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté l'Empereur du Japon; Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau; Son Altesse Royale le Prince de Montenegro; Sa Majesté le Roi de Norvège; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas; le Président de la République du Pérou; Sa Majesté Impériale le Schah de Perse; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc.; Sa Majesté le Roi de Roumanie; Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies; Sa Majesté le Roi de Serbie; Sa Majesté le Roi de Siam; Sa Majesté le Roi de Suède; le Conseil Fédéral Suisse; le Président de la République Orientale de l'Uruguay,

Également animés du désir de diminuer, autant qu'il dépend d'eux, les maux inséparables de la guerre et voulant, dans ce but, perfectionner et compléter les dispositions convenues à Genève, le 22 août 1864, pour l'amélioration du sort des militaires blessés ou malades dans les armées en campagne;

Ont résolu de conclure une nouvelle Convention à cet effet, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

S. E. M. le chambellan et conseiller intime actuel A. de

einigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiser von Indien, Seine Majestät der König der Hellenen, der Präsident der Republik Guatemala, der Präsident der Republik Honduras, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser von Japan, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Seine Königliche Hoheit der Fürst von Montenegro, Seine Majestät der König von Norwegen, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, der Präsident der Republik Peru, Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw., Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, Seine Majestät der König von Serbien, Seine Majestät der König von Siam, Seine Majestät der König von Schweden, der Schweizerische Bundesrat, der Präsident des Orientalischen Freistaats Uruguay,

gleichermaßen von dem Wunsche beseelt, so viel an ihnen liegt, die vom Kriege unzertrennlichen Leiden zu mildern, und in der Absicht, zu diesem Zwecke die in Genf am 22. August 1864 vereinbarten Bestimmungen zur Verbesserung des Loses der verwundeten und kranken Militärpersonen der im Felde stehenden Heere zu vervollkommnen und zu ergänzen,

haben beschlossen, zu dem Ende ein neues Abkommen zu treffen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Exzellenz den Herrn Kammerherrn und Wirklichen Geheimen

Google

Bülow, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à Berne,

M. le général de brigade baron de Manteuffel,

M. le médecin-inspecteur, médecin général Dr. Villaret (avec rang de général de brigade),

M. le Dr. Zorn, conseiller intime de justice, professeur ordinaire de droit à l'Université de Bonn, syndic de la couronne;

Rat A. von Bülow, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Bern,

Herrn Generalmajor Freiherrn von Manteuffel,

den Herrn Sanitätsinspekteur, Generalarzt Dr. Villaret (mit dem Range eines Generalmajors),

Herrn Dr. Zorn, Geheimen Justizrat, ordentlichen Professor der Rechte an der Universität in Bonn, Kronsyndikus,

Son Excellence le Président de la République Argentine:

S. E. M. Enrique B. Moreno, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à Berne,

M. Molina Salas, consul général en Suisse;

Seine Exzellenz der Präsident der Argentinischen Republik:

Seine Exzellenz Herrn Enrique B. Moreno, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Bern,

Herrn Molina Salas, Generalkonsul in der Schweiz,

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

S. E. M. le baron Heidler de Egeregg et Syrgenstein, conseiller intime actuel, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à Berne;

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

Seine Exzellenz Herrn Baron Heidler von Egeregg und Syrgenstein, Wirklichen Geheimen Rat, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Bern,

Sa Majesté le Roi des Belges:

M. le colonel d'état-major comte de T'serclaes, chef d'état-major de la 4me circonscription militaire;

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Grafen von T'serclaes, Obersten im Generalstabe, Chef des Generalstabs des 4. Militärbezirkes,

Son Altesse Royale le Prince de Bulgarie:

M. le Dr. Marin Rousseff, directeur du service sanitaire,

Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien:

Herrn Dr. Marin Rousseff, Direktor des Sanitätsdienstes,

Google

M. le capitaine d'état-major Boris Sirmanoff;

Herrn Hauptmann im Generalstabe Boris Sirmanoff,

Son Excellence le Président de la République du Chili:

Seine Exzellenz der Präsident der Republik Chile:

M. Agustin Edwards, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire;

Herrn Agustin Edwards, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,

Sa Majesté l'Empereur de Chine:

Seine Majestät der Kaiser von China:

S. E. M. Lou Tseng Tsiang, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à La Haye;

Seine Exzellenz Herrn Lou Tseng Tsiang, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Sa Majesté le Roi des Belges, Souverain de l'État Indépendant du Congo:

Seine Majestät der König der Belgier als Souverän des Unabhängigen Kongostaats:

M. le colonel d'état-major comte de T'serclaes, chef d'état-major de la 4me circonscription militaire de Belgique;

Herrn Grafen von T'serclaes, Obersten im Generalstabe, Chef des Generalstabs des 4. belgischen Militärbezirkes,

Sa Majesté l'Empereur de Corée:

Seine Majestät der Kaiser von Korea:

S. E. M. Kato Tsunetada, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire du Japon à Bruxelles;

Seine Exzellenz Herrn Kato Tsunetada, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Japan in Brüssel,

Sa Majesté le Roi de Danemark:

Seine Majestät der König von Dänemark:

M. Laub, médecin général, chef du corps des médecins de l'armée;

Herrn Generalarzt Laub, Chef des Sanitätskorps der Armee,

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

Seine Majestät der König von Spanien:

S. E. M. Silverio de Baguer y Corsi, comte de Baguer, ministre résident;

Seine Exzellenz Herrn Ministerresidenten Silverio de Baguer y Corsi, Grafen von Baguer,

Google

Le Président des États-Unis d'Amérique;

M. William Cary Sanger, ancien sous-secrétaire de la guerre des États-Unis d'Amérique,

M. le contre-amiral Charles S. Sperry, président de l'école de guerre navale,

M. le général de brigade George-B. Davis, avocat général de l'armée,

M. le général de brigade Robert-M. O'Reilly, médecin général de l'armée;

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

Herrn William Cary Sanger, ehemaligen Unter-Kriegssekretär der Vereinigten Staaten von Amerika,

Herrn Kontreadmiral Charles S. Sperry, Präsidenten der Kriegsmarineschule,

Herrn Generalmajor George-B. Davis, Generalauditeur der Armee,

Herrn Generalmajor Robert-M. O'Reilly, Generalarzt der Armee,

Le Président des Etats-Unis du Brésil:

M. le Dr. Carlos Lemgruber-Kropf, chargé d'affaires à Berne,

M. le colonel du génie Roberto Trompowski Leitão d'Almeida, attaché militaire à la légation du Brésil à Berne;

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Brasilien:

Herrn Dr. Carlos Lemgruber-Kropf, Geschäftsträger in Bern,

Herrn Roberto Trompowski Leitão d'Almeida, Oberst im Pionierkorps, Militärattaché bei der Brasilianischen Gesandtschaft in Bern,

Le Président des États-Unis Mexicains:

M. le général de brigade José Maria Perez;

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko:

Herrn Generalmajor José Maria Perez,

Le Président de la République Française:

S. E. M. Révoil, ambassadeur à Berne,

M. Louis Renault, membre de l'Institut de France, ministre plénipotentiaire, jurisconsulte du ministère des affaires étrangères, professeur à la faculté de droit de Paris,

M. le colonel breveté d'artillerie de réserve Olivier,

Der Präsident der Französischen Republik:

Seine Exzellenz Herrn Révoil, Botschafter in Bern,

Herrn Louis Renault, Mitglied des Institut de France, außerordentlichen Gesandten, Justitiar des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Professor an der juristischen Fakultät in Paris,

Herrn Olivier, charakterisierten Obersten der Reserveartillerie,

Google

M. le médecin principal de 2me classe Pauzat;

Herrn Oberarzt 2. Klasse Pauzat,

Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande, Empereur des Indes:

M. le major-général Sir John Charles Ardagh, K. C. M. G., K. C. J. E., C. B.,
M. le professeur Thomas Erskine Holland, K. C., D. C. L.,
Sir John Furley, C. B.,
M. le lieutenant-colonel William Grant Macpherson, C. M. G., R. A. M. C.;

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiser von Indien:

Herrn Generalmajor Sir John Charles Ardagh, K. C. M. G., K. C. J. E., C. B.,
Herrn Professor Thomas Erskine Holland, K. C., D. C. L.,
Sir John Furley, C. B.,
Herrn Oberstleutnant William Grant Macpherson, C. M. G., R. A. M. C.,

Sa Majesté le Roi des Hellènes:

M. Michel Kebedgy, professeur de droit international à l'Université de Berne;

Seine Majestät der König der Hellenen:

Herrn Michel Kebedgy, Professor des Völkerrechts an der Universität in Bern,

Le Président de la République de Guatémala:

M. Manuel Arroyo, chargé d'affaires à Paris,
M. Henri Wiswald, consul général à Berne, en résidence à Genève;

Der Präsident der Republik Guatemala:

Herrn Manuel Arroyo, Geschäftsträger in Paris,
Herrn Henry Wiswald, Generalkonsul in Bern mit dem Sitze in Genf,

Le Président de la République de Honduras:

M. Oscar Hoepfl, consul général à Berne;

Der Präsident der Republik Honduras:

Herrn Oscar Hoepfl, Generalkonsul in Bern,

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. le marquis Roger Maurigi di Castel Maurigi, colonel dans Son armée, grand officier de Son ordre royal des S. S. Maurice et Lazare,

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Marquis Roger Maurigi di Castel Maurigi, Obersten in Allerhöchstseiner Armee, Großoffizier Allerhöchstseines Königlichen St. Mauritius- und Lazarusordens,

Google

M. le major-général médecin Giovanni Randone, inspecteur sanitaire militaire, commandant de Son ordre royal de la Couronne d'Italie;

Herrn Generalarzt Giovanni Randone, Inſpekteur des Militärſanitätsweſens, Kommandeur Allerhöchſtſeines Königlichen Ordens der Italieniſchen Krone,

Sa Majesté l'Empereur du Japon:

S. E. M. Kato Tsunetada, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à Bruxelles;

Seine Majeſtät der Kaiſer von Japan:

Seine Exzellenz Herrn Kato Tſunetada, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter in Brüſſel,

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau:

M. le colonel d'état-major comte de T'serclaes, chef d'état-major de la 4me circonscription militaire de Belgique;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Naſſau:

Herrn Grafen von T'ſerclaes, Oberſten im Generalſtabe, Chef des Generalſtabs des 4. belgiſchen Militärbezirkes,

Son Altesse Royale le Prince de Montenegro:

M. E. Odier, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de la Confédération Suisse en Russie,

M. le colonel Mürset, médecin en chef de l'armée fédérale suisse;

Seine Königliche Hoheit der Fürſt von Montenegro:

Herrn E. Odier, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft in Rußland,

Herrn Oberſten Mürſet, Oberfeldarzt der ſchweizeriſchen Armee,

Sa Majesté le Roi de Norvège:

M. le capitaine Daae du corps sanitaire de l'armée norvégienne;

Seine Majeſtät der König von Norwegen:

Herrn Hauptmann Daae vom Sanitätskorps der norwegiſchen Armee,

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:

M. le lieutenant-général en retraite Jonkheer J. C. C. den Beer Poortugael, membre du Conseil d'État,

M. le colonel A. A. J. Quanjer, officier de santé en chef de 1re classe;

Ihre Majeſtät die Königin der Niederlande:

den Herrn Generalleutnant a. D. Jonkheer J. C. C. den Beer Poortugael, Mitglied des Staatsrats,

den Herrn Oberſten A. A. J. Quanjer, Chefarzt 1. Klaſſe,

Google

Le Président de la République du Pérou:

M. Gustavo de la Fuente, premier secrétaire de la légation du Pérou à Paris;

Der Präsident der Republik Peru:

Herrn Gustavo de la Fuente, ersten Sekretär der Gesandtschaft von Peru in Paris,

Sa Majesté Impériale le Schah de Perse:

S. E. M. Samad Khan Momtaz-Os-Saltaneh, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à Paris;

Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien:

Seine Exzellenz Herrn Samad Khan Momtaz-Os-Saltaneh, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris,

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc.:

S. E. M. Alberto d'Oliveira, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à Berne,

M. José Nicolau Raposo-Botelho, colonel d'infanterie, ancien député, directeur du Royal collège militaire à Lisbonne;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw.:

Seine Exzellenz Herrn Alberto d'Oliveira, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Bern,

Herrn José Nicolau Raposo-Botelho, Obersten der Infanterie, ehemaligen Deputierten, Direktor der Königlichen Militärschule in Lissabon,

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

M. le Dr. Sache Stephanesco, colonel de réserve;

Seine Majestät der König von Rumänien:

Herrn Dr. Sache Stephanesco, Obersten der Reserve,

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies:

S. E. M. le conseiller privé de Martens, membre permanent du conseil du ministère des affaires étrangères de Russie;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

Seine Exzellenz den Herrn Geheimen Rat von Martens, ständiges Mitglied des Beirats des Kaiserlich Russischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

Sa Majesté le Roi de Serbie:

M. Milan St. Markovitch, secrétaire général du ministère de la justice,

Seine Majestät der König von Serbien:

Herrn Milan St. Markovitch, Generalsekretär des Justizministeriums,

Google

M. le colonel Dr. Sondermayer, chef de la division sanitaire au ministère de la guerre;

Herrn Obersten Dr. Sondermayer, Chef der Sanitätsabteilung im Kriegsministerium,

Sa Majesté le Roi de Siam:

Seine Majestät der König von Siam:

M. le prince Charoon, chargé d'affaires à Paris,

M. Corragioni d'Orelli, conseiller de légation à Paris;

den Herrn Prinzen Charoon, Geschäftsträger in Paris,

Herrn Corragioni d'Orelli, Legationsrat in Paris,

Sa Majesté le Roi de Suède:

Seine Majestät der König von Schweden:

M. Sörensen, médecin en chef de la 2me division de l'armée;

Herrn Sörensen, Chefarzt der 2. Armee-Division,

Le Conseil Fédéral Suisse:

Der Schweizerische Bundesrat:

M. E. Odier, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire en Russie,

M. le colonel Mürset, médecin en chef de l'armée fédérale;

Herrn E. Odier, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Rußland,

den Herrn Obersten Mürset, Oberfeldarzt der schweizerischen Armee,

Le Président de la République Orientale de l'Uruguay:

Der Präsident des Orientalischen Freistaats Uruguay:

M. Alexandre Herosa, chargé d'affaires à Paris,

Herrn Alexander Herosa, Geschäftsträger in Paris,

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit:

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgendes übereingekommen sind:

Chapitre premier.

Des blessés et malades.

Article premier.

Les militaires et les autres personnes officiellement attachées aux armées, qui seront blessés ou malades, devront être respectés et

Erstes Kapitel.

Verwundete und Kranke.

Artikel 1.

Militärpersonen und andere den Heeren dienstlich beigegebene Personen, die verwundet oder krank sind, sollen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit von der

Google

soignés, sans distinction de nationalité, par le belligérant qui les aura en son pouvoir.

Toutefois, le belligérant, obligé d'abandonner des malades ou des blessés à son adversaire, laissera avec eux, autant que les circonstances militaires le permettront, une partie de son personnel et de son matériel sanitaires pour contribuer à les soigner.

Article 2.

Sous réserve des soins à leur fournir en vertu de l'article précédent, les blessés ou malades d'une armée tombés au pouvoir de l'autre belligérant sont prisonniers de guerre et les règles générales du droit des gens concernant les prisonniers leur sont applicables.

Cependant, les belligérants restent libres de stipuler entre eux, à l'égard des prisonniers blessés ou malades, telles clauses d'exception ou de faveur qu'ils jugeront utiles; ils auront, notamment la faculté de convenir:

De se remettre réciproquement, après un combat, les blessés laissés sur le champ de bataille;

De renvoyer dans leur pays, après les avoir mis en état d'être transportés ou après guérison, les blessés ou malades qu'ils ne voudront pas garder prisonniers;

De remettre à un État neutre, du consentement de celui-ci, des blessés ou malades de la partie

Kriegspartei, in deren Händen sie sich befinden, geachtet und versorgt werden.

Indessen soll die Kriegspartei, die gezwungen ist, Kranke oder Verwundete dem Gegner zu überlassen, soweit es die Kriegslage gestattet, einen Teil ihres Sanitätspersonals und ihrer Sanitätsausrüstung zurücklassen, um zu deren Versorgung beizutragen.

Artikel 2.

Unbeschadet der nach Maßgabe des vorstehenden Artikels zu leistenden Fürsorge sind Verwundete und Kranke eines Heeres, die in die Hände der anderen Kriegspartei gefallen sind, Kriegsgefangene; die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln über Kriegsgefangene finden auf sie Anwendung.

Indessen steht es den Kriegsparteien frei, in Ansehung der verwundeten und kranken Gefangenen solche Ausnahme- oder Vorzugsbestimmungen unter sich zu vereinbaren, wie sie für zweckmäßig erachten; sie sollen insbesondere verabreden können:

sich nach einem Kampfe die auf dem Schlachtfelde gebliebenen Verwundeten gegenseitig zurückzugeben,

die Verwundeten und Kranken, die sie nicht als Gefangene zurückbehalten wollen, nachdem sie sie in beförderungsfähigen Zustand versetzt haben oder nach ihrer Heilung in ihre Heimat zurückzuschicken,

Verwundete und Kranke der Gegenpartei einem neutralen Staate zu übergeben, wenn dieser hier-

Google

adverse, à la charge par l'État neutre de les interner jusqu'à la fin des hostilités.

mit einverſtanden iſt und ſich verpflichtet, ſie bis zum Ende der Feindſeligkeiten zu internieren.

Article 3.

Après chaque combat, l'occupant du champ de bataille prendra des mesures pour rechercher les blessés et pour les faire protéger, ainsi que les morts, contre le pillage et les mauvais traitements.

Il veillera à ce que l'inhumation ou l'incinération des morts soit précédée d'un examen attentif de leurs cadavres.

Artikel 3.

Nach jedem Kampfe ſoll die das Schlachtfeld behauptende Partei Maßnahmen treffen, um die Verwundeten aufzuſuchen und ſie, ebenſo wie die Gefallenen, gegen Beraubung und ſchlechte Behandlung zu ſchützen.

Sie ſoll darüber wachen, daß der Beerdigung oder Verbrennung der Gefallenen eine ſorgfältige Leichenſchau vorangeht.

Article 4.

Chaque belligérant enverra, dès qu'il sera possible, aux autorités de leur pays ou de leur armée les marques ou pièces militaires d'identité trouvées sur les morts et l'état nominatif des blessés ou malades recueillis par lui.

Les belligérants se tiendront réciproquement au courant des internements et des mutations, ainsi que des entrées dans les hôpitaux et des décès survenus parmi les blessés et malades en leur pouvoir. Ils recueilleront tous les objets d'un usage personnel, valeurs, lettres, etc., qui seront trouvés sur les champs de bataille ou délaissés par les blessés ou malades décédés dans les établissements et formations sanitaires, pour les faire transmettre aux intéressés par les autorités de leur pays.

Artikel 4.

Jede Kriegspartei ſoll ſobald als möglich die bei den Gefallenen aufgefundenen militäriſchen Erkennungsmarken und Beweisſtücke der Identität ſowie ein Namensverzeichnis der von ihr aufgenommenen Verwundeten und Kranken deren Landesbehörden oder den Dienſtbehörden ihres Heeres übermitteln.

Die Kriegsparteien ſollen ſich über die Unterbringung von Kranken und Verwundeten, die ſich in ihrer Gewalt befinden, und den Wechſel in der Unterbringung ſowie über ihre Aufnahme in die Lazarette und die vorkommenden Sterbefälle gegenſeitig auf dem Laufenden halten. Sie ſollen alle zum perſönlichen Gebrauche beſtimmten Gegenſtände, Wertſachen, Briefe uſw., die auf dem Schlachtfelde gefunden oder von den in Sanitätsanſtalten und -formationen ſterbenden Verwundeten und Kranken hinterlaſſen werden, ſammeln, um ſie durch deren Landesbehörden den Berechtigten übermitteln zu laſſen.

Google

Article 5.

L'autorité militaire pourra faire appel au zèle charitable des habitants pour recueillir et soigner, sous son contrôle, des blessés ou malades des armées, en accordant aux personnes ayant répondu à cet appel une protection spéciale et certaines immunités.

Artikel 5.

Die Militärbehörde kann den Wohltätigkeitssinn der Einwohner anrufen, damit sie unter ihrer (der Militärbehörde) Aufsicht Verwundete und Kranke der Heere aufnehmen und versorgen, unter Gewährung besonderen Schutzes und bestimmter Vergünstigungen an die Personen, die ihrem Aufrufe nachkommen.

Chapitre II.

Des formations et établissements sanitaires.

Article 6.

Les formations sanitaires mobiles (c'est-à-dire celles qui sont destinées à accompagner les armées en campagne) et les établissements fixes du service de santé seront respectés et protégés par les belligérants.

Zweites Kapitel.

Sanitätsformationen und Sanitätsanstalten.

Artikel 6.

Die beweglichen Sanitätsformationen (das heißt solche, die zur Begleitung der Heere im Felde bestimmt sind) und stehende Anstalten des Sanitätsdienstes sollen von den Kriegsparteien geachtet und geschützt werden.

Article 7.

La protection due aux formations et établissements sanitaires cesse si l'on en use pour commettre des actes nuisibles à l'ennemi.

Artikel 7.

Der den Sanitätsformationen und -anstalten gebührende Schutz hört auf, wenn sie dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden.

Article 8.

Ne sont pas considérés comme étant de nature à priver une formation ou un établissement sanitaire de la protection assurée par l'article 6:

1° Le fait que le personnel de la formation ou de l'établissement est armé et qu'il use de ses armes pour sa propre défense ou celle de ses malades et blessés;

Artikel 8.

Als geeignet, um für eine Sanitätsformation oder -anstalt den Verlust des durch Artikel 6 gewährleisteten Schutzes zu begründen, sollen nicht gelten:

1. die Tatsache, daß das Personal der Formation oder der Anstalt bewaffnet ist und sich seiner Waffen zum Selbstschutz oder zum Schutze seiner Kranken und Verwundeten bedient;

Google

2° Le fait qu'à défaut d'infirmiers armés, la formation ou l'établissement est gardé par un piquet ou des sentinelles munis d'un mandat régulier;

3° Le fait qu'il est trouvé dans la formation ou l'établissement des armes et cartouches retirées aux blessés et n'ayant pas encore été versées au service compétent.

2. die Tatsache, daß die Formation oder die Anstalt in Ermangelung bewaffneten Krankenpflegepersonals von einer militärischen Abteilung oder von Wachtposten bewacht wird, die mit einem regelrechten dienstlichen Auftrage versehen sind;

3. die Tatsache, daß in der Formation oder der Anstalt Waffen und Munition gefunden werden, die den Verwundeten abgenommen, aber noch nicht der zuständigen Dienststelle abgeliefert worden sind.

Chapitre III.

Du personnel.

Article 9.

Le personnel exclusivement affecté à l'enlèvement, au transport et au traitement des blessés et des malades, ainsi qu'à l'administration des formations et établissements sanitaires, les aumôniers attachés aux armées, seront respectés et protégés en toute circonstance; s'ils tombent entre les mains de l'ennemi, ils ne seront pas traités comme prisonniers de guerre.

Ces dispositions s'appliquent au personnel de garde des formations et établissements sanitaires dans le cas prévu à l'article 8, n° 2.

Article 10.

Est assimilé au personnel visé à l'article précédent le personnel des Sociétés de secours volontaires dûment reconnues et autorisées par leur

Drittes Kapitel.

Das Personal.

Artikel 9.

Das ausschließlich zur Bergung, zur Beförderung und zur Behandlung von Verwundeten und Kranken sowie zur Verwaltung von Sanitätsformationen und -anstalten bestimmte Personal und die den Heeren beigegebenen Feldprediger sollen unter allen Umständen geachtet und geschützt werden; wenn sie in die Hände des Feindes fallen, dürfen sie nicht als Kriegsgefangene behandelt werden.

Diese Bestimmungen kommen in dem im Artikel 8 Nr. 2 vorgesehenen Falle auf die Wachtmannschaft der Sanitätsformationen und -anstalten zur Anwendung.

Artikel 10.

Dem im vorstehenden Artikel erwähnten Personale wird das Personal der von ihrer Regierung in gehöriger Form anerkannten und ermächtigten freiwilligen

Google

Gouvernement, qui sera employé dans les formations et établissements sanitaires des armées, sous la réserve que ledit personnel sera soumis aux lois et règlements militaires.

Chaque État doit notifier à l'autre, soit dès le temps de paix, soit à l'ouverture ou au cours des hostilités, en tous cas avant tout emploi effectif, les noms des Sociétés qu'il a autorisées à prêter leur concours, sous sa responsabilité, au service sanitaire officiel de ses armées.

Hilfsgesellschaften, das in den Sanitätsformationen und -anstalten der Heere verwendet wird, gleichgestellt mit dem Vorbehalte, daß dies Personal den militärischen Gesetzen und Verordnungen untersteht.

Jeder Staat soll dem anderen entweder schon in Friedenszeiten oder bei Beginn oder im Laufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor jeder tatsächlichen Verwendung die Namen der Gesellschaften bekannt geben, die er ermächtigt hat, unter seiner Verantwortung im amtlichen Sanitätsdienste seines Heeres mitzuwirken.

Article 11.

Une Société reconnue d'un pays neutre ne peut prêter le concours de ses personnels et formations sanitaires à un belligérant qu'avec l'assentiment préalable de son propre Gouvernement et l'autorisation du belligérant lui-même.

Le belligérant qui a accepté le secours est tenu, avant tout emploi, d'en faire la notification à son ennemi.

Artikel 11.

Eine anerkannte Gesellschaft eines neutralen Staates darf ihr Personal und ihre Sanitätsformationen bei einer Kriegspartei nur mit vorgängiger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung der Kriegspartei selbst mitwirken lassen.

Die Kriegspartei, welche die Hilfe annimmt, ist verpflichtet, solches vor jeder Verwendung dem Feinde bekannt zu machen.

Article 12.

Les personnes désignées dans les articles 9, 10 et 11 continueront, après qu'elles seront tombées au pouvoir de l'ennemi, à remplir leurs fonctions sous sa direction.

Lorsque leur concours ne sera plus indispensable, elles seront renvoyées à leur armée ou à leur pays dans les délais et suivant l'itinéraire compatibles avec les nécessités militaires.

Elles emporteront, alors, les effets, les instruments, les armes et les

Artikel 12.

Wenn die in den Artikeln 9, 10, 11 bezeichneten Personen in die Hände des Feindes gefallen sind, sollen sie ihre Verrichtungen unter dessen Leitung fortsetzen.

Sobald ihre Mitwirkung nicht mehr unentbehrlich ist, sollen sie zu ihrem Heere oder in ihre Heimat zu solcher Zeit und auf solchem Wege, wie sich mit den militärischen Erfordernissen vereinbaren läßt, zurückgeschickt werden.

Sie dürfen in diesem Falle die Habseligkeiten, Instrumente, Waffen und

Google

chevaux qui sont leur propriété particulière.

Article 13.

L'ennemi assurera au personnel visé par l'article 9, pendant qu'il sera en son pouvoir, les mêmes allocations et la même solde qu'au personnel des mêmes grades de son armée.

Pferde mit ſich nehmen, die ihr Privateigentum ſind.

Artikel 13.

Der Feind ſichert dem im Artikel 9 bezeichneten Perſonale, ſolange es ſich in ſeinen Händen befindet, dieſelben Bezüge und dieſelbe Löhnung zu wie dem Perſonale gleichen Dienſtgrads des eigenen Heeres.

Chapitre IV.

Du matériel.

Article 14.

Les formations sanitaires mobiles conserveront, si elles tombent au pouvoir de l'ennemi, leur matériel, y compris les attelages, quels que soient les moyens de transport et le personnel conducteur.

Toutefois, l'autorité militaire compétente aura la faculté de s'en servir pour les soins des blessés et malades; la restitution du matériel aura lieu dans les conditions prévues pour le personnel sanitaire, et, autant que possible, en même temps.

Article 15.

Les bâtiments et le matériel des établissements fixes demeurent soumis aux lois de la guerre, mais ne pourront être détournés de leur emploi, tant qu'ils seront nécessaires aux blessés et aux malades.

Toutefois, les commandants des troupes d'opérations pourront en disposer, en cas de nécessités militaires importantes, en assurant au préalable le sort des blessés et malades qui s'y trouvent.

Viertes Kapitel.

Die Ausrüſtung.

Artikel 14.

Die beweglichen Sanitätsformationen ſollen, wenn ſie in die Hand des Feindes fallen, ihre Ausrüſtung mit Einſchluß der Beſpannung behalten, ohne daß es auf die Art der Beförderungsmittel und des Begleitperſonals ankäme.

Indeſſen darf die zuſtändige Militärbehörde davon zur Verſorgung der Verwundeten und Kranken Gebrauch machen; die Rückgabe der Ausrüſtung ſoll nach Maßgabe der für das Sanitätsperſonal vorgeſehenen Regelung und, ſoweit möglich, zur ſelben Zeit erfolgen.

Artikel 15.

Die Gebäude und die Ausrüſtung der ſtehenden Sanitätsanſtalten bleiben den Kriegsgeſetzen unterworfen, dürfen aber ihrer Beſtimmung nicht entzogen werden, ſolange ſie für Verwundete und Kranke erforderlich ſind.

Gleichwohl können die Befehlshaber der Operationstruppen im Falle gewichtiger militäriſcher Erforderniſſe darüber verfügen, wenn ſie zuvor den Verbleib der darin untergebrachten Verwundeten und Kranken ſichergeſtellt haben.

Google

Article 16.

Le matériel des Sociétés de secours, admises au bénéfice de la Convention conformément aux conditions déterminées par celle-ci, est considéré comme propriété privée et, comme tel, respecté en toute circonstance sauf le droit de réquisition reconnu aux belligérants selon les lois et usages de la guerre.

Artikel 16.

Die Ausrüstung der Hilfsgesellschaften, denen die Vergünstigungen dieses Abkommens gemäß den darin festgesetzten Bestimmungen zukommen, ist als Privateigentum anzusehen und muß als solches jederzeit geachtet werden, unbeschadet des den Kriegsparteien nach den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges anerkanntermaßen zustehenden Rechtes der Inanspruchnahme von Leistungen.

Chapitre V.

Des convois d'évacuation.

Article 17.

Les convois d'évacuation seront traités comme les formations sanitaires mobiles, sauf les dispositions spéciales suivantes:

1° Le belligérant interceptant un convoi pourra, si les nécessités militaires l'exigent, le disloquer en se chargeant des malades et blessés qu'il contient.

2° Dans ce cas, l'obligation de renvoyer le personnel sanitaire, prévue à l'article 12, sera étendue à tout le personnel militaire préposé au transport ou à la garde du convoi et muni à cet effet d'un mandat régulier.

L'obligation de rendre le matériel sanitaire, prévue à l'article 14, s'appliquera aux trains de chemins de fer et bateaux de la navigation intérieure spécialement organisés pour les évacuations, ainsi qu'au

Fünftes Kapitel.

Räumungstransporte.

Artikel 17.

Die Räumungstransporte sollen wie die beweglichen Sanitätsformationen behandelt werden, unbeschadet der folgenden Sonderbestimmungen:

1. Die Kriegspartei, die einen Transport abfängt, kann ihn, wenn militärische Erfordernisse es verlangen, auflösen, indem sie die Sorge für die mitgeführten Kranken und Verwundeten selbst übernimmt.
2. In diesem Falle erstreckt sich die im Artikel 12 vorgesehene Verpflichtung, das Sanitätspersonal zurückzuschicken, auf alle Militärpersonen, die zur Leitung der Beförderung oder der Bewachung des Transports bestellt und mit einem regelrechten dienstlichen Auftrage versehen sind.

Die im Artikel 14 erwähnte Verpflichtung zur Rückgabe der Sanitätsausrüstung bezieht sich auch auf die für Räumungszwecke besonders eingerichteten Eisenbahnzüge und Fahrzeuge der Binnenschiffahrt sowie auf die Ausstattung der

Google

matériel d'aménagement des voitures, trains et bateaux ordinaires appartenant au service de santé.

Les voitures militaires, autres que celles du service de santé, pourront être capturées avec leurs attelages.

Le personnel civil et les divers moyens de transport provenant de la réquisition, y compris le matériel de chemin de fer et les bateaux utilisés pour les convois, seront soumis aux règles générales du droit des gens.

zum Sanitätsdienste gehörenden gewöhnlichen Wagen, Eisenbahnzüge und Schiffsfahrzeuge.

Andere Militärfuhrwerke als die des Sanitätsdienstes können samt ihrer Bespannung weggenommen werden.

Das Zivilpersonal und die verschiedenen, aus der Inanspruchnahme von Kriegsleistungen herrührenden Beförderungsmittel mit Einschluß von Eisenbahnmaterial und Schiffen, die für die Transporte verwendet werden, unterstehen den allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

Chapitre VI.

Du signe distinctif.

Article 18.

Par hommage pour la Suisse, le signe héraldique de la Croix-Rouge sur fond blanc, formé par interversion des couleurs fédérales, est maintenu comme emblème et signe distinctif du service sanitaire des armées.

Article 19.

Cet emblème figure sur les drapeaux, les brassards, ainsi que sur tout le matériel se rattachant au service sanitaire, avec la permission de l'autorité militaire compétente.

Article 20.

Le personnel protégé en vertu des articles 9, alinéa 1er, 10 et 11 porte, fixé au bras gauche, un brassard avec Croix-Rouge sur fond blanc, délivré et timbré par l'autorité militaire compétente, accompagné d'un

Sechstes Kapitel.

Das Abzeichen.

Artikel 18.

Zu Ehren der Schweiz wird das heraldische Abzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, das durch die Umkehrung der eidgenössischen Landesfarben gebildet ist, als Wahrzeichen und Abzeichen des Sanitätsdienstes der Heere beibehalten.

Artikel 19.

Dieses Wahrzeichen wird mit Erlaubnis der zuständigen Militärbehörde auf den Flaggen und Armbinden sowie auf der gesamten mit dem Sanitätsdienst in Verbindung stehenden Ausrüstung angebracht.

Artikel 20.

Das gemäß Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 10, 11 geschützte Personal trägt eine auf dem linken Arme befestigte Binde mit dem Roten Kreuze auf weißem Grunde, die von der zuständigen Militärbehörde geliefert und gestempelt wird

Google

certificat d'identité pour les personnes rattachées au service de santé des armées et qui n'auraient pas d'uniforme militaire.

Article 21.

Le drapeau distinctif de la Convention ne peut être arboré que sur les formations et établissements sanitaires qu'elle ordonne de respecter et avec le consentement de l'autorité militaire. Il devra être accompagné du drapeau national du belligérant dont relève la formation ou l'établissement.

Toutefois, les formations sanitaires tombées au pouvoir de l'ennemi n'arboreront pas d'autre drapeau que celui de la Croix-Rouge, aussi longtemps qu'elles se trouveront dans cette situation.

Article 22.

Les formations sanitaires des pays neutres qui, dans les conditions prévues par l'article 11, auraient été autorisées à fournir leurs services, doivent arborer, avec le drapeau de la Convention, le drapeau national du belligérant dont elles relèvent.

Les dispositions du deuxième alinéa de l'article précédent leur sont applicables.

Article 23.

L'emblème de la Croix-Rouge sur fond blanc et les mots Croix-Rouge ou Croix de Genève ne pourront être employés, soit en temps de paix, soit en temps de guerre, que pour protéger ou désigner les formations et établissements sanitaires, le personnel et le matériel protégés par la Convention.

und der für die dem Sanitätsdienste der Heere zugeteilten Personen, die keine militärische Uniform tragen, ein Ausweis über ihre Person beizugeben ist.

Artikel 21.

Das Flaggenabzeichen dieses Abkommens darf nur bei den Sanitätsformationen und -anstalten, deren Schutz das Abkommen anbefiehlt, und nur mit Zustimmung der Militärbehörde gehißt werden. Daneben soll die Landesflagge der Kriegspartei gesetzt werden, der die Sanitätsformation oder -anstalt untersteht.

Jedoch sollen die Sanitätsformationen, die in die Hände des Feindes gefallen sind, solange sie sich in dieser Lage befinden, keine andere Flagge als die des Roten Kreuzes hissen.

Artikel 22.

Sanitätsformationen neutraler Länder, die unter den im Artikel 11 vorgesehenen Voraussetzungen zur Hilfeleistung ermächtigt sind, müssen neben der Flagge dieses Abkommens die Landesflagge der Kriegspartei hissen, der sie unterstellt sind.

Die Bestimmungen von Artikel 21 Abs. 2 finden auf sie Anwendung.

Artikel 23.

Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde und die Worte „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" sollen sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten nur zum Schutze und zur Bezeichnung von Sanitätsformationen und -anstalten, Personal und Ausrüstung, die durch dieses Abkommen geschützt sind, gebraucht werden.

Google

Chapitre VII.

De l'application et de l'exécution de la Convention.

Article 24.

Les dispositions de la présente Convention ne sont obligatoires que pour les Puissances contractantes, en cas de guerre entre deux ou plusieurs d'entre elles. Ces dispositions cesseront d'être obligatoires du moment où l'une des Puissances belligérantes ne serait pas signataire de la Convention.

Article 25.

Les commandants en chef des armées belligérantes auront à pourvoir aux détails d'exécution des articles précédents, ainsi qu'aux cas non prévus, d'après les instructions de leurs Gouvernements respectifs et conformément aux principes généraux de la présente Convention.

Article 26.

Les Gouvernements signataires prendront les mesures nécessaires pour instruire leurs troupes, et spécialement le personnel protégé, des dispositions de la présente Convention et pour les porter à la connaissance des populations.

Siebentes Kapitel.

Anwendung und Ausführung des Abkommens.

Artikel 24.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Abkommens ſind für die vertragſchließenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwiſchen zwei oder mehreren von ihnen. Dieſe Beſtimmungen hören mit dem Augenblick auf verbindlich zu ſein, wo eine Macht, die das Abkommen nicht unterzeichnet hat, kriegführende Macht wird.

Artikel 25.

Die Oberbefehlshaber der kriegführenden Heere haben für die Einzelheiten der Ausführung der vorſtehenden Artikel und für nicht vorgeſehene Fälle gemäß den Weiſungen ihrer Regierungen und im Sinne des gegenwärtigen Abkommens zu ſorgen.

Artikel 26.

Die an der Unterzeichnung teilnehmenden Regierungen werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Beſtimmungen dieſes Abkommens ihren Truppen und beſonders dem darin geſchützten Perſonale bekannt zu machen und ſie zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Chapitre VIII.

De la répression des abus et des infractions.

Article 27.

Les Gouvernements signataires, dont la législation ne serait pas dès à présent suffisante, s'engagent à

Achtes Kapitel.

Unterdrückung von Mißbräuchen und von Zuwiderhandlungen.

Artikel 27.

Die an der Unterzeichnung teilnehmenden Regierungen, deren Geſetzgebung zur Zeit nicht ausreichend ſein

Google

prendre ou à proposer à leurs législatures les mesures nécessaires pour empêcher en tout temps l'emploi, par des particuliers ou par des sociétés autres que celles y ayant droit en vertu de la présente Convention, de l'emblème ou de la dénomination de Croix-Rouge ou Croix de Genève, notamment, dans un but commercial, par le moyen de marques de fabrique ou de commerce.

L'interdiction de l'emploi de l'emblème ou de la dénomination dont il s'agit produira son effet à partir de l'époque déterminée par chaque législation et, au plus tard, cinq ans après la mise en vigueur de la présente Convention. Dès cette mise en vigueur, il ne sera plus licite de prendre une marque de fabrique ou de commerce contraire à l'interdiction.

Article 28.

Les Gouvernements signataires s'engagent également à prendre ou à proposer à leurs législatures, en cas d'insuffisance de leurs lois pénales militaires, les mesures nécessaires pour réprimer, en temps de guerre, les actes individuels de pillage et de mauvais traitements envers des blessés et malades des armées, ainsi que pour punir, comme usurpation d'insignes militaires, l'usage abusif du drapeau et du brassard de la Croix-Rouge par des militaires ou des particuliers non protégés par la présente Convention.

Ils se communiqueront, par l'intermédiaire du Conseil fédéral suisse, les dispositions relatives à cette ré-

sollte, verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um jederzeit den Gebrauch des Wahrzeichens oder der Worte „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" durch Privatpersonen oder von seiten anderer als der nach diesem Abkommen berechtigten Gesellschaften, namentlich zu Handelszwecken in Fabrik- oder Handelszeichen, zu verhindern.

Das Verbot des Gebrauchs des Wahrzeichens oder der erwähnten Worte soll von dem durch die einzelnen Gesetzgebungen festgesetzten Zeitpunkt an, spätestens aber fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens rechtswirksam werden. Nach diesem Inkrafttreten ist es nicht mehr gestattet, ein gegen das Verbot verstoßendes Fabrik- oder Handelszeichen in Gebrauch zu nehmen.

Artikel 28.

Die an der Unterzeichnung teilnehmenden Regierungen verpflichten sich gleichermaßen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Militärstrafgesetze ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um in Kriegszeiten die von einzelnen begangenen Handlungen der Beraubung und der schlechten Behandlung von Verwundeten und Kranken der Heere mit Strafe zu belegen sowie um den unbefugten Gebrauch der Flagge oder der Armbinde des Roten Kreuzes durch die von diesem Abkommen nicht geschützten Militär- oder Privatpersonen als Anmaßung militärischer Abzeichen zu bestrafen.

Sie werden sich durch Vermittelung des Schweizerischen Bundesrats diese Strafbestimmungen spätestens in fünf

Google

pression, au plus tard dans les cinq ans de la ratification de la présente Convention.

Jahren nach der Ratifikation dieses Abkommens gegenseitig mitteilen.

Dispositions générales.

Article 29.

La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible.

Les ratifications seront déposées à Berne.

Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à toutes les Puissances contractantes.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 29.

Dieses Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen in Bern hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Article 30.

La présente Convention entrera en vigueur pour chaque Puissance six mois après la date du dépôt de sa ratification.

Artikel 30.

Dieses Abkommen tritt für jede Macht sechs Monate nach dem Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Article 31.

La présente Convention, dûment ratifiée, remplacera la Convention du 22 août 1864 dans les rapports entre les États contractants.

La Convention de 1864 reste en vigueur dans les rapports entre les Parties qui l'ont signée et qui ne ratifieraient pas également la présente Convention.

Artikel 31.

Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten an Stelle des Abkommens vom 22. August 1864.

Das Abkommen von 1864 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Parteien, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichfalls ratifizieren sollten.

Article 32.

La présente Convention pourra, jusqu'au 31 décembre prochain, être signée par les Puissances représentées à la Conférence qui s'est ouverte à Genève le 11 juin 1906,

Artikel 32.

Dieses Abkommen kann bis zum 31. Dezember d. J. von den Mächten, die auf der in Genf am 11. Juni 1906 eröffneten Konferenz vertreten waren, sowie von den Mächten unterzeichnet

Google

ainsi que par les Puissances non représentées à cette Conférence qui ont signé la Convention de 1864.

Celles de ces Puissances qui, au 31 décembre 1906, n'auront pas signé la présente Convention, resteront libres d'y adhérer par la suite. Elles auront à faire connaître leur adhésion au moyen d'une notification écrite adressée au Conseil fédéral suisse et communiquée par celui-ci à toutes les Puissances contractantes.

Les autres Puissances pourront demander à adhérer dans la même forme, mais leur demande ne produira effet que si, dans le délai d'un an à partir de la notification au Conseil fédéral, celui-ci n'a reçu d'opposition de la part d'aucune des Puissances contractantes.

Article 33.

Chacune des Parties contractantes aura la faculté de dénoncer la présente Convention. Cette dénonciation ne produira ses effets qu'un an après la notification faite par écrit au Conseil fédéral suisse; celui-ci communiquera immédiatement la notification à toutes les autres Parties contractantes.

Cette dénonciation ne vaudra qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée.

En Foi de Quoi, les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait à Genève, le six juillet mil neuf cent six, en un seul exemplaire, qui restera déposé dans les archives de la Confédération suisse, et dont des copies, certifiées conformes, seront

werden, die auf dieser Konferenz nicht vertreten waren, aber das Abkommen von 1864 unterzeichnet haben.

Den vorbezeichneten Mächten, die bis zum 31. Dezember 1906 dies Abkommen nicht unterzeichnet haben, soll der spätere Beitritt dazu freistehen. Sie haben ihren Beitritt durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an den Schweizerischen Bundesrat zu richten und von diesem allen Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Andere Mächte können sich in gleicher Form zum Beitritte melden, aber ihre Meldung wird erst wirksam, wenn bei dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb Jahresfrist von der ihm zugegangenen Benachrichtigung an kein Widerspruch von einer der Vertragsmächte eingegangen ist.

Artikel 33.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen kündigen. Die Kündigung wird erst ein Jahr nach der schriftlich an den Schweizerischen Bundesrat erfolgten Erklärung wirksam werden; der Bundesrat wird die Erklärung unverzüglich allen anderen Vertragsparteien mitteilen.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Genf, am sechsten Juli neunzehnhundertsechs in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte

Google

remises par la voie diplomatique aux Puissances contractantes.

Pour l'Allemagne:
(l. s.) v. Bülow.
(l. s.) Frhr. v. Manteuffel.
(l. s.) Villaret.
Zorn.

Pour la République Argentine:
(l. s.) Enrique B. Moreno.
(l. s.) Franco Molina Salas.

Pour l'Autriche-Hongrie:
(l. s.) Frhr. v. Heidler.
(ad referendum)

Pour la Belgique:
(l. s.) Cte J. de T'serclaes.

Pour la Bulgarie:
(l. s.) Dr. Rousseff.
(l. s.) Capitaine Sirmanoff.

Pour le Chili:
(l. s.) Agustin Edwards.

Pour la Chine:
(l. s.) Loutsengtsiang.

Pour le Congo:
(l. s.) Cte J. de T'serclaes.

Pour la Corée:
(l. s.) Kato Tsunetada.

Pour le Danemark:
(l. s.) H. Laub.

Pour l'Espagne:
(l. s.) Cte Silverio de Baguer.

Pour les États-Unis d'Amérique:
Wm Cary Sanger.
(l. s.) C. S. Sperry.
(l. s.) Geo. B. Davis.
(l. s.) R. M. O'reilly.

Abſchriften den Vertragsmächten auf diplomatiſchem Wege übergeben werden ſollen.

Für Deutſchland:
(L. S.) v. Bülow.
(L. S.) Frhr. v. Manteuffel.
(L. S.) Villaret.
Zorn.

Für die Argentiniſche Republik:
(L. S.) Enrique B. Moreno.
(L. S.) Franco Molina Salas.

Für Öſterreich-Ungarn:
(L. S.) Frhr. v. Heidler.
(ad referendum)

Für Belgien:
(L. S.) Graf J. de T'ſerclaes

Für Bulgarien:
(L. S.) Dr. Rouſſeff.
(L. S.) Kapitän Sirmanoff.

Für Chile:
(L. S.) Aguſtin Edwards.

Für China:
(L. S.) Loutſengtſiang.

Für den Kongoſtaat:
(L. S.) Graf J. de T'ſerclaes.

Für Korea:
(L. S.) Kato Tſunetada.

Für Dänemark:
(L. S.) H. Laub.

Für Spanien:
(L. S.) Graf Silverio de Baguer.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
Wm Cary Sanger.
(L. S.) C. S. Sperry.
L. S.) Geo. B. Davis.
(L. S.) R. M. O'reilly.

Google

Pour les États-Unis du Brésil:
(l. s.) C. Lemgruber-Kropf.
C^el Roberto Trompowski Leitão d'Almeida.

Pour les États-Unis Mexicains:
(l. s.) José M. Perez.
(ad referendum)

Pour la France:
(l. s.) Révoil.
(l. s.) L. Renault.
(l. s.) S. Olivier.
(l. s.) E. Pauzat.

Pour la Grande-Bretagne et l'Irlande:
Avec réserve des articles 23, 27, 28.
(l. s.) John C. Ardagh.
(l. s.) T. E. Holland.
(l. s.) John Furley.
(l. s.) W^m Grant Macpherson.

Pour la Grèce:
Michel Kebedgy.

Pour le Guatémala:
(l. s.) Manuel Arroyo.
(l. s.) H. Wiswald.

Pour le Honduras:
Oscar Hoepfl.

Pour l'Italie:
(l. s.) Maurigi.
(l. s.) Randone.

Pour le Japon:
(l. s.) Kato Tsunetada.

Pour le Luxembourg:
(l. s.) C^te J. de Tserclaes.

Pour le Montenegro:
(l. s.) E. Odier.
Colonel Mürset.

Pour la Norvège:
Hans Daae.

Pour les Pays-Bas:
(l. s.) Den Beer Poortugael.
(l. s.) Quanjer.

Für die Vereinigten Staaten von Brasilien:
(L. S.) C. Lemgruber-Kropf.
Oberst Roberto Trompowski Leitão d'Almeida.

Für die Vereinigten Staaten von Mexiko:
(L. S.) José M. Perez.
(ad referendum)

Für Frankreich:
(L. S.) Révoil.
(L. S.) L. Renault.
(L. S.) S. Olivier.
(L. S.) E. Pauzat.

Für Großbritannien und Irland:
Unter Vorbehalt der Artikel 23, 27, 28.
(L. S.) John C. Ardagh.
(L. S.) T. E. Holland.
(L. S.) John Furley.
(L. S.) W^m Grant Macpherson.

Für Griechenland:
Michel Kebedgy.

Für Guatemala:
(L. S.) Manuel Arroyo.
(L. S.) H. Wiswald.

Für Honduras:
Oscar Hoepfl.

Für Italien:
(L. S.) Maurigi.
(L. S.) Randone.

Für Japan:
(L. S.) Kato Tsunetada.

Für Luxemburg:
(L. S.) Graf J. de Tserclaes.

Für Montenegro:
(L. S.) E. Odier.
Oberst Mürset.

Für Norwegen:
Hans Daae.

Für die Niederlande:
(L. S.) Den Beer Poortugael.
(L. S.) Quanjer.

Google

Pour le Pérou:
(l. s.) Gustavo de la Fuente.

Pour la Perse:
Sous réserve de l'article dix-huit.
(l. s.) Momtaz-Os-Saltaneh M. Samad Khan.

Pour le Portugal:
(l. s.) Alberto d'Oliveira.
(l. s.) José Nicolau Raposo-Botelho.

Pour la Roumanie:
(l. s.) Dr. Sache Stephanesco.

Pour la Russie:
(l. s.) Martens.

Pour la Serbie:
(l. s.) Milan St. Markovitch.
(l. s.) Dr. Roman Sondermayer.

Pour le Siam:
(l. s.) Charoon.
(l. s.) Corragioni d'Orelli.

Pour la Suède:
(l. s.) Olof Sörensen.

Pour la Suisse:
(l. s.) E. Odier.
Colonel Mürset

Pour l'Uruguay:
(l. s.) A. Herosa.

Für Peru:
(L. S.) Gustavo de la Fuente.

Für Persien:
Unter Vorbehalt des Artikel 18.
(L. S.) Momtaz-Os-Saltaneh M. Samad Khan.

Für Portugal:
(L. S.) Alberto d'Oliveira.
(L. S.) José Nicolau Raposo-Botelho.

Für Rumänien:
(L. S.) Dr. Sache Stephanesco.

Für Rußland:
(L. S.) Martens.

Für Serbien:
(L. S.) Milan St. Markovitch.
(L. S.) Dr. Roman Sondermayer.

Für Siam:
(L. S.) Charoon.
(L. S.) Corragioni d'Orelli.

Für Schweden:
(L. S.) Olof Sörensen.

Für die Schweiz:
(L. S.) E. Odier.
Oberst Mürset.

Für Uruguay:
(L. S.) A. Herosa.

(Nr. 3338.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Reichs zur Genfer Konvention vom 22. August 1864 und die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. Vom 29. Mai 1907.

Das Reich ist der Genfer Konvention vom 22. August 1864 zur Verbesserung des Loses der verwundeten Militärpersonen bei den im Felde stehenden Heeren durch eine Erklärung beigetreten, die von dem ersten deutschen Delegierten zu der in Genf im Juni 1906 zur Revision der Genfer Konvention zusammengetretenen

Google

Konferenz in der ersten Plenarsitzung der Konferenz am 12. Juni 1906 abgegeben worden ist und lautet, wie folgt:

»L'Empire allemand accède à la Convention de Genève du 22 août 1864 et prend, selon un accord fait entre lui et les États allemands, signataires de cette Convention, c'est à dire les Royaumes de Prusse, de Bavière, de Saxe, de Wurtemberg et les Grands-duchés de Bade, de Hesse et de Mecklenbourg-Schwerin, à l'égard de tous les droits et obligations, la place des susnommés États allemands, comme si l'Empire allemand avait signé la Convention de 1864.«

(Übersetzung.)

„Das Reich tritt der Genfer Konvention vom 22. August 1864 mit der Maßgabe bei, daß durch diesen Beitritt nach Übereinkunft zwischen ihm und den deutschen Signatarstaaten dieser Konvention, nämlich den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und den Großherzogtümern Baden, Hessen und Mecklenburg-Schwerin, alle für diese Staaten aus der Genfer Konvention herzuleitenden Rechte und Pflichten auf das Reich übergehen, dergestalt, als ob das Reich an ihrer Stelle die Konvention unmittelbar mit abgeschlossen hätte."

Das aus den Verhandlungen der Konferenz hervorgegangene, vor dieser Bekanntmachung abgedruckte Abkommen vom 6. Juli 1906 ist von seiten des Reichs ratifiziert und es ist gemäß Artikel 29 des Abkommens am 27. Mai 1907 in Bern die Ratifikationsurkunde des Reichs hinterlegt und über die Hinterlegung ein Protokoll aufgenommen worden.

Das Abkommen ist ferner ratifiziert worden von Großbritannien, Italien, Rußland, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Kongostaat und Siam. Großbritannien hat bei der Ratifikation die Vorbehalte fallen lassen, die von seinen Delegierten bei der Unterzeichnung wegen der Artikel 23, 27 und 28 des Abkommens gemacht worden waren. Nach den über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden dieser Staaten in Bern aufgenommenen Protokollen ist die Hinterlegung erfolgt: für Siam am 29. Januar 1907, für Rußland und die Vereinigten Staaten von Amerika am 9. Februar 1907, für Italien am 9. März 1907, für Großbritannien, die Schweiz und den Kongostaat am 16. April 1907.

Berlin, den 29. Mai 1907.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 26.

Inhalt: Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika. S. 305.

(Nr. 3339.) Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom $\frac{22.\ \text{April}}{2.\ \text{Mai}}$ 1907.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, andererseits, von dem Wunsche geleitet, bis zum Zustandekommen eines umfassenden Handelsvertrags die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern einstweilig zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Behuf eine vorläufige Vereinbarung einzugehen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, in the name of the German Empire, on the one hand, and the President of the United States of America, on the other, animated by a desire to adjust the commercial relations between the two countries until a comprehensive commercial treaty can be agreed upon, have decided to conclude a temporary Commercial Agreement, and have appointed as their Plenipotentiaries for that purpose, to wit:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,

Seine Exzellenz Herrn Freiherrn Speck von Sternburg, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei den Vereinigten Staaten von Amerika.

His Majesty the German Emperor, King of Prussia,

His Excellency Baron Speck von Sternburg, His Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to the United States of America,

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1907.

Google

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika,

Herrn Elihu Root, Staatssekretär der Vereinigten Staaten,

Welche, nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

In Übereinstimmung mit der dem Präsidenten durch Sektion 3 des Zolltarifgesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika vom 24. Juli 1897 erteilten Ermächtigung wird seitens der Vereinigten Staaten von Amerika zugestanden, daß vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens an die folgenden Boden- und Gewerbserzeugnisse Deutschlands bei ihrer Einfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika den in der gedachten Sektion 3 erwähnten ermäßigten Zollsätzen unterworfen werden, nämlich:

Roher Weinstein und rohe Weinhefe fünf Prozent.

Branntwein oder andere aus Getreide oder anderen Materialien hergestellte oder destillierte Spirituosen für eine Gallone von Normalstärke ein Dollar und fünfundsiebenzig Cent.

Champagner und alle anderen Schaumweine in Flaschen von nicht mehr als 1 Quart, aber mehr als 1 Pint sechs Dollar für das Dutzend; in Flaschen von nicht mehr als 1 Pint, aber mehr als $^1/_2$ Pint drei Dollar für das Dutzend; in Flaschen von $^1/_2$ Pint oder weniger ein Dollar fünfzig Cent für das Dutzend; in Flaschen oder anderen Gefäßen von mehr als 1 Quart als Zu-

The President of the United States of America,

the Honorable Elihu Root, Secretary of State of the United States,

Who, after an exchange of their respective full powers, found to be in due and proper form, have agreed upon the following Articles:

Article I.

In conformity with the authority conferred on the President of the United States in Section 3 of the Tariff Act of the United States approved July 24, 1897, it is agreed on the part of the United States that the following products of the soil and industry of Germany imported into the United States shall, from and after the date when this Agreement shall be put in force, be subject to the reduced Tariff rates provided by said Section 3, as follows:

Argols, or crude tartar, or wine lees, crude, five per centum ad valorem.

Brandies, or other spirits manufactured or distilled from grain or other materials, one dollar and seventy-five cents per proof gallon.

Champagne and all other sparkling wines, in bottles containing not more than one quart and more than one pint, six dollars per dozen; containing not more than one pint each and more than one-half pint, three dollars per dozen; containing one-half pint each or less, one dollar and fifty cents per dozen; in bottles or other vessels containing more

Google

schlag zu den sechs Dollar für das Dutzend Flaschen von der 1 Quart übersteigenden Menge ein Dollar und neunzig Cent für die Gallone.

Nichtschäumende Weine und Wermut in Fässern für eine Gallone fünfunddreißig Cent; desgleichen in Flaschen oder Krügen für die Kiste von einem Dutzend Flaschen oder Krügen von mehr als Pint- bis zu Quartgehalt oder von vierundzwanzig Flaschen oder Krügen bis zu Pintgehalt für eine Kiste ein Dollar und fünfundzwanzig Cent. In solchen Flaschen oder Krügen gefundene größere Mengen sollen einem Zolle von vier Cent für ein Pint oder einen Bruchteil davon unterworfen werden, jedoch soll auf Flaschen oder Krüge kein besonderer oder Zuschlagszoll gelegt werden.

Gemälde in Öl- oder Wasserfarben, Pastellmalereien, Feder- und Tintezeichnungen sowie Bildhauerarbeiten fünfzehn Prozent vom Wert.

than one quart each, in addition to six dollars per dozen bottles on the quantities in excess of one quart, at the rate of one dollar and ninety cents per gallon.

Still wines, and vermuth, in casks, thirty-five cents per gallon; in bottles or jugs, per case of one dozen bottles or jugs containing each not more than one quart and more than one pint, or twenty-four bottles or jugs containing each not more than one pint, one dollar and twenty-five cents per case, and any excess beyond these quantities found in such bottles or jugs shall be subject to a duty of four cents per pint or fractional part thereof, but no separate or additional duty shall be assessed upon the bottles or jugs.

Paintings in oil or water colors, pastels, pen and ink drawings, and statuary, fifteen per centum ad valorem.

Artikel II.

Ferner wird seitens der Vereinigten Staaten von Amerika zugesichert, daß die in der anliegenden Note in Aussicht gestellten, die bestehenden Zoll- und Konsularbestimmungen abändernden Verordnungen, welche als Teil der amerikanischen Zugeständnisse anzusehen sind, alsbald und spätestens am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens in Wirksamkeit gesetzt werden sollen.

Article II.

It is further agreed on the part of the United States that the modifications of the Customs and Consular Regulations set forth in the annexed diplomatic note and made a part of the consideration of this Agreement, shall go into effect as soon as possible and not later than from the date when this Agreement shall be put in force.

Artikel III.

Als Gegenleistung sichert die Kaiserlich Deutsche Regierung den in der anliegenden Liste aufgeführten Erzeugnissen der Vereinigten Staaten bei der Einfuhr

Article III.

Reciprocally, the Imperial German Government concedes to the products of the soil and industry of the United States enumerated in the

Google

nach Deutschland die daselbst angegebenen Zollsätze zu.

Artikel IV.

Die Bestimmungen der Artikel I und III finden nicht nur auf solche Waren Anwendung, welche aus dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles in das des anderen unmittelbar gelangen, sondern auch auf Waren, welche über dritte Staaten eingeführt werden, ohne daß sie daselbst eine Bearbeitung erfahren haben.

Artikel V.

Das gegenwärtige Abkommen erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Artikel VI.

Das gegenwärtige Abkommen soll von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, sobald als möglich ratifiziert werden, und der Präsident der Vereinigten Staaten soll nach erfolgter amtlicher Mitteilung hiervon seine Proklamation erlassen, durch welche den betreffenden Bestimmungen dieses Abkommens volle Rechtskraft gegeben wird.

Das gegenwärtige Abkommen soll am 1. Juli 1907 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1908 in Wirksamkeit bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile sechs Monate vor diesem Termine seine Absicht, die Wirkungen des Abkommens aufhören zu lassen, kund gibt, soll das letztere bis zum Ablauf

attached list upon their importation into Germany the rates of duty indicated therein.

Article IV.

The provisions of Articles I and III shall apply not only to products imported directly from the country of one of the contracting parties into that of the other, but also to products which are imported into the respective countries through a third country, so long as such products have not been subject to any further processes of manufacture in that countriy.

Article V.

The present Agreement shall apply also to countries or territories which are now or may in the future constitute a part of the Customs territory of either contracting party.

Article VI.

The present Agreement shall be ratified by His Majesty the German Emperor, King of Prussia, as soon as possible, and upon official notice thereof the President of the United States shall issue his proclamation giving full effect to the respective provisions of this Agreement.

This Agreement shall take effect on July 1, 1907, and remain in force until June 30, 1908. In case neither of the contracting parties shall have given notice six months before the expiration of the above term, of its intention to terminate the said Agreement, it shall remain in force until six months from the date when either

Google

von ſechs Monaten von dem Tage an in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragſchließenden Teile es gekündigt haben wird.

So geſchehen in doppelter Ausfertigung in deutſcher und engliſcher Sprache.

Zu Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten an den unter ihren Unterſchriften angegebenen Orten und Daten unterzeichnet.

Sternburg (L. S.)
Levico, den 2ten Mai 1907.

Elihu Root (L. S.)
Washington, April 22, 1907.

of the contracting parties shall notify the other of its intention to terminate the same.

Done in duplicate in German and English texts.

In testimony whereof the Plenipotentiaries above mentioned have subscribed their names hereto at the places and on the dates expressed under their several signatures.

Sternburg (L. S.)
Levico, den 2ten Mai 1907.

Elihu Root (L. S.)
Washington, April 22, 1907.

Das vorſtehende Abkommen iſt von Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer, König von Preußen ratifiziert worden und die Aushändigung der Ratifikationsurkunde hat in Waſhington ſtattgefunden.

Department of State.

Washington, April 22, 1907.

Excellency: Referring to the Commercial Agreement signed this day between the Imperial German Government and the Government of the United States, I have the honor to inform you that instructions to the customs and consular officers of the United States and others concerned will be issued to cover the following points and shall remain in force for the term of the aforesaid Agreement:

A.

Market value as defined by section 19 of the Customs Administrative Act shall be construed to mean the export price whenever goods, wares, and merchandise are sold wholly for export, or sold in the home market only in limited quantities, by reason of which facts there cannot be

Google

established a market value based upon the sale of such goods, wares, and merchandise in usual wholesale quantities, packed ready for shipment to the United States.

B.

Statements provided for in section 8 of the Customs Administrative Act are not be required by consular officers except upon the request of the appraiser of the port, after entry of the goods. The Consular Regulations of 1896, paragraph 674, shall be amended accordingly.

C.

In reappraisement cases, the hearing shall be open and in the presence of the importer or his attorney, unless the Board of Appraisers shall certify to the Secretary of the Treasury that the public interest will suffer thereby; but in the latter case the importer shall be furnished with a summary of the facts developed at the closed hearing upon which the reappraisement is based.

D.

The practice in regard to »personal appearance before consul«, »original bills«, »declaration of name of ship«, shall be made uniform in the sense —

1. That the personal appearance before the consular officer shall be demanded only in exceptional cases, where special reasons require a personal explanation.

2. That the original bills are only to be requested in cases where invoices presented to the consular officer for authentication include goods of various kinds that have been purchased from different manufacturers at places more or less remote from the consulate and that these bills shall be returned after inspection by the consular officer.

3. That the declaration of the name of the ship in the invoice shall be dispensed with whenever the exporter at the time the invoice is presented for authentication is unable to name the ship.

Paragraph 678 of such regulations, as amended March 1, 1906, shall be further amended by striking out the words:

> »Whenever the invoice is presented to be consulated in a country other than the one from which the merchandise is being directly exported to the United States«.

And by inserting after the first sentence the following clause:

> »As place in which the merchandise was purchased, is to be considered the place where the contract was made, whenever this was done at the place where the exporter has his office«.

Google

Paragraph 681 of the Consular Regulations of 1896 relative to »swearing to the invoice« shall be revoked.

E.

Special agents, confidential agents, and others sent by the Treasury Department to investigate questions bearing upon customs administration shall be accredited to the German Government through the Department of State at Washington and the Foreign Office at Berlin, and such agents shall cooperate with the several chambers of commerce located in the territory apportioned to such agents. It is hereby understood that the general principle as to personae gratae shall apply to these officials.

F.

The certificates as to value issued by German chambers of commerce shall be accepted by appraisers as competent evidence and be considered by them in connection with such other evidence as may be adduced.

Accept, Excellency, the renewed assurance of my highest consideration.

Elihu Root

His Excellency

Baron Speck von Sternburg,
Imperial German Embassador.

(Überſetzung.)

Staatsdepartement.

Waſhington, den 22. April 1907.

Euere Exzellenz beehre ich mich im Hinblick auf die heute erfolgte Unterzeichnung eines deutſch-amerikaniſchen Handelsabkommens zu benachrichtigen, daß an die Zoll- und Konſularbeamten der Vereinigten Staaten und an die ſonſt beteiligten Stellen Verordnungen, welche die nachſtehenden Gegenſtände regeln, erlaſſen werden und bis zum Ablauf des vorbezeichneten Abkommens in Kraft bleiben ſollen:

A.

Der Begriff des Marktwertes, wie er in Abſchnitt 19 des Zollverwaltungsgeſetzes definiert iſt, ſoll in allen denjenigen Fällen den Exportpreis bedeuten, in denen Waren ausſchließlich für den Export verkauft oder in dem Inlandsmarkt nur in begrenzten Mengen abgegeben werden, weil in dieſen Fällen ein Markt-

Google

wert, der sich auf den Verkauf solcher Waren in den üblichen Großhandelsmengen, fertig verpackt für die Versendung nach den Vereinigten Staaten, gründet, nicht festgestellt werden kann.

B.

Die in Abschnitt 8 des Zollverwaltungsgesetzes vorgesehenen Nachweisungen (Statements) sollen von den Konsularbehörden nur auf Erfordern der Zollabschätzungsbehörden in den Vereinigten Staaten nach bewirkter Deklaration der Waren zur Zollabfertigung verlangt werden. § 674 der Konsularverordnungen (Consular Regulations) von 1896 ist entsprechend abzuändern.

C.

In Fällen wiederholter Abschätzung (reappraisement cases) soll die Verhandlung öffentlich und in Gegenwart des Importeurs oder seines Vertreters stattfinden, es sei denn, daß der Board of Appraisers dem Schatzsekretär berichtet, daß das öffentliche Interesse dadurch gefährdet werde; in letzterem Falle soll dem Importeur eine kurze Zusammenstellung der in dem nicht öffentlichen Verfahren vorgebrachten Tatsachen gegeben werden, auf welche die wiederholte Abschätzung sich gründet.

D.

Die Handhabung der Konsularverordnungen, betreffend „das persönliche Erscheinen vor dem Konsul", „Originalfakturen", „Angabe des Namens des Schiffes", soll einheitlich geregelt werden, und zwar in folgendem Sinne:

1. Das persönliche Erscheinen vor dem Konsularbeamten soll nur in Ausnahmefällen verlangt werden, in denen besondere Gründe eine mündliche Aussprache erforderlich machen.

2. Die Vorlegung von Originalfakturen soll nur in Fällen verlangt werden, in denen die dem Konsularbeamten zur Beglaubigung vorgelegten Fakturen Waren mannigfacher Art umfassen, welche der Exporteur von verschiedenen Fabrikanten an verschiedenen vom Sitze des für die Legalisierung zuständigen Konsulats mehr oder weniger entfernt gelegenen Plätzen gekauft hat; diese Fakturen sollen dem Exporteur nach Einsicht durch den Konsularbeamten zurückgegeben werden.

3. Von der Angabe des Schiffes in der Faktura soll in allen Fällen abgesehen werden, in denen der Exporteur zu der Zeit, da er die Faktura zur Legalisierung vorlegt, den Namen des Schiffes nicht angeben kann.

§ 678 der Konsularverordnungen von 1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1906 soll abgeändert werden:

1. durch Streichen der folgenden Worte:

> „in allen Fällen, wo die Faktura zur konsularischen Beglaubigung in einem anderen Lande vorgelegt wird, als in demjenigen, von dem die Ware direkt nach den Vereinigten Staaten ausgeführt wird".

Google

2. durch Einschalten der nachstehenden Bestimmung hinter den ersten Satz:

„Als Kaufort soll der Ort angesehen werden, wo der Vertrag abgeschlossen worden ist, sofern der Exporteur daselbst seinen Geschäftssitz hat".

§ 681 der Konsularverordnungen von 1896, betreffend Beeidigung der Faktura, soll aufgehoben werden.

E.

Die Agenten des Schatzamts, insbesondere die Special Agents und die Confidential Agents, die von dem Schatzamt nach Deutschland entsandt werden, um Erhebungen über die Zollverwaltung betreffende Fragen anzustellen, sollen der Deutschen Regierung durch Vermittelung des Staatsdepartements in Washington und des Auswärtigen Amts in Berlin angemeldet werden; diese Agenten sollen mit den verschiedenen Handelskammern ihres Bezirks zusammenarbeiten. Es besteht Einverständnis darüber, daß der allgemeine Grundsatz, betreffend personae gratae, auf diese Beamten Anwendung findet.

F.

Zeugnisse, die von deutschen Handelskammern über den Wert ausgestellt werden, sollen von den Zollabschätzern als taugliches Beweismaterial zugelassen und von ihnen zusammen mit anderen beigebrachten Beweismitteln berücksichtigt werden.

Genehmigen Euere Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

An

Seine Exzellenz den Kaiserlich Deutschen Botschafter

Herrn Freiherrn Speck von Sternburg.

Google

Go gle

Zölle bei der Einfuhr in Deutschland.

Rates of import duty in Germany.

Go gle

Zölle bei der Einfuhr in Deutschland.

Der im gegenwärtigen Tarif erwähnte deutsche allgemeine Tarif ist der Zolltarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das deutsche Reichsgesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
1	Roggen	5
2	Weizen und Spelz	5,50
3	Gerste:	
	Malzgerste	4
	andere Gerste	1,30
4	Hafer	5
7	Mais und Dari	3
10	Reis, unpoliert	4
11	Speisebohnen	2
	Erbsen, Linsen	1,50
12	Futter- (Pferde- usw.) Bohnen, Lupinen, Wicken	1,50

Google

Rates of import duty in Germany.

The German general tariff mentioned in this list is the Customs Tariff of December 25, 1902, as formulated by the German Customs Law of the same day.

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
1	Rye	5
2	Wheat and spelt	5,50
3	Barley:	
	malting barley	4
	other barley	1,30
4	Oats	5
7	Maize (Indian corn) and sorghum [Dari]	3
10	Rice, not cleaned [unpoliert]	4
11	Beans for food	2
	Pease, lentils	1,50
12	Beans for fodder (horse-beans, etc.), lupines, vetches	1,50

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
15	Leinsaat, Hanfsaat	frei
18	Rotkleesaat, Weißkleesaat und andere Kleesaaten	frei
19	Grassaat aller Art	frei
aus 45	Weintrauben (Weinbeeren):	
	frisch:	
	zum Tafelgenuß, auf andere Weise als in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 Kilogramm einschließlich eingehend	4
	andere	10
aus 46	Wal- und Haselnüsse, unreife (grüne) oder reife, auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach zubereitet	2
	(aus 47/9) Anderes Obst:	
aus 47	frisch:	
	Äpfel, Birnen, Quitten:	
	in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 Kilogramm einschließlich eingehend	frei
	auf andere Weise eingehend:	
	unverpackt oder nur in Säcken bei mindestens 50 Kilogramm Rohgewicht:	
	vom 1. September bis 30. November	frei
	vom 1. Dezember bis 31. August	2
	in anderer Verpackung:	
	in einfacher Umschließung	3,20
	in mehrfacher Umschließung	5

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
15	Linseed, hempseed	free
18	Red clover seed, white clover seed, and other clover seed	free
19	Grass seed of all kinds	free
ex 45	Grapes:	
	fresh:	
	table grapes, sent otherwise than by post in packages weighing up to 5 kilos, inclusive	4
	other	10
ex 46	Walnuts and hazelnuts, unripe (green) or ripe, even if shelled, ground, or otherwise broken up or simply prepared	2
	(ex 47 to 49) Other fruit:	
ex 47	fresh:	
	apples, pears, quinces:	
	sent by post in packages weighing not more than 5 kilos	free
	imported otherwise:	
	unpacked or only in sacks of at least 50 kilos gross weight:	
	from September 1 to November 30	free
	from December 1 to August 31	2
	otherwise packed:	
	in single covering	3,20
	in more than one covering	5

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
	(Noch Nr. 47/9. Anderes Obst)	
	(Noch Nr. 47. frisch)	
	Aprikosen	frei
	Pfirsiche:	
	in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 Kilogramm einschließlich eingehend	frei
	auf andere Weise eingehend	2
	Mispeln	frei
	Pflaumen aller Art, Kirschen, Weichseln:	
	in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 Kilogramm einschließlich eingehend	frei
	auf andere Weise eingehend:	
	Hauszwetschgen:	
	vom 1. September bis 30. November	frei
	vom 1. Dezember bis 31. August	2
	andere Pflaumen	2
	Kirschen zur Branntweinbereitung, auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung	frei
	andere Kirschen; Weichseln	1
	Hagebutten und Schlehen sowie anderes vorstehend nicht genanntes Stein- und Kernobst	frei
	Erdbeeren:	
	in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 Kilogramm einschließlich eingehend	frei
	auf andere Weise eingehend	10

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
	(ex 47 to 49. Other fruit, continued)	
	(ex 47. fresh, continued)	
	apricots	free
	peaches:	
	sent by post in packages weighing not more than 5 kilos	free
	imported otherwise	2
	medlars	free
	plums of all kinds, cherries, mahaleb cherries [Weichseln]:	
	sent by post in packages weighing not more than 5 kilos	free
	imported otherwise:	
	prunus domestica [Hauszwetschgen]:	
	from September 1 to November 30	free
	from December 1 to August 31	2
	other plums	2
	cherries for use in the distillation of spirits, by permission and with control over their use	free
	other cherries; mahaleb cherries [Weichseln]	1
	hips and sloes and other stone or kernel fruit not mentioned above	free
	strawberries:	
	sent by post in packages weighing not more than 5 kilos	free
	imported otherwise	10

Google

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
	(Noch Nr. 47/9. Anderes Obst)	
	(Noch Nr. 47. frisch)	
	Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren, Holunderbeeren, Wacholderbeeren und sonstige Beeren zum Genuß, mit Ausnahme der Preiselbeeren	frei
	Anmerkung. Apfel, Birnen und Quitten frisch, werden als unverpackt behandelt, wenn sie lose oder in Säcken von mindestens 50 Kilogramm Rohgewicht in Wagen eingehen, die mit nicht mehr als acht Abteilungen versehen sind. In gleicher Weise sind als unverpackt zu behandeln Apfel, Birnen und Quitten, frisch, wenn sie lose oder in Säcken von mindestens 50 Kilogramm Rohgewicht in mit Abteilungen versehenen Schiffen eingehen, sofern der Rauminhalt jeder Abteilung mindestens 6 Kubikmeter beträgt. Die Wagen- oder Schiffsabteilungen dürfen mit Stroh belegt oder bedeckt oder mit Papier oder Stroh ausgeschlagen sein und können auch durch Strohlagen hergestellt werden.	
48	getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält):	
	Äpfel und Birnen einschließlich verwertbarer Abfälle	4
	Aprikosen, Pfirsiche	4
	Pflaumen aller Art:	
	unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 50 Kilogramm Rohgewicht	4
	in Kisten bei mindestens 10 Kilogramm Rohgewicht	5
	in anderer Verpackung	6
	anderes getrocknetes oder gedarrtes Obst	4
49	gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren	4

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
	(ex 47 to 49. Other fruit, continued)	
	(ex 47. fresh, continued)	
	raspberries, currants, gooseberries, blackberries, bilberries (huckleberries), elderberries, juniperberries and other edible berries, except cranberries	free
	Note. Apples, pears, and quinces, fresh, are treated as unpacked if they are imported loose or in sacks of at least 50 kilos gross weight in vehicles provided with not more than eight compartments. Similarly, apples, pears, and quinces, fresh, are treated as unpacked if imported loose or in sacks of at least 50 kilos gross weight in ships provided with compartments, on condition that the capacity of each compartment is not less than 6 cubic meters. The compartments of vehicles or ships may be carpeted or covered with straw or lined with paper or straw, or may even be formed of layers of straw.	
48	dried, kiln-dried (cut up and peeled or not):	
	apples and pears, including waste capable of use	4
	apricots and peaches	4
	plums of all kinds:	
	loose or in casks or sacks weighing at least 50 kilos gross weight	4
	in boxes weighing at least 10 kilos gross weight	5
	packed otherwise	6
	other dried or kiln-dried fruit	4
49	ground, pulped, powdered, or otherwise broken; also salted, cooked without sugar, or otherwise simply prepared; fermented	4

Google

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
aus 51	Apfelsinen, frisch	3,25
aus 59	Säfte von Obst (mit Ausnahme der Weintrauben), ungegoren, nicht äther- oder weingeisthaltig, uneingekocht oder ohne Zuckerzusatz eingekocht, auch entkeimt (steriliſiert)	4
	(74/6) Bau- und Nutzholz, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannt:	
74	unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde:	
	hart	0,12 oder für 1 Festmeter 1,08
	weich	für 1 Doppelzentner 0,12 oder für 1 Festmeter 0,72
75	in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne:	
	hart	für 1 Doppelzentner 0,24 oder für 1 Festmeter 1,92
	weich	für 1 Doppelzentner 0,24 oder für 1 Festmeter 1,44
76	in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt:	
	hart	für 1 Doppelzentner 0,72 oder für 1 Festmeter 5,76

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
ex 51	oranges, fresh	3,25
ex 59	juices of fruits [Obst] (except of grape), not fermented, not containing ether or alcohol, not boiled down, or boiled down without the addition of sugar, sterilized or not	4
	(74 to 76). Timber for building and industrial purposes, not separately mentioned in the general tariff:	
74	rough or merely cut across with the ax or saw, with or without the bark:	
	hard	0,12 or per cubic meter 1,08
	soft	per 100 kilos 0,12 or per cubic meter 0,72
75	hewn longitudinally or otherwise prepared or cut up with the ax; also shavings produced by rending and shavings intended for the clarification of liquids produced otherwise than by rending:	
	hard	per 100 kilos 0,24 or per cubic meter 1,92
	soft	per 100 kilos 0,24 or per cubic meter 1,44
76	sawn longitudinally or otherwise prepared, not planed:	
	hard	per 100 kilos 0,72 or per cubic meter 5,76

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
	(Noch Nr. 74/6. Bau- und Nutzholz usw.) (Noch Nr. 76. in der Längsrichtung gesägt usw.)	
	weich	0,72 oder für 1 Festmeter 4,32
	Anmerkung zu Nr. 75 und 76. Durch bloßes Sägen genutete Schindelbretter sind wie bloß gesägte Schindelbretter nach Nr. 76 zu verzollen.	
	In der Längsrichtung beschlagene, gesägte oder in anderer Weise vorgerichtete, nicht gehobelte Kanthölzer (Balken, Bohlen und dergleichen), welche nur mit Zapfenlöchern, Zapfen, Schlitzen, Falzen oder Bohrlöchern versehen sind, werden nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nr. 75 und 76 mit einem Zollzuschlage verzollt, welcher beträgt: im Falle der Verzollung nach Gewicht für 1 Doppelzentner 0,20 Mark, im Falle der Verzollung nach Raummaß für 1 Festmeter: hartes Holz ..... 1,60 Mark, weiches Holz ..... 1,20 Mark.	
	Anmerkungen zu Nr. 74 bis 76. 1. Bloß gedämpftes (nicht zugleich gefärbtes), sowie zur Erhöhung der Haltbarkeit getränktes (imprägniertes) oder nur zu diesem Zweck auf chemischem Wege behandeltes Bau- und Nutzholz wird ohne Zollzuschlag nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nr. 74 bis 76 verzollt. Gefärbtes oder zum Zwecke der Färbung auf chemischem Wege behandeltes Bau- und Nutzholz unterliegt einem Zollzuschlage, welcher beträgt: im Falle der Verzollung nach Raummaß für 1 Festmeter 2,40 Mark, im Falle der Verzollung nach Gewicht für 1 Doppelzentner: hartes Holz ..... 0,30 Mark, weiches Holz ..... 0,40 Mark. 2. Die Verzollung des in diesen Nummern genannten Holzes kann nach Wahl des Einbringers nach Gewicht für 1 Doppelzentner oder nach Maß für den Festmeter erfolgen.	

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
	(Nos. 74 to 76. Timber for building, etc., continued)	
	(No. 76 sawn longitudinally, etc., continued)	
	soft	0,72 or per cubic meter 4,32
	Notes to Nos. 75 and 76.	
	Shingle boards grooved by the saw only will pay duty under No. 76 as shingle boards merely sawn.	
	Square timber (baulks, planks, etc.) hewn longitudinally, sawn or otherwise prepared, not planed, having only peg holes, pegs, slits, grooves, or bored holes, will pay conventional duty under Nos. 75 and 76, with a surtax as follows:	
	if the duty is paid by weight, 0,20 mark per 100 kilos,	
	if the duty is paid by volume:	
	hard wood ..... 1,60 marks per cubic meter,	
	soft wood ..... 1,20 marks per cubic meter.	
	Notes to Nos. 74 to 76.	
	1. Wood for building or industrial purposes, merely steamed (not at the same time colored), as also the same wood impregnated or otherwise chemically treated with the object only of increasing its durability, will pay duty under Nos. 74—76 without a surtax. Colored wood, or wood chemically treated for the purpose of being colored, is subjected to a surtax as follows:	
	if the duty is paid by volume, per cubic meter 2,40 marks,	
	if the duty is paid by weight, per 100 kilos:	
	hard wood ..... 0,30 mark,	
	soft wood ..... 0,40 mark.	
	2. The duty on wood included under these numbers may be paid either by weight or by measure, at the importer's option.	

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
81	Holzpflasterklötze:	
	aus hartem Holz	0,72 oder für 1 Festmeter 5,76
	aus weichem Holz	für 1 Doppelzentner 0,72 oder für 1 Festmeter 4,32
	Anmerkung. Gedämpfte, getränkte (imprägnierte) oder sonst auf chemischem Wege behandelte Holzpflasterklötze werden ohne Zollzuschlag zu den vertragsmäßigen Sätzen der Nr. 81 verzollt.	
82	Naben, Felgen, Speichen, sowie für diese Gegenstände erkennbar vorgearbeitete Hölzer:	
	von hartem Holz	für 1 Doppelzentner 0,72 oder für 1 Festmeter 5,76
	von weichem Holz	für 1 Doppelzentner 0,72 oder für 1 Festmeter 4,32
83	Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch zu solchem erkennbar vorgearbeitetes Holz (Stabholz), ungefärbt, nicht gehobelt:	
	von Eichenholz	für 1 Doppelzentner 0,20 oder für 1 Festmeter 1,60
	von anderem harten Holz	für 1 Doppelzentner 0,30 oder für 1 Festmeter 2,40
	von weichem Holz	für 1 Doppelzentner 0,30 oder für 1 Festmeter 1,80
	Anmerkung. Die bloße Behandlung mit dem Reifmesser oder eine Glättung der Schmalseiten durch Hobelung bleibt auf die Verzollung des Faßholzes ohne Einfluß.	

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
81	Wooden blocks for paving:	
	hard wood	0,72 or per cubic meter 5,76
	soft wood	per 100 kilos 0,72 or per cubic meter 4,32
	Note. Wooden paving blocks, steamed, impregnated, or otherwise chemically treated, pay the conventional rates of No. 81, without surtax.	
82	Naves, fellies, spokes, as well as pieces of wood recognizable as roughly shaped for these objects:	
	of hard wood	per 100 kilos 0,72 or per cubic meter 5,76
	of soft wood	per 100 kilos 0,72 or per cubic meter 4,32
83	Wood for casks (staves and headings), also pieces of wood recognizable as roughly shaped for these objects, not colored, not planed:	
	of oak	per 100 kilos 0,20 or per cubic meter 1,60
	of other hard wood	per 100 kilos 0,30 or per cubic meter 2,40
	of soft wood	per 100 kilos 0,30 or per cubic meter 1,80
	Note. The duty on wood for casks is not affected by mere treatment with the drawing knife or by smoothing the edges with the plane.	

Google

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
	(aus 100/107) Vieh, lebend:	für 1 Doppelzentner Lebendgewicht
104	Schafe	8
105	Ziegen	frei
		für 1 Doppelzentner Lebendgewicht
106	Schweine	9
107	Federvieh:	
	Gänse	frei
		für 1 Doppelzentner Reingewicht
	Hühner aller Art und sonstiges Federvieh	4
108	Fleisch, ausschließlich des Schweinespecks, und genießbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh):	
		für 1 Doppelzentner
	frisch, auch gekühlt	35
	gefroren	35
	Anmerkung. Zum ermäßigten Satze von 35 Mark werden auch zerlegte Schweine einschließlich des daran haftenden Schweinespecks verzollt.	
	einfach zubereitet	35
	zum feineren Tafelgenuß zubereitet	75
	Anmerkungen. 1. Nicht lebendes Vieh, zum Genuß verwendbar, unterliegt der Verzollung als frisches Fleisch von Vieh. 2. Frisches und einfach zubereitetes knochenfreies Fleisch (auch Zungen, jedoch nicht genießbare Eingeweide) unterliegt einem Zollzuschlage von 10 vom Hundert. Gepökelte oder geräucherte Schweineschinken (Vorder- und Hinterschinken) werden nach dem vertragsmäßigen Satze für einfach zubereitetes Fleisch ohne Zollzuschlag verzollt.	

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos
	(ex 100 to 107). Live stock:	per 100 kilos live weight
104	Sheep	8
105	Goats	free
		per 100 kilos live weight
106	Hogs	9
107	Poultry:	
	geese	free
		per 100 kilos net weight
	fowls of all kinds and other poultry	4
108	Meat, except bacon, and edible entrails of animals, except those of poultry:	
		per 100 kilos
	fresh or chilled	35
	frozen	35
	Note. Hogs, cut up, including the bacon adhering thereto, are dutiable at the conventional rate of 35 Marks.	
	simply prepared	35
	prepared for the table	75
	Notes. 1. Slaughtered animals, fit for consumption, pay the same duty as fresh meat. 2. Fresh and simply prepared meat, free from bone (also tongues, but not edible entrails), is subject to a surtax of 10 per cent. Pickled and smoked hams (fore and hind hams) pay the conventional rate on meat simply prepared, without a surtax.	

Google

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
aus 110	Federvieh:	
	geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet	14
	gespickt oder sonst einfach zubereitet	20
aus 126	Schmalz und schmalzartige Fette (Schmalz von Schweinen und Gänsen, Rindsmark und andere schmalzartige Fette) ausgenommen Oleomargarin	10
127	Schweine- und Gänsefett, roh (uneingeschmolzen, unausgepreßt), mit Ausnahme des Schweinespecks und der Flomen (Fliesen, Liesen); ferner Grieben zum Genuß	5
aus 162	Mehl aus Getreide mit Ausnahme von Hafer, auch gebrannt oder geröstet	10,20
aus 180	Wein und frischer Most von Trauben, auch entkeimt (steriliſiert), in Fässern oder Kesselwagen, mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 14 Gewichtsteilen in 100	20
aus 185	Obstwein (auch in Gärung begriffener Obstmost) in Fässern	3
198	Gewöhnliches Backwerk (ohne Zusatz von Eiern, Fett, Gewürzen, Zucker oder dergleichen)	10,20
aus 219	Nahrungs- und Genußmittel aller Art (mit Ausnahme der Getränke) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, soweit sie nicht an sich unter höhere Zollsätze fallen:	
	Aprikosenmus ohne Zusatz von Zucker oder Sirup, in Blechgefäßen von mindestens 5 Kilogramm Gewicht	5
	Tomatenkonserven; Oliven, auch in Essig, Öl oder Salzwasser eingelegt	30
	andere Nahrungs- und Genußmittel, ausgenommen Milch und Rahm, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, soweit sie nicht an sich unter höhere Zollsätze fallen	60

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
ex 110	Poultry:	
	killed, not prepared, carved up or not	14
	larded or otherwise simply prepared	20
ex 126	Greases and grease-like fats (hog's lard, goose grease, beaf marrow, and other grease-like fats), except oleomargarine	10
127	Hog's fat and goose fat, raw (not rendered nor pressed), except bacon and intestinal fat; also edible greaves	5
ex 162	Flour, burned or roasted or not, of grain, except oats	10,20
ex 180	Wine and fresh must of grapes, sterilized or not, in casks or tank waggons, of an alcoholic strength of not more than 14 per cent by weight	20
ex 185	Fruit wine (also fruit must in process of fermentation) in casks	3
198	Common baker's produce (without the addition of eggs, lard, spices, sugar, or the like)	10,20
ex 219	Articles of food or consumption of all sorts (not including beverages) in hermetically sealed receptacles, unless subject as such to higher duties:	
	apricot sauce, without addition of sugar or sirup, in tin receptacles, weighing at least 5 kilos	5
	preserved tomatoes; olives, whether preserved or not in vinegar, oil, or brine	30
	other articles of food or consumption, except milk and cream, in hermetically sealed receptacles, so far as they are not subject to higher rates of duty as such	60

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
225	Bimsstein, Schmirgel, Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk), Tripel und ähnliche mineralische Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen oder geschlämmt:	
	in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen	2
	in anderer Verpackung, auch zu Ziegeln geformt	frei
233	Schiefer:	
	rohe Schieferblöcke	frei
	rohe Schieferplatten, roher Tafelschiefer	1
	Dachschiefer	0,65
	Anmerkung. Schieferplatten von mehr als 20 Zentimeter Stärke sind als Schieferblöcke zu behandeln.	
aus 239	Erdöl (Petroleum), flüssiger natürlicher Bergteer (Erdteer), Braunkohlenteeröl, Torföl, Schieferöl, Öl aus dem Teer der Boghead- oder Kännelkohle und sonstige anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt:	
	Schmieröle; auch teerartige, paraffinhaltige und im Wasser nicht untersinkende pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle; Harzöl	6
	Schwerbenzin mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,750 bis 0,770 einschließlich bei 15° C., zur Verwendung zum Betriebe von Motoren, in inländischen Betriebsanstalten gewonnen oder aus dem Ausland eingehend, unter Überwachung der Verwendung	2
	Gasöl mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,830 bis 0,880 einschließlich bei 15° C., zur Verwendung zum Betriebe von Motoren oder zur Karburierung von Wassergas, in inländischen Betriebsanstalten gewonnen oder aus dem Ausland eingehend, unter Überwachung der Verwendung	3
	Anmerkung. Die Verzollung von Petroleum und anderen gereinigten, nicht besonders genannten, zu Beleuchtungszwecken geeigneten Mineralölen kann nach Wahl des Einbringers nach Gewicht unter Zugrundelegung von 1 Doppelzentner oder nach dem Raumgehalt mit der Maßgabe zugelassen werden, daß dabei für 125 Liter bei einer Temperatur von 15° C. 1 Doppelzentner reines Flüssigkeitsgewicht gerechnet wird.	

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
225	Pumice stone, emery, Vienna lime (powdered quicklime for polishing or cleaning), tripoli and similar mineral grinding, polishing, and cleaning substances, raw, ground, or washed:	
	in boxes, glasses, jars, or other packages suitable for retail sale	2
	in other receptacles, also shaped in bricks	free
233	Slate:	
	rough blocks	free
	rough slabs, rough table slates	1
	roofing slates	0,65
	Note. Slabs of slate more than 20 centimeters thick are to be treated as blocks.	
ex 239	Petroleum, fluid natural mineral tar, brown coal tar oil, peat oil, shale oil, oil from the tar of bog-head or cannel coal, and other mineral oils not otherwise enumerated in the general tariff, crude or refined:	
	lubricating oils; residues from the distillation of mineral oils, containing paraffin or of a tarry or pitchy nature, the latter provided that they do not sink in water; rosin oil	6
	Heavy benzine of a specific gravity of more than 0,750 up to 0,770, inclusive, at 15° C., for driving motors, manufactured in inland factories or imported from foreign countries, under control	2
	Gas oil of a specific gravity of over 0,830 up to 0,880, inclusive, at 15° C., for driving motors, or for the carburation of water gas, manufactured in inland factories or imported from foreign countries, under control	3
	Note. Petroleum and other refined mineral oils, not specially mentioned, suitable for illuminating purposes, may, at the option of the importer, be assessed for duty according to weight on the basis of 100 kilos, or according to volume, upon the condition that 125 liters, at a temperature of 15° C., are considered to be equivalent to 100 kilos, net weight, of the fluid.	

Google

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
249	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Ceresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln; Wachsstümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Ceresin	10
aus 250	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, Paraffinbutter usw.) oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins	10
251	Weichparaffin	8
aus 258	Paraffinsalbe, Vaselin und Vaselinsalbe (nicht wohlriechend)	für 1 Doppelzentner Rohgewicht 10
259	Wagenschmiere	für 1 Doppelzentner 6
260	Andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Ölen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt	für 1 Doppelzentner Rohgewicht 7,50
aus 316	Calciumkarbid	frei
373	Käsestoff (Kasein), Käsestoffgummi und ähnliche Zubereitungen, soweit sie nicht unter Nr. 206 des allgemeinen Tarifs fallen	für 1 Doppelzentner 6
374	Rohleim (entkalkte Knochen)	3
375	Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), fest oder flüssig; Gelatine, auch gefärbt	3
aus 385	Süßholzsaft:	
	mit Zucker, Honig, Anisöl, Salmiak oder sonstigen Geschmackszutaten oder Heilmitteln versetzt, oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf	60
	anderer, roh oder gereinigt, auch in einfach in Kisten oder in andere unmittelbar zum Versand dienende größere Umschließungen verpackten Stangen	frei

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
249	Mineral wax (ozocerite), refined, and ceresin (made from mineral wax, mixed or not with paraffin), in blocks, tablets, or balls; wax stumps [Wachsstümpfe] of refined mineral wax and of ceresin	10
ex 250	Paraffin, crude (paraffin scales, paraffin butter, etc.) or refined, except soft paraffin	10
251	Soft paraffin	8
ex 258	Paraffin ointment, vaseline and vaseline ointment (not scented)	per 100 kilos gross weight 10
259	Axle grease	per 100 kilos 6
260	Other lubricants, manufactured of fats or oils, liquid or solid, molded into shapes or not	per 100 kilos gross weight 7,50
ex 316	Calcium carbide	free
373	Casein, casein gum, and similar preparations, so far as they are not included under No. 206 of the general tariff	per 100 kilos 6
374	Glue in the rough (delimed bones)	3
375	Glue of all sorts (except albuminous glue), solid or liquid; gelatin, even colored	3
ex 385	Licorice juice:	
	mixed with sugar, honey, oil of aniseed, salammoniac, or other flavoring or medicinal ingredients, or made up for retail sale	60
	other, raw or purified, even in sticks packed in boxes or other larger coverings serving for the purpose of transportation only	free

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
	(aus 545/7) Leder, halb- oder ganzgar, auch zugerichtet, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
545	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 Kilogramm:	
	ganze Häute mit anhaftenden Köpfen, Hälsen, Bäuchen und Klauen, auch in Hälften; Kopf-, Hals-, Bauchteile und Klauen sowie Roßschilder ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes	30
	Schweinsleder, ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes	18
	Kernstücke	33
	Anmerkung. Leder, einschließlich der Kernstücke, bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 Kilogramm, zur Herstellung von Treibriemen, auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung	22
aus 546	bei einem Reingewichte des Stückes von 1 bis 3 Kilogramm:	
	Kalbleder, naturfarbig	25
	anderes Kalbleder	40
	(aus 555/6) Schuhe aus Leder aller Art, auch aus behaarten Häuten oder aus Häuten von Fischen oder Kriechtieren:	
556	mit anderen Sohlen als Holzsohlen:	
	das Paar im Gewichte von mehr als 1 200 Gramm	60
	das Paar im Gewichte von mehr als 600 bis 1 200 Gramm; auch Schuhoberteile aus Leder aller Art mit elastischen Einsätzen ohne Rücksicht auf das Gewicht	80
	das Paar im Gewichte von 600 Gramm oder darunter	90
	Pantoffel und Hausschuhe ohne Rücksicht auf das Gewicht	60
	Anmerkungen. 1. Ausfütterungen, Besätze, Zierate und Zutaten aller Art (Schnallen, Maschen, Quasten, Stickereien, Schnürriemen usw.) aus anderen Stoffen, einschließlich Seide, jedoch ausgenommen Pelzwerk, bleiben ohne Einfluß auf die Verzollung. 2. Als Pantoffel und Hausschuhe sind solche Schuhe anzusehen, die weder Ristfstellung noch Fersenstellung haben noch in anderer Weise (z. B. durch Zugschnüre, Verschlußknöpfe oder elastische Einsätze) zur festen Umschließung des Fußes eingerichtet sind. Der vertragsmäßige Zollsatz ist auch auf Pantoffel und Hausschuhe mit einem Absatzfleck, jedoch nicht auf solche mit Absätzen (Stöckeln) anzuwenden.	

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
	(ex 545 to 547) Leather, half or entirely dressed, whether prepared or not, not otherwise mentioned in the general tariff:	
545	of a net weight of more than 3 kilos each piece:	
	entire hides or half hides, with the heads, necks, bellies, and hoofs unseparated; head, neck, and belly pieces and hoofs, as well as horse shields, without regard to the weight of the pieces	30
	pig leather, without regard to the weight of the pieces ...	18
	bend leather [Kernstücke]	33
	Note. Leather, including bend leather, of a net weight of more than 3 kilos per piece, for the manufacture of driving belts, with permit, and under control	22
ex 546	of a net weight of from 1 to 3 kilos each piece:	
	calf, natural color (natural brown)	25
	other calf	40
	(ex 555 to 556) Boots and shoes of leather of all kinds, including those made from hides with the hair still on and those made from fish or reptile skins:	
556	with soles of materials other than wood:	
	weighing more than 1 200 grams per pair	60
	weighing more than 600 and up to 1 200 grams per pair; boot uppers of leather of all kinds, with elastic insertions, without regard to weight	80
	weighing 600 grams or less per pair	90
	slippers and house shoes, without regard to weight	60
	Notes. 1. Linings, trimmings, and ornaments of all kinds (buckles, bows, tassels, embroideries, laces, etc.), of other materials, including silk, but not including fur, do not affect the tariff treatment. 2. The following are to be treated as slippers and house shoes: shoes which give no support to the instep or the heel, and are not in any other way (e. g. by lacing, buttons, or elastic sides), adapted for closely fitting the foot. The conventional duty is also applicable to slippers and house shoes with a heel piece, but not to those with a raised heel.	

Google

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
557	Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder aller Art sowie aus rohen enthaarten Häuten, auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus groben Gespinstwaren oder Filz	50
aus 560	Sattler- und Täschnerwaren sowie andere im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Waren aus Leder aller Art, rohen enthaarten oder behaarten Häuten, Pergament, tierischen Blasen, Goldschlägerhaut oder Häuten von Fischen oder Kriechtieren, oder damit ganz oder teilweise überzogen; auch Sattler- und Täschnerwaren aus groben Gespinstwaren von pflanzlichen Spinnstoffen oder aus Seilerarbeit der Nr. 484 oder 485 des allgemeinen Tarifs, oder damit ganz oder zum größeren Teile überzogen; alle diese, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder zu den mit Leder ganz oder teilweise überzogenen Papier- und Pappwaren der Nr. 667 bis 669 des allgemeinen Tarifs gehören:	
	Schlagriemen, Nähriemen, Florteilriemen, Lederschnüre für Spinnerei und Weberei, Bindriemen, Webervögel, ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes	50
	im übrigen:	
	bei einem Reingewichte des Stückes von 2 Kilogramm und darüber:	
	Pferdegeschirr; Kratzenrücken, Kratzenbänder; Blätter für Flugwalzen (Volantblätter); Streifen und Blätter für Schützentreiber; Nitschelhosen (Laufleder, Manchons)	50
	andere	65
	bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 2 Kilogramm:	
	Pferdegeschirr; Kratzenrücken, Kratzenbänder; Blätter für Flugwalzen (Volantblätter); Streifen und Blätter für Schützentreiber; Nitschelhosen (Laufleder, Manchons)	65
	andere; auch Ledertapeten ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes	80
561	Handschuhleder, zu Handschuhen zugeschnitten oder gestanzt	125
578	Reifen aus Kautschuk für Fahrzeugräder; auch Schutzdecken (Laufdecken) für die zu Fahrzeugrädern bestimmten Schläuche, aus Gespinstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden	60

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
557	Driving belts and breadths of driving belts of leather of all kinds, as well as of raw hide (without the hair), with or without layers of coarse textiles or felt	50
ex 560	Saddler's and trunkmaker's wares, as well as other wares not separately mentioned in the general tariff, of leather of all kinds, raw hide (with or without the hair), parchment, bladder, goldbeater's skin, or fish or reptile skin, or entirely or partly covered with such materials: also saddler's and trunkmaker's wares of coarse vegetable textiles or of the rope-maker's wares mentioned under Nos. 484 or 485 of the general tariff, or wares entirely or mainly covered with such materials: all these so far as they are not chargeable with higher duties by reason of their combination with other materials, or do not belong to the classes of paper and paper wares entirely or partly covered with leather, included under Nos. 667 to 669 of the general tariff:	
	picking straps, sewing and binding laces, leather tapes for dividers [Florteilriemen], leather laces for spinning and weaving, pickers, without regard to weight	50
	other articles:	
	of a net weight of 2 kilos and more each:	
	harness for horses; card backs, card bends (card slivers); card plates for fancy rollers; slips and plates for pickers: sliders (rubbing belts, travelling leather bands)	50
	other	65
	of a net weight less than 2 kilos each article:	
	harness for horses; card backs, card bends (card slivers); card plates for fancy rollers; slips and plates for pickers: sliders (rubbing belts, travelling leather bands)	65
	other; also leather hangings without regard to weight	80
561	Glove leather cut out or stamped for gloves	125
578	India-rubber tires for wheels of vehicles; also tire covers, of textiles impregnated or coated with india-rubber or with an internal layer of india-rubber	60

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
aus 580	Gespinstwaren, auch Filz, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden; Kautschukwaren, mit Gespinstwaren überzogen oder mit Gespinsten umsponnen; alle diese, wenn die Gespinstware oder das Gespinst aus anderen Spinnstoffen als aus solchen ganz oder teilweise aus Seide besteht	100
	Gespinstwaren in Verbindung mit Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten; alle diese, wenn die Gespinstware oder das Gespinst ganz oder teilweise aus Seide oder aus anderen Spinnstoffen besteht	90
585	Röhren aus Hartkautschuk, ohne weitere Bearbeitung	25
586	Andere, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Hartkautschukwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	40
	(aus 649/50) Halbzeug (Halbstoff zur Papier- und Pappenbereitung), breiartig oder in fester Form, auch gebleicht oder gefärbt oder mit mineralischen Stoffen, Leim usw. versetzt:	
650	aus Holz, Stroh, Espartogras oder anderen Pflanzenfasern:	
	Holzmasse (mechanisch bereiteter Holzstoff, Holzschliff)	1,25
	chemisch bereiteter Holzstoff (Zellstoff, Cellulose); Stroh-, Esparto- und anderer Faserstoff	1,25
aus 651	Pappen (Pappdeckel), geformt (geschöpft) oder gegautscht, auch aus zusammengeklebten Pappen hergestellt:	
	Pappen aus mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoff, auch aus solchem von gedämpftem Holze, festgewalzt (Braunholzpappe, sogenannte Lederpappe), Stroh-, Schrenz- und Torfpappe und anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte grobe Pappen, auch in der Masse gefärbt	1,50
653	Gelbes Strohpapier	3
	Ganz grobes graues Löschpapier	2

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
ex 580	Textiles or felt impregnated or coated with india-rubber or with internal layers of india-rubber; india-rubber wares coated with textiles or with yarn wound thereon; all these if the textiles or the yarn do not consist entirely or partly of silk	100
	Textiles in combination with india-rubber threads; tissues of india-rubber threads combined with threads or yarn; all these if the textiles or the yarn consist entirely or partly of silk or other textile material	90
585	Tubes of hardened india-rubber, not further worked	25
586	Other wares of hardened india-rubber, not separately mentioned in the general tariff, combined or not with other materials, so far as not falling under higher duties by reason of such combination	40
	(ex 649 to 650) Paper stock (half stuff for the manufacture of paper and pasteboard), in the form of pulp or solidified, whether bleached, dyed, mixed with mineral substances, glue, etc., or not:	
650	from wood, straw, esparto grass, or other vegetable fiber:	
	wood pulp (mechanically prepared wood meal, wood grindings)	1,25
	chemically prepared wood pulp (cellulose); straw, esparto, and other fibrous materials	1,25
ex 651	Pasteboard, molded (dipped) or couched; also made of sheets of pasteboard stuck together:	
	Cardboard of mechanically or chemically prepared wood pulp: also of wood pulp prepared from steamed wood, rolled hard (Braunholzpappe, so-called leather board), strawboard, Schrenzpappe, and peat cardboard, and other coarse cardboard not separately mentioned in the general tariff, dyed in the pulp or not	1,50
653	Yellow straw paper	3
	Very coarse gray blotting paper	2

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
654	Packpapier, in der Masse gefärbt, auch auf einer Seite glatt	3
655	Papier, nicht unter andere Nummern des allgemeinen Tarifs fallend, einschließlich des Kartonpapiers, auch liniert, pergamentiert oder gekörnt:	
	Packpapier, nicht unter Nr. 654 fallend	3
	anderes hierher gehöriges Papier	6
656	Buntpapier einschließlich des mit Kreide, Bleiweiß oder dergleichen überstrichenen oder mit Metalldruck versehenen Papiers; lackiertes Papier; mit Glimmer- oder Glasschuppen, Streupulver oder Wollstaub überzogenes Papier; Papier mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvanoplastischem Metallüberzuge, sowie mit Gold- oder Silberschnitt versehenes Papier	8
657	Drucke jedes Verfahrens, soweit sie nicht unter den zwölften Abschnitt des allgemeinen Tarifs fallen, auch Bilderpapier, einschließlich des Kopierverfahrens auf Papier und Pappe; auch farbig oder schwarz geränderte, oder sonst auf irgend eine Weise verzierte Papiere oder Pappen:	
	einfarbig	6
	mehrfarbig, auch mit Pressungen oder Rändern in Farben, Gold oder anderen Metallen	6
aus 660	Tapeten und Tapetenborten aller Art aus Papier, weder vergoldet noch versilbert, bronziert, gepreßt oder sammetartig	12
aus 694	Schleif- und Wetzsteine, ganz oder teilweise aus Karborund	12
	(aus 737/40) Hohlglas:	
737	weder gepreßt noch geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert:	
	naturfarbig	3
	weiß (auch halbweiß) durchsichtig, auch mit einzelnen Ringen von massivem weißen (auch halbweißen) Glase	für 1 Doppelzentner Rohgewicht 8

Go gle

Numbers of the German general tariff	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
654	Packing paper, dyed in the pulp, glazed on one side or not ...	3
655	Paper not included under other numbers of the general tariff, including carton paper, even ruled, made like parchment or grained:	
	packing paper not included under No. 654	3
	other	6
656	Colored paper, including paper coated with chalk, white lead, or the like, or provided with metallic impressions; varnished paper; paper covered with scales of mica or glass, pounce or wool flocks; paper provided with painted, applied, or galvanoplastic metallic surfacing; also paper with gilt or silvered edges.....	8
657	Printed matter, printed by any process, so far as not included in chapter 12 of the general tariff: also »picture paper«, including that produced by a copying process on paper and cardboard; also paper or cardboard colored or black edged, or ornamented in any way whatever:	
	of one color.....	6
	of more than one color, also with impressions or edges in colors, gold or other metals	6
ex 660	Wall-paper and wall-paper borders of all kinds, neither gilt, silvered, bronzed, embossed, nor velvety	12
ex 694	Grindstones and whetstones, wholly or partly of carborundum ..	12
	(ex 737 to 740) Hollow-glass:	
737	neither molded nor ground, polished, smoothed, cut, etched, or figured:	
	of natural color.....	3
	white (or half white) transparent, with or without separate rings of massive white (or half white) glass	per 100 kilos gross weight 8

Google

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
	(Noch Nr. 737. Hohlglas, weder gepreßt noch geschliffen usw.)	
	gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigen Glas überfangen:	
	Milch-, Alabaster- und Beinglas, weiß	10
	anderes hierher gehöriges Hohlglas	15
738	bloß mit gepreßten Böden oder durch Schleifen, Pressen usw. gestalteten oder verzierten Stöpseln:	
	gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigen Glas überfangen	15
	anderes	12
739	in anderer Weise gepreßt, geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert:	
	gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigen Glas überfangen	15
	anderes	12
	(aus 741/2 Spiegel- und Tafelglas, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt, weder geschliffen noch poliert, geschnitten, gemustert, gerippt, geschuppt, gebogen, mattiert, geätzt, überfangen, gefeldert (facettiert) oder belegt:	
741	nicht gefärbt, nicht undurchsichtig:	
	Spiegelglas, gegossenes und geblasenes; sogenanntes Rohglas (rohe gegossene Platten), mehr als 5 Millimeter stark, auch gerippt ..	3
	Tafelglas einschließlich des 5 Millimeter oder weniger starken Rohglases, letzteres auch gerippt, wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:	
	120 Zentimeter oder darunter	6
		für 1 Doppelzentner Rohgewicht
	mehr als 120 bis 200 Zentimeter	8
	mehr als 200 Zentimeter	10

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
	(ex 737 to 740) Hollow-glass, continued:	
	colored or white nontransparent, or even flashed with colored or white nontransparent glass:	
	milk, alabaster, and bone glass, white	10
	other	15
738	with the bottoms only molded, or with the stoppers shaped or ornamented by grinding, molding, etc.:	
	colored or white nontransparent, or even flashed with colored or white nontransparent glass	15
	other	12
739	molded, ground, polished, smoothed, cut, engraved, or figured in any other way:	
	colored or white nontransparent, or even flashed with colored or white nontransparent glass	15
	other	12
	(ex 741 to 742) Plate and sheet glass, not separately mentioned in the general tariff, neither ground, polished, cut, figured, ribbed, scolloped, curved, frosted, etched, flashed, cut in facets, nor silvered:	
741	neither colored nor opaque:	
	plate glass, cast and blown; so-called crude glass (rough cast plates) more than 5 millimeters thick, ribbed or not	3
	sheet glass, including »crude« glass (ribbed or not) having a thickness of 5 millimeters or less, if the length and breadth together amount to:	
	120 centimeters or less	6
	more than 120 and up to 200 centimeters	per 100 kilos gross weight 8
	more than 200 centimeters	10

Google

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
		für 1 Doppelzentner Rohgewicht
aus 742	Butzenscheiben	12
758	Glasbehänge zu Leuchtern; Glasknöpfe; alle diese auch gefärbt oder mit Ösen	für 1 Doppelzentner 12
	Anmerkung. Bemalte, vergoldete oder versilberte Glasknöpfe werden nach Nr. 763 verzollt.	
759	Glasplättchen; Glasperlen, Glasschmelz und Glasschuppen, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht; Glastropfen (Glastränen, Springgläser); Glaskörner (Glaskügelchen, massive Glastropfen):	
	weiß, auch gefärbt	2
	bemalt, vergoldet oder versilbert	15
760	Glasflüsse (unechte Edelsteine), bleihaltig oder bleifrei, Glassteine und Glaskorallen, ohne Fassung, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht:	
	roh:	
	Glasflüsse und Glassteine	20
	Glaskorallen	15
	bearbeitet (geschliffen usw.)	25
763	Glas, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt, auch durch Pressen oder Stanzen hergestellt oder geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert; Glasgespinst und Glaswolle:	
	nicht gefärbt, nicht undurchsichtig	12
	gefärbt oder undurchsichtig	15
	bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert	2(

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
		per 100 kilos gross weight
ex 742	Bull's-eye glass	12
758	Glass pendants for chandeliers; glass buttons; all these colored or not, with loops or not	per 100 kilos 12
	Note. Painted, gilt or silvered glass buttons pay duty under No. 763.	
759	Small glass plates, glass beads, bugles, and scales, even if strung on thread only for purposes of packing and transmission; glass drops (glass tears, Prince Rupert's drops); small glass balls (massive glass drops):	
	white or colored	2
	painted, gilt or silvered	15
760	Glass pastes containing lead or not; artificial gems, and glass corals, not mounted, even if strung on thread only for purposes of packing and transmission:	
	rough:	
	glass pastes and artificial gems	20
	glass corals	15
	worked (ground etc.)	25
763	Glass not otherwise mentioned in the general tariff, molded, stamped, ground, polished, smoothed, cut, etched, figured, or not; glass threads and spun glass:	
	not colored nor opaque	12
	colored or opaque	15
	painted, gilt or silvered, figured or not by the application or burning in of colors	20

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
	(aus 777/843) Eisen und Eisenlegierungen:	
782	Nicht schmiedbarer Guß, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt, roh:	
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 1 Doppelzentner.	2,50
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 40 Kilogramm bis 1 Doppelzentner	3
	bei einem Reingewichte des Stückes von 40 Kilogramm oder darunter	3,50
797	Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen (Naben, Radreifen, Radgestelle, Radkränze), Eisenbahnräder, Eisenbahnradsätze	2,50
800	Eisenbauteile (Eisenkonstruktionen) aus schmiedbarem Eisen, auch mit Anstrich versehen	4,50
aus 820	Eisenbahnlaschenschrauben, Schwellenschrauben, Spurstangen, Klemmplatten, Hakennägel, Isolatorstützen:	
	roh	3
	Schrauben und Niete von mehr als 13 Millimeter Stiftstärke; Schraubenmuttern und Unterlegscheiben für Schrauben; Hufeisen, Schraub- und Steckstollen:	
	roh	5
aus 821	Eisenbahnwagenbeschläge, Eisenbahnweichen- und Signalteile, roh	6
	Eisenbahnpuffer, roh	3

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
	(ex 777 to 843) Iron and iron alloys:	
782	Nonmalleable cast iron, not otherwise mentioned in the general tariff, rough:	
	weighing, per piece, net weight: more than 100 kilos	2,50
	weighing, per piece, net weight: more than 40 up to 100 kilos	3
	weighing, per piece, net weight: 40 kilos or less	3,50
797	Axles and parts of railway wheels (including hubs, tires, frames and rims), railway wheels, sets of railway wheels	2,50
800	Construction pieces of malleable iron, painted or not	4,50
ex 820	Bolts for fish plates and sleepers, cross-tie bars, clips, hook nails, insulator supports (brackets),	
	rough	3
	Screws and rivets of more than 13 millimeters shank diameter; nuts and washers for screws; horseshoes, calkins,	
	rough	5
ex 821	Railway couplings, parts of switches and signals, rough	6
	Railway buffers, rough	3

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
829	Ketten (mit Ausnahme der Fahrradketten) und Teile von solchen:	
	roh:	
	zur Kettenschleppschiffahrt	1,50
	andere	5
	bearbeitet	15
aus 839	Federn, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
	an sich feine (Perrücken-, Handschuh-, Hut- und ähnliche Federn) sowie alle polierten, vernickelten, lackierten, vernierten oder sonst weiter als durch bloßes Abschleifen bearbeiteten Federn	20
	andere:	
	roh	6
	bloß abgeschliffen	10
	(aus 869 bis 880) Kupfer und Kupferlegierungen:	
875	Metalltuch aller Art für gewerbliche Zwecke, insbesondere für die Herstellung von Papier, endlos oder in Rollen oder Stücken, aus Draht, auch mit Gespinsteinlagen; Vordruckwalzen (Egoutteure), glatt oder gerippt, mit oder ohne Wasserzeichen	18
aus 891	Sprechmaschinen (Phonographen) einschließlich der mit ihnen in fester Verbindung stehenden elektrischen Maschinen	40
aus 894	Verbrennungsmotoren und Explosionsmotoren, für Motorfahrräder, bei einem Reingewichte der Maschine von 40 Kilogramm oder darunter	75

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
829	Chains (except bycicle chains) and parts thereof:	
	rough:	
	for towing	1,50
	other	5
	worked	15
ex 839	Springs not otherwise mentioned in the general tariff:	
	fine (for wigs, gloves, hats and the like), including all springs, polished, nickeled, lacquered, varnished, or which have undergone any further process of working up other than mere grinding	20
	other:	
	rough	6
	merely ground	10
	(ex 869 to 880) Copper and copper alloys:	
875	Wire gauze of all kinds for industrial purposes, especially for use in the manufacture of paper, endless or in rolls or pieces, composed of wire, with or without insertions [Einlagen] of thread or yarn; drying cylinders for printing establishments [Vordruckwalzen], smoothed or ribbed, with or without watermark	18
ex 891	Phonographs, including electrical machines in combination therewith	40
ex 894	Combustion and explosion motors for motor cycles, weighing, per piece, 40 kilos or less, net weight	75

Google

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
	(Noch aus Nr. 894.)	
	Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Wasserturbinen; Verbrennungs- und Explosionsmotoren; Kraft- (Antriebs-) Maschinen (mit Ausnahme der Elektromotoren) in Verbindung mit Pumpen (einschließlich der Wasserhaltungsmaschinen) oder mit Kältemaschinen; Kranen:	
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 5 bis 10 Doppelzentner ...	11
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 10 bis 25 Doppelzentner ..	7,50
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 25 bis 50 Doppelzentner ..	6
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 50 bis 500 Doppelzentner .	5
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 500 bis 1 000 Doppelzentner	4,50
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 1 000 Doppelzentner.....	3,50
	Wassersäulenmaschinen:	
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 10 bis 25 Doppelzentner ..	8
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 25 bis 50 Doppelzentner ..	6,50
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 50 bis 500 Doppelzentner .	5,50
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 500 bis 1 000 Doppelzentner	5
	Dampfmaschinen in Verbindung mit Hämmern, Gebläsemaschinen (einschließlich der Ventilationsmaschinen) oder mit Fördermaschinen:	
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 50 bis 500 Doppelzentner .	5
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 500 bis 1 000 Doppelzentner	4,50
	Andere hierher gehörige Maschinen:	
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 10 bis 25 Doppelzentner ..	10
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 25 bis 50 Doppelzentner ..	8
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 50 bis 500 Doppelzentner .	6
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 500 bis 1 000 Doppelzentner	5
	Anmerkung. Dampfmaschinen zur Verwendung beim Schiffbau werden einschließlich der zugehörigen Schaufelräder und Schiffsschrauben zollfrei zugelassen.	

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
	(ex 894 continued)	
	Steam engines, steam turbines, water turbines; combustion and explosion motors; power (other than electromotive) machinery in combination with pumps (including water engines) or freezing machines; cranes:	
	weighing, per piece, net weight: over 500 up to 1 000 kilos	11
	weighing, per piece, net weight: over 1 000 up to 2 500 kilos	7,50
	weighing, per piece, net weight: over 2 500 up to 5 000 kilos	6
	weighing, per piece, net weight: over 5 000 up to 50 000 kilos	5
	weighing, per piece, net weight: over 50 000 up to 100 000 kilos	4,50
	weighing, per piece, net weight: over 100 000 kilos	3,50
	Water-pressure engines:	
	weighing, per piece, net weight: over 1 000 up to 2 500 kilos	8
	weighing, per piece, net weight: over 2 500 up to 5 000 kilos	6,50
	weighing, per piece, net weight: over 5 000 up to 50 000 kilos	5,50
	weighing, per piece, net weight: over 50 000 up to 100 000 kilos	5
	Steam engines combined with hammers, blowing machines (including ventilating machines), or with hoisting machines:	
	weighing, per piece, net weight: over 5 000 up to 50 000 kilos	5
	weighing, per piece, net weight: over 50 000 up to 100 000 kilos	4,50
	Other machines of the kinds specified in No. 894 of the general tariff:	
	weighing, per piece, net weight: over 1 000 up to 2 500 kilos	10
	weighing, per piece, net weight: over 2 500 up to 5 000 kilos	8
	weighing, per piece, net weight: over 5 000 up to 50 000 kilos	6
	weighing, per piece, net weight: over 50 000 up to 100 000 kilos	5
	Note. Steam engines for use in shipbuilding, together with the paddle wheels and screw propellers pertaining thereto, are admitted duty free.	

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
	(aus 913/4) Fahrzeuge, zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt:	
aus 914	ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen:	
	Güterwagen, ungedeckt oder gedeckt	3
aus 915	Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt (ausgenommen Wasserfahrzeuge), in Verbindung mit Antriebsmaschinen (Motorwagen und Motorfahrräder):	
	Motorfahrräder:	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von 50 Kilogramm oder darunter	100
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 50 Kilogramm bis 1 Doppelzentner	75
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 1 Doppelzentner bis 2,5 Doppelzentner	70
	Motorwagen und Motorfahrräder:	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 2,5 Doppelzentner bis 5 Doppelzentner	40
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 5 Doppelzentner bis 10 Doppelzentner	25
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 10 Doppelzentner	15
	(aus 916/8) Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt (ausgenommen Wasserfahrzeuge), ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen:	
aus 917	Personenwagen:	
	vierrädrige mit nicht mehr als vier festen Sitzen:	
	ohne Dach	für 1 Stück
	bei einem Reingewichte des Wagens: von 1,5 Doppelzentner oder darunter.	60
	bei einem Reingewichte des Wagens: von mehr als 1,5 Doppelzentner....	100
	mit Dach	150

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
	(ex 913 to 914) Vehicles, intended to run on rails:	
ex 914	not combined with motive machinery:	
	freight cars, covered or not	3
ex 915	Vehicles not intended to run on rails (except water craft), combined with motive machinery (motor cars and motor cycles):	
	motor cycles:	
	weighing, each, net weight: 50 kilos or less	100
	weighing, each, net weight: over 50 up to 100 kilos	75
	weighing, each, net weight: over 100 up to 250 kilos	70
	motor cars and motor cycles:	
	weighing, each, net weight: over 250 up to 500 kilos	40
	weighing, each, net weight: over 500 up to 1000 kilos	25
	weighing, each, net weight: over 1000 kilos	15
	(ex 916 to 918) Vehicles not intended to run on rails (except water craft), without motive machinery:	
ex 917	Carriages:	
	four-wheeled, with not more than four fixed seats:	
	without cover	
	weighing, each, net weight: 150 kilos or less	per piece 60
	weighing, each, net weight: more than 150 kilos	100
	with cover	150

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
	(Noch aus 917. Personenwagen)	
	vierrädrige mit mehr als vier festen Sitzen:	für 1 Stück
	ohne Dach	150
	mit Dach	160
	Anmerkungen:	
	1. Klappsitze gehören nicht zu den festen Sitzen. Der Bocksitz (Kutscher-sitz) ist in die Zahl der festen Sitze nicht einzurechnen.	
	2. Hölzerne Wagenkasten ohne Untergestell, auch mit Eisenbeschlag, sind je nach ihrer Beschaffenheit als Holzwaren zu behandeln und bleiben von der Verzollung als Personenwagen auch dann ausgenommen, wenn die durch Scharniere befestigten Dachbogen und das mit den eisernen Spangen, die den Wagenkasten durchziehen, fest verbundene, schief ansteigende Fußgestell vor dem Kutschbock bereits angebracht oder die hölzernen Türtafeln zur Verstärkung oder zur Verhinderung des Reißens mit groben Holzklötzchen oder Jutegeweben oder mit Eisenblech bekleidet sind.	
	3. Für zusammengesetzte vierrädrige Personenwagen im Rohbau ist ein Viertel der Sätze für Personenwagen zu entrichten. Als Personen-wagen im Rohbau sind solche anzusehen, welche zwar die zum Gebrauch notwendigen Zubehörteile und Einrichtungen (Federn, Achsen, Räder, Vordergestell, Brems- und Anspannvorrichtungen usw.) aufweisen, jedoch weder angestrichen, lackiert, poliert oder bemalt noch mit Leder oder Polsterarbeit (einschließlich lose eingelegter Polster) ausgestattet sind.	
	4. Fußdecken, Laternen, Wagenkisten und ähnliche Gegenstände, welche mit fertigen Personenwagen eingehen und dazu bestimmt sind, mit ihnen in feste Verbindung gebracht oder auf andere Weise zusammen-gesetzt zu werden, sind als Bestandteile der Wagen anzusehen und nicht besonders zu verzollen.	
	5. Zur Herstellung von Motorwagen bestimmte, ohne Gestellrahmen (Chassis), Motor und Räder eingehende Personenwagen werden wie vierrädrige Personenwagen behandelt und in fertigem Zustande nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nr. 917, im Rohbau mit einem Viertel dieser Sätze verzollt.	
aus 926	Handfeuerwaffen aller Art aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, mit Ausnahme von Kriegswaffen	für 1 Doppelzentner 60

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
	(ex 917. Carriages, continued)	
	four-wheeled, with more than four fixed seats:	per piece
	without cover	150
	with cover	160
	Notes.	
	1. Folding seats are not reckoned as fixed seats. The box (driver's seat) is not to be counted as one of the fixed seats.	
	2. Wooden carriage bodies without the trucks shall be treated as wooden wares, according to their character, even if they are fitted with iron mounts; nor shall they be dutiable as passenger carriages, even where the hinge-fastened cover frames and the sloping footboard of the driver's seat (which is securely fastened to the iron clasps traversing the carriage body) have already been fixed in position, or where the wooden panels of the doors have been covered with coarse blocks of wood, or with jute tissue or sheet iron in order to strengthen them or to keep them from splitting.	
	3. Four-wheeled carriages fitted together in the rough pay one-fourth the duty on similar carriages finished. By carriages in the rough are meant those which, though provided with all the parts and fittings necessary in order to enable the carriages to be used (springs, axles, wheels, foreframe, brake, whiffle trees, and parts for attaching the traces, etc.), are neither colored, varnished, polished, painted, nor covered with leather or upholstered (nor contain loose cushions).	
	4. Carriage rugs, lamps, chests, and similar articles imported with carriages and intended to be fitted securely to or otherwise connected with the same, shall be regarded as parts of carriages and not charged duty separately.	
	5. Carriages imported without trucks (chassis), motors, or wheels, and intended for the construction of motor cars, shall be treated as four-wheeled carriages, and shall be dutiable according to the treaty rates under No. 917, if in a finished state, and at one-fourth of those rates if in the rough.	
ex 926	Small arms of all kinds of common metals or of alloys of common metals, except military arms	per 100 kilos 60

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
927	Bügel, Federn, Hähne und Läufe, auch Teile von solchen, sowie andere Teile von Handfeuerwaffen (ausgenommen Schlösser und Verschlußstücke), aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle:	
	roh	6
	bearbeitet:	
	Läufe, nur gebohrt und abgedreht oder grob abgeschliffen	10
	andere hierher gehörige Waren	24
928	Schlösser und Verschlußstücke, auch Teile von solchen, zu Handfeuerwaffen:	
	roh vorgearbeitet	24
	andere	60
	Anmerkung zu Nr. 927 und 928. Läufe und Schäfte zu Handfeuerwaffen mit eingefügten oder beigepackten Schlössern, Schloßkasten oder Verschlußstücken sind nach Nr. 926 zu verzollen.	
929	Taschenuhren, auch solche mit Spielwerk:	
	in Gehäusen:	für 1 Stück
	aus Gold	0,80
	aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen	0,60
	aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen	0,40
	Anmerkung. Nach Nr. 929 sind auch elektrische Taschenuhren zu verzollen.	

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
927	Trigger guards, springs, cocks and barrels, and parts thereof; also other parts of small arms (except locks and breech bolts [Verschlußstücke]) of common metals or alloys of common metals:	
	rough	6
	worked:	
	barrels only bored and turned or roughly ground	10
	other articles	24
928	Locks and breech bolts [Verschlußstücke] and parts thereof, for small arms:	
	roughly worked	24
	other	60
	Note to Nos. 927 and 928. Barrels and stocks for small arms with locks, lock cases, or breech bolts [Verschlußstücke] fitted to them or packed up with them have to pay duty according to No. 926.	
929	Watches, including those with chimes:	
	in cases:	per piece
	of gold	0,80
	of silver, gilt or not, or provided with gilt rims, pendants or knobs	0,60
	of common metals or alloys thereof, gilt or silvered or not, or provided with gilt or silvered rims, pendants or knobs; of other materials	0,40
	Note. Electrical watches are dutiable under No. 929.	

Google

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
930	Uhrgehäuse zu Taschenuhren:	für 1 Stück
	aus Gold	0,40
	aus Silber oder aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen	0,40
	Anmerkung zu Nr. 930. Werden Uhrgehäuse zu Taschenuhren in zerlegtem Zustande, jedoch fertig zum Zusammensetzen eingeführt, so sind Böden mit der Hälfte, Ränder (mit oder ohne Glasreifen) und Glasreifen je mit einem Viertel des Stückzolls für das zusammengesetzte Uhrgehäuse zu belegen, während Staubdeckel sowie andere Teile der Verzollung nach Beschaffenheit des Stoffes unterliegen.	
	Anmerkung zu Nr. 929 und 930. Mit Gold oder Silber belegte (plattierte) Taschenuhren und Uhrgehäuse zu Taschenuhren werden wie vergoldete oder versilberte verzollt.	
931	Uhrwerke zu Taschenuhren, fertige, und Rohwerke	0,40
		für 1 Doppelzentner
932	Triebe und Unruhen (Balancen) aus Stahl für Taschenuhren	60
933	Teile von Taschenuhren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, in den vorhergehenden Nummern des allgemeinen Tarifs nicht genannt:	
	Uhrfedern aus Stahl; Unruhen (Balancen) aus Bronze oder Messing	60
	andere, auch vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt (plattiert) oder in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	120
	Anmerkung. Bügel, Bügelringe und Aufziehkronen werden, sofern ihre Bestimmung zu Taschenuhren außer Zweifel steht, nach Nr. 933 verzollt.	
937	Pfeifenorgeln	20

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
930	Watch cases:	
	of gold	per piece 0,40
	of silver, of common metals or alloys thereof, gilt or not, or provided with gilt rims, pendants, or knobs; of other materials	0,40
	Note. If watch cases are imported in pieces but ready to be put together, backs will pay half and rims (together with bezels or not) and bezels each a quarter of the duty on entire watch cases. So-called »false« watch cases and other parts pay duty according to the material of which made.	
	Note to Nos. 929 and 930. Watches and watch cases plated with gold or silver will pay duty as gilt or silvered.	
931	Mechanism for watches, complete, and rough works	0,40
932	Steel mainsprings and balances for watches	per 100 kilos 60
933	Parts of watches of common metals or alloys thereof not previously mentioned in the general tariff:	
	watch springs of steel; balances of bronze or brass	60
	other parts of watches, even gilt or silvered, or plated with gold or silver, or in combination with other materials, in so far as they may not be dutiable at higher rates by reason thereof	120
	Note. Pendants, rings, and key caps are dutiable under No. 933 when they are obviously intended to form parts of watches.	
937	Organs (with pipes)	20

Google

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
943	Mechanische Spielwerke:	
	Spielwerke ohne Gehäuse bei einem Reingewichte des Stückes von 500 Gramm oder darunter	20
	andere mechanische Spielwerke	20
	Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Tonstücken	25
	Anmerkung. Wie die mechanischen Spielwerke werden auch Teile derselben verzollt, die als solche erkennbar sind, ferner auch Spielwerke ohne Laufwerk für Weckeruhren.	

Google

Numbers of the German general tariff.	Articles.	Rate of duty: Marks per 100 kilos.
943	Musical boxes:	
	musical boxes without case, weighing 500 grams, net weight, or less, per piece	20
	other musical boxes	20
	apparatus for mechanical repetition of musical pieces	25
	Note. Parts of musical boxes, obviously recognizable as such, also alarm bells for alarm clocks (without mechanism), are dutiable as musical boxes.	

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 27.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Februar 1900, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar. S. 367. — Bekanntmachung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Fürstlich Bulgarischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und dem Kaiserlichen Generalkonsul in Sofia vom 14./23. Mai 1907 über die zollfreie Einfuhr von gebrauchtem Umzugsgut. S. 368.

(Nr. 3340.) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Februar 1900, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar. Vom 11. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1900, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar (Reichs-Gesetzbl. S. 37), im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die auf Exterritorialitätsrechte bezüglichen Vorschriften des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 261) werden hierdurch außer Anwendung gesetzt mit der Maßgabe, daß die Angehörigen des Deutschen Reichs und der deutschen Schutzgebiete sowie die deutschen Schutzgenossen im Sultanate Zanzibar fortan der Gerichtsbarkeit der dort von Großbritannien eingerichteten Gerichte unterworfen sind.

§ 2.

Die bei den deutschen Konsulargerichten für das Sultanat Zanzibar anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen werden von diesen Gerichten nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, Potsdam, den 11. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1907.

Google

(Nr. 3341.) Bekanntmachung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Fürstlich Bulgarischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und dem Kaiserlichen Generalkonsul in Sofia vom 14./23. Mai 1907 über die zollfreie Einfuhr von gebrauchtem Umzugsgut. Vom 14. Juni 1907.

Zwischen dem Fürstlich Bulgarischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und dem Kaiserlichen Generalkonsul in Sofia hat der nachstehende Notenwechsel stattgefunden.

Berlin, den 14. Juni 1907.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

Sophia, le 1/14 mai 1907.

Monsieur le Baron,

Le paragraphe 6, numéro 4, de la loi allemande du tarif douanier, du 25 décembre 1902, accordant l'entrée en franchise de droits en Allemagne aux objets ayant servi, importés, pour leur propre usage, par des personnes venant habiter en Allemagne, le Gouvernement Bulgare est également disposé à accorder la même franchise aux objets de ménage ayant déjà servi et faisant partie du mobilier des ressortissants de l'Empire Allemand qui vont s'établir en Bulgarie.

Il est bien entendu que cette concession n'est faite qu'à titre de réciprocité et qu'elle ne sera applicable qu'en tant que ladite disposition de la loi allemande restera en force vis-à-vis de la Bulgarie.

(Übersetzung.)

Sofia, den 1./14. Mai 1907.

Herr Baron!

Mit Rücksicht darauf, daß der Paragraph 6 Ziffer 4 des deutschen Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 für gebrauchte Gegenstände, die von nach Deutschland anziehenden Personen zur eigenen Benutzung eingeführt werden, Zollfreiheit bewilligt, ist die Bulgarische Regierung gleicherweise geneigt, dieselbe Zollfreiheit für Haushaltungsgegenstände zu gewähren, die schon gebraucht sind und Bestandteile des Mobiliars von deutschen Reichsangehörigen bilden, die im Begriffe sind, sich in Bulgarien niederzulassen.

Es herrscht darüber Einverständnis, daß dieses Zugeständnis nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eingeräumt wird, und daß es nur so lange Anwendung finden soll, wie die gedachte Bestimmung des deutschen Gesetzes gegenüber Bulgarien in Kraft bleiben wird.

Google

En Vous priant de porter ce qui précède à la connaissance de Votre Gouvernement, je saisis l'occasion pour Vous offrir, Monsieur le Baron, l'assurance de ma très-haute considération.

Stancioff.

Monsieur le Baron de Romberg,
Consul Général d'Allemagne,

Sophia.

Indem ich bitte, vorstehendes zur Kenntnis Ihrer Regierung zu bringen, ergreife ich die Gelegenheit, um Ihnen, Herr Baron, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung darzubieten.

An
Herrn Freiherrn von Romberg,
Deutschen Generalkonsul,

Sofia.

(Übersetzung.)

Sophia, le 23 mai 1907.

Monsieur le Ministre,

Par la lettre que Votre Excellence a bien voulu m'adresser sous la date du 1er/14 de ce mois, No 2810, Vous m'avez fait part que le Gouvernement Bulgare, tenant compte du fait que le § 6, numéro 4, de la loi allemande du tarif douanier, du 25 décembre 1902, accordait l'entrée en franchise de droits en Allemagne aux objets ayant servi, importés, pour leur propre usage, par des personnes venant habiter en Allemagne, le Gouvernement Bulgare était également disposé à accorder la même franchise aux objets de ménage ayant déjà servi et faisant partie du mobilier des ressortissants de l'Empire Allemand qui vont s'établir en Bulgarie.

En même temps, Vous avez fait observer qu'il était bien entendu que

Sofia, den 23. Mai 1907.

Herr Minister!

Durch Schreiben vom 1./14. d. M., Nr. 2810, haben Euere Exzellenz mir mitgeteilt, daß die Bulgarische Regierung, in Berücksichtigung der Tatsache, daß der Paragraph 6 Ziffer 4 des deutschen Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 für gebrauchte Gegenstände, die von nach Deutschland anziehenden Personen zur eigenen Benutzung eingeführt werden, Zollfreiheit bewilligt, gleicherweise geneigt sei, Zollfreiheit für Haushaltungsgegenstände zu gewähren, die schon gebraucht sind und Bestandteile des Mobiliars von deutschen Reichsangehörigen bilden, die im Begriffe sind, sich in Bulgarien niederzulassen.

Zugleich haben Sie bemerkt, es herrsche darüber Einverständnis, daß

Google

cette concession n'était faite qu'à titre de réciprocité et qu'elle ne serait applicable qu'en tant que ladite disposition de la loi allemande resterait en force vis-à-vis de la Bulgarie.

Au nom de mon Gouvernement j'ai l'honneur de prendre acte de ces déclarations contenues dans Votre lettre précitée.

Je saisis l'occasion pour Vous renouveler, Monsieur le Ministre, l'assurance de ma haute considération.

Romberg.

A
Son Excellence Monsieur le Dr. Stancioff, Ministre des Affaires Etrangères et des Cultes,

en ville.

dieſes Zugeſtändnis nur unter der Vorausſetzung der Gegenſeitigkeit eingeräumt wird, und daß es nur ſo lange Anwendung finden ſoll, wie die gedachte Beſtimmung des deutſchen Geſetzes gegenüber Bulgarien in Kraft bleiben wird.

Im Namen meiner Regierung habe ich die Ehre, von dieſen in Ihrem obengenannten Schreiben enthaltenen Erklärungen Akt zu nehmen.

Ich ergreife die Gelegenheit, um Ihnen, Herr Miniſter, die Verſicherung meiner ausgezeichnetſten Hochachtung zu erneuern.

An
Seine Exzellenz Herrn Dr. Stanciow, Miniſter der Auswärtigen Angelegenheiten und des Kultus,

hier.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Beſtellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Geſetzblatts ſind an das Kaiſerliche Poſtzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 28.

Inhalt: Zusatzübereinkunft zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkei vom 26. August 1890 nebst einem Vollziehungsprotokolle. S. 371. — Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. S. 375.

(Nr. 3342.) Zusatzübereinkunft zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkei vom 26. August 1890 nebst einem Vollziehungsprotokolle. Vom 25. April 1907.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, d'une part, et Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, d'autre part, étant animés du désir de favoriser le développement des relations commerciales entre les deux pays, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Le Baron Adolphe Marschall de Bieberstein, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Ottomans,

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans:

Ahmed Tevfik Pacha, Son Ministre des Affaires Étrangères,

lesquels, après s'être donné réciproquement communication de leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont tombés d'accord

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen, anderseits, von dem Wunsche beseelt, die Entwickelung der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu fördern, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Den Freiherrn Adolf Marschall von Bieberstein, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser der Ottomanen,

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:

Ahmed Tewfik Pascha, Allerhöchstihren Minister der Auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind, welche die

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1907.

Google

sur les articles suivants, concernant la modification du numéro 1 du Procès-verbal de signature du Traité de commerce et de navigation, conclu entre l'Allemagne et la Turquie le 26 août 1890:

ARTICLE 1.

Jusqu'à la mise en vigueur du tarif annexé audit Traité le Gouvernement Impérial Ottoman aura le droit d'élever les droits d'entrée en Turquie de 8 à 11% ad valorem.

Toutefois, cette augmentation des droits d'entrée ne pourra être appliquée aux importations allemandes en Turquie qu'à la condition de l'être également aux provenances des pays des autres Puissances.

ARTICLE 2.

La présente Convention formera partie intégrante du Traité de commerce et de navigation, conclu entre l'Allemagne et la Turquie le 26 août 1890.

ARTICLE 3.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Constantinople, aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Constantinople, en double exemplaire, le 25 Avril 1907.

(L. S.) Marschall.
(L. S.) Tevfik.

Abänderung der Ziffer 1 des Vollziehungsprotokolls zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkei vom 26. August 1890 betreffen:

Artikel 1.

Bis zur Inkraftsetzung des dem genannten Vertrage beigefügten Tarifs soll die Kaiserlich Ottomanische Regierung das Recht haben, die Einfuhrzölle in der Türkei von 8 auf 11% des Wertes zu erhöhen.

Diese Erhöhung der Einfuhrzölle soll jedoch auf die deutsche Einfuhr nach der Türkei nur unter der Bedingung angewandt werden können, daß dies in gleicher Weise gegenüber den aus den Ländern der anderen Mächte kommenden Waren geschieht.

Artikel 2.

Die gegenwärtige Übereinkunft wird einen wesentlichen Bestandteil des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Deutschland und der Türkei vom 26. August 1890 bilden.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Constantinopel ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Constantinopel in doppelter Ausfertigung, am 25. April 1907.

Google

Procès-verbal de signature.

Au moment de procéder à la signature de la Convention Additionnelle, conclue en date de ce jour entre l'Allemagne et la Turquie pour modifier le numéro 1 du Procès-verbal de signature du Traité de commerce et de navigation du 26 août 1890 et vu la majoration des droits d'entrée en Turquie sur les provenances allemandes, le Plénipotentiaire soussigné, Ministre des Affaires Étrangères de l'Empire Ottoman, déclare que la Sublime Porte prend les engagements suivants:

I. La Sublime Porte mettra en pleine et entière exécution la nouvelle loi sur les analyses en douane, promulgée le 29 Rébi-ul-ewel 1323 (20 mai/2 juin 1905).

II. La Sublime Porte améliorera, dans la mesure du possible, les institutions douanières, telles que entrepôts, installations des quais de débarquement etc., dans les ports principaux de la Turquie.

III. Les droits de dépôt (ardié) ne seront payables en Turquie que pour la durée du séjour des marchandises au dépôt des douanes. Cette durée est comptée de la fin de la première semaine écoulée après l'entrée en dépôt des marchandises jusqu'au jour où leurs propriétaires en auront demandé le dédouanement et la sortie.

IV. L'horaire pour la vérification des marchandises dans les bureaux de

(Überſetzung.)

Vollziehungsprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung der am heutigen Tage zwiſchen dem Deutſchen Reiche und der Türkei abgeſchloſſenen Zuſatzübereinkunft zu ſchreiten, welche die Ziffer 1 des Vollziehungsprotokolls zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 26. Auguſt 1890 abändern ſoll, und im Hinblick auf die Erhöhung der türkiſchen Einfuhrzölle auf Waren deutſcher Herkunft, erklärt der unterzeichnete Bevollmächtigte, Miniſter der Auswärtigen Angelegenheiten des Ottomaniſchen Reichs, daß die Hohe Pforte nachſtehende Verpflichtungen eingeht:

I. Die Hohe Pforte wird das neue Geſetz über die Zollanalyſen, welches am 29. Rebi-ul-Evel 1323 (20. Mai/2. Juni 1905) verkündet worden iſt, voll und ganz zur Ausführung bringen.

II. Die Hohe Pforte wird nach Möglichkeit die Zolleinrichtungen, wie Zollager, Einrichtungen der Entladungsquais uſw. in den Haupthäfen der Türkei verbeſſern.

III. Die Lagergebühren (ardié) ſollen in der Türkei nur für die Zeitdauer, während welcher die Waren ſich im Zollager befinden, bezahlt werden müſſen. Dieſe Zeitdauer wird von dem Ende der erſten Woche, welche nach dem Eingang der Waren in das Lager verſtrichen iſt, bis zu dem Tage berechnet, an dem ihre Eigentümer die Verzollung und Auslagerung derſelben verlangt haben werden.

IV. Die Dienſtſtunden für die Abfertigung der Waren in den ottomaniſchen

Google

douane ottomans est fixé: du 1er avril jusqu'à la fin d'août, de deux heures et demie à dix heures et demie; en septembre, de trois heures à onze heures; en octobre, de trois heures et demie à onze heures; du 1er novembre jusqu'à la fin de janvier, de quatre heures à onze heures; en février, de trois heures et demie à onze heures; et en mars, de trois heures à dix heures et demie à la turque.

V. En cas d'envois de marchandises du même genre, importées à la fois en petits emballages, contenant des articles d'alimentation et de consommation en récipients hermétiquement fermés et portant des marques de fabrique, l'examen en douane ne sera fait que sur des échantillons pris au hasard.

Cette stipulation ne s'applique pas au cas où les circonstances spéciales font soupçonner l'intention de frauder les droits.

Le soussigné Plénipotentiaire d'Allemagne prend acte de cette déclaration.

Fait à Constantinople, en double exemplaire, le 25 Avril 1907.

(L. S.) Marschall.

(L. S.) Tevfik.

Zollämtern werden festgesetzt: vom 1. April bis Ende August von zweieinhalb Uhr bis zehneinhalb Uhr, im September von drei Uhr bis elf Uhr, im Oktober von dreieinhalb Uhr bis elf Uhr, vom 1. November bis Ende Januar von vier Uhr bis elf Uhr, im Februar von dreieinhalb Uhr bis elf Uhr und im März von drei Uhr bis zehneinhalb Uhr türkischer Zeit.

V. Wenn Sendungen gleichartiger Waren in kleinen Packungen gleichzeitig eingeführt werden, welche Nahrungs- und Genußmittel in luftdicht verschlossenen, mit Fabrikmarken versehenen Behältnissen enthalten, soll die zollamtliche Untersuchung nur mittels Stichproben erfolgen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Fälle, in denen die besonderen Umstände die Absicht einer Zollhinterziehung vermuten lassen.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte des Deutschen Reichs nimmt von dieser Erklärung Akt.

So geschehen zu Constantinopel in doppelter Ausfertigung, am 25. April 1907.

Die vorstehende Übereinkunft nebst dem Vollziehungsprotokoll ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 24. Juni 1907 stattgefunden.

Google

(Nr. 3343.) Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 20. Juni 1907.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) hat der Bundesrat beschlossen:

1. die Bestimmung unter Nr. I A Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 29. April 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 211), betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, dahin zu ändern:

   alle zum Schießen aus Handfeuerwaffen und Böllern sowie zur Feuerwerkerei und zum Sprengen dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulver;

2. unter Nr. I A der erwähnten Bekanntmachung als neue Ziffer 4 aufzunehmen:

   4. der Sprengstoff „Cahücit", ein zu festen Patronen gepreßtes Gemenge von Kalisalpeter (50 bis 70 Prozent), Ruß (mindestens 8 Prozent), Schwefel, Zellulose und Eisensulfat.

Berlin, den 20. Juni 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 29.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn-Signalordnung. S. 377. — Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904. S. 394. — Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 400.

(Nr. 3344). Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn-Signalordnung. Vom 24. Juni 1907.

Gemäß dem vom Bundesrat in der Sitzung vom 20. Juni 1907 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse tritt am 1. August 1907 an die Stelle der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 733) und des dazu ergangenen Nachtrags vom 23. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) die nachstehende Eisenbahn-Signalordnung (SO.).

Berlin, den 24. Juni 1907.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

Eisenbahn-Signalordnung.
(SO.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

(1) Die Eisenbahn-Signalordnung gilt für Haupt- und Nebenbahnen. Ihre Signale müssen auf jeder Bahn mindestens in dem Umfang angewendet werden, den die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vorschreibt.

(2) Zur Erteilung der in der Signalordnung vorgesehenen Signale dürfen andere als die dort vorgeschriebenen Formen nicht verwendet werden. Zur Erteilung von Signalen, die in der Signalordnung nicht vorgesehen sind, dürfen die Formen der Signalordnung nicht benutzt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1907.

Google

(3) Maßgebend ist die Beschreibung der Signale. Die bildlichen Darstellungen dienen zur Erläuterung. Von ihnen kann abgewichen werden, soweit die Beschreibung nicht entgegensteht.

(4) Fehlen auf einer Bahn einzelne der nach dem folgenden erforderlichen Einrichtungen, so können für ihre Aus- oder Durchführung von der Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts Fristen bewilligt werden.

(5) Für Schmalspurbahnen können Ausnahmen von der Landesaufsichtsbehörde zugelassen werden.

(6) Für die an der Grenze gelegenen, von ausländischen Bahnverwaltungen betriebenen vollspurigen Strecken können Ausnahmen von der Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts bewilligt werden.

(7) Im übrigen ist das Reichs-Eisenbahnamt ermächtigt, in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse für einzelne Bahnstrecken auf Antrag der Landesaufsichtsbehörde Abweichungen zuzulassen.

(8) Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahnamte mitzuteilen.

I.
Läutesignale.

Durch die Läutesignale werden die folgenden, den Lauf der Züge betreffenden Mitteilungen gemacht.

Signal 1 (Abläutesignal).

Ein Zug fährt in der Richtung von A nach B:
Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen.

Signal 2 (Abläutesignal).

Ein Zug fährt in der Richtung von B nach A:
Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen wie bei 1.

Signal 3 (Ruhesignal).

Erste Bedeutung: Der Zugverkehr ruht.

Zweite Bedeutung: Ein Abläutesignal (Signal 1 oder 2) wird zurückgenommen:
Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen wie bei 1.

Signal 4 (Gefahrsignal).

Es ist etwas Außerordentliches zu erwarten, alle Züge sind aufzuhalten:
Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen wie bei 1.

Google

II.

Wärterſignale.

Durch die Wärterſignale wird der Auftrag zum Langſamfahren oder Halten der Züge erteilt. Sie werden gegeben als Handſignale, Scheibenſignale, Knallſignale, Horn- oder Pfeifenſignale.

Die Wärterſignale können auch gegenüber von Rangierabteilungen und einzelnen Fahrzeugen angewendet werden.

Signal 5 (Langſamfahrſignal).

Der Zug ſoll langſam fahren.

Langſamfahrſcheibe:

bei Tage:

Dem Zuge entgegen eine runde grüne, weiß geränderte, mit A bezeichnete Scheibe vor der langſam zu befahrenden Strecke (Anfangſignal) und eine runde weiße, mit E bezeichnete Scheibe hinter der langſam zu befahrenden Strecke (Endſignal).

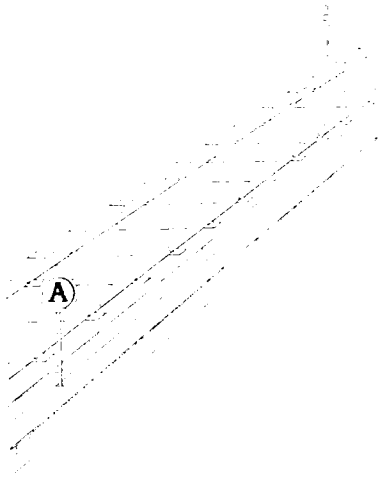

bei Dunkelheit:

Dem Zuge entgegen an der Scheibe eine grün geblendete Laterne vor der langſam zu befahrenden Strecke (Anfangſignal) und eine ungeblendete Laterne hinter der langſam zu befahrenden Strecke (Endſignal).

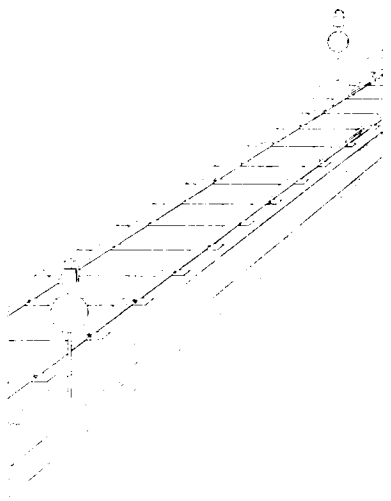

Signal 6 (Haltsignal).

Der Zug soll halten.

a. Handsignal:

bei Tage:

Eine rote Signalflagge oder irgend ein Gegenstand oder der Arm allein wird dem Zuge entgegen im Kreise geschwungen.

bei Dunkelheit:

Die Handlaterne, die, wenn die Zeit reicht, rot zu blenden ist, wird dem Zuge entgegen im Kreise geschwungen.

b. Haltscheibe:

bei Tage:

Dem Zuge entgegen eine rechteckige rote, weiß geränderte Scheibe.

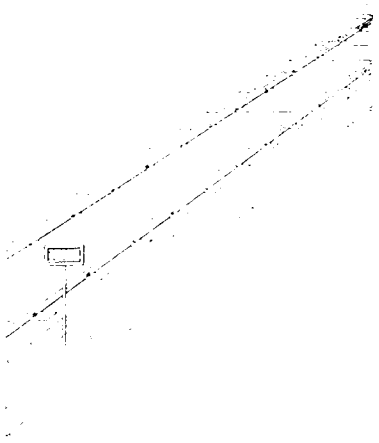

bei Dunkelheit:

Dem Zuge entgegen an der Scheibe eine rot geblendete Laterne.

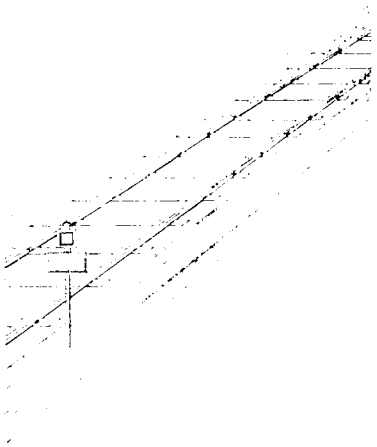

c. Knallsignal:

Drei Knallkapseln hintereinander auf demselben Schienenstrange.

d. Horn- oder Pfeifensignal:

Mehrmals drei kurze Töne:

⌣ ⌣ ⌣

III.

Hauptsignale.

Ein Hauptsignal zeigt an, ob der dahinterliegende Gleisabschnitt von einem Zuge befahren werden darf oder nicht. Es besteht aus einem Maste, woran als Tagsignal ein bis drei Flügel und für die Dunkelheit ebensoviele Laternen angebracht sind.

Die Ablenkung vom durchgehenden Hauptgleise wird durch zweiflüglige, in besonderen Fällen auch durch dreiflüglige Signale gekennzeichnet.

Signal 7.

Halt:

bei Tage:

Vom Zuge aus gesehen steht der Signalflügel — bei mehrflügligen Signalen der oberste Flügel — wagerecht nach rechts.

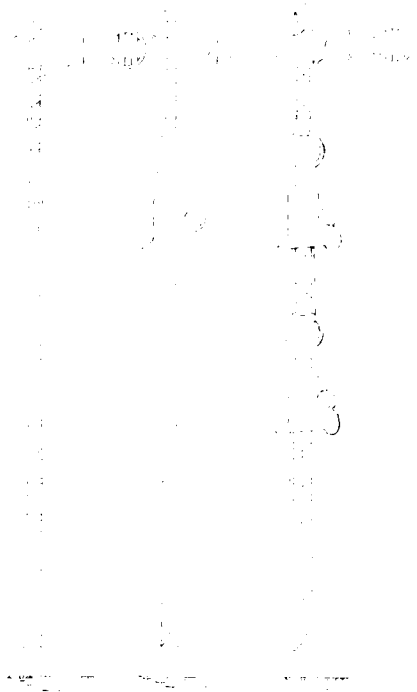

bei Dunkelheit:

Dem Zuge entgegen rotes Licht der Signallaterne — bei mehrflügligen Signalen der obersten Laterne.

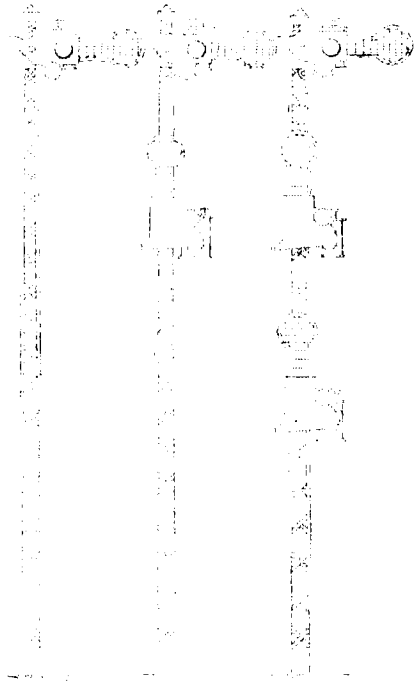

Signal 8.

Fahrt frei:

a) für das durchgehende Gleis:

bei Tage:

Vom Zuge aus gesehen steht der Flügel des einflügligen Signals oder der oberste Flügel der mehrflügligen Signale schräg aufwärts nach rechts (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:

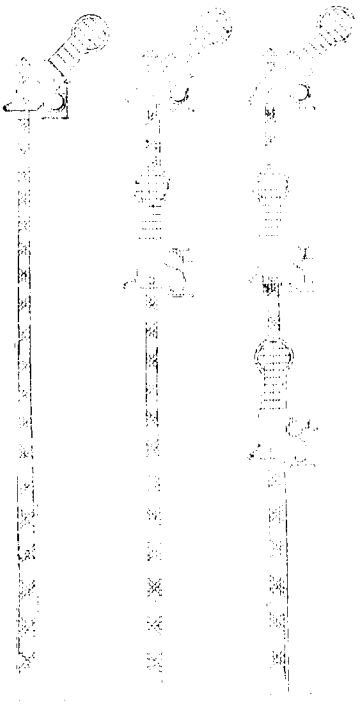

Dem Zuge entgegen grünes Licht der Laterne des einflügligen Signals oder der obersten Laterne der mehrflügligen Signale.

b) für ein abzweigendes Gleis:

bei Tage:

Vom Zuge aus gesehen stehen beide Flügel des zweiflügligen oder die beiden oberen Flügel des dreiflügligen Signals schräg aufwärts nach rechts (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:

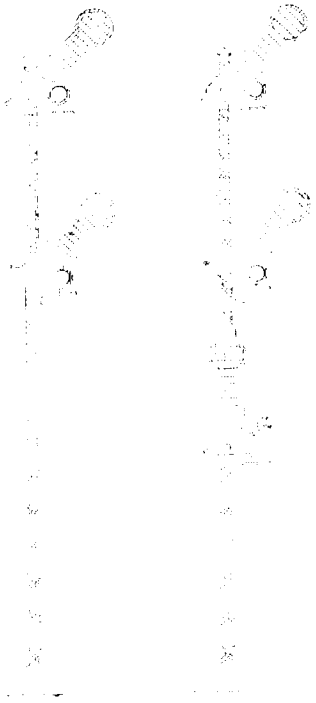

Dem Zuge entgegen grünes Licht beider Laternen des zweiflügligen oder der beiden oberen Laternen des dreiflügligen Signals.

c) für ein anderes abzweigendes Gleis:

bei Tage: bei Dunkelheit:

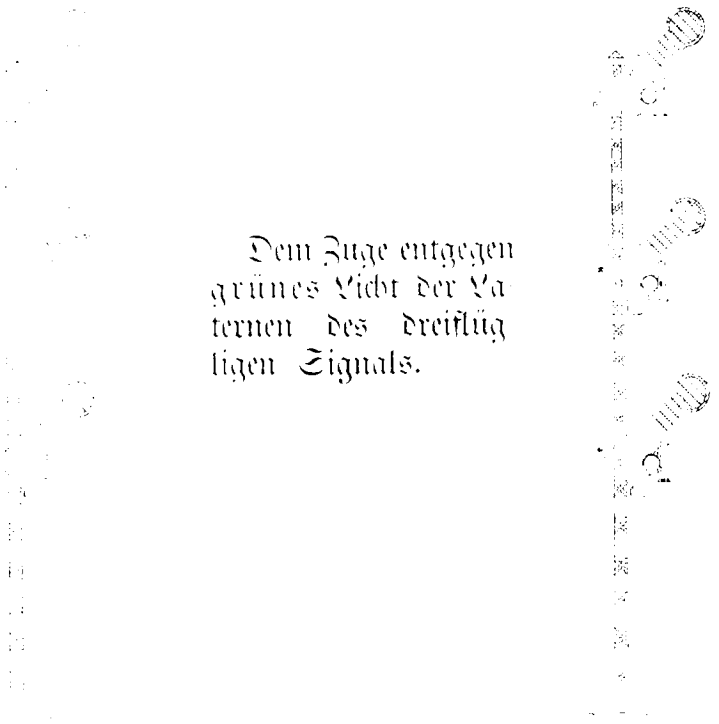

Vom Zuge aus gesehen stehen die Flügel des dreiflügligen Signals schräg aufwärts nach rechts (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

Dem Zuge entgegen grünes Licht der Laternen des dreiflügligen Signals.

IV.

Vorsignale.

Durch ein Vorsignal wird in einer gewissen Entfernung vor einem Hauptsignal angezeigt, welche Stellung am Hauptsignal zu erwarten ist. Das Vorsignal besteht aus einer drehbaren runden, grün mit weißem Rande gestrichenen Scheibe mit Signallaterne.

Signal 9.

Am Hauptsignal ist die Stellung „Halt" zu erwarten:

bei Tage: bei Dunkelheit:

Dem Zuge entgegen die volle Scheibe. Dem Zuge entgegen grünes Licht der Laterne.

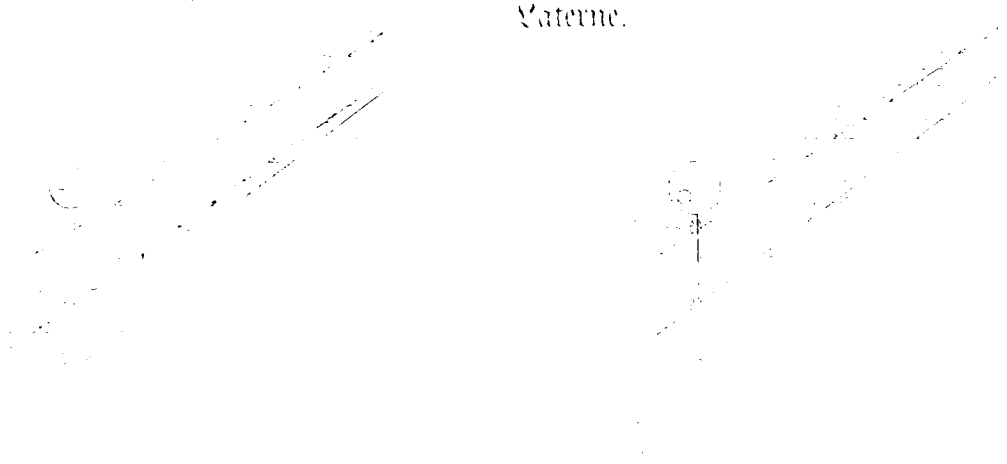

Signal 10.

Am Hauptsignal ist die Stellung „Fahrt frei" zu erwarten:

bei Tage:

Dem Zuge entgegen die schmale Ansicht der gedrehten Scheibe.

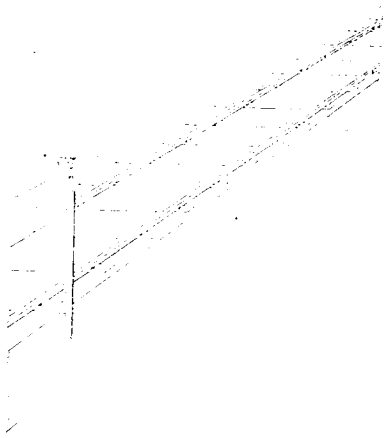

bei Dunkelheit:

Dem Zuge entgegen weißes Licht der Laterne.

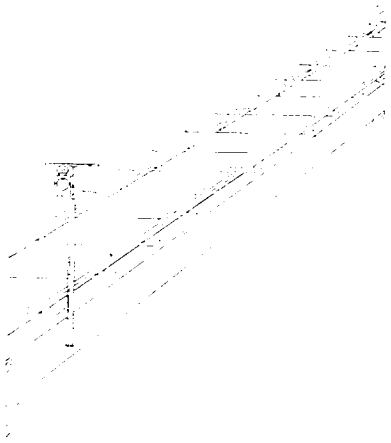

V.

Signal am Wasserkran.

Das Signal zeigt die Querstellung der drehbaren Ausleger der Wasserkrane an. Es besteht aus einer über dem Ausgusse stehenden Laterne.

Signal 11.

Die Durchfahrt ist gesperrt:

bei Tage:

Kein besonderes Signal.

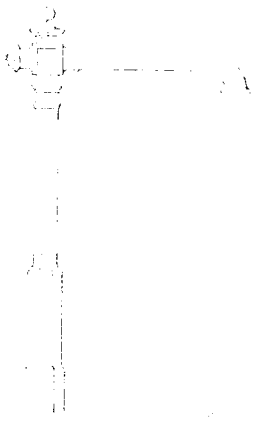

bei Dunkelheit:

Rotes Licht der Laterne.

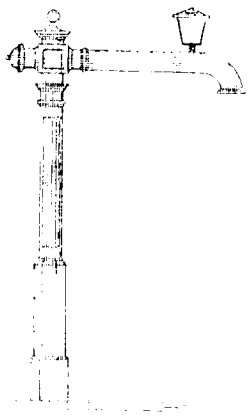

VI.

Weichen- und Gleissperrsignale.

Die Weichensignale zeigen die Stellung der Weiche, die Gleissperrsignale die Sperrung des Gleises bei Tage wie bei Dunkelheit durch dasselbe Bild an.

Signal 12.

Die Weiche steht auf den geraden Strang (bei Bogenweichen auf den weniger gekrümmten):

Nach beiden Richtungen eine rechteckige weiße Scheibe.

Signal 13.

Die Weiche steht auf den krummen Strang (bei Bogenweichen auf den stärker gekrümmten):

a) gegen die Weichenspitze gesehen:

Ein die Richtung der Ablenkung anzeigender Pfeil;

b) vom Herzstück aus gesehen:

Eine kreisrunde weiße Scheibe.

Google

Signal 14 (Gleissperrsignal).

Das Gleis ist gesperrt:
Ein wagerechter schwarzer Strich auf weißem Grunde.

VII.

Signale am Zuge.

Die Signale am Zuge dienen teils dazu, die Züge, einzeln fahrenden Triebwagen und Lokomotiven als geschlossene Züge im Sinne des § 54 (1) der BO. zu kennzeichnen, teils dazu, dem Strecken- und Stationspersonale gewisse Mitteilungen zu machen.

Signal 15.

Kennzeichnung der Spitze:

a) wenn der Zug auf eingleisiger Bahn oder auf dem für die Fahrrichtung bestimmten Gleise einer zweigleisigen Bahn fährt:

bei Tage:

Kein besonderes Signal.

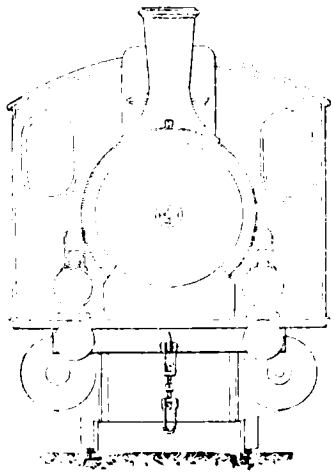

bei Dunkelheit:

Zwei weiß leuchtende Laternen vorn am ersten Fahrzeuge.

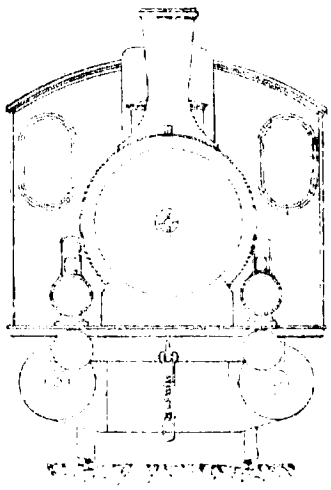

Google

b) wenn der Zug auf zweigleisiger Bahn das falsche Gleis ausnahmsweise befährt:

bei Tage:

Eine runde rote, weiß gerandete Scheibe vorn am ersten Fahrzeuge.

bei Dunkelheit:

Rote Blendung einer der Laternen des Signals 15a.

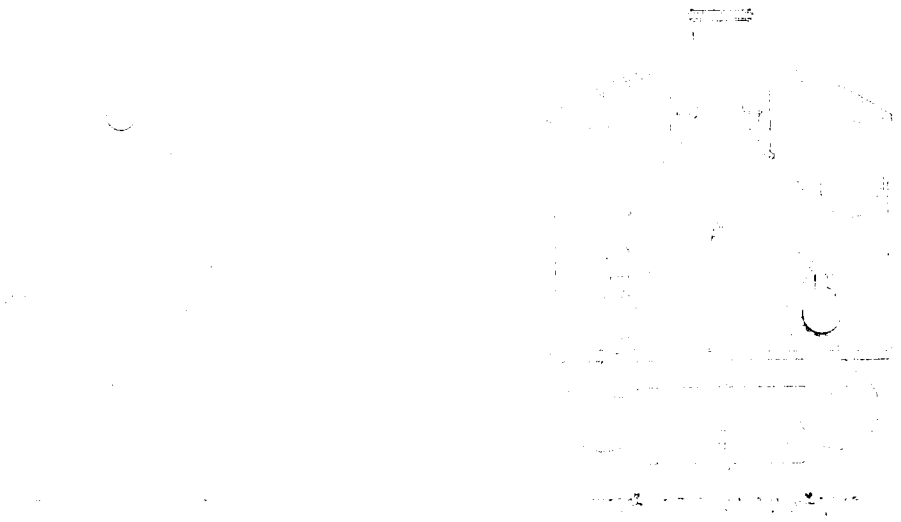

Signal 16.

Zugschlußsignal.

a) für einen fahrenden Triebwagen und Personenzug:

bei Tage:

An der Hinterwand eine runde rote, weiß gerandete Scheibe (Schlußscheibe).

bei Dunkelheit:

An der Hinterwand eine rot leuchtende Laterne (Schlußlaterne).

Statt des Signals 16a kann auch das Signal 16b geführt werden.

b) für andere Züge:

bei Tage:

Am letzten Wagen die Schlußscheibe nach a und außerdem:

entweder

zwei nach vorn und nach hinten sichtbare viereckige, rot und weiß gestrichene Scheiben (Oberwagenscheiben)

oder

die für die Dunkelheit erforderlichen Laternen.

bei Dunkelheit:

Am letzten Wagen die Schlußlaterne nach a und außerdem zwei nach vorn grün, nach hinten rot leuchtende Laternen (Oberwagenlaternen)

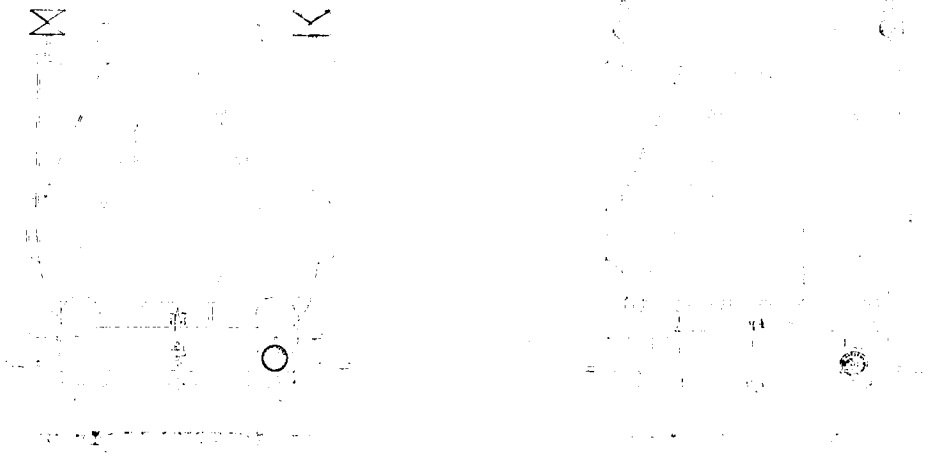

Signal 17.

Ein Sonderzug folgt nach:

a) für einzeln fahrende Triebwagen und Lokomotiven

bei Tage:

An der Hinterwand außer der Schlußscheibe nach 16 eine runde grüne Scheibe.

bei Dunkelheit:

An der Hinterwand außer der Schlußlaterne nach 16 eine grün leuchtende Laterne.

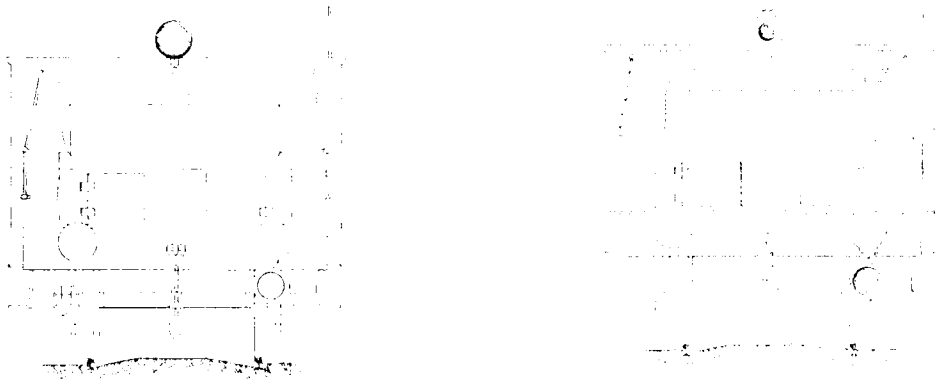

b) für andere Züge:

bei Tage:

Signal 16b mit der Abänderung, daß eine oder beide Oberwagenscheiben durch runde grüne Scheiben ersetzt werden.

bei Dunkelheit:

Signal 16b mit der Abänderung, daß eine oder beide Oberwagenlaternen auch nach rückwärts grünes Licht zeigen

Signal 18.

Ein Sonderzug kommt in entgegengesetzter Richtung:

bei Tage:

Eine runde grüne Scheibe vorn am ersten Fahrzeuge.

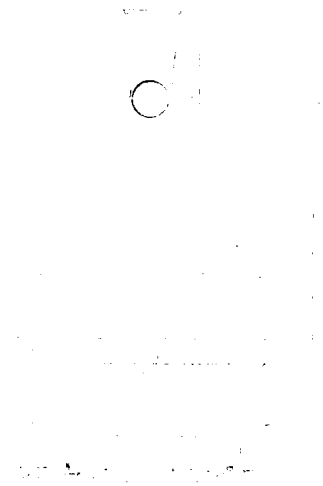

bei Dunkelheit:

Eine grün leuchtende Laterne über den Laternen des Signals 15

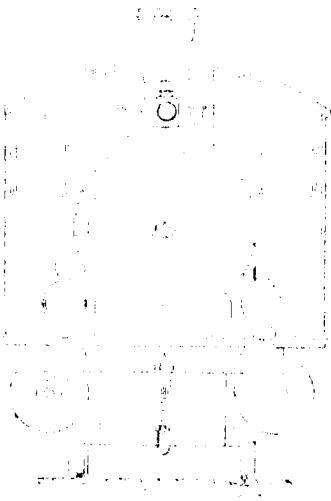

Signal 19.

Die Telegraphen- und Fernsprechleitung ist zu untersuchen:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Eine runde weiße Scheibe vorn am ersten Fahrzeuge oder an jeder Seite des Zuges.	Wird dieses Signal nicht gegeben.

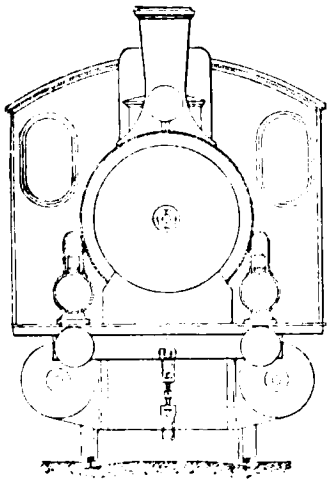

Signal 20.

Die Strecke soll untersucht werden:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Ein Zugbeamter schwingt irgend einen Gegenstand auf und ab oder winkt mit dem Arme.	Ein Zugbeamter schwingt die Handlaterne auf und ab.

VIII.

Signale an einzelnen Fahrzeugen.

Signal 21.

Kennzeichnung von Lokomotiven bei Rangierbewegungen:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Kein besonderes Signal.	Vorn und hinten eine weiß leuchtende Laterne. Statt der einen Laterne können auch die beiden Laternen des Signals 15a geführt werden.

Google

Signal 22.

Kennzeichnung stillstehender, mit Personen besetzter Bahnpost-, Speise- oder Schlafwagen:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
An jeder Langseite eine grüne Flagge.	Innere Beleuchtung des Wagens.

Signal 23.

Kennzeichnung eines mit explosiven Gegenständen beladenen Wagens:

Über beiden Stirnwänden oder an beiden Langseiten viereckige schwarze Flaggen mit einem weißen P.

Signal 24.

Kennzeichnung von Kleinwagen:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Kein besonderes Signal.	Eine Laterne, die auf eingleisig betriebener Bahn nach beiden Richtungen rotes Licht, auf zweigleisig betriebener Bahn bei der Fahrt in der Fahrrichtung des Gleises nach vorwärts weißes, nach rückwärts rotes Licht, bei der Fahrt in der entgegengesetzten Richtung nach vorwärts rotes, nach rückwärts weißes Licht zeigen muß.

IX.

Signale des Zugpersonals.

Diese Signale werden vom Lokomotivführer mit der Dampfpfeife oder der sie ersetzenden Einrichtung (BO. § 36 (3)), vom Zugführer mit dem Horne oder der Mundpfeife gegeben.

A. Signale des Lokomotivführers.

Signal 25.

Achtung:

Ein mäßig langer Ton.

Google

Signal 26.

Bremsen anziehen:

a) mäßig:

Ein kurzer Ton.

b) stark

Drei kurze Töne schnell hintereinander.

Signal 27.

Bremsen lösen:

Zwei mäßig lange Töne hintereinander.

B. Signale des Zugführers.

Signal 28.

Das Zugpersonal soll seine Plätze einnehmen:

Ein mäßig langer Ton.

Signal 29.

Abfahren:

Zwei mäßig lange Töne.

Mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde kann von der Anwendung der Signale 28 und 29 abgesehen werden.

Signal 30.

Halt:

Drei kurze Töne

X.

Rangierſignale.

Die Rangierſignale werden von dem Rangierleiter
a) mit der Mundpfeife oder dem Horne,
b) mit dem Arme
gegeben.

Signal 31.

Vorziehen:

a) mit der Mundpfeife oder dem Horne:
Ein langer Ton;

b) mit dem Arme:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten.	Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten.

Signal 32.

Zurückdrücken:

a) mit der Mundpfeife oder dem Horne:
Zwei mäßig lange Töne;

b) mit dem Arme:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Langſame wagerechte Bewegung des Armes hin und her.	Langſame wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her.

Signal 33.

Abſtoßen:

a) mit der Mundpfeife oder dem Horne:
Zwei lange Töne und ein kurzer Ton;

b) mit dem Arme:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Zweimal eine wagerechte Bewegung des Armes vom Körper nach außen und eine ſchnelle ſenkrechte Bewegung.	Zweimal eine wagerechte Bewegung der Handlaterne vom Körper nach außen und eine ſchnelle ſenkrechte Bewegung.

Google

Signal 34.

Halt:

a) mit der Mundpfeife oder dem Horne:
Drei kurze Töne schnell hintereinander;

b) mit dem Arme:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Kreisförmige Bewegung des Armes.	Kreisförmige Bewegung der Handlaterne.

(Nr. 3345.) Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904. Vom 24. Juni 1907.

Gemäß dem vom Bundesrat in der Sitzung vom 20. Juni 1907 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse wird die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 387) mit Wirkung vom 1. August 1907 abgeändert wie folgt:

§ 6.

(4) Hauptgleise sind die Gleise, die von geschlossenen Zügen (§ 54 (1)) im regelmäßigen Betriebe befahren werden mit Ausnahme der nur von einzeln fahrenden Lokomotiven benutzten Gleise. Die Hauptgleise der freien Strecke und ihre Fortsetzung durch die Bahnhöfe sind durchgehende Hauptgleise. Die durchgehenden Hauptgleise gelten auch im Bereiche der Haltepunkte als Gleise der freien Strecke. Alle nicht zu den Hauptgleisen zählenden Gleise sind Nebengleise.

§ 11.

(5) Der Abstand von 67 mm (Anlage A) zwischen Schieneninnenkante und festen Gegenständen innerhalb des Gleises kann gegen die Mitte von Zwangschienen

mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde bis auf 45 mm,
bei Weichen und Kreuzungen bis auf 41 mm

eingeschränkt werden. In gekrümmten Gleisen ist auf die Spurerweiterung soweit erforderlich Rücksicht zu nehmen.

(8) Ausnahmen kann zulassen:
die Landesaufsichtsbehörde
von den Bestimmungen in (2),
die Aufsichtsbehörde
für Ladegleise von den Bestimmungen in (1) und (2).

Google

§ 15.

(4) Wasserkrane mit drehbarem Ausleger müssen mit einem Signale versehen sein, das die Querstellung des Auslegers bei Dunkelheit anzeigt. Für wenig benutzte Krane können von der Aufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden.

§ 28.

(5) Die in der durchgehenden Flucht der Langwände von Personen-, Post- und Gepäckwagen liegenden Türen dürfen bei Mittelstellung der Fahrzeuge im geraden Gleise die Umgrenzung des lichten Raumes seitlich (senkrecht zur Mittellinie gemessen) äußerstenfalls um 50 mm überschreiten. Andere Türen solcher Wagen müssen bei Mittelstellung der Fahrzeuge im geraden Gleise noch innerhalb der Umgrenzung des lichten Raumes verbleiben.

§ 31.

(3) Die Räder der Tender und Wagen müssen im Laufkreis einen Durchmesser von mindestens 850 mm haben.

Bemerkung. Der Laufkreis ist der Schnitt einer zur Achse senkrechten, 750 mm von der Achsmitte entfernten Ebene mit der Außenfläche des Radreifens.

§ 33.

(4) An den Zug- und Stoßvorrichtungen sind die folgenden Maße einzuhalten:

c) Länge der Kuppelung von der Stirne der nicht eingedrückten Puffer bis zur Angriffsfläche des Einhängbügels bei ganz ausgeschraubter und gestreckter Kuppelung
mindestens 450 mm,
höchstens 550 mm;

e) Länge, um die die Zugvorrichtung aus der Kopfschwelle herausgezogen werden kann,
mindestens 50 mm,
höchstens 150 mm;
und bei Wagen mit Übergangsbrücken für die Reisenden
höchstens 65 mm;

g) Abstand der Pufferscheiben von der Kopfschwelle bei völlig eingedrückten Puffern
mindestens 425 mm.

§ 34.

(1) Zu beiden Seiten der Zugvorrichtung muß je ein freier Raum von folgenden Abmessungen verbleiben:
Breite zwischen den Kuppelungsteilen und dem Innenrande der Pufferscheibe
mindestens 400 mm,

Google

Tiefe zwischen den vor der Kopfschwelle vortretenden Teilen und der völlig eingedrückten Pufferscheibe
mindestens 300 mm,
Höhe über Schienenoberkante
mindestens 2000 mm.

(2) Außerhalb dieser Räume vorspringende Teile müssen hinter der völlig eingedrückten Pufferscheibe
mindestens 40 mm
zurückstehen.

§ 45.

(1) Eisenbahnbetriebsbeamte sind die nachstehend aufgeführten Beamten, Bediensteten und Arbeiter und ihre Vertreter:

3. die Vorsteher und Aufseher sowie die sonstigen Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamten der Stationen,
8. die Zugbegleitbeamten.

§ 49.

(1) Die Übergänge der verkehrsreicheren mit Handschranken versehenen und aller mit Zugschranken versehenen öffentlichen Wege sind bei Dunkelheit zu beleuchten, solange die Schranken geschlossen sind.

§ 53.

(2) Ausnahmen sind zulässig:

a) in Bahnhöfen,
b) bei Gleissperrungen,
c) für Arbeitszüge, Arbeitswagen und Kleinwagen,
d) für Hilfszüge und Hilfslokomotiven,
e) für zurückkehrende Schiebelokomotiven,
f) zwischen einem Bahnhof und der auf freier Strecke liegenden Weiche eines Anschlußgleises.

§ 54.

(1) Züge im Sinne dieser Ordnung (geschlossene Züge) sind die auf die freie Strecke übergehenden, aus mehreren Fahrzeugen bestehenden Züge, einzeln fahrenden Triebwagen und Lokomotiven.

(4) Personenzüge dürfen bei Geschwindigkeiten

bis zu 50 km nicht über 80 Wagenachsen, von 51 bis 60 km nicht über 60 Wagenachsen, von 61 bis 80 km nicht über 52 Wagenachsen, von mehr als 80 km nicht über 44 Wagenachsen	bis zu 30 km nicht über 80 Wagenachsen, von 31 bis 40 km nicht über 40 Wagenachsen, von mehr als 40 km nicht über 26 Wagenachsen

stark sein.

Google

Diese Zahlen dürfen bei den Zügen mit Geschwindigkeiten

von 61 bis 80 km bis zu 60 Wagenachsen,	von 31 bis 40 km bis zu 48 Wagenachsen,
von mehr als 80 km bis zu 52 Wagenachsen	von mehr als 40 km bis zu 30 Wagenachsen

für jeden sechsachsigen Wagen um zwei Achsen überschritten werden.

§ 55.

(7) Kommt auf einer Strecke eine stärkere Neigung (Steigung oder Gefälle) als 5‰ (1:200) von 1 000 m Länge und darüber vor oder ist die Verbindungslinie der beiden Punkte der Bahn, die bei 1 000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, stärker als 5‰ (1:200) geneigt, so muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben.

Dahinter darf

bei Güterzügen	bei Zügen, die nicht mehr als 40 km Geschwindigkeit erreichen,

noch ein leerer, beschädigter aber lauffähiger Wagen, der inmitten des Zuges nicht eingestellt werden kann, angehängt werden.

§ 56.

(3) Wagen mit leicht feuerfangenden Gegenständen dürfen nicht in unmittelbare Nähe der Lokomotiven oder der Wagen mit Ofenheizung gestellt werden. Offene Wagen mit solcher Ladung müssen mit einer Decke versehen sein. (Siehe Eisenbahn-Verkehrsordnung.)

(6) Am Schlusse eines mit durchgehender Bremse gefahrenen Personenzugs dürfen innerhalb der zugelassenen Zugstärke (§ 54 (4)) einzelne an die Bremse nicht angeschlossene Wagen mitgeführt werden, und zwar:

a) bei Zügen bis 30 km Geschwindigkeit bis zu 30 Achsen,
b) bei Zügen von 31 bis 40 km Geschwindigkeit bis zu 20 Achsen,
c) bei Zügen von 41 bis 50 km Geschwindigkeit bis zu 16 Achsen,
d) bei Zügen von 51 bis 60 km Geschwindigkeit bis zu 12 Achsen,
e) bei Zügen von 61 bis 80 km Geschwindigkeit bis zu 6 Achsen.

An Züge, die mit mehr als

80 km Geschwindigkeit	40 km Geschwindigkeit

fahren, dürfen solche Wagen nicht angehängt werden.

(9) An den Schluß der Züge dürfen nur Wagen gestellt werden, woran die Schlußsignale angebracht werden können.

Google

§ 57.

(1) In den zur Personenbeförderung bestimmten, von einer Lokomotive geführten Zügen ist von Reisenden frei zu halten:

a) die vorderste Abteilung des ersten Wagens
   1. bei den Zügen, die mit mehr als 40 km, aber höchstens mit 50 km Geschwindigkeit fahren,
   2. bei den Zügen, die mit mehr als 50 km, aber höchstens mit 60 km Geschwindigkeit fahren, mit durchgehender Bremse ausgerüstet sind, nicht mehr als 40 Wagenachsen führen und auf zweigleisigen Strecken verkehren, wo alle Züge einander mit derselben Geschwindigkeit folgen;

   | bei den Zügen, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit fahren.

b) der erste Wagen bei den übrigen mit mehr als 50 km Geschwindigkeit fahrenden Zügen.

Im Dienste befindliche Eisenbahn-, Post- und Zollbeamte sowie Begleiter von Leichen und Tieren gelten nicht als Reisende im Sinne dieser Bestimmung.

§ 58.

(1) Die Züge müssen Signale führen, die bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß erkennen lassen.

Der Schluß eines aus mehreren Fahrzeugen bestehenden Zuges ist auch nach vorn kenntlich zu machen; für Übergabezüge können von der Aufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden.

§ 61.

(2) Die nicht im Gebrauche befindlichen Kuppelungen und Notketten müssen während der Fahrt der Züge aufgehängt sein.

§ 63.

(1) Das Zugpersonal besteht aus dem Lokomotiv- und dem Zugbegleitpersonale.

(2) Dampflokomotiven müssen während der Fahrt

| in der Regel

mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

| Ausnahmen können von der Landesaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn Einrichtung getroffen ist, daß ein Zugbegleitbeamter während der Fahrt leicht zum Führerstande gelangen kann.

Google

Über die Besetzung von anderen Lokomotiven und von Triebwagen bestimmt die Landesaufsichtsbehörde.

(5) Das Zugbegleitpersonal ist im Zuge angemessen zu verteilen (zu vergleichen § 55 (6), § 56 (8) und die einschlägigen Bestimmungen der Verkehrsordnung).

Bei den Zügen mit durchgehender Bremse hat der Zugführer oder in seiner Vertretung ein anderer Zugbegleitbeamter seinen Platz so einzunehmen, daß er die Bremse in Tätigkeit setzen kann.

§ 65.

(3) Die Prüfung der Fahrstraße und der Weichenstellung (2) hat außerdem zu erfolgen:

a)

b) wenn Einfahrsignale fehlen, vor der bevorstehenden Einfahrt eines Zuges. Steht der Einfahrt ein Hindernis entgegen, so ist der Zug durch Wärtersignale zum Halten zu bringen.

(6) Kein Zug darf ohne Auftrag des zuständigen Beamten von einer Station abfahren.

§ 66.

(2) Abgesehen von den vorstehenden und den aus (3) bis (10) sich ergebenden Einschränkungen ist die größte zulässige Geschwindigkeit in der Stunde:

e) für Probefahrten unbegrenzt. Für solche Fahrten gelten auch die Beschränkungen unter (3) bis (6) nicht.

§ 67.

(neue Ziffer.)

(7) Für Zahnstangenbahnen können durch die Landesaufsichtsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen über das Nachschieben der Züge zugelassen werden.

§ 69.

(1) Zu den Sonderzügen gehören auch die Bedarfszüge, die nicht regelmäßig verkehrenden Vor- und Nachzüge, Arbeitszüge, Lokomotivfahrten und Probefahrten.

(4) Sonderzüge sind den Schrankenwärtern anzukündigen. Die Ankündigung hat, wenn tunlich schriftlich, andernfalls durch Fernsprecher oder durch ein Signal an dem — in der einen oder anderen Richtung — vorhergehenden Zuge zu erfolgen.

Google

§ 71.

(1) Schneepflüge auf eigenen Rädern oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen bei Zügen, die mit mehr als 30 km Geschwindigkeit fahren, nicht vor die Zuglokomotive gestellt werden.

§ 72.

(2) Derartige Fahrzeuge müssen von einem verantwortlichen Betriebsbeamten begleitet sein und spätestens 15 Minuten vor der mutmaßlichen Ankunft eines Zuges aus dem Gleise entfernt werden. Sie sind bei Dunkelheit mit Lichtsignalen zu versehen.

Von der Vorschrift über das Entfernen aus dem Gleise kann die Aufsichtsbehörde für die von höheren Beamten geführten Draisinen und für einsitzige Fahrräder Ausnahmen zulassen.

Anlage A.

Bemerkung zu dem unteren Teile der Umgrenzung:

b = { 41 mm bei den Zwangschienen der Weichen und Kreuzungen,
45 mm bei anderen Zwangschienen mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde,
67 mm für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.

Berlin, den 24. Juni 1907.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

(Nr. 3346.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 24. Juni 1907.

Die in der Bekanntmachung vom 23. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 88) veröffentlichten Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung finden, nachdem die Großherzoglich Luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Berlin, den 24. Juni 1907.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 30.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges. S. 401. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 402. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlagen V und VI zur Militär-Transport-Ordnung. S. 403. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfkesseln. S. 404.

(Nr. 3347.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges. Vom 27. Juni 1907.

Auf Grund der Artikel 8, 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Die Eintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30. September 1908 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1907.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Freiherr von Stengel.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1907.

Google

(Nr. 3348.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 28. Juni 1907.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

I. In Nr. XIII werden die Worte „mit Papier ausgeklebte Fässer" ersetzt durch:

mit Papier ausgelegte Fässer.

II. In Nr. XXXII:

1. Hinter Ziffer 3 wird eingeschaltet:

3a. Zu unschädlicher Beseitigung bestimmte tierische Stoffe (ganze Körper, Körperteile und Abfälle) sind bei Aufgabe in Wagenladungen in luft- und wasserdichten eisernen Wagen zu befördern. Diese müssen mit Ventilen versehen sein, die bei zu hohem Drucke der sich entwickelnden Gase einem Aufreißen der Wagenwände vorbeugen.

2. Der Eingang der Ziffer 5 wird gefaßt:

5. Die Beförderung der vorstehend unter Ziffer 3, 3a und 4 nicht genannten Gegenstände usw. wie bisher.

3. Hinter Ziffer 8 wird eingeschaltet:

9. Nach denselben Vorschriften sind die zur Beförderung von Stoffen der Ziffer 3a verwendeten Wagen zu desinfizieren, und zwar:

sofort nach der Entladung, wenn ihr Inhalt von Tieren herstammte, die mit Rinderpest, Milzbrand, Tollwut, Rotz oder Maul- und Klauenseuche behaftet waren, andernfalls alle 4 Wochen.

4. Die bisherigen Ziffern 9 und 10 erhalten die Bezeichnung 10 und 11.

III. In Nr. XXXVc:

1. Der mit „Ammon-Carbonit" beginnende Absatz erhält folgende Fassung:

Ammon-Carbonit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 10 Prozent Kalisalpeter, Mehl und höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin),

Google

2. Vor dem mit „Anagon-Sprengpulver“ beginnenden Absatze wird eingeschaltet:

   Ammon-Nobelit (Gemenge von Ammoniaksalpeter mit Mehl, Ammonium-, Kalium- und Barium-Oxalat, Kochsalz sowie höchstens 4 Prozent Nitroglyzerin),.

3. Hinter dem mit „Gesteins-Westfalit C“ beginnenden Absatze wird eingefügt:

   Neuwestfalit (Gemenge aus Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehl, Kohlenwasserstoffen, mindestens 16 Prozent neutralen Salzen, z. B. Alkalichloriden, ferner aus Nitronaphthalin, höchstens 1 Prozent Kollodiumwolle, aus Nitrotoluolen — und zwar höchstens 20 Prozent Dinitrotoluol oder Mono- und Dinitrotoluol oder höchstens 13 Prozent Trinitrotoluol, dieses auch mit Zusatz anderer Nitrotoluole bis zu 20 Prozent der Gesamtmenge — und endlich aus höchstens 10 Prozent Baryt-, Kali- oder Natronsalpeter oder aus höchstens 10 Prozent von Mischungen dieser Salpeterarten oder, bei gleichzeitigem Gehalt an Trinitrotoluol, aus höchstens 5 Prozent dieser Stoffe),.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1907.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

(Nr. 3349.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlagen V und VI zur Militär-Transport-Ordnung. Vom 28. Juni 1907.

Auf Grund der Vorschrift im § 54, 18 der Militär-Transport-Ordnung haben die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen beschlossen:

In der Anlage V zur Militär-Transport-Ordnung ist unter B nachzutragen:

a) unter laufende Nr. 4 hinter „ohne Zünder“:

   „sowie Feldhaubitzgeschosse 05 und Übungsfeldhaubitzgeschosse 05 ohne Kammerhülsenladung und ohne Zünder, aber mit abdichtender Verschlußschraube.“,

Google

b) unter laufende Nr. 19 hinter „Fertige Granatzünder C 96 und 04,“: „Haubitzzünder 05,“.

Auf Grund derselben Vorschrift hat der Königlich Preußische Herr Kriegsminister bestimmt, daß die Anlage VI zur Militär-Transport-Ordnung unter B, laufende Nr. 4 und 19, in derselben Weise ergänzt wird.

Berlin, den 28. Juni 1907.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

(Nr. 3350.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfkesseln. Vom 1. Juli 1907.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfkesseln ist verboten.

Berlin, den 1. Juli 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. von Bethmann Hollweg.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 31.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. S. 405.

(Nr. 3351.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. Vom 5. Juli 1907.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Die Bestimmungen unter III der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien, vom 31. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) werden durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 3 Abs. 1, 3 können auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde für solche Anlagen zugelassen werden, in welchen in der Regel nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, sofern die für den Betrieb benutzten Arbeitsräume bereits am 31. Juli 1897 im Besitze des jetzigen Unternehmers oder eines Familienangehörigen gewesen sind.

Berlin, den 5. Juli 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Bethmann Hollweg.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juli 1907.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 32.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 407. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Hygiene-Ausstellung in Berlin 1907. S. 408. — Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten von Brasilien durch Notenwechsel vom $\frac{\text{30. November 1897}}{\text{15. Februar 1898}}$ getroffenen Vereinbarung über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen. S. 409.

(Nr. 3352.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 7. Juli 1907.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom Januar 1907 — Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 41 ff. —) ist, wie folgt, geändert worden:

1. Unter „Italien" hat die Abteilung A folgende Fassung erhalten:
   1. Die sämtlichen von der Generaldirektion der Staatsbahnen betriebenen Linien.
   2. Die von der Società Veneta per costruzione ed esercizio di ferrovie secondarie italiane betriebenen Linien:
      a) Cividale–Portogruaro, mit Abzweigung von S. Giorgio di Nogaro bis zur italienisch-österreichischen Grenze bei Cervignano,
      b) Parma–Suzzara,
      c) Bologna S. V.–Portomaggiore, mit Abzweigung von Budrio nach Massalombarda,
      d) Arezzo–Pratovecchio Stia,
      e) Conegliano–Vittorio,
      f) Camposampiero–Castelfranco Veneto–Montebelluna (Gemeinschaftsbahnhöfe der Linien Padova–Bassano, Treviso–Vicenza und Treviso–Belluno der Staatsbahnen), und
      g) Ferrara–Copparo.
   3. Die Nord-Milano-Eisenbahnen in Mailand, nämlich:
      h) Milano–Bovisa–Seveso S. Pietro–Merone Pontenuovo (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Como–Lecco der Staatsbahnen) Incino–Erba, mit Abzweigungen von Bovisa nach

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1907.

Google

Milano-Librera (Staatsbahnen) und von Seveſo-S. Pietro nach Camnago (Gemeinſchaftsbahnhof der Linie Chiaſſo-Milano der Staatsbahnen),

i) Milano-Boviſa-Saronno,

k) Saronno-Malnate-Vareſe Nord-Laveno Nord, mit Abzweigungen von Vareſe Nord nach Vareſe (Staatsbahnen) und von Laveno Nord nach Laveno Mombello (Staatsbahnen),

l) Saronno-Grandate,

m) Como Lago Nord-Camerlata-Grandate-Malnate, mit Abzweigung von Camerlata nach Albate Camerlata (Staatsbahnen),

n) Novara Nord-Buſto Arſizio Nord-Saronno-Seregno (Gemeinſchaftsbahnhof der Linie Chiaſſo-Milano der Staatsbahnen), mit Abzweigungen von Novara Nord nach Novara (Staatsbahnen) und von Buſto Arſizio Nord nach Buſto Arſizio (Staatsbahnen),

o) Caſtellanza-Cairate Lonate Ceppino in Val d'Olona.

Auf die Linie unter 2f findet das Übereinkommen erſt vom 28. d. Mts. ab Anwendung.

2. Unter „Schweiz. A." iſt mit Wirkung vom 29. d. Mts. nachgetragen:

21a. Schmalſpurige Eiſenbahn Bern-Worb (Strecke Gümligen-Worb).

Berlin, den 7. Juli 1907.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Miſani.

(Nr. 3353.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Muſtern und Warenzeichen auf der Hygiene-Ausſtellung in Berlin 1907. Vom 12. Juli 1907.

Der durch das Geſetz vom 18. März 1904 (Reichs-Geſetzbl. S. 141) vorgeſehene Schutz von Erfindungen, Muſtern und Warenzeichen tritt ein für die im Anſchluß an den XIV. Internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie in der Zeit vom 22. September bis 12. Oktober 1907 im Reichstagsgebäude in Berlin ſtattfindende Hygiene-Ausſtellung.

Berlin, den 12. Juli 1907.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Jonquières.

Google

(Nr. 3354.) Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten von Brasilien durch Notenwechsel vom $\frac{\text{30. November 1897}}{\text{15. Februar 1898}}$ getroffenen Vereinbarung über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen. Vom 16. Juli 1907.

Die zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten von Brasilien mit Notenwechsel vom $\frac{\text{30. November 1897}}{\text{15. Februar 1898}}$ getroffene Vereinbarung über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 547) ist infolge ihrer Kündigung durch die Brasilianische Regierung mit dem Ablaufe des 15. d. M. außer Kraft getreten.

Berlin, den 16. Juli 1907.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Mühlberg.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 33.

Inhalt: Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. S. 411. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden am 14. Februar 1907 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz unterzeichneten Vertrags und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden, sowie die Änderung des dem Vertrage beigefügten Verzeichnisses von obersten und höheren Verwaltungsbehörden. S. 415. — Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Äthiopien. S. 416.

(Nr. 3355.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Vom 14. Februar 1907.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Schweizerische Bundesrat, von dem Wunsche geleitet, hinsichtlich der Beglaubigung öffentlicher Urkunden im Verkehre zwischen beiden Ländern Erleichterungen einzuführen, sind übereingekommen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Herrn Heinrich von Tschirschky und Bögendorff,

der Schweizerische Bundesrat:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Dr. Alfred von Claparède,

welche, nachdem sie ihre Vollmacht einander nachgewiesen haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die von Gerichten des einen Teiles, mit Einschluß der Konsulargerichte, aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden bedürfen, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts versehen sind, zum Gebrauch in dem Gebiete des anderen Teiles keiner Beglaubigung (Legalisation).

Zu den bezeichneten Urkunden gehören auch die von dem Gerichtsschreiber unterschriebenen Urkunden, sofern diese Unterschrift nach den Gesetzen des Teiles genügt, dem das Gericht angehört.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1907.

Google

Artikel 2.

Urkunden, die von einer der in dem beigefügten Verzeichnis aufgeführten obersten und höheren Verwaltungsbehörden des einen der beiden Teile aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in dem Gebiete des anderen Teiles keiner Beglaubigung (Legalisation).

Das Verzeichnis kann im beiderseitigen Einverständnisse jederzeit auf dem Verwaltungswege durch Bekanntmachung geändert oder ergänzt werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 finden auch auf die deutschen Schutzgebiete Anwendung.

Sie finden entsprechende Anwendung, wenn Urkunden, die von Behörden des einen Teiles aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, vor Behörden des anderen Teiles, die ihren Sitz außerhalb des Gebiets dieses Teiles haben, gebraucht werden.

Artikel 4.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgewechselt werden.

Der Vertrag tritt einen Monat nach Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll nach Kündigung, die jederzeit zulässig ist, noch drei Monate in Kraft bleiben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in Berlin, den 14. Februar 1907.

(L. S.) von Tschirschky. (L. S.) Alfred von Claparède.

Google

Verzeichnis

derjenigen

Verwaltungsbehörden Deutschlands und der Schweiz, deren Beurkundungen zum Gebrauch im Gebiete des anderen Landes keiner Beglaubigung bedürfen.

Deutsches Reich.

A. Reichsbehörden.

1. Das Auswärtige Amt.
2. Die Gouverneure in den Schutzgebieten, der Vizegouverneur in Ponape (Ost-Karolinen), die Bezirksamtmänner in Jap (West-Karolinen), Saipan (Marianen) und Jaluit (Marschall-Inseln).

B. Behörden der Bundesstaaten.

I. Königreich Preußen.	1. Die Regierungspräsidenten. 2. Der Polizeipräsident in Berlin.
II. Königreich Bayern.	1. Das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern. 2. Die Kreisregierungen.
III. Königreich Sachsen.	1. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. 2. Die Kreishauptmannschaften.
IV. Königreich Württemberg.	1. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. 2. Die Kreisregierungen.
V. Großherzogtum Baden.	Das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
VI. Großherzogtum Hessen.	Das Staatsministerium.
VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.	Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
VIII. Großherzogtum Sachsen.	Das Staatsministerium.

Google

IX.	Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.	Das Staatsministerium.
X.	Großherzogtum Oldenburg.	Das Staatsministerium.
XI.	Herzogtum Braunschweig.	Das Staatsministerium.
XII.	Herzogtum Sachsen-Meiningen.	Das Staatsministerium.
XIII.	Herzogtum Sachsen-Altenburg.	Das Ministerium.
XIV.	Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha.	Das Staatsministerium.
XV.	Herzogtum Anhalt.	Das Staatsministerium.
XVI.	Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.	Das Ministerium.
XVII.	Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.	Das Ministerium, Abteilung I.
XVIII.	Fürstentum Waldeck und Pyrmont.	Der Landesdirektor.
XIX.	Fürstentum Reuß älterer Linie.	Die Landesregierung.
XX.	Fürstentum Reuß jüngerer Linie.	Das Ministerium.
XXI.	Fürstentum Schaumburg-Lippe.	Das Ministerium.
XXII.	Fürstentum Lippe.	Das Staatsministerium.
XXIII.	Freie und Hansestadt Lübeck.	Der Senat und die Senatskanzlei.
XXIV.	Freie Hansestadt Bremen.	Die Senatskommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten.
XXV.	Freie und Hansestadt Hamburg.	Die Senatskommission für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten.
XXVI.	Elsaß-Lothringen.	1. Das Ministerium für Elsaß-Lothringen. 2. Die Bezirkspräsidenten.

Die Schweiz.

A. Behörde der Eidgenossenschaft.

Die Bundeskanzlei.

B. Kantonale Behörden.

Kanton Zürich.	Die Staatskanzlei.
Kanton Bern.	Die Staatskanzlei.
Kanton Luzern.	Die Staatskanzlei.
Kanton Uri.	Die Standeskanzlei.
Kanton Schwyz.	Die Kantonskanzlei.
Kanton Unterwalden ob dem Wald.	Die Staatskanzlei und Landammannamt.
Kanton Unterwalden nid dem Wald.	Die Standeskanzlei.

Google

Kanton Glarus.	Die Regierungskanzlei.
Kanton Zug.	Die Regierungskanzlei.
Kanton Freiburg.	La Chancellerie d'Etat.
Kanton Solothurn.	Die Staatskanzlei.
Kanton Baselstadt.	Die Staatskanzlei.
Kanton Baselland.	Die Staatskanzlei.
Kanton Schaffhausen.	Die Staatskanzlei.
Kanton Appenzell a. Rh.	Die Kantonskanzlei.
Kanton Appenzell i. Rh.	Der Landammann und die Standeskommission.
Kanton St. Gallen.	Die Staatskanzlei.
Kanton Graubünden.	Die Standeskanzlei.
Kanton Aargau.	Die Staatskanzlei.
Kanton Thurgau.	Die Staatskanzlei.
Kanton Tessin.	La Chancellerie d'Etat.
Kanton Waadt.	La Chancellerie cantonale.
Kanton Wallis.	La Chancellerie d'Etat.
Kanton Neuenburg.	La Chancellerie d'Etat.
Kanton Genf.	La Chancellerie d'Etat.

(Nr. 3356.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden am 14. Februar 1907 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz unterzeichneten Vertrags und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden, sowie die Änderung des dem Vertrage beigefügten Verzeichnisses von obersten und höheren Verwaltungsbehörden. Vom 19. Juli 1907.

Der vorstehend abgedruckte Vertrag zwischen dem Reiche und der Schweiz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, ist ratifiziert worden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 16. Juli 1907 in Berlin stattgefunden.

Das dem Vertrage beigefügte Verzeichnis wird im beiderseitigen Einverständnisse gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Vertrags dahin abgeändert, daß in dem Abschnitte „Deutsches Reich" unter B „Behörden der Bundesstaaten" zu XIII „Herzogtum Sachsen-Altenburg" statt: „Das Ministerium" zu lesen ist: „Das Staatsministerium" und daß in dem Abschnitte „Die Schweiz" unter B

Google

„Kantonale Behörden" bei „Kanton Unterwalden ob dem Wald" statt: „Die Staatskanzlei und Landammannamt" zu lesen ist: „Die Staatskanzlei und das Landammannamt".

Berlin, den 19. Juli 1907.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Tschirschky.

(Nr. 3357.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Äthiopien. Vom 15. Juli 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Äthiopien, vom 27. Juli 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 423) tritt mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Tromsö, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 15. Juli 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 34.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 13. Juli 1898 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. S. 417. — Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 418. — Berichtigungen. S. 418.

(Nr. 3358.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 6. August 1907.

Auf den Bericht vom 28. Juli d. J. will Ich die anliegende Abänderung der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden hierdurch genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Swinemünde, den 6. August 1907.

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

An den Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

Abänderung
der
Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken usw.

Zu § 14. Dem Abschnitte B tritt als dritter Absatz hinzu:

Beträgt in den Fällen des § 9 Ziffer 1 Abs. 4, des § 10 Abs. 4 und der §§ 12 und 13 des Gesetzes die Dauer des Abschätzungsgeschäfts, abgesehen von der Zureise bis zum Orte des Zusammentritts der Kommission und der Heimreise vom letzten Geschäftsort aus, weniger als sechs Stunden, so ist den Sachverständigen ein Tagegeld von nur sechs Mark zu gewähren. Die Pauschvergütung von sechs Mark für jeden Abschätzungstag steht in diesen Fällen den Sachverständigen nicht zu.

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1907.

Google

(Nr. 3359.) Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 29. Juli 1907.

Auf Grund des § 4 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird bestimmt:

Johannistee Brockhaus (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus)

und

Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden, auch Stroops Pulver)

werden vom 1. Oktober 1907 ab von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken, unbeschadet der Bestimmung im § 3 der bezeichneten Verordnung, mit der Wirkung ausgeschlossen, daß auf sie die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 29. Juli 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Bethmann Hollweg.

Berichtigungen.

1. In der Nummer 22 des Reichs-Gesetzblatts für 1907 ist auf Seite 239 das Wort „Übersetzung", das über dem dort zum Abdrucke gelangten norwegischen Wortlaute des Zusatzvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Norwegen vom 7. März 1907 zu dem Auslieferungsvertrage vom 19. Januar 1878 irrtümlich hinzugefügt worden ist, nebst den dieses Wort einfassenden Klammern zu löschen.

2. In der Nummer 33 des Reichs-Gesetzblatts für 1907 ist das auf Seite 413 bis 415 als Anlage zu dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 abgedruckte Verzeichnis derjenigen Verwaltungsbehörden Deutschlands und der Schweiz, deren Beurkundungen zum Gebrauch im Gebiete des anderen Landes keiner Beglaubigung bedürfen, insofern nicht richtig zum Abdrucke gelangt, als in dem Abschnitte „Deutsches Reich" unter B. „Behörden der Bundesstaaten" zu XV bis XVII eine Verschiebung der Druckzeilen stattgefunden hat. Das Verzeichnis ist an dieser Stelle in folgender berichtigter Fassung zu lesen:

XV.	Herzogtum Anhalt.	Das Staatsministerium.
XVI.	Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.	Das Ministerium.
XVII.	Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.	Das Ministerium, Abteilung I.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 35.

Inhalt: Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien. S. 419.

(Nr. 3360.) Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien. Vom 8. April 1907.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Präsident der Französischen Republik, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in wirksamerer Weise in beiden Ländern den Schutz an Werken der Literatur und Kunst zu gewährleisten, haben den Abschluß einer neuen besonderen Übereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Durchlaucht den Fürsten von Radolin, Seinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei dem Präsidenten der Französischen Republik,

und

der Präsident der Französischen Republik:

Seine Excellenz Herrn Pichon, Senator, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die am 19. April 1883 zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossene

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, et le Président de la République Française, également animés du désir de garantir, d'une manière plus efficace, dans les deux pays, la protection des œuvres littéraires et artistiques, ont résolu de conclure à cet effet une nouvelle Convention spéciale, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Son Altesse Sérénissime le Prince de Radolin, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près le Président de la République Française,

et

le Président de la République Française:

Son Excellence M. Pichon, Sénateur, Ministre des Affaires Étrangères,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

La Convention conclue entre l'Allemagne et la France, le 19 avril 1883,

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1907.

Google

Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst wird aufgehoben und durch die gegenwärtige Übereinkunft ersetzt.

Artikel 2.

Zum Zwecke der Ergänzung der Bestimmungen der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, und entsprechend den Festsetzungen der Zusatzakte und der Deklaration von Paris vom 4. Mai 1896 sind die beiden Hohen vertragschließenden Teile über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

§ 1. Den Urhebern von Werken, welche zum ersten Male in dem Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile veröffentlicht worden sind, steht im Gebiete des anderen Teiles während der ganzen Dauer ihres Rechtes an dem Originalwerke das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder deren Übersetzung zu gestatten, ohne daß es erforderlich wäre, daß der Urheber von seinem ausschließlichen Recht der Übersetzung innerhalb der im Artikel 5 der Berner Übereinkunft vorgesehenen Frist von zehn Jahren Gebrauch gemacht hat.

§ 2. Die Urheber von Werken, welche zum ersten Male in dem Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile veröffentlicht worden sind, werden im Gebiete des anderen Teiles gegen öffentliche Aufführung ihrer musikalischen Werke ebenso wie die inländischen Urheber geschützt, auch wenn sie die öffentliche Aufführung nicht ausdrücklich untersagt haben.

en vue de protéger les œuvres littéraires et artistiques, est abrogée et remplacée par la présente Convention.

Article 2.

En vue de compléter les stipulations de la Convention de Berne, du 9 septembre 1886, relative à la formation d'une Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques, et conformément aux termes de l'Acte additionnel et de la Déclaration de Paris, du 4 mai 1896, les deux Hautes Parties contractantes sont convenues des dispositions ci-après:

§ 1er. Les auteurs des œuvres, publiées pour la première fois sur le territoire de l'une des deux Parties contractantes, jouiront, sur le territoire de l'autre partie, pendant toute la durée de leur droit sur l'œuvre originale, du droit exclusif de traduire leurs ouvrages ou d'en permettre la traduction, sans qu'il soit nécessaire que l'auteur ait fait usage de son droit exclusif de traduction dans le délai de dix années prévu par l'article 5 de la Convention de Berne.

§ 2. Les auteurs des œuvres, publiées pour la première fois sur le territoire de l'une des deux Parties contractantes, sont protégés, sur le territoire de l'autre partie, contre l'exécution en public de leurs œuvres musicales, à l'égal des auteurs nationaux, même s'ils n'en ont pas expressément interdit l'exécution publique.

Google

Artikel 3.

Die gegenwärtige Übereinkunft findet auch auf die bereits vorhandenen Werke Anwendung, sofern sie zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Übereinkunft in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut geworden sind.

War jedoch vor dem Inkrafttreten dieser Übereinkunft eine Übersetzung erlaubter Weise ganz oder zum Teil erschienen, so bleibt die Befugnis des Übersetzers zur Vervielfältigung, Verbreitung und Aufführung dieser Übersetzung unberührt.

Von dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft an genießt ein bereits veröffentlichtes musikalisches Werk den Schutz, auch wenn es bis dahin Mangels eines ausdrücklichen Verbots gegen öffentliche Aufführung nicht geschützt war. Jedoch ist die öffentliche Aufführung eines solchen Werkes ohne Einwilligung des Urhebers zulässig, wenn die Aufführenden Partituren oder Notenblätter benutzen, die einen Verbotsvermerk nicht tragen, und die sich bereits vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft in ihrem Besitze befunden hatten.

Artikel 4.

Der Genuß der Rechte, welche den Urhebern zustehen, die ihre Werke zum ersten Male in dem Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile veröffentlicht haben, ist von dem Nachweise der Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten vor den Gerichten des anderen Teiles unabhängig.

Artikel 5.

Die Hohen vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vorteil oder Vorzug,

Article 3.

La présente Convention s'appliquera également aux ouvrages, déjà existants, pourvu qu'au moment de l'entrée en vigueur de la présente Convention ils ne soient pas encore tombés dans le domaine public dans leur pays d'origine.

Toutefois si, avant l'entrée en vigueur de ladite Convention, une traduction, entière ou partielle, a paru, avec autorisation, le droit pour le traducteur de reproduire, propager et faire représenter cette traduction, reste entier.

Dès l'entrée en vigueur de la présente Convention, la protection sera assurée à une œuvre musicale déjà publiée, si même jusqu'alors elle n'était pas protégée contre une exécution publique faute d'une interdiction expresse. Toutefois l'exécution publique d'une œuvre de cette nature pourra avoir lieu, sans le consentement de l'auteur, si les exécutants se servent de partitions ou de morceaux de musique ne portant pas la mention d'interdiction et qu'ils avaient en leur possession avant l'entrée en vigueur de la présente Convention.

Article 4.

La jouissance des droits reconnus aux auteurs qui ont publié leurs œuvres pour la première fois sur le territoire de l'une des deux Parties contractantes ne sera subordonnée, devant les tribunaux de l'autre Partie, à la justification de l'accomplissement d'aucune formalité.

Article 5.

Les Hautes Parties contractantes conviennent que tout avantage ou privilège plus étendu qui serait

Google

welcher künftighin von seiten eines Derselben einer dritten Macht in bezug auf den Schutz an Werken der Literatur und Kunst eingeräumt wird, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne weiteres zustatten kommen soll.

Artikel 6.

Die Werke der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke genießen die durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft festgesetzten Vorteile.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll einen Monat nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft treten, und ihre Wirksamkeit soll bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahre von dem Tage ab, an welchem sie von einem der Hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird, fortdauern.

Artikel 8.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Paris ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, in doppelter Ausfertigung, den 8. April 1907.

ultérieurement accordé par l'une d'Elles à une tierce Puissance en ce qui concerne la protection des œuvres littéraires et artistiques, sera acquis de plein droit aux auteurs de l'autre pays ou à leurs ayants-cause.

Article 6.

Les œuvres photographiques et les œuvres obtenues par un procédé analogue sont admises au bénéfice des dispositions de la présente Convention.

Article 7.

La présente Convention entrera en vigueur un mois après l'échange des ratifications et continuera ses effets jusqu'à l'expiration d'un délai d'un an à compter du jour où elle aura été dénoncée par l'une des Hautes Parties contractantes.

Article 8.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Paris le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Paris, en double exemplaire, le 8 Avril 1907.

(L. S.) Radolin.
(L. S.) S. Pichon.

Die vorstehende Übereinkunft ist ratifiziert worden, und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 31. Juli 1907 stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 36.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend Amtsbezeichnung und Rangverleihung für in Stellen für Unterdirektoren bei Post-, Telegraphen- oder Fernsprechämtern verwendete Beamte. S. 423. — Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 423. — Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. S. 421.

(Nr. 3361.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Amtsbezeichnung und Rangverleihung für in Stellen für Unterdirektoren bei Post-, Telegraphen- oder Fernsprechämtern verwendete Beamte. Vom 17. Juli 1907.

Auf Ihren Bericht vom 10. Juli 1907 will Ich genehmigen, daß den in Stellen für Unterdirektoren bei Postämtern verwendeten Beamten die Amtsbezeichnung Vize-Postdirektor, den in solchen Stellen bei Telegraphen- oder Fernsprechämtern verwendeten Beamten die Amtsbezeichnung Vize-Telegraphendirektor mit dem Range der Post- und Telegraphendirektoren verliehen werde.

Narvik, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 17. Juli 1907.

Wilhelm.
Fürst von Bülow.

An den Reichskanzler.

(Nr. 3362.) Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Militär-Transport-Ordnung Vom 6. August 1907.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß in dieser Ordnung folgende Änderungen vorzunehmen sind:

1. Die Spalte 2 der Übersicht zu § 30 Ziffer 1 erhält folgende Fassung

im Kopfe:

„Zuschlagpflichtige Schnellzüge, einschließlich der D-Züge, und zuschlagfreie Schnellzüge (Eilzüge) laut Aushang-Fahrplan."

im Text (oberste Querspalte):

„Ausnahmsweise in dringlichen Fällen Offiziere und Mannschaften in geringer Zahl a) a gegen Berechnung des vollen tarifmäßigen Fahrpreises des gewöhnlichen Verkehrs."

Ausgegeben zu Berlin den 17. August 1907.

Google

2. Im § 30 Ziffer 3 (vorletzte Zeile) ist statt der Worte „mit Schnellzügen" zu setzen:
„mit zuschlagpflichtigen Schnellzügen und zuschlagfreien Schnellzügen (Eilzügen)".
3. In Anlage I (linke Seite 11. Zeile von unten) sind die Worte „mit Schnellzug" zu ersetzen durch:
„mit zuschlagpflichtigem Schnellzug
zuschlagfreiem Schnellzug (Eilzug)".
4. In Anlage II erhält die 3. Zeile unter 2 folgende Fassung:
„Sz, Ez, Pz oder Gz bedeutet einen militärisch benutzten Schnell-, Eil-, Personen- oder Güterzug des öffentlichen Verkehrs,".
5. In Anlage IV (Abschnitt 1 und 2 und Kontrollzettel) ist an Stelle der Worte „mit gewöhnlichem, Schnell-, Militär-Zuge beziehungsweise D-Zuge von ..... bis ....." zu setzen:
„mit gewöhnlichem Zuge, zuschlagpflichtigem Schnellzuge, D-Zuge, zuschlagfreiem Schnellzuge (Eilzuge), Militärzuge von ..... bis .....".

Berlin, den 6. August 1907.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

(Nr. 3363.) Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 9. August 1907.

Die Königlich Großbritannische Regierung hat dem Schweizerischen Bundesrat unter dem 28. Juni 1907 den Beitritt des Australischen Bundes zu der Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 nebst Schlußprotokoll von demselben Tage und zur Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 (Reichs-Gesetzbl. 1903 S. 148 ff.) angezeigt.

Der Beitritt ist am 5. August 1907 in Kraft getreten.

Berlin, den 9. August 1907.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Graf von Pourtalès.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 37.

Inhalt: Internationale Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber. S. 425.

(Nr. 3364.) Internationale Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber. Vom 3. Dezember 1903.

Convention.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., etc., et Roi Apostolique de Hongrie; Sa Majesté le Roi des Belges; le Président de la République des États-Unis du Brésil; Sa Majesté le Roi d'Espagne; le Président des États-Unis d'Amérique; le Président de la République Française; Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et des Territoires Britanniques au-delà des mers, Empereur des Indes; Sa Majesté le Roi des Hellènes; Sa Majesté le Roi d'Italie; Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg; Son Altesse Royale le Prince de Monténégro; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas; Sa Majesté le Schah de

(Übersetzung.)

Übereinkunft.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs; Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; der Präsident der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der überseeischen britischen Besitzungen, Kaiser von Indien; Seine Majestät der König der Hellenen; Seine Majestät der König von Italien; Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg; Seine Königliche Hoheit der Fürst von Montenegro; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; Seine Majestät

Ausgegeben zu Berlin den 1. September 1907.

Google

Perse; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves; Sa Majesté le Roi de Roumanie; Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies; Sa Majesté le Roi de Serbie; le Conseil Fédéral Suisse, et Son Altesse le Khédive d'Égypte, agissant dans les limites des pouvoirs à lui conférés par les firmans impériaux,

Ayant jugé utile d'arrêter, dans un même arrangement, les mesures propres à sauvegarder la santé publique contre l'invasion et la propagation de la peste et du choléra et désirant reviser, en les complétant, les Conventions sanitaires internationales actuellement en vigueur, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

der Schah von Persien; Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien; Seine Majestät der König von Rumänien; Seine Majestät der Kaiser von Rußland; Seine Majestät der König von Serbien; der Schweizerische Bundesrat und Seine Hoheit der Khedive von Egypten, handelnd innerhalb der Grenzen der ihm durch die Kaiserlichen Firmane übertragenen Befugnisse,

haben, da sie es für nützlich erachten, die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit gegen das Eindringen und die Verbreitung der Pest und der Cholera getroffenen Maßnahmen in einem Abkommen zusammen zu fassen, und da sie wünschen, die gegenwärtig in Kraft befindlichen internationalen Sanitäts-Übereinkünfte nachzuprüfen und zu ergänzen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

M. le Comte de Groeben, Conseiller de Légation et Premier Secrétaire à l'Ambassade Impériale d'Allemagne à Paris;

M. Bumm, Conseiller intime supérieur de Régence, Membre du Conseil sanitaire de l'Empire;

M. le Docteur Gaffky, Conseiller intime de Médecine Grand ducal Hessois et Professeur à l'Université de Giessen, Membre du Conseil sanitaire de l'Empire;

M. le Docteur Nocht, Médecin du port de Hambourg, Membre du Conseil sanitaire de l'Empire;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Herrn Grafen von der Groeben, Legationsrat und ersten Sekretär bei der Kaiserlich Deutschen Botschaft in Paris;

Herrn Bumm, Geheimen Ober-Regierungsrat, Mitglied des Reichs-Gesundheitsrats;

Herrn Dr. Gaffky, Großherzoglich Hessischen Geheimen Medizinalrat und Professor an der Universität in Gießen, Mitglied des Reichs-Gesundheitsrats;

Herrn Dr. Nocht, Hafenarzt in Hamburg, Mitglied des Reichs-Gesundheitsrats;

Google

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

M. le Chevalier Alexandre de Suzzara, Chef de Section au Ministère Impérial et Royal des Affaires Étrangères, Commandeur de l'Ordre de François-Joseph, Chevalier de troisième classe de l'Ordre de la Couronne de Fer;

M. Noël Ebner d'Ebenthall, Président de l'Administration maritime Impériale et Royale à Trieste, Chevalier des Ordres de Léopold et de François-Joseph;

M. Joseph Daimer, Conseiller au Ministère Impérial et Royal de l'Intérieur, Chevalier de troisième classe de l'Ordre de la Couronne de Fer, Chevalier de l'Ordre de François-Joseph;

M. Kornel Chyzer, Conseiller au Ministère Royal Hongrois de l'Intérieur, Chevalier des Ordres de Léopold et de François-Joseph;

M. Ernest Roediger, Conseiller de Section;

Sa Majesté le Roi des Belges:

M. Beco, Secrétaire général du Ministère de l'Agriculture, chargé de la Direction générale du Service de Santé et de l'Hygiène publique, Commandeur de l'Ordre de Léopold, décoré de la Croix civique de 1re classe;

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

Herrn Ritter Alexander von Suzzara, Sektionschef im K. u. K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Kommandeur des Franz Joseph-Ordens, Ritter der dritten Klasse des Ordens der Eisernen Krone;

Herrn Noël Ebner von Ebenthall, Präsident der K. K. Seeverwaltung in Triest, Ritter des Leopold- und des Franz Joseph-Ordens;

Herrn Joseph Daimer, Rat im K. K. Ministerium des Innern, Ritter der dritten Klasse des Ordens der Eisernen Krone, Ritter des Franz Joseph-Ordens;

Herrn Kornel Chyzer, Rat im Königlich Ungarischen Ministerium des Innern, Ritter des Leopold- und des Franz Joseph-Ordens;

Herrn Ernst Roediger, Sektionsrat;

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Beco, Generalsekretär im Ministerium für Ackerbau, beauftragt mit der Generaldirektion des Gesundheitsdienstes und der öffentlichen Gesundheitspflege, Kommandeur des Leopoldordens, dekoriert mit dem Zivilkreuz erster Klasse;

Google

Le Président de la République des États-Unis du Brésil,

M. G. de Piza, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près le Président de la République Française;

Sa Majesté le Roi d'Espagne,

M. Fernand Jordan de Urries y Ruiz de Arana, Marquis de Novallas, Chambellan de Sa Majesté, Premier Secrétaire de l'Ambassade Royale d'Espagne à Paris, Commandeur de l'Ordre de Charles III;

Le Président des États-Unis d'Amérique,

M. le Docteur H. D. Geddings, Chirurgien général adjoint du Service de la santé et de l'Hôpital de la Marine;

M. Frank Anderson, Inspecteur médical de la Marine;

Le Président de la République Française,

M. Camille Barrère, Ambassadeur de la République Française près S. M. le Roi d'Italie, Grand Officier de l'Ordre national de la Légion d'honneur;

M. Georges Louis, Ministre Plénipotentiaire de 1re classe, Directeur des Consulats et des Affaires commerciales au Ministère des Affaires Étrangères, Officier de l'Ordre national de la Légion d'honneur;

M. le Professeur Brouardel, Doyen honoraire de la Faculté

Der Präsident der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien:

Herrn G. de Piza, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Präsidenten der Französischen Republik;

Seine Majestät der König von Spanien:

Herrn Fernand Jordan de Urries y Ruiz de Arana, Marquis de Novallas, Allerhöchstihren Kammerherrn, Ersten Sekretär der Königlich Spanischen Botschaft in Paris, Kommandeur des Ordens Karls III.;

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

Herrn Dr. H. D. Geddings, Generalarzt, zugeteilt dem Sanitätsdienst und dem Marinehospital;

Herrn Frank Anderson, Medizinalinspektor der Marine;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Camille Barrère, Botschafter der Französischen Republik bei Seiner Majestät dem König von Italien, Großoffizier des Nationalordens der Ehrenlegion;

Herrn Georges Louis, bevollmächtigten Minister erster Klasse, Direktor des Konsulats- und Handelswesens im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Offizier des Nationalordens der Ehrenlegion;

Herrn Professor Brouardel, Ehrendekan der medizinischen Fa-

Google

de médecine de Paris, Président du Comité consultatif d'Hygiène publique de France, Membre de l'Institut et de l'Académie de médecine, Grand Officier de l'Ordre national de la Légion d'honneur;

M. Henri Monod, Conseiller d'État, Directeur de l'Assistance et de l'Hygiène publiques au Ministère de l'Intérieur, Membre de l'Académie de médecine, Commandeur de l'Ordre national de la Légion d'honneur;

M. le Docteur Emile Roux, Sous-Directeur de l'Institut Pasteur, Vice-Président du Comité consultatif d'Hygiène publique de France, Membre de l'Académie des sciences et de l'Académie de médecine, Commandeur de l'Ordre national de la Légion d'honneur;

M Jacques de Cazotte, Sous-Directeur des Affaires Consulaires au Ministère des Affaires Étrangères, Officier de l'Ordre national de la Légion d'honneur;

kultät in Paris, Präsidenten des beratenden Komitees für öffentliche Gesundheitspflege in Frankreich, Mitglied des Instituts und der medizinischen Akademie, Großoffizier des Nationalordens der Ehrenlegion;

Herrn Henri Monod, Staatsrat, Direktor der öffentlichen Armen- und Gesundheitspflege im Ministerium des Innern, Mitglied der medizinischen Akademie, Kommandeur des Nationalordens der Ehrenlegion;

Herrn Dr. Emile Roux, Unter-Direktor des Pasteurschen Instituts, Vize-Präsident des beratenden Komitees für öffentliche Gesundheitspflege in Frankreich, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und der medizinischen Akademie, Kommandeur des Nationalordens der Ehrenlegion;

Herrn Jacques de Cazotte, Unter-Direktor der Konsulatsangelegenheiten im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Offizier des Nationalordens der Ehrenlegion;

Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et des Territoires Britanniques au delà des mers, Empereur des Indes,

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der überseeischen britischen Besitzungen, Kaiser von Indien:

M. Maurice William Ernest de Bunsen, Ministre Plénipotentiaire, faisant fonctions de Premier Secrétaire à l'Ambassade Royale britannique à Paris,

Herrn Maurice William Ernest de Bunsen, bevollmächtigten Minister, beauftragt mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ersten Sekretärs bei der Königlich

Google

Commandeur de l'Ordre Royal de Victoria, Compagnon de l'Ordre du Bain;

Britiſchen Botſchaft in Paris, Kommandeur des Königlichen Victoria-Ordens, Genoſſen des Bath-Ordens;

M. le Docteur Théodore Thomson, du „Local Government Board";

Herrn Dr. Theodore Thomſon vom „Local Government Board";

M. le Docteur Frank Gerard Clemow, Délégué de la Grande-Bretagne au Conseil supérieur de santé de Constantinople;

Herrn Dr. Frank Gerard Clemow, britiſchen Delegierten beim Oberſten Geſundheitsrat in Conſtantinopel;

M. Arthur David Alban, Consul de S. M. Britannique au Caire;

Herrn Arthur David Alban, Seiner Britiſchen Majeſtät Konſul in Cairo;

Sa Majesté le Roi des Hellènes,

Seine Majeſtät der König der Hellenen:

M. Delyanni, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près le Président de la République Française, Grand Commandeur de l'Ordre Royal du Sauveur;

Herrn Delyanni, Allerhöchſtihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei dem Präſidenten der Franzöſiſchen Republik, Groß-Kommandeur des Königlichen Erlöſerordens;

M. le Docteur S. Clado, Médecin de la Légation Royale Hellénique, à Paris;

Herrn Dr. S. Clado, Arzt der Königlich Griechiſchen Geſandtſchaft in Paris;

Sa Majesté le Roi d'Italie,

Seine Majeſtät der König von Italien:

M. le Commandeur Rocco Santoliquido, Directeur général de la Santé publique d'Italie;

Herrn Kommandeur Rocco Santoliquido, General-Direktor des öffentlichen Geſundheitsweſens in Italien;

M. le Marquis Paulucci de'Calboli, Conseiller à l'Ambassade Royale d'Italie à Paris;

Herrn Marquis Paulucci de'Calboli, -Rat bei der Königlich Italieniſchen Botſchaft in Paris;

M. le Chevalier Adolphe Cotta, Chef du bureau des Affaires générales à la Direction générale de la Santé publique d'Italie;

Herrn Ritter Adolphe Cotta, Vorſtand des Bureaus der allgemeinen Angelegenheiten bei der General-Direktion des öffentlichen Geſundheitsweſens in Italien;

Google

Son Altesse Royale le Grand Duc de Luxembourg:

M. Vannerus, Chargé d'affaires de Luxembourg à Paris;

Son Altesse Royale le Prince de Monténégro:

M. le Chevalier Alexandre de Suzzara, Chef de Section au Ministère Impérial et Royal des Affaires Étrangères d'Autriche-Hongrie, Commandeur de l'Ordre de François-Joseph, Chevalier de troisième classe de l'Ordre de la Couronne de Fer;

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:

M. le Baron W. B. R. de Welderen Rengers, Conseiller de la Légation Royale des Pays-Bas à Paris;

M. le Docteur W. P. Ruijsch, Inspecteur général du Service sanitaire dans la Hollande méridionale et la Zélande, Membre du Conseil supérieur d'Hygiène;

M. le Docteur C. Stékoulis, Délégué des Pays-Bas au Conseil supérieur de santé de Constantinople;

M. A. Plate, Président de la Chambre de Commerce de Rotterdam, Membre extraordinaire du Conseil supérieur d'Hygiène;

Sa Majesté le Schah de Perse:

M. le Général Nazare Aga Yémin-es-Saltané, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Herrn Vannerus, luxemburgischen Geschäftsträger in Paris;

Seine Königliche Hoheit der Fürst von Montenegro:

Herrn Ritter Alexander von Suzzara, Sektionschef im K. u. K. Österreichisch-Ungarischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Kommandeur des Franz Joseph-Ordens, Ritter der dritten Klasse des Ordens der Eisernen Krone;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Baron W. B. R. de Welderen Rengers, Rat bei der Königlich Niederländischen Gesandtschaft in Paris;

Herrn Dr. W. P. Ruijsch, Generalinspektor des Gesundheitsdienstes im südlichen Holland und in Seeland, Mitglied des Obersten Rates für Gesundheitspflege;

Herrn Dr. C. Stékoulis, niederländischen Delegierten beim Obersten Gesundheitsrat in Constantinopel;

Herrn A. Plate, Präsidenten der Handelskammer in Rotterdam, außerordentliches Mitglied des Obersten Rates für Gesundheitspflege;

Seine Majestät der Schah von Persien:

Herrn General Nazare Aga Yémin-es-Saltané, Allerhöchstihren außerordentlichen Ge-

Google

Plénipotentiaire près le Président de la République Française, titulaire du portrait du Schah en diamants, Grand Cordon de l'Ordre du Lion et du Soleil en diamants;

sandten und bevollmächtigten Miniſter bei dem Präſidenten der Franzöſiſchen Republik, Inhaber des Bildniſſes des Schah mit Diamanten, Großkordon des Löwen- und Sonnenordens mit Diamanten;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves:

M. le Docteur José Joaquim da Silva Amado, du Conseil de S. M. Très Fidèle, Professeur à l'Institut d'Hygiène de Lisbonne, Vice-Président de l'Académie royale des Sciences, Commandeur de l'Ordre de Saint-Jacques;

Seine Majeſtät der König von Portugal und Algarbien:

Herrn Dr. José Joaquim da Silva Amado vom Rat Seiner Allergetreueſten Majeſtät, Profeſſor am hygieniſchen Inſtitut in Liſſabon, Vize-Präſident der Königlichen Akademie der Wiſſenſchaften, Kommandeur des San Thiago-Ordens;

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

M. Grégoire G. Ghika, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près le Président de la République Française, Grand Officier de l'Ordre de l'Étoile de Roumanie, Grand Officier de l'Ordre de la Couronne de Roumanie;

M. le Docteur Jean Cantacuzène, Membre du Conseil sanitaire supérieur de Roumanie;

Seine Majeſtät der König von Rumänien:

Herrn Grégoire G. Ghika, Allerhöchſtihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei dem Präſidenten der Franzöſiſchen Republik, Großoffizier des Ordens des Stern von Rumänien, Großoffizier des Ordens der Krone von Rumänien;

Herrn Dr. Jean Cantacuzène, Mitglied des oberſten Geſundheitsrats in Rumänien;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

M. Platon de Waxel, Conseiller d'État actuel, Grand Cordon de l'Ordre de Saint-Stanislas;

Seine Majeſtät der Kaiſer von Rußland:

Herrn Platon de Waxel, Wirklichen Staatsrat, Großkordon des St. Stanislaus-Ordens;

Sa Majesté le Roi de Serbie:

M. le Docteur Michel Popovitch, Chargé d'Affaires de Serbie à Paris;

Seine Majeſtät der König von Serbien:

Herrn Dr. Michel Popovitch, ſerbiſchen Geſchäftsträger in Paris;

Google

Le Conseil Fédéral Suisse:
M. Charles Édouard Lardy, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la Confédération Suisse près le Président de la République Française;
M. le Docteur F. Schmid, Directeur du Bureau sanitaire Fédéral;

et Son Altesse le Khédive D'Égypte:
Mohamed Chérif Pascha, Sous-Secrétaire d'État au Ministère des Affaires Étrangères, Grand Cordon de l'Ordre du Medjidié, Grand Officier de l'Ordre de l'Osmanié;
M. le Docteur Marc Armand Ruffer, Président du Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire d'Égypte, Grand Officier des Ordres de l'Osmanié et du Medjidié;

Lesquels, ayant échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Der Schweizerische Bundesrat:
Herrn Charles Edouard Lardy, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei dem Präsidenten der Französischen Republik;
Herrn Dr. F. Schmid, Direktor des schweizerischen Gesundheitsamts;

und
Seine Hoheit der Khedive von Egypten:
Mohamed Chérif Pascha, Unter-Staatssekretär im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Großkordon des Medjidié-Ordens, Großoffizier des Osmanié-Ordens;

Herrn Dr. Marc Armand Ruffer, Präsidenten des Konseils für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen in Egypten, Großoffizier des Osmanié- und des Medjidié-Ordens;

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Titre I.

Dispositions générales.

Chapitre I.

Prescriptions à observer par les pays signataires de la Convention dès que la peste ou le choléra apparaît sur leur territoire.

Section I. Notification et communications ultérieures aux autres pays.

Article premier. Chaque Gouvernement doit notifier immédiatement

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Kapitel I.

Vorschriften, welche von den Vertragsländern nach dem Auftreten von Pest oder von Cholera in ihrem Gebiete zu beobachten sind.

Abschnitt I. Benachrichtigung und weitere Mitteilungen an die anderen Länder.

Art. 1. Jede Regierung muß von dem ersten Auftreten festgestellter Pest-

Google

aux autres Gouvernements la première apparition sur son territoire de cas avérés de peste ou de choléra.

Art. 2. Cette notification est accompagnée ou très promptement suivie de renseignements circonstanciés sur:

1° l'endroit où la maladie est apparue;
2° la date de son apparition, son origine et sa forme;
3° le nombre des cas constatés et celui des décès;
4° pour la peste: l'existence, parmi les rats ou les souris, de la peste ou d'une mortalité insolite;
5° les mesures immédiatement prises à la suite de cette première apparition.

Art. 3. La notification et les renseignements prévus aux articles 1 et 2 sont adressés aux agences diplomatiques ou consulaires dans la capitale du pays contaminé.

Pour les pays qui n'y sont pas représentés, ils sont transmis directement par télégraphe aux Gouvernements de ces pays.

Art. 4. La notification et les renseignements prévus aux articles 1 et 2 sont suivis de communications ultérieures données d'une façon régulière, de manière à tenir les Gouvernements au courant de la marche de l'épidémie.

Ces communications, qui se font au moins une fois par semaine et qui sont aussi complètes que possible, indiquent plus particulièrement les précautions prises en vue de combattre l'extension de la maladie.

oder Cholerafälle in ihrem Gebiete den übrigen Regierungen sofort Nachricht geben.

Art. 2. Dieser Benachrichtigung sollen beiliegen oder sehr bald nachfolgen nähere Auskünfte über:

1. den Ort, wo die Krankheit aufgetreten ist;
2. den Tag ihres Auftretens, ihren Ursprung und ihre Art;
3. die Zahl der festgestellten Krankheitsfälle und die der Todesfälle;
4. bei Pest: das Vorhandensein der Pest oder einer ungewöhnlichen Sterblichkeit unter den Ratten oder Mäusen;
5. die infolge dieses ersten Auftretens sofort ergriffenen Maßnahmen.

Art. 3. Die Benachrichtigung und die Auskünfte, die im Art. 1 und 2 vorgesehen sind, erfolgen an die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen in der Hauptstadt des verseuchten Landes.

Für Länder, welche dort nicht vertreten sind, werden sie unmittelbar auf telegraphischem Wege an die Regierungen dieser Länder übermittelt.

Art. 4. Der Benachrichtigung und den Auskünften, die im Art. 1 und 2 vorgesehen sind, müssen weitere regelmäßige Mitteilungen folgen, welche geeignet sind, die Regierungen über den Verlauf der Epidemie auf dem Laufenden zu erhalten.

Diese Mitteilungen, welche mindestens einmal in der Woche erfolgen und so vollständig wie möglich sein müssen, haben insbesondere auch die zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit ergriffenen Maßnahmen anzugeben.

Google

Elles doivent préciser: 1° les mesures prophylactiques appliquées relativement à l'inspection sanitaire ou à la visite médicale, à l'isolement et à la désinfection; 2° les mesures exécutées au départ des navires pour empêcher l'exportation du mal et spécialement, dans le cas prévu par le 4° de l'article 2 ci-dessus, les mesures prises contre les rats.

Sie müſſen genau angeben: 1. die vorbeugenden Maßregeln, welche hinſichtlich der geſundheitspolizeilichen Beſichtigung oder der ärztlichen Unterſuchung, der Abſonderung und der Desinfektion getroffen ſind; 2. die bei der Abfahrt der Schiffe zur Verhinderung der Verſchleppung der Seuche angewandten Maßregeln und beſonders, in dem unter 4 des vorſtehenden Art. 2 vorgeſehenen Falle, die gegen die Ratten ergriffenen Maßnahmen.

Art. 5. Le prompt et sincère accomplissement des prescriptions qui précèdent est d'une importance primordiale.

Les notifications n'ont de valeur réelle que si chaque Gouvernement est prévenu lui-même, à temps, des cas de peste, de choléra et des cas douteux survenus sur son territoire. On ne saurait donc trop recommander aux divers Gouvernements de rendre obligatoire la déclaration des cas de peste et des cas de choléra, et de se tenir renseignés sur toute mortalité insolite des rats ou des souris, notamment dans les ports.

Art. 5. Die ſchnelle und zuverläſſige Erfüllung der vorſtehenden Vorſchriften iſt von allergrößter Wichtigkeit.

Die Benachrichtigungen ſind von wirklichem Werte nur dann, wenn jede Regierung ſelbſt von dem Auftreten von Peſt-, Cholera- und verdächtigen Fällen in ihrem Gebiete bei Zeiten Kenntnis erhält. Es kann deshalb den einzelnen Regierungen nicht genug empfohlen werden, die Anzeigepflicht für Peſt- und Cholerafälle einzuführen und ſich über jede ungewöhnliche Sterblichkeit der Ratten und Mäuſe, namentlich in den Häfen, unterrichtet zu halten.

Art. 6. Il est entendu que les pays voisins se réservent de faire des arrangements spéciaux en vue d'organiser un service d'informations directes entre les chefs des administrations des frontières.

Art. 6. Den aneinander grenzenden Ländern bleibt es vorbehalten, durch beſondere Abkommen einen unmittelbaren Nachrichtenaustauſch zwiſchen den Vorſtänden der Grenzbehörden einzurichten.

Section II. Conditions qui permettent de considérer une circonscription territoriale comme contaminée ou redevenue saine.

Abſchnitt II. Bedingungen, unter denen ein örtlicher Bezirk als verſeucht oder wieder rein anzuſehen iſt.

Art. 7. La notification d'un premier cas de peste ou de choléra n'entraîne pas contre la circonscription

Art. 7. Die Benachrichtigung von einem erſten Peſt- oder Cholerafalle zieht gegen den örtlichen Bezirk, in dem er ſich

Google

territoriale où il s'est produit, l'application des mesures prévues au chapitre II ci-après.

Mais, lorsque plusieurs cas de peste non importés se sont manifestés ou que les cas de choléra forment foyer, la circonscription est déclarée contaminée.

Art. 8. Pour restreindre les mesures aux seules régions atteintes, les Gouvernements ne doivent les appliquer qu'aux provenances des circonscriptions contaminées.

On entend par le mot circonscription une partie de territoire bien déterminée dans les renseignements qui accompagnent ou suivent la notification, ainsi: une province, un „gouvernement", un district, un département, un canton, une île, une commune, une ville, un quartier de ville, un village, un port, un polder, une agglomération, etc., quelles que soient l'étendue et la population de ces portions de territoire.

Mais cette restriction limitée à la circonscription contaminée ne doit être acceptée qu'à la condition formelle que le Gouvernement du pays contaminé prenne les mesures nécessaires: 1° pour prévenir, à moins de désinfection préalable, l'exportation des objets visés aux 1° et 2° de l'article 12, provenant de la circonscription contaminée, et 2° pour combattre l'extension de l'épidémie.

Quand une circonscription est contaminée, aucune mesure restrictive n'est prise contre les provenances de cette circonscription, si ces provenances l'ont quittée cinq jours au moins avant le début de l'épidémie.

ereignet hat, noch nicht die Anwendung der in dem nachfolgenden Kapitel II vorgesehenen Maßnahmen nach sich.

Falls aber mehrere nicht eingeschleppte Pestfälle vorgekommen sind oder falls Cholerafälle einen Herd bilden, wird der Bezirk für verseucht erklärt.

Art. 8. Um die Maßregeln ausschließlich auf die betroffenen Gegenden zu beschränken, sollen die Regierungen sie nur für Herkünfte aus den verseuchten Bezirken in Anwendung bringen.

Unter „Bezirk" wird ein Gebietsteil verstanden, welcher in den die Benachrichtigung begleitenden oder ihr nachfolgenden Auskünften genau zu bezeichnen ist, wie zum Beispiel eine Provinz, ein Gouvernement, ein Distrikt, ein Departement, ein Kanton, eine Insel, eine Gemeinde, eine Stadt, ein Stadtteil, ein Dorf, ein Hafen, ein Polder, eine Gruppe von Wohnstätten usw., welches auch immer die Ausdehnung und Bevölkerung dieser Gebietsteile sein mag.

Indessen braucht diese Beschränkung auf den verseuchten Bezirk nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung anerkannt zu werden, daß die Regierung des verseuchten Landes die erforderlichen Maßregeln trifft: 1. um die Ausfuhr der unter Nummer 1 und 2 des Art. 12 bezeichneten Gegenstände aus dem verseuchten Bezirke, ohne vorherige Desinfektion, zu verhüten, und 2. um die Ausbreitung der Seuche zu bekämpfen.

Ist ein Bezirk verseucht, so unterliegen Herkünfte aus diesem Bezirke keiner Einfuhrbeschränkung, wenn sie von dort mindestens fünf Tage vor dem Ausbruch der Seuche ausgeführt worden sind.

Google

Art. 9. Pour qu'une circonscription ne soit plus considérée comme contaminée il faut la constatation officielle:

1° qu'il n'y a eu ni décès ni cas nouveau de peste ou de choléra depuis cinq jours soit après l'isolement[1]), soit après la mort ou la guérison du dernier pesteux ou cholérique;

2° que toutes les mesures de désinfection ont été appliquées, et, s'il s'agit de cas de peste, que les mesures contre les rats ont été exécutées.

Art. 9. Damit ein Bezirk nicht mehr als verseucht angesehen wird, bedarf es der amtlichen Feststellung darüber:

1. daß in den auf die Absonderung[1]), den Tod oder die Heilung des letzten Pest- oder Cholerakranken folgenden fünf Tagen weder ein Todesfall noch ein neuer Krankheitsfall infolge von Pest oder Cholera vorgekommen ist;
2. daß alle Desinfektionsmaßregeln angewandt worden sind, und, falls es sich um Pest handelt, daß die Maßregeln gegen die Ratten zur Ausführung gelangt sind.

Chapitre II.

Mesures de défense par les autres pays contre les territoires déclarés contaminés.

Section I. Publication des mesures prescrites.

Art. 10. Le Gouvernement de chaque pays est tenu de publier immédiatement les mesures qu'il croit devoir prescrire au sujet des provenances d'un pays ou d'une circonscription territoriale contaminés.

Il communique aussitôt cette publication à l'agent diplomatique ou consulaire du pays contaminé, résidant dans sa capitale, ainsi qu'aux Conseils sanitaires internationaux.

Il est également tenu de faire connaître, par les mêmes voies, le retrait de ces mesures ou les modifications dont elles seraient l'objet.

A défaut d'agence diplomatique ou consulaire dans la capitale, les

[1]) Le mot »isolement« signifie: isolement du malade, des personnes qui lui donnent des soins d'une façon permanente et interdiction des visites de toute autre personne.

Kapitel II.

Abwehrmaßregeln der anderen Länder gegen die für verseucht erklärten Gebiete.

Abschnitt I. Veröffentlichung der getroffenen Maßregeln.

Art. 10. Die Regierung jedes Landes hat diejenigen Maßregeln sofort zu veröffentlichen, deren Anordnung sie bezüglich der Herkünfte aus einem verseuchten Lande oder örtlichen Bezirke für erforderlich hält.

Sie teilt diese Veröffentlichung sogleich dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des verseuchten Landes in ihrer Hauptstadt sowie den internationalen Gesundheitsräten mit.

Sie hat die Aufhebung oder etwaige Abänderungen dieser Maßregeln auf demselben Wege bekannt zu geben.

In Ermangelung einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung in der

[1]) Das Wort „Absonderung" bedeutet: Absonderung des Kranken, der Personen, welche ihn ständig pflegen und Untersagung der Besuche jeder anderen Person.

Google

communications sont faites directement au Gouvernement du pays intéressé.

Section II. Marchandises. — Désinfection. — Importation et transit. — Bagages.

Art. 11. Il n'existe pas de marchandises qui soient par elles-mêmes capables de transmettre la peste ou le choléra. Elles ne deviennent dangereuses qu'au cas ou elles ont été souillées par des produits pesteux ou cholériques.

Art. 12. La désinfection ne peut être appliquée qu'aux marchandises et objets que l'autorité sanitaire locale considère comme contaminés.

Toutefois, les marchandises ou objets énumérés ci-après peuvent être soumis à la désinfection ou même prohibés à l'entrée, indépendamment de toute constatation qu'ils seraient ou non contaminés:

1° Les linges de corps, hardes et vêtements portés (effets à usage), les literies ayant servi.

Lorsque ces objets sont transportés comme bagages ou à la suite d'un changement de domicile (effets d'installation), ils ne peuvent être prohibés et sont soumis au régime de l'article 19.

Les paquets laissés par les soldats et les matelots et renvoyés dans leur patrie après décès, sont assimilés aux objets compris dans le premier alinéa du 1°.

Hauptstadt erfolgen die Mitteilungen unmittelbar an die Regierung des beteiligten Landes.

Abſchnitt II. Waren. Desinfektion. Einfuhr und Durchfuhr. Reiſegepäck.

Art. 11. Es gibt keine Waren, welche an und für ſich fähig ſind, die Peſt oder die Cholera zu übertragen. Sie werden nur dann gefährlich, wenn ſie mit dem Anſteckungsſtoffe der Peſt oder der Cholera verunreinigt worden ſind.

Art. 12. Die Desinfektion kann nur bei ſolchen Waren und Gegenſtänden vorgenommen werden, welche die örtliche Geſundheitsbehörde als verſeucht erachtet.

Die nachverzeichneten Waren und Gegenſtände können jedoch unabhängig von jeder Feſtſtellung, ob ſie verſeucht oder nicht verſeucht ſind, der Desinfektion unterworfen oder ſogar von der Einfuhr ausgeſchloſſen werden:

1. Leibwäſche, alte und getragene Kleider (Bekleidungsgegenſtände des täglichen Gebrauchs), gebrauchtes Bettzeug.

Werden dieſe Gegenſtände als Reiſegepäck oder infolge eines Wohnungswechſels (als Umzugsgut) befördert, ſo können ſie nicht zurückgewieſen werden und unterliegen den Beſtimmungen des Art. 19.

Die von Soldaten und Matroſen hinterlaſſenen Pakete, welche nach deren Tod in ihre Heimat zurückgeſandt werden, werden den unter 1 im erſten Abſatz aufgeführten Gegenſtänden gleichgeſtellt.

Google

2° Les chiffons et drilles, à l'exception, quant au choléra, des chiffons comprimés qui sont transportés comme marchandises en gros par ballots cerclés.

Ne peuvent être interdits les déchets neufs provenant directement d'ateliers de filature, de tissage, de confection ou de blanchiment; les laines artificielles (Kunstwolle, Shoddy) et les rognures de papier neuf.

2. Hadern und Lumpen, ausgenommen sind jedoch, wenn es sich um Cholera handelt, zusammengepreßte Lumpen, welche in umschnürten Ballen im Großhandel versendet werden.

Es dürfen nicht verboten werden neue Abfälle, welche unmittelbar aus Spinnereien, Webereien, Konfektions- und Bleichanstalten kommen, Kunstwolle (Shoddy) und neue Papierschnitzel.

Art. 13. Il n'y a pas lieu d'interdire le transit des marchandises et objets spécifiés aux 1° et 2° de l'article qui précède, s'ils sont emballés de telle sorte qu'ils ne puissent être manipulés en route.

De même, lorsque les marchandises ou objets sont transportés de telle façon qu'en cours de route ils n'aient pu être en contact avec les objets souillés, leur transit à travers une circonscription territoriale contaminée ne doit pas être un obstacle à leur entrée dans le pays de destination.

Art. 13. Die Durchfuhr der unter Nummer 1 und 2 des vorhergehenden Artikels aufgeführten Waren und Gegenstände darf nicht untersagt werden, wenn sie so verpackt sind, daß sie unterwegs nicht berührt werden können.

Ebenso soll die Durchfuhr der Waren und Gegenstände durch einen verseuchten örtlichen Bezirk kein Hindernis für ihre Einfuhr in das Bestimmungsland bilden, sofern die Beförderung so erfolgt ist, daß unterwegs eine Berührung mit den verunreinigten Gegenständen nicht hat stattfinden können.

Art. 14. Les marchandises et objets spécifiés aux 1° et 2° de l'article 12 ne tombent pas sous l'application des mesures de prohibition à l'entrée, s'il est démontré à l'autorité du pays de destination qu'ils ont été expédiés cinq jours au moins avant le début de l'épidémie.

Art. 14. Auf die unter Nummer 1 und 2 des Art. 12 aufgeführten Waren und Gegenstände finden die Einfuhrverbote dann keine Anwendung, wenn der Behörde des Bestimmungslandes nachgewiesen wird, daß sie mindestens fünf Tage vor dem Ausbruche der Seuche zur Absendung gelangt sind.

Art. 15. Le mode et l'endroit de la désinfection, ainsi que les procédés à employer pour assurer la destruction des rats, sont fixés par l'autorité du pays de destination.

Art. 15. Die Entscheidung darüber, in welcher Weise und wo die Desinfektion stattzufinden hat, sowie darüber, welches Verfahren zur sicheren Vernichtung der Ratten anzuwenden ist,

Google

Ces opérations doivent être faites de manière à ne détériorer les objets que le moins possible.

Il appartient à chaque État de régler la question relative au payement éventuel de dommages-intérêts résultant de la désinfection ou de la destruction des rats.

Si, à l'occasion des mesures prises pour assurer la destruction des rats à bord des navires, des taxes sont perçues par l'autorité sanitaire, soit directement, soit par l'intermédiaire d'une société ou d'un particulier, le taux de ces taxes doit être fixé par un tarif publié d'avance et établi de façon à ce qu'il ne puisse résulter de l'ensemble de son application une source de bénéfice pour l'État ou pour l'Administration sanitaire.

Art. 16. Les lettres et correspondances, imprimés, livres, journaux, papiers d'affaires, etc. (non compris les colis postaux), ne sont soumis à aucune restriction ni désinfection.

Art. 17. Les marchandises, arrivant par terre ou par mer, ne peuvent être retenues aux frontières ou dans les ports.

Les seules mesures qu'il soit permis de prescrire à leur égard sont spécifiées dans l'article 12 ci-dessus.

Toutefois, si des marchandises, arrivant par mer en vrac ou dans des emballages défectueux, ont été, pendant la traversée, contaminées par des rats reconnus pesteux et si elles ne peuvent être désinfectées, la destruction des germes peut être

steht der Behörde des Bestimmungslandes zu. Dabei muß derart verfahren werden, daß die Gegenstände so wenig als möglich beschädigt werden.

Die Regelung der Frage des etwaigen Ersatzes des infolge der Desinfektion oder der Vernichtung der Ratten entstehenden Schadens wird jedem Staate überlassen.

Wenn aus Anlaß der Durchführung von Maßregeln zur Vernichtung der Ratten an Bord der Schiffe von der Gesundheitsbehörde, sei es unmittelbar, sei es durch Vermittelung einer Gesellschaft oder einer Privatperson, Gebühren erhoben werden, so soll die Höhe dieser Gebühren durch einen vorher zu veröffentlichenden Tarif festgesetzt und derart berechnet werden, daß aus seiner Anwendung ein Gewinn für den Staat oder die Gesundheitsverwaltung nicht entsteht.

Art. 16. Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere usw. (ausschließlich der Postpakete) unterliegen weder einer Einfuhrbeschränkung noch einer Desinfektion.

Art. 17. Zu Lande oder zu Wasser ankommende Waren dürfen an den Grenzen oder in den Häfen nicht zurückgehalten werden.

Die einzigen Maßnahmen, welche diesen gegenüber vorgeschrieben werden dürfen, sind oben im Art. 12 aufgeführt.

Wenn jedoch zur See eintreffende lose oder in schadhaften Hüllen verladene Waren während der Reise durch als pestkrank erkannte Ratten verseucht worden sind und ihre Desinfektion nicht möglich ist, so kann die Vernichtung der Keime durch eine Lagerung der Waren bis zur

Google

assurée par leur mise en dépôt pendant une durée maxima de deux semaines.

Il est entendu que l'application de cette dernière mesure ne doit entraîner aucun délai pour le navire ni des frais extraordinaires résultant du défaut d'entrepôts dans les ports.

Art. 18. Lorsque des marchandises ont été désinfectées, par application des prescriptions de l'article 12, ou mises en dépôt temporaire, en vertu du 3e alinéa de l'article 17, le propriétaire ou son représentant a le droit de réclamer, de l'autorité sanitaire qui a ordonné la désinfection ou le dépôt, un certificat indiquant les mesures prises.

Art. 19. Bagages. — La désinfection du linge sale, des hardes, vêtements et objets qui font partie de bagages ou de mobiliers (effets d'installation) provenant d'une circonscription territoriale déclarée contaminée, n'est effectuée que dans les cas où l'autorité sanitaire les considère comme contaminés.

Section III. Mesures dans les ports et aux frontières de mer.

Art. 20. Classification des navires. — Est considéré comme infecté le navire qui a la peste ou le choléra à bord ou qui a présenté un ou plusieurs cas de peste ou de choléra depuis sept jours.

Est considéré comme suspect le navire à bord duquel il y a eu des cas de peste ou de choléra au moment du départ ou pendant la traversée, mais aucun cas nouveau depuis sept jours.

Dauer von höchstens zwei Wochen sichergestellt werden.

Die Anwendung der vorbezeichneten Maßregel darf jedoch für das Schiff weder eine Verzögerung noch außergewöhnliche Kosten mit sich bringen, die infolge des Mangels an Lagerhäusern in den betreffenden Häfen entstehen könnten.

Art. 18. Wenn Waren entsprechend den Vorschriften im Art. 12 desinfiziert oder in Gemäßheit des dritten Absatzes des Art. 17 zeitweise gelagert worden sind, hat der Besitzer oder sein Vertreter das Recht, von der Gesundheitsbehörde, welche die Desinfektion oder die Lagerung angeordnet hat, eine Bescheinigung über die durchgeführten Maßnahmen zu verlangen.

Art. 19. Reisegepäck. — Schmutzige Wäsche, alte und getragene Kleider und Gegenstände, welche zum Reisegepäck oder Mobiliar (Umzugsgut) gehören und aus einem für verseucht erklärten örtlichen Bezirke stammen, werden nur dann desinfiziert, wenn die örtliche Gesundheitsbehörde sie als verseucht erachtet.

Abschnitt III. Maßnahmen in den Häfen und an den Meeresgrenzen.

Art. 20. Einteilung der Schiffe. — Als verseucht gilt das Schiff, welches Pest oder Cholera an Bord hat, oder auf welchem ein oder mehrere Fälle von Pest oder Cholera während der letzten sieben Tage vorgekommen sind.

Als verdächtig gilt das Schiff, auf welchem zur Zeit der Abfahrt oder während der Reise Pest- oder Cholerafälle vorgekommen sind, aber kein neuer Fall während der letzten sieben Tage.

Google

Est considéré comme indemne, bien que venant d'un port contaminé, le navire qui n'a eu ni décès ni cas de peste ou de choléra à bord, soit avant le départ, soit pendant la traversée, soit au moment de l'arrivée.

Art. 21. Les navires infectés de peste sont soumis au régime suivant:

1° visite médicale;

2° les malades sont immédiatement débarqués et isolés;

3° les autres personnes doivent être également débarquées, si possible, et soumises à dater de l'arrivée, soit à une observation[1]) qui ne dépassera pas cinq jours et pourra être suivie ou non d'une surveillance[2]) de cinq jours au plus, soit simplement à une surveillance qui ne pourra excéder dix jours.

Il appartient à l'autorité sanitaire du port d'appliquer celle de ces mesures qui lui paraît préférable selon la date du dernier cas, l'état du navire et les possibilités locales;

4° le linge sale, les effets à usage et les objets de l'équi-

[1]) Le mot „observation" signifie: isolement des voyageurs soit à bord d'un navire, soit dans une station sanitaire, avant qu'ils n'obtiennent la libre pratique.

[2]) Le mot „surveillance" signifie que les voyageurs ne sont pas isolés, qu'ils obtiennent tout de suite la libre pratique, mais sont signalés à l'autorité dans les diverses localités où ils se rendent et soumis à un examen médical constatant leur état de santé.

Als rein gilt das Schiff, welches, wenn auch aus einem verseuchten Hafen kommend, weder vor der Abfahrt noch während der Reise, noch zur Zeit der Ankunft einen Todes- oder Krankheitsfall an Pest oder Cholera an Bord gehabt hat.

Art. 21. Pestverseuchte Schiffe unterliegen folgender Behandlung:

1. ärztliche Untersuchung;

2. die Kranken werden sofort ausgeschifft und abgesondert;

3. die übrigen Personen müssen, wenn möglich, ebenfalls ausgeschifft und vom Tage der Ankunft an entweder einer fünf Tage nicht überschreitenden Beobachtung[1]), welcher eine zusätzliche fünftägige Überwachung[2]) folgen kann, oder nur einer Überwachung, deren Dauer zehn Tage nicht überschreiten darf, unterworfen werden.

Es bleibt der Hafengesundheitsbehörde überlassen, diejenige dieser Maßnahmen zur Anwendung zu bringen, welche ihr nach dem Zeitpunkte des letzten Falles dem Zustande des Schiffes und den örtlichen Verhältnissen und Umständen am vorteilhaftesten erscheint;

4. die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen

[1]) Das Wort „Beobachtung" bedeutet: Absonderung der Reisenden, sei es an Bord eines Schiffes, sei es in einer Gesundheitsstation, bevor sie zum freien Verkehre zugelassen werden.

[2]) Das Wort „Überwachung" bedeutet: die Reisenden werden nicht abgesondert; sie werden sofort zum freien Verkehre zugelassen, werden aber den Behörden der verschiedenen Orte, wohin sie sich begeben, namhaft gemacht und einer ärztlichen Kontrolle zur Feststellung ihres Gesundheitszustandes unterworfen.

Google

page[1]) et des passagers qui, de l'avis de l'autorité sanitaire, sont considérées comme contaminées seront désinfectées;

5° les parties du navire qui ont été habitées par des pesteux ou, qui de l'avis de l'autorité sanitaire, sont considérées comme contaminées, doivent être désinfectées;

6° la destruction des rats du navire doit être effectuée avant ou après le déchargement de la cargaison, le plus rapidement possible et, en tout cas, dans un délai maximum de quarante-huit heures, en évitant de détériorer les marchandises, les tôles et les machines.

Pour les navires sur lest, cette opération doit se faire le plus tôt possible avant le chargement.

Art. 22. Les navires suspects de peste sont soumis aux mesures qui sont indiquées sous les nos 1, 4 et 5 de l'article 21.

En outre, l'équipage et les passagers peuvent être soumis à une surveillance qui ne dépassera pas cinq jours à dater de l'arrivée du navire. On peut, pendant le même temps, empêcher le débarquement

[1]) Le mot „équipage" s'applique aux personnes qui font ou ont fait partie de l'équipage ou du personnel de service du bord, y compris les maîtres d'hôtel, garçons, cafedji, etc. C'est dans ce sens qu'il faut comprendre ce mot chaque fois qu'il est employé dans la présente Convention.

Gebrauchs und die Sachen der Schiffsbesatzung[1]) und Reisenden, welche nach Ansicht der Gesundheitsbehörde als verseucht zu erachten sind, werden desinfiziert;

5. die Teile des Schiffes, welche von Pestkranken bewohnt gewesen sind, oder welche nach Ansicht der Gesundheitsbehörde als verseucht zu erachten sind, müssen desinfiziert werden;

6. die Vernichtung der Ratten des Schiffes muß vor oder nach Löschung der Ladung so schnell als möglich, in jedem Falle innerhalb einer Frist von höchstens achtundvierzig Stunden, unter Vermeidung von Beschädigungen der Waren, Metallteile und Maschinen erfolgen.

Auf Schiffen in Ballast hat dieses Verfahren sobald als möglich vor der Beladung Anwendung zu finden.

Art. 22. Pestverdächtige Schiffe unterliegen den unter Nummer 1, 4 und 5 des Art. 21 aufgeführten Maßregeln.

Außerdem können die Schiffsbesatzung und die Reisenden auf ihren Gesundheitszustand hin einer höchstens fünftägigen Überwachung vom Tage der Ankunft des Schiffes an, unterworfen werden. Während der gleichen Zeit

[1]) Das Wort „Schiffsbesatzung" bezieht sich auf Personen, die zur Schiffsbesatzung oder zum Dienstpersonal an Bord gehören oder gehört haben, einschließlich der Oberkellner, Kellner, Kaffeekocher (cafedji) usw. In diesem Sinne ist das Wort stets zu verstehen, wenn es in dieser Übereinkunft angewendet ist.

Google

de l'équipage, sauf pour raisons de service.

Il est recommandé de détruire les rats du navire. Cette destruction est effectuée, avant ou après le déchargement de la cargaison le plus rapidement possible et, en tout cas, dans un délai maximum de quarante-huit heures, en évitant de détériorer les marchandises, les tôles et les machines.

Pour les navires sur lest, cette opération se fera, s'il y a lieu, le plus tôt possible et, en tout cas, avant le chargement.

Art. 23. Les navires indemnes de peste sont admis à la libre pratique immédiate, quelle que soit la nature de leur patente.

Le seul régime que peut prescrire à leur sujet l'autorité du port d'arrivée consiste dans les mesures suivantes:

1° visite médicale;

2° désinfection du linge sale, des effets à usage et des autres objets de l'équipage et des passagers, mais seulement dans les cas exceptionnels, lorsque l'autorité sanitaire a des raisons spéciales de croire à leur contamination;

3° sans que la mesure puisse être érigée en règle générale, l'autorité sanitaire peut soumettre les navires venant d'un port contaminé à une opération destinée à détruire les rats à bord, avant ou après le dé-

kann das Anlandgehen der Schiffsbesatzung verhindert werden, es sei denn, daß dienstliche Gründe es notwendig machen.

Es empfiehlt sich, die Ratten des Schiffes zu vernichten. Diese Vernichtung ist so schnell als möglich vor oder nach Löschung der Ladung, in jedem Falle innerhalb einer Frist von höchstens achtundvierzig Stunden, unter Vermeidung von Beschädigungen der Waren, Metallteile und Maschinen vorzunehmen.

Auf Schiffen in Ballast hat dieses Verfahren, falls es erforderlich ist, sobald als möglich, jedenfalls vor der Beladung Anwendung zu finden.

Art. 23. Pestreine Schiffe werden sofort zum freien Verkehre zugelassen, wie auch immer ihr Gesundheitspaß lauten mag.

Die einzigen Bestimmungen, welche die Behörde des Ankunftshafens ihnen gegenüber treffen kann, sind folgende:

1. ärztliche Untersuchung;
2. Desinfektion der schmutzigen Wäsche, der Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und der sonstigen Sachen der Schiffsbesatzung und der Reisenden, jedoch nur in Ausnahmefällen, wenn die Gesundheitsbehörde besondere Gründe zu der Annahme hat, daß diese Gegenstände verseucht sind;
3. ohne daß diese Bestimmung als allgemeine Regel aufgestellt werden soll, kann die Gesundheitsbehörde die aus einem verseuchten Hafen kommenden Schiffe einem Verfahren zur Vernichtung der Ratten vor oder nach Löschung der

Google

chargement de la cargaison. Cette opération doit être faite aussitôt que possible et, en tout cas, ne doit pas durer plus de vingt-quatre heures en évitant de détériorer les marchandises, les tôles et les machines et d'entraver la circulation des passagers et de l'équipage entre le navire et la terre ferme. Pour les navires sur lest, il sera procédé, s'il y a lieu, à cette opération le plus tôt possible et en tout cas avant le chargement.

Ladung unterwerfen. Dieſes Verfahren muß ſobald als möglich Anwendung finden und darf in keinem Falle länger als vierundzwanzig Stunden dauern, wobei Beſchädigungen der Waren, Metallteile und Maſchinen, ſowie Beſchränkungen des Verkehrs der Reiſenden und der Schiffsbeſatzung zwiſchen dem Schiffe und dem Lande zu vermeiden ſind. Auf Schiffen in Ballaſt iſt dieſes Verfahren, falls es erforderlich iſt, ſobald als möglich, jedenfalls vor der Beladung, zur Anwendung zu bringen.

Lorsqu'un navire venant d'un port contaminé a été soumis à la destruction des rats, celle-ci ne peut être renouvelée que si le navire a fait relâche dans un port contaminé en s'y amarrant à quai, ou si la présence de rats morts ou malades est constatée à bord.

Wenn auf einem, aus einem verſeuchten Hafen kommenden Schiffe die Vernichtung der Ratten vorgenommen worden iſt, kann ſie nur dann wiederholt werden, falls das Schiff einen verſeuchten Hafen angelaufen und dort am Kai angelegt hat, oder falls das Vorhandenſein von toten oder kranken Ratten an Bord feſtgeſtellt worden iſt.

L'équipage et les passagers peuvent être soumis à une surveillance qui ne dépassera pas cinq jours à compter de la date où le navire est parti du port contaminé. On peut également, pendant le même temps, empêcher le débarquement de l'équipage, sauf pour raisons de service.

Die Schiffsbeſatzung und die Reiſenden können einer Überwachung unterworfen werden, welche fünf Tage nicht überſchreiten ſoll und von dem Tage an gerechnet wird, an dem das Schiff den verſeuchten Hafen verlaſſen hat. Ebenſo kann während derſelben Zeit das Anlandgehen der Schiffsbeſatzung verhindert werden, es ſei denn, daß dienſtliche Gründe das Anlandgehen notwendig machen.

L'autorité compétente du port d'arrivée peut toujours réclamer sous serment un certificat du médecin du bord, ou, à son défaut, du capitaine, attestant qu'il n'y a pas eu de cas de peste sur le navire

Die zuſtändige Behörde des Ankunftshafens kann ſtets von dem Schiffsarzt oder, falls ein ſolcher nicht vorhanden iſt, von dem Kapitän eine Beſcheinigung unter Eid darüber verlangen, daß auf dem Schiffe ſeit der Abfahrt ein Peſt-

Google

depuis le départ et qu'une mortalité insolite des rats n'a pas été constatée.

Art. 24. Lorsque, sur un navire indemne, des rats ont été reconnus pesteux après examen bactériologique, ou bien que l'on constate parmi ces rongeurs une mortalité insolite, il y a lieu de faire application des mesures suivantes:

I. Navires avec rats pesteux:

a) visite médicale;

b) les rats doivent être détruits, avant ou après le déchargement de la cargaison le plus rapidement possible et, en tout cas, dans un délai maximum de quarante-huit heures, en évitant de détériorer les marchandises, les tôles et les machines. Les navires sur lest subissent cette opération le plus tôt possible et, en tout cas, avant le chargement;

c) les parties du navire et les objets que l'autorité sanitaire locale juge être contaminés sont désinfectés;

d) les passagers et l'équipage peuvent être soumis à une surveillance dont la durée ne doit pas dépasser cinq jours comptés à partir de la date d'arrivée, sauf des cas exceptionnels où l'autorité sanitaire peut prolonger la surveillance jusqu'à un maximum de dix jours.

II. Navires où est constatée une mortalité insolite des rats:

a) visite médicale;

fall nicht vorgekommen und daß eine ungewöhnliche Sterblichkeit der Ratten nicht beobachtet worden iſt.

Art. 24. Wenn auf einem reinen Schiffe Ratten auf Grund bakteriologiſcher Unterſuchung als Peſtratten erkannt worden ſind, oder wenn man unter dieſen Nagern eine ungewöhnliche Sterblichkeit feſtſtellt, ſo ſind die folgenden Maßregeln zur Anwendung zu bringen:

I. Schiffe mit Peſtratten:

a) ärztliche Unterſuchung;

b) die Ratten ſind vor oder nach Löſchung der Ladung, ſo ſchnell als möglich, jedenfalls innerhalb einer Friſt von höchſtens achtundvierzig Stunden, unter Vermeidung von Beſchädigungen der Waren, Metallteile und Maſchinen, zu vernichten. Schiffe in Ballaſt ſind dieſem Verfahren ſobald als möglich zu unterwerfen, jedenfalls vor der Beladung;

c) die Teile des Schiffes und die Gegenſtände, welche die örtliche Geſundheitsbehörde für verſeucht erachtet, werden desinfiziert;

d) die Reiſenden und die Schiffsbeſatzung können einer Überwachung unterworfen werden, deren Dauer fünf Tage, von dem Tage der Ankunft an gerechnet, nicht überſteigen ſoll, abgeſehen von Ausnahmefällen, in denen die Geſundheitsbehörde die Überwachung auf höchſtens zehn Tage verlängern kann.

II. Schiffe, auf denen eine ungewöhnliche Sterblichkeit der Ratten beobachtet worden iſt:

a) ärztliche Unterſuchung;

Google

b) l'examen des rats au point de vue de la peste sera fait autant et aussi vite que possible;
c) si la destruction des rats est jugée nécessaire, elle aura lieu, dans les conditions indiquées ci-dessus relativement aux navires avec rats pesteux;
d) jusqu'à ce que tout soupçon soit écarté, les passagers et l'équipage peuvent être soumis à une surveillance dont la durée ne dépassera pas cinq jours comptés à partir de la date d'arrivée, sauf dans des cas exceptionnels où l'autorité sanitaire peut prolonger la surveillance jusqu'à un maximum de dix jours.

Art. 25. L'autorité sanitaire du port délivre au capitaine, à l'armateur ou à son agent, toutes les fois que la demande en est faite, un certificat constatant que les mesures de destruction des rats ont été effectuées et indiquant les raisons pour lesquelles ces mesures ont été appliquées.

Art. 26. Les navires infectés de choléra sont soumis au régime suivant:

1° visite médicale;
2° les malades sont immédiatement débarqués et isolés;
3° les autres personnes doivent être également débarquées, si possible, et soumises à dater de l'arrivée du navire à une observation ou à une surveillance dont la durée variera, selon l'état sanitaire du navire et selon la date du dernier

b) die Untersuchung der Ratten auf Pest ist so bald und so schnell als möglich vorzunehmen;
c) falls die Vernichtung der Ratten für notwendig erachtet wird, soll sie unter den vorstehend für Schiffe mit Pestratten angegebenen Bedingungen erfolgen;
d) bis jeder Verdacht beseitigt ist, können die Reisenden und die Schiffsbesatzung einer Überwachung unterworfen werden, deren Dauer fünf Tage, von dem Tage der Ankunft an gerechnet, nicht überschreiten soll, abgesehen von Ausnahmefällen, in denen die Gesundheitsbehörde die Überwachung auf höchstens zehn Tage verlängern kann.

Art. 25. Die Hafengesundheitsbehörde erteilt dem Kapitän, dem Schiffseigner oder seinem Agenten auf Verlangen eine Bescheinigung darüber, daß die Maßnahmen zur Vernichtung der Ratten durchgeführt worden sind, wobei die Gründe anzugeben sind, aus denen diese Maßnahmen Anwendung gefunden haben.

Art. 26. Choleraverseuchte Schiffe unterliegen folgenden Bestimmungen:

1. ärztliche Untersuchung;
2. die Kranken werden sofort ausgeschifft und abgesondert;
3. die übrigen Personen müssen womöglich gleichfalls ausgeschifft und vom Tage der Ankunft des Schiffes an einer Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden, deren Dauer sich nach dem Gesundheitsstande des Schiffes und nach dem Tage des letzten

Google

cas, sans pouvoir dépasser cinq jours;

4° le linge sale, les effets à usage et les objets de l'équipage et des passagers qui, de l'avis de l'autorité sanitaire du port, sont considérés comme contaminés, sont désinfectés;

5° les parties du navire qui ont été habitées par les malades atteints de choléra ou qui sont considérées par l'autorité sanitaire comme contaminées, sont désinfectées;

6° l'eau de la cale est évacuée après désinfection.

L'autorité sanitaire peut ordonner la substitution d'une bonne eau potable à celle qui est emmagasinée à bord.

Il peut être interdit de laisser s'écouler ou de jeter dans les eaux du port les déjections humaines, à moins de désinfection préalable.

Art. 27. Les navires suspects de choléra sont soumis aux mesures qui sont prescrites sous les numéros 1°, 4°, 5° et 6° de l'article 26.

L'équipage et les passagers peuvent être soumis à une surveillance qui ne doit pas dépasser cinq jours à dater de l'arrivée du navire. Il est recommandé d'empêcher, pendant le même temps, le débarquement de l'équipage, sauf pour raisons de service.

Art. 28. Les navires indemnes de choléra sont admis à la libre pra-

Krankheitsfalls richtet, die indessen fünf Tage nicht überschreiten soll;

4. die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und die Sachen der Schiffsbesatzung und der Reisenden, welche nach Ansicht der Hafengesundheitsbehörde als verseucht zu erachten sind, werden desinfiziert;

5. die Teile des Schiffes, welche von Cholerakranken bewohnt gewesen sind oder welche von der Gesundheitsbehörde als verseucht zu erachten sind, werden desinfiziert;

6. das Bilgewasser wird nach erfolgter Desinfektion ausgepumpt.

Die Gesundheitsbehörde kann den Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrats durch gutes Trinkwasser anordnen.

Es kann untersagt werden, menschliche Entleerungen ohne vorherige Desinfektion in das Hafenwasser gelangen zu lassen oder auszuschütten.

Art. 27. Choleraverdächtige Schiffe unterliegen den unter Nummer 1, 4, 5 und 6 des Art. 26 vorgeschriebenen Maßregeln.

Die Schiffsbesatzung und die Reisenden können einer höchstens fünftägigen Überwachung, vom Tage der Ankunft des Schiffes an, unterworfen werden. Es empfiehlt sich, während der gleichen Zeit das Anlandgehen der Schiffsbesatzung zu verhindern, es sei denn, daß dienstliche Gründe es notwendig machen.

Art. 28. Cholerareine Schiffe werden sofort zum freien Verkehre zugelassen,

Google

tique immédiate, quelle que soit la nature de leur patente.

Le seul régime que puisse prescrire à leur sujet l'autorité du port d'arrivée consiste dans les mesures prévues aux nos 1°, 4° et 6° de l'article 26.

L'équipage et les passagers peuvent être soumis, au point de vue de leur état de santé, à une surveillance qui ne doit pas dépasser cinq jours à compter de la date où le navire est parti du port contaminé.

Il est recommandé d'empêcher, pendant le même temps, le débarquement de l'équipage, sauf pour raisons de service.

L'autorité compétente du port d'arrivée peut toujours réclamer sous serment un certificat du médecin du bord ou, à son défaut, du capitaine, attestant qu'il n'y a pas eu de cas de choléra sur le navire depuis le départ.

Art. 29. L'autorité compétente tiendra compte, pour l'application des mesures indiquées dans les articles 21 à 28, de la présence d'un médecin et d'appareils de désinfection (étuves) à bord des navires des trois catégories susmentionnées.

En ce qui concerne la peste, elle aura égard également à l'installation à bord d'appareils de destruction des rats.

Les autorités sanitaires des États auxquels il conviendrait de s'entendre sur ce point, pourront dispenser de la visite médicale et d'autres mesures les navires indemnes qui auraient à

wie auch immer ihr Gesundheitspaß lauten mag.

Die einzigen Bestimmungen, welche die Behörde des Ankunftshafens ihnen gegenüber treffen kann, bestehen in den unter Nummer 1, 4 und 6 des Art. 26 vorgeschriebenen Maßnahmen.

Die Schiffsbesatzung und die Reisenden können auf ihren Gesundheitszustand hin einer höchstens fünftägigen Überwachung unterworfen werden, die von dem Tage an zu berechnen ist, an dem das Schiff den verseuchten Hafen verlassen hat.

Es empfiehlt sich, während der gleichen Zeit, das Anlandgehen der Schiffsbesatzung zu verhindern, es sei denn, daß dienstliche Gründe es notwendig machen.

Die zuständige Behörde des Ankunftshafens kann stets von dem Schiffsarzt oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, von dem Kapitän eine Bescheinigung unter Eid darüber verlangen, daß auf dem Schiffe seit der Abfahrt ein Cholerafall nicht vorgekommen ist.

Art. 29. Wenn sich an Bord der vorher bezeichneten drei Gruppen von Schiffen ein Arzt und Desinfektionsapparate (Dampfkasten) befinden, wird die zuständige Behörde diesen Umstand bei Anwendung der in Art. 21 bis 28 angeführten Maßregeln in Rechnung ziehen.

Ebenso wird sie hinsichtlich der Pest die Aufstellung von Apparaten an Bord zur Vernichtung der Ratten berücksichtigen.

Die Gesundheitsbehörden der Staaten, welche sich hierüber etwa verständigen werden, können die ärztliche Untersuchung und andere Maßnahmen denjenigen reinen Schiffen erlassen, welche einen von

Google

bord un médicin spécialement commissionné par leur pays.

Art. 30. Des mesures spéciales peuvent être prescrites à l'égard des navires encombrés, notamment des navires d'émigrants ou de tout autre navire offrant de mauvaises conditions d'hygiène.

Art. 31. Tout navire qui ne veut pas se soumettre aux obligations imposées par l'autorité du port en vertu des stipulations de la présente Convention est libre de reprendre la mer.

Il peut être autorisé à débarquer ses marchandises après que les précautions nécessaires auront été prises, à savoir:

1° isolement du navire, de l'équipage et des passagers;

2° en ce qui concerne la peste, demande de renseignements relatifs à l'existence d'un mortalité insolite parmi les rats;

3° en ce qui concerne le choléra, évacuation de l'eau de cale après désinfection et substitution d'une bonne eau potable à celle qui est emmagasinée à bord.

Il peut également être autorisé à débarquer des passagers qui en font la demande, à la condition que ceux-ci se soumettent aux mesures prescrites par l'autorité locale.

Art. 32. Les navires d'une provenance contaminée qui ont été désinfectés et ont été l'objet de mesures sanitaires appliquées d'une façon suffisante, ne subiront pas une se-

ihrem Lande besonders anerkannten Arzt an Bord haben.

Art. 30. Besondere Maßregeln können vorgeschrieben werden für stark besetzte Schiffe, namentlich für Auswandererschiffe, sowie für jedes andere Schiff, welches schlechte Gesundheitsbedingungen aufweist.

Art. 31. Jedem Schiffe, welches sich den ihm von der Hafenbehörde auf Grund der Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft auferlegten Verpflichtungen nicht unterziehen will, steht es frei, wieder in See zu gehen.

Es kann die Erlaubnis erhalten, seine Waren zu löschen, nachdem die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen worden sind, nämlich:

1. Absonderung des Schiffes, der Schiffsbesatzung und der Reisenden;
2. wenn es sich um Pest handelt, Auskunfterteilung über ungewöhnliches Rattensterben;
3. wenn es sich um Cholera handelt, Auspumpen des Bilgewassers nach erfolgter Desinfektion und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrats durch gutes Trinkwasser.

Ebenso kann dem Schiffe gestattet werden, Reisende, welche es wünschen, an Land zu setzen, unter der Bedingung, daß sie sich den von der Ortsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen unterziehen.

Art. 32. Schiffe verseuchter Herkunft, welche desinfiziert und in ausreichender Weise den gesundheitspolizeilichen Maßnahmen unterworfen worden sind, unterliegen bei ihrer Ankunft in einem neuen

Google

conde fois ces mesures à leur arrivée dans un port nouveau, à la condition qu'il ne se soit produit aucun cas depuis que la désinfection a été pratiquée, et qu'ils n'aient pas fait escale dans un port contaminé.

Quand un navire débarque seulement des passagers et leurs bagages ou la malle postale, sans avoir été en communication avec la terre ferme, il n'est pas considéré comme ayant touché le port.

Art. 33. Les passagers arrivés par un navire infecté ont la faculté de réclamer de l'autorité sanitaire du port un certificat indiquant la date de leur arrivée el le mesures auxquelles ils ont été soumis, ainsi que leurs bagages.

Art. 34. Les bateaux de cabotage feront l'objet d'un régime spécial à établir d'un commun accord entre les pays intéressés.

Art. 35. Sans préjudice du droit qu'ont les Gouvernements de se mettre d'accord pour organiser des stations sanitaires communes, chaque pays doit pourvoir au moins un des ports du littoral de chacune de ses mers d'une organisation et d'un outillage suffisants pour recevoir un navire, quel que soit son état sanitaire.

Lorsqu'un navire indemne, venant d'un port contaminé, arrive dans un grand port de navigation maritime, il est recommandé de ne pas le renvoyer à un autre port en vue de l'exécution des mesures sanitaires prescrites.

Dans chaque pays, les ports ouverts aux provenances de ports contaminés

Hafen diesen Maßnahmen nicht wieder, vorausgesetzt, daß seit Ausführung der Desinfektion ein neuer Fall nicht vorgekommen ist, und daß sie einen verseuchten Hafen nicht angelaufen haben.

Falls ein Schiff lediglich Reisende und ihr Gepäck oder die Post ausschifft, ohne mit dem festen Lande in Verbindung gewesen zu sein, wird es so angesehen, als ob es den Hafen nicht berührt hätte.

Art. 33. Die auf einem verseuchten Schiffe angekommenen Reisenden können von der Hafengesundheitsbehörde eine Bescheinigung über den Tag ihrer Ankunft und die Maßnahmen verlangen, denen sie und ihr Gepäck unterworfen worden sind.

Art. 34. Küstenfahrzeuge unterliegen besonderen, zwischen den beteiligten Ländern zu vereinbarenden Bestimmungen.

Art. 35. Unbeschadet des Rechtes der Regierungen, sich wegen Einrichtung gemeinsamer Sanitätsstationen ins Einvernehmen zu setzen, muß jedes Land wenigstens einen Hafen an der Küste jedes seiner Meere mit ausreichender Einrichtung und Ausrüstung versehen, um Schiffe, ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand, aufnehmen zu können.

Wenn ein reines Schiff, das aus einem verseuchten Hafen kommt, in einem großen Hafen mit überseeischem Verkehr eintrifft, empfiehlt es sich, dasselbe zur Vornahme der vorgeschriebenen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen nicht in einen anderen Hafen zu senden.

In jedem Lande müssen die Häfen, die für Herkünfte aus pest- oder choleraver-

Google

de peste ou de choléra doivent être outillés de telle façon que les navires indemnes puissent y subir, dès leur arrivée, les mesures prescrites, et ne soient pas envoyés, à cet effet, dans un autre port.

Les Gouvernements feront connaître les ports qui sont ouverts chez eux aux provenances de ports contaminés de peste ou de choléra.

Art. 36. Il est recommandé que, dans les grands ports de navigation maritime, il soit établi:

a) un service médical régulier du port et une surveillance médicale permanente de l'état sanitaire des équipages et de la population du port;
b) des locaux appropriés à l'isolement des malades et à l'observation des personnes suspectes;
c) les installations nécessaires à une désinfection efficace et des laboratoires bactérioliques;
d) un service d'eau potable non suspecte à l'usage du port et l'application d'un système présentant toute la sécurité possible pour l'enlèvement des déchets et ordures.

Section IV. Mesures aux frontières de terre. — Voyageurs. — Chemins de fer. — Zones frontières. — Voies fluviales.

Art. 37. Il ne doit plus être établi de quarantaines terrestres.

Seules, les personnes présentant des symptômes de peste ou de choléra peuvent être retenues aux frontières.

feuchten Häfen offen sind, derart ausgerüstet sein, daß die reinen Schiffe dort den vorgeschriebenen Maßregeln gleich nach ihrer Ankunft unterworfen werden können und zu diesem Zwecke nicht in einen anderen Hafen geschickt zu werden brauchen.

Die Regierungen werden die Häfen bekannt geben, die bei ihnen für Herkünfte aus pest- oder choleraverseuchten Häfen offen sind.

Art. 36. Es empfiehlt sich, in den großen Häfen mit überseeischem Verkehr einzurichten:

a) einen regelmäßigen Hafengesundheitsdienst und eine ständige ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes der Schiffsbesatzungen und der Hafenbevölkerung;
b) geeignete Räume zur Absonderung der Kranken und zur Beobachtung der verdächtigen Personen;
c) die notwendigen Vorrichtungen zur wirksamen Desinfektion und bakteriologische Laboratorien;
d) die Versorgung des Hafens mit unverdächtigem Trinkwasser und die Anwendung eines möglichste Sicherheit gewährenden Systems zur Fortschaffung der Abgänge und des Unrats.

Abschnitt IV. Maßnahmen an den Landgrenzen. Reisende. Eisenbahnen. Grenzbezirke. Wasserwege.

Art. 37. Landquarantänen dürfen nicht mehr verhängt werden.

Nur solche Personen, die Merkmale von Pest oder Cholera aufweisen, können an den Grenzen zurückgehalten werden.

Google

Ce principe n'exclut pas le droit, pour chaque État, de fermer au besoin une partie de ses frontières.

Art. 38. Il importe que les voyageurs soient soumis, au point de vue de leur état de santé, à une surveillance de la part du personnel des chemins de fer.

Art. 39. L'intervention médicale se borne à une visite des voyageurs et aux soins à donner aux malades. Si cette visite se fait, elle est combinée, autant que possible, avec la visite douanière, de manière que les voyageurs soient retenus le moins longtemps possible. Les personnes visiblement indisposées sont seules soumises à un examen médical approfondi.

Art. 40. Dès que les voyageurs venant d'un endroit contaminé seront arrivés à destination, il serait de la plus haute utilité de les soumettre à une surveillance qui ne devrait pas dépasser dix ou cinq jours à compter de la date du départ, suivant qu'il s'agit respectivement de peste ou de choléra.

Art. 41. Les Gouvernements se réservent le droit de pendre des mesures particulières à l'égard de certaines catégories de personnes, notamment des bohémiens et des vagabonds, des émigrants et des personnes voyageant ou passant la frontière par troupes.

Art. 42. Les voitures affectées au transport des voyageurs, de la poste et des bagages ne peuvent être retenues aux frontières.

S'il arrive qu'une de ces voitures soit contaminée ou ait été occupée

Dieſer Grundſatz ſchließt nicht das Recht jedes Staates aus, nötigenfalls einen Teil ſeiner Grenzen zu ſperren.

Art. 38. Es iſt von Wichtigkeit, daß die Reiſenden auf ihren Geſundheitszuſtand hin einer Überwachung durch das Eiſenbahnperſonal unterzogen werden.

Art. 39. Das ärztliche Eingreifen beſchränkt ſich auf eine Unterſuchung der Reiſenden und die Fürſorge für die Kranken. Findet dieſe Unterſuchung ſtatt, ſo wird ſie tunlichſt mit der Zollreviſion verbunden, damit die Reiſenden ſo wenig wie möglich aufgehalten werden. Nur die Perſonen, welche ſich ſichtlich unwohl fühlen, werden einer eingehenden ärztlichen Unterſuchung unterzogen.

Art. 40. Es wird von größtem Nutzen ſein, die aus einem verſeuchten Orte kommenden Reiſenden alsbald nach ihrer Ankunft am Beſtimmungsort einer Überwachung zu unterwerfen, welche zehn oder fünf Tage, von dem Tage der Abreiſe an gerechnet, je nachdem es ſich um Peſt oder Cholera handelt, nicht überſteigen ſoll.

Art. 41. Die Regierungen behalten ſich das Recht vor, beſondere Maßregeln für gewiſſe Arten von Perſonen zu treffen, namentlich für Zigeuner und Vagabunden, für Auswanderer und ſolche Perſonen, welche gruppenweiſe reiſen oder die Grenze überſchreiten.

Art. 42. Die zur Beförderung der Reiſenden, der Poſt und des Reiſegepäcks dienenden Wagen können an der Grenze nicht zurückgehalten werden.

Wenn ein ſolcher Wagen verſeucht oder von einem Peſt- oder Cholera-

Google

par un malade atteint de peste ou de choléra, elle sera détachée du train pour être désinfectée le plus tôt possible.

Il en sera de même pour les wagons à marchandises.

Art. 43. Les mesures concernant le passage aux frontières du personnel des chemins de fer et de la poste sont du ressort des administrations intéressées. Elles sont combinées de façon à ne pas entraver le service.

Art. 44. Le règlement du trafic-frontières et des questions inhérentes à ce trafic, ainsi que l'adoption des mesures exceptionnelles de surveillance, doivent être laissés à des arrangements spéciaux entre les États limitrophes.

Art. 45. Il appartient aux Gouvernements des États riverains de régler, par des arrangements spéciaux, le régime sanitaire des voies fluviales.

kranken benutzt worden ist, wird er zur möglichst schleunigen Desinfektion vom Zuge abgehängt.

Ebenso ist mit den Güterwagen zu verfahren.

Art. 43. Die bezüglich des Grenzüberganges für das Eisenbahn- und Postpersonal zu treffenden Maßregeln sind Sache der beteiligten Verwaltungen. Sie werden so gefaßt, daß sie den regelmäßigen Dienst nicht stören.

Art. 44. Die Regelung des Grenzverkehrs und der damit zusammenhängenden Fragen, sowie die Anordnung außerordentlicher Überwachungsmaßnahmen bleiben besonderen Vereinbarungen zwischen den aneinander grenzenden Staaten überlassen.

Art. 45. Der Erlaß gesundheitspolizeilicher Bestimmungen für die Flußläufe bleibt besonderen Vereinbarungen zwischen den Regierungen der Uferstaaten überlassen.

Titre II.

Dispositions spéciales aux pays situés hors d'Europe.

Chapitre I.

Provenances par mer.

Section I. Mesures dans les ports contaminés au départ des navires.

Art. 46. L'autorité compétente est tenue de prendre des mesures efficaces pour empêcher l'embarque-

Titel II.

Einzelbestimmungen hinsichtlich der außereuropäischen Länder.

Kapitel I.

Herkünfte zur See.

Abschnitt I. Maßnahmen in den verseuchten Häfen bei Abfahrt der Schiffe.

Art. 46. Die zuständige Behörde hat wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Einschiffung von Personen zu

Google

ment des personnes présentant des symptômes de peste ou de choléra.

Toute personne prenant passage à bord d'un navire doit être, au moment de l'embarquement, examinée individuellement, de jour, à terre, pendant le temps nécessaire, par un médecin délégué de l'autorité publique. L'autorité consulaire dont relève le navire peut assister à cette visite.

Par dérogation à cette stipulation, à Alexandrie et à Port-Saïd, la visite médicale peut avoir lieu à bord, quand l'autorité sanitaire locale le juge utile, sous la réserve que les passagers de 3e classe ne seront plus ensuite autorisés à quitter le bord. Cette visite médicale peut être faite de nuit pour les passagers de 1re et de 2e classes, mais non pour les passagers de 3e classe.

verhindern, welche Merkmale von Peſt oder Cholera zeigen.

Jede auf einem Schiffe Überfahrt nehmende Perſon muß bei Tage und am Lande unmittelbar vor der Einſchiffung während der dazu nötigen Zeit durch einen von der öffentlichen Behörde beſtellten Arzt eingehend unterſucht werden. Die für das Schiff zuſtändige Konſularbehörde kann dieſer Unterſuchung beiwohnen.

Abweichend von dieſer Vorſchrift kann in Alexandrien und in Port Saïd die ärztliche Unterſuchung, falls die örtliche Geſundheitsbehörde dies für nützlich erachtet, unter der Bedingung an Bord vorgenommen werden, daß den Reiſenden dritter Klaſſe nicht erlaubt wird, nachher das Schiff zu verlaſſen. Dieſe ärztliche Unterſuchung kann bei Reiſenden erſter und zweiter Klaſſe, jedoch nicht bei denen dritter Klaſſe, bei Nacht vorgenommen werden.

Art. 47. L'autorité compétente est tenue de prendre des mesures efficaces:

1° pour empêcher l'exportation de marchandises ou objets quelconques qu'elle considérerait comme contaminés et qui n'auraient pas été préalablement désinfectés à terre sous la surveillance du médecin délégué de l'autorité publique;

2° en cas de peste, pour empêcher l'embarquement des rats;

3° en cas de choléra, pour veiller à ce que l'eau potable embarquée soit saine.

Art. 47. Die zuſtändige Behörde hat wirkſame Maßnahmen zu ergreifen, um:

1. die Ausfuhr von irgend welchen Waren oder Gegenſtänden zu verhindern, welche ſie als verſeucht erachtet und welche nicht vorher am Lande unter Überwachung des von der öffentlichen Behörde abgeordneten Arztes desinfiziert worden ſind;

2. im Falle der Peſt zu verhindern, daß Ratten an Bord gelangen;

3. im Falle der Cholera darüber zu wachen, daß das an Bord genommene Trinkwaſſer unverdorben iſt.

Google

Section II. Mesures à l'égard des navires ordinaires venant des ports du Nord contaminés et se présentant à l'entrée du canal de Suez ou dans les ports égyptiens.

Art. 48. Les navires ordinaires indemnes venant d'un port, contaminé de peste ou de choléra, d'Europe ou du bassin de la Méditerranée, et se présentant pour passer le canal de Suez, obtiennent le passage en quarantaine. Ils continuent leur trajet en observation de cinq jours.

Art. 49. Les navires ordinaires indemnes, qui veulent aborder en Égypte, peuvent s'arrêter à Alexandrie ou à Port-Saïd, où les passagers achèveront le temps de l'observation de cinq jours, soit à bord, soit dans une station sanitaire, selon la décision de l'autorité sanitaire locale.

Art. 50. Les mesures auxquelles seront soumis les navires infectés et suspects, venant d'un port contaminé de peste ou de choléra d'Europe ou des rives de la Méditerranée, et désirant aborder dans un des ports d'Égypte ou passer la canal de Suez, seront déterminées par le Conseil sanitaire d'Égypte, conformément aux stipulations de la présente Convention.

Les règlements contenant ces mesures devront, pour devenir exécutoires, être acceptés par les diverses Puissances représentées au Conseil; ils fixeront le régime imposé aux navires, aux passagers et aux marchandises et devront être présentés dans le plus bref délai possible.

Abſchnitt II. Maßnahmen hinſichtlich der gewöhnlichen, aus verſeuchten Häfen des Nordens kommenden Schiffe, welche an der Einfahrt in den Suezkanal oder in egyptiſchen Häfen eintreffen.

Art. 48. Gewöhnliche reine Schiffe, welche aus einem peſt- oder choleraverſeuchten Hafen Europas oder des Mittelländiſchen Meeres kommen und den Suezkanal durchfahren wollen, werden zur Durchfahrt in Quarantäne zugelaſſen. Sie ſetzen ihre Fahrt unter der fünftägigen Beobachtung fort.

Art. 49. Gewöhnliche reine Schiffe, welche in Egypten anlegen wollen, können in Alexandrien oder in Port Said anhalten, wo die Reiſenden nach Beſtimmung der örtlichen Geſundheitsbehörde die fünftägige Beobachtungszeit entweder an Bord oder in einer Sanitätsſtation vollenden.

Art. 50. Für diejenigen verſeuchten und verdächtigen Schiffe, welche aus einem peſt- oder choleraverſeuchten Hafen Europas oder der Ufer des Mittelländiſchen Meeres kommen und in einem der egyptiſchen Häfen anlegen oder den Suezkanal durchfahren wollen, werden die Maßregeln von dem Geſundheitsrat in Egypten entſprechend den Beſtimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft feſtgeſetzt.

Die dieſe Maßregeln enthaltenden Beſtimmungen müſſen, um vollſtreckbar zu werden, von den verſchiedenen im Konſeil vertretenen Mächten angenommen werden; ſie regeln die Behandlung der Schiffe, Reiſenden und Waren und ſollen in möglichſt kurzer Friſt vorgelegt werden.

Google

Section III. Mesures dans la Mer Rouge.

A. Mesures à l'égard des navires ordinaires venant du Sud se présentant dans les ports de la Mer Rouge ou allant vers la Méditerranée.

Art. 51. Indépendamment des dispositions générales qui font l'objet de la section III du chapitre 2 du titre I, concernant la classification et le régime des navires infectés, suspects ou indemnes, les prescriptions spéciales, contenues dans les articles ci-après, sont applicables aux navires ordinaires venant du Sud et entrant dans la Mer Rouge.

Art. 52. Les navires indemnes devront avoir complété ou auront à compléter, en observation, cinq jours pleins à partir du moment de leur départ du dernier port contaminé.

Ils auront la faculté de passer le canal de Suez en quarantaine et entreront dans la Méditerranée en continuant l'observation susdite de cinq jours. Les navires ayant un médecin et une étuve ne subiront pas la désinfection avant le transit en quarantaine.

Art. 53. Les navires suspects sont traités d'une façon différente suivant qu'ils ont ou qu'ils n'ont pas à bord un médecin et un appareil à désinfection (étuve).

a) Les navires, ayant un médecin et un appareil de désinfection (étuve), remplissant les conditions voulues, sont admis à passer le canal de Suez en quarantaine dans les conditions du règlement pour le transit.

Abschnitt III. Maßnahmen im Roten Meere.

A. Maßnahmen hinsichtlich der gewöhnlichen vom Süden kommenden Schiffe, welche in Häfen des Roten Meeres eintreffen oder nach dem Mittelmeere gehen.

Art. 51. Unabhängig von den allgemeinen Vorschriften im Abschnitt III des Kapitel 2, Titel I über die Einteilung und die Behandlung der verseuchten, verdächtigen und reinen Schiffe, finden auf die vom Süden kommenden und in das Rote Meer einlaufenden Schiffe die in den folgenden Artikeln enthaltenen besonderen Vorschriften Anwendung.

Art. 52. Die reinen Schiffe müssen den letzten verseuchten Hafen seit fünf vollen Tagen, vom Augenblicke der Abfahrt an gerechnet, verlassen haben oder sie müssen die hieran fehlende Zeit unter Beobachtung ergänzen.

Sie können den Suezkanal in Quarantäne durchfahren und treten in das Mittelmeer unter Fortsetzung der vorbezeichneten fünftägigen Beobachtung ein. Die Schiffe, welche einen Arzt und einen Dampfkasten an Bord haben, unterliegen der Desinfektion vor der Durchfahrt in Quarantäne nicht.

Art. 53. Verdächtige Schiffe werden verschieden behandelt, je nachdem sie einen Arzt und einen Desinfektionsapparat (Dampfkasten) an Bord haben oder nicht.

a) Schiffe, welche einen Arzt an Bord haben und einen Desinfektionsapparat (Dampfkasten) besitzen und die gewünschten Bedingungen erfüllen, dürfen den Suezkanal unter den in der Verordnung für die Durchfahrt aufgestellten Bedingungen in Quarantäne durchfahren.

Google

b) Les autres navires suspects, n'ayant ni médecin ni appareil de désinfection (étuve), sont, avant d'être admis à transiter en quarantaine, retenus à Suez ou aux Sources de Moïse pendant le temps nécessaire pour exécuter les mesures de désinfection prescrites et s'assurer de l'état sanitaire du navire.

S'il s'agit de navires postaux ou de paquebots spécialement affectés au transport des voyageurs, sans appareil de désinfection (étuve), mais ayant un médecin à bord, si l'autorité locale a l'assurance, par une constatation officielle, que les mesures d'assainissement et de désinfection ont été convenablement pratiquées, soit au point de départ, soit pendant la traversée, le passage en quarantaine est accordé.

S'il s'agit de navires postaux ou de paquebots spécialement affectés au transport des voyageurs, sans appareil de désinfection (étuve), mais ayant un médecin à bord, si le dernier cas de peste ou de choléra remonte à plus de sept jours et si l'état sanitaire du navire est satisfaisant, la libre pratique peut être donnée à Suez, lorsque les opérations réglementaires sont terminées.

Lorsqu'un bateau a un trajet indemne de moins de sept jours, les passagers à destination d'Égypte sont débarqués dans un établissement désigné par le Conseil d'Alexandrie et isolés pendant le temps nécessaire pour compléter l'observation de cinq jours. Leur linge sale et leurs effets

b) Andere verdächtige Schiffe, welche weder Arzt noch Desinfektionsapparat (Dampfkasten) an Bord haben, werden, bevor sie zur Durchfahrt in Quarantäne zugelassen werden, in Suez oder an den Mosesquellen so lange zurückgehalten als nötig ist, um die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßregeln auszuführen und den Gesundheitszustand des Schiffes festzustellen.

Handelt es sich um Postschiffe oder um eigens zur Beförderung von Reisenden bestimmte Dampfschiffe, welche keinen Desinfektionsapparat (Dampfkasten), aber einen Arzt an Bord haben, so wird die Durchfahrt in Quarantäne gestattet, wenn die Ortsbehörde durch amtliche Feststellung die Gewißheit erlangt, daß die Assanierungs- und Desinfektionsmaßnahmen, sei es bei der Abfahrt oder während der Reise, gehörig ausgeführt worden sind.

Handelt es sich um Postschiffe oder eigens zur Beförderung von Reisenden bestimmte Dampfschiffe, welche keinen Desinfektionsapparat (Dampfkasten), aber einen Arzt an Bord haben, so kann, wenn der letzte Pest- oder Cholerafall mehr als sieben Tage zurückliegt und wenn der Gesundheitszustand des Schiffes befriedigend ist, die Zulassung zum freien Verkehr in Suez gewährt werden, sobald die vorschriftsmäßigen Maßnahmen beendet sind.

Wenn ein Schiff eine reine Fahrt von weniger als sieben Tagen hinter sich hat, so werden die Reisenden, welche sich nach Egypten begeben wollen, in einer von dem Konseil in Alexandrien zu bezeichnenden Anstalt gelandet und bis zum Ablaufe der fünftägigen Beobachtung abgesondert. Ihre schmutzige

Google

à usage sont désinfectés. Ils reçoivent alors la libre pratique.

Les bateaux ayant un trajet indemne de moins de sept jours et demandant à obtenir la libre pratique en Égypte sont retenus dans un établissement désigné par le Conseil d'Alexandrie le temps nécessaire pour compléter l'observation de cinq jours; ils subissent les mesures réglementaires concernant les navires suspects.

Lorsque la peste ou le choléra s'est montré exclusivement dans l'équipage, la désinfection ne porte que sur le linge sale de celui-ci, mais sur tout ce linge sale, et s'étend également aux postes d'habitation de l'équipage.

Art. 54. Les navires infectés se divisent en navires avec médecin et appareil de désinfection (étuve) et navires sans médecin et sans appareil de désinfection (étuve).

a) Les navires sans médecin et sans appareil de désinfection (étuve) sont arrêtés aux Sources de Moïse[1]); les personnes présentant des symptômes de peste ou de choléra sont débarquées et isolées dans un hôpital. La désinfection est pratiquée d'une façon complète. Les autres passagers sont débarqués et isolés par groupes composés de personnes aussi peu nombreuses que possible, de manière

[1]) Les malades sont autant que possible débarqués aux Sources de Moïse; les autres personnes peuvent subir l'observation dans une station sanitaire désignée par le Conseil sanitaire maritime et quarantenaire d'Égypte (lazaret des pilotes).

Wäsche und ihre Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs werden desinfiziert. Sie werden sodann zum freien Verkehre zugelassen.

Schiffe mit reiner Fahrt von weniger als sieben Tagen, welche zum freien Verkehr in Egypten zugelassen zu werden wünschen, werden in einer von dem Konseil in Alexandrien zu bezeichnenden Anstalt während der zum Ablaufe der fünftägigen Beobachtung nötigen Zeit zurückgehalten; sie unterliegen den vorschriftsmäßigen Maßnahmen für verdächtige Schiffe.

Falls die Pest oder die Cholera sich ausschließlich unter der Schiffsbesatzung gezeigt hat, erstreckt sich die Desinfektion nur auf die schmutzige Wäsche derselben, aber auf sämtliche schmutzige Wäsche und auch auf die Wohnräume der Schiffsbesatzung.

Art. 54. Verseuchte Schiffe werden in Schiffe mit Arzt und Desinfektionsapparat (Dampfkasten) und Schiffe ohne Arzt und ohne Desinfektionsapparat (Dampfkasten) unterschieden.

a) Schiffe ohne Arzt und ohne Desinfektionsapparat (Dampfkasten) werden an den Mosesquellen[1]) angehalten; Personen, welche Merkmale von Pest oder Cholera zeigen, werden gelandet und in einem Hospital abgesondert. Die Desinfektion wird vollständig durchgeführt. Die übrigen Reisenden werden gelandet und in möglichst kleinen Personengruppen in der Weise abgesondert, daß die Gesamtheit nicht in Mitleidenschaft ge-

[1]) Die Kranken werden soweit als möglich an den Mosesquellen ausgeschifft; die übrigen Personen können der Beobachtung in einer von dem Konseil für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen in Egypten zu bestimmenden Sanitätsstation (Lotsenlazarett) unterzogen werden.

Google

que l'ensemble ne soit pas solidaire d'un groupe particulier si la peste ou le choléra venait à se développer. Le linge sale, les objets à usage, les vêtements de l'équipage et des passagers sont désinfectés ainsi que le navire.

Il est bien entendu qu'il ne s'agit pas du déchargement des marchandises, mais seulement de la désinfection de la partie du navire qui a été infectée.

Les passagers resteront pendant cinq jours dans un établissement désigné par le Conseil sanitaire maritime et quarantenaire d'Égypte. Lorsque les cas de peste ou de choléra remonteront à plusieurs jours, la durée de l'isolement sera diminuée. Cette durée variera selon l'époque de la guérison, de la mort ou de l'isolement du dernier malade. Ainsi lorsque le dernier cas de peste ou de choléra se sera terminé depuis six jours par la guérison ou la mort, ou que le dernier malade aura été isolé depuis six jours, l'observation durera un jour; s'il ne s'est écoulé qu'un laps de cinq jours, l'observation sera de deux jours; s'il ne s'est écoulé qu'un laps de quatre jours, l'observation sera de trois jours; s'il ne s'est écoulé qu'un laps de trois jours, l'observation sera de quatre jours; s'il ne s'est écoulé qu'un laps de deux jours ou d'un jour, l'observation sera de cinq jours.

b) Les navires avec médecin et appareil de désinfection (étuve) sont arrêtés aux Sources de Moïse. Le médecin du bord doit déclarer, sous serment, quelles sont les personnes

zogen wird, wenn die Pest oder die Cholera in einer einzelnen Gruppe ausbrechen sollte. Die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs, die Kleidung der Schiffsbesatzung und der Reisenden, sowie das Schiff werden desinfiziert.

Es handelt sich hierbei nicht etwa um das Ausladen der Waren, sondern nur um die Desinfektion des verseuchten Teiles des Schiffes.

Die Reisenden haben fünf Tage in einer von dem Konseil für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen in Egypten zu bezeichnenden Anstalt zu bleiben; wenn die Pest- oder Cholerafälle mehrere Tage zurückliegen, so wird die Dauer der Absonderung abgekürzt. Diese Dauer ist verschieden je nach dem Zeitpunkte der Heilung, des Todes oder der Absonderung des zuletzt Erkrankten. So beträgt die Dauer der Beobachtung einen Tag, wenn der letzte Pest- oder Cholerafall vor sechs Tagen durch Heilung oder durch Tod erloschen, oder wenn der zuletzt Erkrankte seit sechs Tagen abgesondert ist; falls nur fünf Tage verstrichen sind, dauert die Beobachtung zwei Tage; falls nur vier Tage verstrichen sind, dauert die Beobachtung drei Tage; wenn nur drei Tage verstrichen sind, dauert die Beobachtung vier Tage, und wenn nur zwei Tage oder ein Tag verflossen ist, dauert die Beobachtung fünf Tage.

b) Schiffe mit Arzt und Desinfektionsapparat (Dampfkasten) werden an den Mosesquellen angehalten. Der Schiffsarzt hat unter Eid anzugeben, welche Personen an Bord Merkmale von Pest

Go gle

à bord présentant des symptômes de peste, de choléra. Ces malades ont débarqués et isolés.

Après le débarquement de ces malades, le linge sale du reste des passagers, que l'autorité sanitaire considérera comme dangereux, et de l'équipage subira la désinfection à bord.

Lorsque la peste ou le choléra se sera montré exclusivement dans l'équipage, la désinfection du linge ne portera que sur le linge sale de l'équipage et le linge des postes de l'équipage.

Le médecin du bord doit indiquer aussi, sous serment, la partie ou le compartiment du navire et la section de l'hôpital dans lesquels le ou les malades ont été transportés. Il doit déclarer également, sous serment, quelles sont les personnes qui ont été en rapport avec le pestiféré ou le cholérique depuis la première manifestation de la maladie, soit par des contacts directs, soit par des contacts avec des objets qui pourraient être contaminés. Ces seules personnes seront considérées comme suspectes.

La partie ou le compartiment du navire et la section de l'hôpital dans lesquels le ou les malades auront été transportés, seront complètement désinfectés. On entend par »partie du navire« la cabine du malade, les cabines attenantes, le couloir de ces cabines, le pont, les parties du pont sur lesquelles le ou les malades auraient séjourné.

S'il est impossible de désinfecter la partie ou le compartiment du navire qui a été occupé par les

oder Cholera zeigen. Dieſe Kranken werden gelandet und abgeſondert.

Nach Landung dieſer Kranken wird die von der Geſundheitsbehörde für gefährlich erachtete ſchmutzige Wäſche der übrigen Reiſenden und diejenige der Schiffsbeſatzung an Bord desinfiziert.

Iſt die Peſt oder die Cholera nur unter der Schiffsbeſatzung aufgetreten, ſo erſtreckt ſich die Desinfektion der Wäſche nur auf die ſchmutzige Wäſche der Schiffsbeſatzung und die Wäſche in den Räumen der Schiffsbeſatzung.

Der Schiffsarzt hat ferner unter Eid den Schiffsteil oder Schiffsraum und den Krankenraum zu bezeichnen, in welche der oder die Kranken gebracht worden ſind. Er hat ebenfalls unter Eid zu erklären, welche Perſonen zu dem Peſt- oder Cholerakranken ſeit dem erſten Anzeichen der Krankheit, ſei es durch unmittelbare Berührung oder Berührung mit Gegenſtänden, welche verſeucht ſein können, in Beziehung getreten ſind. Dieſe Perſonen allein werden als „verdächtig" angeſehen.

Der Schiffsteil oder Schiffsraum und der Krankenraum, in welche der oder die Kranken gebracht worden ſind, werden vollſtändig desinfiziert. Man verſteht unter „Schiffsteil" die Kabine des Kranken, die daranſtoßenden Kabinen, den Gang, an welchem dieſe Kabinen liegen, das Deck, die Teile des Decks, auf denen ſich der oder die Kranken aufgehalten haben.

Iſt es nicht möglich, den Schiffsteil oder Schiffsraum, welcher von den Peſt- oder Cholerakranken benutzt worden

Google

personnes atteintes de peste ou de choléra, sans débarquer les personnes déclarées suspectes, ces personnes seront ou placées sur un autre navire spécialement affecté à cet usage, ou débarquées et logées dans l'établissement sanitaire, sans contact avec les malades, lesquels doivent être placés dans l'hôpital.

La durée de ce séjour sur le navire ou à terre pour la désinfection sera aussi courte que possible et n'excédera pas vingt-quatre heures.

Les suspects subiront, soit sur leur bâtiment, soit sur le navire affecté à cet usage, une observation dont la durée variera suivant les cas et dans les termes prévus au 3e alinéa du paragraphe *(a)*.

Le temps pris par les opérations réglementaires est compris dans la durée de l'observation.

Le passage en quarantaine peut être accordé avant l'expiration des délais indiqués ci-dessus, si l'autorité sanitaire le juge possible. Il sera, en tout cas, accordé lorsque la désinfection aura été accomplie, si le navire abandonne, outre ses malades, les personnes indiquées ci-dessus comme „suspectes".

Une étuve placée sur un ponton peut venir accoster le navire pour rendre plus rapides les opérations de désinfection.

Les navires infectés demandant à obtenir la libre pratique en Égypte sont retenus aux Sources de Moïse cinq jours; ils subissent, en outre,

ist, zu desinfizieren, ohne die für verdächtig erklärten Personen zu landen, so werden diese Personen entweder auf ein eigens zu diesem Zwecke bestimmtes Schiff gebracht oder aber gelandet und in der Sanitätsanstalt untergebracht, ohne mit den Kranken in Berührung zu kommen; letztere müssen in das Hospital gebracht werden.

Die Dauer dieses Aufenthalts auf dem Schiffe oder am Lande zum Zwecke der Desinfektion muß möglichst kurz sein und darf vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen.

Die Verdächtigen unterliegen entweder auf ihrem Schiffe oder auf dem hierzu bestimmten Schiffe einer Beobachtung, deren Dauer verschieden ist je nach Lage des Falles und je nach den im Abs. 3 des Abschnitts a bezeichneten Umständen.

Die auf die Ausführung der vorschriftsmäßigen Maßnahmen verwandte Zeit wird auf die Beobachtungsdauer in Anrechnung gebracht.

Die Durchfahrt in Quarantäne kann vor Ablauf der oben angeführten Fristen zugestanden werden, wenn die Gesundheitsbehörde es für angängig hält. Die Durchfahrt wird, sobald die Desinfektion ausgeführt ist, jedenfalls zugestanden, wenn das Schiff, außer seinen Kranken, die oben als „verdächtig" bezeichneten Personen zurückläßt.

Ein mit einem Dampfkasten versehener Leichter kann bei dem Schiffe anlegen, damit die Desinfektion möglichst schnell durchgeführt wird.

Verseuchte Schiffe, welche zum freien Verkehr in Egypten zugelassen zu werden wünschen, werden fünf Tage an den Mosesquellen zurückgehalten und unter-

Google

les mêmes mesures que celles adoptées pour les navires infectés arrivant en Europe.

liegen außerdem denſelben Maßnahmen, welche für die in Europa eintreffenden verſeuchten Schiffe gelten.

B. Mesures à l'égard des navires ordinaires venant de ports contaminés du Hedjaz, en temps de pèlerinage.

Art. 55. A l'époque du pèlerinage de la Mecque, si la peste ou le choléra sévit au Hedjaz, les navires provenant du Hedjaz ou de toute autre partie de la côte arabique de la Mer Rouge, sans y avoir embarqué des pèlerins ou masses analogues et qui n'ont pas eu à bord, durant la traversée, d'accident suspect, sont placés dans la catégorie des navires ordinaires suspects. Ils sont soumis aux mesures préventives et au traitement imposés à ces navires.

S'ils sont à destination de l'Égypte, ils subissent, dans un établissement sanitaire désigné par le Conseil sanitaire maritime et quarantenaire, une observation de cinq jours, à compter de la date du départ, pour le choléra comme pour la peste. Ils sont soumis en outre à toutes les mesures prescrites pour les bateaux suspects (désinfection, etc.) et ne sont admis à la libre pratique qu'après visite médicale favorable.

Il est entendu que si les navires, durant la traversée, ont eu des accidents suspects, l'observation sera subie aux Sources de Moïse et sera de cinq jours, qu'il s'agisse de peste ou de choléra.

B. Maßnahmen hinſichtlich der gewöhnlichen, während der Pilgerzeit aus verſeuchten Häfen des Hedjaz eintreffenden Schiffe.

Art. 55. Wenn während der Zeit der Pilgerfahrt nach Mekka Peſt oder Cholera im Hedjaz herrſcht, werden die vom Hedjaz oder von einem anderen Teile der arabiſchen Küſte des Roten Meeres kommenden Schiffe, welche dort weder Pilger noch ähnliche Maſſentransporte an Bord genommen und während der Überfahrt verdächtige Fälle nicht an Bord gehabt haben, als gewöhnliche verdächtige Schiffe angeſehen. Sie werden den Vorſichtsmaßnahmen und der Behandlung unterworfen, welche für dieſe vorgeſehen ſind.

Falls ſie nach Egypten beſtimmt ſind, unterliegen ſie in einer von dem Konſeil für See-Sanitätsweſen und Quarantänesachen bezeichneten Anſtalt ſowohl bei Cholera als bei Peſt einer vom Tage des Abganges an zu rechnenden fünftägigen Beobachtung. Sie werden außerdem allen für verdächtige Schiffe vorgeſchriebenen Maßnahmen (Desinfektion uſw.) unterworfen und werden erſt nach günſtig ausgefallener ärztlicher Unterſuchung zum freien Verkehre zugelaſſen.

Wenn die Schiffe während der Überfahrt verdächtige Fälle gehabt haben, unterliegen ſie einer fünftägigen Beobachtung an den Moſesquellen, gleichviel ob es ſich um Peſt oder Cholera handelt.

Google

Section IV. Organisation de la surveillance et de la désinfection à Suez et aux Sources de Moïse.

Art. 56. La visite médicale prévue par les règlements est faite pour chaque navire arrivant à Suez par un ou plusieurs médecins de la station; elle est faite de jour pour les provenances des ports contaminés de peste ou de choléra. Elle peut avoir lieu même de nuit sur ces navires qui se présentent pour transiter le canal s'ils sont éclairés à la lumière électrique et toutes les fois que l'autorité sanitaire locale a l'assurance que les conditions d'éclairage sont suffisantes.

Art. 57. Les médecins de la station de Suez sont au nombre de sept au moins, un médecin en chef, six titulaires. Ils doivent être pourvus d'un diplôme régulier et choisis de préférence parmi les médecins ayant fait des études spéciales pratiques d'épidémiologie et de bactériologie. Ils sont nommés par le Ministre de l'Intérieur, sur la présentation du Conseil sanitaire maritime et quarantenaire d'Égypte. Ils reçoivent un traitement qui, de huit mille francs, peut s'élever progressivement à douze mille francs pour les six médecins et de douze mille à quinze mille francs pour le médecin en chef.

Si le service médical était encore insuffisant, on aurait recours aux médecins de la marine des différents États: ces médecins seraient placés sous l'autorité du médecin en chef de la station sanitaire.

Abſchnitt IV. Einrichtung der Überwachung und der Desinfektion in Suez und an den Moſesquellen.

Art. 56. Die in den Verordnungen vorgeſehene ärztliche Unterſuchung wird bei jedem in Suez eintreffenden Schiffe durch einen oder mehrere der Stationsärzte vorgenommen. Sie findet für Herkünfte aus peſt- oder choleraverſeuchten Häfen bei Tage ſtatt; ſie kann aber auf den mit elektriſcher Beleuchtung verſehenen Schiffen, welche den Kanal durchfahren wollen, auch bei Nacht erfolgen, falls die örtliche Geſundheitsbehörde die Beleuchtung für ausreichend erachtet.

Art. 57. Auf der Station in Suez ſollen wenigſtens ſieben Ärzte vorhanden ſein, ein leitender Arzt, ſechs ordentliche Ärzte. Sie ſollen im Beſitz eines ordnungsmäßigen Diploms ſein und vornehmlich unter ſolchen Ärzten ausgewählt werden, welche beſondere praktiſche Studien auf dem Gebiete der Epidemiologie und Bakteriologie getrieben haben. Sie werden durch den Miniſter des Innern auf Vorſchlag des Konſeils für See-Sanitätsweſen und Quarantäneſachen in Egypten ernannt. Sie beziehen ein Gehalt, welches für die ſechs Ärzte von 8 000 Franken bis 12 000 Franken, und für den leitenden Arzt von 12 000 bis 15 000 Franken ſteigen kann.

Falls dieſer ärztliche Dienſt noch nicht ausreicht, wird man auf die Marineärzte der verſchiedenen Staaten zurückgreifen; dieſe Ärzte ſollen dem leitenden Arzte der Sanitätsſtation unterſtellt werden.

Google

Art. 58. Un corps de gardes sanitaires est chargé d'assurer la surveillance et l'exécution des mesures de prophylaxie appliquées dans le canal de Suez, à l'établissement des Sources de Moïse et à Tor.

Art. 58. Ein Korps von Gesundheitsaufsehern ist zur Überwachung und Ausführung der prophylaktischen Maßnahmen im Suezkanal, in der Anstalt an den Mosesquellen und in Tor bestellt.

Art. 59. Ce corps comprend dix gardes.

Il est recruté parmi les anciens sous-officiers des armées et marines européennes et égyptiennes.

Les gardes sont nommés, après que leur compétence a été constatée par le Conseil, dans les formes prévues à l'article 14 du décret khédivial du 19 juin 1893.

Art. 59. Dieses Korps umfaßt 10 Aufseher.

Es rekrutiert sich aus ehemaligen Unteroffizieren der europäischen und egyptischen Armeen und Marinen.

Die Aufseher werden, nachdem ihre Wahlfähigkeit durch den Konseil festgestellt ist, gemäß den Vorschriften des Art. 14 der Khedivialverfügung vom 19. Juni 1893 ernannt.

Art. 60. Les gardes sont divisés en deux classes:

la 1re classe comprend quatre gardes;

la 2e comprend six gardes.

Art. 60. Die Aufseher bestehen aus zwei Klassen:

die erste Klasse umfaßt vier Aufseher,

die zweite umfaßt sechs.

Art. 61. La solde annuelle allouée aux gardes est pour:

la 1re classe, de 160 l. ég. à 200 l. ég.;

la 2e classe, de 120 l. ég. à 168 l. ég.;

avec augmentation progressive jusqu'à ce que le maximum soit atteint.

Art. 61. Die jährliche Besoldung der Aufseher beträgt:

für die erste Klasse 160 bis 200 egyptische Pfund,

für die zweite Klasse 120 bis 168 egyptische Pfund

mit allmählicher Steigerung bis zur Erreichung des Höchstgehalts.

Art. 62. Les gardes sont investis du caractère d'agents de la force publique, avec droit de réquisition en cas d'infraction aux règlements sanitaires.

Ils sont placés sous les ordres immédiats du directeur ne l'office de Suez ou de Tor.

Ils doivent être initiés à toutes les pratiques et à toutes les opérations de désinfection usitées, et con-

Art. 62. Die Aufseher haben den Charakter von öffentlichen Beamten mit dem Rechte der Requisition im Falle der Übertretung der Gesundheitsverordnungen.

Sie stehen unmittelbar unter dem Befehle des Direktors des Amtes in Suez oder Tor.

Sie sollen mit allen gebräuchlichen Desinfektionsmaßnahmen bekannt gemacht werden und die Handhabung

Google

naître la manipulation des substances et instruments employés à cet effet.

Art. 63. La station de désinfection et d'isolement des Sources de Moïse est placée sous l'autorité du médecin en chef de Suez.

Si des malades y sont débarqués, deux des médecins de Suez y seront internés, l'un pour soigner les pesteux ou les cholériques, l'autre pour soigner les personnes non atteintes de peste ou de choléra.

Dans le cas où il y aurait à la fois des pesteux, des cholériques et d'autres malades, le nombre des médecins internés sera porté à trois: un pour les pesteux, un pour les cholériques et le troisième pour les autres malades.

Art. 64. La station de désinfection et d'isolement des Sources de Moïse doit comprendre:

1° trois étuves à désinfection au moins, dont une placée sur un ponton, et l'outillage nécessaire pour la destruction des rats;

2° deux hôpitaux d'isolement, chacun de douze lits, l'un pour les pesteux et les suspects de peste, l'autre pour les personnes atteintes ou suspectes de choléra. Ces hôpitaux doivent être disposés de façon à ce que, dans chacun d'eux, les malades, les suspects, les hommes et les femmes soient isolés les uns des autres;

3° des baraquements, des tentes-hôpital et des tentes ordinaires pour les personnes débarquées;

der Desinfektionsmittel und -instrumente kennen lernen.

Art. 63. Die Desinfektions- und Absonderungsanstalt an den Mosesquellen ist dem leitenden Arzte in Suez unterstellt.

Wenn Kranke dort ausgeschifft sind, werden zwei der Ärzte aus Suez dort interniert, der eine zur Behandlung der Pest- oder Cholerakranken, der andere zur Behandlung der nicht von Pest oder Cholera befallenen Kranken.

Falls Pest-, Cholera- und andere Kranke gleichzeitig vorhanden sein sollten, werden drei Ärzte interniert, einer für die Pestkranken, einer für die Cholerakranken und der dritte für die übrigen Kranken.

Art. 64. Die Desinfektions- und Absonderungsanstalt an den Mosesquellen soll enthalten:

1. wenigstens drei Desinfektionskasten, von denen einer auf einen Leichter zu stellen ist, sowie die zur Vernichtung der Ratten notwendige Einrichtung;

2. zwei Absonderungshospitäler mit je zwölf Betten, eins für die Pestkranken und Pestverdächtigen, das andere für Cholerakranke oder Choleraverdächtige. Diese Hospitäler sind derart einzurichten, daß in jedem derselben Kranke, Verdächtige, Männer und Weiber voneinander getrennt werden;

3. Baracken, Zelthospitäler und gewöhnliche Zelte für die gelandeten Personen;

Google

4° des baignoires et des douches-lavage en nombre suffisant;

5° les bâtiments nécessaires pour les services communs, le personnel médical, les gardes, etc.; un magasin, une buanderie;

6° un réservoir d'eau;

7° les divers bâtiments doivent être disposés de telle façon qu'il n'y ait pas de contact possible entre les malades, les objets infectés ou suspects et les autres personnes.

Art. 65. Un mécanicien est spécialement chargé de l'entretien des étuves placées aux Sources de Moïse.

4. eine genügende Zahl Badewannen und Vorrichtungen für Brausebäder;

5. die nötigen Gebäude für den gewöhnlichen Dienst, das ärztliche Personal, die Aufseher usw., ein Magazin, ein Waschhaus;

6. einen Wasserbehälter;

7. die verschiedenen Gebäude sind derart einzurichten, daß eine Berührung zwischen Kranken, verseuchten oder verdächtigen Gegenständen und anderen Personen nicht möglich ist.

Art. 65. Ein Mechaniker wird ausschließlich mit der Unterhaltung der an den Mosesquellen vorhandenen Dampfkasten betraut.

Section V. Passage en quarantaine du canal de Suez.

Art. 66. L'autorité sanitaire de Suez accorde le passage en quarantaine. Le Conseil en est immédiatement informé.

Dans les cas douteux, la décision est prise par le Conseil.

Art. 67. Dès que l'autorisation prévue à l'article précédent est accordée, un télégramme est expédié à l'autorité désignée par chaque Puissance. L'expédition du télégramme est faite aux frais du navire.

Art. 68. Chaque Puissance édictera des dispositions pénales contre les bâtiments qui, abandonnant le parcours indiqué par le capitaine, aborderaient indûment un des ports du territoire de cette Puissance. Seront exceptés les cas de force majeure et de relâche forcée.

Abschnitt V. Durchfahrt in Quarantäne durch den Suezkanal.

Art. 66. Die Gesundheitsbehörde in Suez gestattet die Durchfahrt in Quarantäne; der Konseil wird davon sofort benachrichtigt.

In zweifelhaften Fällen wird die Entscheidung durch den Konseil getroffen.

Art. 67. Sobald die in vorstehendem Artikel erwähnte Erlaubnis erteilt ist, wird sofort ein Telegramm an die von jeder Macht bestimmte Behörde gesandt. Die Kosten des Telegramms trägt das Schiff.

Art. 68. Jede Macht wird Strafbestimmungen gegen solche Schiffe erlassen, welche den von dem Kapitän angegebenen Kurs verlassen und ungehöriger Weise einen der Häfen des Gebiets dieser Macht anlaufen. Ausgenommen sind die Fälle höherer Gewalt und Anlaufen eines Nothafens.

Google

Art. 69. Lors de l'arraisonnement, le capitaine est tenu de déclarer s'il a à son bord des équipes de chauffeurs indigènes ou de serviteurs à gages quelconques, non inscrits sur le rôle d'équipage ou le registre à cet usage.

Les questions suivantes sont notamment posées aux capitaines de tous les navires se présentant à Suez, venant du Sud. Ils y répondent sous serment:

„Avez-vous des auxiliaires: chauffeurs ou autres gens de service, non inscrits sur le rôle de l'équipage ou sur le registre spécial? Quelle est leur nationalité? Où les avez-vous embarqués?"

Les médecins sanitaires doivent s'assurer de la présence de ces auxiliaires et s'ils constatent qu'il y a des manquants parmi eux, chercher avec soin les causes de l'absence.

Art. 70. Un officier sanitaire et deux gardes sanitaires montent à bord. Ils doivent accompagner le navire jusqu'à Port-Saïd. Ils ont pour mission d'empêcher les communications et de veiller à l'exécution des mesures prescrites pendant la traversée du canal.

Art. 71. Tout embarquement ou débarquement et tout transbordement de passagers ou de marchandises sont interdits pendant le parcours du canal de Suez à Port-Saïd.

Toutefois, les voyageurs peuvent s'embarquer à Port-Saïd en quarantaine.

Art. 69. Bei der Befragung hat der Kapitän zu erklären, ob er unter dem Schiffspersonal eingeborene Heizer oder sonstige gegen Lohn angestellte Personen an Bord hat, die nicht in die Musterrolle oder in das zu diesem Zwecke geführte Verzeichnis eingetragen sind.

Den Kapitänen aller vom Süden kommenden Schiffe, welche in Suez eintreffen, werden besonders folgende Fragen vorgelegt. Sie haben darauf unter Eid zu antworten:

„Haben Sie aushilfsweise angenommene Heizer oder andere Bedienstete an Bord, welche nicht in die Musterrolle oder das Sonderverzeichnis eingetragen sind? Welches ist ihre Nationalität? Wo haben Sie sie eingeschifft?"

Die Sanitätsärzte müssen sich von der Anwesenheit dieser Hilfsmannschaften überzeugen, und sofern sie feststellen, daß diese nicht vollzählig sind, sorgfältig nach den Ursachen der Abwesenheit forschen.

Art. 70. Ein Sanitätsoffizier und zwei Gesundheitsaufseher gehen an Bord. Sie müssen das Schiff bis Port Said begleiten. Es liegt ihnen ob, während der Durchfahrt durch den Kanal jeden Verkehr mit dem Schiffe zu verhindern und über die Ausführung der vorgeschriebenen Maßnahmen zu wachen.

Art. 71. Jedes Ein- oder Ausschiffen und jedes Umsteigen von Reisenden sowie jedes Laden, Löschen oder Umladen von Waren ist während der Fahrt durch den Kanal von Suez bis Port Said verboten

Reisende können sich jedoch in Port Said in Quarantäne einschiffen.

Google

Art. 72. Les navires transitant en quarantaine doivent effectuer le parcours de Suez à Port-Saïd sans garage.

En cas d'échouage ou de garage indispensable, les opérations nécessaires sont effectuées par le personnel du bord, en évitant toute communication avec le personnel de la Compagnie du canal de Suez.

Art. 73. Les transports de troupes par bateaux suspects ou infectés transitant en quarantaine sont tenus de traverser le canal seulement de jour. S'ils doivent séjourner de nuit dans le canal, ils prennent leur mouillage au lac Timsah ou dans le grand lac.

Art. 74. Le stationnement des navires transitant en quarantaine est interdit dans le port de Port-Saïd, sauf dans les cas prévus aux articles 71, alinéa 2, et 75.

Les opérations de ravitaillement doivent être pratiquées avec les moyens du bord.

Les chargeurs ou toutes autres personnes, qui seraient montés à bord, sont isolés sur le ponton quarantenaire. Leurs vêtements y subissent la désinfection réglementaire.

Art. 75. Lorsqu'il est indispensable, pour les navires transitant en quarantaine de prendre du charbon à Port-Saïd, ces navires doivent exécuter cette opération dans un endroit offrant les garanties nécessaires d'isolement et de surveillance sanitaire, qui sera indiqué par le Conseil sanitaire. Pour les navires à bord desquels une surveillance

Art. 72. Die in Quarantäne durchfahrenden Schiffe müssen die Strecke von Suez bis Port Said ohne anzuhalten zurücklegen.

Im Falle des Festkommens oder eines nicht vermeidbaren Anhaltens müssen die nötigen Verrichtungen durch das an Bord befindliche Personal unter Vermeidung jeden Verkehrs mit dem Personale der Suezkanalgesellschaft vorgenommen werden.

Art. 73. Truppentransporte auf verdächtigen oder verseuchten Schiffen dürfen in Quarantäne den Kanal nur bei Tage durchfahren. Müssen sie während der Nacht im Kanale bleiben, so haben sie im Timsahsee oder im Großen See zu ankern.

Art. 74. Schiffen, welche in Quarantäne durchfahren, ist es verboten, in dem Hafen von Port Said zu halten, außer in den im Art. 71 Abs. 2 und im Art. 75 vorgesehenen Fällen.

Die Verproviantierung muß mit den an Bord befindlichen Mitteln bewerkstelligt werden.

Die Schauerleute oder jede andere Person, welche an Bord gegangen, werden auf dem Quarantäneleichter abgesondert. Ihre Kleidung unterliegt dort der vorschriftsmäßigen Desinfektion.

Art. 75. Wenn es für die in Quarantäne durchfahrenden Schiffe unerläßlich ist, in Port Said Kohlen einzunehmen, so hat dies an einem von dem Konseil bestimmten Orte zu geschehen, welcher die nötige Sicherheit für die Absonderung und gesundheitliche Überwachung bietet. Bei Schiffen, auf welchen eine wirksame Überwachung jener Arbeit möglich ist, und wo jede Be-

Google

efficace de cette opération est possible et où tout contact avec les gens du bord peut être évité, le charbonnage par les ouvriers du port est autorisé. La nuit, le lieu de l'opération doit être éclairé à la lumière électrique.

Art. 76. Les pilotes, les électriciens, les agents de la Compagnie et les gardes sanitaires sont déposés à Port-Saïd, hors du port, entre les jetées, et de là conduits directement au ponton de quarantaine, où leurs vêtements subissent la désinfection lorsqu'elle est jugée nécessaire.

Art. 77. Les navires de guerre ci-après déterminés bénéficient, pour le passage du canal de Suez, des dispositions suivantes:

Ils seront reconnus indemnes par l'autorité quarantenaire sur la production d'un certificat émanant des médicins du bord, contresigné par le Commandant et affirmant sous serment:

a) qu'il n'y a eu à bord, soit au moment du départ soit pendant la traversée, aucun cas de peste, ou de choléra;
b) qu'une visite minutieuse de toutes les personnes existant à bord, sans exception, a été passée moins de douze heures avant l'arrivée dans le port égyptien et qu'elle n'a révélé aucun cas de ces maladies.

Ces navires sont exempts de la visite médicale et reçoivent immédiatement libre pratique, à la condition qu'ils aient complété, à partir

rührung mit den Leuten an Bord vermieden werden kann, ist die Anbordbeförderung der Kohlen durch Hafenarbeiter gestattet. Während der Nacht muß die Arbeitsstelle elektrisch beleuchtet werden.

Art. 76. Die Lotsen, Elektrotechniker, die Agenten der Gesellschaft und die Gesundheitsaufseher werden in Port Said außerhalb des Hafens zwischen den Molen abgesetzt und von da unmittelbar auf den Quarantäneleichter gebracht, wo ihre Kleidung einer Desinfektion unterworfen wird, falls diese für notwendig erachtet wird.

Art. 77. Für die unten näher bestimmten Kriegsschiffe gelten hinsichtlich der Durchfahrt durch den Suezkanal folgende Vorschriften:

Sie werden von der Quarantänebehörde als rein anerkannt, wenn sie eine von den Schiffsärzten ausgestellte und von dem Kommandanten mitunterzeichnete Bescheinigung vorlegen, in der unter Eid versichert wird:

a) daß an Bord weder bei der Abfahrt, noch während der Überfahrt ein Pest- oder Cholerafall vorgekommen ist;
b) daß eine eingehende Untersuchung aller an Bord befindlichen Personen ohne Ausnahme innerhalb der letzten zwölf Stunden vor Ankunft in dem egyptischen Hafen stattgefunden hat und daß hierbei ein Fall dieser Krankheiten nicht festgestellt worden ist.

Diese Schiffe sind von der ärztlichen Untersuchung befreit und werden sofort zum freien Verkehre zugelassen, sofern seit ihrer Abfahrt aus dem letzten ver-

Google

de leur départ du dernier port contaminé, une période de cinq jours pleins.

Ceux de ces navires qui n'ont pas complété la période exigée, peuvent transiter le canal en quarantaine sans subir la visite médicale, pourvu qu'ils produisent le susdit certificat à l'autorité quarantenaire.

L'autorité quarantenaire a néanmoins le droit de faire pratiquer, par ses agents, la visite médicale à bord des navires de guerre toutes les fois qu'elle le juge nécessaire.

Les navires de guerre, suspects ou infectés, seront soumis aux règlements en vigueur.

Ne sont considérées comme navires de guerre que les unités de combat. Les bateaux-transports, les navires-hôpitaux entrent dans la catégorie des navires ordinaires.

Art. 78. Le Conseil maritime et quarantenaire d'Egypte est autorisé à organiser le transit du territoire égyptien, par voie ferrée, des malles postales et des passagers ordinaires venant de pays contaminés dans des trains quarantenaires, sous les conditions déterminées dans l'annexe n° I.

Ann. I.

Section VI. Régime sanitaire applicable au Golfe Persique.

Art. 79. Les navires, avant de pénétrer dans le Golfe Persique, sont arraisonnés à l'établissement sanitaire de l'île d'Ormuz. Ils sont, d'après l'état sanitaire du bord et d'après leur provenance, soumis au régime

seuchten Hafen fünf volle Tage verflossen sind.

Diejenigen Schiffe, bei welchen diese Frist nicht erfüllt ist, können den Kanal ohne ärztliche Untersuchung in Quarantäne durchfahren, falls sie der Quarantänebehörde die oben erwähnte Bescheinigung vorlegen.

Die Quarantänebehörde hat nichtsdestoweniger das Recht, falls sie es für nötig erachtet, die ärztliche Untersuchung an Bord der Kriegsschiffe durch ihre Vertreter vornehmen zu lassen.

Die verdächtigen oder verseuchten Kriegsschiffe unterliegen den in Kraft befindlichen Verordnungen.

Nur Kampfeinheiten werden als Kriegsschiffe anerkannt. Transport- und Hospitalschiffe gelten als gewöhnliche Schiffe.

Art. 78. Der Konseil für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen in Egypten ist ermächtigt, die Durchfuhr der aus verseuchten Ländern eintreffenden Postsendungen und die Durchreise gewöhnlicher Reisender durch Egypten mittels Eisenbahn in Quarantänezügen unter den in Anlage 1 festgesetzten Bedingungen einzurichten.

Anl. I.

Abschnitt VI. Gesundheitspolizeiliche Maßregeln im Persischen Golfe.

Art. 79. Die Schiffe werden, bevor sie in den Persischen Golf einlaufen, in der Sanitätsanstalt der Insel Ormuz ausgefragt. Sie werden in Berücksichtigung des Gesundheitszustandes an Bord und ihrer Herkunft den unter

Go gle

prévu par la section III du chapitre II, du titre I.

Toutefois, les navires qui doivent remonter le Chat-el-Arab seront autorisés, si la durée de l'observation n'est pas terminée, à continuer leur route, à la condition de passer le Golfe Persique et le Chat-el-Arab en quarantaine. Un gardien-chef et deux gardes sanitaires pris à Ormuz surveilleront le bateau jusqu'à Bassorah, où une seconde visite médicale sera pratiquée et où se feront les désinfections nécessaires.

En attendant que la station sanitaire d'Ormuz soit organisée, ce seront des gardes sanitaires pris dans le poste provisoire établi en vertu de l'article 82 ci-après, alinéa 2, qui accompagneront les navires passant en quarantaine jusque dans le Chat-el-Arab, dans l'établissement placé aux environs de Bassorah.

Les bateaux qui doivent toucher aux ports de la Perse pour y débarquer des passagers ou des marchandises pourront faire ces opérations à Bender-Bouchir.

Il est bien entendu qu'un navire qui reste indemne à l'expiration des cinq jours à compter de la date à laquelle il a quitté le dernier port contaminé de peste ou de choléra, recevra la libre pratique dans les ports du Golfe après constatation, à l'arrivée, de son état indemne.

Art. 80. Les articles 20 à 28 de la présente Convention sont applicables, en ce qui concerne la classification des navires ainsi que le

Abſchnitt III Kapitel II des Titels I vorgeſehenen geſundheitspolizeilichen Maßregeln unterworfen.

Doch wird Schiffen, welche den Chat-el-Arab hinauffahren müſſen, auch wenn die Dauer der Beobachtung noch nicht beendigt iſt, die Erlaubnis zur Fortſetzung ihrer Fahrt unter der Bedingung erteilt, daß ſie den Perſiſchen Golf und den Chat-el-Arab in Quarantäne durchfahren. Ein Oberaufſeher und zwei Geſundheitsaufſeher, welche in Ormuz aufgenommen werden, überwachen das Boot bis Baſſorah, wo eine zweite ärztliche Unterſuchung ſtattfindet und die erforderlichen Desinfektionen vorgenommen werden.

Bis zur Errichtung der Sanitätsſtation von Ormuz werden Geſundheitsaufſeher von dem in Gemäßheit des nachfolgenden Art. 82 Abſ. 2 vorläufig eingerichteten Poſten die bis in den Chat-el-Arab in Quarantäne gehenden Schiffe bis zu der in der Nähe von Baſſorah befindlichen Anſtalt begleiten.

Schiffe, welche perſiſche Häfen anlaufen müſſen, um dort Reiſende oder Waren zu landen, können ſich jenen Maßnahmen in Bender-Buſchir unterziehen.

Ein Schiff, welches bis zum Ablaufe der fünftägigen Friſt ſeit der Abfahrt aus dem letzten peſt- oder choleraverſeuchten Hafen rein bleibt, wird zum freien Verkehr in den Häfen des Golfes zugelaſſen, nachdem bei der Ankunft ſeine Reinheit feſtgeſtellt worden iſt.

Art. 80. Die Art. 20 bis 28 der gegenwärtigen Übereinkunft ſind hinſichtlich der Einteilung der Schiffe und ihrer geſundheitspolizeilichen Behandlung

Google

régime à leur faire subir dans le Golfe Persique, sous les trois réserves suivantes:

1° la surveillance des passagers et de l'équipage sera toujours remplacée par une observation de même durée;

2° les navires indemnes ne pourront y recevoir libre pratique qu'à la condition d'avoir complété cinq jours pleins à partir du moment de leur départ du dernier port contaminé;

3° en ce qui concerne les navires suspects le délai de cinq jours pour l'observation de l'équipage et des passagers comptera à partir du moment où il n'existe plus de cas de peste ou de choléra à bord.

im Persischen Golfe unter folgenden drei Vorbehalten anwendbar:

1. die Überwachung der Reisenden und der Schiffsbesatzung wird stets durch eine Beobachtung von gleicher Dauer ersetzt;
2. die reinen Schiffe können nur dann zum freien Verkehre zugelassen werden, wenn fünf volle Tage seit dem Zeitpunkt ihrer Abfahrt aus dem letzten verseuchten Hafen verflossen sind;
3. hinsichtlich der verdächtigen Schiffe wird die Frist von fünf Tagen zur Beobachtung der Schiffsbesatzung und der Reisenden von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem ein Pest- oder Cholerafall an Bord nicht mehr vorhanden ist.

Section VII. Etablissements sanitaires du Golfe Persique.

Art. 81. Des établissements sanitaires doivent être construits sous la direction du Conseil de santé de Constantinople et à ses frais, l'un à l'île d'Ormuz, l'autre aux environs de Bassorah, dans un lieu à déterminer.

Il y aura à la station sanitaire de l'île d'Ormuz deux médicins au moins, des agents sanitaires, des gardes sanitaires et tout un outillage de désinfection et de destruction des rats. Un petit hôpital sera construit.

A la station des environs de Bassorah seront construits un grand lazaret comportant un service médical composé de plusieurs médecins et des installations pour la désinfection des marchandises.

Abschnitt VII. Sanitätsanstalten im Persischen Golfe.

Art. 81. Unter der Verwaltung des Gesundheitsrats in Constantinopel und auf seine Kosten sind Sanitätsanstalten zu errichten, und zwar eine auf der Insel Ormuz, die andere in der Umgegend von Bassorah an einem näher zu bestimmenden Orte.

Es müssen auf der Sanitätsstation der Insel Ormuz wenigstens zwei Ärzte vorhanden sein, ferner Sanitätsbeamte und Gesundheitsaufseher, sowie eine vollständige Vorrichtung zur Desinfektion und zur Vernichtung der Ratten. Es ist ein kleines Hospital zu errichten.

Auf der Station in der Umgegend von Bassorah wird ein großes Lazarett nebst einem durch mehrere Ärzte versehenen Sanitätsdienst und Einrichtungen zur Desinfektion von Waren errichtet.

Google

Art. 82. Le Conseil supérieur de santé de Constantinople, qui a sous sa dépendance l'établissements sanitaire de Bassorah, exercera la même pouvoir en ce qui concerne celui d'Ormuz.

En attendant que l'établissement sanitaire d'Ormuz soit construit, un poste sanitaire y sera établi par les soins du Conseil supérieur de santé de Constantinople.

Art. 82. Der Oberſte Geſundheitsrat in Conſtantinopel, welchem die Sanitätsanſtalt von Baſſorah unterſtellt iſt, wird hinſichtlich derjenigen von Ormuz die gleichen Befugniſſe ausüben.

Bis zur Errichtung der Sanitätsanſtalt in Ormuz wird dort durch den Oberſten Geſundheitsrat in Conſtantinopel ein Sanitätspoſten eingerichtet werden.

Chapitre II.

Provenances par terre.

Section I. Règles générales.

Art. 83. Les mesures prises sur la voie de terre contre les provenances des régions contaminées de peste ou de choléra doivent être conformes aux principes sanitaires formulés par la présente Convention.

Les pratiques modernes de la désinfection doivent être substituées aux quarantaines de terre. Dans ce but, des étuves et d'autres outillages de désinfection seront disposés dans des points bien choisis sur les routes suivies par les voyageurs.

Les mêmes moyens seront employés sur les lignes de chemins de fer créées ou à créer.

Les marchandises seront désinfectées suivant les principes de la présente Convention.

Art. 84. Chaque Gouvernement est libre de fermer au besoin une partie de ses frontières aux passagers et aux marchandises, dans les

Kapitel II.

Herkünfte zu Lande.

Abſchnitt I. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 83. Die auf dem Landwege gegen Herkünfte aus peſt- oder choleraverſeuchten Gegenden zu ergreifenden Maßnahmen müſſen den in der gegenwärtigen Übereinkunft feſtgelegten geſundheitspolizeilichen Grundſätzen entſprechen.

Das moderne Desinfektionsverfahren hat an die Stelle der Landquarantänen zu treten. Zu dieſem Zwecke ſollen Dampfkaſten und andere Desinfektionsapparate auf den von den Reiſenden benutzten Wegen an ſorgfältig ausgewählten Punkten aufgeſtellt werden.

Dieſelben Einrichtungen ſollen auf den bereits vorhandenen und noch zu erbauenden Eiſenbahnlinien getroffen werden.

Die Waren ſollen nach den Grundſätzen der gegenwärtigen Übereinkunft desinfiziert werden.

Art. 84. Jeder Regierung ſteht es frei, nötigenfalls einen Teil ihrer Grenzen für Reiſende und Waren in Bezirken zu ſchließen, in denen die Einrichtung

Google

endroits où l'organisation d'un contrôle sanitaire rencontre des difficultés.

einer gesundheitspolizeilichen Kontrolle Schwierigkeiten begegnet.

Section II. Frontières terrestres turques.

Art. 85. Le Conseil supérieur de santé de Constantinople devra organiser sans délai les établissements sanitaires de Hanikin et de Kisil-Dizié, près de Bayazid, sur les frontières turco-persane et turco-russe.

Abschnitt II. Türkische Landgrenzen.

Art. 85. Der Oberste Gesundheitsrat in Constantinopel wird ohne Verzug Sanitätsanstalten in Hanikin und in Kisil-Dizié bei Bayazid an der türkisch-persischen und der türkisch-russischen Grenze einrichten.

Titre III.

Dispositions spéciales aux pèlerinages.

Chapitre premier.

Prescriptions générales.

Art. 86. Les dispositions des articles 46 et 47 du titre II sont applicables aux personnes et objets devant être embarqués à bord d'un navire à pèlerins partant d'un port de l'Océan Indien et de l'Océanie, alors même que le port ne serait pas contaminé de peste ou de choléra.

Art. 87. Lorsqu'il existe des cas de peste ou de choléra dans le port, l'embarquement ne se fait à bord des navires à pèlerins qu'après que les personnes réunies en groupes ont été soumises à une observation permettant de s'assurer qu'aucune d'elles n'est atteinte de la peste ou du choléra.

Il est entendu que, pour exécuter cette mesure, chaque Gouvernement

Titel III.

Besondere Bestimmungen für die Pilgerfahrten.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 86. Die Bestimmungen der Art. 46 und 47 des Titels II sind anwendbar auf Personen und Gegenstände, welche an Bord eines Pilgerschiffs eingeschifft werden sollen, das von einem Hafen des Indischen Ozeans oder Australiens in See geht, und zwar selbst dann, wenn der Hafen nicht pest- oder choleraverseucht ist.

Art. 87. Kommen Pest- oder Cholerafälle im Hafen vor, so darf die Einschiffung an Bord der Pilgerschiffe erst dann stattfinden, nachdem die Personen, in Gruppen vereinigt, einer Beobachtung unterworfen worden sind, welche die Gewißheit bietet, daß keine von ihnen mit Pest oder Cholera behaftet ist.

Jeder Regierung steht es frei, bei Ausführung dieser Maßnahme den ört-

Google

peut tenir compte des circonstances et possibilités locales.

Art. 88. Les pèlerins sont tenus, si les circonstances locales le permettent, de justifier des moyens strictement nécessaires pour accomplir le pèlerinage, spécialement du billet d'aller et retour.

Art. 89. Les navires à vapeur sont seuls admis à faire le transport des pèlerins au long cours. Ce transport est interdit aux autres bateaux.

Art. 90. Les navires à pèlerins faisant le cabotage destinés aux transports de courte durée dits „voyages au cabotage" sont soumis aux prescriptions contenues dans le règlement spécial applicable au pèlerinage du Hedjaz qui sera publié par le Conseil de santé de Constantinople, conformément aux principes édictés dans la présente Convention.

Art. 91. N'est pas considéré comme navire à pèlerins celui qui, outre ses passagers ordinaires, parmi lesquels peuvent être compris les pèlerins des classes supérieures, embarque des pèlerins de la dernière classe, en proportion moindre d'un pèlerin par cent tonneaux de jauge brute.

Art. 92. Tout navire à pèlerins, à l'entrée de la Mer Rouge et du Golfe Persique, doit se conformer aux prescriptions contenues dans le Règlement spécial applicable au pèlerinage du Hedjaz qui sera publié par le Conseil de santé de Constantinople, conformément aux

lichen Verhältniſſen und Umſtänden Rechnung zu tragen.

Art. 88. Die Pilger haben, wenn die örtlichen Verhältniſſe es geſtatten, nachzuweiſen, daß ſie die zur Pilgerfahrt, beſonders zur Hin- und Rückreiſe unbedingt notwendigen Mittel beſitzen.

Art. 89. Nur Dampfſchiffe werden zur Beförderung der Pilger auf weiter Fahrt zugelaſſen. Anderen Schiffen iſt dieſe Beförderung verboten.

Art. 90. Pilgerſchiffe, welche die Küſtenſchiffahrt betreiben und zu Beförderungen von kürzerer Dauer, ſogenannten „Küſtenfahrten" beſtimmt ſind, unterliegen den Beſtimmungen in der beſonderen Verordnung für die Hedjaz-Pilgerfahrten, die von dem Geſundheitsrat in Conſtantinopel im Einklange mit den in der gegenwärtigen Übereinkunft aufgeſtellten Grundſätzen veröffentlicht werden wird.

Art. 91. Als Pilgerſchiff wird nicht angeſehen ein Schiff, welches außer ſeinen gewöhnlichen Reiſenden, zu denen die Pilger der höheren Klaſſen gerechnet werden können, Pilger der unterſten Klaſſe an Bord nimmt, ſofern auf 100 Tonnen Bruttoraumgehalt weniger als ein Pilger kommt.

Art. 92. Jedes Pilgerſchiff hat ſich bei der Einfahrt in das Rote Meer und in den Perſiſchen Golf nach den Vorſchriften der beſonderen Verordnung für die Hedjaz-Pilgerfahrten zu richten, die von dem Geſundheitsrat in Conſtantinopel im Einklange mit den in der gegenwärtigen Übereinkunft aufge-

Google

principes édictés dans la présente Convention.

Art. 93. Le capitaine est tenu de payer la totalité des taxes sanitaires exigibles des pèlerins. Elles doivent être comprises dans le prix du billet.

Art. 94. Autant que faire se peut, les pèlerins qui débarquent ou embarquent dans les stations sanitaires ne doivent avoir entre eux aucun contact sur les points de débarquement.

Les navires, après avoir débarqué leurs pèlerins, doivent changer de mouillage pour opérer le rembarquement.

Les pèlerins débarqués doivent être répartis au campement en groupes aussi peu nombreux que possible.

Il est nécessaire de leur fournir une bonne eau potable, soit qu'on la trouve sur place, soit qu'on l'obtienne par distillation.

Art. 95. Lorsqu'il y a de la peste ou du choléra au Hedjaz, les vivres emportés par les pèlerins sont détruits si l'autorité sanitaire le juge nécessaire.

stellten Grundsätzen veröffentlicht werden wird.

Art. 93. Der Kapitän ist gehalten, sämtliche von den Pilgern zu erlegenden Gesundheitsabgaben zu zahlen. Diese müssen in dem Preise des Fahrscheins einbegriffen sein.

Art. 94. Die Pilger, welche sich bei den Sanitätsstationen ein- oder ausschiffen, sollen unter sich auf den Landungsplätzen so wenig als möglich in Berührung kommen.

Nach Ausschiffung der Pilger haben die Schiffe zur Wiedereinschiffung derselben die Ankerplätze zu wechseln.

Die ausgeschifften Pilger sollen in so kleinen Gruppen als irgend möglich nach dem Lager gesandt werden.

Es muß ihnen gutes Trinkwasser geliefert werden, sei es, daß man es an Ort und Stelle findet, oder durch Destillation herstellt.

Art. 95. Wenn im Hedjaz Pest oder Cholera herrscht, sind die von den Pilgern mitgeführten Lebensmittel zu vernichten, sofern die Gesundheitsbehörde dies für nötig erachtet.

Chapitre II.

Navires à pèlerins. — Installations sanitaires.

Section I. Conditionnement général des navires.

Art. 96. Le navire doit pouvoir loger les pèlerins dans l'entrepont.

En dehors de l'équipage, le navire doit fournir à chaque individu, quel que soit son âge, une surface de 1 m. 50 carrés, c'est-à-dire 16 pieds

Kapitel II.

Pilgerschiffe. — Sanitätseinrichtungen.

Abschnitt I. Allgemeine Beschaffenheit der Schiffe.

Art. 96. Das Schiff muß die Pilger im Zwischendecke beherbergen können.

Abgesehen von der Schiffsbesatzung soll das Schiff für jede Person jeglichen Alters eine Fläche von wenigstens $1\frac{1}{2}$ Quadratmeter = 16 Quadratfuß

Google

carrés anglais, avec une hauteur d'entrepont d'environ 1 m. 80.

Pour les navires qui font le cabotage, chaque pèlerin doit disposer d'un espace d'au moins 2 mètres de largeur dans le long des plats-bords du navire.

Art. 97. De chaque côté du navire, sur le pont, doit être réservé un endroit dérobé à la vue et pourvu d'une pompe à main, de manière à fournir de l'eau de mer pour les besoins des pèlerins. Un local de cette nature doit être exclusivement affecté aux femmes.

Art. 98. Le navire doit être pourvu, outre les lieux d'aisances à l'usage de l'équipage, de latrines à effet d'eau ou pourvues d'un robinet dans la proportion d'au moins une latrine pour chaque centaine de personnes embarquées.

Des latrines doivent être affectées exclusivement aux femmes.

Des lieux d'aisances ne doivent pas exister dans les entreponts ni dans la cale.

Art. 99. Le navire doit être muni de deux locaux affectés à la cuisine personnelle des pèlerins. Il est interdit aux pèlerins de faire du feu ailleurs, notamment sur le pont.

Art. 100. Une infirmerie régulièrement installée et offrant de bonnes conditions de sécurité et de salubrité doit être réservée aux logements des malades.

Elle doit pouvoir recevoir au moins 5 p. 0/0 des pèlerins embarqués à raison de 3 mètres carrés par tête.

engliſch bei einer Zwiſchendeckshöhe von etwa einem Meter und 80 Zentimeter bieten.

Auf Schiffen, welche die Küſtenſchiffahrt betreiben, ſoll jeder Pilger über einen Raum von wenigſtens 2 Meter Breite in der Länge des Schandecks des Schiffes verfügen.

Art. 97. Auf Deck ſoll an jeder Seite des Schiffes ein Ort freigehalten werden, welcher den Blicken entzogen und mit einer Handpumpe verſehen iſt, um Seewaſſer für den Bedarf der Pilger zu liefern. Ein Raum dieſer Art muß zum ausſchließlichen Gebrauche für die Frauen vorbehalten ſein.

Art. 98. Das Schiff muß außer Aborten für die Schiffsmannſchaft, Waſſerkloſetts oder Kloſetts mit einem Waſſerhahn aufweiſen, und zwar in dem Verhältniſſe, daß auf je 100 eingeſchiffte Perſonen wenigſtens ein Abort kommt.

Es müſſen Aborte für den ausſchließlichen Gebrauch der Frauen vorhanden ſein.

Aborte dürfen weder im Zwiſchendeck noch im Schiffsraume liegen.

Art. 99. Das Schiff muß mit zwei Räumen verſehen ſein, in denen die Pilger ſelbſt kochen können; den Pilgern iſt verboten, anderswo, insbeſondere auf Deck, Feuer anzumachen.

Art. 100. Ein ordnungsmäßig eingerichtetes Lazarett mit guten Vorbedingungen für Sicherheit und Geſundheit muß als Unterkunftsraum für die Kranken zur Verfügung gehalten werden.

Es ſoll wenigſtens 5 Prozent der eingeſchifften Pilger beherbergen können, in der Weiſe, daß 3 Quadratmeter auf den Kopf kommen.

Google

Art. 101. Le navire doit être pourvu des moyens d'isoler les personnes présentant des symptômes de peste ou de choléra.

Art. 102. Chaque navire doit avoir à bord les médicaments, les désinfectants et les objets nécessaires aux soins des malades. Les règlements faits pour ce genre de navires par chaque Gouvernement doivent déterminer la nature et la quantité des médicaments.[1]) Les soins et les remèdes sont fournis gratuitement aux pèlerins.

Art. 103. Chaque navire embarquant des pèlerins doit avoir à bord un médecin régulièrement diplômé et commissionné par le Gouvernement du pays auquel le navire appartient ou par le Gouvernement du port où le navire prend des pèlerins. Un second médecin doit être embarqué dès que le nombre des pèlerins portés par le navire dépasse mille.

Art. 104. Le capitaine est tenu de faire apposer à bord, dans un endroit apparent et accessible aux intéressés, des affiches rédigées dans les principales langues des pays habités par les pèlerins à embarquer, et indiquant:

1° la destination du navire;
2° le prix des billets;
3° la ration journalière en eau et en vivres allouée à chaque pèlerin;

[1]) Il est désirable que chaque navire soit muni des principaux agents d'immunisation (sérum antipesteux, vaccin de Haffkine, etc.).

Art. 101. Das Schiff muß so eingerichtet sein, daß die Personen, welche Merkmale von Pest oder Cholera zeigen, abgesondert werden können.

Art. 102. Jedes Schiff muß die zur Pflege der Kranken nötigen Arzneimittel, Desinfektionsmittel und andere Hilfsmittel an Bord haben. Die von jeder Regierung für derartige Schiffe erlassenen Verordnungen bestimmen Art und Menge der Arzneimittel[1]). Pflege und Heilmittel werden den Pilgern unentgeltlich gewährt.

Art. 103. Jedes Schiff, welches Pilger aufnimmt, muß einen Arzt an Bord haben, der mit einem ordnungsmäßigen Diplome versehen und von der Regierung des Heimatlandes des Schiffes oder von der Regierung des Hafens, in dem das Schiff die Pilger aufnimmt, anerkannt worden ist. Ein zweiter Arzt muß an Bord genommen werden, sobald sich mehr als 1000 Pilger auf dem Schiffe befinden.

Art. 104. Der Kapitän ist gehalten, auf dem Schiffe an einer sichtbaren und für die Beteiligten zugänglichen Stelle Anschlagzettel anbringen zu lassen, welche in den wichtigsten Sprachen der von den aufzunehmenden Pilgern bewohnten Länder abgefaßt sind und folgende Angaben enthalten:

1. den Bestimmungsort des Schiffes;
2. den Preis der Fahrscheine;
3. die für jeden Pilger ausgesetzte tägliche Menge an Wasser und Lebensmitteln;

[1]) Es ist wünschenswert, daß jedes Schiff mit den wirksamsten Immunisierungsmitteln versehen werde (Antipest-Serum, Haffkineschem Impfstoff usw.).

Google

4° le tarif des vivres non compris dans la ration journalière et devant être payés à part.

Art. 105. Les gros bagages des pèlerins sont enregistrés, numérotés et placés dans la cale. Les pèlerins ne peuvent garder avec eux que les objets strictement nécessaires. Les règlements faits pour ses navires par chaque Gouvernement en déterminent la nature, la quantité et les dimensions.

Art. 106. Les prescriptions du chapitre I, du chapitre II (sections I, II et III), ainsi que du chapitre III du présent titre, seront affichées, sous la forme d'un règlement, dans la langue de la nationalité du navire ainsi que dans les principales langues des pays habités par les pèlerins à embarquer, en un endroit apparent et accessible, sur chaque pont et entrepont de tout navire transportant des pèlerins.

Section II. Mesures à prendre avant le départ.

Art. 107. Le capitaine ou, à défaut du capitaine, le propriétaire ou l'agent de tout navire à pèlerins est tenu de déclarer à l'autorité compétente du port de départ son intention d'embarquer les pèlerins, au moins trois jours avant le départ. Dans les ports d'escale, le capitaine ou, à défaut de capitaine, le propriétaire ou l'agent de tout navire à pèlerins est tenu de faire cette même déclaration douze heures avant le départ du navire. Cette déclaration doit indiquer le jour projeté

4. das Preisverzeichnis für die Lebensmittel, welche nicht in die tägliche Beköstigung miteinbegriffen sind und besonders bezahlt werden müssen.

Art. 105. Das große Gepäck der Pilger wird eingeschrieben, mit Nummern versehen und im Schiffsraum untergebracht. Die Pilger dürfen nur die unbedingt nötigen Gegenstände bei sich behalten. Die von jeder Regierung für ihre Schiffe erlassenen Verordnungen bestimmen Art, Menge und Umfang dieser Gegenstände.

Art. 106. Die Vorschriften des Kapitel I, des Kapitel II (Abschnitte I, II und III) sind ebenso wie diejenigen des Kapitel III des gegenwärtigen Titels in der Form einer Verordnung an sichtbarer und zugänglicher Stelle in jedem Deck und Zwischendeck auf allen Pilger befördernden Schiffen in der Sprache desjenigen Landes, dem das Schiff angehört und in den wichtigsten Sprachen der von den aufzunehmenden Pilgern bewohnten Länder anzuschlagen.

Abschnitt II. Maßnahmen vor der Abfahrt.

Art. 107. Der Kapitän oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Eigentümer oder Agent eines jeden Pilgerschiffs ist gehalten, der zuständigen Behörde des Abgangshafens wenigstens drei Tage vor der Abfahrt von seiner Absicht, Pilger aufzunehmen, Anzeige zu machen. In den Zwischenhäfen ist der Kapitän oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Eigentümer oder Agent eines jeden Pilgerschiffs gehalten, dieselbe Anzeige zwölf Stunden vor Abgang des Schiffes zu machen. In dieser Anzeige muß der zur Abfahrt bestimmte

Google

pour le départ et la destination du navire.

Art. 108. À la suite de la déclaration prescrite par l'article précédent, l'autorité competente fait procéder, aux frais du capitaine, à l'inspection et au mesurage du navire. L'autorité consulaire dont relève le navire peut assister à cette inspection.

Il est procédé seulement à l'inspection, si le capitaine est déjà pourvu d'un certificat de mesurage délivré par l'autorité compétente de son pays, à moins qu'il n'y ait soupçon que le document ne réponde plus à l'état actuel du navire.[1])

Art. 109. L'autorité compétente ne permet le départ d'un navire à pèlerins qu'après s'être assurée:

a) que le navire a été mis en état de propreté perfaite et, au besoin, désinfecté;
b) que le navire est en état d'entreprendre le voyage sans danger, qu'il est bien équipé, bien aménagé, bien aéré, pourvu d'un nombre suffisant d'embarcations, qu'il ne contient rien à bord qui soit ou puisse devenir nuisible à la

Tag und der Bestimmungsort des Schiffes angegeben werden.

Art. 108. Nach Erstattung der durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Anzeige läßt die zuständige Behörde auf Kosten des Kapitäns die Untersuchung und Vermessung des Schiffes vornehmen. Die für das Schiff zuständige Konsularbehörde kann dieser Untersuchung beiwohnen.

Die Untersuchung allein findet statt, wenn der Kapitän schon mit einem von der zuständigen Behörde seines Landes ausgestellten Zeugnis über die Vermessung des Schiffes versehen ist, sofern nicht etwa der Verdacht vorliegt, daß das Zeugnis nicht mehr dem gegenwärtigen Zustande des Schiffes entspricht.[1])

Art. 109. Die zuständige Behörde gestattet die Abfahrt eines Pilgerschiffs erst, nachdem sie sich über folgende Punkte Gewißheit verschafft hat:

a) daß das Schiff vollkommen gereinigt oder nötigenfalls desinfiziert worden ist;
b) daß das Schiff imstande ist, die Reise ohne Gefahr zu unternehmen, daß es gut bemannt, gut ausgerüstet, hinreichend luftig und mit einer genügenden Anzahl von Rettungsbooten versehen ist, daß es nichts an Bord enthält, was der Gesundheit oder Sicher-

[1]) L'autorité compétente est actuellement: dans les Indes anglaises un fonctionnaire (officer) désigné à cet effet par le Gouvernement local (Native passenger Ships Act, 1887, art. 7); — dans les Indes néerlandaises, le maître du port; — en Turquie, l'autorité sanitaire; — en Autriche-Hongrie, l'autorité du port; — en Italie, le capitaine de port; — en France, en Tunisie et en Espagne, l'autorité sanitaire; — en Égypte, l'autorité sanitaire quarantenaire, etc.

[1]) Die zuständige Behörde ist zur Zeit: in Britisch-Indien ein von der Lokalregierung hierzu bestimmter Beamter (Officer) (Native passenger Ships Act, 1887, art. 7); — in Niederländisch-Indien der Hafenmeister; — in der Türkei die Gesundheitsbehörde; — in Österreich-Ungarn die Hafenbehörde; — in Italien der Hafenkapitän; — in Frankreich, Tunesien und Spanien die Gesundheitsbehörde; in Egypten die Gesundheitsbehörde, usw.

Google

santé ou à la sécurité des passagers, que le pont est en bois ou en fer recouvert de bois;

heit der Reiſenden ſchädlich iſt oder ſchädlich werden kann, und daß Deck und Zwiſchendeck aus Holz oder aus mit Holz bedecktem Eiſen ſind;

c) qu'il existe à bord, en sus de l'approvisionnement de l'équipage et convenablement arrimés, des vivres ainsi que du combustible, le tout de bonne qualité et en quantité suffisante pour tous les pèlerins et pour toute la durée déclarée du voyage;

c) daß an Bord, außer dem Proviant für die Schiffsmannſchaft, gehörig verladene Lebensmittel und Brennmaterialien vorhanden ſind, alles von guter Beſchaffenheit und in ſolcher Menge, daß es für ſämtliche Pilger und für die angegebene Reiſedauer ausreicht;

d) que l'eau potable embarquée est de bonne qualité et a une origine à l'abri de toute contamination; qu'elle existe en quantité suffisante; qu'à bord les réservoirs d'eau potable sont à l'abri de toute souillure et fermés de sorte que la distribution de l'eau ne puisse se faire que par les robinets ou les pompes. Les appareils de distribution dits »suçoirs« sont absolument interdits;

d) daß das an Bord befindliche Trinkwaſſer von guter Beſchaffenheit und durchaus unverdächtigen Urſprunges iſt, daß es in hinreichender Menge vorhanden iſt; daß die Trinkwaſſerbehälter an Bord vor jeder Verunreinigung geſchützt und derart verſchloſſen ſind, daß die Entnahme des Waſſers nur mittels der Hähne oder Pumpen erfolgen kann; die Saugheber (suçoirs) genannten Apparate zur Waſſerentnahme ſind ſtreng verboten;

e) que le navire possède un appareil distillatoire pouvant produire une quantité d'eau de 5 litres au moins, par tête et par jour, pour toute personne embarquée, y compris l'équipage;

e) daß das Schiff einen Deſtillierapparat beſitzt, der für alle an Bord befindlichen Perſonen, einſchließlich der Schiffsbeſatzung, eine Waſſermenge von mindeſtens 5 Liter für den Kopf und für den Tag zu liefern vermag;

f) que le navire possède une étuve à désinfection dont la sécurité et l'efficacité auront été constatées par l'autorité sanitaire du port d'embarquement des pèlerins;

f) daß das Schiff einen Dampfdesinfektionsapparat beſitzt, deſſen Sicherheit und Wirkſamkeit durch die Geſundheitsbehörde des Einſchiffungshafens der Pilger feſtgeſtellt iſt;

g) que l'équipage comprend un médecin diplômé et commissi-

g) daß nach Maßgabe der Art. 102 und 103 unter der Schiffsbe-

Google

onné[1]), soit par le Gouvernement du pays auquel le navire appartient, soit par le Gouvernement du port où le navire prend des pèlerins, et que le navire possède des médicaments, le tout conformément aux articles 102 et 103;

h) que le pont du navire est dégagé de toutes marchandises et objets encombrants;

i) que les dispositions du navire sont telles que les mesures prescrites par la Section III ci-après peuvent être exécutées.

Art. 110. Le capitaine ne peut partir qu'autant qu'il a en mains:

1° une liste visée par l'autorité compétente et indiquant le nom, le sexe et le nombre total des pèlerins qu'il est autorisé à embarquer;

2° une patente de santé constatant le nom, la nationalité et le tonnage du navire, le nom du capitaine, celui du médecin, le nombre exact des personnes embarquées: équipage, pèlerins et autres passagers, la nature de la cargaison, le lieu du départ.

L'autorité compétente indique sur la patente si le chiffre réglementaire des pèlerins est atteint ou non, et, dans le cas où il ne le serait pas, le nombre complémentaire des passa-

[1]) Exception est faite pour les Gouvernements qui n'ont pas de médecins commissionnés.

satzung sich ein diplomierter und von der Regierung des Heimatlandes des Schiffes oder von der Regierung des Hafens, in dem das Schiff die Pilger aufnimmt, anerkannter[1]) Arzt befindet, und daß das Schiff Arzneimittel mit sich führt;

h) daß das Schiffsdeck frei von jeglichen den Verkehr behindernden Waren und Gegenständen ist;

i) daß die Einrichtungen des Schiffes derartig sind, daß die in dem nachfolgenden Abschnitte III vorgeschriebenen Maßnahmen ausgeführt werden können.

Art. 110. Der Kapitän darf nicht abfahren, bevor er folgendes in Händen hat:

1. eine von der zuständigen Behörde visierte, Namen, Geschlecht und Gesamtzahl der Pilger, die er an Bord nehmen darf, angebende Liste;

2. einen Gesundheitspaß, welcher Namen, Nationalität und Tonnengehalt des Schiffes, die Namen des Kapitäns und des Arztes, die genaue Anzahl der eingeschifften Personen, und zwar der Schiffsbesatzung, der Pilger und der anderen Reisenden, die Art der Ladung und den Abgangsort angibt.

Die zuständige Behörde wird auf dem Gesundheitspaß angeben, ob die vorschriftsmäßig zulässige Zahl von Pilgern erreicht ist oder nicht, und in letzterem Falle die Zahl der Reisenden,

[1]) Ausnahmen finden für diejenigen Regierungen statt, welche anerkannte Ärzte nicht haben.

Google

gers que le navire est autorisé à embarquer dans les escales subséquentes.

welche das Schiff bei seinem Anlaufen in anderen Häfen noch aufnehmen darf.

Section III. Mesures à prendre pendant la traversée.

Art. 111. Le pont doit, pendant la traversée, rester dégagé des objets encombrants; il doit être réservé jour et nuit aux personnes embarquées et mis gratuitement à leur disposition.

Art. 112. Chaque jour, les entreponts doivent être nettoyés avec soin et frottés au sable sec, avec lequel on mélange des désinfectants, pendant que les pèlerins sont sur le pont.

Art. 113. Les latrines destinées aux passagers, aussi bien que celles de l'équipage, doivent être tenues proprement, nettoyées et désinfectées trois fois par jour.

Art. 114. Les excrétions et déjections des personnes présentant des symptômes de peste ou de choléra doivent être recueillies dans des vases contenant une solution désinfectante. Ces vases sont vidés dans les latrines, qui doivent être rigoureusement désinfectées après chaque projection de matières.

Art. 115. Les objets de literie, les tapis, les vêtements qui ont été en contact avec les malades visés dans l'article précédent, doivent être immédiatement désinfectés. L'observation de cette règle est spécialement recommandée pour les vêtements des personnes qui approchent ces malades, et qui ont pu être souillés.

Abſchnitt III. Maßnahmen während der Fahrt.

Art. 111. Das Deck ſoll während der Fahrt frei von Gegenſtänden bleiben, welche den Verkehr behindern; es ſoll Tag und Nacht für die an Bord genommenen Perſonen freigehalten werden und ihnen unentgeltlich zur Verfügung ſtehen.

Art. 112. Jeden Tag müſſen, während ſich die Pilger auf Deck befinden, die Zwiſchendecks ſorgfältig gereinigt und mit trockenem Sande, der mit Desinfektionsmitteln zu miſchen iſt, abgerieben werden.

Art. 113. Die für die Reiſenden beſtimmten Aborte, ebenſo wie die für die Schiffsbeſatzung müſſen in ſauberem Zuſtande gehalten und täglich dreimal gereinigt und desinfiziert werden.

Art. 114. Die Ausſcheidungen und die Entleerungen der Perſonen, welche Merkmale von Peſt oder Cholera zeigen, müſſen in Gefäßen aufgefangen werden, welche eine Desinfektionslöſung enthalten. Dieſe Gefäße ſind in die Aborte zu entleeren, welch' letztere nach jeder ſolchen Entleerung ſorgfältig desinfiziert werden müſſen.

Art. 115. Bettgerät, Teppiche und Kleidungsſtücke, die mit den im vorigen Artikel bezeichneten Kranken in Berührung gekommen ſind, müſſen ſofort desinfiziert werden. Die Beobachtung dieſer Vorſchrift wird beſonders hinſichtlich der Kleidung der in die Nähe der Kranken kommenden Perſonen empfohlen, welche beſchmutzt worden ſein kann.

Google

Ceux des objets ci-dessus qui n'ont pas de valeur doivent être, soit jetés à la mer, si le navire n'est pas dans un port ni dans un canal, soit détruits par le feu. Les autres doivent être portés à l'étuve dans des sacs imperméables lavés avec une solution désinfectante.

Art. 116. Les locaux occupés par les malades, visés dans l'article 100, doivent être rigoureusement désinfectés.

Art. 117. Les navires à pèlerins sont obligatoirement soumis à des opérations de désinfection conformes aux règlements en vigueur sur la matière dans le pays dont ils portent le pavillon.

Art. 118. La quantité d'eau potable mise chaque jour gratuitement à la disposition de chaque pèlerin, quel que soit son âge, doit être d'au moins 5 litres.

Art. 119. S'il y a doute sur la qualité de l'eau potable ou sur la possibilité de sa contamination, soit à son origine, soit au cours du trajet, l'eau doit être bouillie ou stérilisée autrement et le capitaine est tenu de la rejeter à la mer au premier port de relâche où il lui est possible de s'en procurer de meilleure.

Art. 120. Le médecin visite les pèlerins, soigne les malades est veille à ce que, à bord, les règles de l'hygiène soient observées. Il doit notamment:

1° s'assurer que les vivres distribués aux pèlerins sont de bonne

Diejenigen von den oben erwähnten Gegenſtänden, welche keinen Wert haben, ſind entweder ins Meer zu werfen, wenn das Schiff ſich nicht in einem Hafen oder Kanale befindet, oder aber durch Feuer zu vernichten. Die anderen müſſen in undurchläſſigen, mit einer Desinfektionslöſung durchtränkten Säcken in den Dampfkaſten gebracht werden.

Art. 116. Die im Art. 100 bezeichneten, von den Kranken benutzten Räume müſſen ſtreng desinfiziert werden.

Art. 117. Die Pilgerſchiffe werden aufs ſtrengſte den Desinfektionsmaßnahmen nach den Verordnungen unterworfen, welche in dem Lande, deſſen Flagge ſie führen, in dieſer Beziehung in Kraft ſind.

Art. 118. An Trinkwaſſer müſſen jedem Pilger ohne Rückſicht auf ſein Alter täglich wenigſtens fünf Liter unentgeltlich zur Verfügung geſtellt werden.

Art. 119. Wenn die Beſchaffenheit des Trinkwaſſers zu Zweifeln Anlaß gibt, oder die Möglichkeit beſteht, daß es entweder von vornherein verſeucht war oder während der Fahrt verſeucht worden iſt, ſo muß das Waſſer gekocht oder auf andere Weiſe keimfrei gemacht werden, und der Kapitän iſt gehalten, dasſelbe in dem erſten Zwiſchenhafen, wo er ſich beſſeres Waſſer beſchaffen kann, ins Meer gießen zu laſſen.

Art. 120. Der Arzt beſucht die Pilger, behandelt die Kranken und wacht darüber, daß an Bord die Regeln der Geſundheitspflege beobachtet werden. Insbeſondere hat er:

1. ſich zu vergewiſſern, daß die an die Pilger verabreichten Lebens-

Google

qualité, que leur quantité est conforme aux engagements pris, qu'ils sont convenablement préparés;

2° s'assurer que les prescriptions de l'article 118 relatif à la distribution de l'eau sont observées;

3° s'il y a doute sur la qualité de l'eau potable, rappeler par écrit au capitaine les prescriptions de l'article 119;

4° s'assurer que le navire est maintenu en état constant de propreté, et spécialement que les latrines sont nettoyées conformément aux prescriptions de l'article 113;

5° s'assurer que les logements des pèlerins sont maintenus salubres, et que, en cas de maladie transmissible, la désinfection est faite conformément aux articles 116 et 117;

6° tenir un journal de tous les incidents sanitaires survenus au cours du voyage et présenter ce journal à l'autorité compétente du port d'arrivée.

Art. 121. Les personnes chargées de soigner les malades atteints de peste ou de choléra peuvent seules pénétrer auprès d'eux et ne doivent avoir aucun contact avec les autres personnes embarquées.

Art. 122. En cas de décès survenu pendant la traversée, le capitaine

mittel von guter Beſchaffenheit ſind, daß ihre Menge den eingegangenen Verpflichtungen entſpricht, und daß ſie angemeſſen zubereitet ſind;

2. ſich zu vergewiſſern, daß die Vorſchriften des Art. 118, betreffend die Verabreichung des Waſſers, beobachtet werden;

3. wenn hinſichtlich der Beſchaffenheit des Trinkwaſſers Zweifel beſtehen, den Kapitän ſchriftlich an die Vorſchriften des Art. 119 zu erinnern;

4. ſich zu vergewiſſern, daß das Schiff andauernd in reinlichem Zuſtande gehalten wird, und insbeſondere daß die Aborte in Gemäßheit der Vorſchriften des Art. 113 gereinigt werden;

5. ſich zu vergewiſſern, daß die Unterkunftsräume der Pilger in einer der Geſundheit zuträglichen Verfaſſung gehalten werden, und daß im Falle einer übertragbaren Krankheit die Desinfektion gemäß Art. 116 und 117 vorgenommen wird;

6. ein Tagebuch über alle während der Reiſe ſtattgehabten Vorfälle von geſundheitlicher Bedeutung zu führen und es der zuſtändigen Behörde des Ankunftshafens vorzulegen.

Art. 121. Nur die mit der Pflege von Peſt- oder Cholerakranken beauftragten Perſonen haben zu dieſen Zutritt und dürfen mit den übrigen an Bord befindlichen Perſonen nicht in Berührung kommen.

Art. 122. Tritt ein Todesfall während der Überfahrt ein, ſo hat der

Google

doit mentionner le décès en face du nom sur la liste visée par l'autorité du port de départ, et, en outre, inscrire sur son livre de bord le nom de la personne décédée, son âge, sa provenance, la cause présumée de la mort d'après le certificat du médecin et la date du décès.

En cas de décès par maladie transmissible, le cadavre, préalablement enveloppé d'un suaire imprégné d'une solution désinfectante, doit être jeté à la mer.

Kapitän ihn neben dem betreffenden Namen auf der von der Behörde des Abgangshafens vifierten Liſte zu vermerken und außerdem in ſeinem Schiffstagebuche den Namen des Verſtorbenen, deſſen Alter und Herkunft, ſowie die nach dem Zeugniſſe des Arztes vorliegende vermutliche Todesurſache und den Tag des Todesfalls einzutragen.

Iſt der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit erfolgt, ſo iſt der Leichnam, nachdem er zuvor in ein mit einer Desinfektionslöſung durchtränktes Tuch eingehüllt worden iſt, ins Meer zu werfen.

Art. 123. Le capitaine doit veiller à ce que toutes les opérations prophylactiques exécutées pendant le voyage soient inscrites sur le livre de bord. Ce livre est présenté par lui à l'autorité compétente du port d'arrivée.

Dans chaque port de relâche, le capitaine doit faire viser par l'autorité compétente la liste dressée en exécution de l'article 110.

Dans le cas où un pèlerin est débarqué en cours de voyage, le capitaine doit mentionner sur cette liste le débarquement en face du nom du pèlerin.

En cas d'embarquement, les personnes embarquées doivent être mentionnées sur cette liste conformément à l'article 110 précité et préalablement au visa nouveau que doit apposer l'autorité compétente.

Art. 123. Der Kapitän hat darüber zu wachen, daß alle während der Reiſe ausgeführten Vorbeugungsmaßregeln in dem Schiffstagebuche vermerkt werden. Letzteres wird von ihm der zuſtändigen Behörde des Ankunftshafens vorgelegt.

In jedem Zwiſchenhafen hat der Kapitän die nach Art. 110 aufgeſtellte Liſte von der zuſtändigen Behörde viſieren zu laſſen.

Iſt ein Pilger während der Reiſe ausgeſchifft worden, ſo hat der Kapitän dies auf jener Liſte neben dem Namen des betreffenden Pilgers zu vermerken.

Werden Perſonen eingeſchifft, ſo müſſen ſie in dieſe Liſte in Gemäßheit des vorerwähnten Art. 110 und vor Erteilung des von der zuſtändigen Behörde auszuſtellenden neuen Viſums eingetragen werden.

Art. 124. La patente délivrée au port de départ ne doit pas être changée au cours du voyage.

Art. 124. Der in dem Abgangshafen ausgeſtellte Geſundheitspaß darf während der Reiſe nicht abgeändert werden.

Google

Elle est visée par l'autorité sanitaire de chaque port de relâche. Celle-ci y inscrit:

1° le nombre des passagers débarqués ou embarqués dans ce port;
2° les incidents survenus en mer et touchant à la santé ou à la vie des personnes embarquées;
3° l'état sanitaire du port de relâche.

Er wird von der Gesundheitsbehörde jedes Zwischenhafens visiert. Diese vermerkt darauf:

1. die Zahl der in diesem Hafen gelandeten oder eingeschifften Reisenden;
2. die auf See vorgekommenen, die Gesundheit oder das Leben der eingeschifften Personen betreffenden Ereignisse;
3. den Gesundheitszustand des Zwischenhafens.

Section IV. Mesures à prendre à l'arrivée des pèlerins dans la Mer Rouge.

A. Régime sanitaire applicable aux navires à pèlerins musulmans venant d'un port contaminé et allant du Sud vers le Hedjaz.

Art. 125. Les navires à pèlerins venant du Sud et se rendant au Hedjaz doivent, au préalable, faire escale à la station sanitaire de Camaran, et sont soumis au régime fixé par les articles 126 à 128.

Art. 126. Les navires reconnus indemnes après visite médicale reçoivent libre pratique, lorsque les opérations suivantes sont terminées:

Les pèlerins sont débarqués; ils prennent une douche-lavage ou un bain de mer; leur linge sale, la partie de leurs effets à usage et de leurs bagages qui peut être suspecte, d'après l'appréciation de l'autorité sanitaire, sont désinfectés; la durée de ces opérations, en y comprenant le débarquement et l'embarquement, ne doit pas dépasser quarante-huit heures.

Abschnitt IV. Maßnahmen bei der Ankunft der Pilger im Roten Meere.

A. Gesundheitspolizeiliche Behandlung der aus einem verseuchten Hafen des Südens kommenden und nach dem Hedjaz fahrenden Schiffe mit muselmanischen Pilgern.

Art. 125. Die aus dem Süden kommenden Pilgerschiffe, welche sich nach dem Hedjaz begeben, haben zunächst die Sanitätsstation von Camaran anzulaufen und sich der in Art. 126 bis 128 vorgesehenen Behandlung zu unterziehen.

Art. 126. Schiffe, welche nach ärztlicher Untersuchung rein befunden worden sind, werden zum freien Verkehre zugelassen, sobald folgende Maßnahmen durchgeführt worden sind:

Die Pilger werden gelandet und nehmen ein Brause- oder Seebad; ihre schmutzige Wäsche und was von ihren Bekleidungsgegenständen des täglichen Gebrauchs und ihrem Gepäcke nach Ansicht der Gesundheitsbehörde verdächtig sein kann, wird desinfiziert; die Dauer dieser Maßnahmen, einschließlich der Aus- und Einschiffung, darf achtundvierzig Stunden nicht übersteigen.

Google

Si aucun cas avéré ou suspect de peste ou de choléra n'est constaté pendant ces opérations, les pèlerins seront réembarqués immédiatement et le navire se dirigera vers le Hedjaz.

Pour la peste, les prescriptions de l'article 23 et de l'article 24 sont appliquées en ce qui concerne les rats pouvant se trouver à bord des navires.

Art. 127. Les navires suspects, à bord desquels il y a eu des cas de peste ou de choléra au moment du départ, mais aucun cas nouveau de peste ou de choléra depuis sept jours, sont traités de la manière suivante:

Les pèlerins sont débarqués; ils prennent une douche-lavage ou un bain de mer; leur linge sale, la partie de leurs effets à usage et de leurs bagages qui peut être suspecte, d'après l'appréciation de l'autorité sanitaire, sont désinfectés.

En temps de choléra, l'eau de la cale est changée.

Les parties du navire habitées par les malades sont désinfectées. La durée de ces opérations, en y comprenant le débarquement et l'embarquement, ne doit pas dépasser quarante-huit heures.

Si aucun cas avéré ou suspect de peste ou de choléra n'est constaté pendant ces opérations, les pèlerins sont réembarqués immédiatement, et le navire est dirigé sur Djeddah, où une seconde visite médicale a lieu à bord. Si son résultat est favorable, et sur le vu de la déclaration écrite des médecins du bord certifiant, sous serment, qu'il n'y a pas eu de cas de peste ou de choléra,

Wird im Verlaufe dieſer Maßnahmen kein wirklicher oder verdächtiger Fall von Peſt oder Cholera feſtgeſtellt, ſo werden die Pilger ſofort wieder eingeſchifft und das Schiff begibt ſich nach dem Hedjaz.

Bei Peſt finden die Beſtimmungen der Art. 23 und 24 hinſichtlich der etwa an Bord befindlichen Ratten Anwendung.

Art. 127. „Verdächtige" Schiffe, auf denen zur Zeit der Abfahrt Peſt- oder Cholerafälle vorgekommen ſind, aber kein neuer Peſt- oder Cholerafall während der letzten ſieben Tage, werden folgendermaßen behandelt:

Die Pilger werden gelandet und nehmen ein Brauſe- oder Seebad; ihre ſchmutzige Wäſche und was von ihren Bekleidungsgegenſtänden des täglichen Gebrauchs und ihrem Gepäcke nach Anſicht der Geſundheitsbehörde verdächtig ſein kann, wird desinfiziert.

In Cholerazeiten wird das Bilgewaſſer erneuert.

Die von den Kranken bewohnt geweſenen Schiffsteile werden desinfiziert. Die Dauer dieſer Maßnahmen einſchließlich der Aus- und Einſchiffung darf achtundvierzig Stunden nicht überſteigen.

Wird im Verlaufe dieſer Maßnahmen kein wirklicher oder verdächtiger Fall von Peſt oder Cholera feſtgeſtellt, ſo werden die Pilger ſofort wieder eingeſchifft und das Schiff hat ſich nach Djeddah zu begeben, wo eine zweite ärztliche Unterſuchung an Bord ſtattfindet. Fällt dieſe günſtig aus und wird eine ſchriftliche Erklärung der Schiffsärzte vorgelegt, in der dieſe eidlich beſcheinigen, daß während der Über-

Google

pendant la traversée, les pèlerins sont immédiatement débarqués.

Si, au contraire, un ou plusieurs cas avérés ou suspects de peste ou de choléra ont été constatés pendant le voyage ou au moment de l'arrivée, le navire est renvoyé à Camaran, où il subit de nouveau le régime des navires infectés.

Pour la peste, les prescriptions de l'article 22, troisième alinéa, sont appliquées en ce qui concerne les rats pouvant se trouver à bord des navires.

Art. 128. Les navires infectés, c'est-à-dire ayant à bord des cas de peste ou de choléra, ou bien ayant présenté des cas de peste ou de choléra depuis sept jours, subissent le régime suivant:

Les personnes atteintes de peste ou de choléra sont débarquées et isolées à l'hôpital. Les autres passagers sont débarqués et isolés par groupes composés de personnes aussi peu nombreuses que possible, de manière que l'ensemble ne soit pas solidaire d'un groupe particulier si la peste ou le choléra venait à s'y développer.

Le linge sale, les objets à usage, les vêtements de l'équipage et des passagers, sont désinfectés ainsi que le navire. La désinfection est pratiquée d'une façon complète.

Toutefois, l'autorité sanitaire locale peut décider que le déchargement des gros bagages et des marchandises n'est pas nécessaire, et qu'une partie seulement du navire doit subir la désinfection.

fahrt keine Peſt- oder Cholerafälle vorgekommen ſind, ſo werden die Pilger ſofort gelandet.

Sind dagegen ein oder mehrere wirkliche oder verdächtige Fälle von Peſt oder Cholera während der Reiſe oder im Augenblicke der Ankunft feſtgeſtellt worden, ſo wird das Schiff nach Camaran zurückgeſchickt, wo es ſich von neuem der für verſeuchte Schiffe angeordneten Behandlung zu unterziehen hat.

Bei Peſt finden die Beſtimmungen des Art. 22, dritter Abſatz, hinſichtlich der etwa an Bord befindlichen Ratten Anwendung.

Art. 128. Verſeuchte Schiffe, d. h. ſolche, welche Peſt- oder Cholerafälle an Bord haben, oder auf denen während der letzten ſieben Tage derartige Fälle vorgekommen ſind, unterliegen folgender Behandlung:

Die von Peſt oder Cholera befallenen Perſonen werden gelandet und im Hoſpital abgeſondert. Die übrigen Reiſenden werden gelandet und in möglichſt kleinen Perſonengruppen in der Weiſe abgeſondert, daß die Geſamtheit nicht in Mitleidenſchaft gezogen wird, wenn die Peſt oder die Cholera in einer einzelnen Gruppe ausbrechen ſollte.

Die ſchmutzige Wäſche, die Bekleidungsgegenſtände des täglichen Gebrauchs und die Kleidung der Schiffsbeſatzung und der Reiſenden ſowie das Schiff werden desinfiziert. Die Desinfektion wird vollſtändig durchgeführt.

Die örtliche Geſundheitsbehörde kann beſtimmen, daß das Ausladen des großen Gepäcks und der Waren nicht nötig iſt, und daß nur ein Teil des Schiffes desinfiziert werden ſoll.

Google

Les passagers restent à l'établissement de Camaran sept ou cinq jours, suivant qu'il s'agit de peste ou de choléra. Lorsque les cas de peste ou de choléra remontent à plusieurs jours, la durée de l'isolement peut être diminuée. Cette durée peut varier selon l'époque de l'apparition du dernier cas et d'après la décision de l'autorité sanitaire.

Le navire est dirigé ensuite sur Djeddah, où est faite une visite médicale individuelle et rigoureuse. Si son résultat est favorable, le navire reçoit la libre pratique. Si, au contraire, des cas avérés de peste ou de choléra se sont montrés à bord pendant le voyage ou au moment de l'arrivée, le navire est renvoyé à Camaran, où il subit de nouveau le régime des navires infectés.

Pour la peste, le régime prévu par l'article 21 est appliqué en ce qui concerne les rats pouvant se trouver à bord des navires.

Die Reisenden haben sieben oder fünf Tage in der Anstalt von Camaran zu bleiben, je nachdem es sich um Pest oder Cholera handelt. Liegen die Pest- oder Cholerafälle mehrere Tage zurück, so kann die Dauer der Absonderung abgekürzt werden. Diese Dauer kann je nach dem Zeitpunkte des Auftretens des letzten Falles von der Gesundheitsbehörde verschieden festgesetzt werden.

Das Schiff begibt sich sodann nach Djeddah, wo eine strenge ärztliche Untersuchung jeder einzelnen Person an Bord stattzufinden hat. Ist ihr Ergebnis günstig, so wird das Schiff zum freien Verkehre zugelassen. Sind aber während der Reise oder zur Zeit der Ankunft festgestellte Pest- oder Cholerafälle an Bord vorgekommen, so wird das Schiff nach Camaran zurückgeschickt, wo es sich von neuem der für verseuchte Schiffe angeordneten Behandlung zu unterziehen hat.

Bei Pest finden die Bestimmungen des Art. 21 hinsichtlich der etwa an Bord befindlichen Ratten Anwendung.

1° Station de Camaran.

Art. 129. La station de Camaran doit répondre aux conditions ci-après:

l'île sera évacuée complètement par ses habitants.

Pour assurer la sécurité et faciliter le mouvement de la navigation dans la baie de l'île de Camaran, il doit être:

1° installé des bouées et des balises en nombre suffisant;
2° construit un môle ou quai principal pour débarquer les passagers et les colis;

1. Die Station Camaran.

Art. 129. Die Station Cameran soll folgenden Bedingungen entsprechen:

Die Insel soll von ihren Bewohnern vollständig geräumt werden.

Zur Sicherung und Erleichterung des Schiffsverkehrs in der Bucht der Insel sollen:

1. Bojen und Baken in genügender Anzahl angebracht werden;
2. eine Mole oder ein Hauptkai für die Landung der Reisenden und Frachtstücke erbaut werden;

Google

3° disposé un appontement différent pour l'embarquement séparé des pèlerins de chaque campement;

4° acquis des chalands en nombre suffisant, avec un remorqueur à vapeur, pour assurer le service de débarquement et d'embarquement des pèlerins.

3. eine besondere Landungsbrücke angelegt werden, um die Pilger der einzelnen Lager gesondert einschiffen zu können;

4. genügend Leichterschiffe mit einem Schleppdampfer angeschafft werden, um die Aus- und Einschiffung der Pilger sicher zu stellen.

Art. 130. Le débarquement des pèlerins des navires infectés est opéré par les moyens du bord. Si ces moyens sont insuffisants, les personnes et les chalands qui ont aidé au débarquement, subissent le régime des pèlerins et du navire infecté.

Art. 130. Die Ausschiffung der Pilger aus verseuchten Schiffen ist mit den an Bord befindlichen Mitteln zu bewerkstelligen. Falls diese ungenügend sind, unterliegen die bei der Ausschiffung zu Hilfe genommenen Personen und Leichter der für Pilger und das verseuchte Schiff vorgeschriebenen Behandlung.

Art. 131. La station sanitaire comprendra les installations et l'outillage ci-après:

1° un réseau de voies ferrées reliant les débarcadères aux locaux de l'Administration et de désinfection ainsi qu'aux locaux des divers services et aux campements;

2° des locaux pour l'Administration et pour le personnel des services sanitaires et autres;

3° des bâtiments pour la désinfection et le lavage des effets à usage et autres objets;

4° des bâtiments où les pèlerins seront soumis à des bains-douches ou à des bains de mer pendant que l'on désinfectera les vêtements en usage;

Art. 131. Die Sanitätsstation erhält folgende Einrichtungen und Ausrüstungen:

1. ein Schienennetz, welches die Landungsplätze mit den Verwaltungs- und Desinfektionsräumlichkeiten, sowie mit den Räumlichkeiten der verschiedenen Dienststellen und den Lagern verbindet;

2. Räumlichkeiten für die Verwaltung und das Personal des Gesundheitsdienstes und der anderen Dienstzweige;

3. Gebäude für die Desinfektion und Waschung der Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstigen Sachen;

4. Gebäude, in denen die Pilger während der Desinfektion der in Gebrauch befindlichen Kleidungsstücke Brause- oder Seebäder nehmen;

Google

5° des hôpitaux séparés pour les deux sexes et complètement isolés:
   a) pour l'observation des suspects,
   b) pour les pesteux,
   c) pour les cholériques,
   d) pour les malades atteints d'autres affections contagieuses,
   e) pour les malades ordinaires;

6° des campements séparés les uns des autres d'une manière efficace la distance entre eux doit être la plus grande possible; les logements destinés aux pèlerins doivent être construits dans les meilleures conditions hygiéniques et ne doivent contenir que vingt-cinq personnes;

7° un cimetière bien situé et éloigné de toute habitation, sans contact avec une nappe d'eau souterraine, et drainé à 0 m. 50 au-dessous du plan des fosses;

8° des étuves à vapeur en nombre suffisant et présentant toutes les conditions de sécurité, d'efficacité et de rapidité; des appareils pour la destruction des rats;

9° des pulvérisateurs, étuves à désinfection et moyens nécessaires pour une désinfection chimique;

10° des machines à distiller l'eau: des appareils destinés à la stérilisation de l'eau par la chaleur; des machines à fabriquer la glace. Pour la distribution de l'eau potable:

5. für jedes der beiden Geſchlechter getrennte und vollſtändig geſonderte Hoſpitäler:
   a) zur Beobachtung der Verdächtigen,
   b) für die Peſtkranken,
   c) für die Cholerakranken,
   d) für die von anderen anſteckenden Krankheiten Befallenen,
   e) für die gewöhnlichen Kranken;

6. in wirkſamer Weiſe voneinander getrennte Lager; die Entfernung zwiſchen ihnen muß möglichſt groß ſein; die für die Pilger beſtimmten Unterkunftsräume müſſen unter den beſten hygieniſchen Bedingungen hergeſtellt ſein und dürfen nicht mehr als 25 Perſonen aufnehmen;

7. einen günſtig und von jeder Wohnſtätte entfernt gelegenen Begräbnisplatz, welcher nicht mit dem Grundwaſſer in Verbindung ſteht und 50 Zentimeter unter der Gräberfläche drainiert iſt;

8. eine ausreichende Zahl von Dampfkaſten, welche alle Vorbedingungen für ſichere, erfolgreiche und ſchnelle Wirkung bieten; Vorrichtungen zur Vernichtung der Ratten;

9. Zerſtäubungsapparate, Desinfektionskaſten und die zur chemiſchen Desinfektion nötigen Mittel;

10. Waſſerdeſtilliermaſchinen: Vorrichtungen um Waſſer durch Hitze keimfrei zu machen; Eismaſchinen. Für die Zuführung von Trinkwaſſer: Röhrenleitungen und verſchloſſene waſſerdichte Behälter,

Google

des canalisations et réservoirs fermés, étanches, et ne pouvant se vider que par des robinets ou des pompes;

welche ſich nur mittels Hähnen oder Pumpen leeren laſſen;

11° un laboratoire bactériologique avec le personnel nécessaire;

11. ein bakteriologiſches Laboratorium mit dem nötigen Perſonal;

12° une installation de tinettes mobiles pour recueillir les matières fécales préalablement désinfectées et l'épandage de ces matières sur une des parties de l'île les plus éloignées des campements, en tenant compte des conditions nécessaires pour le bon fonctionnement de ces champs d'épandage au point de vue de l'hygiène;

12. Aufſtellung von beweglichen Zubern zur Aufnahme der vorher desinfizierten Fäkalien. Abfuhr dieſer Stoffe auf eine der von den Lagern am weiteſten entfernt gelegenen Stellen der Inſel, wobei darauf zu achten iſt, daß die Bodenverhältniſſe vom geſundheitlichen Standpunkt aus hierfür geeignet ſind;

13° les eaux sales doivent être éloignées des campements sans pouvoir stagner ni servir à l'alimentation. Les eaux-vannes qui sortent des hôpitaux doivent être désinfectées.

13. die Schmutzwäſſer ſind aus den Lagern zu entfernen, ohne daß ſie ſtehendes Waſſer bilden oder zu Genußzwecken verbraucht werden können. Die Abwäſſer aus den Hoſpitälern ſind zu desinfizieren.

Art. 132. L'autorité sanitaire assure, dans chaque campement, un établissement pour les comestibles, un pour le combustible.

Art. 132. Die Geſundheitsbehörde ſorgt dafür, daß in jedem Lager ein Magazin für Lebensmittel und ein ſolches für Brennmaterial vorhanden iſt.

Le tarif des prix fixés par l'autorité compétente est affiché en plusieurs endroits du campement et dans les principales langues des pays habités par les pèlerins.

Das Verzeichnis der von der zuſtändigen Behörde feſtgeſetzten Preiſe wird im Lager an mehreren Stellen in den wichtigſten Sprachen der von den Pilgern bewohnten Länder angeſchlagen.

Le contrôle de la qualité des vivres et d'un approvisionnement suffisant est fait chaque jour par le médecin du campement.

Jeden Tag hat der Arzt des Lagers die Beſchaffenheit der Lebensmittel zu prüfen und feſtzuſtellen, ob ein genügender Vorrat vorhanden iſt.

L'eau est fournie gratuitement.

Waſſer wird unentgeltlich verabfolgt.

2° Stations d'Abou-Ali, Abou-Saad, Djeddah, Vasta et Yambo.

2. Stationen in Abou-Ali, Abou-Saad, Djeddah, Vaſta und Yambo.

Art. 133. Les stations sanitaires d'Abou-Ali, d'Abou-Saad, de Vasta,

Art. 133. Die Sanitätsſtationen in Abou-Ali, Abou-Saad, Vaſta ſowie

Google

ainsi que celles de Djeddah et de Yambo, doivent répondre aux conditions ci-après:

1° création à Abou-Ali, de quatre hôpitaux, deux pour pesteux, hommes et femmes, deux pour cholériques, hommes et femmes;

2° création à Vasta d'un hôpital pour malades ordinaires;

3° installation à Abou-Saad et à Vasta de logements en pierre capables de contenir cinquante personnes par logement;

4° trois étuves de désinfection placées à Abou-Ali, Abou-Saad et Vasta, avec buanderies, accessoires et appareils pour la destruction des rats;

5° établissement de douches-lavages à Abou-Saad et à Vasta;

6° dans chacune des îles d'Abou-Saad et de Vasta, établissement de machines à distiller pouvant fournir ensemble 15 tonnes d'eau par jour;

7° pour les matières fécales et les eaux sales, le régime sera réglé d'après les principes admis pour Camaran;

8° un cimetière sera établi dans une des îles;

9° installations sanitaires à Djeddah et Yambo prévues dans l'article 150, et notamment des étuves et autres moyens de désinfection pour les pèlerins quittant le Hedjaz.

Art. 134. Les règles prescrites pour Camaran, en ce qui concerne les vivres et l'eau, sont applicables aux campements d'Abou-Ali, d'Abou-Saad et de Vasta.

Djeddah und Yambo ſollen folgenden Bedingungen entſprechen:

1. Herſtellung von vier Hoſpitälern in Abou-Ali und zwar zwei für Peſtkranke — Männer und Frauen — und zwei für Cholerakranke — Männer und Frauen;
2. Herſtellung eines Hoſpitals für gewöhnliche Kranke in Vaſta;
3. Errichtung von ſteinernen Unterkunftsräumen in Abou-Saad und Vaſta, welche je fünfzig Perſonen aufnehmen können;
4. drei Dampfdesinfektionskaſten, die in Abou-Ali, Abou-Saad und Vaſta aufzuſtellen ſind, nebſt Waſchanſtalten, Zubehör und Vorrichtungen zur Vernichtung der Ratten;
5. Anſtalten für Brauſebäder in Abou-Saad und Vaſta;
6. auf jeder der Inſeln Abou-Saad und Vaſta Deſtilliermaſchinen, welche zuſammen täglich 15 Tonnen Waſſer liefern können;
7. die Beſeitigung der Fäkalien und Schmutzwäſſer wird nach den für Camaran aufgeſtellten Grundſätzen geregelt;
8. ein Begräbnisplatz wird auf einer der Inſeln angelegt;
9. die im Art. 150 vorgeſehenen Sanitätseinrichtungen in Djeddah und Yambo, vorzugsweiſe Dampfkaſten und andere Desinfektionsmittel für die den Hedjaz verlaſſenden Pilger.

Art. 134. Bezüglich der Lebensmittel und des Waſſers finden die für Camaran gültigen Beſtimmungen auch auf die Lager in Abou-Ali, Abou-Saad und Vaſta Anwendung.

Google

B. Régime sanitaire applicable aux navires à pèlerins musulmans venant du Nord et allant vers le Hedjaz.

Art. 135. Si la présence de la peste ou du choléra n'est pas constatée dans le port de départ ni dans ses environs, et qu'aucun cas de peste ou de choléra ne se soit produit pendant la traversée, le navire est immédiatement admis à la libre pratique.

Art. 136. Si la présence de la peste ou du choléra est constatée dans le port de départ ou dans ses environs, ou si un cas de peste ou de choléra s'est produit pendant la traversée, le navire est soumis, à El-Tor, aux règles instituées pour les navires qui viennent du Sud et qui s'arrêtent à Camaran. Les navires sont ensuite reçus en libre pratique.

Section V. Mesures à prendre au retour des pèlerins.

A. Navires à pèlerins retournant vers le Nord.

Art. 137. Toute navire à destination de Suez ou d'un port de la Méditerranée, ayant à bord des pèlerins ou masses analogues, et provenant d'un port du Hedjaz ou de tout autre port de la côte arabique de la Mer Rouge, est tenu de se rendre à El-Tor pour y subir l'observation et les mesures sanitaires indiquées dans les articles 141 à 143.

Art. 138. Les navires ramenant les pèlerins musulmans vers la Méditerranée ne traversent le canal qu'en quarantaine.

B. Gesundheitspolizeiliche Behandlung der von Norden kommenden und nach dem Hedjaz fahrenden Schiffe mit muselmanischen Pilgern.

Art. 135. Wenn weder im Abgangshafen noch in dessen Umgegend Pest oder Cholera festgestellt worden, und kein Pest- oder Cholerafall während der Überfahrt vorgekommen ist, wird das Schiff sofort zum freien Verkehre zugelassen.

Art. 136. Wenn Pest oder Cholera im Abgangshafen oder in dessen Umgegend festgestellt worden, oder wenn ein Pest- oder Cholerafall während der Überfahrt vorgekommen ist, so unterliegt das Schiff in El-Tor denjenigen Maßnahmen, welche für die aus dem Süden kommenden und in Camaran anhaltenden Schiffe angeordnet sind. Die Schiffe werden darauf zum freien Verkehre zugelassen.

Abschnitt V. Maßnahmen bei der Rückreise der Pilger.

A. Pilgerschiffe, welche nach dem Norden zurückkehren.

Art. 137. Jedes aus einem Hafen des Hedjaz oder aus irgend einem anderen Hafen der arabischen Küste des Roten Meeres kommende Schiff, welches Pilger oder ähnliche Massentransporte an Bord hat und nach Suez oder einem Hafen des Mittelländischen Meeres bestimmt ist, hat sich nach El-Tor zu begeben, um dort der Beobachtung und den in Art. 141 bis 143 aufgeführten gesundheitlichen Maßregeln unterworfen zu werden.

Art. 138. Die Schiffe, welche die muselmanischen Pilger nach dem Mittelmeer zu zurückbringen, dürfen den Kanal nur in Quarantäne durchfahren.

Google

Art. 139. Les agents des compagnies de navigation et les capitaines sont prévenus qu'après avoir fini leur observation à la station sanitaire de El-Tor, les pèlerins égyptiens seront seuls autorisés à quitter définitivement le navire pour rentrer ensuite dans leurs foyers.

Ne seront reconnus comme Égyptiens ou résidant en Égypte que les pèlerins porteurs d'une carte de résidence émanant d'une autorité égyptienne et conforme au modèle établi. Des exemplaires de cette carte seront déposés auprès des autorités consulaires et sanitaires de Djeddah et de Yambo, où les agents et capitaines de navires pourront les examiner.

Les pèlerins non égyptiens, tels que les Turcs, les Russes, les Persans, les Tunisiens, les Algériens, les Marocains, etc., ne peuvent, après avoir quitté El-Tor, être débarqués dans un port égyptien. En conséquence, les agents de navigation et les capitaines sont prévenus que le transbordement des pèlerins étrangers à l'Égypte soit à Tor, soit à Suez, à Port-Saïd ou à Alexandrie, est interdit.

Les bateaux qui auraient à leur bord des pèlerins appartenant aux nationalités dénommées dans l'alinéa précédent suivront la condition de ces pèlerins et ne seront reçus dans aucun port égyptien de la Méditerranée.

Art. 140. Les pèlerins égyptiens subissent soit à El-Tor, soit à Souakim, ou dans toute autre station désignée par le Conseil sanitaire d'Égypte, une observation de trois

Art. 139. Die Agenten der Schiffahrtsgesellschaften und die Kapitäne werden davon in Kenntnis gesetzt, daß allein die egyptischen Pilger nach Beendigung ihrer Beobachtung in der Sanitätsstation von El-Tor berechtigt sind, das Schiff endgültig zu verlassen, um alsdann nach Hause zurückzukehren.

Es werden als Egypter oder in Egypten wohnhaft nur die Pilger angesehen, welche im Besitz einer von einer egyptischen Behörde ausgestellten und der vorgeschriebenen Form entsprechenden Aufenthaltskarte sind. Muster dieser Karte werden bei den Konsular- und Gesundheitsbehörden in Djeddah und Yambo niedergelegt, wo die Agenten und Schiffskapitäne sie einsehen können.

Die nichtegyptischen Pilger, wie Türken, Russen, Perser, Tunesier, Algerier, Marokkaner usw. dürfen, nachdem sie El-Tor verlassen haben, nicht in einem egyptischen Hafen ausgeschifft werden. Infolgedessen werden die Schiffahrtsagenten und die Kapitäne davon in Kenntnis gesetzt, daß das Umsteigen von in Egypten nicht heimischen Pilgern, sei es in Tor, Suez, Port Said oder Alexandrien verboten ist.

Die Schiffe, welche Pilger der im vorstehenden Absatz aufgeführten Nationalitäten an Bord haben, unterliegen der gleichen Behandlung wie diese Pilger und werden in keinem egyptischen Hafen des Mittelländischen Meeres zugelassen.

Art. 140. Die egyptischen Pilger unterliegen vor ihrer Zulassung zum freien Verkehr entweder in El-Tor oder in Suakim oder in jeder anderen vom Konseil in Egypten bezeichneten Station

Google

jours et une visite médicale, avant d'être admis en libre pratique.

Art. 141. Si la présence de la peste ou du choléra est constatée au Hedjaz ou dans le port d'où provient le navire, ou l'a été au Hedjaz au cours du pèlerinage, le navire est soumis, à El-Tor, aux règles instituées à Camaran pour les navires infectés.

Les personnes atteintes de peste ou de choléra sont débarquées et isolées à l'hôpital. Les autres passagers sont débarqués et isolés par groupes composés de personnes aussi peu nombreuses que possible, de manière que l'ensemble ne soit pas solidaire d'un groupe particulier, si la peste ou le choléra venait à s'y développer.

Le linge sale, les objets à usage, les vêtements de l'équipage et des passagers, les bagages et les marchandises suspectes d'être contaminées sont débarqués pour être désinfectés. Leur désinfection et celle du navire sont pratiquées d'une façon complète.

Toutefois, l'autorité sanitaire locale peut décider que le déchargement des gros bagages et des marchandises n'est pas nécessaire, et qu'une partie seulement du navire doit subir la désinfection.

Le régime prévu par les articles 21 et 24 est appliqué en ce qui concerne les rats qui pourraient se trouver à bord.

Tous les pèlerins sont soumis, à partir du jour où ont été terminées les opérations de désinfection, à une

einer dreitägigen Beobachtung und einer ärztlichen Unterſuchung.

Art. 141. Wenn Peſt oder Cholera im Hedjaz oder im Abgangshafen des Schiffes feſtgeſtellt wird oder während der Pilgerfahrt im Hedjaz feſtgeſtellt worden iſt, unterliegt das Schiff in El-Tor den in Camaran für verſeuchte Schiffe angeordneten Beſtimmungen.

Die von Peſt oder Cholera befallenen Perſonen werden gelandet und im Hoſpital abgeſondert. Die übrigen Reiſenden werden gelandet und in möglichſt kleinen Perſonengruppen abgeſondert, ſo daß die Geſamtheit nicht in Mitleidenſchaft gezogen wird, wenn Peſt oder Cholera in einer einzelnen Gruppe ausbrechen ſollte.

Die ſchmutzige Wäſche, die Bekleidungsgegenſtände des täglichen Gebrauchs und die Kleidung der Schiffsbeſatzung und der Reiſenden, das Reiſegepäck und die Waren, von denen zu befürchten iſt, daß ſie verſeucht ſind, werden zum Zwecke der Desinfektion ausgeſchifft. Ihre Desinfektion wird ebenſo wie die des Schiffes vollſtändig durchgeführt.

Die örtliche Geſundheitsbehörde kann beſtimmen, daß das Ausladen des großen Gepäcks und der Waren nicht nötig und das Schiff nur teilweiſe zu desinfizieren iſt.

Die Beſtimmungen der Art. 21 und 24 finden hinſichtlich der etwa an Bord befindlichen Ratten Anwendung.

Alle Pilger unterliegen, wenn es ſich um Peſt oder Cholera handelt, einer Beobachtung von ſieben vollen Tagen,

Google

observation de sept jours pleins, qu'il s'agisse de peste ou de choléra. Si un cas de peste ou de choléra s'est produit dans une section, la période de sept jours ne commence pour cette section qu'à partir du jour où le dernier cas a été constaté.

Art. 142. Dans le cas prévu par l'article précédent, les pèlerins égyptiens subissent en outre une observation supplémentaire de trois jours.

Art. 143. Si la présence de la peste ou du choléra n'est constatée ni au Hedjaz, ni au port d'où provient le navire, et ne l'a pas été au Hedjaz au cours du pèlerinage, le navire est soumis à El-Tor aux règles instituées à Camaran pour les navires indemnes.

Les pèlerins sont débarqués; ils prennent une douche-lavage ou un bain de mer; leur linge sale ou la partie de leurs effets à usage et de leurs bagages qui peut être suspecte, d'après l'appréciation de l'autorité sanitaire, sont désinfectés. La durée de ces opérations, y compris le débarquement et l'embarquement, ne doit pas dépasser soixante-douze heures.

Toutefois, un navire à pèlerins, appartenant à une des nations ayant adhéré aux stipulations de la présente convention et des conventions antérieures, s'il n'a pas eu de malades atteints de peste ou de choléra en cours de route de Djeddah à Yambo et à El-Tor, et si la visite médicale individuelle, faite à El-Tor après débarquement, permet de constater qu'il ne contient pas de tels malades, peut être autorisé, par le

von dem Tage an gerechnet, an welchem die Desinfektionsmaßnahmen beendigt worden sind. Wenn ein Pest- oder Cholerafall in einer Abteilung vorgekommen ist, beginnt die siebentägige Frist für diese Abteilung erst mit dem Tage, an dem der letzte Fall festgestellt worden ist.

Art. 142. In dem im vorigen Artikel vorgesehenen Falle unterliegen die egyptischen Pilger außerdem einer zusätzlichen Beobachtung von drei Tagen.

Art. 143. Wenn Pest oder Cholera im Hedjaz oder im Abgangshafen des Schiffes nicht festgestellt wird und während der Pilgerfahrt im Hedjaz nicht festgestellt worden ist, unterliegt das Schiff in El-Tor den in Camaran für reine Schiffe angeordneten Bestimmungen.

Die Pilger werden gelandet; sie nehmen ein Brause- oder Seebad, ihre schmutzige Wäsche und was von ihren Bekleidungsgegenständen des täglichen Gebrauchs und ihrem Reisegepäcke nach Ansicht der Gesundheitsbehörde verdächtig sein könnte, wird desinfiziert; die Dauer dieser Maßnahmen, einschließlich der Aus- und Einschiffung, darf zweiundsiebenzig Stunden nicht übersteigen.

Wenn auf einem Pilgerschiffe, welches einer Nation angehört, die der gegenwärtigen und früheren Übereinkünften beigetreten ist, während der Reise von Djeddah nach Yambo und El-Tor Pest- oder Choleraerkrankungen nicht vorgekommen sind, und wenn die nach der Ausschiffung in El-Tor vorgenommene ärztliche Untersuchung jeder einzelnen Person die Annahme gerechtfertigt erscheinen läßt, daß sich derartige Kranke nicht an Bord befinden,

Google

Conseil sanitaire d'Égypte, à traverser en quarantaine le canal de Suez, même la nuit, lorsque sont réunies les quatre conditions suivantes:

1° le service médical est assuré à bord par un ou plusieurs médecins commissionnés par le Gouvernement auquel appartient le navire;
2° le navire est pourvu d'étuves à désinfection, et il est constaté que le linge sale a été désinfecté en cours de route;
3° il est établi que le nombre des pèlerins n'est pas supérieur à celui autorisé par les règlements du pèlerinage;
4° le capitaine s'engage à se rendre directement dans un des ports du pays auquel appartient le navire.

La visite médicale après débarquement à El-Tor doit être faite dans le moindre délai possible.

La taxe sanitaire payée à l'Administration quarantenaire est la même que celle qu'auraient payée les pèlerins s'ils étaient restés trois jours en quarantaine.

Art. 144. Le navire qui, pendant la traversée de El-Tor à Suez, aurait eu un cas suspect à bord, sera repoussé à El-Tor.

Art. 145. Le transbordement des pèlerins est strictement interdit dans les ports égyptiens.

Art. 146. Les navires partant du Hedjaz et ayant à leur bord des pèlerins à destination d'un port de

kann dem Schiffe von dem Konſeil in Egypten die Erlaubnis erteilt werden, den Suezkanal auch während der Nacht in Quarantäne zu durchfahren, falls folgende vier Bedingungen erfüllt ſind:

1. der Geſundheitsdienſt an Bord wird durch einen oder mehrere von der Regierung, der das Schiff angehört, anerkannte Ärzte ſichergeſtellt;
2. das Schiff iſt mit Desinfektionskaſten verſehen und es wird feſtgeſtellt, daß die ſchmutzige Wäſche während der Reiſe desinfiziert worden iſt;
3. es wird nachgewieſen, daß die Zahl der Pilger nicht größer iſt, als es die Verordnungen für die Pilgerfahrt geſtatten;
4. der Kapitän verpflichtet ſich, unmittelbar nach einem Hafen des Landes zu fahren, dem das Schiff angehört.

Nach Ausſchiffung in El-Tor muß die ärztliche Unterſuchung in möglichſt kurzer Friſt durchgeführt werden.

Die an die Quarantäneverwaltung zu zahlende Sanitätsgebühr iſt dieſelbe wie die, welche die Pilger zu zahlen haben würden, falls ſie drei Tage in El-Tor in Quarantäne verblieben wären.

Art. 144. Das Schiff, welches während der Überfahrt von El-Tor nach Suez einen verdächtigen Fall an Bord haben ſollte, wird nach El-Tor zurückverwieſen.

Art. 145. In den egyptiſchen Häfen iſt die Umſchiffung von Pilgern ſtreng unterſagt.

Art. 146. Die den Hedjaz verlaſſenden Schiffe, welche Pilger mit der Beſtimmung nach einem Hafen der afri-

Google

la côte africaine de la Mer Rouge sont autorisés à se rendre directement à Souakim, ou en tel autre endroit que le Conseil sanitaire d'Alexandrie décidera, pour y subir le même régime quarantenaire qu'à El-Tor.

Art. 147. Les navires venant du Hedjaz ou d'un port de la côte arabique de la Mer Rouge avec patente nette, n'ayant pas à bord des pèlerins ou masses analogues et qui n'ont pas eu d'accident suspect durant la traversée, sont admis en libre pratique à Suez, après visite médicale favorable.

Art. 148. Lorsque la peste ou le choléra aura été constaté au Hedjaz:

1° les caravanes composées de pèlerins égyptiens doivent, avant de se rendre en Égypte, subir une quarantaine de rigueur à El-Tor, de sept jours en cas de choléra ou de peste; elles doivent ensuite subir à El-Tor une observation de trois jours, après laquelle elles ne sont admises en libre pratique qu'après visite médicale favorable et désinfection des effets;

2° les caravanes composées de pèlerins étrangers devant se rendre dans leurs foyers par la voie de terre sont soumises aux mêmes mesures que les caravanes égyptiennes et doivent être accompagnées par des gardes sanitaires jusqu'aux limites du désert.

kaniſchen Küſte des Roten Meeres an Bord haben, ſind berechtigt, ſich unmittelbar nach Suakim oder nach jedem anderen von dem Geſundheitsrat in Alexandrien zu bezeichnenden Punkt zu begeben, um dort derſelben Behandlung wie in El-Tor zu unterliegen.

Art. 147. Die mit reinem Geſundheitspaß aus dem Hedjaz oder aus einem Hafen der arabiſchen Küſte des Roten Meeres kommenden Schiffe, welche keine Pilger oder ähnliche Maſſentransporte an Bord haben, und auf denen während der Überfahrt kein verdächtiger Fall vorgekommen iſt, werden in Suez nach günſtig ausgefallener ärztlicher Unterſuchung zum freien Verkehre zugelaſſen.

Art. 148. Falls Peſt oder Cholera im Hedjaz feſtgeſtellt worden iſt, ſollen:

1. die aus egyptiſchen Pilgern beſtehenden Karawanen, bevor ſie ſich nach Egypten begeben, einer ſtrengen Quarantäne von ſieben Tagen, ſowohl bei Peſt wie bei Cholera, in El-Tor unterliegen; ſie werden darauf in El-Tor noch einer dreitägigen Beobachtung unterworfen, worauf ſie erſt nach günſtig ausgefallener ärztlicher Unterſuchung und Desinfektion ihrer Effekten zum freien Verkehre zugelaſſen werden;
2. die aus fremden Pilgern beſtehenden Karawanen, welche ſich auf dem Landwege nach Hauſe begeben müſſen, denſelben Maßnahmen unterliegen, wie die egyptiſchen Karawanen; außerdem müſſen ſie von Geſundheitsaufſehern bis zum Wüſtenſaume begleitet werden.

Google

Art. 149. Lorsque la peste ou le choléra n'a pas été signalé au Hedjaz, les caravanes de pèlerins venant du Hedjaz par la route de Akaba ou de Moïla sont soumises, à leur arrivée au canal ou à Nakhel, à la visite médicale et à la désinfection du linge sale et des effets à usage.

Art. 149. Wenn über Peſt oder Cholera im Hedjaz nichts verlautet hat, unterliegen die aus dem Hedjaz auf dem Wege von Akaba oder Moïla kommenden Karawanen bei ihrer Ankunft am Kanal oder in Nakhel der ärztlichen Unterſuchung, und ihre ſchmutzige Wäſche und ihre Bekleidungsgegenſtände des täglichen Gebrauchs der Desinfektion.

B. Pèlerins retournant vers le Sud.

Art. 150. Il y aura dans les ports d'embarquement du Hedjaz des installations sanitaires assez complètes pour qu'on puisse appliquer aux pèlerins qui doivent se diriger vers le Sud pour rentrer dans leur pays les mesures qui sont obligatoires, en vertu des articles 46 et 47, au moment du départ de ces pèlerins dans les ports situés au-delà du détroit de Bab-el-Mandeb.

L'application de ces mesures est facultative, c'est-à-dire qu'elles ne sont appliquées que dans les cas où l'autorité consulaire du pays auquel appartient le pèlerin, ou le médecin du navire à bord duquel il va s'embarquer, les juge nécessaires.

B. Nach dem Süden zurückkehrende Pilger.

Art. 150. Es ſind in den Einſchiffungshäfen des Hedjaz geſundheitliche Einrichtungen zu treffen, welche ausreichen, um auf die nach dem Süden ziehenden, in ihre Heimat zurückkehrenden Pilger diejenigen Maßnahmen zur Anwendung zu bringen, welche in den jenſeits der Meerenge von Bab-el-Mandeb gelegenen Häfen gemäß Art. 46 und 47 bei der Abfahrt dieſer Pilger vorgeſchrieben ſind.

Die Anwendung dieſer Maßnahmen ſteht frei, das heißt ſie werden nur dann angewendet, wenn die Konſulatsbehörde des Landes, welchem der Pilger angehört, oder der Arzt des Schiffes, auf welchem er ſich einſchiffen will, es für nötig erachtet.

Chapitre III.

Pénalités.

Art. 151. Tout capitaine convaincu de ne pas s'être conformé, pour la distribution de l'eau, des vivres ou du combustible, aux engagements pris par lui, est passible d'une amende de 2 livres turques[1]). Cette amende est perçue au profit

Kapitel III.

Strafbeſtimmungen.

Art. 151. Jeder Kapitän, welcher überführt wird, bezüglich der Zuteilung von Waſſer, Lebensmitteln und Brennmaterial die von ihm eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt zu haben, verfällt in eine Geldſtrafe von zwei türkiſchen Pfund[1]). Dieſe Geldſtrafe

[1]) La livre turque vaut 22 fr. 50.

[1]) Das türkiſche Pfund gilt 22,50 Franken.

Google

du pèlerin qui aurait été victime du manquement et qui établirait qu'il a en vain réclamé l'exécution de l'engagement pris.

Art. 152. Toute infraction à l'article 104 est punie d'une amende de 30 livres turques.

Art. 153. Tout capitaine qui a commis ou qui a sciemment laissé commettre une fraude quelconque concernant la liste des pèlerins ou la patente sanitaire, prévues à l'article 110, est passible d'une amende de 50 livres turques.

Art. 154. Tout capitaine de navire arrivant sans patente sanitaire du port de départ, ou sans visa des ports de relâche, ou non muni de la liste réglementaire et régulièrement tenue suivant les articles 110, 123 et 124, est passible, dans chaque cas, d'une amende de 12 livres turques.

Art. 155. Tout capitaine convaincu d'avoir ou d'avoir eu à bord plus de cent pèlerins sans la présence d'un médecin commissionné, conformément aux prescriptions de l'article 103, est passible d'une amende de 300 livres turques.

Art. 156. Tout capitaine convaincu d'avoir ou d'avoir eu à son bord un nombre de pèlerins supérieur à celui qu'il est autorisé à embarquer, conformément aux prescriptions de l'article 110, est passible d'une amende de 5 livres turques par chaque pèlerin en surplus.

Le débarquement des pèlerins dépassant le nombre régulier est effectué

wird zu Gunsten des Pilgers erhoben, der unter der Unterlassung zu leiden gehabt hat und nachweist, daß er vergeblich die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung verlangt hat.

Art. 152. Jeder Verstoß gegen Art. 104 wird mit einer Geldstrafe von 30 türkischen Pfund geahndet.

Art. 153. Jeder Kapitän, der hinsichtlich der im Art. 110 vorgesehenen Schiffspapiere, nämlich der Pilgerliste und des Gesundheitspasses, irgend eine Täuschung begeht oder eine solche wissentlich zuläßt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 türkischen Pfund.

Art. 154. Jeder Schiffskapitän, der ohne Gesundheitspaß des Abgangshafens oder ohne Visa der Zwischenhäfen eintrifft oder der nicht mit der nach Art. 110, 123 und 124 vorgeschriebenen und ordnungsmäßig geführten Liste versehen ist, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Geldstrafe von 12 türkischen Pfund.

Art. 155. Jeder Kapitän, der überführt wird, beim Fehlen eines gemäß den Vorschriften des Art. 103 anerkannten Arztes mehr als 100 Pilger an Bord zu haben oder gehabt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 300 türkischen Pfund.

Art. 156. Jeder Kapitän, welcher überführt wird, mehr Pilger an Bord zu haben oder gehabt zu haben, als er nach den Vorschriften des Art. 110 aufzunehmen berechtigt ist, verfällt in eine Geldstrafe von 5 türkischen Pfund für jeden überzähligen Pilger.

Die überzähligen Pilger werden auf der ersten Station, wo eine zuständige

Go gle

fectué à la première station où réside une autorité compétente, et le capitaine est tenu de fournir aux pèlerins débarqués l'argent nécessaire pour poursuivre leur voyage jusqu'à destination.

Art. 157. Tout capitaine convaincu d'avoir débarqué des pèlerins dans un endroit autre que celui de leur destination, sauf leur consentement ou hors le cas de force majeure, est passible d'une amende de 20 livres turques par chaque pèlerin débarqué à tort.

Art. 158. Toutes autres infractions aux prescriptions relatives aux navires à pèlerins sont punies d'une amende de 10 a 100 livres turques.

Art. 159. Toute contravention constatée en cours de voyage est annotée sur la patente de santé, ainsi que sur la liste dès pèlerins. L'autorité compétente en dresse procès-verbal pour le remettre à qui de droit.

Art. 160. Dans les ports ottomans, la contravention aux dispositions concernant les navires à pèlerins est constatée, et l'amende imposée par l'autorité compétente conformément aux articles 173 et 174.

Art. 161. Tous les agents appelés à concourir à l'exécution des prescriptions de la présente Convention en ce qui concerne les navires à pèlerins sont passibles de punitions conformément aux lois de leurs pays respectifs en cas de fautes commises par eux dans l'application desdites prescriptions.

Behörde ihren Sitz hat, an Land gesetzt, und der Kapitän ist gehalten, die gelandeten Pilger mit dem zur Fortsetzung der Reise bis zum Bestimmungsorte nötigen Gelde zu versehen.

Art. 157. Jeder Kapitän, welcher überführt wird, Pilger, ohne ihre Zustimmung oder ohne durch höhere Gewalt dazu gezwungen zu sein, an einem anderen als dem Bestimmungsorte gelandet zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 20 türkischen Pfund für jeden zu Unrecht gelandeten Pilger.

Art. 158. Jeder sonstige Verstoß gegen die Vorschriften, welche sich auf die Pilgerschiffe beziehen, wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 türkischen Pfund geahndet.

Art. 159. Jede während der Reise festgestellte Übertretung wird auf dem Gesundheitspasse sowie auf der Liste der Pilger vermerkt. Die zuständige Behörde nimmt über den Vorfall ein Protokoll auf, um dasselbe an zuständiger Stelle vorzulegen.

Art. 160. In den türkischen Häfen erfolgt die Feststellung einer Übertretung der Vorschriften für die Pilgerschiffe und die Auferlegung einer Geldstrafe durch die zuständige Behörde gemäß Art. 173 und 174.

Art. 161. Alle zur Mitwirkung bei der Ausführung der gegenwärtigen Übereinkunft hinsichtlich der Pilgerschiffe berufenen Beamten werden, wenn sie sich hierbei Fehler zu Schulden kommen lassen, nach den Gesetzen des Landes bestraft, dem sie angehören.

Google

Titre IV.

Surveillange et Exécution.

I. Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire d'Égypte.

Art. 162. Sont confirmées les stipulations de l'annexe III de la Convention sanitaire de Venise du 30 janvier 1892, concernant la composition, les attributions et le fonctionnement du Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire d'Égypte, telles qu'elles résultent des décrets de S. A. le Khédive en date des 19 juin 1893 et 25 décembre 1894, ainsi que de l'arrêté ministériel du 19 juin 1893.

Lesdits décrets et arrêté demeurent annexés à la présente Convention. II.

Art. 163. Les dépenses ordinaires résultant des dispositions de la présente Convention relatives notamment à l'augmentation du personnel relevant du Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire d'Égypte, seront couvertes à l'aide d'un versement annuel complémentaire par le Gouvernement égyptien, d'une somme de quatre mille livres égyptiennes, qui pourrait être prélevée sur l'excédent du service des phares resté à la disposition de ce Gouvernement.

Toutefois il sera déduit de cette somme le produit d'une taxe quarantenaire supplémentaire de 10 P. T. (piastres tarif) par pèlerin, à prélever à El-Tor.

Au cas où le Gouvernement égyptien verrait des difficultés à sup-

Titel IV.

Überwachung und Ausführung.

I. Konseil für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen in Egypten.

Art. 162. Die Bestimmungen der Anlage III der Sanitätsübereinkunft von Venedig vom 30. Januar 1892, betreffend die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Tätigkeit des Konseils für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen in Egypten, wie sie sich aus den Verfügungen Seiner Hoheit des Khedive vom 19. Juni 1893 und 25. Dezember 1894 sowie aus der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1893 ergeben, werden bestätigt.

Die bezeichneten Verfügungen und die Ministerialverordnung sind der gegenwärtigen Übereinkunft beigefügt. Anl. II.

Art. 163. Die sich aus den Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft ergebenden gewöhnlichen Ausgaben, namentlich diejenigen für Vermehrung des dem Konseil für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen in Egypten unterstehenden Personals, werden mit Hilfe jährlicher Anweisung einer Summe von 4 000 egyptischen Pfund durch die Egyptische Regierung gedeckt. Diese Summe kann zum voraus dem dieser Regierung aus der Leuchtturmverwaltung zur Verfügung stehenden Überschuß entnommen werden.

Jedoch wird von dieser Summe der Ertrag einer in El-Tor zu erhebenden Zuschlags-Quarantänegebühr von 10 Piastern Tarif für jeden Pilger abgezogen.

Sollte die Egyptische Regierung Anstand nehmen, diesen Teil der Aus-

Google

porter cette part dans les dépenses, les Puissances représentées au Conseil sanitaire s'entendraient avec le Gouvernement khédivial pour assurer la participation de ce dernier aux dépenses prévues.

Art. 164. Le Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire d'Égypte est chargé de mettre en concordance avec les dispositions de la présente Convention les règlements actuellement appliqués par lui concernant la peste, le choléra et la fièvre jaune, ainsi que le règlement relatif aux provenances des ports arabiques de la Mer Rouge, à l'époque du pèlerinage.

Il revisera, s'il y a lieu, dans le même but, le règlement général de police sanitaire, maritime et quarantenaire présentement en vigueur.

Ces règlements, pour devenir exécutoires, doivent être acceptés par les diverses Puissances représentées au Conseil.

gaben zu übernehmen, so werden die in dem Konseil vertretenen Mächte sich mit der Khedivialregierung ins Benehmen setzen, um die Beteiligung dieser letzteren an den vorerwähnten Ausgaben zu sichern.

Art. 164. Der Konseil für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen in Egypten wird beauftragt, die von ihm hinsichtlich der Pest, der Cholera und des Gelbfiebers gegenwärtig zur Anwendung gebrachten sowie die für Herkünfte aus den arabischen Häfen des Roten Meeres für die Zeit der Pilgerfahrt erlassenen Verordnungen mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft in Einklang zu bringen.

Es wird, erforderlichenfalls, zu demselben Zwecke die zur Zeit gültige allgemeine Polizeiverordnung für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen nachgeprüft.

Diese Verordnungen bedürfen zu ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung der verschiedenen im Konseil vertretenen Mächte.

II. Conseil supérieur de santé de Constantinople.

Art. 165. Le Conseil supérieur de santé de Constantinople est chargé d'arrêter les mesures à prendre pour prévenir l'introduction dans l'Empire ottoman et la transmission à l'étranger des maladies épidémiques.

Art. 166. Le nombre des Délégués ottomans au Conseil supérieur de santé qui prendront part aux votes est fixé à quatre membres, savoir:

le Président du Conseil ou, en son absence, le Président effectif

II. Oberster Gesundheitsrat in Constantinopel.

Art. 165. Der Oberste Gesundheitsrat in Constantinopel wird beauftragt, Maßnahmen zu treffen, um der Einschleppung ansteckender Krankheiten in das Ottomanische Reich und ihrer Übertragung ins Ausland vorzubeugen.

Art. 166. Die Zahl der türkischen Delegierten im Obersten Gesundheitsrate, welche an den Abstimmungen teilnehmen, wird auf vier festgesetzt, nämlich:

der Präsident des Gesundheitsrats, oder in seiner Abwesenheit, der

Google

de la séance. Ils ne prendront part au vote qu'en cas de partage des voix;

l'Inspecteur général des Services sanitaires;

l'Inspecteur de service;

le Délégué intermédiaire entre le Conseil et la Sublime Porte, dit Mouhassébedgi.

Art. 167. La nomination de l'Inspecteur général, de l'Inspecteur de service et du Délégué précité, désignés par le Conseil, sera ratifiée par le Gouvernement ottoman.

Art. 168. Les Hautes Parties Contractantes reconnaissent à la Roumanie le droit, comme Puissance maritime, d'être représentée au sein du Conseil par un Délégué.

Art. 169. Les Délégués des divers États doivent être des médecins régulièrement diplômés par une faculté de médecine européenne, nationaux des pays qu'ils représentent, ou des fonctionnaires consulaires, du grade de Vice-Consul au moins ou d'un grade équivalent.

Les Délégués ne doivent avoir d'attache d'aucun genre avec l'autorité locale ni avec une compagnie maritime.

Ces dispositions ne s'appliquent pas aux titulaires actuellement en fonctions.

Art. 170. Les décisions du Conseil supérieur de santé, prises à la majorité des membres qui le composent, ont un caractère exécutoire, sans autre recours.

Les Gouvernements signataires conviennent que leurs Représentants à

wirkliche Präsident der Sitzung. Sie nehmen an der Abstimmung nur bei Stimmengleichheit teil;

der Generalinspektor des Gesundheitsdienstes;

der Dienstinspektor;

der zwischen dem Gesundheitsrat und der Hohen Pforte vermittelnde Delegierte, genannt Mouhassébedgi.

Art. 167. Die Ernennung des Generalinspektors, des Dienstinspektors und des vorbezeichneten Delegierten erfolgt auf Vorschlag des Gesundheitsrats durch die Türkische Regierung.

Art. 168. Die Hohen vertragschließenden Teile erkennen Rumänien als Seemacht das Recht zu, im Gesundheitsrate durch einen Delegierten vertreten zu sein.

Art. 169. Die Delegierten der verschiedenen Staaten müssen von einer europäischen medizinischen Fakultät ordnungsmäßig diplomierte Ärzte und Angehörige des Landes sein, welches sie vertreten, oder Konsulatsbeamte im Range mindestens eines Vizekonsuls oder im gleichen Range.

Die Delegierten sollen weder mit der Ortsbehörde noch mit einer Schiffahrtsgesellschaft in irgend einer Verbindung stehen.

Diese Vorschriften beziehen sich nicht auf die gegenwärtig im Amte befindlichen Stelleninhaber.

Art. 170. Die Beschlüsse des Obersten Gesundheitsrats, welche von seinen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit gefaßt worden sind, sind vollstreckbar; Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

Die Vertragsmächte werden übereinstimmend ihre Vertreter in Constanti-

Google

Constantinople seront chargés de notifier au Gouvernement ottoman la présente Convention et d'intervenir auprès de lui pour obtenir son accession.

Art. 171. La mise en pratique et la surveillance des dispositions de la présente Convention, en ce qui concerne les pèlerinages et les mesures contre l'invasion et la propagation de la peste et du choléra, sont confiées, dans l'étendue de la compétence du Conseil supérieur de santé de Constantinople, à un Comité pris exclusivement dans le sein de ce Conseil, et composé de représentants des diverses Puissances qui auront adhéré à la présente Convention.

Les représentants de la Turquie dans ce Comité sont au nombre de trois : l'un d'eux a la présidence du Comité. En cas de partage des voix, le président a voix prépondérante.

Art. 172. Un corps de médecins diplômés, de désinfecteurs et de mécaniciens bien exercés, ainsi que de gardes sanitaires recrutés parmi les personnes ayant fait le service militaire, comme officiers ou sous-officiers, est créé et aura pour mission d'assurer, dans le ressort du Conseil supérieur de santé de Constantinople, le bon fonctionnement des divers établissements sanitaires énumérés et institués par la présente Convention.

Art. 173. L'autorité sanitaire du port ottoman de relâche ou d'arrivée, qui constate une contravention, en dresse un procès-verbal, sur lequel le capitaine peut inscrire ses obser-

nopel beauftragen, die gegenwärtige Übereinkunft der Türkischen Regierung zur Kenntnis zu unterbreiten und Schritte zu tun, um ihren Beitritt zu erlangen.

Art. 171. Die Inkraftsetzung und die Überwachung der auf die Pilgerfahrt und die Maßnahmen gegen das Eindringen und die Verbreitung der Pest und der Cholera bezüglichen Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft wird, soweit die Zuständigkeit des obersten Gesundheitsrats in Constantinopel in Frage kommt, einem aus seinem Schoße zu bildenden Ausschusse von Vertretern der verschiedenen Mächte übertragen, welche der gegenwärtigen Übereinkunft beigetreten sind.

In diesem Ausschusse sollen drei türkische Vertreter sein; einer von ihnen führt den Vorsitz in dem Ausschusse. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

Art. 172. Ein Korps von diplomierten Ärzten, von Desinfektoren und gut geübten Mechanikern sowie von Gesundheitsaufsehern, welche aus den beim Militär als Offiziere oder Unteroffiziere in Dienst gewesenen Personen entnommen werden sollen, wird geschaffen, um im Bereiche des Obersten Gesundheitsrats in Constantinopel den richtigen Betrieb der verschiedenen in der gegenwärtigen Übereinkunft aufgeführten und durch sie eingerichteten Sanitätsanstalten zu sichern.

Art. 173. Die Gesundheitsbehörde des türkischen Zwischen- oder Ankunftshafens, welche eine Übertretung feststellt, nimmt darüber ein Protokoll auf, welchem der Kapitän seinerseits Be-

Google

vations. Une copie certifiée conforme de ce procès-verbal est transmise, au port de relâche ou d'arrivée, à l'autorité consulaire du pays dont le navire porte le pavillon. Cette autorité assure le dépôt de l'amende entre ses mains. En l'absence d'un consul, l'autorité sanitaire reçoit cette amende en dépôt. L'amende n'est définitivement acquise au Conseil supérieur de santé de Constantinople que lorsque la Commission consulaire indiquée à l'article suivant a prononcé sur la validité de l'amende.

merkungen hinzufügen kann. Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls wird in dem Zwischen- oder Ankunftshafen der Konsularbehörde des Landes zugestellt, dessen Flagge das Schiff führt. Diese Behörde sorgt dafür, daß die Geldstrafe bei ihr hinterlegt wird. Ist ein Konsul nicht vorhanden, so nimmt die Gesundheitsbehörde diese Geldstrafe in Verwahrung. Die Geldstrafe fällt dem Obersten Gesundheitsrat in Constantinopel endgültig erst zu, nachdem die in dem folgenden Artikel erwähnte Konsularkommission die Gültigkeit der Geldstrafe ausgesprochen hat.

Un deuxième exemplaire du procès-verbal certifié conforme doit être adressé par l'autorité sanitaire qui a constaté la contravention au Président du Conseil de santé de Constantinople, qui communique cette pièce à la Commission consulaire.

Ein zweites Exemplar der beglaubigten Abschrift des Protokolls ist durch die Gesundheitsbehörde, welche die Übertretung festgestellt hat, an den Präsidenten des Gesundheitsrats in Constantinopel zu richten, welcher dieses Schriftstück der Konsularkommission mitzuteilen hat.

Une annotation est inscrite sur la patente par l'autorité sanitaire ou consulaire, indiquant la contravention relevée et le dépôt de l'amende.

Ein Vermerk über die gerügte Übertretung und die Hinterlegung der Geldstrafe ist durch die Gesundheits- oder Konsularbehörde in den Gesundheitspaß aufzunehmen.

Art. 174. Il est créé à Constantinople une Commission consulaire pour juger les déclarations contradictoires de l'agent sanitaire et du capitaine inculpé. Elle est désignée chaque année par le corps consulaire. L'Administration sanitaire peut être représentée par un agent remplissant les fonctions de ministère public. Le Consul de la nation intéressée est toujours convoqué; il a droit de vote.

Art. 174. Es wird in Constantinopel eine Konsularkommission gebildet, welche über die gegenseitigen Erklärungen des Sanitätsbeamten und des beschuldigten Kapitäns abzuurteilen hat. Dieselbe wird jedes Jahr durch das Konsularkorps bestimmt werden. Die Sanitätsverwaltung kann sich durch einen Bevollmächtigten mit den Befugnissen eines Staatsanwalts vertreten lassen. Der Konsul der beteiligten Nation ist immer zuzuziehen; er hat Stimmrecht.

Art. 175. Les dépenses d'établissement, dans le ressort du Conseil

Art. 175. Die Kosten für die Einrichtung der im Bereiche des Obersten Ge-

Google

supérieur de santé de Constantinople, des postes sanitaires définitifs et provisoires prévus par la présente Convention sont, quant à la construction des bâtiments, à la charge du Gouvernement ottoman. Le Conseil supérieur de santé de Constantinople est autorisé, si besoin est et vu l'urgence, à faire l'avance des sommes nécessaires sur le fonds de réserve; ces sommes lui seront fournies, sur sa demande, par la „Commission mixte chargée de la revision du tarif sanitaire". Il devra, dans ce cas, veiller à la construction de ces établissements.

Le Conseil supérieur de santé de Constantinople devra organiser sans délai les établissements sanitaires de Hanikin et de Kisil-Dizié, près de Bayazid, sur les frontières turco-persane et turco-russe, au moyen des fonds qui sont dès maintenant mis à sa disposition.

Les autres frais occasionnés, dans le ressort dudit Conseil, par le régime établi par la présente Convention, sont répartis entre le Gouvernement ottoman et le Conseil supérieur de santé de Constantinople, conformément à l'entente intervenue entre le Gouvernement et les Puissances représentées dans ce Conseil.

III. Conseil sanitaire international de Tanger.

Art. 176. Dans l'intérêt de la santé publique, les Hautes Parties Contractantes conviennent que leurs Représentants au Maroc appelleront

gesundheitsrats in Conſtantinopel durch die gegenwärtige Übereinkunft vorgeſehenen endgültigen und vorübergehenden Sanitätspoſten fallen, ſoweit es ſich um die Herſtellung von Gebäuden handelt, der Türkiſchen Regierung zur Laſt. Der Oberſte Geſundheitsrat in Conſtantinopel iſt ermächtigt, im Bedürfnisfall und bei Dringlichkeit aus dem Reſervefonds die erforderlichen Summen vorzuſchießen, welche ihm auf ſeinen Wunſch von der mit der Nachprüfung der Sanitätsgebührenordnung beauftragten gemiſchten Kommiſſion zur Verfügung geſtellt werden. Der Konſeil muß in dieſem Falle über die Herſtellung dieſer Anſtalten wachen.

Der Oberſte Geſundheitsrat in Conſtantinopel ſoll ohne Verzug die Sanitätsanſtalten von Hanikin und Kiſil-Dizié bei Bayazid an der türkiſch-perſiſchen und der türkiſch-ruſſiſchen Grenze mit den ihm bereits zur Verfügung geſtellten Mitteln einrichten.

Die übrigen Koſten, welche im Bereiche des Geſundheitsrats aus dem durch die gegenwärtige Übereinkunft eingeführten Verfahren entſtehen, ſind auf Grund einer Verſtändigung der Ottomaniſchen Regierung mit den in dieſem Geſundheitsrate vertretenen Mächten zwiſchen der Ottomaniſchen Regierung und dem Oberſten Geſundheitsrat in Conſtantinopel zu teilen.

III. Internationaler Geſundheitsrat in Tanger.

Art. 176. Im Intereſſe der öffentlichen Geſundheit vereinbaren die Hohen vertragſchließenden Teile, daß ihre Vertreter in Marokko von neuem die Auf-

Google

de nouveau l'attention du Conseil sanitaire international de Tanger sur la nécessité d'appliquer les stipulations des Conventions sanitaires.

merksamkeit des internationalen Gesundheitsrats in Tanger auf die Notwendigkeit hinlenken sollen, die Abmachungen der Sanitätsübereinkünfte zur Anwendung zu bringen.

IV. Dispositions diverses.

Art. 177. Chaque Gouvernement déterminera les moyens à employer pour opérer la désinfection et la destruction des rats[1]).

IV. Verschiedene Vorschriften.

Art. 177. Jede Regierung wird die zur Desinfektion und Vernichtung der Ratten anzuwendenden Mittel feststellen[1]).

[1]) Les moyens de désinfection suivants sont donnés à titre d'indications:

Les hardes, vieux chiffons, pansements infectés, les papiers et autres objets sans valeur doivent être détruits par le feu.

Les effets à usage individuel, les objets de literie, les matelas souillés par le bacille pesteux sont sûrement désinfectés:

Par le passage à l'étuve à vapeur sous pression ou à l'étuve à vapeur fluente à 100 degrés;

Par l'exposition aux vapeurs de formol.

Les objets qui peuvent, sans détérioration, être trempés dans des solutions antiseptiques (couvertures' linges, draps de lit) peuvent être désinfectés au moyen des solutions de sublimé à 1 p. 1,000, d'acide phénique à 3 p. 100, de lysol et de crésyl commercial à 3 p. 100, de formol à 1 p. 100 (une partie de la solution commerciale de formaldéhyde à 40 p. 100), ou au moyen des hypochlorites alcalins (de soude, de potasse) à 1 p. 100, c'est-à-dire 1 partie de la solution usuelle d'hypochlorite commercial.

Il va sans dire que le temps de contact doit être assez long pour que les germes desséchés soient bien pénétrés par les solutions antiseptiques. Quatre à six heures suffisent.

Pour la destruction des rats, trois procédés sont actuellement mis en pratique:

1° Celui à l'acide sulfureux mélangé d'une petite quantité d'anhydride sulfurique, propulsé sous pression dans les cales, avec brassage de l'air, qui fait périr les rats et les insectes et détruirait en même temps les bacilles pesteux lorsque la teneur en anhydride sulfureux-sulfurique est assez élevée.

[1]) Folgende Desinfektionsverfahren werden beispielshalber angeführt:

Alte Kleider, alte Lumpen, verseuchte Verbandstücke, Papier und andere Gegenstände ohne Wert sind zu verbrennen.

Mit Pestbazillen beschmutzte Kleidungsstücke des täglichen Gebrauchs, Bettzeug, Matratzen werden sicher desinfiziert:

durch Behandlung in einem Dampfdesinfektionsapparate mit gespanntem Wasserdampf oder mit strömendem Wasserdampfe von 100°; oder durch Behandlung mit Formoldämpfen.

Gegenstände, die, ohne Schaden zu leiden, in antiseptische Flüssigkeiten getaucht werden können (Decken, Wäsche, Bettlaken), lassen sich mit Hilfe einer Sublimatlösung (1 : 1000), einer Karbolsäurelösung (3 : 100), einer Lösung von Lysol und käuflichem Kresol (3 : 100), einer einprozentigen Lösung von Formol (ein Teil der käuflichen 40 prozentigen Formaldehydlösung auf 100), oder mittels unterchlorigsaurer Alkalien (unterchlorigsaures Natrium oder Kalium) im Verhältnis 1 : 100 (d. h. ein Teil der gewöhnlichen, käuflichen Hypochloritlösung) desinfizieren.

Selbstverständlich muß die Berührungsdauer lange genug sein, damit die angetrockneten Keime gut von den antiseptischen Flüssigkeiten durchdrungen werden. Vier bis sechs Stunden genügen.

Zur Vernichtung der Ratten sind z. B. drei Verfahren in Gebrauch:

1. das Verfahren, bei welchem schweflige Säure, der eine kleine Menge Schwefelsäureanhydrid beigemischt ist, unter Druck und unter Bewegung der Luft in die Schiffsräume eingeleitet wird. Durch dieses Verfahren werden die Ratten und die Insekten getötet und gleichzeitig gehen auch die Pestbazillen zu Grunde, wenn der Gehalt an Schwefligsäure- und Schwefelsäureanhydrid genügend hoch ist;

Google

Art. 178. Le produit des taxes et des amendes sanitaires ne peut, en aucun cas, être employé à des objets autres que ceux relevant des Conseils sanitaires.

Art. 179. Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à faire rédiger par leurs Administrations sanitaires une instruction destinée à mettre les capitaines des navires, surtout lorsqu'il n'y a pas de médecin à bord, en mesure d'appliquer les prescriptions contenues dans la présente Convention en ce qui concerne la peste et le choléra, ainsi que les règlements relatifs à la fièvre jaune.

V. Golfe Persique.

Art. 180. Les frais de construction et d'entretien de la station sanitaire, dont la création à l'île d'Ormuz est prescrite par l'article 81 de la pré-

Art. 178. Der Ertrag der Sanitätsgebühren und Strafen darf in keinem Falle zu anderen Zwecken verwandt werden, als solchen, welche in den Bereich der Gesundheitsräte fallen.

Art. 179. Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, durch ihre Sanitätsverwaltungen eine Anweisung ausarbeiten zu lassen, um die Schiffskapitäne, namentlich wenn sich ein Arzt nicht an Bord befindet, in die Lage zu setzen, die in der gegenwärtigen Übereinkunft hinsichtlich der Pest und der Cholera enthaltenen Vorschriften sowie die das Gelbfieber betreffenden Verordnungen zur Anwendung zu bringen.

V. Persischer Golf.

Art. 180. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der gemäß Art. 81 der gegenwärtigen Übereinkunft zu schaffenden Sanitätsstation auf der

---

2° Le procédé qui envoie dans les cales un mélange non combustible de protoxyde et de dioxyde de carbone.

3° Le procédé qui utilise l'acide carbonique de façon que la teneur de ce gaz dans l'air du navire soit de 30 p. 100 environ.

Ces deux derniers procédés font périr les rongeurs sans avoir la prétention de tuer les insectes et les bacilles de la peste.

La Commission technique de la Conférence sanitaire de Paris (1903) a indiqué les trois procédés ci-aqrès:

mélange d'anhydrides sulfureux-sulfurique,
mélange d'oxyde de carbone et d'acide carbonique,
acide carbonique,

parmi ceux auxquels les Gouvernements pourraient avoir recours, et elle a été d'avis que, dans le cas où ils ne seraient pas mis en œuvre par l'administration sanitaire elle-même, celle-ci devrait contrôler chaque opération et constater que la destruction des rats a été réalisée.

2. das Verfahren, bei welchem in die Schiffsräume ein nicht brennbares Gemisch von Kohlenoxyd und Kohlendioxyd eingeleitet wird;
3. das Verfahren, bei welchem Kohlensäure so angewendet wird, daß der Gehalt der Luft im Schiffe an diesem Gase ungefähr 30 Prozent beträgt.

Die beiden letztgenannten Verfahren vernichten die Nagetiere, machen jedoch keinen Anspruch darauf, die Insekten und Pestbazillen abzutöten.

Die technische Kommission der Sanitätskonferenz zu Paris (1903) hat auf die drei nachstehend genannten Verfahren

mittels eines Gemisches von Schwefligsäure- und Schwefelsäureanhydrid,
mittels eines Gemisches von Kohlenoxyd und Kohlensäure,
mittels Kohlensäure

als solche hingewiesen, deren sich die Regierungen bedienen könnten; sie hat dabei vorausgesetzt, daß, wenn die Desinfektion nicht durch die Sanitätsbehörde selbst erfolgt, diese die Ausführung im einzelnen zu überwachen und festzustellen habe, daß die Ratten wirklich vernichtet sind.

Google

sente Convention, sont mis à la charge du Conseil supérieur de santé de Constantinople. La Commission mixte de revision dudit Conseil devra se réunir le plus tôt possible pour lui fournir, sur sa demande, les ressources nécessaires prises sur les réserves disponibles.

Insel Ormuz trägt der Oberste Gesundheitsrat in Constantinopel. Die gemischte Revisionskommission dieses Konseils wird sobald als möglich zusammentreten, um ihm auf sein Verlangen die nötigen Mittel aus den verfügbaren Rücklagen zu beschaffen.

VI. D'un Office international de santé.

Art. 181. La Conférence ayant pris acte des conclusions ci-annexées de sa Commission des voies et moyens sur la création d'un Office sanitaire international à Paris, le Gouvernement français saisira, quand il le jugera opportun, de propositions à cet effet, par la voie diplomatique, les États représentés à la Conférence.

VI. Über ein internationales Gesundheitsamt.

Art. 181. Nachdem die Konferenz von den hier beigefügten Beschlüssen ihrer Kommission für Mittel und Wege über die Schaffung eines internationalen Gesundheitsamts in Paris Kenntnis genommen hat, wird die Französische Regierung, wenn sie es für zweckmäßig erachtet, den auf der Konferenz vertretenen Staaten auf diplomatischem Wege in dieser Hinsicht Vorschläge machen.

Titre V.

Fièvre jaune.

Art. 182. Il est recommandé aux pays intéressés de modifier leurs règlements sanitaires de manière à les mettre en rapport avec les données actuelles de la science sur le mode de transmission de la fièvre jaune, et surtout sur le rôle des moustiques comme véhicules des germes de la maladie.

Titel V.

Gelbfieber.

Art. 182. Den beteiligten Ländern wird empfohlen, ihre Sanitätsverordnungen derart abzuändern, daß sie mit dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft hinsichtlich der Übertragbarkeit des Gelbfiebers, vor allem hinsichtlich der Rolle der Moskitos als Überträger der Krankheitskeime im Einklange stehen.

Titre VI.

Adhésions et ratifications.

Art. 183. Les Gouvernements qui n'ont pas signé la présente Convention sont admis à y adhérer sur leur demande. Cette adhésion sera noti-

Titel VI.

Beitritt und Ratifikation.

Art. 183. Die Regierungen, welche die gegenwärtige Übereinkunft nicht unterzeichnet haben, werden auf ihren Antrag zum Beitritte zugelassen. Dieser Beitritt

Google

fiée par la voie diplomatique au Gouvernement de la République française et, par celui-ci, aux autres Gouvernements signataires.

Art. 184. La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront déposées à Paris aussitôt que faire se pourra.

Elle sera mise à exécution dès que la publication en aura été faite conformément à la législation des États signataires. Elle remplacera, dans les rapports respectifs des Puissances qui l'auront ratifiée ou y auront accédé, les Conventions sanitaires internationales signées les 30 janvier 1892, 15 avril 1893, 3 avril 1894 et 19 mars 1897.

Les arrangements antérieurs énumérés ci-dessus demeureront en vigueur à l'égard des Puissances qui, les ayant signés ou y ayant adhéré, ne ratifieraient pas le présent acte ou n'y accéderaient pas.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Paris, le trois décembre mil neuf cent trois, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les Archives du Gouvernement de la République Française et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances contractantes.

(L. S.) Groeben.
(L. S.) Bumm.
(L. S.) Gaffky.
(L. S.) Nocht.
(L. S.) Suzzara.
(L. S.) Ebner.

wird auf diplomatischem Wege der Regierung der Französischen Republik und durch diese den übrigen Vertragsmächten mitgeteilt werden.

Art. 184. Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Paris niedergelegt werden.

Sie wird, nachdem ihre Veröffentlichung entsprechend der Gesetzgebung der Vertragsstaaten erfolgt ist, in Wirksamkeit gesetzt. Für die gegenseitigen Beziehungen der Mächte, welche diese Übereinkunft ratifizieren oder ihr beitreten werden, tritt sie an Stelle der internationalen Sanitätsübereinkünfte vom 30. Januar 1892, 15. April 1893, 3. April 1894 und 19. März 1897.

Die eben aufgeführten Übereinkünfte bleiben hinsichtlich derjenigen Mächte, welche sie gezeichnet haben oder ihnen beigetreten sind, in Gültigkeit, falls diese Mächte den vorliegenden Vertrag nicht ratifizieren oder ihm nicht beitreten.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die vorliegende Übereinkunft vollzogen und ihre Insiegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, den dritten Dezember Eintausendneunhundertdrei in einem Exemplare, welches in den Archiven der Regierung der Französischen Republik verwahrt bleibt und von welchem beglaubigte Abschriften den vertragschließenden Mächten auf diplomatischem Wege zugehen werden.

Google

(L. S.) Dr Daimer.
(L. S.) Chyzer.
(L. S.) Roediger.
(L. S.) E. Beco.
(L. S.) Gabriel de Piza.
(L S.) Marquis de Novallas.
(L. S.) H. D. Geddings.
(L. S.) Frank Anderson.
(L. S.) Camille Barrère.
(L. S.) Georges Louis.
(L. S.) P. Brouardel.
(L. S.) Henri Monod.
(L. S.) Dr Roux.
(L. S.) J. de Cazotte.
(L. S.) Maurice de Bunsen.
(L. S.) Théodore Thomson.
(L. S.) Frank G. Clemow.
(L. S.) Arthur D. Alban.
(L. S.) N. Delyanni.
(L. S.) S. Clado.
(L. S.) Rocco Santoliquido.
(L. S.) Paulucci de'Calboli.
(L. S.) Adolfe Cotta.
(L. S.) Vannerus.
(L. S.) Suzzara.
(L. S.) W. Welderen Rengers.
(L. S.) W. Ruijsch.
(L. S.) Dr C. Stékoulis.
(L. S.) A. Plate.
(L. S.) Nazare Aga.
(L. S.) J. J. da Silva Amado.
(L. S.) G. G. Ghika.
(L. S.) Dr J. Cantacuzène.
(L. S.) Platon de Waxel.
(L. S.) Dr Michel Popovitch.
(L. S.) Lardy.
(L. S.) Dr Schmid.
(L. S.) M. Chérif.
(L. S.) Marc Armand Ruffer.

Google

Annexe I.
(Voir art. 78.)

Anlage I.
(Vgl. Art. 78.)

Règlement

relatif

au transit, en train quarantenaire, par le territoire égyptien, des voyageurs et des malles postales provenant des pays contaminés.

Verordnung,

betreffend

den Durchgangsverkehr der aus verseuchten Ländern eintreffenden Reisenden und Postsendungen durch Egypten im Quarantänezuge.

Article premier. L'Administration des Chemins de fer égyptiens désirant un train quarantenaire en correspondance avec l'arrivée des navires provenant de ports contaminés devra en aviser l'autorité quarantenaire locale au moins deux heures avant le départ.

Art. 2. Les passagers débarqueront à l'endroit indiqué par l'autorité quarantenaire d'accord avec l'Administration des Chemins de fer et le Gouvernement égyptien, et passeront directement, sans aucune communication, du bateau au train, sous la surveillance d'un officier du transit et de deux ou plusieurs gardes sanitaires.

Art. 3. Le transport des effets, bagages, etc., des passagers sera effectué en quarantaine par les moyens du bord.

Art. 4. Les agents du chemin de fer sont tenus de se conformer,

Artikel 1. Wenn die egyptische Eisenbahnverwaltung einen Quarantänezug im Anschluß an die Ankunft von Schiffen wünscht, die aus verseuchten Häfen eintreffen, so muß sie davon die örtliche Quarantänebehörde mindestens zwei Stunden vor der Abfahrt benachrichtigen.

Art. 2. Die Reisenden sollen an einer von der Quarantänebehörde in Übereinstimmung mit der Eisenbahnverwaltung und der Egyptischen Regierung bestimmten Stelle gelandet werden und sich unmittelbar, ohne weiteren Verkehr, vom Schiffe in den Zug begeben, und zwar unter der Aufsicht eines hiermit betrauten Beamten und zweier oder mehrerer Gesundheitsaufseher.

Art. 3. Die Beförderung der Bekleidungsgegenstände, des Gepäcks usw. der Reisenden erfolgt in Quarantäne mit den an Bord befindlichen Mitteln.

Art. 4. Die Eisenbahnbeamten sind gehalten, sich in allem, was Quaran-

Google

en ce qui concerne les mesures quarantenaires, aux ordres de l'officier du transit.

tänemaßregeln anlangt, den Befehlen des mit der Überwachung des Durchgangsverkehrs betrauten Beamten zu fügen.

Art. 5. Les wagons affectés à ce service seront des wagons à couloir. Un garde sanitaire sera placé dans chaque wagon et sera chargé de la surveillance des passagers. Les agents du chemin de fer n'auront aucune communication avec les passagers.

Un médecin du service quarantenaire accompagnera le train.

Art. 5. Die für diesen Dienst bestimmten Wagen sollen Durchgangswagen sein. Ein Gesundheitsaufseher wird jedem Wagen beigegeben und mit der Überwachung der Reisenden beauftragt. Die Eisenbahnbeamten sollen keinen Verkehr mit den Reisenden haben.

Ein Arzt vom Quarantänedienste begleitet den Zug.

Art. 6. Les gros bagages des passagers seront placés dans un wagon spécial qui sera scellé au départ du train par l'officier du transit. A l'arrivée, les scellés seront retirés par l'officier du transit.

Art. 6. Das große Gepäck der Reisenden wird in einem besonderen Wagen untergebracht, welcher bei Abfahrt des Zuges von dem mit der Überwachung des Durchgangsverkehrs betrauten Beamten versiegelt wird. Bei der Ankunft werden die Siegel von demselben Beamten wieder entfernt.

Tout transbordement ou embarquement sur le parcours est interdit.

Jedes Um- oder Einladen während der Fahrt ist verboten.

Art. 7. Les cabinets seront munis de tinettes contenant une certaine quantité d'antiseptique pour recevoir les déjections des passagers.

Art. 7. Zur Aufnahme der Entleerungen der Reisenden sind die Aborte mit Kübeln zu versehen, die ein antiseptisches Mittel in gewisser Menge enthalten.

Art. 8. Le quai des gares où le train sera obligé de s'arrêter sera complètement évacué sauf par les agents de service absolument indispensables.

Art. 8. Der Bahnsteig, an dem der Zug halten muß, wird vollständig geräumt; ausgenommen sind die diensttuenden Beamten, die durchaus unentbehrlich sind.

Art. 9. Chaque train pourra avoir un wagon-restaurant. La desserte de la table sera détruite. Les employés de ce wagon et les autres employés du chemin de fer qui, pour une raison quelconque, ont été en contact avec les passagers,

Art. 9. Jeder Zug kann einen Speisewagen haben. Die Speisereste der Tafel werden vernichtet. Die Angestellten dieses Wagens und die anderen Eisenbahnbeamten, welche aus irgend einem Grunde mit den Reisenden in Berührung gekommen sind, werden der-

Google

seront assujettis au même traitement que les pilotes et les électriciens à Port-Saïd ou à Suez ou à telles mesures que le Conseil jugera nécessaires.

Art. 10. Il est absolument défendu aux passagers de jeter quoi que ce soit par les fenêtres, portières, etc.

Art. 11. Dans chaque train un compartiment-infirmerie restera vide pour y isoler les malades si le cas se présente. Ce compartiment sera installé d'après les indications du Conseil quarantenaire.

Si un cas de peste ou de choléra se déclarait parmi les passagers, le malade serait immédiatement isolé dans le compartiment spécial. Ce malade, à l'arrivée du train, sera immédiatement transféré au lazaret quarantenaire. Les autres passagers continueront leur voyage en quarantaine.

Art. 12. Si un cas de peste ou de choléra se déclarait pendant le parcours, le train serait désinfecté par l'autorité quarantenaire.

Dans tous les cas, les fourgons ayant contenu les bagages et la malle seront désinfectés immédiatement après l'arrivée du train.

Art. 13. Le transbordement du train au bateau sera fait de la même façon qu'à l'arrivée. Le bateau recevant les passagers sera immédiatement mis en quarantaine et mention sera faite sur la patente des accidents qui auraient pu survenir en cours de route, avec désignation spéciale des personnes qui auraient été en contact avec les malades.

ſelben Behandlung unterworfen wie die Lotſen und die Elektrotechniker in Port Said oder in Suez, oder den Maßnahmen, die der Konſeil für notwendig erachtet.

Art. 10. Den Reiſenden iſt ſtreng verboten, irgend etwas aus den Fenſtern, Türen uſw. zu werfen.

Art. 11. In jedem Zuge hat ein Krankenabteil leer zu bleiben, um vorkommendenfalls die Kranken dort abzuſondern. Dieſes Abteil wird nach den Angaben des Konſeils eingerichtet.

Sollte ſich ein Fall von Peſt oder Cholera unter den Reiſenden zeigen, ſo würde der Kranke unverzüglich in dem dazu beſtimmten Abteil abzuſondern ſein. Dieſer Kranke wird bei der Ankunft des Zuges unverzüglich in das Quarantänelazarett überführt. Die anderen Reiſenden ſetzen ihre Reiſe in Quarantäne fort.

Art. 12. Sollte ſich ein Fall von Peſt oder Cholera während der Fahrt zeigen, ſo würde der Zug durch die Quarantänebehörde zu desinfizieren ſein.

In allen Fällen ſind die Güterwagen, in denen das Gepäck und die Poſt ſich befunden hat, unverzüglich nach der Ankunft des Zuges zu desinfizieren.

Art. 13. Das Umſteigen vom Zuge in das Schiff hat in derſelben Weiſe zu erfolgen wie bei der Ankunft. Das Schiff, das die Reiſenden aufnimmt, wird unverzüglich unter Quarantäne geſtellt und in dem Geſundheitspaſſe ſollen die Fälle erwähnt werden, die etwa während der Reiſe vorgekommen ſind, unter beſonderer Bezeichnung der Perſonen, die mit den Kranken in Berührung gekommen ſind.

Google

Art. 14. Les frais encourus par l'Administration quarantenaire sont à la charge de qui aura fait la demande du train quarantenaire.

Art. 15. Le Président du Conseil, ou son remplaçant, aura le droit de surveiller ce train pendant tout son parcours.

Le Président pourra, en plus, charger un employé supérieur (outre l'officier du transit et les gardes) de la surveillance dudit train.

Cet employé aura accès dans le train sur la simple présentation d'un ordre signé par le Président.

Art. 14. Die der Quarantäneverwaltung entstehenden Kosten fallen demjenigen zur Last, der die Stellung des Quarantänezugs nachgesucht hat.

Art. 15. Der Präsident des Konseils oder sein Stellvertreter hat das Recht, diesen Zug während der ganzen Fahrt zu überwachen.

Der Präsident kann überdies einen höheren Beamten (abgesehen von dem mit der Überwachung des Durchgangsverkehrs betrauten Beamten und den Aufsehern) mit der Besichtigung des genannten Zuges beauftragen.

Dieser Beamte hat zu dem Zuge auf das einfache Vorzeigen eines vom Präsidenten gezeichneten Auftrags Zutritt.

Google

Annexe II.
(Voir art. 162.)

Décret Khédivial
du 19 juin 1893.

Nous, Khédive d'Égypte,

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur, et l'avis conforme de Notre Conseil des Ministres,

Considérant qu'il a été nécessaire d'introduire diverses modifications dans notre Décret du 3 janvier 1881 (2 Safer 1298),

Décrétons:

Article premier. Le Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire est chargé d'arrêter les mesures à prendre pour prévenir l'introduction en Égypte, ou la transmission à l'étranger, des maladies épidémiques et des épizooties.

Art. 2. Le nombre des Délégués égyptiens sera réduit à quatre membres:

1° Le Président du Conseil, nommé par le Gouvernement Égyptien, et qui ne votera qu'en cas de partage de voix;

2° Un Docteur en médecine européen, Inspecteur général du Service Sanitaire, Maritime et Quarantenaire;

3° L'Inspecteur sanitaire de la ville d'Alexandrie, ou celui qui remplit ses fonctions;

Anlage II.
(Vgl. Art. 162.)

Khedivialverfügung
vom 19. Juni 1893.

Wir, Khedive von Egypten,

Auf den Vorschlag Unseres Ministers des Innern und nach Zustimmung Unseres Ministerrats,

in Erwägung, daß es notwendig gewesen ist, verschiedene Änderungen in Unserer Verfügung vom 3. Januar 1881 (2 Safer 1298) vorzunehmen,

Verfügen:

Art. 1. Der Konseil für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen wird beauftragt, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einschleppung von epidemischen Krankheiten unter Menschen und Tieren nach Egypten oder ihre Übertragung in das Ausland zu verhindern.

Art. 2. Die Zahl der egyptischen Delegierten wird auf 4 Mitglieder herabgesetzt:

1. der Präsident des Konseils, ernannt von der Egyptischen Regierung, der nur im Falle der Stimmengleichheit abstimmt;

2. ein europäischer Arzt, Generalinspektor des See-Sanitätsdienstes und der Quarantänesachen;

3. der Sanitätsinspektor der Stadt Alexandrien, oder derjenige, welcher seine Dienste versieht;

Google

4° L'Inspecteur vétérinaire de l'Administration des services sanitaires et de l'hygiène publique.

Tous les Délégués doivent être médecins régulièrement diplômés, soit par une Faculté de médecine européenne, soit par l'État, ou être fonctionnaires effectifs de carrière, du grade de viceconsul au moins, ou d'un grade équivalent. Cette disposition ne s'applique pas aux titulaires actuellement en fonctions.

Art. 3. Le Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire exerce une surveillance permanente sur l'état sanitaire de l'Égypte et sur les provenances des pays étrangers.

Art. 4. En ce qui concerne l'Égypte, le Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire recevra chaque semaine du Conseil de santé et d'hygiène publique, les bulletins sanitaires des villes du Caire et d'Alexandrie, et, chaque mois, les bulletins sanitaires des provinces. Ces bulletins devront être transmis à des intervalles plus rapprochés lorsque, à raison de circonstances spéciales, le Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire en fera la demande.

De son côté, le Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire communiquera au Conseil de santé et d'hygiène publique les décisions qu'il aura prises et les renseignements qu'il aura reçus de l'étranger.

Les Gouvernements adressent au Conseil, s'ils le jugent à propos, le bulletin sanitaire de leur pays et

4. der Veterinärinspektor der Verwaltung des Sanitätsdienstes und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Alle Delegierten müssen Ärzte sein, die sich im Besitz eines ihnen ordnungsmäßig von einer europäischen medizinischen Fakultät oder vom Staate verliehenen Diploms befinden, oder wirkliche Berufsbeamte mindestens im Range eines Vizekonsuls oder in gleichem Range. Diese Bestimmung findet auf die gegenwärtig im Dienste befindlichen Stelleninhaber keine Anwendung.

Art. 3. Der Konseil für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen übt eine dauernde Aufsicht über den Gesundheitszustand Egyptens und über die Herkünfte aus dem Ausland aus.

Art. 4. Was Egypten anlangt, so wird der Konseil für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen jede Woche von dem Rate für Sanitätswesen und öffentliche Gesundheitspflege die Gesundheitsberichte der Städte Cairo und Alexandrien, und jeden Monat die Gesundheitsberichte der Provinzen empfangen. Diese Berichte müssen in kürzeren Zwischenräumen erstattet werden, wenn der Konseil für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen in Anbetracht besonderer Umstände darum ersucht.

Seinerseits hat der Konseil für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen dem Rate für Sanitätswesen und öffentliche Gesundheitspflege die Beschlüsse mitzuteilen, welche er gefaßt hat und die Nachrichten, welche er aus dem Ausland empfangen hat.

Die Regierungen übersenden dem Konseil, wenn sie es für ratsam halten, den Gesundheitsbericht ihres Landes und

Google

lui signalent, dès leur apparition, les épidémies et les épizooties.

Art. 5. Le Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire s'assure de l'état sanitaire du pays et envoie des commissions d'inspection partout où il le juge nécessaire.

Le Conseil de santé et d'hygiène publique sera avisé de l'envoi de ces commissions et devra s'employer à faciliter l'accomplissement de leur mandat.

Art. 6. Le Conseil arrête les mesures préventives ayant pour objet d'empêcher l'introduction en Égypte, par les frontières maritimes ou les frontières du désert, des maladies épidémiques ou des épizooties, et détermine les points où devront être installés les campements provisoires et les établissements permanents quarantenaires.

Art. 7. Il formule l'annotation à inscrire sur la patente délivrée par les offices sanitaires aux navires en partance.

Art. 8. En cas d'apparition de maladies épidémiques ou d'épizooties en Égypte, il arrête les mesures préventives ayant pour objet d'empêcher la transmission de ces maladies à l'étranger.

Art. 9. Le Conseil surveille et contrôle l'exécution des mesures sanitaires quarantenaires qu'il a arrêtées.

Il formule tous les règlements relatifs au service quarantenaire, veille à leur stricte exécution, tant en ce qui concerne la protection du

machen ihm über epidemische Krankheiten unter Menschen und Tieren, von ihrem Auftreten an, Mitteilung.

Art. 5. Der Konseil für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen verschafft sich Sicherheit über den Gesundheitszustand des Landes und schickt Inspektionskommissionen überall dahin, wo er es für nötig hält.

Der Rat für Sanitätswesen und öffentliche Gesundheitspflege wird von der Entsendung dieser Kommissionen benachrichtigt und muß es sich angelegen sein lassen, ihnen die Ausführung ihres Auftrags zu erleichtern.

Art. 6. Der Konseil trifft die Vorbeugungsmaßnahmen, welche die Einschleppung von epidemischen Krankheiten unter Menschen und Tieren nach Egypten über die Meeresgrenze oder die Grenzen an der Wüste verhindern sollen, und bestimmt die Orte, an welchen die zeitweiligen Lager und die ständigen Quarantäneanstalten eingerichtet werden sollen.

Art. 7. Er bestimmt den Vermerk, der auf den Gesundheitspaß zu setzen ist, welchen die Gesundheitsämter den Schiffen bei der Abreise ausstellen.

Art. 8. Im Falle des Auftretens von epidemischen Krankheiten unter Menschen und Tieren in Egypten trifft er die Vorbeugungsmaßnahmen, welche die Übertragung dieser Krankheiten nach dem Auslande verhindern sollen.

Art. 9. Der Konseil überwacht und kontrolliert die Ausführung der Quarantänemaßregeln, welche er beschlossen hat.

Er erläßt alle Verordnungen, die den Quarantänedienst betreffen, wacht über ihre genaue Ausführung, sowohl insoweit es sich um den Schutz des Landes,

Google

pays que le maintien des garanties stipulées par les conventions sanitaires internationales.

Art. 10. Il réglemente, au point de vue sanitaire, les conditions dans lesquelles doit s'effectuer le transport des pèlerins à l'aller et au retour du Hedjaz, et surveille leur état de santé en temps de pèlerinage.

Art. 11. Les décisions prises par le Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire sont communiquées au Ministère de l'Intérieur; il en sera également donné connaissance au Ministère des Affaires étrangères, qui les notifiera, s'il y a lieu, aux agences et consulats généraux.

Toutefois, le Président du Conseil est autorisé à correspondre directement avec les Autorités consulaires des villes maritimes pour les affaires courantes du service.

Art. 12. Le Président, et, en cas d'absence ou d'empêchement de celui-ci, l'Inspecteur général du Service Sanitaire, Maritime et Quarantenaire, est chargé d'assurer l'exécution des décisions du Conseil.

A cet effet, il correspond directement avec tous les agents du Service Sanitaire, Maritime et Quarantenaire, et avec les diverses Autorités du pays. Il dirige, d'après les avis du Conseil, la police sanitaire des ports, les établissements maritimes quarantenaires et les stations quarantenaires du désert.

Enfin il expédie les affaires courantes.

als um die Aufrechterhaltung der Sicherheitsmaßregeln handelt, die in den internationalen Sanitätsübereinkünften festgesetzt sind.

Art. 10. Er regelt, vom sanitären Standpunkt aus, die Bedingungen, unter denen die Beförderung der Pilger auf der Hin- und Rückreise nach und von dem Hedjaz zu geschehen hat und überwacht den Gesundheitszustand zur Zeit der Pilgerfahrt.

Art. 11. Die vom Konseil für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen gefaßten Beschlüsse sind dem Ministerium des Innern mitzuteilen; ebenso wird davon dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Kenntnis gegeben, welches die Beschlüsse erforderlichenfalls den Vertretungen und Generalkonsulaten übermittelt.

Jedoch ist der Präsident des Konseils ermächtigt, in laufenden Angelegenheiten des Dienstes unmittelbar mit den Konsularbehörden der Seestädte in brieflichen Verkehr zu treten.

Art. 12. Dem Präsidenten, und im Falle seiner Abwesenheit oder Behinderung, dem Generalinspektor des See-Sanitätsdienstes und der Quarantänesachen liegt es ob, die Ausführung der Beschlüsse des Konseils zu sichern.

Zu diesem Zwecke steht er mit allen Agenten des See-Sanitäts- und Quarantänedienstes in unmittelbarem brieflichem Verkehr, und ebenso mit den verschiedenen Landesbehörden. Er leitet, den Weisungen des Konseils entsprechend, die Gesundheitspolizei der Häfen, die See-Quarantäneanstalten und die Quarantänestationen der Wüste.

Schließlich erledigt er die laufenden Geschäfte.

Google

Art. 13. L'Inspecteur général sanitaire, les directeurs des offices sanitaires, les médecins des stations sanitaires et campements quarantenaires doivent être choisis parmi les médecins régulièrement diplômés, soit par une faculté de médecine européenne, soit par l'État.

Le délégué du Conseil à Djeddah pourra être médecin diplômé du Caire.

Art. 14. Pour toutes les fonctions et emplois relevant du Service Sanitaire, Maritime et Quarantenaire, le Conseil, par l'entremise de son Président, désigne ses candidats au Ministre de l'Intérieur, qui seul aura le droit de les nommer.

Il sera procédé de même pour les révocations, mutations et avancements.

Toutefois le Président aura la nomination directe de tous les agents subalternes, hommes de peine, gens de service, etc.

La nomination des gardes de santé est réservée au Conseil.

Art. 15. Les directeurs des offices sanitaires sont au nombre de sept, ayant leur résidence à Alexandrie, Damiette, Port-Saïd, Suez, Tor, Souakim et Kosseir.

L'office sanitaire de Tor pourra ne fonctionner que pendant la durée du pèlerinage ou en temps d'épidémie.

Art. 16. Les directeurs des offices sanitaires ont sous leurs ordres tous les employés sanitaires de leur circonscription. Ils sont responsables de la bonne exécution du service.

Art. 13. Der General-Sanitätsinſpektor, die Direktoren der Geſundheitsämter, die Ärzte der Sanitätsſtationen und der Quarantänelager müſſen aus Ärzten ausgewählt werden, welche ſich im Beſitz eines ihnen ordnungsmäßig von einer europäiſchen mediziniſchen Fakultät oder vom Staate verliehenen Diploms befinden.

Der Delegierte des Konſeils in Djeddah kann ein in Cairo diplomierter Arzt ſein.

Art. 14. Für alle Ämter und Stellen im Bereiche des See-Sanitäts- und Quarantänedienſtes benennt der Konſeil durch Vermittelung des Präſidenten, ſeine Kandidaten dem Miniſter des Innern, welcher allein das Recht hat, ſie zu ernennen.

Ebenſo wird bei Abſetzungen, Veränderungen und Beförderungen verfahren.

Jedoch ſteht dem Präſidenten die unmittelbare Ernennung aller unteren Angeſtellten, Arbeitsleute, Diener uſw. zu.

Die Ernennung der Geſundheitsaufſeher iſt dem Konſeil vorbehalten.

Art. 15. Die Direktoren der Geſundheitsämter ſind ſieben an der Zahl; ſie haben ihren Sitz in Alexandrien, Damiette, Port Said, Suez, Tor, Suakim und Koſſeir.

Das Geſundheitsamt in Tor übt ſeine Tätigkeit nur während der Dauer der Pilgerfahrt oder zur Zeit einer Epidemie aus.

Art. 16. Die Direktoren der Geſundheitsämter haben alle Geſundheitsbeamten ihres Bezirkes unter ihrem Befehle. Sie ſind verantwortlich für die gute Ausführung des Dienſtes.

Google

Art. 17. Le chef de l'agence sanitaire d'El Ariche a les mêmes attributions que celles confiées aux directeurs par l'article qui précède.

Art. 18. Les directeurs des stations sanitaires et campements quarantenaires ont sous leurs ordres tous les employés du service médical et du service administratif des établissements qu'ils dirigent.

Art. 19. L'Inspecteur général sanitaire est chargé de la surveillance de tous les services dépendant du Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire.

Art. 20. Le délégué du Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire à Djeddah a pour mission de fournir au Conseil des informations sur l'état sanitaire du Hedjaz, spécialement en temps de pèlerinage.

Art. 21. Un Comité de discipline, composé du Président, de l'Inspecteur général du Service Sanitaire, Maritime et Quarantenaire et de trois Délégués élus par le Conseil, est chargé d'examiner les plaintes portées contre les agents relevant du Service Sanitaire, Maritime et Quarantenaire.

Il dresse sur chaque affaire un rapport et le soumet à l'appréciation du Conseil, réuni en assemblée générale. Les Délégués seront renouvelés tous les ans. Ils sont rééligibles.

La décision du Conseil est, par les soins de son Président, soumise à la sanction du Ministre de l'Intérieur.

Le Comité de discipline peut infliger, sans consulter le Conseil:

1° le blâme;

Art. 17. Der Leiter der Sanitätsagentur in El Ariche hat die gleichen Befugnisse, welche den Direktoren im vorstehenden Artikel zugewiesen sind.

Art. 18. Die Direktoren der Sanitätsstationen und Quarantänelager haben unter ihrem Befehl alle Beamten des ärztlichen Dienstes und des Verwaltungsdienstes der von ihnen geleiteten Anstalten.

Art. 19. Der General-Sanitätsinspektor ist mit der Beaufsichtigung aller Dienstzweige beauftragt, die zum Konseil für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen gehören.

Art. 20. Der Delegierte des Konseils für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen in Djeddah hat die Aufgabe, dem Konseil Nachrichten über den Gesundheitszustand des Hedjaz, besonders zur Zeit der Pilgerfahrt zu beschaffen.

Art. 21. Ein Disziplinarausschuß, bestehend aus dem Präsidenten, dem Generalinspektor des See-Sanitätsdienstes und der Quarantänesachen und drei vom Konseil gewählten Delegierten, ist beauftragt, die Klagen zu prüfen, die gegen die Beamten des Sanitäts- und Quarantänedienstes vorgebracht werden.

Er verfaßt über jede Angelegenheit einen Bericht und unterbreitet ihn der Prüfung der Hauptversammlung des Konseils. Die Delegierten werden alle Jahre neugewählt. Sie sind wiederwählbar.

Die Entscheidung des Konseils wird, durch seinen Präsidenten, der Genehmigung des Ministers des Innern unterbreitet.

Der Disziplinarausschuß kann, ohne den Konseil zu befragen:

1. Rügen erteilen;

Google

2° la suspension du traitement jusqu'à un mois.

Art. 22. Les peines disciplinaires sont:

1° le blâme;
2° la suspension de traitement depuis huit jours jusqu'à trois mois;
3° le déplacement sans indemnité;
4° la révocation.

Le tout sans préjudice des poursuites à exercer pour les crimes ou délits de droit commun.

Art. 23. Les droits sanitaires et quarantenaires sont perçus par les agents qui relèvent du Service Sanitaire, Maritime et Quarantenaire.

Ceux-ci se conforment, en ce qui concerne la comptabilité et la tenue des livres, aux règlements généraux établis par le Ministère des Finances.

Les agents comptables adressent leur comptabilité et le produit de leurs perceptions à la Présidence du Conseil.

L'agent comptable, chef du bureau central de la comptabilité, leur en donne décharge sur le visa du Président du Conseil.

Art. 24. Le Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire dispose de ses finances.

L'administration des recettes et des dépenses est confiée à un Comité composé du Président, de l'Inspecteur général du Service Sanitaire, Maritime et Quarantenaire et de trois Délégués des Puissances élus par le Conseil. Il prend le titre de »Comité des Finances«. Les trois Délé-

2. die Entziehung des Gehalts bis zur Dauer eines Monats als Strafe anordnen.

Art. 22. Die Disziplinarstrafen sind:

1. Rüge;
2. Gehaltsentziehung auf die Dauer von acht Tagen bis zu drei Monaten;
3. Versetzung ohne Entschädigung;
4. Absetzung.

Das alles ohne den Folgen vorzugreifen, die wegen Verbrechen oder Vergehen nach gemeinem Rechte Platz greifen.

Art. 23. Die Sanitäts- und Quarantänegebühren werden von den Beamten, die im See-Sanitäts- und Quarantänedienste stehen, erhoben.

Diese haben sich in ihrer Rechnungs- und Buchführung nach den allgemeinen Verordnungen zu richten, die das Finanzministerium erlassen hat.

Die rechnungführenden Beamten legen ihre Abrechnung und die Summe ihrer Einnahmen dem Präsidium des Konseils vor.

Der rechnungführende Beamte, welcher Leiter des Zentralbureaus für die Abrechnung ist, erteilt ihnen auf das Visum des Präsidenten des Konseils Entlastung.

Art. 24. Der Konseil für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen verwaltet seine Finanzen.

Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben wird einem Ausschuß übertragen, der aus dem Präsidenten, dem Generalinspektor des See-Sanitätsdienstes und der Quarantänesachen und drei von dem Konseil gewählten Delegierten der Mächte besteht. Er führt den Titel „Finanzausschuß". Die drei Dele-

Google

gués des Puissances sont renouvelés tous les ans. Ils sont rééligibles.

Ce Comité fixe, sauf ratification par le Conseil, le traitement des employés de tout grade; il décide les dépenses fixes et les dépenses imprévues. Tous les trois mois, dans une séance spéciale, il fait au Conseil un rapport détaillé de sa gestion. Dans les trois mois qui suivront l'expiration de l'année budgétaire, le Conseil, sur la proposition du Comité, arrête le bilan définitif et le transmet, par l'entremise de son Président, au Ministère de l'Intérieur.

Le Conseil prépare le budget de ses recettes et celui de ses dépenses. Ce budget sera arrêté par le Conseil des Ministres, en même temps que le budget général de l'État, à titre de budget annexe. — Dans le cas où le chiffre des dépenses excéderait le chiffre des recettes, le déficit sera comblé par les ressources générales de l'État. Toutefois, le Conseil devra étudier sans retard les moyens d'équilibrer les recettes et les dépenses. Ses propositions seront, par les soins du Président, transmises au Ministre de l'Intérieur. L'excédent des recettes, s'il en existe, restera à la caisse du Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire; il sera, après décision du Conseil Sanitaire ratifiée par le Conseil des Ministres, affecté exclusivement à la création d'un fonds de réserve destiné à faire face aux besoins imprévus.

Art. 25. Le Président est tenu d'ordonner que le vote aura lieu au scrutin secret, toutes les fois que

gierten werden jedes Jahr neugewählt. Sie sind wiederwählbar.

Dieser Ausschuß bestimmt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Konseil, die Besoldung der Angestellten jeden Ranges, setzt die bestimmten und die unvorhergesehenen Ausgaben fest. Er erstattet alle drei Monat in einer besonderen Sitzung dem Konseil einen genauen Bericht über seine Geschäftsführung. Im Verlaufe der drei Monate, welche dem Ende des Rechnungsjahrs folgen, stellt der Konseil auf Vorschlag des Ausschusses die Schlußbilanz auf und übersendet sie durch Vermittelung seines Präsidenten dem Ministerium des Innern.

Der Konseil entwirft das Budget für seine Einnahmen und Ausgaben. Dieses Budget wird vom Ministerrate gleichzeitig mit dem allgemeinen Staatsbudget unter dem Titel eines Anhangsbudget festgestellt. Falls die Summe der Ausgaben die Summe der Einnahmen übersteigen sollte, wird der Fehlbetrag aus allgemeinen Staatseinnahmen gedeckt. Jedoch soll der Konseil unverzüglich die Mittel prüfen, um Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht zu bringen. Seine Vorschläge werden durch den Präsidenten dem Ministerium des Innern übermittelt. Falls ein Überschuß von Einnahmen vorhanden ist, so soll er der Kasse des Konseils für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen verbleiben; er wird durch einen vom Ministerrate bestätigten Beschluß des Konseils ausschließlich zur Schaffung eines Reservefonds verwandt, der bestimmt ist, unvorhergesehenen Bedürfnissen zu dienen.

Art. 25. Der Präsident ist gehalten, anzuordnen, daß die Abstimmung geheim vorgenommen wird, sobald drei Mit-

Google

trois membres du Conseil en font la demande. Le vote au scrutin secret est obligatoire toutes les fois qu'il s'agit du choix des Délégués des Puissances pour faire partie du Comité de discipline ou du Comité des Finances et lorsqu'il s'agit de nomination. révocation, mutation ou avancement dans le personnel.

Art. 26. Les Gouverneurs, Préfets de police et Moudirs sont responsables, en ce qui les concerne, de l'exécution des règlements sanitaires. Ils doivent, ainsi que toutes les autorités civiles et militaires, donner leur concours lorsqu'ils en sont légalement requis par les agents du Service Sanitaire, Maritime et Quarantenaire, pour assurer la prompte exécution des mesures prises dans l'intérêt de la santé publique.

Art 27. Tous décrets et règlements antérieurs sont abrogés en ce qu'ils ont de contraire aux dispositions qui précèdent.

Art. 28 Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent décret, qui ne deviendra exécutoire qu'à partir du 1er Novembre 1893.

Fait au palais de Ramleh, le 19 juin 1893.

Abbas Hilmi.

Par le Khédive:

Le Président du Conseil, Ministre de l'Intérieur,

Riaz.

glieder des Konseils es verlangen. Die geheime Abstimmung ist obligatorisch in allen Fällen, in denen es sich um die Wahl der Delegierten der Mächte für die Teilnahme an dem Disziplinar- oder Finanzausschuß oder um eine Ernennung, Absetzung, Veränderung oder Beförderung innerhalb des Personals handelt.

Art. 26. Die Gouverneure, Polizeipräfekten und Moudirs sind, soweit es sie angeht, für die Ausführung der Gesundheitsverordnungen verantwortlich. Sie müssen, ebenso wie alle Zivil- und Militärbehörden, ihre Unterstützung gewähren, wenn sie darum von den Beamten des See-Sanitäts- und Quarantänedienstes in gesetzmäßiger Weise zu dem Zwecke angegangen werden, die schnelle Ausführung der im Interesse der öffentlichen Gesundheit getroffenen Maßregeln zu sichern.

Art. 27. Alle früheren Verfügungen und Verordnungen werden aufgehoben, soweit sie mit den vorstehenden Anordnungen im Widerspruche stehen.

Art. 28. Unser Minister des Innern wird mit der Ausführung der vorliegenden Verfügung, welche erst vom 1. November 1893 in Kraft treten soll, beauftragt.

Gegeben im Palast zu Ramleh, den 19. Juni 1893.

Abbas Hilmi.

Auf Befehl des Khedive:

Der Ministerpräsident, Minister des Innern:

Riaz.

Google

Décret khédivial

du 25 décembre 1894.

Nous, Khédive d'Égypte,

Sur la proposition de Notre Ministre des Finances et l'avis conforme de Notre Conseil des Ministres;

Vu l'avis conforme de MM. les Commissaires-Directeurs de la Caisse de la dette publique en ce qui concerne l'article 7;

Avec l'assentiment des Puissances,

Décrétons:

Article premier. A partir de l'exercice financier 1894, il sera prélevé annuellement sur les recettes actuelles des droits de phare, une somme de 40 000 L. E., qui sera employée comme il est expliqué dans les articles suivants.

Art. 2. La somme prélevée en 1894 sera affectée: 1° à combler le déficit éventuel de l'exercice financier 1894 du Conseil quarantenaire, au cas où ce déficit n'aurait pas pu être entièrement couvert avec les ressources provenant du fonds de réserve dudit Conseil, ainsi qu'il sera dit à l'article qui suit; 2° à faire face aux dépenses extraordinaires nécessitées par l'aménagement

Khedivialverfügung

vom 25. Dezember 1894.

Wir, Khedive von Egypten,

Auf den Vorschlag Unseres Finanzministers und nach Zustimmung Unseres Ministerrats;

Nach Einholung der Zustimmung der Herren delegierten Direktoren der Kasse der öffentlichen Schuld betreffs des Artikel 7;

Mit Zustimmung der Mächte;

Verfügen:

Art. 1. Vom Beginne des Finanzjahrs 1894 an soll jährlich von den gegenwärtigen Einnahmen aus den Leuchtturmabgaben eine Summe von 40 000 egyptischen Pfund zum voraus entnommen werden. Diese wird verwendet, wie es in den folgenden Artikeln näher ausgeführt ist.

Art. 2. Die 1894 zum voraus entnommene Summe soll dazu bestimmt sein: 1. den etwaigen Fehlbetrag des Konseils für Quarantänesachen aus dem Finanzjahr 1894 zu decken, falls es nicht möglich sein sollte, ihn völlig mit Hilfe des Reservefonds des erwähnten Konseils zu decken, wie das im folgenden Artikel bestimmt wird; 2. die außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten, welche durch die Unterhaltung der

Google

des établissements sanitaires d'El Tor, de Suez et des Sources de Moïse.

Art. 3. Le fonds de réserve actuel du Conseil quarantenaire sera employé à combler le déficit de l'exercice 1894, sans que ce fonds puisse être réduit à une somme inférieure à 10 000 L. E.

Si le déficit ne se trouve pas entièrement couvert, il y sera fait face, pour le reste, avec les ressources créées à l'article premier.

Art. 4. Sur la somme de L. E. 80 000, provenant des exercices 1895 et 1896, il sera prélevé : 1° une somme égale à celle qui aura été payée en 1894 sur les mêmes recettes, à valoir sur le déficit de ladite année 1894, de manière à porter à L. E. 40 000 le montant des sommes affectées aux travaux extraordinaires prévus à l'article 1er pour El Tor, Suez et les Sources de Moïse; 2° les sommes nécessaires pour combler le déficit du budget du Conseil quarantenaire, pour les exercices financiers 1895 et 1896.

Le surplus, après le prélèvement ci-dessus, sera affecté à la construction de nouveaux phares dans la Mer Rouge.

Art. 5. A partir de l'exercice financier 1897, cette somme annuelle de L. E. 40 000 sera affectée à combler les déficits éventuels du Conseil quarantenaire. Le montant

Sanitätsanstalten in El-Tor, Suez und an den Mosesquellen notwendig geworden sind.

Art. 3. Der gegenwärtige Reservefonds des Konseils für Quarantänesachen soll dazu verwendet werden, um den Fehlbetrag des Rechnungsjahrs 1894 zu decken, jedoch darf er nicht auf eine geringere Summe als 10 000 egyptische Pfund herabgemindert werden. Wenn der Fehlbetrag nicht völlig gedeckt ist, so soll der Rest aus den im Art. 1 geschaffenen Hilfsquellen gedeckt werden.

Art. 4. Von der Summe von 80 000 egyptischen Pfund, die für die Rechnungsjahre 1895 und 1896 zur Verfügung stehen, soll zum voraus entnommen werden: 1. eine Summe, die derjenigen gleich ist, die im Jahre 1894 aus denselben Einnahmen zur Deckung des Fehlbetrags von 1894 gezahlt worden ist, um so den Betrag der Summe, die zu den außerordentlichen, im Art. 1 für El-Tor, Suez und die Mosesquellen vorgesehenen Arbeiten notwendig geworden ist, auf 40 000 egyptische Pfund zu bringen; 2. die Summen, die notwendig sind, um den Fehlbetrag im Budget des Konseils für Quarantänesachen in den Rechnungsjahren 1895 und 1896 zu decken.

Der nach obiger Vorwegnahme verbleibende Betrag soll auf die Erbauung neuer Leuchttürme im Roten Meere verwandt werden.

Art. 5. Vom Finanzjahr 1897 ab wird diese jährliche Summe von 40 000 egyptischen Pfund dazu bestimmt, die möglicherweise vorhandenen Fehlbeträge des Konseils für Quarantänesachen zu

Google

de la somme nécessaire à cet effet sera arrêté définitivement en prenant pour base les résultats financiers des exercices 1894 et 1895 du Conseil.

Le surplus sera affecté à une réduction des droits de phares: il est entendu que ces droits seront réduits dans la même proportion dans la Mer Rouge et dans la Méditerranée.

Art. 6. Moyennant les prélèvements et affectations ci-dessus, le Gouvernement est, à partir de l'année 1894, déchargé de toute obligation quelconque en ce qui concerne les dépenses soit ordinaires, soit extraordinaires du Conseil quarantenaire.

Il est entendu, toutefois, que les dépenses supportées jusqu'à ce jour par le Gouvernement Égyptien continueront à rester à sa charge.

Art. 7. A partir de l'exercice 1894, lors du règlement de compte des excédents avec la Caisse de la Dette publique, la part de ces excédents revenant au Gouvernement sera majorée d'une somme annuelle de 20 000 L. E.

Art. 8. Il a été convenu entre le Gouvernement Égyptien et les Gouvernements d'Allemagne, de Belgique, de Grande-Bretagne et d'Italie que la somme affectée à la réduction des droits de phares, aux termes de l'article 5 du présent décret, viendra en déduction de celle de 40 000 L. E. prévue dans les lettres annexées aux Conventions Commerciales intervenues entre l'Égypte et lesdits Gouvernements.

decken. Die Höhe der hierfür nötigen Summe wird endgültig festgesetzt, indem die finanziellen Ergebnisse der Rechnungsjahre 1894 und 1895 zu Grunde gelegt werden.

Der Überschuß wird zur Herabsetzung der Leuchtturmabgaben bestimmt: diese Abgaben sollen im gleichen Verhältnis im Roten Meere und im Mittelmeere herabgesetzt werden.

Art. 6. Durch die oben erwähnten Vorschüsse und Anweisungen wird die Regierung vom Jahre 1894 ab von jeder Verpflichtung hinsichtlich der ordentlichen wie der außerordentlichen Ausgaben des Konseils für Quarantänesachen befreit.

Jedoch bleiben die bisher von der Egyptischen Regierung getragenen Ausgaben auch weiter zu ihren Lasten.

Art. 7. Vom Rechnungsjahr 1894 an soll bei der Abrechnung der Überschüsse mit der Kasse der öffentlichen Schuld der Teil der der Regierung zukommenden Überschüsse um eine Summe von jährlich 20 000 egyptischen Pfund vergrößert werden.

Art. 8. Es ist zwischen der Egyptischen und der Deutschen, Belgischen, Großbritannischen und Italienischen Regierung vereinbart worden, daß die nach den Bestimmungen des Art. 5 dieser Verfügung für die Herabsetzung der Leuchtturmabgaben bestimmte Summe von derjenigen der 40 000 egyptischen Pfund abgezogen werden soll, die in den Anhängen zu den zwischen Egypten und jenen Staaten vereinbarten Handelsverträgen vorgesehen ist.

Google

Art. 9. Notre Ministre des Finances est chargé de l'exécution du présent décret.

Fait au Palais de Koubbeh, le 25 décembre 1894.

Abbas Hilmi.

Par le Khédive:

Le Président du Conseil des Ministres,

N. Nubar.

Le Ministre des Finances,

Ahmer Mazloum.

Le Ministre des Affaires étrangères,

Boutros Ghali.

Art. 9. Unſer Finanzminiſter wird mit Ausführung dieſer Verfügung beauftragt.

Gegeben im Palaſt zu Koubbeh, den 25. Dezember 1894.

Abbas Hilmi.

Auf Befehl des Khedive:

Der Präſident des Miniſterrats:

N. Nubar.

Der Finanzminiſter:

Ahmer Mazloum.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:

Boutros Ghali.

Arrêté ministériel

du 19 juin 1893

concernant

le fonctionnement du Service sanitaire, Maritime et Quarantenaire.

Miniſterialbeſchluß

vom 19. Juni 1893,

betreffend

die Tätigkeit des See-Sanitäts- und Quarantänedienſtes.

Le Ministre de l'Intérieur, vu le Décret en date du 19 juin 1893, arrête:

Titre I.

Du Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire.

Article premier. Le Président est tenu de convoquer le Conseil Sani-

Der Miniſter des Innern,

Im Hinblick auf die Verfügung vom 19. Juni 1893,

Verfügt:

Titel I.

Vom Konſeil für See-Sanitätsweſen und Quarantäneſachen.

Art. 1. Der Präſident iſt gehalten, den Konſeil für See-Sanitätsweſen und

Google

taire, Maritime et Quarantenaire, en séance ordinaire, le premier mardi de chaque mois.

Il est également tenu de le convoquer lorsque trois membres en font la demande.

Il doit enfin réunir le Conseil, en séance extraordinaire, toutes les fois que les circonstances exigent l'adoption immédiate d'une mesure grave.

Art. 2. La lettre de convocation indique les questions portées à l'ordre du jour. A moins d'urgence, il ne pourra être pris de décisions définitives que sur les questions mentionnées dans la lettre de convocation.

Art. 3. Le secrétaire du Conseil rédige les procès-verbaux des séances.

Ces procès-verbaux doivent être présentés à la signature de tous les membres qui assistaient à la séance.

Ils sont intégralement copiés sur un registre qui est conservé dans les archives concurremment avec les originaux des procès-verbaux.

Une copie provisoire des procès-verbaux sera délivrée à tout membre du Conseil qui en fera la demande.

Art. 4. Une Commission permanente composée du Président, de l'Inspecteur général du Service Sanitaire, Maritime et Quarantenaire, et de deux Délégués des Puissances élus par le Conseil, est chargée de prendre les décisions et mesures urgentes.

Le Délégué de la nation intéressée est toujours convoqué. Il a droit de vote.

Quarantänesachen am ersten Dienstag jedes Monats zu einer ordentlichen Sitzung zusammenzuberufen.

Ebenso ist er gehalten, ihn zusammenzuberufen, wenn drei Mitglieder darauf antragen.

Er muß endlich eine außerordentliche Sitzung des Konseils anberaumen, so oft die Umstände den unverzüglichen Erlaß einer wichtigen Maßregel erfordern.

Art. 2. Das Einberufungsschreiben enthält die auf die Tagesordnung gesetzten Fragen. Abgesehen von dringenden Fällen können endgültige Entscheidungen nur in den Fragen getroffen werden, die in dem Einberufungsschreiben aufgeführt worden sind.

Art. 3. Der Sekretär des Konseils nimmt die Sitzungsprotokolle auf.

Diese Sitzungsprotokolle müssen allen Mitgliedern zur Zeichnung vorgelegt werden, welche der Sitzung beiwohnten.

Sie werden vollständig in ein Verzeichnis eingetragen, welches zusammen mit den Urschriften der Sitzungsprotokolle in den Archiven aufbewahrt wird.

Eine vorläufige Abschrift der Sitzungsprotokolle wird jedem Mitgliede des Konseils auf Ansuchen zugestellt.

Art. 4. Eine ständige Kommission, bestehend aus dem Präsidenten, dem Generalinspektor des See-Sanitätsdienstes und der Quarantänesachen und zwei vom Konseil gewählten Vertretern der Mächte, wird damit beauftragt, eilige Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen.

Der Delegierte der beteiligten Nation ist immer zuzuziehen. Er hat Stimmrecht.

Google

Le Président ne vote qu'en cas de partage.

Les décisions sont immédiatement communiquées par lettres à tous les membres du Conseil.

Cette Commission sera renouvelée tous les 3 mois.

Art. 5. Le Président ou, en son absence, l'Inspecteur général du Service Sanitaire, Maritime et Quarantenaire, dirige les délibérations du Conseil. Il ne vote qu'en cas de partage.

Le Président a la direction générale du Service. Il est chargé de faire exécuter les décisions du Conseil.

Der Präsident stimmt nur im Falle der Stimmengleichheit ab.

Die Beschlüsse werden unverzüglich allen Mitgliedern des Konseils brieflich mitgeteilt.

Alle drei Monate findet eine Neuwahl dieser Kommission statt.

Art. 5. Der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Generalinspektor des See-Sanitätsdienstes und der Quarantänesachen leitet die Beratungen des Konseils. Er stimmt nur im Falle der Stimmengleichheit ab.

Der Präsident hat die allgemeine Leitung des Dienstes. Er ist beauftragt, die Beschlüsse des Konseils zur Ausführung zu bringen.

Secrétariat.

Art. 6. Le secrétariat, placé sous la direction du Président, centralise la correspondance tant avec le Ministère de l'Intérieur qu'avec les divers agents du Service Sanitaire, Maritime et Quarantenaire.

Il est chargé de la statistique et des archives. Il lui sera adjoint des commis et interprètes en nombre suffisant pour assurer l'expédition des affaires.

Sekretariat.

Art. 6. Das Sekretariat, das der Leitung des Präsidenten unterstellt ist, erledigt den brieflichen Verkehr sowohl mit dem Ministerium des Innern wie mit den verschiedenen Beamten des See-Sanitäts- und Quarantänedienstes.

Es ist beauftragt, die Statistik und die Archive zu führen. Es werden ihm Gehilfen und Dolmetscher in genügender Zahl zugeteilt, um die Erledigung der Geschäfte zu sichern.

Art. 7. Le secrétaire du Conseil, chef du secrétariat, assiste aux séances du Conseil et rédige les procès-verbaux.

Il a sous ses ordres les employés et gens du service du secrétariat.

Il dirige et surveille leur travail, sous l'autorité du Président.

Il a la garde et la responsabilité des archives.

Art. 7. Der Sekretär des Konseils, der gleichzeitig Leiter des Sekretariats ist, wohnt den Sitzungen des Konseils bei und nimmt die Protokolle auf.

Er hat die Beamten und Diener des Sekretariats unter seinem Befehle.

Er leitet und überwacht ihre Arbeit unter der Oberaufsicht des Präsidenten.

Er hat die Aufsicht über die Archive und ist für sie verantwortlich.

Google

Bureau de comptabilité.

Art. 8. Le chef du bureau central de la comptabilité est »agent comptable«.

Il ne pourra entrer en fonctions avant d'avoir fourni un cautionnement, dont le quantum sera fixé par le Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire.

Il contrôle, sous la direction du Comité des finances, les opérations des préposés à la recette des droits sanitaires et quarantenaires.

Il dresse les états et comptes qui doivent être transmis au Ministère de l'Intérieur après avoir été arrêtés par le Comité des finances et approuvés par le Conseil.

Rechnungsbureau.

Art. 8. Der Leiter des Zentralbureaus für das Rechnungswesen ist „rechnungführender Beamter".

Er kann sein Amt nur nach Bestellung einer Sicherheit antreten, deren Höhe vom Konseil für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen festgesetzt wird.

Er überwacht unter der Leitung des Finanzausschusses die Maßnahmen derer, die mit der Erhebung der Sanitäts- und Quarantänegebühren betraut sind.

Er stellt die Voranschläge und Rechnungen auf, welche dem Ministerium des Innern vorgelegt werden, nachdem sie vom Finanzausschusse festgesetzt und vom Konseil genehmigt worden sind.

De l'Inspecteur général sanitaire.

Art. 9. L'Inspecteur général sanitaire a la surveillance de tous les services dépendant du Conseil. Il exerce cette surveillance dans les conditions prévues par l'article 19 du Décret en date du 19 juin 1893.

Il inspecte, au moins une fois par an, chacun des offices, agences ou postes sanitaires.

En outre, le Président détermine, sur la proposition du Conseil et selon les besoins du service, les inspections auxquelles l'Inspecteur général devra procéder.

En cas d'empêchement de l'Inspecteur général, le Président désignera, d'accord avec le Conseil, le fonctionnaire appelé à le suppléer.

Vom General-Sanitätsinspektor.

Art. 9. Der General-Sanitätsinspektor hat die Aufsicht über alle Dienststellen, die dem Konseil unterstehen. Er übt diese Aufsicht unter den Bedingungen aus, die im Art. 19 des Dekrets vom 19. Juni 1893 vorgesehen sind.

Er besichtigt mindestens einmal im Jahre jedes Gesundheitsamt, jede Agentur und jeden Posten.

Außerdem ordnet der Präsident auf Vorschlag des Konseils oder je nach den Bedürfnissen des Dienstes die Besichtigungen an, die der Generalinspektor vorzunehmen hat.

Im Falle der Behinderung des Generalinspektors hat der Präsident im Einvernehmen mit dem Konseil den Beamten zu bestimmen, der ihn vertreten soll.

Google

Chaque fois que l'Inspecteur général a visité un office, une agence, un poste sanitaire, une station sanitaire, ou un campement quarantenaire, il doit rendre compte à la Présidence du Conseil, par un rapport spécial, des résultats de sa vérification.

Dans l'intervalle de ses tournées, l'Inspecteur général prend part, sous l'autorité du Président, à la direction du service général. Il supplée le Président en cas d'absence ou d'empêchement.

Jedesmal, wenn der Generalinſpektor ein Geſundheitsamt, eine Agentur, einen Sanitätspoſten, eine Sanitätsſtation oder ein Quarantänelager beſichtigt hat, muß er dem Präſidium des Konſeils einen beſonderen Bericht über die Ergebniſſe ſeiner Wahrnehmungen erſtatten.

In der Zeit zwiſchen ſeinen Reiſen nimmt der Generalinſpektor unter der Oberaufſicht des Präſidenten an der Leitung des allgemeinen Dienſtes teil. Er vertritt den Präſidenten im Falle ſeiner Abweſenheit oder Behinderung.

Titre II.

Service des ports, stations quarantenaires, stations sanitaires.

Art. 10. La police sanitaire, maritime et quarantenaire, le long du littoral égyptien de la Méditerranée et de la Mer Rouge, aussi bien que sur les frontières de terre du côté du désert, est confiée aux directeurs des offices de santé, directeurs des stations sanitaires ou campements quarantenaires, chefs des agences sanitaires ou chefs des postes sanitaires et aux employés placés sous leurs ordres.

Art. 11. Les directeurs des offices de santé ont la direction et la responsabilité du service, tant de l'office à la tête duquel ils sont placés que des postes sanitaires qui en dépendent.

Ils doivent veiller à la stricte exécution des règlements de police

Titel II.

Hafendienſt, Dienſt der Quarantäne- und Sanitätsſtationen.

Art. 10. Die See-Sanitäts- und Quarantänepolizei längs der egyptiſchen Küſte des Mittelländiſchen und des Roten Meeres wie an der Landesgrenze auf der Seite der Wüſte iſt den Direktoren der Geſundheitsämter, den Direktoren der Sanitätsſtationen oder Quarantänelager, den Vorſtänden der Sanitätsagenturen oder den Vorſtänden der Sanitätspoſten und den unter ihren Befehl geſtellten Beamten anvertraut.

Art. 11. Die Direktoren der Geſundheitsämter haben die Leitung und die Verantwortlichkeit für den Dienſt, und zwar ſowohl für den des Amtes, an deſſen Spitze ſie geſtellt ſind, wie für den der Sanitätspoſten, die ihnen unterſtehen.

Sie müſſen auf die genaue Durchführung der für die See-Sanitäts- und

Google

sanitaire, maritime et quarantenaire. Ils se conforment aux instructions qu'ils reçoivent de la Présidence du Conseil et donnent à tous les employés de leur office, aussi bien qu'aux employés des postes sanitaires qui y sont rattachés, les ordres et les instructions nécessaires.

Ils sont chargés de la reconnaissance et de l'araisonnement des navires, de l'application des mesures quarantenaires, et ils procèdent, dans les cas prévus par les règlements, à la visite médicale, ainsi qu'aux enquêtes sur les contraventions quarantenaires.

Ils correspondent seuls pour les affaires administratives avec la Présidence, à laquelle ils transmettent tous les renseignements sanitaires qu'ils ont recueillis dans l'exercice de leurs fonctions.

Quarantänepolizei erlassenen Verordnungen achten. Sie richten sich nach den Weisungen, die sie vom Präsidium des Konseils empfangen und geben allen Beamten ihres Amtes wie auch den Angestellten der Sanitätsposten, die ihnen zugeteilt sind, die nötigen Befehle und Anweisungen.

Sie sind beauftragt mit der Untersuchung und dem Ausfragen der Schiffe, der Anwendung der Quarantänemaßnahmen, und sie schreiten in den von den Verordnungen vorgesehenen Fällen zur ärztlichen Untersuchung wie zu den Untersuchungen über Verstöße gegen die Quarantänebestimmungen.

Sie allein führen den Briefwechsel über die Verwaltungsangelegenheiten mit dem Präsidium und übersenden ihm alle gesundheitlichen Nachrichten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes zugegangen sind.

Art. 12. Les directeurs des offices de santé sont, au point de vue du traitement, divisés en deux classes:

Les offices de première classe, qui sont au nombre de quatre:

Alexandrie;
Port-Saïd;
Bassin de Suez et campement aux Sources de Moïse;
Tor.

Les offices de deuxième classe, qui sont au nombre de trois;

Damiette;
Souakim;
Kosseir.

Art. 12. Die Direktoren der Gesundheitsämter werden hinsichtlich ihres Gehalts in zwei Klassen eingeteilt:

Ämter erster Klasse, deren Zahl vier beträgt:

Alexandrien,
Port Said,
Becken von Suez und Lager an den Mosesquellen,
Tor;

Ämter zweiter Klasse, deren Zahl drei beträgt:

Damiette,
Suakim,
Kosseir.

Art. 13. Les chefs des agences sanitaires ont les même attributions,

Art. 13. Die Leiter der Sanitätsagenturen haben bezüglich ihrer Agentur

Google

en ce qui concerne l'agence, que les directeurs en ce qui concerne leur office.

Art. 14. Il y a une seule agence sanitaire à El Ariche.

Art. 15. Les chefs des postes sanitaires ont sous leurs ordres les employés du poste qu'ils dirigent. Ils sont placés sous les ordres du directeur d'un des offices de santé.

Ils sont chargés de l'exécution des mesures sanitaires et quarantenaires indiquées par les règlements.

Ils ne peuvent délivrer aucune patente et ne sont autorisés à viser que les patentes des bâtiments partant en libre pratique.

Ils obligent les navires qui arrivent à leur échelle avec une patente brute ou dans des conditions irrégulières à se rendre dans un port où existe un office sanitaire.

Ils ne peuvent eux-même procéder aux enquêtes sanitaires, mais ils doivent appeler à cet effet le directeur de l'office dont ils relèvent.

En dehors des cas d'urgence absolue, ils ne correspondent qu'avec ce directeur pour toutes les affaires administratives. Pour les affaires sanitaires et quarantenaires urgentes, telles que les mesures à prendre au sujet d'un navire arrivant, au l'annotation à inscrire sur la patente d'un navire en partance, ils correspondent directement avec la Présidence du Conseil; mais ils doivent

dieſelben Befugniſſe wie die Direktoren bezüglich ihres Amtes.

Art. 14. Es gibt nur eine Sanitätsagentur, und zwar in El Ariche.

Art. 15. Die Leiter der Sanitätsposten haben unter ihrem Befehle die Beamten des Poſtens, dem ſie vorſtehen. Sie ſind unter den Befehl des Direktors eines der Geſundheitsämter geſtellt.

Sie ſind beauftragt mit der Durchführung der Sanitäts- und Quarantänemaßregeln, die in den Verordnungen vorgeſchrieben ſind.

Geſundheitspäſſe können ſie nicht ausſtellen; ſie ſind nur befugt, die Geſundheitspäſſe der Schiffe zu viſieren, die in freiem Verkehr auslaufen.

Sie veranlaſſen die Schiffe, welche mit einem unreinen Geſundheitspaß oder unter nicht ordnungsmäßigen Bedingungen an ihrem Landungsplatz ankommen, ſich in einen Hafen zu begeben, in dem ein Geſundheitsamt beſteht.

Sie können geſundheitspolizeiliche Erhebungen nicht ſelbſt vornehmen, müſſen vielmehr hierzu den Direktor des Amtes herbeirufen, dem ſie unterſtehen.

Abgeſehen von Fällen größter Dringlichkeit, verkehren ſie in allen Verwaltungsangelegenheiten nur mit dieſem Direktor. Wegen dringender geſundheitspolizeilicher und Quarantäneangelegenheiten, ſo z. B. wegen Maßnahmen, die bezüglich eines ankommenden Schiffes zu treffen ſind, oder wegen eines Vermerkes, der auf den Geſundheitspaß eines abfahrenden Schiffes zu ſetzen iſt, verkehren ſie unmittelbar mit dem Prä-

Google

donner sans retard communication de cette correspondance au directeur dont ils dépendent.

Ils sont tenus d'aviser, par les voies les plus rapides, la Présidence du Conseil des naufrages dont ils auront connaissance.

Art. 16. Les postes sanitaires sont au nombre de six énumérés ci-après:

Postes du Port-Neuf, d'Aboukir, Brullos et Rosette, relevant de l'office d'Alexandrie.

Postes de Kantara et du port intérieur d'Ismaïlia, relevant de l'office de Port-Saïd.

Le Conseil pourra, suivant les nécessités du service, et suivant ses ressources, créer de nouveaux postes sanitaires.

Art. 17. Le service permanent ou provisoire des stations sanitaires et des campements quarantenaires est confié à des directeurs qui ont sous leurs ordres des employés sanitaires, des gardiens, des portefaix et des gens de service.

Art. 18. Les directeurs sont chargés de faire subir la quarantaine aux personnes envoyées à la station sanitaire ou au campement. Ils veillent, de concert avec les médecins, à l'isolement des différentes catégories de quarantenaires et empêchent toute compromission. A l'expiration du délai fixé, ils donnent la libre pratique ou la suspendent conformément aux règlements, font pratiquer la désinfection des mar-

sidium des Konseils; jedoch müssen sie dem Direktor, dem sie unterstehen, von diesem Briefwechsel unverzüglich Mitteilung machen.

Sie sind verpflichtet, auf schnellstem Wege das Präsidium des Konseils von Schiffsbrüchen zu benachrichtigen, die zu ihrer Kenntnis kommen.

Art. 16. Sanitätsposten gibt es sechs, die nachstehend aufgezählt sind:

die Posten in Port-Neuf, Aboukir, Brullos und Rosette, die dem Amte in Alexandrien unterstehen;

die Posten in Kantara und dem inneren Hafen in Ismaïlia, die dem Amte in Port Said unterstehen.

Der Konseil wird nach den Erfordernissen des Dienstes und entsprechend seinen Mitteln neue Sanitätsposten schaffen.

Art. 17. Der ständige und der zeitweilige Dienst der Sanitätsstationen und Quarantänelager ist den Direktoren anvertraut, welche unter ihrem Befehle Gesundheitsbeamte, Aufseher, Gepäckträger und Diener haben.

Art. 18. Die Direktoren sind beauftragt, die Personen der Quarantäne zu unterwerfen, welche zu dem Sanitätsposten oder in das Lager geschickt werden. Sie überwachen zusammen mit den Ärzten die Absonderung der verschiedenen Gruppen der in Quarantäne Befindlichen und verhindern jeden Verstoß gegen bestehende Vorschriften. Nach Ablauf der festgesetzten Frist erteilen sie die Erlaubnis zum freien Verkehr oder schieben deren Erteilung nach Maßgabe

Google

chandises et des effets à usage, et appliquent la quarantaine aux gens employés à cette opération.

der Verordnungen hinaus; sie lassen die Desinfektion der Waren und der zum täglichen Gebrauche bestimmten Kleidungsstücke vornehmen und verhängen die Quarantäne über die mit Ausführung dieser Maßregel beschäftigt gewesenen Leute.

Art. 19. Ils exercent une surveillance constante sur l'exécution des mesures prescrites, ainsi que sur l'état de santé des quarantenaires et du personnel de l'établissement.

Art. 19. Sie üben eine beständige Aufsicht über die Ausführung der vorgeschriebenen Maßregeln aus, ebenso wie über den Gesundheitszustand der in Quarantäne Befindlichen und des Personals der Anstalt.

Art. 20. Ils sont responsables de la marche du service et en rendent compte, dans un rapport journalier, à la Présidence du Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire.

Art. 20. Sie sind verantwortlich für den Gang des Dienstes und erstatten darüber dem Präsidium des Konseils für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen täglich Bericht.

Art. 21. Les médecins attachés aux stations sanitaires et aux campements quarantenaires relèvent des directeurs de ces établissements. Ils ont sous leurs ordres le pharmacien et les infirmiers.

Ils surveillent l'état de santé des quarantenaires et du personnel, et dirigent l'infirmerie de la station sanitaire ou du campement.

La libre pratique ne peut être donnée aux personnes en quarantaine qu'après visite et rapport favorable du médecin.

Art. 21. Die Ärzte, die den Sanitätsstationen und den Quarantänelagern beigegeben sind, unterstehen den Direktoren dieser Anstalten. Sie haben unter ihrem Befehle den Apotheker und die Krankenwärter.

Sie überwachen den Gesundheitszustand der in Quarantäne Befindlichen und des Personals und leiten das Lazarett der Sanitätsstation oder des Lagers.

Die Zulassung zum freien Verkehre kann den in Quarantäne befindlichen Personen nur nach ärztlicher Untersuchung und günstigem Berichte des Arztes gewährt werden.

Art. 22. Dans chaque office sanitaire, station sanitaire ou campement quarantenaire, le directeur est aussi »agent comptable«.

Il désigne, sous sa responsabilité personnelle effective, l'employé préposé à l'encaissement des droits sanitaires et quarantenaires.

Art. 22. In allen Gesundheitsämtern, Sanitätsstationen oder Quarantänelagern ist der Direktor auch „rechnungführender Beamter".

Er ernennt unter seiner vollen persönlichen Verantwortlichkeit den Beamten, der mit der Erhebung der Sanitäts- und Quarantänegebühren betraut ist.

Google

Les chefs d'agences ou postes sanitaires sont également agents comptables; ils sont chargés personnellement d'effectuer la perception des droits.

Les agents chargés du recouvrement des droits doivent se conformer, pour les garanties à présenter, la tenue des écritures, l'époque des versements, et généralement tout ce qui concerne la partie financière de leur service, aux règlements émanant du Ministère des Finances.

Art. 23. Les dépenses du Service sanitaire, maritime et quarantenaire seront acquittées par les moyens propres du Conseil, ou d'accord avec le Ministère des Finances, par le service des caisses qu'il désignera.

Le Caire, le 19 juin 1893.

Riaz.

Ebenso sind die Leiter der Sanitätsagenturen oder -posten rechnungführende Beamte; sie sind beauftragt, persönlich die Erhebung der Gebühren vorzunehmen.

Die mit der Einziehung der Gebühren beauftragten Beamten müssen sich wegen der zu stellenden Sicherheiten, der Führung der Bücher, des Zeitraums der Zahlungen und überhaupt in allem was die finanzielle Seite ihres Dienstes anlangt, nach den vom Finanzministerium erlassenen Verordnungen richten.

Art. 23. Die Kosten des See-Sanitäts- und Quarantänedienstes werden aus den eigenen Mitteln des Konseils oder nach Übereinkunft mit dem Finanzministerium von der Verwaltung der Kassen bestritten, welche jenes bezeichnen wird.

Cairo, den 19. Juni 1893.

Google

Annexe III.
(Voir art. 181.)

Résolutions

de la

Commission des voies et moyens de la Conférence sanitaire de Paris

relatives

à un Office international de Santé.

I. Il est créé un Office international de Santé d'après les principes qui ont présidé à la formation et au fonctionnement du Bureau international des Poids et Mesures. Ce bureau aura son siège à Paris.

II. L'Office international aura pour mission de recueillir les renseignements sur la marche des maladies infectieuses. Il recevra à cet effet les informations qui lui seront communiquées par les autorités supérieures d'hygiène des États participants.

III. L'Office exposera périodiquement les résultats de ces travaux dans des rapports officiels qui seront communiqués aux Gouvernements contractants. Ces rapports devront être rendus publics.

Anlage III.
(Vgl. Art. 181.)

Beſchlüſſe

der

Kommiſſion für Mittel und Wege der Sanitätskonferenz zu Paris,

betreffend

ein internationales Geſundheitsamt.

I. Es wird ein internationales Geſundheitsamt nach den Grundſätzen geſchaffen, die für die Bildung und die Tätigkeit des internationalen Bureaus für Maß und Gewicht leitend geweſen ſind. Dieſes Amt ſoll ſeinen Sitz in Paris haben.

II. Die Aufgabe des internationalen Amtes ſoll darin beſtehen, Nachrichten über den Gang der anſteckenden Krankheiten zu ſammeln. Es wird zu dieſem Zwecke die Mitteilungen empfangen, die ihm von den oberſten Behörden für Geſundheitspflege der beteiligten Staaten gemacht werden.

III. Das Amt wird in regelmäßigen Zeiträumen die Ergebniſſe dieſer Arbeiten in amtlichen Berichten niederlegen, welche den Vertragsſtaaten mitgeteilt werden. Dieſe Berichte ſollen veröffentlicht werden.

Google

IV. L'Office sera alimenté par les contributions des Gouvernements contractants.

V. Le Gouvernement, sur le territoire duquel sera établi l'Office international de Santé, sera chargé, dans un délai de trois mois après la signature des actes de la Conférence, de soumettre à l'approbation des États contractants un Règlement pour l'installation et le fonctionnement de cette institution.

IV. Das Amt wird durch Beiträge der Vertragsstaaten unterhalten.

V. Die Regierung, in deren Gebiet das internationale Gesundheitsamt errichtet werden wird, hat den Auftrag, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Unterzeichnung der Konferenzakte eine Verordnung für die Errichtung und die Tätigkeit dieses Instituts der Prüfung der Vertragsstaaten zu unterbreiten.

Die vorstehende Übereinkunft ist von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Egypten, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Rumänien, Rußland und der Schweiz ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Regierung der Französischen Republik am 6. April d. J. niedergelegt worden.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 38.

Inhalt: Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Griechenland. S. 545. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland vom 12. März 1907 und den Austausch der Ratifikationsurkunden, sowie eine in Ansehung der Bestimmungen des Artikel 2 des Vertrags durch Schriftwechsel vom 30. Mai 1907 getroffene Verständigung. S. 558.

(Nr. 3365.) Traité d'extradition entre l'Allemagne et la Grèce. Du $\frac{12 \text{ mars}}{27 \text{ février}}$ 1907.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire d'Allemagne, et Sa Majesté le Roi des Hellènes étant convenus de conclure un traité pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont muni dans ce but, de leurs pleins pouvoirs, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

le Comte Emmerich de Arco Valley, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Cour d'Athènes;

Sa Majesté le Roi des Hellènes:

le sieur Alexandre G. Skousès, Son Ministre des Affaires Étrangères;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en

(Übersetzung.)

(Nr. 3365.) Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Griechenland. Vom $\frac{12. \text{ März}}{27. \text{ Februar}}$ 1907.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Hellenen übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Grafen Emmerich von Arco Valley, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Hofe in Athen,

Seine Majestät der König der Hellenen:

den Herrn Alexander G. Skousès, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen

Ausgegeben zu Berlin den 3. September 1907.

Google

bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à se livrer réciproquement, dans les circonstances et les conditions établies par le présent traité, les individus qui, étant poursuivis ou condamnés comme auteurs ou complices par les tribunaux de la Partie requérante pour les crimes et délits énumérés dans l'article ci-après, se réfugieraient sur le territoire de l'autre Partie.

Article 2.

Les crimes et délits pour lesquels il y aura lieu à extradition, sont:

1° Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre;
2° Coups portés ou blessures faites volontairement ayant causé soit la mort sans l'intention de la donner, soit une maladie ou incapacité de travail personnel pendant plus de trois mois, soit une mutilation grave, la perte ou la privation de l'usage d'un membre ou d'un organe, soit d'autres infirmités permanentes;
3° Avortement;
4° Bigamie;
5° Rapt de personnes au dessous de l'âge de quatorze ans, enlèvement de mineurs;
6° Exposition et délaissement d'enfant;
7° Viol;
8° Vol commis à l'aide de violence ou sans violence, abus de confiance, escroquerie, extorsion;

Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, unter den durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Umständen und Bedingungen sich einander diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Gerichten des ersuchenden Teiles wegen der im folgenden Artikel aufgeführten Verbrechen und Vergehen, sei es als Täter oder Teilnehmer, verfolgt werden oder verurteilt worden sind und sich auf das Gebiet des anderen Teiles flüchten.

Artikel 2.

Die Verbrechen und Vergehen, wegen deren die Auslieferung stattzufinden hat, sind:

1. Mord, Vergiftung, Elternmord, Kindesmord, Totschlag;
2. vorsätzliche Mißhandlung oder Verletzung, die den Tod, ohne den Vorsatz zu töten, oder eine länger als drei Monate dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit oder eine schwere Verstümmelung, den Verlust eines Gliedes oder Organs oder des Vermögens zu ihrem Gebrauch oder andere dauernde Gebrechen verursacht hat;
3. Abtreibung der Leibesfrucht;
4. mehrfache Ehe;
5. Raub von Personen unter vierzehn Jahren, Entführung von Minderjährigen;
6. Aussetzung und Verlassung eines Kindes;
7. Notzucht;
8. Diebstahl, ob mit oder ohne Gewalt begangen, Unterschlagung, Betrug, Erpressung;

Google

9° Privation volontaire et illégale de la liberté individuelle commise par des particuliers;

10° Fausse monnaie comprenant la contrefaçon et l'altération de la monnaie, l'émission et la mise en circulation, avec connaissance, de la monnaie contrefaite ou altérée;

11° Contrefaçon ou falsification d'effets publics ou de billets de banque, de titres publics ou privés; émission ou mise en circulation, avec connaissance, de ces effets, billets ou titres contrefaits ou falsifiés; faux en écritures ou dans les dépêches télégraphiques et usage, avec connaissance, de ces dépêches, effets, billets ou titres contrefaits, fabriqués ou falsifiés;

12° Contrefaçon ou falsification de sceaux, timbres, poinçons, timbres-poste ou autres timbres adhésifs; usage, avec connaissance, de ces objets contrefaits ou falsifiés; usage préjudiciable et avec une intention frauduleuse de vrais sceaux, timbres et poinçons;

13° Faux témoignage;

14° Faux serment;

15° Concussion, détournement, commis par les fonctionnaires publics; corruption de fonctionnaires publics;

16° Banqueroute frauduleuse, et fraudes commises dans les faillites;

9. vorſätzliche und rechtswidrige Entziehung der perſönlichen Freiheit, falls durch Privatperſonen begangen;

10. Falſchmünzerei, nämlich Nachmachung und Veränderung von Geld ſowie wiſſentliche Ausgabe und Inumlaufſetzung von nachgemachtem oder verändertem Gelde;

11. Nachmachung oder Verfälſchung von Staatspapieren, von Banknoten oder von öffentlichen oder privaten Wertpapieren; wiſſentliche Ausgabe und Inumlaufſetzung ſolcher nachgemachten oder gefälſchten Staatspapiere, Banknoten oder Wertpapiere; Fälſchung von Urkunden oder telegraphiſchen Depeſchen und wiſſentlicher Gebrauch ſolcher nachgemachten, fälſchlich angefertigten oder verfälſchten Depeſchen, Staatspapiere, Banknoten oder Wertpapiere;

12. Nachmachung oder Verfälſchung von Siegeln, Stempeln, Stempelzeichen, Poſtfreimarken oder anderen zu klebenden Marken; wiſſentlicher Gebrauch ſolcher nachgemachten oder verfälſchten Gegenſtände; nachteiliger und in betrügeriſcher Abſicht erfolgter Gebrauch von echten Siegeln, Stempeln und Stempelzeichen;

13. falſches Zeugnis;

14. Meineid;

15. Erpreſſung und Unterſchlagung, falls von öffentlichen Beamten begangen; Beſtechung öffentlicher Beamten;

16. betrüglicher Bankrott und betrügliche Handlungen bei Konkurſen;

Google

17° Incendie volontaire;
18° Destruction, dégradation ou suppression volontaire et illégale d'un titre public ou privé commise dans le but de causer du dommage à autrui;
19° Résistance et voies de fait des gens de l'équipage envers le capitaine ou ses remplaçants;
20° Recèlement des objets obtenus à l'aide d'un des crimes ou délits prévus par la présente convention.

Sont comprises dans les qualifications précédentes les tentatives, lorsqu'elles sont punies par les législations des deux pays.

En matière de délits, l'extradition aura lieu:

1° pour les condamnés, lorsque la peine prononcée sera au moins d'un an d'emprisonnement;
2° pour les prévenus, lorsque le maximum de la peine applicable au fait incriminé sera, d'après les législations des deux pays, au moins de deux ans d'emprisonnement.

Article 3.

Aucun sujet allemand ne sera extradé à la Grèce et aucun sujet hellène ne sera extradé à l'Allemagne.

Si le prévenu ou le condamné n'est pas sujet de celui des deux pays qui le réclame, le Gouvernement saisi de la demande d'extradition restera libre de donner à cette demande la suite qui lui paraîtra convenable et de livrer l'individu réclamé, soit à son propre pays, soit au pays où le crime aura été commis.

17. vorsätzliche Brandstiftung;
18. vorsätzliche und rechtswidrige Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
19. Widerstand und Tätlichkeiten von Schiffsleuten gegen den Kapitän oder seine Vertreter;
20. Verhehlung von Sachen, die durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt sind.

Unter vorstehenden Bezeichnungen ist der Versuch mitinbegriffen, sofern er durch die Gesetzgebung beider Länder mit Strafe bedroht ist.

Bei Vergehen soll die Auslieferung stattfinden:

1. hinsichtlich der Verurteilten, wenn die erkannte Strafe mindestens ein Jahr Gefängnis beträgt;
2. hinsichtlich der Beschuldigten, wenn das Höchstmaß der auf die Straftat angedrohten Strafe nach der Gesetzgebung beider Länder mindestens zwei Jahre Gefängnis beträgt.

Artikel 3.

Kein Deutscher darf an Griechenland und kein Grieche an Deutschland ausgeliefert werden.

Wenn der Beschuldigte oder Verurteilte nicht dem Staate angehört, der ihn beansprucht, so soll es der Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, freistehen, auf den Antrag das ihr geeignet Erscheinende zu veranlassen und die beanspruchte Person entweder ihrem Heimatstaat oder dem Lande, wo die Straftat begangen worden ist, auszuliefern.

Google

Article 4.

L'extradition n'aura pas lieu:

1° si la prescription de l'action ou de la peine est acquise, d'après les lois du pays requis, au moment où la demande est faite;

2° lorsque la demande d'extradition sera motivée par le même fait pour lequel l'individu réclamé a été poursuivi et mis hors de cause ou est encore poursuivi ou a déjà été jugé dans le pays auquel l'extradition est demandée.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden:

1. wenn die Verjährung der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung zur Zeit der Stellung des Antrags nach den Gesetzen des ersuchten Landes vollendet ist;
2. wenn der Auslieferungsantrag durch dieselbe strafbare Handlung veranlaßt wird, wegen deren die beanspruchte Person in dem um die Auslieferung ersuchten Lande verfolgt war und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder noch verfolgt wird oder bereits abgeurteilt worden ist.

Article 5.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou condamné, dans le pays requis, pour une infraction autre que celle qui a donné lieu à la demande d'extradition, son extradition pourra être différée jusqu'à la fin de la poursuite et, en cas de condamnation, jusqu'au moment où il aura subi sa peine.

Dans le cas où il serait poursuivi ou détenu dans le même pays à raison d'obligations contractées envers des particuliers, son extradition aura lieu néanmoins sous réserve, pour ceux-ci, de faire valoir ensuite leurs droits devant l'autorité compétente.

Artikel 5.

Wenn die beanspruchte Person in dem ersuchten Lande wegen einer anderen strafbaren Handlung als derjenigen, durch welche der Auslieferungsantrag veranlaßt ist, verfolgt wird oder verurteilt worden ist, so kann ihre Auslieferung bis zur Beendigung der Verfolgung und im Falle der Verurteilung bis nach vollendeter Vollstreckung der Strafe aufgeschoben werden.

Falls sie in demselben Lande wegen Verbindlichkeiten, die sie Privatpersonen gegenüber eingegangen ist, verfolgt wird oder in Haft genommen ist, soll ihre Auslieferung dennoch erfolgen, und es bleibt jenen Personen vorbehalten, ihre Rechte demnächst vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Article 6.

L'extradition ne sera pas accordée si l'infraction pour laquelle elle est demandée, est considérée par la partie requise comme un délit politique ou

Artikel 6.

Die Auslieferung soll nicht bewilligt werden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren sie beantragt wird, von dem ersuchten Teile als ein politisches

Google

un fait connexe à un semblable délit, où si l'individu réclamé prouve que la demande d'extradition a été faite, en réalité, dans le but de le poursuivre pour une infraction de cette nature.

L'individu extradé ne pourra être poursuivi ou puni pour aucune infraction autre que celle qui a motivé l'extradition. Cela ne s'applique pas aux infractions commises après l'extradition.

L'extradé ne pourra être réextradé à un État tiers sans le consentement du Gouvernement qui l'a livré. Le consentement sera demandé et donné conformément au mode de procédure établi par les articles 7 et 8.

Article 7.

La demande d'extradition devra toujours être faite par la voie diplomatique.

Article 8.

La procédure d'extradition sera déterminée par la législation du pays requis ou par l'usage y établi.

Article 9.

L'extradition sera accordée sur la production de l'original ou de l'expédition authentique soit du jugement ou de l'arrêt de condamnation, soit de l'acte de procédure criminelle émané du juge compétent, décrétant formellement ou opérant de plein droit le renvoi du prévenu ou de l'accusé devant la juridiction répressive, soit d'une décision formelle

Vergehen oder als eine mit einem solchen Vergehen im Zusammenhange stehende Handlung angesehen wird, oder wenn die beanspruchte Person beweist, daß der Auslieferungsantrag in Wirklichkeit zu dem Zwecke gestellt worden ist, um sie wegen einer strafbaren Handlung dieser Art zu verfolgen.

Der Ausgelieferte darf wegen keiner anderen Straftat als wegen derjenigen, welche seine Auslieferung veranlaßt hat, verfolgt oder bestraft werden. Dies findet keine Anwendung auf die nach der Auslieferung begangenen strafbaren Handlungen.

Der Ausgelieferte darf ohne Zustimmung der Regierung, welche ihn ausgeliefert hat, nicht an einen dritten Staat weitergeliefert werden. Die Zustimmung soll nach der in den Artikeln 7 und 8 festgesetzten Art des Verfahrens beantragt und erteilt werden.

Artikel 7.

Der Auslieferungsantrag soll stets auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Artikel 8.

Das Auslieferungsverfahren richtet sich nach der Gesetzgebung des ersuchten Landes oder nach der daselbst bestehenden Übung.

Artikel 9.

Die Auslieferung soll bewilligt werden gegen Beibringung der Urschrift oder beglaubigter Abschrift des Urteils oder der sonstigen verurteilenden Entscheidung, einer vom zuständigen Richter im Strafverfahren erlassenen Verfügung, welche die Verweisung des Beschuldigten oder Angeklagten vor den erkennenden Richter ausdrücklich anordnet oder von Rechts wegen bewirkt, oder eines förmlichen

Google

du tribunal compétent pour la mise en état d'accusation ou l'ouverture de la poursuite principale. Elle pourra être également accordée sur la production du mandat d'arrêt ou de tout autre acte ayant la même force, décerné, par l'autorité étrangère judiciaire compétente, pourvu que ces actes renferment l'indication précise du fait pour lequel ils ont été délivrés.

Ces pièces seront accompagnées d'une copie du texte de la loi, applicable au fait incriminé, d'une traduction authentique dans la langue du pays requis et autant que possible du signalement de l'individu réclamé ou de toute autre indication de nature à constater son identité.

Dans le cas où il y aurait doute sur la question de savoir si le crime ou délit, objet de la poursuite, rentre dans les prévisions de la présente convention, le Gouvernement requis pourra demander toutes les explications qu'il considérerait nécessaires ou utiles pour éclairer sa conviction; après quoi il statuera sur la suite à donner à la demande d'extradition.

Le Gouvernement requérant, en fournissant au Gouvernement requis ces explications, mettra en même temps à la disposition de ce dernier tous les documents nécessaires ou utiles pour éclairer sa conviction.

Article 10.

En cas d'urgence, l'arrestation provisoire pourra être effectuée sur avis, transmis par la poste ou le télégraphe et toujours par voie diplomatique, de l'existence d'un des do-

Beſchluſſes des zuſtändigen Gerichts auf Verſetzung in den Anklagezuſtand oder auf Eröffnung des Hauptverfahrens. Sie kann auch bewilligt werden gegen Beibringung des Haftbefehls oder einer die gleiche Geltung habenden ſonſtigen Verfügung, die von der zuſtändigen ausländiſchen Gerichtsbehörde erlaſſen ſind, ſofern ſie den Tatbeſtand der Handlung, wegen deren ſie ergangen ſind, genau angeben.

Dieſen Stücken ſoll beigegeben ſein: Abſchrift der geſetzlichen Beſtimmung, die auf die Straftat Anwendung findet, beglaubigte Überſetzung in der Sprache des erſuchten Landes und, ſoweit möglich, eine Beſchreibung der beanſpruchten Perſon oder irgend eine ſonſtige zur Feſtſtellung ihrer Identität geeignete Bezeichnung.

Falls es zweifelhaft ſein ſollte, ob das den Gegenſtand der Verfolgung bildende Verbrechen oder Vergehen unter die Beſtimmungen dieſes Vertrags fällt, kann die erſuchte Regierung alle diejenigen Aufklärungen verlangen, die ſie für nötig oder nützlich erachtet, um ſich ein Urteil zu bilden; ſie entſcheidet daraufhin über die dem Auslieferungsantrage zu gebende Folge.

Die erſuchende Regierung wird der erſuchten Regierung, indem ſie ihr dieſe Aufklärungen gibt, gleichzeitig alle zur Beurteilung notwendigen oder nützlichen Urkunden zur Verfügung ſtellen.

Artikel 10.

In dringenden Fällen kann die vorläufige Feſtnahme auf Grund einer brieflichen oder telegraphiſchen und ſtets auf diplomatiſchem Wege zu übermittelnden Nachricht von dem Vorhandenſein einer

Google

cuments mentionnés à l'article 9, à la condition, toutefois, que cet avis sera régulièrement donné au Ministère des affaires étrangères du pays requis.

L'arrestation provisoire aura lieu dans les formes et suivant les règles établies par la législation du pays requis ou en usage dans ce pays. Elle cessera d'être maintenue si, dans le délai d'un mois à partir du moment où elle aura été effectuée, le Gouvernement requis n'a pas reçu, par voie diplomatique, une demande d'extradition, accompagnée de l'un des documents mentionnés à l'article 9 de la présente convention.

Article 11.

Quand il y aura lieu à extradition, tous les objets provenant du crime ou du délit ou pouvant servir de pièces à conviction, qui seront trouvés en la possession de l'individu réclamé au moment de son arrestation ou qui seront découverts ultérieurement, seront remis à l'État requérant.

Cette remise se fera même si l'extradition ne peut s'accomplir par suite de l'évasion ou de la mort de l'individu réclamé.

Sont cependant réservés, les droits que des tiers auraient pu acquérir sur lesdits objets, qui devront, le cas échéant, leur être rendus, sans frais, à la fin du procès.

Article 12.

Le frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu, dont

der im Artikel 9 erwähnten Urkunden bewirkt werden, jedoch unter der Bedingung, daß diese Nachricht regelmäßig dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten des ersuchten Landes zugeht.

Die vorläufige Festnahme wird in den Formen und gemäß den Regeln erfolgen, die durch die Gesetzgebung des ersuchten Landes festgesetzt oder in diesem Lande in Übung sind. Sie wird nicht aufrechterhalten, wenn nicht innerhalb der Frist von einem Monate von dem Zeitpunkt ihrer Bewirkung an die ersuchte Regierung auf diplomatischem Wege den Auslieferungsantrag nebst einer der im Artikel 9 dieses Vertrags erwähnten Urkunden erhalten hat.

Artikel 11.

Wenn die Auslieferung statthaft ist, sollen alle zur Zeit der Festnahme im Besitze der beanspruchten Person vorgefundenen oder später entdeckten Gegenstände, die aus dem Verbrechen oder Vergehen herrühren oder als Überführungsstücke von Bedeutung sind, dem ersuchenden Staate ausgeantwortet werden.

Diese Ausantwortung soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung infolge des Entweichens oder des Todes der beanspruchten Person nicht zur Ausführung gebracht werden kann.

Jedoch bleiben die Rechte vorbehalten, welche dritte Personen an den bezeichneten Gegenständen etwa erworben haben sollten, und es sollen die Gegenstände gegebenenfalls am Schlusse des gerichtlichen Verfahrens ihnen kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel 12.

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und der Beförderung der Person,

Google

l'extradition aura été accordée, ainsi que ceux de consignation et de transport des objets qui, aux termes de l'article précédent, doivent être restitués ou remis, resteront à la charge des deux pays dans les limites de leurs territoires respectifs.

Les frais de transport ou autres sur le territoire des États intermédiaires sont à la charge de l'État réclamant.

Les frais de transport ou autres par mer resteront également à la charge de l'État réclamant.

L'individu à extrader sera conduit au port du pays requis, ou au point de la frontière que désignera le Gouvernement réclamant.

Article 13.

Si l'individu réclamé et arrêté dans les conditions de la présente convention n'est pas emmené dans les trois mois après son arrestation, il sera mis en liberté et ne pourra plus être réclamé pour la même cause.

N'est pas compris dans ce délai de trois mois le temps pendant lequel, après l'arrestation, l'individu réclamé a dû satisfaire à la justice du pays requis.

Article 14.

L'extradition, par voie de transit sur les territoires respectifs des États contractants, d'un individu n'appartenant pas au pays de transit, sera accordée sur la simple production en original ou en expédition authentique,

deren Auslieferung bewilligt worden ist, sowie diejenigen der Hinterlegung und der Versendung der nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels zurückzugebenden oder auszuantwortenden Gegenstände sollen von beiden Ländern, je innerhalb der Grenzen des eigenen Gebiets, getragen werden.

Die Beförderungskosten oder sonstige Kosten im Gebiete der dazwischenliegenden Staaten fallen dem ersuchenden Staate zur Last.

Die Beförderungskosten oder sonstige Kosten auf dem Seewege fallen gleichfalls dem ersuchenden Staate zur Last.

Der Auszuliefernde soll nach demjenigen Hafen des ersuchten Landes oder an diejenige Stelle der Grenze geführt werden, welche die ersuchende Regierung bezeichnet.

Artikel 13.

Wenn die gemäß den Bedingungen dieses Vertrags beanspruchte und festgenommene Person nicht binnen drei Monaten nach ihrer Festnahme außer Landes geschafft wird, soll sie in Freiheit gesetzt werden und wegen derselben Angelegenheit nicht mehr beansprucht werden dürfen.

Bei dieser Frist von drei Monaten wird die Zeit nicht mitgerechnet, während welcher die beanspruchte Person nach ihrer Festnahme der Rechtspflege des ersuchten Landes hat Genüge leisten müssen.

Artikel 14.

Die Durchlieferung einer dem Durchlieferungslande nicht angehörenden Person durch die Gebiete der vertragschließenden Teile soll gegen die bloße Beibringung der Urschrift oder beglaubigter Abschrift einer der im Artikel 9 erwähnten Urkunden

Google

de l'un des documents mentionnés dans l'article 9, pourvu que le fait, servant de base à l'extradition, soit compris dans la présente convention et ne rentre pas dans les prévisions des articles 4 et 6.

Les frais de transit seront à la charge du pays requérant.

bewilligt werden, sofern die der Durchlieferung zu Grunde liegende Handlung in diesem Vertrage vorgesehen ist und nicht unter die Bestimmungen der Artikel 4 und 6 fällt.

Die Durchlieferungskosten fallen dem ersuchenden Staate zur Last.

Article 15.

Lorsque, dans la poursuite d'une affaire pénale non politique, l'audition de personnes se trouvant dans l'un des deux pays, ou tout autre acte d'instruction seront jugés nécessaires, une commission rogatoire, accompagnée d'une traduction authentique dans la langue du pays requis, sera adressée à cet effet, par la voie diplomatique, et il y sera donné suite en observant les lois du pays dans lequel l'audition ou l'acte d'instruction devra avoir lieu.

Toutefois, les commissions rogatoires tendant à faire opérer soit une visite domiciliaire, soit la saisie du corps du délit ou de pièces à conviction, ne pourront être exécutées que pour un des faits énumérés à l'article 2 et sous la réserve exprimée au dernier paragraphe de l'article 11 ci-dessus.

Les Gouvernements respectifs renoncent au remboursement des frais résultant de l'exécution des commissions rogatoires en matière pénale, même dans le cas où il s'agirait d'expertise, pourvu toutefois que cette expertise n'ait pas entraîné plus d'une vacation.

Artikel 15.

Wenn im Verlauf eines nicht politischen Strafverfahrens die Vernehmung von Personen, die sich in einem der beiden Länder aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für notwendig erachtet werden sollte, so soll zu diesem Zwecke ein Ersuchungsschreiben nebst beglaubigter Übersetzung in der Sprache des ersuchten Landes auf diplomatischem Wege übersandt und ihm nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder die Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden.

Indes sollen die Ersuchungsschreiben, die auf Vornahme einer Haussuchung oder einer Beschlagnahme des Gegenstandes der strafbaren Handlung oder von Überführungsstücken abzielen, nur wegen einer der im Artikel 2 aufgeführten Straftaten und unter dem im letzten Absatze des obigen Artikel 11 zum Ausdrucke gebrachten Vorbehalt erledigt werden.

Die beiden Regierungen verzichten auf Erstattung der ihnen durch die Erledigung von Ersuchungsschreiben in Strafsachen erwachsenden Kosten, selbst wenn es sich um eine Begutachtung handelt, sofern nur diese Begutachtung nicht mehr als einen Termin erforderlich gemacht hat.

Google

Article 16.

En matière pénale non politique, lorsque le Gouvernement de l'un des deux pays jugera nécessaire la notification d'un acte de procédure ou d'un jugement à un individu résidant sur le territoire de l'autre pays, la pièce, transmise diplomatiquement et accompagnée d'une traduction authentique dans la langue du pays requis, sera, en tant que les lois du pays requis ne s'y opposent pas, signifiée à personne à la requête du ministère public du lieu de la résidence par les soins d'un officier compétent, et l'original constatant la notification sera renvoyé par la même voie au Gouvernement requérant sans restitution des frais.

Article 17.

Lorsque, dans une cause pénale non politique, la comparution personnelle d'un témoin sera jugée nécessaire, le Gouvernement du pays où réside le témoin l'engagera à se rendre à l'assignation qui lui sera adressée à cet effet, par voie diplomatique, de la part des autorités de l'autre pays.

En cas de consentement du témoin, les frais de voyage et de séjour lui seront accordés d'après les tarifs et règlements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu ou, à son choix, d'après les tarifs et règlements de l'État requis. L'État requérant indiquera le montant de l'avance que l'État requis pourra, sauf remboursement de l'État requérant, faire au témoin sur la somme intégrale.

Artikel 16.

Wenn in nicht politischen Strafsachen die Regierung eines der beiden Länder die Bekanntmachung einer im Verfahren erlassenen Verfügung oder eines Urteils an eine im Gebiete des anderen Landes sich aufhaltende Person für notwendig erachtet, so soll das auf diplomatischem Wege zu übermittelnde Schriftstück, mit einer beglaubigten Übersetzung in der Sprache des ersuchten Landes versehen, sofern die Gesetze des ersuchten Landes nicht entgegenstehen, auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft des Aufenthaltsorts durch einen zuständigen Beamten der Person zugestellt werden, und es soll die Urschrift mit Zustellungsurkunde auf demselben Wege der ersuchenden Regierung zurückgesandt werden ohne Erhebung von Kosten.

Artikel 17.

Wenn in einer nicht politischen Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen für notwendig erachtet wird, so soll die Regierung des Landes, wo der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der Ladung Folge zu leisten, die auf diplomatischem Wege zu diesem Zwecke von seiten der Behörden des anderen Landes an ihn ergeht.

Stimmt der Zeuge zu, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Sätzen und Bestimmungen, die in dem Lande gelten, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach den Sätzen und Bestimmungen des ersuchten Staates gewährt werden. Der ersuchende Staat wird den Betrag angeben, den der ersuchte Staat unter dem Vorbehalte, daß der ersuchende Staat ihn zurückzahlt, dem Zeugen auf die Gesamtsumme vorschießen kann.

Google

Aucun témoin, quelle que soit sa nationalité, qui, cité dans l'un des deux pays, comparaîtra volontairement devant les juges de l'autre pays, ne pourra y être poursuivi ni détenu pour des faits ou condamnations antérieurs, civils ou criminels, ni sous prétexte de complicité dans les faits, objets du procès où il figurera comme témoin.

Ein Zeuge, der auf Ladung in einem der beiden Länder freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, darf daselbst — ohne daß es hierbei auf seine Staatsangehörigkeit ankäme — weder wegen früherer zivil- oder strafrechtlicher Vorkommnisse oder Verurteilungen noch unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, die Gegenstand des Verfahrens sind, worin er als Zeuge erscheinen soll, verfolgt oder in Haft genommen werden.

Article 18.

Lorsque, dans une cause pénale non politique, instruite dans l'un des deux pays, la communication de pièces de conviction ou de documents, se trouvant entre les mains des autorités de l'autre pays, sera jugée nécessaire ou utile, la demande en sera faite par la voie diplomatique, et on y donnera suite, à moins que des considérations particulières ne s'y opposent et sous l'obligation de renvoyer, dans le plus bref délai possible, les pièces et documents.

Les Gouvernements contractants renoncent au remboursement des frais occasionnés, dans les limites de leurs territoires respectifs, par l'envoi et la restitution des pièces de conviction et documents.

Artikel 18.

Wenn in einer nicht politischen, in einem der beiden Länder anhängigen Strafsache die Mitteilung von Überführungsstücken oder Urkunden, die sich in den Händen der Behörden des anderen Landes befinden, für notwendig oder nützlich erachtet wird, so soll das Ersuchen dieserhalb auf diplomatischem Wege gestellt werden und es soll ihm, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden gegen die Verpflichtung zur möglichst baldigen Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden.

Die vertragschließenden Regierungen verzichten auf den Ersatz der Kosten, die ihnen, je innerhalb der Grenzen des eigenen Gebiets, durch die Hin- und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden verursacht worden sind.

Article 19.

Les deux Gouvernements s'engagent à se communiquer réciproquement, sans restitution de frais, les condamnations pour crimes ou délits de toute espèce, qui auront été prononcées par les tribunaux de l'un des deux États contre les sujets de l'autre.

Artikel 19.

Die beiden Regierungen verpflichten sich zur gegenseitigen und kostenlosen Mitteilung der Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen jeder Art, die von den Gerichten des einen der beiden Staaten gegen Angehörige des anderen Staates ausgesprochen werden.

Google

Cette communication sera effectuée moyennant l'envoi par la voie diplomatique d'un bulletin ou extrait de la décision définitive, au Gouvernement du pays auquel appartient le condamné.

Diese Mitteilung soll bewirkt werden, indem auf diplomatischem Wege eine Strafnachricht oder ein Auszug aus der rechtskräftigen Entscheidung der Regierung des Landes, dem der Verurteilte angehört, übersandt wird.

Article 20.

Le présent traité entrera en vigueur dix jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois des deux pays.

Les faits antérieurs à la mise en vigueur du traité ne pourront être l'objet d'une demande d'extradition que dans le cas où les personnes réclamées se seraient réfugiées sur le territoire de l'État requis après la signature.

Chacune des Parties contractantes pourra en tout temps dénoncer le présent traité en prévenant l'autre Partie de son intention six mois à l'avance.

Il sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Athènes dans un délai de six mois ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé leurs cachets.

Fait en double expédition à Athènes, le $\frac{\text{12 Mars}}{\text{27 Février}}$ 1907.

(L. S.) Arco Valley.
(L. S.) A. G. Skousès.

Artikel 20.

Dieser Vertrag soll in Kraft treten zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in den durch die Gesetze der beiden Länder vorgeschriebenen Formen.

Die vor dem Inkrafttreten des Vertrags begangenen Handlungen können Gegenstand eines Auslieferungsantrags nur in dem Falle sein, daß die beanspruchten Personen nach der Unterzeichnung in das Gebiet des ersuchten Staates geflohen sein sollten.

Jeder der beiden vertragschließenden Teile kann jederzeit den gegenwärtigen Vertrag aufkündigen, indem er den anderen Teil von seiner Absicht sechs Monate vorher benachrichtigt.

Er wird ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden werden in Athen binnen sechs Monaten oder womöglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Athen in doppelter Ausfertigung am $\frac{\text{12. März}}{\text{27. Februar}}$ 1907.

(L. S.) Arco Valley.
(L. S.) A. G. Skousès.

Google

(Nr. 3366.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland vom 12. März 1907 und den Austausch der Ratifikationsurkunden, sowie eine in Ansehung der Bestimmungen des Artikel 2 des Vertrags durch Schriftwechsel vom 30. Mai 1907 getroffene Verständigung. Vom 17. August 1907.

Der vorstehende Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind am 23. Juli 1907 in Athen ausgewechselt worden.

Vor der beiderseitigen Ratifikation sind zwischen dem Kaiserlichen Gesandten in Athen und dem Königlich Griechischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die den Vertrag als Bevollmächtigte der Hohen vertragschließenden Teile unterzeichnet haben, zur Vermeidung jedes Mißverständnisses, zu dem sich in Ansehung des Artikel 2 hätte Anlaß ergeben können, die nebst deutscher Übersetzung nachstehend abgedruckten Schreiben vom 30. Mai 1907 gewechselt worden, um festzustellen, von welcher Auffassung die Bevollmächtigten bei der Unterzeichnung des Vertrags ausgegangen sind.

Wilhelmshöhe, den 17. August 1907.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Tschirschky.

(Übersetzung.)

Athènes, le 17/30 Mai 1907.

Monsieur le Ministre,

En ma qualité de Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, ayant eu l'honneur de signer, le $\frac{12 \text{ Mars}}{27 \text{ Février}}$ 1907, avec Votre Excellence, comme Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Hellènes, le traité d'extradition entre l'Allemagne et la Grèce, sur les instructions du Gouvernement Impérial et pour éviter tout mal-

Athen, den 17./30. Mai 1907.

Herr Minister,

In meiner Eigenschaft als Bevollmächtigter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, in der ich am $\frac{12. \text{ März}}{27. \text{ Februar}}$ 1907 mit Euerer Exzellenz, als dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs der Hellenen, den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland zu unterzeichnen die Ehre hatte, bin ich zufolge den Weisungen der Kaiserlichen

Google

entendu, je suis autorisé à déclarer à Votre Excellence que:

„En signant le dit traité, les Plénipotentiaires des deux Hautes Parties contractantes étaient de l'avis que l'extradition pour les infractions énumérées dans l'article 2 du traité n'aurait lieu, dans les conditions stipulées par le traité, que lorsque ces infractions sont prévues par les législations des deux pays; et que, par conséquent, pour ce qui regarde spécialement les actes prévus par l'article 2 numéro 19, l'extradition ne pourrait être aussi demandée que dans le cas où ces actes seraient considérés, aussi selon la législation du pays requis, comme un crime ou délit."

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre, les assurances de ma haute considération.

Arco.

A Son Excellence
Monsieur A. Skousès, Ministre
des Affaires Étrangères.

Regierung und zur Vermeidung jedes Mißverſtändniſſes ermächtigt, Euerer Exzellenz nachſtehendes zu erklären:

„Bei Unterzeichnung des bezeichneten Vertrags ſind die Bevollmächtigten der beiden Hohen vertragſchließenden Teile von der Auffaſſung ausgegangen, daß die Auslieferung wegen der im Artikel 2 des Vertrags vorgeſehenen ſtrafbaren Handlungen unter den im Vertrag angegebenen Bedingungen nur dann ſtattfinden ſoll, wenn dieſe ſtrafbaren Handlungen in der Geſetzgebung der beiden Länder vorgeſehen ſind, und daß demgemäß insbeſondere wegen der im Artikel 2 Nr. 19 vorgeſehenen Straftaten die Auslieferung nur in dem Falle wird beanſprucht werden können, wenn dieſe Handlungen auch nach der Geſetzgebung des erſuchten Landes als ein Verbrechen oder Vergehen anzuſehen ſind."

Genehmigen Sie, Herr Miniſter, die Verſicherung meiner ausgezeichnetſten Hochachtung.

Arco.

An Seine Exzellenz
Herrn A. Skouſès, Miniſter
der auswärtigen Angelegenheiten.

Athènes, le 17/30 Mai 1907.

Monsieur le Ministre,

Je viens de recevoir votre lettre en date d'aujourd'hui, concernant le Traité d'extradition entre la Grèce et l'Allemagne que j'ai eu l'honneur de signer avec Votre Excellence le $\frac{27 \text{ Février}}{12 \text{ Mars}}$ 1907, par laquelle vous

Athen, den 17./30. Mai 1907.

Herr Miniſter,

Soeben erhielt ich Ihr Schreiben von heute, betreffend den Auslieferungsvertrag zwiſchen Griechenland und dem Deutſchen Reiche, den ich die Ehre hatte, mit Euerer Exzellenz am $\frac{27. \text{ Februar}}{12. \text{ März}}$ 1907 zu unterzeichnen. Sie haben die Güte,

Google

voulez bien porter à ma connaissance que, sur les instructions du Gouvernement Impérial et pour éviter tout malentendu, vous êtes autorisé à me déclarer que:

„En signant le dit traité, les Plénipotentiaires des deux Hautes Parties contractantes étaient de l'avis que l'extradition pour les infractions énumérées dans l'article 2 du traité n'aurait lieu, dans les conditions stipulées par le traité, que lorsque ces infractions sont prévues par les législations des deux pays; et que, par conséquent, pour ce qui regarde spécialement les actes prévus par l'article 2 numéro 19, l'extradition ne pourrait être aussi demandée que dans le cas où ces actes seraient considérés, aussi selon la législation du pays requis, comme un crime ou délit."

En prenant acte de cette déclaration, qui correspond entièrement à la manière de voir du Gouvernement Royal, je saisis l'occasion pour prier Votre Excellence d'agréer les assurances de ma haute considération.

A. Skousès.

Son Excellence,
Monsieur le Comte d'Arco Valley,
Envoyé Extraordinaire et Ministre
Plénipotentiaire d'Allemagne.

mir darin mitzuteilen, daß Sie zufolge den Weisungen der Kaiserlichen Regierung und zur Vermeidung jedes Mißverständnisses ermächtigt sind, mir nachstehendes zu erklären:

„Bei Unterzeichnung des bezeichneten Vertrags sind die Bevollmächtigten der beiden Hohen vertragschließenden Teile von der Auffassung ausgegangen, daß die Auslieferung wegen der im Artikel 2 des Vertrags vorgesehenen strafbaren Handlungen unter den im Vertrag angegebenen Bedingungen nur dann stattfinden soll, wenn diese strafbaren Handlungen in der Gesetzgebung der beiden Länder vorgesehen sind, und daß demgemäß insbesondere wegen der im Artikel 2 Nr. 19 vorgesehenen Straftaten die Auslieferung nur in dem Falle wird beansprucht werden können, wenn diese Handlungen auch nach der Gesetzgebung des ersuchten Landes als ein Verbrechen oder Vergehen anzusehen sind."

Indem ich von dieser Erklärung, die der Auffassung der Königlichen Regierung vollkommen entspricht, Akt nehme, ergreife ich den Anlaß, um Euere Exzellenz zu bitten, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu genehmigen.

A. Skousès.

Seiner Exzellenz,
dem Herrn Grafen von Arco Valley,
außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister Deutschlands.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 39.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 561.

(Nr. 3367.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 24. August 1907.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom Januar 1907, Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 41 ff.), ist, wie folgt, geändert worden:

1. Unter „Deutschland." ist in der Abteilung A. II. mit Wirkung vom 14. September d. J. nachgetragen worden:
   1. hinter Ziffer 29:
      29a. Elmshorn–Barmstedt–Oldesloer Eisenbahn.
   2. hinter Ziffer 52:
      52a. Löwenberg–Lindow–Rheinsberger Eisenbahn.
   3. in Ziffer 87:
      b) Esperstedt–Oldisleben.

   Die bisherigen Buchstaben b bis e werden in c bis f geändert.

2. Unter „Österreich und Ungarn." I. A. hat die Ziffer 13 folgende Fassung erhalten:
   13. Niederösterreichische Landesbahnen, bestehend aus den Linien: Gänserndorf–Mistelbach; Gmünd–Litschau–Heidenreichstein und Gmünd–Groß-Gerungs; Korneuburg–Ernstbrunn–Hohenau und Dobermannsdorf–Poysdorf; St. Pölten–Mariazell mit Abzweigung Ober-Grafendorf–Ruprechtshofen.

   Auf die Linie der Lokalbahnstrecke

   Dobermannsdorf–Poysdorf

   findet das Übereinkommen erst vom 16. September d. J. ab Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 3. September 1907.

Google

3. Der Abschnitt „Rumänien.“ hat folgende Fassung erhalten:

Rumänien.

A. Von rumänischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Königlich Rumänische Staatseisenbahnen.

B. Bahnstrecken, welche sich im Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

2. Die von den Königlich Rumänischen Staatseisenbahnen betriebene und von den russischen Süd-West-Bahnen mitbetriebene Strecke von der russisch-rumänischen Grenze bei Ungheni bis Rumänisch-Ungheni.

Anmerkung: Betreffend die Bahnstrecken, welche von der rumänischen Verwaltung im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Österreich, Ziffer 56.
Rußland, Ziffer 45.

4. Im Abschnitt „Rußland.“ C. Grenzstrecken, welche sich im Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden, ist neu hinzugefügt:

III. Rumänischer Verwaltungen.

Die von den Süd-West-Bahnen betriebene und von den Königlich Rumänischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der rumänisch-russischen Grenze:

45. bei Ungheni bis Russisch-Ungheni.

In der Anmerkung am Schlusse dieses Abschnitts ist hinter
„Österreich, Ziffer 53, 54, 55“
hinzugefügt worden:
„Rumänien, Ziffer 2.“.

Berlin, den 24. August 1907.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Misani.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 40.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den deutschen Häfen nebst Desinfektionsanweisung. S. 563.

(Nr. 3368.) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den deutschen Häfen nebst Desinfektionsanweisung. Vom 29. August 1907.

Der Bundesrat hat auf Grund der §§ 22 und 24 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) und mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 37 von 1907 S. 425) die nachstehenden Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in deutschen Häfen sowie die beigefügte Desinfektionsanweisung für Seeschiffe in den deutschen Häfen beschlossen.

Berlin, den 29. August 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Bethmann Hollweg.

I. Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den deutschen Häfen.

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Die einen deutschen Hafen oder eine Lösch- oder Ladestelle auf einem deutschen Strome anlaufenden Seeschiffe unterliegen während ihres Aufenthalts daselbst einer gesundheitspolizeilichen Überwachung.

Ausgegeben zu Berlin den 7. September 1907.

Google

Bei der Überwachung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Eröffnung des Verkehrs mit dem Lande nicht behindert, das Anlandgehen der Reisenden nicht verzögert und das Löschen und Laden nicht erschwert wird.

Sofern jedoch Tatsachen vorliegen, welche die Einschleppung einer gemeingefährlichen Krankheit (Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken) befürchten lassen, kann der Schiffsbesatzung (Kapitän, Schiffsoffiziere und Schiffsmannschaft) das Anlandgehen nach der Ankunft des Schiffes, soweit nicht der Schiffsdienst es erfordert, bis nach erfolgter Besichtigung oder Untersuchung durch den beamteten Arzt oder den Gesundheitsbeamten verboten werden.

Die an Bord befindlichen Kranken sind, soweit der beamtete Arzt es zur Verhütung der Verbreitung einer gemeingefährlichen Krankheit für erforderlich und ausführbar hält, auszuschiffen und in geeigneter Weise, womöglich in einem Krankenhaus, unterzubringen. Auch sind die nach dem Ermessen des beamteten Arztes erforderlichen Desinfektionen vorzunehmen.

§ 2.

Eine ärztliche Untersuchung des Schiffes und seiner Insassen ist bei seiner Ankunft vor der Zulassung des Schiffes zum freien Verkehre stets vorzunehmen,

1. wenn das Schiff im Abfahrtshafen oder während der Reise, jedoch längstens in den letzten sechs Wochen, Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern) an Bord gehabt hat,
2. wenn auf dem Schiffe im Abfahrtshafen oder während der Reise die Rattenpest oder ein auffälliges Rattensterben festgestellt worden ist,
3. wenn das Schiff aus einem Hafen kommt oder während der Reise einen Hafen berührt hat, gegen dessen Herkünfte zur Zeit der Ankunft in dem deutschen Hafen (§ 1 Abs. 1) die Untersuchung vorgeschrieben ist, und wenn seit der Abfahrt aus dem vorbezeichneten Hafen noch nicht sechs Wochen verflossen sind.

Die Untersuchung hat zu unterbleiben, wenn das Schiff nach dem Eintreten eines oder mehrerer der im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 angeführten Fälle bereits einen deutschen Hafen angelaufen und sich dort der Untersuchung und den übrigen auf Grund dieser Vorschriften ihm auferlegten Maßregeln unterzogen hat.

Ist das Schiff in einem ausländischen Hafen der gesundheitspolizeilichen Untersuchung und Behandlung in ausreichender Weise unterworfen worden, so kann es, falls es hierüber genügende schriftliche Ausweise vorlegt, und falls seit dem Verlassen dieses Hafens keiner der im Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angeführten Fälle eingetreten ist, im deutschen Hafen von der Untersuchung und von allen oder einem Teile der übrigen auf Grund dieser Vorschriften zu treffenden Maßregeln auf Antrag befreit werden; die Entscheidung, ob die Ausweise genügend sind, und in welcher Ausdehnung Erleichterungen eintreten können, steht dem beamteten Arzte zu.

Google

Falls das Schiff in dem im Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Hafen lediglich Reisende und ihr Gepäck oder die Post ausgeschifft hat, ohne mit dem Lande in Verbindung gekommen zu sein, ist es so anzusehen, als ob es den Hafen nicht berührt hätte.

§ 3.

Soweit es sich um Gelbfieber handelt, findet die im § 2 vorgesehene Untersuchung in der Regel nur in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September statt.

§ 4.

Jedes gemäß § 2 der Untersuchung unterliegende Schiff muß beim Einlaufen in das zum Hafen führende Fahrwasser, jedenfalls aber, sobald es sich dem Hafen auf Sehweite nähert, eine gelbe Flagge am Fockmaste hissen.

Das Schiff darf unbeschadet der Annahme eines Lotsen oder eines Schleppdampfers weder mit dem Lande noch mit einem anderen Schiffe, abgesehen vom Zollschiff, in Verkehr treten, auch die vorbezeichnete Flagge nicht einziehen, bevor es durch Verfügung der Hafenbehörde zum freien Verkehre zugelassen ist. Der gleichen Verkehrsbeschränkung unterliegen sämtliche Schiffsinsassen (Schiffsbesatzung, Reisende und sonst an Bord befindliche Personen).

Privatpersonen ist der Verkehr mit einem Schiffe, welches die gelbe Flagge führt, untersagt. Wer dieses Verbot übertritt, wird als zu dem untersuchungspflichtigen Schiffe gehörend behandelt.

§ 5.

Der Lotse und die Hafenbehörde haben durch Befragung des Kapitäns oder seines Vertreters festzustellen, ob das Schiff gemäß § 2 der Untersuchung unterliegt.

Ist dies der Fall, so haben sie auf die Befolgung des § 4 zu achten sowie dem Kapitän oder seinem Vertreter einen nach Maßgabe der Anlage aufgestellten Fragebogen auszuhändigen.

Die auf dem Fragebogen gestellten Fragen sind von dem Kapitän und dem Steuermanne, falls jedoch ein Arzt als Schiffsarzt die Reise mitgemacht hat, von dem Kapitän und diesem Arzte (von dem letzteren nur die mit den Nummern 10, 11, 12, 13, 14, 17 und 18 bezeichneten Fragen) wahrheitsgemäß und vollständig so zu beantworten, daß die dabei gemachten Angaben von ihnen eidlich bestärkt werden können. Die Richtigkeit der Antworten ist durch eigenhändige Namensunterschrift zu versichern. Der ausgefüllte Fragebogen ist nebst den sonstigen zur Beurteilung der Gesundheitsverhältnisse des Schiffes geeigneten Ausweisen sowie der Musterrolle, dem Verzeichnisse der Reisenden und den Papieren, aus denen hervorgeht, welche Häfen das Schiff angelaufen hat und an welchen Tagen dies geschehen ist, zur Verfügung der Hafenbehörde zu halten.

Google

§ 6.

Jedes gemäß § 2 der Untersuchung unterliegende Schiff nebst seinen Insassen wird — nach Erfüllung der im § 4 und § 5 Abs. 3 vorgesehenen Bestimmungen — sobald wie möglich nach der Ankunft, jedoch in der Regel nicht während der Nachtzeit, durch einen beamteten Arzt untersucht.

§ 7.

Ergibt die ärztliche Untersuchung, daß das Schiff Cholera (asiatische) oder Pest (orientalische Beulenpest) an Bord hat oder innerhalb der letzten sieben Tage gehabt hat, oder daß ein oder mehrere verdächtige Fälle vorhanden oder innerhalb der letzten sieben Tage vorgekommen sind, oder daß Rattenpest an Bord besteht oder im Abfahrtshafen oder während der Reise bestanden hat, oder daß ein auffälliges Rattensterben auf dem Schiffe herrscht oder im Abfahrtshafen oder während der Reise geherrscht hat, so ist hiervon der obersten Landes-Medizinalbehörde und dem Kaiserlichen Gesundheitsamte telegraphisch Nachricht zu geben; eine gleiche Anzeige ist denselben Stellen zu erstatten, wenn Gelbfieber, Pocken, Fleckfieber oder Aussatz an Bord festgestellt sind.

§ 8.

Cholera. Wenn das Schiff einen oder mehrere Cholerakranke an Bord hat oder wenn auf ihm in den letzten sieben Tagen vor seiner Ankunft ein oder mehrere Cholerafälle vorgekommen sind, so gilt es als verseucht und unterliegt folgender Behandlung:

1. Die an Bord befindlichen kranken und krankheitsverdächtigen Personen werden ausgeschifft und in einem geeigneten Krankenhaus oder in einem anderen geeigneten Unterkunftsraum abgesondert, wobei eine Trennung der Kranken von den Krankheitsverdächtigen stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.
2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald zu bestatten.
3. Die übrigen Schiffsinsassen werden nach dem Ermessen des beamteten Arztes einer Absonderung oder einer Beobachtung unterzogen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitszustande des Schiffes und nach dem Zeitpunkte des letzten Erkrankungsfalls richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von fünf Tagen, vom Tage der Ankunft des Schiffes an gerechnet, überschreiten darf.

   Die abzusondernden Personen sind, soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung tunlich ist, an Land in einem geeigneten Raume unterzubringen. Für die Schiffsbesatzung gilt dies insbesondere dann, wenn sie zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verläßt.

Google

Den der Beobachtung unterliegenden Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat in diesem Falle die Hafenbehörde der obersten Landes-Medizinalbehörde und der Polizeibehörde, welche für das nächste Reiseziel zuständig sind, die bevorstehende Ankunft einer jeden der Beobachtung unterliegenden Person unverzüglich mitzuteilen.

Findet die Absonderung oder Beobachtung der Schiffsbesatzung an Bord statt, so ist ihr das Anlandgehen während der Absonderungs- oder Beobachtungszeit vorbehaltlich der Zustimmung des beamteten Arztes nur insoweit zu gestatten, als der Schiffsdienst es erfordert.

Bei abgemusterten, aber noch in Beobachtung gehaltenen Personen der Schiffsbesatzung und sonstigen Schiffsinsassen ist wie bei Reisenden zu verfahren.

4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als cholerainfiziert zu erachtenden Schiffsräumlichkeiten und -teile, schmutzigen Wäschestücke, gebrauchten Bekleidungsgegenstände und sonstigen Sachen der Schiffsinsassen sind zu desinfizieren.
5. Bilgewasser, von welchem nach dem Ermessen des beamteten Arztes angenommen werden muß, daß es Cholerakeime enthält, ist zu desinfizieren und demnächst, wenn tunlich, auszupumpen.
6. Ballastwasser, welches in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommen ist, darf in dem deutschen Hafen nur nach erfolgter Desinfektion ausgepumpt werden.
7. Das an Bord befindliche Trinkwasser ist, wenn es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß Choleraentleerungen und verdächtiges Wasser nicht undesinfiziert aus dem Schiffe in das Hafenwasser gelangen.

§ 9.

Wenn auf dem Schiffe im Abfahrtshafen oder während der Reise, jedoch längstens in den letzten sechs Wochen, aber nicht innerhalb der letzten sieben Tage vor der Ankunft ein oder mehrere Cholerafälle vorgekommen sind, so gilt es als verdächtig.

Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung ist die Schiffsbesatzung, wenn der beamtete Arzt es für notwendig erachtet, einer Beobachtung zu unterwerfen, welche nicht länger als fünf Tage, vom Tage der Ankunft des Schiffes an gerechnet, dauern darf. Während der Beobachtungszeit kann das Anlandgehen der Schiffsbesatzung verhindert werden, soweit es nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder aus Gründen des Schiffsdienstes notwendig ist.

Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Beobachtung für notwendig erachtet, die Hafenbehörde der obersten Landes-Medizinalbehörde und der Polizeibehörde, welche für

Google

das nächste Reiseziel zuständig sind, die bevorstehende Ankunft jeder der Beobachtung unterliegenden Person unverzüglich mitzuteilen.

Auch bei den Reisenden darf die Beobachtung nicht länger als fünf Tage, vom Tage der Ankunft des Schiffes an gerechnet, dauern.

Bei abgemusterten Personen der Schiffsbesatzung und sonstigen Schiffsinsassen ist wie bei Reisenden zu verfahren.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 4 bis 7.

§ 10.

Wenn auf einem nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 wegen Choleragefahr der Untersuchung unterliegenden Schiffe innerhalb der letzten sechs Wochen weder im Abfahrtshafen noch während der Reise, noch auch seit der Ankunft Cholera vorgekommen ist, so gilt es als rein und ist, wenn die Untersuchung befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehre zuzulassen, nachdem erforderlichenfalls Maßnahmen im Sinne von § 8 Nr. 5 bis 7 ausgeführt worden sind.

Hat die Reise des Schiffes seit dem Verlassen des Hafens, gegen dessen Herkünfte die Untersuchung angeordnet ist, weniger als fünf Tage gedauert, so können die Schiffsinsassen auf Anordnung des beamteten Arztes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 weiterhin einer Beobachtung bis zur Dauer von fünf Tagen, vom Tage der Abfahrt des Schiffes aus dem vorerwähnten Hafen an gerechnet, unterworfen werden.

§ 11.

Pest. Wenn das Schiff einen oder mehrere Pestkranke an Bord hat oder wenn auf ihm in den letzten sieben Tagen vor seiner Ankunft ein oder mehrere Pestfälle vorgekommen sind, so gilt es als verseucht und unterliegt folgender Behandlung:

1. Die an Bord befindlichen kranken und krankheitsverdächtigen Personen werden ausgeschifft und in einem geeigneten Krankenhaus oder in einem anderen geeigneten Unterkunftsraum abgesondert, wobei eine Trennung der Kranken von den Krankheitsverdächtigen stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.
2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald zu bestatten.
3. Die übrigen Schiffsinsassen werden nach dem Ermessen des beamteten Arztes einer Absonderung oder einer Beobachtung unterzogen. Die Absonderung darf den Zeitraum von fünf Tagen, vom Tage der Ankunft des Schiffes an gerechnet, nicht überschreiten; es kann ihr jedoch eine Beobachtung angeschlossen werden, welche bis zum zehnten Tage, vom Tage der Ankunft des Schiffes an gerechnet, dauern darf. Wird von vornherein nur eine Beobachtung für erforderlich erachtet, so darf sie im ganzen nicht länger als zehn Tage, vom Tage der Ankunft des Schiffes an gerechnet, dauern.

Google

Die abzusondernden Personen sind, soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung tunlich ist, an Land in einem geeigneten Raume unterzubringen. Für die Schiffsbesatzung gilt dies insbesondere dann, wenn sie zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verläßt.

Den der Beobachtung unterliegenden Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat in diesem Falle die Hafenbehörde der obersten Landes-Medizinalbehörde und der Polizeibehörde, welche für das nächste Reiseziel zuständig sind, die bevorstehende Ankunft einer jeden der Beobachtung unterliegenden Person unverzüglich mitzuteilen.

Findet die Absonderung oder Beobachtung der Schiffsbesatzung an Bord statt, so ist ihr das Anlandgehen während der Absonderungs- oder Beobachtungszeit vorbehaltlich der Zustimmung des beamteten Arztes nur insoweit zu gestatten, als der Schiffsdienst es erfordert.

Bei abgemusterten, aber noch in Beobachtung gehaltenen Personen der Schiffsbesatzung und sonstigen Schiffsinsassen ist wie bei Reisenden zu verfahren.

4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als pestinfiziert zu erachtenden Schiffsräumlichkeiten und -teile, schmutzigen Wäschestücke, gebrauchten Bekleidungsgegenstände und sonstigen Sachen der Schiffsinsassen sind zu desinfizieren.

5. Waren sind, unbeschadet der auf Grund von § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) ergehenden Einfuhrverbote, zum freien Verkehre zuzulassen, soweit sie nicht nach dem Ermessen des beamteten Arztes als pestinfiziert zu erachten sind. In diesem Falle ist gemäß § 14 Abs. 4 zu verfahren.

6. Es ist dafür zu sorgen, daß nach Möglichkeit alle an Bord befindlichen Ratten getötet werden, bevor das Schiff am Lande festgemacht wird. Die Maßnahmen zur Tötung der Ratten sind womöglich auszuführen, ehe die Erlaubnis zum Beginne des Lösch- und Ladegeschäfts erteilt wird; sie müssen längstens innerhalb 48 Stunden beendet sein. Sodann ist das Löschen und Laden an einem von der Hafenbehörde im Einvernehmen mit dem beamteten Arzte bestimmten Platze und unter Beobachtung der von dem beamteten Arzte angeordneten Vorsichtsmaßregeln alsbald zu gestatten. Alle vorgefundenen toten Ratten sind, soweit sie nicht bakteriologisch untersucht werden sollen, nach vorheriger Anfeuchtung mit einem Desinfektionsmittel in einem geeigneten Behälter zu sammeln und dann zu verbrennen.

Wird Rattenpest festgestellt, so finden die Bestimmungen des § 14 sinngemäße Anwendung.

Google

§ 12.

Wenn auf dem Schiffe im Abfahrtshafen oder während der Reise, jedoch längstens in den letzten sechs Wochen, aber nicht innerhalb der letzten sieben Tage vor der Ankunft ein oder mehrere Pestfälle vorgekommen sind, so gilt es als verdächtig.

Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung ist die Schiffsbesatzung, wenn der beamtete Arzt es für notwendig erachtet, einer Beobachtung zu unterwerfen, welche nicht länger als fünf Tage, vom Tage der Ankunft des Schiffes an gerechnet, dauern darf. Während der Beobachtungszeit kann das Anlandgehen der Schiffsbesatzung verhindert werden, soweit es nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder aus Gründen des Schiffsdienstes notwendig ist.

Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Beobachtung für notwendig erachtet, die Hafenbehörde der obersten Landes-Medizinalbehörde und der Polizeibehörde, welche für das nächste Reiseziel zuständig sind, die bevorstehende Ankunft jeder der Beobachtung unterliegenden Person unverzüglich mitzuteilen. Auch bei den Reisenden darf die Beobachtung nicht länger als fünf Tage, vom Tage der Ankunft des Schiffes an gerechnet, dauern.

Bei abgemusterten Personen der Schiffsbesatzung und bei sonstigen Schiffsinsassen ist wie bei Reisenden zu verfahren.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Nr. 4, 5 und 6.

§ 13.

Wenn auf einem nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 wegen Pestgefahr der Untersuchung unterliegenden Schiffe innerhalb der letzten sechs Wochen weder im Abfahrtshafen noch während der Reise, noch auch seit der Ankunft Pest vorgekommen ist, so gilt es als rein und ist, wenn die Untersuchung befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehre zuzulassen.

Hat die Reise des Schiffes seit dem Verlassen des Hafens, gegen dessen Herkünfte die Untersuchung angeordnet ist, weniger als fünf Tage gedauert, so können die Schiffsinsassen auf Anordnung des beamteten Arztes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 weiterhin einer Beobachtung bis zur Dauer von fünf Tagen, vom Tage der Abfahrt des Schiffes aus dem vorerwähnten Hafen an gerechnet, unterworfen werden.

Die schmutzigen Wäschestücke, gebrauchten Bekleidungsgegenstände und sonstigen Sachen der Schiffsinsassen können in Ausnahmefällen, wenn der beamtete Arzt besondere Gründe hat, sie als pestinfiziert zu erachten, desinfiziert werden. Auch kann das Schiff in geeigneten Fällen nach Anordnung des beamteten Arztes einer Behandlung zur Vernichtung der Ratten an Bord vor oder nach dem Löschen der Ladung unterworfen werden; jedoch darf sie den Verkehr der Reisenden und der Schiffsbesatzung mit dem Lande nicht hindern und muß längstens innerhalb 24 Stunden beendet sein. Ist auf dem Schiffe bereits die

Google

Vernichtung der Ratten vorgenommen, so ist diese Maßnahme nur dann zu wiederholen, wenn das Schiff seither einen verseuchten Hafen angelaufen und dort am Kai angelegt hat oder wenn das Vorhandensein von toten oder kranken Ratten an Bord festgestellt worden ist. Auf leeren Schiffen hat diese Maßnahme, falls sie erfolgen soll, sobald als möglich, jedenfalls vor Beginn des Ladens stattzufinden.

§ 14.

Wenn auf dem Schiffe im Abfahrtshafen oder während der Reise oder seit der Ankunft Rattenpest festgestellt worden ist, so ist das Schiff sofort, bevor es am Lande festmachen darf, einer Behandlung zur Tötung der noch an Bord befindlichen lebenden Ratten zu unterwerfen; diese Behandlung muß längstens innerhalb 48 Stunden beendet sein. Sodann ist das Löschen und Laden unter den im § 11 Nr. 6 vorgesehenen Vorsichtsmaßregeln alsbald zu gestatten.

Die Schiffsinsassen können auf Anordnung des beamteten Arztes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Nr. 3 einer Beobachtung bis zur Dauer von fünf Tagen, vom Tage der Ankunft des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden. In Ausnahmefällen kann die Beobachtungszeit bis auf zehn Tage ausgedehnt werden.

Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als pestinfiziert zu erachtenden Schiffsräumlichkeiten und -teile, schmutzigen Wäschestücke, gebrauchten Bekleidungsgegenstände und sonstigen Sachen der Schiffsinsassen sind zu desinfizieren.

Waren sind, unbeschadet der auf Grund von § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 ergehenden Einfuhrverbote, zum freien Verkehre zuzulassen, soweit sie nicht nach dem Ermessen des beamteten Arztes als pestinfiziert zu erachten sind. In diesem Falle sind die Waren oder ihre Umhüllungen zu desinfizieren. Handelt es sich um lose Waren oder um Waren mit schadhaften Umhüllungen und ist die Desinfektion ohne Beschädigung der Waren oder ihrer Umhüllungen nicht ausführbar, so können sie einer Lagerung in einem vor Ratten sicheren Raume bis zur Dauer von höchstens zwei Wochen unterworfen werden. Diese Maßnahme darf jedoch weder eine Verzögerung für das Schiff noch außergewöhnliche Kosten mit sich bringen, die aus Mangel an Lagerräumen entstehen könnten.

Falls Rattenpest erst festgestellt wird, nachdem die Ladung ganz oder teilweise ausgeschifft und weiterbefördert worden ist, hat die Hafenbehörde der Polizeibehörde, welche für den Bestimmungsort der Waren zuständig ist, von dem Sachverhalt unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 15.

Wenn auf dem Schiffe im Abfahrtshafen oder während der Reise oder seit der Ankunft ein auffälliges Rattensterben bemerkt worden ist, so ist die bakteriologische Untersuchung der an Bord gefundenen Ratten oder Rattenkadaver

Google

sofort zu veranlassen. Wird durch diese Untersuchung der Verdacht der Rattenpest nicht alsbald beseitigt, so ist das Schiff dem im § 11 Nr. 6 vorgesehenen Verfahren zu unterwerfen.

Die Schiffsinsassen können, solange nicht der Verdacht der Rattenpest beseitigt ist, auf Anordnung des beamteten Arztes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Nr. 3 einer Beobachtung bis zur Dauer von fünf Tagen, vom Tage der Ankunft des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden. In Ausnahmefällen kann die Beobachtungszeit bis auf zehn Tage ausgedehnt werden.

Bestätigt die bakteriologische Untersuchung den Pestverdacht, so ist gemäß § 14 zu verfahren.

§ 16.

Gelbfieber

Wenn das Schiff einen oder mehrere Gelbfieberkranke an Bord hat oder wenn auf ihm im Abfahrtshafen oder während der Reise, jedoch längstens in den letzten sechs Wochen, ein oder mehrere Gelbfieberfälle vorgekommen sind, so sind nach erfolgter Untersuchung die noch an Bord befindlichen Gelbfieberkranken, falls der beamtete Arzt es für notwendig erachtet, auf dem Schiffe oder in einem geeigneten Krankenhaus oder in einem anderen geeigneten Unterkunftsraum abzusondern. Die übrigen Schiffsinsassen sind in der Regel zum freien Verkehre zuzulassen. Wenn jedoch ausnahmsweise besondere Tatsachen dafür sprechen, daß sich der Ansteckungsstoff des Gelbfiebers noch in wirksamer Form an Bord befindet, so können auch die nicht gelbfieberkranken Schiffsinsassen einer Beobachtung bis zur Dauer von zehn Tagen, von der letzten Ansteckungsgelegenheit an gerechnet, unterworfen werden.

Die Schiffsräumlichkeiten, in welchen die Kranken sich befunden haben, sowie die von ihnen benutzten Gegenstände können, falls der beamtete Arzt es für notwendig erachtet, desinfiziert werden.

An Bord befindliche Leichen von Gelbfieberkranken sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald zu bestatten.

Wenn auf einem nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 wegen Gelbfiebergefahr der Untersuchung unterliegenden Schiffe innerhalb der letzten sechs Wochen weder im Abfahrtshafen noch während der Reise, noch auch seit der Ankunft Gelbfieber vorgekommen ist, so gilt es als rein und ist nach erfolgter Untersuchung ohne weiteres zum freien Verkehre zuzulassen.

§ 17.

Pocken.

Wenn das Schiff einen oder mehrere Pockenkranke an Bord hat oder wenn auf ihm im Abfahrtshafen oder während der Reise, jedoch längstens in den letzten sechs Wochen ein oder mehrere Pockenfälle vorgekommen sind, so sind nach erfolgter Untersuchung die noch an Bord befindlichen Pockenkranken und krankheitsverdächtigen Personen auszuschiffen und in einem geeigneten Krankenhaus oder in einem anderen geeigneten Unterkunftsraum abzusondern. Dasselbe hat mit den Personen zu geschehen, welche die Krankheit während der

Google

Reise überstanden haben, sofern und solange sie nach dem Ermessen des beamten Arztes noch Träger des Ansteckungsstoffs sind.

Die übrigen Schiffsinsassen können nach dem Ermessen des beamteten Arztes einer körperlichen Reinigung und einer Beobachtung bis zur Dauer von vierzehn Tagen, von der letzten Ansteckungsgelegenheit an gerechnet, unterworfen werden; eine Absonderung kann bei ansteckungsverdächtigen Personen stattfinden, die mit einem Pockenkranken oder mit einer Pockenleiche in Berührung gekommen sind, sofern sie weder mit Erfolg geimpft sind, noch die Pocken überstanden haben.

Während der Beobachtungszeit kann das Anlandgehen der Schiffsbesatzung verhindert werden, soweit es nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder aus Gründen des Schiffsdienstes notwendig ist.

Den Reisenden ist, soweit sie nicht nach Abs. 1 oder 2 abgesondert werden, die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, soweit der beamtete Arzt ihre fernere Beobachtung für notwendig erachtet, die Hafenbehörde der obersten Landes-Medizinalbehörde und der Polizeibehörde, welche für das nächste Reiseziel zuständig sind, die bevorstehende Ankunft jeder der Beobachtung unterliegenden Person unverzüglich mitzuteilen.

Bei abgemusterten Personen der Schiffsbesatzung und sonstigen Schiffsinsassen ist wie bei Reisenden zu verfahren.

Die Schiffsräumlichkeiten, in welchen die Kranken und die sonst als Träger des Ansteckungsstoffs erachteten Personen sich befunden haben, sowie ihre schmutzigen Wäschestücke, gebrauchten Bekleidungsgegenstände und sonstige mit ihnen in Berührung gekommene Sachen sind zu desinfizieren. Dasselbe hat mit den übrigen Schiffsräumlichkeiten und Gegenständen zu geschehen, die nach dem Ermessen des beamteten Arztes als infiziert anzusehen sind.

An Bord befindliche Leichen von Pockenkranken sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald zu bestatten.

Bei solchen Personen, die nicht die Pocken überstanden haben oder durch Impfung hinreichend geschützt sind, hat der beamtete Arzt, namentlich soweit es sich um Angehörige der Schiffsbesatzung handelt, auf die Durchführung der Schutzpockenimpfung in geeigneter Weise hinzuwirken.

§ 18.

Fleckfieber.

Wenn das Schiff einen oder mehrere Fleckfieberkranke an Bord hat oder wenn auf ihm im Abfahrtshafen oder während der Reise, jedoch längstens in den letzten sechs Wochen ein oder mehrere Fleckfieberfälle vorgekommen sind, so sind nach erfolgter Untersuchung die noch an Bord befindlichen Fleckfieberkranken und krankheitsverdächtigen Personen auszuschiffen und in einem geeigneten Krankenhaus oder in einem anderen geeigneten Unterkunftsraum abzusondern. Dasselbe hat mit Personen zu geschehen, welche die Krankheit während der Reise überstanden haben, sofern und solange sie nach dem Ermessen des beamteten Arztes noch Träger des Ansteckungsstoffs sind.

Google

Die übrigen Schiffsinsassen können nach dem Ermessen des beamteten Arztes einer körperlichen Reinigung und einer Beobachtung bis zur Dauer von vierzehn Tagen, von der letzten Ansteckungsgelegenheit an gerechnet, unterworfen werden; eine Absonderung kann bei ansteckungsverdächtigen Personen stattfinden, die mit einem Fleckfieberkranken oder mit einer Fleckfieberleiche in Berührung gekommen sind.

Während der Beobachtungszeit kann das Anlandgehen der Schiffsbesatzung verhindert werden, soweit es nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder aus Gründen des Schiffsdienstes notwendig ist.

Den Reisenden ist, soweit sie nicht nach Abs. 1 oder 2 abgesondert werden, die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, soweit der beamtete Arzt ihre fernere Beobachtung für notwendig erachtet, die Hafenbehörde der obersten Landes-Medizinalbehörde und der Polizeibehörde, welche für das nächste Reiseziel zuständig sind, die bevorstehende Ankunft jeder der Beobachtung unterliegenden Person unverzüglich mitzuteilen.

Bei abgemusterten Personen der Schiffsbesatzung und sonstigen Schiffsinsassen ist wie bei Reisenden zu verfahren.

Die Schiffsräumlichkeiten, in welchen die Kranken und die sonst als Träger des Ansteckungsstoffs erachteten Personen sich befunden haben, sowie ihre schmutzigen Wäschestücke, gebrauchten Bekleidungsgegenstände und sonstige mit ihnen in Berührung gekommene Sachen sind zu desinfizieren. Dasselbe hat mit den übrigen Schiffsräumlichkeiten und Gegenständen zu geschehen, die nach dem Ermessen des beamteten Arztes als infiziert anzusehen sind.

An Bord befindliche Leichen von Fleckfieberkranken sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald zu bestatten.

§ 19.

Aussatz. Aussatzkranke, welche zu Schiff ankommen, sind nach dem Ermessen des beamteten Arztes an Bord abzusondern oder in einem geeigneten Krankenhaus oder in einem anderen geeigneten Unterkunftsraum unterzubringen, falls sie nicht alsbald nach dem Auslande weiterreisen.

Die Weiterreise nach dem Inland ist ihnen nur dann zu gestatten, wenn der beamtete Arzt es für zulässig erachtet. In diesem Falle hat die Hafenbehörde der obersten Landes-Medizinalbehörde und der Polizeibehörde, welche für das nächste Reiseziel zuständig sind, die bevorstehende Ankunft der Aussatzkranken mitzuteilen.

Die Räumlichkeiten, in denen die Kranken sich befunden haben, sowie die von ihnen benutzten oder mit ihnen in Berührung gekommenen Gegenstände sind zu desinfizieren, soweit der beamtete Arzt es für notwendig erachtet.

§ 20.

Besondere Bestimmungen. Gegenüber stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, die Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, die besonders

Google

ungünstige Gesundheitsverhältnisse aufweisen, können weitere über die Bestimmungen des § 1 und der §§ 6 bis 19 hinausgehende Maßnahmen von der Hafenbehörde getroffen werden.

§ 21.

Jedem Schiffe, welches sich den ihm auf Grund dieser Vorschriften auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen will, steht es frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubnis erhalten, seine Waren zu löschen, nachdem die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen sind, nämlich:

1. Absonderung des Schiffes und seiner Insassen;
2. Desinfektion und Entleerung des Bilgewassers und Ersatz des an Bord befindlichen Trinkwassers durch gutes Trinkwasser, sofern das Schiff wegen Choleragefahr untersuchungspflichtig ist;
3. Erkundigung über das Vorkommen von auffälligem Rattensterben, sofern das Schiff wegen Pestgefahr untersuchungspflichtig ist.

Auch kann dem Schiffe gestattet werden, Reisende auf ihren Wunsch an Land zu setzen, sofern sie sich den von der Hafenbehörde vorgeschriebenen Maßregeln unterwerfen.

§ 22.

Wenn auf einem Schiffe innerhalb zehn Tage nach seiner Ankunft (§ 1 Abs. 1) ein oder mehrere Fälle von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken oder Rattenpest festgestellt werden oder ein auffälliges Rattensterben bemerkt wird, so finden die Bestimmungen der §§ 7 bis 20 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Dauer der Absonderung und der Beobachtung von ansteckungsverdächtigen Personen von der letzten Ansteckungsgelegenheit an zu bemessen ist.

Bei längerem Aufenthalte finden die für das Inland geltenden Bestimmungen unter tunlichster Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der Schiffahrt Anwendung.

§ 23.

Auf Antrag ist dem Kapitän, dem Reeder oder seinem Beauftragten von der Hafenbehörde eine Bescheinigung über die gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schiffes und ihre Gründe zu erteilen, insbesondere über die zum Töten der Ratten an Bord getroffenen Maßnahmen.

Ebenso ist den mit einem verseuchten Schiffe angekommenen Reisenden auf Verlangen eine Bescheinigung über den Tag ihrer Ankunft und die Maßnahmen zu erteilen, denen sie und ihr Gepäck unterzogen worden sind.

Sind Waren gemäß § 14 Abs. 4 desinfiziert oder gelagert worden, so kann der Besitzer oder sein Vertreter eine Bescheinigung darüber verlangen.

§ 24.

Auf das Lotsen-, Zoll- und Sanitätspersonal, welches mit den gemäß § 2 der Untersuchung unterliegenden Schiffen in Verkehr zu treten hat, finden

Google

die in diesen Vorschriften vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen keine Anwendung. Die für dieses Personal erforderlichen Vorsichtsmaßregeln werden von der vorgesetzten Behörde festgestellt.

§ 25.

Die Anordnung und Durchführung der nach diesen Vorschriften zu treffenden Maßnahmen und Einrichtungen liegt den Landesregierungen ob, welche insbesondere auch darüber zu bestimmen haben, wo die in den §§ 6 bis 22 vorgesehenen Maßregeln auszuführen sind. Verseuchte und verdächtige Schiffe können zur Ausführung der von dem beamteten Arzte für erforderlich erachteten Maßnahmen nach einer für die Behandlung derartiger Schiffe eingerichteten Station verwiesen werden.

§ 26.

Strandet ein Schiff an der deutschen Küste, so haben die Strandbehörden die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Läuft ein nach diesen Vorschriften der Untersuchung unterliegendes Schiff einen deutschen Hafen als Nothafen an, so kann es dort, um die erforderliche Hilfe zu erhalten, für die Dauer des Notfalls nach Hissung der gelben Flagge unter Bewachung und unter Beobachtung der von der Hafenbehörde angeordneten Schutzmaßregeln liegen bleiben.

§ 27.

Auf Schiffen der Kaiserlichen Marine liegt die Ausführung dieser Vorschriften den Schiffskommandos ob. Von dem Ergebnisse der ausgeführten Untersuchung und von den getroffenen Maßnahmen ist der Hafenbehörde seitens des Schiffskommandos sobald als tunlich Mitteilung zu machen. Die Hafenbehörde ist befugt, falls es ihr geeignet erscheint, das Schiffskommando um die Befolgung einzelner Vorschriften noch besonders zu ersuchen und ihm davon Kenntnis zu geben, wie die Ausführung der einzelnen Bestimmungen in dem betreffenden Hafen vorgesehen ist. Die Hafenbehörde ist gehalten, das Schiffskommando auf seinen Antrag bei der Ausführung der Vorschriften nach Möglichkeit zu unterstützen.

Auf Truppentransportschiffe, die von der bewaffneten Macht gemietet worden sind und einen Sanitätsoffizier an Bord haben, finden die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäße Anwendung, soweit es sich um Angehörige des aktiven Dienststandes oder um Sachen handelt, welche Eigentum der Armee oder der Marine sind. Dasselbe gilt von Schiffsräumlichkeiten, soweit und solange sie von Angehörigen des aktiven Dienststandes bewohnt werden.

Go gle

Fragebogen.

Die nachstehenden Fragen sind von dem Kapitän und dem Steuermanne, falls jedoch ein Arzt als Schiffsarzt die Reise mitgemacht hat, von dem Kapitän und diesem Arzte (von dem letzteren nur die mit den Nummern 10, 11, 12, 13, 14, 17 und 18 bezeichneten Fragen) alsbald wahrheitsgemäß und vollständig so zu beantworten, daß die dabei gemachten Angaben eidlich bestärkt werden können. Die Richtigkeit der Antworten ist durch eigenhändige Namensunterschrift zu versichern. Der ausgefüllte Fragebogen ist nebst den sonstigen zur Beurteilung der Gesundheitsverhältnisse des Schiffes geeigneten Ausweisen sowie der Musterrolle, dem Verzeichnisse der Reisenden und den Papieren, aus denen hervorgeht, welche Häfen das Schiff angelaufen hat und an welchen Tagen dies geschehen ist, zur Verfügung der Hafenbehörde zu halten (§ 5 Abs. 3 der Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den deutschen Häfen vom 29. August 1907).

1. Wie heißt das Schiff?
2. Wie heißt der Kapitän?
3. Unter welcher Flagge fährt das Schiff?
4. a) Wo hat das Schiff seine Ladung eingenommen?
   b) Woraus besteht sie?
   c) Enthält sie Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hadern oder Lumpen?
5. a) Wie heißt der Abfahrtshafen?
   b) Wann hatte das Schiff ihn erreicht?
   c) Wann hat es ihn verlassen?
6. Welche Häfen hat das Schiff auf seiner Reise berührt und an welchen Tagen (bei jedem einzelnen Hafen ist Ankunfts- und Abfahrtstag anzugeben)?
7. Wie heißt der Bestimmungshafen?
8. a) Wie groß ist die Zahl der Schiffsbesatzung (einschließlich Kapitän und Schiffsoffiziere)?
   b) Wieviel Reisende sind an Bord?
9. a) Hat das Schiff während der Reise Personen aufgenommen?
   b) Wo und wie viele?

Google

10. a) Ist an Bord jemand krank?
    b)*) An welcher Krankheit?
    c)*) Seit wann?
11. a) Ist im Abfahrtshafen oder während der Reise an Bord jemand krank gewesen?
    b)*) An welcher Krankheit?
    c)*) Wann und wie lange?
12. a) Ist im Abfahrtshafen oder während der Reise von den Schiffsinsassen jemand gestorben?
    b)*) An welcher Krankheit?
    c)*) Wann?
13. Sind Leichen an Bord?
14. Sind die Betten oder die Bekleidungsgegenstände noch an Bord, welche die verstorbenen oder erkrankt gewesenen Personen benutzt haben?
15. a) Ist Ballastwasser an Bord?
    b) Woher stammt es?
16. Woher stammt das an Bord befindliche Trinkwasser?
17. Ist im Abfahrtshafen oder während der Reise an Bord Rattenpest festgestellt worden?
18. Ist im Abfahrtshafen oder während der Reise eine auffällige Sterblichkeit der Ratten an Bord bemerkt worden?

Hierdurch versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Antworten und erkläre mich zu ihrer eidlichen Bestärkung bereit.

....., den ..... ten ..... 190 ....

Der Kapitän.

.....

Der vorstehenden Versicherung und Erklärung trete ich bei.

Der Steuermann.

.....

Der vorstehenden Versicherung und Erklärung trete ich bezüglich der Antworten auf die unter Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 17 und 18 gestellten Fragen bei.

Der Schiffsarzt.

.....

*) Falls ein Arzt als Schiffsarzt die Reise mitgemacht hat, sind die unter 10 b und c, 11 b und c und 12 b und c gestellten Fragen durch Beifügung eines von dem Schiffsarzt unterschriebenen und von dem Kapitän durch Unterschrift beglaubigten, die erforderlichen Angaben enthaltenden abschriftlichen Auszugs aus dem Krankenbuche zu beantworten.

Google

Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900.

§ 46.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. .....
2. .....
3. wer den auf Grund der §§ 24, 26, 27 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Strafgesetzbuch.

§ 327.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

II. Desinfektionsanweisung für Seeschiffe in den deutschen Häfen.

I. Allgemeines.

§ 1.

Der Desinfektion unterliegen diejenigen Gegenstände und Örtlichkeiten, welche nach dem Ermessen des beamteten Arztes als infiziert zu erachten sind. Hauptsächlich kommen in Betracht: die Räumlichkeiten, in welchen an übertragbaren Krankheiten leidende Kranke oder sonst als Träger des Ansteckungsstoffs zu erachtende Personen sich befunden haben, ihre Ausscheidungen und Abgänge und die von ihnen benutzten oder verunreinigten Gegenstände, wie die Lagerstätte, die Kleidungsstücke, Bett- und Leibwäsche, Eß- und Trinkgeschirr, Spuckgefäß, Nachtgeschirr, Waschbecken, Badewanne, Abort sowie die sonst mit Ausscheidungen

Google

oder Abgängen verunreinigten Gegenstände und Stellen an Deck und in den Schiffsräumlichkeiten, ferner Wischtücher, Schwabber, Besen usw., welche bei der Wartung des Kranken und der Reinigung seines Aufenthaltsraums verwendet worden sind, endlich die Kleidung der um den Kranken beschäftigten Personen.

Ob die Desinfektion sich auf alle vorbezeichneten Gegenstände oder nur einen Teil davon zu erstrecken hat, ist im Einzelfalle zu entscheiden und hängt von der Art der Verbreitung des Ansteckungsstoffs ab. Bei Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Pest und Pocken sind der Desinfektion in der Regel die in §§ 33 bis 37 aufgeführten Gegenstände zu unterwerfen.

§ 2.

Unter Umständen ist die Desinfektion noch auf andere als die im § 1 bezeichneten Räume und Gegenstände auszudehnen.

Wenn auf stark besetzten Schiffen, namentlich Auswandererschiffen, bei dem Auftreten einer übertragbaren Krankheit unter den in gemeinschaftlichen Räumen untergebrachten Personen die Verbreitung des Ansteckungsstoffs sich nicht übersehen läßt, sind nicht nur die Krankenräume und die von den Kranken innegehabten Wohnräume, sondern auch alle übrigen in Betracht kommenden Schiffsräumlichkeiten zu desinfizieren, ebenso erforderlichenfalls nicht nur die Kleidung der Kranken und ihrer Pfleger, sondern auch sämtlicher Mitreisenden derselben Abteilung oder Klasse. Das verschlossene Reisegepäck, welches während der Reise nicht benutzt worden ist, ist dagegen nur dann zu desinfizieren, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, es als infiziert zu erachten.

Auf Schiffen, welche wegen Choleragefahr der Untersuchung (§ 2 der Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in deutschen Häfen) unterliegen, ist, einerlei ob sie als verseucht, verdächtig oder rein befunden werden (§§ 8 bis 10 der Vorschriften), das Trink- und Gebrauchswasser zu desinfizieren, wenn es nicht völlig unverdächtig erscheint, und durch gutes Trinkwasser zu ersetzen; auch ist das Ballastwasser, welches im Hafen entleert werden soll, vorher zu desinfizieren, wenn es in einem choleraverseuchten oder -verdächtigen Hafen eingenommen ist.

Auf solchen Schiffen ist ferner das Bilgewasser zu desinfizieren und alsdann, soweit tunlich, auszupumpen, wenn es nach dem Ermessen des beamteten Arztes Cholerakeime enthält. Maschinenbilgewasser von eisernen Schiffen, welche aus choleraverseuchten Häfen nach kürzerer als fünftägiger Reise ankommen, ist regelmäßig zu desinfizieren; die Desinfektion der Bilge unter den Laderäumen von eisernen Schiffen kann auf reinen Schiffen in der Regel unterbleiben, jedenfalls empfiehlt es sich, damit zu warten, bis das Schiff leer und der Bilgeraum bequem zugänglich geworden ist.

Auf Schiffen, welche wegen Pestgefahr der Untersuchung unterliegen, dabei aber als rein befunden werden (§ 13 der Vorschriften), können die schmutzigen Wäschestücke, gebrauchten Bekleidungsgegenstände und sonstigen Sachen der

Google

Schiffsinsassen desinfiziert werden, wenn besondere Gründe dafür sprechen, daß diese Gegenstände mit dem Erreger der Pest behaftet sind.

Bei Schiffen, auf welchen Rattenpest festgestellt ist (§ 14 der Vorschriften), sind alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als pestinfiziert zu erachtenden Schiffsräumlichkeiten und -teile, schmutzigen Wäschestücke, gebrauchten Bekleidungsgegenstände und sonstigen Sachen der Schiffsinsassen sowie Waren und deren Umhüllungen zu desinfizieren. Besondere Sorgfalt ist auch der Desinfektion des Kehrichts zuzuwenden.

II. Desinfektionsmittel.

§ 3.

Als Desinfektionsmittel sind zu verwenden:

1. Verdünntes Kresolwasser (2/5 prozentig). Zur Herstellung werden entweder 50 Kubikzentimeter Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) oder 1/2 Liter Kresolwasser (Aqua cresolica des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.
2. Karbolsäurelösung (etwa 3prozentig). 30 Kubikzentimeter verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) werden mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.
3. Sublimatlösung (1/10 prozentig). Zur Herstellung werden von den käuflichen, rosa gefärbten Sublimatpastillen (Pastilli hydrargyri bichlorati des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) entweder 1 Pastille zu 1 Gramm oder 2 Pastillen zu je 1/2 Gramm in 1 Liter Wasser aufgelöst.
4. Kalkmilch. Frisch gebrannter Kalk wird unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Menge des Kalkes) gleichmäßig besprengt; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähen zu Kalkpulver.

   Die Kalkmilch wird bereitet, indem zu je 1 Liter Kalkpulver allmählich unter stetem Rühren 3 Liter Wasser hinzugesetzt werden.

   Falls frisch gebrannter Kalk nicht zur Verfügung steht, kann die Kalkmilch auch durch Anrühren von je 1 Liter gelöschten Kalkes, wie er in einer Kalkgrube vorhanden ist, mit 3 Liter Wasser bereitet werden. Jedoch ist darauf zu achten, daß in diesen Fällen die oberste, durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht beseitigt wird.

   Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzuschütteln oder umzurühren.
5. Chlorkalkmilch wird aus Chlorkalk (Calcaria chlorata des Arzneibuchs für das Deutsche Reich), der in dicht geschlossenen Gefäßen vor Licht geschützt aufbewahrt war und stechenden Chlorgeruch besitzen soll,

Google

in der Weise hergestellt, daß zu je 1 Liter Chlorkalk allmählich unter stetem Rühren 5 Liter Wasser hinzugesetzt werden. Chlorkalkmilch ist jedesmal vor dem Gebrauche frisch zu bereiten.

6. Formaldehyd. Formaldehyd ist ein stechend riechendes, auf die Schleimhäute der Luftwege, der Nase und der Augen reizend wirkendes Gas, das in etwa 35prozentiger wässeriger Lösung (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) käuflich ist. Die Formaldehydlösung ist gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren. Formaldehydlösung, in welcher sich eine weiße, weiche, flockige Masse, die sich bei vorsichtigem Erwärmen nicht auflöst (Paraformaldehyd), abgeschieden hat, ist weniger wirksam, unter Umständen sogar vollkommen unwirksam und daher für Desinfektionszwecke nicht mehr zu benutzen.

Formaldehyd kommt zur Anwendung:

a) entweder in Dampfform; zu diesem Zwecke wird die käufliche Formaldehydlösung in geeigneten Apparaten mit Wasser verdampft oder zerstäubt oder das Formaldehydgas durch ein anderes erprobtes Verfahren entwickelt;

b) oder in wässeriger Lösung (etwa 1prozentig). Zur Herstellung werden 30 Kubikzentimeter der käuflichen Formaldehydlösung mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

7. Wasserdampf. Der Wasserdampf muß mindestens die Temperatur des bei Atmosphärendruck siedenden Wassers haben. Zur Desinfektion mit Wasserdampf sind nur solche Apparate zu verwenden, welche sowohl bei der Aufstellung als auch später in regelmäßigen Zwischenräumen von Sachverständigen geprüft und geeignet befunden worden sind.

Neben Apparaten, welche mit strömendem Wasserdampf von Atmosphärendruck arbeiten, sind auch solche, die mäßig gespannten Dampf verwerten, verwendbar. Überhitzung des Dampfes ist zu vermeiden.

Die Prüfung der Apparate hat sich namentlich auf die Art der Dampfentwickelung, die Anordnung der Dampfzu- und -ableitung, den Schutz der zu desinfizierenden Gegenstände gegen Tropfwasser und gegen Rostflecke, die Handhabungsweise und die für eine ausreichende Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung zu erstrecken.

Auf Grund dieser Prüfung ist für jeden Apparat eine genaue Anweisung für seine Handhabung aufzustellen und neben dem Apparat an offensichtlicher Stelle zu befestigen.

Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, nur geprüften Desinfektoren zu übertragen. Es empfiehlt sich, tunlichst bei

Go gle

jeder Desinfektion durch einen geeigneten Kontrollapparat festzustellen, ob die vorschriftsmäßige Durchhitzung erfolgt ist.

8. Auskochen in Wasser, dem Soda zugesetzt werden kann. Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblick des Kochens ab mindestens $^1/_2$ Stunde lang im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen bedeckt sein.
9. Verbrennen, anwendbar bei leicht brennbaren Gegenständen von geringem Werte.

Anmerkung.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage des Falles zu treffen. Auch dürfen unter Umständen andere in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit und praktische Brauchbarkeit erprobte Mittel angewendet werden, jedoch müssen ihre Mischungs- und Lösungsverhältnisse sowie ihre Verwendungsweise so gewählt werden, daß nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Erfolg ihrer Anwendung einer Desinfektion mit den unter 1 bis 9 bezeichneten Mitteln nicht nachsteht.

III. Ausführung der Desinfektion.

§ 4.

Ausscheidungen des Kranken.

a) Auswurf, Rachenschleim und Gurgelwasser sind in Gefäßen aufzufangen, welche bis zur Hälfte gefüllt sind
   α) entweder mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung; in diesem Falle dürfen die Gemische erst nach mindestens zweistündigem Stehen beseitigt werden, am besten durch Ausgießen in den Abort;
   β) oder mit Wasser, welchem Soda zugesetzt werden kann; in diesem Falle müssen die Gefäße mit Inhalt ausgekocht oder in geeigneten Desinfektionsapparaten mit Wasserdampf behandelt werden.

   Auch läßt sich der Auswurf in brennbarem Material auffangen und mit diesem verbrennen.

b) Erbrochenes, Stuhlgang und Harn sind in Nachtgeschirren, Steckbecken oder dergleichen aufzufangen und alsdann sofort mit der gleichen Menge von Kalkmilch, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu übergießen. Die Gemische dürfen erst nach mindestens zweistündigem Stehen in den Abort geschüttet werden.

c) Blut, blutige, eitrige und wässerige Wund- und Geschwürsausscheidungen, Nasenschleim sowie die bei Sterbenden aus Mund und Nase hervorquellende schaumige Flüssigkeit sind in Wattebäuschchen, Leinen- oder Mulläppchen oder dergleichen aufzufangen. Diese sind sofort zu verbrennen, oder wenn dies nicht angängig ist, in Gefäße zu legen, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäure-

Google

lösung oder Sublimatlösung gefüllt sind; sie müssen von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürfen erst nach zwei Stunden beseitigt werden.

d) Hautabgänge (Schorfe, Schuppen und dergleichen) sind zu verbrennen oder, wenn dies nicht angängig ist, in der unter c bezeichneten Weise zu desinfizieren.

§ 5.

Verbandgegenstände, Vorlagen von Wöchnerinnen und dergleichen sind nach der unter § 4c gegebenen Vorschrift zu behandeln.

§ 6.

Schmutzwässer sind mit Chlorkalkmilch oder Kalkmilch zu desinfizieren; von der Chlorkalkmilch ist soviel hinzuzusetzen, daß das Gemisch stark nach Chlor riecht, von der Kalkmilch soviel, daß das Gemisch kräftig rotgefärbtes Lackmuspapier deutlich und dauernd blau färbt; in allen Fällen darf die Flüssigkeit erst zwei Stunden nach Zusatz des Desinfektionsmittels beseitigt werden.

§ 7.

Badewässer von Kranken sind wie Schmutzwässer zu behandeln.

Mit Rücksicht auf Ventile und Ableitungsrohre empfiehlt es sich, hier eine durch Absetzen oder Abseihen geklärte Chlorkalkmilch zu verwenden.

§ 8.

Waschbecken, Spuckgefäße, Nachtgeschirre, Steckbecken, Badewannen und dergleichen sind nach Desinfektion des Inhalts (vergleiche §§ 4, 6 und 7) gründlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung auszuscheuern und dann mit Wasser auszuspülen.

§ 9.

Eß- und Trinkgeschirre, Tee- und Eßlöffel und dergleichen sind 15 Minuten lang in Wasser, dem Soda zugesetzt werden kann, auszukochen und dann gründlich zu spülen. Messer, Gabeln und sonstige Geräte, welche das Auskochen nicht vertragen, sind 1 Stunde lang in 1prozentige Formaldehydlösung zu legen und dann gründlich trocken zu reiben.

§ 10.

Leicht brennbare Spielsachen von geringerem Werte sind zu verbrennen, andere Spielsachen von Holz oder Metall sind gründlich mit Lappen abzureiben, welche mit 1prozentiger Formaldehydlösung befeuchtet sind, und dann zu trocknen.

Google

§ 11.

Bücher, auch Akten, Bilderbogen und dergleichen sind, soweit sie nicht verbrannt werden, mit Wasserdampf, trockener Hitze oder Formaldehyd zu desinfizieren.

§ 12.

Bett- und Leibwäsche, zur Reinigung benutzte Tücher, waschbare Kleidungsstücke und dergleichen sind in Gefäße mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu legen. Sie müssen von dieser Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürfen erst nach 2 Stunden weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

§ 13.

Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Federbetten, wollene Decken, Matratzen ohne Holzrahmen, Bettvorleger, Gardinen, Teppiche, Tischdecken und dergleichen sind in Dampfapparaten oder mit Formaldehydgas zu desinfizieren. Das Gleiche gilt von Strohsäcken, soweit sie nicht verbrannt werden.

§ 14.

Die nach den Desinfektionsanstalten oder -apparaten zu schaffenden Gegenstände sind in Tücher, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung angefeuchtet sind, einzuschlagen und tunlichst nur in gut schließenden, innen mit Blech ausgeschlagenen Kästen oder Wagen zu befördern. Ein Ausklopfen der zur Desinfektion bestimmten Gegenstände hat zu unterbleiben. Wer solche Gegenstände vor der Desinfektion angefaßt hat, soll seine Hände in der unter § 17 angegebenen Weise desinfizieren.

§ 15.

Gegenstände aus Leder oder Gummi (Stiefel, Gummischuhe und dergleichen) werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung befeuchtet sind. Gegenstände dieser Art dürfen nicht mit Dampf desinfiziert werden.

§ 16.

Pelzwerk wird auf der Haarseite mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, Sublimatlösung oder 1prozentiger Formaldehydlösung durchfeuchtet, feucht gebürstet, zum Trocknen hingehängt und womöglich gesonnt. Pelzwerk darf nicht mit Dampf desinfiziert werden.

§ 17.

Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Gegenständen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche usw.) in Be-

Google

rührung gekommen sind, mit Sublimatlösung, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung gründlich abgebürstet und nach etwa 5 Minuten mit warmem Wasser und Seife gewaschen werden. Zu diesem Zwecke muß in dem Krankenzimmer stets eine Schale mit Desinfektionsflüssigkeit bereitstehen.

§ 18.

Haar-, Nagel- und Kleiderbürsten werden 2 Stunden lang in 1prozentige Formaldehydlösung gelegt und dann ausgewaschen und getrocknet.

§ 19.

Durch Ausscheidungen von Kranken beschmutzte Örtlichkeiten an Deck sowie in den Logis- und anderen Schiffsräumen sind mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gründlich abzuwaschen. Der Fußboden des Krankenraums ist täglich mindestens einmal feucht aufzuwischen, geeignetenfalls mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung.

§ 20.

Kehricht ist zu verbrennen; ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist er reichlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung zu durchtränken und erst nach zweistündigem Stehen zu beseitigen.

§ 21.

Gegenstände von geringem Werte, Strohsäcke mit Inhalt, gebrauchte Lappen einschließlich der bei der Desinfektion verwendeten, abgetragene Kleidungsstücke, Lumpen und dergleichen, sind zu verbrennen.

§ 22.

Leichen sind in Tücher zu hüllen, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.

§ 23.

Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten oder Leichen gestanden haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften und dergleichen, ferner die Wände mindestens bis zu 2 Meter Höhe, die Türen, die Fenster und der Fußboden mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise mit den genannten Lösungen ausreichend zu befeuchten; dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Lösungen in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

Google

Die Lagerstellen von Kranken oder von Verstorbenen und die in der Umgebung auf wenigstens 2 Meter Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlichkeiten mit einer ausreichenden Menge heißem Seifenwasser zu spülen und gründlich zu lüften. Getünchte Wände sind mit einem frischen Kalkanstriche zu versehen.

§ 24.

Zur Desinfektion geschlossener oder allseitig gut abschließbarer Räume empfiehlt sich auch die Anwendung des Formaldehydgases; sie eignet sich zur Vernichtung von Krankheitskeimen, die an freiliegenden Flächen oberflächlich oder doch nur in geringer Tiefe haften. Vor Beginn der Desinfektion sind alle Undichtigkeiten der Fenster und Türen, Ventilationsöffnungen und dergleichen genau zu verkleben oder zu verkitten. Es ist überhaupt die größte Sorgfalt auf die Dichtung des Raumes zu verwenden, da hiervon der Erfolg der Desinfektion wesentlich abhängt. Auch ist durch eine geeignete Aufstellung, Ausbreitung oder sonstige Anordnung der in dem Raume befindlichen Gegenstände dafür zu sorgen, daß der Formaldehyd ihre Oberflächen in möglichst großer Ausdehnung trifft.

Für je 1 Kubikmeter Luftraum müssen mindestens 5 Gramm Formaldehydgas oder 15 Kubikzentimeter Formaldehydlösung (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) und gleichzeitig etwa 30 Kubikzentimeter Wasser verdampft werden. Die Öffnung der desinfizierten Räume darf frühestens nach 4 Stunden, soll aber womöglich später und in besonderen Fällen (überfüllte Räume) erst nach 7 Stunden geschehen. Der überschüssige Formaldehyd ist vor dem Betreten des Raumes durch Einleiten von Ammoniakgas zu beseitigen.

Die Desinfektion mittels Formaldehyds soll tunlichst nur von geprüften Desinfektoren nach bewährten Verfahren ausgeführt werden.

Nach der Desinfektion mittels Formaldehyds können die Wände, die Zimmerdecke und die freien Oberflächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Augenscheinlich mit Ausscheidungen der Kranken beschmutzte Stellen des Fußbodens, der Wände usw. sind jedoch gemäß den Vorschriften unter § 23 noch besonders zu desinfizieren.

§ 25.

Soll die Desinfektion von Räumlichkeiten wegen der zu befürchtenden Beschädigungen oder wegen des längere Zeit haften bleibenden Geruchs des Desinfektionsmittels nicht nach den Bestimmungen in §§ 23 und 24 stattfinden, so hat sie in nachbezeichneter Weise zu geschehen:

Die nicht mit Ölfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit Kalkmilch angetüncht; dieser Anstrich ist nach 3 Stunden zu wiederholen. Erst nach dem Trocknen des zweiten Anstrichs darf wieder feucht abgescheuert werden.

Wände mit Plüsch- oder ähnlichen Bezügen können nach Maßgabe der Vorschriften im § 27 desinfiziert werden.

Google

Die mit Ölfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden frisch gestrichen, jedoch darf zuvor der alte Anstrich nicht durch Abkratzen oder dergleichen beseitigt werden.

§ 26.

Holz- und Metallteile von Kojen, Nachttischen und anderen Möbeln sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung befeuchtet sind. Bei Holzteilen ist auch Sublimatlösung verwendbar. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehydgas desinfiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinfektion.

§ 27.

Sammet-, Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, 1prozentiger Formaldehydlösung oder Sublimatlösung durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehydgas desinfiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinfektion.

§ 28.

Aborte. Die Tür, besonders die Klinke, die Innenwände bis zu 2 Meter Höhe, die Sitzbretter und der Fußboden sind mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise ausreichend zu befeuchten; in jede Sitzöffnung sind mindestens 2 Liter verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Kalkmilch zu gießen. Der Inhalt von Tonnen, Kübeln und dergleichen ist mit etwa der gleichen Menge Kalkmilch zu versetzen und nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach Zusatz des Desinfektionsmittels zu entleeren. Die Tonnen, Kübel und dergleichen sind nach dem Entleeren außen reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen.

Pissoire sind mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu desinfizieren.

§ 29.

Boote, welche zur Krankenbeförderung gedient haben, Krankentragen und dergleichen sind mit Lappen, Schwabbern usw., die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen. Bei den Holzteilen ist auch Sublimatlösung verwendbar.

§ 30.

Trink-, Gebrauchs- und Ballastwasser ist mit Kalkmilch oder mit Chlorkalkmilch zu desinfizieren. Von der Kalkmilch sind 2 Liter zu je 100 Liter des Wassers zuzusetzen; es ist eine mindestens einstündige Einwirkung des Desinfektionsmittels erforderlich. Chlorkalkmilch ist dem Wasser im Verhältnisse von 1 zu 10000 zuzusetzen; es ist eine mindestens halbstündige Einwirkung der

Google

Chlorkalkmilch erforderlich, Kalkmilch und Chlorkalkmilch sind mit dem Wasser sorgfältig durch wiederholtes Umrühren zu vermischen. Unter Umständen kann Trink- und Gebrauchswasser auch durch Einleiten von Wasserdampf desinfiziert werden.

Liegen Wasserbehälter im Doppelboden des Schiffes, so wird es sich in der Regel empfehlen, das Wasser aus ihnen nach und nach in den Maschinenbilgeraum überpumpen zu lassen und hier mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu desinfizieren.

Handelt es sich um stehende Wasserbehälter in den Laderäumen, so kann man unter Umständen die Kalkmilch unmittelbar in sie hineinschütten und kräftig umrühren lassen. Zu diesen Maßnahmen ist der Schiffsmaschinist hinzuzuziehen.

§ 31.

Die Desinfektion des Bilgeraums mit seinem Inhalte geschieht durch Kalkmilch, die mit 9 Teilen Wasser verdünnt ist (Kalkbrühe), in folgender Weise:

In diejenigen Teile des Bilgeraums, welche leicht durch Abheben der Garnierungen und der Flurplatten zugänglich gemacht werden können (Maschinen- und Kesselraum, leere Laderäume), ist an möglichst vielen Stellen Kalkbrühe eimerweise hineinzugießen. Durch Umrühren mit Besen muß die Kalkbrühe kräftig mit dem Bilgewasser vermischt und überall, auch an die Wände des Bilgeraums, angetüncht werden. Zur Desinfektion der Maschinenbilge kann an Stelle der Kalkbrühe verdünntes Kresolwasser in gleicher Weise angewendet werden.

Überall da, wo der Bilgeraum nicht frei zugänglich ist, wird durch die vom Deck herunterführenden Pumpen (Notpumpen) und Peilrohre so viel Kalkbrühe eingegossen, bis sie den Bilgeraum, ohne die Ladung zu berühren, anfüllt. Nach 12 Stunden kann die Bilge wieder entleert werden. Im einzelnen wird folgendermaßen verfahren:

α) Der Wasserstand in den Peilrohren wird gemessen;

β) 100 bis 200 Liter Kalkbrühe — je nach der Größe des Schiffes oder der einzelnen Abteilungen — werden eingefüllt;

γ) der Wasserstand in den Peilrohren wird wieder gemessen.

Zeigt sich jetzt schon ein erhebliches Ansteigen des Wasserstandes, so ist anzunehmen, daß sich irgendwo die Verbindungslöcher der einzelnen Abschnitte des Bilgeraums verstopft haben, so daß keine freie Zirkulation des Wassers stattfindet. In solchen Fällen muß wegen der Gefahr des Überlaufens der Kalkbrühe und der dadurch bedingten Beschädigung der Ladung das Einfüllen unterbrochen werden, die Desinfektion des Bilgeraums kann dann erst bei leerem Schiffe stattfinden.

δ) Steigt das Wasser nur langsam, so ist, während von Zeit zu Zeit der Wasserstand gemessen wird, so viel Kalkbrühe einzufüllen, als der Bilgeraum ohne Schaden für die Ladung aufnehmen kann.

Google

Als Anhaltspunkt diene, daß auf 1 Meter Schiffslänge bei Holzschiffen 40 bis 60 Liter, bei eisernen Schiffen 60 bis 120 Liter Kalkbrühe erforderlich sind.

Auf manchen Schiffen sind Rohrleitungen vorhanden, welche nicht wie die Pumpen und Peilrohre in die hintersten Teile des Schiffsbodens oder der einzelnen Abteilungen, sondern in die vorderen, höher gelegenen Teile führen. Diese sind dann vorzugsweise zu benutzen, weil dadurch die Vermischung des Desinfektionsmittels mit dem Bilgewasser erleichtert und besser gesichert wird.

Auf Schiffen mit getrennten Abteilungen muß jede Abteilung für sich in der angegebenen Weise behandelt werden.

§ 32.

Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

IV. Besondere Vorschriften für die Desinfektion bei Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Pest und Pocken.

§ 33. Aussatz (Lepra).

Bei Aussatz hat die Desinfektion in der Regel sich zu erstrecken auf: alle Ausscheidungen des Kranken, insbesondere den Auswurf (§ 4a), Nasenschleim (§ 4a), die Schuppen und die sonstigen Abgänge der Haut (§ 4d) sowie den Eiter der Geschwürsflächen (§ 4c), auf die gebrauchten Verbandgegenstände (§ 5), die zum Reinigen von Mund und Nase verwendeten Läppchen (§ 4c), die Bett- und Leibwäsche (§ 12), Kleidungsstücke (§ 12 und § 13), das Eß- und Trinkgeschirr (§ 9) und die sonstigen Gebrauchsgegenstände, das Wasch- (§ 6) und Badewasser (§ 7), das Waschbecken, das Spuckgefäß und die Badewanne (§ 8), das Krankenbett (§ 13 und § 26), den Krankenraum und die sonst infizierten Räume (§§ 23 bis 25) nebst Inhalt, den Kehricht (§ 20), die Hände (§ 17) und die bei der Wartung des Kranken benutzten Kleidungsstücke (§ 12 und § 13) der Pfleger, unter Umständen auch auf die Beförderungsmittel, welche zur Fortschaffung des Kranken gedient haben (§ 29), und auf die Leiche (§ 22).

§ 34. Cholera.

Bei Cholera hat sich die Desinfektion in der Regel zu erstrecken auf: die Abgänge des Kranken (Stuhlentleerungen, Erbrochenes, Harn § 4b), den Abort (§ 28), die Bett- und Leibwäsche (§ 12), die Kleidungsstücke (§ 12 und § 13), das Eß- und Trinkgeschirr (§ 9) und die sonstigen Gebrauchsgegenstände, das Wasch- (§ 6) und Badewasser (§ 7), das Waschbecken, das Nachtgeschirr, das Steckbecken und die Badewanne (§ 3), das Krankenbett (§ 13 und § 26), den Kranken-

Google

raum und die sonst infizierten Räume (§§ 23 bis 25) nebst Inhalt, besonders in der näheren Umgebung des Krankenbetts (§ 19), den Kehricht (§ 20), die Hände (§ 17) und die bei der Wartung des Kranken benutzten Kleidungsstücke (§ 12 und § 13) der Pfleger, die Beförderungsmittel, welche zur Fortschaffung des Kranken oder Gestorbenen gedient haben (§ 29), die Leiche (§ 22).

Außerdem kommen das Trink-, Gebrauchs- und Ballastwasser (§ 30) sowie der Bilgeraum (§ 21) in Betracht (vergleiche § 2 Abs. 3 und 4).

Anmerkung.

Den zur bakteriologischen Untersuchung bestimmten Ausleerungen der Kranken darf ein Desinfektionsmittel nicht zugesetzt werden, auch dürfen sie nicht einem ungereinigten Gefäß entnommen werden, das vorher desinfiziertes Material enthalten hat.

§ 35. Fleckfieber (Flecktyphus).

Bei Fleckfieber hat sich die Desinfektion in der Regel zu erstrecken auf:

die Ausscheidungen (Kot, Harn, Auswurf § 4a und b), die Bett- und Leibwäsche (§ 12), die Kleidungsstücke (§ 12 und § 13), das Eß- und Trinkgeschirr (§ 9) und die sonstigen Gebrauchsgegenstände, das Wasch- (§ 6) und Badewasser (§ 7), das Waschbecken, das Spuckgefäß, das Nachtgeschirr, das Steckbecken und die Badewanne (§ 8), das Krankenbett (§ 13 und § 26), den Krankenraum und die sonst infizierten Räume (§§ 23 bis 25) nebst Inhalt, den Kehricht (§ 20), die Hände (§ 17) und die bei der Wartung des Kranken benutzten Kleidungsstücke (§ 12 und § 13) der Pfleger, die Beförderungsmittel, welche zur Fortschaffung des Kranken oder Gestorbenen gedient haben (§ 29), die Leiche (§ 22).

§ 36. Pest.

Bei Pest hat sich die Desinfektion in der Regel zu erstrecken auf:

alle Ausscheidungen des Kranken (Wund- und Geschwürsausscheidungen, Auswurf, Nasen- und Rachenschleim, aus Mund und Nase hervorgequollene schaumige Flüssigkeit, Blut, Harn, Erbrochenes und Stuhlgang § 4a bis c), die Läppchen, die zum Reinigen von Mund und Nase verwendet wurden (§ 4c), die Verbandstoffe (§ 5), die Bett- und Leibwäsche (§ 12), die Kleidungsstücke (§ 12 und § 13), das Eß- und Trinkgeschirr (§ 9) und die sonstigen Gebrauchsgegenstände, das Wasch- (§ 6) und Badewasser (§ 7), das Waschbecken, das Spuckgefäß, das Nachtgeschirr, das Steckbecken und die Badewanne (§ 8), das Krankenbett (§ 13 und § 26), den Krankenraum und die sonst infizierten Räume (§§ 23 bis 25) nebst Inhalt, den Kehricht (§ 20), die Hände (§ 17) und die bei der Wartung des Kranken benutzten Kleidungsstücke (§ 12 und § 13) der Pfleger, die

Google

Beförderungsmittel, welche zur Fortschaffung des Kranken oder Gestorbenen gedient haben (§ 29), die Leiche (§ 22). Außerdem sind, wenn die Pest unter Tieren (Ratten usw.) festgestellt ist, alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als pestinfiziert zu erachtenden Räumlichkeiten und Gegenstände zu desinfizieren (vergleiche § 2 letzter Absatz).

Die aufgefundenen Tierkadaver sind in feuchte, mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkte Lappen einzuschlagen, ohne daß sie dabei mit den bloßen Fingern berührt werden; alsdann sind sie durch gründliches Auskochen unschädlich zu machen oder besser sofort zu verbrennen, oder, wenn beides nicht durchführbar ist, in einer mindestens 1 Meter tiefen Grube zu vergraben. Der Platz, auf welchem die Tierkadaver gefunden wurden, ist durch Übergießen mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung zu desinfizieren.

Die Desinfektion von Waren ist je nach ihrer Beschaffenheit mit einem der in Abschnitt II bezeichneten Desinfektionsmittel vorzunehmen. Vielfach wird es genügen, nur die Umhüllungen der Waren zu desinfizieren. Lose Waren, zum Beispiel Getreide und Waren mit schadhaften Umhüllungen, können, wenn die Desinfektion ohne Beschädigung der Waren oder ihrer Umhüllung nicht ausführbar ist, durch Lagerung in einem vor Ratten sicheren Raume bis zur Dauer von höchstens 2 Wochen von dem Ansteckungsstoffe der Pest befreit werden.

§ 37. Pocken (Blattern).

Bei Pocken hat sich die Desinfektion in der Regel zu erstrecken auf: die Ausscheidungen (Kot, Harn, Auswurf § 4a und b), Pockeneiter (§ 4c) und Schorfe (§ 4d), die gebrauchten Verbandgegenstände (§ 5), die Läppchen, die zur Reinigung von Mund und Nase verwendet wurden (§ 4c), die Bett- und Leibwäsche (§ 12), die Kleidungsstücke (§ 12 und § 13), das Eß- und Trinkgeschirr (§ 9) und die sonstigen Gebrauchsgegenstände, das Wasch- (§ 6) und Badewasser (§ 7), das Waschbecken, das Spuckgefäß, das Nachtgeschirr, das Steckbecken, die Badewanne (§ 8), das Krankenbett (§ 13 und § 26), den Krankenraum und die sonst infizierten Räume (§§ 23 bis 25) nebst Inhalt, den Kehricht (§ 20), die Hände (§ 17) und die bei der Wartung der Kranken benutzten Kleidungsstücke (§ 12 und § 13) der Pfleger, die Beförderungsmittel, welche zur Fortschaffung des Kranken oder Gestorbenen gedient haben (§ 29), die Leiche (§ 22).

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 41.

Inhalt: Weltpostvertrag nebst Schlußprotokoll. S. 593. — Übereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe, nebst Schlußprotokoll. S. 636. — Übereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst, nebst Schlußprotokoll. S. 656. — Vertrag, betreffend den Austausch von Postpaketen, nebst Schlußprotokoll. S. 672. — Übereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst. S. 700. — Übereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften. S. 710.

Union postale universelle.

(No. 3369.) Convention Postale Universelle conclue entre l'Allemagne et les Protectorats Allemands, les États-Unis d'Amérique et les Possessions Insulaires des États-Unis d'Amérique, la République Argentine, l'Autriche, la Belgique, la Bolivie, la Bosnie-Herzégovine, le Brésil, la Bulgarie, le Chili, l'Empire de Chine, la République de Colombie, l'État Indépendant du Congo, l'Empire de Corée, la République de Costa-Rica, la Crète, la République de Cuba, le Danemark et les Colonies Danoises, la République Dominicaine, l'Égypte, l'Équateur, l'Espagne et les Colonies Espagnoles, l'Empire d'Ethiopie, la France, l'Algérie, les Colonies et Protectorats Français de l'Indo-Chine, l'Ensemble des Autres Colonies Françaises, la

(Übersetzung.)

Weltpostverein.

(Nr. 3369.) Weltpostvertrag, abgeschlossen zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, den Vereinigten Staaten von Amerika und den im Besitze der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Inseln, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, dem Chinesischen Kaiserreiche, der Republik Columbien, dem Unabhängigen Congostaate, dem Kaiserreiche Korea, der Republik Costarica, Kreta, der Republik Cuba, Dänemark und den dänischen Kolonien, der Dominikanischen Republik, Egypten, Ecuador, Spanien und den spanischen Kolonien, dem Kaiserreich Äthiopien, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und Schutzgebieten von Indochina, der Gesamtheit der anderen französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen

Ausgegeben zu Berlin den 16. September 1907.

Google

Grande-Bretagne et diverses Colonies Britanniques, l'Inde Britannique, la Commonwealth de l'Australie, le Canada, la Nouvelle-Zélande, les Colonies Britanniques de l'Afrique du Sud, la Grèce, le Guatemala, la République d'Haïti, la République du Honduras, la Hongrie, l'Italie et les Colonies Italiennes, le Japon, la République de Libéria, le Luxembourg, le Mexique, le Monténégro, le Nicaragua, la Norvège, la République de Panama, le Paraguay, les Pays-Bas, les Colonies Néerlandaises, le Pérou, la Perse, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, la Russie, le Salvador, la Serbie, le Royaume de Siam, la Suède, la Suisse, la Tunisie, la Turquie, l'Uruguay et les États-Unis de Venezuela. Du 26 mai 1906.

britiſchen Kolonien, Britiſch-Indien, dem Auſtraliſchen Bunde, Canada, Neu-Seeland, den britiſchen Kolonien in Südafrika, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Honduras, Ungarn, Italien und den italieniſchen Kolonien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, der Republik Panama, Paraguay, den Niederlanden, den niederländiſchen Kolonien, Peru, Perſien, Portugal und den portugieſiſchen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, dem Königreiche Siam, Schweden, der Schweiz, Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 26. Mai 1906.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, s'étant réunis en Congrès à Rome, en vertu de l'article 25 de la Convention postale universelle conclue à Washington le 15 juin 1897, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, revisé ladite Convention conformément aux dispositions suivantes:

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorſtehend aufgeführten Länder, ſind auf Grund des Artikel 25 des am 15. Juni 1897 in Waſhington abgeſchloſſenen Weltpoſtvertrags zu einem Kongreß in Rom zuſammengetreten und haben im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation dieſen Vertrag folgendermaßen geändert:

Article premier.

Définition de l'Union postale.

Les pays entre lesquels est conclue la présente Convention, ainsi que ceux qui y adhèreront ultérieurement,

Artikel 1.

Begriff „Weltpoſtverein".

Die Länder, zwiſchen denen der gegenwärtige Vertrag abgeſchloſſen iſt, ſowie diejenigen, die ihm in Zukunft

Google

forment, sous la dénomination d'Union postale universelle, un seul territoire postal pour l'échange réciproque des correspondances entre leurs bureaux de poste.

Article 2.

Envois auxquels s'applique la Convention.

Les dispositions de cette Convention s'étendent aux lettres, aux cartes postales simples et avec réponse payée, aux imprimés de toute nature, aux papiers d'affaires et aux échantillons de marchandises originaires de l'un des pays de l'Union et à destination d'un autre de ces pays. Elles s'appliquent également à l'échange postal des objets ci-dessus entre les pays de l'Union et les pays étrangers à l'Union, toutes les fois que cet échange emprunte les services de deux des parties contractantes au moins.

Artikel 2.

Gegenstände des Vertrags.

Die Bestimmungen dieses Vertrags erstrecken sich auf Briefe, einfache Postkarten, Postkarten mit bezahlter Antwort, Drucksachen jeder Art, Geschäftspapiere und Warenproben, die aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem anderen von ihnen gerichtet sind. Sie gelten auch für den Postaustausch dieser Sendungen zwischen den Vereinsländern und den dem Vereine nicht angehörigen Ländern, wenn an dem Austausche mindestens zwei der vertragschließenden Länder beteiligt sind.

Article 3.

Transport des dépêches entre pays limitrophes; services tiers.

1. Les Administrations des postes des pays limitrophes ou aptes à correspondre directement entre eux sans emprunter l'intermédiaire des services d'une tierce Administration, déterminent, d'un commun accord, les conditions du transport de leurs dépêches réciproques à travers la frontière ou d'une frontière à l'autre.

2. À moins d'arrangement contraire, on considère comme services tiers les transports maritimes effectués directement entre deux pays, au moyen de paquebots ou bâtiments dépendant de l'un d'eux, et ces transports, de même que ceux effec-

Artikel 3.

Beförderung der Briefposten zwischen angrenzenden Ländern; Leistungen dritter Verwaltungen.

1. Die Postverwaltungen angrenzender oder solcher Länder, die unmittelbar miteinander in Verbindung treten können, ohne sich der Vermittelung einer dritten Verwaltung zu bedienen, setzen in gegenseitigem Einvernehmen die Bedingungen der Beförderung ihrer Briefposten über die Grenze oder von einer Grenze zur anderen fest.

2. Wenn keine andere Abmachung besteht, gelten als Leistungen dritter Verwaltungen die Seebeförderungen, die unmittelbar zwischen zwei Ländern durch die von einem von ihnen abhängigen Postdampfer oder anderen Schiffe besorgt werden. Diese Beför-

Google

tués entre deux bureaux d'un même pays, par l'intermédiaire de services maritimes ou territoriaux dépendant d'un autre pays, sont régis par les dispositions de l'article suivant.

Article 4.

Frais de transit.

1. La liberté du transit est garantie dans le territoire entier de l'Union.

2. En conséquence, les diverses Administrations postales de l'Union peuvent s'expédier réciproquement, par l'intermédiaire d'une ou de plusieurs d'entre elles, tant des dépêches closes que des correspondances à découvert, suivant les besoins du trafic et les convenances du service postal.

3. Les correspondances échangées en dépêches closes entre deux Administrations de l'Union au moyen des services d'une ou de plusieurs autres Administrations de l'Union, sont soumises, au profit de chacun des pays traversés ou dont les services participent au transport, aux frais de transit suivants, savoir:

1° pour les parcours territoriaux:

a) à 1 franc 50 centimes par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 20 centimes par kilogramme d'autres objets, si la distance parcourue n'excède pas 3 000 kilomètres;

b) à 3 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 40 centimes par kilogramme d'autres objets, si la distance parcourue est

derungen sowie diejenigen, die zwischen zwei Postanstalten einunddesselben Landes durch die von einem anderen Lande abhängigen See- oder Landpostverbindungen besorgt werden, unterliegen den Bestimmungen des folgenden Artikels.

Artikel 4.

Transitkosten.

1. Die Freiheit des Transits ist im gesamten Vereinsgebiete gewährleistet.

2. Infolgedessen können die verschiedenen Vereins-Postverwaltungen durch Vermittelung einer oder mehrerer von ihnen je nach dem Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen des Postdienstes einander geschlossene Briefposten oder Briefschaften in offenem Transit übersenden.

3. Briefschaften, die zwischen zwei Vereinsverwaltungen in geschlossenen Briefposten durch die Postverbindungen einer oder mehrerer anderer Vereinsverwaltungen ausgetauscht werden, unterliegen zu Gunsten jedes der Durchgangsländer oder der Länder, deren Postverbindungen bei der Beförderung beteiligt sind, den nachstehenden Transitkosten:

1. für die Landbeförderung:

a) 1 Franken 50 Centimen für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 20 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen, wenn die zurückgelegte Entfernung 3 000 Kilometer nicht übersteigt;

b) 3 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 40 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen, wenn die zurückgelegte Entfernung größer

Google

supérieure à 3 000 kilomètres, mais n'excède pas 6 000 kilomètres;

c) à 4 francs 50 centimes par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 60 centimes par kilogramme d'autres objets, si la distance parcourue est supérieure à 6 000 kilomètres, mais n'excède pas 9 000 kilomètres;

d) à 6 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 80 centimes par kilogramme d'autres objets, si la distance parcourue excède 9 000 kilomètres.

2° pour les parcours maritimes:

a) à 1 franc 50 centimes par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 20 centimes par kilogramme d'autres objets, si le trajet n'excède pas 300 milles marins. Toutefois, le transport maritime sur un trajet n'excédant pas 300 milles marins est gratuit si l'Administration intéressée reçoit déjà, du chef des dépêches transportées, la rémunération afférente au transit territorial;

b) à 4 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 50 centimes par kilogramme d'autres objets, pour les échanges effectués sur un parcours excédant 300 milles marins, entre pays d'Europe, entre l'Europe et les ports d'Afrique et d'Asie sur la Méditerranée et la mer Noire

als 3 000 Kilometer ist, aber 6 000 Kilometer nicht übersteigt;

c) 4 Franken 50 Centimen für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 60 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen, wenn die zurückgelegte Entfernung größer als 6 000 Kilometer ist, aber 9 000 Kilometer nicht übersteigt;

d) 6 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 80 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen, wenn die zurückgelegte Entfernung 9 000 Kilometer übersteigt.

2. für die Seebeförderung:

a) 1 Franken 50 Centimen für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 20 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen, wenn die Beförderungsstrecke 300 Seemeilen nicht übersteigt. Die Seebeförderung für eine Strecke von nicht mehr als 300 Seemeilen ist jedoch unentgeltlich, wenn die beteiligte Verwaltung für die Beförderung der Briefposten schon die Landtransitvergütung empfängt;

b) 4 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 50 Centimen für das Kilogramm anderer Sendungen bei Beförderungsstrecken von mehr als 300 Seemeilen zwischen europäischen Ländern, zwischen Europa und den afrikanischen und asiatischen Hafenplätzen am Mittelländischen und am Schwar-

Google

ou de l'un à l'autre de ces ports, et entre l'Europe et l'Amérique du Nord. Les mêmes prix sont applicables aux transports assurés dans tout le ressort de l'Union entre deux ports d'un même État, ainsi qu'entre les ports de deux États desservis par la même ligne de paquebots lorsque le trajet maritime n'excède pas 1 500 milles marins;

c) à 8 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales et à 1 franc par kilogramme d'autres objets, pour tous les transports ne rentrant pas dans les catégories énoncées aux alinéas *a* et *b* ci-dessus.

En cas de transport maritime effectué par deux ou plusieurs Administrations, les frais du parcours total ne peuvent pas dépasser 8 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales et 1 franc par kilogramme d'autres objets; ces frais sont, le cas échéant, répartis entre les Administrations participant au transport, au prorata des distances parcourues, sans préjudice des arrangements différents qui peuvent intervenir entre les parties intéressées.

4. Les correspondances échangées à découvert entre deux Administrations de l'Union sont soumises, par article et sans égard au poids ou à la destination, aux frais de transit suivants, savoir:

lettres ..... 6 centimes pièce;

zen Meere oder zwischen diesen Hafenplätzen untereinander und zwischen Europa und Nordamerika. Die gleichen Sätze gelten in dem gesamten Bereiche des Vereins für die Beförderungen zwischen zwei Hafenplätzen einunddesselben Staates sowie zwischen den durch einunddieselbe Dampferlinie miteinander verbundenen Hafenplätzen zweier Staaten, wenn die Seebeförderung nicht mehr als 1 500 Seemeilen beträgt;

c) 8 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Sendungen für alle Beförderungen, die nicht zu den in den vorstehenden Absätzen a und b aufgeführten Fällen gehören.

Wenn die Seebeförderung von zwei oder mehreren Verwaltungen besorgt wird, dürfen die Kosten für die gesamte Beförderung 8 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Sendungen nicht übersteigen. Diese Kosten werden unter die Verwaltungen, die an der Beförderung teilnehmen, nach dem Verhältnisse der zurückgelegten Entfernungen verteilt; doch können hierüber zwischen den Beteiligten abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

4. Briefschaften, die in offenem Transit zwischen zwei Vereinsverwaltungen ausgetauscht werden, unterliegen ohne Rücksicht auf Gewicht und Bestimmungsland folgenden Transitkosten:

Briefe 6 Centimen das Stück;

Google

cartes postales $2^1/_2$ centimes pièce; autres objets . $2^1/_2$ centimes pièce.

5. Les prix de transit spécifiés au présent article ne s'appliquent pas aux transports dans l'Union au moyen de services extraordinaires spécialement créés ou entretenus par une Administration sur la demande d'une ou de plusieurs autres Administrations. Les conditions de cette catégorie de transports sont réglées de gré à gré entre les Administrations intéressées.

En outre, partout où le transit, tant territorial que maritime, est actuellement gratuit ou soumis à des conditions plus avantageuses, ce régime est maintenu.

Toutefois, les services de transit territorial dépassant 3000 kilomètres peuvent bénéficier des dispositions du § 3 du présent article.

6. Les frais de transit sont à la charge de l'Administration du pays d'origine.

7. Le décompte général de ces frais a lieu sur la base de relevés établis une fois tous les six ans, pendant une période de 28 jours à déterminer dans le Règlement d'exécution prévu par l'article 20 ci-après.

Pour la période entre la date de la mise à exécution de la Convention de Rome et le jour de l'entrée en vigueur des statistiques de transit, dont fait mention le Règlement d'exécution prévu à l'article 20, les frais de transit seront payés d'après les prescriptions de la Convention de Washington.

Postkarten $2^1/_2$ Centimen das Stück; andere Sendungen $2^1/_2$ Centimen das Stück.

5. Die im gegenwärtigen Artikel angegebenen Transitsätze gelten nicht für Postbeförderungen innerhalb des Vereins durch solche außergewöhnlichen Verbindungen, die von einer Verwaltung auf Verlangen einer oder mehrerer anderen Verwaltungen besonders hergestellt oder unterhalten werden. Die Bedingungen für diese Art von Postbeförderungen werden zwischen den beteiligten Verwaltungen in freier Vereinbarung geregelt.

Außerdem wird überall, wo der Land- oder Seetransit gegenwärtig unentgeltlich oder unter vorteilhafteren Bedingungen stattfindet, dieses Verhältnis beibehalten.

Doch können auf Landtransitbeförderungen von mehr als 3000 Kilometer die Bestimmungen des § 3 des gegenwärtigen Artikels angewandt werden.

6. Die Transitkosten sind von der Verwaltung des Ursprungslandes zu tragen.

7. Die Abrechnung über diese Kosten erfolgt auf Grund von Nachweisungen, die alle sechs Jahre während eines 28tägigen Zeitraums aufgestellt werden; der Zeitraum ist durch die in dem nachfolgenden Artikel 20 vorgesehene Vollzugsordnung zu bestimmen.

Für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Vertrags von Rom und dem Tage, von dem ab die in der Vollzugsordnung (Artikel 20 des gegenwärtigen Vertrags) erwähnten Transitzählungen gelten, werden die Transitkosten nach den Vorschriften des Washingtoner Vertrags gezahlt.

Google

8. Sont exemptes de tous frais de transit territorial ou maritime, les correspondances mentionnées aux §§ 3 et 4 de l'article 11 ci-après; les cartes postales-réponse renvoyées au pays d'origine; les objets réexpédiés ou mal dirigés; les rebuts; les avis de réception; les mandats de poste et tous autres documents relatifs au service postal.

9. Lorsque le solde annuel des décomptes des frais de transit entre deux Administrations ne dépasse pas 1 000 francs, l'Administration débitrice est exonérée de tout payement de ce chef.

8. Befreit von jeglichen Land- und Seetranſitkoſten ſind die in den §§ 3 und 4 des nachfolgenden Artikel 11 erwähnten Briefſendungen, die nach dem Urſprungslande zurückgeſandten Antwortpoſtkarten, die nachgeſandten oder unrichtig geleiteten Sendungen, die unanbringlichen Sendungen, die Rückſcheine, ferner die Poſtanweiſungen und alle anderen poſtdienſtlichen Papiere.

9. Wenn das aus den Abrechnungen über die Tranſitkoſten zwiſchen zwei Verwaltungen feſtgeſtellte jährliche Guthaben nicht mehr als 1 000 Franken beträgt, ſo iſt die ſchuldende Verwaltung von jeder Zahlung in dieſer Beziehung befreit.

Article 5.

Taxes et conditions générales applicables aux envois.

1. Les taxes pour le transport des envois postaux dans toute l'étendue de l'Union, y compris leur remise au domicile des destinataires dans les pays de l'Union où le service de distribution est ou sera organisé, sont fixées comme suit:

1° pour les lettres, à 25 centimes en cas d'affranchissement, et au double dans le cas contraire, par chaque lettre ne dépassant pas le poids de 20 grammes, et à 15 centimes en cas d'affranchissement, et au double dans le cas contraire, par chaque poids de 20 grammes ou fraction de 20 grammes au-dessus du premier poids de 20 grammes;

2° pour les cartes postales, en cas d'affranchissement, à 10 centimes pour la carte simple ou pour

Artikel 5.

Porto und allgemeine Verſendungsbedingungen.

1. Das Porto für Poſtſendungen im geſamten Vereinsgebiet, einſchließlich ihrer Beſtellung in den Vereinsländern, in denen ein Beſtellungsdienſt beſteht oder ſpäter eingerichtet wird, wird wie folgt feſtgeſetzt:

1. für jeden Brief bis zum Gewichte von 20 Gramm einſchließlich auf 25 Centimen im Frankierungsfall, anderenfalls auf das Doppelte, und für jede weiteren 20 Gramm oder einen Teil von 20 Gramm auf 15 Centimen im Frankierungsfall, anderenfalls auf das Doppelte;

2. für die einfache Poſtkarte oder für jeden der beiden Teile der Poſtkarte mit bezahlter Antwort auf 10 Cen-

Google

chacune des deux parties de la carte avec réponse payée, et au double dans le cas contraire;

3° pour les imprimés de toute nature, les papiers d'affaires et les échantillons de marchandises, à 5 centimes par chaque objet ou paquet portant une adresse particulière et par chaque poids de 50 grammes ou fraction de 50 grammes, pourvu que cet objet ou paquet ne contienne aucune lettre ou note manuscrite ayant le caractère de correspondance actuelle et personnelle, et soit conditionné de manière à pouvoir être facilement vérifié.

La taxe des papiers d'affaires ne peut être inférieure à 25 centimes par envoi, et la taxe des échantillons ne peut être inférieure à 10 centimes par envoi.

2. Il peut être perçu, en sus des taxes fixées par le paragraphe précédent:

1° pour tout envoi soumis aux frais de transit maritime prévus au § 3, 2°, c, de l'article 4 et dans toutes les relations auxquelles ces frais de transit sont applicables, une surtaxe uniforme qui ne peut pas dépasser 25 centimes par port simple pour les lettres, 5 centimes par carte postale et 5 centimes par 50 grammes ou fraction de 50 grammes pour les autres objets;

2° pour tout objet transporté par des services dépendant d'Administrations étrangères à l'Union, ou par des services extraordi-

timen im Frankierungsfall, anderenfalls auf das Doppelte;

3. bei Drucksachen jeder Art, Geschäftspapieren und Warenproben für jeden mit einer besonderen Aufschrift versehenen Gegenstand oder jede derartige Sendung und für je 50 Gramm oder einen Teil von 50 Gramm auf 5 Centimen; doch darf der Gegenstand oder die Sendung weder einen Brief noch einen geschriebenen Vermerk, der die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung hat, enthalten und muß derart beschaffen sein, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

Das Porto für Geschäftspapiere darf nicht weniger als 25 Centimen und das für Warenproben nicht weniger als 10 Centimen für jede Sendung betragen.

2. Außer den in dem vorstehenden Paragraphen festgesetzten Portobeträgen können erhoben werden:

1. für jede Sendung, die den im Artikel 4 § 3 unter 2, c vorgesehenen Seetransitsätzen unterliegt, und zwar in allen Fällen, in denen diese Transitsätze anwendbar sind, ein einheitliches Zuschlagporto, das bei Briefen 25 Centimen für den einfachen Portosatz, bei Postkarten 5 Centimen für jede Karte und bei anderen Sendungen 5 Centimen für je 50 Gramm oder einen Teil von 50 Gramm nicht übersteigen darf;

2. für jede Sendung, die mit Postverbindungen von Nichtvereinsverwaltungen oder mit außergewöhnlichen Verbindungen inner-

Google

naires dans l'Union donnant lieu à des frais spéciaux, une surtaxe en rapport avec ces frais.

Lorsque le tarif d'affranchissement de la carte postale simple comprend l'une ou l'autre des surtaxes autorisées par les deux alinéas précédents, ce même tarif est applicable à chacune des parties de la carte postale avec réponse payée.

3. En cas d'insuffisance d'affranchissement, les objets de correspondance de toute nature sont passibles, à la charge des destinataires, d'une taxe double du montant de l'insuffisance, sans que cette taxe puisse dépasser celle qui est perçue dans le pays de destination sur les correspondances non affranchies de mêmes nature, poids et origine.

4. Les objets autres que les lettres et les cartes postales doivent être affranchis au moins partiellement.

5. Les paquets d'échantillons de marchandises ne peuvent renfermer aucun objet ayant une valeur marchande; ils ne doivent pas dépasser le poids de 350 grammes, ni présenter des dimensions supérieures à 30 centimètres en longueur, 20 centimètres en largeur et 10 centimètres en épaisseur ou, s'ils ont la forme de rouleau, à 30 centimètres de longueur et 15 centimètres de diamètre.

6. Les paquets de papiers d'affaires et d'imprimés ne peuvent pas dépasser le poids de 2 kilogrammes, ni présenter, sur aucun de leurs côtés, une dimension supérieure à 45 centimètres. On peut, toute-

halb des Vereins befördert wird, die zu besonderen Kosten Anlaß geben, ein diesen Kosten entsprechendes Zuschlagporto.

Wenn das eine oder andere nach den beiden vorhergehenden Absätzen zulässige Zuschlagporto für die einfache frankierte Postkarte erhoben wird, so gilt das Zuschlagporto auch für jeden Teil der Postkarte mit bezahlter Antwort.

3. Für unzureichend frankierte Briefsendungen jeder Art wird vom Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags eingezogen, doch niemals mehr, als im Bestimmungslande für unfrankierte Briefsendungen von gleicher Gattung, gleichem Gewicht und gleicher Herkunft erhoben wird.

4. Andere Gegenstände als Briefe und Postkarten müssen wenigstens teilweise frankiert sein.

5. Warenprobensendungen dürfen keinen Gegenstand von Handelswert enthalten; sie sollen nicht über 350 Gramm schwer sein und in ihren Ausdehnungen 30 Zentimeter in der Länge, 20 Zentimeter in der Breite und 10 Zentimeter in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 Zentimeter in der Länge und 15 Zentimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

6. Sendungen mit Geschäftspapieren und Drucksachen sollen das Gewicht von 2 Kilogramm nicht überschreiten und an keiner Seite eine Ausdehnung von mehr als 45 Zentimeter haben. Jedoch können Sendungen in Rollen-

Google

fois, admettre au transport par la poste les paquets en forme de rouleau dont le diamètre ne dépasse pas 10 centimètres et dont la longueur n'excède pas 75 centimètres.

7. Sont exclus de la modération de taxe les timbres ou formules d'affranchissement, oblitérés ou non, ainsi que tous imprimés constituant le signe représentatif d'une valeur, sauf les exceptions autorisées par le Règlement d'exécution prévu à l'article 20 de la présente Convention.

form, deren Durchmesser 10 Zentimeter und deren Länge 75 Zentimeter nicht übersteigt, zur Postbeförderung zugelassen werden.

7. Ausgeschlossen von dem ermäßigten Porto sind, soweit die Vollzugsordnung (Artikel 20 des gegenwärtigen Vertrags) nicht Ausnahmen zuläßt, die zu Frankierungszwecken dienenden Marken und Formulare, gleichviel ob sie entwertet sind oder nicht, ferner alle Drucksachen, wenn sie die Merkmale eines Wertpapiers aufweisen.

Article 6.

Objets recommandés; avis de réception; demandes de renseignements.

1. Les objets désignés dans l'article 5 peuvent être expédiés sous recommandation.

Toutefois, les parties „Réponse" adhérentes aux cartes postales ne peuvent être recommandées par les expéditeurs primitifs de ces envois.

2. Tout envoi recommandé est passible, à la charge de l'expéditeur:

1° du prix d'affranchissement ordinaire de l'envoi, selon sa nature;

2° d'un droit fixe de recommandation de 25 centimes au maximum, y compris la délivrance d'un bulletin de dépôt à l'expéditeur.

3. L'expéditeur d'un objet recommandé peut obtenir un avis de réception de cet objet, en payant, au moment où il demande cet avis, un droit fixe de 25 centimes au maximum. Le même droit peut être perçu pour les demandes de

Artikel 6.

Einschreibsendungen; Rückscheine; Nachfragen.

1. Die im Artikel 5 bezeichneten Sendungen können unter Einschreibung versandt werden.

Jedoch können die Absender von Postkarten mit Antwort die mit diesen verbundenen Antwortteile nicht einschreiben lassen.

2. Für jede Einschreibsendung hat der Absender zu entrichten:

1. das gewöhnliche Porto für eine frankierte Sendung gleicher Gattung;

2. eine feste Gebühr von höchstens 25 Centimen für die Einschreibung einschließlich der Ausfertigung eines Einlieferungsscheins für den Absender.

3. Der Absender kann über die Aushändigung einer Einschreibsendung eine Bescheinigung (Rückschein) erhalten, wenn er bei Stellung seines Antrags eine feste Gebühr von höchstens 25 Centimen entrichtet. Die gleiche Gebühr kann für Nachfragen wegen Einschreib-

Google

renseignements relatives aux objets recommandés, si l'expéditeur n'a pas déjà acquitté la taxe spéciale pour obtenir un avis de réception.

Article 7.

Envois contre remboursement.

1. Les correspondances recommandées peuvent être expédiées grevées de remboursement dans les relations entre les pays dont les Administrations conviennent d'assurer ce service.

Les objets contre remboursement sont soumis aux formalités et aux taxes des envois recommandés.

Le maximum du remboursement est fixé, par envoi, à 1 000 francs ou à l'equivalent de cette somme.

2. À moins d'arrangement contraire entre les Administrations des pays intéressés, le montant encaissé du destinataire doit être transmis à l'expéditeur au moyen d'un mandat de poste, après déduction d'un droit d'encaissement de 10 centimes et de la taxe ordinaire des mandats calculée sur le montant du reliquat.

Le montant d'un mandat de remboursement tombé en rebut reste à la disposition de l'Administration du pays d'origine de l'envoi grevé de remboursement.

3. La perte d'une correspondance recommandée grevée de remboursement engage la responsabilité du service postal dans les conditions déterminées par l'article 8 ci-après pour les envois recommandés non suivis de remboursement.

sendungen erhoben werden, wenn der Absender nicht schon die besondere Gebühr für einen Rückschein gezahlt hat.

Artikel 7.

Nachnahmesendungen.

1. Einschreibsendungen können im Verkehre zwischen den Ländern mit Nachnahme belastet werden, deren Verwaltungen die Ausführung eines solchen Dienstes vereinbaren.

Nachnahmesendungen unterliegen derselben Behandlung und denselben Gebühren wie Einschreibsendungen.

Der Höchstbetrag der Nachnahme wird für die einzelne Sendung auf 1 000 Franken oder den gleichen Wert dieser Summe festgesetzt.

2. Wenn keine andere Abmachung zwischen den Verwaltungen der beteiligten Länder besteht, ist der vom Empfänger eingezogene Betrag nach Abzug einer Einziehungsgebühr von 10 Centimen und der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr, die nach dem verbleibenden Betrage zu berechnen ist, dem Absender durch Postanweisung zu übersenden.

Der Betrag einer unbestellbaren Nachnahmepostanweisung bleibt zur Verfügung der Verwaltung des Landes, in dem die Nachnahmesendung aufgeliefert worden ist.

3. Im Falle des Verlustes einer mit Nachnahme belasteten Einschreibsendung ist die Post nach den Vorschriften, die im nachfolgenden Artikel 8 für Einschreibsendungen ohne Nachnahme getroffen sind, zur Ersatzleistung verpflichtet.

Google

Après la livraison de l'objet, l'Administration du pays de destination est responsable du montant du remboursement, à moins qu'elle ne puisse prouver que les dispositions prescrites en ce qui concerne les remboursements, par le Règlement prévu à l'article 20 de la présente Convention, n'ont pas été observées. Toutefois, l'omission éventuelle dans la feuille d'avis de la mention „Remb." et du montant du remboursement n'altère pas la responsabilité de l'Administration du pays de destination pour le nonencaissement du montant.

Nach Aushändigung der Sendung iſt die Verwaltung des Beſtimmungslandes für den Nachnahmebetrag haftbar, wenn ſie nicht beweiſen kann, daß die Beſtimmungen, welche die Vollzugsordnung (Artikel 20 des gegenwärtigen Vertrags) hinſichtlich der Nachnahmen trifft, nicht beachtet worden ſind. Doch bleibt die Verantwortlichkeit der Verwaltung des Beſtimmungslandes für die unterbliebene Einziehung des Betrags auch dann beſtehen, wenn etwa der Vermerk „Remb." oder die Angabe des Nachnahmebetrags in der Briefkarte fehlt.

Article 8.

Responsabilité en matière d'envois recommandés.

1. En cas de perte d'un envoi recommandé et sauf le cas de force majeure, l'expéditeur ou, sur sa demande, le destinataire a droit à une indemnité de 50 francs.

2. Les pays disposés à se charger des risques pouvant dériver du cas de force majeure sont autorisés à percevoir de ce chef sur l'expéditeur une surtaxe de 25 centimes au maximum pour chaque envoi recommandé.

3. L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte a eu lieu.

En cas de perte, dans des circonstances de force majeure, sur le territoire ou dans le service d'un

Artikel 8.

Gewährleiſtung für Einſchreibſendungen.

1. Geht eine Einſchreibſendung verloren, ſo hat der Abſender oder auf deſſen Verlangen der Empfänger, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, Anſpruch auf eine Entſchädigung von 50 Franken.

2. Die Länder, die bereit ſind, für den durch höhere Gewalt entſtehenden Schaden einzuſtehen, können hierfür vom Abſender eine Zuſchlaggebühr von höchſtens 25 Centimen für jede Einſchreibſendung erheben.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Erſatzbetrags liegt der Verwaltung ob, der die Aufgabe-Poſtanſtalt angehört. Dieſer Verwaltung bleibt der Rückgriff auf die verantwortliche Verwaltung, das heißt auf diejenige vorbehalten, in deren Gebiet oder Betriebe die Sendung verloren gegangen iſt.

Wenn im Gebiet oder Betrieb eines Landes, das für den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Schaden ein-

Google

pays se chargeant des risques mentionnés au paragraphe précédent, d'un objet recommandé provenant d'un autre pays, le pays où la perte a eu lieu en est responsable devant l'Office expéditeur, si ce dernier se charge, de son côté, des risques en cas de force majeure à l'égard de ses expéditeurs.

4. Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu l'objet sans faire d'observation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire, ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante. Pour les envois adressés poste restante, ou conservés en instance à la disposition des destinataires, la responsabilité cesse par la délivrance à une personne qui a justifié de son identité suivant les règles en vigueur dans le pays de destination, et dont les noms et qualité sont conformes aux indications de l'adresse.

5. Le payement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation. L'Office responsable est tenu de rembourser sans retard, à l'Office expéditeur, le montant de l'indemnité payée par celui-ci.

L'Office d'origine est autorisé à désintéresser l'expéditeur pour le compte de l'Office intermédiaire ou destinataire qui, régulièrement saisi, a laissé une année s'écouler sans donner suite à l'affaire. En outre, dans le cas où un Office dont la

tritt, eine aus einem anderen Lande herrührende Einschreibsendung infolge höherer Gewalt verloren geht, so ist das Land, in dem der Verlust vorgekommen ist, der Aufgabeverwaltung gegenüber hierfür verantwortlich; es wird dabei vorausgesetzt, daß diese Verwaltung ihrerseits die Ersatzverbindlichkeit im Falle der höheren Gewalt ihren Absendern gegenüber übernimmt.

4. Bis zum Nachweise des Gegenteils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche die Sendung unbeanstandet übernommen hat und weder die Aushändigung an den Empfänger noch die vorschriftsmäßige Weitersendung an die folgende Verwaltung nachweisen kann. Die Verantwortlichkeit für postlagernde oder sonst zur Abholung bereitgehaltene Sendungen hört auf, sobald sie an eine Person ausgehändigt sind, die sich nach den im Bestimmungslande geltenden Vorschriften ausgewiesen hat und deren Namen und Eigenschaft mit den Angaben in der Aufschrift übereinstimmen.

5. Der Ersatzbetrag soll von der Verwaltung des Aufgabegebiets sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage ab gerechnet, gezahlt werden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabegebiets den von dieser gezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug zu erstatten.

Die Aufgabeverwaltung ist berechtigt, den Absender für Rechnung der Zwischen- oder der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, wenn diese, nachdem die Sache ordnungsmäßig anhängig gemacht worden ist, ein Jahr hat verstreichen lassen, ohne ihr Folge zu

Google

responsabilité est dûment établie, a tout d'abord décliné le payement de l'indemnité, il doit prendre à sa charge, en plus de l'indemnité, les frais accessoires résultant du retard non justifié apporté au payement.

6. Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an, à partir du dépôt à la poste de l'envoi recommandé; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

7. Si la perte a eu lieu en cours de transport sans qu'il soit possible d'établir sur le territoire ou dans le service de quel pays le fait s'est accompli, les Administrations en cause supportent le dommage par parts égales.

8. Les Administrations cessent d'être responsables des envois recommandés dont les ayants droit ont donné reçu et pris livraison.

geben. Wenn ferner eine Verwaltung, deren Verantwortlichkeit gehörig festgestellt ist, anfangs die Zahlung der Entschädigung abgelehnt hat, so muß sie außer dem Ersatzbetrage die Nebenkosten tragen, die durch die ungerechtfertigte Verzögerung der Zahlung entstehen.

6. Der Anspruch auf Entschädigung soll nur zulässig sein, wenn er innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Einschreibsendung an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Antragsteller keine Entschädigung mehr beanspruchen.

7. Wenn sich der Verlust während der Beförderung ereignet hat, ohne daß das Land ermittelt werden kann, in dessen Gebiet oder Betriebe dies geschehen ist, so wird der Schaden von den beteiligten Verwaltungen zu gleichen Teilen getragen.

8. Die Postverwaltungen sind für Einschreibsendungen, die von den Empfangsberechtigten gegen Quittung in Empfang genommen worden sind, nicht mehr verantwortlich.

Article 9.

Retrait de correspondances; modification d'adresse ou des conditions d'envoi.

1. L'expéditeur d'un objet de correspondance peut le faire retirer du service ou en faire modifier l'adresse, tant que cet objet n'a pas été livré au destinataire.

2. La demande à formuler à cet effet est transmise par voie postale ou par voie télégraphique aux frais de l'expéditeur, qui doit payer, savoir:

1° pour toute demande par voie postale, la taxe applicable à une lettre simple recommandée;

Artikel 9.

Zurückziehung von Briefsendungen; Änderung der Aufschrift oder der Versendungsbedingungen.

1. Der Absender kann eine Briefsendung, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist, zurückziehen oder ihre Aufschrift ändern lassen.

2. Ein solches Verlangen wird brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Absenders übermittelt. Dieser hat zu entrichten:

1. wenn die Übermittelung brieflich erfolgt, die Gebühr für einen einfachen Einschreibbrief;

Google

2° pour toute demande par voie télégraphique, la taxe du télégramme d'après le tarif ordinaire.

3 L'expéditeur d'un envoi recommandé grevé de remboursement peut, aux conditions fixées pour les demandes de modification de l'adresse, demander le dégrèvement total ou partiel du montant du remboursement.

4. Les dispositions du présent article ne sont pas obligatoires pour les pays dont la législation ne permet pas à l'expéditeur de disposer d'un envoi en cours de transport.

2. wenn die Übermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Telegrammgebühr nach dem gewöhnlichen Tarife.

3. Der Absender einer mit Nachnahme belasteten Einschreibsendung kann unter den Bedingungen, die für die Anträge auf Änderung der Aufschrift festgesetzt sind, die Streichung oder Ermäßigung des Nachnahmebetrags verlangen.

4. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind für die Länder nicht verbindlich, deren Gesetzgebung dem Absender nicht gestattet, über eine Sendung während der Beförderung zu verfügen.

Article 10.

Fixation des taxes en monnaie autre que le franc.

Ceux des pays de l'Union qui n'ont pas le franc pour unité monétaire fixent leurs taxes à l'équivalent, dans leur monnaie respective, des taux déterminés par les divers articles de la présente Convention. Ces pays ont la faculté d'arrondir les fractions conformément au tableau inséré au Règlement d'exécution mentionné à l'article 20 de la présente Convention.

Les Administrations qui entretiennent des bureaux de poste relevant de l'Union dans des pays étrangers à l'Union fixent leurs taxes dans la monnaie locale, de la même manière. Lorsque deux ou plusieurs Administrations entretiennent de ces bureaux dans un même pays étranger à l'Union, les équivalents locaux à adopter par tous ces bureaux sont fixés de gré à gré entre les Administrations intéressées.

Artikel 10.

Festsetzung der Gebühren in anderer als der Frankenwährung.

Die Vereinsländer, die nicht den Franken als Münzeinheit haben, setzen die Gebühren in ihrer eigenen Währung auf die Beträge fest, die den in den einzelnen Artikeln des gegenwärtigen Vertrags bezeichneten Sätzen gleichkommen. Diese Länder sind befugt, die Bruchteile nach der Übersicht abzurunden, die in der Vollzugsordnung (Artikel 20 des gegenwärtigen Vertrags) enthalten ist.

Die Verwaltungen, die Vereinspostanstalten in Nichtvereinsländern unterhalten, setzen ihre Gebühren in gleicher Weise in der örtlichen Währung fest. Wenn zwei oder mehrere Verwaltungen derartige Postanstalten in demselben Nichtvereinsland unterhalten, so werden die von allen diesen Postanstalten anzunehmenden örtlichen Gegenwerte zwischen den beteiligten Verwaltungen in freier Vereinbarung festgesetzt.

Google

Article 11.

Affranchissement des envois; coupons-réponse; franchise de port.

1. L'affranchissement de tout envoi quelconque ne peut être opéré qu'au moyen de timbres-poste valables dans le pays d'origine pour la correspondance des particuliers. Toutefois, il n'est pas permis de faire usage, dans le service international, de timbres-poste créés dans un but spécial et particulier au pays d'émission, tels que les timbres-poste dits commémoratifs d'une validité transitoire.

Sont considérés comme dûment affranchis les cartes-réponse portant des timbres-poste du pays d'émission de ces cartes et les journaux ou paquets de journaux non munis de timbres-poste, mais dont la suscription porte la mention „Abonnements-poste“ et qui sont expédiés en vertu de l'Arrangement particulier sur les abonnements aux journaux, prévu à l'article 19 de la présente Convention.

2. Des coupons-réponse peuvent être échangés entre les pays dont les Administrations ont accepté de participer à cet échange. Le prix de vente minimum du coupon-réponse est de 28 centimes ou de l'équivalent de cette somme dans la monnaie du pays qui le débite.

Ce coupon est échangeable dans tout pays participant contre un timbre de 25 centimes ou de l'équivalent de cette somme dans la monnaie du pays où l'échange est demandé. Le Règlement d'exécution prévu à l'article 20 de la Convention dé-

Artikel 11.

Frankierung der Sendungen; Antwortscheine; Gebührenfreiheit.

1. Die Sendungen jeder Art können nur durch die im Aufgabelande für die Briefsendungen des Privatverkehrs gültigen Postwertzeichen frankiert werden. Doch ist es nicht gestattet, im Auslandsverkehr Postwertzeichen zu verwenden, die zu einem besonderen und das Ausgabeland allein berührenden Zwecke hergestellt worden sind, wie die sogenannten Erinnerungsmarken mit vorübergehender Gültigkeit.

Als gültig frankiert werden die Antwortpostkarten angesehen, auf denen sich Postwertzeichen des Ursprungslandes dieser Karten befinden, sowie die Zeitungen oder Zeitungspakete, die nicht mit Postwertzeichen versehen sind, in der Aufschrift aber die Angabe „Abonnements-poste“ tragen und auf Grund des im Artikel 19 des gegenwärtigen Vertrags vorgesehenen besonderen Übereinkommens über den Zeitungsbezug versandt werden.

2. Antwortscheine können zwischen den Ländern ausgetauscht werden, deren Verwaltungen übereingekommen sind, an einem solchen Austausche teilzunehmen. Der Mindestverkaufspreis eines Antwortscheins beträgt 28 Centimen oder den gleichen Wert dieser Summe in der Währung des verkaufenden Landes.

Ein solcher Schein kann in jedem teilnehmenden Lande umgetauscht werden gegen ein Wertzeichen zu 25 Centimen oder dem gleichen Werte dieser Summe in der Währung des Landes, in dem der Umtausch verlangt wird. Die im Artikel 20 des Vertrags vorgesehene

Google

termine les autres conditions de cet échange et notamment l'intervention du Bureau international dans la confection, l'approvisionnement et la comptabilité desdits coupons.

3. Les correspondances officielles relatives au service postal, échangées entre les Administrations postales, entre ces Administrations et le Bureau international et entre les bureaux de poste des pays de l'Union, sont exemptées de l'affranchissement en timbres-poste ordinaires et sont admises à la franchise.

4. Il en est de même des correspondances concernant les prisonniers de guerre, expédiées ou reçues, soit directement, soit à titre d'intermédiaire par les bureaux de renseignements qui seraient établis éventuellement pour ces personnes, dans des pays belligérants ou dans des pays neutres ayant recueilli des belligérants sur leur territoire.

Les correspondances destinées aux prisonniers de guerre ou expédiées par eux sont également affranchies de toutes taxes postales, aussi bien dans les pays d'origine et de destination que dans les pays intermédiaires.

Les belligérants recueillis et internés dans un pays neutre sont assimilés aux prisonniers de guerre proprement dits, en ce qui concerne l'application des dispositions ci-dessus.

5. Les correspondances déposées en pleine mer à la boîte d'un paquebot ou entre les mains des agents des postes embarqués ou des com-

Vollzugsordnung bestimmt die sonstigen Bedingungen dieses Umtausches, insbesondere die Beteiligung des Internationalen Bureaus an der Herstellung und Versendung der bezeichneten Scheine sowie an der Abrechnung.

3. Die auf den Postdienst bezüglichen, zwischen den Postverwaltungen untereinander, zwischen diesen und dem Internationalen Bureau des Weltpostvereins und zwischen den Postanstalten der Vereinsländer ausgetauschten amtlichen Briefsendungen sind von der Frankierung durch gewöhnliche Postwertzeichen ausgenommen und werden gebührenfrei befördert.

4. Dasselbe gilt für Briefsendungen, die sich auf Kriegsgefangene beziehen und unmittelbar oder mittelbar von den Auskunftstellen über Kriegsgefangene aufgeliefert werden oder für sie bestimmt sind. Solche Auskunftstellen können in den kriegführenden Ländern oder in neutralen Ländern, die Kriegführende auf ihrem Gebiet aufgenommen haben, eingerichtet werden.

Briefsendungen, die für Kriegsgefangene bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind gleichfalls von allen Postgebühren im Aufgabe- und im Bestimmungslande sowie in den Zwischenländern befreit.

Die in ein neutrales Land aufgenommenen und daselbst untergebrachten Kriegführenden sind hinsichtlich der Anwendung der obigen Bestimmungen mit den eigentlichen Kriegsgefangenen gleichgestellt.

5. Briefsendungen, die auf offenem Meere durch Schiffsbriefkasten oder zu Händen der an Bord befindlichen Postbeamten oder der Schiffsführer aufge-

Google

mandants de navires peuvent être affranchies au moyen des timbres-poste et d'après le tarif du pays auquel appartient ou dont dépend ledit paquebot. Si le dépôt à bord a lieu pendant le stationnement aux deux points extrêmes du parcours ou dans l'une des escales intermédiaires, l'affranchissement n'est valable qu'autant qu'il est effectué au moyen de timbres-poste et d'après le tarif du pays dans les eaux duquel se trouve le paquebot.

liefert werden, können mit Postwertzeichen und nach dem Tarife des Landes frankiert werden, dem das Schiff angehört oder dessen Flagge es führt. Geschieht die Auflieferung an Bord während des Aufenthalts am Anfangs- oder Endpunkte der Fahrt oder in einem der Zwischenhäfen, so ist die Frankierung nur mit Wertzeichen und nach dem Tarife des Landes gültig, in dessen Gewässern sich das Schiff befindet.

Article 12.

Attribution des taxes.

1. Chaque Administration garde en entier les sommes qu'elle a perçues en exécution des articles 5, 6, 7, 10 et 11 précédents, sauf la bonification due pour les mandats prévus au § 2 de l'article 7 et exception faite en ce qui concerne les coupons-réponse (article 11).

2. En conséquence, il n'y a pas lieu, de ce chef, à un décompte entre les diverses Administrations de l'Union, sous les réserves prévues au § 1 du présent article.

3. Les lettres et autres envois postaux ne peuvent, dans le pays d'origine, comme dans celui de destination, être frappés à la charge des expéditeurs ou des destinataires, d'aucune taxe ni d'aucun droit postal autres que ceux prévus par les articles susmentionnés.

Artikel 12.

Gebührenbezug.

1. Jede Verwaltung behält unverkürzt die von ihr auf Grund der vorhergehenden Artikel 5, 6, 7, 10 und 11 erhobenen Summen mit Ausnahme der Vergütung für die im § 2 des Artikel 7 bezeichneten Postanweisungen und der für Antwortscheine (Artikel 11) vereinnahmten Beträge.

2. Daher findet unter den im § 1 des gegenwärtigen Artikels gemachten Vorbehalten zwischen den verschiedenen Vereinsverwaltungen keine Abrechnung über die erhobenen Beträge statt.

3. Für Briefe und andere Postsendungen dürfen weder im Ursprungs- noch im Bestimmungslande vom Absender oder Empfänger andere als die in den oben angegebenen Artikeln vorgesehenen Porto- oder Gebührenbeträge erhoben werden.

Article 13.

Envois-exprès.

1. Les objets de correspondance de toute nature sont, à la demande

Artikel 13.

Eilsendungen.

1. Auf Verlangen des Absenders werden Briefsendungen jeder Art sogleich

Google

des expéditeurs, remis à domicile par un porteur spécial immédiatement après l'arrivée, dans les pays de l'Union qui consentent à se charger de ce service dans leurs relations réciproques.

2. Ces envois, qui sont qualifiés „exprès", sont soumis à une taxe spéciale de remise à domicile; cette taxe est fixée à 30 centimes et doit être acquittée complètement et à l'avance, par l'expéditeur, en sus du port ordinaire. Elle est acquise à l'Administration du pays d'origine.

3. Lorsque l'objet est destiné à une localité où il n'existe pas de bureau de poste chargé de la remise à domicile des exprès, l'Administration des postes destinataire peut percevoir une taxe complémentaire, jusqu'à concurrence du prix fixé pour la remise par exprès dans son service interne, déduction faite de la taxe fixe payée par l'expéditeur, ou de son équivalent dans la monnaie du pays qui perçoit ce complément.

La taxe complémentaire prévue ci-dessus, reste exigible en cas de réexpédition ou de mise en rebut de l'objet; elle est acquise à l'Administration qui l'a perçue.

4. Les objets exprès non complètement affranchis pour le montant total des taxes payables à l'avance sont distribués par les moyens ordinaires, à moins qu'ils n'aient été traités comme exprès par le bureau d'origine.

Article 14.

Réexpédition; rebuts.

1. Il n'est perçu aucun supplément de taxe pour la réexpédition d'envois postaux dans l'intérieur de l'Union.

nach ihrer Ankunft dem Empfänger durch besonderen Boten in den Vereinsländern zugestellt, die bereit sind, sich in ihrem gegenseitigen Verkehre mit diesem Dienstzweige zu befassen.

2. Solche Sendungen werden als „Eilsendungen" bezeichnet und unterliegen einer besonderen Bestellgebühr, die auf 30 Centimen festgesetzt ist und vom Absender neben dem gewöhnlichen Porto zum vollen Betrag im voraus entrichtet werden muß. Die Gebühr verbleibt der Verwaltung des Aufgabelandes.

3. Ist die Sendung nach einem Orte gerichtet, wo keine Postanstalt mit Eilbestelldienst besteht, so kann die Postverwaltung des Bestimmungslandes eine Ergänzungsgebühr erheben, welche die Höhe des in ihrem inneren Verkehre für die Eilbestellung festgesetzten Botenlohns erreichen darf; dabei wird die vom Absender entrichtete feste Gebühr oder der gleiche Wert in der Währung des Landes, das die Ergänzungsgebühr erhebt, angerechnet.

Die Ergänzungsgebühr wird auch im Falle der Nachsendung oder Unbestellbarkeit der Sendung eingezogen; sie verbleibt der Verwaltung, die sie erhoben hat.

4. Eilsendungen, die nicht zum vollen Betrage der im voraus zu entrichtenden Gebühren frankiert sind, werden auf dem gewöhnlichen Wege bestellt, es sei denn, daß sie von der Aufgabeanstalt als Eilsendungen behandelt worden sind.

Artikel 14.

Nachsendung; unbestellbare Sendungen.

1. Für die Nachsendung von Postsendungen innerhalb des Vereins wird keine Nachschußgebühr erhoben.

Google

2. Les correspondances tombées en rebut ne donnent pas lieu à restitution des droits de transit revenant aux Administrations intermédiaires, pour le transport antérieur desdites correspondances.

3. Les lettres et les cartes postales non affranchies et les correspondances de toute nature insuffisamment affranchies, qui font retour au pays d'origine par suite de réexpédition ou de mise en rebut, sont passibles, à la charge des destinataires ou des expéditeurs, des mêmes taxes que les objets similaires directement adressés du pays de la première destination au pays d'origine.

2. Bei unbestellbaren Briefschaften wird die Transitentschädigung, die den Zwischenverwaltungen für die erste Beförderung der Briefschaften zukommt, nicht erstattet.

3. Für unfrankierte Briefe und Postkarten sowie für unzureichend frankierte Briefsendungen jeder Art, die nach dem Aufgabelande nachgesandt werden oder als unbestellbar dahin zurückgehen, werden vom Empfänger oder vom Absender dieselben Gebühren erhoben wie für gleichartige Gegenstände, die vom ersten Bestimmungsland unmittelbar nach dem Ursprungslande gerichtet sind.

Article 15.

Échange de dépêches closes avec les bâtiments de guerre.

1. Des dépêches closes peuvent être échangées entre les bureaux de poste de l'un des pays contractants et les commandants de divisions navales ou bâtiments de guerre de ce même pays en station à l'étranger ou entre le commandant d'une de ces divisions navales ou bâtiments de guerre et le commandant d'une autre division ou bâtiment du même pays, par l'intermédiaire des services territoriaux ou maritimes dépendant d'autres pays.

2. Les correspondances de toute nature comprises dans ces dépêches doivent être exclusivement à l'adresse ou en provenance des états-majors et des équipages des bâtiments destinataires ou expéditeurs des dépêches; les tarifs et conditions d'envoi qui leur sont applicables sont déterminés,

Artikel 15.

Austausch geschlossener Briefposten mit Kriegsschiffen.

1. Zwischen den Postanstalten eines der vertragschließenden Länder und den Befehlshabern der Geschwader oder Kriegsschiffe desselben Landes, die in fremden Gewässern weilen, können durch die Land- und Seepostverbindungen anderer Länder geschlossene Briefposten ausgetauscht werden. Dies gilt auch für den Verkehr zwischen dem Befehlshaber eines dieser Geschwader oder Kriegsschiffe und dem Befehlshaber eines anderen Geschwaders oder Kriegsschiffes desselben Landes.

2. In diesen Briefposten dürfen nur solche Briefsendungen jeder Art enthalten sein, die an die Stäbe und Mannschaften der die Briefposten empfangenden oder absendenden Schiffe gerichtet sind oder von ihnen herrühren. Die Tarife und Versendungsbedingungen werden von der Postverwaltung des Landes, dem

Google

d'après ses règlements intérieurs, par l'Administration des postes du pays auquel appartiennent les bâtiments.

3. Sauf arrangement contraire entre les Offices intéressés, l'Office postal expéditeur ou destinataire des dépêches dont il s'agit est redevable, envers les Offices intermédiaires, de frais de transit calculés conformément aux dispositions de l'article 4.

die Schiffe gehören, nach ihren inländischen Verordnungen bestimmt.

3. Wenn keine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen besteht, hat die Postverwaltung, die solche Briefposten absendet oder empfängt, den Durchgangsverwaltungen Transitkosten nach den Bestimmungen im Artikel 4 zu zahlen.

Article 16.

Interdictions.

1. Il n'est pas donné cours aux papiers d'affaires, échantillons et imprimés qui ne remplissent pas les conditions requises, pour ces catégories d'envois, par l'article 5 de la présente Convention et par le Règlement d'exécution prévu à l'article 20.

2. Le cas échéant, ces objets sont renvoyés au timbre d'origine et remis, s'il est possible, à l'expéditeur, sauf le cas, s'il s'agit d'objets affranchis au moins partiellement, où l'Administration du pays de destination serait autorisée, par sa législation ou par ses règlements intérieurs, à les mettre en distribution.

3. Il est interdit:

1° d'expédier par la poste:

a) des échantillons et autres objets qui, par leur nature, peuvent présenter du danger pour les agents postaux, salir ou détériorer les correspondances;

b) des matières explosibles, inflammables ou dangereuses; des animaux et insectes,

Artikel 16.

Verbote.

1. Nicht befördert werden solche Geschäftspapiere, Musterſendungen und Drucksachen, die den für diese Sendungen nach Artikel 5 des gegenwärtigen Vertrags und nach der Vollzugsordnung (Artikel 20 des Vertrags) erforderlichen Bedingungen nicht entsprechen.

2. Kommen solche Sendungen trotzdem vor, so werden sie nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet und dem Absender, wenn möglich, wieder zugestellt, es sei denn, daß die Verwaltung des Bestimmungslandes, falls es sich um wenigstens teilweise frankierte Gegenstände handelt, durch ihre Gesetze oder inneren Verordnungen zur Bestellung der Sendungen ermächtigt ist.

3. Es ist verboten:

1. mit der Post zu versenden:

a) Warenproben und andere Gegenstände, die ihrer Natur nach für die Postbeamten Gefahren mit sich bringen oder die Briefsendungen beschmutzen oder verderben können;

b) explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe, lebende oder tote Tiere und Insekten,

Google

vivants ou morts, sauf les exceptions mentionnées au Règlement d'exécution prévu à l'article 20 de la Convention;

2° d'insérer dans les correspondances ordinaires ou recommandées consignées à la poste:

a) des pièces de monnaie;

b) des objets passibles de droits de douane;

c) des matières d'or ou d'argent, des pierreries, des bijoux et autres objets précieux, mais seulement dans le cas où leur insertion ou expédition serait défendue d'après la législation des pays intéressés;

d) des objets quelconques dont l'entrée ou la circulation sont interdites dans le pays de destination.

4. Les envois tombant sous les prohibitions du paragraphe 3 qui précède et qui auraient été à tort admis à l'expédition doivent être renvoyés au timbre d'origine, sauf le cas où l'Administration du pays de destination serait autorisée, par sa législation ou par ses règlements intérieurs, à en disposer autrement.

Toutefois, les matières explosibles, inflammables ou dangereuses ne sont pas renvoyées au timbre d'origine; elles sont détruites sur place par les soins de l'Administration qui en constate la présence.

5. Est d'ailleurs réservé le droit du Gouvernement de tout pays de l'Union de ne pas effectuer, sur son territoire, le transport ou la distribution, tant des objets jouissant de la modération de taxe à l'égard

soweit nicht in der Vollzugsordnung (Artikel 20 des Vertrags) Ausnahmen vorgesehen sind;

2. in die gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefsendungen einzulegen:

a) Münzen;

b) zollpflichtige Gegenstände;

c) Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, jedoch nur, wenn das Einlegen oder die Beförderung durch die Gesetzgebung der beteiligten Länder verboten ist;

d) Gegenstände jeder Art, deren Einfuhr oder Umlauf im Bestimmungslande verboten ist.

4. Sendungen, die unter die Verbote des vorhergehenden Paragraphen 3 fallen und zu Unrecht zur Beförderung zugelassen worden sind, müssen nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, es sei denn, daß die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetze oder inneren Verordnungen ermächtigt ist, darüber anderweit zu verfügen.

Explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe werden jedoch nicht nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, sondern von der Verwaltung, die ihr Vorhandensein feststellt, auf der Stelle vernichtet.

5. Der Regierung jedes Vereinslandes bleibt übrigens das Recht vorbehalten, von der Beförderung oder Bestellung auf ihrem Gebiete solche dem ermäßigten Porto unterliegenden Sendungen auszuschließen, die den be-

Google

desquels il n'a pas été satisfait aux lois, ordonnances ou décrets qui règlent les conditions de leur publication ou de leur circulation dans ce pays, que des correspondances de toute nature qui portent ostensiblement des inscriptions, dessins, etc., interdits par les dispositions légales ou réglementaires en vigueur dans le même pays.

ſtehenden Landesgeſetzen, Verordnungen und Vorſchriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung oder Verbreitung nicht genügen; dasſelbe gilt für Briefſchaften jeder Art, die nach den geſetzlichen oder Verwaltungsvorſchriften ihres Landes unſtatthafte Bemerkungen, Zeichen uſw. offenſichtlich tragen.

Article 17.

Relations avec les pays étrangers à l'Union.

1. Les Offices de l'Union qui ont des relations avec des pays situés en dehors de l'Union, doivent prêter leur concours à tous les autres Offices de l'Union:

1° pour la transmission, par leur intermédiaire, soit à découvert, soit en dépêches closes, si ce mode de transmission est admis d'un commun accord par les Offices d'origine et de destination des dépêches, des correspondances à destination ou provenant des pays en dehors de l'Union;

2° pour l'échange des correspondances, soit à découvert, soit en dépêches closes, à travers les territoires ou par l'intermédiaire de services dépendant desdits pays en dehors de l'Union;

3° pour que les correspondances soient soumises en dehors de l'Union, comme dans le ressort de l'Union, aux frais de transit déterminés par l'article 4.

2. Les frais totaux de transit maritime dans l'Union et en dehors de

Artikel 17.

Verbindungen mit Nichtvereinsländern.

1. Die Vereinsverwaltungen, die mit Nichtvereinsländern Verbindungen unterhalten, müſſen allen anderen Vereinsverwaltungen dazu behilflich ſein,

1. daß durch ihre Vermittelung Briefſchaften nach und aus Nichtvereinsländern befördert werden können, ſei es in offenem Tranſit, ſei es in geſchloſſenen Briefpoſten, wenn dieſe Verſendungsweiſe von der Abgangs- und der Beſtimmungsverwaltung der Kartenſchlüſſe nach gemeinſamer Übereinkunft zugelaſſen iſt;
2. daß Briefſchaften in offenem Tranſit oder in geſchloſſenen Briefpoſten über Gebiete von Nichtvereinsländern oder durch Vermittelung von Verbindungen, die dieſen Ländern gehören, ausgetauſcht werden können;
3. daß die Briefſchaften in Nichtvereinsländern ebenſo wie innerhalb des Vereinsgebiets den im Artikel 4 feſtgeſetzten Tranſitkoſten unterworfen werden.

2. Die geſamten Koſten für die Seebeförderung innerhalb und außerhalb

Google

l'Union ne peuvent pas excéder 15 francs par kilogramme de lettres et de cartes postales et 1 franc par kilogramme d'autres objets. Le cas échéant, ces frais sont répartis au prorata des distances, entre les Offices intervenant dans le transport.

3. Les frais de transit, territorial ou maritime, en dehors des limites de l'Union comme dans le ressort de l'Union, des correspondances auxquelles s'applique le présent article, sont constatés dans la même forme que les frais de transit afférents aux correspondances échangées entre pays de l'Union au moyen des services d'autres pays de l'Union.

4. Les frais de transit des correspondances à destination des pays en dehors de l'Union postale sont à la charge de l'Office du pays d'origine, qui fixe les taxes d'affranchissement dans son service desdites correspondances, sans que ces taxes puissent être inférieures au tarif normal de l'Union.

5. Les frais de transit des correspondances originaires des pays en dehors de l'Union ne sont pas à la charge de l'Office du pays de destination. Cet Office distribue sans taxe les correspondances qui lui sont livrées comme complètement affranchies; il taxe les correspondances non affranchies au double du tarif d'affranchissement applicable dans son propre service aux envois similaires à destination du pays d'où proviennent lesdites correspondances, et les correspondances insuffisamment affranchies au double de l'insuffisance, sans que la taxe puisse dépasser

des Vereins dürfen 15 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Sendungen nicht übersteigen. Diese Kosten werden nach dem Verhältnisse der Entfernungen unter die Verwaltungen, die an der Beförderung teilnehmen, geteilt.

3. Die Kosten für den Land- und Seetransit außerhalb wie innerhalb des Vereinsgebiets werden für die im gegenwärtigen Artikel behandelten Briefsendungen in derselben Weise ermittelt wie die Transitkosten für Briefschaften, die zwischen Vereinsländern durch Vermittelung anderer Vereinsländer ausgetauscht werden.

4. Die Transitkosten für Briefsendungen nach Ländern außerhalb des Weltpostvereins sind von der Verwaltung des Aufgabelandes zu tragen; diese setzt die in ihrem Betriebe für solche Briefsendungen zu erhebenden Gebühren fest; jedoch dürfen die Gebühren nicht niedriger sein als die Normalsätze des Vereins.

5. Die Transitkosten für Briefsendungen aus Nichtvereinsländern sind nicht von der Verwaltung des Bestimmungslandes zu tragen. Diese Verwaltung händigt die Sendungen, die ihr als vollständig frankiert überliefert werden, ohne Erhebung von Porto aus; sie belegt die unfrankierten Briefsendungen mit dem Doppelten des Portos, das in ihrem eigenen Betriebe für gleichartige Gegenstände nach dem Ursprungslande der bezeichneten Sendungen erhoben wird, und die unzureichend frankierten Briefsendungen mit dem Doppelten des Fehlbetrags; doch darf der Betrag, der für unzureichend

Google

celle qui est perçue sur les correspondances non affranchies de mêmes nature, poids et origine.

6. À l'égard de la responsabilité en matière d'objets recommandés, les correspondances sont traitées:

pour le transport dans le ressort de l'Union, d'après les stipulations de la présente Convention;

pour le transport en dehors des limites de l'Union, d'après les conditions notifiées par l'Office de l'Union qui sert d'intermédiaire.

frankierte Briefsendungen erhoben wird, den Satz nicht übersteigen, der für unfrankierte Briefsendungen von gleicher Gattung, gleichem Gewicht und gleicher Herkunft berechnet wird.

6. Hinsichtlich der Gewährleistung für Einschreibsendungen wird wie folgt verfahren:

bei der Beförderung innerhalb des Vereinsgebiets nach den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrags;

bei der Beförderung außerhalb der Vereinsgrenzen nach den von der vermittelnden Vereinsverwaltung bekannt gemachten Bedingungen.

Article 18.

Timbres-poste contrefaits.

Les hautes parties contractantes s'engagent à prendre, ou à proposer à leurs législatures respectives, les mesures nécessaires pour punir l'emploi frauduleux, pour l'affranchissement de correspondances, de timbres-poste contrefaits ou ayant déjà servi. Elles s'engagent également à prendre, ou à proposer à leurs législatures respectives, les mesures nécessaires pour interdire et réprimer les opérations frauduleuses de fabrication, vente, colportage ou distribution de vignettes et timbres en usage dans le service des postes, contrefaits ou imités de telle manière qu'ils pourraient être confondus avec les vignettes et timbres émis par l'Administration d'un des pays adhérents.

Artikel 18.

Falsche Postwertzeichen.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder bei ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um die betrügerische Verwendung gefälschter oder schon gebrauchter Postwertzeichen zur Frankierung von Postsendungen unter Strafe zu stellen. Sie verpflichten sich ferner, die notwendigen Maßnahmen zu treffen oder bei ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um alle betrügerischen Handlungen zum Zwecke der Herstellung, des Verkaufs, des Vertriebs oder der Verbreitung solcher postdienstlichen Vignetten und Wertzeichen zu verbieten und zu verhindern, die gefälscht oder derart nachgemacht sind, daß sie mit den Vignetten und Wertzeichen, die von der Verwaltung eines der vertragschließenden Länder ausgegeben sind, verwechselt werden könnten.

Google

Article 19.

Services faisant l'objet d'arrangements particuliers.

Le service des lettres et boîtes avec valeur déclarée, et ceux des mandats de poste, des colis postaux, des valeurs à recouvrer, des livrets d'identité, des abonnements aux journaux, etc., font l'objet d'arrangements particuliers entre les divers pays ou groupes de pays de l'Union.

Artikel 19.

Dienstzweige, die Gegenstand besonderer Übereinkommen sind.

Der Dienst der Briefe und Kästchen mit Wertangabe, der Postanweisungen, der Postpakete, der Postaufträge, der Ausweisbücher und des Zeitungsbezugs wird durch besondere Übereinkommen zwischen den Ländern oder Ländergruppen des Vereins geregelt.

Article 20.

Règlement d'exécution; arrangements spéciaux entre Administrations.

1. Les Administrations postales des divers pays qui composent l'Union sont compétentes pour arrêter d'un commun accord, dans un Règlement d'exécution, toutes les mesures d'ordre et de détail qui sont jugées nécessaires.

2. Les différentes Administrations peuvent, en outre, prendre entre elles les arrangements nécessaires au sujet des questions qui ne concernent pas l'ensemble de l'Union, pourvu que ces arrangements ne dérogent pas à la présente Convention.

3. Il est toutefois permis aux Administrations intéressées de s'entendre mutuellement pour l'adoption de taxes réduites dans un rayon de 30 kilomètres.

Artikel 20.

Vollzugsordnung; besondere Verwaltungsabkommen.

1. Die Postverwaltungen der Vereinsländer sind befugt, im Einvernehmen miteinander alle für notwendig erachteten Dienstvorschriften in einer Vollzugsordnung festzusetzen.

2. Die Verwaltungen können außerdem unter sich die erforderlichen Abkommen über solche Angelegenheiten treffen, die nicht die Gesamtheit des Vereins angehen, vorausgesetzt, daß die Abkommen den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrags nicht widersprechen.

3. Den beteiligten Verwaltungen ist jedoch gestattet, sich über die Annahme ermäßigter Gebühren im Umkreise von 30 Kilometer untereinander zu verständigen.

Article 21.

Législation interne; unions restreintes.

1. La présente Convention ne porte point altération à la législation de chaque pays dans tout ce qui n'est pas prévu par les stipulations contenues dans cette Convention.

Artikel 21.

Innere Gesetzgebung; engere Vereine.

1. Die innere Gesetzgebung der Länder bleibt von dem gegenwärtigen Vertrag in allem unberührt, was durch die Bestimmungen dieses Vertrags nicht vorgesehen ist.

Google

2. Elle ne restreint pas le droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des traités, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue de la réduction des taxes ou de toute autre amélioration des relations postales.

2. Auch beschränkt der Vertrag nicht die Befugnis der vertragschließenden Teile, zur Herabsetzung der Gebühren oder zu jeder anderen Verbesserung des Postverkehrs Verträge untereinander bestehen zu lassen oder abzuschließen sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder zu gründen.

Article 22.

Bureau international.

1. Est maintenue l'institution, sous le nom de Bureau international de l'Union postale universelle, d'un Office central qui fonctionne sous la haute surveillance de l'Administration des postes suisses, et dont les frais sont supportés par toutes les Administrations de l'Union.

2. Ce Bureau demeure chargé de réunir, de coordonner, de publier et de distribuer les renseignements de toute nature qui intéressent le service international des postes; d'émettre, à la demande des parties en cause, un avis sur les questions litigieuses; d'instruire les demandes en modification des Actes du Congrès; de notifier les changements adoptés, et, en général, de procéder aux études et aux travaux dont il serait saisi dans l'intérêt de l'Union postale.

Artikel 22.

Internationales Bureau.

1. Unter dem Namen „Internationales Bureau des Weltpostvereins" soll die Zentralstelle, die unter der oberen Leitung der schweizerischen Postverwaltung wirkt und deren Kosten von sämtlichen Vereinsverwaltungen bestritten werden, bestehen bleiben.

2. Dieses Bureau wird auch künftig die Mitteilungen, die sich auf den Auslands-Postdienst beziehen, sammeln, zusammenstellen, veröffentlichen und verteilen, sich in streitigen Fragen auf Verlangen der Beteiligten gutachtlich äußern, Anträgen auf Änderung der Kongreßurkunden die geschäftliche Folge geben, angenommene Änderungen bekannt machen und sich überhaupt mit den Aufgaben und Arbeiten befassen, die ihm für die Zwecke des Postvereins übertragen werden.

Article 23.

Litiges à régler par arbitrage.

1. En cas de dissentiment entre deux ou plusieurs membres de l'Union, relativement à l'interprétation de la présente Convention ou à la responsabilité dérivant, pour une Administration, de l'application de ladite Convention, la question en litige est réglée

Artikel 23.

Erledigung von Streitigkeiten durch Schiedsgericht.

1. Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Vereinsmitgliedern über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrags oder über die Verantwortlichkeit, die sich aus der Anwendung des Vertrags für eine Verwaltung ergibt, sollen durch ein Schiedsgericht aus-

Google

par jugement arbitral. À cet effet, chacune des Administrations en cause choisit un autre membre de l'Union qui n'est pas directement intéressé dans l'affaire.

2. La décision des arbitres est donnée à la majorité absolue des voix.

3. En cas de partage des voix, les arbitres choisissent, pour trancher le différend, une autre Administration également désintéressée dans le litige.

4. Les dispositions du présent article s'appliquent également à tous les Arrangements conclus en vertu de l'article 19 précédent.

getragen werden. Zu diesem Schiedsgerichte wählt jede der beteiligten Verwaltungen ein anderes, bei der Angelegenheit nicht unmittelbar beteiligtes Vereinsmitglied.

2. Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

3. Bei Stimmengleichheit wählen die Schiedsrichter zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere Verwaltung, die bei der Angelegenheit ebenfalls unbeteiligt ist.

4. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für alle Übereinkommen, die auf Grund des vorstehenden Artikel 19 abgeschlossen sind.

Article 24.

Adhésions à la Convention.

1. Les pays qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer sur leur demande.

2. Cette adhésion est notifiée, par la voie diplomatique, au Gouvernement de la Confédération suisse et, par ce Gouvernement, à tous les pays de l'Union.

3. Elle emporte, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention.

4. Il appartient au Gouvernement de la Confédération suisse de déterminer, d'un commun accord avec le Gouvernement du pays intéressé, la part contributive de l'Administration de ce dernier pays dans les frais du Bureau international, et,

Artikel 24.

Beitritt zum Vereinsvertrage.

1. Die Länder, die an dem gegenwärtigen Vertrage nicht teilgenommen haben, können ihm auf ihren Antrag beitreten.

2. Der Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt, die davon allen Vereinsländern Nachricht gibt.

3. Der Beitritt schließt von Rechts wegen die Anerkennung aller Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags und die Zulassung zu allen durch ihn gewährten Vorteilen in sich.

4. Es ist Sache der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Einvernehmen mit der Regierung des beteiligten Landes die Höhe des Beitrags zu bestimmen, den die Verwaltung dieses Landes zu den Kosten für das Internationale Bureau zu

Google

s'il y a lieu, les taxes à percevoir par cette Administration en conformité de l'article 10 précédent.

Article 25.

Congrès et conférences.

1. Des Congrès de plénipotentiaires des pays contractants ou de simples Conférences administratives, selon l'importance des questions à résoudre, sont réunis lorsque la demande en est faite ou approuvée par les deux tiers, au moins, des Gouvernements ou Administrations, suivant le cas.

2. Toutefois, un Congrès doit avoir lieu au plus tard cinq ans après la date de la mise à exécution des Actes conclus au dernier Congrès.

3. Chaque pays peut se faire représenter, soit par un ou plusieurs délégués, soit par la délégation d'un autre pays. Mais il est entendu que le délégué ou les délégués d'un pays ne peuvent être chargés que de la représentation de deux pays, y compris celui qu'ils représentent.

4. Dans les délibérations, chaque pays dispose d'une seule voix.

5. Chaque Congrès fixe le lieu de la réunion du prochain Congrès.

6. Pour les Conférences, les Administrations fixent les lieux de réunion sur la proposition du Bureau international.

Artikel 25.

Kongreſſe und Konferenzen.

1. Je nach der Wichtigkeit der zu entſcheidenden Fragen treten Kongreſſe von Bevollmächtigten der vertragſchließenden Länder oder einfache Konferenzen der Verwaltungen zuſammen, ſobald ein dahin gehender Antrag von mindeſtens zwei Drittel der Regierungen oder Verwaltungen geſtellt oder gebilligt wird.

2. Ein Kongreß ſoll jedoch ſpäteſtens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der auf dem letzten Kongreß geſchloſſenen Akte abgehalten werden.

3. Jedes Land kann ſich durch einen oder mehrere Bevollmächtigte oder durch die Bevollmächtigten eines anderen Landes vertreten laſſen; jedoch dürfen Bevollmächtigte eines Landes nur mit der Vertretung zweier Länder einſchließlich des eigenen beauftragt werden.

4. Bei den Beratungen hat jedes Land nur eine Stimme.

5. Jeder Kongreß beſtimmt den Ort des nächſten Kongreſſes.

6. Für die Konferenzen ſetzen die Verwaltungen auf Vorſchlag des Internationalen Bureaus den Ort der Zuſammenkunft feſt.

Article 26.

Propositions dans l'intervalle des réunions.

1. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions, toute Admi-

Artikel 26.

Vorſchläge in der Zeit zwiſchen den Verſammlungen.

1. In der Zeit zwiſchen den Verſammlungen iſt jede Poſtverwaltung

Google

nistration des postes d'un pays de l'Union a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le régime de l'Union.

Pour être mise en délibération, chaque proposition doit être appuyée par au moins deux Administrations, sans compter celle dont la proposition émane. Lorsque le Bureau international ne reçoit pas, en même temps que la proposition, le nombre nécessaire de déclarations d'appui, la proposition reste sans aucune suite.

2. Toute proposition est soumise au procédé suivant:

Un délai de six mois est laissé aux Administrations de l'Union pour examiner les propositions et pour faire parvenir au Bureau international, le cas échéant, leurs observations. Les amendements ne sont pas admis. Les réponses sont réunies par les soins du Bureau international et communiquées aux Administrations avec l'invitation de se prononcer pour ou contre. Celles qui n'ont point fait parvenir leur vote dans un délai de six mois, à compter de la date de la seconde circulaire du Bureau international leur notifiant les observations apportées, sont considérées comme s'abstenant.

3. Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouvelles dispositions ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 2, 3, 4, 5,

eines Vereinslandes berechtigt, den anderen Vereinsverwaltungen durch Vermittelung des Internationalen Bureaus Vorschläge in Vereinsangelegenheiten zu unterbreiten.

Jeder Vorschlag muß, um zur Beratung gestellt zu werden, von mindestens zwei Verwaltungen unterstützt sein, diejenige nicht eingerechnet, von welcher der Vorschlag herrührt. Geht dem Internationalen Bureau nicht zu gleicher Zeit mit dem Vorschlage die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen zu, so bleibt der Vorschlag ohne Folge.

2. Jeder Vorschlag unterliegt folgendem Verfahren:

Die Vereinsverwaltungen haben sechs Monate Zeit, um die Vorschläge zu prüfen und dem Internationalen Bureau ihre etwaigen Bemerkungen zukommen zu lassen. Abänderungsvorschläge sind unstatthaft. Die Antworten werden von dem Internationalen Bureau zusammengestellt und den Verwaltungen mit der Aufforderung mitgeteilt, sich für oder gegen den Vorschlag auszusprechen. Die Verwaltungen, die nicht binnen sechs Monaten ihre Stimme abgegeben haben, vom Zeitpunkte des zweiten Rundschreibens ab gerechnet, mit dem das Internationale Bureau die Bemerkungen zu ihrer Kenntnis gebracht hat, werden als der Abstimmung sich enthaltend angesehen.

3. Die Vorschläge müssen, um vollstreckbar zu werden, erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 2, 3, 4,

Google

6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18, 27, 28 et 29;

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de la Convention autres que celles des articles 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18, 26, 27, 28 et 29;

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions de la Convention, hors le cas de litige prévu à l'article 23 précédent.

4. Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique que le Gouvernement de la Confédération suisse est chargé d'établir et de transmettre à tous les Gouvernements des pays contractants, et, dans le troisième cas, par une simple notification du Bureau international à toutes les Administrations de l'Union.

5. Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que trois mois, au moins, après sa notification.

5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18, 27, 28 und 29 handelt;

2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung anderer Vertragsbestimmungen handelt als derjenigen der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18, 26, 27, 28 und 29;

3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Vertragsbestimmungen handelt; doch gelten im Falle einer Streitigkeit die im vorhergehenden Artikel 23 vorgesehenen Bestimmungen.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, welche die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auszufertigen und allen Regierungen der vertragschließenden Länder zu übersenden hat, im dritten Falle durch eine einfache Mitteilung des Internationalen Bureaus an alle Vereinsverwaltungen.

5. Die angenommenen Änderungen oder Beschlüsse treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Article 27.

Protectorats et colonies dans l'Union.

Sont considérés comme formant, pour l'application des articles 22, 25 et 26 précédents, un seul pays ou un seule Administration, suivant le cas:

1° Les protectorats allemands de l'Afrique;

2° Les protectorats allemands de l'Asie et de l'Australasie;

3° L'Empire de l'Inde britannique;

Artikel 27.

Schutzgebiete und Kolonien im Vereine.

Als ein einziges Land oder eine einzige Verwaltung im Sinne der vorhergehenden Artikel 22, 25 und 26 werden angesehen:

1. die deutschen Schutzgebiete in Afrika;

2. die deutschen Schutzgebiete in Asien und Australien;

3. das Britisch-Indische Kaiserreich;

Google

4° Le Dominion du Canada;
5° La Confédération australienne (Commonwealth of Australia) avec la Nouvelle-Guinée britannique;
6° L'ensemble des colonies et protectorats britanniques de l'Afrique du Sud;
7° L'ensemble de toutes les autres colonies britanniques;
8° L'ensemble des possessions insulaires des États-Unis d'Amérique comprenant actuellement les îles Hawaï, les îles Philippines et les îles de Porto-Rico et de Guam;
9° L'ensemble des colonies danoises;
10° L'ensemble des colonies espagnoles;
11° L'Algérie;
12° Les colonies et protectorats français de l'Indo-Chine;
13° L'ensemble des autres colonies françaises;
14° L'ensemble des colonies italiennes;
15° L'ensemble des colonies néerlandaises;
16° Les colonies portugaises de l'Afrique;
17° L'ensemble des autres colonies portugaises.

4. das Dominium Canada;
5. der Australische Bund (Commonwealth of Australia) mit Britisch-Neuguinea;
6. die Gesamtheit der britischen Kolonien und Schutzgebiete in Südafrika;
7. die Gesamtheit aller anderen britischen Kolonien;
8. die Gesamtheit der im Besitze der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Inseln, das sind gegenwärtig Hawai, die Philippinen, Porto Rico und Guam;
9. die Gesamtheit der dänischen Kolonien;
10. die Gesamtheit der spanischen Kolonien;
11. Algerien;
12. die französischen Kolonien und Schutzgebiete von Indochina;
13. die Gesamtheit der anderen französischen Kolonien;
14. die Gesamtheit der italienischen Kolonien;
15. die Gesamtheit der niederländischen Kolonien;
16. die portugiesischen Kolonien in Afrika;
17. die Gesamtheit der anderen portugiesischen Kolonien.

Article 28.

Durée de la Convention.

La présente Convention sera mise à exécution le 1er octobre 1907 et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé; mais chaque partie contractante a le droit de se retirer de l'Union, moyennant un

Artikel 28.

Dauer des Vertrags.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Oktober 1907 in Kraft treten und für unbestimmte Zeit gelten; jeder der vertragschließenden Teile hat jedoch das Recht, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der Schweize-

Google

avertissement donné une année à l'avance par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

ARTICLE 29.

Abrogation des traités antérieurs; ratification.

1. Sont abrogées à partir du jour de la mise à exécution de la présente Convention toutes les dispositions des Traités, Conventions, Arrangements ou autres Actes conclus antérieurement entre les divers pays ou Administrations, pour autant que ces dispositions ne seraient pas conciliables avec les termes de la présente Convention, et sans préjudice des droits réservés par l'article 21 ci-dessus.

2. La présente Convention sera ratifiée aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Rome.

3. En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé la présente Convention à Rome, le vingt-six mai mil neuf cent six.

rischen Eidgenossenschaft ein Jahr vorher gemachten Mitteilung aus dem Verein auszutreten.

Artikel 29.

Aufhebung früherer Verträge; Ratifikation.

1. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrags werden alle Bestimmungen der früher zwischen den Ländern oder Verwaltungen abgeschlossenen Verträge, Übereinkommen oder sonstigen Akte insoweit aufgehoben, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrags nicht im Einklange stehen; doch werden die im vorhergehenden Artikel 21 vorbehaltenen Rechte hierdurch nicht berührt.

2. Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Rom ausgewechselt werden.

3 Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der obenbezeichneten Länder den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet zu Rom, den sechsundzwanzigsten Mai eintausendneunhundertsechs.

Pour l'Allemagne et les protectorats allemands:
Gieseke.
Knof.

Pour les États-Unis d'Amérique et les possessions insulaires des États-Unis d'Amérique:
N. M. Brooks.
Edward Rosewater.

Pour la République Argentine:
Alberto Blancas.

Pour l'Autriche:
Stibral.
Eberan.

Pour la Belgique:
J. Sterpin.
L. Wodon.
A. Lambin.

Pour la Bolivie:
J. de Lemoine.

Pour la Bosnie-Herzégovine:
Schleyer.
Kowarschik.

Pour le Brésil:
Joaquim Carneiro de Miranda e Horta.

Pour la Bulgarie:
Ir. Stoyanovitch.
T. Tzontcheff.

Pour le Chili:
Carlos Larrain Claro.
M. Luis Santos Rodriguez.

Pour l'Empire de Chine:

Google

Pour la République de Colombie:
G. Michelsen.

Pour l'État indépendant du Congo:
J. Sterpin.
L. Wodon.
A. Lambin.

Pour l'Empire de Corée:
Kanichiro Matsuki.
Takeji Kawamura.

Pour la République de Costa-Rica:
Rafael Montealegre.
Alf. Esquivel.

Pour la Crète:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Pour la République de Cuba:
Dr. Carlos de Pedroso.

Pour le Danemark et les colonies danoises:
Kiörboe.

Pour la République Dominicaine:

Pour l'Égypte:
Y. Saba.

Pour l'Équateur:
Hector R. Gómez.

Pour l'Espagne et les colonies espagnoles:
Carlos Florez.

Pour l'Empire d'Éthiopie:

Pour la France et l'Algérie:
Jacotey.
Lucien Saint.
Herman.

Pour les colonies et protectorats français de l'Indo-Chine:
G. Schmidt.

Pour l'ensemble des autres colonies françaises:
Morgat.

Pour la Grande-Bretagne et diverses colonies britanniques:
H. Babington Smith.
A. B. Walkley.
H. Davies.

Pour l'Inde britannique:
H. M. Kisch.
E. A. Doran.

Pour la Commonwealth de l'Australie:
Austin Chapman.

Pour le Canada:
R. M. Coulter.

Pour la Nouvelle-Zélande:
J.-G. Ward par Austin Chapman.

Pour les colonies britanniques de l'Afrique du Sud:
Sommerset R. French.
Spencer Todd.
J. Frank Brown.
A. Falck.

Pour la Grèce:
Christ. Mizzopoulos.
C. N. Marinos.

Pour le Guatemala:
Thomás Segarini.

Pour la République d'Haïti:
Ruffy.

Pour la République de Honduras:
Jean Giordano Duc d'Oratino.

Pour la Hongrie:
Pierre de Szalay.
Dr. de Hennyey.

Pour l'Italie et les colonies italiennes:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Pour le Japon:
Kanichiro Matsuki.
Takeji Kawamura.

Pour la République de Libéria:
R. de Luchi.

Google

Pour le Luxembourg:
Pour M. Mongenast:
A. W. Kymmell.

Pour le Mexique:
G. A. Esteva.
N. Dominguez.

Pour le Monténégro:
Eug. Popovitch.

Pour le Nicaragua:

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour la République de Panama:
Manuel E. Amador.

Pour le Paraguay:
F. S. Benucci.

Pour les Pays-Bas:
Pour M. G. J. C. A. Pop:
A. W. Kymmell.
A. W. Kymmell.

Pour les colonies néerlandaises:
Perk.

Pour le Pérou:

Pour la Perse:
Hadji Mirza Ali Khan,
Moez es Sultan.
C. Molitor.

Pour le Portugal et les colonies portugaises:
Alfredo Pereira.

Pour la Roumanie:
Gr. Cerkez.
G. Gabrielescu.

Pour la Russie:
Victor Bilibine.

Pour le Salvador:

Pour la Serbie:

Pour le Royaume de Siam:
H. Keuchenius.

Pour la Suède:
Fredr. Grönwall.

Pour la Suisse:
J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Pour la Tunisie:
Albert Legrand.
E. Mazoyer.

Pour la Turquie:
Ah. Fahry.
A. Fuad Hikmet.

Pour l'Uruguay:
Hector R. Gómez.

Pour les États-Unis de Venezuela:
Carlos E. Hahn.
Domingo B. Castillo.

Google

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature des Conventions arrêtées par le Congrès postal universel de Rome, les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

I.

Il est pris acte de la déclaration faite par la délégation britannique au nom de son Gouvernement et portant qu'il a cédé à la Nouvelle-Zélande avec les îles Cook et autres îles dépendantes, la voix que l'article 27, 7°, de la Convention attribue à „l'ensemble de toutes les autres colonies britanniques".

II.

En dérogation à l'article 27 de la Convention principale, une deuxième voix est accordée aux colonies néerlandaises en faveur des Indes néerlandaises.

III.

En dérogation aux dispositions du § 1 de l'article 5, il est entendu que, par mesure de transition, les Administrations postales qui, en raison de l'organisation de leur service intérieur, ou pour d'autres causes, ne pourraient adopter le principe de l'élévation du poids unitaire des lettres de 15 à 20 grammes et celui de l'abaissement de la taxe au-dessus de la première unité de poids à 15 centimes par port supplémentaire au lieu de 25 centimes, sont autorisées à ajourner l'application de ces deux dispositions ou de l'une ou l'autre, en ce qui con-

Schlußprotokoll.

Im Begriffe, zur Unterzeichnung der durch den Weltpostkongreß in Rom vereinbarten Verträge zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen:

I.

Es wird Kenntnis genommen von der Erklärung, welche die britischen Bevollmächtigten im Namen ihrer Regierung abgeben, daß die Stimme, die der Artikel 27, 7 des Vertrags der „Gesamtheit aller anderen britischen Kolonien" zuteilt, an Neu-Seeland nebst den Cook- und den übrigen zugehörigen Inseln abgetreten wird.

II.

Abweichend vom Artikel 27 des Hauptvertrags wird den niederländischen Kolonien zu Gunsten von Niederländisch-Indien eine zweite Stimme bewilligt.

III.

Abweichend von den Bestimmungen des Artikel 5, § 1 gilt für die Postverwaltungen, die mit Rücksicht auf die Gestaltung ihres inneren Dienstes oder aus sonstigen Gründen den Grundsatz der Erhöhung der Gewichtseinheit für Briefe von 15 auf 20 Gramm sowie den Grundsatz der Ermäßigung des Portos für Briefe, die über die erste Gewichtseinheit hinausgehen, von 25 auf 15 Centimen für jeden weiteren Portosatz nicht annehmen können, folgende Übergangsvorschrift. Diese Postverwaltungen sind berechtigt, die beiden erwähnten Bestimmungen oder die eine

Google

cerne les lettres originaires de leur service, jusqu'au jour où elles seront en mesure de le faire, et à se conformer entre temps, aux prescriptions établies à ce sujet par le Congrès de Washington.

IV.

En dérogation à l'article 6 de la Convention, qui fixe à 25 centimes au maximum le droit de recommandation, il est convenu que les États hors d'Europe sont autorisés à maintenir ce maximum à 50 centimes, y compris la délivrance d'un bulletin de dépôt à l'expéditeur.

V.

Par exception aux dispositions du § 3 de l'article 12 de la Convention, la Perse a la faculté de percevoir sur les destinataires des imprimés de toute sorte arrivant de l'étranger une taxe de 5 centimes par envoi distribué.

Cette faculté lui est accordée à titre provisoire.

La même faculté est accordée à la Chine pour le cas où elle adhérerait à la Convention principale.

VI.

Par exception aux dispositions de l'article 4 de la Convention principale et des paragraphes correspondants du Règlement relatif à cette Convention, il est convenu ce qui suit en ce qui concerne les frais de transit à payer à l'Administration russe du chef des correspondances échangées par la voie du chemin de fer sibérien:

1° Le décompte des frais de transit concernant les correspondances

oder andere von ihnen auf die bei ihnen aufgelieferten Briefe erſt anzuwenden, wenn ſie hierzu in der Lage ſind, und ſich in der Zwiſchenzeit nach den vom Waſhingtoner Kongreß hierüber aufgeſtellten Vorſchriften zu richten.

IV.

Abweichend vom Artikel 6 des Vertrags, der die Einſchreibgebühr auf höchſtens 25 Centimen feſtſetzt, wird vereinbart, daß die außereuropäiſchen Staaten befugt ſind, für die Einſchreibung einſchließlich der Ausfertigung eines Einlieferungsſcheins für den Abſender eine Meiſtgebühr von 50 Centimen beizubehalten.

V.

Als Ausnahme von den Beſtimmungen des Artikel 12, § 3 des Vertrags hat Perſien die Berechtigung, von den Empfängern der vom Ausland eingehenden Druckſachen jeder Art eine Gebühr von 5 Centimen für jede ausgehändigte Sendung zu erheben.

Dieſe Berechtigung iſt Perſien vorübergehend eingeräumt.

Die gleiche Befugnis wird China für den Fall eingeräumt, daß es dem Hauptvertrage beitritt.

VI.

Als Ausnahme von den Beſtimmungen des Artikel 4 des Hauptvertrags und der entſprechenden Paragraphen der Vollzugsordnung zu dieſem Vertrag iſt bezüglich der Tranſitkoſten, die der ruſſiſchen Poſtverwaltung für die mit der ſibiriſchen Eiſenbahn zu befördernden Briefſchaften zu zahlen ſind, folgendes verabredet worden:

1. Die Abrechnung über die Tranſitkoſten für die oben bezeichneten

Google

susmentionnées aura lieu, à partir de la date de l'ouverture du chemin de fer précité, sur la base de relevés spéciaux établis tous les trois ans pendant les vingt-huit premiers jours du mois de mai ou du mois de novembre (alternativement) de la deuxième année de chaque période triennale, pour sortir leurs effets rétroactivement à partir de la première année.

2° La statistique de mai 1908 règlera les payements à faire depuis la date du commencement éventuel du trafic dont il s'agit jusqu'à la fin de l'année 1909. La statistique de novembre 1911 s'appliquera aux années 1910, 1911 et 1912, et ainsi de suite.

3° Si un pays de l'Union commence l'expédition de ses correspondances en transit par le chemin de fer sibérien, pendant l'application de la statistique susmentionnée, la Russie a la faculté de réclamer une statistique à part se rapportant exclusivement à cette correspondance.

4° Les payements des frais de transit dus à la Russie pour la première et, au besoin, pour la seconde année de chaque période triennale, s'effectuent provisoirement, à la fin de l'année, sur les bases de la statistique précédente, sauf règlement ultérieur des comptes d'après les résultats de la statistique nouvelle.

5° Le transit à découvert n'est pas admis par le chemin de fer précité.

Le Japon a la faculté d'appliquer les dispositions de chaque paragraphe

Briefſchaften erfolgt vom Tage der Eröffnung der genannten Eiſenbahn ab auf Grund beſonderer Nachweiſungen, die alle drei Jahre abwechſelnd während der erſten 28 Tage des Monats Mai oder November des zweiten Jahres jedes dreijährigen Zeitraums aufgeſtellt werden und rückwirkende Kraft von Beginn des erſten Jahres ab haben.

2. Die Zählung vom Mai 1908 regelt die Zahlungen, die vom Tage der etwaigen Eröffnung des Verkehrs an bis zum Ende des Jahres 1909 zu leiſten ſind. Die Zählung vom November 1911 bezieht ſich auf die Jahre 1910, 1911 und 1912 uſw.

3. Wenn ein Vereinsland die Verſendung ſeiner Briefſchaften im Durchgang über die ſibiriſche Eiſenbahn während der Geltungsdauer der oben erwähnten Zählung beginnt, hat Rußland das Recht, eine beſondere, ſich ausſchließlich auf dieſe Briefſchaften beziehende Zählung zu fordern.

4. Die Tranſitkoſten, die Rußland für das erſte und nötigenfalls für das zweite Jahr jedes dreijährigen Zeitraums zuſtehen, werden am Ende des Jahres auf Grund der vorhergehenden Zählung vorläufig bezahlt; die Rechnungen ſind ſpäter nach den Ergebniſſen der neuen Zählung zu regeln.

5. Der offene Tranſit iſt auf der erwähnten Eiſenbahn nicht zugelaſſen.

Japan hat die Befugnis, die Beſtimmungen jedes Paragraphen des

Google

du présent article en ce qui concerne le décompte des frais de transit dus au Japon pour le transit territorial ou maritime des correspondances échangées par la voie du chemin de fer japonais en Chine (Mandchourie) et en ce qui concerne la non-admission du transit à découvert.

VII.

Le Salvador, qui fait partie de l'Union postale, ne s'étant pas fait représenter au Congrès, le Protocole lui reste ouvert pour adhérer aux Conventions qui y ont été conclues, ou seulement à l'une ou à l'autre d'entre elles.

Il reste aussi ouvert dans le même but:

a) Au Nicaragua et au Pérou, dont les délégués au Congrès n'étaient pas munis de pleins pouvoirs;

b) A la République Dominicaine, dont le délégué a dû s'absenter au moment de la signature des Actes.

Le Protocole reste également ouvert en faveur de l'Empire de Chine et de l'Empire de l'Éthiopie, dont les délégués au Congrès ont déclaré l'intention de ces pays d'entrer dans l'Union postale universelle à partir d'une date à fixer ultérieurement.

VIII.

Le Protocole demeure ouvert en faveur des pays dont les représentants n'ont signé aujourd'hui que la Convention principale, ou un certain nombre seulement des Conventions arrêtées par le Congrès, à l'effet de leur permettre d'adhérer aux autres Conventions signées ce jour, ou à l'une ou l'autre d'entre elles.

gegenwärtigen Artikels sowohl hinsichtlich der Abrechnung über die Transitkosten anzuwenden, die an Japan für den Land- und Seetransit der auf der japanischen Eisenbahn in China (Mandschurei) beförderten Briefschaften zu zahlen sind, als auch hinsichtlich des Ausschlusses des offenen Transits.

VII.

Für Salvador, das dem Verein angehört, sich aber auf dem Kongreß nicht hat vertreten lassen, bleibt das Protokoll für den Beitritt zu den daselbst abgeschlossenen Verträgen oder zu einzelnen von ihnen offen.

Es bleibt ferner zu demselben Zwecke offen:

a) für Nicaragua und Peru, deren Vertreter für den Kongreß nicht mit Vollmachten versehen waren;

b) für die Dominikanische Republik, deren Vertreter verhindert war, der Unterzeichnung der Akte beizuwohnen.

Das Protokoll bleibt ebenfalls offen zu Gunsten des Chinesischen Kaiserreichs und des Kaiserreichs Äthiopien, deren Bevollmächtigte zum Kongreß die Absicht ihrer Länder erklärt haben, von einem später festzusetzenden Zeitpunkt ab in den Weltpostverein einzutreten.

VIII.

Das Protokoll wird zu Gunsten der Länder offen gehalten, deren Vertreter heute nur den Hauptvertrag oder nur eine gewisse Zahl der vom Kongreß vereinbarten Verträge unterzeichnet haben, damit sie auch den übrigen heute unterzeichneten Verträgen oder einzelnen von ihnen beitreten können.

Google

IX.

Les adhésions prévues à l'article VII ci-dessus devront être notifiées au Gouvernement de l'Italie par les Gouvernements respectifs, en la forme diplomatique. Le délai qui leur est accordé pour cette notification expirera le 1er juillet 1907.

X.

Dans le cas où une ou plusieurs des parties contractantes aux Conventions postales signées aujourd'hui à Rome ne ratifieraient pas l'une ou l'autre de ces Conventions, cette Convention n'en sera pas moins valable pour les États qui l'auront ratifiée.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent Protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si ses dispositions étaient insérées dans le texte même des Conventions auxquelles il se rapporte, et ils l'ont signé en un exemplaire qui restera déposé aux Archives du Gouvernement de l'Italie et dont une copie sera remise à chaque partie.

Fait à Rome, le vingt-six mai mil neuf cent six.

IX.

Die in dem vorstehenden Artikel VII vorgesehenen Beitrittserklärungen müssen durch die beteiligten Regierungen in diplomatischer Form bei der Italienischen Regierung angemeldet werden. Die Frist, die ihnen für diese Anmeldung bewilligt wird, läuft mit dem 1. Juli 1907 ab.

X.

Für den Fall, daß eins oder mehrere der Länder, welche die heute in Rom unterzeichneten Postverträge abschließen, den einen oder anderen dieser Verträge nicht ratifizieren sollten, bleiben diese trotzdem für die Staaten, die sie ratifiziert haben, verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, das dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in den Verträgen, auf die es sich bezieht, selbst ständen, und haben das Schlußprotokoll in einem Exemplar unterzeichnet, das in dem Archive der Italienischen Regierung niedergelegt und wovon jedem Teile eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Rom, den sechsundzwanzigsten Mai eintausendneunhundertsechs.

Pour l'Allemagne et les protectorats allemands:
Gieseke.
Knof.

Pour les États-Unis d'Amérique et les possessions insulaires des États-Unis d'Amérique:
N. M. Brooks.
Edward Rosewater.

Pour la République Argentine:
Alberto Blancas.

Pour l'Autriche:
Stibral.
Eberan.

Pour la Belgique:
J. Sterpin.
L. Wodon.
A. Lambin.

Pour la Bolivie:
J. de Lemoine.

Pour la Bosnie-Herzégovine:
Schleyer.
Kowarschik.

Pour le Brésil:
Joaquim Carneiro de Miranda e Horta.

Google

Pour la Bulgarie:
Iv. Stoyanovitch.
T. Tzontcheff.

Pour le Chili:
Carlos Larrain Claro.
M. Luis Santos Rodriguez.

Pour l'Empire de Chine:

Pour la République de Colombie:
G. Michelsen.

Pour l'État indépendant du Congo:
J. Sterpin.
L. Wodon.
A. Lambin.

Pour l'Empire de Corée:
Kanichiro Matsuki.
Takeji Kawamura.

Pour la République de Costa-Rica:
Rafael Montealegre.
Alf. Esquivel.

Pour la Crète:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Pour la République de Cuba:
Dr. Carlos de Pedroso.

Pour le Danemark et les colonies danoises:
Kiörboe.

Pour la République Dominicaine:

Pour l'Égypte:
Y. Saba.

Pour l'Équateur:
Hector R. Gómez.

Pour l'Espagne et les colonies espagnoles:
Carlos Florez.

Pour l'Empire d'Éthiopie:

Pour la France et l'Algérie:
Jacotey.
Lucien Saint.
Herman.

Pour les colonies et protectorats français de l'Indo-Chine:
G Schmidt.

Pour l'ensemble des autres colonies françaises:
Morgat.

Pour la Grande-Bretagne et diverses colonies britanniques:
H. Babington Smith.
A. B. Walkley.
H. Davies.

Pour l'Inde britannique:
H. M. Kisch.
E. A. Doran.

Pour la Commonwealth de l'Australie:
Austin Chapman.

Pour le Canada:
R. M. Coulter.

Pour la Nouvelle-Zélande:
J.-G. Ward par Austin Chapman.

Pour les colonies britanniques de l'Afrique du Sud:
Sommerset R. French.
Spencer Todd.
J. Frank Brown.
A. Falck.

Pour la Grèce:
Christ. Mizzopoulos.
C. N. Marinos.

Pour le Guatemala:
Thomás Segarini.

Pour la République d'Haïti:
Ruffy.

Pour la République de Honduras:
Jean Giordano Duc d'Oratino.

Pour la Hongrie:
Pierre de Szalay.
Dr. de Hennyey.

Google

Pour l'Italie et les colonies italiennes:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Pour le Japon:
Kamichiro Matsuki.
Takeji Kawamura.

Pour la République de Libéria:
R. de Luchi.

Pour le Luxembourg:
Pour M. Mongenast:
A. W. Kymmell.

Pour le Mexique:
G. A. Esteva.
N. Dominguez.

Pour le Monténégro:
Eug. Popovitch.

Pour le Nicaragua:

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour la République de Panama:
Manuel E. Amador.

Pour le Paraguay:
F. S. Benucci.

Pour les Pays-Bas:
Pour M. G. J. C. A. Pop:
A. W. Kymmell.
A. W. Kymmell.

Pour les colonies néerlandaises:
Perk.

Pour le Pérou:

Pour la Perse:
Hadji Mirza Ali Khan,
Moez es Sultan.
C. Molitor.

Pour le Portugal et les colonies portugaises:
Alfredo Pereira.

Pour la Roumaine:
Gr. Cerkez.
G. Gabrielescu.

Pour la Russie:
Victor Bilibine.

Pour le Salvador:

Pour la Serbie:

Pour le Royaume de Siam:
H. Keuchenius.

Pour la Suède:
Fredr. Grönwall.

Pour la Suisse:
J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Pour la Tunisie:
Albert Legrand.
E. Mazoyer.

Pour la Turquie:
Ah. Fahry.
A. Fuad Hikmet.

Pour l'Uruguay:
Hector R. Gómez.

Pour les États-Unis de Venezuela:
Carlos E. Hahn.
Domingo B. Castillo.

Google

Union postale universelle.

(No. 3370.) Arrangement concernant l'échange des lettres et des boîtes avec valeur déclarée conclu entre l'Allemagne et les Protectorats Allemands, la République Argentine, l'Autriche, la Belgique, la Bosnie-Herzégovine, le Brésil, la Bulgarie, le Chili, la République de Colombie, le Danemark et les Colonies Danoises, l'Égypte, l'Espagne, la France, l'Algérie, les Colonies et Protectorats Français de l'Indo-Chine, l'Ensemble des Autres Colonies Françaises, la Grande-Bretagne et diverses Colonies Britanniques, l'Inde Britannique, la Grèce, le Guatemala, la Hongrie, l'Italie et les Colonies Italiennes, le Japon, le Luxembourg, le Monténégro, la Norvège, les Pays-Bas, les Indes Néerlandaises, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, la Russie, la Serbie, la Suède, la Suisse, la Tunisie et la Turquie. Du 26 mai 1906.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, vu l'article 19 de la Convention principale, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

Article premier.

Étendue de l'Arrangement; poids maximum des boîtes.

1. Il peut être expédié, de l'un des pays mentionnés ci-dessus pour

(Übersetzung.)

Weltpostverein.

(Nr. 3370.) Übereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Dänemark und den dänischen Kolonien, Egypten, Spanien, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und Schutzgebieten von Indochina, der Gesamtheit der anderen französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen britischen Kolonien, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, Ungarn, Italien und den italienischen Kolonien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, den Niederlanden, Niederländisch-Indien, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz, Tunis und der Türkei. Vom 26. Mai 1906.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Artikel 19 des Hauptvertrags im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Übereinkommen abgeschlossen:

Artikel 1.

Geltungsbereich des Übereinkommens; Meistgewicht der Wertkästchen.

1. Zwischen den obenbezeichneten Ländern können Briefe mit Wertpapieren

Google

un autre de ces pays, des lettres contenant des valeurs-papier déclarées et des boîtes contenant des bijoux et objets précieux déclarés avec assurance du montant de la déclaration.

La participation au service des boîtes avec valeur déclarée est limitée aux échanges entre ceux des pays adhérents dont les Administrations sont convenues d'établir ce service dans leurs relations réciproques.

2. Le poids maximum des boîtes est fixé à 1 kilogramme par envoi.

3. Les divers Offices, pour leurs rapports respectifs, ont la faculté de déterminer un maximum de déclaration de valeur qui, dans aucun cas, ne peut être inférieur à 10 000 francs par envoi, et il est entendu que les diverses Administrations intervenant dans le transport ne sont engagées que jusqu'à concurrence du maximum qu'elles ont respectivement adopté.

ARTICLE 2.

Remboursements.

1. Les lettres et boîtes avec valeur déclarée peuvent être grevées de remboursement, aux conditions admises par les §§ 1 et 2 de l'article 7 de la Convention principale. Ces objets sont soumis aux formalités et aux taxes des envois de valeur déclarée de la catégorie à laquelle ils appartiennent.

2. Après la livraison de l'objet, l'Administration du pays de destination est responsable du montant du remboursement, à moins qu'elle ne puisse prouver que les dispositions

sowie Kästchen mit Schmuckſachen und koſtbaren Gegenſtänden unter Verſicherung des angegebenen Betrags verſandt werden.

Die Teilnahme am Wertkäſtchendienſt iſt auf die vertragſchließenden Länder beſchränkt, deren Verwaltungen die Einführung dieſes Dienſtes in ihrem gegenſeitigen Verkehre verabredet haben.

2. Das Meiſtgewicht der Käſtchen iſt auf 1 Kilogramm für jede Sendung feſtgeſetzt.

3. Die Verwaltungen ſind berechtigt, für ihren gegenſeitigen Verkehr einen Meiſtbetrag der Wertangabe zu beſtimmen; doch darf dieſer in keinem Falle unter 10 000 Franken für die einzelne Sendung heruntergehen. Die bei der Beförderung beteiligten Verwaltungen ſind nur bis zur Höhe des von ihnen angenommenen Meiſtbetrags haftpflichtig.

Artikel 2.

Nachnahmen.

1. Briefe und Käſtchen mit Wertangabe können unter den Bedingungen, die in den §§ 1 und 2 des Artikel 7 des Hauptvertrags angegeben ſind, mit Nachnahme belaſtet werden. Derartige Sendungen unterliegen derſelben Behandlung und denſelben Gebühren wie Sendungen mit Wertangabe der Gattung, zu der ſie gehören.

2. Nach Aushändigung der Sendung iſt die Verwaltung des Beſtimmungslandes für den Nachnahmebetrag haftbar, wenn ſie nicht beweiſen kann, daß die Beſtimmungen, welche die Vollzugs-

Google

prescrites par le Règlement en ce qui concerne les remboursements, n'ont pas été observées. L'omission éventuelle dans la feuille d'envoi, de la mention „Remb." et du montant du remboursement, n'altère pas la responsabilité de l'Administration du pays de destination, pour le non-encaissement du montant.

ordnung hinsichtlich der Nachnahmen trifft, nicht beachtet worden sind. Die Verantwortlichkeit der Verwaltung des Bestimmungslandes für die unterbliebene Einziehung des Betrags bleibt auch dann bestehen, wenn etwa der Vermerk „Remb." oder die Angabe des Nachnahmebetrags in der Geldkarte fehlt.

Article 3.

Mode de transmission des envois de valeur déclarée.

1. La liberté du transit est garantie sur le territoire de chacun des pays adhérents, et la responsabilité des Offices qui participent à ce transport est engagée dans les limites déterminées par l'article 12 ci-après.

Il en est de même à l'égard du transport maritime effectué ou assuré par les Offices des pays adhérents, pourvu toutefois que ces Offices soient en mesure d'accepter la responsabilité des valeurs à bord des paquebots ou bâtiments dont ils font emploi.

2. À moins d'arrangement contraire entre les Offices d'origine et de destination, la transmission des valeurs déclarées échangées entre pays non limitrophes s'opère à découvert et par les voies utilisées pour l'acheminement des correspondances ordinaires.

3. L'échange de lettres et de boîtes contenant des valeurs déclarées entre deux pays qui correspondent, pour les relations ordinaires, par l'intermédiaire d'un ou de plusieurs pays non participant au présent

Artikel 3.

Versendungsweise der Sendungen mit Wertangabe.

1. Die Freiheit des Transits ist auf dem Gebiete jedes der vertragschließenden Länder gewährleistet; die bei der Beförderung beteiligten Verwaltungen übernehmen die Verantwortlichkeit in den Grenzen, die der nachfolgende Artikel 12 bestimmt.

Dasselbe gilt für Seebeförderungen, die durch die Verwaltungen der vertragschließenden Länder ausgeführt oder vermittelt werden, jedoch nur, wenn diese Verwaltungen in der Lage sind, die Verantwortlichkeit für die Wertsendungen auf den Postdampfern oder Schiffen, die sie benutzen, zu übernehmen.

2. Wenn keine andere Abmachung zwischen den Verwaltungen des Aufgabe- und des Bestimmungsgebiets getroffen ist, werden die zwischen nichtangrenzenden Ländern ausgetauschten Wertsendungen in offenem Transit und auf den für die gewöhnlichen Briefschaften benutzten Beförderungswegen versandt.

3. Wenn Briefe und Kästchen mit Wertangabe zwischen zwei Ländern ausgetauscht werden, die sich für ihren gewöhnlichen Verkehr der Vermittelung eines oder mehrerer an dem gegenwärtigen Übereinkommen nicht beteiligten

Google

Arrangement, ou au moyen de services maritimes dégagés de responsabilité, est subordonné à l'adoption de mesures spéciales à concerter entre les Administrations des pays d'origine et de destination : telles que l'emploi d'une voie détournée, l'expédition en dépêches closes, etc.

Länder oder von der Verantwortlichkeit befreiten Seepoſtverbindungen bedienen, ſo haben ſich die Verwaltungen des Aufgabe- und des Beſtimmungslandes über etwaige beſondere Maßnahmen, wie die Benutzung eines Umwegs, die Beförderung in geſchloſſenen Beuteln uſw., miteinander zu verſtändigen.

Article 4.

Port et droit d'assurance.

1. Les frais de transit prévus par l'article 4 de la Convention principale sont payables par l'Office d'origine aux Offices qui participent au transport intermédiaire, à découvert ou en dépêches closes, des lettres contenant des valeurs déclarées.

2. Un port de 50 centimes par envoi est payable par l'Office d'origine des boîtes de valeur déclarée à l'Administration du pays de destination et, s'il y a lieu, à chacune des Administrations participant au transport territorial intermédiaire. L'Office d'origine doit payer, en outre, le cas échéant, un port d'un franc à chacune des Administrations participant au transport maritime intermédiaire.

3. Indépendamment de ces frais et ports, l'Administration du pays d'origine est redevable, à titre de droit d'assurance, envers l'Administrations du pays de destination et, s'il y a lieu, envers chacune des Administrations participant au transit territorial avec garantie de responsabilité, d'un droit proportionnel de 5 centimes par chaque somme de 300 francs ou fraction de 300 francs déclarée.

Artikel 4.

Porto und Verſicherungsgebühr.

1. Die im Artikel 4 des Hauptvertrags vorgeſehenen Tranſitkoſten ſind von der Aufgabeverwaltung an die Verwaltungen zu zahlen, die bei der Beförderung der Briefe mit Wertangabe in offenem oder geſchloſſenem Tranſit beteiligt ſind.

2. Ein Porto von 50 Centimen iſt für jedes Wertkäſtchen von der Aufgabeverwaltung an die Verwaltung des Beſtimmungslandes und an jede bei der Landtranſitbeförderung beteiligte Verwaltung zu entrichten. Die Aufgabeverwaltung hat außerdem ein Porto von einem Franken an jede bei der Seetranſitbeförderung beteiligte Verwaltung zu zahlen.

3. Unabhängig von dieſen Koſten und Portobeträgen hat die Verwaltung des Aufgabelandes an die Verwaltung des Beſtimmungslandes und an jede am Landtranſit verantwortlich beteiligte Verwaltung eine Verſicherungsgebühr von 5 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil von 300 Franken des angegebenen Wertes zu entrichten.

Google

4. En outre, s'il y a transport par mer avec la même garantie, l'Administration d'origine est redevable, envers chacun des Offices participant à ce transport, d'un droit d'assurance maritime de 10 centimes par chaque somme de 300 francs ou fraction de 300 francs déclarée.

5. Le décompte de ces ports et droits a lieu sur la base de relevés établis tous les ans, pendant une période de 28 jours à déterminer par le Règlement d'exécution prévu par l'article 16 ci-après.

4. Außerdem hat die Aufgabeverwaltung, wenn es sich um eine Seebeförderung mit Verantwortlichkeit handelt, an jede bei dieser Beförderung beteiligte Verwaltung eine Seeversicherungsgebühr von 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil von 300 Franken des angegebenen Wertes zu vergüten.

5. Die Abrechnung über diese Porto- und Gebührenbeträge erfolgt auf Grund von Nachweisungen, die jährlich während eines 28tägigen Zeitraums aufgestellt werden; der Zeitraum ist durch die in dem nachfolgenden Artikel 16 vorgesehene Vollzugsordnung zu bestimmen.

Article 5.

Taxes.

1. La taxe des lettres et des boîtes contenant des valeurs déclarées doit être acquittée à l'avance et se compose:

1° pour les lettres, du port et du droit fixe applicables à une lettre recommandée du même poids et pour la même destination, — port et droit acquis en entier à l'Office expéditeur; — pour les boîtes, d'un port de 0 fr. 50 par pays participant au transport territorial et, le cas échéant, d'un port d'un franc par pays participant au transport maritime;

2° pour les lettres et les boîtes, d'un droit proportionnel d'assurance comprenant, par 300 francs ou fraction de 300 francs déclarés, autant de fois 5 centimes qu'il y a d'Offices participant au transport territorial, avec addition, s'il y a lieu, du droit

Artikel 5.

Gebühren.

1. Die Gebühr für Briefe und Kästchen mit Wertangabe ist im voraus zu entrichten und setzt sich zusammen:

1. für Briefe aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort — Porto und Gebühr ungeteilt der absendenden Verwaltung verbleibend —; für Kästchen aus einem Porto von 50 Centimen für jedes an der Landbeförderung und von einem Franken für jedes an der Seebeförderung teilnehmende Land;

2. für Briefe und Kästchen aus einer Versicherungsgebühr, die sich aus so viel mal 5 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil von 300 Franken des angegebenen Wertes zusammensetzt, als Verwaltungen an der Landbeförderung teilnehmen; hierzu tritt erforder-

Google

d'assurance maritime prévu au 4e paragraphe de l'article 4 précédent.

Toutefois, comme mesure de transition, est réservée à chacune des parties contractantes, pour tenir compte de ses convenances monétaires ou autres, la faculté de percevoir un droit autre que celui indiqué ci-dessus, moyennant que ce droit ne dépasse pas un quart pour cent de la somme déclarée.

2. L'expéditeur d'un envoi contenant des valeurs déclarées reçoit, sans frais, au moment du dépôt, un récépissé sommaire de son envoi.

3. Sauf dans le cas de réexpédition prévu au § 2 de l'article 10 ci-après, les lettres et les boîtes renfermant des valeurs déclarées ne peuvent être frappées, à la charge des destinataires, d'aucun droit postal autre que celui de remise à domicile, s'il y a lieu.

4. Ceux des pays adhérents qui n'ont pas le franc pour unité monétaire fixent leurs taxes à l'équivalent, dans leur monnaie respective, des taux déterminés par le paragraphe premier qui précède. Ces pays ont la faculté d'arrondir les fractions conformément au tableau inséré au Règlement d'exécution de la Convention principale.

lichenfalls die im Paragraphen 4 des vorhergehenden Artikel 4 vorgesehene Seeversicherungsgebühr.

Jedem der vertragschließenden Teile ist jedoch mit Rücksicht auf seine Währungs- oder sonstigen Verhältnisse das Recht vorbehalten, eine andere als die obenangegebene Versicherungsgebühr zu erheben, sofern sie $^1/_4$ vom Hundert des angegebenen Betrags nicht übersteigt. Diese Bestimmung hat die Eigenschaft einer Übergangsmaßregel.

2. Der Absender einer Sendung mit Wertangabe erhält bei der Auflieferung unentgeltlich einen Einlieferungsschein.

3. Abgesehen von dem im § 2 des nachfolgenden Artikel 10 bezeichneten Falle der Nachsendung darf für Briefe und Kästchen mit Wertangabe außer dem etwaigen Bestellgelde keine Postgebühr vom Empfänger erhoben werden.

4. Diejenigen am Übereinkommen teilnehmenden Länder, die nicht den Franken zur Münzeinheit haben, setzen die Gebühren in ihrer eigenen Währung auf die Beträge fest, die den im vorhergehenden § 1 bezeichneten Sätzen gleichkommen. Diese Länder sind befugt, die Bruchteile nach der Übersicht abzurunden, die in der Vollzugsordnung zum Hauptvertrag enthalten ist.

Article 6.

Franchise.

1. Les lettres de valeur déclarée échangées soit par les Administrations postales entre elles, soit entre ces Administrations et le Bureau inter-

Artikel 6.

Gebührenfreiheit.

1. Briefe mit Wertangabe, welche die Postverwaltungen untereinander oder mit dem Internationalen Bureau austauschen, sind unter den im § 3 des

Google

national, sont admises à la franchise de port, de droit fixe et de droit d'assurance dans les conditions déterminées par l'article 11, § 3, de la Convention principale.

2. Il en est de même des lettres et des boîtes avec valeur déclarée expédiées ou reçues par des prisonniers de guerre, soit directement, soit par l'intermédiaire des bureaux de renseignements dont il est question au § 4 de l'article 11 précité.

3. Les envois avec valeur déclarée expédiés en franchise ne donnent pas lieu aux bonifications prévues par l'article 4 du présent Arrangement.

Article 7.

Avis de réception et demandes de renseignements.

1. L'expéditeur d'un envoi contenant des valeurs déclarées peut, aux conditions déterminées par le § 3 de l'article 6 de la Convention principale en ce qui concerne les objets recommandés, obtenir qu'il lui soit donné avis de la remise de cet objet au destinataire ou demander des renseignements sur le sort de son envoi, postérieurement au dépôt.

2. Le produit du droit applicable aux avis de réception et, le cas échéant, aux demandes de renseignements sur le sort des envois, est acquis en entier à l'Office du pays qui le perçoit.

Article 8.

Demandes de retrait ou de modification d'adresse; dégrèvement du montant d'un remboursement; remise par exprès.

1. L'expéditeur d'un envoi avec valeur déclarée peut le retirer du

Artikel 11 des Hauptvertrags angegebenen Voraussetzungen von Porto, fester Gebühr und Versicherungsgebühr befreit.

2. Dasselbe gilt für Briefe und Kästchen mit Wertangabe, die unmittelbar oder durch Vermittelung der im § 4 des vorhergenannten Artikel 11 erwähnten Auskunftstellen von Kriegsgefangenen abgesandt oder an sie gerichtet sind.

3. Für die gebührenfreien Sendungen mit Wertangabe werden die im Artikel 4 des gegenwärtigen Übereinkommens vorgesehenen Beträge nicht vergütet.

Artikel 7.

Rückscheine und Nachfragen.

1. Der Absender kann unter den Bedingungen, die im § 3 des Artikel 6 des Hauptvertrags für Einschreibsendungen festgesetzt sind, eine Bescheinigung über die Zustellung einer Sendung mit Wertangabe an den Empfänger (Rückschein) erhalten oder nach der Einlieferung seiner Sendung Auskunft über ihren Verbleib verlangen.

2. Die Gebühr für Rückscheine und eintretendenfalls für Nachfragen nach dem Verbleibe der Sendungen gehört ungeteilt der Verwaltung des Landes, das sie erhebt.

Artikel 8.

Anträge auf Zurückziehung oder auf Änderung der Aufschrift, Ermäßigung des Nachnahmebetrags, Eilbestellung.

1. Der Absender kann unter den Bedingungen und Vorbehalten, die im

Google

service ou en faire modifier l'adresse pour réexpédier cet envoi, soit à l'intérieur du pays de destination primitif, soit sur l'un quelconque des pays contractants, aussi longtemps qu'il n'a pas été livré au destinataire, aux conditions et sous les réserves déterminées, pour les correspondances ordinaires et recommandées, par l'article 9 de la Convention principale.

L'expéditeur d'un envoi avec valeur déclarée grevé de remboursement peut, sous les conditions fixées pour les demandes de modification de l'adresse, demander le dégrèvement total ou partiel du montant du remboursement.

2. Il peut, de même, demander la remise à domicile par porteur spécial aussitôt après l'arrivée, aux conditions et sous les réserves fixées par l'article 13 de ladite Convention.

Est, toutefois, réservée à l'Office du lieu de destination, la faculté de faire remettre par exprès un avis d'arrivée de l'envoi au lieu de l'envoi lui-même lorsque ses règlements intérieurs le comportent.

Article 9.

Interdictions.

1. Toute déclaration frauduleuse de valeur supérieure à la valeur réellement insérée dans une lettre ou dans une boîte est interdite.

En cas de déclaration frauduleuse de cette nature, l'expéditeur perd tout droit à l'indemnité, sans préjudice des poursuites judiciaires que peut comporter la législation du pays d'origine.

Artikel 9 des Hauptvertrags für gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen vorgesehen sind, eine Sendung mit Wertangabe, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist, zurückziehen oder ihre Aufschrift zum Zwecke der Nachsendung innerhalb des ursprünglichen Bestimmungslandes oder nach einem anderen der vertragschließenden Länder ändern lassen.

Der Absender einer mit Nachnahme belasteten Sendung mit Wertangabe kann unter den Bedingungen, die für die Anträge auf Änderung der Aufschrift festgesetzt sind, die Streichung oder Ermäßigung des Nachnahmebetrags verlangen.

2. Er kann ferner verlangen, daß die Sendung sogleich nach ihrer Ankunft unter den im Artikel 13 des Hauptvertrags angegebenen Bedingungen und Vorbehalten dem Empfänger durch besonderen Boten zugestellt werde.

Der Verwaltung des Bestimmungsorts ist indes das Recht vorbehalten, an Stelle der Sendung selbst nur eine Meldung von ihrem Eingange durch Eilboten bestellen zu lassen, wenn ihre inländischen Verordnungen es bedingen.

Artikel 9.

Verbote.

1. Jede betrügerische Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes des Inhalts eines Briefes oder Kästchens ist verboten.

Im Falle einer derartigen betrügerischen Angabe verliert der Absender jedes Recht auf Ersatz; auch kann gerichtliche Verfolgung nach der Gesetzgebung des Aufgabelandes eintreten.

Google

2. Il est interdit d'insérer dans les lettres de valeur:

a) des espèces monnayées;
b) des objets passibles de droits de douane, à l'exception des valeurs-papier;
c) des matières d'or et d'argent, des pierreries, des bijoux et autres objets précieux;
d) des objets dont l'entrée ou la circulation sont prohibées dans le pays de destination.

Il est également interdit d'insérer dans les boîtes avec valeur déclarée des lettres ou notes pouvant tenir lieu de correspondance, des monnaies ayant cours, des billets de banque ou valeurs quelconques au porteur, des titres et des objets rentrant dans la catégorie des papiers d'affaires.

Les objets qui auraient été à tort admis à l'expédition, doivent être renvoyés au timbre d'origine, sauf le cas où l'Administration du pays de destination serait autorisée par sa législation ou par ses règlements intérieurs à les remettre aux destinataires.

2. Es ist verboten, in die Wertbriefe einzulegen:

a) Geldstücke;
b) zollpflichtige Gegenstände mit Ausnahme von Wertpapieren;
c) Gold- und Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände;
d) Gegenstände, deren Einfuhr oder Umlauf im Bestimmungslande verboten ist.

Ferner ist verboten, in die Kästchen mit Wertangabe Briefe oder Angaben, die die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, im Umlaufe befindliche Münzen, Banknoten oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere, Urkunden und Gegenstände aus der Gattung der Geschäftspapiere aufzunehmen.

Sendungen, die zu Unrecht zur Beförderung zugelassen worden sind, müssen nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, es sei denn, daß die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetze oder inneren Verordnungen ermächtigt ist, sie den Empfängern auszuhändigen.

Article 10.

Réexpédition.

1. Une lettre ou boîte de valeur déclarée, réexpédiée par suite du changement de résidence du destinataire, à l'intérieur du pays de destination, n'est passible d'aucune taxe supplémentaire.

2. En cas de réexpédition sur un des pays contractants autre que le pays de destination, les droits d'assurance fixés par les §§ 3 et 4

Artikel 10.

Nachsendung.

1. Briefe und Kästchen mit Wertangabe, die aus Anlaß der Veränderung des Wohnorts des Empfängers innerhalb des Bestimmungslandes nachgesandt worden sind, unterliegen keiner Nachschußgebühr.

2. Für die Nachsendung nach einem anderen vertragschließenden Lande als dem Bestimmungslande werden zu Gunsten jeder bei der neuen Beför-

Google

de l'article 4 du présent Arrangement sont perçus sur le destinataire, du chef de la réexpédition, au profit de chacun des Offices intervenant dans le nouveau transport. Quand il s'agit d'une boîte avec valeur déclarée, il est perçu, en outre, le port fixé au § 2 de l'article 4 susvisé.

3. La réexpédition par suite de fausse direction ou de mise en rebut ne donne lieu à aucune perception postale supplémentaire à la charge du public.

derung beteiligten Verwaltung die in den §§ 3 und 4 des Artikel 4 des gegenwärtigen Übereinkommens festgesetzten Versicherungsgebühren vom Empfänger eingezogen. Handelt es sich um ein Kästchen mit Wertangabe, so wird außerdem das im § 2 des vorerwähnten Artikel 4 festgesetzte Porto erhoben.

3. Für die Nachsendung infolge unrichtiger Leitung oder für die Rücksendung im Falle der Unbestellbarkeit wird vom Publikum keine weitere Postgebühr erhoben.

Article 11.

Droits de douane; garantie; droits fiscaux et frais d'essayage.

1. Les boîtes avec valeur déclarée sont soumises à la législation du pays d'origine ou du pays de destination, en ce qui concerne, à l'exportation, la restitution des droits de garantie, et, à l'importation, l'exercice du contrôle de la garantie et de la douane.

2. Les droits fiscaux et frais d'essayage exigibles à l'importation sont perçus sur les destinataires lors de la distribution. Si, par suite de changement de résidence du destinataire, de refus ou pour toute autre cause, une boîte de valeur déclarée vient à être réexpédiée sur un autre pays participant à l'échange ou renvoyée au pays d'origine, ceux des frais dont il s'agit qui ne sont pas remboursables à la réexportation sont répétés d'Office à Office pour être recouvrés sur le destinataire ou sur l'expéditeur.

Artikel 11.

Zollgebühren; Stempelkontrolle; Stempelgebühren und Prüfungskosten.

1. Die Wertkästchen sind in bezug auf die Erstattung der Abstempelungsgebühren bei der Ausfuhr und in bezug auf die Ausübung der Stempel- und Zollkontrolle bei der Einfuhr der Gesetzgebung des Ursprungs- oder des Bestimmungslandes unterworfen.

2. Die bei der Einfuhr fälligen Stempelgebühren und Prüfungskosten werden von den Empfängern bei der Bestellung eingezogen. Wird aus Anlaß der Veränderung des Wohnorts des Empfängers, der Annahmeverweigerung oder aus einem anderen Grunde ein Kästchen mit Wertangabe nach einem anderen am Austausche teilnehmenden Lande nachgesandt oder nach dem Aufgabelande zurückgesandt, so werden die Gebühren, die bei der Weitersendung nicht niedergeschlagen werden können, zur Einziehung vom Empfänger oder Absender von Postverwaltung zu Postverwaltung weitergerechnet.

Google

Article 12.

Responsabilité.

1. Sauf le cas de force majeure, lorsqu'une lettre ou une boîte contenant des valeurs déclarées a été perdue, spoliée ou avariée, l'expéditeur ou, sur sa demande, le destinataire, a droit à une indemnité correspondant au montant réel de la perte, de la spoliation ou de l'avarie, à moins que le dommage n'ait été causé par la faute ou la négligence de l'expéditeur, ou ne provienne de la nature de l'objet, et sans que l'indemnité puisse dépasser en aucun cas la somme déclarée.

En cas de perte, et si le remboursement est effectué au profit de l'expéditeur, celui-ci a, en outre, droit à la restitution des frais d'expédition, ainsi que des frais postaux de réclamation lorsque la réclamation a été motivée par une faute de la poste. Toutefois, le droit d'assurance reste acquis aux Administrations postales.

2. Les pays disposés à se charger des risques pouvant dériver du cas de force majeure, sont autorisés à percevoir de ce chef une surtaxe dans les limites tracées dans le dernier alinéa du § 1 de l'article 5 du présent Arrangement.

3. L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans

Artikel 12.

Gewährleistung.

1. Wenn ein Brief oder ein Kästchen mit Wertangabe verloren geht, beraubt oder beschädigt wird, so hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Absender oder auf sein Verlangen der Empfänger Anspruch auf einen dem wirklichen Betrage des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung entsprechenden Ersatz, es sei denn, daß der Schaden durch die Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist. Die Entschädigung darf in keinem Falle den angegebenen Betrag übersteigen.

Ist dem Absender im Falle des Verlustes einer Sendung Ersatz geleistet worden, so hat er außerdem Anspruch auf Erstattung der Beförderungsgebühren und, wenn durch Verschulden der Post eine Nachfrage veranlaßt worden ist, auf Ersatz der postseitig erhobenen Laufzettelgebühren. Die Versicherungsgebühr verbleibt jedoch den Postverwaltungen.

2. Die Länder, die bereit sind, für den durch höhere Gewalt entstehenden Schaden zu haften, können hierfür in den Grenzen, die im Artikel 5, § 1 letzter Absatz, des gegenwärtigen Übereinkommens gezogen sind, eine Zuschlaggebühr erheben.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrags liegt der Verwaltung ob, der die Aufgabe-Postanstalt angehört. Dieser Verwaltung ist der Rückgriff auf die verantwortliche Verwaltung, das heißt auf diejenige vorbehalten, in deren Gebiet oder Betriebe sich der

Google

le service de laquelle la perte, l'avarie ou la spoliation a eu lieu.

En cas de perte, de spoliation ou d'avarie dans des circonstances de force majeure, sur le territoire ou dans le service d'un pays se chargeant des risques mentionnés au § 2 ci-dessus, d'une lettre ou d'une boîte de valeur déclarée, le pays où la perte, la spoliation ou l'avarie a eu lieu en est responsable devant l'Office expéditeur, si ce dernier se charge, de son côté, des risques en cas de force majeure à l'égard de ses expéditeurs, quant aux envois de valeur déclarée.

4. Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu l'objet sans faire d'observation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante.

5. Le payement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible, et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation. L'Office responsable est tenu de rembourser, sans retard et au moyen d'une traite ou d'un mandat de poste, à l'Office expéditeur, le montant de l'indemnité payée par celui-ci.

L'Office d'origine est autorisé à désintéresser l'expéditeur pour le compte de l'Office intermédiaire ou destinataire qui, régulièrement saisi, a laissé une année s'écouler sans donner suite à l'affaire. En outre, dans le cas où un Office dont la responsabilité est dûment établie a tout d'abord décliné le payement de

Verlust, die Beschädigung oder die Beraubung ereignet hat.

Wenn im Gebiet oder Betrieb eines Landes, das für den in dem vorstehenden § 2 erwähnten Schaden eintritt, ein Wertbrief oder ein Wertkästchen infolge höherer Gewalt verloren geht, beraubt oder beschädigt wird, so ist das Land, in dem der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung erfolgt ist, der Aufgabeverwaltung gegenüber hierfür verantwortlich; es wird dabei vorausgesetzt, daß diese Verwaltung ihrerseits die Ersatzverbindlichkeit für Wertsendungen im Falle der höheren Gewalt ihren Absendern gegenüber übernimmt.

4. Bis zum Nachweise des Gegenteils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche die Sendung unbeanstandet übernommen hat und weder die Aushändigung an den Empfänger noch die vorschriftsmäßige Weitersendung an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

5. Der Ersatzbetrag soll von der Verwaltung des Aufgabegebiets sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage ab gerechnet, gezahlt werden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabegebiets den von dieser gezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug durch Wechsel oder Postanweisung zu erstatten.

Die Aufgabeverwaltung ist berechtigt, den Absender für Rechnung der Zwischen- oder der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, wenn diese, nachdem die Sache ordnungsmäßig anhängig gemacht worden ist, ein Jahr hat verstreichen lassen, ohne ihr Folge zu geben. Wenn ferner eine Verwaltung, deren Verantwortlichkeit gehörig

Google

l'indemnité, il doit prendre à sa charge, en plus de l'indemnité, les frais accessoires résultant du retard non justifié apporté au payement.

6. Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an à partir du dépôt à la poste de l'envoi portant déclaration; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

7. L'Administration pour le compte de laquelle est opéré le remboursement du montant des valeurs déclarées non parvenues à destination, est subrogée dans tous les droits du propriétaire.

8. Si la perte, la spoliation ou l'avarie a eu lieu en cours de transport entre les bureaux d'échange de deux pays limitrophes, sans qu'il soit possible d'établir sur lequel des deux territoires le fait s'est accompli, les deux Administrations en cause supportent le dommage par moitié.

Il en est de même en cas d'échange en dépêches closes, si la perte, la spoliation ou l'avarie a eu lieu sur le territoire ou dans le service d'un Office intermédiaire non responsable.

9. Les Administrations cessent d'être responsables des valeurs déclarées contenues dans les envois dont les ayants droit ont donné reçu et pris livraison.

Pour les envois adressés poste restante ou conservés en instance à la disposition des destinataires, la responsabilité des Administrations

festgestellt ist, anfangs die Zahlung der Entschädigung abgelehnt hat, so muß sie außer dem Ersatzbetrage die Nebenkosten tragen, die aus der ungerechtfertigten Verzögerung der Zahlung entstehen.

6. Der Anspruch auf Entschädigung soll nur zulässig sein, wenn er innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Sendung mit Wertangabe an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Antragsteller keine Entschädigung mehr beanspruchen.

7. Die Verwaltung, für deren Rechnung die Ersatzleistung für abhanden gekommene Wertsendungen erfolgt, tritt in alle Rechte des Eigentümers ein.

8. Wenn der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung sich während der Beförderung zwischen den Auswechselungspostanstalten zweier angrenzenden Länder ereignet hat, ohne daß festgestellt werden kann, auf welchem der beiden Gebiete dies geschehen ist, so wird der Schaden von den beiden beteiligten Verwaltungen zu gleichen Teilen getragen.

Das ist auch der Fall, wenn bei dem Austausch in geschlossenen Posten der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung im Gebiet oder Betrieb einer nichtverantwortlichen Durchgangsverwaltung stattgefunden hat.

9. Die Postverwaltungen sind für den Inhalt der Sendungen mit Wertangabe, die von den Empfangsberechtigten gegen Quittung in Empfang genommen worden sind, nicht mehr verantwortlich.

Die Verantwortlichkeit der Verwaltungen für postlagernde oder sonst zur Abholung bereitgehaltene Sendungen hört auf, sobald sie an eine Person

Google

est dégagée par la délivrance à une personne qui a justifié de son identité suivant les règles en vigueur dans le pays de destination, et dont les nom et qualité sont conformes aux indications de l'adresse.

ausgehändigt sind, die sich nach den im Bestimmungslande geltenden Vorschriften ausgewiesen hat und deren Name und Stand mit den Angaben in der Aufschrift übereinstimmen.

Article 13.

Législation des pays contractants; arrangements spéciaux.

1. Est réservé le droit de chaque pays d'appliquer, aux envois contenant des valeurs déclarées à destination ou provenant d'autres pays, ses lois ou règlements intérieurs, en tant qu'il n'y est pas dérogé par le présent Arrangement.

2. Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes en vue de la réduction des taxes ou de toute autre amélioration de service.

3. Dans les relations entre Offices qui se sont mis d'accord à cet égard, les expéditeurs de boîtes avec valeur déclarée peuvent prendre à leur charge les droits non postaux dont l'envoi serait passible dans le pays de destination, moyennant déclaration préalable au bureau de dépôt et obligation de payer, sur la demande du bureau de destination, les sommes indiquées par ce dernier.

Artikel 13.

Gesetzgebung der vertragschließenden Länder; besondere Abkommen.

1. Jedem Lande ist das Recht vorbehalten, auf Sendungen mit Wertangabe nach oder aus anderen Ländern seine inneren Gesetze oder Verordnungen anzuwenden, soweit nicht durch das gegenwärtige Übereinkommen etwas anderes bestimmt ist.

2. Die Festsetzungen des gegenwärtigen Übereinkommens beschränken nicht die Befugnis der vertragschließenden Teile, zur Herabsetzung der Gebühren oder zu jeder anderen Verbesserung des Dienstes besondere Abkommen untereinander bestehen zu lassen oder abzuschließen sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder zu gründen.

3. Im Verkehre zwischen Verwaltungen, die sich hierüber verständigt haben, können die Absender von Wertkästchen auf Grund vorgängiger Erklärung bei der Einlieferungs-Postanstalt die Bezahlung der nichtpostalischen Gebühren, die etwa im Bestimmungsland erhoben werden, übernehmen, wenn sie sich verpflichten, auf Verlangen der Bestimmungs-Postanstalt die von dieser Anstalt angegebenen Beträge zu zahlen.

Article 14.

Suspension temporaire du service.

Chacune des Administrations des pays contractants peut, dans des cir-

Artikel 14.

Vorübergehende Einstellung des Dienstes.

Jede der Verwaltungen der vertragschließenden Länder kann den Austausch

Google

constances extraordinaires de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des valeurs déclarées, tant à l'expédition qu'à la réception et d'une manière générale ou partielle, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par le télégraphe, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

Article 15.
Adhésions.

Les pays de l'Union qui n'ont point pris part au présent Arrangement sont admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par l'article 24 de la Convention principale, en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

Article 16.
Règlement d'exécution.

Les Administrations des postes des pays contractants règlent la forme et le mode de transmission des lettres et des boîtes contenant des valeurs déclarées et arrêtent toutes les autres mesures de détail ou d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

Article 17.
Propositions formulées dans l'intervalle des Congrès.

1. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues à l'article 25 de la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants, a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des lettres et des boîtes avec valeur déclarée.

von Wertsendungen zeitweise, abgehend wie eingehend, ganz oder zum Teil einstellen, wenn außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, die eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen geeignet sind. Sie muß jedoch in solchem Falle die beteiligten Verwaltungen unverzüglich, nötigenfalls auf telegraphischem Wege, davon benachrichtigen.

Artikel 15.
Beitritt neuer Länder.

Den Vereinsländern, die an dem gegenwärtigen Übereinkommen nicht teilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag und in der Form gestattet, die durch Artikel 24 des Hauptvertrags für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschrieben ist.

Artikel 16.
Vollzugsordnung.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder regeln die Form und Versendungsweise der Briefe und Kästchen mit Wertangabe und setzen alle weiteren Dienstvorschriften fest, die erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Übereinkommens zu sichern.

Artikel 17.
Vorschläge in der Zeit zwischen den Versammlungen.

1. In der Zeit zwischen den Versammlungen, die im Artikel 25 des Hauptvertrags vorgesehen sind, ist jede Postverwaltung eines vertragschließenden Landes berechtigt, den anderen beteiligten Verwaltungen durch Vermittelung des Internationalen Bureaus Vorschläge in betreff des Wertbrief- und Wertkästchendienstes zu unterbreiten.

Google

Pour être mise en délibération, chaque proposition doit être appuyée par au moins deux Administrations sans compter celle dont la proposition émane. Lorsque le Bureau international ne reçoit pas, en même temps que la proposition, le nombre nécessaire de déclarations d'appui, la proposition reste sans aucune suite.

2. Toute proposition est soumise au procédé déterminé par le § 2 de l'article 26 de la Convention principale.

3. Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouvelles dispositions ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12 et 18;

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions du présent Arrangement autres que celles des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 17 et 18;

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement, sauf le cas de litige prévu à l'article 23 de la Convention principale.

4. Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique et, dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme indiquée à l'article 26 de la Convention principale.

5. Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que trois mois, au moins, après sa notification.

Jeder Vorschlag muß, um zur Beratung gestellt zu werden, von mindestens zwei Verwaltungen unterstützt sein, diejenige nicht eingerechnet, von welcher der Vorschlag herrührt. Geht dem Internationalen Bureau nicht zu gleicher Zeit mit dem Vorschlage die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen zu, so bleibt der Vorschlag ohne Folge.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem im § 2 des Artikel 26 des Hauptvertrags festgesetzten Verfahren.

3. Die Vorschläge müssen, um vollstreckbar zu werden, erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12 und 18 handelt;

2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung anderer Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens als derjenigen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 17 und 18 handelt;

3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens handelt; doch gelten im Falle einer Streitigkeit die im Artikel 23 des Hauptvertrags vorgesehenen Bestimmungen.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Mitteilung im Verwaltungswege in der im Artikel 26 des Hauptvertrags bezeichneten Form bestätigt.

5. Die angenommenen Änderungen oder Beschlüsse treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Google

Article 18.

Durée de l'Arrangement; abrogation des dispositions antérieures.

1. Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1er octobre 1907 et il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit, réservé à chaque pays, de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

2. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers pays contractants ou entre leurs Administrations, pour autant qu'elles ne sont pas conciliables avec les termes du présent Arrangement, et sans préjudice des dispositions de l'article 13 précédent.

3. Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Rome.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Arrangement à Rome, le vingt-six mai mil neuf cent six.

Artikel 18.

Dauer des Übereinkommens; Aufhebung früherer Bestimmungen.

1. Das gegenwärtige Übereinkommen soll am 1. Oktober 1907 in Kraft treten und gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag; jedem Lande ist jedoch das Recht vorbehalten, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr vorher gemachten Mitteilung von dem Übereinkommen zurückzutreten.

2. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Übereinkommens werden alle früher zwischen den vertragschließenden Ländern oder ihren Verwaltungen vereinbarten Bestimmungen insoweit aufgehoben, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Übereinkommens nicht im Einklange stehen; doch werden die Bestimmungen des vorhergehenden Artikel 13 hierdurch nicht berührt.

3. Das gegenwärtige Übereinkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Rom ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der obenbezeichneten Länder das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet zu Rom, den sechsundzwanzigsten Mai eintausendneunhundertsechs.

Pour l'Allemagne et les protectorats allemands:
Gieseke.
Knof.

Pour la République Argentine:
Alberto Blancas.

Pour l'Autriche:
Stibral.
Eberan.

Pour la Belgique:
J. Sterpin.
L. Wodon.
A. Lambin.

Pour la Bosnie-Herzégovine:
Schleyer.
Kowarschik.

Pour le Brésil:
Joaquim Carneiro de Miranda e Horta.

Google

Pour la Bulgarie:
Iv. Stoyanovitch.
T. Tzoutcheff.

Pour le Chili:
Carlos Larrain Claro.
M. Luis Santos Rodriguez.

Pour la République de Colombie:
G. Michelsen.

Pour le Danemark et les colonies danoises:
Kiörboe.

Pour l'Égypte:
Y. Saba.

Pour l'Espagne:
Carlos Florez.

Pour la France et l'Algérie:
Jacotey.
Lucien Saint.
Herman.

Pour les colonies et protectorats français de l'Indo-Chine:
G. Schmidt.

Pour l'ensemble des autres colonies françaises:
Morgat.

Pour la Grande-Bretagne et diverses colonies britanniques:
H. Babington Smith.
A. B. Walkley.
H. Davies.

Pour l'Inde britannique:
H. M. Kisch.
E. A. Doran.

Pour la Grèce:
Christ. Mizzopoulos.
C. N. Marinos.

Pour le Guatemala:
Thomás Segarini.

Pour la Hongrie:
Pierre de Szalay.
Dr. de Hennyey.

Pour l'Italie et les colonies italiennes:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Pour le Japon:
Kanichiro Matsuki.
Takeji Kawamura.

Pour le Luxembourg:
Pour M. Mongenast: A. W. Kymmell.

Pour le Monténégro:
Eug. Popovitch.

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour les Pays-Bas:
Pour M. G. J. C. A. Pop:
A. W. Kymmell.
A. W. Kymmell.

Pour les Indes néerlandaises:
Perk.

Pour le Portugal et les colonies portugaises:
Alfredo Pereira.

Pour la Roumanie:
Gr. Cerkez.
G. Gabrielescu.

Pour la Russie:
Victor Bilibine.

Pour la Serbie:

Pour la Suède:
Fredr. Grönwall.

Pour la Suisse:
J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Pour la Tunisie:
Albert Legrand.
E. Mazoyer.

Pour la Turquie:
Ah. Fahry.
A. Fuad Hikmet.

Google

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature de l'Arrangement concernant l'échange des lettres et des boites avec valeur déclarée, les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

ARTICLE UNIQUE.

En dérogation à la disposition du § 3 de l'article premier de l'Arrangement qui fixe à 10 000 francs la limite au-dessous de laquelle le maximum de déclaration de valeur ne peut en aucun cas être fixé, il est convenu que si un pays a adopté dans son service intérieur un maximum inférieur à 10 000 francs, il a la faculté de le fixer également pour ses échanges internationaux de lettres et de boites avec valeur déclarée.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent Protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si ses dispositions étaient insérées dans le texte même de l'Arrangement auquel il se rapporte, et ils l'ont signé en un exemplaire qui restera déposé aux Archives du Gouvernement italien et dont une copie sera remise à chaque partie.

Fait à Rome, le vingt-six mai mil neuf cent six.

Schlußprotokoll.

Im Begriffe, zur Unterzeichnung des Übereinkommens, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe, zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen:

Einziger Artikel.

Abweichend von der Bestimmung im Artikel 1, § 3 des Übereinkommens, daß bei Festsetzung des Meistbetrags der Wertangabe in keinem Falle unter den Betrag von 10 000 Franken heruntergegangen werden darf, wird vereinbart, daß ein Land, das in seinem inneren Verkehr einen geringeren Meistbetrag als 10 000 Franken angenommen hat, diese Summe auch für seinen Austausch von Wertbriefen und Wertkästchen mit dem Auslande festsetzen darf.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, das dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in dem Übereinkommen, worauf es sich bezieht, selbst ständen, und haben das Schlußprotokoll in einem Exemplar unterzeichnet, das im Archive der Italienischen Regierung niedergelegt und wovon jedem Teile eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Rom, den sechsundzwanzigsten Mai eintausendneunhundertsechs.

Pour l'Allemagne et les protectorats allemands:
Gieseke.
Knof.

Pour la République Argentine:
Alberto Blancas.

Pour l'Autriche:
Stibral.
Eberan.

Google

Pour la Belgique:
J. Sterpin.
L. Wodon.
A. Lambin.

Pour la Bosnie-Herzégovine:
Schleyer.
Kowarschik.

Pour le Brésil:
Joaquim Carneiro de Miranda e Horta.

Pour la Bulgarie:
Iv. Stoyanovitch.
T. Tzontcheff.

Pour le Chili:
Carlos Larrain Claro.
M. Luis Santos Rodriguez.

Pour la République de Colombie:
G. Michelsen.

Pour le Danemark et les colonies danoises:
Kiörboe.

Pour l'Égypte:
Y. Saba.

Pour l'Espagne:
Carlos Florez.

Pour la France et l'Algérie:
Jacotey.
Lucien Saint.
Herman.

Pour les colonies et protectorats français de l'Indo-Chine:
G. Schmidt.

Pour l'ensemble des autres colonies françaises:
Morgat.

Pour la Grande-Bretagne et diverses colonies britanniques:
H. Babington Smith.
A. B. Walkley.
H. Davies.

Pour l'Inde britannique:
H. M. Kisch.
E. A. Doran.

Pour la Grèce:
Christ. Mizzopoulos.
C. N. Marinos.

Pour le Guatemala:
Thomás Segarini.

Pour la Hongrie:
Pierre de Szalay.
Dr. de Hennyey.

Pour l'Italie et les colonies italiennes:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Pour le Japon:
Kanichiro Matsuki.
Takeji Kawamura.

Pour le Luxembourg:
Pour M. Mongenast: A. W. Kymmell.

Pour le Monténégro:
Eug. Popovitch.

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour les Pays-Bas:
Pour M. G. J. C. A. Pop:
A. W. Kymmell.
A. W. Kymmell.

Pour les Indes néerlandaises:
Perk.

Pour le Portugal et les colonies portugaises:
Alfredo Pereira.

Pour la Roumanie:
Gr. Cerkez.
G. Gabrielescu.

Pour la Russie:
Victor Bilibine.

Pour la Serbie:

Pour la Suède:
Fredr. Grönwall.

Pour la Suisse:
J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Pour la Tunisie:
Albert Legrand.
E. Mazoyer.

Pour la Turquie:
Ah. Fahry.
A. Fuad Hikmet.

Google

Union postale universelle.

(No. 3371.) Arrangement concernant le service des mandats de poste conclu entre l'Allemagne et les Protectorats Allemands, la République Argentine, l'Autriche, la Belgique, la Bolivie, la Bosnie-Herzégovine, le Brésil, la Bulgarie, le Chili, la République de Colombie, la Crète, le Danemark et les Colonies Danoises, l'Égypte, la France, l'Algérie, les Colonies et Protectorats Français de l'Indo-Chine, l'Ensemble des Autres Colonies Françaises, la Grèce, la Hongrie, l'Italie et les Colonies Italiennes, le Japon, la République de Libéria, le Luxembourg, le Monténégro, la Norvège, les Pays-Bas, les Colonies Néerlandaises, le Pérou, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, la Serbie, le Royaume de Siam, la Suède, la Suisse, la Tunisie, la Turquie et l'Uruguay. Du 26 mai 1906.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés,

Vu l'article 19 de la Convention principale, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

Article premier.

Dispositions préliminaires.

L'échange des envois de fonds par la voie de la poste et au moyen de

(Übersetzung.)

Weltpostverein.

(Nr. 3371.) Übereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst, abgeschlossen zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Kreta, Dänemark und den dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und Schutzgebieten von Indochina, der Gesamtheit der anderen französischen Kolonien, Griechenland, Ungarn, Italien und den italienischen Kolonien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, den Niederlanden, den niederländischen Kolonien, Peru, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, dem Königreiche Siam, Schweden, der Schweiz, Tunis, der Türkei und Uruguay. Vom 26. Mai 1906.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Artikel 19 des Hauptvertrags im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Übereinkommen abgeschlossen:

Artikel 1.

Einleitende Bestimmungen.

Der Austausch von Geldbeträgen im Wege der Postanweisung zwischen den-

Google

mandats, entre ceux des pays contractants dont les Administrations conviennent d'établir ce service, est régi par les dispositions du présent Arrangement.

jenigen vertragschließenden Ländern, deren Verwaltungen die Einführung dieses Dienstes verabreden, unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens.

Article 2.

Versement; montant maximum; transmissibilité.

1. En principe, le montant des mandats doit être versé par les déposants et payé aux bénéficiaires en numéraire; mais chaque Administration a la faculté de recevoir et d'employer elle-même, à cet effet, tout papier-monnaie ayant cours légal dans son pays, sous réserve de tenir compte, le cas échéant, de la différence de cours.

2. Aucun mandat ne peut excéder la somme de 1 000 francs effectifs ou une somme approximative dans la monnaie respective de chaque pays.

3. Sauf arrangement contraire entre les Administrations intéressées, le montant de chaque mandat est exprimé dans la monnaie métallique du pays où le payement doit avoir lieu. À cet effet, l'Administration du pays d'origine détermine elle-même, s'il y a lieu, le taux de conversion de sa monnaie en monnaie métallique du pays de destination.

L'Administration du pays d'origine détermine également, s'il y a lieu, le cours à payer par l'expéditeur, lorsque ce pays et le pays de destination possèdent le même système monétaire.

4. Est réservé à chacun des pays contractants le droit de déclarer transmissible par voie d'endosse-

Artikel 2.

Einzahlung; Meistbetrag; Übertragbarkeit.

1. Grundsätzlich sollen die Postanweisungsbeträge in klingender Münze von den Absendern eingezahlt und an die Empfänger ausgezahlt werden; die Verwaltungen sind aber befugt, zu diesem Zwecke jedes in ihrem Lande in gesetzlichem Umlaufe befindliche Papiergeld anzunehmen und zu verwenden, doch muß dabei der etwaige Kursunterschied berücksichtigt werden.

2. Der Betrag einer Postanweisung darf 1 000 Franken Metallgeld oder eine annähernd gleiche Summe in der Währung jedes Landes nicht übersteigen.

3. Wenn keine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen besteht, wird der Betrag jeder Postanweisung in der Metallwährung des Landes ausgedrückt, in dem er ausgezahlt werden soll. Zu diesem Zwecke setzt erforderlichenfalls die Verwaltung des Aufgabelandes selbst das Verhältnis fest, nach dem ihre Währung in die Metallwährung des Bestimmungslandes umzuwandeln ist.

Die Verwaltung des Aufgabelandes setzt erforderlichenfalls den Einzahlungskurs auch dann fest, wenn dieses Land und das Bestimmungsland dieselbe Währung haben.

4. Jedem der vertragschließenden Länder ist das Recht vorbehalten, das Eigentum an den Postanweisungen, die

Google

ment, sur son territoire, la propriété des mandats de poste provenant d'un autre de ces pays.

Article 3.

Taxes; avis de payement; retrait et changement d'adresse; remise par exprès.

1. La taxe générale à payer par l'expéditeur pour chaque envoi de fonds effectué en vertu de l'article précédent est fixée, valeur métallique, à 25 centimes par 50 francs ou fraction de 50 francs, ou à l'équivalent dans la monnaie respective des pays contractants, avec faculté d'arrondir, le cas échéant, les fractions.

Sont exempts de toute taxe les mandats d'office relatifs au service des postes et échangés entre les Administrations postales ou entre les bureaux relevant de ces Administrations, ainsi que les mandats destinés aux prisonniers de guerre ou expédiés par eux.

2. L'Administration qui a délivré des mandats tient compte, à l'Administration qui les a acquittés, d'un droit de $^1/_4$ pour cent du montant total des mandats payés, abstraction faite des mandats émis en franchise de taxe.

3. Les mandats échangés, par l'intermédiaire d'un des pays participant à l'Arrangement, entre un autre de ces pays et un pays non participant, peuvent être soumis, au profit de l'Office intermédiaire, à un droit supplémentaire, prélevé sur le montant du titre et représentant la quote-part du pays non participant.

aus einem anderen dieser Länder herrühren, innerhalb seines eigenen Gebiets für übertragbar durch Indossament zu erklären.

Artikel 3.

Gebühren; Auszahlungsscheine; Zurückziehung und Änderung der Aufschrift; Eilbestellung.

1. Die vom Absender zu entrichtende allgemeine Gebühr für jede auf Grund des vorhergehenden Artikels stattfindende Geldübermittelung wird in Metallgeld auf 25 Centimen für je 50 Franken oder einen Teil von 50 Franken, oder auf den gleichen Wert in der Währung der vertragschließenden Länder festgesetzt, wobei etwaige Bruchteile abgerundet werden können.

Die auf den Postdienst bezüglichen amtlichen Postanweisungen, die zwischen den Postverwaltungen oder den diesen Verwaltungen unterstellten Postanstalten ausgetauscht werden, sind von jeder Gebühr befreit; das gleiche gilt auch für Postanweisungen, die für Kriegsgefangene bestimmt sind oder von ihnen aufgegeben sind.

2. Die Verwaltung, welche die Postanweisungen angenommen hat, vergütet der Verwaltung, die sie ausgezahlt hat, eine Gebühr von $^1/_4$ vom Hundert des Gesamtbetrags der ausgezahlten Postanweisungen, abzüglich der gebührenfreien.

3. Die Postanweisungen, die durch Vermittelung eines der Länder, die an dem Übereinkommen teilnehmen, zwischen einem anderen dieser Länder und einem nichtteilnehmenden Lande ausgetauscht werden, können zu Gunsten der Vermittelungsverwaltung einer Zuschlaggebühr unterworfen werden; diese Gebühr wird vom Betrage der Anweisung abgezogen und stellt den Anteil des an dem Übereinkommen nichtteilnehmenden Landes dar.

Google

4. Les mandats de poste et les acquits donnés sur ces mandats, de même que les récépissés délivrés aux déposants, ne peuvent être soumis, à la charge des expéditeurs ou des destinataires des fonds, à un droit ou à une taxe quelconque en sus de la taxe perçue en vertu du § 1 du présent article, sauf, toutefois, le droit de factage pour le payement à domicile, s'il y a lieu, et le droit supplémentaire prévu par le § 3 ci-dessus.

5. L'expéditeur d'un mandat peut obtenir un avis de payement de ce mandat, en acquittant d'avance, au profit exclusif de l'Administration du pays d'origine, un droit fixe égal à celui qui est perçu dans ce pays pour les avis de réception des correspondances recommandées.

Toutefois, si cet avis n'est pas réclamé au moment de l'émission du mandat, l'expéditeur peut ultérieurement en faire la demande, mais dans le délai fixé par le § 3 de l'article 7 et moyennant payement d'un droit fixe de 25 centimes au maximum.

6. L'expéditeur d'un mandat de poste peut le faire retirer du service ou en faire modifier l'adresse aux conditions et sous les réserves déterminées pour les correspondances ordinaires par l'article 9 de la Convention principale, tant que le bénéficiaire n'a pas pris livraison, soit du titre lui-même, soit du montant de ce titre.

7. L'expéditeur peut également demander la remise des fonds à domicile, par porteur spécial, aussitôt

4. Für Postanweisungen und die auf ihnen erteilten Quittungen sowie für die den Absendern ausgehändigten Einlieferungsscheine darf über die nach § 1 des gegenwärtigen Artikels zu zahlende Gebühr hinaus außer dem Bestellgelde für die etwaige Auszahlung in der Wohnung und der im vorstehenden § 3 vorgesehenen Zuschlaggebühr keine Abgabe oder Gebühr erhoben werden.

5. Der Absender kann über die Auszahlung einer Postanweisung eine Bescheinigung (Auszahlungsschein) erhalten, wenn er eine feste Gebühr im voraus entrichtet, welche derjenigen gleichkommt, die im Aufgabelande für Rückscheine zu Einschreibsendungen erhoben wird. Die Gebühr verbleibt ungeteilt der Verwaltung des Aufgabelandes.

Wenn ein solcher Schein nicht bei der Einlieferung der Postanweisung gefordert worden ist, kann der Absender ihn auch später verlangen, jedoch nur in der durch § 3 des Artikel 7 festgesetzten Frist und gegen Entrichtung einer festen Gebühr, die 25 Centimen nicht übersteigen darf.

6. Der Absender kann unter den Bedingungen und Vorbehalten, die im Artikel 9 des Hauptvertrags für gewöhnliche Briefsendungen festgesetzt sind, eine Postanweisung zurückziehen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange der Empfänger weder die Postanweisung selbst noch ihren Betrag in Empfang genommen hat.

7. Desgleichen kann der Absender verlangen, daß der Postanweisungsbetrag unter den im Artikel 13 des Hauptver-

Google

après l'arrivée du mandat, aux conditions fixées par l'article 13 de ladite Convention.

8. Est toutefois réservée à l'Office du pays de destination la faculté de faire remettre par exprès, au lieu des fonds, un avis d'arrivée du mandat ou le titre lui-même, lorsque ses règlements intérieurs le comportent.

Article 4.

Mandats télégraphiques.

1. Les mandats de poste peuvent être transmis par le télégraphe, dans les relations entre les Offices dont les pays sont reliés par un télégraphe d'État ou qui consentent à employer à cet effet la télégraphie privée; ils sont qualifiés, en ce cas, de mandats télégraphiques.

2. Les mandats télégraphiques peuvent, comme les télégrammes ordinaires et aux mêmes conditions que ces derniers, être soumis aux formalités de l'urgence, de la réponse payée, du collationnement et de l'accusé de réception, ainsi qu'aux formalités de la transmission par la poste ou de la remise par exprès, s'ils sont à destination d'une localité non desservie par les télégraphes internationaux. Ils peuvent, en outre, donner lieu à des demandes d'avis de payement à délivrer et à expédier par la poste.

Les expéditeurs de mandats télégraphiques peuvent les faire retirer du service ou en faire modifier l'adresse aux conditions et sous les réserves déterminées pour les cor-

trags angegebenen Bedingungen dem Empfänger sogleich nach Ankunft der Anweisung durch besonderen Boten zugestellt werde.

8. Der Verwaltung des Bestimmungslandes ist indes das Recht vorbehalten, an Stelle des Geldes nur eine Meldung von dem Eingange der Postanweisung oder die Postanweisung selbst durch Eilboten bestellen zu lassen, wenn ihre inländischen Verordnungen es bedingen.

Artikel 4.

Telegraphische Postanweisungen.

1. Die Postanweisungen können im Verkehre zwischen denjenigen Postverwaltungen telegraphisch überwiesen werden, deren Länder durch einen Staatstelegraphen verbunden sind oder die bereit sind, zu diesem Zwecke die Privattelegraphen zu benutzen; solche Postanweisungen werden als telegraphische bezeichnet.

2. Die telegraphischen Postanweisungen können wie die gewöhnlichen Telegramme und unter denselben Bedingungen wie diese dem Verfahren der Dringlichkeit, der bezahlten Antwort, der Vergleichung und der Empfangsanzeige unterworfen und, wenn sie nach einem an den ausländischen Telegraphenverkehr nicht angeschlossenen Orte bestimmt sind, durch die Post weiterbefördert oder durch Eilboten bestellt werden. Auch kann die Ausstellung eines von der Post zu übersendenden Auszahlungsscheins verlangt werden.

Die Absender können unter den Bedingungen und Vorbehalten, die im Artikel 9 des Hauptvertrags für gewöhnliche Briefsendungen festgesetzt sind, telegraphische Postanweisungen zurück-

Google

respondances ordinaires par l'article 9 de la Convention principale, tant que le bénéficiaire n'a pas pris livraison, soit du titre lui-même, soit du montant de ce titre. Le bureau destinataire ne peut toutefois donner suite aux demandes de l'espèce qu'après réception de l'avis confirmatif.

Les expéditeurs des mandats télégraphiques peuvent ajouter à la formule réglementaire du mandat des communications pour le destinataire, pourvu qu'ils en payent le montant d'après le tarif.

3. L'expéditeur d'un mandat télégraphique doit payer:

a) la taxe ordinaire des mandats de poste et, si un avis de payement est demandé, le droit fixe de cet avis;
b) la taxe du télégramme.

4. Les mandats télégraphiques ne sont grevés d'aucuns frais autres que ceux prévus au présent article, ou que ceux qui peuvent être perçus en conformité des règlements télégraphiques internationaux.

ziehen oder deren Aufschrift ändern lassen, solange der Empfänger weder die Postanweisung selbst noch ihren Betrag in Empfang genommen hat. Die Bestimmungsanstalt darf jedoch einem derartigen Verlangen erst nach Eingang der Einzahlungsmeldung Folge geben.

Die Absender telegraphischer Postanweisungen können dem vorgeschriebenen Wortlaute der Anweisung Mitteilungen für den Empfänger hinzufügen, wenn sie die tarifmäßige Gebühr dafür entrichten.

3. Der Aufgeber einer telegraphischen Postanweisung hat zu entrichten:

a) die gewöhnliche Postanweisungsgebühr und, wenn ein Auszahlungsschein verlangt ist, die feste Gebühr für diesen Schein;
b) die Gebühr für das Telegramm.

4. Die telegraphischen Postanweisungen werden mit keinen anderen Gebühren als denjenigen belastet, die in dem gegenwärtigen Artikel vorgesehen sind oder deren Erhebung nach den Telegraphenordnungen für den Auslandsverkehr zulässig ist.

Article 5.

Réexpédition.

1. Par suite du changement du résidence du bénéficiaire, les mandats ordinaires peuvent être réexpédiés d'un des pays participant à l'Arrangement sur un autre de ces pays. Lorsque le pays de la nouvelle destination a un autre système monétaire que le pays de la destination primitive, la conversion du montant du mandat en monnaie du premier de ces pays est opérée par le bureau

Artikel 5.

Nachsendung.

1. Bei Veränderung des Wohnorts des Empfängers können die gewöhnlichen Postanweisungen aus einem der Länder, die am Übereinkommen teilnehmen, nach einem anderen dieser Länder nachgesandt werden. Hat das neue Bestimmungsland eine andere Währung als das ursprüngliche, so wird der Betrag der Postanweisung von der nachsendenden Postanstalt in die Währung des neuen Bestimmungslandes nach dem Verhältnis

Google

réexpéditeur, d'après le taux convenu pour les mandats à destination de ce pays et émanant du pays de la destination primitive. Il n'est perçu aucun supplément de taxe pour la réexpédition, mais le pays de la nouvelle destination touche en tout cas à son profit la quote-part de taxe qui lui serait dévolue si le mandat lui avait été primitivement adressé, même dans le cas où, par suite d'un arrangement spécial conclu entre le pays d'origine et le pays de la destination primitive, la taxe effectivement perçue serait inférieure à la taxe prévue par l'article 3 du présent Arrangement.

Toutefois, la conversion du montant n'est pas opérée quand le mandat est réexpédié sur le pays d'origine, sur le pays de première destination ou sur un pays ayant le même système monétaire que l'un de ces deux pays. Suivant le cas, le titre est payé pour son montant primitif ou pour la somme versée en monnaie du pays d'origine et figurant aux indications de service.

2. Les mandats télégraphiques peuvent être réexpédiés sur une nouvelle destination par voie postale, aux mêmes conditions que les mandats ordinaires.

3. Si l'Administration du nouveau pays de destination entretient avec celle de la destination primitive un échange de mandats télégraphiques, la réexpédition des mandats ordinaires ou télégraphiques peut, à la demande de l'expéditeur ou du destinataire, être opérée par voie télégraphique dès la réception de l'avis

umgerechnet, das für die Umwandlung von Postanweisungen aus dem ursprünglichen nach dem neuen Bestimmungslande gilt. Für die Nachsendung wird eine Zuschlaggebühr nicht erhoben. Das neue Bestimmungsland bezieht indes in jedem Falle für sich den Gebührenanteil, der ihm zustehen würde, wenn die Anweisung von vornherein dorthin gerichtet gewesen wäre; das geschieht auch dann, wenn die wirklich erhobene Gebühr infolge eines zwischen dem Aufgabe- und dem ursprünglichen Bestimmungslande bestehenden Sonderabkommens niedriger ist als die Gebühr, die im Artikel 3 des gegenwärtigen Übereinkommens vorgesehen ist.

Die Umrechnung des Betrags unterbleibt jedoch, wenn die Anweisung nach dem Aufgabelande, nach dem ersten Bestimmungsland oder nach einem Lande, das dieselbe Währung wie eins dieser beiden Länder hat, nachgesandt wird. Je nach Lage des Falles wird die Postanweisung entweder mit ihrem ursprünglichen Betrag oder mit der Summe, die in der Währung des Aufgabelandes eingezahlt und im Postvermerk angegeben ist, ausgezahlt.

2. Die telegraphischen Postanweisungen können unter denselben Bedingungen wie die gewöhnlichen auf dem Postwege nach einem neuen Bestimmungsorte nachgesandt werden.

3. Unterhält die Verwaltung des neuen mit der des ursprünglichen Bestimmungslandes einen Austausch von telegraphischen Postanweisungen, so kann die Nachsendung der gewöhnlichen oder der telegraphischen Postanweisungen nach Eingang der Einzahlungsmeldung auf telegraphischem Wege erfolgen, wenn der Absender oder der Empfänger es

Google

confirmatif. En pareil cas, le mandat original est quittancé par le bureau réexpéditeur et comptabilisé comme mandat payé, et les frais postaux et télégraphiques afférents au nouveau parcours sont déduits du montant à transmettre.

Article 6.

Décomptes.

1. Les Administrations des postes des pays contractants dressent, aux époques fixées par le Règlement ci-après, les comptes sur lesquels sont récapitulées toutes les sommes payées par leurs bureaux respectifs; et ces comptes, après avoir été débattus et arrêtés contradictoirement, sont soldés, sauf arrangement contraire, en monnaie d'or du pays créancier, par l'Administration qui est reconnue redevable envers une autre, dans le délai fixé par le même Règlement.

2. À cet effet, et sauf autre arrangement, lorsque les mandats ont été payés dans des monnaies différentes, la créance la plus faible est convertie en même monnaie que la créance la plus forte, au pair des monnaies d'or des deux pays.

3. En cas de non-payement du solde d'un compte dans les délais fixés, le montant de ce solde est productif d'intérêts, à dater du jour de l'expiration desdits délais jusqu'au jour où le payement a lieu. Ces intérêts sont calculés à raison de 5 % l'an et sont portés au débit de l'Administration retardataire sur le compte suivant.

verlangt. In solchem Falle wird die Ursprungs-Postanweisung von der nachsendenden Anstalt quittiert und wie eine ausgezahlte Postanweisung verrechnet; die für die neue Beförderung entstehenden Post- und Telegrammgebühren werden von dem weiterzusendenden Betrag abgezogen.

Artikel 6.

Abrechnungen.

1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder stellen zu den in der nachstehenden Vollzugsordnung festgesetzten Zeitpunkten Rechnungen auf, die alle bei ihren Postanstalten ausgezahlten Postanweisungsbeträge enthalten; nach gegenseitiger Prüfung und Feststellung werden die Rechnungen, wenn keine andere Verabredung besteht, von der schuldenden Verwaltung in Goldgeld des Landes, für das sich ein Guthaben ergibt, in der durch die Vollzugsordnung festgesetzten Frist beglichen.

2. Zu diesem Zwecke wird, wenn die Postanweisungen in verschiedenen Währungen ausgezahlt worden sind, die geringere Forderung in die Währung umgewandelt, auf welche die größere Forderung lautet, und zwar zum Pariwerte der Goldmünzen der beiden Länder; doch können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

3. Wird das aus einer Rechnung sich ergebende Guthaben nicht in den festgesetzten Fristen bezahlt, so ist der Betrag dieses Guthabens vom Tage des Ablaufs der Fristen ab bis zum Tage der Zahlung zu verzinsen. Die Zinsen werden mit jährlich 5 vom Hundert berechnet und der säumigen Verwaltung in der nächsten Rechnung in Schuld gestellt.

Google

Article 7.

Responsabilité; mandats non distribuables périmés.

1. Les sommes converties en mandats de poste sont garanties aux déposants, jusqu'au moment où elles ont été régulièrement payées aux destinataires ou aux mandataires de ceux-ci.

2. Les sommes encaissées par chaque Administration, en échange de mandats de poste dont le montant n'a pas été réclamé par les ayants droit dans les délais fixés par les lois ou règlements du pays d'origine, sont définitivement acquises à l'Administration qui a délivré ces mandats.

3. Il est toutefois entendu que la réclamation concernant le payement d'un mandat à une personne non autorisée n'est admise que dans le délai d'un an à partir du jour de l'expiration de la validité normale du mandat; passé ce terme, les Administrations cessent d'être responsables des payements sur faux acquits.

Pour les mandats adressés poste restante, la responsabilité cesse également par le payement à une personne qui a justifié, suivant les règles en vigueur dans le pays de destination, que ses nom et qualité sont conformes aux indications de l'adresse du mandat.

Artikel 7.

Gewährleistung; Verjährung unanbringlicher Postanweisungen.

1. Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird den Absendern bis zum Zeitpunkte der richtigen Auszahlung an die Empfänger oder an deren Bevollmächtigte Gewähr geleistet.

2. Die von jeder Verwaltung vereinnahmten Summen für Postanweisungen, deren Betrag in den durch die Gesetze oder Verordnungen des Aufgabelandes festgesetzten Fristen von den Berechtigten nicht zurückgefordert worden ist, verfallen endgültig der Verwaltung, die diese Postanweisungen angenommen hat.

3. Der Anspruch auf Entschädigung wegen Auszahlung eines Postanweisungsbetrags an eine unberechtigte Person soll nur zulässig sein, wenn er innerhalb eines Jahres, vom Tage des Ablaufs der bestimmungsmäßigen Gültigkeitsfrist der Postanweisung an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums hört die Haftpflicht der Verwaltungen für Auszahlungen auf Grund gefälschter Quittungen auf.

Desgleichen hört die Haftpflicht für postlagernde Anweisungen mit der Auszahlung an eine Person auf, die nach den im Bestimmungslande gültigen Vorschriften nachgewiesen hat, daß ihr Name und Stand mit den Angaben in der Aufschrift der Anweisung übereinstimmen.

Article 8.

Unions restreintes.

Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de

Artikel 8.

Engere Vereine.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Übereinkommens beschränken nicht die Befugnis der vertragschließenden Teile,

Google

maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes en vue de la réduction des taxes ou de toute autre amélioration du service.

Article 9.

Suspension extraordinaire du service.

Chaque Administration peut, dans des circonstances extraordinaires qui sont de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des mandats internationaux, d'une manière générale ou partielle, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par le télégraphe, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

Article 10.

Adhésions à l'Arrangement.

Les pays de l'Union qui n'ont point pris part au présent Arrangement sont admis à y adhérer sur leur demande, et dans la forme prescrite par l'article 24 de la Convention principale en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

Article 11.

Désignation des bureaux participant à l'échange; Règlement d'exécution.

Les Administrations des postes des pays contractants désignent, chacune pour ce qui la concerne, les bureaux qui doivent délivrer et payer les mandats à émettre en vertu des articles précédents. Elles règlent la forme et le mode de transmission des mandats, la forme des comptes désignés à l'article 6 et toute autre

zur Herabsetzung der Gebühren oder zu jeder anderen Verbesserung des Dienstes besondere Abkommen untereinander bestehen zu lassen oder abzuschließen sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder zu gründen.

Artikel 9.

Außergewöhnliche Einstellung des Dienstes.

Jede Verwaltung kann den Austausch von Postanweisungen im Verkehre mit dem Auslande vorübergehend ganz oder teilweise einstellen, wenn außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, die eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen geeignet sind. Sie muß jedoch in solchem Falle die beteiligten Verwaltungen unverzüglich, nötigenfalls auf telegraphischem Wege, davon benachrichtigen.

Artikel 10.

Beitritt zum Übereinkommen.

Den Vereinsländern, die an dem gegenwärtigen Übereinkommen nicht teilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag und in der Form gestattet, die durch Artikel 24 des Hauptvertrags für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschrieben ist.

Artikel 11.

Bezeichnung der am Postanweisungsaustausche teilnehmenden Postanstalten; Vollzugsordnung.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder bezeichnen, jede für ihren Bereich, diejenigen Postanstalten, die Postanweisungen nach Maßgabe der vorstehenden Artikel annehmen und auszahlen sollen. Sie setzen die Form und Versendungsweise der Postanweisungen, die Form der im Artikel 6 bezeichneten Abrechnungen sowie alle weiteren Dienst-

Google

mesure de détail ou d'ordre nécessaire pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

Article 12.

Propositions dans l'intervalle des réunions.

1. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues à l'article 25 de la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des mandats de poste.

Pour être mise en délibération, chaque proposition doit être appuyée par au moins deux Administrations, sans compter celle dont la proposition émane. Lorsque le Bureau international ne reçoit pas, en même temps que la proposition, le nombre nécessaire de déclarations d'appui, la proposition reste sans aucune suite.

2. Toute proposition est soumise au procédé déterminé par le § 2 de l'article 26 de la Convention principale.

3. Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouvelles dispositions ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4, 6 et 14;

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions autres que celles des articles précités;

vorschriften fest, die erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Übereinkommens zu sichern.

Artikel 12.

Vorschläge in der Zeit zwischen den Versammlungen.

1. In der Zeit zwischen den Versammlungen, die im Artikel 25 des Hauptvertrags vorgesehen sind, ist jede Postverwaltung eines vertragschließenden Landes berechtigt, den anderen beteiligten Verwaltungen durch Vermittelung des Internationalen Bureaus Vorschläge in betreff des Postanweisungsdienstes zu unterbreiten.

Jeder Vorschlag muß, um zur Beratung gestellt zu werden, von mindestens zwei Verwaltungen unterstützt sein, diejenige nicht eingerechnet, von welcher der Vorschlag herrührt. Geht dem Internationalen Bureau nicht zu gleicher Zeit mit dem Vorschlage die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen zu, so bleibt der Vorschlag ohne Folge.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem im § 2 des Artikel 26 des Hauptvertrags festgesetzten Verfahren.

3. Die Vorschläge müssen, um vollstreckbar zu werden, erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 6 und 14 handelt;
2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung anderer als der vorstehend bezeichneten Artikel handelt;

Google

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement, sauf le cas de litige prévu par l'article 23 de la Convention principale.

4. Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et, dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme indiquée à l'article 26 de la Convention principale.

5. Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que trois mois, au moins, après sa notification.

Article 13.

Participation d'autres Administrations au service des mandats.

Les pays dans lesquels le service des mandats relève d'une Administration autre que celle des postes, peuvent participer à l'échange régi par les dispositions du présent Arrangement.

Il appartient à l'Administration chargée, dans ces pays, du service des mandats, de s'entendre avec l'Administration postale, pour assurer la complète exécution de toutes les clauses de l'Arrangement.

Elle leur servira d'intermédiaire pour toutes leurs relations avec les Administrations postales des autres pays contractants et avec le Bureau international.

Article 14.

Durée de l'Arrangement; ratification.

1. Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1er octobre 1907.

3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens handelt; doch gelten im Falle einer Streitigkeit die im Artikel 23 des Hauptvertrags vorgesehenen Bestimmungen.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Mitteilung im Verwaltungswege in der im Artikel 26 des Hauptvertrags bezeichneten Form bestätigt.

5. Die angenommenen Änderungen oder Beschlüsse treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 13.

Beteiligung anderer Verwaltungen am Postanweisungsdienste.

Die Länder, in denen der Postanweisungsdienst von einer anderen Verwaltung als der Postverwaltung wahrgenommen wird, können an dem Austausche teilnehmen, der durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens geregelt ist.

Es ist Sache der Verwaltung, die in diesen Ländern mit dem Postanweisungsdienste beauftragt ist, sich mit der Postverwaltung zu verständigen, um die vollständige Ausführung aller Bedingungen des Übereinkommens zu sichern.

Die Postverwaltung dient der anderen Verwaltung in allen ihren Beziehungen mit den Postverwaltungen der übrigen vertragschließenden Länder und dem Internationalen Bureau als Vermittlerin.

Artikel 14.

Dauer des Übereinkommens; Ratifikation.

1. Das gegenwärtige Übereinkommen soll am 1. Oktober 1907 in Kraft treten.

Google

2. Il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit réservé à chaque pays de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

3. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers Gouvernements ou Administrations des parties contractantes, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes du présent Arrangement, le tout sans préjudice des droits réservés par l'article 8.

4. Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Rome.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Arrangement à Rome, le vingt-six mai mil neuf cent six.

2. Es soll die gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag; jedem Lande ist jedoch das Recht vorbehalten, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr vorher gemachten Mitteilung von dem Übereinkommen zurückzutreten.

3. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Übereinkommens werden alle früher zwischen den Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Teile vereinbarten Bestimmungen insoweit aufgehoben, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Übereinkommens nicht im Einklange stehen; doch werden die im Artikel 8 vorbehaltenen Rechte hierdurch nicht berührt.

4. Das gegenwärtige Übereinkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Rom ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der obenbezeichneten Länder das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet zu Rom, den sechsundzwanzigsten Mai eintausendneunhundertsechs.

Pour l'Allemagne et les protectorats allemands:
Gieseke.
Knof.

Pour la République Argentine:
Alberto Blancas.

Pour l'Autriche:
Stibral.
Eberan.

Pour la Belgique:
J. Sterpin.
L. Wodon.
A. Lambin.

Pour la Bolivie:
J. de Lemoine.

Pour la Bosnie-Herzégovine:
Schleyer.
Kowarschik.

Pour le Brésil:
Joaquim Carneiro de Miranda e Horta.

Pour la Bulgarie:
Iv. Stoyanovitch.
T. Tzontcheff.

Pour le Chili:
Carlos Larrain Claro.
M. Luis Santos Rodriguez.

Pour la République de Colombie:
G. Michelsen.

Pour la Crète:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Pour le Danemark et les colonies danoises:
Kiörboe.

Pour l'Égypte:
Y. Saba.

Google

Pour la France et l'Algérie:

Jacotey.
Lucien Saint.
Herman.

Pour les colonies et les protectorats français de l'Indo-Chine:

G. Schmidt.

Pour l'ensemble des autres colonies françaises:

Morgat.

Pour la Grèce:

Christ. Mizzopoulos.
C. N. Marinos.

Pour la Hongrie:

Pierre de Szalay.
Dr. de Hennyey.

Pour l'Italie et les colonies italiennes:

Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Pour le Japon:

Kanichiro Matsuki.
Takeji Kawamura.

Pour la République de Libéria:

R. de Luchi.

Pour le Luxembourg:

Pour M. Mongenast:
A. W. Kymmell.

Pour le Monténégro:

Eug. Popovitch.

Pour la Norvège:

Thb. Heyerdahl.

Pour les Pays-Bas:

Pour M. G. J. C. A. Pop:
A. W. Kymmell.
A. W. Kymmell.

Pour les colonies néerlandaises:

Perk.

Pour le Pérou:

Pour le Portugal et les colonies portugaises:

Alfredo Pereira.

Pour la Roumanie:

Gr. Cerkez.
G. Gabrielescu.

Pour la Serbie:

Pour le Royaume de Siam:

H. Keuchenius.

Pour la Suède:

Fredr. Grönwall.

Pour la Suisse:

J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Pour la Tunisie:

Albert Legrand.
E. Mazoyer.

Pour la Turquie:

Ah. Fahry.
A. Fuad Hikmet.

Pour l'Uruguay:

Hector R. Gómez.

Google

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature de l'Arrangement concernant le service des mandats de poste, les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

ARTICLE UNIQUE.

En dérogation à la disposition de l'article 2, § 2, de l'Arrangement qui fixe à 1 000 francs effectifs ou à une somme approximative dans la monnaie respective de chaque pays le montant maximum d'un mandat, il est convenu que la Bolivie, la Bulgarie, la République de Colombie, la Grèce et la Turquie sont autorisés à restreindre ce maximum à 500 francs effectifs.

En outre, est réservé à l'Office de Bulgarie dont la législation s'oppose actuellement à l'application des taxes prévues à l'article 3 de l'Arrangement, la faculté d'appliquer les taxes prévues par l'Arrangement de Washington pour les mandats émis en Bulgarie.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent Protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si ses dispositions étaient insérées dans le texte même de l'Arrangement auquel il se rapporte, et ils l'ont signé en un exemplaire qui restera déposé aux Archives du Gouvernement d'Italie

Schlußprotokoll.

Im Begriffe, zur Unterzeichnung des Übereinkommens, betreffend den Postanweisungsdienst, zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen:

Einziger Artikel.

Abweichend von der Bestimmung im Artikel 2, § 2 des Übereinkommens, daß der Meistbetrag einer Postanweisung 1 000 Franken Metallgeld oder eine annähernd gleiche Summe in der Währung jedes Landes beträgt, wird vereinbart, daß Bolivien, Bulgarien, die Republik Columbien, Griechenland und die Türkei diesen Meistbetrag auf 500 Franken Metallgeld beschränken dürfen.

Außerdem ist der bulgarischen Postverwaltung, deren Gesetzgebung die Anwendung der im Artikel 3 des Übereinkommens vorgesehenen Gebühren gegenwärtig nicht zuläßt, die Befugnis zugestanden worden, für die in Bulgarien eingelieferten Postanweisungen die im Washingtoner Übereinkommen vorgesehenen Gebühren anzuwenden.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, das dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in dem Übereinkommen, worauf es sich bezieht, selbst ständen, und haben das Schlußprotokoll in einem Exemplar unterzeichnet, das im Archive

Google

et dont une copie sera remise à chaque partie.

Fait à Rome, le vingt-six mai mil neuf cent six.

der Italieniſchen Regierung niedergelegt und wovon jedem Teile eine Abſchrift zugeſtellt werden wird.

Geſchehen zu Rom, den ſechsundzwanzigſten Mai eintauſendneunhundertſechs.

Pour l'Allemagne et les protectorats allemands:
Gieseke.
Knof.

Pour la République Argentine:
Alberto Blancas.

Pour l'Autriche:
Stibral.
Eberan.

Pour la Belgique:
J. Sterpin.
L. Wodon.
A. Lambin.

Pour la Bolivie:
J. de Lemoine.

Pour la Bosnie-Herzégovine:
Schleyer.
Kowarschik.

Pour le Brésil:
Joaquim Carneiro de Miranda e Horta.

Pour la Bulgarie:
Iv. Stoyanovitch.
T. Tzontcheff.

Pour le Chili:
Carlos Larrain Claro.
M. Luis Santos Rodriguez.

Pour la République de Colombie:
G. Michelsen.

Pour la Crète:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Pour le Danemark et les colonies danoises:
Kiörboe.

Pour l'Égypte:
Y. Saba.

Pour la France et l'Algérie:
Jacotey.
Lucien Saint.
Herman.

Pour les colonies et protectorats français de l'Indo-Chine:
G. Schmidt.

Pour l'ensemble des autres colonies françaises:
Morgat.

Pour la Grèce:
Christ. Mizzopoulos.
C. N. Marinos.

Pour la Hongrie:
Pierre de Szalay.
Dr. de Hennyey.

Pour l'Italie et les colonies italiennes:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Pour le Japon:
Kanichiro Matsuki.
Takeji Kawamura.

Pour la République de Libéria:
R. de Luchi.

Pour le Luxembourg:
Pour M. Mongenast:
A. W. Kymmell.

Pour le Monténégro:
Eug. Popovitch.

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour les Pays-Bas:
Pour M. G. J. C. A. Pop:
A. W. Kymmell.
A. W. Kymmell.

Google

Pour les colonies néerlandaises:
Perk.

Pour le Pérou:

Pour le Portugal et les colonies portugaises:
Alfredo Pereira.

Pour la Roumanie:
Gr. Cerkez.
G. Gabrielescu.

Pour la Serbie:

Pour le Royaume de Siam:
H. Keuchenius.

Pour la Suède:
Fredr. Grönwall.

Pour la Suisse:
J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Pour la Tunisie:
Albert Legrand.
E. Mazoyer.

Pour la Turquie:
Ah. Fahry.
A. Fuad Hikmet.

Pour l'Uruguay:
Hector R. Gómez.

(Überſetzung.)

Union postale universelle.

(No. 3372.) Convention concernant l'échange des colis postaux conclue entre l'Allemagne et les Protectorats Allemands, la République Argentine, l'Autriche, la Belgique, la Bolivie, la Bosnie-Herzégovine, la Bulgarie, le Chili, la République de Colombie, la Crète, le Danemark et les Colonies Danoises, l'Égypte, l'Espagne, la France, l'Algérie, les Colonies et Protectorats Français de l'Indo-Chine, l'Ensemble des Autres Colonies Françaises, la Grèce, le Guatemala, la Hongrie, l'Inde Britannique, l'Italie et les Colonies Italiennes, le Japon, le Luxembourg, le Monténégro,

Weltpoſtverein.

(Nr. 3372.) Vertrag, betreffend den Austauſch von Poſtpaketen, abgeſchloſſen zwiſchen Deutſchland und den deutſchen Schutzgebieten, der Argentiniſchen Republik, Öſterreich, Belgien, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Kreta, Dänemark und den däniſchen Kolonien, Egypten, Spanien, Frankreich, Algerien, den franzöſiſchen Kolonien und Schutzgebieten von Indochina, der Geſamtheit der übrigen franzöſiſchen Kolonien, Griechenland, Guatemala, Ungarn, Britiſch-Indien, Italien und den italieniſchen Kolonien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, den Niederlanden, den niederländiſchen Kolonien,

Google

la Norvège, les Pays-Bas, les Colonies Néerlandaises, le Pérou, la Perse, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, la Russie, la Serbie, le Royaume de Siam, la Suède, la Suisse, la Tunisie, la Turquie, l'Uruguay et les États-Unis de Venezuela. Du 26 mai 1906.

Peru, Persien, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, dem Königreiche Siam, Schweden, der Schweiz, Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 26. Mai 1906.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, vu l'article 19 de la Convention principale, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté la Convention suivante:

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Artikel 19 des Hauptvertrags im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen:

Article premier.

Objet de la Convention.

1. Il peut être expédié, sous la dénomination de colis postaux, de l'un des pays mentionnés ci-dessus pour un autre de ces pays, des colis avec ou sans valeur déclarée jusqu'à concurrence de 5 kilogrammes.

Par exception, il est loisible à chaque pays de ne pas se charger des colis avec déclaration de valeur, ni des colis encombrants.

Chaque pays fixe, en ce qui le concerne, la limite supérieure de la déclaration de valeur, laquelle ne peut, en aucun cas, descendre au-dessous de 500 francs.

Dans les relations entre deux ou plusieurs pays qui ont adopté des maxima différents, c'est la limite la plus basse qui doit être réciproquement observée.

2. Les Administrations des postes des pays correspondants peuvent con-

Artikel 1.

Gegenstand des Vertrags.

1. Unter der Bezeichnung „Postpakete" können zwischen den obengenannten Ländern Pakete mit oder ohne Wertangabe bis zum Gewichte von 5 Kilogramm versandt werden.

Als Ausnahme hiervon ist es jedem Lande gestattet, sich mit der Beförderung von Paketen mit Wertangabe sowie von sperrigen Paketen nicht zu befassen.

Jedes Land setzt für sein Gebiet den Meistbetrag der Wertangabe fest; dieser darf in keinem Falle unter 500 Franken heruntergehen.

Im Verkehre zwischen zwei oder mehreren Ländern, die Meistbeträge von verschiedener Höhe angenommen haben, muß die niedrigste Grenze gegenseitig eingehalten werden.

2. Die Postverwaltungen der beteiligten Länder können die Zulassung

Google

venir d'admettre les colis d'un poids de plus de 5 kilogrammes sur la base des dispositions de la Convention, sauf augmentation de la taxe et de la responsabilité en cas de perte, de spoliation ou d'avarie.

3. Le Règlement d'exécution détermine les autres conditions auxquelles les colis sont admis au transport.

von Paketen im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm auf der Grundlage der Bestimmungen des Vertrags verabreden; hierbei bleibt den Verwaltungen vorbehalten, das Porto und im Falle des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung den Ersatzbetrag zu erhöhen.

3. Die Vollzugsordnung enthält die sonstigen Bedingungen, unter denen Pakete zur Beförderung zugelassen werden.

Article 2.

Transit des colis.

1. La liberté du transit est garantie sur le territoire de chacun des pays adhérents, et la responsabilité des Offices qui participent au transport est engagée dans les limites déterminées par l'article 15 ci-après.

2. À moins d'arrangement contraire entre les Offices intéressés, la transmission des colis postaux échangés entre pays non limitrophes s'opère à découvert.

Artikel 2.

Transit der Pakete.

1. Die Freiheit des Transits ist auf dem Gebiete jedes der vertragschließenden Länder gewährleistet; die bei der Beförderung beteiligten Verwaltungen übernehmen die Verantwortlichkeit in den Grenzen, die der nachfolgende Artikel 15 bestimmt.

2. Wenn keine andere Abmachung zwischen den beteiligten Verwaltungen getroffen ist, werden Postpakete, die zwischen nichtangrenzenden Ländern ausgetauscht werden, bloßgehend überwiesen.

Article 3.

Rétribution du transport.

1. L'Administration du pays d'origine est redevable, envers chacune des Administrations participant au transit territorial, d'un droit de 0 fr. 50 par colis.

2. En outre, s'il y a un ou plusieurs transports maritimes, l'Administration du pays d'origine doit, à chacun des Offices dont les services participent au transport maritime,

Artikel 3.

Transitvergütungen.

1. Die Verwaltung des Ursprungslandes hat an jede am Landtransit teilnehmende Verwaltung 50 Centimen für das Paket zu vergüten.

2. Außerdem hat die Verwaltung des Ursprungslandes bei ein- oder mehrfacher Seebeförderung an jede Verwaltung, die an der Seebeförderung teilnimmt, und eintretendenfalls für jeden

Google

et, le cas échéant, pour chacun de ces services, un droit dont le taux est fixé par colis, savoir:

à 0 fr. 25 pour tout parcours n'excédant pas 500 milles marins;
à 0 fr. 50 pour tout parcours supérieur à 500 milles marins, mais n'excédant pas 2 500 milles marins;
à 1 franc pour tout parcours supérieur à 2 500 milles marins, mais n'excédant pas 5 000 milles marins;
à 1½ francs pour tout parcours supérieur à 5 000 milles marins, mais n'excédant pas 8 000 milles marins;
à 2 francs pour tout parcours supérieur à 8 000 milles marins.

Ces parcours sont calculés, le cas échéant, d'après la distance moyenne entre les ports respectifs des deux pays correspondants.

Toutefois, pour les colis jusqu'à 1 kilogramme, le droit dû à chacun des Offices dont les services participent au transport maritime, ne doit pas excéder le taux de 1 franc par colis, sans égard aux parcours.

3. Pour les colis encombrants, les bonifications fixées par les paragraphes 1 et 2 précédents sont augmentées de 50 pour cent.

4. Indépendamment de ces frais de transit, l'Administration du pays d'origine est redevable, à titre de droit d'assurance pour les colis avec valeur déclarée, envers chacune des Administrations dont les services participent au transport avec responsabilité et, le cas échéant, pour

Dienst derselben Verwaltung für das Paket zu vergüten:

25 Centimen für jede Strecke, die 500 Seemeilen nicht übersteigt;
50 Centimen für jede Strecke, die größer als 500 Seemeilen ist, aber 2 500 Seemeilen nicht übersteigt;
1 Franken für jede Strecke, die größer als 2 500 Seemeilen ist, aber 5 000 Seemeilen nicht übersteigt;
1 Franken 50 Centimen für jede Strecke, die größer als 5 000 Seemeilen ist, aber 8 000 Seemeilen nicht übersteigt;
2 Franken für jede Strecke von mehr als 8 000 Seemeilen.

Die Beförderungsstrecken werden nach der mittleren Entfernung zwischen den in Betracht kommenden Häfen der beiden in Verbindung stehenden Länder berechnet.

Bei Paketen bis zu 1 Kilogramm darf jedoch die Vergütung, die an jede an der Seebeförderung beteiligte Verwaltung zu zahlen ist, ohne Rücksicht auf die Entfernungsstrecke den Betrag von 1 Franken für das Stück nicht übersteigen.

3. Für sperrige Pakete werden die durch die vorstehenden Paragraphen 1 und 2 festgesetzten Vergütungssätze um 50 vom Hundert erhöht.

4. Unabhängig von diesen Transitvergütungen hat die Verwaltung des Aufgabelandes für Pakete mit Wertangabe an jede Verwaltung, die an der Beförderung verantwortlich teilnimmt, und eintretendenfalls für jeden Dienst derselben Verwaltung einen Anteil an Versicherungsgebühr zu entrichten; dieser

Google

chacun de ces services, d'une quote-part de droit d'assurance fixée par 300 fr., ou fraction de 300 fr., à 0 fr. 05 pour transit territorial et à 0 fr. 10 pour transit maritime.

ARTICLE 4.

Obligation de l'affranchissement.

L'affranchissement des colis postaux est obligatoire.

ARTICLE 5.

Taxes et surtaxes; avis de réception.

1. La taxe des colis postaux se compose d'un droit comprenant, pour chaque colis, autant de fois 0 fr. 50, ou l'équivalent dans la monnaie respective de chaque pays, qu'il y a d'Offices participant au transport territorial, avec addition, s'il y a lieu, du droit maritime prévu par le § 2 de l'article 3 précédent et des taxes et droits mentionnés dans les paragraphes ci-après. Les équivalents sont fixés par le Règlement d'exécution.

2. Les colis encombrants sont soumis à une taxe additionnelle de 50 pour cent qui est arrondie, s'il y a lieu, par 5 centimes.

3. Pour les colis avec valeur déclarée, il est ajouté, par fraction indivisible de 300 francs:

a) un droit de 5 centimes par Administration participant au transport territorial;

b) un droit de 10 centimes par service maritime emprunté.

Toutefois, comme mesure de transition, est réservée à chacune des parties contractantes, pour tenir compte de ses convenances monétaires, la faculté de maintenir, pour le transit territorial, le droit de 0 fr. 10 et, pour le transit maritime, le droit de 0 fr. 20.

Anteil beträgt beim Landtranſit 5 Centimen und beim Seetranſit 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil von 300 Franken.

Artikel 4.

Frankierungszwang.

Poſtpakete müſſen frankiert werden.

Artikel 5.

Gebühren und Zuſchlaggebühren; Rückſcheine.

1. Das Porto für Poſtpakete ſetzt ſich aus einer Gebühr zuſammen, die für jedes Paket ſo viel mal 50 Centimen oder den gleichen Wert in der Währung jedes Landes beträgt, als Verwaltungen an der Landbeförderung teilnehmen; hierzu treten erforderlichenfalls die im § 2 des vorhergehenden Artikel 3 vorgeſehene Vergütung für den Seetranſit und die in den nachfolgenden Paragraphen erwähnten Porto- und Gebührenbeträge. Die Gegenwerte werden durch die Vollzugsordnung feſtgeſetzt.

2. Sperrige Pakete unterliegen einem Portozuſchlage von 50 vom Hundert, der nötigenfalls auf eine durch 5 Centimen teilbare Summe abgerundet wird.

3. Bei Paketen mit Wertangabe tritt für den unteilbaren Betrag von je 300 Franken hinzu:

a) eine Gebühr von 5 Centimen für jede an der Landbeförderung teilnehmende Verwaltung;

b) eine Gebühr von 10 Centimen für jede Seebeförderung.

Jedem der vertragſchließenden Teile iſt jedoch mit Rückſicht auf ſeine Währungs- oder ſonſtigen Verhältniſſe das Recht vorbehalten, eine von den obigen

Google

taires ou autres, la faculté de percevoir un droit autre que ceux indiqués ci-dessus, moyennant que ce droit ne dépasse pas $^1/_4$ pour cent de la somme déclarée.

4. Comme mesure de transition, chacun des pays contractants a la faculté d'appliquer aux colis postaux provenant ou à destination de ses bureaux une surtaxe de 0 fr. 25 par colis.

Exceptionnellement, cette surtaxe peut être élevée à 0 fr. 75 au maximum pour la République Argentine, la Bolivie, le Brésil, le Chili, la Colombie, l'Inde britannique, les colonies néerlandaises, le Guatemala, le Nicaragua, le Pérou, la Russie d'Europe et la Russie d'Asie prises chacune séparément, le Salvador, le Siam, la Suède, la Turquie d'Asie, l'Uruguay, le Venezuela, à 50 centimes pour la Grèce et à 40 centimes pour la République Dominicaine.

5. Le transport entre la France continentale, d'une part, l'Algérie et la Corse, d'autre part, donne lieu, à la charge de l'expéditeur, à une surtaxe de 0 fr. 25 par colis à titre de droit maritime, et pour les colis de valeur déclarée, à un droit supplémentaire d'assurance de 10 centimes par 300 francs ou fraction.

Tout colis postal avec déclaration de valeur en provenance ou à destination de la Corse et de l'Algérie donne lieu, à titre de droit territorial corse ou algérien, à une taxe supplémentaire d'assurance de 5 centimes par 300 francs ou fraction, qui est à la charge de l'expéditeur.

Il est loisible à l'Administration espagnole de percevoir une surtaxe

Sätzen abweichende Versicherungsgebühr zu erheben, sofern sie $^1/_4$ vom Hundert des angegebenen Betrags nicht übersteigt. Diese Bestimmung hat die Eigenschaft einer Übergangsmaßregel.

4. Den vertragschließenden Ländern steht die Befugnis zu, für jedes bei ihren Anstalten eingelieferte oder dahin bestimmte Postpaket ein Zuschlagporto von 25 Centimen zu erheben. Diese Bestimmung gilt als Übergangsmaßregel.

Ausnahmsweise kann dieses Zuschlagporto für die Argentinische Republik, Bolivien, Brasilien, Chile, Columbien, Britisch-Indien, die niederländischen Kolonien, Guatemala, Nicaragua, Peru, das Europäische und das Asiatische Rußland — für jedes besonders —, Salvador, Siam, Schweden, die Asiatische Türkei, Uruguay und Venezuela auf höchstens 75 Centimen, für Griechenland auf 50 Centimen und für die Dominikanische Republik auf 40 Centimen erhöht werden.

5. Für die Beförderung zwischen dem Festlande von Frankreich einerseits und Algerien und Corsica andererseits wird als Seetransitvergütung ein Zuschlag von 25 Centimen für jedes Paket vom Absender erhoben, außerdem bei Paketen mit Wertangabe als Versicherungsgebühr ein Zuschlag von 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil davon.

Für jedes Paket mit Wertangabe von oder nach Corsica und von oder nach Algerien wird als corsischer oder als algerischer Landgebührenanteil ein Zuschlag zur Versicherungsgebühr von 5 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil davon vom Absender erhoben.

Der spanischen Verwaltung steht es frei, für die Beförderung zwischen dem

Google

de 0 fr. 25 pour le transport entre l'Espagne continentale et les îles Baléares et de 0 fr. 50 pour le transport entre l'Espagne continentale et les îles Canaries.

6. L'envoyeur d'un colis postal peut obtenir un avis de réception de cet objet en payant d'avance un droit fixe de 0 fr. 25 au maximum. Le même droit peut être appliqué aux demandes de renseignements sur le sort de colis qui se produisent postérieurement au dépôt, si l'expéditeur n'a pas déjà acquitté la taxe spéciale pour obtenir un avis de réception. Ce droit est acquis en entier à l'Administration du pays d'origine.

Festlande von Spanien und den Balearen ein Zuschlagporto von 25 Centimen und für die Beförderung zwischen dem Festlande von Spanien und den Canarischen Inseln ein solches von 50 Centimen zu erheben.

6. Der Absender eines Postpakets kann gegen eine im voraus zu entrichtende feste Gebühr von höchstens 25 Centimen eine Bescheinigung über die Zustellung des Pakets (Rückschein) erhalten. Die gleiche Gebühr kann für die nach der Einlieferung gehaltenen Nachfragen nach dem Verbleibe von Paketen erhoben werden, wenn der Absender nicht schon die besondere Gebühr für Erlangung eines Rückscheins entrichtet hat. Diese Gebühr verbleibt ungeteilt der Verwaltung des Ursprungslandes.

Article 6.

Bonifications aux Offices de destination et aux Offices intermédiaires.

L'Office expéditeur bonifie pour chaque colis:

a) à l'Office destinataire, 0 fr. 50, avec addition, s'il y a lieu, des surtaxes prévues aux §§ 2, 4 et 5 de l'article 5 précédent; d'un droit de 0 fr. 05 pour chaque somme de 300 francs ou fraction de 300 francs de valeur déclarée et du droit de remise à domicile par exprès prévu à l'article 8;

b) éventuellement, à chaque Office intermédiaire, les droits fixés par l'article 3.

Artikel 6.

Vergütungen an die Bestimmungs- und die Durchgangsverwaltungen.

Die absendende Verwaltung vergütet für jedes Paket:

a) an die Verwaltung des Bestimmungsgebiets 50 Centimen; hierzu treten erforderlichenfalls die in den §§ 2, 4 und 5 des vorhergehenden Artikel 5 vorgesehenen Zuschlagbeträge, eine Gebühr von 5 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil von 300 Franken des angegebenen Wertbetrags und die im Artikel 8 vorgesehene Eilbestellgebühr;

b) an jede etwaige Durchgangsverwaltung die im Artikel 3 vorgesehenen Sätze.

Google

Article 7.

Droits de factage et de formalités en douane.

Il est loisible au pays de destination de percevoir, pour le factage et pour l'accomplissement des formalités en douane, un droit dont le montant total ne peut pas excéder 0 fr. 25 par colis. Sauf arrangement contraire entre les Offices intéressés, cette taxe est perçue du destinataire au moment de la livraison du colis.

Artikel 7.

Gebühren für die Bestellung und für die Erfüllung von Zollförmlichkeiten.

Das Bestimmungsland kann für die Bestellung und für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten eine Gebühr erheben, deren Gesamtbetrag 25 Centimen für jedes Paket nicht übersteigen darf. Wenn keine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen besteht, wird diese Gebühr vom Empfänger bei der Aushändigung des Pakets eingezogen.

Article 8.

Colis contre remboursement.

1. Les colis peuvent être expédiés grevés de remboursement dans les relations entre les pays dont les Administrations conviennent d'assurer ce service. Le maximum du remboursement est fixé, par colis, à mille francs ou à l'équivalent de cette somme en monnaie du pays d'origine.

Chaque Administration a toutefois la faculté d'abaisser ce maximum à 500 francs ou à l'équivalent de cette somme dans son système monétaire.

2. Il est perçu sur l'expéditeur d'un colis grevé de remboursement une taxe spéciale qui ne peut dépasser 20 centimes par fraction indivisible de 20 francs du montant du remboursement.

Cette taxe est partagée entre l'Administration du pays d'origine et celle du pays de destination de la manière prescrite par le Règlement d'exécution.

3. La liquidation des montants des remboursements encaissés est

Artikel 8.

Nachnahmepakete.

1. Pakete können im Verkehre zwischen den Ländern mit Nachnahme belastet werden, deren Verwaltungen sich über die Einführung eines solchen Dienstes verständigen. Der Höchstbetrag der Nachnahme ist für jedes Paket auf 1000 Franken oder den gleichen Wert dieser Summe in der Währung des Aufgabelandes festgesetzt.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, diesen Höchstbetrag auf 500 Franken oder den gleichen Wert dieser Summe in ihrer Währung herabzusetzen.

2. Vom Absender eines mit Nachnahme belasteten Pakets wird eine besondere Gebühr erhoben, die 20 Centimen für den unteilbaren Satz von je 20 Franken des Nachnahmebetrags nicht übersteigen darf.

Diese Gebühr wird zwischen der Verwaltung des Aufgabelandes und der des Bestimmungslandes in der durch die Vollzugsordnung vorgeschriebenen Weise geteilt.

3. Die Abwickelung der eingezogenen Nachnahmebeträge geschieht durch Nach-

Google

effectuée au moyen de mandats de remboursement, qui sont délivrés gratuitement.

Le montant d'un mandat de remboursement tombé en rebut reste à la disposition de l'Administration du pays d'origine du colis grevé de remboursement.

À tous les autres égards, les mandats de remboursement sont soumis aux dispositions fixées par l'Arrangement concernant l'échange des mandats de poste, sous les réserves prévues au Règlement d'exécution.

4. La perte d'un colis grevé de remboursement engage la responsabilité du service postal dans les conditions déterminées par l'article 15 ci-après pour les colis non grevés de remboursement.

Après la livraison de l'objet, l'Administration du pays de destination est responsable du montant du remboursement, à moins qu'elle ne puisse prouver que le colis et le bulletin d'expédition y afférent ne portaient pas, lors de la transmission à son service, les désignations prescrites, pour les colis grevés de remboursement, par le Règlement d'exécution.

nahme-Postanweisungen, die unentgeltlich ausgefertigt werden.

Der Betrag einer unbestellbaren Nachnahme-Postanweisung bleibt zur Verfügung der Verwaltung des Aufgabelandes der Nachnahmesendung.

In jeder sonstigen Beziehung sind die Nachnahme-Postanweisungen den Bestimmungen des Übereinkommens, betreffend den Austausch von Postanweisungen, unter den in der Vollzugsordnung vorgesehenen Vorbehalten unterworfen.

4. Für den Verlust eines Nachnahmepakets ist die Post unter den im nachfolgenden Artikel 15 für Pakete ohne Nachnahme festgesetzten Bedingungen haftpflichtig.

Nach Aushändigung der Sendung ist die Verwaltung des Bestimmungslandes für den Nachnahmebetrag verantwortlich, wenn sie nicht beweisen kann, daß das Paket und die zugehörige Adresse bei der Überweisung an ihre Dienststelle die Bezeichnungen nicht trugen, welche die Vollzugsordnung für Nachnahmepakete vorschreibt.

Article 9.

Remise par exprès.

1. Les colis sont, à la demande des expéditeurs, remis à domicile par un porteur spécial immédiatement après leur arrivée, dans les pays de l'Union dont les Administrations conviennent de se charger de ce service dans leurs relations réciproques.

Ces envois, qui sont qualifiés „exprès", sont soumis à une taxe

Artikel 9.

Eilbestellung.

1. Auf Verlangen des Absenders werden die Pakete sogleich nach ihrer Ankunft dem Empfänger durch besonderen Boten in den Vereinsländern zugestellt, deren Verwaltungen sich über die Einführung dieses Dienstes in ihrem gegenseitigen Verkehre verständigen.

Derartige Sendungen werden als Eilsendungen bezeichnet und unterliegen

Google

spéciale; cette taxe est fixée à 0 fr. 50 et doit être entièrement acquittée d'avance par l'expéditeur, en sus du port ordinaire, que le colis puisse, ou non, être remis au destinataire ou seulement signalé par exprès dans le pays de destination. Elle fait partie des bonifications dévolues à ce pays.

2. Lorsque le colis est destiné à une localité où il n'existe pas de service de remise par exprès, l'Office destinataire peut percevoir, pour la remise du colis ou pour l'avis invitant le destinataire à venir le retirer, une taxe complémentaire pouvant s'élever jusqu'à concurrence du prix fixé pour la remise par exprès dans son service intérieur, déduction faite de la taxe fixe payée par l'expéditeur ou de son équivalent dans la monnaie du pays qui perçoit cette taxe complémentaire. La taxe complémentaire prévue ci-dessus, reste exigible, en cas de réexpédition ou de mise en rebut de l'objet; elle est acquise à l'Office qui l'a perçue.

3. La remise ou l'envoi d'un avis d'invitation au destinataire n'est essayé qu'une seule fois. Après un essai infructueux, le colis cesse d'être considéré comme exprès et sa remise s'effectue dans les conditions requises pour les colis ordinaires.

4. Si un colis de l'espèce est, par suite de changement de domicile du destinataire, réexpédié à un autre pays sans que la remise par exprès ait été tentée, la taxe fixe payée par l'expéditeur est bonifiée au nouveau

einer besonderen Gebühr; diese beträgt 50 Centimen und muß vom Absender neben dem gewöhnlichen Porto zum vollen Betrag im voraus entrichtet werden, ohne Unterschied ob im Bestimmungslande das Paket selbst oder nur eine Meldung von seinem Eingange dem Empfänger durch Eilboten zugestellt wird. Die Gebühr gehört zu den Vergütungen, die dem Bestimmungslande zukommen.

2. Ist das Paket nach einem Orte ohne Eilbestelldienst gerichtet, so kann die Verwaltung des Bestimmungslandes für die Bestellung des Pakets oder für die Aufforderung an den Empfänger, das Paket abzuholen, eine Ergänzungsgebühr erheben, welche die Höhe des in ihrem inneren Verkehre für die Eilbestellung festgesetzten Botenlohns erreichen darf; dabei wird die vom Absender entrichtete feste Gebühr oder der gleiche Wert in der Währung des Landes, das die Ergänzungsgebühr erhebt, angerechnet. Die Ergänzungsgebühr wird auch im Falle der Nachsendung oder der Unbestellbarkeit der Sendung eingezogen; sie verbleibt der Verwaltung, die sie erhoben hat.

3. Die Bestellung oder die Übersendung einer Aufforderung an den Empfänger wird nur ein einziges Mal versucht. Ist dieser Versuch erfolglos, so wird das Paket nicht mehr als Eilsendung angesehen und unter den für gewöhnliche Pakete geltenden Bedingungen bestellt.

4. Wird ein Eilpaket wegen Veränderung des Wohnorts des Empfängers nach einem anderen Lande nachgesandt, ohne daß eine Bestellung durch Eilboten versucht worden ist, so wird die vom Absender entrichtete feste Gebühr dem

Google

pays de destination, si celui-ci a consenti à se charger de la remise par exprès; dans le cas contraire, cette taxe reste acquise à l'Office du pays de la première destination, de même qu'en ce qui concerne les colis tombés en rebut.

neuen Beſtimmungslande vergütet, wenn es ſich mit der Eilbeſtellung befaßt; iſt dies nicht der Fall, ſo verbleibt die Gebühr, wie auch bei unbeſtellbaren Paketen, der Verwaltung des erſten Beſtimmungslandes.

Article 10.

Colis pour les prisonniers de guerre.

Les colis postaux, à l'exception des colis grevés de remboursement, destinés aux prisonniers de guerre ou expédiés par eux, sont affranchis de toutes taxes prévues par la présente Convention, aussi bien dans les pays d'origine et de destination que dans les pays intermédiaires. Ces colis postaux expédiées en franchise ne donnent pas lieu aux bonifications prévues par les articles 3, 5, 6, 7 et 9 de la présente Convention.

Artikel 10.

Pakete für Kriegsgefangene.

Mit Ausnahme der Nachnahmepakete ſind Poſtpakete, die an Kriegsgefangene gerichtet oder von ihnen aufgeliefert ſind, im Aufgabe- und im Beſtimmungslande ſowie in den Durchgangsländern von allen durch den gegenwärtigen Vertrag vorgeſehenen Gebühren befreit. Für dieſe gebührenfrei beförderten Pakete werden die in den Artikeln 3, 5, 6, 7 und 9 des gegenwärtigen Vertrags vorgeſehenen Beträge nicht vergütet.

Article 11.

Interdiction de percevoir des droits autres que ceux prévus par la Convention; payement des droits de douane.

1. Les colis auxquels s'applique la présente Convention ne peuvent être frappés d'aucun droit postal autre que ceux prévus par les divers articles de ladite Convention.

Est accordée aux Offices de destination, la faculté de prélever des destinataires, un droit de dépôt pour les colis qui ne seraient pas retirés de la poste dans un délai stipulé par les règlements internes de ces pays. Le montant du droit en question est fixé par la législation intérieure de chaque pays.

Artikel 11.

Verbot, andere als die im Vertrage vorgeſehenen Gebühren zu erheben; Entrichtung der Zollgebühren.

1. Die Pakete, auf die ſich der gegenwärtige Vertrag bezieht, dürfen mit keinen anderen als den in den einzelnen Artikeln dieſes Vertrags vorgeſehenen Poſtgebühren belaſtet werden.

Dem Beſtimmungslande ſteht das Recht zu, für Pakete, die nicht innerhalb der durch ihre Inlandsbeſtimmungen feſtgeſetzten Friſt von der Poſt abgeholt werden, eine Lagergebühr von den Empfängern zu erheben. Die Höhe der Gebühr wird durch die innere Geſetzgebung jedes Landes beſtimmt.

Google

2. Les droits de douane ou autres droits non postaux doivent être acquittés par les destinataires des colis. Toutefois, dans les relations entre Offices qui se sont mis d'accord à cet égard, les expéditeurs peuvent prendre à leur charge les droits dont il s'agit, moyennant déclaration préalable au bureau de départ. Dans ce cas, ils doivent payer, sur la demande du bureau de destination, les sommes indiquées par ce bureau.

L'Administration qui fait opérer le dédouanement pour le compte de l'expéditeur, est autorisée à percevoir, de ce chef, un droit spécial qui ne peut dépasser 25 centimes par colis.

2. Zollgebühren oder andere nichtpostalische Gebühren sind von den Empfängern der Pakete zu zahlen. Es können jedoch im Verkehre zwischen den Verwaltungen, die sich hierüber verständigt haben, auch die Absender auf Grund vorgängiger Erklärung bei der Einlieferungs-Postanstalt die Bezahlung dieser Gebühren übernehmen; sie sind in solchem Falle auf Verlangen der Bestimmungs-Postanstalt zur Zahlung der von dieser Anstalt angegebenen Beträge verpflichtet.

Die Verwaltung, welche die Verzollung für Rechnung des Absenders vornehmen läßt, ist berechtigt, hierfür eine besondere Gebühr zu erheben; diese Gebühr darf nicht mehr als 25 Centimen für das Paket betragen.

Article 12.

Retrait ou modification d'adresse; annulation ou modification du montant du remboursement.

L'expéditeur d'un colis postal peut le faire retirer du service ou en faire modifier l'adresse aux conditions et sous les réserves déterminées pour les correspondances par l'article 9 de la Convention principale, avec cette addition que, si l'expéditeur demande le renvoi ou la réexpédition d'un colis, il est tenu à garantir d'avance le payement du port dû pour la nouvelle transmission.

L'expéditeur d'un colis postal grevé de remboursement peut aussi faire annuler ou réduire le montant de ce remboursement; les demandes à cet effet sont transmises de la même manière que les demandes de retrait ou de modification d'adresse.

Artikel 12.

Zurückziehung oder Änderung der Aufschrift; Streichung oder Ermäßigung des Nachnahmebetrags.

Der Absender kann unter den Bedingungen und Vorbehalten, die im Artikel 9 des Hauptvertrags für Briefsendungen festgesetzt sind, ein Paket zurückziehen oder die Aufschrift ändern lassen; verlangt er die Rück- oder die Nachsendung eines Pakets, so ist er verpflichtet, die Zahlung des Portos für die neue Beförderung vorher sicherzustellen.

Der Absender eines Nachnahmepakets kann auch den Betrag der Nachnahme streichen oder ermäßigen lassen. Anträge hierauf werden in gleicher Weise wie Anträge auf Zurückziehung oder Aufschriftänderung übersandt.

Google

Article 13.

Réexpédition; rebuts; annulation des droits de douane.

La réexpédition d'un pays sur un autre de colis postaux, par suite de changement de résidence des destinataires, ainsi que le renvoi des colis postaux tombés en rebut, ou refoulés par la douane, donne lieu à la perception supplémentaire des taxes fixées par les paragraphes 1 à 5 de l'article 5 à la charge des destinataires ou, le cas échéant, des expéditeurs, sans préjudice du remboursement des droits de douane ou autres frais spéciaux dont le pays de destination n'accorde pas l'annulation.

Les Administrations contractantes s'engagent à intervenir auprès des Administrations des douanes respectives pour que les droits de douane soient annulés sur les colis postaux renvoyés au pays d'origine ou réexpédiés sur un tiers pays.

Artikel 13.

Nachsendung unbestellbarer Pakete; Niederschlagung der Zollgebühren.

Für die Nachsendung von Postpaketen von einem Lande nach einem anderen aus Anlaß der Veränderung des Wohnorts der Empfänger werden die in den Paragraphen 1 bis 5 des Artikel 5 festgesetzten Gebühren von den Empfängern oder von den Absendern eingezogen; das gleiche gilt für die Rücksendung unbestellbarer oder von der Zollbehörde zurückgewiesener Postpakete. Empfänger oder Absender sind auch zur Erstattung von Zoll- und sonstigen besonderen Gebühren verpflichtet, deren Niederschlagung im Bestimmungslande nicht gestattet ist.

Die vertragschließenden Verwaltungen verpflichten sich, bei ihren Zollbehörden dahin zu wirken, daß Zollgebühren, die auf den nach dem Aufgabelande zurückgesandten oder nach einem dritten Lande nachgesandten Paketen lasten, niedergeschlagen werden.

Article 14.

Interdictions.

1. Sauf arrangement contraire entre les pays contractants, il est interdit d'expédier par la voie de la poste des colis contenant:

a) des matières explosibles, inflammables ou dangereuses, des animaux ou insectes vivants, sauf les exceptions prévues au Règlement d'exécution;

b) des lettres ou des notes ayant le caractère de correspondance;

Artikel 14.

Verbote.

1. Wenn keine andere Abmachung zwischen den vertragschließenden Ländern besteht, ist es verboten, Pakete mit der Post zu versenden, die enthalten:

a) explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe, lebende Tiere und Insekten, soweit nicht in der Vollzugsordnung Ausnahmen vorgesehen sind;

b) Briefe oder Angaben, die die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben;

Google

c) des objets dont l'admission n'est pas autorisée par les lois ou règlements de douane ou autres.

Il est également interdit d'expédier des espèces monnayées, des matières d'or et d'argent et d'autres objets précieux, dans les colis sans valeur déclarée à destination des pays qui admettent la déclaration de valeur. Toutefois, il est permis d'insérer dans l'envoi la facture ouverte réduite à ses énonciations constitutives, de même qu'une simple copie de l'adresse du colis avec mention de l'adresse de l'expéditeur.

2. Dans le cas où un colis tombant sous l'une de ces prohibitions est livré par l'une des Administrations de l'Union à une autre Administration de l'Union, celle-ci procède de la manière et dans les formes prévues par sa législation et par ses règlements intérieurs.

c) Gegenstände, deren Zulassung durch die Zoll- oder sonstigen Gesetze und Verordnungen nicht gestattet ist.

Außerdem ist es verboten, nach Ländern, die Wertangabe zulassen, gemünztes Geld, Gold- oder Silbersachen und andere kostbare Gegenstände in Paketen ohne Wertangabe zu versenden. Doch ist es gestattet, die offene Rechnung, wenn sie keine anderen Angaben als solche enthält, die das Wesen der Rechnung ausmachen, und eine einfache Abschrift der Aufschrift des Pakets mit Angabe der Adresse des Absenders in die Sendung einzulegen.

2. Wird eine Sendung, die unter eins dieser Verbote fällt, von einer Vereinsverwaltung an eine andere ausgeliefert, so verfährt diese in der Weise und unter Beobachtung der Formen, die durch ihre Gesetze und inneren Verordnungen vorgesehen sind.

Article 15.
Responsabilité.

1. Sauf le cas de force majeure, lorsqu'un colis postal a été perdu, spolié ou avarié, l'expéditeur et, à défaut ou sur la demande de celui-ci, le destinataire a droit à une indemnité correspondant au montant réel de la perte, de la spoliation ou de l'avarie, à moins que le dommage n'ait été causé par la faute ou la négligence de l'expéditeur ou ne provienne de la nature de l'objet et sans que cette indemnité puisse dépasser, pour les colis ordinaires, 25 francs, et pour les colis avec valeur déclarée, le montant de cette valeur.

Artikel 15.
Gewährleistung.

1. Wenn ein Postpaket verloren geht, beraubt oder beschädigt wird, so hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Absender und in dessen Ermangelung oder auf sein Verlangen der Empfänger Anspruch auf einen dem wirklichen Betrage des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung entsprechenden Ersatz, es sei denn, daß der Schaden durch die Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist. Die Entschädigung darf bei gewöhnlichen Paketen 25 Franken und bei Wertpaketen den Betrag der Wertangabe nicht übersteigen.

Google

Dans le cas où une indemnité a été payée pour la perte ou la destruction complète d'un colis, l'expéditeur a, en outre, droit à la restitution des frais d'expéditon. Lorsqu'une réclamation a été motivée par une faute de la poste, les frais postaux de réclamation sont restitués à l'expéditeur.

Toutefois, le droit d'assurance reste acquis aux Administrations postales.

2. Les pays disposés à se charger des risques pouvant dériver du cas de force majeure sont autorisés à prélever de ce chef, sur les colis avec valeur déclarée, une surtaxe dans les conditions déterminées par l'article 12, § 2, de l'Arrangement concernant l'échange des lettres et boîtes de valeur déclarée.

3. L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte, spoliation ou avarie a eu lieu.

En cas de perte, de spoliation ou d'avarie, dans des circonstances de force majeure sur le territoire ou dans le service d'un pays se chargeant des risques mentionnés au § 2 ci-dessus d'un colis avec valeur déclarée, le pays où la perte, la spoliation ou l'avarie a eu lieu en est responsable devant l'Office expéditeur, si ce dernier se charge, de son côté, des risques en cas de force majeure à l'égard de ses expéditeurs, quant aux envois de valeur déclarée.

Wenn für den Verlust oder den vollständigen Verderb eines Pakets Ersatz geleistet worden ist, so hat der Absender außerdem Anspruch auf Erstattung der Beförderungsgebühren. Ist durch Verschulden der Post eine Nachfrage veranlaßt worden, so werden dem Absender auch die postseitig erhobenen Laufzettelgebühren erstattet.

Die Versicherungsgebühr verbleibt jedoch den Postverwaltungen.

2. Die Länder, die bereit sind, für den durch höhere Gewalt entstehenden Schaden zu haften, können unter den Bedingungen, die im Artikel 12, § 2 des Übereinkommens, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe, angegeben sind, für Pakete mit Wertangabe eine Zuschlaggebühr erheben.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrags liegt der Verwaltung ob, der die Aufgabeanstalt angehört. Dieser Verwaltung bleibt der Rückgriff auf die verantwortliche Verwaltung, das heißt auf diejenige vorbehalten, in deren Gebiet oder Betriebe der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung erfolgt ist.

Wenn im Gebiet oder Betrieb eines Landes, das für den in dem vorstehenden § 2 erwähnten Schaden eintritt, ein Paket mit Wertangabe infolge höherer Gewalt verloren geht, beraubt oder beschädigt wird, so ist das Land, in dem sich der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung ereignet hat, der Aufgabeverwaltung gegenüber hierfür verantwortlich; es wird dabei vorausgesetzt, daß diese Verwaltung ihrerseits die Ersatzverbindlichkeit für Wertsendungen im Falle der höheren Gewalt ihren Absendern gegenüber übernimmt.

Google

4. Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu le colis sans faire d'observation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante.

5. Le payement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation. L'Office responsable est tenu de rembourser sans retard à l'Office expéditeur le montant de l'indemnité payée par celui-ci.

L'Office d'origine est autorisé à désintéresser l'expéditeur pour le compte de l'Office intermédiaire ou destinataire qui, régulièrement saisi, a laissé une année s'écouler sans donner suite à l'affaire. En outre, dans le cas où un Office dont la responsabilité est dûment établie, a, tout d'abord, décliné le payement de l'indemnité, il doit prendre à sa charge, en plus de l'indemnité, les frais accessoires résultant du retard non justifié apporté au payement.

6. Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an à partir du dépôt du colis à la poste; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

7. Si la perte, la spoliation ou l'avarie a lieu en cours de transport entre les bureaux d'échange de deux pays limitrophes, sans qu'il soit possible d'établir sur lequel des deux territoires le fait s'est accompli, ou

4. Bis zum Nachweise des Gegenteils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, die das Paket unbeanstandet übernommen hat und weder seine Aushändigung an den Empfänger noch die vorschriftsmäßige Weitersendung an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

5. Der Ersatzbetrag soll von der Verwaltung des Aufgabelandes sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage ab gerechnet, gezahlt werden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabelandes den von dieser gezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug zu erstatten.

Die Aufgabeverwaltung ist berechtigt, den Absender für Rechnung der Zwischen- oder der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, wenn diese, nachdem die Sache ordnungsmäßig anhängig gemacht worden ist, ein Jahr hat verstreichen lassen, ohne ihr Folge zu geben. Wenn ferner eine Verwaltung, deren Verantwortlichkeit gehörig festgestellt ist, anfangs die Zahlung der Entschädigung abgelehnt hat, so muß sie außer dem Ersatzbetrage die Nebenkosten tragen, die durch die ungerechtfertigte Verzögerung der Zahlung entstehen.

6. Der Anspruch auf Entschädigung soll nur zulässig sein, wenn er innerhalb eines Jahres, vom Tage der Einlieferung eines Postpakets an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Antragsteller keine Entschädigung mehr beanspruchen.

7. Wenn der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung sich während der Beförderung zwischen den Auswechselungsanstalten zweier angrenzenden Länder ereignet hat, ohne daß festgestellt werden kann, auf welchem der

Google

si, en cas d'inscription globale des colis ordinaires sur les feuilles de route, il ne peut être établi sur quel territoire un colis a été perdu, spolié ou avarié, les Administrations en cause supportent le dommage par parts égales.

Pour les envois adressés bureau restant ou conservés en instance à la disposition des destinataires, la responsabilité cesse par la délivrance à une personne qui a justifié de son identité suivant les règles en vigueur dans le pays de destination et dont les noms et qualités sont conformes aux indications de l'adresse.

8. Les Administrations cessent d'être responsables des colis postaux dont les ayants droit ont pris livraison.

beiden Gebiete dies geschehen ist, so wird der Schaden von den beteiligten Verwaltungen zu gleichen Teilen getragen; das gleiche gilt für den Fall, daß bei der summarischen Eintragung der gewöhnlichen Pakete in die Frachtkarten nicht festgestellt werden kann, auf welchem Gebiete der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung des Pakets eingetreten ist.

Die Verantwortlichkeit für postlagernde oder sonst zur Abholung bereitgehaltene Sendungen hört auf, sobald sie an eine Person ausgehändigt sind, die sich nach den im Bestimmungslande geltenden Vorschriften ausgewiesen hat und deren Name und Stand mit den Angaben in der Aufschrift übereinstimmen.

8. Die Verwaltungen sind für Postpakete, die von den Empfangsberechtigten in Empfang genommen worden sind, nicht mehr verantwortlich.

Article 16.

Déclaration frauduleuse.

Toute déclaration frauduleuse de valeur supérieure à la valeur réelle du contenu d'un colis est interdite. En cas de déclaration frauduleuse de cette nature, l'expéditeur perd tout droit à une indemnité, sans préjudice des poursuites judiciaires que peut comporter la législation du pays d'origine.

Artikel 16.

Betrügerische Wertangabe.

Jede betrügerische Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes des Paketinhalts ist verboten. Im Falle einer derartigen betrügerischen Angabe verliert der Absender jedes Recht auf Ersatz; auch kann gerichtliche Verfolgung nach der Gesetzgebung des Aufgabelandes eintreten.

Article 17.

Suspension temporaire du service.

Chaque Administration peut, dans des circonstances extraordinaires qui sont de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des colis postaux d'une manière gé-

Artikel 17.

Vorübergehende Einstellung des Dienstes.

Jede Verwaltung kann den Austausch von Postpaketen vorübergehend ganz oder teilweise einstellen, wenn außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, die eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen geeignet sind.

Google

nérale ou partielle, à la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par le télégraphe, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

Sie muß jedoch in solchem Falle die beteiligten Verwaltungen unverzüglich, nötigenfalls auf telegraphischem Wege, davon benachrichtigen.

Article 18.

Législation intérieure.

La législation intérieure de chacun des pays contractants demeure applicable en tout ce qui n'est pas prévu par les stipulations contenues dans la présente Convention.

Artikel 18.

Innere Gesetzgebung.

Die innere Gesetzgebung jedes der vertragschließenden Länder bleibt in allem anwendbar, was durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags nicht vorgesehen ist.

Article 19.

Unions restreintes.

1. Les stipulations de la présente Convention ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des Conventions spéciales, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue de la réduction des taxes ou de toute autre amélioration de service.

2. Toutefois, les Offices des pays participant à la présente Convention, qui entretiennent un échange de colis postaux avec des pays non contractants, admettent tous les autres Offices participants à profiter de ces relations pour l'échange des colis postaux avec ces derniers pays.

Artikel 19.

Engere Vereine.

1. Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrags beschränken nicht die Befugnis der vertragschließenden Teile, zur Herabsetzung der Gebühren oder zu jeder anderen Verbesserung des Dienstes besondere Verträge untereinander bestehen zu lassen oder abzuschließen sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder zu gründen.

2. Wenn jedoch die Postverwaltungen der Länder, die an dem gegenwärtigen Vertrage teilnehmen, mit nicht am Vertrage teilnehmenden Ländern einen Austausch von Postpaketen unterhalten, so gestatten sie allen anderen teilnehmenden Verwaltungen, diese Verbindungen zum Austausche von Postpaketen mit den Ländern, die nicht am Vertrage teilnehmen, zu benutzen.

Article 20.

Adhésions à la Convention.

1. Les pays de l'Union postale universelle qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer sur leur demande et

Artikel 20.

Beitritt zum Vertrage.

1. Den Ländern des Weltpostvereins, die an dem gegenwärtigen Vertrage nicht teilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag und in der Form gestattet,

Google

dans la forme prescrite par l'article 24 de la Convention principale en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

2. Toutefois, si le pays qui désire adhérer à la présente Convention réclame la faculté de percevoir une surtaxe supérieure à 25 centimes par colis, le Gouvernement de la Confédération suisse soumet la demande d'adhésion à tous les pays contractants. Cette demande est considérée comme admise si, dans un délai de six mois, aucune objection n'a été présentée.

Article 21.

Règlement d'exécution.

Les Administrations des postes des pays contractants désignent les bureaux ou localités qu'elles admettent à l'échange international des colis postaux; elles règlent le mode de transmission de ces colis et arrêtent toutes les autres mesures de détail et d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution de la présente Convention.

Article 22.

Congrès et Conférences.

La présente Convention est soumise aux conditions de revision déterminées par l'article 25 de la Convention principale.

Article 23.

Propositions de modification formulées dans l'intervalle des Congrès.

1. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues à l'article 25 de la Convention principale,

die durch Artikel 24 des Hauptvertrags für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschrieben ist.

2. Wenn indes das Land, das dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten wünscht, die Befugnis in Anspruch nimmt, ein höheres Zuschlagporto als 25 Centimen für jedes Paket zu erheben, so teilt die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Beitrittsgesuch allen vertragschließenden Ländern mit. Das Beitrittsgesuch gilt als genehmigt, wenn binnen sechs Monaten kein Einspruch erhoben worden ist.

Artikel 21.

Vollzugsordnung.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder bezeichnen die Anstalten oder Orte, die sie zum Austausche von Postpaketen mit dem Auslande zulassen; sie regeln die Versendungsweise dieser Pakete und setzen alle weiteren Dienstvorschriften fest, die erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Vertrags zu sichern.

Artikel 22.

Kongresse und Konferenzen.

Eine Revision des Vertrags findet unter den im Artikel 25 des Hauptvertrags festgesetzten Bedingungen statt.

Artikel 23.

Vorschläge in der Zeit zwischen den Kongressen.

1. In der Zeit zwischen den Versammlungen, die im Artikel 25 des Hauptvertrags vorgesehen sind, ist jede Postver-

Google

toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des colis postaux.

Pour être mise en délibération, chaque proposition doit être appuyée par, au moins, deux Administrations, sans compter celle dont la proposition émane. Lorsque le Bureau international ne reçoit pas, en même temps que la proposition, le nombre nécessaire de déclarations d'appui, la proposition reste sans aucune suite.

2. Toute proposition est soumise au procédé déterminé au paragraphe 2 de l'article 26 de la Convention principale.

3. Pour devenir exécutoires, ces propositions doivent réunir, savoir:

a) l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouvelles dispositions ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 22 et 24 de la présente Convention;

b) les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de la présente Convention autres que celles des articles précités;

c) la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions de la présente Convention, sauf le cas de litige prévu à l'article 23 de la Convention principale.

waltung eines vertragschließenden Landes berechtigt, den anderen beteiligten Verwaltungen durch Vermittelung des Internationalen Bureaus Vorschläge in betreff des Postpaketdienstes zu unterbreiten.

Jeder Vorschlag muß, um zur Beratung gestellt zu werden, von mindestens zwei Verwaltungen unterstützt sein, diejenige nicht eingerechnet, von welcher der Vorschlag herrührt. Geht dem Internationalen Bureau nicht zu gleicher Zeit mit dem Vorschlage die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen zu, so bleibt der Vorschlag ohne Folge.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem im § 2 des Artikel 26 des Hauptvertrags festgesetzten Verfahren.

3. Die Vorschläge müssen, um vollstreckbar zu werden, erhalten:

a) Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 22 und 24 des gegenwärtigen Vertrags handelt;

b) zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung anderer Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags als derjenigen der vorbezeichneten Artikel handelt;

c) einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags handelt; doch gelten im Falle einer Streitigkeit die im Artikel 23 des Hauptvertrags vorgesehenen Bestimmungen.

Google

4. Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et, dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme indiquée à l'article 26 de la Convention principale.

5. Toute modification ou résolution n'est exécutoire que trois mois, au moins, après sa notification.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Mitteilung im Verwaltungswege in der im Artikel 26 des Hauptvertrags bezeichneten Form bestätigt.

5. Die Änderungen oder Beschlüsse treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Article 24.

Durée de la Convention; abrogation des traités antérieurs; ratifications.

1. La présente Convention sera mise à exécution le 1er octobre 1907.

2. Elle aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit laissé à chaque partie contractante de se retirer de cette Convention moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

3. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution de la présente Convention, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers pays contractants ou entre leurs Administrations, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes de la présente Convention, et sans préjudice des droits réservés par les articles 18 et 19 précédents.

4. La présente Convention sera ratifiée aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Rome.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé

Artikel 24.

Dauer des Vertrags; Aufhebung früherer Vereinbarungen; Ratifikation.

1. Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Oktober 1907 in Kraft treten.

2. Er soll gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag; jedem Lande ist jedoch das Recht vorbehalten, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr vorher gemachten Mitteilung von dem Vertrage zurückzutreten.

3. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrags werden alle früher zwischen den vertragschließenden Ländern oder ihren Verwaltungen vereinbarten Bestimmungen insoweit aufgehoben, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrags nicht im Einklange stehen; doch werden die in den vorhergehenden Artikeln 18 und 19 vorbehaltenen Rechte hierdurch nicht berührt.

4. Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Rom ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder

Google

la présente Convention à Rome, le vingt-six mai mil neuf cent six.

den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet zu Rom, den ſechsundzwanzigſten Mai eintauſendneunhundertſechs.

Pour l'Allemagne et les protectorats allemands:
Gieseke.
Knof.

Pour la République Argentine:
Alberto Blancas.

Pour l'Autriche:
Stibral.
Eberan.

Pour la Belgique:
J. Sterpin.
L. Wodon.
A. Lambin.

Pour la Bolivie:
J. de Lemoine.

Pour la Bosnie-Herzégovine:
Schleyer.
Kowarschik.

Pour la Bulgarie:
Iv. Stoyanovitch.
T. Tzontcheff.

Pour le Chili:
Carlos Larrain Claro.
M. Luis Santos Rodriguez.

Pour la République de Colombie:
G Michelsen.

Pour la Crète:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Pour le Danemark et les colonies danoises:
Kiörboe.

Pour l'Égypte:
Y. Saba.

Pour l'Espagne:
Carlos Florez.

Pour la France et l'Algérie:
Jacotey.
Lucien Saint.
Herman.

Pour les colonies et protectorats français de l'Indo-Chine:
G. Schmidt.

Pour l'ensemble des autres colonies françaises:
Morgat.

Pour la Grèce:
Christ. Mizzopoulos.
C. N. Marinos.

Pour le Guatemala:
Thomás Segarini.

Pour la Hongrie:
Pierre de Szalay.
Dr. de Hennyey.

Pour l'Inde britannique:
H. M. Kisch.
E. A. Doran.

Pour l'Italie et les colonies italiennes:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Pour le Japon:
Kanichiro Matsuki.
Takeji Kawamura.

Pour le Luxembourg:
Pour M. Mongenast:
A. W. Kymmell.

Pour le Monténégro:
Eug. Popovitch.

Google

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour les Pays-Bas:
Pour M. G. J. C. A. Pop:
A. W. Kummell.
A. W. Kymmell.

Pour les colonies néerlandaises:
Perk.

Pour le Pérou:

Pour la Perse:
Hadji Mirza Ali Khan,
Moez es Sultan.
C. Molitor.

Pour le Portugal et les colonies portugaises:
Alfredo Pereira.

Pour la Roumanie:
Gr. Cerkez.
G. Gabrielescu.

Pour la Russie:
Victor Bilibine.

Pour la Serbie:

Pour le Royaume de Siam:
H. Keuchenius.

Pour la Suède:
Fredr. Grönwall.

Pour la Suisse:
J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Pour la Tunisie:
Albert Legrand
E. Mazoyer.

Pour la Turquie:
Ah. Fahry.
A. Fuad Hikmet.

Pour l'Uruguay:
Hector R. Gómez.

Pour les États-Unis de Venezuela:
Carlos E. Hahn.
Domingo B. Castillo.

Google

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature de la Convention conclue à la date de ce jour, relativement à l'échange des colis postaux, les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

I.

Tout pays où la poste ne se charge pas actuellement du transport de colis postaux et qui adhère à la Convention susmentionnée aura la faculté d'en faire exécuter les clauses par les entreprises de chemins de fer et de navigation. Il pourra en même temps limiter ce service aux colis provenant ou à destination de localités desservies par ces entreprises.

L'Administration postale de ce pays devra s'entendre avec les entreprises de chemins de fer et de navigation pour assurer la complète exécution, par ces dernières, de toutes les clauses de la Convention, spécialement pour organiser le service d'échange à la frontière.

Elle leur servira d'intermédiaire pour toutes leurs relations avec les Administrations postales des autres pays contractants et avec le Bureau international.

II.

Par exception aux dispositions du paragraphe 1 de l'article premier et respectivement de l'article 15 de la Convention, la Bolivie a la faculté

Schlußprotokoll.

Im Begriffe, zur Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Vertrags, betreffend den Austausch von Postpaketen, zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen:

I.

Jedes Land, in dem sich die Post zur Zeit nicht mit der Beförderung von Postpaketen befaßt und das dem oben erwähnten Vertrage beitritt, ist befugt, den Vertrag durch die Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen ausführen zu lassen. Es kann zugleich den Dienst auf Pakete von und nach solchen Orten beschränken, für die diese Unternehmungen den Betrieb wahrnehmen.

Die Postverwaltung eines solchen Landes hat sich mit den Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen darüber zu verständigen, daß die vollständige Ausführung aller Festsetzungen des Vertrags durch diese Unternehmungen sichergestellt und insbesondere der Auswechselungsdienst an der Grenze eingerichtet wird.

Sie wird ihnen für alle Beziehungen mit den Postverwaltungen der übrigen vertragschließenden Länder sowie mit dem Internationalen Bureau als Vermittlerin dienen.

II.

Als Ausnahme von den Bestimmungen des § 1 des Artikel 1 und des Artikel 15 des Vertrags wird Bolivien das Recht eingeräumt, vorläufig das Gewicht der

Google

de limiter provisoirement à 3 kilogrammes, le poids des colis à admettre dans son service et à 15 francs le maximum de l'indemnité à payer en cas de perte, spoliation ou avarie d'un colis postal sans valeur déclarée ne dépassant pas ce poids.

III.

Par exception aux dispositions du § 1 de l'article 2, des §§ 1 et 2 de l'article 3 et respectivement des §§ 1 et 4 de l'article 5 de la Convention:

1° Le Gouvernement russe a la faculté de porter à 1 franc 25 le droit de transit territorial pour la Russie d'Europe et pour celle d'Asie prises chacune séparément.

2° Le Gouvernement ottoman a la faculté de porter à 1 franc 25 le droit de transit territorial pour les colis postaux qui doivent traverser la Turquie d'Asie.

3° Est appliqué, pour le transport des colis postaux provenant ou à destination des bureaux argentins de la Costa del Sud, Tierra del Fuego et îles adjacentes, une surtaxe ne dépassant pas 1 franc 25 centimes par colis et, pour le transport des colis avec déclaration de valeur à destination ou provenant des mêmes bureaux, un droit supplémentaire de 10 centimes par 300 francs ou fraction de 300 francs.

4° La République de Colombie, le Pérou, les États-Unis de Venc-

Pakete, die in seinem Betriebe zugelassen sind, auf 3 Kilogramm und den Meistbetrag der Entschädigung, der im Falle des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung eines das Gewicht von 3 Kilogramm nicht überschreitenden Postpakets ohne Wertangabe zu zahlen ist, auf 15 Franken zu beschränken.

III.

Von den Bestimmungen des § 1 des Artikel 2, der §§ 1 und 2 des Artikel 3 und der §§ 1 und 4 des Artikel 5 des Vertrags werden folgende Ausnahmen zugelassen:

1. Die Russische Regierung darf die Landtransitvergütung für das Europäische und Asiatische Rußland — für jedes besonders — auf 1 Franken 25 Centimen erhöhen.

2. Die Türkische Regierung darf die Landtransitvergütung für Postpakete, die im Durchgange durch die Asiatische Türkei befördert werden, auf 1 Franken 25 Centimen erhöhen.

3. Für die Beförderung der bei den argentinischen Postanstalten der Südküste, in Feuerland und auf den anliegenden Inseln eingelieferten und dahin bestimmten Postpakete wird ein Zuschlagporto bis zu 1 Franken 25 Centimen für das Stück und für die Beförderung der Pakete mit Wertangabe von und nach denselben Postanstalten eine Ergänzungsgebühr von 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Teil von 300 Franken erhoben.

4. Die Republik Columbien, Peru, die Vereinigten Staaten von Vene-

Google

zuela et le Brésil ont la faculté de porter transitoirement:

a) à 1 franc le droit de transit territorial;

b) à 1 franc 25 la surtaxe à appliquer aux colis postaux originaires ou à destination de leur territoire.

5° La Perse a la faculté de ne pas assurer le transport des colis postaux en transit par son territoire. Cette faculté lui est accordée à titre provisoire.

6° L'Inde britannique a la faculté d'appliquer aux colis postaux originaires de son pays à destination des autres pays, un tarif gradué correspondant à différentes catégories de poids, à la condition que la moyenne des taxes ne dépasse pas la taxe normale, y compris la surtaxe à laquelle elle aurait droit.

Cette dernière faculté est également accordée aux pays qui adhéreront à la Convention dans l'intervalle, jusqu'au prochain Congrès.

7° Les pays qui, liés actuellement par des contrats à long terme avec des compagnies de navigation, ne peuvent appliquer dès à présent les droits de transit maritime fixés à l'article 3, sont autorisés à maintenir les droits fixés par la Convention de Washington, jusqu'à ce qu'ils soient en mesure d'appliquer les nouveaux tarifs.

zuela und Brasilien dürfen vorübergehend erhöhen:

a) die Landtransitvergütung auf 1 Franken;

b) das Zuschlagporto für die in ihrem Gebiet aufgelieferten und dahin bestimmten Postpakete auf 1 Franken 25 Centimen.

5. Persien braucht Postpakete im Durchgange durch sein Gebiet nicht zu befördern. Diese Befugnis ist Persien nur vorläufig eingeräumt.

6. Britisch-Indien hat die Befugnis, auf die aus seinem Gebiete herrührenden Postpakete nach anderen Ländern einen nach verschiedenen Gewichtssätzen abgestuften Tarif anzuwenden; doch darf der Durchschnitt der Portosätze das Normalporto, einschließlich des Zuschlagportos, auf das es Anspruch hat, nicht übersteigen.

Diese Befugnis ist auch allen Ländern, die dem Vertrag in der Zeit bis zum nächsten Kongresse beitreten, zugestanden.

7. Die Länder, die gegenwärtig durch langfristige Verträge mit Schiffsgesellschaften gebunden sind und daher die im Artikel 3 festgesetzten Seetransitsätze nicht sogleich anwenden können, dürfen die durch den Washingtoner Vertrag festgesetzten Sätze aufrecht erhalten, bis sie in der Lage sind, die neuen Tarife einzuführen.

Google

IV.

La Grèce, la Tunisie et la Turquie d'Asie ont la faculté de ne pas admettre provisoirement les colis dont les dimensions ou le volume excéderaient le maximum autorisé pour les services maritimes dans le Règlement d'exécution.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent Protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si les dispositions qu'il contient étaient insérées dans la Convention, et ils l'ont signé sur un exemplaire qui restera déposé aux archives du Gouvernement italien et dont une copie sera remise à chaque partie.

Rom, le vingt-six mai mil neuf cent six.

IV.

Griechenland, Tunis und die Asiatische Türkei haben die Befugnis, Pakete, deren Ausdehnung und Raumgröße das in der Vollzugsordnung für die Seebeförderungen zugestandene Meistmaß überschreiten, vorläufig nicht zuzulassen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, das dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in dem Vertrage ständen, und haben das Schlußprotokoll in einem Exemplar unterzeichnet, das im Archive der Italienischen Regierung niedergelegt und wovon jedem Teile eine Abschrift zugestellt werden wird.

Rom, den sechsundzwanzigsten Mai eintausendneunhundertsechs.

Pour l'Allemagne et les protectorats allemands:
Gieseke.
Knof.

Pour la République Argentine:
Alberto Blancas.

Pour l'Autriche:
Stibral.
Eberan.

Pour la Belgique:
J. Sterpin.
L. Wodon.
A. Lambin.

Pour la Bolivie:
J. de Lemoine.

Pour la Bosnie-Herzégovine:
Schleyer.
Kowarschik.

Pour la Bulgarie:
Iv. Stoyanovitch.
T. Tzontcheff.

Pour le Chili:
Carlos Larrain Claro.
M. Luis Rodriguez.

Pour la République de Colombie:
G. Michelsen.

Pour la Crète:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Pour le Danemark et les colonies danoises:
Kiörboe.

Pour l'Égypte:
Y. Saba.

Pour l'Espagne:
Carlos Florez.

Google

Pour la France et l'Algérie:
Jacotey.
Lucien Saint.
Herman.

Pour les colonies et protectorats français de l'Indo-Chine:
G. Schmidt.

Pour l'ensemble des autres colonies françaises:
Morgat.

Pour la Grèce:
Christ. Mizzopoulos.
C. N. Marinos.

Pour le Guatemala:
Thomás Segarini.

Pour la Hongrie:
Pierre de Szalay.
Dr. de Hennyey.

Pour l'Inde britannique:
H. M. Kisch.
E. A. Doran.

Pour l'Italie et les colonies italiennes:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Pour le Japon:
Kanichiro Matsuki.
Takeji Kawamura.

Pour le Luxembourg:
Pour M. Mongenast:
A. W. Kymmell.

Pour le Monténégro:
Eug. Popovitch.

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour les Pays-Bas:
Pour M. G. J. C. A. Pop:
A. W. Kymmell.
A. W. Kymmell.

Pour les colonies néerlandaises:
Perk.

Pour le Pérou:

Pour la Perse:
Hadji Mirza Ali Khan.
Moez es Sultan.
C. Molitor.

Pour le Portugal et les colonies portugaises:
Alfredo Pereira.

Pour la Roumanie:
Gr. Cerkez.
G. Gabrielescu.

Pour la Russie:
Victor Bilibine.

Pour la Serbie:

Pour le Royaume de Siam:
H. Keuchenius.

Pour la Suède:
Fredr. Grönwall.

Pour la Suisse:
J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Pour la Tunisie:
Albert Legrand.
E. Mazoyer.

Pour la Turquie:
Ah. Fahry.
A. Fuad Hikmet.

Pour l'Uruguay:
Hector R. Gómez.

Pour les États-Unis de Venezuela:
Carlos E. Hahn.
Domingo B. Castillo.

Google

Union postale universelle.

(No. 3373.) Arrangement concernant le service des recouvrements conclu entre l'Allemagne et les Protectorats Allemands, l'Autriche, la Belgique, le Chili, la Crète, le Danemark, l'Égypte, la France et l'Algérie, la Grèce, la Hongrie, l'Italie et les Colonies Italiennes, le Luxembourg, la Norvège, les Pays-Bas, les Indes Néerlandaises, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, la Suède, la Suisse, la Tunisie et la Turquie. Du 26 mai 1906.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus dénommés, vu l'article 19 de la Convention principale, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

Article premier.

Dispositions préliminaires.

L'échange des valeurs à recouvrer par la poste entre ceux des pays contractants dont les Administrations postales conviennent de se charger réciproquement de ce service, est régi par les dispositions du présent Arrangement.

Article 2.

Papiers admis à l'encaissement; maximum du montant; protêts.

1. Sont admis à l'encaissement les quittances, factures, billets à

(Überſetzung.)

Weltpoſtverein.

(Nr. 3373.) Übereinkommen, betreffend den Poſtauftragsdienſt, abgeſchloſſen zwiſchen Deutſchland und den deutſchen Schutzgebieten, Öſterreich, Belgien, Chile, Kreta, Dänemark, Egypten, Frankreich und Algerien, Griechenland, Ungarn, Italien und den italieniſchen Kolonien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Niederländiſch-Indien, Portugal und den portugieſiſchen Kolonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Tunis und der Türkei. Vom 26. Mai 1906.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorſtehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Artikel 19 des Hauptvertrags im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Übereinkommen abgeſchloſſen:

Artikel 1.

Einleitende Beſtimmungen.

Der Austauſch der durch Vermittelung der Poſt einzulöſenden Wertpapiere zwiſchen denjenigen vertragſchließenden Ländern, deren Poſtverwaltungen verabreden, ſich in ihrem gegenſeitigen Verkehre mit dieſem Dienſte zu befaſſen, unterliegt den Beſtimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens.

Artikel 2.

Zur Einlöſung zugelaſſene Papiere; Meiſtbetrag; Proteſte.

1. Zur Einlöſung ſind zugelaſſen Quittungen, Rechnungen, Anweiſungen,

Google

ordre, traites, coupons d'intérêts et de dividendes, titres amortis, et généralement toutes les valeurs commerciales ou autres, payables sans frais, et dont le montant total par envoi n'excède pas 1 000 francs effectifs ou une somme équivalente dans la monnaie de chaque pays. Les Administrations des postes de deux pays correspondants peuvent, d'un commun accord, adopter un maximum plus élevé.

Toutefois, les Administrations qui ne pourraient se charger de l'encaissement des coupons d'intérêts ou de divivendes et de titres amortis le notifieront aux autres Administrations intéressées par l'intermédiaire du Bureau international.

2. Les Administrations des postes des pays contractants peuvent également se charger de faire protester les effets de commerce, de faire exercer des poursuites juridiques au sujet de créances et de prendre, d'un commun accord, les dispositions nécessaires au sujet de ce service.

Article 3.

Montant à recouvrer.

Sauf arrangement contraire entre les Administrations intéressées, le montant des valeurs à recouvrer par la poste est exprimé en monnaie du pays chargé du recouvrement.

Article 4.

Expédition; nombre des annexes.

1. L'envoi des valeurs à recouvrer est fait sous forme de pli recommandé adressé directement par le

Wechsel, Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere und überhaupt alle Handels- oder sonstigen Wertpapiere, die ohne Kosten zahlbar sind und deren Gesamtbetrag für die einzelne Sendung 1000 Franken Metallgeld oder eine gleiche Summe in der Währung jedes Landes nicht übersteigt. Die Postverwaltungen zweier miteinander in Verkehr stehenden Länder können in gegenseitigem Einvernehmen einen höheren Meistbetrag zulassen.

Die Verwaltungen, die sich mit der Einlösung von Zins- oder Dividendenscheinen und von abgelaufenen Wertpapieren nicht befassen können, teilen dies den anderen beteiligten Verwaltungen durch Vermittelung des Internationalen Bureaus mit.

2. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder können es auch übernehmen, Handelspapiere protestieren zu lassen, bei Schuldforderungen die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens herbeizuführen und im Einvernehmen miteinander die erforderlichen Bestimmungen über diesen Dienst zu treffen.

Artikel 3.

Einzuziehender Betrag.

Wenn keine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen getroffen ist, wird der durch die Post einzuziehende Betrag der Wertpapiere in der Währung des Landes angegeben, das mit der Einziehung beauftragt ist.

Artikel 4.

Versendung; Zahl der Anlagen.

1. Die Versendung der einzulösenden Wertpapiere geschieht in eingeschriebenem Briefe, den der Absender unmittelbar an

Google

déposant au bureau de poste qui doit encaisser les fonds.

2. Le même envoi peut contenir plusieurs valeurs recouvrables par un même bureau de poste sur des débiteurs différents, au profit d'une même personne. Cependant, le même envoi ne peut contenir des valeurs recouvrables sur plus de cinq débiteurs différents.

Article 5.

Taxe; récépissé.

1. La taxe d'un envoi fait en conformité de l'article 4 précédent ne doit pas dépasser celle d'une lettre recommandée du poids de cet envoi. Cette taxe appartient en entier à l'Administration des postes du pays d'origine.

2. Un récépissé de l'envoi est remis gratuitement à l'intéressé au moment du dépôt.

Article 6.

Inadmissibilité de payements partiels.

Il n'est pas admis de payement partiel. Chaque valeur doit être payée intégralement et en une seule fois, sinon elle est tenue comme refusée.

Article 7.

Droit d'encaissement.

1. L'Administration chargée de l'encaissement prélève, sur le montant de chaque valeur encaissée, une rétribution de 10 centimes ou l'équivalent dans la monnaie du pays de destination.

2. Le produit de cette rétribution ne donne lieu à aucun décompte entre les Administrations intéressées.

die Postanstalt zu richten hat, welche die Beträge einziehen soll.

2. Eine Sendung darf mehrere Wertpapiere enthalten, deren Beträge durch dieselbe Postanstalt von mehreren Zahlungspflichtigen zu Gunsten derselben Person einzuziehen sind. Eine Sendung darf indes Wertpapiere für höchstens 5 verschiedene Zahlungspflichtige enthalten.

Artikel 5.

Gebühr; Einlieferungsschein.

1. Die Gebühr für eine Sendung, die dem vorhergehenden Artikel 4 entspricht, darf nicht über die für einen Einschreibbrief von gleichem Gewichte hinausgehen. Sie verbleibt ungeteilt der Postverwaltung des Aufgabelandes.

2. Ein Einlieferungsschein wird dem Beteiligten bei der Aufgabe der Sendung unentgeltlich ausgehändigt.

Artikel 6.

Unzulässigkeit von Teilzahlungen.

Teilzahlungen sind nicht gestattet. Jedes Wertpapier muß zum vollen Betrag und auf einmal eingelöst werden, anderenfalls gilt es als verweigert.

Artikel 7.

Einziehungsgebühr.

1. Die Verwaltung, die mit der Einziehung beauftragt ist, erhebt von dem Betrag eines jeden eingelösten Wertpapiers eine Gebühr von 10 Centimen oder den gleichen Wert in der Währung des Bestimmungslandes.

2. Über diese Einziehungsgebühr wird zwischen den beteiligten Verwaltungen nicht abgerechnet.

Google

Article 8.

Transmission du montant recouvré; renvoi des valeurs non recouvrées.

1. La somme recouvrée, après déduction:

a) de la rétribution fixée à l'article 7,
b) de la taxe ordinaire des mandats de poste, et
c) s'il y a lieu, des droits fiscaux appliqués aux valeurs et de la différence de cours,

est convertie, par le bureau qui a fait le recouvrement, en un mandat de poste au profit du déposant. Ce mandat lui est envoyé sans frais.

2. Les valeurs qui n'ont pu être recouvrées sont renvoyées au bureau de dépôt en franchise de port et sans être grevées d'un droit quelconque. L'Administration chargée du recouvrement n'est tenue à aucune mesure conservatoire ou constatation de nature quelconque du non-payement.

Artikel 8.

Übermittelung des eingezogenen Betrags; Rücksendung nichteingelöster Wertpapiere.

1. Über den eingezogenen Betrag wird nach Abzug:

a) der im Artikel 7 festgesetzten Einziehungsgebühr,
b) der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr und
c) der für die Wertpapiere etwa aufgewandten Stempelgebühren und des etwaigen Kursunterschiedes

von der Postanstalt, welche die Einziehung besorgt hat, zu Gunsten des Auftraggebers eine Postanweisung ausgefertigt. Diese Postanweisung wird ihm kostenfrei übersandt.

2. Die Wertpapiere, deren Betrag nicht hat eingezogen werden können, werden portofrei und ohne Anrechnung irgendeiner Gebühr an die Aufgabe-Postanstalt zurückgesandt. Die Verwaltung, die mit der Einziehung beauftragt ist, ist zu keiner Maßnahme der Rechtswahrung oder Feststellung der Nichtzahlung verpflichtet.

Article 9.

Application des dispositions de l'Arrangement concernant les mandats.

1. Les dispositions de l'Arrangement concernant l'échange des mandats de poste sont applicables, en tout ce qui n'est pas contraire au présent Arrangement, aux mandats de poste délivrés en vertu de l'article 8 précédent, pour la liquidation des valeurs recouvrées par la poste.

Toutefois, les mandats de recouvrement qui n'ont pas été payés aux bénéficiaires pour un motif

Artikel 9.

Anwendung der Bestimmungen des Postanweisungs-Übereinkommens.

1. Die Bestimmungen des Übereinkommens, betreffend den Austausch von Postanweisungen, gelten, soweit sie dem gegenwärtigen Übereinkommen nicht widersprechen, auch für Postanweisungen, die nach dem vorstehenden Artikel 8 zur Abführung der durch die Post eingezogenen Beträge ausgestellt werden.

Postauftrags-Postanweisungen, die aus irgend einem Grunde an die Empfänger nicht ausgezahlt worden sind, werden

Google

quelconque, ne sont pas remboursés à l'Office d'émission et le montant en revient définitivement à l'Administration du pays expéditeur des valeurs à recouvrer, après l'expiration du délai légal de prescription.

2. Ces mandats sont admis jusqu'au maximum fixé en vertu du premier paragraphe de l'article 2.

jedoch nicht an die Verwaltung des Aufgabelandes der Postanweisungen zurückgezahlt; der Betrag dieser Postanweisungen verbleibt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist der Verwaltung des Aufgabelandes der einzulösenden Wertpapiere.

2. Postauftrags-Postanweisungen sind bis zu dem im § 1 des Artikel 2 festgesetzten Meistbetrage zulässig.

Article 10.

Retrait des recouvrements; rectification du bordereau.

Le déposant d'un envoi contenant des valeurs à recouvrer peut, aux conditions et sous les réserves déterminées pour les correspondances ordinaires et recommandées par l'article 9 de la Convention principale:

1° retirer l'envoi entier ou une ou plusieurs des valeurs y contenues, et

2° faire rectifier en cas d'erreur les indications inscrites au bordereau accompagnant l'envoi,

aussi longtemps que la ou les valeurs en cause n'ont été ni payées par le ou les débiteurs ni renvoyées ou réexpédiées par le bureau chargé du recouvrement.

Artikel 10.

Zurückziehung der Postaufträge; Berichtigung des Auftragsformulars.

Der Absender einer Postauftragssendung kann unter den Bedingungen und Vorbehalten, die im Artikel 9 des Hauptvertrags für gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen vorgesehen sind,

1. die ganze Sendung oder einzelne in ihr enthaltene Wertpapiere zurückziehen sowie

2. irrtümliche Angaben auf dem Formulare, das die Sendung begleitet, berichtigen lassen,

solange die Wertpapiere weder von den Zahlungspflichtigen eingelöst noch von der Postanstalt, die mit der Einziehung beauftragt ist, zurückgesandt oder weitergegeben worden sind.

Article 11.

Responsabilité en cas de perte.

1. Sauf le cas de force majeure, la perte d'un pli recommandé contenant des valeurs à recouvrer donne lieu au profit du déposant à une indemnité de 50 francs dans les conditions déterminées par la Convention principale.

Artikel 11.

Gewährleistung im Falle des Verlustes.

1. Im Falle des Verlustes eines Einschreibbriefs, der einzulösende Wertpapiere enthält, wird dem Auftraggeber, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von 50 Franken unter den im Hauptvertrage festgesetzten Bedingungen gezahlt.

Google

2. Les cas où un pli contenant des valeurs non encaissées est perdu au retour tombent sous les dispositions du § 1 ci-dessus.

3. En cas de perte de sommes encaissées, l'Administration au service de laquelle la perte est attribuable est tenue au remboursement intégral des sommes perdues.

2. Die Fälle, in denen eine Sendung mit nichteingelösten Wertpapieren auf dem Rückweg in Verlust geraten ist, fallen unter die Bestimmungen des vorstehenden § 1.

3. Im Falle des Verlustes eingezogener Geldbeträge ist die Verwaltung, welcher der Verlust zuzuschreiben ist, zur vollen Erstattung der verloren gegangenen Summen verpflichtet.

Article 12.

Responsabilité en cas de retard.

Les Administrations ne sont tenues à aucune responsabilité du chef de retards dans la transmission, soit des plis recommandés contenant les valeurs à recouvrer, soit de ces valeurs elles-mêmes ou des mandats de payement.

Artikel 12.

Gewährleistung im Falle der Verzögerung.

Die Verwaltungen übernehmen weder für Verzögerungen in der Beförderung der Einschreibbriefe, welche die einzulösenden Wertpapiere enthalten, noch für Verzögerungen in der Beförderung der Wertpapiere selbst oder der Postauftragsanweisungen irgendwelche Verantwortlichkeit.

Article 13.

Unions restreintes.

Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue d'améliorer le service des recouvrements internationaux.

Artikel 13.

Engere Vereine.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Übereinkommens beschränken nicht die Befugnis der vertragschließenden Teile, zur Verbesserung des Postauftragsdienstes mit dem Auslande besondere Abkommen untereinander bestehen zu lassen oder abzuschließen sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder zu gründen.

Article 14.

Législation intérieure.

En outre, le présent Arrangement ne porte pas atteinte à la législation intérieure des pays contractants, dans tout ce qui n'est pas prévu par cet Arrangement.

Artikel 14.

Innere Gesetzgebung.

Ferner bleibt die innere Gesetzgebung der vertragschließenden Länder von dem gegenwärtigen Übereinkommen in allem unberührt, was durch dieses Übereinkommen nicht vorgesehen ist.

Google

Article 15.

Application des dispositions du service intérieur.

1. Il est entendu qu'à défaut de dispositions formelles du présent Arrangement, chaque Administration a la faculté d'appliquer les dispositions régissant la matière dans son service intérieur.

2. Il est toutefois formellement interdit de percevoir, soit dans le pays d'origine, soit dans le pays de destination, une taxe ou rétribution quelconque autre que celles qui sont prévues par le présent Arrangement.

Artikel 15.

Anwendung der Bestimmungen des inneren Verkehrs.

1. Jede Verwaltung soll befugt sein, in Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens die entsprechenden Bestimmungen ihres inneren Verkehrs anzuwenden.

2. Es ist jedoch ausdrücklich untersagt, im Aufgabe- oder im Bestimmungsland irgendeine andere Abgabe oder Gebühr als die durch das gegenwärtige Übereinkommen vorgesehenen zu erheben.

Article 16.

Suspension extraordinaire du service.

Chaque Administration peut, dans des circonstances extraordinaires de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des recouvrements, d'une manière générale ou partielle, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par voie télégraphique, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

Artikel 16.

Außergewöhnliche Einstellung des Dienstes.

Jede Verwaltung kann den Postauftragsdienst vorübergehend ganz oder teilweise einstellen, wenn außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, die eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen geeignet sind. Sie muß jedoch in solchem Falle die beteiligten Verwaltungen unverzüglich, nötigenfalls auf telegraphischem Wege, davon benachrichtigen.

Article 17.

Bureaux participant au service; Règlement d'exécution.

1. Les Administrations des postes des pays contractants admettent au service des recouvrements tous les bureaux chargés du service des mandats de poste internationaux.

2. Elles règlent, d'un commun accord, le mode du dépôt et de l'envoi des valeurs à recouvrer, ainsi que toutes les autres mesures de

Artikel 17.

Beteiligung der Postanstalten am Postauftragsdienste; Vollzugsordnung.

1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder lassen zum Auftragsdienst alle Postanstalten zu, die am Postanweisungsverkehre mit dem Auslande teilnehmen.

2. Sie setzen im Einvernehmen miteinander die Art der Einlieferung und der Übersendung der einzulösenden Wertpapiere sowie alle weiteren Dienstvor-

Google

détail ou d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

schriften fest, die erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Übereinkommens zu sichern.

Article 18.

Adhésions à l'Arrangement.

Les États de l'Union qui n'ont point pris part au présent Arrangement sont admis à y adhérer sur leur demande, et dans la forme prescrite par la Convention principale en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

Artikel 18.

Beitritt zum Übereinkommen.

Den Vereinsstaaten, die an dem gegenwärtigen Übereinkommen nicht teilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag und in der Form gestattet, die durch den Hauptvertrag für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschrieben ist.

Article 19.

Proposition dans l'intervalle des réunions.

1. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues par la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des recouvrements.

Pour être mise en délibération, chaque proposition doit être appuyée par au moins deux Administrations, sans compter celle dont la proposition émane. Lorsque le Bureau international ne reçoit pas, en même temps que la proposition, le nombre nécessaire de déclarations d'appui, la proposition reste sans aucune suite.

2. Toute proposition est soumise au procédé déterminé par le § 2 de l'article 26 de la Convention principale.

Artikel 19.

Vorschläge in der Zeit zwischen den Versammlungen.

1. In der Zeit zwischen den Versammlungen, die im Hauptvertrage vorgesehen sind, ist jede Postverwaltung eines vertragschließenden Landes berechtigt, den anderen beteiligten Verwaltungen durch Vermittelung des Internationalen Bureaus Vorschläge in betreff des Postauftragsdienstes zu unterbreiten.

Jeder Vorschlag muß, um zur Beratung gestellt zu werden, von mindestens zwei Verwaltungen unterstützt sein, diejenige nicht eingerechnet, von welcher der Vorschlag herrührt. Geht dem Internationalen Bureau nicht zu gleicher Zeit mit dem Vorschlage die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen zu, so bleibt der Vorschlag ohne Folge.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem im § 2 des Artikel 26 des Hauptvertrags festgesetzten Verfahren.

Google

3. Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouvelles dispositions ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18 et 20 du présent Arrangement;

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de l'article 17;

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement, sauf le cas de litige prévu à l'article 23 de la Convention principale.

4. Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme prévue par la Convention principale.

5. Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que trois mois, au moins, après sa notification.

3. Die Vorschläge müssen, um vollstreckbar zu werden, erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18 und 20 des gegenwärtigen Übereinkommens handelt;

2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung der Bestimmungen des Artikel 17 handelt;

3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens handelt; doch gelten im Falle einer Streitigkeit die im Artikel 23 des Hauptvertrags vorgesehenen Bestimmungen.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Mitteilung im Verwaltungswege in der im Hauptvertrage bezeichneten Form bestätigt.

5. Die angenommenen Änderungen oder Beschlüsse treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Article 20.

Durée de l'Arrangement; ratification.

1. Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1er octobre 1907.

2. Il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit réservé à chaque pays de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an à l'avance,

Artikel 20.

Dauer des Übereinkommens; Ratifikation.

1. Das gegenwärtige Übereinkommen soll am 1. Oktober 1907 in Kraft treten.

2. Es soll gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag; jedem Lande ist jedoch das Recht vorbehalten, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr

Google

par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse. Pendant cette dernière année, l'Arrangement continuera d'avoir son exécution pleine et entière, sans préjudice de la liquidation et du solde des comptes après l'expiration dudit terme.

3. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers Gouvernements ou Administrations des parties contractantes, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes du présent Arrangement, le tout sans préjudice des droits réservés par l'article 13.

4. Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Rome.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus dénommés ont signé le présent Arrangement à Rome, le vingt-six mai mil neuf cent six.

vorher gemachten Mitteilung von dem Übereinkommen zurückzutreten. Während dieses letzten Jahres bleibt das Übereinkommen voll und ganz in Kraft; die Abwickelung und Begleichung der Abrechnungen nach Ablauf des genannten Zeitraums wird dadurch nicht berührt.

3. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Übereinkommens werden alle früher zwischen den Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Teile vereinbarten Bestimmungen insoweit aufgehoben, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Übereinkommens nicht im Einklange stehen; doch werden die im Artikel 13 vorbehaltenen Rechte hierdurch nicht berührt.

4. Das gegenwärtige Übereinkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Rom ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der obenbezeichneten Länder das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet zu Rom, den sechsundzwanzigsten Mai eintausendneunhundertsechs.

Pour l'Allemagne et les protectorats allemands:
Gieseke.
Knof.

Pour l'Autriche:
Stibral.
Eberan.

Pour la Belgique:
J. Sterpin.
L. Wodon.
A. Lambin.

Pour le Chili:
Carlos Larrain Claro.
M. Luis Santos Rodriguez.

Pour la Crète:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Pour le Danemark:
Kiörboe.

Pour l'Égypte:
Y. Saba.

Pour la France et l'Algérie:
Jacotey.
Lucien Saint.
Herman.

Pour la Grèce:
Christ. Mizzopoulos.

Pour la Hongrie:
Pierre de Szalay.
Dr. de Hennyey.

Google

Pour l'Italie et les colonies italiennes:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Pour le Luxembourg:
Pour M. Mongenast:
A. W. Kymmell.

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour les Pays-Bas:
Pour M. G. J. C. A. Pop:
A. W. Kymmell.
A. W. Kymmell.

Pour les Indes néerlandaises:
Perk.

Pour le Portugal et les colonies portugaises:
Alfredo Pereira.

Pour la Roumanie:
Gr. Cerkez.
G. Gabrielescu.

Pour la Suède:
Fredr. Grönwall.

Pour la Suisse:
J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Pour la Tunisie:
Albert Legrand.
E. Manojer.

Pour la Turquie:
Ah. Fahry.
A. Fuad Hikmet.

(Überſetzung.)

Union postale universelle.

Weltpoſtverein.

(No. 3374.) Arrangement concernant l'intervention de la poste dans les abonnements aux journaux et publications périodiques conclu entre L'Allemagne et les Protectorats Allemands, la République Argentine, l'Autriche, la Belgique, la Bulgarie, le Chili, la République de Colombie, le Danemark et les Colonies Danoises, l'Égypte, la Grèce, la Hongrie, l'Italie et les Colonies Italiennes, le Luxembourg, le Monténégro, la Nor-

(Nr. 3374.) Übereinkommen, betreffend den Poſtbezug von Zeitungen und Zeitſchriften, abgeſchloſſen zwiſchen Deutſchland und den deutſchen Schutzgebieten, der Argentiniſchen Republik, Öſterreich, Belgien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Dänemark und den däniſchen Kolonien, Egypten, Griechenland, Ungarn, Italien und den italieniſchen Kolonien, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, den Niederlanden, Portugal und den portugieſiſchen Kolonien, Rumänien,

Google

vège, les Pays-Bas, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, la Serbie, la Suède, la Suisse, la Turquie et l'Uruguay. Du 26 mai 1906.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, vu l'article 19 de la Convention principale, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

Article premier.

Dispositions préliminaires.

Le service postal des abonnements aux journaux et publications périodiques entre ceux des pays contractants dont les Administrations postales s'entendent pour établir réciproquement ce service, est régi par les dispositions du présent Arrangement.

Article 2.

Réception des souscriptions.

Les bureaux de poste de chaque pays reçoivent les souscriptions du public aux journaux et ouvrages périodiques publiés dans les divers pays contractants.

Ce service s'étend également à des publications de tous autres pays, que certaines Administrations seraient en mesure de fournir, sous réserve de l'application des dispositions de l'article 16 de la Convention principale.

Serbien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und Uruguay. Vom 26. Mai 1906.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben auf Grund des Artikel 19 des Hauptvertrags im Einvernehmen miteinander und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Übereinkommen abgeschlossen:

Artikel 1.

Einleitende Bestimmungen.

Der Bezug von Zeitungen und Zeitschriften durch die Post zwischen denjenigen vertragschließenden Ländern, deren Postverwaltungen sich über die Einführung dieses Dienstes in ihrem gegenseitigen Verkehre verständigen, unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens.

Artikel 2.

Annahme der Bestellungen.

Die Postanstalten jedes Landes nehmen Bestellungen des Publikums auf die in den vertragschließenden Ländern erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften an.

Dieser Dienst erstreckt sich auch auf die in allen anderen Ländern erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften, die einzelne Verwaltungen zu liefern in der Lage sind; doch werden die Vorschriften des Artikel 16 des Hauptvertrags hierdurch nicht berührt.

Google

Article 3.

Prix et périodes d'abonnement.

1. Le prix de l'abonnement est exigible au moment de la souscription et pour toute la période d'abonnement.

Les modifications de prix ne sont applicables qu'aux abonnements qui se font après notification des prix modifiés au bureau de poste où l'abonnement est souscrit. Elles n'ont pas d'effet rétroactif.

2. Les abonnements ne peuvent être demandés que pour les périodes fixées aux listes officielles.

Artikel 3.

Bezugspreis und Bezugszeiten.

1. Der Bezugspreis ist bei der Bestellung für die ganze Bezugszeit zu entrichten.

Preisänderungen kommen nur für Zeitungsbestellungen in Betracht, die erfolgen, nachdem die veränderten Preise der Absatzpostanstalt bekannt geworden sind. Sie haben keine rückwirkende Kraft.

2. Der Bezug kann nur für die in den amtlichen Verzeichnissen angegebenen Zeiträume verlangt werden.

Article 4.

Responsabilité.

Les Administrations des postes, en se chargeant des abonnements à titre d'intermédiaires, n'assument aucune responsabilité quant aux charges et obligations qui incombent aux éditeurs.

Elles ne sont tenues à aucun remboursement en cas de cessation ou d'interruption d'une publication en cours d'abonnement.

Artikel 4.

Verantwortlichkeit.

Die Postverwaltungen übernehmen bei der Vermittelung des Zeitungsbezugs keine Verantwortlichkeit in betreff der den Herausgebern zufallenden Obliegenheiten und Verbindlichkeiten.

Sie sind zu keiner Erstattung verpflichtet, wenn eine Zeitung oder Zeitschrift im Laufe der Bezugszeit zu erscheinen aufhört oder ihre Herausgabe unterbrochen wird.

Article 5.

Bureaux d'échange.

Le service international des abonnements s'effectue par l'entremise de bureaux d'échange à désigner respectivement par chaque Administration.

Artikel 5.

Auswechselungs-Postanstalten.

Der Bezug ausländischer Zeitungen wird durch Auswechselungs-Postanstalten, die von jeder Verwaltung zu bezeichnen sind, vermittelt.

Article 6.

Fixation des prix d'abonnement.

1. Chaque Administration fixe les prix auxquels elle fournit aux autres

Artikel 6.

Festsetzung der Bezugspreise.

1. Jede Verwaltung setzt die Preise fest, zu denen sie den anderen Ver-

Google

Administrations ses publications nationales et, s'il y a lieu, les publications de toute autre origine.

Toutefois, ces prix ne peuvent, dans aucun cas, être supérieurs à ceux qui sont imposés aux abonnés à l'intérieur, sauf addition, pour ce qui concerne les relations entre des pays non limitrophes, des droits de transit dûs aux Offices intermédiaires (article 4 de la Convention principale).

2. Les droits de transit sont établis d'avance à forfait, en prenant pour base le degré de périodicité combiné avec le poids moyen des journaux.

waltungen die Zeitungen und Zeitschriften des eigenen und eintretendenfalls jedes anderen Landes liefert.

Jedoch dürfen diese Preise in keinem Falle höher sein als die, welche die Bezieher im Inlande zu zahlen haben; beim Verkehre zwischen nichtangrenzenden Ländern treten die den Durchgangsverwaltungen zu zahlenden Transitkosten (Artikel 4 des Hauptvertrags) hinzu.

2. Die Transitkosten werden im voraus auf Grund der Häufigkeit des Erscheinens und des Durchschnittsgewichts der Zeitungen überschläglich berechnet.

Article 7.

Fixation du prix à payer par l'abonné.

1. L'Administration des postes du pays destinataire fixe le prix à payer par l'abonné, en ajoutant, au prix de revient établi en vertu de l'article 6 précédent, telle taxe, droit de commission ou de factage qu'elle juge utile d'adopter, mais sans que ces redevances puissent dépasser celles qui sont perçues pour ses abonnements à l'intérieur. Elle y ajoute, le cas échéant, le droit de timbre fixé par la législation de son pays.

2. Lorsque deux pays en relation n'ont pas le même système monétaire, le prix de revient est converti par l'Office du pays de destination en monnaie de ce pays. Si les Administrations ont adhéré à l'Arrangement concernant les mandats, la conversion se fait d'après le taux

Artikel 7.

Festsetzung des vom Bezieher zu zahlenden Preises.

1. Die Postverwaltung des Bestimmungslandes setzt den Preis, den der Bezieher zu zahlen hat, fest, indem sie dem nach dem vorstehenden Artikel 6 berechneten Einkaufspreise die ihr gut scheinende Vergütung, Vermittelungs- oder Bestellgebühr hinzurechnet; doch dürfen diese Aufschläge die Sätze nicht überschreiten, die für den Zeitungsbezug im Innern des Bestimmungslandes erhoben werden. Zutreffendenfalls tritt noch die durch die Gesetzgebung dieses Landes festgesetzte Stempelgebühr hinzu.

2. Haben zwei miteinander in Verkehr stehende Länder nicht dieselbe Münzwährung, so rechnet die Verwaltung des Bestimmungslandes den Einkaufspreis in ihre Währung um. Nehmen die Verwaltungen am Postanweisungs-Übereinkommen teil, so wird nach dem für Postanweisungen geltenden Verhältnis

Google

applicable aux mandats de poste, à moins qu'elles ne conviennent d'un taux moyen de conversion.

umgerechnet, falls die Verwaltungen nicht ein mittleres Umrechnungsverhältnis verabreden.

Article 8.

Exonération de mise en compte des taxes et droits.

Les taxes ou droits établis en vertu des articles 6 et 7 précédents ne donnent lieu à aucun décompte spécial entre les Offices correspondants.

Artikel 8.

Befreiung von der Abrechnung über Vergütungen und Gebühren.

Über die auf Grund der vorhergehenden Artikel 6 und 7 festgesetzten Vergütungen und Gebühren wird zwischen den beteiligten Verwaltungen nicht abgerechnet.

Article 9.

Irrégularités.

Les Administrations postales sont tenues de donner suite, sans frais pour les abonnés, à toute réclamation fondée concernant des retards ou des irrégularités quelconques dans le service des abonnements.

Artikel 9.

Unregelmäßigkeiten.

Die Postverwaltungen haben jeder begründeten Beschwerde über Verzögerungen oder Unregelmäßigkeiten irgendwelcher Art im Zeitungsbezug ohne Kosten für die Bezieher Folge zu geben.

Article 10.

Comptes trimestriels.

1. Les comptes des abonnements fournis et demandés sont dressés trimestriellement. Après avoir été débattus et arrêtés contradictoirement, ces comptes sont soldés en monnaie métallique du pays créancier.

2. À cet effet et sauf entente contraire entre les Offices intéressés, la différence est liquidée, le plus tôt possible, par mandat de poste.

Lorsque deux pays en relation n'ont pas le même système monétaire, la créance la plus faible est,

Artikel 10.

Vierteljährliche Rechnungen.

1. Die Rechnungen über gelieferte und bestellte Zeitungen werden vierteljährlich aufgestellt. Nach gegenseitiger Prüfung und Feststellung werden diese Rechnungen in Metallgeld des Landes, für das sich ein Guthaben ergibt, beglichen.

2. Zu diesem Zwecke wird, wenn keine andere Verabredung zwischen den beteiligten Verwaltungen besteht, der Unterschied sobald als möglich durch Postanweisung beglichen.

Haben zwei miteinander in Verkehr stehende Länder nicht dieselbe Münzwährung, so wird, falls keine andere

Google

sauf autre arrangement, convertie en la monnaie de la créance la plus forte, conformément à l'article 6 de l'Arrangement concernant les mandats.

3. Les mandats de poste émis à cette fin ne sont soumis à aucun droit et ils peuvent excéder le maximum déterminé par cet Arrangement.

4. Les soldes en retard portent intérêt à 5 % l'an, au profit de l'Administration créditrice.

Vereinbarung getroffen ist, entsprechend den Bestimmungen des Artikel 6 des Postanweisungs-Übereinkommens die geringere Forderung in die Währung umgewandelt, auf welche die größere Forderung lautet.

3. Die zu diesem Zwecke ausgestellten Postanweisungen unterliegen keiner Gebühr und können über den durch jenes Übereinkommen festgesetzten Meistbetrag hinausgehen.

4. Rückständige Zahlungen sind mit jährlich 5 vom Hundert zu Gunsten der fordernden Verwaltung zu verzinsen.

Article 11.

Unions restreintes.

Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir ou de conclure des Arrangements spéciaux en vue d'améliorer, de faciliter ou de simplifier le service des abonnements internationaux.

Artikel 11.

Engere Vereine.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Übereinkommens beschränken nicht die Befugnis der vertragschließenden Teile, zur Verbesserung, Erleichterung oder Vereinfachung des Bezugs ausländischer Zeitungen besondere Abkommen untereinander bestehen zu lassen oder abzuschließen.

Article 12.

Adhésions à l'Arrangement.

Les pays de l'Union qui n'ont pas pris part au présent Arrangement sont admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par l'article 24 de la Convention principale en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

Artikel 12.

Beitritt zum Übereinkommen.

Den Vereinsländern, die an dem gegenwärtigen Übereinkommen nicht teilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag und in der Form gestattet, die durch Artikel 24 des Hauptvertrags für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschrieben ist.

Article 13.

Formes et délais des comptes; Règlement d'exécution.

Les Administrations des postes des pays contractants arrêtent la forme

Artikel 13.

Form und Fristen der Rechnungen; Vollzugsordnung.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder stellen die Form der

Google

des comptes désignés à l'article 10 précédent, fixent les époques auxquelles ils doivent être dressés et règlent toutes les autres mesures d'ordre et de détail nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

Article 14.

Application des dispositions du service intérieur.

Il est entendu qu'à défaut de dispositions formelles du présent Arrangement, chaque Administration a la faculté d'appliquer les dispositions régissant la matière dans son service intérieur.

Article 15.

Propositions dans l'intervalle des réunions.

1. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues par la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des abonnements aux journaux.

Pour être mise en délibération, chaque proposition doit être appuyée par au moins deux Administrations, sans compter celle dont la proposition émane. Lorsque le Bureau international ne reçoit pas, en même temps que la proposition, le nombre nécessaire de déclarations d'appui, la proposition reste sans aucune suite.

2. Toute proposition est soumise au procédé déterminé par le § 2 de l'article 26 de la Convention principale.

Rechnungen, die im vorstehenden Artikel 10 erwähnt sind, fest, bestimmen die Zeiten, zu denen sie aufgestellt werden sollen, und regeln alle weiteren Dienstvorschriften, die erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Übereinkommens zu sichern.

Artikel 14.

Anwendung der Bestimmungen des inneren Verkehrs.

Jede Verwaltung soll befugt sein, in Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens die entsprechenden Bestimmungen ihres inneren Dienstes anzuwenden.

Artikel 15.

Vorschläge in der Zeit zwischen den Versammlungen.

1. In der Zeit zwischen den Versammlungen, die im Hauptvertrage vorgesehen sind, ist jede Postverwaltung eines vertragschließenden Landes berechtigt, den anderen beteiligten Verwaltungen durch Vermittelung des Internationalen Bureaus Vorschläge in betreff des Zeitungsbezugs zu unterbreiten.

Jeder Vorschlag muß, um zur Beratung gestellt zu werden, von mindestens zwei Verwaltungen unterstützt sein, diejenige nicht eingerechnet, von welcher der Vorschlag herrührt. Geht dem Internationalen Bureau nicht zu gleicher Zeit mit dem Vorschlage die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen zu, so bleibt der Vorschlag ohne Folge.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem durch § 2 des Artikel 26 des Hauptvertrags vorgeschriebenen Verfahren.

Google

3. Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouvelles dispositions ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16 et 17 du présent Arrangement;

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification de l'article 13;

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement, sauf le cas de litige prévu par l'article 23 de la Convention principale.

4. Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et dans le troisième cas, par une notification administrative selon la forme indiquée à l'article 26 de la Convention principale.

5. Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que trois mois, au moins, après sa notification.

Article 16.

Durée de l'Arrangement.

1. Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1er octobre 1907.

2. Il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit réservé, à chaque pays, de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un

3. Die Vorschläge müssen, um vollstreckbar zu werden, erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Bestimmungen oder um die Änderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16 und 17 des gegenwärtigen Übereinkommens handelt;

2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Änderung des Artikel 13 handelt;

3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens handelt; doch gelten im Falle einer Streitigkeit die im Artikel 23 des Hauptvertrags vorgesehenen Bestimmungen.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Mitteilung im Verwaltungswege in der im Artikel 26 des Hauptvertrags bezeichneten Form bestätigt.

5. Die angenommenen Änderungen oder Beschlüsse treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 16.

Dauer des Übereinkommens.

1. Das gegenwärtige Übereinkommen soll am 1. Oktober 1907 in Kraft treten.

2. Es soll die gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag; jedem Lande ist jedoch das Recht vorbehalten, auf Grund einer von seiner Regierung bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossen-

Google

an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

3. Le cas échéant, les abonnements courants devront être servis dans les conditions prévues par le présent Arrangement, jusqu'à l'expiration du terme pour lequel ils ont été demandés.

schaft ein Jahr vorher gemachten Mitteilung von dem Übereinkommen zurückzutreten.

3. In einem solchen Falle sollen die laufenden Zeitungsbestellungen bis zum Ende der Bezugszeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens besorgt werden.

Article 17.

Abrogation des dispositions antérieures; ratification.

1. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions sur la matière convenues antérieurement entre les Gouvernements ou Administrations des parties contractantes, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes de cet Arrangement, le tout sans préjudice des droits réservés par l'article 11.

2. Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Rome.

3. En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Arrangement à Rome, le vingt-six mai mil neuf cent six.

Artikel 17.

Aufhebung früherer Bestimmungen; Ratifikation.

1. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Übereinkommens werden alle früher zwischen den Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Teile vereinbarten Bestimmungen über den Zeitungsbezug insoweit aufgehoben, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Übereinkommens nicht im Einklange stehen; doch werden die im Artikel 11 vorbehaltenen Rechte hierdurch nicht berührt.

2. Das gegenwärtige Übereinkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Rom ausgewechselt werden.

3. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der obenbezeichneten Länder das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet zu Rom, den sechsundzwanzigsten Mai eintausendneunhundertsechs.

Pour l'Allemagne et les protectorats allemands:
Gieseke.
Knoll.

Pour la République Argentine:
Alberto Blancas.

Pour l'Autriche:
Stibral.
Eberan.

Google

Pour la Belgique:
J. Sterpin.
L. Wodon.
A. Lambin.

Pour la Bulgarie:
Iv. Stoyanovitch.
T. Tzontcheff.

Pour le Chili:
Carlos Larrain Claro.
M. Luis Rodriguez.

Pour la République de Colombie:
G. Michelsen.

Pour le Danemark et les colonies danoises:
Kiörboe.

Pour l'Égypte:
Y. Saba.

Pour la Grèce:
Christ. Mizzopoulos.
C. N. Marinos.

Pour la Hongrie:
Pierre de Szalay.
Dr. de Hennyey.

Pour l'Italie et les colonies italiennes:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Pour le Luxembourg:
Pour M. Mongenast:
A. W. Kymmell.

Pour le Monténégro:
Eug. Popovich.

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour les Pays-Bas:
Pour M. G. J. C. A. Pop:
A. W. Kymmell.
A. W. Kymmell.

Pour le Portugal et les colonies portugaises:
Alfredo Pereira.

Pour la Roumanie:
Gr. Cerkez.
G. Gabrielescu.

Pour la Serbie:

Pour la Suède:
Fredr. Grönwall.

Pour la Suisse:
J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Pour la Turquie:
Ah. Fahry.
A. Fuad Hikmet.

Pour l'Uruguay:
Hector R. Gómez.

Der vorstehende Weltpostvertrag nebst Schlußprotokoll, das Übereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe, nebst Schlußprotokoll, das Übereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst, nebst Schlußprotokoll, der Vertrag, betreffend den Austausch von Postpaketen, nebst Schlußprotokoll, das Übereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst, und das Übereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften, sind ratifiziert worden. Die Übergabe der Ratifikationsurkunden hat in Rom stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 42.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebiete zu dem in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichneten Abkommen über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel. S. 721. — Abkommen über die Lazarettschiffe. S. 722. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 21. Dezember 1904 im Haag unterzeichneten Abkommens über die Lazarettschiffe und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sowie den Vorbehalt, mit dem das Abkommen vom Reiche unterzeichnet und ratifiziert worden ist. S. 730. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 731.

(Nr. 3375.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebiete zu dem in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichneten Abkommen über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel. Vom 28. August 1907.

Im Anschluß an den Vorbehalt, der bei Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 695, S. 715), im Artikel 2 Abs. 1 des Unterzeichnungsprotokolls von demselben Tage (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 702) wegen der deutschen Schutzgebiete gemacht worden war, ist gemäß Artikel 1 des Unterzeichnungsprotokolls durch die Kaiserliche Botschaft in Paris am 14. Mai 1907 der Französischen Regierung gegenüber die Erklärung abgegeben worden, daß das Deutsche Reich dem bezeichneten Abkommen für alle deutschen Schutzgebiete beitritt.

Berlin, den 28. August 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Tschirschky.

Ausgegeben zu Berlin den 18. September 1907.

Google

(No. 3376.) Convention sur les bâtiments hospitaliers. Du 21 décembre 1904.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc., etc. et Roi Apostolique de Hongrie; Sa Majesté le Roi des Belges; Sa Majesté l'Empereur de Chine; Sa Majesté l'Empereur de Corée; Sa Majesté le Roi de Danemark; Sa Majesté le Roi d'Espagne; le Président des Etats-Unis d'Amérique; le Président des États-Unis Mexicains; le Président de la République Française; Sa Majesté le Roi des Hellènes; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté l'Empereur du Japon; Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau; Son Altesse le Prince de Monténégro; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas; le Président de la République Péruvienne; Sa Majesté Impériale le Schah de Perse; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc.; Sa Majesté le Roi de Roumanie; Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies; Sa Majesté le Roi de Serbie; Sa Majesté le Roi de Siam et le Conseil Fédéral Suisse

Considérant que la Convention, conclue à la Haye le 29 juillet 1899 pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève du 22 août 1864, a consacré le Principe de l'intervention de la Croix Rouge dans les guerres navales

(Übersetzung.)

(Nr. 3376.) Abkommen über die Lazarettschiffe. Vom 21. Dezember 1904.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von China, Seine Majestät der Kaiser von Korea, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König der Hellenen, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser von Japan, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Seine Hoheit der Fürst von Montenegro, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, der Präsident der Republik Peru, Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw., Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, Seine Majestät der König von Serbien, Seine Majestät der König von Siam und der Schweizerische Bundesrat

von der Erwägung ausgehend, daß das im Haag am 29. Juli 1899 getroffene Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg, den Grundsatz der Betätigung des Roten Kreuzes in den See-

Google

par des dispositions en faveur des bâtiments hospitaliers;

Désirant conclure une convention à l'effet de faciliter par des dispositions nouvelles la mission des dits bâtiments;

Ont nommé comme Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

M. de Schlözer, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à La Haye;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc., etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

M. Alexandre Okolicsanyi d'Okolicsna, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à La Haye;

Sa Majesté le Roi des Belges:

M. le Baron Guillaume, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à La Haye;

Sa Majesté l'Empereur de Chine:

Hoo Wei-Teh, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à St. Pétersbourg;

Sa Mayesté l'Empereur de Corée:

Young Chan Min, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à Paris;

kriegen durch Bestimmungen zu Gunsten der Lazarettschiffe anerkannt hat,

und von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zu treffen, um die Aufgaben dieser Schiffe durch neue Bestimmungen zu erleichtern,

haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Herrn von Schlözer, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

Herrn Alexander Okolicsanyi d'Okolicsna, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Baron Guillaume, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Seine Majestät der Kaiser von China:

Hoo Wei-Teh, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in St. Petersburg,

Seine Majestät der Kaiser von Korea:

Young Chan Min, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris,

Google

Sa Majesté le Roi de Danemark:

M. W. de Grevenkop Castenskiold, chargé d'affaires du Royaume à La Haye;

Seine Majestät der König von Dänemark:

Herrn W. von Grevenkop Castenskiold, Geschäftsträger des Königreichs im Haag,

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

M. Arthur de Baguer, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à La Haye;

Seine Majestät der König von Spanien:

Herrn Arthur de Baguer, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Le Président des États-Unis d'Amérique:

M. John W. Garrett, chargé d'affaires intérimaire de la République à La Haye;

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

Herrn John W. Garrett, interimistischen Geschäftsträger der Republik im Haag,

Le Président des États-Unis Mexicains:

M. Zenil, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de la République à Vienne;

der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko:

Herrn Zenil, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik in Wien,

Le Président de la République Française:

M. de Monbel, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de la République à La Haye;

der Präsident der Französischen Republik:

Herrn de Monbel, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik im Haag,

Sa Majesté le Roi des Hellènes:

M. D. G. Métaxas, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à La Haye;

Seine Majestät der König der Hellenen:

Herrn D. G. Métaxas, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. Tugini, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à La Haye;

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Tugini, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Google

Sa Majesté l'Empereur du Japon:

M. Nobukata Mitsuhashi, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à La Haye;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau:

M. le Comte H. de Villers, chargé d'affaires du Grand Duché à Berlin;

Son Altesse le Prince de Monténégro:

M. N. Tcharykow, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies à La Haye;

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:

M. le Baron Melvil de Lynden, Son ministre des affaires étrangères, et

M. T. M. C. Asser, Son ministre d'état, membre de Son conseil d'état;

Le Président de la République Péruvienne:

M. C. G. Candamo, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de la République à Paris et à Londres;

Sa Majesté Impériale le Schah de Perse:

Mirza Samad Khan, Momtazos Saltaneh, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à La Haye;

Seine Majestät der Kaiser von Japan:

Herrn Nobukata Mitsuhashi, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau:

Herrn Grafen H. de Villers, Geschäftsträger des Großherzogtums in Berlin,

Seine Hoheit der Fürst von Montenegro:

Herrn N. Tcharykow, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen im Haag,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Baron Melvil von Lynden, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und

Herrn T. M. C. Asser, Allerhöchstihren Staatsminister, Mitglied Allerhöchstihres Staatsrats,

der Präsident der Republik Peru:

Herrn C. G. Candamo, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik in Paris und in London,

Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien:

Mirza Samad Khan, Montazos Saltaneh, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Google

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc.:

M. le Comte de Selir, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à La Haye;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw.:

Herrn Grafen de Selir, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

M. Jean N. Papiniu, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à La Haye;

Seine Majestät der König von Rumänien:

Herrn Jean N. Papiniu, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies:

M. Martens, Son conseiller privé, membre permanent du conseil du ministère Impérial des affaires étrangères;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

Herrn Martens, Allerhöchstihren Geheimen Rat, ständiges Mitglied des Beirats des Kaiserlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

Sa Majesté le Roi de Serbie:

M. M. Vesnitch, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à Paris;

Seine Majestät der König von Serbien:

Herrn M. Vesnitch, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris,

Sa Majesté le Roi de Siam:

Phya Raja Nupraphandh, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à La Haye;

Seine Majestät der König von Siam:

Phya Raja Nupraphandh, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

Le Conseil Fédéral Suisse:

M. G. Carlin, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de la Confédération à La Haye;

der Schweizerische Bundesrat:

Herrn G. Carlin, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Eidgenossenschaft im Haag,

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger

Google

bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Article premier.

Les bâtiments hospitaliers, à l'égard desquels se trouvent remplies les conditions prescrites dans les articles 1, 2 et 3 de la Convention, conclue à la Haye le 29 juillet 1899 pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève du 22 août 1864, seront exemptés, en temps de guerre, dans les ports des Parties contractantes de tous droits et taxes, imposés aux navires au profit de l'État.

Article 2.

La disposition de l'article précédent n'empêche pas l'application, au moyen de la visite et d'autres formalités, des lois fiscales ou autres lois en vigueur dans ces ports.

Article 3.

La règle contenue dans l'article premier n'est obligatoire que pour les Puissances contractantes, en cas de guerre entre deux ou plusieurs d'entre elles.

La dite règle cessera d'être obligatoire du moment où, dans une guerre entre des Puissances contractantes, une Puissance non contractante se joindrait à l'un des belligérants.

Article 4.

La présente Convention qui, portant la date de ce jour, pourra être signée jusqu'au premier octobre 1905 par les Puissances qui en auraient

Form befunden haben, über folgende Beſtimmungen übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Die Lazarettſchiffe, in Anſehung deren die Vorausſetzungen erfüllt ſind, die in den Artikeln 1, 2, 3 des am 29. Juli 1899 im Haag getroffenen Abkommens, betreffend die Anwendung der Grundſätze der Genfer Konvention vom 22. Auguſt 1864 auf den Seekrieg, aufgeſtellt werden, ſollen im Kriegsfall in den Häfen der vertragſchließenden Teile von allen Gebühren und Abgaben befreit ſein, die den Schiffen zu Gunſten des Staates auferlegt ſind.

Artikel 2.

Die Beſtimmung des vorſtehenden Artikels ſteht der Anwendung der in den Häfen geltenden fiskaliſchen oder ſonſtigen Geſetze bei Beſichtigungen oder anderen Förmlichkeiten nicht entgegen.

Artikel 3.

Die im Artikel 1 enthaltene Vorſchrift iſt für die Vertragsmächte nur bindend im Falle eines Krieges zwiſchen zwei oder mehreren von ihnen.

Die bezeichnete Vorſchrift hört mit dem Augenblick auf verbindlich zu ſein, wo in einem Kriege zwiſchen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht ſich einer der Kriegsparteien anſchließen ſollte.

Artikel 4.

Dieſes Abkommen, welches das Datum von heute trägt und bis zum 1. Oktober 1905 von den Mächten unterzeichnet werden kann, die den Wunſch

Google

manifesté le désir, sera ratifiée dans le plus bref délai possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye. Il sera dressé du dépôt des ratifications un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise après chaque dépôt par la voie diplomatique à toutes les Puissances contractantes.

Article 5.

Les Puissances non signataires sont admises à adhérer à la présente Convention après le premier octobre 1905.

Elles auront, à cet effet, à faire connaître leur adhésion aux Puissances contractantes, au moyen d'une notification écrite, adressée au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

Article 6.

S'il arrivait qu'une des Hautes Parties contractantes dénonçat la présente Convention, cette dénonciation ne produirait ses effets qu'un an après la notification faite par écrit au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée immédiatement par Celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

Cette dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait à la Haye le vingt et un décembre mil neuf cent quatre, en

hierzu geäußert haben sollten, soll so bald wie möglich ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden. Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift nach jeder Hinterlegung allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Artikel 5.

Die Nichtsignatarmächte können ihren Beitritt zu diesem Abkommen nach dem 1. Oktober 1905 erklären.

Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Artikel 6.

Falls einer der Hohen vertragschließenden Teile dieses Abkommen kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande erfolgten und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzuteilenden Erklärung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundert-

Google

un seul exemplaire, qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances contractantes.

vier in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(l. s.) von Schlözer. { Sous réserve de la déclaration faite dans la séance de la Conférence du 21 décembre 1904.

(l. s.) Okolicsanyi d'Okolicsna.
(l. s.) Guillaume.
(l. s.) Hoo Wei-Teh.
(l. s.) Young Chan Min.
(l. s.) W. Grevenkop Castenskiold.
(l. s.) A. de Baguer.
(l. s.) John W. Garrett.
(l. s.) J. Zenil.
(l. s.) Monbel.
(l. s.) D. G. Métaxas.
(l. s.) Tugini.
(l. s.) Nobukata Mitsuhashi.
(l. s.) Cte de Villers.
(l. s.) N. Tcharykow.
(l. s.) Bn Melvil de Lynden.
(l. s.) T. M. C. Asser.
(l. s.) C. G. Candamo.
(l. s.) M. Samad.
(l. s.) Conde de Selir.

(l. s.) J. N. Papiniu. { Sous réserve de la réciprocité et des taxes de pilotage.

(l. s.) Martens.
(l. s.) Mil R. Vesnitch.
(l. s.) Raja Nupraphandh.
(l. s.) Carlin.

(L. S.) von Schlözer. { Mit dem in der Sitzung der Konferenz vom 21. Dezember 1904 erklärten Vorbehalte.

(L. S.) Okolicsanyi d'Okolicsna.
(L. S.) Guillaume.
(L. S.) Hoo Wei-Teh.
(L. S.) Young Chan Min.
(L. S.) W. Grevenkop Castenskiold.
(L. S.) A. de Baguer.
(L. S.) John W. Garrett.
(L. S.) J. Zenil.
(L. S.) Monbel.
(L. S.) D. G. Métaxas.
(L. S.) Tugini.
(L. S.) Nobukata Mitsuhashi.
(L. S.) Graf de Villers.
(L. S.) N. Tcharykow.
(L. S.) Baron Melvil von Lynden.
(L. S.) T. M. C. Asser.
(L. S.) C. G. Candamo.
(L. S.) M. Samad.
(L. S.) Graf de Selir.

(L. S.) J. N. Papiniu. { Unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit und der Lotsengebühren.

(L. S.) Martens.
(L. S.) Mil R. Vesnitch.
(L. S.) Raja Nupraphandh.
(L. S.) Carlin.

Google

(Nr. 3377.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 21. Dezember 1904 im Haag unterzeichneten Abkommens über die Lazarettschiffe und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sowie den Vorbehalt, mit dem das Abkommen vom Reiche unterzeichnet und ratifiziert worden ist. Vom 9. September 1907.

Das vorstehend abgedruckte Abkommen über die Lazarettschiffe vom 21. Dezember 1904 ist von den Staaten, deren Vertreter es unterzeichnet haben, mit Ausnahme Persiens und Serbiens ratifiziert worden, von Japan auch für Korea.

Die Ratifikationsurkunden sind gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Abkommens im Haag hinterlegt worden. Die Protokolle über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden des Reichs, Österreich-Ungarns, Belgiens, Chinas, Dänemarks, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Vereinigten Staaten von Mexiko, Griechenlands, Japans, für sich und Korea, Luxemburgs, Montenegros, der Niederlande, Perus, Portugals, Rumäniens, Rußlands, Siams und der Schweiz sind am 26. März 1907, über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Frankreichs am 10. April 1907, derjenigen Spaniens am 10. Mai 1907 und derjenigen Italiens am 14. August 1907 aufgenommen worden.

Gemäß Artikel 5 des Abkommens sind ferner von Nichtsignatarmächten dem Abkommen beigetreten:

Guatemala am 24. März 1906 und
Norwegen am 8. Januar 1907.

Der Vorbehalt, mit dem das Abkommen von dem Reiche unterzeichnet und ratifiziert worden ist, ist mit deutscher Übersetzung nachstehend abgedruckt.

Berlin, den 9. September 1907.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Tschirschky.

Der auf der Haager Konferenz zur Beratung eines Abkommens über die Lazarettschiffe von dem Bevollmächtigten des Reichs in der Sitzung vom 21. Dezember 1904 erklärte Vorbehalt, mit dem das Abkommen für das Reich unterzeichnet und ratifiziert worden ist, lautet wie folgt:

	(Übersetzung.)
Le Gouvernement Impérial se réserve la faculté de ne pas appliquer la présente Convention vis-à-vis des États dans les ports desquels des droits et taxes sont imposés aux navires hospitaliers allemands à un profit autre que celui de l'État.	Die Kaiserliche Regierung behält sich das Recht vor, das Abkommen solchen Staaten gegenüber nicht zur Anwendung zu bringen, in deren Häfen deutschen Lazarettschiffen Gebühren und Abgaben zu Gunsten sonst jemandes als des Staates auferlegt werden.

Google

(Nr. 3378.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 11. September 1907.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich mit Rücksicht auf die Aufhebung des Kaiserlichen Nebenzollamts I. in Basel folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über die nachbezeichneten, dem Hauptzollamte St. Ludwig unterstellten vier Kaiserlich deutschen (elsaß-lothringischen) Zollabfertigungsstellen erfolgen:

1. Zollabfertigungsstelle auf dem Personenbahnhofe der Schweizerischen Bundesbahnen zur Personen- und Gepäckabfertigung sowie zur Postvorabfertigung;
2. Zollabfertigungsstelle auf dem Personenbahnhofe der Schweizerischen Bundesbahnen für den Eilgutverkehr;
3. Zollabfertigungsstelle auf dem Güterbahnhofe St. Johann für den Frachtgutverkehr und
4. Zollabfertigungsstelle auf dem Güterbahnhofe Wolf für den Frachtgutverkehr.

Berlin, den 11. September 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Bethmann Hollweg.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 43.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Nr. VII Abs. (2) in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 733. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 733.

(Nr. 3379.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Nr. VII Abs. (2) in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 16. September 1907.

Auf Grund des Abs. (2) der Eingangsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird in Abänderung der Vorschrift unter Nr. VII Abs. (2) der Anlage B zu dieser Ordnung verfügt, daß gebrauchte eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse, die nach Angabe im Frachtbriefe vollkommen oxydiert (regeneriert) ist, bis auf weiteres auch in bedeckten Wagen oder in offenen Wagen unter gewöhnlichen Wagendecken befördert werden darf.

Berlin, den 16. September 1907.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
Schulz.

(Nr. 3380.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 18. September 1907.

Die in der Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom Januar 1907, Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 41 ff.), unter „II. Ungarn.", Nr. 8 und 11, aufgeführten schmalspurigen Lokalbahnen

Nagy-Károly–Somkut und
Szatmár–Erdöd

sind am 1. Januar 1907 in den Betrieb der Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen (Nr. 1) übergegangen und daher als selbständige Unternehmungen gestrichen worden.

Berlin, den 18. September 1907.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzbl. 1907. 121

Ausgegeben zu Berlin den 24. September 1907.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 44.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Gericht zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou. S. 735.
— Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika. S. 736.
— Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 738.

(Nr. 3381.) Verordnung, betreffend das Gericht zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou. Vom 28. September 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 6 Nummer 6 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Abänderung des § 8 Abs. 1 Unserer Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 1005) im Namen des Reichs, was folgt:

Im Schutzgebiete von Kiautschou wird ein Gericht errichtet, welches aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht. Diesem Gerichte wird die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts für das genannte Schutzgebiet übertragen. Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber sowie auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 8 Abs. 2 bis 5 Unserer Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 Anwendung.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkte bei dem Kaiserlichen Konsulargericht in Schanghai als dem bisherigen Gerichte zweiter Instanz für das Schutzgebiet von Kiautschou anhängigen Sachen gehen in der prozessualen Lage, in welcher sie sich befinden, auf die neu errichtete Gerichtsbehörde über.

Gegeben Nominten, den 28. September 1907.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
von Tirpitz.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Oktober 1907.

Google

(Nr. 3382.) Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika. Vom 4. Oktober 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Der Reichskanzler regelt die Einrichtung der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika. Die Angehörigen der Landespolizei haben, soweit sie nicht Eingeborene sind, die Rechte und Pflichten der Landesbeamten des Schutzgebiets und sind den für die letzteren geltenden Vorschriften unterworfen, jedoch mit den aus dem Nachstehenden sich ergebenden Abweichungen.

§ 2.

Der Reichskanzler bestimmt die Bewaffnung und Uniformierung der Landespolizei sowie die Form und Art der Anstellung ihrer Angehörigen und deren Titel und Rang.

§ 3.

Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienste steht den Angehörigen der Unterklassen der Landespolizei und im Falle des Todes ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Versorgung gegen den Landesfiskus unter denselben Voraussetzungen und in dem gleichen Umfange zu wie den aus dem Reichsheer übernommenen Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen desselben Dienstgrads und deren Hinterbliebenen. Die über die Versorgung dieser ergangenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wobei als Dienstzeit sowohl diejenige in der Landespolizei als auch die Dienstzeit im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine und bei den Kaiserlichen Schutztruppen sowie außerdem eine sonst im Polizeidienste zugebrachte Zeit anzusehen ist. Jedoch ist ein Anspruch auf Rente ohne den Nachweis verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes) frühestens nach einer wirklichen Dienstzeit von drei Jahren in der Landespolizei begründet.

Die Angehörigen der Landespolizei sind bei Anwendung der im Abs. 1 Satz 2 erwähnten Vorschriften als Gehaltsempfänger zu behandeln. Den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens (§ 10 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes) bestimmt der Reichskanzler.

Steht einem ausgeschiedenen Angehörigen der Unterklassen der Landespolizei ein Anspruch auf Versorgung aus Abs. 1 mangels entsprechender Voraussetzungen nicht zu und ist sein Ausscheiden wegen eingetretener Tropendienstunfähigkeit erfolgt, so können ihm Gebührnisse bis zu der Höhe bewilligt werden, wie sie einem Landesbeamten gewährt werden könnten.

Google

§ 4.

Die im § 3 Abs. 1 Satz 2 erwähnten Bestimmungen bleiben außer Anwendung, soweit sie einen Anspruch auf Zivilversorgung gewähren. Doch kann einem ausscheidenden Angehörigen der Unterklassen der Landespolizei, welcher nach den für die letztere geltenden Grundsätzen den Zivilversorgungsschein erhalten könnte, indes für den Beamtendienst in der Heimat nicht mehr brauchbar ist, eine Zivilversorgungsentschädigung oder einmalige Abfindung nach Maßgabe jener — gegebenenfalls auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Rückzahlung der Abfindung und des Ruhens der Entschädigung entsprechend anzuwendenden — Bestimmungen gewährt werden.

§ 5.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Angehörigen der Landespolizei zu den Unterklassen gehören, und erläßt die weiteren zur Ausführung der §§ 3 und 4 erforderlichen Anordnungen.

§ 6.

Was in den im § 1 und im § 3 Abs. 1 Satz 2 erwähnten Vorschriften hinsichtlich der militärischen Unternehmungen bestimmt ist, gilt auch hinsichtlich der entsprechenden Unternehmungen der Landespolizei.

§ 7.

Sofern für einen ausscheidenden Angehörigen der Landespolizei ein Anspruch auf Offizierspension (§ 75 des Offizierpensionsgesetzes) begründet ist, fallen die Versorgungsansprüche aus dieser Verordnung fort.

§ 8.

Gegen die Angehörigen der Unterklassen der Landespolizei kann als Ordnungsstrafe auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen verhängt werden, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zur Verhängung von Arreststrafen sind das Reichs-Kolonialamt und der Gouverneur berechtigt. Der Gouverneur kann seine Befugnis mit Ermächtigung des Reichs-Kolonialamts an andere Behörden oder Beamte weiter übertragen.

§ 9.

Personen, welche auf Probe in die Landespolizei eingestellt sind, haben Beamteneigenschaft und sind durch Handschlag an Eidesstatt auf gewissenhafte Amtsführung zu verpflichten. Sie unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 7 dieser Verordnung nur hinsichtlich der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, der Disziplin, der Bestrafung der Dienstvergehen sowie der Verfolgung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche. Jedoch können ihnen und ihren Hinterbliebenen diejenigen Versorgungsgebührnisse bewilligt werden, welche im Falle der Anstellung gewährt werden könnten. Die gleichen Bestimmungen gelten für Personen, welche zu vorübergehenden Dienstleistungen in der Landespolizei verwendet werden.

Google

§ 10.

Die Befugnisse, welche nach dieser Verordnung dem Reichskanzler zustehen, können durch das Reichs-Kolonialamt oder mit dessen Ermächtigung durch den Gouverneur wahrgenommen werden.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 4. Oktober 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3383.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 15. Oktober 1907.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß in dieser Ordnung folgende Änderungen vorzunehmen sind:

1. Statt „Linien-Kommissionen" ist zu setzen
   Linien-Kommandanturen
   im § 2. 1. A. 3. b), § 7. 1. und § 42. 4. zweiter Absatz;
2. statt „Linien-Kommission" ist zu setzen
   Linien-Kommandantur
   im § 10. 2., im § 31. 10., Tabelle A. Kopf der Spalte 5 und in der Anlage II unter A. des ausgefüllten Musters;
3. statt „Kommissionen Kommandanturen" ist zu setzen
   Kommandanturen
   im § 9. 1., in der Randschrift zum § 9 und im Inhaltsverzeichnisse bei § 9;
4. statt „Kommission Kommandantur" ist zu setzen
   Kommandantur
   in den §§ 10. 3., 12. 4., 14. 3., 15. 2., 19. 3., 48. 1. und 3., in der Anlage II auf der Titelseite und in der Anlage IV auf der Titelseite.

Berlin, den 15. Oktober 1907.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 45.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 739.

(Nr. 3384.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 23. Oktober 1907.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Großherzoglich Mecklenburgische Hauptzollamt Rostock erfolgen.

Berlin, den 23. Oktober 1907.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Jonquières.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Oktober 1907.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 46.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Übertragung coburgischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. S. 741. — Verordnung, betreffend die Pensionen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten. S. 742. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1905 und 1906 als Kriegsjahre aus Anlaß von Gefechten und Kriegszügen in Deutsch-Ostafrika und Kamerun S. 742.

(Nr. 3385.) Verordnung, betreffend die Übertragung coburgischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 30. Oktober 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs in Gemäßheit des § 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) auf den Antrag des Herzogtums Sachsen-Coburg und Gotha und nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem zwischen dem Königreiche Preußen und dem Herzogtume Sachsen-Coburg und Gotha abgeschlossenen Staatsvertrage, betreffend die Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen im Herzogtume Coburg an Königlich Preußische Auseinandersetzungsbehörden, vom 22. April 1907 (Preußische Gesetzsamml. S. 239, Gesetzsamml. für das Herzogtum Coburg S. 112) zur Zuständigkeit der Königlich Preußischen Behörden gehören, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit sie in gleichartigen preußischen Angelegenheiten dem Reichsgerichte zusteht, dem Reichsgericht übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. Oktober 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Ausgegeben zu Berlin den 11. November 1907.

Google

(Nr. 3386.) Verordnung, betreffend die Pensionen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten. Vom 4. November 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) nach Einvernehmen mit dem Bundesrat, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 201), betreffend Änderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, und die Vorschriften des Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) finden auf die Reichsbankbeamten und deren Hinterbliebene entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. November 1907.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3387.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1905 und 1906 als Kriegsjahre aus Anlaß von Gefechten und Kriegszügen in Deutsch-Ostafrika und Kamerun. Vom 17. November 1906.

Ich bestimme, daß die folgenden von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun im Jahre 1905 und 1906 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge im Sinne des § 16 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 und des § 6 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 als Kriege gelten sollen, für welche den daran beteiligt gewesenen Deutschen ein, eventuell zwei Kriegsjahre in Anrechnung zu bringen sind.

I. Deutsch-Ostafrika.

1. Gefecht gegen Wawundi-Wassige am 9. Juli 1905,
2. Gefecht auf den Massaibergen am 10. August 1905.

Google

II. Kamerun.

1. Gefecht gegen Djauro-Jobdi am 11. Januar 1905,
2. Gefechte gegen die Bapeas am 6., 12. und 22. Februar 1905,
3. Gefechte gegen die Galims vom 26. bis 28. April 1905,
4. Gefechte gegen die Kango-Heiden am 19., 20., 21., 22. und 23. Juni 1905,
5. Bameta-Expedition vom 16. bis 22. Juni 1905,
6. Gefecht bei Bamenom 9., 10. und 11. Juli 1905,
7. Gefecht bei Baham am 13. Juli 1905,
8. Unterwerfung der Dumbos vom 5. bis 8. September 1905,
9. Expedition gegen Baussa, Bamumgom, Baling, Baugulap 5. bis 16. und 27. bis 28. Dezember 1905,
10. Kämpfe in Maudi (Tukum) 13. bis 14. September 1905,
11. Überfall des Sklavenräuberdorfs des Serekin Yoruba bei Kodja 19. September 1905,
12. Gefechte gegen die aufständischen Jetsangs, Jebekoles und Makas vom 20. Juli bis 5. Oktober 1905,
13. Gefechte gegen die Muturua- und Pillim-Heiden am 10. und 12. Oktober 1905,
14. Bestrafung der Eingeborenen von Munken 18. und 19. Oktober 1905,
15. Gefechte gegen die Paga, Betengi- und Nguli-Heiden vom 26. November bis 4. Dezember 1905,
16. Gefechte gegen die Miltu- und Pfutu-Heiden am 9. und 14. Dezember 1905,
17. Gefechte gegen die Gauar-Heiden am 17. Dezember 1905,
18. Mbo-Expedition vom 2. Dezember 1905 bis 21. März 1906.

Hinsichtlich der unter Ziffer 18 aufgeführten Mbo-Expedition sind diejenigen weißen Schutztruppen-Angehörigen, welche an den Gefechten des 13., 17. und 18. Dezember 1905 teilnahmen und die außerdem mindestens einen Monat des Jahres 1906 bei der Expedition Verwendung fanden, die Jahre 1905 und 1906 als Kriegsjahre anzurechnen. Bezüglich der anderen Teilnehmer an der genannten Expedition trifft das Oberkommando der Schutztruppen Entscheidung, welches der beiden genannten Jahre als Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen ist.

Donaueschingen, den 17. November 1906.

Wilhelm.
Fürst von Bülow.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 47.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien wegen Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Löwen und Aachen sowie zwischen Malmedy und Stavelot. S. 745.

(Nr. 3388.) Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien wegen Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Löwen und Aachen sowie zwischen Malmedy und Stavelot. Vom 15. August 1903.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, das hierbei Preußen auf dessen Antrag vertritt, und Seine Majestät der König der Belgier sind übereingekommen, zur Verbesserung der Eisenbahnverbindungen zwischen Preußen und Belgien einen Vertrag abzuschließen und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrat Herrn Franz von Aichberger,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Baurat Herrn Balduin Wiesner,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrat Herrn Gustav Lacomi,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat Herrn Rudolf Ottendorff,

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand qui représente ici la Prusse, à sa demande, et Sa Majesté le Roi des Belges sont convenus de conclure une convention pour l'amélioration des communications par voie ferrée entre la Prusse et la Belgique, et ont désigné à cet effet, pour leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Monsieur Franz von Aichberger, Son Conseiller Actuel Intime de Légation,

Monsieur Balduin Wiesner, Son Conseiller Supérieur Intime (ingenieur en chef),

Monsieur Gustav Lacomi, Son Conseiller Supérieur Intime des Finances,

Monsieur Rudolf Ottendorff, Son Conseiller Intime des Finances,

Ausgegeben zu Berlin den 18. November 1907.

Google

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat Herrn Max Vieregge
und
Seine Majestät der König der Belgier:
Herrn Karl Heinrich Bruno Ramaeckers, General-Sekretär des Ministeriums der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen,
Herrn Joseph Leopold Garnir, Betriebs-Administrator in der Verwaltung der Staatseisenbahnen,
Herrn Eduard de Rudder, Bau-Administrator in der Verwaltung der Staatseisenbahnen,

Monsieur Max Vieregge, Son Conseiller Intime des Finances,
et
Sa Majesté le Roi des Belges:
Monsieur Charles Henri Bruno Ramaeckers, Secrétaire Général du Ministère des Chemins de fer, Postes et Télégraphes,
Monsieur Joseph Léopold Garnir, Administrateur de l'Exploitation à l'Administration des Chemins de fer de l'État,
Monsieur Edouard de Rudder, Administrateur des Voies et Travaux à l'Administration des Chemins de fer de l'État,

von welchen nach geschehener Mitteilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter dem Vorbehalte der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist:

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs et les avoir trouvés en bonne et due forme ont arrêté et conclu, sous réserve de ratification, la convention suivante:

Artikel I.

Die beiderseitigen Regierungen beabsichtigen:

1. die Eisenbahnverbindung zwischen Löwen und Aachen zu verbessern;
2. eine Eisenbahnverbindung zwischen Malmedy und Stavelot herzustellen.

Article I.

Les deux Gouvernements ont l'intention:

1. d'améliorer les communications par voie ferrée entre Louvain et Aix-la-Chapelle;
2. de construire une ligne de chemin de fer entre Malmedy et Stavelot.

Artikel II.

Zur Verbesserung der Eisenbahnverbindung zwischen Löwen und Aachen stellt Belgien auf eigenem Gebiet, um neben anderen Vorteilen eine wesentliche Verminderung der Fahrzeit für den internationalen Schnellzugverkehr zu erzielen, für seine Rechnung eine Ab-

Article II.

En vue d'améliorer les communications par voie ferrée entre Louvain et Aix-la-Chapelle, et d'obtenir entre autres avantages une réduction notable de la durée du trajet des express internationaux, la Belgique fera construire, sur son territoire et

Google

kürzungslinie von Löwen bis Welkenraedt her; Preußen ändert auf eigene Kosten die Linienführung der bestehenden Strecke Herbesthal–Aachen derart, daß die Steilrampe bei Ronheide beseitigt wird.

Artikel III.

Die zur Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung zwischen Malmedy und Stavelot erforderliche Bahnstrecke erbaut jede der beiden vertragschließenden Regierungen auf ihrem Gebiete für eigene Rechnung bis zur beiderseitigen Grenze.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie sowie des gesamten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe bleibt jeder der beiden hohen Regierungen für ihr Gebiet vorbehalten.

Nachdem die Feststellung des Punktes, wo die Eisenbahn die Grenze überschreitet, bereits erfolgt ist, genehmigen die beiden hohen vertragschließenden Regierungen die diesbezüglich getroffene Vereinbarung.

Artikel IV.

Die Eisenbahn von Malmedy nach Stavelot, die von den beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen gemeinschaftlich betrieben werden soll, wird mit einem durchgehenden Gleise versehen und auf preußischem Gebiete nach den dort für den Bau und Betrieb von Nebenbahnen geltenden Bestimmungen erbaut werden.

Die Spurweite der Gleise soll in Übereinstimmung mit den anschließenden Bahnen 1,435 Meter im lichten der Schienen betragen.

pour son compte, une ligne de raccourcissement de Louvain à Welkenraedt. De son côté, la Prusse modifiera à ses frais le tracé de la ligne existante entre Herbesthal et Aix-la-Chapelle, de manière à supprimer le plan incliné près de Ronheide.

Article III.

Chacun des deux Gouvernements contractants construira, à ses frais et sur son territoire jusqu'à la limite séparative des deux États, la section nécessaire à l'établissement d'une voie ferrée directe entre Malmedy et Stavelot.

Chacun des deux Gouvernements se réserve de statuer, pour son propre territoire, sur le tracé de la ligne, sur le plan général et sur les projets spéciaux de construction.

Le point de jonction à la frontière ayant été fixé, les Hautes Parties contractantes approuvent l'accord intervenu à ce sujet.

Article IV.

Le chemin de fer de Malmedy à Stavelot, qui sera exploité en commun par les deux administrations intéressées, sera pourvu d'une seule voie principale et sera établi sur le territoire prussien selon les règlements en usage en Prusse pour la construction et l'exploitation des lignes secondaires.

La voie à construire aura entre les bords intérieurs des rails une largeur de un mètre quatre cent trente cinq millimètres, afin de se raccorder aux lignes aboutissantes.

Google

Auch im übrigen sollen die Konstruktionsverhältnisse der anzulegenden Bahnstrecke und deren Betriebsmittel dergestalt nach gleichmäßigen Grundsätzen festgestellt werden, daß auf den beiderseitigen Bahnstrecken ein ineinandergreifender Betrieb stattfinden kann, insbesondere auch die Betriebsmittel von und nach den anschließenden Bahnen ungehindert übergehen, beziehungsweise wechselseitig benutzt werden können.

Die von einer der beiden hohen Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne nochmalige Prüfung auch auf der im Gebiete der anderen liegenden Bahnstrecke zugelassen werden.

Die Bahn wird an ihren Endpunkten in angemessene den Übergang der Betriebsmittel gestattende Schienenverbindung mit den zur Zeit daselbst anschließenden Eisenbahnen gesetzt werden.

Les dimensions de la voie et du matériel d'exploitation seront arrêtées d'après les mêmes bases de manière à permettre une circulation non interrompue d'une section à l'autre, et spécialement, le passage du matériel roulant en provenance ou en destination des lignes aboutissantes de telle sorte qu'il puisse être réciproquement utilisé.

Le matériel d'exploitation approuvé par l'un des deux Hauts Gouvernements, sera admis sans examen ultérieur sur le territoire de l'autre.

Les points terminus seront raccordés aux lignes aboutissantes de manière à permettre le passage du matériel roulant de l'une à l'autre.

Artikel V.

Für den Fall, daß eine der beiden Verwaltungen ganz oder teilweise die Betriebsführung auf der im Gebiete des fremden Staates liegenden Strecke der neuen Linie Malmedy–Stavelot übernimmt, wird vereinbart, daß die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über diese Verwaltung der Regierung des Landes verbleibt, in dem die Verwaltung ihren Sitz hat.

Durch diese Bestimmung werden die volle Landeshoheit und das Aufsichtsrecht (also auch die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt) der beiden hohen vertragschließenden Teile über die in ihrem Gebiete gelegene Bahnstrecke und über den darauf stattfindenden Betrieb nicht berührt.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem der beiden Gebiete

Article V.

Au cas où l'une des deux administrations serait chargée, en ce qui concerne la nouvelle ligne Malmedy-Stavelot, de l'exploitation de tout ou partie de la ligne située sur le territoire de l'autre État, il est entendu que l'exercice du droit de haute surveillance sur cette administration reste maintenu au Gouvernement du pays où elle est domiciliée.

Cette disposition ne porte aucun préjudice aux droits de souveraineté et de surveillance (y compris l'exercice de la Justice et de la Police) des Hautes Parties contractantes sur la section située sur leur territoire respectif et sur l'exploitation de cette section.

La police de la ligne sera exercée en premier lieu par les agents de

Google

zuständigen Behörden in Gemäßheit der für jedes Gebiet geltenden Vorschriften und Grundsätze zunächst durch die Beamten der Eisenbahnverwaltung gehandhabt werden.

Artikel VI.

Die Regelung des gemeinsamen Betriebs auf der neuen Strecke von Malmedy bis Stavelot bleibt einem besonderen Vertrage zwischen den beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen vorbehalten.

Angehörige des einen der beiden vertragschließenden Staaten, die von einer der beiden Eisenbahnverwaltungen im Gebiete des anderen Staates etwa angestellt werden sollten, scheiden dadurch nicht aus dem Untertanenverband ihres Heimatlandes aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in dem sie angestellt sind, unterworfen.

Insoweit eine der beiden Verwaltungen den Betrieb auf dem Gebiete des fremden Staates führt, hat sie sich rücksichtlich aller aus dem Betriebe der Bahn gegen sie etwa herzuleitenden Entschädigungsansprüche den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem die Schadenszufügung stattgefunden hat, zu unterwerfen, insofern der Entschädigungsanspruch nicht aus einem mit der betriebführenden Bahnverwaltung oder mit einer der übrigen an dem Transporte beteiligten Bahnen abgeschlossenen Frachtgeschäfte hergeleitet wird.

Artikel VII.

Die im Interesse der Erleichterung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs zwischen den beiden hohen vertragschließenden Regierungen jeweilig be-

l'administration du chemin de fer, sous le contrôle des autorités compétentes de chacun des deux Pays et d'après les prescriptions et les principes établis dans chacun des Pays.

Article VI.

La règlementation de l'exploitation commune de la nouvelle ligne Malmedy—Stavelot est réservée et fera l'objet d'une convention spéciale entre les deux administrations de chemin de fer.

Les ressortissants d'un des États contractants, nommés par l'une des deux administrations sur le territoire de l'autre, ne perdront pas, par ce fait, leur qualité de sujets du Pays auquel ils appartiennent, mais seront soumis aux lois du Pays où ils ont été nommés.

Dans le cas où la ligne serait exploitée par l'une des deux administrations sur le territoire de l'autre, cette administration sera, à l'égard de toutes les réclamations en dédommagement faites contre elle à raison de cette exploitation, soumise aux lois et à la justice de l'État où le dommage aura été causé, à moins que la réclamation ne dérive d'un contrat de transport conclu avec l'administration exploitante ou avec une des autres administrations qui ont participé au transport.

Article VII.

Les règlements en vigueur entre les deux Gouvernements pour la facilitation du trafic réciproque par chemin de fer seront également

Google

stehenden Vertragsbestimmungen finden auch auf den durch den gegenwärtigen Vertrag gesicherten neuen Eisenbahnanschluß zwischen Malmedy und Stavelot Anwendung.

Beide hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich:

1. daß auf dieser neuen Eisenbahn möglichst im Anschluß an die Züge der angrenzenden Bahnstrecken mindestens zwei für die Personenbeförderung geeignete Züge täglich in beiden Richtungen und für den Güterverkehr so viel Züge eingerichtet werden, als zur Bewältigung desselben erforderlich sind, sowie daß die sonstigen Betriebsanordnungen den Verkehrsinteressen entsprechend geregelt werden;

2. daß die beiden in Rede stehenden Eisenbahnverbindungen (Löwen—Aachen und Malmedy—Stavelot) zur Aufnahme in die Liste der dem internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnfrachtverkehr unterworfenen Eisenbahnen angemeldet werden.

Artikel VIII.

Die wegen Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei im Eisenbahnverkehre schon bestehenden oder noch zu vereinbarenden Bestimmungen sollen auch auf die neue Eisenbahnverbindung zwischen Malmedy und Stavelot Anwendung finden.

Artikel IX.

Die Regulierung des Post- und Telegraphendienstes bleibt der besonderen

applicables à la nouvelle jonction entre Malmedy et Stavelot, qui fait l'objet de la présente Convention.

Les deux Hautes Parties contractantes s'obligent

1. à organiser sur cette nouvelle ligne pour le service des voyageurs, au moins deux trains par jour et dans chaque direction, en correspondance autant que possible, avec les trains des lignes attenantes, à mettre en marche pour le service des marchandises autant de trains qu'il sera nécessaire pour en assurer le transport et à régler toutes les autres dispositions concernant l'exploitation au mieux des intérêts du trafic,
2. à faire porter les deux lignes de chemin de fer en question (Louvain—Aix-la-Chapelle et Malmedy — Stavelot) sur la liste des chemins de fer soumis à la convention internationale pour le transport des marchandises par chemin de fer.

Article VIII.

Les arrangements existants ou à conclure concernant les formalités à remplir pour l'examen des passeports et pour la police des voyageurs, seront également applicables à la nouvelle ligne entre Malmedy et Stavelot.

Article IX.

L'organisation du service des postes et télégraphes est réservée pour faire

Google

Verständigung zwischen den beiderseitigen Post- und Telegraphenverwaltungen vorbehalten.

Artikel X.

Zur Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Eisenbahnverbindungen nach Maßgabe der in Artikel I bis IV getroffenen Vereinbarungen erklärt sich jede der beiden Regierungen bereit, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben und die Erfüllung derjenigen Bedingungen, von denen der Bau etwa gesetzlich abhängig gemacht werden sollte, sichergestellt sein wird. Bei Eintritt dieser Voraussetzungen wird jede der beiden Regierungen der anderen hiervon längstens innerhalb dreier Monate Nachricht geben und den Bau derart vorbereiten und fördern, daß die neuen Strecken baldmöglichst dem Betrieb übergeben werden können.

Die Inbetriebnahme der Bahnen soll spätestens stattfinden:

1. für die Bahn Löwen–Aachen: 10 Jahre nach Veröffentlichung der Gesetze, die über diese Bahn Entscheidung treffen;
2. für die Bahn von Malmedy nach Stavelot: 5 Jahre nach Veröffentlichung der über sie entscheidenden Gesetze.

Beide Regierungen verpflichten sich, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlichen Gesetzesvorlagen den gesetzgebenden Körperschaften tunlichst bei deren nächstem Zusammentreten, spätestens aber am 1. Mai 1905 zu unterbreiten.

Artikel XI.

Der Königlich Preußischen Regierung soll es freistehen, die aus diesem Ver-

l'objet d'une entente spéciale entre les administrations des postes et des télégraphes des deux Pays.

Article X.

Chacun des deux Gouvernements se déclare prêt à entreprendre la construction des lignes visées aux articles I, II, III et IV ci-dessus et conformément aux dispositions de ces articles, dès qu'il en aura reçu l'autorisation légale et que les conditions que la loi pourra exiger auront été assurées.

En ce cas, chacun des deux Gouvernements en donnera avis à l'autre au plus tard dans le délai de trois mois et préparera et achèvera la construction de telle sorte que les lignes nouvelles puissent être mises en exploitation le plus tôt possible.

La mise en exploitation de ces lignes aura lieu au plus tard:

1. pour la ligne de Louvain à Aix-la-Chapelle, 10 ans après la promulgation des lois qui la décrètent, et
2. pour celle de Malmedy à Stavelot: 5 ans après la promulgation des lois qui la décrètent.

Les deux Gouvernements s'obligent à présenter à leurs assemblées législatives un projet de loi relatif aux fins de la présente Convention, si possible pendant la session prochaine, mais en tout cas et au plus tard le 1er mai 1905.

Article XI.

Le Gouvernement royal prussien a la faculté de transmettre à l'Em-

Google

trage für sie hervorgehenden Rechte und Pflichten auf das Deutsche Reich zu übertragen.

Artikel XII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin am 15. August 1903.

(L. S.) v. Aichberger.
(L. S.) Wiesner.
(L. S.) Lacomi.
(L. S.) Ottendorff.
(L. S.) Vieregge.

pire allemand, les droits et les charges qui résultent du présent contrat.

Article XII.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Berlin, le 15 Août 1903.

(L. S.) Ch. Ramaeckers.
(L. S.) Garnir.
(L. S.) E. de Rudder.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 48.

Inhalt: Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Führung der Reichsdienstflagge. Vom 8. November 1892. S. 753. — Bekanntmachung, betreffend diedem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 754.

(Nr. 3389.) Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Führung der Reichsdienstflagge vom 8. November 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 1050). Vom 9. Oktober 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikel 55 der Reichsverfassung im Namen des Reichs, was folgt:

§ 3 Ziffer 1 der Verordnung vom 8. November 1892 erhält folgende Fassung:

„1. im Bereiche des Auswärtigen Amts und des Reichs-Kolonialamts, einschließlich der Kaiserlichen Behörden und Fahrzeuge in den deutschen Schutzgebieten, der Reichsadler mit der Kaiserlichen Krone."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Cadinen, den 9. Oktober 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Google

(Nr. 3390.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 12. November 1907.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom Januar 1907, Reichs-Gesetzbl. 1907 Seite 41 ff.), ist wie folgt geändert worden:

I. Unter „Deutschland. A. II." ist mit Wirkung vom 11. November d. J. bei Ziffer 91 nachgetragen:

e) Jagstfeld–Neuenstadt (Kocher).

Die jetzigen lit. e und f erhalten die Bezeichnung f und g.

II. Unter „Österreich und Ungarn. I. A." haben die Ziffern 13 und 20 folgende Fassung erhalten:

13. Niederösterreichische Landesbahnen, bestehend aus den Linien: Gänserndorf–Mistelbach, Gmünd–Litschau–Heidenreichstein und Gmünd–Groß-Gerungs; Korneuburg–Ernstbrunn–Hohenau und Dobermannsdorf–Povsdorf; St. Pölten–Kirchberg a. d. P.–Mank–Mariazell–Gußwerk mit der Abzweigung Obergrafendorf–Ruprechtshofen.

20. Südbahngesellschaft (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien), mit Ausschluß der Lokalbahnen:

c) Grobelno–Rohitsch (Rohitscher Lokalbahn),
d) Kapfenberg–Seebach–Au,
e) Kühnsdorf–Eisenkappel,
f) Mödling–Hinterbrühl nächst Wien (mit elektrischem Betriebe),
g) Pöltschach–Gonobitz,
h) Preding-Wieselsdorf–Stainz,
i) Rittnerbahn (Lokalbahn Bozen–Klobenstein),
k) Überetscherbahn (Lokalbahn Bozen–Kaltern) und die elektrisch betriebene Kleinbahn Kaltern–Mendel (Mendelbahn).

In Nr. 23 ist lit. k auf lit. l abgeändert.

Auf die Teilstrecke Mariazell–Gußwerk findet das Übereinkommen erst vom 15. November d. J. ab Anwendung.

III. Unter

„Rußland.",

A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnstrecken,

ist mit Wirkung vom 30. November d. J. neu hinzugefügt:

19a. Transbaikal-Bahn.

Google

IV. Der Beitritt Schwedens zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr hat folgende Ergänzung der Liste notwendig gemacht:

Mit Wirkung vom 2. Dezember d. J. ist zwischen „Rußland" und „Schweiz" nachgetragen:

Schweden.

A. Von schwedischen Verwaltungen betriebene Strecken.

1. Die Schwedischen Staatseisenbahnen, mit Ausnahme der von denselben betriebenen Strecke Luleå–Reichsgrenze mit den Abzweigungen Gelliware–Malmberg und Gelliware–Koskulls kulle[1]).
2. Die Borås-Eisenbahn.
3. Die Eisenbahn Kristianstad–Heßleholm.
4. Die Eisenbahn Lund–Kjeflinge.
5. Die Eisenbahn Lund–Trelleborg.
6. Die Eisenbahn Malmö–Kontinenten.
7. Die Eisenbahn Trelleborg–Rydsgård.
8. Die Eisenbahn Uddewalla–Wenersborg–Herrljunga.

B. Bahnstrecken, welche sich im Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Dänischer Verwaltungen.

9. Die von den Schwedischen Staatseisenbahnen gemeinschaftlich mit den Dänischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffährenstrecke zwischen Malmö und dem Freihafen Kopenhagen.

Berlin, den 12. November 1907.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

[1]) Auf den von den Schwedischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der schwedisch-norwegischen Grenze bis Charlottenberg und von der schwedisch-norwegischen Grenze bis Storlien wird der Zugdienst von den Norwegischen Staatsbahnen besorgt.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 49.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 757.

(Nr. 3391.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 21. November 1907.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über die Königlich Preußische Zollabfertigungsstelle im Freibezirke Stettin, Hauptamtsbezirk Stettin I, und über das Bremische Hauptzollamt Bremen (Bindwams) erfolgen.

Berlin, den 21. November 1907.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Jonquières.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 29. November 1907.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 50.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Übertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. S. 759. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung der in Paris am 19. März 1902 unterzeichneten Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel durch Portugal. S. 762. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der besonderen Bestimmung (13) zu Abschnitt I des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 763. — Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung. S. 763. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 27. August 1907 unterzeichneten Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung. S. 769.

(Nr. 3392.) Verordnung, betreffend die Übertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 23. November 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

tun kund und fügen zu wissen:

Nachdem Wir Unseren bisherigen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter, General der Kavallerie und Generaladjutanten Karl Grafen von Wedel zum Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen ernannt haben, übertragen Wir demselben hierdurch auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) die nachstehenden Befugnisse, insoweit sie nach geltendem Rechte dem Staatsoberhaupte vorbehalten sind:

1. Die Vollziehung der Verordnungen, welche zum Gegenstande haben:
   die Berufung sowie die Schließung der Bezirkstage und der Kreistage;
   die Suspension und die Vernichtung von Beschlüssen der Bezirkstage und der Kreistage;
   die Feststellung der Haushalts-Etats der Bezirke und der Wohltätigkeitsanstalten sowie das Rechnungswesen der Bezirke;
   Abänderungen in der Umgrenzung der Kreise und der Gemeinden;
   die Verteilung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kreisvertretung auf die Kantone der Landkreise;

Ausgegeben zu Berlin den 11. Dezember 1907.

Google

die Auflösung von Kreistagen und von Gemeinderäten;
die Ermächtigung von Bezirken, Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur Aufnahme von Anleihen;
die Ernennung und Entlassung der Bürgermeister und Beigeordneten;
die Gleichstellung von Gemeinden unter 25 000 Einwohner mit den Gemeinden von 25 000 und mehr Einwohnern;
die Ermächtigung zur Erhebung von Verbrauchsabgaben in Gemeinden und die Genehmigung der auf die Erhebung dieser Abgaben bezüglichen Steuerordnungen;
die Ermächtigung öffentlicher Behörden oder Korporationen, über die Verleihung von Ehrengeschenken oder sonstige Ehrenbezeigungen Beschluß zu fassen;
die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und die Genehmigung von Stiftungen sowie deren Zurücknahme;
die Errichtung von Handelskammern, einschließlich der Festsetzung ihrer Mitgliederzahl und der Umgrenzung ihrer Bezirke, die Errichtung und Auflösung von öffentlichen Kranken- und Siechenhäusern, öffentlichen Pfandhäusern, Sparkassen, Pensions- und Hilfskassen und von sonstigen öffentlichen Anstalten;
die Erteilung der staatlichen Genehmigung, welcher Schenkungen und Verfügungen von Todes wegen zu Gunsten juristischer Personen zu ihrer Wirksamkeit bedürfen;
den Erlaß allgemeiner polizeilicher Vorschriften, insbesondere auch über den Fuhrverkehr, die Anlegung von Dampfkesseln und den Verkauf giftiger Stoffe;
die Erklärung der Gemeinnützigkeit von Mineralquellen und die Festsetzung eines Schutzbezirkes für derartige Quellen;
die Ermächtigung zur Ausführung gemeinnütziger Arbeiten und die Feststellung der Dringlichkeit derartiger Arbeiten, soweit dieselben nicht für das Reich ausgeführt werden;
die Klassierung oder Deklassierung öffentlicher Straßen;
die Festsetzung allgemeiner Baufluchtpläne;
die Ausdehnung der gesetzlichen Sondervorschriften für die Stadt Straßburg über Beschränkungen der Baufreiheit auf andere Gemeinden oder bestimmte Teile derselben;
die Bestimmung der Zahl der Senate beim Oberlandesgerichte sowie der Zahl, des Sitzes und der Bezirke der Landgerichte und der Zahl ihrer Kammern;
die Abänderung der Umgrenzung und die Verlegung des Pfarrsitzes katholischer oder protestantischer Pfarreien;
die Abgrenzung von Inspektionsbezirken der Kirche Augsburgischer Konfession, von protestantischen Konsistorialbezirken, von israelitischen Konsistorial- und Rabbinatsbezirken;

Google

die Ermächtigung zur Eröffnung neuer Kultusstätten;
die Genehmigung zur Beisetzung von Bischöfen in ihren Kathedralkirchen und von Pfarrern in ihren Pfarrkirchen;
die Ermächtigung zur Erhebung von Brückengeld, Fährgeld;
die Bezeichnung der Gewässer, welche als schiff- oder flößbar anzusehen sind;
die Erlaubnis zu baulichen Vorrichtungen in derartigen Gewässern und die Erlaubnis, aus denselben Wasser abzuleiten;
die Ausräumung der nicht schiffbaren Kanäle und Flüsse sowie die Unterhaltung der dazu gehörigen Dämme und Kunstbauten;
die Verteilung des Wassers zwischen Industrie und Landwirtschaft an nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufen;
die Genehmigung von Verträgen, durch welche Holzberechtigungen gegen Abtretung von Waldgrundstücken abgelöst werden;
die Festsetzung des Meist- und Mindestbetrags des für den Besuch der höheren Schulen zu erhebenden Schulgeldes.

2. Die Befugnis zum Erlasse von Geldstrafen und sonstigen Vermögensstrafen oder Vermögensnachteilen, welche durch gerichtliche Entscheidung oder im Verwaltungswege verhängt sind, und die Befugnis zur Gewährung der Rehabilitation;

die Befugnis zum Erlasse von Steuern, Gebühren, Gefällen, zur Niederschlagung von Kassendefekten und fiskalischen Forderungen sowie die Befugnis zur Genehmigung nachträglicher Abänderung für den Landesfiskus und für die Bezirke abgeschlossener Verträge;

die Befugnis zur Bewilligung eines den Zeitraum von vier Monaten übersteigenden Strafaufschubs in den Fällen des § 488 der Strafprozeßordnung.

3. Die Ernennung der Präsidenten der Vereine zu gegenseitiger Unterstützung;

die Ernennung der Mitglieder der Spezialkommissionen für die Austrocknung von Sümpfen und ähnlichen Arbeiten von öffentlichem Interesse;

die Entscheidung im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bischof und einem Gemeinderate hinsichtlich der Ausgaben einer Kirchenfabrik;

die Genehmigung der von den Bischöfen vorgenommenen Ernennungen zu geistlichen Ämtern und die Genehmigung der Abberufung von solchen Ämtern;

die Bestätigung der Ernennung und der Abberufung protestantischer Pfarrer;

die Genehmigung der Wahlen der Präsidenten der protestantischen Konsistorien, die Ernennung der geistlichen Inspektoren der Kirche

Google

Augsburgischer Konfession und die Genehmigung der Wahlen der weltlichen Inspektoren;

die Bestätigung der Ernennung und Wahlen zu Ämtern des israelitischen Kultus.

Ist der Statthalter an der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse verhindert, so sind in den vorbezeichneten Angelegenheiten Unsere Entschließungen einzuholen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Highcliffe, den 23. November 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3393.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung der in Paris am 19. März 1902 unterzeichneten Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel durch Portugal. Vom 29. November 1907.

Die am 19. März 1902 in Paris unterzeichnete Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 89) ist auch von Portugal ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunde ist der Französischen Regierung unterm 18. April 1907 übermittelt und bei ihr niedergelegt worden.

Berlin, den 29. November 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Schoen.

Google

(Nr. 3394.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der besonderen Bestimmung (13) zu Abschnitt I des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 30. November 1907.

Auf Grund des § 29 (2. Absatz) des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) sowie des § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) hat der Bundesrat beschlossen:

1. Die besondere Bestimmung (13) zu Abschnitt I des Militärtarifs für Eisenbahnen erhält folgende Fassung:

   (13) Keinen Anspruch auf Militärfahrkarten haben:

   a) Militärmusiker bei Reisen zu Erwerbszwecken,

   b) Wehrpflichtige bei Reisen zur Musterung, Aushebung und Kontrollversammlung.

2. Die Änderung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1907.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3395.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung. Vom 27. August 1907.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Ihre Majestät die Königin der Niederlande, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen beider Länder zu einander auf dem Gebiete der Unfallversicherung zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des

(Nr. 3395.) Verdrag tusschen het Duitsche Rijk en Nederland betreffende ongevallenverzekering. Van den 27. Augustus 1907.

Zijne Majesteit de Duitsche Keizer, Koning van Pruisen, in naam van het Duitsche Rijk, en Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden, geleid door den wensch, de betrekkingen der beide landen tot elkander op het gebied der ongevallenverzekering te regelen, zijn overeengekomen te dien einde een verdrag te sluiten, en hebben tot gevolmachtigden benoemd:

Zijne Majesteit de Duitsche Keizer, Koning van Pruisen:

Hoogstdeszelfs Werkelijken Geheimen Raad, Staatssecretaris

Google

Auswärtigen Amts, Herrn Heinrich von Tschirschky und Bögendorff,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Baron Wilhelm Alexander Friedrich Gevers,

welche, nachdem sie ihre Vollmacht einander nachgewiesen haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Auf die nach den Gesetzen beider vertragschließenden Teile der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe, welche ihren Sitz in dem Gebiete des einen Teiles haben und ihre Tätigkeit auch in dem Gebiete des anderen Teiles ausüben, finden, vorbehaltlich der in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen, für die im Gebiet eines jeden Teiles ausgeführten Tätigkeiten ausschließlich die Unfallversicherungsgesetze dieses Teiles Anwendung.

Soweit nach Abs. 1 die aus dem Gebiete des einen Teiles übergreifenden Betriebstätigkeiten der Gesetzgebung des anderen Teiles unterstellt sind, gelten sie als Betrieb im Sinne dieser Gesetzgebung. Weitere Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrage werden von jedem Teile, soweit sie für seine Unfallversicherung erforderlich sind, selbständig getroffen, und zwar auf deutscher Seite

van Buitenlandsche Zaken, den Heer Hendrik von Tschirschky en Bögendorff,

Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden:

Hoogstderzelver Buitengewoon Gezant en Gevolmachtigd Minister bij Zijne Majesteit den Duitschen Keizer, Koning van Pruisen, den Heer Wilhelm Alexander Frederik Baron Gevers,

die, na elkander hunne volmacht vertoond te hebben, welke in goede orde is bevonden, omtrent de volgende artikelen zijn overeengekomen:

Artikel 1.

Op de naar de wetten van beide contracteerende Partijen aan de ongevallenverzekering onderworpen ondernemingen, welke binnen het gebied van een der Partijen gevestigd zijn, en haar bedrijf, ook binnen het gebied van de andere Partij uitoefenen, is, behoudens de in de artikelen 2 en 3 gemaakte uitzonderingen, ten aanzien van de binnen het gebied van elk der Partijen verrichte werkzaamheden, uitsluitend van toepassing de ongevallenwet der Partij, binnen wier gebied de werkzaamheden verricht worden.

Voor zoover tengevolge van de bepaling van het eerste lid werkzaamheden, door een binnen het gebied van een der Partijen gevestigde onderneming binnen het gebied van de andere Partij uitgevoerd, aan de ongevallenwet geving van laatstbedoelde Partij onderworpen zijn, worden die werkzaamheden als een onderneeming in den

Google

durch den Reichskanzler oder die von ihm zu bestimmende Behörde, auf niederländischer Seite durch die jeweilig zuständige Stelle. Die hiernach getroffenen Bestimmungen werden sich die beiden Regierungen mitteilen.

zin dier wetgeving beschouwd. Verdere bepalingen tot uitvoering van dit verdrag worden door elk der beide Partijen, voor zoover die voor hare ongevallenverzekering noodig zijn, zelfstandig vastgesteld, en wel van Duitsche zijde door den Rijkskanselier of de door hem aan te wijzen autoriteit, van Nederlandsche zijde door de daartoe bevoegde macht. De beide Regeeringen zullen de volgens het vorenstaande vastgestelde bepalingen aan elkander mededeelen.

Artikel 2.

Auf Beförderungsbetriebe, welche aus dem einen Lande in das andere übergreifen, finden für den beweglichen (fahrenden) Teil des Betriebs, ohne Rücksicht auf den Umfang der in dem einen und der in dem anderen Lande ausgeführten Betriebstätigkeiten, ausschließlich die Unfallversicherungsgesetze desjenigen Landes Anwendung, in welchem der Betrieb seinen Sitz hat. In dieser Versicherung verbleibt das Personal des fahrenden Teiles, auch soweit es in den übrigen sich in dem anderen Lande vollziehenden Teilen des Beförderungsbetriebs beschäftigt wird.

Artikel 2.

Ten aanzien van transportondernemingen, welke in een der beide landen gevestigd zijn en haar bedrijf ook in het andere land uitoefenen, is op het zich bewegend (varend of rijdend) gedeelte der onderneming, onafhankelijk van den omvang der werkzaamheden, in elk der beide landen uitgevoerd, uitsluitend de ongevallenwet van het land, waar de onderneming gevestigd is, van toepassing. Aan deze ongevallenwet blijft het personeel van het varend of rijdend gedeelte onderworpen, ook voor zoover het in de overige in het andere land uitgevoerde werkzaamheden van de transportonderneming werkzaam is.

Artikel 3.

Bei Betrieben jeder Art bleiben, unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 2, ausschließlich die Unfallversicherungsgesetze des Landes, in welchem der Betrieb seinen Sitz hat, für die Gesamtheit der Betriebstätigkeiten im anderen Lande während der ersten sechs Monate ihrer Ausübung hinsichtlich der-

Artikel 3.

Onverminderd het bij artikel 2 bepaalde, blijft ten opzichte van alle ondernemingen uitsluitend de ongevallenwet van het land, waar de onderneming gevestigd is, van toepassing op de gezamenlijke werkzaamheden in het andere land gedurende de eerste zes maanden na

Google

jenigen Personen in Anwendung, welche bis zur Beschäftigung im anderen Lande in dem der Unfallversicherung des eigenen Landes unterliegenden Teile des Betriebs tätig gewesen sind. Ruht die Ausübung des Betriebs im anderen Lande nicht länger als dreißig Tage, so wird die Zeit des Ruhens in den sechsmonatlichen Zeitraum eingerechnet. Beträgt die Zeit des Ruhens mehr als dreißig Tage, so wird der Lauf des sechsmonatlichen Zeitraums unterbrochen; nach Beendigung der Unterbrechung beginnt ein neuer Lauf von sechs Monaten. Die Zeit vor dem Inkrafttreten des Vertrags kommt bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen nicht in Betracht.

haar aanvang verricht, doch alleen ten aanzien van die personen, die tot aan hun tewerkstelling in het andere land, werkzaam waren in het aan de ongevallenverzekering van het eigen land onderworpen deel der onderneming. Staat de uitoefening van het bedrijf in het andere land niet langer dan dertig dagen stil, dan worden voor de berekening van den termijn van zes maanden de werkzaamheden geacht niet te zijn afgebroken. Staat de uitoefening van het bedrijf gedurende meer dan dertig dagen stil, dan wordt de loop van den termijn van zes maanden gestuit; bij hervatting der werkzaamheden begint een nieuwe termijn van zes maanden te loopen. De tijd vóór het in werking treden van het verdrag blijft bij de toepassing der vorenstaande bepalingen buiten aanmerking.

Artikel 4.

Im Falle der Anwendung der Unfallversicherungsgesetze des einen Landes finden die Vorschriften dieser Gesetze über die Geltendmachung anderweitiger, infolge des Unfalls nach den Gesetzen dieses Landes begründeten Ansprüche entsprechende Anwendung auf solche Ersatzansprüche, welche infolge eines im anderen Lande eingetretenen Unfalls nach dessen Gesetzen begründet sind.

Artikel 4.

Bij toepassing eener ongevallenwet van het eene land zijn de bepalingen dezer wet betreffende het doen gelden van andere, krachtens de wetten van dat land uit een ongeval voort-vloeiende aanspraken, analogisch van toepassing op de aanspraken op schadevergoeding, die krachtens de wetten van het andere land uit een in dat land voorgekomen ongeval voortvloeien.

Artikel 5.

Bei der Durchführung der Unfallversicherung leisten sich die zuständigen Verwaltungsstellen zum Zwecke der Feststellung von Tatsachen gegenseitig Beistand.

Artikel 5.

Bij de uitvoering der ongevallenwetgeving verleenen de bevoegde administratieve autoriteiten elkander wederkeerig bijstand ter vastelling van feiten.

Google

Wenn die Behörden des einen Landes in einem bei ihnen in einer Unfallversicherungssache anhängigen Verfahren die eidliche Vernehmung im anderen Lande befindlicher Zeugen und Sachverständigen für notwendig erachten, so wird einem entsprechenden, auf diplomatischem Wege mitgeteilten Ersuchen Folge geleistet werden. Die von der Regierung des anderen Landes beauftragte oder auch ohne solchen Auftrag zuständige Behörde wird die Zeugen oder Sachverständigen von Amts wegen laden und nötigenfalls dieselben Zwangsmittel anwenden, wie in einem entsprechenden Verfahren des eigenen Landes.

Artikel 6.

Die Vorschriften des einen Landes, nach welchen auf dem Gebiete der Unfallversicherung hinsichtlich der Stempel und Gebühren Befreiungen bestehen, finden entsprechende Anwendung, soweit es sich darum handelt, in diesem Lande die Unfallversicherung des anderen Landes durchzuführen.

Artikel 7.

Betriebsunternehmer dürfen zu der Unfallversicherung des einen Landes nicht deshalb mit höheren Beiträgen oder Prämien herangezogen werden, weil der Betrieb seinen Sitz in dem anderen Lande hat.

Artikel 8.

Die Bestimmungen der Artikel 4 bis 7 gelten für die der Unfallversicherung eines der beiden Länder unterliegenden Betriebe, auch wenn die Voraussetzungen des Artikel 1 nicht vorliegen.

Wanneer de rechterlijke autoriteiten van het eene land in een bij haar aanhangig rechtsgeding in zake ongevallenverzekering het noodig achten, dat in het andere land verblijvende getuigen of deskundigen onder eede worden gehoord, zal aan een ter zake langs diplomatieken weg medegedeeld verzoek gevolg worden gegeven. De autoriteit, door de Regeering van het andere land aangewezen of ook zonder zoodanige aanwijzing bevoegd, zal de getuigen of deskundigen ambtshalve oproepen en zoo noodig dezelfde dwangmiddelen aanwenden als in een overeenkomstig geding in haar eigen land gevoerd.

Artikel 6.

De in het eene land bestaande voorschriften, volgens welke op het gebied der ongevallenverzekering in zake zegel en andere rechten vrijstellingen worden verleend, zijn analogisch van toepassing, wanneer in dat land de ongevallenwetgeving van het andere land moet worden uitgevoerd.

Artikel 7.

Van ondernemers mag niet in een der beide landen een hoogere bijdrage of premie gevordered worden, op grond dat hun onderneming in het andere land gevestigd is.

Artikel 8.

De bepalingen van de artikelen 4 tot en met 7 gelden voor ondernemingen, welke aan de ongevallenverzekering van een der beide landen onderworpen zijn, ook indien het geval voorzien bij artikel 1 niet aanwezig is.

Google

Artikel 9.

Die Bestimmungen dieses Vertrags finden entsprechende Anwendung auf diejenigen Beamten des Deutschen Reichs, eines deutschen Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes, welche in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt sind, für die jedoch an Stelle der deutschen Unfallversicherung eine Unfallfürsorge im Sinne der deutschen Gesetzgebung besteht.

Artikel 10.

Soweit es bei der Anwendung der Unfallversicherungsgesetze des einen Landes auf die Berechnung eines in der Währung des anderen Landes ausgedrückten Arbeitsverdienstes ankommt, erfolgt die Umrechnung nach einem allgemein zu Grunde zu legenden Mittelwerte, der von jeder der beiden Regierungen für die Anwendung der Gesetze ihres Landes festgestellt wird und der anderen Regierung mitzuteilen ist.

Artikel 11.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt einen Monat nach dem Beginne des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Der Vertrag kann von beiden Teilen jederzeit gekündigt werden und tritt mit dem Ablaufe des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahrs außer Kraft.

Verpflichtungen aus Unfällen, welche sich vor dem Inkrafttreten des Vertrags

Artikel 9.

De bepalingen van dit verdrag worden analogisch toegepast op die ambtenaren van het Duitsche Rijk, van een Duitschen Bondsstaat of van een Duitsch »Kommunalverband«, die in een verzekeringsplichtige onderneming werkzaam zijn, doch voor wie in plaats van de Duitsche ongevallenverzekering een »Unfallfürsorge« in den zin der Duitsche wetgeving geldt.

Artikel 10.

Wanneer bij de toepassing der ongevallenwetten van het eene land de berekening van een in de munt van het andere land bepaald arbeidsloon noodzakelijk is, geschiedt de omrekening op den grondslag van een vaste waardeverhouding, die door elk der beide Regeeringen, voor zoover betreft de toepassing der wetten van haar land, vastgesteld en aan de andere Regeering medegedeeld zal worden.

Artikel 11.

Dit verdrag zal worden bekrachtigd en de akten van bekrachtiging zullen zoo spoedig mogelijk worden uitgewisseld. Het verdrag treedt in werking eene maand na den aanvang der maand, volgend op die, waarin de uitwisseling der akten van bekrachtiging plaats heeft.

Dit verdrag kan door elk der beide contracteerende Partijen ten allen tijde opgezegd worden en houdt alsdan op van kracht te zijn aan het einde van het op de opzegging volgend kalender-jaar.

Verplichtingen voorvloeiend uit ongevallen, die plaats vonden vóór

Google

ereignet haben, sind auch weiterhin von demjenigen Versicherungsträger zu erfüllen, bei welchem der Betriebsteil bisher versichert war. Entsprechend sind auch bei Aufhebung dieses Vertrags die Verpflichtungen aus denjenigen Unfällen, welche sich während der Geltung des Vertrags ereignet haben, von dem bisherigen Versicherungsträger weiter zu erfüllen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in Berlin,
den 27. August 1907.

(L. S.) von Tschirschky.
(L. S.) Gevers.

het in werking treden van het verdrag, moeten ook verder worden nagekomen door den verzekeringsdrager, bij wien het betrokken deel der onderneming tot dusver verzekerd was. In overeenstemming daarmede zullen bij het eindigen van dit verdrag de verplichtingen, voortvloeiend uit ongevallen, welke plaats vonden terwijl dit verdrag van kracht was, moeten worden nagekomen door den verzekeringsdrager, op wien zij tot op dat oogenblik rustten.

Ten oorkonde waarvan de gevolmachtigden dit verdrag in dubbel exemplaar onderteekend en met hun wapen gezegeld hebben.

Gedaan te Berlijn,
den 27. Augustus 1907.

(L. S.) von Tschirschky.
(L. S.) Gevers.

(Nr. 3396) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 27. August 1907 unterzeichneten Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung. Vom 1. Dezember 1907.

Der vorstehend abgedruckte Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung ist ratifiziert worden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 30. November 1907 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 1. Dezember 1907.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

№ 51.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. S. 771. — Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. S. 772. — Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung bremischer privater Versicherungsunternehmungen. S. 772. — Ausführungsbestimmungen zu dem am 27. August 1907 abgeschlossenen Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung. S. 773. — Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 774.

(Nr. 3397.) Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 16. Dezember 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1907, was folgt:

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland sowie den Angehörigen und den Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen bis zum 31. Dezember 1909 diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen oder den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Dezember 1907.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Dezember 1907.

Google

(Nr. 3398.) Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 19. Dezember 1907.

Auf Grund des vorstehenden Gesetzes hat der Bundesrat beschlossen, die Geltungsdauer der in der Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 205) enthaltenen Bestimmungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1907 bis auf weiteres zu verlängern.

Berlin, den 19. Dezember 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3399.) Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung bremischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 4. Dezember 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs in Abänderung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung hessischer und bremischer privater Versicherungsunternehmungen, vom 3. Februar 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 43), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Die Beaufsichtigung aller bestehenden sowie aller zum Geschäftsbetriebe neu zuzulassenden privaten Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet der freien Hansestadt Bremen beschränkt ist, erfolgt vom 1. Januar 1908 an wieder gemäß § 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) durch die Landesbehörde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Highcliffe, den 4. Dezember 1907.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Google

(Nr. 3400.) Ausführungsbestimmungen zu dem am 27. August 1907 abgeschlossenen Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung. Vom 16. Dezember 1907.

Auf Grund des Artikel 1 Abs. 2 des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 763) werden die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Soweit ein Betrieb, der seinen Sitz in den Niederlanden hat, hinsichtlich der nach Deutschland übergreifenden Betriebstätigkeiten den deutschen Unfallversicherungsgesetzen unterstellt ist, jedoch in Deutschland einen besonderen Sitz nicht hat, ist der Unternehmer Mitglied derjenigen Berufsgenossenschaft, welche für Betriebe des Gewerbszweigs errichtet ist, zu dem jener Betrieb gehört, sofern die übergreifenden Betriebstätigkeiten im Bezirke der Genossenschaft ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Betriebstätigkeiten im Inland aufgenommen werden.

§ 2.

Bei Unfällen in den Niederlanden, auf welche die deutsche Gesetzgebung Anwendung findet, hat der Betriebsunternehmer die Unfallanzeige (§§ 63, 147 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 37 Abs. 1, § 45 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) bei derjenigen Ortspolizeibehörde im Inlande zu erstatten, in deren Bezirke sein Betrieb den Sitz hat. Ereignet sich ein Unfall auf der Reise (§ 68 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes), so ist die Anzeige an diejenige Ortspolizeibehörde des Inlandes zu richten, in deren Bezirke der erste Aufenthalt nach dem Unfalle genommen wird.

Die Untersuchung des Unfalls (§ 64 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) erfolgt durch die im Abs. 1 bezeichnete Ortspolizeibehörde. Auf Antrag Beteiligter (§ 65 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes) kann jedoch die der Ortspolizeibehörde vorgesetzte Behörde die Untersuchung durch eine andere Ortspolizeibehörde herbeiführen.

Für Unfälle in Reichs- und Staatsbetrieben bewendet es bei den Vorschriften im § 63 Abs. 5, § 67, § 68 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.

§ 3.

Der Wert der Naturalbezüge, welche den nach deutschem Rechte versicherten Personen in den Niederlanden gewährt werden (§ 6 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 9 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes), wird durch die für den Sitz des Betriebs örtlich zuständige untere Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Google

§ 4.

Liegt der Beschäftigungsort einer der im § 10 Abs. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (§ 9 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) bezeichneten, nach deutschem Rechte versicherten Personen in den Niederlanden, so ist für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der für den Sitz des Betriebs im Inlande festgesetzte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter maßgebend.

§ 5.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften im Auslande fließen die im § 112 Abs. 1 Ziffer 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (§ 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) bezeichneten Geldstrafen, wenn der zu ihrer Zahlung Verpflichtete keiner Krankenkasse in Deutschland angehört, in die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung des Betriebssitzes.

Berlin, den 16. Dezember 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3401.) Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 17. Dezember 1907.

Auf Grund des § 4 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird bestimmt:

Acidum acetylosalicylicum (Aspirinum), Acetylsalizylsäure (Aspirin)

und

Urea diaethylmalonylica, Acidum diaethylbarbituricum (Veronalum), Diäthylmalonylharnstoff, Diäthylbarbitursäure (Veronal)

werden vom 1. März 1908 ab von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken unbeschadet der Bestimmung im § 3 der bezeichneten Verordnung mit der Wirkung ausgeschlossen, daß auf sie die Bestimmung des § 2 der Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 17. Dezember 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Bethmann Hollweg.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Google

Sachregister

zum Reichs-Gesetzblatte.

Jahrgang 1907.

A.

Aachen, Eisenbahnverbindung mit Löwen (Vertr. v. 15. Aug. 03.) 745.

Abgaben, Befreiung davon für Lazarettschiffe (Abk. v. 21. Dez. 04. Art. 1) 727.

Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Abkömmlinge, Bewilligungen an Abkömmlinge von Reichsbeamten (G. v. 17. Mai Art. 1) 201. (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 7, 69) 246. — Besteuerung der ihnen aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden Bezüge (Bek. v. 18. Mai Anl. § 19) 249. — Zulässigkeit des Rechtswegs über ihre Ansprüche (das. § 149) 276.

Abläutesignal nach der Eisenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 378.

Ablehnung von Disziplinarrichtern (Bek. v. 18. Mai Anl. § 90) 264.

Ablieferung von Kassengeldern in bezug auf den Defektenbeschluß gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. § 141) 274.

Aborte in Zigarrenfabriken (Bek. v. 17. Febr. § 6) 36. — Desinfektion von Aborten im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 102. — bei Aussatz (das. Anl.) 112. — bei Cholera (das. Anl.) 120. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 130. — bei Pest (das. Anl.) 139. — bei Pocken (das. Anl.) 147. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II § 28) 588.

Abou-Ali, Pest- und Cholerastation daselbst (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. III Kap. II Abschn. IV) 494.

Abou-Saad, Pest- und Cholerastation daselbst (Vertr. v. 3. Dez. 03 Tit. III Kap. II Abschn. IV) 494.

Abrechnung über Postanweisungen im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 6) 663. — über Vergütungen und Gebühren beim Postbezuge von Zeitungen und Zeitschriften im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 8 u. 10) 714.

Abrundung des Wartegeldes der einstweilig in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 26) 250. — der Pension der Reichsbeamten (das. § 41) 253.

Abschätzungskommission, Vergütung der Sachverständigen der Abschätzungskommission für Flurschäden (A. E. v. 6. Aug.) 417.

Absonderung von an Cholera erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen (Bek. v. 5. April) 91.

Abteilungschefs der obersten Reichsbehörden, einstweilige Versetzung in den Ruhestand (G. v. 17. Mai Art. I, V) 202. (Bek. v. 18. Mai Anl. § 25) 250.

Abtretung von Diensteinkünften usw. der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 6) 246.

Abwehrmaßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber im internationalen Verkehre (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. II) 437.

Abzeichen der Sanitätsanstalten im Felde (Vertr. v. 6. Juli 06. Kap. 6) 295.

Acetylsalizylsäure darf außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden (Bek. v. 17. Dez.) 774.

Administrativexekution im Defektenverfahren gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 146, 147) 276.

Google

Admiralität, ihr Chef kann jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden (Bek. v. 18. Mai Anl. § 25) 250.

Ägypten, Teilnahme an der internationalen Übereinkunft, betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — Behandlung der Reisenden und Postsendungen im Quarantänezuge (das. Anl. 1) 516.

Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 593. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710.

Akten im Pensionsverfahren bei Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 65) 259. — desgl. im Disziplinarverfahren (das. §§ 96, 97, 101) 265.

Alexandrien, Sitz eines Gesundheitsamts (Vertr. v. 3. Dez. 03. Anl. II) 524.

Algeciras, Ratifizierung der Generalakte der internationalen Konferenz daselbst (Bek. v. 9. Jan.) 19.

Algerien, Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06. Einl. u. Art. 27) 593. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700.

Alkali-Chromate, Vorschriften über Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung derselben (Bek. v. 16. Mai) 233. — Außerkraftsetzung der gleichartigen Vorschriften vom 2. Febr. 1897 (das. § 17) 237.

Alkoholometer, Eichung (Bek. v. 9. März Beil. Art. 6 § 7) 92.

Amerika s. Vereinigte Staaten von Amerika.

Ammon-Carbonit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 28. Juni) 402.

Ammon-Nobelit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 28. Juni) 403.

Amt, Fernhaltung eines Reichsbeamten von seinem Amt ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub (Bek. v. 18. Mai Anl. § 14) 248. — Annahme von Nebenämtern seitens der Reichsbeamten (das. § 16) 248. — Versetzung derselben in ein anderes Amt (das. § 23) 249. — Übertragung eines Amtes an Wartegeldempfänger (das. § 28) 251. — Entfernung aus dem Amt als Disziplinarstrafe der Reichsbeamten (das. §§ 73, 75, 76) 261. — Suspension vom Amte (das. §§ 125 bis 131) 271.

Amtseid der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 3) 245. — Berechnung der Dienstzeit nach der ersten eidlichen Verpflichtung (das. § 45) 254.

Amtsverschwiegenheit der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 11, 12) 247.

Änderungen an Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. § 12) 9.

Änderung von Aufschriften bei Briefsendungen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 9) 607. — desgl. bei Wertsendungen (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 8) 642. — desgl. bei Postanweisungen (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 3 zu 6, Art. 4 zu 2) 659. — desgl. bei Postpaketen (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 12) 683. — Änderungen der Angaben auf dem Postauftragsformular im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 10) 704.

Anfechtung der Bescheide im Verfahren wegen Untersagung der Ausführung oder Leitung von Bauten (G. v. 7. Jan. Art. 4) 4. — Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen in Prozessen der Reichsbeamten gegen das Reich (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 152, 153) 277.

Angeschuldigter im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 75 bis 77, 88, 90, 94, 97, 98, 100 bis 108, 110, 111, 114 bis 116, 119, 124, 126, 128, 133) 261.

Ankleideräume in Zigarrenfabriken (Bek. v. 17. Febr. § 6) 36. — in Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten (Bek. v. 16. Mai § 8) 234.

Anlagen, Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (Bek. v. 17. Febr.) 34. — desgl. von Anlagen zur Herrichtung von Alkali-Chromaten (Bek. v. 16. Mai) 233.

Anlagen zu Postaufträgen im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 4) 702.

Anleihen zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben für das Rechnungsjahr 1906 (G. v. 16. März § 2) 69. (G. v. 16. März § 2) 71. — desgl. für das Rechnungsjahr 1907 (G. v. 25. März § 4) 82. (G. v. 17. Mai § 2) 155.

Google

Anstellung der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 2, 4, 32, 37, 156) 245. — Anstellungsurkunden (das. § 4) 246. — Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten (das. § 33) 251. — desgl. pensionierter Beamten (das. §§ 57 bis 60) 257. — Anstellung der Reichstagsbeamten (das. § 156) 278. — Anstellung der Angehörigen der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt. § 2) 736.

Anstellungsurkunde der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 4) 246.

Antrag auf Strafverfolgung wegen Verletzung des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. §§ 41, 43 bis 45) 15.

Antwortscheine im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 11) 609.

Anweisungen, Einlösung durch Postauftrag im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 2) 700.

Apotheke, Einschränkung des Verkaufs von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken (Bek. v. 29. Juli) 418. (Bek. v. 17. Dez.) 774.

Aräometer, Eichung und Beschaffenheit (Bek. v. 9. März Beil. Art. 6) 92.

Arbeiter s. jugendliche Arbeiter.

Arbeiterinnen, Beschäftigung in Zigarrenfabriken (Bek. v. 17. Febr. § 7) 36. — desgl. in Werkstätten der Tabakindustrie (V. v. 21. Febr.) 65. (Bek. v. 27. Febr.) 66. — desgl. auf Steinkohlenbergwerken usw. im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 12. April) 93. — in Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten (Bek. v. 16. Mai § 9) 235.

Arbeitskleider, Aufbewahrung in Anlagen zur Zigarrenfabrikation (Bek. v. 17. Febr. § 5) 36. — Lieferung bei Herstellung von Alkali-Chromaten (Bek. v. 16. Mai §§ 5 ff.) 234.

Arbeitsordnung für Zigarrenfabrikationsbetriebe (Bek. v. 17. Febr. § 10) 37. — für Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten (Bek. v. 16. Mai § 15) 236.

Arbeitsräume in Anlagen zur Herstellung von Zigarren (Bek. v. 17. Febr. §§ 2 ff.) 35. — desgl. von Alkali-Chromaten (Bek. v. 16. Mai §§ 1 bis 4) 233.

Argentinische Republik, Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279.

Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 593. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. (Schlußprotokoll, III, 3) 696. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710.

Arnsberg, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.

Arreststrafen gegen Angehörige der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt. § 8) 737.

Arzneimittel, Ausnahmen vom freien Verkehre damit (Bek. v. 29. Juli) 418. (Bek. v. 17. Dez.) 774.

Aspirin darf außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden (Bek. v. 17. Dez.) 774.

Äthiopien, Aufhebung des Ausfuhrverbots für Waffen und Schießbedarf dahin (V. v. 15. Juli) 416. — Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 593. (Schlußprotokoll, VII) 632.

Aufschrift, Änderung von Briefaufschriften im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 9) 607. — desgl. von Aufschriften bei Wertsendungen (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 8) 642. — desgl. bei Postanweisungen (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 3 zu 6, Art. 4 zu 2) 659. — desgl. bei Postpaketen (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 12) 683.

Aufsicht in den Werkstätten der Tabakindustrie (V. v. 21. Febr.) 65. — über bremische private Versicherungsunternehmungen (V. v. 4. Dez.) 772.

Aufsichtsrat, Eintritt von Reichsbeamten in den Aufsichtsrat einer Erwerbsgesellschaft (Bek. v. 18. Mai Anl. § 16) 248.

Aufstand, Anrechnung eines Kriegsjahrs aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika (V. v. 30. Jan.) 39. (A. E. v. 17. Nov. 06.) 742. — desgl. in Südwestafrika (A. O. v. 12. April) 154.

Ausführung, Untersagung der Ausführung eines Baues (G. v. 7. Jan.) 3.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegsleistungen, Abänderung derselben (V. v. 29. Dez. 06.) 5. — desgl. zu dem Gesetze vom 30. Juni 1900 über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, Abänderung derselben (Bek. v. 5. April) 91. — desgl. zum Vertrage mit den Niederlanden vom 27. August 1907 über Unfallversicherung (Bek. v. 16. Dez.) 773.

Google

Ausfuhrverbot von Waffen und Schießbedarf nach Äthiopien, Aufhebung desselben (V. v. 15. Juli) 416.
Aushang in den Arbeitsräumen von Zigarrenfabriken (Bek. v. 17. Febr. § 11) 38. — desgl. von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten (Bek. v. 16. Mai § 16) 236.
Aushebung, Fahrkarten für Wehrpflichtige bei Reisen zur Aushebung (Bek. v. 30. Nov.) 763.
Auskleideräume in Zigarrenfabriken (Bek. v. 17. Febr. § 6) 36. — in Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten (Bek. v. 16. Mai § 8) 234.
Auslagen, bare, im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 100, 124) 266. — desgl. im Pensionsverfahren (das. § 65) 259.
Ausland, Gerichtsstand der Reichsbeamten im Auslande (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 21, 22) 249. — Umzugskosten an zu pensionierende Beamte im Auslande (das. § 40) 253. — Anrechnung der Dienstzeit im Auslande (das. § 52) 256. — Erweiterung der Berufungsfrist im Disziplinarverfahren für im Auslande wohnende Reichsbeamte (das. § 114) 269. — Zuständigkeit der Disziplinarkammer in Potsdam für solche (das. § 88) 264.
Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Norwegen vom 19. Januar 1878, Zusatzvertrag dazu (v. 7. März) 239. — desgl. zwischen Deutschland und Griechenland (v. 12. März/27. Februar) 545.
Ausrüstung der Sanitätsformationen im Felde (Vertr. v. 6. Juli 06. Kap. 4) 293.
Aussatz, Desinfektionsanweisung (Bek. v. 11. April Anl.) 106. — Desinfektionsmittel (das. Anl.) 106. — Ausführung der Desinfektion (das. Anl.) 108. — besondere Vorschriften für die Desinfektion auf Schiffen und Flößen (das. Anl.) 113. Behandlung von Seeschiffen mit Aussatzkranken in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. I. § 19) 574. — Desinfektionsanweisung (das. II. § 33) 590.
Ausscheidungen von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 98. — bei Aussatz (das. Anl.) 109. — bei Cholera (das. Anl.) 117. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 126. — bei Pest (das. Anl.) 135. — bei Pocken (das. Anl.) 143. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II. §§ 4, 33, 35 bis 37) 583.
Ausstellung, Schutz von Erfindungen usw. auf der Ausstellung von Erfindungen der Kleinindustrie in Berlin 1907 (Bek. v. 11. Mai) 154. — desgl. auf der landwirtschaftlichen Ausstellung
Ausstellung (Forts.)
in Düsseldorf 1907 (Bek. v. 18. Mai) 237. — desgl. auf der Hygiene-Ausstellung zu Berlin 1907 (Bek. v. 12. Juli) 408.
Australien, Einfuhrbeschränkungen für Waren von daher wegen der San-José-Schildlaus (Bek. v. 2. Juni) 243.
Australischer Bund, Beitritt zum internationalen Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 9. Aug.) 424. — desgl. zum Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06. Einl. u. Art. 27) 594.
Auswandererschiffe, Desinfektion beim Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten (Bek. v. 29. Aug. II.) 579.
Auswärtiges Amt, Abtrennung der Kolonialabteilung als Reichs-Kolonialamt (A. E. v. 17. Mai) 239. — Beamte desselben, die jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können (G. v. 17. Mai Art. 1, V) 202. (Bek. v. 18. Mai Anl. § 25) 250.
Auswurf von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 98. — bei Aussatz (das. Anl.) 109. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 126. — bei Pest (das. Anl.) 135. — bei Pocken (das. Anl.) 143. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II. §§ 4, 33, 35 bis 37) 583.
Auszahlung von Postanweisungsbeträgen im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 2) 657.
Auszahlungsschein für Postanweisungen im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 3 zu 5, Art. 4 zu 2) 659.
Außerkurssetzung der deutschen Eintalerstücke (Bek. v. 27. Juni) 401.

B.

Baden (Großherzogtum), Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 12. Febr.) 29. — Umlauf österreichischer Scheidemünzen innerhalb badischer Grenzbezirke (Bek. v. 21. Febr.) 68.
Badewannen von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 99. — bei Aussatz (das. Anl.) 109. — bei Cholera (das. Anl.) 117. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 127. — bei Pest (das. Anl.) 136. — bei Pocken (das. Anl.) 144. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II. §§ 8, 33 bis 37) 584.
Badewässer von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 99. — bei Aussatz (das. Anl.) 109. — bei Cholera (das. Anl.) 117.

Google

Badewässer (Forts.)
— bei Fleckfieber (das. Anl.) 127. — bei Pest (das. Anl.) 136. — bei Pocken (das. Anl.) 144. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II. §§ 7, 33 bis 37) 584.

Bahnanlagen der Eisenbahnen, Änderung der Vorschriften vom 4. November 1904 (Bek. v. 24. Juni) 394.
s. auch Eisenbahnen.

Bahnbetrieb der Eisenbahnen, Änderung der Vorschriften vom 4. November 1904 (Bek. v. 24. Juni) 394.
s. auch Eisenbahnen.

Bauten, Untersagung der Ausführung oder Leitung von Bauten (G. v. 7. Jan.) 3. — Schutz von Bauwerken mit künstlerischen Zwecken (G. v. 9. Jan. §§ 2, 15, 18, 20, 21) 7.

Baugewerbe, Untersagung des Betriebs einzelner Zweige desselben (G. v. 7. Jan.) 3.

Bauleiter, Untersagung des Gewerbebetriebs als Bauleiter (G. v. 7. Jan.) 3.

Bauunternehmer, Untersagung des Gewerbebetriebs als Bauunternehmer (G. v. 7. Jan.) 3.

Bauwerke mit künstlerischen Zwecken, Schutz derselben (G. v. 9. Jan. §§ 2, 15, 18, 20, 21) 7.

Bayern, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 12. Febr.) 28. — Einführung des Beamtenhinterbliebenengesetzes (G. v. 17. Mai § 24) 214. — desgl. des Militärhinterbliebenengesetzes (G. v. 17. Mai § 57) 233.

Beamtenhinterbliebenengesetz (v. 17. Mai) 208.

Bedürftigkeit, Vorbedingung bei Bewilligung von Gnadenbezügen an Hinterbliebene von Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 8, 69) 246.

Befangenheit einer Disziplinarkammer oder einzelner Mitglieder derselben (Bek. v. 18. Mai Anl. § 90) 264.

Befugnisse des Urhebers von Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. §§ 15 bis 24) 9.

Beginn der Dienstzeit der Reichsbeamten zur Berechnung ihres Diensteinkommens und ihrer Pension (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 4, 48) 246.

Beglaubigung öffentlicher Urkunden im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz (Vertr. v. 14. Febr.) 411. (Bek. v. 19. Juli) 415.

Begnadigung, kaiserliche, bei Disziplinarstrafen gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. § 118) 270.

Beiträge zu Schriftwerken, Schutz des Urheberrechts (G. v. 9. Jan. § 11) 9.

Beitreibungsbeschluß, Abfassung motivierter Beitreibungsbeschlüsse über Defekte der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 137 bis 147) 273.

Bekämpfung, Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. Februar 1904 zu dem Gesetze vom 30. Juni 1900 über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Bek. v. 5. April) 91. — internationale Übereinkunft, betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (Vertr. v. 3. Dez. 03.) 425.

Belgien, Eisenbahnstrecken, beteiligt am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 16. Febr.) 53, 55, 59. — Vertrag wegen Herstellung der Eisenbahnen Löwen–Aachen und Malmedy–Stavelot (Vertr. v. 15. Aug. 03.) 745.

Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 593. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710.

Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. an der internationalen Übereinkunft, betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — desgl. am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Belohnungen an Reichsbeamte in bezug auf ihr Amt (Bek. v. 18. Mai Anl. § 15) 248.

Benachrichtigung über Pest- und Cholerafälle im internationalen Verkehre (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. 1 Abschn. 1) 433.

Beraubung von Wertsendungen im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 12) 646. — desgl. von Postpaketen mit oder ohne Wertangabe (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 1 zu 2, Art. 15) 674.

Bergwerk, Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken usw. im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 12. April) 93.

Berichtigung der Angaben auf dem Postauftragsformular im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 10) 704.

Berlin, Schutz von Erfindungen usw. auf der Ausstellung von Erfindungen der Kleinindustrie in Berlin 1907

Google

Berlin (Fortf.)
(Bek. v. 11. Mai) 154. — desgl. auf der Hygiene-Ausstellung 1907 (Bek. v. 12. Juli) 408.
Berufszählung für 1907 (G. v. 25. März) 87.
Berufung gegen Entscheidungen der Disziplinarkammern (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 110 bis 117) 268.
Beschädigung von Reichsbeamten im Dienste (Bek. v. 18. Mai Anl. § 36) 252 — von Wertsendungen im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 12) 646 — desgl. von Postpaketen mit oder ohne Wertangabe (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 1 zu 2, Art. 15) 674.
Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Werkstätten der Tabakindustrie (Bek. v. 17. Febr. § 7) 36. (V. v. 21. Febr.) 65. (Bek. v. 27. Febr.) 66. — von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken usw. im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 12. April) 93. — Verbot der Kinderbeschäftigung bei Dampfkesselreinigungen (Bek. v. 1. Juli) 404.
Bescheid auf den Einspruch gegen die Untersagung der Ausführung oder Leitung von Bauten (G. v. 7. Jan. Art. 4) 4.
Beschlagnahme der Diensteinkünfte, Wartegelder und Pensionen der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 6, 7, 19, 20, 69) 246 (G. v. 17. Mai Art. 1, XXI) 206. — von Vermögensstücken derselben zum Ersatze von Defekten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 142 bis 147) 275.
Beschwerden der Reichsbeamten gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen (Bek. v. 18. Mai Anl. § 83) 263. — Beschwerden gegen Defektenbeschlüsse (das. § 144) 275.
Bestellgebühren für Postpakete im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 7) 679.
Betrug, betrügerische Wertangabe bei Postpaketen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 16) 688.
Betten von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 100. — bei Aussatz (das. Anl.) 110. — bei Cholera (das. Anl.) 117 — bei Fleckfieber (das. Anl.) 128. — bei Pest (das. Anl.) 136. — bei Pocken (das. Anl.) 145. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II §§ 13, 33 bis 37) 585. — Bettzeug aus pest- und choleraverseuchten Gebieten (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. II Abschn. II Art. 12) 438.
Betriebszählung für 1907 (G. v. 25. März) 87.
Beurlaubtenstand, Militärhinterbliebenengesetz (v. 17. Mai) 214.
Bewaffnete Macht im Frieden, Vergütungssätze für ihre Naturalverpflegung (V. v. 29. Dez. 06.) 5. — Abänderung der Ausführungsbestimmungen des Gesetzes darüber (A. E. v. 6. August) 417.
Bewaffnung der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt. § 2) 736.
Beweis im Defektenverfahren gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. § 144) 275. — im Disziplinarverfahren (das. §§ 94 ff.) 265. — im Pensionierungsverfahren (das. § 53) 256. — bei der zwangsweisen Pensionierung (das. § 64) 259.
Bezirke der Disziplinarkammern (Bek. v. 18. Mai Anl. § 88) 264. — pest- oder choleraverseuchte Bezirke (intern. Übereink. v. 3. Dez. 06. Tit. I Kap. I Abschn. I) 433.
Bezug von Zeitungen und Zeitschriften im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06.) 710. — Bezugspreise und Bezugszeiten (das. Art. 3, 6, 7) 712.
Bildende Künste, Urheberrecht an Werken derselben (G. v. 9. Jan.) 7. — Voraussetzungen des Schutzes (das. §§ 1 bis 14) 7. — Befugnisse des Urhebers (das. §§ 15 bis 24) 9. — Dauer des Schutzes (das. §§ 25 bis 30) 12. — Rechtsverletzungen (das. §§ 31 bis 50) 13. — Teilweise Aufhebung der Gesetze darüber vom 9. und 10. Januar 1876 (das. § 55) 18.
Bildhauerarbeiten, Einfuhrzoll in Nordamerika (Vertr. v. 22. April/2. Mai Art. I) 307.
Bildnisse, Urheberrecht daran (G. v. 9. Jan.) 7. — Vervielfältigungsrecht an Bildnissen von Personen (das. § 18) 10. — Recht der Verbreitung oder öffentlichen Schaustellung von Personenbildnissen (das. §§ 22 bis 24) 11.
Blattern, Desinfektionsanweisung (Bek. v. 11. April Anlage) 141. — Desinfektionsmittel (das. Anl.) 141. — Ausführung der Desinfektion (das Anl.) 143. — besondere Vorschriften für die Desinfektion auf Schiffen und Flößen (das. Anl.) 148. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II § 37) 592.
Bleierzbergwerke, Beschäftigung von Arbeiterinnen daselbst im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 12. April) 93.
Blut von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anlage) 99. — bei Aussatz (das. Anl.) 109. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 127. — bei Pest (das. Anl.) 135. — bei Pocken (das.

Google

Blut (Fortf.)
Anl.) 144. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II §§ 4, 36) 583.

Bolivien, Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 593. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. (Schlußprotokoll dazu) 670. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. (Schlußprotokoll, II) 695.

Bosnien-Herzegowina, Eisenbahnstrecken, beteiligt am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 16. Febr.) 51, 53.

Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 593. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672.

Branntwein, Regelung des Verkehrs damit an der deutsch-niederländischen Grenze (Vertr. v. 18. Mai 06.) 23. — Änderung des Branntweinsteuergesetzes (G. v. 8. April) 91. — Einfuhrzölle in Nordamerika (Vertr. v. 22. April/2. Mai Art. 1) 306.

Brasilien, Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. an der Internationalen Übereinkunft, betr. Maßnahmen gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — Außerkrafttreten der mit Deutschland getroffenen Vereinbarung über die Mitwirkung der Konsuln bei Nachlaßregulierungen (Bek. v. 16. Juli) 409.

Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 593. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656.

Brausteuer, Brausteuergemeinschaft zwischen Deutschland und Luxemburg (Vertr. v. 2. März) 149.

Bremen, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirkes (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264. — Einfuhr von Pflanzen usw. über das Hauptzollamt Bremen (Bindwams) (Bek. v. 21. Nov.) 757. — Beaufsichtigung bremischer privater Versicherungsunternehmungen (V. v. 4. Dez.) 772.

Bremsen der Eisenbahnfahrzeuge, Änderung der Vorschriften vom 4. November 1904 (Bek. v. 24. Juni) 397.

Brennereien, Änderung des Branntweinsteuergesetzes (G. v. 8. April) 91.

Breslau, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.

Briefe im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06.) 593. — eingeschriebene Briefe (das. Art. 6 bis 9, 12, 16, 17, 26) 603. (Schlußprotokoll, IV) 630. — Briefe und Kästchen mit Wertangabe (Übereink. v. 26. Mai 06.) 636.

Briefporto im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 5 ff.) 600.

s. auch Frankierung und Porto.

Briefposten, Austausch geschlossener Briefposten mit Kriegsschiffen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 15) 613.

Britische Kolonien, Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06. Einl. u. Art. 27) 594. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — Handelsbeziehungen zwischen ihnen und Deutschland (G. v. 16. Dez.) 771. (Bek. v. 19. Dez.) 772.

Britisches Reich s. Großbritannien.

Britisch-Indien, Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06. Einl. u. Art. 27) 594. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. (Schlußprotokoll, III, 6) 697.

Bromberg, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.

Brückenwagen, Eichung (Bek. v. 9. März Beil. Art. 3 u. 4) 92.

Brunnen, Desinfektion bei gemeingefährlichen Krankheiten im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anlage) 103. — bei Cholera (das. Anl.) 121.

Buchdruckereien, Abweichungen von den Vorschriften über ihre Einrichtung und ihren Betrieb (Bek. v. 5. Juli) 405.

Bücher von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anlage) 100. — bei Aussatz (das. Anl.) 110. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 127.

Google

Bücher (Forts.)
— bei Pest (das. Anl.) 136. — bei Pocken (das. Anl.) 145. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II § 11) 585.

Bulgarien, Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — zollfreie Einfuhr von gebrauchtem Umzugsgute nach und aus Deutschland (Bek. v. 14. Juni) 368.

Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 593. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. (Schlußprotokoll dazu) 670. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710.

Bundesamt für das Heimatwesen, Rechtsverhältnisse seiner Mitglieder (Bek. v. 18. Mai Anl. § 158) 278.

Bundesrat, Ermächtigung zur Erhöhung der Vergütung für Naturalverpflegung der bewaffneten Macht im Frieden (V. v. 29. Dez. 06.) 6. — Zustimmung zur Vereinbarung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein und Spirituosen im deutsch-niederländischen Grenzverkehr (Anm. zur Vereinb. v. 18. Mai 06.) 24. — Erlaß von Vorschriften, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (Bek. v. 17. Febr.) 34. — Aufhebung der darüber erlassenen Vorschriften vom 8. Juli 1893 und vom 9. April 1905 (das. § 12) 38. — Erlaß von Vorschriften, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten (Bek. v. 16. Mai) 233. — desgl. über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten der Tabakindustrie mit Motorbetrieb (Bek. v. 27. Febr.) 66. — Genehmigung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen innerhalb badischer Grenzbezirke (Bek. v. 21. Febr.) 68. — Erlaß näherer Bestimmungen für die Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907 (G. v. 25. März) 87. — Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. Februar 1904 zu dem Gesetze vom 30. Juni 1900 über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Bek. v. 5. April) 91. — desgl. der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Druckereien und Schriftgießereien

Bundesrat (Forts.)
(Bek. v. 5. Juli) 405. — Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken usw. im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 12. April) 93. — Zustimmung zu den neuen Desinfektionsanweisungen beim Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten (Bek. v. 11. April) 95. — Befugnisse in bezug auf die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 5, 18, 39, 51, 52, 66, 68, 87, 88, 91 bis 93) 246. — Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung (Bek. v. 28. Juni) 403. — Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in deutschen Häfen nebst Desinfektionsanweisung (Bek. v. 29. Aug.) 563. — Zustimmung zur Verordnung, betr. Übertragung koburgischer Rechtssachen auf das Reichsgericht (V. v. 30. Okt.) 741. — Ermächtigung zur Gewährung der Vorteile der meistbegünstigten Länder an Großbritannien und Irland (G. v. 16. Dez.) 771. (Bek. v. 19. Dez.) 772.

Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Bek. v. 23. März) 88. (Bek. v. 28. Juni) 402.

Bundesstaaten, Einrichtung von Sachverständigenkammern für Fragen des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. § 46) 16. — Matrikularbeiträge für das Rechnungsjahr 1907 (G. v. 25. März § 1, 2) 76.

Bürsten von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 101. — bei Aussatz (das. Anl.) 111. — bei Cholera (das. Anl.) 118. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 128. — bei Pest (das. Anl.) 137. — bei Pocken (das. Anl.) 146. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II § 18) 586.

Buße für unerlaubte Nachbildung usw. von Kunstwerken und Photographien (G. v. 9. Jan. § 35) 13.

C.

Cahücit als Sprengstoff im Sinne des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Bek. v. 20. Juni) 375.

Camaran, Pest und Cholerastation daselbst (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. III Kap. II Abschn. IV, 1) 491.

Google

Cassel, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.

Champagner, Einfuhrzoll in Nordamerika (Vertr. v. 22. April/2. Mai Art. 1) 306.

Chile, Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279.

Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 593. (Schlußprotokoll, V und VII) 630. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710.

China, Bestimmungen über das nach China gesandte Ostasiatische Expeditionskorps (G. v. 17. Mai § 6) 156. — Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 593. — desgl. am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Chlorkalkmilch als Desinfektionsmittel allgemein (Bek. v. 11. April Anl.) 97. — bei Aussatz (das. Anl.) 107. — bei Cholera (das. Anl.) 115. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 124. — bei Pest (das. Anl.) 133. — bei Pocken (das. Anl.) 142. — für Seeschiffe in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II § 3) 581.

Cholera, Absonderung und Untersuchung der daran erkrankten Personen (Bek. v. 5. April) 91. — Desinfektionsanweisung (Bek. v. 11. April Anl.) 114. — Desinfektionsmittel (das. Anl.) 114. — Ausführung der Desinfektion (das. Anl.) 116. — besondere Vorschriften für die Desinfektion auf Schiffen und Flößen (das. Anl.) 121.

Internationale Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Cholera usw. (v. 3. Dez. 03.) 425. — Behandlung von choleraverseuchten Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. I § 8) 566. — Desinfektionsanweisung (das. II § 34) 590.

Chromammonit, Versendung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. März) 88.

Chromate s. Alkali-Chromate.

Cöln, Erweiterung der Festungsrayons (Bek. v. 22. März) 85. — Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.

Costarica (Republik), Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 593.

D.

Damiette, Sitz eines Gesundheitsamts (Vertr. v. 3. Dez. 03. Anl. II) 524.

Dampfkessel, Verbot der Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfkesseln (Bek. v. 1. Juli) 404.

Dänemark, Eisenbahnstrecken, beteiligt am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 16. Febr.) 48, 54. (Bek. v. 12. Nov.) 755. — Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722. — Teilnahme Dänemarks und seiner Kolonien am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06. Einl. u. Art. 27) 593. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710. — Teilnahme Dänemarks (ohne Kolonien) am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700.

Danzig, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.

Darlehn an das Südwestafrikanische Schutzgebiet zum Bau einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop (G. v. 16. März) 73.

Darmstadt, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.

Defekte der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 20, 134 bis 148) 219.

Google

Defektenbeschluß, Abfassung motivierter Defektenbeschlüsse über Defekte der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 137 bis 147) 273.

Desinfektion beim Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten, allgemeine Bestimmungen für die Ausführung (Bek. v. 11. April Anl.) 98. — Ausführung bei Aussatz (Lepra) (das. Anl.) 108. — bei Cholera (das. Anl.) 116. — bei Fleckfieber (Flecktyphus) (das. Anl.) 126. — bei Pest (das. Anl.) 134. — bei Pocken (Blattern) (das. Anl.) 143.

Desinfektion auf Schiffen und Flößen, allgemeine Bestimmungen (Bek. v. 11. April Anl.) 104. — bei Aussatz (Lepra) (das. Anl.) 113. — bei Cholera (das. Anl.) 121. — bei Fleckfieber (Flecktyphus) (das. Anl.) 131. — bei Pest (das. Anl.) 140. — bei Pocken (Blattern) (das. Anl.) 148.

Desinfektion von Eisenbahnwagen (Bek. v. 28. Juni) 402. — von Waren und Gegenständen aus pest und choleraverseuchten Gebieten im internationalen Verkehre (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. II Abschn. II) 438. — von Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II) 579.

Desinfektionsanweisung (neue) beim Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten (Bek. v. 11. April) 95. — allgemeine Bestimmungen (das. Anl.) 96. — bei Aussatz (Lepra) (das. Anl.) 106. — bei Cholera (das. Anl.) 114. — bei Fleckfieber (Flecktyphus) (das. Anl.) 124. — bei Pest (das. Anl.) 132. — bei Pocken (Blattern) (das. Anl.) 141. — Aufhebung der gleichen Anweisungen vom 6. Oktober 1900 und 21. Februar 1904 (Bek. v. 11. April) 96.

Desinfektionsanweisung für Seeschiffe in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II) 579.

Desinfektionsmittel, allgemeine (Bek. v. 11. April Anl.) 96. — bei Aussatz (Lepra) (das. Anl.) 106. — bei Cholera (das. Anl.) 114. — bei Fleckfieber (Flecktyphus) (das. Anl.) 124. — bei Pest (das. Anl.) 132. — bei Pocken (Blattern) (das. Anl.) 141.

Desinfektionsmittel für Seeschiffe in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II § 3) 581.

Detachement, Ostasiatisches (G. v. 17. Mai § 6) 156.

Deutsch, Überweisung von Geldstrafen an die deutschen Niederlassungsgemeinden in Tientsin und Hankau (V. v. 30. Dez. 06.) 1.

Deutschland s. Reich (Deutsches).

Deutsch-Ostafrika, Anrechnung des Jahres 1905 als Kriegsjahr aus Anlaß des Aufstandes daselbst (V. v. 30. Jan.) 39. — Haushalts-Etat für 1907 (G. v. 17. Mai) 190. — Anrechnung der Jahre 1905 und 1906 als Kriegsjahre (A. E. v. 17. Nov. 06.) 742.

Deutsch-Südwestafrika s. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.

Diäthylmalonylharnstoff und **Diäthylbarbitursäure** dürfen außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden (Bek. v. 17. Dez.) 774.

Dschedda, Pest- und Cholerastation daselbst (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. III Kap. II Abschn. IV) 494.

Dienstaufwandskosten der Reichsbeamten für das Gnadenvierteljahr und bei der Pensionierung (G. v. 17. Mai Art. 1) 201. (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 7, 27, 42, 57, 60) 246.

Diensteid der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 3) 245. — Berechnung der Dienstzeit nach der ersten eidlichen Verpflichtung (das. § 45) 254.

Diensteinkommen der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 4 ff.) 246. — Zahlung desselben für das Gnadenvierteljahr (G. v. 17. Mai Art. 1, II) 201. (Bek. v. 18. Mai Anl. § 7) 246. — pensionsfähiges Diensteinkommen der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt. § 3) 736.

s. auch Gehalt.

Dienstenthebung (vorläufige) der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 125 bis 131) 271.

Dienstentlassung als Disziplinarstrafe gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 75, 76) 261. — Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten (das. § 32) 251. — des Reichskanzlers und der Staatssekretäre (das. § 35) 252.

Dienstreisen, Entschädigung der Reichsbeamten bei Dienstreisen (Bek. v. 18. Mai Anl. § 18) 248.

Dienstunfähigkeit der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 34 bis 36, 39, 53, 54, 61, 68) 252. — der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt. § 3) 736.

Dienstvergehen der Reichsbeamten, Begriff (Bek. v. 18. Mai Anl. § 72) 261. — Bestrafung (das. §§ 73 bis 133) 261.

Dienstvorgesetzte der Reichsbeamten, Disziplinarbefugnisse (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 80, 81) 263.

Dienstwohnung verstorbener Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 9, 42) 247.

Dienstzeit, Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit der Reichsbeamten (G. v. 17. Mai Art. 1, XII bis XVI) 204. (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 45 ff.) 254. — ins-

Google

Dienstzeit (Forts.)
besondere der gesandtschaftlichen und der Konsulatsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 51) 256. — Anrechnung der Militärdienstzeit auf die Dienstzeit der Reichsbeamten (das. §§ 46 bis 50) 255. — pensionsfähige Dienstzeit der Angehörigen der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt. § 3) 736.

Diplomingenieuren kann nicht der Vorwurf des Mangels an theoretischer Vorbildung im Baugewerbe gemacht werden (G. v. 7. Jan. Art. 2) 4.

Direktoren der obersten Reichsbehörden, einstweilige Versetzung in den Ruhestand (G. v. 17. Mai Art. 1, V) 202. (Bek. v. 18. Mai Anl. § 25) 250.

Disziplinarbefugnisse der Reichsbehörden und ihrer Vorsteher (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 80 bis 83) 263.

Disziplinarbehörden für Reichs-Zivilbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 86 bis 93) 264. — für Reichs-Militärbeamte (das. §§ 120 bis 123) 270.

Disziplinarhof für Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 86 bis 88, 90 bis 93, 110 bis 116) 264.

Disziplinarkammern für Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 86 bis 90, 92, 93, 101 bis 116) 264.

Disziplinarstrafen gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 73 bis 76) 261.

Disziplinarverfahren gegen Reichs-Zivilbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 77 bis 119) 262. — gegen Reichs-Militärbeamte (das. §§ 120 bis 123) 270.

Dividendenscheine, Einlösung durch Postauftrag im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 2) 701.

Dominika (Republik), Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 593. (Schlußprotokoll, VII) 632.

Drucksachen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 2, 4 bis 6, 12, 14, 16, 26) 595.

Düngerstätten, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 103. — bei Cholera (das. Anl.) 120.

Durchfuhr von Waren und Gegenständen aus pest- und choleraverseuchten Gebieten (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. II Abschn. II) 438.

Durchgangsverkehr durch Ägypten im Quarantänezuge (Vertr. v. 3. Dez. 03. Anl. 1) 516.

Düsseldorf, Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der landwirtschaftlichen Ausstellung daselbst 1907 (Bek. v. 18. Mai) 237. — Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.

E.

Ehescheidung, Ratifizierung des internationalen Abkommens vom 12. Juni 1902 über den Geltungsbereich der Gesetze und der Gerichtsbarkeit darüber seitens Portugals (Bek. v. 21. März) 84.

Eheschließung, Ratifizierung des internationalen Abkommens vom 12. Juni 1902 über den Geltungsbereich der Gesetze darüber seitens Portugals (Bek. v. 21. März) 84.

Ehrenzeichen, Annahme von Ehrenzeichen von anderen Regierungen seitens der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 15) 248.

Eichgebühren für Eichung von Handelswagen (Bek. v. 9. März Beil. Art. 4) 92. — desgl. des Getreideprobers (das. Art. 5, III) 92. — desgl. von Aräometern (das. Art. 6 § 8) 92.

Eichgebührentaxe, Abänderung und Ergänzung (Bek. v. 9. März Beil.) 92.

Eichordnung, Abänderung und Ergänzung (Bek. v. 9. März Beil.) 92.

Eichung von Flüssigkeitsmaßen (Bek. v. 9. März Beil. Art. 1) 92. — von Fässern (das. Art. 2) 92. — von Handelswagen (das. Art. 3 u. 4) 92. — von Getreideprobern (das. Art. 5) 92. — von Aräometern (das. Art. 6) 92.

Eid, Vereidigung der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 3) 245. — Berechnung ihrer Dienstzeit nach der ersten eidlichen Verpflichtung (das. § 45) 254. — Vereidigung der Zeugen im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte (das. § 94) 265.

Eidelstedt, Versendung ungereinigter Knochen mit der Bahn nach Rendsburg (Bek. v. 22. März) 85.

Eigentum, Beitritt des Australischen Bundes zum internationalen Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 9. Aug.) 424.

Eilbestellung von Briefen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 13) 611. — desgl. von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 8 zu 2) 643. — desgl. von Postanweisungen (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 3 zu 7 u. 8, Art. 4 zu 2) 659. — desgl. von Postpaketen (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 6 zu a, Art. 9) 678.

Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues über gewisse Zollämter (Bek. v. 22. Febr.) 66. (Bek. v. 1. Mai) 151. (Bek. v. 11. Sept.) 731. (Bek. v. 23. Okt.) 739. (Bek. v. 21. Nov.) 757. —

Google

Einfuhr (Fortſ.)
Einfuhrbeſchränkungen für Waren uſw. aus Auſtralien wegen der San-José-Schildlaus (Bek. v. 2. Juni) 243. — Zollfreie Einfuhr von gebrauchtem Umzugsgut im Verkehr zwiſchen Deutſchland und Bulgarien (Bek. v. 14. Juni) 368. — Einfuhr von Waren und Gegenſtänden aus peſt- und choleraverſeuchten Gebieten (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. II Abſchn. II) 438.

Eingangszölle, türkiſche, auf Waren deutſcher Herkunft, Erhöhung derſelben (Vertr. v. 25. April Art. 1) 372.

Einkaufspreis für Zeitungen und Zeitſchriften im Weltpoſtvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 6 u. 7) 712.

Einlieferungsſchein für Wertſendungen im Weltpoſtvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 5) 641. — desgl. für Poſtanweiſungen (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 3) 659. — desgl. für Poſtaufträge (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 5) 702.

Einſchleppung der San-José-Schildlaus aus Auſtralien, Einfuhrbeſchränkungen dieſerhalb (Bek. v. 2. Juni) 243.

Einſchreibſendungen im Weltpoſtvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 6 bis 9, 12, 16, 17, 26) 603. (Schlußprotokoll, IV) 630. — Einſchreibſendungen im Poſtauftragsdienſt (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 4) 701.

Einſpruch gegen die Unterſagung der Ausführung oder Leitung von Bauten (G. v. 7. Jan. Art. 4) 4. — Einſpruch der Reichsbeamten gegen ihre Penſionierung (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 63ff) 259.

Eintalerſtücke, Außerkursſetzung der deutſchen Eintalerſtücke (Bek. v. 27. Juni) 401.

Einzahlung von Poſtanweiſungsbeträgen im Weltpoſtvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 2) 657.

Einziehung des Wartegeldes der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 29) 251. — desgl. ihrer Penſionen (daſ. §§ 57 ff.) 257.

Einziehungsgebühr für Nachnahmen im Weltpoſtvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 7) 604. — desgl. für Poſtaufträge (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 7 u. 8) 702.

Eiſenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904, Änderung (Bek. v. 24. Juni) 394.

Eiſenbahnbetriebsbeamte, Änderung der Vorſchriften vom 4. November 1904 (Bek. v. 24. Juni) 396.

Eiſenbahnbetriebsordnung vom 4. November 1904, Änderung (Bek. v. 24. Juni) 394.

Eiſenbahnen, Berichtigung der Liſte der am Internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beteiligten Eiſenbahnſtrecken (Bek. v. 23. Jan.) 24. — neue Liſte (Bek. v. 16. Febr.) 41. — Berichtigung der Liſte (Bek. v. 7. Juli) 407. (Bek. v. 24. Aug.) 561. (Bek. v. 18. Sept.) 733. (Bek. v. 12. Nov.) 754.

Darlehn an das Südweſtafrikaniſche Schutzgebiet zum Bau einer Eiſenbahn von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop (G. v. 16. März) 73. — Erſetzung der Signalordnung für die Eiſenbahnen Deutſchlands vom 5. Juli 1892 und des Nachtrags dazu vom 23. Mai 1898 durch die neue Eiſenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 377. — Änderung der Eiſenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Bek. v. 24. Juni) 394. — Vereinbarung erleichternder Vorſchriften im Wechſelverkehre mit Luxemburg (Bek. v. 24. Juni) 400. — Maßnahmen im internationalen Eiſenbahnverkehre bei Peſt und Cholera (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. II Abſchn. IV) 453. — Quarantänezug in Ägypten (daſ. Anl. I) 516. — Vertrag zwiſchen Deutſchland und Belgien wegen Herſtellung der Eiſenbahnen Löwen–Aachen und Malmedy–Stavelot (Vertr. v. 15. Aug. 03.) 745.

Änderung der Anlage B der Eiſenbahn-Verkehrsordnung (Bek. v. 22. März) 85. (Bek. v. 23. März) 88. (Bek. v. 28. Juni) 402. (Bek. v. 16. Sept.) 733. — Änderung und Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung (Bek. v. 28. Juni) 403. (Bek. v. 6. Aug.) 423. (Bek. v. 15. Okt.) 738. — Änderung des Militärtarifs für Eiſenbahnen (Bek. v. 30. Nov.) 763.

Beförderung ungereinigter Knochen zwiſchen Eidelſtedt und Rendsburg (Bek. v. 22. März) 85. — desgl. von Schmierölen (Bek. v. 23. März) 88. — desgl. von Chromammonit (Bek. v. 23. März) 88. — desgl. von zu unſchädlicher Beſeitigung beſtimmten tieriſchen Stoffen (Bek. v. 28. Juni) 402. — desgl. von Ammon-Carbonit, Ammon-Nobelit und Neuweſtfalit (Bek. v. 28. Juni) 402. — desgl. von Feldhaubitzgeſchoſſen (Bek. v. 28. Juni) 403. — desgl. von Gasreinigungsmaſſe (Bek. v. 16. Sept.) 733.

Eiſenbahn-Signalordnung (v. 24. Juni) 377.

Eiſenbahn-Verkehrsordnung ſ. Eiſenbahnen.

Eiſenbahnwagen, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 103. — bei Ausſatz (daſ. Anl.) 113. — bei Cholera (daſ. Anl.) 121. — bei Flecktieber (daſ. Anl.) 131. — bei Peſt (daſ. Anl.) 140. — bei Pocken (daſ. Anl.) 148. — nach Beförderung

Google

Eisenbahnwagen (Forts.)
von Tieren mit ansteckenden Krankheiten (Bek. v. 28. Juni) 402.
Änderung der Vorschriften vom 4. November 1904 über ihre Beschaffenheit usw. (Bek. v. 24. Juni) 395.
s. auch Fahrzeuge.

Eiter von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 99. — bei Aussatz (das. Anl.) 109. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 127. — bei Pest (das. Anl.) 135. — bei Pocken (das. Anl.) 144. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II §§ 4, 33, 37) 583.

Ekuador, Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 593.

Elsaß-Lothringen, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 12. Febr.) 30. — Kontrolle des Landeshaushalts für 1906 (G. v. 18. April) 95. — Übertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen (V. v. 23. Nov.) 759.

Entfernung vom Amte ohne Urlaub (Bek. v. 18. Mai Anl. § 14) 247. — Entfernung aus dem Amt als Disziplinarstrafe gegen Reichsbeamte (das. §§ 73, 75, 76, 84) 261.

Entlassung des Reichskanzlers und der Staatssekretäre (G. v. 17. Mai Art. 1, IX) 202. (Bek. v. 18. Mai Anl. § 35) 252. — desgl. der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 32) 251. — Dienstentlassung als Disziplinarstrafe gegen Reichsbeamte (das. §§ 75, 76) 261.

Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes, Schutz derselben (G. v. 9. Jan. § 2) 7. — Entwürfe als Werke der bildenden Künste (das. § 4) 7.

Epidemie, internationale Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425.

Erben des Urhebers von Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. § 10) 8.

Erbrochenes von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 99. — bei Cholera (das. Anl.) 117. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 126. — bei Pest (das. Anl.) 135. — bei Pocken (das. Anl.) 144. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II. §§ 4, 34, 36) 583.

Erfindungen, Schutz derselben auf der Ausstellung von Erfindungen der Kleinindustrie in Berlin 1907 (Bek. v. 11. Mai) 154. — desgl. auf der landwirtschaftlichen Ausstellung in Düsseldorf 1907 (Bek. v. 18. Mai) 237. — desgl. auf der Hygiene-Ausstellung zu Berlin 1907 (Bek. v. 12. Juli) 408.

Erfurt, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.

Ergänzungsgebühr bei Eilbestellungen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 13, 3) 612. (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 8, 2) 643. (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 3, 7) 659. (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 9, 2) 681.

Erlöschen des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. §§ 10, 11, 25 bis 30) 8.

Ersatzleistung bei Defekten der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 140 ff.) 274. — für Nachnahmesendungen im Weltpostverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 7) 604. — desgl. für Einschreibsendungen (das. Art. 8 u. 17) 605. — desgl. für Wertsendungen (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 12) 646. — desgl. für Postanweisungsbeträge (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 7) 664. — desgl. für Postpakete mit oder ohne Wertangabe (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 1, 8, 15, 16) 674. — desgl. im Postauftragsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 11 u. 12) 704.

Erzeugnisse des Kunstgewerbes, Schutz derselben (G. v. 9. Jan. § 2) 7.

Eßgeschirre für Kranke, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 99. — bei Aussatz (das. Anl.) 110. — bei Cholera (das. Anl.) 117. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 127. — bei Pest (das. Anl.) 136. — bei Pocken (das. Anl.) 144. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II. §§ 9, 33 bis 37) 584.

Eßlöffel für Kranke, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 99. — bei Aussatz (das. Anl.) 110. — bei Cholera (das. Anl.) 117. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 127. — bei Pest (das. Anl.) 136. — bei Pocken (das. Anl.) 144. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II. §§ 9, 33 bis 37) 584.

Expeditionskorps, Ostasiatisches (G. v. 17. Mai § 6) 156.

Google

F.

Fabrik, Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (Bek. v. 17. Febr.) 34. — Aufhebung der darüber erlassenen Vorschriften vom 8. Juli 1893 und vom 9. April 1905 (das. § 12) 38. — Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herrichtung von Alkali-Chromaten (Bek. v. 16. Mai) 233.

Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge, Änderung der Vorschriften darüber vom 4. November 1904 (Bek. v. 24. Juni) 399.

Fahrkarten, Militärfahrkarten für Militärmusiker und Wehrpflichtige (Bek. v. 30. Nov.) 763.

Fahrlässigkeit, fahrlässige Verletzung der Urheberrechte an Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. §§ 31 ff.) 13.

Fahrordnung auf den Eisenbahnen, Änderung der Vorschriften darüber vom 4. November 1904 (Bek. v. 24. Juni) 396.

Fahrpläne für Sonderzüge, Änderung der Vorschriften darüber vom 4. November 1904 (Bek. v. 24. Juni) 399.

Fahrzeuge, Abänderung der Not- und Lotsensignalordnung vom 14. August 1876 (V. v. 7. Febr.) 27. — Desinfektion von Fahrzeugen für Kranke im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 103. — bei Aussatz (das. Anl.) 113. — bei Cholera (das. Anl.) 120. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 131. — bei Pest (das. Anl.) 139. — bei Pocken (das. Anl.) 147. s. auch Eisenbahnwagen.

Fässer, Eichung und Stempelung (Bek. v. 9. März Beil. Art 2) 92.

Federbetten von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 100. — bei Aussatz (das. Anl.) 110. — bei Cholera (das. Anl.) 117. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 128. — bei Pest (das. Anl.) 136. — bei Pocken (das. Anl.) 145. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II. §§ 13, 33 bis 37) 585.

Feilhalten von Arzneimitteln, Einschränkung (Bek. v. 29. Juli) 418. (Bek. v. 17. Dez.) 774.

Feld, Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (v. 6. Juli 06.) 279.

Festnahme, vorläufige, des Angeschuldigten im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte ist unzulässig (Bek. v. 18. Mai Anl. § 94) 265.

Festung, Erweiterung der Rayons für die Festung Cöln (Bek. v. 22. März) 85.

Fiskus als Erbe des Urhebers von Kunstwerken (G. v. 9. Jan. § 10) 8.

Flagge, Führen der gelben Flagge auf Seeschiffen bei gemeingefährlichen Krankheiten (Bek. v. 29. Aug. § 4) 565. — Änderungen in der Führung der Reichsdienstflagge (V. v. 9. Okt.) 753.

Fleckfieber, Desinfektionsanweisung (Bek. v. 11. April Anl.) 124. — Desinfektionsmittel (das. Anl.) 124. — Ausführung der Desinfektion (das. Anl.) 126. — besondere Vorschriften für die Desinfektion auf Schiffen und Flößen (das. Anl.) 131.

Behandlung von Seeschiffen mit Fleckfieberkranken in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. I. § 18) 573. — Desinfektionsanweisung (das. II. § 35) 591.

Flecktyphus, Desinfektionsanweisung (Bek. v. 11. April Anl.) 124. — Desinfektionsmittel (das. Anl.) 124. — Ausführung der Desinfektion (das. Anl.) 126. — besondere Vorschriften für die Desinfektion auf Schiffen und Flößen (das. Anl.) 131. — desgl. auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II. § 35) 591.

Flöße, allgemeine Vorschriften für die Desinfektion derselben beim Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten (Bek. v. 11. April Anl.) 104. — bei Aussatz (Lepra) (das. Anl.) 113. — bei Cholera (das. Anl.) 121. — bei Fleckfieber (Flecktyphus) (das. Anl.) 131. — bei Pest (das. Anl.) 140. — bei Pocken (Blattern) (das. Anl.) 148.

Flurschäden, Vergütung der Sachverständigen der Abschätzungskommission für Flurschäden (A. E. v. 6. Aug.) 417.

Flüsse, Maßnahmen für Flußläufe bei Pest und Cholera (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. II Abschn. IV) 454.

Flüssigkeitsmaße, Eichung (Bek. v. 9. März Beil. Art. 1) 92.

Formaldehyd als Desinfektionsmittel allgemein (Bek. v. 11. April Anl.) 97. — bei Aussatz (das. Anl.) 107. — bei Cholera (das. Anl.) 115. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 124. — bei Pest (das. Anl.) 133. — bei Pocken (das. Anl.) 142. — für Seeschiffe in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II. § 3) 582.

Formen, Vernichtung der Formen zu unerlaubten Nachbildungen von Kunstwerken (G. v. 9. Jan. §§ 37 ff.) 14.

Google

Frankfurt a. M., Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.

Frankfurt a. O., Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.

Frankierung der Sendungen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 11) 609. (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 4) 676.

s. auch Porto.

Frankreich, Eisenbahnstrecken, beteiligt am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 16. Febr.) 47, 53, 55, 57, 63. — Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. an der internationalen Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — desgl. am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722. — Übereinkunft mit Deutschland, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien und Aufhebung der Literarkonvention vom 19. April 1883 (Vertr. v. 8. April) 419.

Teilnahme Frankreichs mit Algerien, den französischen Kolonien und Schutzgebieten von Indochina und allen anderen französischen Kolonien am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06. Einl. u. Art. 27) 593. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. — Teilnahme Frankreichs mit Algerien am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700.

Fristen im Verfahren wegen Untersagung der Ausführung oder Leitung von Bauten (G. v. 7. Jan. Art. 4) 4. — Schutzfristen für Urheberrechte an Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. §§ 25 bis 30) 12. — Verjährung des Anspruchs auf Schadenersatz und der Strafverfolgung wegen Verletzung dieser Urheberrechte (das. §§ 47 bis 50) 16.

Fristen im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 99, 108, 111 bis 116, 126, 133) 266. — desgl. im Defektenverfahren (das. §§ 144, 147) 275. — desgl. im Pensionsverfahren (das. §§ 63, 66) 259. — desgl. bei

Fristen (Forts.)

Beschreitung des Rechtswegs gegen den Fiskus (das. § 150) 276.

Fuhrkosten der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 18) 248.

Fürsorge für die Witwen und Waisen, Gründung eines Hinterbliebenen-Versicherungsfonds (G. v. 8. April) 89. — Bewilligungen für Hinterbliebene von Reichsbeamten (G. v. 17. Mai) 201. (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 7 bis 9, 19, 31, 69) 246. — Beamtenhinterbliebenengesetz (v. 17. Mai) 208. — Außerkraftsetzung des Gesetzes v. 20. April 1881 (G. v. 17. Mai § 23) 213. — Militärhinterbliebenengesetz (v. 17. Mai) 214. — Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 17. Juni 1887 über die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheers und der Marine (G. v. 17. Mai § 23) 213. — Fürsorge für die Hinterbliebenen der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt. §§ 3 ff.) 736. — desgl. der Reichsbankbeamten (V. v. 4. Nov.) 742.

G.

Garderoberäume in Zigarrenfabriken (Bek. v. 17. Febr.) 34. — in Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten (Bek. v. 16. Mai § 8) 234.

Gartenbau, Gestattung der Einfuhr von Gegenständen des Gartenbaues über gewisse Zollämter (Bek. v. 22. Febr.) 66. (Bek. v. 1. Mai) 151. (Bek. v. 11. Sept.) 731. (Bek. v. 23. Okt.) 739. (Bek. v. 21. Nov.) 757.

Gasreinigungsmasse, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 16. Sept.) 733.

Gebühren im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. § 124) 271. — im Defektenverfahren (das. § 148) 276. — für die Erfüllung von Zollförmlichkeiten bei Postpaketen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 7) 679. — Gebührenfreiheit für Briefsendungen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 11 zu 3 u. 4) 610. — desgl. für Briefe und Kästchen mit Wertangabe (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 6) 641. — desgl. für Postanweisungen (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 3 u. 4) 658. — desgl. für Postpakete (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 10) 682. — Gebührenfreiheit für Lazarettschiffe (Abk. v. 21. Dez. 04. Art. 1) 727. — Gebührenbezug im Weltpost-

Google

Gebühren (Forts.)
vereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 12) 611. (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 5) 640. (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 3, 5) 658. (Schlußprotokoll dazu) 670. (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 3, 5, 6, 8, 9 u. Schlußprotokoll) 674. (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 5, 7, 9) 702.

Gebührentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal, Verlängerung seiner Gültigkeitsdauer (G. v. 8. Mai) 153.

Gefahrsignal nach der Eisenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 378.

Gefängnisstrafe wegen Verletzung der Urheberrechte an Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. §§ 32, 33, 34) 13.

Gehalt (Diensteinkünfte) der Reichsbeamten, Zahlung desselben (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 4, 5) 246. — Zession, Verpfändung und Beschlagnahme (das. §§ 6, 19) 246. — Zahlung für das Gnadenvierteljahr (das. §§ 7, 8) 246. (G. v. 17. Mai Art. 1, II) 201. — desgl. in Krankheitsfällen und bei Beurlaubungen (Bek. v. 18. Mai Anl. § 14) 247. — Anrechnungsfähiges Einkommen bei Berechnung der Pension (das. §§ 42 bis 44) 253. — Zahlung des Gehalts bis zum Zeitpunkte der Pensionierung (das. §§ 63, 67) 259. — bei Suspension vom Amte (das. §§ 126, 128 bis 131) 271. — Zulässigkeit des Rechtswegs über Ansprüche auf Gehalt (das. §§ 149 bis 153) 276. — Annahme von Gehaltsbezügen von fremden Regierungen seitens der Reichsbeamten (das. § 15) 248.

Gelbfieber, internationale Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Gelbfieber usw. (v. 3. Dez. 03.) 425. — Behandlung von Seeschiffen mit Gelbfieberkranken in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. I. § 16) 572.

Geldstrafen, Überweisung von Geldstrafen an die deutschen Niederlassungsgemeinden in Tientsin und Hankau (V. v. 30. Dez. 06.) 1. — Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. §§ 32 bis 35, 40) 13. — desgl. wegen falscher Angaben bei der Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907 (G. v. 25. März § 5) 88. — Geldstrafen als Disziplinarstrafen gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 74, 76, 81 bis 83, 98 bis 100, 108, 130) 261.

Gemälde, Einfuhrzoll in Nordamerika (Vertr. v. 22. April/2. Mai Art. 1) 307.

Gemeinde, Überweisung von Geldstrafen an die deutschen Niederlassungsgemeinden in Tientsin und Hankau (V. v. 30. Dez. 06.) 1.

Gemeingefährliche Krankheiten, Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. Februar 1904 zu dem Gesetze vom 30. Juni 1900 über ihre Bekämpfung (Bek. v. 5. April) 91. — Desinfektionsanweisungen (Bek. v. 11. April) 95. — Internationale Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — Untersuchung von Seeschiffen (Bek. v. 29. Aug.) 563.

Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras, ihre Ratifizierung (Bek. v. 9. Jan.) 19.

General-Sanitätsinspektor in Ägypten (Vertr. v. 3. Dez. 03. Anl. II) 520.

Genf, Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (v. 6. Juli 06.) 279. — Teilweise Aufhebung der Genfer Konvention vom 22. August 1864 (das. Art. 31) 299. — Beitritt des Deutschen Reichs zur Genfer Konvention vom 22. August 1864 (Bek. v. 29. Mai) 303. — Abkommen über die Lazarettschiffe in Ergänzung der Genfer Konvention (v. 21. Dez. 04.) 722.

Gerichte, ihre Zuständigkeit bei Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Reichsbeamten und gegen dieselben (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 79, 149 bis 155) 262. — Mitwirkung im Defektenverfahren (das. §§ 143 ff.) 275. — Errichtung eines Gerichts zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou (V. v. 28. Sept.) 735.

Gerichtsstand der Reichsbeamten im Auslande (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 21, 22) 249. — der Deutschen im Sultanate Zanzibar (V. v. 11. Juni) 367.

Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden (Bek. v. 18. Mai Anl. § 92) 265.

Geschäftspapiere im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 2, 4 bis 6, 12, 14, 16, 26) 595.

Geschenke, Annahme von Geschenken seitens der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 15) 248.

Gesundheit, Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. I) 563.
s. auch Krankheiten.

Gesundheitsamt, internationales, zu Paris (Vertr. v. 3. Dez. 03. Titel IV, VI und Anl. III) 513. — Gesundheitsämter in Ägypten (das. Anl. II) 520.

Google

Gesundheitsaufseher in Ägypten (Vertr. v. 3. Dez. 03. Anl. I u. II) 516.

Getreideprober, Eichung und Beschaffenheit (Bek. v. 9. März Beil. Art. 5) 92.

Gewalt (vis major), Nichthaftung für Einschreibsendungen im Weltpostvereinsverkehr im Falle höherer Gewalt (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 8) 605. — desgl. für Wertsendungen (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 12) 646. — desgl. für Postpakete (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 15) 685. — desgl. im Postauftragsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 11) 704.

Gewährleistung für Einschreibsendungen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 8 u. 17) 605. — desgl. für Wertsendungen (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 12) 646. — desgl. für Postanweisungsbeträge (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 7) 664. — desgl. für Postpakete (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 1, 8, 15, 16) 674. — desgl. im Postauftragsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 11 u. 12) 704.

Gewahrsam der Reichsbeamten von öffentlichem oder Privatvermögen (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 136, 141) 273.

Gewerbebetrieb, Untersagung des Betriebs des Gewerbes als Bauunternehmer, Bauleiter usw. (G. v. 7. Jan.) 3. — Gewerbebetrieb durch Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. § 16) 248.

Gewerbeordnung, Abänderung und Ergänzung derselben (G. v. 7. Jan.) 3. (Bek. v. 17. Febr.) 34. (V. v. 21. Febr.) 65. (Bek. v. 27. Febr.) 66. (Bek. v. 12. April) 93. (Bek. v. 16. Mai) 233. (Bek. v. 1. Juli) 404. (Bek. v. 5. Juli) 405.

Gewerbliches Eigentum, Beitritt des Australischen Bundes zum internationalen Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 9. Aug.) 424.

Gleisanlagen der Eisenbahnen, Änderung der Vorschriften darüber vom 4. November 1904 (Bek. v. 24. Juni) 394.

Gleissperrsignale nach der Eisenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 385.

Gnadenbezüge von Hinterbliebenen verstorbener Reichsbeamten (G. v. 17. Mai Art. 1) 201. (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 7, 8, 9, 31, 69) 246.

Gouverneur, Befugnisse gegen die Angehörigen der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt. §§ 8 und 10) 737.

Grenzen, Maßnahmen an den Meeres- und Landgrenzen beim Auftreten von Pest und Cholera (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. II Abschn. III u. IV) 441.

Griechenland, Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. an der internationalen Übereinkunft, betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — desgl. am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722. — Auslieferungsvertrag mit Deutschland (v. 12. März/27. Febr.) 545.

Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch der Briefe und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. (Schlußprotokoll dazu) 670. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. (Schlußprotokoll, IV) 698. — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710.

Großbritannien und Irland, Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. an der internationalen Übereinkunft, betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — Unterstellung der Deutschen im Sultanate Zanzibar unter die großbritannischen Gerichte (V. v. 11. Juni) 367.

Teilnahme Großbritanniens mit verschiedenen britischen Kolonien am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06. Einl. u. Art. 27) 593. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636.

Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche (G. v. 16. Dez.) 771. (Bek. v. 19. Dez.) 772.

Guatemala, Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. — desgl. am Abkommen über die Lazarettschiffe (Bek. v. 9. Sept.) 730.

Gurgelwasser von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 98. — bei Aussatz

Google

Gurgelwasser (Forts.)
(das. Anl.) 109. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 126. — bei Pest (das. Anl.) 135. — bei Pocken (das. Anl.) 143. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II § 4) 583.

Gutachten von Sachverständigen vor Untersagung des Gewerbebetriebs als Bauunternehmer, Bauleiter usw. (G. v. 7. Jan.) 3. — in Sachen des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. § 46) 16. — Abgabe außergerichtlicher Gutachten von Reichsbeamten als Sachverständige (Bek. v. 18. Mai Anl. § 12) 247.

H.

Haag, Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Hadern aus pest- und choleraverseuchten Gebieten (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. II Abschn. II Art. 12) 439.

Hafen, Maßregeln in den Häfen beim Auftreten von Pest und Cholera (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. II Abschn. III) 441. — Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in deutschen Häfen nebst Desinfektionsanweisung (Bek. v. 29. Aug.) 563.

Haftpflicht der zu Bußen für unerlaubte Nachbildung von Kunstwerken Verurteilten (G. v. 9. Jan. § 35) 13. — der Reichsbeamten für Defekte (Bek. v. 18. Mai Anl. § 135) 273.
s. auch Gewährleistung.

Haftung s. Haftpflicht.

Haiti, Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594.

Haltscheibe als Haltsignal nach der Eisenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 380.

Haltsignal nach der Eisenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 380.

Hände von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 100. — bei Aussatz (das. Anl.) 110. — bei Cholera (das. Anl.) 118. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 128. — bei Pest (das. Anl.) 137. — bei Pocken (das. Anl.) 145. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II. § 17) 585.

Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika (v. 22. April/2. Mai) 305.

Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche (G. v. 16. Dez.) 771. (Bek. v. 19. Dez.) 772.

Handelspapiere, Einlösung durch Postauftrag im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 2) 701.

Handelsvertrag, Zusatzübereinkunft zum Handelsvertrage zwischen Deutschland und der Türkei vom 26. August 1890 (v. 25. April) 371.

Handelswagen, Eichung (Bek. v. 9. März Beil. Art. 3 und 4) 92.

Handsignal als Haltsignal nach der Eisenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 380.

Handwerkskammer, Ernennung von Sachverständigen zur Begutachtung für handwerksmäßige Gewerbebetriebe im Baugewerbe erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer (G. v. 7. Jan. Art. 1) 3.

Hankau, Überweisung von Geldstrafen an die deutsche Niederlassungsgemeinde daselbst (V. v. 30. Dez. 06.) 1.

Hannover, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.

Harn von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 99. — bei Cholera (das. Anl.) 117. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 126. — bei Pest (das. Anl.) 135. — bei Pocken (das. Anl.) 144. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II. §§ 4, 34 bis 37) 583.

Haubitzgeschosse, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 28. Juni) 403.

Hauptseisenbahnen, Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Bek. v. 24. Juni) 394.

Hauptsignale nach der Eisenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 381.

Haushalts-Etat für die Schutzgebiete für 1906, erster Nachtrag dazu (G. v. 16. März) 70. — zweiter Nachtrag dazu (G. v. 16. März) 72.
Kontrolle des Haushalts der Schutzgebiete für 1906 (G. v. 18. April) 95.
Vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für April und Mai 1907 (G. v. 25. März) 83. — Feststellung des Haushalts-Etats für 1907 (G. v. 17. Mai) 188.

Haushaltungsgegenstände, Zollfreiheit für gebrauchtes Umzugsgut im Verkehr zwischen Deutschland und Bulgarien (Bek. v. 14. Juni) 368.

Hedjaz, Auftreten von Pest und Cholera (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. II Kap. I Abschn. III. B) 463.

Google

Heer, Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (v. 6. Juli 06.) 279.

Herausgeber als Urheber von Kunstwerken (G. v. 9. Jan. §§ 5, 6, 9) 8.

Herzegowina s. Bosnien-Herzegowina.

Hessen (Großherzogtum), Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 12. Febr.) 29.

Hinterbliebene, Gründung eines Hinterbliebenen-Versicherungsfonds (G. v. 8. April) 89. — Bewilligungen für Hinterbliebene von Reichsbeamten (G. v. 17. Mai) 201. (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 7 bis 9, 19, 31, 69) 246. — Zulässigkeit des Rechtswegs über ihre Ansprüche (Bek. v. 18. Mai Anl. § 149) 276. — Beamtenhinterbliebenengesetz (v. 17. Mai) 208. — Militärhinterbliebenengesetz (v. 17. Mai) 214. — Hinterbliebene der Unterklassen der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt. § 3) 736. — Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten (V. v. 4. Nov.) 742.

Honduras, Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594.

Hornsignal als Haltsignal nach der Eisenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 380.

Hygiene-Ausstellung zu Berlin 1907, Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen daselbst (Bek. v. 12. Juli) 408.

J.

Japan, Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. (Schlußprotokoll, VI) 631. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. — Teilnahme am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Indigenat, Einziehung des Wartegeldes der Reichsbeamten bei Verlust des deutschen Indigenats (Bek. v. 18. Mai Anl. § 29) 251. — desgl. der Pension (das. § 57) 257.

Indochina — französisch — Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06. Einl. u. Art. 27) 593. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672.

Indossament, Übertragung von Postanweisungsbeträgen im Weltpostvereinsverkehre durch Indossament (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 2) 657.

Infizierte Räume bei gemeingefährlichen Krankheiten, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 101. — bei Aussatz (das. Anl.) 111. — bei Cholera (das. Anl.) 119. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 129. — bei Pest (das. Anl.) 137. — bei Pocken (das. Anl.) 146. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II. §§ 23, 33 bis 37) 586.

Instanz, letzte, für Klagen über vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten oder gegen diese ist das Reichsgericht (G. v. 17. Mai Art. 1, XXII und XXIII) 206. — Errichtung eines Gerichts zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou (V. v. 28. Sept.) 735. — Einsetzung des Reichsgerichts als letzte Instanz für gewisse koburgische Rechtssachen (V. v. 30. Okt.) 741.

Internationale Konferenz von Algeciras, Ratifizierung ihrer Generalakte (Bek. v. 9. Jan.) 19.

Internationale Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425.

Internationaler Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Beitritt des Australischen Bundes (Bek. v. 9. Aug.) 424.

Internationaler Vertrag, betreffend den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672.

Internationales Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Internationales Bureau des Weltpostvereins (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 22) 620.

Internationales Gesundheitsamt zu Paris (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. IV, 6 und Anl. III) 513.

Internationales Privatrecht, Ratifizierung der Abkommen darüber vom 12. Juni 1902 seitens Portugals (Bek. v. 21. März) 84.

Google

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, Berichtigung der Liste der daran beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 23. Jan.) 24. — neue Liste (Bek. v. 16. Febr.) 41. — Berichtigung der Liste (Bek. v. 7. Juli) 407. (Bek. v. 24. Aug.) 561. (Bek. v. 18. Sept.) 733. (Bek. v. 12. Nov.) 754.

Internationales Übereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — betr. den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — betr. den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700. — betr. den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710.

Invalidenversicherung, Zählung der Versicherungspflichtigen und Rentenempfänger im Jahre 1907 (G. v. 25. März) 87.

Johannistee Brockhaus darf außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden (Bek. von 29. Juli) 418.

Irland s. Großbritannien und Irland.

Italien, Eisenbahnstrecken, beteiligt am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 16. Febr.) 50, 56, 57, 64. (Bek. v. 7. Juli) 407. — Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. an der internationalen Übereinkunft, betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — desgl. am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Teilnahme Italiens und der italienischen Kolonien am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06. Einl. u. Art. 27) 594. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710.

Jugendliche Arbeiter, Beschäftigung in Zigarrenfabriken (Bek. v. 17. Febr. § 7) 36. — desgl. in Werkstätten der Tabakindustrie (V. v. 21. Febr.) 65. (Bek. v. 27. Febr.) 66. — in Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten (Bek. v. 16. Mai § 9) 235.

Juristische Personen als Urheber von Kunstwerken (G. v. 9. Jan. § 5) 8. — als Erbe des Urhebers von Kunstwerken (das. § 10) 8.

K.

Kaiser, Befugnisse in bezug auf die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 1, 14, 15, 17, 18, 25, 49, 54, 66, 67, 87, 88, 93, 118, 159) 245.

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Überweisung von Geldstrafen an die deutschen Niederlassungsgemeinden in Tientsin und Hankau (V. v. 20. Dez. 06.) 1. — über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegsleistungen (V. v. 29. Dez. 06.) 5. — betreffend die Einberufung des Reichstags (V. v. 4. Febr.) 25. — betreffend Lotsensignalordnung (V. v. 7. Febr.) 27. — betreffend die Anrechnung des Jahres 1905 als Kriegsjahr aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika (V. v. 30. Jan.) 39. — desgl. in Südwestafrika (A. O. v. 12. April) 154. — betreffend die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten der Tabakindustrie sowie die Aufsicht daselbst (V. v. 21. Febr.) 65. — betreffend die Errichtung eines Reichs-Kolonialamts (A. E. v. 17. Mai) 239. — betreffend die Aufhebung der Exterritorialitätsrechte der Deutschen im Sultanate Zanzibar (V. v. 11. Juni) 367. — betreffend die Aufhebung des Ausfuhrverbots für Waffen und Schießbedarf nach Äthiopien (V. v. 15. Juli) 416. — betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (A. E. v. 6. August) 417. — betr. die Verleihung des Titels Vize-Postdirektor und Vize-Telegraphendirektor (A. E. v. 17. Juli) 423. — betr. das Gericht zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou (V. v. 28. Sept.) 735. — betr. die Rechtsverhältnisse der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt.) 736. — betr. die Übertragung koburgischer Rechtssachen auf das Reichsgericht (V. v. 30. Okt.) 741. — betr. die Pensionen und Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten (V. v. 4. Nov.) 742. — betr. die Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß von Gefechten usw. in Deutsch-Ostafrika und Kamerun (A. E. v. 17. Nov. 06.) 742. — betr. Änderung in der Führung der Reichsdienstflagge (V. v. 9. Okt.) 753. — betr. Übertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen (V. v. 23. Nov.) 759. — betr. die Beaufsichtigung bremischer privater Versicherungsunternehmungen (V. v. 4. Dez.) 772.

Google

Kaiser-Wilhelm-Kanal, Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gebührentarifs (G. v. 8. Mai) 153.

Kalkmilch als Desinfektionsmittel allgemein (Bek. v. 11. April Anl.) 96. — bei Aussatz (das. Anl.) 106. — bei Cholera (das. Anl.) 114. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 124. — bei Pest (das. Anl.) 132. — bei Pocken (das. Anl.) 141. — für Seeschiffe in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II § 3) 581.

Kamerun, Haushalts-Etat für 1907 (G. v. 17. Mai) 191. — Anrechnung der Jahre 1905 und 1906 als Kriegsjahre (A. E. v. 17. Nov. 06.) 742.

Kanada, Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06. Einl. u. Art. 27) 594.

Karbolsäurelösung als Desinfektionsmittel allgemein (Bek. v. 11. April Anl.) 96. — bei Aussatz (das. Anl.) 106. — bei Cholera (das. Anl.) 114. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 124. — bei Pest (das. Anl.) 132. — bei Pocken (das. Anl.) 141. — für Seeschiffe in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II § 3) 581.

Karlsruhe, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.

Karolinen, Haushalts-Etat für 1907 (G. v. 17. Mai) 195.

Kästchen mit Wertangabe im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06.) 636.

Kaution, Inanspruchnahme bei Defekten der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 142) 275.

Keetmanshoop, Darlehn an das Südwestafrikanische Schutzgebiet zum Bau einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop (G. v. 16. März) 73.

Kehricht, Beseitigung bei gemeingefährlichen Krankheiten (Bek. v. 11. April Anl.) 101. — bei Aussatz (das. Anl.) 111. — bei Cholera (das. Anl.) 118. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 129. — bei Pest (das. Anl.) 137. — bei Pocken (das. Anl.) 146. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II. §§ 20, 33 bis 37) 586.

Kiautschou, Haushalts-Etat für 1907 (G. v. 17. Mai) 197. — Errichtung eines Gerichts zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou (V. v. 28. Sept.) 735.

Kinder, Beschäftigung in Werkstätten der Tabakindustrie (V. v. 21. Febr.) 65. (Bek. v. 27. Febr.) 66. — Verbot ihrer Beschäftigung bei der Reinigung von Dampfkesseln (Bek. v. 1. Juli) 404. — Beamtenhinterbliebenengesetz (v. 17. Mai) 208. — Militärhinterbliebenengesetz (v. 17. Mai) 214.
s. auch Fürsorge.

Klagen über zivilrechtliche Verpflichtungen der Reichsbeamten bei Dienstvergehen (Bek. v. 18. Mai Anl. § 79) 262. — über vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten oder gegen diese (G. v. 17. Mai Art. 1, XXII und XXIII) 206. (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 149 bis 155) 276. — Klagen gegen Defektenbeschlüsse (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 144, 145) 275.

Kleidung von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 100. — bei Aussatz (das. Anl.) 110. — bei Cholera (das. Anl.) 117. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 128. — bei Pest (das. Anl.) 136. — bei Pocken (das. Anl.) 145. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II. §§ 12, 13, 33 bis 37) 585. — Kleider aus pest- und choleraverseuchten Gebieten (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. II Abschn. II Art. 12, 19) 438.
s. auch Arbeitskleider.

Kleinindustrie, Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung von Erfindungen der Kleinindustrie zu Berlin 1907 (Bek. v. 11. Mai) 154.

Klingenthal, Einfuhr von Pflanzen usw. über das Nebenzollamt daselbst (Bek. v. 22. Febr.) 66.

Knallsignal als Haltsignal nach der Eisenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 380.

Knochen, Bahnversand ungereinigter Knochen zwischen Eidelstedt und Rendsburg (Bek. v. 22. März) 85.

Koburg s. Sachsen-Koburg-Gotha.

Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, Errichtung als selbständiges Reichs-Kolonialamt (A. E. v. 17. Mai) 239.

Kolonialamt s. Reichs-Kolonialamt.

Kolumbien (Republik), Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 593. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. (Schlußprotokoll dazu) 670. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. (Schlußprotokoll, III, 4) 696. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710.

Konferenz, Internationale, von Algeciras, Ratifizierung ihrer Generalakte (Bek. v. 9. Jan.) 19.

Kongostaat, Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 593.

Google

Kongreß s. Postkongresse.
Königsberg, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.
Konkurs, Vorzugsrecht des Reichs im Konkursverfahren gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. § 20) 249.
Konseil für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen in Ägypten (Vertr. v. 3. Dez. 03. Titel IV, I und Anl. II) 505.
Konstantinopel, Tätigkeit des obersten Gesundheitsrats daselbst beim Auftreten von Pest und Cholera (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. IV, II) 506.
Konstanz, Umlauf österreichischer Scheidemünzen im Zollgrenzbezirke des badischen Hauptsteueramts daselbst (Bek. v. 21. Febr.) 68.
Konsuln, Außerkrafttreten der zwischen Deutschland und Brasilien getroffenen Vereinbarung über die Mitwirkung der Konsuln bei Nachlaßregulierungen (Bek. v. 16. Juli) 409.
Kontingentierung der von den Branntweinbrennereien herzustellenden Jahresmenge Alkohol, Änderung des Kontingentsfußes (G. v. 8. April) 91.
Kontrollversammlung, Fahrkarten für Wehrpflichtige bei Reisen zur Kontrollversammlung (Bek. v. 30. Nov.) 763.
Kopfwasser, Zollbehandlung im deutsch-niederländischen Grenzverkehre (Vereinb. v. 18. Mai 06. Art. 2) 24.
Korea, Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 593. — desgl. am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.
Köslin, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.
Kosten des Disziplinarverfahrens gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 100, 124) 266. — des Defektenverfahrens (das. § 148) 276. — des Pensionsverfahrens (das. § 65) 259.
Koffeir in Ägypten, Sitz eines Gesundheitsamts (Vertr. v. 3. Dez. 03. Anl. II) 524.
Kranke, Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (v. 6. Juli 06.) 279.
s. auch Krankheiten.
Krankenbett, Desinfektion am Krankenbett im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 98. — bei Aussatz (das. Anl.) 108. — bei Cholera (das. Anl.) 116. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 126. — bei Pest (das. Anl.) 134. — bei Pocken (das. Anl.) 143. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II §§ 13, 33 bis 37) 585.
Krankenbuch, Führung eines solchen für die Arbeiter in Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten (Bek. v. 16. Mai § 14) 236.
Krankenwagen, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 103. — bei Aussatz (das. Anl.) 113. — bei Cholera (das. Anl.) 120. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 131. — bei Pest (das. Anl.) 139. — bei Pocken (das. Anl.) 147.
Krankenzimmer, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 101. — bei Aussatz (das. Anl.) 111. — bei Cholera (das. Anl.) 118. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 128. — bei Pest (das. Anl.) 137. — bei Pocken (das. Anl.) 146. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II §§ 19, 33 bis 37) 586.
Krankheiten, gemeingefährliche, Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. Februar 1904 zu dem Gesetze vom 30. Juni 1900 über ihre Bekämpfung (Bek. v. 5. April) 91. — Desinfektionsanweisungen (Bek. v. 11. April) 95. — Erkrankungen von Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 14, 36) 247. — Internationale Übereinkunft, betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — Schaffung eines internationalen Gesundheitsamts zu Paris (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. IV, VI und Anl. III) 513. — Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in deutschen Häfen nebst Desinfektionsanweisung (Bek. v. 29. Aug.) 563.
Kresolwasser als Desinfektionsmittel allgemein (Bek. v. 11. April Anl.) 96. — bei Aussatz (das. Anl.) 106. — bei Cholera (das. Anl.) 114. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 124. — bei Pest (das. Anl.) 132. — bei Pocken (das. Anl.) 141. — für Seeschiffe in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II. § 3) 581.
Kreta, Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 593. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700.
Krieg, Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden

Google

Krieg (Fortf.)
Heeren (v. 6. Juli 06.) 279. — Abkommen über die Lazarettſchiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Kriegsgefangene, Briefſendungen an dieſelben im Weltpoſtvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 11 zu 4) 610. — desgl. Wertſendungen (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 6 zu 2) 642. — desgl. Poſtpakete (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 10) 682.

Kriegsjahr, Anrechnung des Jahres 1905 als Kriegsjahr aus Anlaß des Aufſtandes in Deutſch-Oſtafrika (V. v. 30. Jan.) 39. — desgl. in Südweſtafrika (A. O. v. 12. April) 154. — Anrechnung von Kriegsjahren bei Penſionierung von Reichsbeamten (G. v. 17. Mai Art. 1, XIV) 204. (Bek. v. 18. Mai Anl. § 49) 255. — Anrechnung der Jahre 1905 und 1906 als Kriegsjahre aus Anlaß von Gefechten uſw. in Deutſch-Oſtafrika und Kamerun (A. E. v. 17. Nov. 06.) 742.

Kriegsleiſtungen, Abänderung der Ausführungsbeſtimmungen zu dem Geſetz über die Kriegsleiſtungen (V. v. 29. Dez. 06.) 5.

Kriegsſchiffe, Austauſch geſchloſſener Briefpoſten mit Kriegsſchiffen im Weltpoſtvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 15) 613.

Kriegsverſorgung der Hinterbliebenen von Angehörigen des Reichsheers, der Marine und der Schutztruppen (G. v. 17. Mai) 214.

Kuba (Republik), Teilnahme am Weltpoſtvertrage (v. 26. Mai 06.) 593.

Kündigung, Anſtellung der Reichsbeamten auf Kündigung (Bek. v. 18. Mai Anl. § 2) 245. — Entlaſſung der auf Kündigung angeſtellten Reichsbeamten (daſ. §§ 32 und 37) 251.

Kunſt, Urheberrecht an Werken der bildenden Künſte und der Photographie (G. v. 9. Jan.) 7. — Übereinkommen zwiſchen Deutſchland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Kunſt (v. 8. April) 419.

Kunſtgewerbe, Schutz ſeiner Erzeugniſſe (G. v. 9. Jan. § 2) 7.

Kunſtwerke, Urheberrecht an Werken der bildenden Künſte und der Photographie (G. v. 9. Jan.) 7.

Kurator für zwangsweiſe zu penſionierende Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. § 64) 259.

Kürzung des Wartegeldes der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 30, 132) 251. — ihrer Penſion (daſ. §§ 57 ff.) 257. — ihres Dienſteinkommens bei der Amtsſuſpenſion (daſ. §§ 126, 128 bis 133) 271.

Küſtengewäſſer, Abänderung der Not- und Lotſenſignalordnung vom 14. Auguſt 1876 (V. v. 7. Febr.) 27.

L.

Ladungen im Diſziplinarverfahren gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 94, 101, 116, 135) 265.

Lagerräume in Zigarrenfabriken (Bek. v. 17. Febr. §§ 2 ff.) 35.

Landbeförderung von Briefſendungen im Weltpoſtvereine (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 3, 4, 15, 17, 26) 595. (Schlußprotokoll, VI) 630. — desgl. von Briefen und Käſtchen mit Wertangabe (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 4) 639. — desgl von Poſtpaketen mit oder ohne Wertangabe (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 3 und 6 zu b) 674.

Landes-Aufſichtsbehörden, Genehmigung zu Abweichungen von der Eiſenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 377. — von der Eiſenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Bek. v. 24. Juni) 394. — Aufſicht über die bremiſchen privaten Verſicherungsunternehmungen (V. v. 4. Dez.) 772.

Landeshaushalt von Elſaß-Lothringen, Kontrolle für 1906 (G. v. 18. April) 95.

Landesherren, Übertragung landesherrlicher Befugniſſe auf den Statthalter in Elſaß-Lothringen (V. v. 23. Nov.) 759.

Landespolizei, Rechtsverhältniſſe der Landespolizei in Deutſch-Südweſtafrika (V. v. 4. Okt.) 736.

Landesregierungen können beſtimmen, daß die Anfechtung der Beſcheide, betr. Unterſagung der Ausführung oder Leitung von Bauten, im Verwaltungsſtreitverfahren zu erfolgen hat (G. v. 7. Jan. Art. 4) 4. — Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907 (G. v. 25. März) 87. — Ausführung der Maßnahmen, betr. die geſundheitliche Behandlung der Seeſchiffe in deutſchen Häfen (Bek. v. 29. Aug. I. § 25) 576.

Landes-Zentralbehörden, ihre Befugniſſe betreffs der Unterſagung des Gewerbebetriebs als Bauunternehmer, Bauleiter uſw. (G. v. 7. Jan.) 3.

Landgrenzen, Maßnahmen an den Landgrenzen beim Auftreten von Peſt und Cholera (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. II Abſchn. IV) 452.

Landheer, Serviskaſſen für die einzelnen Stellen desſelben (G. v. 17. Mai § 5) 156.

Landwirtſchaft, Schutz von Erfindungen, Muſtern und Warenzeichen auf der landwirtſchaftlichen Ausſtellung zu Düſſeldorf 1907 (Bek. v. 18. Mai) 237. — Beitritt Portugals zur Übereinkunft über den Schutz

Google

Landwirtschaft (Forts.)
der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (Bek. v. 29. Nov.) 762.
Langsamfahrsignal nach der Eisenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 379.
Läutesignale nach der Eisenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 378.
Lazarett im Felde, Schutz desselben (Vertr. v. 6. Juli 06. Kap. 2) 290.
Lazarettschiffe, Abkommen darüber (v. 21. Dez. 04.) 722.
Legalisation öffentlicher Urkunden im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz (Vertr. v. 14. Febr.) 411. (Bek. v. 19. Juli) 415.
Legationssekretäre können jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden (G. v. 17. Mai Art. 1, V) 202. (Bek. v. 18. Mai Anl. § 25) 250.
Legitimation, Bewilligungen an legitimierte Abkömmlinge von Reichsbeamten (G. v. 17. Mai Art. 1) 201. (Bek. v. 18. Mai Anl. § 7) 246.
Leichen bei gemeingefährlichen Krankheiten, Behandlung im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 101. — bei Aussatz (das. Anl.) 111. — bei Cholera (das. Anl.) 119. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 129. — bei Pest (das. Anl.) 137. — bei Pocken (das. Anl.) 146. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II. §§ 22, 33 bis 37) 586.
Leipzig, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.
Leitung, Untersagung der Leitung eines Baues (G. v. 7. Jan.) 3.
Lepra, Desinfektionsanweisung (Bek. v. 11. April Anl.) 106. — Desinfektionsmittel (das. Anl.) 106. — Ausführung der Desinfektion (das. Anl.) 108. — Besondere Vorschriften über die Desinfektion auf Schiffen und Flößen (das. Anl.) 113.
s. auch Aussatz.
Liberia, Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06) 656.
Liegnitz, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.
Liste — neue — der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 16. Febr.) 41. — Berichtigung der Liste (Bek. v. 7. Juli) 407. (Bek. v. 24. Aug.) 561. (Bek. v. 18. Sept.) 733. (Bek. v. 12. Nov.) 754.
Literarkonvention mit Frankreich vom 19. April 1883 aufgehoben (Vertr. v. 8. April) 419.
Literatur, Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur (v. 8. April) 419.
Lokomotiven der Eisenbahnen, Änderung der Vorschriften darüber am 4. November 1904 (Bek. v. 24. Juni) 396.
Lotsenflagge (V. v. 7. Febr. § 2a 1) 27.
Lotsensignale (V. v. 7. Febr. § 2) 27.
Lotsensignalordnung, Lotsensignale (V. v. 7. Febr.) 27. — Aufhebung eines Teils der Not- und Lotsensignalordnung vom 14. August 1876 (das. § 4) 28.
Löwen, Eisenbahnverbindung mit Aachen (Vertr. v. 15. Aug. 03.) 745.
Lübeck, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.
Lüderitzbucht, Darlehn an das Südwestafrikanische Schutzgebiet zum Bau einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop (G. v. 16. März) 73.
Lumpen aus pest- und choleraverseuchten Gebieten (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. II Abschn. II Art. 12) 439.
Luxemburg, Eisenbahnstrecken, beteiligt am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 16. Febr.) 53. 58. — Vereinbarung erleichternder Vorschriften im Wechselverkehre mit den Eisenbahnen Deutschlands (Bek. v. 24. Juni) 400.
Abkommen mit dem Deutschen Reiche wegen Begründung einer Gemeinschaft der Zigarettensteuer (v. 11. Juli 06.) 67. — desgl. einer Brausteuergemeinschaft (Vertr. v. 2. März) 149. — Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. an der internationalen Übereinkunft, betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — desgl. am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.
Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710.

Google

M.

Mädchenhandel, Beitritt der deutschen Schutzgebiete zum Abkommen über den Schutz gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1904 (Bek. v. 28 Aug.) 721.

Madrid, Hinterlegung der Ratifikationsurkunden der Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906 daselbst (Bek. v. 9. Jan.) 19.

Magdeburg, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.

Malereien, Einfuhrzoll in Nordamerika (Vertr. v. 22. April/2. Mai Art. 1) 307.

Malmedy, Eisenbahnverbindung mit Stavelot (Vertr. v. 15. Aug. 03.) 745.

Mannschaftsversorgungsgesetz s. Unterklassen.

Marianen, Haushalts-Etat für 1907 (G. v. 17. Mai) 195.

Marine, Militär-Disziplinarkommission für dieselbe (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 121, 122) 270. — Gesundheitliche Behandlung der Schiffe der Kaiserlichen Marine in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. I. § 27) 576.

Marinebehörden, Militär-Disziplinarkommission für die Marine (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 121, 122) 270.

Marineverwaltung, Servisklassen der einzelnen Stellen der Marine (G. v. 17. Mai § 5) 156. — Militärhinterbliebenengesetz (v. 17. Mai) 214. — Beamte derselben, die jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können (G. v. 17. Mai Art. 1, V) 202. (Bek. v. 18. Mai Anl. § 25) 250.

Marktwert bei der Einfuhr nach Nordamerika (Vertr. v. 22. April/2. Mai Anl.) 311.

Marokko, Beitritt zu der Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906 (Bek. v. 9. Jan.) 19.

Marschallinseln, Haushalts-Etat für 1907 (G. v. 17. Mai) 195.

Matrikularbeiträge der Bundesstaaten für das Rechnungsjahr 1907 (G. v. 25. März § 1, 2) 76. (G. v. 17. Mai § 7) 156.

Meeresgrenzen, Maßnahmen an den Meeresgrenzen beim Auftreten von Pest und Cholera (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. II Abschn. III) 441.

Meistbegünstigung, Zugeständnis derselben in den Verkehrsbeziehungen zwischen Deutschland einerseits und Großbritannien und Irland sowie den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen anderseits (G. v. 16. Dez.) 771. (Bek. v. 19. Dez.) 772.

Mexiko, Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. — desgl. am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Militärbeamte, Disziplinarverfahren gegen dieselben (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 120 bis 123) 270.

Militärdienst der Reichsbeamten, Anrechnung bei der Pensionierung (Bek. v. 18. Mai Anl. § 47) 255.

Militär-Disziplinarkommissionen (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 121, 122) 270.

Militärfahrkarten für Militärmusiker und Wehrpflichtige (Bek. v. 30. Nov.) 763.

Militär-Justizbeamte, Rechtsverhältnisse (Bek. v. 18. Mai Anl. § 158) 278.

Militärmusiker, Fahrkarten für dieselben (Bek. v. 30. Nov.) 763.

Militärpersonen der Unterklassen, Militärhinterbliebenengesetz (v. 17. Mai) 214. — Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279.

Militärtarif für Eisenbahnen, Änderung (Bek. v. 30. Nov.) 763.

Militär-Transport-Ordnung, Änderung derselben (Bek. v. 28. Juni) 493. (Bek. v. 6. Aug.) 423. (Bek. v. 15. Okt.) 738.

Minderjährige, Ratifizierung des internationalen Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige seitens Portugals (Bek. v. 21. März) 84.

Mineralöle, Eichung der Aräometer für Mineralöle (Bek. v. 9. März Beil. Art. 6 § 7) 92.

Ministerium, Beamte, welche jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können (G. v. 17. Mai Art. 1, V) 202. (Bek. v. 18. Mai Anl. § 25) 250.

Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 89, 91 bis 93) 264. — des Reichsgerichts, des Bundesamts für das Heimatwesen und des Rechnungshofs, Rechtsverhältnisse (Bek. v. 18. Mai Anl. § 158) 278.

Mitteilungen über Pest- und Cholerafälle im internationalen Verkehre (Vertr. v. 3. Dez. 03.) 433.

Google

Möbel in Krankenräumen, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 102. — bei Aussatz (das. Anl.) 112. — bei Cholera (das. Anl.) 120. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 130. — bei Pest (das. Anl.) 147. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II. § 26) 588.

Mobiliar, Zollfreiheit für gebrauchtes Umzugsgut im Verkehr zwischen Deutschland und Bulgarien (Bek. v. 14. Juni) 368.

Montenegro, Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. an der internationalen Übereinkunft, betr. Maßnahmen gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — desgl. am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710.

Mosesquellen, Einrichtung der Überwachung und Desinfektion daselbst bei Pest und Cholera (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. II Kap. I Abschn. IV) 464.

Moskitos als Überträger der Krankheitskeime des Gelbfiebers (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. V) 513.

Motorbetrieb, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und von Arbeiterinnen in Werkstätten der Tabakindustrie mit Motorbetrieb (Bek. v. 27. Febr.) 66.

Mündliche Verhandlung im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 84, 89, 91, 101 bis 116) 263.

Mundwasser, Zollbehandlung im deutsch-niederländischen Grenzverkehre (Vereinb. v. 18. Mai 06. Art. 2) 24.

Münster, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.

Münzen, Außerkurssetzung der deutschen Eintalerstücke (Bek. v. 27. Juni) 401.

Muster, Schutz derselben auf der Ausstellung von Erfindungen der Kleinindustrie in Berlin 1907 (Bek. v. 11. Mai) 154. — desgl. auf der landwirtschaftlichen Ausstellung in Düsseldorf 1907 (Bek. v. 18. Mai) 237. — desgl. auf der Hygiene-Ausstellung zu Berlin 1907 (Bek. v. 12. Juli) 408.

Musterung, Fahrkarten für Wehrpflichtige bei Reisen zur Musterung (Bek. v. 30. Nov.) 763.

N.

Nachbildung, verbotene, von Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan.) 7.

Nachfragen wegen Einschreibsendungen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 6) 603. — desgl. wegen Wertsendungen (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 7) 642.

Nachlaß, Mitwirkung des Reichs bei der Siegelung des Nachlasses von Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 20) 249. — Außerkrafttreten der zwischen Deutschland und Brasilien getroffenen Vereinbarung über die Mitwirkung der Konsuln bei Nachlaßregulierungen (Bek. v. 16. Juli) 409.

Nachnahmen auf Briefsendungen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 7 und 9) 604. — desgl. auf Briefen und Kästchen mit Wertangabe (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 2 und 8) 637. — desgl. auf Postpaketen (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 8 und 12) 679.

Nachsendung von Briefen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 14) 612. — desgl. von Wertsendungen (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 10) 644. — desgl. von Postanweisungen (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 5) 661. — desgl. von Postpaketen (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 13) 684.

Nachtgeschirr von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 99. — bei Aussatz (das. Anl.) 109. — bei Cholera (das. Anl.) 117. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 127. — bei Pest (das. Anl.) 136 — bei Pocken (das. Anl.) 144. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II §§ 8, 34 bis 37) 584.

Nachzahlung des Diensteinkommens der Reichsbeamten nach beendeter Suspension (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 129, 130, 132) 272.

Namen des Urhebers auf Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan.) 7.

Nasenschleim von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 99. — bei Aussatz

Google

Nasenschleim (Forts.)
(das. Anl.) 109. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 127. — bei Pest (das. Anl.) 135. — bei Pocken (das. Anl.) 144. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II. §§ 4, 33) 583.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Verpflegungssätze (V. v. 29 Dez. 06.) 5. — Abänderung der Ausführungsbestimmungen (A. E. v. 6. August) 417.

Nebenamt (Nebenbeschäftigung), Annahme eines solchen seitens der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 16) 248. — Berechnung der Pension von dem Diensteinkommen für Nebenämter (das. § 44) 254.

Nebeneisenbahnen, Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Bek. v. 24. Juni) 394.

Neuguinea, Haushalts-Etat für 1907 (G. v. 17. Mai) 194.

Neuseeland (engl. Kolonie), Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. (Schlußprotokoll, I) 629.

Neuwestfalit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 28. Juni) 403.

Nicaragua, Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. (Schlußprotokoll, VII) 632.

Niederlande, Vereinbarung mit dem Deutschen Reiche zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und Spirituosen an der Grenze (v. 18. Mai 06.) 23. — Eisenbahnstrecken, beteiligt am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 16. Febr.) 47. 59. — Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. an der internationalen Übereinkunft, betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — desgl. am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Teilnahme der Niederlande und ihrer Kolonien am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06. Einl. und Art. 27) 594. (Schlußprotokoll, II) 629. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. — Teilnahme der Niederlande und von Niederländisch-Indien am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 20. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700. — Teilnahme der Niederlande am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710.

Vertrag mit dem Deutschen Reich über Unfallversicherung (v. 27. Aug.) 763. — Ratifizierung dieses Vertrags (Bek. v. 1. Dez.) 769. — Ausführungsbestimmungen dazu (Bek. v. 16. Dez.) 773.

Niederlassungsgemeinden, Überweisung von Geldstrafen an die deutschen Niederlassungsgemeinden in Tientsin und Hankau (V. v. 30. Dez. 06.) 1.

Normal-Eichungskommission, Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe (Bek. v. 9. März) 92.

Norwegen, Zusatzvertrag zum Auslieferungsvertrage mit Deutschland vom 19. Januar 1878 (v. 7. März) 239. — Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — am Abkommen über die Lazarettschiffe (Bek. v. 9. Sept.) 730.

Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710.

Not- und Lotsensignalordnung, Bestimmung neuer Lotsensignale und Aufhebung eines Teiles der Ordnung vom 14. August 1876 (V. v. 7. Febr.) 27.

O.

Oberkommando der Schutztruppen, Errichtung desselben mit der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes als selbständiges Reichs-Kolonialamt (A. E. v. 17. Mai) 239. — Entscheidung über die Anrechnung von Kriegsjahren (A. E. v. 17. Nov. 06.) 742.

Ober-Rechnungskammer (Preußische) als »Rechnungshof des Deutschen Reichs«, Kontrolle über den Reichshaushalt usw. für 1906 (G. v. 18. April) 95.

Oberste Reichsbehörden, Befugnisse in bezug auf die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai

Google

Oberste Reichsbehörden (Forts.)
Anl. §§ 8, 15, 16, 33, 54, 62, 64 bis 69, 75, 81, 84, 85, 96 bis 101, 121, 122, 127, 128, 131, 139 bis 141, 146, 150 bis 153, 159) 246.

Öffentlichkeit der Verhandlungen vor den Disziplinarkammern und dem Disziplinarhofe (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 103, 116) 267.

Offiziere, Militärhinterbliebenengesetz (v. 17. Mai) 214. — Offizierspension für Angehörige der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt. § 7) 737.

Oppeln, Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken usw. im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 12. April) 93. — Errichtung einer Disziplinarkammer in Oppeln und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.

Orden, Annahme von Ehrenzeichen von fremden Regierungen seitens der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 15) 248.

Ordnungsstrafen gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 73, 74, 76, 80 bis 83, 98 bis 100, 108, 130) 261. — gegen Angehörige der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt. § 8) 737.

Ostafrikanisches Schutzgebiet s. Deutsch-Ostafrika.

Ostasiatisches Detachement, Bestimmungen darüber (G. v. 17. Mai § 6) 156.

Ostasiatisches Expeditionskorps, Bestimmungen darüber (G. v. 17. Mai §. 6) 156.

Österreich, Berichtigung der Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 23. Jan.) 24. — neue Liste (Bek. v. 16. Febr.) 46, 48, 58, 62, 63. — Berichtigung derselben (Bek. v. 24. Aug.) 561. (Bek. v. 12. Nov.) 754.

Umlauf österreichischer Scheidemünzen innerhalb badischer Grenzbezirke (Bek. v. 21. Febr.) 68. — Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. an der internationalen Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — desgl. am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 593. — desgl. an dem Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl.

Österreich (Forts.)
über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710.

P.

Palau, Haushalts-Etat für 1907 (G. v. 17. Mai) 195.

Panama (Republik), Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594.

Paraguay, Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594.

Parfümerien, Zollbehandlung im deutsch-niederländischen Grenzverkehre (Ver. v. 18. Mai 06. Art. 2) 24.

Paris, Abschluß der internationalen Übereinkunft, betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — internationales Gesundheitsamt daselbst (Vertr. v. 3. Dez. 03. Titel IV, VI u. Anl. III) 513.

Pelzwerk, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 100. — bei Aussatz (das. Anl.) 110. — bei Cholera (das. Anl.) 118. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 128. — bei Pest (das. Anl.) 137. — bei Pocken (das. Anl.) 145. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II § 16) 585.

Pension des Reichskanzlers und der Staatssekretäre (G. v. 17. Mai Art. 1, IX) 202. (Bek. v. 18. Mai Anl. § 35) 252. — Pensionierung der Reichsbeamten (G. v. 17. Mai Art. 1) 202. (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 34 bis 71) 252. — Betrag der Pension (G. v. 17. Mai Art. 1, X u. XI) 203. (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 41 bis 44) 253. — Zahlung, Einziehung und Wiedergewährung der Pension (G. v. 17. Mai Art. 1, XVIa bis XX) 205. (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 55 bis 60) 257. — Verlust des Pensionsanspruchs bei Dienstentlassung (Bek. v. 18. Mai Anl. § 75 zu 2) 261. — Zession, Verpfändung und Beschlagnahme der Pension (das. §§ 6, 19) 246. — Zulässigkeit des Rechtswegs über Ansprüche auf Pension (das. §§ 149 bis 155) 276. (G. v. 17. Mai Art. 1, XXII und XXIII) 206.

Pension der Angehörigen der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt. § 3) 736. — der Reichsbankbeamten (V. v. 4. Nov.) 742.

Google

Persien, Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. an der internationalen Übereinkunft, betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — desgl. am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. (Schlußprotokoll, V) 630. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 673. (Schlußprotokoll, III, 5) 697. — desgl. am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Persischer Golf, gesundheitspolizeiliche Maßregeln und Sanitätsanstalten daselbst beim Auftreten von Pest und Cholera (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. II Kap. I Abschn. VI u. VII) 471.

Peru, Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. (Schlußprotokoll, VII) 632. — am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 673. (Schlußprotokoll, III, 4) 696. — am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Pest, Desinfektionsanweisung (Bek. v. 11. April Anl.) 132. — Desinfektionsmittel (daf. Anl.) 132. — Ausführung der Desinfektion (daf. Anl.) 134. — besondere Vorschriften für die Desinfektion auf Schiffen und Flößen (daf. Anl.) 140.

Internationale Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest usw. (v. 3. Dez. 03.) 425. — Behandlung pestverseuchter Seeschiffe in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. I § 11) 568. — Desinfektionsanweisung für dieselben (daf. II § 36) 591.

Pfändung des Diensteinkommens der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 6) 246. — der an Hinterbliebene verstorbener Reichsbeamten zahlbaren Beträge (G. v. 17. Mai Art. 1) 201. (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 7, 69) 246.

Pfeifensignal als Haltsignal nach der Eisenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 380.

Pflanzen, Gestattung der Einfuhr über gewisse Zollämter (Bek. v. 22. Febr.) 66. (Bek. v. 1. Mai) 151. (Bek. v. 11. Sept.) 731. (Bek. v. 23. Okt.) 739. (Bek. v. 21. Nov.) 757.

Photographie, Urheberrecht an Werken der Photographie (G. v. 9. Jan.) 7. — Voraussetzungen des Schutzes (daf. §§ 1 bis 14) 7. — Befugnisse des Urhebers (daf. §§ 15 bis 24) 9. — Dauer des Schutzes (daf. §§ 25 bis 30) 12. — Rechtsverletzungen (daf. §§ 31 bis 50) 13. — Teilweise Aufhebung der Gesetze darüber vom 9. und 10. Januar 1876 (daf. § 55) 18.

Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Photographien (v. 8. April) 419.

Pilger, Auftreten von Pest und Cholera während der Pilgerzeit (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. II Kap. I Abschn. III B) 463. — besondere Bestimmungen für die Pilgerfahrten bei Pest und Cholera (daf. Tit. III) 475. — insbesondere über Pilgerschiffe und Sanitätseinrichtungen (daf. Tit. III Kap. II) 477.

Platten, Vernichtung der Platten zu unerlaubten Nachbildungen von Kunstwerken usw. (G. v. 9. Jan. §§ 37 ff.) 14.

Plüschbezüge, Desinfektion bei gemeingefährlichen Krankheiten im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 102. 104. — bei Aussatz (daf. Anl.) 112, 114. — bei Cholera (daf. Anl.) 120, 122. — bei Fleckfieber (daf. Anl.) 130, 132. — bei Pest (daf. Anl.) 139, 141. — bei Pocken (daf. Anl.) 147, 148. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II § 27) 588.

Pocken, Desinfektionsanweisung (Bek. v. 11. April Anl.) 141. — Desinfektionsmittel (daf. Anl.) 141. — Ausführung der Desinfektion (daf. Anl.) 143. — besondere Vorschriften für die Desinfektion auf Schiffen und Flößen (daf. Anl.) 148.

Behandlung von Seeschiffen mit Pockenkranken in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. I § 17) 572. — Desinfektionsanweisung (daf. II § 37) 592.

Polizei, Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften für die deutschen Niederlassungsgemeinden in Tientsin und Hankau (V. v. 30. Dez. 06.) 1. — Rechtsverhältnisse der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt.) 736.

Porto für Briefsendungen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 5 ff.) 600. — desgl. für Briefe und Kästchen mit Wertangabe (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 4 u. 5) 639. — desgl. für Postanweisungen (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 3 u. 4) 658. — desgl. für Postpakete mit oder ohne Wertangabe (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 1 zu 2, Art. 4 bis 7) 674. — desgl. für Postaufträge (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 5) 702.

Google

Porträt s. Bildnis.

Port Said, Sitz eines Gesundheitsamts (Vertr. v. 3. Dez. 03. Anl. II) 524.

Portugal, Ratifizierung der Abkommen über das internationale Privatrecht vom 12. Juni 1902 (Bek. v. 21. März) 84. — desgl. der Übereinkunft vom 19. März 1902 zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (Bek. v. 29. Nov.) 762. — Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. an der internationalen Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — desgl. am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.). 722.

Teilnahme Portugals und seiner Kolonien am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06. Einl. u. Art. 27) 594. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 673. — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710.

Posen, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.

Postanweisungen im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06.) 656. — Telegraphische Postanweisungen (das. Art. 4) 660. — Postanweisungen über Nachnahmebeträge im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 7) 604. (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 8 zu 3) 679. — desgl. über Postaufträge (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 8 und 9) 703.

Postaufträge im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06.) 700.

Postkarten im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 2, 4 bis 6, 11, 12, 14, 26) 595. — Postkarten mit bezahlter Antwort im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 2, 5, 11, 12, 26) 595.

Postkongresse, periodische (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 25) 622. (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 22) 690.

Postnachnahmen s. Nachnahmen.

Postpakete, Austausch von Postpaketen mit oder ohne Wertangabe im Weltpostvereine (Vertr. v. 26. Mai 06.) 672. (Schlußprotokoll dazu) 695.

Postsendungen, ihre Behandlung im Quarantänezug in Ägypten (Vertr. v. 3. Dez. 03. Anl. 1) 516.

Postwertzeichen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 11 und 18) 609.

Potsdam, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.

Präsident der Disziplinarkammern (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 89, 92) 264. — des Disziplinarhofs (das. §§ 91, 92) 265. — Anstellung der Reichstagsbeamten durch den Präsidenten des Reichstags (das. § 156) 278.

Preußen, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 12. Febr.) 28.

Privatrecht — internationales —, Ratifizierung der Abkommen darüber vom 12. Juni 1902 seitens Portugals (Bek. v. 21. März) 84.

Privatversicherungsunternehmungen, Beaufsichtigung bremischer privater Versicherungsunternehmungen (V. v. 4. Dez.) 772.

Probe, auf Probe angestellte Beamte (Bek. v. 18. Mai Anl. § 46) 255. — Entlassung der auf Probe angestellten Reichsbeamten (das. Anl. § 32) 251. — auf Probe eingestellte Personen der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt. § 9) 737.

Protest, Protestierung von Handelspapieren im Postauftragsverkehre des Weltpostvereins (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 2) 701.

Protokoll im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 64, 95, 103, 109, 111, 116, 119) 259.

Prüfungen von Baugewerbetreibenden, deren Ablegung den Vorwurf des Mangels an theoretischer oder praktischer Vorbildung ausschließt (G. v. 7. Jan. Art. 2) 3.

Q.

Quarantäne gegen Seeschiffe beim Auftreten von Pest und Cholera (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. II Abschn. III) 441. — Landquarantänen (das. Abschn. IV) 452. — Durchfahrt in Quarantäne durch den Suezkanal (das. Tit. II Kap. I Abschn. V) 467. — Konseil für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen in Ägypten (das. Tit. IV, 1) 505. — Verordnung über den Durchgangsverkehr durch Ägypten im Quarantänezug (Vertr. v. 3. Dez. 03. Anl. 1) 516.

Google

Quelle, Angabe derselben bei Benutzung fremder Werke (G. v. 9. Jan. §§ 19, 41) 10.

Quittungen, Einlösung durch Postauftrag im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 2) 700.

R.

Rachenschleim von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 98. — bei Aussatz (das. Anl.) 109. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 126. — bei Pest (das. Anl.) 135. — bei Pocken (das. Anl.) 143. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II. §§ 4, 36) 583.

Rang der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 17, 75) 248. — der Angehörigen der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt. § 2) 736.

Rangiersignale nach der Eisenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 393.

Ratifikation der Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906 (Bek. v. 9. Jan.) 19. — der Abkommen über das Internationale Privatrecht vom 12. Juni 1902 seitens Portugals (Bek. v. 21. März) 84. — des Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 29. Mai) 303. — des Vertrags mit der Schweiz vom 14. Februar 1907 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (Bek. v. 19. Juli) 415. — des Auslieferungsvertrags mit Griechenland (Bek. v. 17. Aug.) 558. — des Abkommens über die Lazarettschiffe (Bek. v. 9. Sept.) 730. — der Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel durch Portugal (Bek. v. 29. Nov.) 762.

Rattenpest auf Seeschiffen (Vertr. v. 3. Dez. 03.) 425. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug.) 563.

Räume, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 101. — bei Aussatz (das. Anl.) 111. — bei Cholera (das. Anl.) 119. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 129. — bei Pest (das. Anl.) 137. — bei Pocken (das. Anl.) 146.

Rayons, Erweiterung der Rayons für die Festung Cöln (Bek. v. 22. März) 85.

Reblaus, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 12. Febr.) 28.

Rechnungen, Einlösung durch Postauftrag im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 2) 700. — Rechnungen beim Postbezuge von Zeitungen und Zeitschriften im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 10 u. 13.) 714.

Rechnungshof des Deutschen Reichs, Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts für Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete sowie der Rechnungen der Reichsbank für 1906 (G. v. 18. April) 95. — Rechtsverhältnisse seiner Mitglieder (Bek. v. 18. Mai Anl. § 158) 278.

Rechte des Urhebers von Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. §§ 10 bis 24) 8. — Rechtsverletzungen (das. § 31 bis 50) 13.

Rechtsanwalt, Anrechnung der Beschäftigungszeit bei demselben bei der Pensionierung der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 52) 256. — Vertreter des Angeschuldigten im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte (das. §§ 101, 102, 116) 266.

Rechtsmittel im Streitverfahren wegen Untersagung der Ausführung oder Leitung von Bauten (G. v. 7. Jan. Art. 4) 4. — gegen Entscheidungen der Disziplinarkammern (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 110 bis 117) 268. — gegen Defektenbeschlüsse (das. §§ 144 bis 148, 153, 154) 275. — in betreff vermögensrechtlicher Ansprüche der Reichsbeamten (das. §§ 149 bis 152, 154) 276.

Rechtssachen, Übertragung koburgischer Rechtssachen auf das Reichsgericht (V. v. 30. Okt.) 741.

Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai) 245. — Rechtsverhältnisse derselben, über welche nicht durch Reichsgesetze Bestimmung getroffen ist (das. § 19) 248. — Rechtsverhältnisse der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt.) 736.

Rechtsverletzungen gegenüber dem Urheber von Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. §§ 31 bis 50) 13.

Rechtsweg, Beschreitung des Rechtswegs wegen Defektenbeschlüsse gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. § 144) 275. — desgl. bei vermögensrechtlichen Ansprüchen der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse (das. §§ 149 ff.) 276.

Regulativ über die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden (Bek. v. 18. Mai Anl. § 92) 265.

Reich (Deutsches), Vereinbarung mit den Niederlanden zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und Spirituosen an der Grenze (v. 18. Mai 06.) 23. — Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 12. Febr.)

Google

Reich (Forts.)
28. — Abkommen mit Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Zigarettensteuer (v. 11. Juni 06.) 67. — desgl. einer Brausteuergemeinschaft (Vertr. v. 2. März) 149. — Darlehn an das Südwestafrikanische Schutzgebiet zum Bau einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop (G. v. 16. März) 73. — Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907 (G. v. 25. März) 87. — Zusatzvertrag zum Auslieferungsvertrage vom 19. Januar 1878 zwischen Deutschland und Norwegen (v. 7. März) 239. — desgl. zum Handels- und Schiffahrtsvertrage mit der Türkei vom 26. August 1890 (v. 25. April) 371. — Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (v. 6. Juli 06.) 279. — Beitritt zur Genfer Konvention vom 22. August 1864 (Bek. v. 29. Mai) 303. — Handelsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (v. 22. April/2. Mai) 305. — Zollfreie Einfuhr von gebrauchtem Umzugsgute nach und aus Bulgarien (Bek. v. 14 Juni) 368. — Vereinbarung erleichternder Vorschriften im Eisenbahn-Wechselverkehre mit Luxemburg (Bek. v. 24. Juni) 400. — Außerkurssetzung der deutschen Eintalerstücke (Bek. v. 27 Juni) 401. — Außerkrafttreten der mit Brasilien getroffenen Vereinbarung über die Mitwirkung der Konsuln bei Nachlaßregulierungen (Bek. v. 16. Juli) 409. — Beglaubigung öffentlicher Urkunden im Verkehr mit der Schweiz (Vertr. v. 14. Febr.) 411. (Bek. v. 19. Juli) 415. — Übereinkunft mit Frankreich, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, und Aufhebung der Literarkonvention vom 19. April 1883 (Vertr. v. 8. April) 419. — Teilnahme an der internationalen Übereinkunft, betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — Auslieferungsvertrag mit Griechenland (v. 12. März/27. Febr.) 545. — Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in deutschen Häfen nebst Desinfektionsanweisung (Bek. v. 29. Aug.) 563. — Teilnahme am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722. — Vertrag mit Belgien wegen Herstellung der Eisenbahnen Löwen-Aachen und Malmedy-Stavelot (v. 15 Aug. 03.) 745. — Vertrag mit den Niederlanden über Unfallversicherung (v. 27. Aug.) 763. — Ratifizierung dieses Vertrags (Bek. v. 1. Dez.) 769. — Ausführungsbestimmungen dazu (Bek. v. 16. Dez.) 773. — Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche (G. v. 16. Dez.) 771. (Bek. v. 19. Dez.) 772.

Berichtigung der Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 23. Jan.) 24. — neue Liste (Bek. v. 16. Febr.) 41, 50, 54, 56, 58, 59, 61, 63. — Berichtigung derselben (Bek. v. 24. Aug.) 561. (Bek. v. 12. Nov.) 754.

Teilnahme Deutschlands mit den deutschen Schutzgebieten an dem Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06. Einl. u. Art. 27) 593. — desgl. an dem Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710.

Reichsanzeiger, Veröffentlichung der Erhöhung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung der bewaffneten Macht im Frieden (V. v. 29. Dez. 06.) 6.

Reichsbank, Besoldungs-Etat für das Reichsbankdirektorium für 1907 (G. v. 25. März § 6) 83. (G. v. 17. Mai § 4) 156. — Kontrolle der Rechnungen für 1906 (G. v. 18. April) 95.

Pensionen und Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten (V. v. 4. Nov.) 742.

Reichsbeamte, Änderung des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (G. v. 17. Mai) 201. — Veröffentlichung der neuesten Fassung desselben (Bek. v. 18. Mai) 245. — Rechte, Pflichten und Dienstverhältnisse der Reichsbeamten (das. §§ 1 bis 23) 245. — Versetzung in den Ruhestand (das. §§ 24 bis 71) 250. — Dienstvergehen und deren Bestrafung (das. §§ 72 bis 133) 261. — Defekte (das. §§ 134 bis 148) 273. — Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche (das. §§ 149 bis 155) 276.

Beamtenhinterbliebenengesetz (v. 17. Mai) 208.

Reichsbehörde, oberste, Übertragung ihrer Befugnis zur Zahlung des Gnadenvierteljahrs an Hinterbliebene verstorbener Reichsbeamten auf andere Behörden (G. v. 17. Mai Art. 1, IV) 202. — Beamte der obersten Reichsbehörden, die jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können (das. Art. 1, V) 202. (Bek.

Google

Reichsbehörde (Fortf.)
v. 18. Mai Anl. § 25) 250. — Befugniſſe der oberſten Reichsbehörden in bezug auf die Rechtsverhältniſſe der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 8, 15, 16, 33, 54, 62, 64 bis 69, 75, 81, 84, 85, 96 bis 101, 121, 122, 127, 128, 131, 139 bis 141, 146, 150 bis 153, 159) 246.

Reichsdienſtflagge, Änderungen in ihrer Führung (V. v. 9. Okt.) 753.

Reichs-Eiſenbahnamt, Ergänzung und Änderung der Anlage B zur Eiſenbahn-Verkehrsordnung (Bek. v. 22. März) 85. (Bek. v. 16. Sept.) 733.

Zuſtimmung zu Abweichungen von der Eiſenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 377. — Änderung der Eiſenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Bek. v. 24. Juni) 394.

Reichsflagge, Änderungen in der Führung der Reichsdienſtflagge (V. v. 9. Okt.) 753.

Reichsgericht iſt letzte Inſtanz für Klagen wegen Verletzung des Urheberrechts an Werken der bildenden Künſte und der Photographie (G. v. 9. Jan. § 52) 17. — desgl. für Klagen über vermögensrechtliche Anſprüche der Reichsbeamten oder gegen dieſe (G. v. 17. Mai Art. 1, XXII u. XXIII) 206. (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 152, 154) 277. — Teilnahme von Mitgliedern desſelben am Diſziplinarhofe (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 91) 264. — Nichtanwendung mehrerer Vorſchriften des Reichsbeamtengeſetzes auf ſeine Mitglieder (daſ. § 158) 278. — Übertragung koburgiſcher Rechtsſachen auf das Reichsgericht (V. v. 30. Okt.) 741.

Reichshauptkaſſe, Ausgabe von Schatzanweiſungen zur Verſtärkung ihrer Betriebsmittel (G. v. 25. März § 5) 83. (G. v. 17. Mai § 3) 155.

Reichshaushalt, Reichshaushalts-Etat für 1906, erſter Nachtrag dazu (G. v. 16. März) 69. — zweiter Nachtrag dazu (G. v. 16. März) 71.

Kontrolle des Reichshaushalts für 1906 (G. v. 18. April) 95.

Vorläufige Regelung des Reichshaushalts für April und Mai 1907 (G. v. 25. März) 75. — Feſtſtellung für das Rechnungsjahr 1907 (G. v. 17. Mai) 155.

Reichsheer, Vergütungsſätze für die Naturalverpflegung der bewaffneten Macht im Frieden (V. v. 29. Dez. 06.) 5. — Servisklaſſen der einzelnen Stellen der Landheers (G. v. 17. Mai § 5) 156. — Militärhinterbliebenengeſetz (v. 17. Mai) 214.

Reichs-Invalidenfonds, Verwaltung des Hinterbliebenen-Verſicherungsfonds (G. v. 8. April) 89.

Reichskanzlei, Beamte derſelben, die jederzeit einſtweilig in den Ruheſtand verſetzt werden können (G. v. 17. Mai Art. 1, V) 202. (Bek. v. 18. Mai Anl. § 25) 250.

Reichskanzler, Veröffentlichung der Erhöhung der Vergütungsſätze für Naturalverpflegung der bewaffneten Macht im Frieden (V. v. 29. Dez. 06.) 6. — Erlaß von Beſtimmungen über die Zuſammenſetzung und den Geſchäftsbetrieb der Sachverſtändigenkammern für Fragen des Urheberrechts an Werken der bildenden Künſte und der Photographie (G. v. 9. Jan. § 46) 16. — Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 12. Febr.) 28. — Leitung des Hinterbliebenen-Verſicherungsfonds (G. v. 8. April) 89. — Erlaß neuer Desinfektionsanweiſungen beim Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten (Bek. v. 11. April) 95. — einſtweilige Verſetzung in den Ruheſtand (G. v. 17. Mai Art. 1, V) 202. (Bek. v. 18. Mai Anl. § 25) 250. — Entlaſſung und Penſion (G. v. 17. Mai Art. 1, IX) 202. (Bek. v. 18. Mai Anl. § 35) 252. — Veröffentlichung der neueſten Faſſung des Reichsbeamtengeſetzes (Bek. v. 18. Mai) 245. — Regelung der Einrichtung uſw. der Landespolizei in Deutſch-Südweſtafrika (V. v. 4. Okt.) 736.

Ermächtigung zu Anleihen für das Rechnungsjahr 1906 (G. v. 16. März § 2) 69. (G. v. 16. März § 2) 71. — desgl. für das Rechnungsjahr 1907 (G. v. 25. März § 4) 82. (G. v. 17. Mai § 2) 155. — Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweiſungen (G. v. 25. März § 5) 83. (G. v. 17. Mai § 3) 155.

Reichs-Kolonialamt, Errichtung desſelben (A. E. v. 17. Mai) 239. — Befugniſſe in Sachen der Landespolizei in Deutſch-Südweſtafrika (V. v. 4. Okt. § 10) 738. — Führung der Reichsdienſtflagge (V. v. 9. Okt.) 753.

Reichsmilitärgericht, Servisklaſſen der einzelnen Stellen desſelben (G. v. 17. Mai § 5) 156.

Reichs-Oberhandelsgericht, an ſeine Stelle tritt als letzte Inſtanz in Klagen über vermögensrechtliche Anſprüche der Reichsbeamten oder gegen dieſe das Reichsgericht (G. v. 17. Mai Art. 1, XXII und XXIII) 206 (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 152 u. 154) 277.

Reichs-Poſt- und Telegraphenverwaltung, Schaffung der Vize-Poſtdirektoren und der Vize-Telegraphendirektoren (A. E. v. 17. Juli) 423.

Reichsſchuldenkommiſſion, Aufſicht über den Hinterbliebenen-Verſicherungsfonds (G. v. 8. April) 89.

Google

Reichstag, Einberufung (V. v. 4. Febr.) 25.

Reichstagsbeamte, Anstellung und Rechtsverhältnisse derselben (Bek. v. 18. Mai Anl. § 156) 278.

Reichstagspräsident, Anstellung der Reichstagsbeamten durch denselben (Bek. v. 18. Mai Anl. § 156) 278.

Reisegepäck aus pest- und choleraverseuchten Gebieten (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. II Abschn. II Art. 12. 19) 438.

Reisen, Fahrkarten für Militärmusiker und Wehrpflichtige (Bek. v. 30. Nov.) 763.

Reisende im Quarantänezug in Ägypten (Vertr. v. 3. Dez. 03. Anl. 1) 516.

Rekurs gegen den Bescheid auf den Einspruch wegen Untersagung der Ausführung oder Leitung von Bauten (G. v. 7. Jan. Art. 4) 4. — Rekursrecht gegen zwangsweise Pensionierung von Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 66) 259.

Rendsburg, Versendung ungereinigter Knochen mit der Bahn nach Eidelstedt (Bek. v. 22. März) 85.

Rente für erwerbsunfähige Angehörige der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt. § 3) 736.

Repräsentationskosten der Reichsbeamten für das Gnadenvierteljahr und bei der Pensionierung (G. v. 17. Mai Art. 1) 201. (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 7, 27, 42, 57, 60) 246.

Rom, Abschluß des Weltpostvertrags daselbst (v. 26. Mai 06.) 593. — desgl. des Übereinkommens des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710.

Rostock, Einfuhr von Pflanzen usw. über das Hauptzollamt daselbst (V. v. 23. Okt.) 739.

Rotes Kreuz nur als Abzeichen von Sanitätsformationen usw. (Vertr. v. 6. Juli 06. Art. 23, 27) 296. — Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Rotes Meer, Maßnahmen beim Auftreten von Pest und Cholera (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. II Kap. I Abschn. III) 457.

Rückscheine über eingeschriebene Briefsendungen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 6) 603. — desgl. für Wertsendungen (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 7) 642. — desgl. für Postpakete (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 5 zu 6) 678.

Ruhesignal nach der Eisenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 378.

Ruhestand, Änderung der Bestimmungen über Gewährung von Wartegeld an einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte (G. v. 17. Mai Art. 1, V bis VIII) 202. (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 25, 26, 27, 30) 250. — einstweilige Versetzung von Reichsbeamten in den Ruhestand (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 24 bis 31) 250. — endgültige Versetzung in denselben (das. §§ 34 bis 71) 252. — zwangsweise Versetzung in den Ruhestand (das. §§ 61 bis 68) 258. — Disziplinar-Strafverfahren gegen einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte (das. § 119) 270.

Rumänien, Eisenbahnstrecken, beteiligt am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 16. Febr.) 51, 59. (Bek. v. 24. Aug.) 562. — Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. an der internationalen Übereinkunft, betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — desgl. am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 673 — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710.

Rußland, Berichtigung der Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 23. Jan.) 24. — neue Liste (Bek. v. 16. Febr.) 45, 51, 60. — Berichtigung dieser Liste (Bek. v. 24. Aug.) 562. (Bek. v. 12. Nov.) 754.

Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. an der internationalen Übereinkunft, betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — desgl. am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594 (Schlußprotokoll, VI) 630. — desgl. am Übereins-

Google

Rußland (Forts.)
kommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 673 (Schlußprotokoll, III 1) 696.

S.

Saccharimeter, Eichung (Bek. v. 9. März Beil. Art. 6 § 7) 92.

Sachsen (Königreich), Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 12. Febr.) 28.

Sachsen-Koburg-Gotha (Herzogtum), Übertragung koburgischer Rechtssachen auf das Reichsgericht (V. v. 30 Okt.) 741.

Sachsen-Meiningen (Herzogtum), Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 12. Febr.) 30.

Sachsen-Weimar (Großherzogtum), Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 12. Febr.) 30.

Sachverständige, Anhörung vor Untersagung des Gewerbebetriebs als Bauunternehmer, Bauleiter usw. (G. v. 7. Jan.) 3. — desgl. in Fragen des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. § 46) 16. — Abgabe außergerichtlicher Gutachten von Reichsbeamten als Sachverständige (Bek. v. 18. Mai Anl. § 12) 247. — Vernehmung von Sachverständigen bei zwangsweiser Pensionierung der Reichsbeamten (das. § 64) 259. — Vergütung für Sachverständige der Abschätzungskommission für Flurschäden (A. E. v. 6. August) 417.

Sachverständigenkammern für Fragen des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. § 46) 16.

Salvador, Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. (Schlußprotokoll, VII) 632.

Sammelwerk, wer als Urheber im Sinne des Gesetzes über den Schutz des Urheberrechts gilt (G. v. 9. Jan. § 6) 8. — Schutz des Urheberrechts an Beiträgen zu Sammelwerken (das. § 11) 9.

Sammetbezüge, Desinfektion bei gemeingefährlichen Krankheiten im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 102. — bei Aussatz (das. Anl.) 112. — bei Cholera (das. Anl.) 120. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 130. — bei Pest (das. Anl.) 139. — bei Pocken (das. Anl.) 147. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II § 27) 588.

Samoa, Haushalts-Etat für 1907 (G. v. 17. Mai) 196.

San-José-Schildlaus, Einfuhrbeschränkungen für Waren usw. aus Australien (Bek. v. 2. Juni) 243.

Sanitätsanstalten im Felde, Schutz derselben (Vertr. v. 6. Juli 06. Kap. 2 ff.) 290.

Sanitätsformationen im Felde, Schutz derselben (Vertr. v. 6. Juli 06. Kap. 2 ff.) 290.

Sanitätsinspektoren in Ägypten (Vertr. v. 3. Dez. 03. Anl. II) 520.

Sanitätskonferenz, internationale, zu Paris (Vertr. v. 3. Dez. 03.) 425.

Sanitätsoffiziere des Friedensstandes, Militärhinterbliebenengesetz (v. 17. Mai) 214.

Sanitätspersonal im Felde, Schutz desselben (Vertr. v. 6. Juli 06. Kap. 3) 291.

Sanitätswesen, internationale Übereinkunft, betr. Maßnahmen gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — Konseil für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen in Ägypten (das. Anl. II) 520.

Schadenersatz wegen Verletzung der Urheberrechte an Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. § 31) 13. — Verjährung des Anspruchs darauf (das. §§ 47 bis 50) 16. — Schadenersatzklagen gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 79, 154) 262.

Schadenersatz für Nachnahmesendungen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 7) 604. — desgl. für Einschreibsendungen (das. Art. 8 u. 17) 605. — desgl. für Wertsendungen (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 12) 646. — desgl. für Postanweisungsbeträge (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 7) 664. — desgl. für Postpakete mit oder ohne Wertangabe (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 1, 8, 15, 19) 674.

Schatzanweisungen, Ausgabe zur Verstärkung der Betriebsmittel der Reichshauptkasse (G. v. 25. März § 5) 83. (G. v. 17. Mai § 3) 155.

Schaumwein, Einfuhrzoll in Nordamerika (Vertr. v. 22. April/2. Mai Art. 1) 306.

Schaustellung, rechtswidrige, von Bildnissen von Personen usw. (G. v. 9. Jan.) 7.

Scheibensignale nach der Eisenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 379.

Scheidemünzen, Umlauf österreichischer Scheidemünzen innerhalb badischer Grenzbezirke (Bek. v. 21. Febr.) 68.

Schiedsgericht über Streitigkeiten im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 23) 620.

Schießbedarf, Aufhebung des Ausfuhrverbots für Waffen und Schießbedarf nach Äthiopien (Vertr. v. 15. Juli) 416.

Google

Schießmittel nach dem Gesetze gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Bek. v. 20. Juni) 375.

Schiffahrtsvertrag, Zusatzübereinkunft zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und der Türkei vom 26. August 1890 (v. 25. April) 371.

Schiffe, neue Lotsensignale (Vertr. v. 7. Febr.) 27. — allgemeine Vorschriften für die Desinfektion beim Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten (Bek. v. 11. April Anl.) 104. — bei Aussatz (Lepra) (das. Anl.) 113. — bei Cholera (das. Anl.) 121. — bei Fleckfieber (Flecktyphus) (das. Anl.) 131. — bei Pest (das. Anl.) 140. — bei Pocken (Blattern) (das. Anl.) 148.

Einteilung und Behandlung der Schiffe, ihrer Besatzung und Ladung sowie der Reisenden beim Auftreten von Pest und Cholera (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. II Abschn. III) 441. — Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in deutschen Häfen nebst Desinfektionsanweisung (Bek. v. 29. Aug.) 563. — Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Schildlaus, Einfuhrbeschränkungen für Waren usw. aus Australien wegen der San-José-Schildlaus (Bek. v. 2. Juni) 243.

Schleim von Kranken, Behandlung im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 98. — bei Aussatz (das. Anl.) 109. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 126. — bei Pest (das. Anl.) 135. — bei Pocken (das. Anl.) 143. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II §§ 4, 33, 36) 583.

Schleswig, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.

Schlußdesinfektion, Ausführung im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 98. — bei Aussatz (das. Anl.) 108. — bei Cholera (das. Anl.) 116. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 126. — bei Pest (das. Anl.) 134. — bei Pocken (das. Anl.) 143.

Schmalspurbahnen, Abweichungen von der Eisenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 377. — Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Bek. v. 24. Juni) 394.

Schmieröl, Versendung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. März) 88.

Schmutzwässer von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 99. — bei Aussatz (das. Anl.) 109. — bei Cholera (das. Anl.) 117. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 127. — bei Pest (das. Anl.) 135. — bei Pocken (das. Anl.) 144. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II §§ 6, 33 bis 37) 584.

Schorf von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 99. — bei Aussatz (das. Anl.) 109. — bei Pocken (das. Anl.) 144. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II §§ 4, 33, 37) 584.

Schriftgießereien, Abweichungen von den Vorschriften über ihre Einrichtung und ihren Betrieb (Bek. v. 5. Juli) 405.

Schriftwerke, Schutz des Urheberrechts an Beiträgen zu Schriftwerken (G. v. 9. Jan. § 11) 9.

Schuppen von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 99. — bei Aussatz (das. Anl.) 109. — bei Pocken (das. Anl.) 144. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II §§ 4, 33, 37) 584.

Schutz des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan.) 7. — von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung von Erfindungen der Kleinindustrie in Berlin 1907 (Bek. v. 11. Mai) 154. — desgl. auf der landwirtschaftlichen Ausstellung zu Düsseldorf 1907 (Bek. v. 18. Mai) 237. — desgl. auf der Hygiene-Ausstellung zu Berlin 1907 (Bek. v. 12. Juli) 408. — Schutz der Sanitätsformationen und Sanitätsanstalten im Felde (Vertr. v. 6. Juli 06. Kap. 2 ff.) 290. — Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien (v. 8. April) 419. — Beitritt des Australischen Bundes zum internationalen Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 9. Aug.) 424. — desgl. der deutschen Schutzgebiete zum Abkommen über den Schutz gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1904 (Bek. v. 28. Aug.) 721. — desgl. Portugals zur Übereinkunft über den Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (Bek. v. 29. Nov.) 762.

s. auch Fristen.

Schutzgebiete, Etatsforderungen aus Anlaß von Expeditionen in die afrikanischen Schutzgebiete (G. v. 16. März) 70. (G. v. 16. März) 72.

Haushalts-Etat für 1906, erster Nachtrag dazu (G. v. 16. März) 70. — zweiter Nachtrag dazu (G. v. 16. März) 72.

Google

Schutzgebiete (Forts.)

Kontrolle des Haushalts der Schutzgebiete für 1906 (G. v. 18. April) 95.

Vorläufige Regelung ihres Haushalts für April und Mai 1907 (G. v. 25. März) 83. — Feststellung des Haushalts für 1907 (G. v. 17. Mai) 188.

Darlehn an das Südwestafrikanische Schutzgebiet zum Bau einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop (G. v. 16. März) 73. — Anrechnung des Jahres 1905 als Kriegsjahr aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika (V. v. 30. Jan.) 39. — desgl. in Südwestafrika (A. O. v. 12. April) 154. — desgl. der Jahre 1905 und 1906 aus Anlaß von Gefechten usw. in Deutsch-Ostafrika und Kamerun (A. E. v. 17. Nov. 06.) 742. — Errichtung des Reichs-Kolonialamts (A. E. v. 17. Mai) 239.

Teilnahme Deutschlands mit den deutschen Schutzgebieten an dem Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06. Einl. u. Art. 27) 593. — desgl. an dem Übereinkommen über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710. — Beitritt der deutschen Schutzgebiete zum Abkommen über den Schutz gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1904 (Bek. v. 28. Aug.) 721.

Errichtung eines Gerichts zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou (V. v. 28. Sept.) 735. — Rechtsverhältnisse der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt.) 736.

Schutztruppen, Militärhinterbliebenengesetz (v. 17. Mai) 214. — Errichtung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes nebst dem Oberkommando der Schutztruppen als selbständiges Reichs-Kolonialamt (A. E. v. 17. Mai) 239.

Anrechnung des Jahres 1905 als Kriegsjahr aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika (V. v. 30. Jan.) 39. — desgl. in Südwestafrika (A. O. v. 12. April) 154. — desgl. der Jahre 1905 und 1906 aus Anlaß von Gefechten usw. in Deutsch-Ostafrika und Kamerun (A. E. v. 17. Nov. 06.) 742.

Schutzwagen der Eisenbahnen, Änderung der Vorschriften darüber vom 4. November 1904 (Bek. v. 21. Juni) 398.

Schwanenhaus, Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues über das Nebenzollamt daselbst (Bek. v. 1. Mai) 151.

Schweden, Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279.

Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 673. — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 711.

Beitritt zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 12. Nov.) 755.

Schwefelsäure, Eichung der Aräometer für Schwefelsäure (Bek. v. 9. März Beil. Art. 6 § 7) 92.

Schweiz, Eisenbahnstrecken, beteiligt am internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 16. Febr.) 46, 56, 58, 62. (Bek. v. 7. Juli) 408. — Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. an der internationalen Übereinkunft, betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — desgl. am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722. — Beglaubigung öffentlicher Urkunden im Verkehr mit Deutschland (Vertr. v. 14. Febr.) 411. (Bek. v. 19. Juli) 415.

Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 673. — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 711.

Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues aus der Schweiz nach Deutschland (Bek. v. 11. Sept.) 731.

Schwerin, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.

Google

Seebeförderung von Briefsendungen im Weltpostvereine (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 3 bis 5, 12, 15, 17, 26) 595. — desgl. von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 3) 638. — desgl. für Postpakete mit oder ohne Wertangabe (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 3, Art. 5 zu 5, Art. 6) 674.

Seekrieg, Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

See-Sanitätswesen, Konseil für See-Sanitätswesen und Quarantänesachen in Ägypten (Vertr. v. 3. Dez. 03. Anl. II) 520.

Seeschiffe, neue Lotsensignale (V. v. 7. Febr.) 27. — Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in deutschen Häfen nebst Desinfektionsanweisung (Bek. v. 29. Aug.) 563. — Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Seeversicherungsgebühr für Briefe und Kästchen mit Wertangabe im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 4) 640.

Serbien, Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. an der internationalen Übereinkunft, betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — desgl. am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 673. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 711.

Seuchenbezirke bei Pest und Cholera (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. I Abschn. II) 435.

Siam, Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. — am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 673. — am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Signal, neue Lotsensignale (V. v. 7. Febr. § 2) 27. — neue Eisenbahn-Signalordnung (v. 24. Juni) 377. —

Signal (Forts.)

Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Bek. v. 24. Juni) 394.

Signalordnung, teilweise Abänderung der Not- und Lotsensignalordnung vom 14. August 1876 (V. v. 7. Febr.) 27. — Ersetzung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und des Nachtrags dazu vom 23. Mai 1898 durch die Eisenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 377.

Singen, Umlauf österreichischer Scheidemünzen innerhalb des Zollgrenzbezirks des badischen Hauptsteueramts daselbst (Bek. v. 21. Febr.) 68.

Soda als Desinfektionsmittel allgemein (Bek. v. 11. April Anl.) 97. — bei Aussatz (das. Anl.) 108. — bei Cholera (das. Anl.) 116. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 125. — bei Pest (das. Anl.) 134. — bei Pocken (das. Anl.) 143.

Soldatenstand, teilweise Anwendung des Reichsbeamtengesetzes auf Personen desselben (Bek. v. 18. Mai Anl. § 157) 278.

Sonderzüge der Eisenbahnen, Änderung der Vorschriften darüber vom 4. November 1904 (Bek. v. 24. Juni) 399.

Spanien, Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. an der internationalen Übereinkunft, betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — desgl. am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Teilnahme Spaniens und seiner Kolonien am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06. Einl. u. Art. 27) 593. — Teilnahme Spaniens am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch der Briefe und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672.

Speiseraum in Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten (Bek. v. 16. Mai § 8) 234.

Sperriges Postgut im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 3 zu 3, Art. 5 zu 2, Art. 6 zu a) 675.

Spielsachen von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 100. — bei Aussatz (das. Anl.) 110. — bei Cholera (das. Anl.) 117. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 127. — bei Pest (das. Anl.) 136. — bei Pocken (das. Anl.) 145. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II § 10) 584.

Google

Spirituosen, Regelung des Verkehrs damit an der deutsch-niederländischen Grenze (Ver. v. 18. Mai 06.) 23. — Einfuhrzölle in Nordamerika (Vertr. v. 22. April/2. Mai Art. 1) 306.

Sprengstoffe, die vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden (Bek. v. 20. Juni) 375.

Spucknäpfe in Zigarrenfabriken (Bek. v. 17. Febr. § 4, 4) 36.

Desinfektion bei Kranken im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 99. — bei Aussatz (das. Anl.) 109. — bei Cholera (das. Anl.) 117. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 127. — bei Pest (das. Anl.) 136. — bei Pocken (das. Anl.) 144. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II §§ 8, 33 bis 37) 584.

Staatsanwaltschaft, Wahrnehmung ihrer Verrichtungen im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 85, 90, 94, 96, 101 bis 107, 110 bis 116, 122) 263.

Staatssekretäre, einstweilige Versetzung in den Ruhestand (G. v. 17. Mai Art. 1, V) 202. (Bek. v. 18. Mai Anl. § 25) 250. — Entlassung und Pension (G. v. 17. Mai Art. 1, IX) 202. (Bek. v. 18. Mai Anl. § 35) 252.

Stationen der Eisenbahnen, Änderung der Vorschriften darüber vom 4. November 1904 (Bek. v. 24. Juni) 394.

Statistik, Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907 (G. v. 25. März) 87.

Statthalter in Elsaß-Lothringen, Übertragung landesherrlicher Befugnisse (V. v. 23. Nov.) 759.

Stavelot, Eisenbahnverbindung mit Malmedy (Vertr. v. 15. Aug. 03.) 745.

Steckbecken von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 99. — bei Aussatz (das. Anl.) 109. — bei Cholera (das. Anl.) 117. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 127. — bei Pest (das. Anl.) 136. — bei Pocken (das. Anl.) 144. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II §§ 8, 34 bis 37) 584.

Steine, Vernichtung der Steine zu unerlaubten Nachbildungen von Kunstwerken usw. (G. v. 9. Jan. §§ 37 ff.) 14.

Steinkohlenbergwerke, Beschäftigung von Arbeiterinnen daselbst im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 12. April) 93.

Stellvertretung der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 14) 247. — Stellvertretungskosten für erkrankte und beurlaubte Beamte (das. § 14) 247. — desgl. für suspendierte Beamte (das. §§ 128 bis 130) 272.

Stettin, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264. — Einfuhr von Pflanzen usw. über die Zollabfertigungsstelle im Freibezirke Stettin (Bek. v. 21. Nov.) 757.

Steuern, Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Zigarettensteuer (v. 11. Juli 06.) 67. — desgl. einer Brausteuergemeinschaft (Vertr. v. 2. März) 149. — Änderung des Branntweinsteuergesetzes (G. v. 8. April) 91. — Heranziehung der Reichsbeamten zu Steuern (Bek. v. 18. Mai Anl. § 19) 249.

Steuerfreiheit für Branntwein und Spirituosen im deutsch-niederländischen Grenzverkehre (Vertr. v. 18. Mai 06.) 23.

Stiefel von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 100. — bei Aussatz (das. Anl.) 110. — bei Cholera (das. Anl.) 118. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 128. — bei Pest (das. Anl.) 136. — bei Pocken (das. Anl.) 145. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II § 15) 585.

Strafen, Überweisung von Geldstrafen an die deutschen Niederlassungsgemeinden in Tientsin und Hankau (V. v. 30. Dez. 06.) 1. — Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. §§ 31 ff.) 13. — Disziplinarstrafen gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 73 bis 76) 261. — Strafen gegen Angehörige der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt. § 8) 737.

s. auch Geldstrafen.

Strafverfolgung wegen Verletzung des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. § 41) 15. — Verjährung derselben (das. §§ 47 bis 50) 16.

Strafversetzung von Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 75, 76) 261.

Stroopal darf außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden (Bek. v. 29. Juli) 418.

Stuhlgang von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 99. — bei Cholera (das. Anl.) 117. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 126. — bei Pest (das. Anl.) 135. — bei Pocken (das. Anl.) 144. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II §§ 4, 34 bis 37) 583.

Suakim in Ägypten, Sitz eines Gesundheitsamts (Vertr. v. 3. Dez. 03. Anl. II) 524.

Google

Sublimatlösung als Desinfektionsmittel allgemein (Bek. v. 11. April Anl.) 96. — bei Aussatz (das. Anl.) 106. — bei Cholera (das. Anl.) 114. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 124. — bei Pest (das. Anl.) 132. — bei Pocken (das. Anl.) 141. — für Seeschiffe in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II § 3) 581.

Südafrika (britische Kolonien), Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06. Einl. u. Art. 27) 594.

Südwestafrikanisches Schutzgebiet, Etatsforderungen aus Anlaß der Expedition dahin (G. v. 16. März) 70. (G. v. 16. März) 72.

Erster Nachtrag zum Haushalts-Etat für 1906 (G. v. 16. März) 70. — zweiter Nachtrag dazu (G. v. 16. März) 72. — Haushalts-Etat für 1907 (G. v. 17. Mai) 193.

Darlehn zum Bau einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop (G. v. 16. März) 73. — Anrechnung des Jahres 1907 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände daselbst (A. O. v. 12. April) 154. — Rechtsverhältnisse der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt.) 736.

Suez, Einrichtung der Überwachung und Desinfektion daselbst bei Pest und Cholera (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. II Kap. I Abschn. IV) 464. — Sitz eines Gesundheitsamts (das. Anl. II) 524.

Suezkanal, Maßnahmen beim Auftreten von Pest und Cholera (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. II Kap. I Abschn. II u. V) 456.

Suspension der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 125 bis 131) 271.

T.

Tabak, Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (Bek. v. 17. Febr.) 34. (Bek. v. 27. Febr.) 66. — Aufhebung der darüber erlassenen Vorschriften vom 8. Juli 1893 und vom 9. April 1905 (Bek. v. 17. Febr. § 12) 38.

Tabakindustrie, Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen sowie Aufsicht in den Werkstätten der Tabakindustrie (V. v. 21. Febr.) 65. (Bek. v. 27. Febr.) 66.

Tafelwagen, Eichung (Bek. v. 9. März Beil. Art. 3 u. 4) 92.

Tagegelder der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 18) 248. — der Sachverständigen der Abschätzungskommission für Flurschäden (A. E. v. 6. Aug.) 417.

Taler, Außerkurssetzung der deutschen Eintalerstücke (Bek. v. 27. Juni) 401.

Tanger, internationaler Gesundheitsrat daselbst (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. IV, III) 510.

Teelöffel für Kranke, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 99. — bei Aussatz (das. Anl.) 110. — bei Cholera (das. Anl.) 117. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 127. — bei Pest (das. Anl.) 136. — bei Pocken (das. Anl.) 144. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II §§ 9, 33 bis 37) 584.

Teilzahlungen, Unzulässigkeit bei Postaufträgen im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 6) 702.

Telegraphische Postanweisungen im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 4) 660.

Tientsin, Überweisung von Geldstrafen an die deutsche Niederlassungsgemeinde daselbst (V. v. 30. Dez. 06.) 1.

Tierkadaver, Behandlung bei Pestverdacht (Bek. v. 11. April Anl.) 140. — insbesondere auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II § 36) 592.

Titel der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 17, 75 zu 2) 248. — Annahme von Titeln von anderen Regierungen (das. § 15) 248. — Verlust des Titels der Reichsbeamten bei Dienstentlassung (das. §§ 75, 76) 261. — Verzicht darauf (das. § 100) 266.

Titel der Angehörigen der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt. § 2) 736.

Togo, Haushalts-Etat für 1907 (G. v. 17. Mai) 192.

Tor in Ägypten, Sitz eines Gesundheitsamts (Vertr. v. 3. Okt. 03. Anl. II) 524.

Transitfreiheit für Briefsendungen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 4) 596. — desgl. für Briefe und Kästchen mit Wertangabe (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 3) 638. — desgl. für Postpakete mit oder ohne Wertangabe (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 2) 674.

Transitkosten für Briefsendungen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 4, 5, 15, 17) 596. (Schlußprotokoll, VI) 630. — desgl. für Briefe und Kästchen mit Wertangabe (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 4) 639. — desgl. für Postpakete mit oder ohne Wertangabe (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 3 u. 6 zu b) 674.

Trennung von Tisch und Bett, Ratifizierung des internationalen Abkommens vom 12. Juni 1902 über den Geltungsbereich der Gesetze und der Gerichtsbarkeit darüber seitens Portugals (Bek. v. 21. März) 84.

Google

Trier, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst und Abgrenzung ihres Bezirks (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 87, 88) 264.

Trinkgeschirre für Kranke, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 99. — bei Aussatz (das. Anl.) 110. — bei Cholera (das. Anl.) 117. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 127. — bei Pest (das. Anl.) 136. — bei Pocken (das. Anl.) 144. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II §§ 9, 33 bis 37) 584.

Trockenräume in Zigarrenfabriken (Bek. v. 17. Febr §§ 2 ff.) 35.

Tropendienstunfähigkeit von Angehörigen der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt. § 3) 736.

Tücher von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 100. — bei Aussatz (das. Anl.) 110. — bei Cholera (das. Anl.) 117. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 128. — bei Pest (das. Anl.) 136. — bei Pocken (das. Anl.) 145. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II §§ 12, 33 bis 37) 585.

Tunis, Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 673. (Schlußprotokoll, IV) 698. — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700.

Türkei, Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Deutschland vom 26. August 1890 (v. 25. April) 371.

Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. (Schlußprotokoll dazu) 670. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 673. (Schlußprotokoll, III, 2 und IV) 696. — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 711.

U.

Übereinkommen — Internationales — über den Eisenbahnfrachtverkehr, Berichtigung der Liste der daran beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 23. Jan.) 24. — neue Liste (Bek. v. 16. Febr.) 41. — Berichtigung der Liste (Bek. v. 7. Juli) 407. (Bek. v. 24. Aug.) 561. (Bek. v. 18. Sept.) 733. (Bek. v. 12. Nov.) 754.

Übereinkommen, internationales, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — betreffend den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — betreffend den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700. — betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710.

Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien (v. 8. April) 419. — internationale Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425.

Übertragung des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. §§ 10, 11, 12, 15 bis 24) 8. — der Diensteinkünfte, Wartegelder und Pensionen der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 6, 19) 246. — von Postanweisungsbeträgen im Weltpostvereinsverkehr durch Indossament (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 2) 657.

Überweisung von Geldstrafen an die deutschen Niederlassungsgemeinden in Tientsin und Hankau (V. v. 30. Dez. 06.) 1.

Umlauf österreichischer Scheidemünzen innerhalb badischer Grenzbezirke (Bek. v. 21. Febr.) 68.

Umzugsgut, Zollfreiheit für gebrauchtes Umzugsgut im Verkehr zwischen Deutschland und Bulgarien (Bek. v. 14. Juni) 368. — Umzugsgut aus pest- und choleraverseuchten Gebieten (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. II Abschn. II Art. 12, 19.) 438.

Umzugskosten der Reichsbeamten bei Versetzungen (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 18, 23, 40) 248.

Unanbringliche Postanweisungen im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 7) 664.

Unbrauchbarmachung von Vorrichtungen zu unerlaubten Nachbildungen von Kunstwerken usw. (G. v. 9. Jan. §§ 37 ff.) 14.

Unfallversicherung, Zählung der Rentenempfänger im Jahre 1907 (G. v. 25. März) 87. — Vertrag mit den Niederlanden über Unfallversicherung (v. 27. Aug.)

Google

Unfallversicherung (Forts.)
763. — Ratifizierung dieses Vertrags (Bek. v. 1. Dez.) 769. — Ausführungsbestimmungen dazu (Bek. v. 16. Dez.) 773.

Ungarn, Eisenbahnstrecken, beteiligt am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 16. Febr.) 52. (Bek. v. 18. Sept.) 733. (Bek. v. 12. Nov.) 754.

Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. an der internationalen Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — desgl. am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710.

Uniform der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 17) 248. — der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt. § 2) 736.

Unterklassen der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika, ihre Versorgung (V. v. 4. Okt. § 3) 736.

Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues (G. v. 7. Jan.) 3.

Unterstaatssekretäre, einstweilige Versetzung in den Ruhestand (G. v. 17. Mai Art. 1, V) 202. (Bek. v. 18. Mai Anl. § 25) 250.

Untersuchung von an Cholera erkrankten Personen (Bek. v. 5. April) 91.

Unzuverlässigkeit im Betriebe des Gewerbes als Bauunternehmer, Bauleiter usw. begründet Untersagung des Betriebs (G. v. 7. Jan.) 3.

Urheber, wer in gewissen Fällen als Urheber von Werken der bildenden Künste und der Photographie gilt (G. v. 9. Jan. §§ 5 bis 9) 8. — Rechte und Befugnisse des Urhebers (das. §§ 10 bis 24) 8.

Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan.) 7. — Voraussetzungen des Schutzes (das. §§ 1 bis 14) 7. — Befugnisse des Urhebers (das. §§ 15 bis 24) 9. — Dauer des Schutzes (das. §§ 25 bis 30) 12. — Rechtsverletzungen (das. §§ 31 bis 50) 13. — Teilweise Außerkraftsetzung der Gesetze darüber vom 9. und 10. Januar 1876 (das. § 55) 18.

Übereinkunft mit Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien (v. 8. April) 419.

Urkunden, Beglaubigung öffentlicher Urkunden im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz (Vertr. v. 14. Febr.) 411 (Bek. v. 19. Juli) 415.

Urlaub der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 14) 247.

Uruguay, Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279.

Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. — am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 673. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 711.

V.

Vasta, Pest- und Cholerastation daselbst (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. III Kap. II Abschn. IV) 494.

Venezuela, Teilnahme am Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06.) 594. — desgl. am Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 673. (Schlußprotokoll, III, 4) 696.

Verbandgegenstände, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anlage) 99. — bei Aussatz (das. Anl.) 109. — bei Fleckfieber (das. Anl.) 127. — bei Pest (das. Anl.) 135. — bei Pocken (das. Anl.) 144. — auf Seeschiffen in deutschen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II §§ 5, 33, 36) 584.

Verbote für die Beförderung bestimmter Gegenstände in Briefsendungen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 16) 614. — desgl. in Wertsendungen (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 9) 643. — desgl. in Postpaketen (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 14) 684.

Verbrecher, Zusatzvertrag zum Auslieferungsvertrage mit Norwegen vom 19. Januar 1878 (v. 7. März) 239. — Auslieferungsvertrag mit Griechenland (v. 12. März/27. Febr.) 545.

Google

Verbreitung, rechtswidrige, von Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. §§ 15 bis 24) 9.

Vereinigte Staaten von Amerika, ihr Vorbehalt zur Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906 (Bek. v. 9. Jan.) 20. — Teilnahme am Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Vertr. v. 6. Juli 06.) 279. — desgl. an der internationalen Übereinkunft, betreffend Maßnahmen gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (v. 3. Dez. 03.) 425. — Handelsabkommen mit dem Deutschen Reiche (v. 22. April/2. Mai) 305. — Teilnahme der Vereinigten Staaten und der in ihrem Besitze befindlichen Inseln an dem Weltpostvertrage (v. 26. Mai 06. Einl. und Art. 27) 593. — desgl. am Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Verfahren bei zwangsweiser Pensionierung der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 62 bis 68) 259. — bei Feststellung von Defekten derselben (das. §§ 134 bis 148, 153) 273. — in Disziplinarsachen gegen dieselben (das. §§ 77 bis 133) 262. — Vorzugsrechte des Reichs im Konkursverfahren gegen dieselben (das. § 20) 249.

Vergütung für Naturalverpflegung der bewaffneten Macht im Frieden (V. v. 29. Dez. 06.) 5. — desgl. der Sachverständigen der Abschätzungskommission für Flurschäden (A. E. v. 6. Aug.) 417. — Vergütungen an die Bestimmungs- und die Durchgangsverwaltung für Postpakete im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 6) 678.

Verhaftung, Unzulässigkeit der Verhaftung des Angeschuldigten im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. § 94) 265.

Verjährung des Anspruchs auf Schadenersatz und Strafverfolgung wegen Verletzung des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. §§ 47 ff.) 16. — desgl. der Ersatzansprüche für Einschreibsendungen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 8 zu 6) 607. — desgl. für Wertsendungen (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 12 zu 6) 648. — desgl. für Postanweisungsbeträge (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 7) 664. — desgl. für Postpakete (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 15, 6) 687.

Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, Einschränkung (Bek. v. 29. Juli) 418. (Bek. v. 17. Dez.) 774.

Verkehrsordnung, Eisenbahn-, Ergänzung und Änderung der Anlage B (Bek. v. 22. März) 85. (Bek. v. 23. März) 88. (Bek. v. 28. Juni) 402. (Bek. v. 16. Sept.) 733.

Verleger als Urheber von Kunstwerken (G. v. 9. Jan. §§ 6 u. 9) 8. — Verfügungsrecht über einen Beitrag für eine Zeitung usw. (das. § 11) 9.

Verletzung der Urheberrechte an Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. §§ 31 ff.) 13.

Verlust von Postsendungen s. Ersatzleistungen.

Vernichtung der Vorrichtungen zu unerlaubten Nachbildungen von Kunstwerken usw. (G. v. 9. Jan. §§ 37 ff.) 14.

Veröffentlichung der im internationalen Verkehre getroffenen Abwehrmaßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. II Abschn. I) 437.

Veronal darf außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden (Bek. v. 17. Dez.) 774.

Verpfändung der Diensteinkünfte, Wartegelder und Pensionen der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 6, 19) 246.

Verschwiegenheit, Amtsverschwiegenheit der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 11, 12) 247.

Versetzung der Reichsbeamten in ein anderes Amt (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 23, 28, 158) 249. — Entschädigung bei Versetzungen (das. §§ 18, 40) 248. — einstweilige Versetzung von Reichsbeamten in den Ruhestand (G. v. 17. Mai Art. 1, V bis VIII) 202. (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 24 bis 31) 250. — endgültige Versetzung derselben in den Ruhestand (Bek. v. 18 Mai Anl. §§ 34 bis 71) 252. — zwangsweise Versetzung in den Ruhestand (das. §§ 61 bis 68) 258. — Disziplinar-Strafverfahren gegen einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte (das. § 119) 270 — Strafversetzung gegen Reichsbeamte (das. §§ 75, 76) 261.

Versicherung, Gründung des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds (G. v. 8. April) 89.

Versicherungsgebühr für Briefe und Kästchen mit Wertangabe im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 4 u. 12) 639. — desgl. für Postpakete mit Wertangabe (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 3 zu 4, Art. 5 zu 3 u. 5, Art. 6, a) 675.

Versicherungsunternehmungen, Beaufsichtigung bremischer privater Versicherungsunternehmungen (V. v. 4. Dez.) 772.

Versorgung, Gründung des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds zur Witwen- und Waisenversorgung

Google

Versorgung (Forts.)
(G. v. 8. April) 89. — Beamtenhinterbliebenengesetz (v. 17. Mai) 208. — Militärhinterbliebenengesetz (v. 17. Mai) 214. — Versorgung der Unterklassen der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika und ihrer Hinterbliebenen (V. v. 4. Okt. § 3) 736.
s. auch Fürsorge.

Verteidigung angeschuldigter Reichsbeamten im Disziplinarverfahren (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 101, 102) 266.

Vervielfältigung von Beiträgen zu Schriftwerken sowie von Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan.) 7.

Verwaltungsbehörde, höhere, Ernennung von Sachverständigen zur Begutachtung des Gewerbebetriebs von Bauunternehmern, Bauleitern usw. (G. v. 7. Jan.) 3. — Befugnis zur Gestattung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (Bek. v. 17. Febr. § 8) 36. — desgl. der Buchdruckereien und Schriftgießereien (Bek. v. 5. Juli) 405. — untere: Untersagung der Ausführung oder Leitung von Bauten (G. v. 7. Jan. Art. 3) 4.
Verzeichnis der Verwaltungsbehörden Deutschlands und der Schweiz, deren Beurkundungen keiner Beglaubigung bedürfen (Vertr. v. 14. Febr.) 413, 418. (Bek. v. 19. Juli) 415.

Verwaltungsrat, Eintritt von Reichsbeamten in den Verwaltungsrat einer Erwerbsgesellschaft (Bek. v. 18. Mai Anl. § 16) 248.

Verwaltungsstreitverfahren zur Anfechtung der Bescheide, betr. Untersagung der Ausführung oder Leitung von Bauten (G. v. 7. Jan. Art. 4) 4.

Verwandten der aufsteigenden Linie von Reichsbeamten kann das Gnadenvierteljahr gezahlt werden (G. v. 17. Mai Art. 1,III) 201. (Bek. v. 18. Mai Anl. § 8) 246.

Verweis als Ordnungsstrafe gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 74, 80, 82, 83) 261.

Verwundete, Abkommen zur Verbesserung ihres Loses und des der Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (v. 6. Juli 06.) 279. — Abkommen über die Lazarettschiffe (v. 21. Dez. 04.) 722.

Veterinärinspektor in Ägypten (Vertr. v. 3. Dez. 03. Art. II) 520.

Vize-Postdirektor und **Vize-Telegraphendirektor,** Verleihung dieser Titel an die Unterdirektoren bei Post- und Telegraphenämtern (A. E. v. 17. Juli) 423.

Vögel, Beitritt Portugals zur Übereinkunft über den Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (Bek. v. 29. Nov.) 762.

Vorführung, rechtswidrige, von Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. §§ 15, 20, 21, 31, 32, 36, 37, 53) 9. — Vorführung des Angeschuldigten im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte ist unzulässig (Bek. v. 18. Mai Anl. § 94) 265.

Vorladungen im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 94, 101, 116, 133) 265.

Vorgesetzte, Disziplinarbefugnisse der Dienstvorgesetzten von Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 80, 81) 263.

Vorgesetzte Dienstbehörde der Reichsbeamten, ihre Befugnisse (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 7, 12, 32, 38, 53, 62, 81, 85, 131, 134 bis 141, 146, 147, 151, 159) 246.

Vorläufige Festnahme des Angeschuldigten im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte ist unzulässig (Bek. v. 18. Mai Anl. § 94) 265.

Vormundschaft über Minderjährige, Ratifizierung des internationalen Abkommens vom 12. Juni 1902 seitens Portugals (Bek. v. 21. März) 84.

Vorrichtungen, Vernichtung der Vorrichtungen zu unerlaubten Nachbildungen von Kunstwerken usw. (G. v. 9. Jan. §§ 37 ff.) 14.

Vorsatz, Vorsätzliche Verletzung der Urheberrechte an Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. §§ 31 ff.) 13.

Vorsignale nach der Eisenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 383.

Vorsitzender der Disziplinarbehörden für Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 89, 91 bis 93) 264.

Vorstand, Eintritt von Reichsbeamten in den Vorstand einer Erwerbsgesellschaft (Bek. v. 18. Mai Anl. § 16) 248.

Voruntersuchung im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 84, 85, 94 bis 100) 263.

Vorzugsrechte des Reichs bei vermögensrechtlichen Ansprüchen gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. § 20) 249.

W.

Waffen, Aufhebung des Ausfuhrverbots für Waffen und Schießbedarf nach Äthiopien (V. v. 15. Juli) 416.

Wagen, Eichung (Bek. v. 9. März Beil. Art. 3 u. 4) 92.

Google

Wagen für Kranke, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 103. — bei Aussatz (daf. Anl.) 113. — bei Cholera (daf. Anl.) 120. — bei Fleckfieber (daf. Anl.) 131. — bei Peſt (daf. Anl.) 139. — bei Pocken (daf. Anl.) 147.

ſ. auch Eiſenbahnwagen.

Wahlkonſuln, Nebenämter derſelben (Bek. v. 18. Mai Anl. § 16) 248.

Waiſen, Zählung der Waiſen bei der Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907 (G. v. 25. März) 87. — Gründung des Hinterbliebenen-Verſicherungsfonds (G. v. 8. April) 89. — Beamtenhinterbliebenengeſetz (v. 17. Mai) 208. — Militärhinterbliebenengeſetz (v. 17. Mai) 214.

ſ. auch Hinterbliebene.

Waiſengeld für Kinder verſtorbener Reichsbeamten (G. v. 17. Mai) 208. — für Kinder verſtorbener Angehörigen des Reichsheers, der Marine und der Schutztruppen (G. v. 17. Mai) 214.

Waren, Desinfektion bei Peſt (Bek. v. 11. April Anl.) 140. — Behandlung bei Herkunft aus peſt- oder choleraverdächtigen Gebieten (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. II Abſchn. II) 438.

Warenproben im Weltpoſtvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 2, 4 bis 6, 12, 14, 26) 595.

Warenzeichen, Schutz derſelben auf der Ausſtellung von Erfindungen der Kleininduſtrie in Berlin 1907 (Bek. v. 11. Mai) 154. — desgl. auf der landwirtſchaftlichen Ausſtellung in Düſſeldorf 1907 (Bek. v. 18. Mai) 237. — desgl. auf der Hygiene-Ausſtellung zu Berlin 1907 (Bek. v. 12. Juli) 408.

Warnung als Ordnungsſtrafe gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 74, 80, 82, 83) 261.

Wartegeld, Gewährung von Wartegeld an einſtweilig in den Ruheſtand verſetzte Reichsbeamte (G. v. 17. Mai Art. I, V bis VIII) 202. (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 24 bis 31, 132) 250. — Zeſſion, Verpfändung und Beſchlagnahme derſelben (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 6, 19) 246. — Zuläſſigkeit des Rechtswegs über Anſprüche auf Wartegeld (daſ. §§ 149 bis 153) 276.

Wärterſignale nach der Eiſenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 379.

Waſchbecken von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 99. — bei Aussatz (daſ. Anl.) 109. — bei Cholera (daſ. Anl.) 117. — bei Fleckfieber (daſ. Anl.) 127. — bei Peſt (daſ. Anl.) 136. — bei Pocken (daſ. Anl.) 144. — auf

Waſchbecken (Fortſ.)

Seeſchiffen in deutſchen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II §§ 8, 33 bis 37) 584.

Wäſche von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 100. — bei Aussatz (daſ. Anl.) 110. — bei Cholera (daſ. Anl.) 117. — bei Fleckfieber (daſ. Anl.) 128. — bei Peſt (daſ. Anl.) 136. — bei Pocken (daſ. Anl.) 145. — auf Seeſchiffen in deutſchen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II §§ 12, 33 bis 37) 585.

Wäſche aus peſt- und choleraverdächtigen Gebieten (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. II Abſchn. II Art. 12, 19) 438.

Waſcheinrichtungen in Zigarrenfabriken (Bek. v. 17. Febr. § 4, 5) 36. — in Anlagen zur Herſtellung von Alkali-Chromaten (Bek. v. 16. Mai § 8) 234.

Waſchwaſſer von Kranken, Desinfektion im allgemeinen (Bek. v. 11. April Anl.) 99. — bei Aussatz (daſ. Anl.) 109. — bei Cholera (daſ. Anl.) 117. — bei Fleckfieber (daſ. Anl.) 127. — bei Peſt (daſ. Anl.) 135. — bei Pocken (daſ. Anl.) 144. — auf Seeſchiffen in deutſchen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II §§ 6, 33 bis 37) 584.

Waſſerdampf als Desinfektionsmittel allgemein (Bek. v. 11. April Anl.) 97. — bei Aussatz (daſ. Anl.) 107. — bei Cholera (daſ. Anl.) 115. — bei Fleckfieber (daſ. Anl.) 125. — bei Peſt (daſ. Anl.) 133. — bei Pocken (daſ. Anl.) 142. — für Seeſchiffe in deutſchen Häfen (Bek. v. 29. Aug. II § 3) 582.

Waſſerkranſignale nach der Eiſenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 384.

Waſſerwege, Maßnahmen für dieſelben bei Peſt und Cholera (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. I Kap. II Abſchn. IV) 454.

Wechſel, Einlöſung durch Poſtauftrag im Weltpoſtvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 2) 701.

Wehrpflichtige, Fahrkarten für dieſelben (Bek. v. 30. Nov.) 763.

Weichenſignale nach der Eiſenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 385.

Wein, Einfuhrzoll in Nordamerika (Vertr. v. 22. April/2 Mai Art. 1) 307.

Weinbau, Geſtattung der Einfuhr von Gegenſtänden des Weinbaues über gewiſſe Zollämter (Bek. v. 22. Febr.) 66. (Bek. v. 1. Mai) 151. (Bek. v. 11. Sept.) 731. (Bek. v. 23. Okt.) 739. (Bek. v. 21. Nov.) 757.

Weinbaubezirke, Bildung von ſolchen (Bek. v. 12 Febr.) 28.

Weinhefe, Einfuhrzoll in Nordamerika (Vertr. v. 22. April/2. Mai Art. 1) 306.

Google

Weinstein, Einfuhrzoll in Nordamerika (Vertr. v. 22. April/2. Mai Art. 1) 306.

Weltpostverein, Abschluß des Weltpostvertrags zu Rom (v. 26. Mai 06.) 593. — Übereinkommen über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. über den Postanweisungsdienst (v. 26. Mai 06.) 656. — desgl. über den Austausch von Postpaketen (v. 26. Mai 06.) 672. — desgl. über den Postauftragsdienst (v. 26. Mai 06.) 700. — desgl. über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (v. 26. Mai 06.) 710.

Weltpostvertrag zu Rom (v. 26. Mai 06.) 593.

Werke, Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan.) 7. — Teilweise Aufhebung der Gesetze darüber vom 9. und 10. Januar 1876 (das. § 55) 18.

Werkstätten der Tabakindustrie, Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen sowie Aufsicht daselbst (V. v. 21. Febr.) 65. (Bek. v. 27. Febr.) 66.

Wermut, Einfuhrzoll in Nordamerika (Vertr. v. 22. April/2. Mai Art. 1) 307.

Wertpapiere, Einlösung durch Postauftrag im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 1 und 2) 700.

Wertsendungen, Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06.) 636. — desgl. von Postpaketen mit oder ohne Wertangabe (Vertr. v. 26. Mai 06.) 672.

Widerruf, Anstellung der Reichsbeamten auf Widerruf (Bek. v. 18. Mai Anl. § 2) 245. — Entlassung der auf Widerruf angestellten Reichsbeamten (das. §§ 32 und 37) 251.

Wiederanstellung ausgeschiedener Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 28 bis 30, 33) 251. — pensionierter Beamten (das. §§ 57 bis 59) 257.

Wiedergewährung der Pensionen der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 57 ff.) 257.

Witwen, Zählung der Witwen bei der Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907 (G. v. 25. März) 87. — Gründung des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds (G. v. 8. April) 89. — Beamtenhinterbliebenengesetz (v. 17. Mai) 208. — Militärhinterbliebenengesetz (v. 17. Mai) 214.

s. auch Hinterbliebene.

Witwengeld an Witwen von Reichsbeamten (G. v. 17. Mai) 208. — desgl. an Witwen von Angehörigen des Reichsheers, der Marine und der Schutztruppen (G. v. 17. Mai) 214.

s. auch Fürsorge, Hinterbliebene und Versorgung.

Wohnsitz, dienstlicher, der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 19, 88, 119, 133) 248.

Württemberg, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 12. Febr.) 28.

Y.

Yambo, Pest- und Cholerastation daselbst (Vertr. v. 3. Dez. 03. Tit. III Kap. II Abschn. IV) 494.

Z.

Zahlungsmittel, Außerkurssetzung der deutschen Eintalerstücke (Bek. v. 27. Juni) 401.

Zahnwasser, Zollbehandlung im deutsch-niederländischen Grenzverkehre (Vereinb. v. 18. Mai 06. Art. 2) 24.

Zanzibar, Aufhebung der deutschen Exterritorialitätsrechte (V. v. 11. Juni) 367.

Zeichnungen, Einfuhrzoll in Nordamerika (Vertr. v. 22. April/2. Mai Art. 1) 307.

Zeitschriften, Schutz des Urheberrechts an Beiträgen zu Zeitschriften (G. v. 9. Jan. § 11) 9. — Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06.) 710.

Zeitungen, Schutz des Urheberrechts an Beiträgen zu Zeitungen (G. v. 9. Jan. § 11) 9. — Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06.) 710.

Zentralbehörden s. Landes-Zentralbehörden, Reichs-Kolonialamt.

Zentralblatt für das Deutsche Reich, Veröffentlichung der Erhöhung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung der bewaffneten Macht im Frieden (V. v. 29. Dez. 06.) 6.

Zession der Diensteinkünfte, Wartegelder und Pensionen der Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 6, 19) 246.

Zeugen im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 94, 106, 107, 116) 265. — im Verfahren wegen ihrer zwangsweisen Pensionierung (das. § 64) 259.

Zeugnisse, welche den Vorwurf des Mangels an theoretischer oder praktischer Vorbildung für Baugewerbetreibende ausschließen (G. v. 7. Jan. Art. 2) 3. — Zeugnis pensionierter Reichsbeamten (Bek. v. 18. Mai Anl. § 12) 247.

Google

Zigarren, Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (Bek. v. 17. Febr.) 34. (Bek. v. 21. Febr.) 65. (Bek. v. 27. Febr.) 66. — Aufhebung der darüber erlassenen Vorschriften vom 8. Juli 1893 und vom 9. April 1905 (Bek. v. 17. Febr. § 12) 38.

Zigaretten, Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Zigarettensteuer (v. 11. Juli 06.) 67.

s. auch Zigarren.

Zinkbergwerke, Beschäftigung von Arbeiterinnen daselbst im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 12. April) 93.

Zinsen für das Darlehn an das Südwestafrikanische Schutzgebiet zum Bau einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop (G. v. 16. März) 73.

Zinsscheine, Einlösung durch Postauftrag im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 2) 701.

Zivilgerichte, ihre Zuständigkeit bei Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Reichsbeamten und gegen dieselben (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 79, 149 bis 155) 262.

Zivilversorgung von Angehörigen der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika (V. v. 4. Okt. § 4) 737.

Zollämter, Einfuhr von Pflanzen über gewisse Zollämter (Bek. v. 22. Febr.) 66. (Bek. v. 1. Mai) 151. (Bek. v. 11. Sept.) 731. (Bek. v. 23. Okt.) 739. (Bek. v. 21. Nov.) 757.

Zollangelegenheiten bei Postpaketen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 7, 11, 13) 679.

Zölle, Gründung des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds aus den Mehrerträgen an Zöllen (G. v. 8. April) 89. — Zollsätze im Verkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Vertr. v. 22. April/2. Mai) 305.

Zollfreiheit für gebrauchtes Umzugsgut im Verkehr zwischen Deutschland und Bulgarien (Bek. v. 14. Juni) 368.

Zugpersonal, Signale desselben nach der Eisenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 391. — Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Bek. v. 24. Juni) 398.

Zugsignale nach der Eisenbahn-Signalordnung (Bek. v. 24. Juni) 386.

Zurücknahme des Antrags auf Strafverfolgung wegen Verletzung des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. §§ 41, 43, 44) 15.

Zurücknahme (Forts.)

Zurückziehung von Briefsendungen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 9) 607. — desgl. von Wertsendungen (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 8) 642. — desgl. von Postanweisungen (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 3 zu 6, Art. 4) 659. — desgl. von Postpaketen (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 12) 683. — desgl. von Postaufträgen (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 10) 704.

Zusatzvertrag zum Auslieferungsvertrage zwischen Deutschland und Norwegen vom 19. Januar 1878 (v. 7. März) 239. — zum Handels- und Schiffahrtsvertrage mit der Türkei vom 26. August 1890 (v. 25. April) 371.

Zuschlaggebühr für Postanweisungen im Weltpostvereinsverkehr (Übereink. v. 26. Mai 06. Art. 3 zu 3) 658. — Zuschlag an Porto, Seetransitgebühr und Versicherungsgebühr bei Postpaketen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 5 zu 4 u. 5, Art. 6, a) 677.

Zuschlagporto für unfrankierte Briefsendungen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 5) 600. — Zuschlag an Porto, Seetransitgebühr und Versicherungsgebühr bei Postpaketen im Weltpostvereinsverkehre (Vertr. v. 26. Mai 06. Art. 5 zu 4 u. 5, Art. 6, a) 677.

Zuständigkeit der Gerichte bei Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Reichsbeamten und gegen dieselben (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 79, 149 bis 155) 262. — Zuständigkeit der Disziplinarkammern für Reichsbeamte (das. § 88) 264.

Zuwiderhandlung, Geldstrafen wegen Zuwiderhandlung gegen polizeiliche Vorschriften für die deutschen Niederlassungsgemeinden in Tientsin und Hankau (V. v. 30. Dez. 06.) 1.

s. auch Geldstrafen und Strafen.

Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers von Werken der bildenden Künste und der Photographie (G. v. 9. Jan. § 14) 9. — in Vermögensstücke der Reichsbeamten wegen Defekte (Bek. v. 18. Mai Anl. §§ 143 bis 146, 153) 275.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Google